Mor
811 9b

Riegler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mor
811 9b
Riegler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Compendium

der

chriſtlichen Moral,

nach

der Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl.

Von

Dr. G. Riegler,

Profeſſor der Theologie am königl. Lyzeum zu Bamberg.

Augsburg, 1836.

Magazin für katholiſche Theologie.

(Maximiliansſtraße Lit. D. Nro. 10.)

91. D.

Ein jeder Lehrer, der zum Himmelreiche unterrichtet iſt, iſt gleich einem Hausvater, der aus ſeinem Vorrathe Altes und Neues hervorbringt.

Matth. 13, 52.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Compendium

der

chriſtlichen Moral,

nach

der Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl.

Von

Dr. G. Riegler,

Profeſſor der Theologie am königl. Lyzeum zu Bamberg.

Augsburg, 1836.

Verlag der Kranzfelder'ſchen Sort.-Buchhandlung.

Wien,

bei Mayer & Comp.

Nachricht an das gelehrte Publikum.

Dieſes Compendium macht nur einen einzigen Band aus, beſtehend aus circa 56 — 60 Bogen; jedoch wird es in zwei Lieferuugen dem gelehrten Publikum übergeben. Die erſte Lieferung erſcheint hiemit und enthält 25 Bogen, Seite 1—400. Die zweite Lieferung wird in Bälde vollendet ſeyn, welcher der eigentliche Titel, Vorrede, Inhalt u. ſ. w. beigelegt wird.

Vorrede.

Verſchiedene, wichtige Gründe und Umſtände veranlaßten und leiteten den Unterzeichneten, das frühere Werk „Chriſtliche Moral nach der Grundlage der Ethik des M. v. Schenkl, 3te Auflage, 1835, in 4 Theilen beſtehend,“ in ein Compendium von einem Bande zu bringen, und in ſolchem jenes in gedrängter Umfaſſung dem Publicum zu übergeben, ohne daß jedoch durch dieſe Abkürzung im Weſentlichen ein Mangel, im Zuſammenhange eine Lücke, noch ſonſt ein dießfallſiger Nachtheil im ganzen Werke entſtehen ſolle.

Der Preis der vier Theile (fünf Bände) iſt um 9 fl. gewiß billig. (Dasſelbe kann auch, wenn mehrere Exemplare zugleich abgenommen werden, um 6 fl. von der Verlagshandlung abgegeben werden.) Es ſoll jedoch den Minderbemittelten durch die Herausgabe dieſes Compendiums leicht möglich gemacht werden, es um einen niedrigeren Preis ſich verſchaffen zu können.

Andere Liebhaber wünſchen, den Inhalt der vier Theile in beliebterer Zuſammendrängung vor ſich zu haben, um es mit behaglicher Muſe benützen zu können.

Lehrer der Moral an Univerſitäten, Lyceen und in Seminarien einer Seits haben den Willen, das Compendium als Vorleſebuch zum Grunde zu legen;

anderer Seits hegen Candidaten der Moraltheologie das Verlangen, es bei öffentlichen Vorleſungen zu gebrauchen.

Theologen möchten es gern zu ihren Concursprüfungen benützen, um daraus eine bündige und ge=

naue Zuſammenſtellung ſämmtlicher Morallehren und ihrer Gründe mit wenigem Zeit - Aufwande ſich zu verſchaffen.

Aus demſelben Grunde, und um durch daſſelbe als Behufsmittel auf die Examinanden günſtiger einwirken zu können, wünſchen Examinatoren, es in ſolcher Form in Händen zu haben.

Auch werden Prediger und Catecheten zu ihrem Unterrichte, überhaupt andere Religionslehrer es als ein Handbuch zu ihren Vorträgen ſehr wohl brauchen können.

Der Inhalt iſt in Hinſicht des Theoretiſchen und Practiſchen im angemeſſenen Verhältniſſe und füglichen Vereine dargelegt. Die Hauptbeweiſe der Pflichten ſind gegeben, und die klaſſiſchen Schrifttexte, worauf jene ſich begründen, nach Kapiteln und Verſen angeführt. — Die Nummern der §§phen ſind beibehalten, damit die Leſer des Compendiums in dienlichen Fällen die betreffenden

Gegenſtände im größeren Werke leicht nachſehen, und nach dem Bedarfe den Inhalt benützen können.

Der Herr, welcher dieſer Moral-Arbeit bisher geſegnete Aufnahme im Publicum gegeben hat, wolle auch dieſer ſeinen Segen verleihen.

Dr. G. Riegler.

Ueberſicht des Inhaltes.

Einleitung in die chriſtliche Moral.

I. Hauptſtück. Vorläufige Begriffe und Grundſätze. §. 1 — 16.

II. Hauptſtück. Begriff, Eintheilung, Vorzüglichkeit, Beſchaffenheit der chriſtlichen Sittenlehre. §. 17 — 27.

III. Hauptſtück. Von den Erkenntnißquellen und Hilfsmitteln der chriſtlichen Moral. §. 28 — 40.

IV. Hauptſtück. Umriß der Geſchichte der chriſtlichen Moraltheologie. §. 41 — 50.

I. Theil.

Allgemeine chriſtliche Moral, oder allgemeine Vorkenntniſſe.

I. Abſchnitt.

Von der ſittlichen Natur, Beſtimmung, Beſchaffenheit und Würde des Menſchen.

I. Hauptſtück. Von der ſittlichen Natur des Menſchen. §. 51 — 59.

II. Hauptſtück. Von der Beſtimmung des Menſchen. §. 60—64.

III. Hauptſtück. Vom ſittlichen Zuſtande und von der Würde des Menſchen überhaupt. §. 65—70.

II. Abſchnitt.

Von der Natur, den Regeln und der Moralität menſchlicher Handlungen.

I. Hauptſtück. Von der Natur, den Erforderniſſen und Hinderniſſen menſchlicher Handlungen. §. 71—83.

II. Hauptſtück. Von den Regeln menſchlicher Handlungen — den Geſetzen.

I. Artikel. Vom Geſetze und der Verbindlichkeit überhaupt. §. 84—89.

II. Artikel. Vom menſchlichen Geſetze im Beſonderen. §. 90—97.

III. Hauptſtück. Von ſubjectiver Regel menſchlicher Handlungen, oder von der Anwendung der Geſetze auf menſchliche Handlungen. Von der Zurechnung und dem Gewiſſen.

I. Artikel. Von der moraliſchen Zurechnung. §. 98—105.

II. Artikel. Vom Gewiſſen und den Gewiſſens-Regeln. §. 106—113.

IV. Hauptſtück. Von der Moralität menſchlicher Handlungen. §. 114—123.

III. Abſchnitt.

Von den Pflichten, Tugenden Sünden und Laſtern überhaupt.

I. Hauptſtück. Von dem Begriffe, der Beſchaffenheit und Ordnung der Pflichten und Rechte.

I. Artikel. Begriffe und Eintheilung der Pflichten und Rechte. §. 124 — 128.

II. Artikel. Vom höchſten Grundſatze der Pflichten und des Rechtes. §. 129 — 133.

III. Artikel. Vom Verhältniſſe der Pflichten und Rechte gegen einander, oder von der Kolliſion und Ordnung derſelben. §. 134 — 141.

II. Hauptſtück. Von der Weſenheit, den Hinderniſſen und Hilfsmitteln der chriſtlichen Tugend.

I. Artikel. Von dem Begriffe, den Beweggründen, Bedingniſſen, Graden, der Nothwendigkeit, Eintheilung der Tugend. §. 142 — 149.

II. Artikel. Von den allgemeinen Hinderniſſen der Tugend. §. 150 — 152.

III. Artikel. Von den Hilfsmitteln der Tugend überhaupt. §. 153 — 156.

III. Hauptſtück. Von Sünden und Laſtern, ihren Quellen und Heilungsmitteln.

I. Artikel. Von Sünden und Laſtern. §. 157 — 208.

II. Artikel. Von den Urſachen, Quellen, Gelegenheiten, dem Zuſtande der Sünden, dem Grade der Laſter und der Laſterhaftigkeit. §. 209 — 217.

III. Artikel. Von den Mitteln gegen Sünden und Laſter, oder von der Buße und Sittenbeſſerung. §. 218 — 227.

II. Theil.

Allgemeine Pflichtenlehre.

I. Abſchnitt.

Von den Pflichten gegen Gott.

I. Hauptſtück. Von den Pflichten gegen Gott überhaupt. §. 228—232.

II. Hauptſtück. Von den Pflichten gegen Gott im Beſonderen.

I. Artikel. Von der Pflicht der Erkenntniß Gottes und des Glaubens an Gott. §. 233—243.

II. Artikel. Von den übrigen, beſonders unmittelbaren Pflichten gegen Gott. §. 244—275.

III. Artikel. Beſondere Pflichten gegen den Sohn Gottes und den heiligen Geiſt. §. 276—280.

IV. Artikel. Von äußerlichen Religions-Handlungen und Uebungen. §. 281—298.

V. Artikel. Von den Pflichten der mittelbaren Religiöſität. §. 299—300.

II. Abſchnitt.

Von den Pflichten des Chriſten gegen ſich ſelbſt.

I. Hauptſtück. Von den Pflichten gegen ſich ſelbſt überhaupt. §. 301—303.

II. Hauptſtück. Von den allgemeinen Pflichten gegen ſich ſelbſt.

I. Artikel. Von der wahren Selbſtkenntniß. §. 304—309.

II. Artikel. Von der wahren und gerechten Selbſtachtung. §. 310—315.

III. Artikel. Von der wohlgeordneten Selbſtliebe. §. 316—320.

III. Hauptſtück. Von den Pflichten gegen ſich ſelbſt im Beſonderen.

I. Artikel. Von den Pflichten gegen die Seele, d. i. von der Erhaltung und Ausbildung der Seelenkräfte. §. 321 — 335.

II. Artikel. Von der Sorge für das Leben und den Leib. §. 336 — 358.

III. Artikel. Von der pflichtmäßigen Sorge für den äußeren Zuſtand. §. 359 — 371.

IV. Artikel. Vom rechten Gebrauche der Zeit, von Vergnügungen und Leiden. §. 372 — 397.

III. Abſchnitt.

Von den allgemeinen Pflichten des Chriſten gegen Andere.

I. Hauptſtück. Von den Pflichten gegen Andere überhaupt. §. 398 — 405.

II. Hauptſtück. Von den Rechtspflichten.

I. Artikel. Begriffe. §. 406 — 419.

II. Artikel. Von der Erwerbungsart urſprünglich einfach und gemäß Etwas. §. 420 — 427.

III. Artikel. Von der abgeleiteten Erwerbungsart durch Verträge. §. 428 — 443.

IV. Artikel. Von den Verträgen und den daraus entſtehenden Rechten und Pflichten im Beſonderen. §. 444 — 467.

V. Artikel. Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbſchaft. §. 468 — 475.

VI. Artikel. Von der Wiedererſtattung. §. 476 — 485.

III. Hauptſtück. Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere:

I. Artikel. Menſchenkenntniß. §. 486 — 489.

II. Artikel. Von der gerechten Achtung gegen Andere. §. 490 — 494.

III. Artikel. Von der gütigen Beurtheilung Anderer und von der guten Meinung von ihnen. §. 495 — 499.

IV. Artikel. Menſchenliebe im engeren Sinne. §. 500 — 507.

V. Artikel. Sünden gegen die Menſchenliebe. §. 508 — 514.

IV. Hauptſtück. Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe im Beſonderen.

I. Artikel. Von den allgemeinen unbeſtimmten Liebespflichten. §. 515 — 522.

II. Artikel. Von den allgemeinen beſtimmten Liebespflichten. §. 523 — 538.

V. Hauptſtück. Von den beſonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

I. Artikel. Von der Sorge für des Nächſten Seele und Seelenheil. §. 539 — 560.

II. Artikel. Von der Sorge für das Leben, die Geſundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächſten. §. 561 — 569.

III. Artikel. Von der Sorge für den äußern Zuſtand in Hinſicht der Gunſt, Achtung, Ehre und des guten Namens des Nächſten. §. 570 — 577.

IV. Artikel. Von der Sorge für den äußeren Zuſtand Anderer in Hinſicht der Glücksgüter. §. 578 — 581.

V. Artikel. Von den Pflichten in Hinſicht der Freuden und Leiden Anderer, gegen Kranke und Verſtorbene. Verhalten gegen die Thiere und lebloſe Geſchöpfe. §. 582 — 586.

III. Theil.

Lehre beſonderer Pflichten.

I. Abſchnitt.

Von den Pflichten gewiſſer Stände.

I. Hauptſtück. Von der Standeswahl und treuen Erfüllung der Standespflichten. §. 587 — 589.

II. Hauptſtück. Von der ehelichen Geſellſchaft und den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute. §. 590 — 597.

III. Hauptſtück. Von der älterlichen Geſellſchaft und den gegenſeitigen Pflichten der Aeltern und Kinder. §. 598 — 605.

IV. Hauptſtück. Von der herrſchaftlichen Geſellſchaft und den gegenſeitigen Pflichten zwiſchen Dienſtherrſchaft und Dienern. §. 606 — 610.

V. Hauptſtück. Von der bürgerlichen Geſellſchaft und den Verbindlichkeiten der verſchiedenen Glieder und Stände in ihr.

I. Artikel. Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen und Beſonderen. §. 611 — 620.

II. Artikel. Von den Verbindlichkeiten der Großen, Miniſter, Magiſtrats- und Gerichts-Perſonen. §. 621 — 626.

III. Artikel. Von den Pflichten der Soldaten. §. 627 — 629.

IV. Artikel. Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate. §. 630 — 639.

VI. Hauptſtück. Von der Kirche, dem geiſtlichen Stande und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

I. Artikel. Von den Erforderniſſen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geiſtlichen Stande. §. 640 — 645.

II. Artikel. Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen. §. 646 — 652.

III. Artikel. Von den Pflichten der Kleriker im Beſonderen. §. 653 — 664.

IV. Artikel. Von den Pflichten der Beneficiaten. §. 665 — 668.

V. Artikel. Von den Pflichten der Regularen. §. 669 — 673.

VI. Artikel. Von den Pflichten der Laien gegen die Kirche und Geiſtliche. §. 674 — 676.

II. Abſchnitt.

Von beſonderen Pflichten der Menſchen in einem gewiſſen Alter und Verbande.

I. Hauptſtück. Von beſonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters, Anderer gegen dieſes. §. 677 — 683.

II. Hauptſtück. Von den ſpeciälen Pflichten der durch ein beſonderes Band verbundenen Perſonen. §. 684 — 686.

III. Hauptſtück. Von den beſonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter ſich und gegen Andere, Anderer gegen ſie. §. 687 — 690.

IV. Theil.

Chriſtliche Aſcetik.

Vorbegriffe, Eintheilung, Zweck. §. 691 — 693.

I. Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit.

I. Hauptſtück. Von den inneren und unmittelbaren Hinderniſſen der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit. §. 694 — 697.

II. Hauptſtück. Von den äußeren und mittelbaren Hinderniſſen der Sittlichkeit, Tugend und chriſtlichen Vollkommenheit. §. 698 — 699.

I. Artikel. Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der Welt und Beſchaffenheit der Kindheit und Jugend. §. 700 — 704.

II. Artikel. Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der gelehrten Welt und ihrer Beſchaffenheit. §. 705 — 717.

III. Artikel. Hinderniſſe der Moralität und chriſtlichen Tugend in Hinſicht der geiſtlichen Welt und ihrer Beſchaffenheit. §. 718 — 728.

IV. Artikel. Hinderniſſe der Sittlichkeit und chriſtlichen Tugend von Seite der politiſchen Welt und ihrer Beſchaffenheit, beſonders der öffentlichen. §. 729 — 733.

V. Artikel. Hinderniſſe der Tugend und chriſtlichen Vollkommenheit von Seite der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beſchaffenheit. §. 734 — 737.

VI. Artikel. Hinderniſſe der Moralität und chriſtlichen Tugend von Seite der Bürger und Volkswelt. §. 738 — 740.

II. Abſchnitt.

Von den Hilfsmitteln der Moralität, chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit.

Begriff, Eintheilung und Ordnung. §. 741.

I. Hauptſtück. Von den allgemeinen Mitteln der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit. Verſchiedene Tugendmittel. §. 742.

I. Artikel. Von den allgemeinen Mitteln der Tugend und chriſtlichen Vollkommenheit. §. 743 — 750.

II. Artikel. Von beſonders vorzüglichen Beförderungsmitteln der Tugend und chriſtlichen Vollkommenheit. §. 751 — 760.

II. Hauptſtück. Von den Sacramenten des N. B., als den beſonderen Mitteln der chriſtlichen Tugend.

I. Artikel. Von den Sacramenten überhaupt. §. 761 — 762.

II. Artikel. Vom hl. Sacramente der Taufe und Firmung. §. 763 — 767.

III. Artikel. Vom hl. Altarsſacramente. §. 765 — 770.

IV. Artikel. Vom hl. Sacramente der Buße und hl. Oelung. §. 771 — 777.

V. Artikel. Vom hl. Sacramente der Prieſterweihe und Ehe. §. 778 — 780.

III. Hauptſtück. Von den evangeliſchen Räthen. §. 781 — 784.

III. Abſchnitt.

Aphorismen der Aſcetik, Moral und Klugheit.

I. Hauptſtück. Von dieſen Aphorismen im Allgemeinen. §. 785 — 787.

II. Hauptſtück. Allgemeine und ſpeciäle Aphorismen.

I. Artikel. Allgemeine aſcetiſche Aphorismen. §. 788—791.

II. Artikel. Sittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit. §. 792 — 794.

III. Artikel. Aphorismen und Regeln der ſittlichen Klugheit. §. 795 — 798.

IV. Artikel. Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer. §. 799 — 800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Hauptstück.

Vorläufige Begriffe und Grundsätze.

§. 1. Naturtrieb im Menschen zum Angenehmen, Abscheu vom Unangenehmen.

Der Mensch hat einen natürlichen Drang zum Angenehmen, *dagegen* einen eben ſo natürlichen Abſcheu vom Unangenehmen. Jeder der ſich ſelbſt und Andere beobachtet, kann ſich von der Wahrheit dieſer Anlage überzeugen; und dieſer Erfahrungsſatz muß allgemein als richtig anerkannt werden. Dazu treibt ihn als ein ſinnlich-empfindendes Weſen ſeine Naturanlage.

Dieſer Trieb des Menſchen nach ſtetem Wohlſeyn, Vergnügen und Glückſeligkeit wird Wohlſeyns-Glückſeligkeits-Trieb genannt.

§. 2. Die Vernunft billiget das, was gut iſt, obgleich unangenehm.

Der Menſch will glücklich ſeyn (§. 1.), er iſt aber ein ſinnlichvernünftiges Weſen. In ihm hat nicht die Sinnlichkeit allein, ſondern auch die Vernunft ihre Rechte und Forderungen. Er darf nicht bloß den ſinnlichen Naturtrieben gleich dem Thiere folgen, ſondern muß vorderſamſt auf die Anſprüche der Vernunft achten. Sie iſt ihm der höhere und obere Theil, das Erkennen, Verſtehen, Erblicken der Dinge und ihrer Folgen. Sie erkennt gewiſſe Geſinnungen, Handlungen und Handlungsweiſen, ohne alle Rückſicht auf Wohlſeyn, ganz mit der Menſchen-Natur übereinſtimmend, allgemein nothwendig, als recht und in ſich gut, legt denſelben auch einen innern, unbedingten, und beſtändigen Werth bei, und achtet ſie des Lobes und Verdienſtes würdig, wenn gleich keine Luſt und kein Vergnügen, im Gegentheile die gröſte Unluſt und Beſchwerniß damit verbunden iſt.

§. 3. Die Vernunft mißbilliget das, was böſe iſt, obgleich angenehm.

Eben ſo erkennt und verwirft die Vernunft gewiſſe Geſinnungen, Handlungen und Handlungsweiſen beſtändig, allgemein und nothwendigerweiſe als unrecht, unanſtändig und böſe in ſich, und brandmarkt ſie mit gerechter Verachtung, wenn ſie gleich a) mit keiner ſinnlichen Unannehmlichkeit verbunden ſind, vielmehr (b) nichts, als Wohlſeyn und Annehmlichkeit verſchaffen.

§. 4. Die Vernunft will, man ſoll das Gute thun, das Böſe meiden.

Die Vernunft läßt es bei einem kalten theoretiſchen Ausſpruche über Löbliches und Schändliches nicht bewenden; ſondern beſtimmt, befiehlt und drängt allgemein beſtändig darauf, daß man das, was ehrbar, gleichwohl unangenehm iſt, lieben und thun; dagegen das, was unrecht, gleichwohl angenehm iſt, nothwendiger Weiſe verabſcheuen und meiden ſolle. Nach dem Gehorſame oder Ungehorſame gegen die Stimme der Vernunft erhebt ſich im Innern des Menſchen Billigung oder Mißbilligung, das Bewußtſeyn guter oder ſchlechter Handlungen, Zufriedenheit mit ſich, oder Vorwurf über ſich, Gefühl ſeines Werthes oder Verachtung ſeiner ſelbſt. Die Vernunft heißt in dieſer Hinſicht die praktiſche Vernunft, das ihr entſprechende an- oder unangenehme Gefühl, das ſittliche Gefühl. Entſpricht das Gefühl den Forderungen der praktiſchen Vernunft; empfindet man Wohlgefallen an einer vernunftmäßigen guten Handlung, oder Mißfallen an einer vernunftwidrigen böſen Handlung; ſo iſt das Gefühl das ſittliche. Der dieſem Gefühle entſprechende Trieb im Menſchen, der ihn drängt, das Gute zu erkennen, zu ſchätzen und zu thun, vom Unrechten aber zurückhält, heißt Gutſeynstrieb. Das moraliſche Gefühl und der Gutſeynstrieb iſt jedem vernünftigen Menſchen eigenthümlich, obgleich in ungleichen Graden. Sind gleichwohl die Menſchen durch Anlage, Verſtand, Erziehung, Angewöhnungen und Meinungen von einander ſehr verſchieden, ſo trifft man doch nicht einen, der 1) nicht mehr oder weniger deutlich, beſtimmt und augenſcheinlich Manches für ehrbar, gut und gerecht, Manches für unanſtändig, ſchlecht und unrecht erkennt und beurtheilt; der 2) nicht den Werth und die Würde von jenem,

dagegen das Schändliche und Unwürdige von dieſem bei oder nach der Ausübung der Handlungen erkennt; der 3) die Würde und den Vorzug der praktiſchen Vernunft, aber eben deßwegen ihre hohe Herrſchaft nicht anerkennen muß.

§. 5. I. Zweifacher Trieb im Menſchen.

In jedem vernünftigen Menſchen iſt der zweifache Trieb, 1) nach Wohlſeyn, d. i. der Wohlſeynstrieb (§. 1.), 2) nach Gutſeyn, d. i. der Gutſeynstrieb. (§. 4.) Der Menſch will glücklich ſeyn, dazu treibt ihn die Sinnlichkeit. Der Menſch ſoll gut ſeyn, das befiehlt ihm die Vernunft. Dieſe zwei Triebe im Menſchen ſind unläugbar, weil er ein ſinnlich vernünftiges Weſen iſt. Sie ſind zwar von einander verſchieden, aber doch nicht einander ganz entgegen, ſo daß ſie einander immer zernichten und aufheben. a) Verſchieden ſind ſie von einander: denn der Trieb nach Gutſeyn richtet ſich nach dem Ausſpruche der Vernunft, und gebietet, das zu thun, was gut und recht, gleichwohl aber unangenehm und läſtig iſt; er verbietet aber das, was bös und unrecht, gleichwohl angenehm und vergnügend iſt. b) Der Trieb nach Wohlſeyn treibt zu dem an, was angenehm und behaglich, gleichwohl aber unrecht und böſe iſt; er ſcheut aber das, was unangenehm und läſtig, gleichwohl aber recht und gut iſt. Zwar liegen ſie öfters miteinander über den nämlichen Gegenſtand im Widerſpruche. Der Wohlſeynstrieb treibt oft zu dem, was der Gutſeynstrieb verabſcheut, und umgekehrt. Der Wohlſeynstrieb verabſcheut oft das, was der Gutſeynstrieb gut heißt, wünſchet und verlangt. Vernunft und Sinnlichkeit liegen gar oft miteinander im Streite; folglich auch die beiden aus Vernunft und Sinnlichkeit hervorgehenden Triebe.

§. 6. II. Praktiſches Vernunftgeſetz.

Es giebt ein allgemeines, feſtes und nothwendiges praktiſches Vernunftgeſetz, mit welchem die freien Handlungen übereinſtimmen ſollen.

Beweis. 1) Dies ſagt Jedem ſein Bewußtſeyn, und der auf ſich aufmerkſame Menſch kann deſſen Daſeyn in ſich fühlen; es ſpricht in unſerm Innern beſonders a) beim Anreize zur Sünde; wobei im Innern des Menſchen Unruhe, Furcht, Angſt,

Kampf zwiſchen Sinnlichkeit und Vernunft ſich erhebt; b) beim Gefühle der begangenen Sünde, das ſich durch Mißmuth, Unruhe, Scham, Aengſtlichkeit, Furchtſamkeit, Verachtung, Anklage und Beſtrafung ſeiner ſelbſt äußert; c) beim Zeugniſſe ſeines guten Gewiſſens; d) beim Anblicke des dem Anſcheine nach glücklichen Laſters und der unglücklichen Tugend.

2) Die hl. Schrift. a) Jeſus tadelt die Juden, daß ſie ſeiner Lehre nicht Gehör gäben, indem ſie nicht aus Gott wären, d. i. auf die göttliche Urkunde in ihrem Herzen nicht aufmerken wollten. (Joh. 8, 47. Röm. 2, 14. 15.) b) Die Propheten, Jeſus und die Apoſtel haben oft ihre Sittenlehren ganz unbedingt und ohne Beweis hingeſagt: das iſt recht, ſo ſollt ihr ſeyn, das bringt guten Ruf, das iſt unrecht, nicht erlaubt, ungeziemend.

§. 7. III. Geſetz der Vernunft, den Wohlſeynstrieb dem Gutſeynstriebe unterzuordnen.

Das praktiſche Vernunftgeſetz gebietet, daß man den Gutſeynstrieb herrſchen laſſe, das Gute dem Angenehmen vorziehe, und den Wohlſeynstrieb jenem unterordne und unterwerfe. Dieſe Unterordnung kann auf eine verneinende oder bejahende Art geſchehen; und zwar

1. Verneinend, daß wir a) niemals dem Wohlſeynstriebe gegen den Gutſeynstrieb Folge leiſten, und alſo kein Vergnügen wählen, welches von der Vernunft mißbilliget wird, b) das Unſittliche oder Sinnlichangenehme dem Sittlichguten, aber Beſchwerlichen nicht gleich ſetzen, vielmehr vorziehen.

2. Bejahend, daß wir aus Gehorſam gegen das Vernunftgeſetz a) das Gute lieben und thun, wenn es gleichwohl mit keiner Luſt verbunden iſt, b) die mit Ausübung des Guten verbundenen Beſchwerden willig und ſtandhaft übernehmen, auch die Annehmlichkeiten, die uns zum Gegentheile verleiten, ſtarkmüthig verachten, c) das Gute, wenn es zugleich mit Luſt und Vergnügen verbunden iſt, nicht blos dieſes Vergnügens halber, ſondern hauptſächlich aus Achtung für das Vernunftgeſetz üben, hingegen auch das Verbotene nicht wegen ſeiner Beſchwerden und des folglichen Mißvergnügens, ſondern aus Pflicht unterlaſſen, d) den Wohlſeynstrieb nur dazu dienen laſſen, um das, was dem

Gutſeynstriebe entſpricht, wären auch die höchſten Beſchwerden damit verbunden, deſto muthiger und ſtandhafter auszuüben, und zu vollbringen, z. B. Arbeiten, ſowohl um ſeine Geſundheit zu erhalten, als ſeine Berufspflicht zu erfüllen.

Durch dieſe zweifache Unterordnung wird der Wohlſeynstrieb nicht unterdrückt, vielmehr unterſtützt, veredelt und vervollkommnet; denn 1) die unſchuldigen ſinnlichen Freudengenüſſe unſeres Lebens werden dadurch veredelt und geadelt; 2) durch die Beherrſchung der Sinnlichkeit wird die Gemüthsruhe des Menſchen, die Heiterkeit des Geiſtes und die Freudigkeit des Herzens erhöht und befördert, 3) durch das Bewußtſeyn, vernünftig zu handeln, oder gehandelt zu haben, werden uns jede Beſchwerniſſe leicht erträglich, 4) durch die beſagte Unterwerfung dienen die ſinnlichen Lebensfreuden und Beſchwerden zur Unterſtützung des ſittlichen Gefühles, zur Beförderung der Sittlichkeit in dieſem Leben und zur Vermehrung der künftigen Seligkeit.

§. 8. IV. Geſetz der Vernunft, nach ſittlicher Güte zu ſtreben.

Das praktiſche Geſetz der Vernunft, (§. 6. 7.) heißt das **Sitten**-, **ſittliche Geſetz**. Die Handlungen und Unterlaſſungen gemäß dieſem Geſetze heißen **ſittliche**, **moraliſche Handlungen** und in der wirklichen Befolgung jenes Geſetzes beſteht die **Sittlichkeit**, Moralität. Damit aber die Sittlichkeit das iſt, was ſie nach der Forderung der praktiſchen Vernunft ſeyn ſoll; ſo iſt es nicht genug, daß nur die freie Handlung des Menſchen mit dem Sittengeſetze der **Materie** und dem **Gegenſtande nach** überein oder nicht übereinſtimmen; ſie muß auch der **Form** nach damit übereinſtimmend ſeyn, d. i. nicht nur unſere äußere Handlung, ſondern auch unſere Geſinnung und die Triebfeder, zu handeln, muß mit dem Geſetze übereinkommen. Wir müſſen das Geſetz aus Achtung gegen das Geſetz befolgen, das Sittengeſetz in unſere Maxime, zu denken und zu handeln, aufnehmen, und gemäß dieſer handeln. Iſt blos das Äußere der Handlung, ihre Materie mit dem Geſetze im Einklange, nicht aber die Geſinnung und der Beweggrund zur Handlung; ſo iſt ſie nicht ſittlich gut, ſondern nur **geſetzlich**; und wenn ein dem Geſetze widerſprechender Zweck zumGrunde liegt, ſo iſt ſie bei aller Ge-

ſetzlichkeit auch ſogar **unmoraliſch**. Ferner fordert die praktiſche Vernunft, daß wir nicht ein- und das anderemal ſittlich gut handeln, ſondern ſtets, überall, zu jeder Zeit und mit Eifer darnach ſtreben, alle Vorſchriften des Sittengeſetzes zu erfüllen. Dieſes eifrige, ſtandhafte und thätige Streben heißt man mit **einem** Worte ſittliche **Tugend**, und den höchſtmöglichſten Grad derſelben **ſittliche Vollkommenheit**. Die praktiſche Vernunft kann alſo nichts Höheres fordern, als Sittlichkeit, Tugend und ſittliche Vollkommenheit (Matth. 5, 48.)

§. 9. V. Unterſchied zwiſchen Sinnlichangenehmem und Sittlichgutem.

1) Tugend hat ihren **innern** Werth. Der Tugendhafte iſt ein guter Menſch, eben weil er ſittlichgut iſt. Seine Güte geht von Innen hervor, ſein Werth liegt in ſeinem Innern, und von Außen her kann ſeine Güte und Tugend nicht gegeben und erhöht werden; obgleich ſie äußere Achtung genießt. Sollte ſie aber auch mißkannt werden, ſo bleibt doch ihr innerer Werth, und dieſe innere Güte nimmt in eben dem Verhältniſſe zu, als ſeine Tugend, ſeine ſittliche Güte zunimmt. Hingegen Sinnenluſt, oder das Sinnlichangenehme bezieht ſich nur auf äußere Verhältniſſe und gibt keine innere Güte und Würde. Der Menſch kann dabei moraliſch ſchlecht ſeyn. 2) Die Tugend hat ihren **unbedingten** Werth, iſt in jeder Hinſicht ein wahres, in ſich beſtehendes Gut, und ihr Werth hängt von keiner äußern Beziehung ab. Hingegen das Sinnlichangenehme hat nur einen **bedingten**, zufälligen, abhängenden Werth, inſofern deſſen Erwerb und der Gebrauch davon mit dem Sittengeſetze übereintrifft, man es zum Mittel der Tugend macht. 3) Die Tugend hat ihren **bleibenden** Werth, iſt ein beſtändiges Gut, und verliert zu keiner Zeit, in keiner Lage, bei keinem Verhältniſſe etwas von ihrem Werthe. Selbſt beim Mangel aller ſinnlichen Annehmlichkeiten, ja unter dem Drucke und Gefühle ſchwerer Müheſeligkeiten bleibt dem Tugendhaften ſein innerer Adel. Die Tugend kann durch Nichts, ſelbſt durch den Tod nicht geraubt werden, und geht in der unſterblichen Seele mit in die Ewigkeit hinüber. Hingegen das Sinnlichangenehme iſt dem ſteten Wechſel unterworfen, kann durch jeden Zufall entriſſen werden, und nimmt wenigſtens mit

dem irdiſchen Leben ein Ende. 4) Die Tugend verſchafft dem Menſchen ſeine wahre Würde. Selbſt der Laſterhafte gibt ihr durch das Beſtreben, ſich mit dem Scheine der Tugend zu zieren, den ihr gebührenden Tribut. Das Sinnlichangenehme gibt keinen Seelenadel. 5) Die Tugend iſt ein allgemeines Gut. Jeder kann tugendhaft, reich an Tugend werden; Nichts in der Welt kann ihn im Erwerbe derſelben hindern Das Sinnlichangenehme iſt nicht von Jedem erreichbar, und ſteht nicht in der Macht eines Jeden. Eben ſo unſicher iſt der fortdauernde Beſitz im Genuſſe derſelben. 6) Die Tugend gewährt dem Geiſte des Menſchen vollkommene Zufriedenheit, und nothwendiges Gut; nicht ſo die Sinnenluſt. Das Sinnlichangenehme füllt den Geiſt des Menſchen nicht aus, und wird ihm oft ſogar zur Marter 7) Tugend macht den Menſchen deſto würdiger und zufriedener, je eifriger er darnach ſtrebt, und je mehrere Hinderniſſe der Sinnlichkeit er zu überwinden hat; hingegen Sinnenluſt macht den Menſchen deſto elender, je größer und unordentlicher ſeine Begierde darnach wird. 8) Tugend erhebt den Menſchen in die Klaſſe höherer Weſen; Sinnenluſt ohne Tugend ſetzt ihn herab unter die Klaſſe der Thiere.

§. 10. VI. Höchſtes vollendetes Gut des Menſchen iſt die ſittliche Vollkommenheit und die ihr entſprechende Seligkeit.

Gut des Menſchen im Allgemeinen iſt überhaupt Alles, was mit ſeinem Naturtriebe übereinſtimmt. Unmittelbares Gut iſt das, was aus ſich ſelbſt mit der Menſchen = Natur übereinſtimmt, folglich ſowohl dem Gut = als Wohlſeynstriebe entſpricht. Mittelbares Gut iſt das, was ein Hilfsmittel des unmittelbaren Gutes iſt. Unbedingtes Gut iſt das, was dem Gutſeynstriebe entſpricht, und das ſittliche angenehme Gefühl erregt. Bedingtes untergeordnetes Gut iſt, was dem Wohlſeynstriebe entſpricht. Oberſtes Gut iſt jenes, welches keinem andern Gute nachgeſetzt, oder auch nur gleichgeſtellt werden kann; z. B. gutes Gewiſſen, Gottes Gnade. Vollendetes, höchſtes Gut iſt das, was jeden Trieb, ſowohl den Wohl = als Gutſeyns-Trieb des Menſchen vollkommen ſättigt.

Folgerungen. 1) Bedingte Güter, z. B. Reichthum, Geſundheit ſind wahre Güter, wenn ihr Erwerb und Gebrauch

dem Sittengeſetze angemeſſen iſt. 2) Wo nicht, ſo ſind es nur Scheingüter; und als Hinderniſſe des höhern Gutes kann man ſie wahre Uebel nennen, nicht, als wenn ſie es an ſich wären, ſondern, weil ſie es erſt durch Mißbrauch werden. 3) Dinge, die an ſich betrachtet, ſinnlich unangenehm ſind, können, wenn ſie zur Beförderung der Tugend gebraucht werden, mittelbare Güter genannt werden. Nach dieſen Vorausſetzungen iſt des Menſchen höchſtes vollendetes Gut Tugend, ſittliche Vollkommenheit und eine ihr entſprechende Seligkeit.

Beweis: Die Tugend hat 1) alle Eigenſchaften des höchſten vollendeten Gutes. a) Sie iſt ein abſolutes, unbedingtes Gut, b) ein Gemeingut, von jedem Menſchen erreichbar, c) ein bleibendes, d) nothwendiges und unentbehrliches und e) der Menſchenwürde angemeſſenes Gut, wodurch die Menſchenvernunft auf die höchſte Stufe ihrer Würde erhoben wird; f) ein ewiges Gut. (§. 9.)

2) Tugend und die ihr entſprechende Seligkeit iſt ein Gut, welches alle aus der Vernunft erkennbaren Zwecke des Menſchen vollkommen in ſich enthält. Die Vernunft fordert die Tugend, die Sinnlichkeit aber Seligkeit. Nur durch Beides werden die weſentlichen Bedürfniſſe des Menſchen befriedigt, und ſein Erkenntniß- Begehrungs- und Gefühlsvermögen finden darin ihre volle Sättigung.

3) Tugend und die auf ihr beruhende Seligkeit ſtimmt mit den angebornen Sittlichkeits- und Glückſeligkeits-Trieben überein.

Unſer Sittlichkeitstrieb verlangt durchgängige Uebereinſtimmung mit den Geboten der Vernunft. Unſer Glückſeligkeitstrieb verlangt Glückſeligkeit; des Menſchen höchſtes und vollendetes Gut iſt alſo nicht Tugend allein, und nicht Glückſeligkeit allein, ſondern Tugend und die mit ihr verbundene Seligkeit. Die Tugend entſpricht dem Sittlichkeitstriebe, Seligkeit dem Glückſeligkeitstriebe, den Urtrieben des Menſchen, und iſt des Menſchen höchſtes vollendetes Gut.

§. 11. VII. Zur Erreichung des höchſten Menſchengutes iſt der Glaube an Gott erforderlich.

Um das höchſte vollendete Gute zu erreichen, iſt die Vorſchrift der praktiſchen Vernunft allein für ſich nicht hinreichend; ſondern dazu iſt nothwendig der feſte Glaube an Gott, als den

heiligſten, oberſten und weiſeſten Geſetzgeber, den Allgütigen, der den guten Willen unterſtützet, den allwiſſenden, gerechteſten und allmächtigen Richter und Vergelter im zukünftigen Leben.

Beweis: 1) Wir Menſchen haben, um ſittlich gut zu werden, viele und ſchwere Hinderniſſe zu beſiegen: a) Unſere Sinnlichkeit widerſetzt ſich heftig und immerwährend der Ausbildung unſeres Geiſtes zur Sittlichkeit, und vermag die Lauterkeit der Triebfedern bei unſern auch guten Handlungen ſehr zu verderben. b) Die ſinnlichen Lüſte ſind ſehr reitzend, und ihre Reitzungen zur Unſittlichkeit ſehr heftig. c) Die Güter dieſer Welt haben außerordentlich viel Anziehendes für den Menſchen; enthalten aber auch ſehr große Gefahr zum Unrechte. d) Unannehmlichkeiten und Beſchwerden ſtehen uns auf dem Wege der Tugend häufig entgegen. e) Viele Widerwärtigkeiten und Trübſale begegnen uns in unſerm Leben, die uns im Guten hinderlich ſeyn können. f) Endlich hat der Menſch nicht nur ein und das anderemal ſeine Sinnlichkeit zu beherrſchen, Lüſte und Reitze zur Unſittlichkeit zu bezwingen, Beſchwerden zu tragen, Verſuchungen zu überwinden, dem Sittengeſetze zu gehorchen; ſondern er muß allezeit, beſtändig, an jedem Orte, in allen Umſtänden des Lebens, bis an's Ende im Glauben leben, mit ihm kämpfen, und treu in ihm ausharren.

Um dieſen Kampf glücklich zu kämpfen, iſt nebſt dem Vernunftgeſetze der feſteſte Glaube an Gott unumgänglich nothwendig, wodurch wir erſt Stärke und das Uebergewicht des Guten über das Böſe erhalten; denn a) der Glaube an Gott zeigt uns in ihm das Ideal aller Heiligkeit und Vollkommenheit, zu welcher der Menſch empor ſtreben ſoll. b) Er zerſtreut die Hinderniſſe, welche von der Eigenliebe, Sinnenluſt, Empfindlichkeit, Trägheit und den böſen Beiſpielen herrühren, und uns irre leiten. c) Er ſtellt die Würde des ſittlichen Geſetzes in ein helleres Licht, behauptet deſſen Anſehen, ſtärkt unſer Gemüth gegen die Eindrücke und Gefahren der Sinnlichkeit, macht uns Muth, alle mit der Tugendübung verbundenen Beſchwerniſſe zu beſiegen. d) Er mäßigt und veredelt die Freuden des Lebens, e) ſtärket den Gerechten im Glauben, und richtet f) den Gefallenen wieder auf. Wie ſtark die Kraft des Glaubens an Gott für die Tugend iſt, beweiſet die Geſchichte aller Tugendhaften der Vorzeit.

2) Der Glaube an Gott ſtellt das ſittliche Geſetz als Gottes Geſetz, als den Willen des unendlich Heiligen und Gerechten dar, dadurch enthält das Vernunftgeſetz eine göttliche Sanktion, und jede Verletzung deſſelben iſt Ungehorſam gegen das höchſte Weſen. 3) Der ſittlich gute Menſch hat an Allem, was der Forderung des ſittlichen Geſetzes angemeſſen iſt, Wohlgefallen, und ſtrebt nach ihm. Findet er unter den vernünftigen Weſen eines, welches ſeiner ſittlichen Forderung entſpricht; ſo ſtrebt ſein Herz nach der Vereinigung mit ihm, wenn es auch in Zeit und Raum noch ſo weit entfernt iſt. Dieſem Bedürfniſſe kann aber durch kein endliches Weſen völlig Genüge geleiſtet werden. Nur durch den Glauben an Gott, als dem heiligſten und ſeligſten Weſen wird demſelben vollſtändig abgeholfen; denn er ſtellt uns an ihm das höchſte Gut ſelbſt vor, an welchem wir das gröſte Wohlgefallen haben, mit welchem innigſt vereinigen und dem wir ähnlich werden können. 4) Nur der Glaube an Gott ſetzt den Trieb nach Glückſeligkeit mit dem Triebe nach Sittlichkeit in vollkommene Uebereinſtimmung. Hienieden findet die Tugend die ihr gebührende Seligkeit noch nicht.

Mancher Gottloſe führt ein ſinnlich angenehmes Leben, mancher Rechtſchaffene hingegen ſeufzet in harten Schickſalen. Auch iſt es dem Frommen gar nicht möglich, die verdiente Seligkeit mit ſeiner Tugend hier und jenſeits in Verbindung zu bringen. Dies liegt nicht in den Kräften der ganzen erſchaffenen Natur. Dieſe Harmonie kann nur allein herſtellen der Glaube an Gott, den moraliſchen Weltenregierer, der nach der richtigſten und unpartheiiſchen Abwägung der Sittlichkeit einem Jeden im andern Leben das genaueſte Maaß der Seligkeit zu geben weiß, geben will, kann, und nach ſeiner Treue geben wird. Die heilige Schrift fordert dieſen Glauben, und ſtellt Beiſpiele von ſo glaubenden auf. Wie kräftig wirkte auch von jeher beſonders in den erſten Chriſten der Glaube an künftige Seligkeit? Wir ſind verbunden, dem ſittlichen Geſetze unbedingt, mit Aufopferungen unſerer Vergnügungen, und ſelbſt, wenn es darauf ankommen ſollte, mit Aufopferung unſeres Lebens, zu folgen. Und doch fühlen wir in unſerer Natur einen unwiderſtehlichen Hang nach Glückſeligkeit. Wenn wir keinen Glauben an Gott hätten, wenn wir nicht wüßten, daß Gott dieſes ſittliche Geſetz in unſer Herz geſchrieben, ſelbſt die Verbindlichkeit dieſes Geſetzes uns aufge-

legt habe, und eine dem erkannten Grade von Sittlichkeit übereinſtimmende Seligkeit geben könne, wolle und werde; ſo wäre das Sittengeſetz mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, es verwickelte uns in einen immerwährenden Streit mit uns ſelbſt, und wir wären elender daran, als die vernunftloſeſten Thiere.

§. 12. VIII. Nothwendigkeit der Religion.

Iſt der Glaube an Gott für den Menſchen zur Erreichung ſeines höchſten, vollendeten Gutes unumgänglich nothwendig; (§. 11.) ſo muß er, um alle Geſinnungen und Handlungen ſeines ganzen Lebens nach dem Sittengeſetze einzurichten, ſeine Verhältniſſe gegen Gott, gegen ſich, ſeine Nebenmenſchen und alle Geſchöpfe gründlich und vollſtändig erkennen. Auch muß er alle aus dieſer vierfachen Beziehung hervorgehenden Pflichten genau wiſſen, und die hinreichenden Beweggründe haben, ſie in allen Umſtänden und Lagen ſeines Lebens vollkommen zu erfüllen. Nur die Religion allein verſchafft ihm dieſe richtige Erkenntniß, und die nöthige Verpflichtung, gemäß ihr zu denken, zu handeln, und als ein ſittlich guter und tugendhafter Menſch zu leben. Unerläßlich nothwendig iſt deßwegen Religion. Ohne Religion iſt der Menſch ſich ſelbſt das größte Räthſel, kann aus ſich den Widerſpruch und das Mißverhältniß zwiſchen Sinnlichkeit, Tugend und Seligkeit nicht löſen, und nicht heben. Ohne ſie iſt ihm der Tod das Bitterſte, kein Ausgang zur ſeligen Ewigkeit. Ohne ſie iſt ihm die Unſterblichkeit der Seele ein Phantom, und hat für ihn, ſo wie das ganze Sittengeſetz, keinen feſten, hinreichenden Beweggrund, keine nöthige Kraft, der Tugend Opfer zu bringen, und ſchwere Pflichten zu erfüllen. Ohne ſie verfehlt er ganz den Zweck ſeines Daſeyns. Ohne ſie iſt der Menſch dem Menſchen kein ſichtbares Ebenbild Gottes, kein Glied der großen Familie Gottes, kein Kind eines gemeinſchaftlichen Vaters, nicht Erbe der gleichen ſeligen Unſterblichkeit. Ohne ſie wird der Menſch dem Menſchen nur ein Werkzeug und Mittel ſeines Eigennutzes, ſeines ſchändlichen Egoismus ſeyn. Gewalt, Unterdrückung, Streit, Blutvergießen, Tod käme an die Tagesordnung, und die Erde würde der Tummelplatz von Dieben, Räubern, Mördern, ein Aufenthalt von raub- und blutgierigen Tigern in Menſchengeſtalt, aber keine Wohnung von Kindern Gottes. Endlich ohne Religion iſt

dem Menſchen in der ganzen Schöpfung Unordnung, Widerſpruch, Finſterniß, die Erde ein Thal des Jammers und Elends. Religion iſt alſo Bedürfniß für die Menſchheit im Ganzen, für Jeden im Einzelnen, von jedem Geſchlechte, Alter und Stande im kleinen und großen Menſchenvereine. Sie kann durch Nichts Anders erſetzt werden.

§. 13. Natürliche und geoffenbarte Religion.

Die Religion läßt ſich eintheilen in die objektive und ſubjektive, theoretiſche und praktiſche Religion. Jene enthält die Lehren, die ſich auf das vierfache Verhältniß des Menſchen beziehen; dieſe die Vorſchriften zur Ausübung. Jede von dieſen beiden wird ferner eingetheilt in die natürliche und geoffenbarte oder poſitive. In wie fern ſie durch die bloße Vernunft aus der Einrichtung der Natur erkannt wird, heißt ſie die natürliche, Natur-, Vernunft-Religion. In wie fern ſie aber durch unmittelbare und direkte Belehrung der Gottheit uns bekannt wird, heißt ſie geoffenbarte oder poſitive Religion. Die unmittelbare Belehrung Gottes über unſere Beſtimmung iſt formal oder material. Wenn uns Gott unmittelbar ſolche Wahrheiten mittheilt, die wir durch einen richtigen Gebrauch der Vernunft aus der Natur ſelbſt hätten entwickeln können; ſo iſt es eine formāle, eine Offenbarung der bloßen Form nach, z. B. die Wahrheit: Gott iſt Schöpfer des Univerſums. Wenn uns aber Gott unmittelbar ſolche Wahrheiten bekannt macht, die wir durch die Vernunft nie hätten auffinden können, ſo iſt dieß eine materiāle z. B. die Lehre von den drei Perſonen in der Gottheit.

§. 14. Das Bedürfniß einer geoffenbarten Religion.

Eine göttliche geoffenbarte Religion iſt dem Menſchengeſchlechte höchſt erwünſchlich, ja nothwendig.

Beweis: 1) die Vernunft allein, wie ſie dermal iſt, gibt uns von Gott, und dem Verhältniſſe des Menſchen zu ihm nicht hinlängliche Aufſchlüſſe, und nicht ſo viele Vorſchriften, als zum ſtandhaften Streben nach Tugend und zur Erfüllung aller unſerer Pflichten nothwendig ſind. 2) Wir fühlen in uns einen Hang zum Böſen, einen nöthigen, unaufhörlichen Kampf zwiſchen der

Sinnlichkeit und Vernunft. Ueber die Urſache dieſes allgemeinen Verderbniſſes gibt die Vernunft allein keinen genügenden Aufſchluß. 3) Hat der ſchwache Menſch Böſes gethan, ſo muß er wegen der Folgen ſeiner Sünden vollkommen beruhigt werden; er muß wiſſen, wie er jede Verletzung des Sittengeſetzes wieder möglich gut machen ſolle, und wie ſeine Schuld vor dem gerechteſten Richter ganz getilgt werden könne. Ohne dieſes wird der Menſch keine feſten Schritte auf dem Wege der Tugend machen. Die Vernunft allein kann ihm keine gewiſſe Mittel der Entſündigung, keine feſte Beruhigung verſchaffen. Beſſerung iſt freilich der tröſtliche Rath, den ſie geben könnte, allein dieſe reicht zur Tilgung der Schuld und zur Nachſicht der Strafe nicht hin, und iſt nie ein wirklicher Erſatz, nie eine Wiedergutmachung der geſchehenen Pflichtverletzung. 4) Hauptſächlich drei Fragen ſind für den Menſchen höchſt wichtig: a) Woher bin ich? b) Was iſt meine Beſtimmung in dieſem Leben? c) Was wird nach dem Tode mein Zuſtand ſeyn? Darauf kann die Vernunft keine gegründete Antwort geben. 5) Wäre es nicht höchſt vortheilhaft, und eben deßwegen höchſt erwünſchlich, daß Gott mit Vernunftgeſetzen noch beſondere poſitive Geſetze verbände, wodurch die Kenntniß der Vernunftgeſetze erleichtert, und die Erfüllung derſelben nachdruckſamer eingeſchärft würde? Iſt doch der größte Theil der Menſchen in der Welt an Geiſtesbildung weit zurück, und wegen innerer und äußerer Hinderniſſe nicht fähig genug, die Vernunftgeſetze klar genug zu erkennen. 6) Selbſt für Gebildete bleibt eine göttliche, ſelbſt formale Offenbarung ein Bedürfniß. Die größten Gelehrten geriethen bei den erſten Vernunftwahrheiten der Religion in eine Menge Irrthümer, z. B. vom Urſprunge der Welt, von der Gottheit. Und noch heut zu Tage fallen ſie über dieſe Vernunftwahrheiten der Religion von Gott, Freiheit und Unſterblichkeit in Ungewißheit, Zweifel und Irrthümer, und zwar in dem Maße, als ſie ſich von der Autorität der Offenbarung entfernen. 7) Die weiſeſten Männer des Alterthums geſtanden aufrichtig, daß die aus der Vernunft allein geſchöpften Religionswahrheiten nicht zureichend wären. 8) Alle Völkerſchaften ſtimmten in der Idee von göttlichen Offenbarungen überein. Wenn ſie nun ein allgemeines und bleibendes Bedürfniß für die Menſchen iſt, ſo, daß der Menſch ohne dieſelbe ſeine Beſtimmung nicht er-

reichen kann; ſo folgt, daß es allgemeine und höchſte Pflicht ſey, Offenbarung zu ſuchen und redlich zu gebrauchen.

§. 15. Die geoffenbarte Religion von Chriſtus.

Durch Propheten war es lange vorhergeſagt, ein Gottmenſch ſollte der Mittler zwiſchen Gott und dem Menſchen, der Lehrer, Retter und Beſeliger des Menſchengeſchlechtes ſeyn. Jeſus hat ſich als ſolcher hinlänglich beurkundet. Er ſtiftete eine Religion, welche allen Bedürfniſſen aller Menſchen in dieſem und dem künftigen Leben entſprechend iſt, und ſie befriediget. Er gab 1) eine beſtimmte Erklärnng des Vernunftgeſetzes, — 2) lehrte die heilſamſten Wahrheiten von Gott, vom Urſprunge des Böſen, vom Streben nach wahrer Tugend, von Vergebung der Sünden, von der Unſterblichkeit der Seele und vom ewigen Leben, — 3) offenbarte poſitive Wahrheiten und Geſetze, welche die Vernunft bei aller Kraftanſtrengung nicht hätte aufſtellen können, und die doch zur Tugendübung kraftvoll hinführen; — 4) unterſtützte ſeine Lehren mit den ſtärkſten Beweggründen und ſeinem heiligſten Beiſpiele; — 5) traf neue und himmliſche Heilsanſtalten als Beförderungsmittel zur Tugend, Vollkommenheit und Seligkeit.

§. 16. Fortdauer der chriſtlichen Religion.

Jeſus gab ſeinen Jüngern den Auftrag, ſein großes Werk fortzuſetzen, und ſeine Lehre allenthalben zu predigen. Er ſtiftete eine Kirche, in welcher ſich ſeine Gläubigen durch einerlei Mittel zu gleichen Zwecken vereinigen ſollen. Damit aber dieſe kirchliche Geſellſchaft bis ans Ende der Welt fortdauern möchte; verhieß und gab er ihr nicht nur ſeinen heiligen Geiſt, ſondern auch den Vorſtehern der Kirche die Vollmacht 1) ſeine Lehren und Geſetze authentiſch zu erklären, 2) neue zweckmäßige Geſetze zu machen, und 3) ſelbe mit Kraft und Nachdruck zum Vollzuge zu bringen. Dieſe Vollmachten gingen von ſeinen Apoſteln auf ihre Nachfolger über. Dieſe erklärten nicht nur die Lehren und Geſetze Jeſus, ſondern trafen auch von Zeit zu Zeit neue Anordnungen, und machten Geſetze, die ſie zur ſittlich, chriſtlich, religiöſen Erziehung, zur Beförderung wahrer Tugend und Frömmigkeit für nützlich und nothwendig erachteten. Dies thaten ſie in und außer den Kirchenverſammlungen.

Zweites Hauptſtück.

Begriff, Eintheilung, Vorzüglichkeit, Beſchaffenheit der chriſtlichen Sittenlehre.

§. 17. Chriſtliche Religion.

Die chriſtliche Religion iſt die Erkenntniß und Befolgung jener Anleitung zur Tugend und Seligkeit, die Jeſus unmittelbar durch ſich und mittelbar durch ſeine Kirche gegeben hat. Er kam auf die Welt, um dem Menſchen zu dem großen Ziele, wozu er erſchaffen iſt, zu verhelfen. Zu dieſem Ende lehrte er 1) die Verhältniſſe, in denen wir uns a) gegen Gott, b) uns ſelbſt, c) unſere Mitmenſchen und die übrigen Geſchöpfe befinden. 2) Daraus leitete er jene Regeln ab, die wir bei unſern freien Handlungen beobachten ſollen; er gab uns auch zugleich hinlängliche Mittel, um jene praktiſchen Regeln zu befolgen. Alles dieſes zuſammen genommen macht die chriſtliche, die Religion Jeſus aus. Sie enthält zwei Haupttheile, einen theoretiſchen und praktiſchen. Jener ſagt uns, in welchen Verhältniſſen wir gegen Gott, uns ſelbſt, unſere Mitmenſchen und die übrigen Geſchöpfe ſtehen. Dieſer lehrt uns, was geſchehen ſoll, damit wir durch den Gebrauch unſerer freien Kraft das wirklich werden, was wir in jenem vierfachen Verhältniſſe werden können und ſollen.

§. 18. Chriſtliche Theologie.

Sowohl die theoretiſchen, als praktiſchen Lehren der chriſtlichen Religion laſſen ſich in einen ſolchen Zuſammenhang ſetzen, daß ſie aus allgemeinen Grundſätzen können abgeleitet werden, ſo, daß eine Wahrheit den Grund der andern in ſich enthält, und ſich die Gewißheit und Evidenz der Grundſätze auf die von ihnen abgeleiteten Sätze verbreitet. Daraus entſteht eine gründliche, zuſammenhängende und ſyſtematiſche Kenntniß der Religion, welche man chriſtliche Religions-Wiſſenſchaft, chriſtliche Theologie nennt. Dieſe nun im objektiven Sinne iſt der Inbegriff der in ein Syſtem gebrachten chriſtlichen Religions-Wahrheiten. Die Kenntniß dieſes Syſtemes iſt die chriſtliche Religions-

Wiſſenſchaft, chriſtliche Theologie im ſubjektiven Sinne. Dieſe ſich zu verſchaffen, iſt den Chriſten nothwendig; denn 1) unſere Sinnlichkeit liegt mit den Wahrheiten und Vorſchriften der chriſtlichen Religion im ſteten Widerſpruche; um dieſen Streit glücklich zu beſtehen, wird eine gründliche Kenntniß der chriſtlichen Religion erfordert. 2) Das jetzige Zeitalter zeichnet ſich in allen Wiſſenſchaften durch fortſchreitende Kultur vorzüglich aus. Dieſes macht ebenfalls eine gründliche Kenntniß der chriſtlichen Religion zu einem unabweislichen Bedürfniſſe. 3) Mit dem Steigen der Kultur verfeinert ſich auch die Sinnlichkeit; im Umgange redet man freier über religiöſe Gegenſtände; viele religionswidrige Schriften ſind im Umlaufe; das Bedürfniß einer wiſſenſchaftlichen Kenntniß der chriſtlichen Religion wird dadurch immer dringender, vorzüglich für Studierende, Gelehrte und Religionslehrer.

§. 19. Theoretiſche und praktiſche Theologie.

Die Religionslehre iſt theoretiſch und praktiſch (§. 17.); daher wird auch die chriſtliche Theologie eingetheilt in die theoretiſche und praktiſche. Im Grunde ſind alle theoretiſchen Lehren nur der praktiſchen wegen wichtig, in wie ferne ſie dieſe begründen, erkennbar machen, oder den Willen beſtimmen, ſie zu befolgen. Den Inbegriff der theoretiſchen Religionslehre nennt man die Dogmatik, und den Umfang der praktiſchen die Moral. Jene enthält das, was der Chriſt nach Jeſus Lehre zu glauben und zu hoffen, dieſe, was er nach Jeſus Lehre und Beiſpiele zu thun hat.

§. 20. Chriſtliche, praktiſche oder Moral-Theologie, chriſtliche Ethik.

Objektiv betrachtet, iſt ſie der wiſſenſchaftliche Inbegriff, und ſubjektiv betrachtet, die gelehrte und pragmatiſche Kenntniß der religiös ſittlichen, ſo wohl natürlichen, als poſitiven, göttlichen und menſchlichen Geſetze, Regeln und Grundſätze, durch welche der Chriſt nach der Lehre Chriſtus zur chriſtlichen Tugend, ſittlichen Vollkommenheit und ewigen Seligkeit geleitet wird. 1) Moral-Theologie iſt eine gelehrte und pragmatiſche Kenntniß. Die menſchlichen Kenntniſſe können in zweifacher Form vorgetragen werden, a) bloß hiſtoriſch, wie z. B. die Lehren des Evan-

geliums, b) ſyſtematiſch, wiſſenſchaftlich, d. i. man kann blos die einzelnen Lehren aufzählen, ohne auf ihren Zuſammenhang Rückſicht zu nehmen; oder man ſtellt die Lehren in ihrer Verbindung dar, legt allgemeine Prinzipien zum Grunde, aus welchen ſie abgeleitet werden; dadurch entſteht Einheit und Syſtem. Eine ſolche ſyſtematiſche Darſtellung aller chriſtlichen Sittenlehren iſt die Moraltheologie. Sie iſt nothwendig, damit dadurch Ueberzeugung, Vollſtändigkeit und Leichtigkeit der Erinnerung erwirkt und befördert werde. 2) Die Moral-Theologie iſt eine ſyſtematiſche Kenntniß der natürlichen und poſitiv göttlichen Geſetze. Sittliche, durch die bloße Vernunft erkennbare Vorſchriften ſind natürliche Sittengeſetze. Jene aber, welche aus den nur durch die höhere Belehrung erkennbaren Verhältniſſen abgeleitet werden, ſind die poſitiv göttlichen Sittengeſetze. Die Geſammtheiten beider machen den Hauptgegenſtand der Moraltheologie aus. Hier folgende wichtige Fragen:

1) Worin unterſcheidet ſich die chriſtliche Ethik von der blos bibliſchen?

Antw. Die bibliſche trägt nur jene Sittenlehren vor, die in der heiligen Schrift enthalten ſind; die chriſtliche nimmt nicht nur dieſe auf, ſondern ſchickt aus der Vernunftmoral allgemeine Grundſätze voraus, und verbindet mit den poſitiven Sittenlehren die natürlichen, ſo daß ſich ein vollſtändiges Syſtem bildet.

2) Worin beſteht der Unterſchied zwiſchen der philoſophiſchen und chriſtlichen Moral?

Antw. Die philoſophiſche enthält nur jene ſittlichen Vorſchriften, die den natürlichen, durch die bloße Vernunft erkennbaren Verhältniſſen entſprechen; dagegen die chriſtliche enthält nebſt den natürlichen Sittenlehren auch die poſitiven, nur durch höhere Belehrung erkennbaren Sittengeſetze.

3) In welcher Verbindung ſteht die Moral mit der Dogmatik?

Antw. Sie ſtehen mit einander in der engſten Verbindung; verhalten ſich zu einander, wie ſich die theoretiſche Vernunft zur praktiſchen verhält. Dogmatik iſt das Fundament, Moral das Gebäude, beide zuſammen machen das Felſengebäude aus nach Matth. 7, 24. 25. Die Sittenlehre muß von der Glaubenslehre ihre Feſtigkeit, dieſe von jener ihr Leben erhalten.

§. 21. 22. Inhalt der chriſtlichen Ethik.

Die chriſtliche Moral nach Vernunft und Offenbarung zerfällt in vier Theile. Der erſte enthält allgemeine Vorkenntniſſe und Prinzipien, und iſt allgemeine Moral; der zweite, die gemeinſchaftliche Moral, enthält jene Pflichten, die wir Chriſten mit einander gemein haben; der dritte, die beſondere, enthält die beſonderen Pflichten in beſonderen Verhältniſſen; der vierte die Mittel zur Erfüllung unſerer Pflichten, die Tugendmittellehre, die Aſcetik.

§. 23. Vorzug der chriſtlichen Moral.

I. An ſich betrachtet, zeichnet ſie ſich aus a) an Würdigkeit des Gegenſtandes; b) an Erhabenheit des Zweckes. a) die Würdigkeit iſt einleuchtend aus dem Umfange der chriſtlichen Sittenlehre (§. 21. 22.) b) Der Zweck dem ſie nachſtrebt, iſt Kenntniß und Ausübung wahrer chriſtlichen Tugend und ſittlichen Vollkommenheit. Der Inhalt und Zweck derſelben iſt der edelſte und höchſte.

§. 24. Vorzug der chriſtlichen Moral vor jeder andern.

II. Im Vergleiche mit andern Sittenlehren iſt ihr Vorzug entſchieden.

A. Vorzug der chriſtlichen Sittenlehre vor der philoſophiſchen Moral. 1) Die chriſtliche hat, wie die philoſophiſche, die Vernunft, aber auch die Offenbarungslehre zur Erkenntnißquelle, iſt alſo zuverläſſiger und vom Irrthume entfernter, als dieſe. 2) Sie iſt zugänglich für den einfachen Verſtand des gemeinen Mannes, und ganz befriedigend für die gebildete Vernunft. 3) Sie iſt in ſittlichen Vorſchriften vollſtändiger, klarer, beſtimmter, vollkommener, und für alle Bedürfniſſe aller Menſchen anpaſſender. 4) Sie hat mehr Beweis-, Ueberredungs- und Ueberzeugungskraft, iſt leichter, wirkſamer, nachdrücklicher, als jene. 5) Ihre Motive ſind zahlreicher, höher, lichtvoller und kräftiger, ihre Beförderungsmittel wirkſamer, ſo daß ſie hinreichen, den Menſchen in allen möglichen Fällen in der Tugend zu erhalten. 6) Sie ſtellen an Jeſus das nachahmbarſte und nachahmungswürdigſte Muſter der Vollkommenheit auf. 7) Endlich iſt aus der Geſchichte erweislich, daß ſie weit reichlichere, herrlichere Früchte erzeugt hat, als die philoſophiſche.

B. Vorzug der chriſtlichen Sittenlehre vor den ältern Morallehrern vor Chriſtus. Man hatte ſchon in der vorchriſtlichen Zeit bei den Griechen und Römern viele Vorſchriften der chriſtlichen Sittenlehre richtig erkannt. Allein nebſtdem, daß man nicht ausſcheiden kann, ob und wie fern mündliche Ueberlieferungen von urſprünglichen Offenbarungen Gottes dazu mitwirken; ſo iſt es hiſtoriſch gewiß, daß man ſehr viele Pflichten gegen Gott, ſich ſelbſt und ſeine Mitgeſchöpfe verkannte, und die ſchädlichſten Irrthümer in die Sittenlehre mit aufnahm. Die einzelnen Sittenlehren der alten Weltweiſen waren bald zu ſtrenge, bald zu gelinde. Ihre Lehre war (Sokrates ausgenommen) nicht populär, ihr Plan zu beſchränkt. Endlich ward von ihnen die Religion in eine größere Entfernung von Sittlichkeit geſetzt, als es die Natur des Menſchen, dem Religion unentbehrlich iſt, verſtattet.

C. Vorzug der chriſtlichen Sittenlehre vor der jüdiſchen. Die jüdiſchen Sittenlehren hatten viel Vortreffliches; aber ſie ſtehen am Umfange und Werthe den chriſtlichen weit nach. Jeſus war gekommen, das Moralgeſetz der Juden zu vervollkommnen, und er that dieß auf eine augenſcheinliche Art.

D. Vorzug der chriſtlichen Sittenlehre vor jeder andern nach Chriſtus. Die Sittenlehren nach Chriſtus Zeit haben freilich vielen Werth: aber nur deßwegen, weil ſie die chriſtliche Sittenlehre zum Grunde legten, aus ihr ſchöpften, und dadurch ihre vervollkommneten.

§. 25. Nutzen und Nothwendigkeit der chriſtlichen Sittenlehre.

Das Studium der ganzen chriſtlichen Sittenlehre, als ſyſtematiſche Wiſſenſchaft behandelt, iſt für jeden Chriſten, der ihrer bedürftig iſt, von großem Nutzen. 1) Dadurch wird nicht nur eine gewiſſe Ueberſicht des Ganzen gewonnen, ſondern die Kenntniß der einzelnen Theile ſelbſt erhält mehr Beſtimmtheit, Deutlichkeit, Gründlichkeit, Ordnung und Zuſammenhang. 2) Der Wille wird mächtiger angezogen und erweckt. 3) Die Anwendung der moraliſchen Vorſchriften auf einzelne Fälle wird leichter und ſicherer. 4) Der ganze moraliſche Charakter des Menſchen wird beſſer und vollſtändiger gebildet, und mehr befeſtiget. Auch die heilige Schrift verlangt, jeder Chriſt ſoll an Erkenntniß und Einſicht immer zunehmen, um das Beſte zu erkennen, zu wählen und zu üben.

§. 26. 27. Beſchaffenheit dieſes Studiums 1) in Betreff des Lehrſtoffes, 2) der Lehrmethode.

1) Die moraliſchen Wahrheiten betreffend ſollen a) alle unnützen Fragen und Antworten ganz ausgeſchloſſen, b) alle praktiſche, moraliſche und religiöſe Wahrheiten, welche zur chriſtlichen Vollkommenheit zuerſt führen, darin aufgenommen und behandelt werden. c) Die Wahrheiten der chriſtlichen Moraltheologie ſollen tauglich ſeyn, den Verſtand nicht nur zu erleuchten, ſondern auch durch die mächtigſten Triebfedern den Willen zu bewegen, d) die Beſſerung und Vervollkommnung der Menſchen durch die Angabe der Hilfsmittel ſowohl, als der Hinderniſſe zu erzielen. e) Die chriſtlichen Morallehren müſſen mit der Lehre Jeſus Chriſtus genau und ganz übereinſtimmend ſeyn.

2) Die Lehrmethode betreffend a) muß ſie 1) durchgehends gelehrt und philoſophiſch, welche Deutlichkeit, Gründlichkeit und Ordnung erheiſcht, 2) pragmatiſch ſeyn, die bei zuverläſſiger Beſtimmung auf Zeit und Leben Rückſicht nimmt. Die kunſtgemäßen Ausdrücke ſollen mäßig gebraucht werden, nur um ſich kürzer auszudrücken, und Zweideutigkeit zu vermeiden. Jede unnütze Terminologie ſoll wegbleiben. b) Die allgemeinen Regeln der ſcientifiſchen Methode, um die ächten Begriffe aufzuhellen, Lehrſätze richtig abzuleiten, praktiſche Corollarien daraus abzuziehen, und Alles an ſeinen gehörigen Platz hinzuſtellen, müſſen auch hier beobachtet werden. c) Alles muß aus ſeinen Prinzipien mit Beihilfe der Hilfswiſſenſchaften geſchickt hergeleitet werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Erkenntnißquellen und Hilfsmitteln der chriſtlichen Ethik.

---

§. 28. Die Erkenntnißquellen.

Dieſe ſind 1) die Vernunft und das Naturgeſetz, 2) die Offenbarung im geſchriebenen und nur mündlich überlieferten Wort Gottes, 3) die Forderungen und Satzungen der Kirchenvorſteher a) in, b) außer den Kirchenverſammlungen, 4) die Gewohnheit und rechtmäßige Praxis der Kirche.

§. 19. I. Die Vernunft und philoſophiſche Moral.

Die erſte Erkenntnißquelle der Moral iſt die Vernunft.

Beweiſe 1) Dem Vernunftgeſetze ſind alle Menſchen, folglich alle Chriſten, zu gehorchen ſchuldig; denn es ſtammt nicht von der Willkühr eines machthabenden Menſchen, ſondern aus der Natur der Handlung ſelbſt ab; drückt alſo eine innere, für alle Vernunftweſen geltende Verbindlichkeit aus. 2) Die Vernunft und das Geſetz der Vernunft hat Gott ſelbſt zum Urheber, iſt alſo verbindend für alle Menſchen und Chriſten. 3) Nach dem Vernunftgeſetze wird jeder Menſch gerichtet. 4) Der heilige Paulus fordert von ſeinen neubekehrten Chriſten einen vernunftmäßigen Gottesdienſt. 5) Jeſus Chriſtus ſelbſt hat bei ſeinen Lehren die Vernunftvorſchriften zum Grunde gelegt, ſie nicht aufgehoben, ſondern vervollkommnet. 6) Er erklärte, daß alle Pflichten gegen unſere Mitmenſchen auf dieſem Vernunftgeſetze beruhen: „Was du nicht willſt, daß dir geſchehe, das thue auch keinem Andern; und Alles, was du willſt, daß Andere dir thun ſollen, thue ihnen auch.“

Vorſichtsregeln. a) Die Vernunft iſt eine, aber nicht die einzige Erkenntnißquelle der praktiſchen Theologie; die Vernunft iſt nicht der einzige Maßſtab einer jeden Wahrheit; auch hat ſie ihre Grenze, und kann den Grund und die Beſchaffenheit der gewiſſeſten Wahrheit nicht immer erkennen. Wenn alſo etwas aus der Vernunft nicht einleuchtet; ſo iſt es deßhalben noch nicht verwerflich. Es kann ja eine die Menſchenvernunft überſteigende, nur durch göttliche Offenbarung erkennbare Wahrheit ſeyn. Iſt es einmal erwieſen, daß Gott dieſes oder jenes geoffenbaret hat, ſo iſt es als wahr anzunehmen, wenn es gleich die Vernunft nicht begreift. b) Will ein Geſetz als Vernunftgeſetz ausgegeben werden, welches aber bekanntlich einer göttlichen Offenbarungslehre widerſpricht; ſo kann es unmöglich ein Vernunftgeſetz ſeyn; denn ſonſt müßte Gott, welcher der Urheber der Vernunft und Offenbarung zugleich iſt, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſtehen. Vorgebliche Vernunftgeſetze müſſen nach entſchiedenen Offenbarungslehren, und nicht dieſe nach jenen geprüft werden; denn das Licht der Offenbarung iſt ein helleres, ſicheres und viel höheres Licht, als jenes der Vernunft.

§. 30. II. Die heilige Schrift.

Die zweite Erkenntnißquelle iſt die hl. Schrift. Denn a) Vernunftgeſetze erhalten durch ſie viele Deutlichkeit, Stärke und Verbindungskraft. b) Sie iſt die Hauptquelle der poſitiv göttlichen Geſetze. c) Durch das Wort Gottes wird die Rechtmäßigkeit und das Anſehen der menſchlichen ſowohl kirchlichen, als poſitiven Geſetze befeſtiget. d) Daraus lernt der Chriſt die Sittengeſetze und die würdigſte und beſte Art kennen, ſie zu erfüllen, auch die mächtigſten Beweggründe dazu. e) Jeſus und die Apoſtel weiſen ſtets auf ſie hin. (Joh. 5, 39. Luk. 10, 26. 16,29. 2. Tim. 3, 16. 2. Petr. 1, 19 — 21.) f) Sie iſt die reichhaltigſte Quelle aller Wahrheit und der Sittengeſetze.

§. 31. Der alte Bund.

A. Darüber entſtehen drei Fragen: 1) Ob und wie weit uns Chriſten der Alte Bund verbinde? 2) Ob und wie weit die Urkunden des A. B. dem chriſtlichen Theologen nützlich ſeyen? 3) Welchen Nutzen jeder Chriſt aus den Schriften des A. B. ſchöpfen kann?

1) Man unterſcheide die im Alten Bunde vorkommenden Geſetze; a) Ceremonial=, gottesdienſtliche=, liturgiſche, b) Staats=, Polizey=, bürgerliche, c) Sittengeſetze. Die zwei erſten Gattungen bezogen ſich nur auf den jüdiſchen Staat, und haben für uns Chriſten nicht die mindeſte Verbindlichkeit mehr. Durch Uebertragung des hohen Prieſterthums auf Jeſus Chriſtus haben die feierlichen gottesdienſtlichen Geſetze des A. B. von ſelbſt aufgehört; die bürgerlichen Geſetze mußten mit dem jüdiſchen Staate ebenfalls eine Ende nehmen. Die Sittengeſetze des A. B. verbinden noch immer als Naturgeſetze, die nothwendig, ewig, unveränderlich, für alle Zeiten verbindend ſind. Jeſus hat ſie ſeinem neuen Geſetze zu Grunde gelegt, und noch mehr erkläret. (Matth. 5 — 7.) Dergleichen enthält vorzüglich der Dekalogus. (2. Moſ. 20.) Nur die Sabbathsfeier als willkührliche Beſtimmung des ſiebenten Wochentages ausgenommen. In wie weit dieſe Sittengeſetze für das jüdiſche Volk, als ein rohes und allzu ſinnliches Volk berechnet waren; ſind ſie für uns Chriſten nicht verbindend. Iſt aber der Grund ſolcher Geſetze allgemein; ſo ſind ſie auch allgemein verbindend.

2) Die heilige Schrift des Alten Bundes iſt dem chriſtlichen Theologen unentbehrlich, a) um den Zuſammenhang der neuen Bundesanſtalt mit der alten, und die Oekonomie Gottes bei der Menſchenerziehung kennen zu lernen; b) um die Geſchichte der Menſchheit in ſittlicher Hinſicht; die guten und böſen Thaten der Menſchen, jene zur Nachahmung, dieſe zur Abſchreckung, daraus zu erſehen; c) um der vielen moraliſchen Vorſchriften willen, die ſehr lehrreich ſind; d) um die im Neuen Bunde vorkommenden Citationen aus dem Alten Bunde beſſer verſtehen zu können; e) um die hebräiſchartigen Redensarten der neuteſtamentlichen Schriften erklären zu können.

3) Da der alte Bund Grundſätze wahrer Weisheit und viele gute Sittenregeln enthält; ſo iſt das Leſen deſſelben für jeden *Chriſten* nützlich und heilſam.

§. 32. Der neue Bund.

B. Der neue Bund iſt die vorzüglichſte, unmittelbarſte und nächſte Erkenntnißquelle der chriſtlichen Sittenlehre. Alle Bücher deſſelben ſind zur Belehrung und Erbauung der Chriſten. Indeſſen müßen doch beim Gebrauche dieſer gewiſſe Regeln beobachtet werden.

§. 33. Regeln über den Gebrauch der heiligen Schrift.

1) Wenn eine Sittenlehre aus der heiligen Schrift erwieſen werden ſoll; ſo halte man ſich an wenige, aber entſcheidende, klaſſiſche, klare Stellen. 2) Wenn eine Schriftſtelle beweiſend ſeyn ſoll; ſo muß der buchſtäbliche Sinn, und zwar nach dem Sinne der heiligen Väter und Kirche zum Grunde gelegt werden. 3) Unter den bibliſchen Beiſpielen iſt das von Jeſus, welches wir nachzuahmen verpflichtet ſind; doch muß Alles, was nur den beſondern Verhältniſſen Jeſus anpaſſend iſt, getrennt werden, wenn allgemein verpflichtende Sittenvorſchriften daraus entwickelt werden ſollen. Die Beiſpiele anderer Tugendhaften, deren in der heiligen Schrift Erwähnung geſchieht, ſind alsdann Beweiſe für Sittenregeln, wenn ſie in dieſer Abſicht angeführt werden. 4) Die Geſetze Chriſtus, die ſchon hinlänglich beſtimmt ſind, ſoll man nur klar und deutlich vortragen, ohne ſie weder mehr einzuſchränken, noch zu erweitern. 5) Oefters liegt das Geſetz Jeſus in einer verblümten Redensart, einem Gleichniſſe oder einer

Parabel. Hier halte man ſich ſtreng an die darin verborgene Hauptſache. 6) Wenn Jeſus und ſeine Apoſtel Befehlsweiſe und von beſtimmten Handlungen ſprechen, oder von unbeſtimmten, die aber ſchon anderswo erklärt ſind, hat es keine Schwierigkeit; zuweilen muß man aber ein Gebot aus dem Inhalte der Worte, aus dem Zuſammenhange, Zwecke Jeſus, aus der verſprochenen Belohnung, oder feſtgeſetzten Beſtrafung einer Handlung folgern. 7) Wenn aus allgemeinen Sittenlehren Jeſus, nach einer richtigen Folgerung, beſondere Sittenregeln abgeleitet werden; ſo ſind dieſe eben ſo verbindlich, als jene. 8) Man muß darauf Acht geben, ob die Apoſtel als Apoſtel, als Kirchenvorſteher, im Namen Jeſus unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes, oder in ihrem Namen etwas befohlen; im erſten Falle muß man es als Gebot Chriſtus anſehen, nicht aber im zweiten Falle. 9) Alles muß auf den Hauptzweck Chriſtus, nämlich auf die ſittliche Vollkommenheit anpaſſend erklärt werden. 10) Die Sittenlehren Jeſus müſſen lebendig, fruchtbringend und praktiſch dargeſtellt werden. 11) Die Naturgeſetze müſſen von den poſitiv göttlichen, dieſe von den apoſtoliſchen unterſchieden werden. Auch zeitgemäße Geſetze, die auf Umſtände der Perſonen und Sachen berechnet ſind, müſſen von den allgemeinen und ſtets verbindenden Sittenvorſchriften unterſchieden werden, um ihre Kraft, Ausdehnung und Dauer zu beurtheilen.

§. 34. III. Tradition und Verordnungen der Kirche und Kirchen-Vorſteher.

C. Die Tradition, welche das ungeſchriebene Wort Gottes enthält, iſt alsdann eine zuverläßige Quelle der Sittenlehre, wenn ſie im eigentlichen Sinne göttlich iſt, d. i. durch glaubwürdige Urkunden auf uns als Erblehre gekommen iſt, der Lehre der heiligen Schrift und den unvertilgbaren Naturgeſetzen entſpricht, und allezeit, allenthalben und von allen Kirchengemeinden angenommene Grundſätze enthält. Was überall (d. i. an allen Orten der Kirche), immer (in jeder Kirchenperiode) und von allen Kirchen iſt geglaubt worden, das iſt Glaubens- und Sittenlehre. Privat-Meinungen einzelner Väter ſind keine hinreichenden Erkenntnißquellen der chriſtlichen Geſetze.

IV. Die ferneren Erkenntnißquellen der chriſtlichen Moraltheologie ſind: a) Satzungen und Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen, b) Verordnungen der Päbſte und Biſchöfe, c) Gewohnheiten der Kirche.

§. 35. Hilfsmittel.

Dieſe ſind I. Philoſophie, II. Kritik, III. Hermeneutik, — Exegetik, IV. Kirchengeſchichte, V. Dogmatik, VI. Kirchenrecht, VII. die Geſchichte der Moraltheologie.

§. 36. Philoſophie.

Sie iſt die erſte Hilfswiſſenſchaft der chriſtlichen Moraltheologie; denn 1) ſie zeigt die Uebereinſtimmung der poſitiven Geſetze mit den Vernunftgeſetzen, ihre Billigkeit, innere Güte, und befördert dadurch ihre richtigere Kenntniß, Anwendbarkeit und Beobachtung. 2) In der chriſtlichen Moraltheologie, wiſſenſchaftlich bearbeit, müſſen über die moraliſche Natur und Beſtimmung des Menſchen, über die Geſetze, Pflichten und Rechte, dann über die Zurechnung deutliche Begriffe und beſtimmte Grundſätze gegeben werden; hiezu aber iſt Philoſophie vorderſamſt behilflich. 3) Bei der Moraltheologie muß auf die Fähigkeiten, Neigungen, Anregungen, Grundbeſchaffenheit und Handlungsweiſen des Menſchen ſtete Rückſicht genommen werden. Dieß leiſtet die Pſychologie. 4) Der chriſtliche Moraltheolog muß ſich von allem, was dieſer Gegenſtand befaßt, genaue Begriffe machen, die Gegenſtände gehörig auszutheilen wiſſen, bei den Beweiſen die ächte Methode kennen, aus allgemeinen Grundſätzen die beſonderen Folgeſätze richtig ableiten, beſtimmen und ordnen, ſcheinbare Widerſprüche beleuchten und heben. Nun dazu iſt die Philoſophie, als die Kunſt, recht zu denken und zu ſchließen, unentbehrlich.

Note. 1) Man hüte ſich, die chriſtliche Sittenlehre mit Fragen, metaphyſiſchen Subtilitäten und Hypotheſen zu beſchweren und zu entſtellen, 2) in Vernunfteleien und Sophismen die evangeliſchen und kanoniſchen Geſetze zu verwickeln, und dadurch ihre Kraft zu vertilgen. 3) Man verdrehe nicht die Lehre Jeſus nach dem allgemeinen Maßſtabe der Vernunft, und vermeide, die chriſtliche Sittenlehre über den Leiſt irgend eines philoſophiſchen Syſtemes ſchlagen zu wollen. 4) Man verlaſſe nicht

das Anſehen der heiligen Schrift, Tradition und Kirche; noch weniger zwänge man ſie in die Norm einer geiſtloſen Dialektik. 5) Man laſſe aus der Moraltheologie die unverſtändliche Modeſprache mancher Philoſophen.

§. 37. II. Kritik.

Sie iſt beſonders nothwendig, um die wahre Tradition von der falſchen, die göttlichen Geſetze von menſchlichen, die allgemeinen von beſonderen, die noch geltenden von den abgeſchafften, von den Gewohnheiten, die Geſetzeskraft haben, von andern zu unterſcheiden.

III. Hermeneutik — Exegetik.

Die heilige Schrift iſt die Erkenntnißquelle der Moraltheologie; folglich die gründliche Auslegungskunde derſelben ein beſonderes Mittel der chriſtlicheu Sittenlehre.

IV. Kirchengeſchichte.

a) Sie legt den richtigen Gebrauch der Schrift und Tradition vor, und verbreitet Licht über ihren Sinn, b) ſie liefert die alten Satzungeu, Gewohnheiten und disziplinariſchen Verordnungen der Kirche, die verſchiedenen Sitten der Gläubigen zu verſchiedenen Zeiten, c) zeigt den Urſprung, die Urſachen, den Wechſel und die Wirkungen der Kirchengeſetze, d) ſtellt Tugendbeiſpiele von jeder Art zur Nachahmung auf; zeigt aber auch auf der andern Seite die abſchreckenden Beiſpiele des Laſters. Sie legt auch die Veranlaſſungen, Gelegenheiten und Folgen der Ereigniſſe ganz pragmatiſch vor Augen. e) Durch ſie wird die Wahrheit, Wirkungskraft und Nothwendigkeit ſittlicher Regeln lebhaft dargeſtellt. f) Endlich iſt ſie geeignet, Liebe zur Tugend, Abſcheu vor dem Laſter einzuflößen, und Klugheit in der Seelenleitung zu verſchaffen.

§. 38. V. Dogmatik.

Das Verhältniß der Dogmatik zur Moral S. §. 20. N. 3.

§. 39. VI. Kirchenrecht.

1) Es ſchöpft aus den nämlichen Quellen, 2) hat mit der Sittenlehre mehrere Geſetze gemein, nur daß es dieſelben auf das äußere Forum anwendet; 3) es belehrt über die Strafen, wo=

durch die Geſetze gehandhabt und die unmoraliſchen Vergehungen beſtraft werden; 4) es erſtreckt ſich auf verſchiedene Gegenſtände, deren Kenntniß einem Moraltheologen für das innere Forum unentbehrlich iſt.

§. 40. VII. Literärgeſchichte der Moraltheologie.

Es iſt ſehr vortheilhaft für den Kandidaten der Moraltheologie, zu wiſſen den Urſprung, die Fortſchritte, den Wechſel, die Abweichungen, Verbeſſerungen, Lehr= und Lernmethode der Moralwiſſenſchaft in verſchiedenen Zeiten. Auch iſt es ſehr nützlich, jene Schriftſteller zu kennen, die in dieſem Fache gearbeitet, und ſich vorzügliche Verdienſte geſammelt haben, oder auch in beſondere Verirrungen gefallen ſind. Auf dieſe Art lernt man das Gute vom Schlechten unterſcheiden, daher

Viertes Hauptſtück.

Umriß der Geſchichte der chriſtlichen Moraltheologie.

---

§. 41. Perioden der Literärgeſchichte der chriſtlichen Moral.

Die Literärgeſchichte der chriſtlichen Sittenlehre umfaßt drei Hauptperioden. I. von Chriſtus bis in's zwölfte Jahrhundert, II. vom zwölften bis in das ſechszehnte, III. vom ſechszehnten bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 42. Erſte Periode.

In der Periode von Chriſtus und den Apoſteln bis in's 3te Jahrhundert war die chriſtliche Sittenlehre, ſowohl in Hinſicht der Lehre, als Lehrmethode ganz einfach, rein, kunſtlos, und ohne Syſtem. Die Methode, deren ſich Chriſtus bei ſeinem Unterrichte bediente, in kurzen Sentenzen, Dialogen, Parabeln und Gleichniſſen, war die der menſchlichen Anlage angemeſſenſte. Die Apoſtel lehrten nach den jedesmaligen Umſtänden und Bedürfniſſen — Buße, Sinnesänderung. Glauben an Jeſus den Sohn Gottes, Liebe und Vertrauen zu Gott, thätige Nächſtenliebe. Dieß waren die Punkte ihrer Morallehre. Eben ſo machten es die erſten Schüler und Nachfolger der Apoſtel, die hl. Väter. Bald

nach den apoſtoliſchen Vätern wurde die Liebe zum ſelbbeſchaulichen Leben allgemeiner.

§. 43. Fortſetzung.

Im 4ten Jahrhundert verließ man zuerſt den buchſtäblichen Sinn der hl. Schrift. Auch verwechſelte man die Tugendmittel mit der Tugend ſelbſt. Im 5ten Jahrhundert gab man ſich mehr mit Widerlegung der Ketzer ab; auch fing man an, die ariſtoteliſche Philoſophie in die Religionslehre überzutragen. Im 6ten Jahrhundert kam das Wiſſenſchaftliche in Verfall. Die vorzüglichen Schriftſteller und Morallehrer aus dem 4. 5. 6. Jahrhunderte waren:

A. In der lateiniſchen Kirche. Lactantius, Ambroſius Biſchof zu Mailand, Hieronymus, Auguſtin, Salvian, Caſſian, Maximus Biſchof zu Turin, Gregor M. Iſidor Hiſp.

B. In der griechiſchen Kirche. Baſilius M. Gregor Naz. Gregorius Nyſſenus. Johannes Chryſoſtomus, Makarius M. Nilus.

§. 44. Fortſetzung.

Im 7ten Jahrhunderte ward es noch finſterer. Die Pönitentialbücher, die damals herauskamen, gaben Anlaß zur Caſuiſtik. Nur die Freunde der myſtiſchen und contemplativen Theologie beſchäftigten ſich nach dem 6ten Jahrhunderte mit der Morallehre. Im 8ten, dann im 9ten und 10ten Jahrhunderte hatte die Moralwiſſenſchaft noch zu viele fremde Beiſätze; es fehlte an Kritik und Hermeneutik. Im 11ten Jahrhunderte ſah es mit der Moralwiſſenſchaft ſchlimm aus. Die Mißbräuche, die man mit den Abläſſen trieb, und die Kreuzzüge gaben der chriſtlichen Tugendlehre einen empfindlichen Stoß. Doch am Ende dieſes Jahrhunderts, da das Schriftſtudium, die ariſtoteliſche Philoſophie und die Kloſterſchulen mehr in Aufnahme kamen, erhielt die chriſtliche Sittenlehre ein beſſeres Ausſehen.

§. 45. Zweite Periode.

Im 12ten Jahrhunderte traten die Scholaſtiker auf, die ſich um die Wiſſenſchaften überhaupt und Moraltheologie namentlich ſehr verdient machten. Sie prüften die Begriffe mit dem größten Scharfſinne, betrachteten alle Ideen einzeln, und wogen Satz für Satz, die Gründe für und gegen ſorgfältig ab. Die berühmteſten unter ihnen waren: Thomas von Aquin, Bonaven

tura, Albert der Gr. und Raymundus. Nach und nach aber verwickelte man ſich in metaphyſiſche Subtilitäten und unnütze Fragen. In den folgenden Jahrhunderten war die ſophiſtiſche und problematiſche Methode eingeführt; unnütze Fragen wurden häufiger, und verunſtalteten die chriſtliche Sittenlehre gar ſehr. Man ward in Grundſätzen ſchwankend; es entſtand ein Sektengeiſt unter den Theologen. Man unterſchied Myſtiker, Scholaſtiker und Canoniſten. a) Die Myſtiker drangen auf das innere Licht, auf Selbſtbeſchauung, auf Zurücktretten der Seele zu ſich ſelbſt, auf Ertödtung der Sinnlichkeit, und auf innigſte Vereinigung mit Gott; dabei vernachläßigten ſie die äußern Lebenspflichten. — b) Die Scholaſtiker drangen auf äußere Pflichten und auf gewiſſe Kleinfügigkeiten mehr, als auf den Kern und Geiſt der chriſtlichen Sittenlehre. Ihre Bücher waren mehr Sammlungen ſeltner Gewiſſensfälle, als wahre Anleitung zum chriſtlichen Sinne und Wandel; daher nannte man ſie auch nur Caſuiſten. — c) Die Canoniſten ſuchten nur die Geſetzmäßigkeit der äußern Handlungen zu befördern. Indeſſen leiſteten doch dieſe verſchiedenen Sekten unter den Theologen ſo manches Gute.

§. 46. 47. Dritte Periode.

Eine wohlthätige Reform fing vom 17ten Jahrhundert an. Man ſchöpfte wieder aus reinen Quellen; das Bibelſtudium, die Kenntniſſe von der Tradition, die Alterthumskunde, Kirchengeſchichte kamen wieder empor. Das Concilium von Trient und die Betriebſamkeit der Biſchöfe beförderten die chriſtliche Morallehre ungemein ſehr. Doch ſtanden noch viele Hinderniſſe im Wege; vorzüglich die herbeigeführte Trennung der Religion und Gemüther, der Partheigeiſt, die Herrſchaft der ariſtoteliſchen Philoſophie, der Probabilismus und Laxismus der Caſuiſten.

§. 48. Fortſetzung.

Im 18ten Jahrhunderte und bis auf unſer Zeitalter machte das Studium der chriſtlichen Moraltheologie die glänzendſten Fortſchritte unter den Katholiken und Proteſtanten. Sie ward gereinigter, mit mehreren pragmatiſchen Wahrheiten bereichert, durch zweckmäßigeren Gebrauch der Erkenntnißquellen und dazu dienlichen Hilfsmittel, durch beſſere Moralphiloſophie befördert, von andern Wiſſenſchaften geſöndert, und in ein ordentliches Syſtem gebracht.

§. 49. Bemerkungen aus der Literärgeſchichte der praktiſchen Theologie.

1) Ueber den Einfluß der Zeitphiloſophie auf das Studium der chriſtlichen Sittenlehre. a) In den erſten Zeiten, von den Zeiten der hl. Väter bis in das Mittelalter, war es beſonders die neuplatoniſche Philoſophie, welche ſich mit dem Studium der chriſtlichen Sittenlehre verwebte. b) Im Mittelalter die ariſtoteliſche und peripatetiſche. c) Im 17ten Jahrhunderte hatte die Philoſophie des B. von Verulam, H. Grotius, Sam. v. Pufendorf zur Verbeſſerung des Moralſtudiums viel beigetragen, und im 18ten Jahrhunderte Ch. Thomaſius, W. v. Leibniz, Chr. v. Wolf. Gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts hatte die wechſelnde Zeitphiloſophie auch ihren Einfluß in die Moraltheologie.

2) Ueber die zeitweiſe herrſchenden Fehler im chriſtlichen Moralſtudium. 1) Fehler. Man beſchränkte die chriſtliche Sittenlehre auf das beſchauliche, contemplative Leben, auf die ſ. g. Aſceſe. Der Fehler der Myſtiker in der alten und neuen Zeit. 2) Man hielt zuviel auf Außenwerke, Ceremonien und Kleinfügigkeiten, ohne den Geiſt der chriſtlichen Sittenlehre zu erforſchen. Der Fehler der Scholaſtiker. 3) Man ſetzte ſeine größte Stärke in erdichteten, ſeltenen Gewiſſensfällen. Der Fehler der Caſuiſten. 4) Man machte den Weg der Tugend zu ſteil, holpericht und faſt ungangbar. Der Fehler der Rigoriſten. 5) Man beſtreuete den Weg der Tugend mit Roſen, Hyacinthen, Veilchen, und machte Alles zu leicht. Der Fehler der ſ. g. Laxiſten. 6) Man machte nicht immer den beſten Gebrauch von der Zeitphiloſophie. Der Fehler in der A. und N. Zeit. 7) Man vernachläßigte die Erkenntnißquellen und Hilfsmittel der Moraltheologie, oder man benützte ſie nicht ſo, wie man geſollt hätte. Der Fehler beſonders im Mittelalter. 8) Man verliebte ſich in Subtilitäten und leere Streitigkeiten. Der Fehler der Scholaſtiker. 9) Man hing zu viel an Autoritäten. 10) Man war kein Liebhaber von Ordnung und Syſtem. 11) Man vermiſchte Dogmatik, Moral und Kirchenrecht. 12) Man hielt mehr auf Dogmatik, als Moral. 13) Man hielt einzig auf Moral, auf Dogmatik wenig, oder gar Nichts. — Lauter Fehler, vor welchen wir uns zu hüten haben.

3) Mittel zur Verbeſſerung des Moralſtudiums waren: a) Man machte mehr Gebrauch von den Erkenntnißquellen und Hilfsmitteln in chriſtlichen Sittenlehren. b) Vorderſamſt erhielt die Moraltheologie eine beſſere Geſtalt durch die verbeſſerte Philoſophie, Moralphiloſophie und Pſychologie. Die neueren Syſteme der Theologie wurden von allen unnützen Subtilitäten geſäubert, mit nützlichen Materialien bereichert, die Begriffe genauer beſtimmt, ein allgemeiner Grundſatz wurde aufgeſucht, und ſo dem Ganzen mehr Einheit, Solidität und Gemeinnützigkeit ertheilt.

§. 30. Eigenſchaften und Pflichen eines rechtſchaffenen Moral-Theologen.

1) Vorzügliche Frömmigkeit, 2) beſondere Klugheit, 3) eine nicht mittelmäßige Wiſſenſchaft, 4) Unpartheilichkeit, reine Wahrheits- und Tugendliebe, 5) gleichweite Entfernung vom Laxismus und falſchen Myſticismus, 6) ſyſtematiſche Denkweiſe, 7) praktiſche Lebensweisheit, und 8) Eifer, den Zweck ſeines Studierens, d. i. moraliſche Vollkommenheit in ſich und Andern zu begründen, zu erhalten, zu beleben und zu befördern.

Erſter Theil.

Allgemeine chriſtliche Moral, oder allgemeine Vorkenntniſſe.

Erſter Abſchnitt.

Von der ſittlichen Natur, Beſtimmung, Beſchaffenheit und Würde des Menſchen.

Erſtes Hauptſtück.

Von der ſittlichen Natur des Menſchen.

§. 51. Inhalt der folgenden Erörterung.

Um durch die Sittenlehre zur Tugend und Sittlichkeit zu gelangen, muß der Menſch ſeine Natur hinſichtlich ſeiner ſittlichen Bildung und Veredlung genau kennen lernen, und wiſſen, worin a) die Natur des Menſchen im Allgemeinen und Beſonderen beſtehe; b) welche die weſentlichen Kräfte und Fähigkeiten der menſchlichen Seele ſeyen, und c) was die Freiheit des menſchlichen Willens ſey, und befaſſe.

§. 52. Die Natur des Menſchen im Allgemeinen.

Der Menſch hat in ſich eine dreifache natürliche Anlage und jede davon ihre eigenen entſprechenden Grundtriebe.

I. Anlage zur Thierheit, eine blos ſinnliche Selbſtliebe. Die ſich darauf beziehenden Grundtriebe ſind a) Selbſterhaltungstrieb, deſſen Theile ſind: α) der Trieb, ſein Leben zu genießen, die Liebe des Lebens und der Geſundheit, die

Furcht vor deſſen Verluſt, der Antrieb, Lebens-Unannehmlichkeiten zu entfernen, und der Drang eines angenehmen Lebensgenuſſes; b) der Trieb, die Sinne zu gebrauchen; c) der Trieb zu Handlungen, die zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit dienlich ſind. b) Fortpflanzungstrieb; daher a) die Neigung zum andern Geſchlechte; b) die Liebe zu ſeinen Kindern. c) Geſchlechstrieb; nämlich a) Vorliebe zu ſeines Gleichen; b) Neigung zum geſelligen Umgange; c) Hinneigung und Anhänglichkeit an ſeine Anverwandte; d) Sympathie, harmoniſche Gemüthsſtimmung; f) Geneigtheit zur Nachahmung Anderer.

II. Anlage zur Menſchheit, eine vom Verſtande und von der Vernunft zu leitende Selbſtliebe, worauf ſich auch der allgemeine Grundtrieb nach Vollkommenheit und Glückſeligkeit bezieht, und darauf a) der Trieb, ſeine Vollkommenheiten zu vermehren, b) zu lernen, das Wahre zu erkennen, und darnach zu trachten; e) nach Freiheit und Unabhängigkeit von Andern; d) ſich bei Andern Achtung, Liebe und Gunſt zu erwerben; e) ſich die Mittel zur Vervollkommnung und zu ſeinem glücklichen Zuſtande zu verſchaffen.

III. Anlage zur Sittlichkeit und perſönlichen Würde; daher a) der Trieb, über das zu urtheilen, was in ſich gut oder bös iſt; b) das Vernunftgeſetz und die Sittlichkeit in ſich und Andern zu ſchätzen; c) nach dem Guten zu trachten, und das Böſe zu meiden.

§. 53. Die ſittliche Natur des Menſchen im Beſonderen.

Sie iſt der Inbegriff aller jener Fähigkeiten und Kräfte, von denen die freien und ſittlichen Handlungen der Menſchen abhängen. Hieher gehört:

I. Das Erkenntniß-Vermögen. Der Menſch muß ſeine Verhältniſſe kennen, daraus ſeine Verhaltungsregeln ableiten, und mit einem, dieſem Zwecke entſprechendem Vermögen der Erkenntniß verſehen ſeyn; der Schöpfer hat uns auch wirklich mit einem niederen und höheren Erkenntniß-Vermögen verſehen. Jenes macht uns mit den Gegenſtänden der Sinnenwelt bekannt. Dieſes führt uns zur Kenntniß der überſinnlichen Dinge.

II. Das Gefühls-Vermögen. Mit dem niedern Erkenntniß-Vermögen iſt ein niederes, und mit dem höheren ein höheres Gefühls-Vermögen verbunden. 1) Niederes Gefühls-

Vermögen. Aus den Eindrücken durch äußere Gegenſtände auf unſere Organe entſtehen in unſerm Körper Veränderungen, die Seele wird davon ergriffen, und empfindet dadurch Luſt und Unluſt. 2) Höheres Gefühls-Vermögen. Hieher gehören a) die äſthetiſchen Gefühle des Schönen, Feinen, Witzigen, Erhabenen, b) die intellektuälen Gefühle des Deutlichen, Wahren, Gewiſſen, Dunkeln, Falſchen, Ungewiſſen, c) die moraliſchen Gefühle der Achtung oder Verachtung.

III. Das Begehrungs-Vermögen überhaupt. Auf die Vorſtellungen von Gegenſtänden regt ſich in uns ein Antrieb, das Beſtehen dieſer Gegenſtände zu bewirken, ihr wirkliches Daſeyn zu erhalten und zu befördern, oder ihr Daſeyn zu verhindern. Jener Trieb in uns wird Begierde oder das Vermögen unſerer Seele zu ſolchen Trieben und Begierden Begehrungs-Vermögen genannt; dieſer hingegen — Verabſcheuung, oder das Vermögen in uns dazu Verabſcheuungs-Vermögen.

§. 54. Niederes und höheres Begehrungs-Vermögen.

Wird das Begehrungs-Vermögen vom Wohlſeynstriebe beſtimmt; ſo iſt es das niedere und ſinnliche; beſtimmt vom Gutſeyns triebe iſt es das höhere, vernünftige.

§. 55. Niederes Begehrungs-Vermögen.

Dieſes wird durch die Vorſtellung des Angenehmen und Unangenehmen beſtimmt. Die Gegenſtände der Sinnenwelt machen auf unſere Organe Eindrücke, wodurch wir ſie als ſinnlich angenehm oder unangenehm erkennen; die Empfindungsbegriffe erwecken unſere ſinnlichen Triebe, woraus Begierde nach dem Angenehmen und Abſcheu vor dem Unangenehmen entſtehen. Dieſe geben nun der menſchlichen Kraft die Richtung, jenes zu ergreifen, dieſes zu fliehen. Nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, der Klarheit und Lebhaftigkeit der Vorſtellungen, nach der Stärke der Empfindung bekommen dergleichen Begierden und Verabſcheuungen verſchiedene Benennungen. Man kann folgende Steigerung annehmen: 1) Triebe. 2) Begierden und Verabſcheunngen. 3) Neigung nnd Abneigung. 4) Hang. 5) Affekte. 6) Leidenſchaften, Suchten.

§. 56. Das höhere Begehrungs-Vermögen.

In uns liegt auch die Kraft, das Sittlichgute zu wollen, und das Sittlichböſe zu verwerfen. Dieß iſt das Vernünftige

und höhere Begehrungsvermögen, und wird von dem Beweg-grunde der Sittlichkeit geweckt, geleitet, belebt.

Steter Streit zwiſchen beiden Vermögen. In der Menſchheit gibt es zwiſchen dem höheren und niederen Begehrungs-Vermögen einen immerwährenden Kampf. Was das niedere als angenehm wünſcht, das verwirft das höhere ſehr oft als ſittlich-bös, und ſo umgekehrt (Gal. 5, 17. 23. Röm. 7, 12 — 25.) Dieſer Kampf darf nicht anders, als zum Vortheile des höheren Begehrungsvermögens ausfallen; denn die Vernunft iſt die edlere Kraft im Menſchen; ſie verläugnen, und der Sinnlichkeit folgen; heißt ſeiner vernünftigen Natur entſagen, und ſich zu einem blos ſinnlichen Weſen, zum Thiere herabwürdigen. Es iſt deßwegen des Menſchen Pflicht, das höhere Begehrungsvermögen zu veredeln, zu ſtärken, zu vervollkommnen.

§. 57. Begriff und Beſchaffenheit des Willens.

Das Wort Wille hat verſchiedene Bedeutungen. 1) Im weiteſten Sinnne verſteht man darunter das Begehrungsvermögen, wie wir es mit dem Thiere gemein haben. Dieſer Wille beſteht nur bei der Zwangloſigkeit von Außen. 2) Im weiten Sinne iſt Wille das Vermögen eines verſtändigen Weſens, mit Erkenntniß und nach Vorſtellungen des Zweckes oder der Maximen zu handeln. Dieſer erheiſcht zwar den Vernunftgebrauch, begründet aber in ſich die Freiheit eines Subjektes noch nicht. 3) Im engern Sinnne iſt der Wille das Vermögen, ſich ganz frei vom äußern und innern Zwange zum Handeln oder nicht Handeln zu beſtimmen. Dieſer enthält zwar die Freiheit, drückt aber doch deſſen gewiße Art nicht aus. 4) Im engſten Sinne iſt der Wille das Vermögen, die Beweggründe für oder gegen eine Handlung zu wählen, zu prüfen, darnach ſich zu beſtimmen, und das Sittengeſetz entweder zu erfüllen, oder nicht. Dieſer Begriff bezeichnet den menſchlichen, freien und moraliſchen Willen, welcher gut oder bös, in Harmonie oder Disharmonie mit dem Geſetze iſt. Der Menſch iſt nämlich durch ſeinen doppelten Naturtrieb noch nicht ſchon ſo vollſtändig beſtimmt, daß es nicht mehr bei ihm ſteht, vom Handeln abzuſtehen, die Beweggründe abzuwägen, dieſem oder jenem Triebe zu folgen, und ſo nach dem oder gegen das Geſetz zu handeln. Der Wille iſt ein reiner, d. i. das Vermögen, nach Grundſätzen der reinen Vernunft, un-

abhängig von der Sinnlichkeit zu handeln, ein empiriſcher, d. i. das Vermögen, nach empiriſchen Grundſätzen, oder nach ſinnlichen und Erfahrungs-Begriffen zu handeln.

§. 58. Freiheit des menſchlichen Willens.

Der Menſch iſt vermöge ſeiner Sinnlichkeit ein Theil der Sinnenwelt, unterliegt dadurch den Naturgeſetzen, und ſeine Güte iſt diesfalls eine blos phyſiſche ohne wirklichen Werth für ihn, indem ſie nicht durch einen freien, ſondern pathologiſch beſtimmten Gebrauch ſeiner Kräfte erzeugt wird. Allein dem Geiſte nach iſt der Menſch ein freies und moraliſches, und eben dadurch einer ſittlichen Güte fähiges Weſen; er hat freien Willen. a) Im weiten Sinne heißt es ſo viel: der Menſch hat das Vermögen, unabhängig von der Nothwendigkeit einer innern oder äußern vollſtändigen Beſtimmung ſich ſelbſt entweder nach dem Wohlſeyns- oder Gutſeynstriebe zum Handeln oder Nichthandeln zu beſtimmen, und das Geſetz der Vernunft zu erfüllen oder nicht. (§. 5.) Dieſes heißt moraliſche Freiheit, Freiheit vom Zwange, von der Nothwendigkeit, vom Muß. d) Im engen Sinne: der Menſch hat das Vermögen, unabhängig von irgend einer nothwendigen Urſache ſich ſelbſt, und zwar nach dem Moralitätstriebe zu beſtimmen, und das Geſetz nach deſſen Beweggrunde und Zwecke zu erfüllen. (§. 7.) Dieſer vernünftige Wille iſt der Sitz der Freiheit und die Grundbedingung aller Moral.

Beweiſe von der Freiheit des menſchen Willens. 1) Aus der Vernunft a) Es iſt und beſteht ein moraliſches Vernunftgeſetz, das Gute zu thun, wenn gleich der Willenstrieb oft entgegenſtrebt; es muß alſo in der Macht des Menſchen ſeyn, das Gute zu thun, ohne ſich vom Wohlſeynstriebe verhindern zu laſſen; ja dieſen nach jenem Geſetze zu beherrſchen, und zu unterwerfen. Sonſt wäre die Vernunft mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, indem ſie Dinge geböte, die doch unmöglich wären. (§. 5. 6.) b) Jeder Menſch fühlt und hat in ſich das Vermögen, dem menſchlichen Geſetze, dem Willen Anderer, ja ſelbſt dem Willen des Allmächtigen ſich zu widerſetzen, und entgegen zu handeln, und auch ſich ihm willig zu unterwerfen, und ihn zu befolgen. c) Unſer Gewiſſen macht uns nach unſern Handlungen und Unterlaſſungen bald Vorwürfe, bald gibt es uns ſeinen Beifall. Wir fühlen Beides in uns, auch das Recht oder Unrecht unſe-

rer Handlungen. Wir haben Freude bei dem Bewußtſeyn guter Geſinnungen und Thaten, hingegen Abſcheu und Reue über unſere böſen Werke. Wie könnte aber dieß durch das Gewiſſen geſchehen, wenn der Menſch ohne freie Wahl, aus Zwang, nothwendiger Weiſe ſo handelte, nicht anders handeln könnte? d) Es herrſcht darüber unter Menſchen eine allgemeine Uebereinſtimmung, Ueberzeugung und Handlungsweiſe. Der Menſch durchgeht die manigfaltigen Handlungen und Handlungsarten, wählt unter ihnen, entſchließt ſich am Ende zu einer derſelben; woher dieß ohne den Beſitz der Freiheit. e) Wir haben Geſetze mit Belohnungen und Strafen begleitet. Ohne Willens-Freiheit iſt keine Verbindlichkeit eines Geſetzes, keine belohnungs- und beſtrafungswürdige Handlung denkbar. Ohne Freiheit des Willens wäre kein Unterſchied zwiſchen Tugend und Laſter, es fände keine Moralität, keine Tugend und Seligkeit ſtatt.

2) Aus der Offenbarung. a) Sie ſetzt die Freiheit des Willens nothwendig voraus, gibt Geſetze, verpflichtet dazu durch Motive, Belohnungen und Strafen, und ſpricht beſtimmtes Urtheil über Gutes und Böſes. b) Die Offenbarung lehrt die Willens-Freiheit des Menſchen mit klaren Worten.

3) Aus der Lehre der Kirche. Die Kirche hat im Trid. Concil. ausgeſprochen, daß die Freiheit des Menſchen durch das urſprüngliche Verderben nicht verloren gegangen, nicht ausgelöſcht worden ſey. (Sitz. 6. c. 5.)

Frag. Worin beſteht dieſe chriſtliche Freiheit?

Antw. Dieſe iſt nach der Lehre Jeſus und ſeiner Apoſtel meiſtens ein Freiſeyn, eine Unabhängigkeit unſeres Geiſtes von der Macht der Sinnlichkeit und Sklaverei der Sünde. (Röm. 6, 16. Petr. 2, 19. Jak. 1, 25. 2, 12.)

Erklärung. 1) Zur Zeit Chriſtus hatten die Menſchen ihre ſittliche Freiheit verloren, und waren Sklaven ihrer thieriſchen Lüſte geworden. Sittlichkeit und Tugend war größtentheils verſunken. Um ihn in den Beſitz ſeiner verlornen Freiheit zu bringen, das bei vielen beinahe verloſchene Licht der Vernunft wieder anzuzünden, und ihm die eigene Macht und Stärke ſeines Geiſtes über ſein Thun und Laſſen wieder zu geben; dieß machte einen Theil der göttlichen Beſtimmung Jeſus und den Inhalt ſeiner Lehre aus. (Joh. 8, 31 fg. 2 Petr. 2, 19 fg. Röm. 6, 12 — 22.) 2) Un-

ter Freiheit wird in der hl. Schrift des N. B. je zuweilen auch zunächſt die Befreiung vom moſaiſchen Geſetze verſtanden. (Gal. 3, 23. 4, 1 — 9. 5, 1 — 13.) 3) Die chriſtliche Freiheit beſteht mit der bürgerlichen Dienſtbarkeit gar wohl, und darf von derſelben keineswegs getrennt werden. Vielmehr wird Gehorſam gegen die Obrigkeit von Gott dem Chriſten zur Pflicht gemacht.

§. 59. Umfang und Ausdehnung der Freiheit.

Die freie Willensthätigkeit des Menſchen erſtreckt ſich auf alle ſeine Geiſtesfähigkeiten: a) auf ſein Vorſtellungs= und Erkenntniß=Vermögen, a) auf ſein produktives, durch Sinne, Verſtand und Vernunft, b) auf ſein reproduktives, durch Gedächtniß, Einbildung. b) Auf ſein Gefühls=Vermögen. c) Auf das Vermögen des Nachdenkens. d) Auf ſein höheres und niederes Begehrungsvermögen, jenes zu erhöhen und zu veredeln, dieſes aber zu mäßigen, und zu beſchränken.

Worin beſteht folglich die ſittliche Natur des Menſchen?

Antw. 1) In ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Vernunft, 2) ſeinem zweifachen Erkenntnißvermögen, 3) ſeinem ſittlichen Gefühlsvermögen, 4) ſeiner ſittlichen Freiheit.

Zweites Hauptſtück.

Von der Beſtimmung des Menſchen.

---

§. 60. Beſtimmung des Menſchen.

Das Univerſum, jeder Theil des Univerſums, jedes einzelne Weſen hat ſeine Beſtimmung, ſeinen beſondern Zweck, auf welchen es ſich zunächſt hinrichten ſoll. Bloße Naturweſen werden in ihrer Wirkungsart durch phyſiſche Geſetze unabweichlich zu ihrem Zwecke hingeführt. Dieß iſt der Fall bei allen lebloſen Geſchöpfen und vernunftloſen Thieren; aber ganz anders iſt es mit den Menſchen. Wir unterliegen in Beziehung auf unſere Beſtimmung keinen nöthigenden Naturgeſetzen, können uns durch freien Vernunftgebrauch gegen ſinnliche Triebe beſtimmen, und zwiſchen Handlungen ſelbſt wählen. Kurz wir müſſen alſo unſere individuale Beſtimmung kennen, und ſie richtig auffaſſen, damit wir in der Wahl der Mittel nicht irren, und jene mit Sicherheit errei=

chen. Dieſe Beſtimmung iſt Sittlichkeit mit einer ihr zuſagenden Seligkeit; Tugend und entſprechende Seligkeit iſt des Menſchen wahre Beſtimmung.

§. 61. Beweiſe der Beſtimmung des Menſchen.

1) Sie iſt der Natur des Menſchen vollkommen angemeſſen. (§. 6. 8. 9 — 11.) Die Vernunft findet ſich befriedigt in der Sittlichkeit, die Sinnlichkeit in der ihr zuſagenden Seligkeit. 2) Nicht Sittlichkeit allein, noch Seligkeit allein; ſondern Sittlichkeit und verhältnißmäßige Seligkeit macht das vollſtändige höchſte Gut des Menſchen aus; (§. 10.) er kann alſo als vernünftiges Weſen nur mit Kenntniß ſeines Zweckes zweckmäßig handeln und muß auch bei ſeinen freien Handlungen auf ſein höchſtes Gut, auf Sittlichkeit und Seligkeit zugleich hinſehen dürfen. 3) Sieht man auf die dreierlei Weſen der Schöpfung, auf a) bloß ſinnliche, wie die Thiere, b) bloß geiſtige, ganz entſinnlichte, c) aus Vernunft und Sinnlichkeit zugleich beſtehende Weſen; ſo iſt der Zweck der erſten Gattung Genuß, und der zweiten Sittlichkeit; der Zweck der dritten kann alſo kein anderer, als ein zuſammenfließender ſeyn, nämlich Sittlichkeit und entſprechende Seligkeit. 4) Dadurch, daß ſie in Sittlichkeit, und einer ihr zuſagenden Seligkeit geſetzt wird, gewinnt die Tugend ein menſchliches Anſehen, und iſt unſerer ſinnlichen vernünftigen Natur gemäß. a) Der Menſch wird dadurch nicht zu einem nur ſinnlichen Weſen herabgewürdigt. b) Die Seligkeit iſt wohl Beweguͤrſache; aber das Sittengeſetz wird die Norm unſerer freien Handlungen, und die Seligkeit iſt nur nach dem Grade der Sittlichkeit abgemeſſen. c) Der Menſch wird nicht in die Reihe entſinnlichter Weſen geſetzt, wohin er nicht gehört. d) Hier wird auf den ganzen Menſchen Rückſicht genommen; doch ſo, daß der edlere Theil nicht beeinträchtiget wird. 5) Sie iſt mit den Eigenſchaften Gottes vollkommen übereinſtimmend. Unbedingte Seligkeit allein entſpricht nicht der Heiligkeit Gottes; Sittlichkeit allein ohne Seligkeit nicht der Gerechtigkeit und Güte Gottes; Beides aber zugleich denſelben.

§. 62. Fortſetzung.

6) Der angegebene Zweck des Menſchen ſtimmt ganz mit dem Chriſtenthum überein. Es fordert ſtetes Streben nach Wahr-

heit und Tugend, nach ächter Sittlichkeit und Vollkommenheit, jedoch mit Hinſicht auf eine angemeſſene Seligkeit.

§. 63. Fortſetzung.

7) Chriſtus iſt deßwegen auf die Welt gekommen, um die Menſchen durch ſeine Lehre, ſein Beiſpiel und Erlöſungswerk gut und ſelig zu machen. 8) Chriſtus ſtiftete in der nämlichen Abſicht eine Kirche. Heiligung und Beſeligung war ſein Zweck, wohin alle ſeine Anſtalten zielten. (Eph. 5, 25 — 27. 1. Petr. 2, 9. 10. 2. Petr. 1. 4 — 11.) Der Menſch iſt alſo dazu beſtimmt, daß er in dem erſten Abſchnitte ſeines Lebens, der von der Geburt an bis zum Grabe reicht, geſchickt gemacht werde, ſeiner Würde gemäß zu handeln, daß er in eben dieſem Abſchnitte durch ſtufenweiſes Fortſchreiten im Guten zum zweiten Abſchnitte ſeines Lebens, der vom Grabe anfängt, und kein Ende mehr hat, zum Genuſſe des reinſten Wohlſeyns vorbereitet werde, und in jenem endloſen Leben wirklich in den Zuſtand deſſen verſetzt werde.

§. 64. Dieſe Beſtimmung des Menſchen iſt keiner Art wahrer Glückſeligkeit entgegen.

Sie iſt keiner Art wahrer und irdiſcher Glückſeligkeit, die dem höchſten Gute untergeordnet ſind, hinderlich, im Gegentheile beförderlich. Eigene und fremde, private und allgemeine Glückſeligkeit dieſes Lebens wird erſt dadurch am Meiſten befördert, wenn Tugend und ewige Seligkeit des Menſchen letztes Ziel, und der Zweck ſeines Strebens iſt. Ja kein Wohl und Glück, keine Sicherheit mit Ruhe dieſes irdiſchen Lebens kann ohne Tugend gedacht werden, noch weniger beſtehen.

Drittes Hauptſtück.

Vom ſittlichen Zuſtande, und von der Natur des Menſchen überhaupt.

§. 65. Sittlicher Zuſtand des Menſchen im Allgemeinen.

Der ſittliche Zuſtand des Menſchen beſteht in dem Vermögen des Menſchen, ſeine Beſtimmung zu erreichen. Er iſt 1) a) ein allgemeiner, der allen Menſchen, oder b) ein beſonderer,

der gewiſſen Menſchen eigenthümlich iſt. 2) Er iſt a) vollkommen, der zur Erreichung der Beſtimmung hinreicht, oder b) unvollkommen, der dazu hinlänglich iſt. 3) Er iſt a) ein natürlicher, der von den Naturkräften allein beſtimmt iſt, oder b) ein übernatürlicher, den höhere übernatürliche Kräfte beſtimmen.

§. 66. Gegenwärtiger ſittlicher Zuſtand des Menſchen.

Die Chriſten ſind durch das Chriſtenthum und deſſen Hilfsmittel allerdings im Stande, ihr letztes Ziel zu erreichen. Indeß ſind viele und große Hinderniſſe auf dem Wege dahin 1) von Innen d. i. a) von der durch die Erbſünde verderbten Menſchennatur. b) von der zurückgebliebenen Begierlichkeit des Willens und der Beſchränktheit unſeres Geiſtes. Durch die Erbſünde litt unſere Menſchennatur eine große Zerrüttung. Die Sinnlichkeit empört ſich stets gegen die Vernunft. Dieſe Unordnung fühlt jeder Menſch in ſich. Zwar iſt die Erbſünde d. i. der Zuſtand der Untauglichkeit für unſere übernatürliche Beſtimmung wegen des Verluſtes der göttlichen Gnade durch die heilige Taufe gehoben worden; allein die Begierlichkeit, der vorherrſchende Trieb nach Sinnenluſt iſt im Getauften zurückgeblieben. Sie iſt zwar an ſich noch nicht Sünde; verleitet aber zu vielen Sünden, wenn wir nicht ſtets wachen und tapfern Widerſtand leiſten. 2) Von Außen: die Welt und das, was in der Welt iſt; (1 Joh. 2, 16.) die Menſchen um uns; (Matth. 18, 7.) daher a) verwahrloste oder fehlerhafte Erziehung, b) böſe Reden und Beiſpiele, c) verführeriſche Geſellſchaften, Bücher. Indeſſen iſt doch unſere ſittliche Freiheit durch jene aus der Erbſünde hervorgegangene Zerrüttung nicht aufgehoben worden, und Jeſus hat uns die kräftigſten Mittel verſchafft, durch deren ernſtliche Anwendung und fortgeſetzte Uebung wir alle Hinderniſſe vollkommen überwinden können. (Röm. 7.)

§. 67. Würde des Menſchen.

a) Im weitern Sinne verſteht man unter Würde des Menſchen alle Eigenſchaften, Fähigkeiten, Anlagen, Kräfte, Uebungen, Geſchicklichkeiten, Hoffnungen, Ausſichten, Rechte, Anſprüche, welche ihm einen Vorzug vor den übrigen uns bekannten Erdgeſchöpfen geben; b) im engern jene Eigenſchaften und Vorzüge, die ſich der Menſch durch den rechten Gebrauch ſeiner Frei-

heit erworben hat. Dieſe iſt in jedem Einzelnen nicht eine und dieſelbe, noch hat auch ſie in jedem gleiche, ſondern verſchiedene Grade. Sie wird eingetheilt a) in die allgemeine angeborne, die jedem Menſchen vermöge der Anlage eigenthümlich iſt, b) in die beſondere, welche durch beſondere Gnade Gottes ertheilt worden. Dieſe lernen wir kennen aus der Vernunft und Offenbarung. Man kann noch eine unterſcheiden, a) die Gott verliehen, b) der Menſch ſich erworben hat; ferner die Würde eines Menſchen und Chriſten.

§. 68. 1) Menſchenwürde erkenntlich aus der Vernunft.

A. In Anſehung de? Leibes. Sie offenbart ſich in Anſehung ſeines Leibes, inſofern dieſer des menſchlichen Geiſtes Hülle und Werkzeug iſt. Er zeichnet ſich aus a) durch ſeine aufrechte Geſtalt, b) Sprachfähigkeit, c) Kunſtfertigkeit, d) Bedeutungskraft, e) Organiſation zur Humanität des Geiſtes, f) durch ſeine Dauer g) den Mangel an inſtinktartigen Fähigkeiten der Thiere, und h) durch die Beſchaffenheit ſeiner Sinne.

Erklärung. a) Die Geſtalt des Menſchen iſt aufrecht. Der Geiſt ſoll dorthin erhoben ſeyn, wohin das Antlitz des Menſchen gerichtet iſt, gegen den Himmel; und der Sinn des Menſchen ſey gerade und aufrecht, wie ſein Gang. (Kol. 3, 2.) b) Der Körper des Menſchen iſt zur Sprache gebaut. Er allein unter allen Erdgeſchöpfen kann ſeine Gedanken und Empfindungen durch hörbare und verſtändliche Zeichen in die Seele ſeiner Mitmenſchen hineinlegen. c) Der Körper des Menſchen iſt zur Kunſt gebaut. Er hat die tauglichſten Organe zu allerlei Künſten, iſt der eigentlichſten Kunſt fähig, und ſolcher Uebungen, die nur durch Nachdenken gelernt werden können. d) Die Geſtalt des Menſchen iſt ausdruckſamer, und hat mehr Bedeutungskraft, als die bloße Thiergeſtalt. Im Angeſichte des Menſchen iſt mancherlei geſchrieben, was in der Thiergeſtalt nicht zu leſen iſt. Das Auge des Menſchen iſt der Spiegel ſeiner Seele, und die Mienen ſind ein Abdruck ſeines Innern. (Pred. 8, 1.) Die Weisheit macht des Menſchen Antlitz heiter, Rohheit entſtellt ſein Geſicht. e) Der Körper des Menſchen iſt recht dazu gebaut, um der Humanität des Geiſtes als tauglicher Nachbar zu entſprechen. f) Der menſchliche Körper iſt zur feſten Geſundheit und längerer Dauer auf Erden, zur Glückſeligkeit gebaut.

B. In Anſehung der Seele. Noch deutlicher offenbart ſich die Menſchenwürde in Betrachtung des menſchlichen Geiſtes. a) Durch ſeine Erkenntnißkraft kann der Menſch denken, vergleichen, unterſcheiden, ordnen, zergliedern, vereinen, forſchen, betrachten, urtheilen, ſchließen, ahnen, prüfen, verwerfen, annehmen, Verſuche machen, beobachten, dichten, empfinden, verbeſſern u. ſ. f. Nicht ſo das Thier. b) Durch die Freiheit ſeines Willens iſt der Menſch der Ueberlegung, Wahl und Entſchließung, der Sittlichkeit, des Geſetzes, der Pflicht, des Gewiſſens, der Selbſtbilligung, des Verdienſtes um fremdes Wohlſeyn, des Lobes und der Belohnung, der Regierbarkeit durch Beweggründe, der Unabhängigkeit von ſinnlichen Trieben fähig. c) Gott ſchuf den Menſchen aus Erde, und räumte ihm die Herrſchaft über Alles auf Erden ein. Alles auf Erden iſt zum Dienſte und Nutzen des Menſchen. d) Steine, Pflanzen, Thiere bleiben im Ganzen immer, was ſie ſind; aber der Menſch kann mehr, beſſer, edler, thätiger, vollkommner werden. Wie weit haben es Menſchen in Künſten, Wiſſenſchaften, Gewerben und Unternehmungen gebracht? e) Der Menſch allein unter allen Erdgeſchöpfen iſt Religionsfähig. Er kann das höchſte Weſen erkennen, ehren, anbeten, lieben und nachahmen. f) Des Menſchen Geiſt iſt unſterblich.

§. 69. 2) Menſchenwürde erkenntlich aus der Offenbarung.

1) Aus ihr ſtrahlet die Würde des Menſchen in einem noch glänzenderen Lichte. Er verhält ſich zu Gott, wie ein Kind zu ſeinem Vater. Wir ſind Kinder Gottes, Gott iſt unſer Vater, der im Himmel iſt. 2) Der Menſch iſt das Ebenbild Gottes. Die Menſchen ſind nach dem Ebenbilde Gottes geſchaffen, göttlicher Abkunft, göttlichen Geſchlechtes, und das Weſen Gottes ſpiegelt ſich im Menſchen. a) Die Erkenntnißkraft des Menſchen iſt ein Strahl der Allwiſſenheit nnd Weisheit Gottes. b) Die Fähigkeit zu lieben, iſt ein Funke der Allliebe Gottes. c) Das Vermögen zu wirken iſt ein Bild der Allmacht Gottes. d) Das Wohlgefallen und die Güte gegen Menſchen iſt in Gott der liebſte Zug ſeines Weſens, und im Menſchen gegen ſeines Gleichen ganz natürlich. e) Der Menſchen Wille iſt der Heiligkeit fähig, die dem vollkommenſten Willen Gottes weſentlich iſt. f) Die Unſterblichkeit iſt dem Urweſen weſentlich, und dem Menſchen nicht fremd. 3) Der Menſch ſteht unter der beſondern Leitung und

Obſorge der göttlichen Fürſehung. 4) Der Menſch iſt auch noch beſonders der Engelpflege anvertraut. 5) Der Menſch iſt ein Erlöster des eingebornen Sohnes Gottes, ein Glied, ein Bruder, ein Miterbe Jeſus Chriſtus geworden. 6) Der Menſch iſt von Chriſtus in die wahre Freiheit zurückgeſetzt worden. (Joh. 8, 31 — 36.) 7) Der Menſch iſt ein Tempel des lebendigen Gottes und des hl. Geiſtes. 8) Der Menſch iſt zur Heiligkeit und ewigen Seligkeit berufen. 9) Der Menſch iſt zur höchſten Vollkommenheit beſtimmt. 10) Der Menſch ſoll Eins mit Gott ſeyn.

§. 70. Folgerungen aus der Menſchenwürde.

Menſch! Chriſt! lerne daraus I. Gott das vollkommenſte Weſen am Meiſten ſchätzen, über Alles lieben, und ihm dich mit Ehrfurcht, Dank und Gehorſam unterwerfen. II. Erkenne wohl und ſchätze richtig die Würde deiner Menſchennatur, ſtrebe nach Allem, was mit ihr übereinſtimmt; unterlaſſe Alles, was ihr entgegen iſt; beſtrebe dich mit allem Eifer, durch die Anwendung und Uebung aller Mittel ſie auszubilden und zu vervollkommnen. III. Entehre und ſchände in keinem Mitmenſchen die Würde ſeiner Natur, ſchätze und befördere ſie vielmehr in Andern, wie in dir ſelbſt. Jeder Mitmenſch, ſey er auch durch Zufälligkeiten dir ungleich, hat, wie du, dieſelbe Natur, Würde und Beſtimmung. Er iſt, wie du, ein Kind Gottes, zur Unſterblichkeit und ewigen Seligkeit erſchaffen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Natur, den Regeln und der Moralität menſchlicher Handlungen.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Natur, den Erforderniſſen und Hinderniſſen menſchlicher Handlungen.

---

§. 71. Begriff und Natur menſchlicher Handlungen.

Menſchliche Handlung wird alles genannt, was durch Hilfe menſchlicher Fähigkeiten und Kräfte im Menſchen vorgeht, und von ihm gewirkt wird. Nicht nur eine That, ſondern ſchon jeder

Wille, Entſchluß, Vorſatz, Wunſch eines Menſchen, Etwas zu thun, iſt ein menſchlicher Act. Menſchliche Handlungen ſind dreifacher Art. 1) Im weiten Sinne ſind es ſolche, bei deren Verrichtung weder der Verſtand erkennt, noch der Wille wählt. Sie werden gewöhnlich Handlungen des Menſchen, auch phyſiſche, thieriſche Handlungen genannt, weil wir durch phyſiſche Inſtinkte und thierartige Triebe zum Handeln vermöge unſerer Anlange zum Thieriſchen beſtimmt werden. Hieher kann man auch füglich jene Handlungen zählen, welche der Erkenntniß und Wahl zuvor kommen, oder ſie ganz ausſchließen; auch ferner die bloß mechaniſchen Handlungen, d. i. ſolche, die man ohne alle Aufmerkſamkeit auf ſich, ohne Bewußtſeyn und freie Wahl des Willens verrichtet. 2) Im engen Sinne ſind es ſolche, welche mit vorausgehender Erkenntniß, mit Bewußtſeyn und freier Willensthätigkeit, verrichtet werden. 3) Im engſten Sinne ſind es ſolche, die nicht nur mit Erkenntniß, und freier Willensthätigkeit, ſondern auch mit Rückſicht auf das ſittliche Geſetz verrichtet werden. Auch jene Handlungen, die uns, wie den Thieren, gemeinſchaftlich ſind, können in Hinſicht des Zweckes und der Handlungsweiſe moraliſche werden, wenn ſie mit Bezng auf Gottes Willen verrichtet werden. Unter die menſchlichen Handlungen im ſtrengſten Sinne rechnet man die freien Unterlaſſnngen jener, die man hätte thun können. In der chriſtlichen Sittenlehre iſt nun die Rede von jenen im engen und engſten Sinne.

§. 72. Grundſätze, Erforderniſſe und Hinderniſſe menſchlicher Handlungen.

Verſtand, Vernunft und freier Wille enthalten in ſich den Grund menſchlicher Handlungen. Dazu wird erfordert 1) Erkenntniß des Verſtandes und der Vernunft mit einiger Ueberlegung. 2) Die Erforderniſſe dazu ſind a) eine intellektuále und vernünftige Einſtimmung, freie Wahl des Willens, wodurch die eigene Thätigkeit des Menſchen den Grund einer jeglichen wirklichen Entſchließung erhält. Fehlen dieſe zwei Erforderniſſe; ſo iſt keine menſchliche Handlung. 3) Alles, was das Erkennen und freie Wollen aufhebt, oder vermindert, heißt man überhaupt Hinderniß einer menſchlichen Handlung.

Bei menſchlichen Handlungen pflegt man zu unterſcheiden eine wirkliche Erkenntniß, poſitive Einwilligung, und direkte oder

unmittelbare Wahl des freien Willens; dann eine zu vermuthende, interpretative Erkenntniß, eine zu vermuthende Einwilligung, eine mittelbare Wahl. 1) Erkenntniß, die wirklich vorhanden iſt, heißt eine actuále. Eine zu vermuthende iſt, welche man zwar nicht wirklich hat, doch leicht haben kónnte und ſollte. 2) Poſitive Einwilligung iſt die wirkliche Einwilligung in irgend eine Vorſtellung. Eine zu vermuthende oder mitverbundene iſt da, wenn man einen poſitiven Willensakt haben kónnte und ſollte; ihn aber unterláßt und nicht hat. 3) Unmittelbare oder direkte Wahl iſt, wenn ich Etwas an ſich beſtimmt wáhle.

§. 73. Allgemeine Regeln.

I. Zur menſchlichen Handlung iſt manchmal eine interpretative Erkenntniß, zu vermuthende Einwilligung und indirekte Wahl hinreichend. II. Eine Handlung iſt in ſo weit eine menſchliche und ſittliche Handlung, inſofern die angegebenen Erforderniſſe beiſammen ſind. (§. 72.) III. Nach der Verſchiedenheit des Grades und der Art der Erkenntniß, Einwilligung und Wahl iſt auch das Verháltniß und die Eintheilung der freiwilligen Handlung verſchieden. IV. Die Hinderniſſe endlich, welche entgegenſtehen, heben entweder das Freiwillige der Handlung ganz auf, oder mindern es wenigſtens.

§. 74. I. Erkenntniß, Einwilligung, Wahl.

Zur menſchlichen Handlung wird eben nicht allemal eine actuále Kenntniß, poſitive Einwilligung, und direkte Wahl gefodert; es iſt manchmal die interpretative Erkenntniß, mitverbundene Einwilligung und indirekte Wahl hinlánglich.

§. 75. II. Erforderniſſe zur ſittlichen Handlung.

1) Wo alle Verſtandes- und Willensthátigkeit mangelt; da iſt die Handlung weder ſittlich gut, noch bós. 2) Wenn bei einer Handlung nur einſeitige Erkenntniß und Einwilligung ſtattfindet; da iſt ſie auch nur zum Theile freiwillig und moraliſch. 3) Je geringer der Einfluß der Erkenntniß und des freien Willens auf die Handlung iſt; deſto weniger iſt die Handlung freiwillig. 4) Je vollkommener dieſer Einfluß, deſto freiwilliger iſt die Handlung und Verſchuldung. Daher werden auch die Handlungen eingetheilt in a) ganz unfreie. Solche ſind die ſ. g. motus primoprimi, die jeder Ueberlegung und Beſtimmung zuvoreilen, b) in unvollkom-

men freie. Solche ſind motus secundo primi, wo die Erkenntniß und Willensthätigkeit erſt ſich erhebt; c) in vollkommene freie.

§. 76. III. Eintheilung der freiwilligen Handlung.

Man unterſcheidet 1) vollkommen oder unvollkommen freiwillig, 2) bedächtlich oder unbedächtlich. Jenes iſt vorhanden, wenn der Handlung eine klare und beſtimmte Erkenntniß, auch Ueberlegung vorausgeht. Dieſes entſteht unter dunkler Vorſtellung und beim Abgange des Ueberdenkens. 3) Förmlich und poſitiv oder vermuthlich, je nachdem die Einwilligung beſtimmt iſt, oder vorausgeſetzt werden kann. 4) Direkt, freiwillig in ſich oder ſächlich, wenn eine Sache an ſich gewählt wird, oder eine andere, aus welcher durch die Verbindnng die Folge entſpringt. 5) Innerlich, welches allein im Willen beſteht, äußerlich, wenn die Wahl des Willens durch andere Geiſtes= und Leibeskräfte vollbracht wird.

§. 77. IV. Hinderniſſe der freien Handlungen.

Dieſe ſind 1) Unwiſſenheit und Irrthum, 2) Gewalt, Gewaltthätigkeit, 3) Furcht, 4) Begierlichkeit und Leidenſchaft. 5) Gewohnheit, Angewöhnung. 6) Naturál, Temperament.

§. 78. I. Unwiſſenheit, Irrthum.

A. Begriffe und Eintheilungen. Unwiſſenheit iſt Mangel an Kenntniſſen von einer Sache. Irrthum iſt ein ſolches Urtheil, das aber doch für wahr gehalten wird. Beides wird eingetheilt a) im Betreffe der Perſon, b) des Gegenſtandes, c) der Handlung. a) In Anſehung der Perſon iſt die Unwiſſenheit und der Irrthum überwindlich in ſich, oder unüberwindlich. Jene iſt eine geſuchte, plumbe, oder ſchlechtweg überwindliche. b) In Anſehung des Gegenſtandes Unwiſſenheit des Rechtes oder der That. c) In Anſehung der Handlung iſt ſie entweder vorhergehend, begleitend, oder nachfolgend.

a) Unüberwindliche Unwiſſenheit, (unüberwindlicher Irrthum) iſt jene (jener), die (den) zu beſeitigen, nicht in der Macht des Menſchen ſteht. Ueberwindliche Unwiſſenheit (überwindlicher Irrthum) iſt jene (jener), welche (welchen) der Menſch, wenn er nur gewollt hätte, hätte ablegen können. Geſuchte, vorgeſpiegelte beſchönigte entſteht aus gefliſſentlicher Vermeidung der Kenntniß einer Sache. Plumbe iſt vorhanden, wenn man alle, oder faſt

alle Kenntniſſe der Wahrheit vernachläßiget. Unwiſſenheit, die ſchlechtweg, d. i. an und für ſich überwindlich iſt, entſteht, wenn man in Erwerbung nothwendiger Kenntniß den hinlänglichen Fleiß nicht anwendet. b) Unwiſſenheit des Rechtes iſt vorhanden, wenn man von dem Daſeyn eines Geſetzes, ſeinem Sinne und deſſen Kraft keine, oder keine richtige Kenntniß hat. Unwiſſenheit der That, wenn man nicht weiß, ob eine Sache, That und ihre Verhältniſſe ſo beſchaffen ſey, daß ſie als vom Geſetze verboten, angeſehen werden müſſe. c) Vorhergehende Unwiſſenheit iſt da, wenn man aus Unkenntniß etwas thut, welches man nicht gethan hätte, wenn man Kenntniß der Sache gehabt häite. Mitbegleitende Unwiſſenheit, wenn man unwiſſend eine Handlung verrichtet, die man aber auch verrichtet hätte, wenn man nicht unwiſſend geweſen wäre. Nachfolgende Unwiſſenheit, wenn man nach vollbrachter Handlung unwiſſend bleibt; weil man ſich die gehörige Kenntniß nicht zu verſchaffen ſucht. Dieſe macht eine Handlung in ſich oder in der Urſache freiwillig.

B. Regeln von Unwiſſenheit und Irrthum. 1) Unüberwindliche Unwiſſenheit (Irrthum) hebt Kenntniß und Freiheit ganz auf, iſt ſchuldlos, und kann nicht zugerechnet werden. (§. 75.) 2) Ueberwindliche Unwiſſenheit, überwindlicher Irrthum macht zwar, daß man nicht mit Kenntniß handelt; allein die Unkenntniß ſelbſt iſt Fehler, und dieſer zuzurechnen; weil man ſie überwinden konnte. Man hätte gegen die Kenntniß des Geſetzes nicht gleichgültig ſeyn ſollen.

§. 79. II. Von Gewalt; Gewalthätigkeit.

A. Begriffe, Eintheilung. Gewalt, Gewaltthätigkeit, äußerer Zwang iſt vorhanden, wenn Jemand durch eine äußere wirkſame Urſache gegen ſeinen Willen gezwungen wird, ſo zu handeln. Sie wird eingetheilt in abſolute und widerſtehbare. Jene iſt ſolche phyſiſche Gewalt, ſolcher Zwang, dem man mit Anſtrengung aller ſeiner Kräfte zu widerſtehen nicht im Stande iſt. Dieſe iſt ein Zwang, dem man mit gehöriger Anſtrengung ſeiner Kräfte widerſtehen kann; dem man aber weniger, als man vermag, widerſteht.

B. Regeln der Gewalt. 1) Die abſolute Gewalt hebt alle Willensfreiheit auf, und die gegen den Willen erzwungene Handlung iſt nicht freithätig; folglich iſt dieſe weder ſittlich gut,

noch bös. Es iſt auf Seite des Gezwungenen nicht einmal ein eigenes Handeln, vielmehr ein Leiden. Die Handlung iſt auf Seite deſſen, der die Gewalt gebraucht hat. 2) Die widerſtehbare hebt die Freiheit nicht ganz auf, ſondern beſchränkt ſie nur, und macht ſie weniger freiwillig. In ſo fern nun man mehr Widerſtand hätte leiſten können, als man wirklich geleiſtet hat; inſofern iſt die Handlung unſittlich; denn es war willkührlich, daß man nicht mehr Widerſtand leiſtete.

§. 30. III. Furcht.

A. Begriffe. Eintheilung. Furcht (womit Traurigkeit, Angſt, Schrecken, Melancholie verwandt iſt) iſt eine Unruhe des Gemüthes wegen eines bevorſtehenden Uebels. Furcht iſt in Hinſicht des Objektes und Subjektes a) ſchwere a) abſolute, b) reſpektive, b) leichte, c) natürliche und von Menſchen a) mit Recht oder b) mit Unrecht eingejagte. — Schwere Furcht iſt vorhanden, wenn das gefürchtete Uebel ſowohl, als die Wahrſcheinlichkeit, daß es hereinbrechen werde, groß iſt. Eine abſolut ſchwere Furcht iſt eine große Furcht, die bei Menſchen ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht und Temperament vorhanden iſt, und jeden, auch noch ſo beherzten, am Leibe und an der Seele ſtarken Mann ergreift. Eine verhältnißmäßig ſchwere Furcht iſt jene, die ſich von zufälligen Eigenſchaften und Umſtänden der Perſon herſchreibt, die ſich fürchtet. Leichte Furcht iſt, wenn das bevorſtehende Uebel leicht iſt, oder wenn es zwar groß iſt, doch die Wahrſcheinlichkeit, daß es ſich ereignen werde, gering iſt. Natürliche Furcht iſt jene, die durch ein natürliches Ereigniß erregt wird. Eine vom Menſchen eingetriebene Furcht iſt, wenn die Furcht durch die freie Wirkung eines Menſchen erzeugt wird. Eine ſolche iſt recht oder unrecht eingejagt. Jene iſt, wenn Jemand von einem Andern aus Gründen, welche von der ſittlichen Vernunft gebilliget werden, in Furcht geſetzt wird; dieſe iſt, wenn ſie gegen das Verbot der Vernunft ohne hinlängliche Urſache eingejagt wird.

B. Regel. Eine, auch ſchwere Furcht hebt weder die Kenntniß, noch die Einwilligung und freie Wahl, alſo auch die Freiheit der aus Furcht unternommenen Handlung nicht auf. Indeſſen obgleich durch Furcht die Willensfreiheit nicht aufgehoben wird; ſo wird ſie doch beſchränkt und die Handlung weniger freiwillig: a) Je größer die Verſtands- und Gemüthsverwirrung aus der

Furcht, b) je größer und näher das gefürchtete Uebel iſt, c) je härter es einem ankömmt, den Drohungen und Schreckniſſen zu widerſtehen; d) je ſchwächer die Gemüthsart iſt.

§. 81. IV. Affekte, Leidenſchaften, Begierlichkeiten.

A. Begriffe und Erklärungen. Affekte laſſen ſich bequem eintheilen 1) in angenehme, als Heiterkeit, Fröhlichkeit, Freude, Entzücken, Liebe, 2) in unangenehme als Traurigkeit, Verdruß, üble Laune, Gram, Kummer, Verzweiflung, Zorn, Reue, Scham, Furcht, Angſt, Schrecken; 3) in gemiſchte als Hoffnung, Verwunderung, Erſtaunen, Verlangen, Sehnſucht. Affekte und Leidenſchaften ſind in ihrer Enteſthungsart keine Flecken der ſittlichen Natur, vielmehr a) natürliche Folgen der Denk- und Empfindungs-Geſetze unſeres Geiſtes, nicht willkührlich, und bleiben die Grundquellen unſerer Handlungen. b) Sie ſind das wohlthätigſte Geſchenk des Schöpfers, ohne welches wir viel zu unthätig bleiben, und alle unſere Kräfte in Stockung gerathen würden. c) Die Geſchichte der Menſchheit zeigt, daß ohne ſie nichts Schönes und Großes gethan worden. d) Die hl. Schrift billiget die Gefühle einer frommen Freude, einer heilſamen Traurigkeit, eines gerechten Zornes. e) Die Beiſpiele der größten und tugendhafteſten Männer beſtättigen das Nämliche.

B. Regeln. 1) Die erſten vorſchnellen Regungen der Begierlichkeit ſind unwillkührlich und ganz ſchuldlos; dieſe verhindern wollen, hieße eben ſo viel, als nicht mehr fühlen wollen. Sie ſind nicht zuzurechnen; weil ſie der Verſtands- und Willensthätigkeit vorſpringen. 2) Die Reitzung zum Böſen, wenn ſie auch mit dem lebhafteſten Gefühle verbunden iſt, iſt keine Sünde, ſo lange ſie nicht der Wille als Maxime der Handlung aufgenommen hat. 3) Hat der Menſch böſe Neigungen und Begierden durch freie Willensthätigkeit zur Maxime ſeiner Handlungen aufgenommen; ſo ſind ſie ſittlich bös, und werden ihm zur Schuld zugerechnet. 4) Hat der Menſch böſe Neigungen und Begierden ſelbſt veranlaßt; ſo ſind ſie in der Urſache willkührlich aufzurechnen. 5) Iſt der Menſch ſelbſt Schuld daran, daß er durch heftige Leidenſchaften unwillkührlich mit fortgeriſſen wird; ſo ſind ihm ſeine Handlungen als urſächlich, freiwillig zuzurechnen.

Note. Es iſt ſehr ſchwer, die Sittlichkeit und derſelben Grade einer aus Leidenſchaft oder im Affekte verrichteten Hand-

lung zu beſtimmen; weil es ſchwer iſt, zu beurtheilen, in wie weit eine ſolche Handlung eine freie oder nicht freie Handlung war.

§. 82. V. Angewöhnung, Gewohnheit.

A. Begriffe. Gewohnheit iſt eine durch öfters wiederholte Handlungen von derſelben Art entſtandene Neigung und Fertigkeit des Willens, ſo zu handeln. Die Wiederholung guter oder böſer Handlungen macht eine gute oder böſe Gewohnheit. Der mächtige Einfluß der Gewohnheit auf die Handlungen des Menſchen iſt unverkennbar. Sie wird eine innere Nöthigung, nach derſelben Weiſe wieder zu handeln, wie man ſchon gehandelt hat. Durch die öftere Wiederholung der nämlichen Handlungen wurzelt die Neigung dazu im Willen tiefer, der Drang dazu wird nach und nach heftiger, und die Fertigkeit darin geläufiger. Die Gewohnheit thut der Freiheit des Gemüthes Abbruch; indem durch ſie die freie Willensthätigkeit des Menſchen zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch nicht wenig geſchwächt wird.

B) Regeln. 1) Jede Gewohnheits-Handlung iſt Anfangs mit freier Einwilligung begangen, und die Angewöhnung freiwillig eigen gemacht worden; folglich ſind Handlungen aus Gewohnheit, gute und böſe, immerhin urſächlich freiwillig und willkührlich. Nimmermehr hat man gut oder bös handeln müſſen. Oder nehme man an, die Gewohnheits-Handlungen ſeyen nicht willkührlich; ſo würde ein Gewohnheitsſünder gar keine Schuld wegen ſeiner Sünden haben. Ja je weiter er es in ſeiner böſen Gewohnheit gebracht hätte, deſto weniger könnte man ihm ſeine Uebelthaten zurechnen. Hingegen hätte ein Frommer, der durch ſtete Wachſamkeit über ſich, durch Selbſtbeherrſchung und Anſtrengung ſich zu guten Gewohnheiten hingearbeitet hat, wenig oder gar kein Verdienſt, weil er jetzt aus Gewohnheit tugendhaft wäre. 2) So groß immerhin die Gewalt einer Gewohnheit iſt; ſo kann die Angewöhnung des Guten wieder aufgegeben, aber auch die Gewohnheit des Böſen bezwungen werden.

§. 83. VI. Naturál, Temperament.

A. Begriffe. Das Naturál oder die Gemüthsart iſt die natürliche Anlage zu gewiſſen Arten von Empfindungen. Es hat ſeinen Grund im gegenſeitigen Verhältniſſe der Geiſteskräfte, und in der individuálen Beſchaffenheit der Organiſation. Mit ihm iſt

das Temperament ſehr verwandt. Das Naturál drückt das Eigenthümliche der Seelenbeſchaffenheit aus, das Temperament jene des Körpers, der Organiſation und Complexion, inſoweit ſie einen merklichen Einfluß auf die Neigungen und Handlungsweiſen der Seele hat. Die Aerzte und Philoſophen haben das Temperament verſchieden eingetheilt; daher das ſanguiniſche, phlegmatiſche, choleriſche, melancholiſche, böotiſche, hyſteriſche oder hypochondriſche. Ferner das gemäßigte, heftige, leicht reizbare, nervenſchwache, träge.

Einfluß deſſen auf die Sittlichkeit der Handlungen. Groß und wichtig iſt die Einwirkung des Naturáls ſowohl als des Temperaments, auf das Sittliche des Menſchen, und ſehr bedeutend der Einfluß deſſen auf die Sitten. Die Beobachtung des Thuns und Laſſens der Menſchen, der Triebfedern und Quellen deſſelben bewährt dieſe Wahrheit. Der nämliche Gegenſtand macht aber nicht immer gleichen Eindruck auf die Gemüther, und kann nach der verſchiedenen Anlage des Naturáls und der Beſchaffenheit des Temperaments, verſchiedene Wirkungen hervorbringen. Manche haben zu dieſer, jener Tugend, zu dieſem, jenem Laſter vielen und mehr Antrieb und Hang, als Andere. Naturáls- und Temperamentsfehler ſind nicht immer allein durch geiſtige, ſondern auch phyſiſche Mittel zu verbeſſern.

B. Regeln. 1) Wirkt das Naturál und Temperament auf uns gleichwohl ſtark ein; ſo hat Beides doch in ſich keine ſolche Kraft und Macht, daß es den Willen ſo ziehen, und hinreißen müſſe, daß er ſich gerade auf ſie hingeben, und ſich auf die entgegengeſetzte Seite nicht beſtimmen und wenden könne. Jene Anlage beſchränkt und mindert zwar manchmal die Freithätigkeit, des menſchlichen Willens; hebt ſie aber nicht ganz auf. 2) Werden wir je zuweilen vom Temperamente hingeriſſen; ſo kömmt es darauf an, ob es in unſerer Willensſtimmung und Macht ſtand, ſolche Bewegungen zu hindern oder nicht. Im erſten Falle iſt die Handlung willkührlich und zuzurechnen; im zweiten aber nicht (§.82). 3) Jeder Menſch iſt fähig, auch ſchuldig, ſeine Naturáls- und Temperamentsfehler kennen zu lernen, und zu verbeſſern. Die Möglichkeit deſſen bezeugt die Lebensgeſchichte ſo mancher chriſtlicher Seelen, die als Helden die ſtärkſten Naturanlagen zum Böſen bezwungen und verbeſſert haben.

Zweites Hauptſtück.

Von den Regeln menſchlicher Handlungen, den Geſetzen.

Erſter Artikel.

Vom Geſetze und der Verbindlichkeit.

§. 84. Geſetz, Verbindlichkeit überhaupt.

Ein Geſetz iſt ein Satz, welcher ausſagt, wie eine Kraft zur Erreichung ihrer Beſtimmung wirken muß oder ſoll. Jedes Weſen muß mit ſolchen Anlagen und Kräften verſehen ſeyn, die ihm möglich machen, ſeine Beſtimmung zu erreichen und wirklich zu machen. Es muß aber beſtimmt werden, wie ſich jede Kraft äußern muß und ſoll, damit ſie zweckmäßig wirke. Nun ein Satz, der dieſes ausſagt, heißt Geſetz. Für die Naturweſen ohne Bewußſeyn und Freiheit gibt es phyſiſche und mechaniſche Geſetze; für freie Weſen ſittliche Geſetze (Gebote). Die phyſiſchen werden ausgedrückt durch Muß; die ſittlichen durch Soll. Die phyſiſchen leiten die Kräfte der Weſen auf eine poſitive Art. Dieſe müſſen der Richtung folgen, welche ſie durch die ihrer Kraft vorgeſchriebenen Geſetze erhalten. Deshalb bringen die phyſiſchen Geſetze ihre Wirkung unfehlbar und unabweichlich hervor. Die ſittlichen Geſetze haben die Wirkungskraft nicht in ſich ſelbſt; ſondern das ſich ſelbſt beſtimmbare Weſen muß erſt dieſe Regeln erkennen, in Maximen aufnehmen, und darnach Wirkungen hervorbringen. Die ſittlichen führen keine Nöthigung mit ſich. Das ſittliche Weſen kann von dieſen Normen abweichen, und ſeine Kraft anderſt gebrauchen. Ein ſittliches Geſetz iſt dennoch eine Regel, welche ausſagt, wie eine freie Kraft zur Erreichung ihrer Beſtimmung wirken ſoll. Eine Verbindlichkeit iſt eine von der praktiſchen Vernunft beſtimmte Nothwendigkeit, zu handeln, oder nicht zu handeln. Aus dem Geſetze geht für die Kraft, welche es betrifft, ein Sollen, eine Nothwendigkeit hervor, dem Geſetze gemäß zu wirken. Dieſe iſt entweder eine phyſiſche oder ſittliche, je nachdem das Geſetz ein phyſiſches oder ſittliches iſt. Die ſittliche heißt Pflicht, Verpflichtung, Verbindlichkeit. Sobald die theoretiſche Vernunft ein Verhältniß erkennt: ſo muß es auch für

das ſittliche Weſen, das ſich in dieſem Verhältniſſe befindet, ein demſelben zuſagendes Betragen geben, welches die praktiſche Vernunft als nothwendig gebieten muß. Darin liegt der Begriff von Verbindlichkeit und Pflicht. Dieſe iſt gleichſam eine Nöthigung des freien Willens zum Wollen oder Nichtwollen eines Etwas, wenn er als ein mit ſich ſelbſt oder mit der Vernunft übereinſtimmender Wille beſtehen, oder ſich nicht mit ſich ſelbſt oder mit der Vernunft in Widerſpruch ſetzen will. Dieſe Verbindlichkeit iſt in Beziehung auf den Willen keine phyſiſche oder zwingende, nach unabänderlichen Geſetzen der Natur und Denkungsart beſtimmende Nothwendigkeit, ſondern eine bedingte Nöthigung.

§. 85. Verpflichtungsgrund.

Der Grund aller Verbindlichkeit muß außer allen Pflichten, in der eigenthümlichen Anlage eines moraliſchen Weſens liegen, und das richtige Verhältniß deſſelben und die Angemeſſenheit dieſes Verhältniſſes befaſſen, in welchen es ſich in Beziehung auf ſich und alle andere Weſen außer ſich befindet. Jedes moraliſche Geſetz, und ſomit jede Verbindlichkeit, muß in der Natur des moraliſchen Weſens begründet, und ſeine Sanction daraus erhalten. Der Hauptgrund der Verbindlichkeit iſt die beſtimmte Angemeſſenheit einer Handlung oder Unterlaſſung mit der Natur und Würde des moraliſchen Weſens, oder eine ſolche nothwendige Uebereinſtimmung mit ihr, daß das Gegentheil derſelben widerſpricht und widerſtrebt. Sittlichgut iſt alſo alles jenes, was der Natur und Würde eines moraliſchen Weſens angemeſſen iſt, und mit ihr übereinſtimmt. Sittlichbös hingegen iſt das, was der Natur und Würde deſſelben nicht angemeſſen und übereinſtimmend iſt. Die Angemeſſenheit und Uebereinſtimmung einer ſittlichen Handlung mit der Natur und Würde eines moraliſchen Weſens überhaupt iſt alſo eigentlich der letzte und höchſte Grund jeder Verbindlichkeit und Pflicht.

§. 86. Eintheilung der Verbindlichkeit.

In Beziehung auf den Willen des Menſchen iſt die Verbindlichkeit ſubjektiviſch; in Beziehung auf die Handlung iſt ſie objektiviſch. Die wirkliche Auflegung einer Pflicht, oder die Verbindung der Pflicht mit der Handlung, iſt die aktive Verbindlichkeit;

die Nöthigung eines Menſchen, Etwas zu thun oder zu laſſen, iſt die paſſive.

§. 87. Subjekt der Verbindlichkeit.

Das Subjekt der paſſiven Verbindlichkeit iſt ein vernünftiges, freies, beſchränktes und mit hinlänglichen Kräften verſehenes Weſen. 1) Die ſittlichen Geſetze können ſich auf keine andere, als ſittliche Weſen beziehen, die mit Vernunft und Freiheit begabt ſind, die Harmonie der Handlungen mit den Verhältniſſen derſelben Weſen, die Vernunftgemäßheit einſehen, und mit freier Willensthätigkeit ſich dazu beſtimmen können. Ein Thier kann nicht zu moraliſchen Geſetzen verpflichtet werden. 2) Ein Subjekt der paſſiven Verbindlichkeit iſt der mit Vernunft und Freiheit begabte, doch durch ſeine moraliſche Natur beſchränkte Menſch, der den Gut- oder Wohlſeynstrieb in ſich hat, und alſo nicht bloß aus Vernunftgründen, ſondern aus andern Beweggründen folgen kann. (§. 85.) 3) Das Subjekt muß mit den zur Pflichterfüllung hinlänglichen Kräften verſehen ſeyn. Ein Kind kann nicht denken, urtheilen und handeln, wie ein Mann.

§. 88. Gegenſtand der Verbindlichkeit.

Der Gegenſtand der Verbindlichkeit ſind freie Handlungen, welche die Kräfte des verpflichteten Subjektes nicht überſteigen, der Vernunft gemäß ſind, und mit den Verhältniſſen des Menſchen, als ſittlichen Weſens übereinſtimmen. 1) Nothwendige, unausweichliche Handlungen oder vielmehr Wirkungen ſind kein Gegenſtand einer ſittlichen Geſetzgebung, kein Objekt eines ſittlichen Geſetzes und einer Pflicht; weil die Freiheit und Selbſtbeſtimmung fehlt. Dieſe gehören in den Umfang der phyſiſchen Geſetzgebung. 2) Handlungen, welche an ſich nur unmöglich ſind, können auch kein Gegenſtand der Geſetzgebung ſeyn. Ein ſolches Geſetz wäre Unvernunft; indem es etwas Unmögliches nicht nur möglich, ſondern gar wirklich haben wollte. Daher das Bekannte: „Zum Unmöglichen iſt Niemand gehalten.“ Dieß gilt auch von der relativen Unmöglichkeit; dann was in Beziehung auf die Kraft und Lage eines Subjektes unmöglich iſt, dieſes kann daſſelbe eben ſo wenig bewirken, als wenn es abſolut unmöglich wäre. 3) Handlungen, die geboten werden ſollen, müſſen auch relativ möglich ſeyn, d. i. in Beziehung auf die Kräfte und Umſtände eines Sub-

jektes. 4) Wenn aber die relative Unmöglichkeit durch den Freiheits-Gebrauch des Menſchen herbeigeführt worden iſt; ſo iſt ſie ihm zur Schuld zuzurechnen. 5) Nicht alle Kraftäußerungen des Menſchen ſind ein Gegenſtand der ſittlichen Geſetzgebung; ſondern nur jene, die von ihm durch Vernunft und Freiheit bewirkt werden. Der Menſch ſteht in Hinſicht ſeines Körpers unter dem Geſetze der Nothwendigkeit, und die diesartigen Wirkungen gehören unter die unfreien und nothwendigen, doch inſoweit er auf manche derſelben durch ſeinen Freiheitsgebrauch Einfluß haben kann, werden ſie ein Gegenſtand des Geſetzes.

§. 89. Eintheilung der ſittlichen Geſetze.

Die Geſetze ſind natürliche und poſitive. 1) Jedem Sittengeſetze liegt ein Verhältniß zu Grunde. Dieſes iſt ein natürliches, beruht auf der natürlichen Einrichtung und Verbindung der Dinge, und iſt durch die Vernunft erkennbar, daher ein natürliches, oder es kömmt von einer andern Autorität, als die der Vernunft iſt, her; daher ein poſitives. 2) Die natürlichen Geſetze ſind unbedingt (abſolut) oder bedingt (hypothetiſch.) Jene beruhen auf nothwendigen Verhältniſſen, welche unmittelbar aus der Einrichtung der vernünftigen Natur hervorgehen. Dieſe beziehen ſich auf Verhältniſſe, die erſt durch eine Handlung herbeigeführt werden. 3) Die poſitiven Geſetze ſind ſo beſchaffen, daß dieſe Autorität von der Vernunft ſelbſt anerkannt iſt. Sie werden eingetheilt: a) in poſitv göttliche, welche Gott, (§. 30 — 33.) b) in poſitiv menſchliche, welche Menſchen zum Urheber haben; a) in bürgerliche, welche zum Wohle der bürgerlichen Geſellſchaft von der weltlichen Gewalt gegeben werden; b) in kirchliche, die zum religiöſen und kirchlichen Zwecke von der geiſtlichen Macht kommen. 4) Es gibt a) gebietende, b) verbietende, c) aufhebende; je nachdem ſie Etwas gebieten, verbieten, oder gewiſſe Bedingniſſe vorſchreiben, ohne welche die Handlung als geſetzwidrig angeſehen wird. 5) Ferner a) Rechtsgeſetze und b) Tugendgeſetze. Jene ſind ſolche, welche ausſagen, wie man handeln ſoll, damit Niemand im freien Gebrauche ſeiner Kräfte zur Erreichung ſeiner Beſtimmung gehindert werde. Dieſe ſind ſolche, welche ausſagen, wie wir geſinnt ſeyn und handeln ſollen, daß wir und Andere die Menſchenbeſtimmung am Sicherſten und Vollſtändigſten erreichen. Sie befaſſen die äußern Handlungen und die dem Geſetze zuſagenden Ge-

ſinnungen. 6) a) Allgemeine, b) angewandte Geſetze. Jene drücken eine Handlungsweiſe aus, ohne auf einen vorkommenden Fall Rückſicht zu nehmen. Dieſe beſtimmen geſetzliche, beſondere Handlungen, wodurch der Zweck des Geſetzes erfüllt werden ſoll. 7) a) Unmittelbare und b) mittelbare Geſetze. Jene, welche auf den Zweck und die Beſtimmung des Menſchen unmittelbaren Einfluß haben. Dieſe, die nur mittelſt ihres Einfluſſes auf andere Handlungen mit dem Zwecke in Verbindung ſtehen. 8) a) Allgemeine Geſetze, die in allen Fällen und Umſtänden verbinden, b) beſondere, die in gewiſſen Fällen verbinden. 9) Sittliche und Klugheitsgeſetze. Dieſe ſind Vorſchriften, nach welchen wir unſer Betragen in Anſehung des Erlaubten einrichten ſollen, um unſer Leben und das Leben jener, mit denen wir umgehen, ſo angenehm, als möglich, zu machen, jedoch ohne ein Sittengeſetz zu verletzen. 10) Auch gibt es Geſetze a) für Völker, Völkerrecht, welches Völker unter ſich einander vorgeſchrieben haben, b) für private Perſonen, Geſetze, welche Private unter ſich haben. 11) Ferner a) Geſetze ohne beigefügte Strafe, b) Strafgeſetze, die unter einer beſtimmten Strafe verbinden. 12) Letztlich a) geſchriebene, b) nicht geſchriebene Geſetze oder Gewohnheiten.

Zweiter Artikel.

Vom menſchlichen Geſetze im Beſonderen.

§. 90. Inhalt der folgenden Erörterung.

1) Was wird zum menſchlichen Geſetze erfordert? 2) Was hat es für Wirkungen? 3) Wer unterliegt ihm? 4) Wie ſoll man es erfüllen? 5) Was iſt es mit der Auslegung menſchlicher Geſetze? 6) Wie, wenn ſich die Geſetze widerſprechen? 7) Wann hören die Geſetze auf, zu verbinden?

§. 91. 1. Erforderniſſe zum menſchlichen Geſetze.

1) Der Gegenſtand und die Materie eines Geſetzes muß gerecht, nämlich phyſiſch und ſittlich möglich ſeyn. Es darf die phyſiſchen und ſittlichen Kräfte eines Subjektes nicht überſteigen, nichts Vernunftwidriges und den höhern Pflichten Nachtheiliges enthalten. (§. 88.) 2) Es muß der Vernunft gemäß, und zur Beförderung des privaten, beſonders aber allgemeinen Beſten nothwendig und nützlich ſeyn. 3) Es muß von einer rechtmäßigen

Gewalt kommen, welche die Macht und den Willen hat, Geſe-tze zu geben. 4) Das Geſetz muß öffentlich und authentiſch ver-kündet und bekannt gemacht ſeyn, a) öffentlich, b) authentiſch, d. i. im Namen der oberſten Gewalt, durch eine bevollmächtigte Perſon. 5) Auch muß es vom Volke angenommen und in Aus-übung gebracht werden. Dieß gewährt den Geſetzen ihre Feſtigkeit.

§. 92. II. Wirkungen vom Geſetze.

1) Iſt ein Geſetz wahr, gerecht und gehörig bekannt; ſo ver-bietet es von ſelbſten den Mitgliedern der Geſellſchaft, für wel-che es erlaſſen iſt, innere Verachtung deſſelben und des Geſetz-gebers, und erheiſcht vielmehr Ehrfurcht gegen dieſen, ſo wie in-nere Achtung des Geſetzes. Der Urſprung, die nöthige Autorität und der Zweck der Geſetze gebieten dieſe Geſinnung, ohne welche gar leicht gegen die Hauptſache der Geſetze gehandelt wird. 2) Je-des rechtmäßige Geſetz legt den betreffenden Untergebenen die Ver-bindlichkeit auf, es zu befolgen.

Beweis. Der ſchuldige Gehorſam gründet ſich a) auf die Hauptidee der geſetzgebenden Gewalt in der Kirche und im Staa-te, dann auf den Begriff vom bürgerlichen und kirchlichen Ver-ein, b) auf den großen Hauptzweck der Geſetzgebung. Dieſer iſt, die freien Handlungen der Menſchen zur Uebereinſtimmung mit ihren Verhältniſſen zu ſich und andern Weſen zu bringen, um da-durch das private und allgemeine Wohl zu befördern. Kirche und Staat können ohne Geſetze gar nicht beſtehen. Ein Geſetz ohne Verbindlichkeit iſt ein Unding und nicht denkbar, und ohne ſie kann der Zweck der Kirche und des Staates ſchlechterdings nicht erreicht werden. Kirche und Staat würden ſich ſchnell auflöſen, wenn es dem Menſchen frei ſtände, dem Geſetze derſelben zu fol-gen, oder nicht.

Frage. Von welcher Art iſt dieſe Verbindlichkeit?

Antw. Die Geſetze verbinden auch im Gewiſſen. Der Ue-bertreter eines Geſetzes hat doppelte Verantwortlichkeit ſo wohl gegen Kirche und Staat, als gegen die praktiſche Vernunft und die Stimme ſeines Gewiſſens, vor Gott.

Beweis. 1) Die Vernunft gebietet jedem Menſchen, ſeine Geſinnungen und freien Handlungen in Uebereinſtimmung mit ſei-nen ſämmtlichen Verhältniſſen zu bringen, und dadurch ſein Be-ſtes, das Wohl ſeiner Mitmenſchen, der Kirche und des Staates,

das allgemeine Beſte zu befördern. Dazu ſind die Geſetze unentbehrliche und zweckmäßige Mittel. 2) Alle Kirchen- und Staatsgeſetze haben die Vermuthung für ſich, daß ſie der Vernunft und dem Naturgeſetz gemäß ſind, das Sittengeſetz verpflichtet den Menſchen, jenen Geſetzen innern Gehorſam zu leiſteu. 3) Wird nun ein Uebertretter eines Geſetzes wegen ſeines Ungehorſames beſtraft; ſo geſchieht es mit Recht. Rechtliche Beſtrafung hat aber eine Schuld zum Grunde, mithin ſetzt dieſe eine Verpflichtung voraus. 4) Das Chriſtenthum macht den Gehorſam gegen die rechtmäßige Obrigkeit und die Befolgung der Geſetze zur ſtrengen Gewiſſenspflicht, und leitet dieſe Verbindlichkeit aus Religionsgründen her. Gott ſelbſt gebietet durch die Obrigkeiten, und verpflichtet uns, der geſetzgebenden Macht zu gehorſamen. 5) Dieſe Verbindlichkeit ergibt ſich auch aus der Macht uud dem Anſehen Gottes, Obrigkeiten zu beſtellen, entweder ohne einige urſprüngliche vorausgegangene Uebereinkunft der Menſcheu, ſo wie die Apoſtel und ihre Nachfolger angeordnet ſind, oder auf eiine geſchehene Uebereinkunft zwiſchen Volks- und Staatsobern, woraus dann ein neuer Verpflichtungsgrund hervorgeht.

Frage. Was iſt in Hinſicht der Mittel und Hinderniſſe einer Handlung zu thun?

Antw. Wer 1) durch ein Geſetz zur Handlung verpflichtet iſt, der iſt auch verbunden, a) jene Mittel zu gebrauchen, die zur Erreichung des Zweckes nöthig, doch in Hinſicht des Geſetzes nicht allzuhart und äußerſt beſchwerlich ſind. b) Er darf gegen das Geſetz keine Hinderniſſe ſetzen, oder zulaſſen, aus geringfügigen Urſachen, oder ohne Urſache, oder gar aus ſündhaften Abſichten. Eben ſo wenig darf er ſich in Gefahr zur Uebertrettung wagen; vielmehr muß er alle Hinderniſſe gegen den Vollzug der Handlung entfernen, in ſo weit es moraliſcher Weiſe thunlich iſt. 2) Iſt eine Handlung durchs Geſetz verboten, ſo muß der Verpflichtete a) Alles weg- und unterlaſſen, was Mittel der unmoraliſchen Sache ſeyn kann, b) Alles, was zum Hinderniſſe des verbotenen Gegenſtandes dient, als Gegenmittel anwenden.

Frage. Was für Handlungen kann ein menſchliches Geſetz zum Gegenſtande und Stoffe erzielen?

Antw. 1) Die betreffende Materie menſchlicher Geſetze ſind a) äußerliche Handlungen, aber auch mittelbar b) innere, welche

nothwendiger Weiſe mit den äußern verbunden ſind, und ohne welche der Zweck des Geſetzes nicht erreicht werden kann. 2) Das kirchliche Geſetz, ohne Rückſicht auf unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zu nehmen, kann eben dieſelben befehlen oder verbieten, wenn das Geſetz die Beſtimmung eines natürlichen oder poſitiv göttlichen Geſetzes enthält. Bei ſolchen äußern Handlungen ſind die innern Geſinnungen unzertrennlich mit dem Zwecke der Kirche verwebt. 3) Die bürgerliche geſetzgebende Gewalt oder der Staat kann innere Handlungen nie gebieten oder verbieten; denn die menſchliche Macht hat keine Aufſicht, noch vielweniger eine vollziehende Gewalt über Gedanken, kann ſie nicht haben; noch weniger erzwingen. Der Staat gebietet Handlungen, und die Vernunft die Geſinnungen. Wirket die Vernunft mit dem Staate zu einem Zwecke, dann erſt iſt ein vernünftiger Gehorſam. 4) Die Verbindlichkeit eines Geſetzes kann ſich nicht auf vergangene, ſondern nur anf zukünftige Handlungen erſtrecken; denn ein Geſetz ſagt aus, was moraliſche Weſen unter Verſchuldung thun oder unterlaſſen ſollen.

Frage. Iſt die Verbindlichkeit der Geſetze ohne Unterſchied gleich groß, oder größer und geringer?

Antw. Sie iſt ſchwer oder leicht, bald größer, bald geringer. Iſt a) der Zweck des Geſetzes von großer Wichtigkeit, und b) will der Geſetzgeber ſchwer verbinden; ſo iſt es eine große Verbindlichkeit, und der Verpflichtete würde ſich im Uebertrettungsfalle ſchwer verſündigen.

Die größere und geringere Verbindlichkeit eines Geſetzes läßt ſich ermeſſen a) aus dem Inhalte des Geſetzes, b) aus der Intention des Geſetzgebers, nach welcher er ſeine ſchwere Verbindlichkeit auflegen will. Dieſer Wille läßt ſich aus folgenden Kennzeichen beurtheilen, 1) aus der Wichtigkeit des Gegenſtandes, wenn er in jedem Betrachte nicht leicht und gering, ſondern bedeutend und wichtig iſt, auch gemeinhin dafür gehalten wird, zum Zwecke der Geſellſchaft ſehr nützlich und nothwendig iſt, und beſonders in enger Verbindung mit den Pflichten des Menſchen gegen Gott, ſich und Nächſten ſteht. 2) Aus den Worten des Geſetzes, welche ein wichtiges Gebot und den Willen des Geſetzgebers, eine ſchwere Verbindlichkeit aufzulegen, ausdrücken. 3) Aus der Schwere der Geſetzes-Sanktion durch verſprochenen Lohn und angedrohte Strafen.

Frage. Gibt es Strafgeſetze, die nicht zugleich im Gewiſſen verbinden, und durch deren Uebertrettung man ſich keine Schuld zuzieht, ſondern nur der Strafe ſchuldig macht?

Antw. Nein; denn 1) alle Geſetze verbinden im Gewiſſen, ſo auch Strafgeſetze; 2) ein Geſetz, auch ein Strafgeſetz, ohne Verbindlichkeit iſt ein Widerſpruch, und kein Geſetz; 3) jeder Geſetzgeber hat bei Erlaſſung ſeines, auch eines Strafgeſetzes, den Willen der Verbindlichkeit. 4) Die Schriftſtelle iſt entſcheidend: Es iſt nothwendig, zu gehorchen, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, ſondern auch um des Gewiſſens willen. 5) Wären auch nur manche Strafgeſetze für das äußere Forum verbindlich; ſo würde dieſe Behauptung zur ſcharfſinnigen Umgehung der Geſetze durch unerlaubte Mittel führen. Lügen, Falſchheiten, Meineide, Betrügereien von allerlei Art müßten zum größten Nachtheile der Menſchheit entſtehen. 6) Die dem Geſetze angehängte Strafe bezwecket nur eine antreibende und gewiſſere Befolgung des Geſetzes, das Geſetz ſelbſt iſt ſchon ohne Rückſicht auf die Strafe verbindend.

§. 93. III. Subjekt des Geſetzes.

Ein Menſch, welcher zum Gehorſame gegen menſchliche Geſetze verbunden iſt, muß 1) den Gebrauch ſeiner Vernunft haben, (§. 91.) 2) der geſetzgebenden Gewalt untergeben und 3) am Orte ſeyn, für den es gegeben iſt. 1) Man hält jene für vernunftfähig, welche hinlängliches Vernunftlicht haben, die Abſicht eines Geſetzes zu erkennen und zu erfüllen. Gänzlicher Mangel der Vernunft nimmt deßwegen von der Geſetzes-Befolgung aus Kinder, Wahnſinnige, Verrückte und überhaupt Jene, welche des Vernunftgebrauches beraubt ſind. Auch die ohne Schuld Betrunkenen entſchuldigt die Vernunftloſigkeit vom Geſetze. 2) Untergebene, Unterthanen ſind Jene, welche zum kirchlichen oder bürgerlichen Vereine als Mitglieder gehören, der geſetzgebenden Gewalt unterworfen ſind, und die das Geſetz entweder ſelbſt aus der Natur der Sache, oder Kraft der Worte, oder nach der allgemeinen Auslegung deſſelben befaßt. 3) Der Untergebene muß in jenem Orte ſeyn, für den es erlaſſen iſt. Der Bayer iſt in Bayern, der Italiener in Italien... an die Geſetze des Reichs, zu dem er gehört, gebunden.

Frage: Iſt ein Geſetzgeber ſelbſt an ſeine Geſetze gebunden?
Antw. In Hinſicht der Verbindlichkeit, die aus der geſetzge-

benden Gewalt hervorgeht, und im Betreffe des Zwanges oder der Beſtrafung kann freilich ein Geſetzgeber ſelbſt ſeinen Geſetzen nicht unterworfen ſeyn. Er kann nicht Geſetzgeber und zugleich ſein Unterthan ſeyn. Allein ein Geſetzgeber iſt das Haupt des Staatskörpers, das erſte und oberſte Glied deſſelben, und muß mit den Theilen und Gliedern im Einklange handeln, das allgemeine Wohl befördern, und Aergerniſſe verhüten. Deßwegen iſt er vermöge des natürlichen Rechts verbunden, ſeine und ſeiner Vorfahren Geſetze zu beobachten; jedoch kann ein Regent das Geſetz ändern, und nach Umſtänden des Orts, der Zeit und Perſonen darin Dispenſation geben.

§. 94. IV. Art der Geſetzeserfüllung.

Damit der Gehorſam gegen Geſetze nicht allein legal, ſondern durchaus moraliſch gut ſey, ſo iſt nothwendig, daß wir Geſetze erfüllen 1) nach ihrem ganzen Inhalte und Umfange, in ſo weit wir können, (§. 88.) 2) ungemahnt, 3) nicht aus Zwang, ungern, ſondern gutwillig, 4) nicht aus Nebenabſicht, ſondern aus Achtung gegen das Geſetz, (§. 85.) 5) nach dem vorgeſteckten Zwecke auf die vorgeſchriebene Weiſe und Zeit.

§. 95. V. Auslegung der Geſetze.

Geſetze können objektiv und ſubjektiv dunkel ſeyn, auch über ihre Anwendbarkeit Zweifel entſtehen; ſie bedürfen auf ſolche Fälle eine Auslegung und Erklärung, welche die Kraft der Geſetze beſtimmt. Sie iſt vierfach 1) eine ächte, 2) gebräuliche, 3) gelehrte, 4) richterliche.

1) Eine ächte und authentiſche Auslegung kömmt von der geſetzgebenden Gewalt, und hat Geſetzeskraft. Ein Geſetzgeber ſelbſt kann den Inhalt und Sinn ſeiner Geſetze, die Art ihrer Anwendbarkeit am Genaueſten beſtimmen und angeben. 2) Eine gebräuchliche wird von der Gewohnheit und den Sitten eines Volkes hergenommen, und iſt einer authentiſchen gleich zu achten, wenn die Erforderniſſe einer rechtmäßigen Gewohnheit da ſind. „Die Gewohnheit iſt die beſte Auslegerin der Geſetze.“ 3) Eine gelehrte wird von Rechtsgelehrten aus den Worten und Gründen der Geſetze entwickelt, und iſt nach dem Gewichte der Gründe zu bemeſſen. Das Anſehen der Rechtslehrer macht an ſich hier keine Verbindlichkeit. 4) Eine richterliche wird durch einen Ausſpruch

eines rechtmäßigen Richters erörtert, und iſt nur zwiſchen ſtrei-tenden Partheien rechtskräftig. Ferner die Auslegung des Geſe-tzes iſt entweder einfach, oder durch Billigkeit gemacht. — Eine einfache iſt, wenn lediglich die zweideutigen Worte erklärt werden. Eine aus Billigkeit gemachte geſchieht, wenn man ſich aus zu-reichenden Gründen von der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlich-keit des Geſetzes überzeugt.

Zur rechtmäßigen, gelehrten und richterlichen Auslegung die-nen folgende Regeln, 1) der innere und äußere Grund eines Ge-ſetzes muß genau unterſucht werden; denn darauf beruhet das Ge-ſetz. Wo nun ein und eben derſelbe Grund da iſt, da findet auch eine und dieſelbe Geſetzesfügung Statt; jedoch gilt kein Schluß, wenn ein Grund unmöglich oder ähnlich iſt, noch auch vom Ge-ringern zum Größern. Doch darf eine Anwendung in Fällen ge-macht werden, die einander untergeordnet ſind, wie ein Ganzes und ein Theil, wie eine Haupt- und Nebenſache. 2) Die Abſicht eines Geſetzgebers und der wahre Sinn eines Geſetzes muß er-forſcht werden; doch hat man immer mehr auf den Sinn eines Geſetzgebers, als auf die Worte Bedacht zu nehmen; denn der Sinn und Wille von ihm iſt der Geiſt und die Seele eines Ge-ſetzes, woraus die Verbindlichkeit nur durch Worte hervorgeht. Der Sinn und Wille eines Geſetzgebers wird aus dem Gegen-ſtande und den Umſtänden, beſonders aber aus dem Zwecke und Grunde eines Geſetzes erkannt. 3) Ein Geſetz muß immer ſo aus-gelegt werden, daß deſſen Zweck nicht zernichtet werde; denn in ihm liegt das Weſen jedes Geſetzes, und auf ihn zielt die geſetz-liche Handlung. 4) Die Billigkeit darf nie außer Augen gelaſ-ſen werden. 5) Der eigentliche Wortſinn eines Geſetzes iſt aus dem gemeinen Sprachgebrauche oder aus dem Style des Gerichts-hofes zu entnehmen. Nie darf man die Worte im uneigentlichen Sinne nehmen, wenn es nicht die Vernunft oder Noth erheiſcht. 6) Gehäſſige Dinge, jene nämlich, die nicht begünſtiget ſind, z. B. Privilegien, Dispenſationen, die immerhin einer Verletzung der Geſetze gleichen, ſind ſtrenger auszulegen; günſtige Sachen aber leiden eine ausgedehntere Auslegung, inſoweit es die Eigenthüm-lichkeit der Worte, und der Grund des Geſetzes geſtattet.

Frag. Was iſt zu thun, wenn man über ein Geſetz, deſſen Verbindlichkeit und Sinn zweifelt?

Antw. I. Zweifelt man mit Wahrheit und Vernunft am Daſeyn eines Geſetzes; ſo kann man die Auslegung gegen das menſchliche Geſetz und für die Freiheit machen. Wir ſind keine Kinder einer Sklavin, ſondern einer Freigebornen. (Gal. 4, 31.) Die Vernunft ſagt, niemand könne durch ein poſitives Geſetz verbindlich gemacht werden, wenn er nicht gewiß bewußt iſt, er habe die Verbindlichkeit auf ſich. II. Zweifelt man aber an der Rechtmaßigkeit eines wirklich beſtehenden Geſetzes; ſo iſt allezeit die Vermuthung, es ſey gerecht und verbindend, bis das Gegentheil ganz offenbar dargethan iſt.

§. 96. VI. Kolliſion von Geſetzen.

Es pflegt nicht ſelten zu geſchehen, daß mehrere Geſetze zu einer Zeit zuſammentreffen, die man nicht zugleich erfüllen kann. Sie ſcheinen einander entgegen zu ſeyn, und gleichſam eines gegen das andere anzuſtoſſen; man kann ſie nicht vereinigen, auch die Beobachtung des einen nicht verſchieben. Man heißt dieß Kolliſion von Geſetzen; und es entſteht die Frage: Welches Geſetz unter mehreren ſo zuſammentreffenden ſoll beobachtet werden? Eigentlich kann man zwei oder mehrere Geſetze und Pflichten, die wirklich einader entgegengeſetzt ſind, und zugleich verbinden, nicht denken; denn es iſt ein Widerſpruch darin: Man ſoll eine Handlung jetzt thun, und zur ſelben Zeit unterlaſſen, oder ein Geſetz beobachten, und nicht beobachten. Die Verbindlichkeiten an ſich können folglich im wahren Sinne ſich nicht widerſprechen, und in Kolliſion ſeyn; aber in einem Subjekte können zugleich entgegengeſetzte Gründe zur Verbindlichkeit zuſammentreffen, von welchen nur einer allein, nämlich der wichtigere, wirklich verbindet. In dieſem Falle hat nicht die ſtärkere Verbindlichkeit den Vorzug; ſondern der ſtärkere Grund der Verbindlichkeit für das Subjekt gibt den Ausſchlag. (S. §. 135 f g.)

§. 97. VII. Aufhören der Geſetze.

Die Verbindlichkeit menſchlicher Geſetze hört durch verſchiedene Art auf

A. im Allgemeinen und B. im beſonderen Falle.

Q. A. a) Ein Geſetz hört auf, wenn ſein letzter nnd eigentlicher Grund aufhört. Fällt ein oder der andere Geſetzesgrund hinweg, aber deſſen Hauptgrund ſteht feſt; ſo bleibt auch das

Geſetz in ſeiner Kraft. b) Wenn ein Geſetz durch veränderte Umſtände unvernünftig, unnütz oder für die Gemeinde im Ganzen ſchädlich wird. c) Wenn eine geſetzgebende Gewalt ein Geſetz widerruft oder aufhebt, und zwar ausdrücklich, ſtillſchweigend, oder durch ein entgegengeſetztes Geſetz.

Fr. Welches ſind die Erforderniſſe zur rechtskräftigen Gewohnheit?

Antw. 1) Sie muß geſetzmäßig ſeyn, d. i. a) vernünftig, welche weder einem natürlichen und göttlichen Geſetze entgegen iſt, noch kanoniſchen Satzungen widerſtrebt, b) gerecht, die als ein menſchliches Verderben vom Rechte nicht verworfen werden muß; c) nützlich, welche keine Gelegenheit und Freiheit zum Böſen gewährt, noch ſonſt auf irgend eine Weiſe dem allgemeinen Wohle ſchädlich iſt. Es iſt nach Verſchiedenheit eines Geſetzes und deſſen Gegenſtandes erforderlich, daß eine Gewohnheit nach ihrer Rechtmäßigkeit und Nutzbarkeit dem Geſetze gleichkomme, oder noch vielmehr es übertreffe. 2) Um ein Geſetz, oder eine neue Verbindlichkeit durch Gewohnheit zu begründen, erheiſcht ſie freie öffentliche und notoriſche, vom größten Theile einer Gemeinde, durch längere und nicht unterbrochene Zeit wiederholte Handlungen, mit dem Willen, ſich zum Gewohnheitsgeſetze zu verbinden. 3) Eine gewiſſe Einwilligung der geſetzgebenden Gewalt muß mit ihr verbunden ſeyn, damit ſie das Uebergewicht über ein Geſetz erhält, und es zum Theile, oder im Ganzen aufhebe.

Fr. Können alle menſchlichen Geſetze durch eine rechtmäßige Gewohnheit aufgehoben werden?

Antw. Alle, wenn auch ein Geſetz ſelbſt verboten hätte, es könne keine entgegengeſetzte Gewohnheit wider daſſelbe hervorgehen, oder eine Verjährung dagegen wirken; denn eine ſo geeigenſchaftete Gewohnheit hat Geſetzeskraft, und man kann keine Ausnahme dagegen machen. Eine Gewohnheit, die gegen das Geſetz ſelbſt wirken, und es überwiegen kann, vermag dieß auch gegen eine Clauſel des Geſetzes. Selbſt eine rechtmäßig beſtehende Gewohnheit kann durch ein nachfolgendes, beſtimmtes und klares Geſetz wieder aufgehoben werden.

Q. B. Ein Geſetz hört in einem beſonderen Falle, oder zum Theile auf

I. Durch Epikie. Dieſe iſt ein vernünftiges Urtheil, ein Geſetzgeber habe einen beſonderen Fall nach Erwägung aller Um-

ſtände im Geſetze nicht begreifen wollen, oder gar nicht gekannt; daher hört 1) in Kolliſionsfällen ein minder wichtiges Geſetz auf. (§. 96.) 2) Kein menſchliches Geſetz verbindet durch ſich mit einer wahren, nahen Lebensgefahr, oder einer andern ſehr ſchweren Gefahr oder anderm ſehr großen Schaden, und hört in ſolchen Umſtänden auf. Es ſey dann die Sache ſo, daß durch Verletzung eines ſolchen Geſetzes ein höheres, eine Pflicht des natürlichen oder göttlichen Rechtes verletzt werde. (§. 92.) 3) Ein Geſetz hört auf, für ein Subjekt verbindlich zu ſeyn, dem es phyſiſch oder moraliſch unmöglich wird, es zu halten. (§. 87. 88. 91.) 4) Gründet ſich ein gebietendes oder verbietendes Geſetz auf die Vermuthung einer Handlung oder beſondern Gefahr; ſo hört das Geſetz auf, verbindlich zu ſeyn, a) wenn es ganz gewiß iſt, daß in einem speziälen Falle keine Gefahr, als dem eigentlichen Grunde des Geſetzes, vorhanden iſt; b) wenn eine vernünftige Urſache obwaltet, gegen das Geſetz zu handeln, und c) kein anderes Geſetz entgegenſteht, z. B. um Aergerniß zu verhüten. Gründet ſich hingegen eine Geſetzesverbindlichkeit auf die Vermuthung eines Rechtes oder allgemeiner Gefahr, ſo hört das Geſetz nicht auf, wenn gleichwohl in einem individuälen Falle keine ſpeziäle Gefahr da iſt; weil durch eine oder andere Handlung die allgemeine Gefahr nicht beſeitiget wird, ſondern der Grund des allgemeinen Geſetzes fort beſteht.

II. Durch Derogation, wodurch ein Theil eines Geſetzes hinweggenommen wird.

III. Durch Diſpenſation, wodurch für einzelne Fälle Einigen die Verbindlichkeit von der geſetzgebenden Gewalt erlaſſen wird. Sie kann ausdrücklich, ſchriftlich oder wörtlich, auch durch unzweifelhafte Zeichen oder ſtillſchweigend durch eine unzweifelhafte Handlung, nur Unterthanen und niemals ohne wahre, richtige und hinreichende Urſache gegeben werden. Dieſe muß ſich auf geiſtiges und zeitliches Wohl, auf Belohnung von Verdienſten, und beſonders auf's Seelenheil beziehen und gründen.

VI. Durch ein Privilegium (Befreiung.) Es iſt eine Ausnahme von einer Geſetzes-Verbindlichkeit zur Begünſtigung einer Perſon oder einiger Perſonen durch die Art eines beſtändigen Geſetzes. Von den Privilegien gilt daſſelbe, was von Geſetzen und reiner Diſpenſation geſagt worden. Zu ihrer Auslegung dienen

die Regeln (§. 95.) Ein Privilegium beſteht, ſo lang die Perſon und Sache, welcher es verliehen iſt, und die Zeit, auf die es erlaſſen iſt, vorhanden iſt. Es hört aber auf, 1) durch eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verzichtleiſtung eines ſo Befreiten, oder durch Nichtgebrauch, da Gelegenheit und einige Nothurſachen vorhanden geweſen, 2) durch Mißbrauch und 3) Widerruf der geſetzgebenden Gewalt, 4) im Anſtoße eines Privilegiums mit einem andern.

Drittes Hauptſtück.

Von ſubjektiver Regel menſchlicher Handlungen, oder von der Anwendung der Geſetze auf menſchliche Handlungen. Von der Zurechnung und vom Gewiſſen.

Erſter Artikel.

Von der moraliſchen Zurechnung.

---

§. 98. Werth und Unwerth einer freien Handlung, Verdienſt und Schuld, Belohnung und Strafe.

Bemerkt und findet die Vernunft an einer vollbrachten Handlung Uebereinſtimmung mit ihrem praktiſchen Geſetze; ſo muß ſie nothwendiger Weiſe den innern Werth derſelben anerkennen, derſelben ihren Beifall geben, und die Handlung als moraliſch gut billigen. Wenn ſie aber an einer Handlung einen Widerſpruch, eine Disharmonie mit dem Geſetze findet; ſo muß ſie nothwendig ihren Unwerth ausſprechen, ſie als ſchlecht mißbilligen und verwerfen. (§. 2. 6. 9.) Dieſe Billigung und Mißbilligung bezieht ſich auf ihren freien Urheber, weil nur in ſeiner guten oder böſen Geſinnung und ſeinem Freiheitsgebrauche der wahre Grund liegt, warum die Handlung mit dem Geſetze übereinſtimmt oder nicht. Die Vernunft zollt deßwegen dem Urheber einer ſittlich guten Handlung, Achtung und Lob, hingegen jenem einer böſen Verachtung und Tadel. Wenn ſolcher Weiſe eine gute Handlung ihren Urheber vor der Vernunft des Beifalls würdig macht; ſo heißt man das Verdienſt und die Handlung verdienſtlich. Wenn aber

eine böſe Handlung ihren Urheber des Mißfallens vor der Vernunft würdig macht; ſo heißt man dieß Schuld und die Handlung ſchuldvoll. Der Grad des moraliſchen Werthes oder Unwerthes eines Menſchen beſtimmt den Grad ſeines Verdienſtes oder ſeiner Schuld. Die Vernunft muß wollen, daß ſich ein Sittlichguter im genauen Verhältniſſe zu ſeiner Güte wohl, und ein Böſer in gleichem Verhältniſſe zu ſeiner Bösartigkeit übel befinde. Jener Antheil des Wohlbefindens wegen guten Handlungen heißt Belohnung; und jener des Uebelbefindens wegen böſer heißt Strafe. Iſt das Wohl- oder Uebelbefinden ſchon natürlich und nothwendig mit einer Handlung verbunden; ſo iſt es natürliche Belohnung, natürliche Strafe. Iſt aber ein zufälliges Gut oder Uebel durch den freien Willen eines Geſetzgebers mit einer Handlung verbunden, ſo iſt es poſitive Belohnung, poſitive Strafe. Hat eine geſetzgebende Gewalt bei der Beſtrafung eines Uebelthäters zum Zwecke, Strafgerechtigkeit an ihm wegen ſeiner Schuld verdienter Maſſen zu üben, und die Ordnung und Einheit zwiſchen der ſtrafbaren Handlung und Strafe herzuſtellen; ſo heißt die Strafe eine rächende. Iſt der Zweck, ein ſtrafbares Subjekt zur Beſſerung zu bringen, und Andere vor unſittlichen Handlungen abzuſchrecken; ſo heißt ſie Züchtigungs- oder Beſſerungsſtrafe. Die Abſicht der Beſſerung des Beſtraften iſt kein weſentlicher Beſtandtheil des Strafbegriffes; denn wenn gleich nicht die mindeſte Hoffnung einer Beſſerung vorhanden iſt; ſo muß die Vernunft dennoch dem Böſen nothwendig Strafe zuerkennen, weil ſonſt keine Einheit zwiſchen ſeinem Betragen und Befinden hergeſtellt würde.

§. 99. Urheber einer Handlung.

Eine beſondere Handlung oder Unterlaſſung einer Perſon zur beſtimmten Zeit mit ihren Umſtänden wird eine That genannt. Wer eine ſolche That mit freiem Willen bewirkt hat, heißt Urheber der That. Hat Jemand eine That allein vollbracht, ſo iſt er der alleinige Urheber von ihr. Hat er eine That durch Mithilfe Anderer bewirkt; ſo iſt er Theilnehmer, Gehilfe, Miturheber. Nach der Verſchiedenheit der Einwirkung auf eine That, oder nach dem Grade des Einfluſſes auf ſie, ſind die Theilnehmer gleich oder ungleich, vorzüglich oder geringer. Unter den Gehilfen kann einer zunächſt, ein anderer entfernter, mittel- oder un-

mittelbar einwirken. Die Mitwirkung kann poſitiv oder negativ geſchehen. Poſitiv geſchieht ſie, wenn man eine Handlung ausführen hilft durch phyſiſche z. B. Hilfleiſtung — — oder moraliſche Mittel, d. i. durch Alles, was zur Modifikation der Vorſtellungen, Gefühle und Neigungen des Handelnden beiträgt. Negativ geſchieht ſie, wenn man auf welche Art immer die Handlung mit freiem Willen nicht hindert, ob man gleich könnte und ſollte.

§. 100. Begriff von moraliſcher Zurechnung.

Ein Urtheil, welches ſich über die ſittliche Güte oder Bosheit einer freien Handlung ausſpricht, heißt ein moraliſches, und dieſes Urtheil, durch welches Jemand für den freien Urheber einer Handlung und ihrer Folgen und deßwegen der Ehre oder Verachtung, des Lobes oder Tadels, der Belohnung oder Strafe würdig erklärt wird, moraliſche Zurechnung. Sie wird eingetheilt a) 1. in Zurechnung der That, inwiefern Jemand für den freien Urheber einer Handlung erklärt wird; 2) in die des Rechtes, inwiefern er wegen einer Handlung des Lobes oder Tadels, der Belohnung oder Strafe würdig gehalten wird.

b) 1) In unmittelbare, wenn Jemanden eine Handlung geradezu ohne Dazwiſchenkunft einer wirkenden Sache, z. B. einer Leidenſchaft, Gewohnheit, 2) in mittelbare, wenn Jemand eine Handlung nicht an ſich, aber in der Urſache freiwillig zugerechnet wird.

c) 1) Zurechnung einer eigenen That geſchieht, wenn Jemand eine als von ihm ſelbſt vollbrachte Handlung zugerechnet wird. 2) Zurechnung einer fremden That iſt, wenn eine Handlung eines Andern Jemanden zugeſchrieben wird, weil er der Urheber, Gehilfe oder Beförderer war. Dieſe Zurechnung kann durch eine Handlung oder Unterlaſſung verurſacht werden.

d) 1) Die beurtheilende Zurechnung iſt, wenn man bloß Harmonie oder Disharmonie der Handlung mit dem Geſetze beſtimmt; 2) die rechtskräftige iſt, wenn man mit dieſem Urtheile zugleich die Vergeltung, d. i. die Belohnung oder Strafe verbindet.

e) 1) Die gänzliche Zurechnung beſteht in der Beſtimmung des ganzen ſittlichen Werthes oder Unwerthes aller Handlungen eines Menſchen zuſammengenommen, als einem Ganzen; 2) die

theilweiſe geht auf die Beſtimmung der Sittlichkeit einzelner Handlungen. Dieſe kann wieder an Mehrere in gleichen oder ungleichen Theilen geſchehen.

Note. a) Bei einer Zurechnung muß beurtheilt werden: a) Wer iſt die Urſache oder der Urheber der Handlung? b) Hat dieſe innern Werth oder Unwerth, und deßwegen der Urheber Verdienſt oder Schuld? Welche Belohnung oder Strafe gebührt ihm? dieſe einzelnen Urtheile machen die vollſtändige Zurechnung aus. b) Um ſie zu machen, iſt erforderlich 1) die Kenntniß des Geſetzes, worauf ſich die Handlung bezieht; 2) die Kenntniß der Handlung mit allen Umſtänden; 3) die Geſchicklichkeit, das Geſetz mit der Handlung zu vergleichen, und daraus ein gerechtes Urtheil über die Ueberein= oder Nichtübereinſtimmung der That mit dem Geſetze zu fällen. Fehlt es an dieſen Erforderniſſen; ſo muß das Urtheil ungewiß, ſchief, falſch und ungerecht ausfallen.

§. 101. Subjekt, Objekt, Grund und Grad der Zurechnung.

I. Nur ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Weſen, und nur in wiefern es frei, iſt einer Zurechnung fähig. (§. 87.) Ausgeſchloſſen ſind 1) alle vernunftloſen Weſen, 2) auch vernünftige Weſen, wenn ſie ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, in welchem ſie ihrer Vernunft und Freiheit nicht mächtig ſind.

II. Nur freie und dem Geſetze unterworfene Handlungen können zugerechnet werden. (§. 91.) Ueberhaupt Alles, was von der Freiheit des Menſchen unmittelbar oder mittelbar abhängt, iſt auch ein Gegenſtand der Zurechnung. Dazu gehören alſo nicht bloß die innern Wirkungen der Seele, in wiefern ſie durch Freiheit erzeugt werden, z. B. Geſinnungen, Begierden; ſondern auch die äußerlichen Handlungen, in wie weit ſie eine Folge dieſer innern Handlung ſind.

III. Der Grund der Zurechnung iſt Geſetz und Verbindlichkeit, die der Handelnde wußte, wiſſen konnte und ſollte. Wo alſo kein Geſetz, keine Verbindlichkeit iſt, da hat auch keine Zurechnung Statt, und wo man das Geſetz nicht wiſſen konnte, oder es kennen zu lernen keine Verbindlichkeit hatte; da iſt auch keine Zurechnung anwendbar.

IV. In wiefern, in welchem Grade eine Handlung zugerechnet werden könne, dieß kömmt auf die Größe der Verbindlichkeit

eines Geſetzes und auf den Grad der Freiheit an. Je größer die Verbindlichkeit, und je größer der Grad von Freiheit iſt, deſto mehr iſt eine Handlung zuzurechnen; und umgewandt. Die Verbindlichkeit wird 1) um ſo größer ſeyn, je wichtiger der Gegenſtand iſt, je mehrere Gründe zum Handeln oder Unterlaſſen ein Subjekt verbinden, je deutlicher und beſtimmter dieſe Verbindlichkeit erkannt wird; und ſo umgekehrt. 2) Der Grad der Freiheit wird um ſo höher ſeyn, je vollſtändiger und länger die Ueberlegung über das Gute oder Böſe, je weniger Hinderniſſe entgegenſtehen, je weniger Nebenumſtände beförderlich ſind. Eben ſo im Gegentheile. (§. 77 — 83.)

§. 102. Schwierigkeit des Zurechnungsgeſchäftes.

Das Zurechnungsgeſchäft iſt eben ſo ſchwierig, als wichtig. Es iſt ſchon einem Menſchen außerordentlich ſchwer, eine Zurechnung über ſein eigenes Thun und Laſſen mit ſich ſelbſt vorzunehmen, obſchon zu dieſem Urtheile Alles in ſeinem innerſten Bewußtſeyn liegt. Zuvorderſt muß man ſich ſelbſt genau kennen; und wir kennen zu wenig uns, (unſer Ich) die geheimen Triebfedern unſeres Herzens, die nähern und entferntern Einflüſſe auf unſere Handlungen. Auch blendet uns die Eigenliebe gar ſehr. Nicht geringe Einwirkung auf das moraliſche Urtheil über uns hat auch die jedesmalige Stimmung und Beſchaffenheit unſeres Gemüthes und Leibes, die ſehr veränderlich iſt. — Können wir nun mit uns ſelbſt ſo ſchwer in's Reine kommen; wie viel weniger, ja gar nicht werden wir es mit Andern werden? Was in ihnen vorgeht, können wir nur mittelſt unſeres Bewußtſeyns erkennen; und dadurch nimmt es ſchon die Beſchaffenheit deſſelben an; daher bemeſſen wir Andere gewöhnlich nach unſerm Herzen. Wie unendlich verſchieden ſind die Menſchen in Hinſicht ihrer Vorſtellungen, Gefühle und Begierden? Wer kann auch nur eine Handlung des Andern nach allen ihren Seiten, Umſtänden, Beziehungen und Folgen überſehen? Wer kann die innere Beſchaffenheit des Handelnden, die Beweggründe der Handlung, den Gemüthszuſtand, den Affekt, das Temperament, und alles das, was auf die Handlung Einfluß hatte, ſo genau einſehen? Wir kurzſichtige Menſchen können nimmermehr den ganzen Grad der Sittlichkeit von uns ſelbſten, noch weniger von Perſonen in ihren Handlungen beſtimmen. Da aber doch jedem Menſchen ſchon durch das

Vernunftvermögen ein Geſetz und die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu unterſcheiden, gegeben iſt; ſo kann auch Jeder verantwortlich genannt, und ſein ſittliches Weſen als gut oder bös beurtheilt werden. In welchem Grade dieß jeder Einzelne ſey, kann nur die höchſte Intelligenz beurtheilen. Nur bei ihr findet eine wahre, ganz richtige und vollkommene Zurechnung Statt, für welche die verborgenſten Herzensſachen keine Geheimniſſe ſind. „Ich, der Herr, ſpricht Gott, durchforſche die Herzen, die Begierden und Gedanken, das Innerſte". „Vor ihm iſt Alles aufgedeckt." „Er iſt der Richter aller Völker, und ſein Urtheil iſt gerecht". „Er zählt nicht einzelne Werke, ſondern prüft und wägt die Herzen". In das Urtheil Gottes kann ſich auch Nichts von dem miſchen, was menſchliche Urtheile ſo oft ungerecht macht; keine Partheilichkeit, Uebereilung, Schwäche.

Unterdeſſen können wir doch dieſes Geſchäft nicht entbehren; es iſt nützlich und nothwendig 1) zur Beurtheilung unſerer Handlungen, zur Erkenntniß und Beſſerung unſerer ſelbſt; 2) zur billigern Schätzung Anderer, zur genauern Erfüllung unſerer Pflichten gegen ſie und zur Klugheit im Umgange mit ihnen; 3) zur guten Verwaltung des Amtes eines weltlichen oder geiſtlichen Richters, wenn man in dieſem Berufe ſteht, daher

§. 103. Regeln der moraliſchen Zurechnung.

Zum richtigen Maaßſtabe der Zurechnung dient dieſe allgemeine Hauptregel: Je mehrere Beweggründe zur Handlung oder Unterlaſſung ein Subjekt hatte; deſto mehr wird es zugerechnet, daß es nicht gehandelt, oder nicht unterlaſſen habe; und deſto weniger wird es zugerechnet, wenn es gehandelt oder unterlaſſen hat. Aber eben ſo umgekehrt.

Dieſe Regel läßt ſich in folgenden Sätzen erläutern.

1. A.) Von moraliſchen Handlungen.

Eine moraliſche gute Handlung wird einen deſto höheren Grad moraliſcher Güte haben, a) je wenigere Beziehung auf ein gebietendes Geſetz, d. i. je weniger Beweggründe dem Handelnden dabei bewußt ſind; b) je mehr die Umſtände die deutliche Ueberdenkung dieſer Beziehungen oder Beweggründe hindern, ohne jedoch ihre Wirkung ſchwächen zu können; c) je mehr Neigungen zum Gegentheile hinziehen; d) je ſtärker und lebhafter dieſelben im Augenblicke des Handelns wirken. Ein Menſch, der

um einer einzigen Beziehung auf das Geſetz willen, bei den lockendſten Vorſpiegelungen ſeiner zum Gegentheile reitzenden Neigungen, im Drange manchfaltiger Umſtände dennoch ſeiner Pflicht getreu bleibt, verdient innigſte Achtung.

II. Eine moraliſche gute Handlung wird einen deſto geringern Grad moraliſcher Güte haben, a) je mehr Beziehung auf ein gebietendes Geſetz, oder je mehr Beweggründe dem Handelnden dabei bewußt ſind; b) je deutlicher ſie ihm beim Handeln vor Augen ſind; c) je weniger Neigungen ihn zum Gegentheile reitzen; d) je ſchwächer dieſe Neigungen im Augenblicke des Handelns ſind. Ein Menſch, der durch manchfaltige Rückſichten zur guten Handlung bewogen, durch gar keine oder nur durch ſchwache Neigung zum Gegentheile gereitzt wird, zeigt keine große ſittliche Stärke; was thut er Großes? Wenn ihr nur die liebet, die euch lieben, was für einen Lohn werdet ihr empfangen? Auch Sünder lieben Jene, von welchen ſie geliebt werden. Wenn ihr nur Jenen Gutes thuet, die euch Gutes thun; welchen Dank verdienet ihr? Eben daſſelbe thun auch ſchlechte Menſchen.

III. B) Von moraliſch böſen Handlungen.

Eine moraliſch böſe Handlung wird einen deſto größern Grad moraliſcher Bosheit haben: a) je mehr Beziehungen auf ein verbietends Geſetz dem Handelnden bewußt ſind; b) je deutlicher ihm dieſe im Augenblicke des Handelns vor Augen ſchweben c) je weniger Neigungen ihn zu derſelben Handlung reitzen; d) je ſchwächer dieſelben im Augenblicke des Handelns ſind. Ein Menſch, der wiſſentlich mehrere Geſetze zugleich übertritt, und zwar mit kaltem Blute, iſt uns der verabſcheuungswürdigſte Böſewicht.

IV. Eine moraliſch böſe Handlung wird einen deſto geringern Grad moraliſcher Bosheit haben: a) je weniger Beziehungen auf ein verbietendes Geſetz, d. i. je weniger Beweggründe, das Böſe zu meiden, dem Handelnden dabei bewußt ſind; b) je mehr die deutliche Ueberdenkung derſelben im Augenblicke des Handelns gehindert iſt; c) je mehrere Neigungen zu der Handlung reitzen, d) je ſtärker und lebhafter dieſe im Augenblicke des Handelns ſind. Ein Verbrecher findet viele Entſchuldigung, der von mehreren Neigungen zugleich hingeriſſen, von Leidenſchaften beſtürmt, durch mancherlei Zerſtreuungen verwirrt, eine geſetzwidrige Handlung begeht.

V. Je mehr Vorbedacht und Vorbereitung mit verbunden, je ſtärker und anhaltender die Hinneigung des Gemüthes geweſen iſt, womit eine Handlung verrichtet wird; deſto mehr muß die Handlung zugerechnet werden. So umgekehrt.

VI. Je weniger Antheil die ſinnlichen Beweggründe an einer guten Handlung haben, deſto größer iſt ihr Werth, ihre Würde; im Gegentheile, je mehr Einfluß die ſinnlichen Beweggründe auf die gute Handlung haben, deſto geringer iſt ihr Werth, ihre Würde. Eine Handlung, die zwar geſetzmäßig iſt, aber ohne Beziehung auf das Geſetz bloß aus ſinnlichen Beweggründen vollbracht wird, hat gar keinen moraliſchen Werth.

VII. Je mehr Bewegurſachen, zu handeln, vorhanden waren, deſto weniger; je mehr abhaltende Urſachen, nicht zu handeln, deſto mehr wird die geſetzte Handlung zugerechnet. — Im Gegentheil je mehr Antrieb zur Unterlaſſung einer Handlung, deſto größer die Zurechnung, wenn ſie geſchehen iſt; je weniger Antriebe, nicht zu handeln; deſto geringer wird die Handlung zugerechnet.

VIII. Je beſchwerlicher eine Handlung, je mehr Anſtrengung und innerer Kampf mit ihr verbunden iſt, je mehr man dabei wagt, oder gar verliert; deſto mehr wird ſie zugerechnet.

§. 104. Moraliſche Zurechnung einer fremden Handlung.

Wir können auf das ſittliche Betragen Anderer auf mancherlei Art abſichtlichen Einfluß haben, und ſind durch freie Selbſtthätigkeit Theilnehmer, Miturſache, Miturheber fremder Handlungen und ihrer Folgen. Dieſe werden nun wegen unſerer Mitwirkung uns zugerechnet, und müſſen nach den Regeln der Zurechnung gewürdiget werden. Durch dieſe Ein- und Mitwirkung werden entweder die freien Handlungen Anderer geſetzt, befördert und fortgeſetzt oder nicht gehindert. Hier gilt dann das Axiom: „Was einer durch einen Andern thut, das hat er, wie durch ſich ſelbſt gethan.“ Wir können auf fremde Handlungen einwirken durch Befehl, Rath, Einſtimmung, Lob, Schutz, Theilnahme, Stillſchweigen, Nichthindern der Handlung, und durch Verheimlichung. Dieſe verſchiedenen Arten der Einwirkung drückt der Vers aus:

Jussio, consilium, consensus, palpa, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.

Wie aber die Zurechnung fremder Handlungen zu bemeſſen iſt, das beſtimmen folgende Regeln:

I. Eine Handlung, die von mehreren Gehilfen verrichtet wird, kann zugerechnet werden ungetheilt, wenn alle einzelne Gehilfen gleichen Einfluß auf die ganze Handlung hatten; getheilt, wenn ein Theil der Handlung dem Einen, ein anderer Theil dem Andern zugehört. Wenn jedoch ein Jeder von den Mithelfern phyſiſch und unmittelbar einen Theil einer That bewirkt hat, ſo daß er auf die andern Beſtandtheile derſelben ſeinen moraliſchen Einfluß gehabt hat; ſo muß die Handlung ungetheilt einem jeden Mitwirkenden zugerechnet werden; z. B. ſechs ſtehlen nach gemeinſchaftlichem Plane.

II. Eine fremde Handlung wird Andern, die durch ihre phyſiſche und moraliſche Ein- und Mitwirkung dazu beitragen, nach Verhältniß ihrer freithätigen Einwirkung zugerechnet. Folglich je wichtiger die Sache, je größer die Einwirkung, je größer die Kraftanſtrengung dabei war, deſto größer die Zurechnung.

III. Wenn die übrigen Umſtände gleich ſind, ſo wird eine fremde Handlung dem Haupturheber als der Hauptursache davon mehr zugerechnet, als dem Gehilfen. Hier kann aber die Verſchiedenheit der Umſtände, die größere Verbindlichkeit, der ſtärkere Drang zur Handlung einen Unterſchied in der Zurechnung verurſachen. Oft kann die bloß mitwirkende moraliſche Urſache mehr Theil an der Handlung nehmen, als die vollbringende.

IV. Jenen, die eine fremde Handlung poſitiv befödern, wird dieſelbe Handlung mehr zugerechnet, als Jenen, die nur negativ einwirken, oder ſie nicht verhindern. (§. 99.)

V. Dem, der eine fremde böſe Handlung nicht verhindert, wird ſie alsdann erſt zugerechnet, wenn er ſie hätte verhindern können und ſollen. Dieſe Zurechnung iſt um ſo größer, je größer die Verbindlichkeit zur Einwirkung iſt, wenn ſie unterlaſſen wird. Wer aber eine böſe That eines Andern nur mit ſeinem größern oder eines dritten Schaden oder mit Vernachläßigung höherer Pflichten hätte verhindern können, und nicht verhindert hat; dem kann ſie nicht zugerechnet werden, es müßte dann ſeyn, er wäre aus einem andern Grunde demnach dazu verpflichtet geweſen. (§. 74. u. 92.)

VI. a) Die böſen Folgen einer von Jemanden poſitiv befördert en oder nicht verhinderten Handlung des Andern können ihm

nur alsdann erſt zugerechnet werden, wenn er ſie vorherſehen, und verhindern konnte und ſollte. b) Die guten Folgen aber, wenn er ſie vorhergeſehen und zugleich beabſichtiget habe. Dieſe Zurechnung iſt um ſo größer, je größer die böſen Folgen, welche man vorherſehen und verhindern konnte und ſollte, je heilſamer die guten Folgen ſind, welche man dabei zur Abſicht hat. (§. 74.)

§. 105. Anwendung dieſer Regeln.

Die Zurechnung kann in verſchiedenen Fällen geſchehen.

I. Durch Befehl. Wenn einer eine Handlung durch beſtimmte, mündliche oder ſchriftliche Worte, oder deutliche Zeichen befiehlt, und durch Furcht erzwingt, ohne dem Andern freie Wahl im Handeln zu laſſen; ſo wird ſie dem, der dieſe Handlung durch ſeinen Befehl veranlaßt hat, hauptſächlich, zuerſt, zugerechnet, wenn er nicht vor der geſetzten Handlung ſeinen Befehl in allem Ernſte und Nachdrucke zurückgerufen hat. Man kann gute oder böſe Handlungen Andern befehlen, und von jenen, wie von dieſen die Zurechnung ſich verdienen.

II. Durch Rath. Wenn Jemand einen Rath zur Handlung gibt, und erklärt, was nach ſeinem Willen zu thun wäre, ſo daß er zwar in der Willkühr des Handelnden läßt, was er thun wolle, doch ihn zur That ermuntert, ihm Beweggründe dazu vorſchreibt und Wege und Mittel zur Ausführung vorſchlägt; ſo wird dem Rathgeber die Handlung nach der Wirkſamkeit ſeines Einfluſſes zugerechnet. Es ſey denn, daß er noch vor der That ſeinen gegebenen Rath mit ernſtem Willen widerrufen, die Bewegurſache entkräftet, und die Mittel unausführbar gemacht hätte. Man kann zum Guten oder Böſen rathen.

III. Durch Einwilligung, Lob oder Tadel, und Schutzgewährung. Wer a) zur vorbedachten Handlung eines Andern einſtimmt, oder b) ihn durch Lob oder Tadel dazu ermuntert, oder davon abwendig macht, oder c) ihm Schutz oder Zuflucht zuſichert, ſo zwar, daß die Einwilligung, das Lob oder der Tadel, die Verheißung der Aufnahme oder der Zuflucht der Handlung vorausgeht, und ſie befördert; dem iſt dieſe vollbrachte That zuzurechnen, weil er durch dieſe Einwirkung die Urſache davon iſt. Man kann zur guten oder böſen Handlung einſtimmen, das Gute oder Böſe loben oder tadeln, tadeln oder loben, dem gut oder bös Handelnden Sicherheit gewähren.

IV. Durch Theilnahme. Wer an fremder Handlung Theil genommen, oder ſie durch ſeine Mithilfe befördert hat; dem wird ſie nach Beſchaffenheit ſeiner Theilnahme, Einwirkung und Hilfe mehr oder weniger zugerechnet. Mann kann an guter oder böſer Handlung Theil nehmen.

V. Durch Stillſchweigen, Unterlaſſung des Widerſtandes, durch Verheimlichung. a) Wer ein fremdes beſchloſſenes Verbrechen voraus weiß, und durch Dagegenreden es nicht verhindert, da er es verhindern könnte und ſollte; dem iſt es zuzurechnen. Man kann unterlaſſen, zum Guten, das geſchehen ſoll, durch Worte anzureitzen, ſo daß es nicht geſchieht, oder man kann zum vorbedachten Böſen ſtillſchweigen, und Urſache ſeyn, daß es geſchieht. b) Wer ſich der böſen Unternehmung eines Andern durch Thathandlungen nicht widerſetzt, und ſie dadurch nicht verhindert, da er doch konnte und ſollte; dem iſt ſie zuzurechnen. Man kann durch Unterlaſſung guter Beiſpiele und thätigen Widerſtandes Urſache vom Böſen ſeyn, das geſchieht. c) Wer ein fremdes Verbrechen durch ſich nicht hindern kann, er könnte und ſollte es aber durch die Behörde, die Anſehen und Pflicht dazu hat, aber er offenbaret es nicht; dem iſt dieſes zuzurechnen.

Note. Man kann im gemeinen Leben auf manchfaltige Art ſich fremder Sünden, d. i. ſolcher, die von Andern begangen werden, theilhaftig und vor Gott ſchuldig machen. Sie ſind unter neun Rubriken gebracht, und werden begangen 1) durch Befehl, z. B. von Aeltern und Vorgeſetzten an ihre Kinder und Untergebenen, einen Diebſtahl, eine Rache auszuführen —; 2) durch Rath, z. B. zur Vermehrung des ungerechten Gutes, zu Prozeſſen —; 3) durch Einwilligung, z. B. in ein ſündhaftes Mittel, zur Ehe zu gelangen, einen Richter zu beſtechen —; 4) durch Anreitzung, z. B. zum Zorne, Trinken, zur Unzucht —; 5) durch Lob, Schmeichelei, z. B. an einem Uebelthäter, wodurch er im Böſen beſtärkt wird —; 6) durch Stillſchweigen, z. B. häuslicher Dieberei von Kindern und Dienſtboten —; 7) durch Nachſicht z. B. der Obern, die durch Vernachläßigung ihres Anſehens und ihrer Beſtrafung das Unkraut vermehren —; 8) durch Theilnahme z. B. am ungerechten Gute, durch Gewinn aus einer ſchlechten That —; 9) durch Vertheidigung, z. B. einer böſen That, falſchen Lehre. —

Noch einige Regeln in Verbindung mit den Obigen. A. Ein Befehlender oder durch ſchwere Drohung Zwingender hat mehr Schuld, als ein Vollziehender. B. Ein That-Vollbringer hat mehr Schuld, als die übrigen Mithelfer haben. C. Die poſitiv Mithelfenden haben mehr Schuld, als die negativ Mithelfenden.

Regeln für die Zurechnung böſer Folgen aus fremden Handlungen.

I. R. Wer immer durch ſeine Handlung poſitiv Urſache iſt, daß etwas Böſes von einem Andern begangen, oder das Begangene nicht verbeſſert wird; der iſt dieſer begangenen oder nicht verbeſſerten böſen Handlung ſchuldig. Wer auf gleiche Weiſe Urſache iſt, daß Jemanden ein Schaden zugefügt, oder ein zugefügter nicht erſetzt wird; der iſt dieſes zugefügten oder nicht erſetzten Schadens ſchuldig, und iſt verbunden, ihn zu erſetzen. Hat er aber noch vor oder nach begangenem Böſen oder zugefügtem Schaden durch entgegengeſetzte Handlungsweiſe ſo in Wahrheit und im Ernſte eingewirkt, daß er auf ſolche Art als die Urſache von jenem Uebel nicht mehr gelten kann; ſo iſt er frei vom Erſatze.

II. R. Wer durch ſeine Unterlaſſung negative Urſache iſt, daß etwas Böſes geſchieht, welches er hätte verhindern können; oder daß das Begangene nicht erſetzt wird, deſſen Vergütung er hätte bewirken können; der iſt gleichfalls der begangenen oder nicht vergüteten böſen Handlung ſchuldig.

III. R. Wer immer durch ſeine Unterlaſſung Urſache iſt, daß Jemanden ein Schaden zugefügt wird, welchen er hätte verhindern können, und Kraft ſeiner Pflicht oder nach einem Rechtstitel hätte verhindern ſollen; oder wer bei derſelben Verbindlichkeit Urſache iſt, daß ein zugefügter Schaden nicht erſetzt wird; der iſt des zugefügten oder nicht erſetzten Schadens ſchuldig, und iſt gehalten, ihn zu erſetzen.

Zweiter Artikel.

Von dem Gewiſſen und den Gewiſſens-Regeln.

§. 106. Vor- und Grundbegriffe.

Unſere Urtheile und Ausſprüche derſelben, oder die Urtheilsſätze über menſchliche Handlungen ſind in ſich natürlicher Weiſe wahr oder falſch. Die Merkmale der Wahrheit beruhen auf den

Gründen der Uebereın= oder Nichtübereinſtimmung der Handlungen mit dem Sittengeſetze. Die Wahrheit des Urtheils beſteht in der Gleichförmigkeit deſſen mit den Gründen der Sittlichkeit der Handlungen. Nicht immer werden die zureichenden Merkmale, wornach die Wahrheit oder Falſchheit der Urtheile erkannt wird, von uns klar und beſtimmt eingeſehen; deßwegen ſind in Hinſicht unſerer einige Urtheile a) gewiß, andere b) wahrſcheinlich, andere c) ganz zweifelhaft. Zureichend ſind die Merkmale der Wahrheit, welche genügen, um vernünftiger Weiſe ihnen Beifall zu geben. Iſt dieß nicht, ſo ſind ſie unzureichend.

Q. a) Eine klare Erkenntniß der gänzlich zureichenden Gründe für eine Sache gewährt 1) eine volle zuverläſſige Gewißheit. Eine deutliche, genau beſtimmte Kenntniß der völlig zureichenden Gründe verſchafft 2) eine anſchauliche (evidente) Gewißheit. Die Gewißheit iſt ferner metaphyſiſch, phyſiſch, oder moraliſch. Die metaphyſiche beruht auf der Erkenntniß ſolcher Gründe, welche in aller Wahrheit zureichend ſind, nicht trügen können, und bei deren Daſeyn das Gegentheil unmöglich iſt. Ein Satz aus ſolcher Gewißheit heißt metaphyſiſch gewiß. Die phyſiſche gründet ſich auf der Erkenntniß ſolcher Gründe, die nach den allgemeinen Naturgeſetzen nicht trügen können. Ein Satz aus ſolcher Gewißheit iſt phyſiſch gewiß. Die moraliſche ſtützt ſich auf Erkenntniß ſolcher Gründe, die nach den Regeln der menſchlichen Klugheit und Berechnung, und nach der gemeinen vernünftigen Art, zu urtheilen und zu handeln, hinlänglich ſind, ein feſtes Urtheil zu faſſen. Ein Satz aus ſolcher Gewißheit heißt moraliſch gewiß.

Q. b) Wir können nicht in allen Fällen völlig zureichende Merkmale der Wahrheit auffinden, und vermögen öfter nur zur Wahrſcheinlichkeit zu kommen. Das Wahrſcheinliche wird aber vom vernünftigen Menſchen gebilliget, oder von Gott bewährt. (Probabilis vel probatur.) Eine wahrſcheinliche Kenntniß iſt ein vernünftiger, aber kein ganz klarer Anſchein der Wahrheit, und zwar größer oder geringer nach der Verſchiedenheit der Klarheit. Die Wahrſcheinlichkeit heißt innere, die aus den Begriffen der Sache ſelbſt hervorgeht, oder äußere, die ſich auf das Anſehen Eines oder Anderer gründet, auf derer Einſicht und Moralität man vertrauen kann, ſie ſeyen weder Betrogene, noch

Betrüger. Dieſe Wahrſcheinlichkeit iſt um ſo größer, je gegründeter und allgemeiner ſolches Anſehen iſt. Deßwegen hat die Wahrſcheinlichkeit ihre Grade. Ein wahrſcheinlicher Satz iſt 1) jener, welcher für ſich zwar ſtarke, aber doch keine ganz gewiſſe, ſolche Gründe hat, die jeden Wahn von Unwahrheit völlig ausſchlieſſen. Da aber aus zweien ſich widerſprechenden Sätzen einer in ſich nothwendiger Weiſe falſch, der andere wahr iſt; ſo iſt 2) in Rückſicht auf uns jener der wahrſcheinlichere, (oder richtiger) der eigentlich und wahrhaft wahrſcheinliche, welcher nach unſerer Erkenntniß mehrere und ſtärkere Gründe für ſich hat, als deſſen Gegentheil, und der folglich durch ſeine innere Gründe oder durch das Gewicht des Anſehens der Wahrheit näher kömmt. 3) Ein weniger wahrſcheinlicher (ein in Wahrheit unwahrſcheinlicher) Satz iſt jener, welcher nach unſerer Einſicht wenigere und ſchwächere Gründe für ſich hat, als deſſen Gegentheil.

Q. c) Zweifel, und zwar poſitiver Zweifel iſt in der Erkenntniß, wenn für eine Sache und ihr Gegentheil Grund und Gegengründe als Anſchein der Wahrheit da ſind. Dieſer iſt entweder ein gleicher, wenn für einen, wie den andern Theil, die Wahrheit zu ſeyn ſcheint, und gleiche entgegengeſetzte Gründe zum Urtheile bewegen; ein ungleicher, wenn für einen Theil ein größerer Anſchein der Wahrheit und ein ſtärkeres Gewicht von Gründen iſt. Hinſichtlich deſſen kann die Ungleichheit mehr oder weniger ſeyn. Ein negativer Zweifel iſt vorhanden, wenn man für keinen Theil Gründe erkennt, und folglich der Verſtand ohne Grund für ein Urtheil iſt und ſtockt. Eigentlich iſt dieß ein Mangel an Kenntniß, und an ſich Unwiſſenheit. a) Ein poſitiv zweifelhafter Satz iſt, wenn für jeden Theil dieſes und des ihm widerſprechenden Ausſpruches ganz oder faſt gleiche Gründe ſtehen. b) Ein negativ zweifelhafter iſt, wo auf beiden Seiten gar keine Gründe zum Urtheile uns vorleuchten, ſo daß alſo gar kein Urtheil von einem vernünftigen Menſchen erlaſſen werden kann.

Folgerung. Man kann, wo keine ganze Gewißheit zu erreichen iſt, dem wahrſcheinlicheren Satze ſeinen vernünftigen Beifall geben; 2) nicht aber dem minder wahrſcheinlichen. 3) Sind die Gründe auf jedem Theile gleich, oder man ſteht im Zweifel; ſo muß man ſeinen Beifall zurückhalten.

Beweis. Wir müſſen mit dem Denkvermögen ſtreben, der Wahrheit ſo nahe, als uns möglich iſt, zu kommen. Dieß thun wir, wenn wir unter zweien ſich widerſprechenden Sätzen jenem zuſtimmen, und beifallen, für den uns wichtigere Wahrheitsgründe entgegnen. Dieſer Beifall muß nach dem Verhältniſſe der Zahl und dem Gewichte der Gründe ſeyn. Je mehr und ſtärker dieſe werden, deſto ſicherer iſt der Beifall; die Wahrſcheinlichkeit läßt deßwegen manchmal ſich ſo ſteigern, daß ſie allen vernünftigen Zweifel, ja ſogar die Vermuthung eines Irrthums ausſchließt, und in menſchlichen Handlungen der moraliſchen Gewißheit gleichkömmt. Werden Gründe und Gegengründe erwogen, ſo kann oft nach der Beſchaffenheit unſeres Urtheils auf der andern Seite die Wahrſcheinlichkeit nicht allein vermindert werden, ſondern auch aufhören; wenn dafür viel wenigere und geringere Gründe ſtehen. Dadurch wird dann dieſer Theil ganz unwahrſcheinlich und unannehmbar. Stellen ſich für beide Seiten gleiche Gründe dar, ſo daß der Verſtand keinen Grund hat, dieſem Theile vor jenem beizufallen; ſo ſchwebt er zwiſchen beiden unſchlüſſig, und im eigentlichen Zweifel.

§. 107. Begriff vom Gewiſſen.

Es kann in vierfacher Rückſicht betrachtet werden, 1) als Vermögen, unſere freien Handlungen richtig zu leiten und zu beurtheilen; 2) als Verrichtung, wodurch eine Regel von der zu ſetzenden Handlung beſtimmt und angewendet, oder ein Urtheil von geſchehener menſchlichen Handlung gefällt wird; 3) als moraliſches Gefühl, welches mit ſolchen Handlungen verbunden iſt; 4) als Fertigkeit, freie Handlungen auszuüben, und dieſes moraliſche Gefühl zu erwecken und zu koſten.

Q. 1.) Das Gewiſſen, als Vermögen betrachtet, iſt jene Kraft der Seele, vermöge welcher wir die Sittlichkeit unſerer einzelnen Handlungen, dann unſern moraliſchen Zuſtand erkennen, beurtheilen, und das ſittliche Gefühl darüber wahrnehmen. Dieſes Vermögen hat jeder Menſch, der beim Gebrauche ſeiner Vernunft iſt. 2) Das Gewiſſen, als Verrichtung betrachtet, iſt das Urtheil, welches die Vernunft über die Sittlichkeit unſerer vollbrachten, oder erſt zu vollbringenden Handlungen fällt. Die theoretiſche Vernunft muß zuerſt das Geſetz erkennen, und die vollbrachte oder zu vollbringende Handlung vergleichen, um ihre Ueberein = oder Nichtübereinſtimmung zu bemerken. Die praktiſche thut

nach erkannter Harmonie oder Disharmonie zwiſchen der Handlung und dem Geſetze den Ausſpruch, daß die Handlung ſoll geſetzt oder unterlaſſen werden; oder daß die ſchon vollbrachte ſoll gelobt, belohnt oder getadelt, beſtraft werden. Die theoretiſche und praktiſche wirken hier zuſammen, und bilden das Gewiſſen, welches man deßwegen mit Grunde einen Gerichtshof (Forum) zu nennen pflegt, worin die Heiligkeit des Geſetzes gegen den Uebertretter deſſen behauptet und geltend gemacht wird, und der Menſch ſein eigener Ankläger, Beklagter, und Richter zugleich iſt. Dieſen Gerichtshof trägt Jeder in ſich, und den Ausſpruch deſſelben pflegt man Vorſchrift (Dictamen), Ausſpruch des Gewiſſens zu nennen. 3) Das Gewiſſen, als ſittliches Gefühl betrachtet, iſt das Wohlgefallen an unſern guten, und das Mißfallen an unſern böſen Handlungen. Mit dieſem wahrnehmenden Gefühle iſt oft die Hoffnung der Belohnung, oder die Furcht vor Strafe verbunden. 4) Das Gewiſſen, als Fertigkeit betrachtet, iſt die durch öftere Uebung erlangte Leichtigkeit, über die Moralität unſerer Handlungen und über unſern ſittlichen Zuſtand mit moraliſcher Gewißheit zu urtheilen, und unſer moraliſches Gefühl darüber wahrzunehmen.

§. 108. Eintheilung des Gewiſſens.

Das Gewiſſen wird verſchieden eingetheilt.

I. In Rückſicht der Zeit iſt es a) das vorhergehende, welches mir vor der Handlung ſagt, daß ſie zu thun, oder zu unterlaſſen ſey. b) Das begleitende, welches während der Handlung oder Unterlaſſung ſeine Stimme im Menſchen vernehmen läßt. c) Das nachfolgende, welches nach der Handlung oder Unterlaſſung im Menſchen erwacht, und die Recht = oder Unrechtmäßigkeit ausſpricht.

II. In Rückſicht des Gegenſtandes iſt das vorhergehende Gewiſſen a) entweder gebietend, wenn es ausſpricht, daß eine Handlung zu ſetzen ſey; b) verbietend, wenn es ausſpricht, daß eine Handlung zu unterlaſſen ſey. Das nachfolgende iſt a) entweder ruhig, wenn es die vollbrachte Handlung mit dem Geſetze übereinſtimmend, und eben darum den Urheber deſſen des Beifalls würdig findet; oder b) unruhig, wenn es zwiſchen der Handlung und dem Geſetze eine Disharmonie erkennt, und deßwegen den Urheber davon des Mißfallens, der Strafe würdig erklärt. Mit

dem ruhigen Gewiſſen iſt ein angenehmes, mit dem unruhigen ein unangenehmes Gefühl verbunden.

*) Das ruhige Gewiſſen wird auch das gute, und das unruhige das böſe genannt, eigentlich gutes und böſes Bewußtſeyn.

III. In Rückſicht der Uebereinſtimmung mit dem Geſetze iſt das Gewiſſen a) entweder wahr, richtig, wenn es nicht nur das Sitten=Geſetz richtig erkennt, ſondern auch die individuále Handlung in gehöriger Beziehung darauf bringt; oder b) falſch, irrig, unrichtig, wenn das Gewiſſen das Sittengeſetz nicht richtig auffaßt, oder unrichtig auf eine individuále Handlung bezieht, d. i. wenn ein Irrthum im Rechte oder in der That zu Grunde liegt. Dadurch hält man das Falſche für wahr, oder das Wahre für falſch, oder das Gewiſſe für ungewiß, das Ungewiſſe für gewiß. In beiden Fällen kann der Irrthum verſchuldet oder unverſchuldet ſeyn, je nachdem er bei gehörigem Fleiße vermieden werden konnte, oder nicht. Daher wird das irrige Gewiſſen eingetheilt a) in das überwindlich oder verſchuldet irrige, wenn man Etwas thut bei merklicher Erkenntniß der entgegengeſetzten Wahrheit, oder mit nicht beſeitigter Furcht dieſer Vorſtellung, b) in das unüberwindlich oder unverſchuldet irrige.

IV. In Rückſicht der erkannten Gründe, oder nach der Beſchaffenheit des Urtheils, iſt das Gewiſſen entweder ein gewiſſes, oder wahrſcheinliches, oder zweifelhaftes. a) Gewiſſes iſt da, wenn man nicht nur das Geſetz, ſondern auch das Verhältniß der Handlung zum Geſetze mit ganz zureichenden Gründen erkennt. Feſtes, inſofern ich mir ſchnell Gewißheit verſchaffen und erhalten kann. Schwankendes, inſofern ich mich der Bedenklichkeit und Unruhe in Entſcheidungen über Geſetz und Geſetzmäßigkeit der Handlungen nicht leicht erwehren, und keine ſichern Grundſätze über Geſetz und Geſetzmäßigkeit aufſtellen, oder ſie nicht ſicher anwenden kann. b) Wahrſcheinliches, wenn für das Vorhandenſeyn des Geſetzes und für das Verhältniß der Handlung zum Geſetze mehrere Gründe, als für das Gegentheil da ſind. c) Zweifelhaftes, wenn die Gründe und Gegengründe an Quant= und Qualität einander gleich, oder auf beiden Seiten gar keine Gründe ſind. (§. 106.)

V. In Rückſicht auf die Erkenntniß und das Gefühl, oder in Beziehung auf die Thätigkeit, iſt das Gewiſſen entweder ein

wachendes, ſchlafendes, ſtumpfes, oder aufwachendes. a) Wachend iſt es, wenn es ſeine Verrichtung bei den freien Handlungen gehörig ausübt, und dem Menſchen ſowohl das Geſetz, als auch das Verhältniß der Handlung zu demſelben, beſtimmt und mit lebhaftem Gefühle vorhält. b) Schlafend iſt es, wenn es über die Moralität der zu ſetzenden oder vollbrachten Handlung gar nicht, oder nur ſchwach und dunkel, ſpricht. Dieß heißt auch ein taubes, verſtocktes, verhärtetes Gewiſſen. c) Stumpf iſt es, wenn es nur bei den wichtigſten Handlungen ſpricht. d) Aufwachend iſt es, wenn es zur Erkenntniß des Geſetzes und Verhältniſſes der vollbrachten Handlung erweckt wird, und ſie wirkſam macht.

VI. In Rückſicht auf den habituálen Zuſtand iſt das Gewiſſen entweder a) zart, b) weit, lax, c) ängſtlich, ſcrupulös, oder d) verwirrt, perplex. a) Zart iſt es, wenn es nicht nur große und wichtige, ſondern auch kleinere Handlungen in ſeine Beurtheilung aufnimmt, und den Menſchen, einer wahren und gewißen Ueberzeugung gemäß zu handeln, ſtets antreibt. b) Weit (lax), wenn es auch verbotene Handlungen unter die erlaubten zieht, oder aus unzureichenden Gründen urtheilt, es ſey keine oder eine geringere Verbindlichkeit oder Uebertrettung da, als ſie doch wirklich iſt. c) Aengſtlich, wenn es erlaubte Handlungen zu den verbotenen zählt, oder ohne zureichende Gründe Etwas für geboten, oder verboten, oder für ſchwerer hält, als es nicht iſt. Die Gewohnheit, in Sachen des Gewiſſens überall und ohne Grund bedenklich, furchtſam, ängſtlich zu werden, iſt das ſogenannte ſkrupulöſe Gewiſſen. d) Verwirrt (perplex), wenn man überall zweifelt, und zu keiner Entſchließung und Wahl kömmt, weil man jedes, man mag dieß, oder das Gegentheil thun, für Sünde hält. Man unterſcheidet auch das phariſäiſche, wenn man aus wichtigen Sachen Nichts, aus kleinen aber Viel macht; das Aeußere rein hält, aber das Wichtigere des Geſetzes vernachläßiget, inwendig voll Raub und Ungerechtigkeit iſt; wenn man lange Gebete verrichtet, aber die Häuſer der Wittwen verſchlingt. Dieſes Gewiſſen iſt ein verſchuldetes irriges Gewiſſen, eigentlich Gewiſſſenloſigkeit.

§. 109. Regeln in Hinſicht auf das Gewiſſen und ſeinen Gebrauch.

I. Regel. Es iſt Pflicht für jeden Menſchen, ſein Gewiſſen auszubilden. Dazu wird erfordert: a) Man ſtrebe, eine ſoviel

möglich vollſtändige, richtige und deutliche Kenntniß der Sitten-geſetze und ſeiner ſpeziälen Pflichten zu erlangen. b) Man drücke ſie durch oftmaliges Ueberdenken dem Gedächtniſſe ſo tief und lebendig ein, daß ſie haften, und vom Gewiſſen bei jeder freien Handlung als Leitungsregeln vorgehalten werden. c) Man übe ſich, ſich ſelbſt zu beherrſchen. d) Man ſuche den Umgang mit gewiſſenhaften Leuten und mache ſich ihre Maximen, zu denken und zu handeln, eigen. e) Man flehe zu Gott um die Gabe der Erleuchtung. Dieſe Art, ſein Gewiſſen auszubilden, iſt Pflicht; denn 1) die Vernunft muß zuerſt das auf dem vorliegenden Falle anwendbare Sittengeſetz erkennen, und die Handlung damit vergleichen; dieß iſt aber nicht möglich, wenn es an richtiger Kenntniß des Geſetzes fehlt; und man iſt dann für alle Mißgriffe verantwortlich, die aus dieſer verſchuldeten Unwiſſenheit hervorgehen.

II. Regel. Es iſt Pflicht; ſeinem Gewiſſen zu folgen; d. i. Alles zu thun, was es als geboten darſtellt, und Alles zu unterlaſſen, was es als verboten ankündigt; denn 1) das Gewiſſen iſt eben ſo die Norm der ſubjektiven Sittlichkeit, wie das Sittengeſetz die Regel der objektiven iſt. „Alles, was man ſeiner Ueberzeugung entgegen thut, iſt Sünde.“. 2) Das Sittengeſetz iſt für uns inſoferne Etwas, als es von uns wirklich erkannt wird, oder wenigſtens erkannt werden konnte; der Ausſpruch des Gewiſſens iſt aber nichts Anders, als die Anwendung des Geſetzes auf die vorliegende Handlung; wie wir alſo ſchuldig ſind, dem Geſetze zu folgen, ſo ſind wir auch verpflichtet, unſerm Gewiſſen zu folgen. 3) Wer ſeinem Gewiſſen folgt, der achtet das Geſetz, und handelt folglich gut, und wer ſeinem Gewiſſen nicht folgt, der mag auch dem Geſetze nicht folgen, verachtet es, und handelt ſomit ſchlecht. Das Gewiſſen iſt als Stimme Gottes in uns zu betrachten, der wir zu folgen verpflichtet ſind.

III. Regel. Um dem Gewiſſen ſicher folgen zu können, muß es ein gewiſſes, oder der Ausſpruch (das Dictamen) deſſen gewiß ſeyn. „Wenn das, was in dir Licht ſeyn ſoll, Finſterniß iſt; wie groß wird die Finſterniß ſelbſt ſeyn“? „Wer bei der Nacht wandelt, der ſtößt an; weil es ihm am Lichte fehlt.“ „Vor Jeder Handlung gehe ſichere Berathſchlagung vorher.“ Wer nicht mit Gewißheit ſeines Gewiſſens handelt, der handelt

gegen ſeine Vernunft, und ſetzt ſich der Gefahr aus, das Geſetz zu verletzen.

IV. Regel. Es iſt in keinem Falle erlaubt, gegen ſein Gewiſſen, es mag gebieten oder verbieten, zu handeln; denn wer gegen ſein Gewiſſen handelt, der will das, was ihm als Geſetz erſcheint, übertretten; dieß iſt aber ein böſer Wille und Sünde.

§. 110. V. Regel. Kann man kein gewiſſes Gewiſſen haben, ſo darf und ſoll man einem wahrſcheinlichen Gewiſſen, als der Norm menſchlicher Handlungen, folgen.

Beweis. 1) Wir können oft, bei der möglichſten Erforſchung über die Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit einer Handlung, dennoch nicht bis zur Gewißheit gelangen. Da nun Gott uns nicht weiter verbindet, als wir Fähigkeit und Kraft haben; ſo dürfen wir auch ſchon nach dem wahrſcheinlichen Gewiſſen da handeln, wo ſich mit allem Fleiße bei eifriger Unterſuchung der Wahrheit oder aufrichtiger Berathung keine Gewißheit erzielen läßt. 2) Es wäre dem chriſtlichen Geſetze nicht angemeſſen, und ſelbſt der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich, wenn wir eine Handlung darum unterlaſſen müßten, weil von ihrer Rechtmäßigkeit nur Wahrſcheinlichkeit, nicht volle Gewißheit vorhanden iſt. 3) Müßten wir allemal nur nach gewiſſem Gewiſſen handeln, in wie viele Aengſtlichkeit und Hinderniſſe würden wir verwickelt werden? 4) Im gemeinen Leben handelt man gar oft nach Wahrſcheinlichkeitsgründen, wo keine Gewißheit da iſt, und die Vernunft eines Jeden billiget es. 5) Wie oft würde man die nützlichſten Handlungen unterlaſſen müſſen, wenn allemal volle Gewißheit erfordert würde? 6) Endlich, wenn ich aus Mangel an Gewißheit nach einem wahrſcheinlichen Gewiſſen handle; ſo bin ich doch von der Güte meiner Handlung moraliſch gewiß. „Sey nicht zu gerecht, und halte dich nicht für zu weiſe! Warum willſt du dich ſelbſt zu Grunde richten“?

VI. Regel. Man muß ſich, wenn keine Gewißheit erzielt werden kann, im Falle zweier wahrſcheinlichen Meinungen, an die wahrſcheinlichere halten; und es iſt nicht erlaubt, zum Nachtheile des Geſetzes und zu Gunſten der Sinnlichkeit der wahrſcheinlichen zu folgen. Dieß fordert die dem Geſetze und ſeinem Urheber ſchuldige Achtung, welche nicht erlaubt, daß man ſich der wahrſcheinlicheren Gefahr ausſetze, es zu verletzen. Man würde durch

entgegengeſetztes Verfahren gerade gegen die Vernunft handeln, die gebietet, in Allem, ſo viel es möglich iſt, uns der Wahrheit zu nähern. Man würde im Geſchäfte des Heils von dem Wege, den bei jedem andern Geſchäfte alle Vernänftige gehen, abweichen, und den entgegengeſetzten, nach der vorliegenden Vorſtellung irrigen Weg betretten. Inzwiſchen kann ein anderſt Handelnder den Zweifel über das Unvernünftige, Mißliche und Schändliche ſeiner Handlung mit Grund nicht ablegen; auch nicht mit moraliſcher Gewißheit ſeine Handlungsweiſe entſchuldigen, noch vielweniger die Thatſache gut heiſſen. Ein Solcher, der für einen Satz wahrſcheinliche und mehrere Gründe, für den andern Satz minder wahrſcheinliche und ſchwächere hat, fehlt und ſündigt, wenn er nach *dieſen* handelt. Er muß alſo dieſe Vorſtellung aufgeben, und der wahrſcheinlichern folgen.

§. 111. VII. Regel. Im Zweifel darf man nicht handeln; wenn aber doch, ehe der Zweifel gehoben werden kann, gehandelt werden muß, ſo muß man den ſicheren Theil wählen. 1) Wer im Zweifel handelt, der ſetzt ſich offenbar der Gefahr aus, gegen das Geſetz zu handeln; denn er hat gar keinen Grund, zu glauben, daß die Handlung, welche er ſetzt, beſſer, vielmehr gut, als bös ſey. Er iſt zum Guten, wie zum Böſen bereit; dieß kann aber mit der Achtung, die man dem Geſetze und dem Geſetzgeber ſchuldig iſt, nicht beſtehen. Auch iſt in einer ſolchen Lage die Handlung unvernünftig, weil man auch nicht den mindeſten Grund für ſich hat, ſo oder anderſt zu handeln; und ſchon darum allein iſt die Handlung verwerflich und ſündhaft. 2) In ſolchem Falle, wo Gründe und Gegengründe einander gleich ſind, muß man ſich bemühen, die Sache wenigſtens bis zur Wahrſcheinlichkeit zu bringen. Wenn aber dieſes nicht möglich ſeyn ſollte, und doch gehandelt werden muß; ſo iſt das Sicherere, und ſollte es ſich in ſolchem Falle um das Heil eines Menſchen handeln, das Sicherſte zu wählen. a) Dieſes Verfahren fordert die Achtung gegen das Geſetz und den Geſetzgeber. Auch kann in ſolcher Beengung des menſchlichen Geiſtes kein zuverläſſigerer Ausſpruch des Gewiſſens Statt finden, als für den ſichereren Theil. b) „Du haſt befohlen, daß man deine Satzungen mit Eifer beobachten ſoll“.

1. Fr. Was iſt ſicherer, der ſicherere Theil? —

Antw. Das Sicherere iſt jenes, wobei dem Geſetze kein Ab-

bruch geſchieht, was dem Daſeyn des Geſetzes zutritt, und von der Gefahr zu ſündigen mehr entfernt. Entſteht ein Zweifel darüber, ob eine Pflicht vorhanden ſey, oder nicht; ſo iſt es ſicherer, das Daſeyn der Pflicht beim Handeln voraus zu ſetzen. Zweifelt Jemand, ob a) eine Handlung verboten, oder nicht, b) geboten ſey, oder nicht; ſo wählt jener den ſichereren Theil, der jene unterläßt, und dieſe ausübt. Spricht von zweien Sätzen einer das Daſeyn eines Geſetzes aus, der andere verneint es; hat jeder gleich wichtige Gründe für ſich, ſo kann man jenem, der das Daſeyn des Geſetzes behauptet, als dem ſichereren folgen. Hat ein bejahender Satz mehr Gründe für ſich; ſo iſt es nicht erlaubt, den verneinenden zu ergreifen. Wenn ein Satz, welcher das Nichtdaſeyn eines Geſetzes ausſpricht, wahrſcheinlicher iſt, als der entgegengeſetzte, welcher des Geſetzes Daſeyn behauptet; ſo kann man wählen, welchen man will. Man kann nämlich der wahrſcheinlichern Meinung, (VI. Reg.) oder auch dem ſichereren Theile folgen.

2) Fr. Wie ſoll man Zweifel abzulegen ſuchen? —

Antw. Beim negativen Zweifel, (§. 106.) der gar keine, oder leere, ganz leichte Gründe hat, iſt es leicht, durch Verachtung derſelben ſich eine vernünftige Gewiſſenvorſchrift zu verſchaffen. Ein poſitiver Zweifel iſt zu heben durch gründlicheres Nachdenken und genauere Prüfung ihrer Gründe. Kann man durch dieſen Weg nicht zum ſichern Ausſpruche ſeines Gewiſſens kommen; ſo berathe man ſich mit gelehrten und frommen Männern, und bequeme ſich nach ihrem Rathe.

3) Fr. Was iſt im Zuſtande eines perplexen Gewiſſens zu thun? —

Antw. Wem von zweien Meinungen und Handlungen, wovon er eine wählen ſoll, jede für ſündhaft erſcheint, der hat ein verwirrtes, eigentlich irriges Gewiſſen. Ein Solcher muß ſtreben, ſeinen Irrthum abzulegen, und ſich ein richtiges Gewiſſen zu verſchaffen. Hat er dazu keine Gelegenheit, und die Handlung kann nicht verſchoben werden; ſo ſoll er, im Falle er Schuld an ſeiner Gewiſſensverwirrung iſt, den Fehler ſeiner Fahrläßigkeit und Unwiſſenheit ernſtlich bereuen, und jenen Theil wählen, an dem ihm weniger Böſes vorſcheint. Nach dieſem wird ihm wenigſtens die Handlung nicht mehr zur Schuld angerechnet; weil in der Lage

der Dinge der Irrthum unüberwindlich iſt, und die Urſache, worin er freiwillig zu halten iſt, durch ſeine Reue nach Möglichkeit zurückgenommen worden.

4) Fr. Was iſt im Zuſtande eines ſcrupulöſen und laxen Gewiſſens zu thun? —

Antw. Beides iſt ein irriges, und nach der Wahrheit zu verbeſſern. Der Irrthum beſteht in vorgefaßter irriger Meinung von Schuld oder Unſchuld. Ein Scrupulant fürchtet ohne Grund aus nichtswerther Urſache mit Angſt wegen einer Sünde, die er begangen hat, oder begehen könnte, oder ſie ſey ſchwerer, oder nicht nachgelaſſen. Ein Laxiſt hegt eine grundloſe Sicherheit, er habe keine Sünde begangen, werde keine begehen, oder ſie ſey leichter, als ſie wirklich iſt. Beide ſind im Irrthum mehr oder weniger. Vorderſamſt muß man die Urſachen des ſcrupulöſen Weſens unterſuchen, dienliche Mittel anwenden, und beſeitigen.

Hier einige Lehrſätze über gegenwärtige, zukünftige und vergangene Handlungen.

I. Im Betreffe gegenwärtiger Handlungen.

1) Was Jemand einſtmal ſich für erlaubt gehalten, da er bei ruhigem und von keiner Aengſtlichkeit geſtörtem Gemüthe war, das kann er ſich fernerhin auch für erlaubt halten. 2) Iſt es ihm zweifelhaft oder wahrſcheinlicher, die Handlung ſey unſittlich und unerlaubt; ſo kann er ſie ohne Unrecht nicht ſetzen. 3) Gibt ihm ſein, von Scrupeln beklemmtes Gewiſſen auf, Etwas zu thun oder zu unterlaſſen; ſo iſt es nicht räthlich, ſich darnach zu richten; denn wahre Scrupulanten fürchten und bangen nur, ohne einen wahren oder bedeutenden Grund ihrer Furcht angeben zu können. Deßwegen iſt es nothwendig, ſolche Beängſtigungen gleich leeren Schatten zu verſcheuchen. 4) Was verdachtloſe, vernünftige und Gott liebende Männer für erlaubt erklären, und es durch ihr Beiſpiel lehren, das kann ein Scrupulant auch ſich erlaubt halten. Weil er aber gewöhnlich nicht ſelbſt ein wahres Urtheil fällen, und ſeine ängſtlichen Meinungen zernichten kann; ſo vertraue er ſich dem Rathe, und der Leitung eines vernünftigen und anſehnlichen Mannes an.

II. Im Betreff vergangener Handlungen.

A. a) Ein Skrupulant begründe und halte in ſich den feſten Glauben, er habe nicht geſündiget, wenn er es nicht ganz gewiß

erkannt hat. b) Die Unruhe, Aengſtlichkeit und Furcht, die er beim Handeln gehabt hat, halte er nicht für wirklichen und wahren Zweifel, ſondern allein für leere Einfälle, bange Gefühle und Geſpinnſte ſeiner trüben Phantaſie; denn ſeine Vernunft ſelbſt, wenn ſie in ungeſtörter Wirkſamkeit iſt, muß denſelben widerſtreben, und ein anderes Urtheil fällen.

B. Ein Laxiſt lebt bei ſeinem weiten Gewiſſen in und wegen der Sünde in falſcher Sicherheit, und verhärtet in ihr. Ein Solcher muß es nach oben gegebenen Regeln aufwecken, bilden, berichtigen und befeſtigen. (§. 108. VI. §. 109. I. Reg.) Er wird dieß aber nie erreichen, als auf dem Wege der Bekehrung.

§. 112. VIII. Regel. Das nachfolgende Gewiſſen kann die Moralität einer vergangenen Handlung nicht richtig beſtimmen, als nur, in ſo weit es mit dem Gewiſſen, welches jener Handlung vorausgegangen iſt, überein kömmt; denn eine geſchehene That kann nicht erſt ihre Moralität erhalten, ſondern hat ſie ſchon zum Voraus bei Setzung derſelben empfangen.

Zuſammenſtellung des Geſagten.

I. Es iſt für jeden Menſchen Pflicht, ſein Gewiſſen auszubilden (§. I. Reg.) II. Es iſt Pflicht, ſeinem Gewiſſen zu folgen. (II. Reg.) III. Das Gewiſſen als giltige Norm der Handlungen muß wahr und richtig ſeyn, (§. 108. III.) oder doch aus unüberwindlichem Irrthume für gewiß wahr gehalten werden; auch muß es durch eine vernünftige Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlaſſung moraliſch gewiß ſeyn. Kann dieſe Ueberzeugung auf keine völlige Gewißheit ſich ſtützen; ſo muß ſie wahrſcheinlicher ſeyn. (III. V. VI. Reg.) Unter mehr oder minder wahrſcheinlichen Meinungen muß man immer die wahrſcheinlichere vorziehen. IV. Man darf niemals gegen ſein Gewiſſen handeln, auch nicht gegen ſein irriges. (IV. Reg.) Ein Solcher ſündigt, und begeht eine Sünde nach der Beſchaffenheit der Sache; wenn er nicht etwa durch einen verſchuldeten Irrthum etwas Wichtiges für ein geringes Ding geachtet hat. V. Man darf ſeinem überwindlich irrigen Gewiſſen nie folgen, ſondern muß vor der Handlung ſeinen Irrthum ablegen, und mit Klugheit verbeſſern, oder bei dringender Nothwendigkeit, zu handeln, das ergreifen, was man für mehr entfernt von der Sünde hält. (IV. Reg.) VI. Man darf nach einem zweifelhaften Gewiſſen nicht handeln,

und muß im Falle einer nöthigen Handlung das Sicherere wählen. (VII. Reg.) Man muß das ſcrupulöſe und weite Gewiſſen verbeſſern. (§. 111. 3. Fr.)

§. 113. Gewiſſenhaftigkeit.

Sie iſt der beharrliche Entſchluß und das redliche ſtete Beſtreben, ſein Gewiſſen beſtmöglichſt auszubilden, auf deſſen Stimme und Triebe genau Acht zu geben, und denſelben treu zu folgen. Das Gegentheil iſt Gewiſſenloſigkeit oder die Gewohnheit, das ſittliche Gefühl nicht nur nicht anzuwenden, ſondern vielmehr zu unterdrücken, und den Ausſprüchen und Antrieben des Gewiſſens entgegen zu handeln. 1) Ein Gewiſſenhafter holt vor jeder vorzunehmenden freien Handlung den Ausſpruch des Gewiſſens ein, ob ſie geſetzmäßig oder geſetzwidrig ſey. 2) Er hat die Unbedingte Bereitwilligkeit, den Ausſpruch des Gewiſſens zu befolgen. 3) Während der Handlung läßt er den Ausſpruch des Gewiſſens die Richtſchnur ſeines Entſchluſſes und Zweckes, Thuns und Laſſens ſeyn. 4) Nach der Handlung vergleicht er dieſelbe partheilos mit dem Geſetze. 5) Bei jeder bemerkten Abweichung einer Handlung von dem Geſetze klagt er ſich mit unerbittlicher Strenge vor dem Richterſtuhle Gottes ſelbſt an, verurtheilt und beſtraft ſich ſelbſt. 6) Nach ernſter Selbſtanklage und Selbſtverurtheilung faßt er den neuen Entſchluß, in Zukunft das Geſetz zum Richtmaaße ſeines Thuns und Laſſens zu machen. 7) Er ſtrebt ſich deſto mehr in Beſonnenheit und Selbſtbeherrſchung zu halten, und dem Entſchluſſe treu zu bleiben. 8) Auch forſcht er nach den Quellen und Veranlaſſungen zu den Abweichungen vom Geſetze, um ihren ferneren Einfluß zu verhindern. Sein Bemühen geht dahin, die bemerkten Fehler nach Möglichkeit wieder gut zu machen, und für die Zukunft zu vermeiden. Ein Gewiſſenloſer achtet die Geſetze der Vernunft, Offenbarung und Kirche nicht, ſucht ſich keine Kenntniß ſeiner Pflichten zu verſchaffen, vergleicht ſeine Handlungen nicht mit dem Sittengeſetze, ſondern richtet ſich in ſeinem Betragen nach der Luſt ſeines Herzens und nach ſeiner Willkühr, denkt, wünſcht und thut das, was der Sinnlichkeit ſchmeichelt, ohne Rückſicht, ob es dem Willen Gottes ent- oder widerſpricht. Er hat in ſich keine Ehrfurcht vor Gott, keine Erkenntniß ſeiner Beſtimmung, keine Achtung ſeiner Würde, keine Sorge für ſein Seelenheil.

Viertes Hauptſtück.

Von der Moralität menſchlicher Handlungen.

§. 114. Beziehung einer menſchlichen Handlung zum Geſetze.

A. Sie kann auf eine zweifache Weiſe betrachtet werden; a) wenn bloß der Gegenſtand der Handlung, ohne Rückſicht auf Zweck und Umſtände, oder b) ſie nicht bloß nach ihrem Gegenſtande, ſondern mit Rückſicht auf Zweck und Umſtände betrachtet wird.

Fr. Was iſt Zweck (Abſicht) einer Handlung? —

Antw. Die Vorſtellung, welche das Vernunftweſen durch ſeine Wirkſamkeit erreichen will, wird in Beziehung auf das wirkende Vernunftweſen Abſicht, und im Bezuge auf das hervorgebrachte Werk Zweck genannt, oder: Zweck iſt das, wodurch ein Vernunftweſen zum Handeln bewogen wird. Der Zweck einer Handlung iſt zweierlei, a) innerlich, wenn die Handlung ſchon von ihrer Natur nach dahin gerichtet iſt; dieſen heißt man den Zweck der Handlung; b) äußerlich, wenn die Handlung erſt von dem Handelndeu dahin gerichtet wird; dieſen nennt man den Zweck des Handelnden. Ein äußerer Zweck iſt 1) Hauptzweck, wegen deſſen ich eine Handlung verrichte, ſo, daß, wenn ich auch keinen andern beſtimmten Zweck hätte, ich wegen dieſes allein ſchon handeln würde. 2) Nebenzweck, deſſentwegen ich handle, doch ſo, daß ich nicht handeln würde, wenn ich nebſt dem nicht einen andern mir vorgeſteckten Zweck hätte.

Fr. Was ſind Umſtände? —

Antw. Dieß ſind äußere zufällige Beſtimmungen, die auf die Moralität einer Handlung viel Einfluß haben. Sie beziehen ſich auf die Beſchaffenheit der Perſonen, Sache, Mittel, Abſicht, Art und Zeit, des Orts. Die Umſtände ſind entweder ſolche, welche die Gattung einer Handlung ändern, und machen, daß eine Handlung eine verſchiedene Art von Moralität, als ſie vom Gegenſtande und Zwecke hat, und folglich einen ganz andern Namen bekömmt; oder ſolche, welche die Güte oder Bösartigkeit, die eine Handluug in Hinſicht des Gegenſtandes hat, vermehren oder vermindern.

B. Menſchliche Handlungen können auch in verſchiedener Beziehung auf das Geſetz betrachtet werden, und ſind I. gleichgiltige; II. geſetzliche, nicht geſetzliche, oder III. ſittliche.

I. Von gleichgiltigen Handlungen.

Solche ſind, die durch ein Geſetz weder geboten, noch verboten ſind, und weder ſittlich gut, noch ſittlich bös ſind. Betrachtet man menſchliche Handlungen ohne Rückſicht auf Zweck und Umſtände; ſo gibt es gleichgiltige; betrachtet man ſie mit Rückſicht auf Zweck und Umſtände, ſo gibt es keine gleichgiltige. 1) Bei freien Menſchen-Handlungen kömmt Alles auf die innere Geſinnung und Abſicht an, mit welcher ſie unternommen wird. Stimmen die zum Grunde liegenden Geſinnungen mit dem Geſetze überein, ſo iſt die Handlung ſittlich gut; wo nicht, ſo iſt ſie bös. Handelt man aus Achtung für das Geſetz; ſo iſt die Handlung wegen dieſer guten Geſinnung gut; wo nicht, ſo iſt ſie aus Abgang dieſer bös, nie ſittlich gleichgiltig, Sind die Geſinnungen weder gut, noch bös, ſo macht ſchon der Mangel an guten Geſinnungen eine freie Handlung unſittlich; weil das Geſetz, woran der Menſch gebunden iſt, überall eine gute Geſinnung fordert. 2) Wenn auch eine Handlung an ſich betrachtet, gleichgiltig ſcheinen möchte, ſo hört ſie doch auf, es zu ſeyn, wenn ſie mit ihren Umſtänden betachtet wird; denn da findet man ſie immer in Verbindung mit gewiſſen Pflichten. 3) Ein vernünftiger Menſch ſoll und kann nie ohne Zweck handeln. Nun kann aber ein Zweck, der weder gut noch bös wäre, nicht gedacht werden. 4) Wird eine Handlung nicht auf einen guten Zweck bezogen; ſo weicht ſie von der Regel ab, und iſt entweder bös, oder müſſig, alſo nicht gleichgiltig. 5) Die heilige Schrift macht es uns zur Pflicht, Alles, was wir thun, auf Gott zu beziehen. Uebrigens ſind folgende Sätze unläugbar gewiß: a) Eine an ſich gleichgiltige Handlung, ohne Rückſicht auf Zweck und Umſtände, kann in gewiſſen Umſtänden zur Erreichung eines guten Zweckes geboten oder verboten werden. b) Eine an ſich gleichgiltige Handlung wird durch Zweck und Umſtände gut oder bös. c) Eine Handlung kann wegen des äußern Zweckes und der damit verbundenen Umſtände eine neue Art und einen neuen Grad von ſittlicher Güte oder Bösartigkeit erlangen. d) Eine Handlung, die von ihrem Urheber auf ein gewißes Geſetz bezogen wird,

erhält dadurch eine ſubjektive Moralität. Wird daher 1) eine objektiv gute Handlung aus irrendem Gewiſſen auf ein verbietendes Geſetz bezogen; ſo wird ſie ſubjektiv bös. (§. 109.) 2) Eine objektiv böſe Handlung, deren Unſittlichkeit man aus unüberwindlichem Irrthume nicht weiß, kann ſubjektiv erlaubt werden.

II. Von geſetzlichen und ungeſetzlichen Handlungen.

Wenn das Aeußere der Handlung, die Materie mit dem Geſetze übereinſtimmt, nicht aber die Geſinnung; ſo iſt die Handlung geſetzlich. Stimmt das Aeußere mit dem Geſetze nicht überein; ſo iſt ſie ungeſetzlich. Wenn nun ein Menſch ſeine Kräfte nach Außen gemäß dem Geſetze gebraucht, die Mittel anwendet, aber eine vom Geſetze abweichende Abſicht hat; ſo iſt die Handlunglegal. Liegt dabei ein dem Geſetze widerſprechender Zweck zum Grunde; ſo iſt ſie bei aller äußern Geſetzlichkeit unſittlich. Hingegen kann eine ungeſetzliche Handlung ihres Zweckes wegen ſittlich gut ſeyn.

III. Von ſittlichen Handlungen.

Sittlich gut iſt eine Handlung, wenn das Innere derſelben, die Form, d. i. der Willensact, die innere Geſinnung mit dem Geſetze vollkommen übereinſtimmt; wo nicht, ſo iſt ſie unſittlich.

§. 115. Verſchiedenheit der Moralität menſchlicher Handlungen.

Eine freie Handlung kann verſchiedene Beziehungen auf das Geſetz haben. Dadurch wird nicht nur 1) die ſittliche Güte oder Bösartigkeit beurtheilt, ſondern auch hievon a) der verſchiedene Grad, b) die verſchiedene Art, und c) die Vielfachheit oder ihre Zahl bemeſſen. 2) Eine Handlung hat a) jetzt mehr oder weniger einen intenſiven Grad von Freiheit, b) kann nicht nur in Hinſicht des Gegenſtandes, ſondern auch der Zwecke und Umſtände auf verſchiedene Art mit verſchiedenem Geſetze überein- oder nicht übeinſtimmend ſeyn, c) kann jetzt einfach, oder auch aus mehreren Verrichtungen zuſammengeſetzt ſeyn, nun auf einen Gegenſtand, dann auf mehrere von einander geſönderte Gegenſtände ſich beziehen, und folglich mehreren Verrichtungen gleich kommen. Zur Unterſuchung deſſen werden folgende Regeln aufgeſtellt.

§. 116. Allgemeine Regeln von den Bedingniſſen und Erforderniſſen, dem Grade und Unterſchiede der Moralität.

I. Zur Weſenheit einer ſittlich guten oder böſen Handlung wird im Allgemeinen erfordert: a) das Geſetz muß vom Men-

ſchen erkannt ſeyn, oder wenigſtens erkannt werden können. b) die Beziehung der Handlung zum Geſetze muß vom Handelnden geſchehen, oder doch geſchehen können; c) ſie muß frei ſeyn. (§. 84. 89. 103. I.)

II. Die Sittlichkeit im engen Sinne und die Unſittlichkeit überhaupt muß a) aus dem Gegenſtande, b) Zwecke und c) den Umſtänden einer Handlung, im Vergleiche dieſer drei Dinge zum Geſetze, entnommen werden.

III. Zur ſittlich guten Handlung wird erfordert, daß der Gegenſtand, Zweck und die Umſtände von ihr mit dem Geſetze übereinſtimmen, und ſie hauptſächlich wegen dieſer Uebereinſtimmung mit dem Geſetze unternommen werde.

IV. Zur ſittlich böſen Handlung iſt es hinreichend, 1) daß ſie a) in Hinſicht des Gegenſtandes, b) Zweckes c) oder der Umſtände dem Geſetze entgegen ſey, und 2) dieſe Nichtübereinſtimmung wirklich erkannt worden, oder habe erkannt werden können und ſollen, obgleich ſie nicht beabſichtiget wird.

V. Der Grad der ſittlichen Güte oder Bosheit wird erkannt a) aus der Uebereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung des Gegenſtandes, Zweckes und der Umſtände einer Handlung mit wichtigern und mehreren Geſetzen, b) aus dem größern Grade der Freiheit, Anſtrengung und Dauer.

VI. Die Verſchiedenartigkeit der Moralität wird aus der Uebereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung einer Handlung mit formal verſchiedenen Geſetzen bemeſſen.

VII. Die vielfache Unterſcheidung der Moralität wird entnommen a) von mehreren in ſich vollſtändigen Verrichtungen, b) oder von ſittlicher Unterbrechung der Willens-Acten, c) oder von der Zahl ſittlich verſchiedener Gegenſtände, wohin eine und dieſelbe Handlung zielt.

§. 117. 1. Allgemeine Erforderniſſe der Moralität.

Zur ſittlichen Handlung im weiten Sinne wird weſentlich erfordert: 1) Ein Geſetz muß vorhanden ſeyn, welches vom Handelnden einiger Maßen erkannt wird, oder doch wenigſtens erkannt werden kann. 2) Sie muß auf das Geſetz bezogen werden, oder doch wenigſtens bezogen werden können. 3) Sie muß frei ſeyn. (§. 72 — 84. 101.)

§. 118. II. Sittlichkeit einer Handlung aus dem Gegenſtande, Zweck und den Umſtänden.

Die Sittlichkeit oder Unſittlichkeit einer freien Handlung im engen Sinne muß 1) aus dem Gegenſtande, 2) Zwecke und 3) den Umſtänden der Handlung bemeſſen werden. Inſofern ſie nun nach dieſer dreifachen Hinſicht mit dem Sittengeſetze überein = oder nicht übereinſtimmt; inſofern iſt ſie ſittlich gut, oder bös.

§. 119. III. Beſondere Erforderniſſe zur ſittlichen Güte.

Zur ſittlich guten Handlung wird erfordert: a) 1) Der Gegenſtand, 2) der Zweck oder die Abſicht des Handelnden, und 3) die Umſtände der Handlung müſſen mit dem Geſetze übereinſtimmen. b) Die Handlung muß wegen dieſer Uebereinſtimmung mit dem Geſetze übernommen werden; (§. 8.) denn nur das iſt ganz gut, was nach allen Seiten mit dem Sittengeſetze übereinkömmt. Fehlt auch nur eines jener Stücke; ſo iſt ſie nicht gut.

Um richtig über den Zweck bei menſchlichen Handlungen zu urtheilen, folgende Regeln.

I. R. Man kann von einer jeden freien Handlung nur einen einzigen letzten Zweck haben; obgleich mehrere Zwecke dieſem untergeordnet ſeyn können. Solche Zwiſchenzwecke werden nur uneigentlich Zwecke genannt. a) „Niemand kann zween Herrn dienen.“ b) Vernunft und Erfahrung ſtimmt damit überein. Scheinen auch verſchiedene Zwecke vorhanden zu ſeyn; ſo ſind ſie im Grunde nur einer, oder ſie folgen wechſelweiſe auf einander. c) Wie die Bewegung des Körpers nur auf einen einzigen Punkt geht, wohin er ſeine Richtung hat; eben ſo auch die Seele, obgleich eine zuſammengeſetzte Bewegung ſtattfindet.

II. R. Im Urtheilen über Andere muß man den äußerlichen, den Zweck eines Handelnden auch für den innerlichen, den Zweck der Handlung halten, wenn man nicht vom Gegentheile gewiß iſt. (§. 114. A.) Es iſt kein hinreichender Grund, anders zu urtheilen.

III. R.) Im Urtheilen über uns ſelbſt, wenn der innerliche Zweck vorausgeht, und die Urſache unſerer Handlungen iſt, gleichwohl ein anderer äußerlicher Zweck des Handelnden inzwiſchen erfolgt; ſo iſt im Zweifel zu vermuthen, daß nur der Zweck der Handlung beabſichtiget worden, und der Zweck des Handelnden

ſich eingeſchlichen habe, und ſo auch umgewandt, wenn man vom abgeänderten Willen nicht gewiß iſt. Der Grund liegt in der Beweglichkeit des Willens, der jedoch ohne unſer Bewußtſeyn nicht geändert wird.

IV. R. Wenn eine Handlung in ſich nach ihrem Hauptzwecke als Urſache derſelben gut iſt, und ſich ein Nebenzweck oder ein nicht ganz guter Umſtand dazu geſellt; ſo kann man urtheilen, daß dadurch die Handlung nicht ganz verdorben und bös werde. (III. Reg.) Es wäre zu hart, und in Hinſicht der menſchlichen Schwachheit einiger Maßen unmenſchlich, eine ganze Handlung gleichſam als nichtig und bös zu verwerfen, wenn man ein gutes Werk anfangs aus guter Abſicht unternimmt, wobei zugleich doch etwa einiger Antrieb von menſchlicher Anlage ſich einſchleiche.

V. R. Die Hauptſache einer ſittlich guten Handlung iſt der Zweck, die Abſicht, die innere gute Geſinnung, mit der man handelt. 1) Die Abſicht iſt der Anfang und das Ziel menſchlicher Handlungen. Wie nun jene, ſo die Handlung. Die Abſicht iſt der Geiſt, die Form der Handlung, das Aeußer der Handlung macht den Körper, die Materie aus. 2) Die an ſich rühmlichſte Handlung hat keinen innern Werth, kein Verdienſt vor Gott, wenn es der guten Abſicht, guten Meinung, am guten Entzwecke fehlt. 3) Eine an ſich geringe Handlung hat innern Werth und Verdienſt bei Gott, wenn ſie aus reiner Abſicht, mit guter Meinung verrichtet wird. „Wer einem von dieſen Geringſten auch nur einen Trunk friſches Waſſer gibt, darum weil er mein Schüler iſt; dem wird es nicht unbelohnt bleiben.“ 4) Chriſtus verwirft die an ſich guten Handlungen der Phariſäer als verdienſtlos, weil es ihnen an reiner Abſicht fehlt. Er warnet vor ſchiefen Abſichten bei unſern Handlungen, und will, wir ſollen im Geheimen Gutes thun, aus Liebe zu Gott, um des göttchen Wohlgefallens Willen. Er ſagt beſtimmt, daß es bei unſern guten Werken vorzüglich auf die reine Abſicht des Herzens ankomme. 5) Die heilige Schrift verſichert es deutlich, daß Gott nicht bloß auf das Aeußere, ſondern Innere der Handlung, auf die Geſinnung und Abſicht ſehe, mit welcher man handle, nach ihr urtheile und vergelte. 6) Der heilige Paulus macht es Allen zur Pflicht, nur aus guten Abſichten und mit guter Mei-

nung zu handeln. 7) Endlich iſt es ein allgemein angenommener Grundſatz, daß die Abſicht, die Stimmung des Herzens den Werth unſerer Handlungen entſcheidet.

Merkmale der guten Meinung.

1) Wir thun das Gute aus guter Abſicht, wenn wir es auch alsdann thun, wo keine Hoffnung eines Gewinnes, Lobes oder einer Vergeltung vorhanden iſt; im Gegentheile die Furcht vor Beſchwerden und Nachtheile uns abhalten kann. 2) Wir meiden das Böſe aus guter reiner Abſicht, wenn wir es auch alsdann meiden, wenn wir von der Hoffnung eines Vortheiles dazu gereizt werden, oder Schaden zu fürchten haben. 3) Wir haben eine gute Abſicht, wenn wir auch in dem Falle, wo unſere Handlungen keinen glücklichen Ausgang nehmen, dennoch ruhig bleiben, und zufrieden im Beſtreben, Gottes Willen zu thun, alles Uebrige ſeiner weiſeſten Leitung zu überlaſſen.

Fr. Auf welche Weiſe kann eine Abſicht auf eine Handlung ihren Einfluß haben? —

Antw. Die Beziehung einer freien Handlung oder Unterlaſſung zu einem Zwecke kann ſeyn entweder eine a) actuále, die einen Beſtandtheil einer gegenwärtigen Handlung ausmacht, ſie wirklich beſtimmt und leitet. b) Eine habituále, die in Hinſicht einer Handlung oder gleicher Handlungen von einer Art ſchon vorher gefaßt, und durch eine entgegenſtehende Abſicht nicht zurückgenommen worden. Hat jene auf eine vorhandene Handlung gar keine Einwirkung mehr, ſo heißt ſie bloß habituál. c) Virtuál wird ſie, wenn die habituále durch den im Gemüthe hinterlegten Eindruck auf die vorzunehmende Handlung, die jener Abſicht entſpricht, Einfluß hat, die Handlung leitet und erleichtert; obgleich keine neue actuále Abſicht jenes Zweckes dazwiſchen kömmt.

Zur richtigen Erkenntniß der Abſicht, um gut zu handeln, folgende Sätze.

I. Satz. Zur ſittlichen Güte einer Handlung iſt eine bloß habituále Abſicht nicht hinreichend; weil ſie auf das Daſeyn der Handlung keinen Einfluß hat.

II. S. Zur Güte einer Handlung iſt eine actuále oder virtuále Abſicht genügend; weil jede dieſer jene bewirkt. Alle unſere Handlungen ſind alſo gut, wenn ſie mit wirklicher Abſicht, oder Kraft

der gemachten guten Meinung auf Gott, deſſen Willen und Wohlgefallen, auf Gottes- und Nächſtenliebe bezogen werden.

III. S. Um vom Einfluſſe der virtuálen Abſicht gewiß zu ſeyn, muß man oft die actuále erneuern. Dieſe iſt unter allen die beſte, und deſto beſſer, je deutlicher und beſtimmter der Zweck dem Gemüthe vorgeſteckt iſt, und je kräftiger er den Willen leitet; denn aus der Wirkſamkeit der Abſicht vermehrt ſich die Güte einer Handlung.

IV. S. Die Beziehung zum guten Zwecke iſt beſonders von innern Geſinnungen und wichtigen äußern Handlungen zu verſtehen, nicht aber von allen ſehr geringen und unbedeutenden Handlungen des Körpers.

V. S. Nothwendig iſt es alſo gar nicht, daß alle unſere Handlungen aus actuáler oder habituáler Liebe Gottes, einzig *wegen* ſeiner geliebt, geſchehen. Gegen dieſe zu ſtrenge Behauptung ſtreiten folgende Gründe: a) „Ich richte mein Herz, deine Satzungen zu halten; ewig iſt ihr Lohn". b) Willſt du zum Leben eingehen; ſo halte die Gebote. Fürchtet jenen, der Leib und Seele in der Hölle zu Grunde richten kann. (Matth. 19, 17. 27 — 29. — 10, 28.)

§. 120. IV. Beſondere Erforderniße zur ſittlichen Bosheit.

Sittlich bös iſt eine Handlung, 1) wenn die Handlung ſelbſt, ihr Gegenſtand, oder der Zweck, die Abſicht, oder Umſtände, inſoweit ſie die Handlung ſelbſt berühren, geſetzwidrig ſind. 2) Dieſe Nichtübereinſtimmung mit dem Geſetze muß, obgleich ſie nicht wirklich beabſichtiget wird, erkannt, oder gewiß erkannt werden können, und ſollen. Denn das Gute muß im Ganzen gut ſeyn; das Böſe iſt bös auch durch einen einzigen Defect.

Hieraus ergeben ſich folgende Regeln.

I. R. Ein böſer Zweck, welcher die Urſache einer freien Handlung iſt, verdirbt und macht ſie bös, wenn ſie auch im Uebrigen gut iſt. Die Heuchler in Synagogen und auf Straſſen haben ihren Lohn dahin. „Ein wenig Sauerteig verdirbt die ganze Maſſe." (S. 119. V. R.)

II. R. Ein böſer Zweck, welcher die Urſache einer freien Handlung nicht iſt, ſondern mit unterläuft, verdirbt nicht ganz die ſonſt gute Handlung. (S. 119. III. Reg.)

III. R. Ein guter Zweck macht eine Handlung, welche nach dem Gegenſtande und den Umſtänden bös iſt, nicht gut. a) „Man darf nicht Böſes thun, auf daß Gutes erfolge“. b) Der Zweck heiliget die Mittel nicht. c) Eine gute Sache muß nach jeder Beziehung gut ſeyn.

§. 121. v. Grad und Ungleichheit der ſittlichen Güte und Bosheit.

Menſchliche Handlungen werden nicht gleich, ſondern mehr oder weniger zugerechnet. (§. 103.) Die Ungleichheit oder der verſchiedene Grad der ſittlichen Güte und Bosheit wird bemeſſen, 1) aus der Ueberein- oder Nichtübereinſtimmung des Gegenſtandes, Zweckes und der Umſtände mit mehr oder weniger verbindenden Geſetzen; 2) aus der mehr oder weniger engen Verbindung mit dem Geſetze und Geſetzeszwecke; 3) aus dem verſchiedenen Grade der Erkenntniß, Freiheit, Hinneigung des Gemüthes, der Ausdehnung und Ausdauer bei einer Handlung.

Hierüber folgende Beſtimmungen.

I. A. Eine ſittlich gute Handlung hat einen deſto größern ſubjektiven Grad ſittlicher Güte, a) je weniger Gründe waren, ſie zu ſetzen, oder je geringer die Verbindlichkeit des Geſetzes dazu war; b) je gehinderter die Erkenntniß der Beweggründe und die Forderung des Geſetzes war; c) je weniger die Handlung mit dem Zwecke des Geſetzes in Verbindung ſtand; d) je mehrere, ſtärkere und heftigere ſinnliche Triebe jener Handlung entgegen waren, oder je gehemmter die Freiheit war.

B. Hingegen eine gute Handlung hat einen deſto geringern Grad von Güte, a) je mehrere Beweggründe dazu vorhanden waren, oder je größer die Verbindlichkeit des Geſetzes dazu war; b) je deutlicher die Kenntniß der Beweggründe und die Forderung des Geſetzes war; c) je mehr die Handlung mit dem Geſetzeszwecke in Verbindung ſtand; d) je weniger, und e) je ſchwächere ſinnliche Triebe davon abgezogen, oder je weniger Hinderniſſe der Freiheit waren.

II. A. Eine ſittlich böſe Handlung hat einen deſto größern Grad von Bosheit, a) je mehrere Gründe vorhanden waren, oder je größer die Verbindlichkeit des Geſetzes war, ſie nicht zu thun; b) je deutlicher dieſe Gründe, und die Verbindlichkeit des Geſetzes erkannt worden; c) je mehr die Handlung mit dem

Zwecke des Geſetzes in Verbindung ſtand; d) je weniger und e) je ſchwächere ſinnliche Triebe zum Böſen anreitzten, oder je höher die Freiheit war.

B. Hingegen eine ſittlich böſe Handlung hat einen deſto geringern Grad von Bosheit, a) je weniger Gründe da waren, oder je geringer die Verbindlichkeit war, ſie zu unterlaſſen; b) je dunkler eine Erkenntniß derſelben war; c) je weniger die Handlung mit dem Geſetzeszweck in Verbindung ſtand; d) je mehrere und e) heftigere Triebe zum Böſen anreitzten, oder je geringer der Grad der Freiheit war. (§. 103.)

§. 122. VI. Verſchiedene Art der Sittlichkeit, oder verſchiedenartiger Unterſchied moraliſcher Handlungen.

1) a) Geſetze, die Etwas aus ganz verſchiedenem Beweggrunde gebieten oder verbieten, heißt man formál verſchieden. b) Geſetze, welche das námliche aus einem und demſelben Beweggrunde gebieten oder verbieten, heißt man materiál verſchieden. 2) Die Beobachtung, oder Uebertrettung formál verſchiedener Geſetze hat eine verſchiedene Art der Moralität. Hingegen die Beobachtung oder Nichtbeobachtung materiál verſchiedener Geſetze hat nur eine Art der Moralität. 3) a) Dieſelbe Handlung, welche mit mehrern formál verſchiedenen Geſetzen übereinſtimmt, hat in ſich eine vielfache Art von Güte. b) Dieſelbe Handlung, welche mit formál verſchiedenen Geſetzen nicht übereinſtimmt, enthält eine vielfache Art von Bosheit.

Nach dieſer Vorausſetzung läßt ſich nun feſtſtellen:

A. Die verſchiedene Art ſittlicher Handlungen, oder die ſpecifique Unterſcheidung derſelben iſt an der Uebereín- oder Nichtübereinſtimmung einer Handlung mit formál verſchiedenen Geſetzen zu entnehmen. B. Die vielfache Art von Moralität in derſelben Handlung ergibt ſich, wenn ſie in Hinſicht entweder des Gegenſtandes, Zweckes oder der Umſtände mit mehreren formál verſchiedenen Geſetzen überein- oder nichtübereinſtimmt; ſo wie überhaupt die Moralität einer Handlung von der Ueberein- oder Nichtübereinſtimmung mit den Geſetzen zu bemeſſen iſt.

§. 123. VII. Zählbare Unterſcheidung ſittlicher Handlugen.

1) Handlungen werden in ſich für vollendet gehalten, welche weder aus ſich, noch vom Handelnden zu einer Haupthandlung als derſelben Anfang, Vorbereitung, Mittel und Theile in ſittlicher Hin-

ſicht bezogen werden. 2) Freiwillige Handlungen werden ſittlicher Weiſe für unterbrochen gehalten, a) wenn man die vorhergehende Handlung ausdrücklich oder ſtillſchweigend widerruft; b) wenn man mit freier Thätigkeit von ihr abſteht, entweder geradehin oder durch eine entgegengeſetzte, oder durch Richtung ſeines Verſtandes und Willens auf andere Dinge, und c) wenn man auch unwillkührlich von einer Handlung, wenigſtens eine Zeit lang, abſteht. Es ſey dann, daß etwa der vorhergehende Willensact auf eine äußere Handlung ziele, und in ſeiner Wirkung fortdauere, ſo daß folglich die wiederholten Willensacte in dieſer Wirkung der vorigen Handlung verbunden ſind. Wenn jedoch die Willensacte nicht in ſich (1.), noch in ihrer fortwährenden Wirkung verbunden ſind, ſo ſind ſie ſittlicher Weiſe unterbrochen. 3) Gegenſtände werden ſittlicher Weiſe für unterſchieden gehalten, welche a) weder nach ihrer Natur, noch nach der gemeinen ſittlichen Meinung, als ergänzende Theile zu einem Ganzen, und b) nicht als Mittel zu demſelben Zwecke bezogen werden.

Nach dieſen Prämiſſen läßt ſich nun beſtimmen: Die zählbare Unterſcheidung der Moralität muß man entnehmen, 1) von der in ſich vollendeten Handlung, oder 2) von der ſittlichen Unterbrechung der Willensacten, oder 3) von der ſittlichen Unterſcheidung der Gegenſtände, auf welche die nämliche Handlung gerichtet iſt. Denn a) eine jede an ſich vollendete Handlung, oder eine neue Willensbeſtimmung, wodurch ſie mit dem Geſetze überein- oder nicht übereinſtimmt, hat ihre eigenthümliche Sittlichkeit; alſo enthalten auch mehrere in ſich vollendete Handlungen, oder mehrere neue Willensacte eine mehrfache Moralität. b) Ferner wie die verſchiedenartige Sittlichkeit durch die verſchiedenartigen Gegenſtände unterſchieden wird; ſo wird ſie durch die zählbar unterſchiedenen Objekte nach der Zahl gleichfalls unterſchieden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten, Tugenden, Sünden und Laſtern überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Begriffe, der Beſchaffenheit und Ordnung der Pflichten und Rechten.

Erſter Artikel.

Begriffe und Eintheilung von Pflichten und Rechten.

---

§. 124. Pflicht ſub- und objektiv betrachtet.

Wird ein Geſetz auf den Willen des Menſchen angewendet, ſo wird er in die Nothwendigkeit verſetzt, Etwas zu wollen; wenn er nicht mit ſich ſelbſt, oder mit der Vernunft in Widerſpruch kommen will. Daraus geht für ihn eine ſittliche Nothwendigkeit und Verbindlichkeit hervor, Etwas zu thun, oder zu unterlaſſen. Dieſe heißt man Pflicht. Objektiv genommen, iſt ſie das, was durch die Verbindlichkeit des Geſetzes gethan oder unterlaſſen werden muß. Subjektiv iſt ſie die Verbindlichkeit einer Perſon zu einer gewiſſen Handlung oder Unterlaſſung.

§. 125. Eintheilung der Pflichten.

Die Pflichten ſind 1) in Anſehung eines Geſetzes bejahend oder verneinend, je nachdem ſie bejahend oder verneinenden Geſetzen entſprechen: 2) In Anſehung des Urſprungs ſind ſie urſprüngliche oder anders woher gekommene Pflichten. Jene gründen ſich in der Natur des Menſchen in ſich und ohne Rückſicht auf ſeine beſondere Lage, Verbindung und Handlung; dieſe in beſonderen Verhältniſſen. 3) In Anſehung des perſönlichen Gegenſtandes, worauf ſich die Pflichten zunächſt beziehen, ſind ſie gegen Gott oder religiöſe, gegen ſich ſelbſt oder inwohnende und gegen den Nächſten oder geſellſchaftliche Pflichten. 4) In Anſehung der Art und des Grades ſind ſie vollkommene und abſolute, welche durch das Sittengeſetz geradehin beſtimmt und ohne einige Einſchränkung und Ausnahme geboten werden; oder unvollkommene und bedingte, die nicht ſchlechterdings und beſtimmt,

ſondern unter gewiſſen Bedingniſſen und Umſtänden geboten, und Ausnahmen und Beſchränkungen geſtatten. Die verbietenden Pflichten ſind gemeiniglich auch vollkommene und abſolute. 5) Ferner ſind einige Zwangspflichten, die einem Zwange gegen den Nächſten, andere, die keinem Zwange unterliegen. 6) Im Vergleiche der Pflichten unter ſich, kann man ſie eintheilen a) in höhere und niedere. Die Verbindlichkeit, die in einer andern gegründet iſt, und von dieſer abgeleitet wird, iſt eine niedere, jene, in Vergleichung eine höhere. b) In mehr oder minder dringende. c) In vereinbarliche a) untergeordnete, b) beigeordnte. Beigeordnet iſt eine Pflicht der andern, wenn ſie beide, ohne von einander abgeleitet zu ſeyn, entweder als Theile in einer zuſammengeſetzten Pflicht beſtehen, oder als Folge aus einer und derſelben höheren hervorgehen. Die beigeordneten ſind gleich oder ungleich, je nachdem ihre Nothwendigkeit und die Nähe ihres Zuſammenhanges mit den Grundpflichten gleich oder ungleich iſt. d) In unvereinbarliche a) ſolche, die einander widerſprechen, b) die einander entgegenſtehen; c) die Trennungs weiſe einander entgegengeſetzt ſind.

*) Nebſt den Zwangspflichten gibt es 1) vollkommene Pflichten der allgemeinen Gerechtigkeit, die aber keinem Zwange unterliegen 2. a) Pflichten der Gerechtigkeit überhaupt, im Gegenſatze mit den Pflichten der Güte, und b) Pflichten der Liebe. 3) Pflichten der ſtrengen Gerechtigkeit gegen andere, die nach dem abſoluten Naturrechte negativ ſind, werden nach dem hypothetiſchen Rechte öfters poſitive. Dadurch gibt es unter Vorautzſetzung menſchlicher Handlungen und Verträgen eine poſitive Zwangs = Pflicht. 4) Nebſt den in ſich poſitiven Liebespflichten gibt es oft ſolche negative.

§. 126. Recht.

Recht iſt eine geſetzmäßige oder eine auf das Vernunftgeſetz gegründete Macht, zu handeln, oder nicht zu handeln, die Niemand mit Gewalt hindern darf. Man unterſcheidet a) ein unbedingtes abſolutes Recht im weitern Sinne. Dieſes iſt die geſetzmäßige Gewalt, Alles zu thun, oder zu unterlaſſen, was man, ohne irgend eine Pflicht, auch eine Liebespflicht zu verletzen, thun, oder nicht thun kann. b) Ein reſpectives im ſtrengen Sinne. Dieſes berückſichtiget andere Menſchen, iſt äußerlich, und die geſetzmäßige Macht, Alles zu thun, oder zu unterlaſſen, was ohne die äußere Freiheit Anderer, und eine vollkommene Pflicht zu verle-

ten, ausgeübt werden kann. c) Ein ſubjektives. Ein Recht, in Rückſicht auf den Willen einer Perſon, welches die Macht ſelbſt zu gewiſſen Handlung iſt. d) Ein objektives, welches ſich auf jene Handlungen bezieht, die man zu verrichten berechtiget iſt.

§. 127. Eintheilung des Rechtes.

1) In Anſehung des Urſprunges iſt das Recht a) das angeborene und urſprüngliche, welches der Menſch ſchon von Natur aus hat; b) das woher gekommen, angekommene, erworbene, welches ſich auf eine vorausgegangene That, eine Bedingniß, ein poſitives Geſetz, oder einen Vertrag gründet. 2) In Anſehung der Beſchaffenheit iſt es a) das vollkommene, welches durch kein anderes Recht beſchränkt, deſſen Gegenſtand ganz beſtimmt iſt, von Niemands Willkühr abhängt, und mit dem Rechte, Andere zu zwingen verbunden iſt. b) Das unvollkommene, welches durch ein anderes Recht gehemmt, und nicht ſo beſtimmt iſt, daß die Ausübung deſſelben nicht von der Willkühr Anderer einiger Maſſen abhänge; zu deſſen Wirkung Andere nach Gutdünken mithelfen ſollen, und wozu ſie nicht gezwungen werden können. 3) In Anſehung des Gegenſtandes iſt es a) das Recht in der Sache, die gleiches Recht, b) das Recht zur Sache, perſönlich, c) das wirklich perſönliche Recht. a) Das dingliche iſt jenes unmittelbare Recht auf einen Gegenſtand ohne Rückſicht auf irgend eine Perſon, ſo, daß derſelbe gegen jeden Beſitzer behauptet werden kann. b) das perſönliche iſt jenes, kraft deſſen man die Handlung eines Andern ſeinem Willen unterwerfen kann, ſo daß dieſer die Sache leiſten, oder Etwas geben muß. c) Das wirklich perſönliche iſt das Recht des Beſitzes auf eine Perſon, als mein Eigenthum, ohne Verletzung ihrer Perſönlichkeit.

§. 128. Gerecht und Gerechtigkeit.

Aus den vorhergehenden Begriffen laſſen ſich folgende aufſtellen: 1. a) Abſolut gerecht und erlaubt iſt das, was keinem Rechte und keiner Pflicht entgegen iſt. b) Reſpectiv gerecht iſt das, was der äußern Freiheit des Andern und dem vollkommenen Rechte eines Andern nicht entgegen iſt. c) Billig iſt das, was dem vollkommenen Rechte eines Andern angemeſſen iſt, oder wenn das vollkommene Recht nicht Anders, als ohne Verletzung der Nächſtenliebe ausgeübt wird. 2. a) Unerlaubt, unrecht iſt das, was je-

der Pflicht, auch der Pflicht gegen ſich, entgegen iſt. b) Ungerecht, rechtswidrig iſt das, was dem vollkommenen Rechte des Andern entgegen iſt. c) Unbillig iſt das, was dem unvollkommenen Rechte des Andern nur zuwider iſt. 3) Aus dem Rechte ergibt ſich der Begriff von Gerechtigkeit. Dieſe iſt der beſtändige Wille oder Vorſatz und das Streben des Gemüthes, das zu thun, was mit dem Rechte übereinſtimmend iſt.

Zweiter Artikel.

Vom höchſten Grundſatze, I. der Pflichten, II. des Rechtes.

§. 129. Begriff von einem höchſten Grundſatze.

Ein Satz, wodurch eine Pflicht, oder ein Recht beſtimmt oder erkennt wird, wird überhaupt Pflichts- oder Rechtsſatz genannt. Ein Satz, aus welchem mehrere Pflichten entwickelt oder abgeleitet werden, heißt Pflichts- oder Rechts-Grundſatz. Ein Satz, aus welchem alle, wenigſtens die natürlichen und nothwendigen Pflichten oder Rechte unmittelbar oder mittelbar erkannt und abgeleitet werden können, wird höchſter, oberſter Pflichts- und Rechts-Grundſatz genannt.

Oberſter Grundſatz der Sittengeſetze.

A. Nothwendigkeit.

Bei der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Sittenlehre iſt ein oberſter Grundſatz nothwendig; denn alle einzelne Sittenvorſchriften müſſen in eine genaue und gemeinſchaftliche Verbindung geſetzt, und dadurch zur Einheit, Beſtimmtheit, Klarheit und Gewißheit gebracht werden.

B. Eintheilung.

Man unterſcheidet a) einen formälen, b) materiälen und c) gemiſchten Grundſatz. a) Formäl heißt er, wenn er keine Rückſicht auf einen Gegenſtand einer Handlung nimmt, ſondern nur die Form derſelben beſtimmt, und die Art und Weiſe ausdrückt, wie man handeln ſolle, oder der Freiheit Anderer unbeſchadet handeln könne. b) Materiäl heißt er, wenn, ohne die Beſchaffenheit der Handlung zu beſtimmen, nur der Gegenſtand und beſtimmte Zweck, den ein vernünftiges Weſen erreichen

ſoll oder kann, angegeben wird. c) Gemiſcht iſt er, wenn ſowohl die Form, als Materie der Handlung beſtimmt wird.

C. Allgemeine Eigenſchaften.

Jeder oberſte Grundſatz in einer Wiſſenſchaft muß folgende Eigenſchaften haben. a) Er muß die erſte Wahrheit in der Wiſſenſchaft ſeyn, in welcher er als ſolcher gelten ſoll. Der abſolut letzte Grundſatz alles Denkens iſt der Satz der Einheit und des Widerſpruchs, und gibt, angewendet auf einzelne Wiſſenſchaften, den oberſten Grundſatz der einzelnen Wiſſenſchaften; und dieſer iſt alsdann die oberſte Wahrheit dieſer Wiſſenſchaften. b) Er muß vollſtändig und allgemein ſeyn, und alle einzelne Sätze, die zu dieſer Wiſſenſchaft gehören, in ſich enthalten, aber auch nur dieſe allein. Denn enthielt er nicht alle einzelne Lehren der Wiſſenſchaft; ſo gäbe es keine Einheit, ſomit auch keine Wiſſenſchaft; und könnte man aus ihm auch andere Wahrheiten ableiten, ſo wäre er nicht mehr der oberſte Grundſatz für dieſe Wiſſenſchaft. c) Er muß nur Einer ſeyn, denn ſonſt könnte unter den einzelnen Theilen der Wiſſenſchaft keine wirkliche Einheit hergeſtellt werden. Wollte man mehrere Grundſätze annehmen; ſo wären ſie a) entw der untergeordnet; und dann ſtänden ſie unter ihrem Einen oberſten Grundſatze; b) oder beigeordnet; und dann müßten ſie eine gemeinſchaftliche Quelle haben, weil ſie ſonſt nicht beigeordnet werden könnten; und da wäre dieſe der Eine oberſte Grundſatz; c) oder geſöndert; und dann würde in die Vernunft ein Widerſpruch gelegt. d) Er muß nothwendig, unbedingt wahr ſeyn, muß alſo aus der natürlichen Einrichtung der Vernunft hergeholt ſeyn, und mit dem abſolut letzten Grundſatze aller Wiſſenſchaften, mit dem Satze der Einheit in Verbindung ſtehen, e) Er muß beſtimmt und deutlich ſeyn; denn ſonſt könnte man von ihm die einzelnen Lehren nicht richtig ableiten, und ihre Verbindung nicht einſehen, auch manche übergehen, oder unſtatthafte aufnehmen.

D. Beſondere Eigenſchaften.

1. Der oberſte Sittengrundſatz muß ein praktiſcher Satz ſeyn; denn aus ihm ſollen lauter praktiſche Sätze abgeleitet werden. 2. Durch ihn muß Einheit zwiſchen der theoretiſchen und praktiſchen Vernunft hergeſtellt werden; denn Einheit iſt der we=

Bayeriſche Staatsbibliothek München

ſentliche Charakter der Vernunft. 3. Es kömmt darauf an, ob eine Sittenlehre für alle mögliche freie Weſen, eine wahrhaft allgemeine Sittenlehre entworfen werden ſoll, oder eine beſondere Sittenlehre für eine beſtimmte Abtheilung ſittlicher Weſen, z. B. für Menſchen. Im erſten Falle muß der abſolut oberſte Grundſatz zum Grunde gelegt werden; im zweiten muß eben dieſer zum Grunde liegen; aber erſt auf die beſondere Abtheilung ſittlicher Weſen eine nähere Beſtimmung erhalten.

F. Soll der oberſte Grundſatz der Sittenlehre, formál, materiál oder gemiſcht ſeyn?

Antw. 1. Bloß materiál darf er nicht ſeyn; denn a) das Materiále begründet keine ſittlichen Gebote; es nimmt keine Rückſicht auf die Art der Handlung und ihre Beziehung auf Vernunft. b) Es ſetzt die freien ſittlichen Weſen in die Reihe bloß empfindender Weſen, der Thiere herab. 2. Bloß formál dürfte er ſeyn, wenn er in einer allgemeinen Sittenlehre für alle freie Weſen zum Grunde gelegt werden ſoll, wiewohl auch da ſich keine Form ohne Materie denken läßt, 3. Gemiſcht muß er ſeyn in der Sittenlehre für vernünftige ſinnliche Weſen, für Menſchen; denn a) hier handelt ſich's um angewandte Sittengeſetze auf Weſen, die ſich in beſtimmten Verhältniſſen befinden. b) Der Menſch iſt von zuſammengeſetzter Natur, und ſteht auch mit der Sinnenwelt in Verbindung; es muß alſo in dem Sittengrundſatze nicht nur ausgedrückt werden, wie er überhaupt wollen oder wirken ſoll, ſondern wie er in ſeiner Lage in Hinſicht auf die ihn umgebenden Dinge zu wirken hat; es muß alſo nicht bloß die Form, ſondern auch die Materie der Handlungen in den Sittengeſetzen für Menſchen aufgenommen werden.

§. 130. Welches iſt der oberſte Grundſatz der Sittenlehre?

Ueber dieſe Frage iſt ſchon ſehr Viel von Philoſophen und Theologen verhandelt worden. Verſchiedene äuſſere und innere Grundſätze der Sittenlehre ſind aufgeſtellt worden, die aber doch in ſich etwas Gemeinſchaftliches haben. Alle ſtimmen darin überein, daß jedes ſittliche Weſen der Vernunft gemäß handeln ſoll; allein der Satz: „Handle vernünftig“ ſpricht nicht das, was dann eigentlich vernunftmaßig ſey, wie eine freie, der Vernunft angemeſſene Handlung beſchaffen ſeyn müſſe, worin der wahre und eigentliche Charakter der Vernunftmäßigkeit

Bayerische Staatsbibliothek München

freier Handlungen beſtehe; er kann alſo als oberſter Sittengrundſatz nicht beſtimmt werden. Die verſchiedenen, zeither aufgeſtellten, von einander abweichenden Moralprincipien ſind

A. Aeuſſere Grudſätze der Moral.

Der Pflichten- und Rechtsgrundſatz, der aus den äußern Grundſätzen hervorging, war: Man muß und darf das thun, und kann daran durch Gewalt nicht gehindert werden, was 1) die allgemeine Uebereinſtimmung der Völker, 2) die bürgerlichen Geſetze, 3) der Wille und die Vollkommenheiten Gottes, oder 4) die durch die alleinige Vernunft erkennbaren Zwecke der Geſchöpfe als nothwendig oder erlaubt zu thun, noch durch Gewalt zu verhindern, ausſprechen. Allein es läßt ſich Vieles dagegen einwenden. Sie können folglich als oberſter Grundſatz nicht gelten.

§. 131. B. Innere Grundſätze der Sittenlehre.

Die aus den inneren Grundſätzen hervorgehende Maximen ſprechen ſich aus: Alles das iſt Pflicht und Recht, was 1) das ſittliche Gefühl, oder 2) die wahre Glückſeligkeit des Menſchen, oder 3) die eigene Vervollkommnung eines Jeden, oder 4) die allgemeine höchſte Vollkommenheit des Ganzen, die Glückſeligkeit des Menſchengeſchlechtes nothwendiger Weiſe erheiſcht, daß es geſchehen müſſe, oder geſtattet, und durch Gewalt von Niemanden verhindert werden kann. Aber auch dieſe Ausſprüche laſſen ſich mit Grunde widerlegen.

§. 132. Oberſter gemiſchter Grundſatz.

Jedes vernünftig ſinnliche Weſen (der Menſch, der Chriſt) denke und handle ſeiner Natur und Würde gemäß.

Erklärung.

In allen Weſen geht alles Bewegen, Leben und Wirken nach der Natur derſelben. Dieß geſchieht im Reiche der Vegetabilien. Das Thier ohne Vernunft und Freiheit handelt nach ſeinem Inſtinkte, ſeiner Natur gemäß. Aus ſeinem Innern ergeht ſein Handeln, und gemäß demſelben handelt es. Der Körper des Menſchen iſt dem thieriſchen, ſeine körperliche Natur der thieriſchen an ſich und im Grunde ähnlich; obgleich der Körper des Menſchen vom thieriſchen doch mit unterſcheidenden Vorzügen begabt iſt. Hinſichtlich jener Aehnlichkeit lebt das aufwachſende, un-

mündige Kind, deſſen Geiſt noch ganz roh in ihm ruht, einzig nach ſeiner thieriſchen ſinnlichen Anlage. Der Erwachſene wird ebenfalls, zwar nicht nach thieriſchem Inſtinkte, doch gemäß ſeiner ſinnlichen Triebe und Neigungen, und ſeiner körperlichen Natur handeln. (§. 52.) Dem menſchlichen Körper wohnt aber ein unſterblicher Geiſt inne, der durch ein inneres Selbſtbewußtſeyn von jenem ganz verſchieden iſt. Der Menſch beſitzt Vernunftvermögen, Denkkraft und Verſtand, Begehrungsvermögen, freien Willen, und hat eine andere höhere Beſtimmung, als das Thier. Er hat eine vernünftige und geiſtige Natur, Menſchenwürde. In ihm liegt der Trieb der Bildung zur Moralität, der Fortbildung in ihr zur Vervollkommnung. Seine Beſtimmung fordert ihn dazu auf; er muß alſo auch nach dieſer Anlage, ſeiner geiſtigen Natur gemäß, handeln. Beides, das Handeln gemäß der phyſiſchen und geiſtigen Natur gründet ſich im Weſen der Menſchennatur und Würde, und geht daraus hervor. (§. 53 — 62.)

I. 1) Jede ſinnlich gute Handlung, z. B. Arbeitſamkeit, Mäßigkeit, Keuſchheit, ſtimmt ganz mit der Natur und Würde des Menſchen überein, iſt ihr angemeſſen und ehrwürdig; hingegen jede Unſittlichkeit, z. B. Müſſiggang, Unmäßigkeit, Unzucht, iſt wider ſie, ihr nicht anpaſſend, ihr feindlich, ihr verderblich, ſie zerſtörend. Wer alſo ſittlich gut handelt, der handelt nach Forderung der Menſchennatur und Würde, im Einklange mit ihr, und ihrer würdig. Ja er veredelt, erhöht und vervollkommnet ſie. Wer aber ſittlich bös handelt, der thut gerade das Gegentheil. Daraus geht jener oberſte Grundſatz hervor. Schreibt nun der Moraliſt nach dem Sittengeſetze die Pflicht vor: Sey menſchenfreundlich, dankbar, dienſtfertig; ſo ergibt ſich eben dieſe Verbindlichkeit aus jenem, und er ſpricht ſie als angemeſſen der Menſchennatur und Würde aus. Eben daſſelbe gilt von dem verbietenden ſittlichen Geſetze. 2) Der Menſch als ſinnlich vernünftiges Geſchöpf muß nach der Natur und Kraft ſeines Weſens das ſittlich Gute achten und lieben; er darf und kann nach eben dieſer Beſchaffenheit die Sünde nicht lieben, ſonſt fiel dieſe Unvollkommenheit auf den Schöpfer zurück, der ihn ſchlecht geſchaffen hätte. Der Menſch muß vielmehr jedes Unſittliche nach der Natur und Kraft ſeines Weſens verabſcheuen und haſſen. Dieß beſtättiget das billigende Bewußtſeyn, gemäß ſeiner Würde und

gut, hingegen auch der Vorwurf des Gewiſſens, wider ſie und ſchlecht gehandelt zu haben. Daraus fließt dann ebenfalls der oberſte Grundſatz. 3) Sittlichkeit und Tugend iſt Geſundheit der Seele, Unſittlichkeit und Laſter iſt Krankheit derſelben; hat nun der Menſch den Trieb und die Verbindlichkeit in ſich, gemäß ſeiner Natur für ſeinen leiblichen guten Zuſtand zu ſorgen, ihn zu erhalten, und ihn zu erhöhen, um ſo mehr hat er die Pflicht in ſich, den ſittlich guten geiſtigen Zuſtand zu beſorgen, oder was identiſch iſt, ſeiner Natur gemäß zu handeln.

II. Jede chriſtliche Tugend, z. B. Demuth, Friedfertigkeit, Verſöhnlichkeit, liegt im Weſen und Geiſte des Chriſtenthums, entſproſſen aus demſelben, und iſt ganz mit der Würde des Chriſten übereinſtimmend; hingegen Sünde, z. B. Hoffart, Haß, Undank, iſt geradezu dem weſentlichen Inhalte des Chriſtenthums und dem wahren Charakter des Chriſten widerſtrebend. Der oberſte Grundſatz enthält alſo in ſich die Pflichten deſſelben, und ſpricht ſie darin aus: Chriſt! Handle in Allem als Diener, Ebenbild und Kind Gottes, als Erlöster durch Gottes Sohn, als Glied und Miterbe Jeſus, als Tempel des heiligen Geiſtes, als Berufener zur Heiligkeit, Einheit mit Gott, und zur Seligkeit bei ihm.

III. Die Maximen und Handlungen aller moraliſchen Weſen beſtätigen die Wahrheit und Giltigkeit dieſes oberſten Grundſatzes: denn a) alle weiſen, rechtſchaffenen, ſittlich guten Menſchen und erleuchteten Chriſten, welche nach Tugend und Vollkommenheit und dadurch zur Erreichung des höchſten Gutes ſtrebten und ſtreben, handelten und handeln nach der Norm deſſelben. b) Geiſtige Weſen, erhabener und vornehmer, als die Menſchen, reiner und heiliger, als wir, können nicht anderſt, als gemäß ihrer hohen Natur und Würde handeln. c) Der Erhabenere, als die Engel, handelte hienieden in ſeinem Leben dieſem Grundſatze gemäß als Sohn Gottes und des Menſchen. Als Gott wirkte er, wie ſein Vater. Als höchſter Geſandter des himmliſchen Vaters, als Lehrer, Erlöſer und Heiland der Welt gieng er umher, um zu ſuchen und zu retten, was verloren war. Er ging ſeinen Weg mit unermüdeter Thätigkeit, bis er ſprach: „Es iſt vollbracht.“ Er handelte gemäß ſeiner göttlichen und menſchlichen Natur in Allem und allzeit, und verwirklichte in ſeinem ganzen Leben jenes Princip. Ja noch jetzt und immerhin fährt er als Mittler fort, nach ſei-

ner erworbenen Würde, die ſein Name bezeugt, zu wirken und zu beſeligen. d) Das Höchſte, das Weſen aller Weſen, der heiligſte Geiſt, deſſen Natur die Liebe und Güte iſt, hat von Anbeginn nach Gemäßheit ſeiner Weſenheit und Natur gewirkt, und wird nie aufhören, alſo fort zu wirken; denn er iſt in ſeinem Weſen unveränderlich. e) Thoren und Sünder denken, leben, gleichwohl aus ihrer Verſchuldung, gemäß ihrer verwüſteten und böſen Natur. f) Ja Satan ſelbſt, wenn er ſich auch den Schein von einem Engel des Lichtes gibt, wird nicht anderſt, als gemäß ſeiner teufliſchen Natur und Verworfenheit handeln. „Vom Anfange an war er ein Menſchenmörder, und beſtand nicht in der Wahrheit; in ihm iſt keine Wahrheit. Wenn er Lügen redet, ſo redet er, was ihm recht eigen iſt; denn er iſt ein Lügner, und ein Vater der Lüge.“

Folgerung Hieraus fließt nun der höchſte nnd letzte Grundſatz der Moralität für jedes vernünftige ſinnliche Weſen, nämlich: „Es ſoll ſeiner Natur und Würde gemäß handeln;“ — für den Menſchen: „handle deiner ſinnlichen geiſtigen Natur und Würde gemäß;“ — für den Menſchen und Chriſten: „Menſch! Chriſt! handle deiner Natur und Würde gemäß.“ Worin dieſe beſteht, ſieh §. 67 — 70.

A. Der Grundſatz hat alle Eigenſchaften des oberſten Sittengrundſatzes; denn a) er geht aus der weſentlichen Natureinrichtung hervor; und die Vernunft kann deßwegen am Menſchen keine freie Handlung billigen, welche der Natur deſſelben nicht angemeſſen; und ſie muß jede verwerfen, welche ihr nicht entſprechend iſt. Hingegen muß ſie jede mit ſeiner Natur übereinſtimmende Handlung fordern und gutheiſſen. Durch ihn wird vollkommene Einheit zwiſchen die theoretiſche und praktiſche Vernunft gebracht; jene ſucht die Einheit der Natur des Menſchen auf, und dieſe gebietet und billiget ein ihr entſprechendes Handeln, oder verbietet und mißbilliget ein ihr widerſprechendes Betragen. b) Er iſt der letzte und höchſte unter allen Ausſprüchen der praktiſchen Vernunft; denn er iſt eine unmittelbare Anwendung des höchſten theoretiſchen Grundſatzes der Einheit auf das praktiſche Leben. c) Er iſt vollſtändig und allgemein giltig, **a**) in Hinſicht auf die ganze Menſchheit, **b**) in Rückſicht auf alle freie Handlungen. d) Keine Vernunft, auch die unendliche nicht

kann eine Handlung billigen, welche der durch die theoretiſche Vernunft erkannte Natur des Menſchen widerſpricht. b) Jede denkbare Handlung von ihm muß entweder der Natur zuſagen, oder nicht. Die erſte muß gebilliget, die zweite mißbilliget werden, eben weil jene entſpricht, dieſe widerſpricht. d) Er iſt beſtimmt und deutlich. Wer die Verbindung der theoretiſchen Vernunft mit der praktiſchen kennt, dem kann er nicht dunkel ſeyn. Beſtimmt iſt er dadurch, daß keine andere, als praktiſche Sätze, davon abgeleitet werden können; denn er iſt rein praktiſchen Inhaltes.

B. Vergleicht man die oben angeführten äußern und innern Grundſätze der Moral mit dieſem; ſo ergibt es ſich, daß ſie in dieſem gegründet und enthalten ſind, aus ihm hervorgehen.

C. Auch die Offenbarung beſtätiget dieſen Grundſatz. Im Chriſtenthume ſtehen als Hauptgeſetze die Ausſprüche, a) Gott ähnlich zu werden: Seyd vollkommen, wie euer Vater. b) Das Gebot der Liebe gegen Gott, ſich ſelbſt, und den Nächſten. Beide Sätze ſtimmen ganz mit dem Grundſatze überein, und ſind nichts Anderes, als die Anwendung desſelben.

Fragt ſich dem zu Folge der Chriſt: Was ſoll ich nach demſelben thun und unterlaſſen; ſo laſſen ſich aus ihm in Hinſicht der negativen und poſitiven Pflichten gegen Gott, uns, Andere und die Thiere drei allgemeine Regeln ableiten und aufſtellen, nämlich:

I. a) Vermeide Alles, was der höchſten Ehrfurcht gegen Gott widerſtrebt. b) Erhalte und vermehre in dir und Andern die höchſte Ehrfurcht gegen Gott; oder: Verherrliche Gott.

II. a) Handle ſo gegen dich und Andere, daß du der Würde und Beſtimmung von dir und Andern nicht ſchadeſt; oder: Sey gerecht gegen dich und Andere. b) Handle ſo gegen dich und Andere, daß du die Würde von dir und Andern nach Kräften beförderſt; oder: Sey gut gegen dich und Andere.

III. a) Handle gegen die Thiere ſo, daß du dabei deine Natur und Würde nicht ſchändeſt; b) handle ſo gegen ſie, daß du die Würde deiner Natur dabei erhöheſt und beförderſt.

§. 133. Haben Jeſus und die Apoſtel kein oberſtes Sittengeſetz aufgeſtellt?

Die Sittenlehre von Chriſtus und den Apoſteln, die für alle Menſchen ſeyn ſollte, konnte nicht ſyſtematiſch vorgetragen werden; doch wurden von ihnen einige allgemeine Wahrhei-

ten als Grundlagen, in einer populären Manier vorgetragen. Dergleichen Wahrheiten ſind: 1) „Thuet den Willen Gottes.“ „Der, welcher den Willen meines himmliſchen Vaters thut, wird in's Himmelreich kommen.“ 2) „Seyd vollkommen, wie euer himmliſcher Vater vollkommen iſt.“ 3) „Was ihr wollet, das euch die Leute thun ſollen, das thuet auch ihnen; und was ihr nicht wollet, das euch die Leute thun ſollen, das thuet auch ihnen nicht.“ 4) „Du ſollſt Gott aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele lieben, und deinen Nächſten wie dich ſelbſt.“

Dritter Artikel.

Vom Verhältniſſe der Pflichten und Rechte gegen einander, oder von der Kolliſion und Ordnung derſelben.

§. 134. Vorbegriffe.

Wenn im beſondern Falle zwei Geſetze, zwei Pflichten ſo zuſammentreffen, daß man unmöglich beide zugleich erfüllen kann; ſo entſteht ein Widerſpruch, ein Streit zwiſchen Beiden. Dieſer Anſtoß heißt **Widerſtreit der Geſetze, Pflichten.** Sittenvorſchriften in ſich betrachtet als Vernunft- oder Gottes-Geſetze, können einander nicht wirklich widerſprechen; anſonſt müßten die Vernunft und Gott mit ſich in Widerſpruch kommen. Indeſſen glauben wir manchmal einen Widerſtreit zwiſchen Geſetzen und Pflichten wahrzunehmen. Die Urſache iſt die Beſchränktheit unſers Erkenntnißvermögens. Da nun in ſolchem ſcheinbaren Widerſpruchsfalle Unentſchloſſenheit ſowohl, als Leichtſinn gefährlich iſt, ſo müſſen gewiſſe Verhaltungsregeln für ſolche Fälle beſtimmt werden.

§. 135. Regeln für Widerſpruchsfälle.

Dieſe Regeln beruhen auf einer Vergleichung und Abwägung unſerer Pflichten, und werden in folgenden Sätzen aufgeſtellt.

I. **Nach dem verſchiedenen Grade der Verbindichkeit.**

1) Die objektive Verbindlichkeit zu einer Handlung, die mit den Grundſätzen der Sittlichkeit in einem nähern Zuſammenhange ſteht, iſt größer, als die mit denſelben in einer entfernteren ſteht; 2) je nachdem der Zuſammenhang derſelben mit den Grundſätzen der Sittlichkeit mehr oder weniger nothwendiger und gewiſſer iſt; 3) je mehr Verpflichtungsgründe vorhanden ſind.

Nach dem verſchidenen Grade der Verbindlichkeit haben a) unmittelbare, b) höhere, c) unbedingte, d) weiter ausgedehnte, e) edlere und dringendere Pflichten den Vorzug vor den mittelbaren, niedern, bedingten, weniger ausgedehnten, minder edlen, und minder dringenderen. Daher a) Geſetze und Pflichten, welche den Zweck betreffen, ſind größer, als die, welche ſich nur auf das Mittel zum Zwecke beziehen. b) Gerechtigkeits-Pflichten gehen den Liebes-Pflichten vor. c) Verneinende Pflichten ſind wichtiger, als bejahende. d) Pflichten, die das Ganze zum Gegenſtande haben, gehen jenen vor, die nur einen Theil deſſelben angehen. e) Natur-Geſetze, Natur-Pflichten, gehen den poſitiven vor. f) Die gewiſſen Pflichten haben den Vorzug vor den ungewiſſen, die wahrſcheinlichen vor den unwahrſcheinlichen, oder minder wahrſcheinlichen. g) Die Pflichten, welche keinen Aufſchub leiden, und zur andern Zeit nicht erfüllt werden können, vor denen, die einen Aufſchub leiden. h) Die Pflichten, welche mehreren Verhältniſſen entſprechen, vor jenen, die ſich auf weniger, oder auf minder wichtige Verhältniſſe beziehen. Daher gehen i) beſondere Pflichten den allgemeinen vor, weil für jene nebſt den Gründen der allgemeinen Pflicht auch noch beſondere ſtehen. Bei ſonſtiger Gleichheit haben göttliche Gebote vor bloß menſchlichen den Vorzug; weil ſie höheren Urſprungs ſind. k) Ferner ſind die Pflichten der erhaltenden Gerechtigkeit größer, als der erfüllenden und zueignenden. l) Auch gehen Grundpflichten den abgeleiteten vor; denn jene ſind die Stützen, worauf dieſe ruhen.

§. 136. II Nach der Verſchiedenartigkeit der Güter, des Bedürfniſſes und der Noth.

A. 1. Wir ſollen unter den Gütern das höhere dem niederen, das edlere dem minder edlen, das an ſich oder nach Umſtänden nothwendigere dem weniger nothwendigen, das vollendete, oberſte allen andern vorziehen. 2) Wir ſollen in gleichartigen Gütern auf den größern Grad des Bedürfniſſes ſehen, und folglich dem, welcher in äußerſter Noth verſetzt iſt, eher, als dem, der in ſchwerer Noth iſt, und dieſem eher zu Hilfe kommen, als jenem der nur eine gemeine Noth leidet; daher iſt folgende Rangordnung unter den Gütern nach ihrem Werthe zu berückſichtigen.

I. 1) Die Güter der Seele, vorderſamſt die ſittlichen, a) die Tugend, b) moraliſche Vollkommenheit und c) ihre Mittel; 2) die Güter des Leibs, a) Leben b) unverletzte Kräfte und Glieder, c) Geſundheit; 3) äußerliche Güter a) des guten Namens, b) Glücks, Vermögens und c) die ſonſtigen Behufsmittel des behaglichen Lebens.

II. Um dieſe Güter zu erreichen, zu erhalten und zu vermehren, gibt es verſchiedene Mittel a) unbedingt- b) bedingt nothwendige, c) mehr oder weniger nothwendige, d) nützliche, e) taugliche.

III. Unter den äußern Gütern ſind einige nothwendig a) zum Leben, b) Stande, c) zur Bequemlichkeit; andere ſind weniger nothwendig oder gar überflüſſig zu dieſem dreifachen Zwecke.

IV. Die zum Seelenheile nothwendigen Mittel ſind jenen zum Wohle des Körpers und Glücks nothwendigen Mitteln, und die zu jenem dienlichen Mittel den zu dieſem nützlichen vorzuziehen.

V. Die ſittliche Bildung iſt der phyſiſchen vorzuziehen, dieſe jener unterzuordnen, und nur jener ganz unbeſchadet zu betreiben.

VI. Man darf ſich nie ſeines Rechtes bedienen, wenn es anders, als mit Verletzung einer Pflicht, ausgeübt werden kann.

B. In Anſehung des Bedürfniſſes und der Noth. Eine geiſtige, oder eine leibliche Noth iſt 1) äußerſte, die ohne fremde Hilfe gar nicht gehoben werden kann, 2) ſchwere, die ohne fremde Hilfe nur ſehr ſchwer gehoben werden kann, 3) gemeine, die ohne fremde Hilfe nicht leicht zu heben iſt.

§. 137 u. 138. III. In Rückſicht der Perſonen. 1) Widerſprüche der Pflichten gegen Gott mit Pflichten gegen ſich und Andere.

a) Die abſoluten Pflichten gegen Gott gehen den nicht abſoluten gegen uns und Andere vor. b) Die abſoluten gegen uns und Andere gehen den nicht abſoluten gegen Gott vor. c) Die nicht abſoluten, jedoch nothwendigen gegen uns und Andere gehen den nicht abſoluten gegen Gott vor. d) Die nicht abſoluten, nur behaglichen Pflichten, deren Zweck weder uns, noch Andern nothwendig iſt, gehen den nicht abſoluten gegen Gott, und den nothwendigen gegen uns und Andere nicht vor.

§. 139. 2) Widerſpruch der Pflichten gegen ſich mit den Pflichten gegen Andere.

a) Sind die Verbindlichkeit, Güter, das Bedürfniß von gleich großem Grade; ſo können wir uns ſelbſt allen andern Einzelnen

vorziehen, wenn nicht eine andere Pflicht das Gegentheil gebietet. Wenn es ſich von abſolut nothwendigen Gütern der Seele handelt; ſo müſſen wir uns ſelbſt Andern vorziehen; denn das Seelenheil als abſolut nothwendiger Zweck iſt Allem vorzuziehen. In Hinſicht anderer Zwecke, können wir, da wir den Nächſten, wie uns ſelbſt lieben ſollen, uns Andern vorziehen, weil **a**) wir uns ſelbſt die Nächſten ſind, **b**) wir den Nächſten, wie uns ſelbſt, nicht aber mehr, als uns lieben ſollen, **c**) die Sorge für uns ſelbſt uns gemeiniglich die erſte und geläufigſte iſt; **d**) dann die Hilfeleiſtung an Andere nachfolgt.

b) Wenn die Verbindlichkeiten verſchieden ſind; ſo gehen **a**) die Pflichten der Gerechtigkeit gegen uns den Liebes-Pflichten gegen Andere, und hingegen die Gerechtigkeits-Pflichten gegen Andere den Liebes-Pflichten gegen uns vor. **b**) Sind aber die Gerechtigkeits-Pflichten gegen uns und Andere unter ſich, und die Liebes-Pflichten gegen uns und Andere im Widerſpruche; ſo iſt die Erhaltung oder Dienſtleiſtung des Würdigeren, des ganzen oder größern Theils der Erhaltung oder Dienſtleiſtung des weniger Würdigen, des Theils, oder kleinern Theils vorzuziehen.

c) Wenn die Güter und der Grad des Bedürfniſſes ungleich ſind; ſo gehen **a**) die Güter der Seelen Anderer unſern Gütern des Lebens, Standes und Glückes vor, **b**) die Güter des Lebens und Körpers Anderer unſern Gütern des Standes und Glückes, **c**) die nothwendigen Güter des Standes Anderer unſern nicht nothwendigen oder gewiß überflüſſigen Gütern des Standes vor. Dieſe Pflichten ſind jedoch nach den verſchiedenen Graden der geiſtigen oder leiblichen Noth zu bemeſſen.

Anwendung. I. a) Man muß dem Nächſten in ſeiner äußerſten geiſtigen Noth auch mit Lebensgefahr helfen, wenn Hoffnung zur Hilfe iſt. Auch wenn eine ſchwere geiſtige Noth einer Gemeinde beinahe mit der äußerſten Noth Einiger verbunden iſt; ſo muß Jeglicher mit Lebensgefahr jener zu Hilfe kommen. b) Hat Jemand eine beſondere Pflicht auf ſich; ſo iſt er ſchuldig, mit Lebensgefahr dem Nächſten in ſchwerer geiſtiger Noth zu dienen. Andere hingegen ſind gemeiniglich gehalten, ihm auch mit größerem Nachtheile des Körpers, als der Grad der Noth erheiſcht, ja mit Verluſt der für ihren Stand nöthigen Güter beizuſpringen. Ihr Leben ſelbſt dabei aufzuopfern, mag wohl die

Liebe rathen, kann es aber nicht ſtrenge gebieten. c) Menſchen, die in einer gemeinen geiſtigen Noth ſind, muß man wenigſtens mit einiger und nach Umſtänden bedeutender Anſtrengung, auch mit Verwendung ſeiner Güter zu Hilfe kommen.

II. Wir ſind ſchuldig, Andern Hilfe zu leiſten, a) in ihrer leiblichen äußerſten Noth mit unſern Gütern, die für die Erhaltung des Lebens überflüſſig, obgleich zur Erhaltung des ſtandesmäßigen Lebens vonnöthen ſind, b) in ihrer ſchweren Noth mit unſern Gütern, die zur Erhaltung des Standes überflüſſig, obgleich zur Schicklichkeit und Bequemlichkeit deſſelben nothwendig ſind, c) in ihrer gemeinen Noth mit unſern Gütern, die zur Erhaltung des Standes und zum Anſtande überflüſſig ſind, obgleich ſie zur größeren Bequemlichkeit dienen würden.

III. Wir ſind verpflichtet, uns wegen der Hilfe Anderer alle Bequemlichkeit zu entziehen; jedoch iſt die Liebe und Tugend deſſen um ſo erhabener, welcher ſich ſeiner Bequemlichkeit um ſo weniger bedient, damit er Andern zur Beförderung ihrer ſittlichen Vollkommenheit verhilflich ſeyn kann.

IV. Bei ſonſtiger Gleichheit der Dinge muß man Jenen mehr dienen, die unſere Hilfe zur Abwendung eines Schadens, als denen, die ſie zur Erwerbung eines Gutes bedürfen. Auch hat man Jenen vielmehr zu helfen, die von keinem Andern, als Solchen, die auch von Andern Hilfe und Unterſtützung zu hoffen haben.

§. 140. 8) Widerſpruch der Pflichten gegen Andere untereinander.

Sind die Verbindlichkeit, Güter und Nothdurft von ungleicher Art; ſo dienen die im (§. 139. b. c.) aufgeſtellten Regeln. Sind ſie gleichartig; ſo iſt Folgendes zu berückſichtigen: a) Die Zahl der Perſonen. **a**) Mehrere gehen Wenigern, **b**) eine Gemeinde geht Privatperſonen vor. b) Das Verdienſt der Perſonen. **a**) Welche würdiger und beſſer, **b**) der Gemeinde nützlicher ſind, **c**) unſere Gutthat beſſer anwenden werden, die gehen Andern vor. c) Der Grad des Bedürfniſſes. **a**) Wer in augenſcheinlicher Gefahr, **b**) mehr bedürftig, **c**) aller andern Hilfe beraubt iſt, der hat den Vorzug. d) Der zu erzielende Nutzen. **a**) Wer größern, **b**) ausgedehnteren, **c**) gewiſſen Vortheil aus unſerer Hilfeleiſtung ziehen wird, der iſt vorzuziehen. e) Das Band der Natur. Aeltern, Ehegatten, Kinder, Geſchwiſter,

Blutsverwandte gehen in richtiger Ordnung Andern vor. f) Religions- und Gemüths-Uebereinſtimmung. Gleiche Religionsgenoſſen, Gutthäter und ihre Abkömmlinge, Freunde gehen vor. g) Geſellſchaftliche Verbindung. Herren und Diener, Lehrer und Schüler, Bürger, Landsleute und Nachbarn, Zunft- Dienſt- Lehr- Hausgenoſſen, Kameraden müſſen einander vor Andern helfen und unterſtützen.

§. 141. Allgemeine Regeln in Widerſpruchsfällen.

Alle gegebenen Kolliſions-Regeln werden doch nicht immer hinreichen, um für alle mögliche Fälle eine beſtimmte Entſcheidung zu geben, ohne eine Ausnahme machen zu müſſen; daher dieſe Regeln: 1) Man verſchaffe ſich eine richtige, und ſoviel als möglich vollſtändige Kenntniß der Sitten-Geſetze, und nehme dabei immer Rückſicht auf ihre relative Wichtigkeit. 2) Man gehe bei der Unterſuchung nach dem Geſetze und der Vernunft unparteiiſch und ſtreng zu Werke. 3) Man ſehe ſcharf auf den oberſten Sittengrundſatz und den abſolut höchſten Zweck, die Achtung und Beſtimmung der ſittlichen Natur, das ſittliche Weltbeſte, das zu erwirckende Gute, das zu verhindernde Böſe. 4) Man forſche genau, ob das, was man thun will, in ähnlichen Fällen als allgemein giltige Maxime aufgeſtellt werden könne. 5) Man ſey weder leichtſinnig, noch ängſtig. 6) Man wende ſich an Gott durch herzliches Gebet, und prüfe im ernſten Nachdenken vor dem Heiligſten die Sittenregel, nach welcher man verfahren will.

Zweites Hauptſtück.

Von der Weſenheit, den Hinderniſſen und Hilfsmitteln der chriſtlichen Tugend.

Erſter Artikel.

Von dem Begriffe, den Beweggründen, Bedingniſſen, Graden, der Nothwendigkeit, Eintheilung der Tugend.

---

§. 142. Begriff der Tugend.

Das Wort „Tugend“ kann im vierfachen Sinne genommen werden. 1. Im weitern Sinne iſt ſie die Tauglichkeit eines We-

ſens zu ſeiner Beſtimmung, und ſo heißt jede gute Eigenſchaft des Menſchen Tugend, wenn ſie gleich auf Sittlichkeit keine nähere Beziehung hat. 2. Tugend im weiten Sinne bedeutet eine Eigenſchaft des Gemüthes, welche den Menſchen zu geſetzlichen und nützlichen Handlungen antreibt. Hieher gehören die Temperamentstugenden, die Erziehungs = National = Bürger = Tugenden. 3) Tugend im engern, eigentlichen Sinne iſt feſtes, andauerendes und wirkſames Streben, alle ſeine Geſinnungen und Handlungen dem Sittengeſetze aus Achtung gegen daſſelbe gleichförmig zu machen. 4) Tugend im engſten Sinne oder religiöſe iſt feſtes, andauerndes, thätiges Streben, die Vernunftgeſetze und überhaupt alle der Vernunft entſprechende Geſetze als Gottes Geſetze zu befolgen, und durch ſittlich gute Geſinnungen und Handlungen Gott wohl zu gefallen.

Erörterung. 1) Die Tugend wird hienieden nicht vollendete, vollkommene, ſittliche Güte, und kann nur darin beſtehen, daß der Menſch ſtrebe, ſich dem Ideale der Heiligkeit immer mehr zu nähern, das Sittengeſetz immer mehr zu erkennen, und zu befolgen. Dieſes Streben gehört zum Begriffe menſchlicher Tugend. 2) Die Tugend iſt feſtes Streben, d. i. um tugendhaft zu handeln, müſſen wir den Kampf mit der Sinnlichkeit beſtehen, den Reizungen derſelben widerſtreben, dürfen uns nicht von den geſetzwidrigen Anmaßungen der Sinnenluſt, Affekte und Leidenſchaften beherrſchen laſſen. Nur das heilige göttliche Sittengeſetz ſoll unſer Wollen und Handeln bleiben. Dazu aber wird Feſtigkeit, Stärke erfordert. 3) Die Tugend iſt ein andauerendes, beharrliches Streben. Der Wille des Tugendhaften iſt ein beharrlich guter Wille. 4) Tugend iſt ein feſtes, andauerndes, thätiges Streben, d. i. nicht nur ein frommer Wunſch, ſondern fruchtbares Streben, alle ſeine Geſinnungen und Handlungen zu allen Zeiten, an allen Orten, in allen Gelegenheiten, Vorfällen und Verhältniſſen dem Geſetze gleichförmig zu machen und darnach zu handeln. 5) Tugend iſt ein feſtes, andauerndes, thätiges Streben, aus Achtung für das Geſetz ihm gleichförmig zu denken und zu leben, ſonſt hat die Handlung keine Sittlichkeit. 6) Wenn ſich die Achtung auf das Geſetz, als Gottesgeſetz bezieht; ſo iſt die Tugend zugleich eine religiöſe. Durch ſtete Rückſicht auf Gott aus Ehrfurcht, Liebe und Gehorſam gewinnt die Tugend Feſtigkeit, Stärke und Dauer.

§. 143. Natürliche und chriſtliche Tugend.

Die natürliche oder philoſophiſche Tugend iſt feſtes, anhaltendes Streben, alle Geſinnungen und Handlungen nach den natürlichen, durch die bloße Vernunft erkennbaren Sittengeſetzen einzurichten. Die chriſtliche iſt feſtes, andauerendes, thätiges Streben, alle Geſinnungen und Handlungen nach Chriſtus Lehre und Beiſpiele dem Geſetze und Willen Gottes gemäß aus kindlicher Liebe und kindlichem Gehorſam gegen Gott gleichförmig zu machen.

I. Die natürliche iſt wahre Tugend, und verſchafft dem Menſchen, der keine andere, als nur Naturgeſetze kennt, ſeinen Werth vor Gott.

Beweis. 1) Es iſt kein Grund vorhanden, warum man Jenem, der ſeiner möglichen Vernunft = Kenntniß folget, und *ſeine* Naturkräfte zur Erreichung ſeines Endzweckes verwendet, *nicht* den Namen eines Tugendhaften beilegen ſoll. 2) Gott ſelbſt kann ihm ſeinen Beifall nicht verſagen. „Ehre, Herrlichkeit und Heil Jedem, der Gutes thut, er ſey Jude oder Heide! denn Gott ſieht nicht auf die Perſon.“ 3) Chriſtus billigte an den Heiden die edlen Geſinnungen ihres Herzens.

II. Die chriſtliche Tugend hat entſcheidenen Werth vor der natürlichen.

Beweis. 1) Sie begreift in ſich nicht nur die Kenntniß der Sittengeſetze, wie ſie durch Vernunft und formäle Offenbarung erkannt werden; ſondern auch die poſitiven Sittengeſetze aus der materiälen Offenbarung, welche den Verhältniſſen, die aus der Wiederbeſeligungs-Anſtalt hervorgehen, entſprechen. 2) Die bloß natürliche achtet das Geſetz der ſubjektiven Vernunft, welche leicht irrt, und oft geirrt hat. Die chriſtliche gründet ſich auf die höchſte, irrthumloſe Vernunft, als die eigentliche Quelle der Sittengeſetze. 3) Die Philoſophie kann für die Tugend keine andere, als eine bloß natürliche Glückſeligkeit ausfindig machen. Dagegen öffnet das Chriſtenthume eine übernatürliche, überſchwenglich große Seligkeit jenſeits des Grabes. 4) Die chriſtliche kennet Gott nicht bloß als Schöpfer und ſittlichen Weltregenten, ſondern auch als Wiederherſteller des gefallenen Menſchengeſchlechtes, als Erlöſer, Lehrer, Freund und Vater. Beſonders zeichnet ſich die chriſtliche durch den kindlichen Geiſt aus, womit die Religion Jeſus ihre Anhänger beſeelt. 5) End-

lich weiß der Chriſt, daß er bei Ausübung ſeiner Pflichten auf Gottes Gnaden-Hilfe, die ihm in ſeinem Stande der Unvollkommenheit ſo nöthig iſt, ſichere Rechnung machen könne.

§. 144. Beweggründe der chriſtlichen Tugend.

A. Vom erſten Range. 1) Achtung gegen das Geſetz als göttliches Geſetz. Der Chriſt erkennt in jedem vernünftigen Geſetze den Willen Gottes, bezieht Alles auf Gott, das Ideal aller Sittlichkeit, die Quelle alles Guten. Achtung gegen das Geſetz als Gottes Geſetz betrachtet, iſt dem Chriſten weit angemeſſener, würdiger, praktiſcher, kräftiger, als jenes allgemeine in der philoſophiſchen Sittenlehre: „Befolge das Geſetz aus Achtung gegen das Geſetz.“ 2) Die Beſtimmung des Menſchen, d. i. wir ſollen geſetzmäßig handeln, um das große Ziel zu erreichen, zu dem wir erſchaffen ſind. (§. 10.) 3) Der Beruf zur chriſtlichen Religion, zur chriſtlichen Kirche. D. i. Wir ſollen dem Sittlichguten nachſtreben, daß wir uns des Berufes zum Chriſtenthume würdig machen. (§. 63.) Jeſus iſt auf die Erde gekommen, daß wir tugendhaft, fromm, gerecht, heilig werden mögen. Deßwegen verkündigte er ſeine Lehre, deßwegen vergoß er ſein Blut, deßwegen ſtiftete er eine Kirche. 4) Die Würde des Menſchen und Chriſten. (§. 69.) 5) Nachahmung Gottes und Chriſtus. 6) Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen Gott und Chriſtus.

B. Beweggründe vom zweiten Rang. 1) Die Nützlichkeit und 2) Nothwendigkeit der Tugend, um a) die ewige Seligkeit zu erlangen, b) die ewigen Strafen abzuwenden. Hoffnung des Himmels und Furcht vor der Hölle dürfen die Hauptbeweggründe der chriſtlichen Tugend nicht ſeyn; ſie ſind nur untergeordnete, aber doch erlaubte und kräftige Nebenbeweggründe, ja wir können ſie nicht ganz entbehren; denn a) die eigene, ſinnliche Luſt und das böſe Beiſpiel Anderer hat ſehr viel Verführeriſches auch für den Tugendhaften. Gegen die Reitze bedarf er zum leichtern Widerſtande eines andern, ſtärkern, eben auch auf die Sinnlichkeit wirkenden Gegenreitzes zum Guten. Auch der Sünder bedarf oft mächtig abſchreckende, heftig erſchütternde und ſtark antreibende Beweggründe. Der Gottesfürchtige, wie der Gottvergeſſene findet in der Betrachtung der Belohnungen und Strafen des künftigen Lebens heilſame und nöthige Antriebe ſowohl zur Befeſtigung des Tugendſinnes, als zur Bekehrung. (S. Kirchenrath zu Trient IV. Sitz.

K. 6. und 8. XIV. 4.) b) Chriſtus hat die Hoffnung des Himmels und die Furcht vor der Hölle, als Triebfedern zur treuern Befolgung des Sittengeſetzes öfters benutzt. c) Auch die Apoſtel fürchteten nicht, die Lauterkeit der Tugend durch die Hoffnung ewiger Seligkeit zu beflecken. d) Wenn der Chriſt die Hoffnung des Himmels und die Furcht der Hölle als Mittel gegen die ſinnlichen Läſte gebraucht; ſo iſt ſeine letzte Abſicht dabei immer gut, er bleibt dem Willen Gottes getreu, und die Beweggründe, von Himmel und Hölle hergenommen, fließen mit den Hauptbeweggründen in Eins zuſammen.

Fr. Kann auch bei unſern Handlungen auf die phyſiſchen und ſittlichen Folgen derſelben ohne Nachtheil der Tugend Rückſicht genommen werden? —

Antw. 1) Die phyſiſchen Folgen ſind nothwendig oder zufällig. Die nothwendigen gehören zum Ganzen der Handlung; es muß alſo bei Beurtheilung ihrer Geſetzmäßigkeit auch auf ſie Rückſicht genommen werden; nur muß der Wille zuletzt auf die Erfüllung des göttlichen Willens gerichtet ſeyn. 2) Eben dieſes gilt auch bei den zufälligen, als wahrſcheinlich erkannten phyſiſchen Folgen einer Handlung. 3) Die ſittlichen Folgen haben unmittelbare Verbindung mit dem höchſten Zwecke der Sittlichkeit; können alſo ohne weiters Beweggrund unſerer Handlungen ſeyn. 4) Das damit verbundene angenehme Gefühl darf aber nicht der Beweggrund unſerer Handlungen ſeyn.

§. 145. Bedingniſſe der chriſtlichen Tugend.

Der Chriſt muß durch ſeine eigene Thätigkeit und guten Gebrauch ſeiner Freiheit die Tugend ſich erwerben. Erforderniſſe dazu ſind:

A. Allgemeine Bedingniſſe. a) Erkenntniß des Sittengeſetzes und ſeiner hohen Würde; b) Kenntniß der ſittlichen Grundſätze und Regeln; c) Fertigkeit dieſe Regeln auf vorkommende Fälle anzuwenden; d) Geiſtesſtärke, um das, was dieſem Sittengeſetze angemeſſen iſt, ohngeachtet der entgegenſtehenden Hinderniſſe ſtandhaft zu vollziehen; e) eifriges Streben, alle Hinderniſſe zu überwinden; f) Verlangen, Luſt und Liebe zur Tugend und Anwendung der dienlichen Mittel; g) demüthiges kindliches Gebet um Gottes Beiſtand.

B. Beſondere Bedingniſſe. a) Bildung der Vernunft durch klare, gewiſſe und lebhafte Erkenntniß von den Grund-Wahrheiten der Tugend nach Vernunft und Offenbarung, nämlich von dem Geſetze, der Freiheit und Unſterblichkeit der menſchlichen Seele, von der Beſtimmung des Menſchen, von Gott als Geſetzgeber, Richter und Belohner, von Chriſtus, ſeinem göttlichen Anſehen, Geſetze, Erlöſungswerke, Beiſpiele. b) Bildung des Verſtandes durch Gottes-Menſchen-Welt-und Selbſtkenntniß, durch Erwerbung chriſtlicher Weisheit, und Entfernung fleiſchlicher Klugheit. c) Bildung des ſittlichen Urtheils zur Erwerbung praktiſcher Sittenregeln und Handlungsmaximen nach jenen Kenntniſſen. d) Bildung des ſittlichen und äſthetiſchen, auch des ſinnlichen Gefühls, in ſo ferne dieſes dem ſittlichen gute Dienſte thut. e) Bildung des höheren Begehrungs-Vermögens durch Achtung und Liebe zum Wahren und Guten überhaupt. f) Beherrſchung des ſinnlichen Erkenntniß-Vermögens durch Entfernung von unerlaubten, und durch Hinrichtung zu erlanbten, ehrbaren Gegenſtänden. g) Beherrſchung des niederen Begehrungs-Vermögens durch Selbſtverläugnung.

§. 146. Beſtandtheile der chriſtlichen Tugend.

Dieſe ſind 1) chriſtliche Klugheit, 2) allgemeine Gerechtigkeit, 3) Mäßigkeit, 4) Starkmuth. Durch Klugheit können wir das, was recht iſt, unterſcheiden. Durch Gerechtigkeit werden wir in den Stand geſetzt, das Gute zu achten und zu lieben. Durch Mäßigkeit halten wir die Sinnlichkeit in ihren gehörigen Schranken. Durch Starkmuth beſiegen wir die vorkommenden Beſchwerniſſe und Hinderniſſe des Guten. Dieſe vier Stücke werden auch Haupt-Tugenden genannt, und gehören als der Grund und das Leben zur Tugend überhaupt.

§. 147. Grade der Tugend.

Die Tugend iſt ſubjektiv, und hängt von verſchiedenen individuälen Kräften, Fähigkeiten und Umſtänden ab; es muß alſo verſchiedene Grade der Tugend geben. Die vorzüglichſten Momente ſind: 1) Reinheit und Lauterkeit der Beweggründe. Je mehr der Wille andere Nebenbeweggründe entbehren kann, je weniger die ſinnlichen Triebfedern auf die Tugend Einfluß haben; deſto erhabener, reiner, vortrefflicher iſt die Tugend. 2) Willigkeit und Stärke. Die Tugend iſt deſto größer, je williger und ſtandhaf-

ter ſie ausgeübt wird, d. i. je mehr Eifer zum Guten den Menſchen beherrſcht, je mehr er es ſich angelegen ſeyn läßt, ſeiner Sinnlichkeit bei ihren geſetzwidrigen Forderungen zu widerſtehen, und je weniger er ſich von den Beſchwerniſſen der Tugend abſchrecken läß; deſto größer iſt ſeine Tugend. 3) Ausbreitung und Weite. Je deutlicher und vollſtändiger die Kenntniß der Sittengeſetze iſt, auf welche ſich die gute Geſinnung ausdrücklich bezieht, je mehr Forderungen des Sittengeſetzes man in ſeinem Bewußtſeyn hat, denen man Genüge zu leiſten bereit iſt; auf je mehr Gegenſtände, Handlungen und Wirkungen ſich die Wirkſamkeit ausdehnt; deſto erhabener und edler iſt die Tugend. 4) Feſtigkeit und Dauer. Je mehr der Menſch ſeine Neigungen, entgegengeſetzte Beiſpiele, gelegte Hinderniſſe beſiegen, je mehrere irdiſche Vortheile der Tugend aufopfern, je größere Leiden er bei ſeiner Pflichterfüllung ertragen muß, und je länger er darin ausharrt; deſto größer iſt ſeine Tugend.

§. 148. Pflicht der Tugend und Fortſchritte in ihr.

I. Tugend iſt Pflicht; denn 1) das praktiſche Vernunftgeſetz gebietet, daß wir ſtets nur dem nachſtreben, was ſittlich gut, Tugend iſt. (§. 8.) 2) Das höchſte Ziel des Menſchen iſt Tugend. (§. 10.) 3) Der Schöpfer hat uns nicht umſonſt mit den, zur Tugend erforderlichen Fähigkeiten und Kräften begabt, und die moraliſche menſchliche Natur drängt uns dazu. (§. 61.) 4) Die Würde des Menſchen und Chriſten kann nicht anders, als durch Tugend, geadelt und behauptet werden. (§. 67—69.) 5) Gott, das heiligſte Weſen, gebietet nothwendiger Weiſe ſittliche Güte, Tugend; nur dieſe kann ſich ſeines Wohlgefallens erfreuen. 6) Das Chriſtenthum, das Geſetz Chriſtus und die Berufung zu ſeiner Kirche hat keinen andern Zweck, als Tugend. (§. 62.) 7) Zum höchſten vollendeten Gute gehört eine nur auf Tugend gegründete Seligkeit.

II. Pflicht, im Guten weiter fortzuſchreiten.

Beweis. 1) Aus der Beſchaffenheit der chriſtlichen Tugend ſelbſt. Unſer Geiſt kann an ſeinen Erkenntniſſen ſtets zunehmen, ſeinen Willen immer freier und unabhängiger machen, und dadurch in ſittlicher Vollkommenheit ſtets wachſen, und tugenhafter werden. (§. 142.) 2) Aus dem gegenwärtigen ſittlichen Zuſtande des Menſchen, und aus der heftigen Neigung der Menſchen

natur zur Sinnlichkeit. (§.66.) Die Neigung zur ſinnlichen Luſt, muß immer mehr und mehr, um nicht in den ſchlimmen Zuſtand zurückzufallen, bekämpft werden, und der Chriſt auch in der Tugend weiter fortrücken. 3) Aus der Unmöglichkeit, auf demſelben Grade der Tugend ſtillzuſtehen, ohne rückwärts zu gehen. 4) Aus dem Befehle Chriſtus, Gottes Willen immer vollkommener zu erfüllen. 5) Aus dem Befehle der Apoſtel, die mit allem Nachdrucke darauf dringen, daß die Chriſten ſich immerfort beſtreben ſollen, in allem Guten zuzunehmen, vollkommen und heilig zu werden. 6) Aus der Wichtigkeit und Beſchwerde mancher chriſtlichen Pflichten, die ſo geartet ſind, daß ſie ſtete Selbſtverläugnung und immer reges Streben zur Vervollkommnung fordern, z. B. die Pflicht der Feindesliebe, der Armuth im Geiſte, Mäßigkeit der Neigungen gegen das Irdiſche. — — 7) Aus dem einhelligen Urtheile aller Väter und Geiſtesmänner. 8) Aus der Erfahrung. Aus der Vernachläßigung des Fortſchrittes in der Tugend iſt Lauigkeit, Trägheit, und allmähliger Fall ins Verderben unvermeidlich. 9) Jeder, der ſich bewußt iſt, daß er beſſer ſeyn könne, als er wirklich iſt, kann den Vorwürfen ſeines Gewiſſens darüber nicht entgehen.

§. 149. 1) Einheit der Tugend.

Eigentlich gibt es nur eine und ungetheilte Tugend. Sie beſteht hauptſächlich in der, mit dem Geſetze übereinſtimmenden Geſinnung, bei derer Vorhandenſeyn die äußere Handlung, wenn ſie von der Freiheit abhängt, von ſelbſt folgt. Wo die Handlung nicht von der Freiheit abhängt, da behält doch die gute Geſinnung ihren vollen Werth. Wie es nun nur Ein Sittengeſetz, nur Einen Willen Gottes gibt, ſo gibt es auch nur Einen Sinn fürs Gute, nur Einen beharrlichen Willen, das Sitten- und Gottes-Geſetz immer und überall zu erfüllen. Hiemit ſtimmt auch die Offenbarung überein, welche will, daß wir vollkommen, wie Gott, ſeyn, und auch nicht ein einziges göttliches Geſetz übertretten ſollen. Jedoch, wenn das inwohnende Streben nach Tugend ſich auf verſchiedene ſittliche Zwecke und Gegenſtände richtet, und ſich auf verſchiedene Art äußert; ſo kann es verſchiedene Benennungen erhalten, und ſo können mehrere Arten von der allgemeinen Tugend unterſchieden werden. Bezieht ſich nun die gute Geſinnung auf Gott, uns

ſelbſt, und den Nächſten; ſo kann in dieſer Hinſicht eine dreifache Tugendart angegeben werden.

2) Eintheilung der Tugend.

Die gewöhnlichſte iſt in theologiſche und ſittliche Tugenden. Jene haben Gott ſelbſt zum mittelbaren Gegenſtand, und heißen Glauben an Gott, Hoffnung auf Gott, und Liebe zu Gott. Dieſe beziehen ſich unmittelbar auf ſittliche Handlungen. Andere unterſcheiden vier Cardinal-Tugenden. (§. 146.) Dieſe Zer- und Eintheilung iſt an ſich von nicht großem Belange, da es an ſich nur eine und ungetheilte Tugend gibt.

Zweiter Artikel.

Von den allgemeinen Hinderniſſen der Tugend.

§. 150. Begriff und Eintheilung.

Hinderniß der Tugend wird alles genannt, was die Bedingniſſe der Tugend hindert, verkehrt oder zwecklos macht. (§. 145.) Man theilt die Tugendhinderniſſe ein, a) in innere, unmittelbare, b) in äußere, mittelbare, und erklärt ſie philoſophiſch oder bibliſch.

§. 151. Innere und unmittelbare Tugendhinderniſſe.

Dieſe ſind: 1) Nachläßigkeit in Ausbildung der Vernunft, des Verſtandes, praktiſchen Urtheils und ſittlichen Gefühls. 2) Die aus jener Nachläßigkeit hervorgehende Unwiſſenheit, oder dunkle, verwirrte, mangelhafte Kenntniß in den Hauptwahrheiten der Tugendlehre, oder der Mangel chriſtlicher Weisheit und Klugheit. 3) Sittliche und religiöſe Irrthümer und Vorurtheile, falſche Urtheile über ſittliche Handlungen durch ein irriges, laxes oder ſcrupulöſes Gewiſſen, (§. 108.) oder Weisheit der Welt, Klugheit des Fleiſches, Blindheit des Verſtandes. 4) Vernachläßigte Uebung in der Selbſtverläugnung. 5) Mangel an Mäßigkeit und chriſtlicher Starkmüthigkeit. 6) Zügelloſigkeit der ſinnlichen Neigungen und Abneigungen, oder Begierlichkeit des Fleiſches, der Augen, Hoffart des Lebens, Leben nach dem Fleiſche, Knechtſchaft des Fleiſches, Geſetz der Sünde, 7) Trägheit in Erlernung der Sittenregeln. 8) Ueberdruß, die Sittenvorſchriften zu achten, und ſie auf ſein Leben anzuwenden. 9) Unachtſamkeit auf ſeine Handlungen, auf die Gelegenheit zum Guten und Böſen. 10) Zer-

ſtreuung des Geiſtes zu unnützen, gefährlichen und ſchädlichen Dingen. 11) Uebereilung im Urtheile über freie Handlungen. 12) Gewohnheit ohne Ueberlegung aus blindem Triebe, aus Leidenſchaft ohne vorhergehende Ueberlegung und nachherige Prüfung zu handeln. 13) Vernachläßigung des zarten Gewiſſens.

§. 152. Aeußere, mittelbare Tugendhinderniſſe.

Hieher gehört alles, was a) die Ausbildung unſerer ſittlichen Fähigkeiten hindert, und verkehrt, oder b) unvollkommen macht, c) ſittliche Irrthümer und Vorurtheile begünſtigt, d) das ſittliche Gefühl ſchwächt, das ſinnliche vermehrt, e) die leiblichen Bedürfniße vervielfältiget, Neigungen und Begierden zum Sinnlichen wecket, verſtärkt und unterhält. Dahin gehören 1) irrige Meinungen der Weltmenſchen von der Religion, Tugend, Ehre und Würde des Menſchen; 2) Vorurtheile vom Werthe der Reichthümer, Güter und Vergnügungen, von der Armuth, 3) verkehrte Sitten und Moden, 4) böſe Beiſpiele und Sittenregeln, falſche Richtung des Nachahmungstriebes, 5) Ungeſtraftheit des Laſters, Verachtung rechtſchaffener Leute, 6) fehlerhafter Unterricht, verwahrloste Erziehung, Mangel am öffentlichen religiöſen Unterrichte, Einfluß der bürgerlichen Verfaſſung. Nach der Schriftſprache gehören noch unter die Feinde der Tugend a) die im Argen liegende Welt, die Weisheit, Freundſchaft und Liebe der Welt, b) verderbter Zeitgeiſt, ängſtliche Sorge für das Irdiſche, Begierden nach dem Vergänglichen, c) Betrübniß der Welt wegen Menſchenfurcht, die vom Guten abſchreckt, und zum Böſen antreibt. Die Welt macht Hinderniſſe der Tugend 1) durch Schmeichelei, indem ſie ihre Lüſte, Reichthümer und Ehrenſtellen verſpricht und darbietet; 2) durch Schrecken, indem ſie Beſchwerden, Mangel, Verachtung, Verhöhnungen und Verfolgungen androht und zufügt; 3) durch Abbringung vom Guten, und durch Anleitung zum Böſen auf allerhand Wegen und Manieren. d) Der Teufel mit Verſuchungen.

Dritter Artikel.

Von den allgemeinen Hinderniſſen der Tugend.

§. 153. Begriff und Eintheilung der Hilfsmittel.

Tugendmittel iſt Alles, was die Bedingniſſe der ſubjektiven Tugend befördert, vervollkommnet, und ſie erzeugt, vermehrt,

ſtärket, befeſtiget. Man theilt ſie a) in entferntere, gleichſam vorbereitende, b) nächſte, unmittelbare, c) ſubſidiariſche mittelbare.

§. 154. Entferntere Tugendmittel.

Zu dieſen iſt alles zu rechnen, was 1) die Bildung der Vernunft, des Verſtandes und Urtheils überhaupt begünſtiget; 2) was die Beherrſchung der Gefühle und des Begehrungsvermögens, und deſſen vernünftige Uebung befördert. Die Bildung des Erkenntnißvermögens darf eben ſo wenig vernachläßiget werden, als die Bildung des Begehrungsvermögens, und umgekehrt. Die Bildung des einen ohne die Bildung des andern befördert die Tugend nicht im Geringſten.

§. 155. Nähere und unmittelbare Tugendmittel.

Zu dieſen rechnet man Alles, 1) was die Vernunft, der Verſtand, und das Urtheil in praktiſcher Hinſicht ſtärket, vervollkommnet; 2) was das ſittliche Gefühl mehr belebt, veredelt und ſtärket; 3) was das Gefühls- und Begehrungs-Vermögen, oder die Gefühle und Neigungen beherrſcht, mäßiget, unterordnet; 4) was das obere Begehrungsvermögen ausbildet und befeſtiget. Daher ſind nähere Tugendmittel a) fleißiges Nachdenken über ſittliche Wahrheiten und Beweggründe, eifriges Erwägen derſelben, b) lebendiger und feſter Glaube, (§. 143.) c) eifriges Beſtreben, ſich wahre Gottes- Selbſt- Menſchen- Welt-Kenntniß eigen zu machen, d) deutliche Erkenntniß ſeiner Pflichten und der Beweggründe zur Pflichterfüllung, e) Vorſichtigkeit im Handeln, f) ſteter Rückblick auf das Geſetz und Beiſpiel Jeſus, g) öftere Prüfungen ſeiner Geſinnungen und Handlungen; h) öftere Erneuerung guter Vorſätze, i) ſtete Uebung der Selbſtverläugnung, Enthaltſamkeit, Mäßigkeit, Starkmüthigkeit und Duldſamkeit, k) öfteres Gebet und öfterer Gebrauch der heiligen Sakramente, l) ein gewiſſer Enthuſiasmus und Eifer überhaupt, allezeit und überall ſittlich gut zu handeln, und immer beſſer zu werden.

§. 156. Subſidiariſche und mittelbare Tugendmittel.

Zur Beförderung der Tugend dient mittelbar 1) Alles, was Geſetzlichkeit und äußern Anſtand befördert, 2) was die, der Tugend zuſagenden Neigungen begünſtiget, die nachtheiligen aber bezähmt, 3) was die Einbildungskraft und äſthetiſche Bildung der

ſittlichen anpaßt, 4) was den äußern Zuſtand, z. B. den Stand, die Geſellſchaft, das Amt, die Geſchäfte ſo beſtimmt, daß es zur Beförderung und nicht zum Nachtheile der Tugend dient.

Drites Hauptſtück.

Von Sünden und Laſtern, ihren Quellen und Heilungsmitteln.

Erſter Artikel.

Von Sünden und Laſtern.

§. 157. Begriffe von der Sünde und vom Laſter überhaupt.

1) Sünde iſt eine freiwillige Abweichung vom Sittengeſetze; und da dieſes als Gottesgeſetz zu betrachten iſt, ſo iſt Sünde eine freiwillige Abweichung vom göttlichen Geſetze, und beſteht eigentlich im Mangel der Achtung des Geſetzes, und im Ungehorſame gegen den göttlichen Willen, ſie iſt daher eine freiwillige Uebertrettung des Geſetzes I.) Joh. 3, 4. Röm. 4, 15.) Das Weſender Sünde beſteht in der böſen vom Geſetze abweichenden Geſinnung und in dem durch Sinnlichkeit irregeleiteten und verkehrten Willen. Die Handlungen des Sünders ſind das Materiale der Sünden.

2) Laſter iſt die vom Mißbrauche der Freiheit hervorgehende, herrſchende Neigung zu einer gewiſſen Gattung von Sünde. Wenn ein Menſch nämlich eine böſe Geſinnung als eine wirkliche Maxime, Handlungsweiſe aufnimmt, und entſchloßen iſt, in dieſen und ähnlichen Umſtänden nach ihr zu handeln; ſo iſt dieſer beharrliche Entſchluß, Laſter.

3) Laſterhaftigkeit iſt der herrſchende böſe Wille eines Menſchen, jede Sünde zu begehen, wozu ihn Gelegenheit oder Verſuchung heftig reizet.

4) Der Stand der Sünde, habituälle Sünde iſt der aus der Sünde entſprungene ſittliche Zuſtande des Menſchen, der ſo lange fortwährt, bis die Sünde durch ernſtliche Buße ernſtlich zurückgenommen iſt.

§. 158. Eintheilung und Verſchiedenartigkeit der Sünde.

Dieſe wird hergenommen 1) aus der Beſchaffenheit des Geſetzes, von welchem die Abweichung geſchieht; 2) aus den ver=

ſchiedenen Gegenſtänden des Geſetzes; 3) aus der verſchiedenen Art der Abweichung vom Geſetze; 4) aus dem verſchiedenen Grade der Erkenntniß und Freiheit; 5) aus der Schwere der Verbindlichkeit und Pflichtverletzung.

§. 159. I. Aus der Beſchaffenheit des Geſetzes, II. aus verſchiedenen Gegegenſtänden deſſelben, III. aus verſchiedener Art der Abweichung vom Geſetze.

I. Nach Beſchaffenheit des Geſetzes werden die Sünden eingetheilt a) in Begehrungs- und b) Unterlaſſungs-Sünden, wenn ein verbietendes oder gebietendes Geſetz übertretten wird.

II. Nach Verſchiedenheit des perſönlichen Geſetzes-Gegenſtandes gibt es a) Sünden gegen Gott, b) ſich ſelbſt, und c) Andere.

III. In Anſehung der Art und Weiſe gibt es a) Sünden, die bloß im Herzen geſchehen, b) die mit dem Munde, c) die durch Handlungen vollbracht werden. Hieher gehört auch die Eintheilung 1) in fleiſchliche, die durch Fleiſcheslust, 2) in geiſtige, die durch Beluſtigung des Geiſtes begangen werden. Zu jenen gehören z. B. Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, Unkeuſchheit, zu dieſen z. B. Hoffart, Rache, Schadenfreude. Ferner die Eintheilung a) in eigene, b) fremde Sünden. Die erſten begeht man durch ſich ſelbſt, die zweiten werden zwar durch Andere vollbracht, aber in uns liegt die Urſache, warum Andere dieſe Handlung ſetzen oder unterlaſſen. (§. 104.)

§. 160. IV. Aus verſchiedenem Grade der Erkenntniß und Freiheit.

Nach dieſem werden die Sünden eingetheilt a) in Bosheitsſünden, die mit voller Erkenntniß und Freiheit; b) in Schwachheitsſünden, die nicht mit voller Ueberlegung, ſondern aus allzuheftiger Verſuchung, überraſchenden Leidenſchaften, Heftigkeit des Affektes (§. 79. 81.); c) in Sünden der Nachläßigkeit und Unwiſſenheit, die aus ſträflichem Irrthume, Unachtſamkeit, Uebereilung begangen werden.

§. 161. V. Aus der Schwere der Verbindlichkeit und Pflichtverletzung.

Nach dieſem werden die Sünden eingetheilt a) in ſchwere ſ. g. Todſünden, b) in geringe, läßliche.

Bemerkungen über dieſe Eintheilung.

I. **Ueber Unterlaſſungsſünden.** Man kann durch Unterlaſſung des gebotenen Guten eben ſo ſchwer, als durch Begehung des verbotenen Böſen ſündigen.

Beweis. 1) Jener Knecht, welcher das ihm anvertraute Talent nicht anwendete, ward ſchon deßwegen als ein Böſer, Fauler, Nichtswerther in die äußerſte Finſterniß geworfen. 2 Jene, welche die Werke der Liebe und Barmherzigkeit unterlaſſen haben, werden zur ewigen Strafe verurtheilt. 3) „Wem Viel gegeben iſt, von dem wird Viel gefordert.“ „Wer weiß, Gutes zu thun, und es nicht thut, dem iſt es Sünde.“

II. **Ueber Gedankenſünden.** Bei den Gedanken-Sünden ſind vier Stufen zu unterſcheiden: 1) Der freiwillig böſe Gedanke, die freiwillig böſe Vorſtellung des Böſen; 2) das freiwillige Wohlgefallen, das Gefühl der Luſt am vorgeſtellten Böſen; 3) die freiwillig böſe Begierde darnach; 4) die Einwilligung, und der freiwillig wirkliche Entſchluß, es zu vollbringen.

1) Wann iſt der Gedanke an etwas Böſes a) nicht Sünde, b) wann Sünde? a) Die Gedanken an etwas Böſem können nicht immer als Sünde zugerechnet werden, a) ſo lange es nicht in unſerer Macht ſteht, die Urſache ihrer Entſtehung und ſie ſelbſt zu entfernen; weil die Freiheit fehlt. b) Auch da, wo dergleichen Gedanken frei ſind, ſind ſie darum nicht allezeit Sünde: denn man kann ſich das Böſe vorſtellen, ohne es zu wollen, wenn man ſich es nämlich nicht aus Luſt am Böſen, ſondern aus einer guten, oder doch aus keiner böſen Abſicht vorſtellt. b) Der Gedanke an etwas Böſem iſt dann erſt Sünde, wenn wir wiſſen, daß er für unſere Tugend gefährlich iſt, unſere böſe Luſt und Neigung aufreget, und uns ſo zur Sünde verleitet, wir jedoch bei dieſem Bewußtſeyn ihn gefliſſentlich hervorbringen, oder mit Fleiß unterhalten, und ihn nicht mit Ernſte unterdrücken. Hier iſt der Wille ſchon bös, alſo Sünde. Ebenfalls iſt die Erinnerung mit Luſt an eine von uns ſelbſt, oder von Andern begangene böſe That Sünde; denn dieſe Art von Vorſtellung enthält eine Gutheißung und Liebe des Böſen, und erzeugt natürlicher Weiſe ein, gleichwohl unwirkſames und bedingtes Verlangen.

2) Wann iſt das Wohlgefallen am vorgeſtellten Böſen a) nicht Sünde, b) wann Sünde? a) a) Wenn die Empfinduag des

Wohlgefallens, oder die böſe Luſt nicht freiwillig iſt, nicht gefliſſentlich herbeigeführt oder unterhalten wird, ſo iſt ſie nicht Sünde; denn wo kein freithätig böſer Wille iſt, da iſt auch keine Sünde. b) Wenn wir nicht am Böſen ſelbſt, ſondern nur an der Erkenntniß des Böſen Wohlgefallen haben, ſo iſt es nicht Sünde; denn dieſes Wohlgefallen ſtimmt bloß mit dem Triebe nach Erkenntniß überein. c) Wenn man nicht am Böſen ſelbſt Wohlgefallen hat, ſondern an gewiſſen Umſtänden, die das Böſe begleiten, und z. B. Witz, Scharſſinn, Klugheit verrathen; ſo iſt es auch nicht Sünde. b) Das Wohlgefallen, die Luſt, die Beluſtigungen an böſen Vorſtellungen, an einer böſen Sache, iſt dann Sünde, wenn wir freiwillig dabei verweilen, und unſere Aufmerkſamkeit von der Luſt erregenden Vorſtellung nicht abzulenken ſuchen; denn hier iſt der Wille bös; Luſt und Begierde beziehen ſich auf die Ausführung der ſündhaften Handlung.

3) Wann iſt die böſe Begierde a) Sünde, b) wann nicht? a) Anfangs als nothwendige Folge der ſinnlichen Vorſtellung und des damit verbundenen Luſtgefühles iſt ſie noch nicht Akt der Wahl und des Wiſſens, noch nicht Sünde. d) Sobald wir uns der böſen Begierde bewußt werden, und ihr nicht auf der Stelle widerſtehen; ſo iſt ſie Sünde.

4) Von der Einwilligung in die böſe Begierde kömmt es endlich zum Entſchluſſe, das Böſe wirklich zu thun; und dieſer Entſchluß, als entſchieden böſe Geſinnung, iſt Sünde.

III. Ueber fremde Sünden. Auch die Lehre von den fremden Sünden verdient eine beſondere Aufmerkſamkeit, weil man ſich durch dieſe verſündigen kann.

IV. Ueber Sünden der Bosheit, Schwachheit und Nachläßigkeit. Die Bosheits-Sünde beſteht nicht darin, daß man il,*, als dem Geſetze widrig anhange, das Geſetz verachte, und den Widerſtreit mit dieſem ſelbſt zur Triebfeder mache; ſondern es iſt genug, wenn man ſich der Forderung des h. Geſetzes beſtimmt bewußt iſt, aber mit Hintanſetzung der Achtung gegen es lieber daſſelbe verletzen und übertretten, als ſeiner Sinnlichkeit einen Abbruch thun will. Dazu gehört auch der Fall, wenn man ſich gefliſſentlich in die Kenntniß der Geſetze nicht ſetzen mag, um deſto ruhiger ſeinen Neigungen folgen zu können. Solche Sünden heißen Bosheit-Sünden, Verbrechen. Iſt beim

Handeln die Kenntniß der Bosheit durch zu heftige Eindrücke, Gemüthsbewegungen und vorhergehende Leidenſchaften verwirrt und dunkel, und die Freiheit gehindert; ſo ſind dieſe Abirrungen vom Geſetze Schwachheits = Sünden. Handelt man gegen das Geſetz, zwar ohne wirkliche Erkenntniß der Bosheit, doch mit einer virtuálen, oder aus verſchuldeter Unwiſſenheit, aus Irrthum, Leichtſinn; ſo ſind dieß Nachläßigkeits = und Unwiſſenheits = Sünden, Verſchulden. (§. 76. 101. 121.) Daß die Bosheitsſünden größer und ſchwerer ſind, als Schwachheitsſünden, erhellet klar aus dem Begriffe. Jene entſtehen aus einer böſen Neiguug, und heben die Tugend gänzlich auf; dieſe können mit der Liebe zur Tugend noch beſtehen. Unter den drei Arten von Sünden kann ein verſchiedener Grad von Schuld Statt finden. (§. 77. 78.) Ja wenn auch bei ſonſt gleichen Nebendingen Bosheitsſünden ſchwerer ſind; ſo kann doch manchmal in jenen andern Sünden ein größerer Mangel der Achtung gegen das Geſetz, oder eine größere Vernachläßigung deſſelben, und eben dadurch eine größere Schuld begangen werden.

V. Ueber den Unterſchied zwiſchen ſchweren und läßlichen Sünden.

A. Es iſt ein Unterſchied zwiſchen großen und kleinen, ſchweren und leichten Sünden. Der Unterſchied iſt gegründet a) in der Natur, b) Offenbarung, c) den Strafen des Böſen.

a) In der Natur. Die böſe Geſinnung iſt verſchiedener Grade und Abänderungen, höherer und ſchwächerer Anſtrengung fähig, wodurch ſie mehr oder weniger bösartig wird. Der Unterſchied liegt a) theils in dem Gegenſtande, der an und aus ſich bösartiger iſt, b) theils in der Art der Handlung, die mit mehr Erkenntniß, Ueberlegung und Vorbereitung vollbracht wird. Deßwegen nennt man die ſubjektiv geringe Sünde eine läßliche, weil man der Vergebung würdiger iſt, und ſie leichter erreicht wird; die ſubjektiv große Sünde aber nennt man eine tödtliche, Todſünde, weil ſie die Achtung für das Geſetz, die gute Geſinnung, die wahre Seele des ſittlichen Lebens, gleichſam tödtet. Jede Vernunft erkennt das unterſchiedene Verhältniß zwiſchen Sünde, Laſter und Laſterhaftigkeit. (§. 157.) Offenbar verſchieden iſt auch der Stand eines Sünders, der aus Mangel an Wachſamkeit ein oder das andere Mal vom Geſetze abgeirrt iſt,

eines Laſterhaften und Sündenſklaven. Die Wahrnehmung des Unterſchieds zwiſchen Sünde und Sünde bezeugt ſelbſt das innere Bewußtſeyn, das Gewiſſen.

b) Aus der Offenbarung. a) Im A. B. „Kein Menſch auf der Erde iſt ſo gerecht, daß er Gutes thue, ohne je zu ſündigen.“ „Die Seele, welche ſündiget, ſoll ſterben. Wenn der Gottloſe ſich von ſeiner Ungerechtigkeit, die er ausgeübt hat, abwendet und thut, was billig und recht iſt, ſo wird er ſeine Seele lebend machen. Darum will ich, ſpricht der Herr, nicht den Tod des Sünders, ſondern daß er ſich von ſeinen Wegen bekehre und lebe.“ Es muß alſo auch ſolche Sünden geben, welche die gute Geſinnung nicht ganz vernichten, und deren Mißverhältniß bald und leichter zu heben iſt. b) Im N. B. iſt dieſer Unterſchied noch deutlicher. Die hl. Schrift unterſcheidet Sünden, die wichtiger und folgenreicher, als andere ſind, welche die Wurzeln und Quellen vieler anderer Sünden ſind, und die mit dem Namen „Hauptſünden“ benennt werden. Auch werden manchen Sünden beſonderes Wehe, ſchwerer Fluch, höhere Strafe, ein ſtrengeres Gericht, ja einigen gar keine Verzeihung angedroht. Wo aber ein ſchärferes Gericht, eine ſchwerere Strafe verhängt iſt, da muß nothwendiger Weiſe eine größere Schuld zum Grunde liegen. Verliert aber ein Sünder durch ſeine Schuld ganz Gottes Freundſchaft, und muß dafür ewige Strafe leiden; ſo muß ſeine Sünde die höchſte Bosheit in ſich enthalten, und in Wahrheit tödtlich ſeyn. Mit dieſer Lehre ſtimmt auch die Lehre der katholiſchen Kirche überein. Der Trienter Kirchenrath. Sitz. 6. C. 11. Sitz. 14. C. 5.

c) Im menſchlichen Leben durchgehends wird bei Beſtrafung der Fehlenden auf den Unterſchied zwiſchen großen und kleinern Vergehungen, vorſätzlichen und unvorſätzlichen Uebertrettungen, Fehler des böſen Herzens und der menſchlichen Schwachheit Rückſicht genommen.

B. Wann iſt die Sünde ſchwer, wann gering? Dieß allezeit richtig zu beurtheilen, iſt äußerſt ſchwer, (§. 102.) und nicht durch menſchliches, ſondern göttliches Urtheil zu unterſuchen. Indeſſen iſt doch zur Erleichterung deſſen folgender Weg einzuſchlagen. Nämlich es gibt bei den Sünden eine objektive und ſubjektive Größe, nach verſchiedenen Graden. Dieſelbe Sünde kann objektiv

oder ſubjektiv zugleich groß oder klein ſeyn, dieſelbe Sünde kann auch objektiv groß, und ſubjektiv klein, oder objektiv klein, und ſubjektiv groß ſeyn.

I. Die objektive Größe muß bemeſſen werden nach dem Gegenſtande der Handlung, dem Geſetze, welches ſich darauf bezieht. Die Sünde iſt als ſchwer anzuſehen, wenn der Gegenſtand der ſündhaften Handlung nach ihrem Einfluſſe auf die menſchliche Wohlfahrt und Beſtimmung des Menſchen ſo wichtig iſt, daß wahrſcheinlich und insgemein auf eine böſe Neigung des Handelnden geſchloſſen werden müſſe; alſo a) wenn die Handlung ſo beſchaffen iſt, daß ſie nur aus unſittlichen Grundſätzen und verkehrter Denkungsart entſpringen konnte; b) wenn der poſitive oder negative Schaden, der durch die Sünde angerichtet wird, wichtig und beträchtlich iſt; c) wenn die Sünde bei Andern ein großes Aergerniß anrichtet; d) wenn bei poſitiven Geſetzen der Gegenſtand des Geſetzes, das übertretten wird, als ſehr wichtig erklärt iſt. Uebrigens iſt eine Sünde objektiv deſto größer; a) je wichtiger der Gegenſtand der Sünde iſt, b) je zahlreicher und ſtärker die Gründe zur Vermeidung der Sünde ſind; c) je ſchädlicher die Folgen ſind; d) je mehrere Pflichten zugleich verletzt werden.

II. Noch wichtiger iſt die ſubjektive Größe der Sünden, welche von der Beſchaffenheit der böſen Geſinnung abhängt. Selbſt die objektive Größe wird erſt durch die Beziehung auf die ſubjektive eigentlich brauchbar, wenigſtens in Hinſicht auf die Zurechnung. Denn es kann leicht ſeyn, daß eine objektiv große Sünde als gering geſchätzt werden muß, oder umgekehrt. Eine an ſich ſchwere Sache kann durch ein geringes Verſehen verurſacht werden, und wird in ſubjektiver Hinſicht nicht als große Sünde beurtheilt. Ein muthwilliger Scherz, an ſich klein, kann durch die Abſicht eine ſchwere Sache werden. Zur Beurtheilung der ſubjektiven Größe dienen folgende Regeln: 1) Wenn der Sünder die Sünde, die er begeht, für ſchwere Sünde hält, oder doch daran zweifelt, ob ſie ſchwer ſey, oder ob er ſein Gewiſſen durch vorhergehende Unſittlichkeit verhärtet hat; 2) wenn er die erkannte ſchwere Sünde mit Bewußtſeyn, mit Aufmerkſamkeit begeht, welches in einem Augenblicke geſchehen kann; 3) wenn der Sünder bei Begehung der als ſchwer erkannten Sünde frei vom

äußern Zwange und 4) auch frei vom innern Drange unwillkührlicher Begierden handelt, ſo iſt eine ſolche Sünde für eine ſchwere Sünde zu halten; denn ſie ſetzt eine böſe Geſinnung voraus. Im entgegengeſetzten Falle ließ es ſich nur auf eine ſubjektiv geringe Sünde ſchließen. Uebrigens a) je deutlicher man ſich des Geſetzes, ſeiner Gründe und der Nichtübereinſtimmung der Handlung mit dem Geſetze bewußt iſt; b) je deutlicher man die böſen Folgen der Handlung vorherſieht, oder vorherſehen kann; c) je mehr Geringſchätzung man gegen das Geſetz beweiſet; d) je mehr Gründe man vor ſich hatte, die Sünde zu unterlaſſen, und je ſchwächer die Reitze waren, ſie zu begehen; deſto größer in ſubjektiver Hinſicht iſt die Sünde.

C. Sünden, die an ſich ſchwer ſind, können gering ſeyn a) wegen der Kleinheit der Sache; b) wegen des Mangels der Erkenntniß und Wahrnehmung, oder wo es an der zur ſchweren Sünde hinlänglichen Kenntniß und Ueberlegung, oder Willenswahl fehlt; (§ 75.) c) wegen leichter Nachläßigkeit, den böſen Regungen Widerſtand zu leiſten; d) wegen des Mangels einer vollen Einwilligung. Aus der zu Nr. II. angeſtellten Vergleichung zwiſchen ob = und ſubjektiver Größe der Sünde bedarf dieß keiner weitern Erörterung.

D. Sünden, die an ſich gering ſind, können durch zufällige Umſtände ſchwer werden: a) aus irrigem Gewiſſen, nach welchem man etwas an ſich Leichtes für ſchwere Sünde hält, und ſie doch begeht; b) wegen eines ſehr böſen Zweckes, den man bei einer an ſich geringen Vergehung hat; c) wegen eines ſchweren daraus folgenden Aergerniſſes oder Schadens, wenn man dieß vorſehen kann; d) wegen formáler Verachtung des Geſetzes oder Geſetzgebers; (b) e) wegen ſehr naher Gefahr, eine Todſünde zu begehen; f) wegen der Heftigkeit der Neigung zu einer geringen Sünde, ſo daß man von ihr nicht abſtehen will, wenn ſie auch eine große Sünde wäre.

E. Bei entſtehendem Zweifel, ob die Einwilligung ſchwer ſündhaft ſey, muß man Acht geben a) auf den Gegenſtand ſelbſt, b) auf den ſittlichen Charakter des Handelnden überhaupt, und auf ſeine gewöhnliche Handlungsweiſe; c) auf die übrigen Umſtände. (§. 74.)

F. Mehrere läßliche Sünden zuſammengenommen machen keine ſchwere Sünde aus, wenn ſie nicht zuſammen einen großen Schaden verurſachen.

G. Gegen geringe ſ. g. läßliche Sünden darf man nicht gleichgiltig ſeyn; denn a) auch die geringe Sünde iſt Abweichung vom Geſetze, welches in jeder Hinſicht unſere tiefſte Achtung verdient; b) auch ſie entfernt den Menſchen, wenn gleich nicht gänzlich, doch zum Theile von ſeiner höhern Beſtimmung, hindert ihn, daß er ſie nicht ſo vollſtändig erreichet, als er es könnte; c) ſie macht ihn des göttlichen Beifalls minder werth, und vor einem gerechten Richter ſtrafwürdig. Gott hat auch ſolche Sünder wirklich geſtraft. d) Sie verleitet zu ſchweren Sünden; denn a) die ſinnlichen Neigungen werden geſtärkt; b) die ſittliche Kraft wird gemindert; c) die Empfindlichkeit des Gewiſſens wird ſtufenweiſe ſchwächer; d) die Achtung gegen das Geſetz ſinkt tiefer. Die Erfahrung aus allen Zeiten bewahrheitet dieß.

§. 162. Häßlichkeit, Bosheit und Verkehrtheit der Sünde.

Die Sünde, beſonders die ſchwere iſt häßich, boshaft und verabſcheuungswürdig. Der Sünder handelt ſehr unrecht und lieblos gegen ſich, ſeinen Mitmenſchen, und Gott.

I. Gegen ſich ſelbſt.

a) Der ſchwer ſich Verſündigende ſchändet ſeine Würde, die vorzüglich in ſittlicher Güte beſteht; (§. 67 — 69.) b) ſetzt ſich mit ſeiner eigenen Vernunft in Widerſpruch, vergibt ſich ihres Gebrauches, ſetzt ſie in Irrthum und Unwiſſenheit in der Erkenntniß des Guten und Böſen, und verläugnet ſie durch die geſetzwidrige Handlung an ſich; c) ſtumpft das ſittliche Gefühl durch die Liebe des Schändlichen ab; d) verkehrt den guten Willen durch die Abweichung vom Wahren, Guten und Gerechten; e) mißbraucht ſeine Seelenkräfte, und verliert unter dem Joche der Sinnlichkeit die Freiheit des Geiſtes; f) raubt ſich die Freundſchaft und Gnade Gottes, zieht das Schlechte dem Beſten vor und verſcherzt das edelſte Gut des Menſchen; g) weicht von ſeiner Beſtimmung ab, vernichtet die Tugend, und macht ſich der Seligkeit unwürdig; h) macht ſich der ewigen Verdammniß würdig, oder gewiſſer zeitlicher Strafe ſchuldig. Die heilige Schrift benennt daher die Sünder, Kinder, Thoren, Unverſtändige, Blinde, Thiere, Sclaven des Fleiſches. Die Sünde iſt das einzige, wahre, abſolute Uebel, das Uebel aller Uebel.

II. Gegen ſeine Mitmenſchen.

a) Er verletzt die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit gegen Andere; b) wird ein unnützes, oft ſchädliches Glied der menſchlichen Geſellſchaft; c) befördert nicht nur das allgemeine Beſte nicht, ſondern hindert es, ſo viel an ihm iſt.

III. Gegen Gott.

a) Er widerſtrebt dem heiligen und väterlichen Willen Gottes; b) begeht großen Ungehorſam gegen Gott ſeinen Schöpfer, Geſetzgeber und Herrn, c) begeht großen Undank gegen Gott, ſeinen größten Wohlthäter; d) mißbraucht Gottes Gaben, und wendet ſie zur Uebertrettung ſeiner Geſetze an; e) verſcherzt um geringer Dinge willen die Freundſchaft und Gnade Gottes; f) verachtet Gottes Geſetze, Belohnungen und Strafen, fällt in praktiſchen Unglauben, und lebt in laſterhafter fleiſchlicher Sicherheit und Feindſchaft gegen Gott.

Wirkungen der Sünde nach der Geſchichte.

A. „Die Sünde machte aus Engel Teufel, und ſtürzte die Teufel in die Hölle; B. ſie machte aus dem unſchuldigen Menſchen einen Sünder, jagte den Sünder aus dem Paradieſe, und brachte über ihn und ſeine Nachkommen Elend und Tod; C. vertilgte Menſchen durch eine Ueberſchwemmung, welche daher den Namen trägt „Sündenfluth“; D. brachte den völligen Untergang über Sodom und Gomorrha; E. brachte von jeher Verderben über Menſchen, Häuſer, Familien, Gemeinden, Länder und Staaten; F. ſchlug Jeſus, Gottes Sohn an das Kreuzesholz.

§. 163. Beſondere Arten von ſchweren Sünden.

Man unterſcheidet noch beſondere Arten von Sünden in Anſehung ihrer offenbaren Größe, Bösartigkeit, Umfaſſung und Fruchtbarkeit. Daher 1) himmelſchreiende Sünden, 2) Sünden in den heiligen Geiſt, 3) Hauptſünden. Dieſe Eintheilung iſt willkührlich, und hat keinen feſten Grund; doch iſt es dienlich, nach ihr die benannten Sünden zu erklären, obgleich man nach 1. Joh. 2, 16. die Quellen aller Sünden in der Fleiſchesluſt, Augenluſt und in der Hoffart des Lebens d. i. in unordentlicher Selbſt- und Weltliebe finden kann.

§. 164. I. Himmelſchreiende Sünden.

Von Sünden, welche den menſchlichen Strafen oft entgehen, wie von der Ungerechtigkeit und ihrer Schwere, ſagt die Schrift,

daß ſie zu Gott ſchreien. Sie fordern wegen ihrer offenbaren Bosheit die göttliche Strafgerechtigkeit gleichſam durch einen Ruf auf. Sie ſind 1) vorſätzlicher, aus Bosheit begangener Mord, er ſey eines Kindes, Erwachſenen oder Bejahrten. (§. 565.) 2) Sodomie. (§. 181. 5. 6.) 3) Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waiſen. 4) Ungerechte Vorenthaltung oder Verringerung des verdienten Liedlohns. (Jak. 5, 4.)

§. 165. II. Sünden in den heiligen Geiſt.

Sünden in den heiligen Geiſt werden jene genannt, welche aus einer erhöhten Bösartigkeit der Geſinnung entſpringen, vermöge welcher man ſogar die Mittel zur Bekehrung verachtet, von ſich weist, oder mißbraucht. Man zählt insgemein ſechs: 1) Vermeſſen auf Gottes Barmherzigkeit ſündigen, wenn nämlich Menſchen Böſes thun, in Sünden leichtſinnig verharren, und ohne Gottesfurcht kecker fortſündigen, weil Gott gütig iſt, nicht ſogleich ſtraft, gern verzeiht. 2) An Gottes Gnade und Barmherzigkeit verzweifeln; wenn Sünder alle Hoffnung der Gnade oder des Heils von ſich werfen, glauben, Gott könne, wolle nicht verzeihen, oder die Gnade zur Seligkeit nicht geben, wie Kain. 3) Der erkannten Wahrheit boshafter Weiſe entgegenſtreben. Dieſer Sünde machen ſich jene ſchuldig, die aus gefliſſentlicher Bosheit die Wahrheit des chriſtlichen Glaubens beſtreiten. So thaten die Juden, welche die Wunder und Lehre Jeſus verwarfen. 4) Seinem Nächſten die Gnade Gottes mißgönnen, d. i. ihm wegen beſonderer geiſtigen Güter und Gaben Gottes neidig oder betrübt ſeyn, wie Kain gegen Abel; die Juden gegen Paulus. 5) Im Böſen vorſetzlich beharren, wobei man Ermahnungen, Verweiſe, Einſprechungen und Züchtigungen Gottes nicht achtet. 6) Unbußfertig in Sünden dahinleben, ohne erregten Willen, die Sünden zu verlaſſen, und Buße zu thun.

§. 166. III. Hauptſünden.

Jene Sünden, welche die Quellen vieler anderer Sünden ſind, nennt man Hauptſünden, nicht, als wenn jede aus ihnen ſchon ihrer Natur nach eine große Sünde wäre, ſondern in wie fern ſie, wenn ſie herrſchend geworden ſind, viele andere Sünden erzeugen. Es ſind ſieben; davon in folgenden §.§.

§. 167. I. Hoffart.

A. Begriff.

Eine ordentliche Ehrliebe, ein ordentliches Streben nach Ehre iſt für jeden Menſchen Pflicht. (§. 364.) fg.) Allein dieſe Ehrliebe und Begierde artet leicht aus, wird verdorben, und weicht von der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe ab, und wird auf verſchiedene Arten unordentlich. Solche unordentliche Begierde und Liebe eigener Vortrefflichkeit und Ehre iſt Hoffart.

§. 168. B. Verſchiedene Arten der Hoffart.

Dieſe ſind: 1) Uebertriebene Selbſtachtung, Selbſtgefälligkeit; wenn man in Allem, was man denkt, redet, thut, ſich ſelbſt wohlgefällt, und darauf hohen Werth legt. 2) Eingebildeter Stolz, unedler Eigendünkel, wenn man auf eingebildete Vorzüge, auf eine gewiße Ehre und Hochachtung, die man nicht verdient, Anſpruch macht. 3) Ehrgeiz, Ehrſucht, eine zu heftige und ungeregelte Begierde, Ehre zu erhaſchen, und ſie zu erhöhen. 4) Unedler Stolz, Hochmuth, wenn man ſich ſelbſt zuviel und Andere zu wenig achtet, ſich über Andere erhebt, Andere mit Verachtung anſieht. 5) Ruhmredigkeit, Pralerei beſteht im thörichten Anpreiſen ſeiner guten Eigenſchaften oder eingebildeten Vorzüglichkeit. 6) Uebermuth, Aufgeblaſenheit; wenn man von ſich ſelbſt zuviel eingenommen, Andere verachtet, und ihnen verächtlich begegnet. 7) Eitelkeit; wenn man ſeine Ehre und Vorzüglichkeit in leeren, unbedeutenden oder phyſiſchen Dingen ſucht. 8) Ruhmſucht, Herrſchſucht, Rangſucht, wenn man darauf ausgeht, Andern vorgezogen zu werden, Andern den Kauf abzugewinnen, von Andern gelobt zu werden, vor Andern Ehrenſtellen zu erhaſchen, über Andere zu herrſchen.

§. 169. C. Wirkungen der Hoffart.

Dieſe ſind: 1) Anmaſſung. Die Hoffärtigen übernehmen unbeſonnen Dinge, denen ſie nicht gewachſen ſind. Ungerufen miſchen ſie ſich in Alles. Mit gelehrt ſcheinender Miene ſprechen ſie über die wichtigſten Dinge, die ſie doch nicht verſtehen. 2) Neuerungsſucht. Sie wollen ſich vor Andern auszeichnen, anders denken und handeln, als Andere; ſie wollen ſich als Schöpfer neuer Dinge aufwerfen. 3) Heuchelei, Schmeichelei, Scheinheiligkeit. Sie, welchen es um Tugend gar nicht zu thun iſt, wollen tugend-

haft ſcheinen, nehmen die Miene und Gebärden der Tugendhaften an, und üben äußere Tugendwerke. 4) Eigenſinn, Hartnäckigkeit. Sie haften gern auf ihren Meinungen, wollen nicht Unrecht haben, widerſprechen Andern, wollen Niemanden nachgeben, Alles ſoll ſich nach ihnen richten. 5. Ungehorſam. Sie wiſſen nichts von Unterwerfung, wollen über Andere, nicht unter Andern ſtehen, welche die Sache beſſer verſtehen, ſetzen ſich daher ſelbſt über obrigkeitliche Befehle und Verordnungen hinaus. 6) Uneinigkeit. Sie ſind leicht zu beleidigen; wegen eines Wörtchens, Blickes, Verſehens gerathen ſie in Zank, Streit und Mißhandlung. 7) Neid. Sie können es nicht vertragen, wenn ſie ſehen, daß ihnen Andere gleich, oder gar vorgeſetzt werden. 8) Undankbarkeit. Sie ſehen die Gutthaten, die man ihnen erweißt, als Dinge an, die ſie zu fordern berechtigt ſind, deren Abnahme ſie für eine große Huld aufrechnen. 9) Verleumdung. Um ſich hinaufzuſetzen, ſetzen ſie Andere um ſo tiefer herab, nehmen ihre Zuflucht zur Ehrabſchneidung, und ſprechen als ſtrenge Richter Andern Verdienſte ab. 10) Unglauben, Abfall vom Glauben. Sie wollen ſich ſelbſt weiſe genug ſeyn, ſind von ihren Vernunftbegriffen zu ſehr eingenommen, und können ſich nicht dahin bringen, ihr Urtheil dem Urtheile einer gleichwohl höhern Macht zu unterwerfen.

§. 170. D. Bösartigkeit, Thorheit und Verkehrtheit der Hoffart.

Die Hoffart iſt ein ſehr arges, dummes und hartnäckiges Laſter.

1) Sie iſt ein ſehr arges Laſter; denn ſie widerſtrebt a) den Pflichten gegen Gott, b) Andere und c) ſich ſelbſt. a) Der Hoffärtige verſündigt ſich gegen Gott; denn a) er erkennt ſeine Abhängigkeit von ihm nicht an, ehrt ihn als den Geber alles Guten nicht, nur ſich ſelbſt, achtet deſſen Gutthaten gering, iſt undankbar gegen ihn, bittet ihn nicht um ſeine Gnade, iſt ſich ſelbſt genug. b) Er widerſteht dem Willen Gottes; denn Gott verabſcheuet nichts mehr, als Hoffart, er widerſetzt ſich den Stolzen; den Demüthigen aber gibt er ſeine Gnade. b) Er verſündigt ſich gegen Andere; denn er überſieht die Verdienſte Anderer, achtet an ihnen nicht das Achtungswerthe, behandelt Andere als Mittel ſeiner Vortrefflichkeit, verachtet, verkleinert, beneidet

Andere, ſpürt das Thun Anderer zu vorwitzig aus, vergrößert die Fehler, ſpricht ihnen alles Gute ab, iſt unerträglich, unſinnig, zornig gegen Andere, wenn er glaubt, man achte ihn gering. c) Er verſündigt ſich gegen ſich ſelbſt; denn er kommt nicht zur Selbſtkenntniß, hält ſeine Fehler für Vollkommenheiten, und beſſert ſie nie. Er fällt in viele große Sünden, die aus der Hoffart unvermeidlich entſpringen. Er ſteigt hoch, um deſto tiefer zu fallen. Er verliert vor Gott von ſeinen Handlungen alles Verdienſt, und macht ſich bei Menſchen allgemein gehäßig; denn Höhere erniedrigen, Seinesgleichen verſtoßen, Niedere fliehen ihn. Er macht ſich unfähig, ſein letztes Ziel zu erreichen.

2) Sie iſt ein ſehr dummes Laſter. Der Hoffärtige erreicht ſeine Abſicht nicht, ſondern thut gerade das, wodurch er ſeine Abſicht verfehlen muß. Er will mehr, als Andere, von Allen geachtet ſeyn; und eben dieß zieht ihm allgemeine Verachtung zu. Er ſucht ſeine Ehre in Sachen, die keinen Werth haben, und was wahren Werth hat, das achtet er nicht. Sein Loos iſt ſtete Unruhe, heimlicher Gram, Verdruß, weil die Ehre, nach welcher er ängſtlich jagt, von Andern abhängt.

3) Sie iſt ein ſehr gefährliches, hartnäckiges, und beinahe unheilbares Laſter, denn der Hoffärtige iſt nicht leicht zu beſſern. Er verachtet die Mittel zu ſeiner Heiligung; ja ſelbſt die Arznei wird ihm zum Gifte.

§. 171. E. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

1) Man darf, ſagt der Hoffärtige, ſich nicht ſelbſt wegwerfen.

Antw. Man ſoll aber auch nicht hoffärtig ſeyn; dieß wäre boshaft. Sey von Niederträchtigkeit und Hoffart gleichweit entfernt.

2) Wer ſich ſelbſt nicht ehrt, iſt von Andern keiner Ehre werth!

Antw. Du ſollſt ſie aber durch Tugend und Rechtſchaffenheit zu verdienen und zu erhalten ſuchen.

3) Wer kriecht, der wird zertretten! —

Antw. Der Demüthige kriecht nicht, wird auch nicht zertretten, im Gegentheil ehrenwerth erhoben.

4) Andere, die weniger ſind, machen mehr aus ſich! —

Antw. Die Hoffart Anderer entſchuldiget deine nicht, und reiniget dich auch nicht von deinem Unrathe.

5) Aber ich bin doch beſſer, edler und mehr, als Andere! — Antw. Niemand verdient Ehre, als der Rechtſchaffene, welcher in der Tugend ſeine Ehre ſucht, und beſcheiden denkt, ſpricht und handelt.

§. 172. F. Mittel gegen die Hoffart.

1) Oeftere Betrachtung über die Bösartigkeit und Thorheit der Hoffart. (§. 170.) 2) Feſte Ueberzeugung, wie angenehm, nützlich und nothwendig die Beſcheidenheit und Demuth ſey. (§. 313.d. II.) 3) Betrachtung des Beiſpieles Chriſtus, der uns mit Worten und Thaten die Demuth empfiehlt. Das Andenken an Heilige, die ſich durch Demuth hoch ausgezeichnet haben. 4) Richtige Schätzung des Menſchen-Lobes, der Menſchen-Ehre; Erwägung ihrer Ungewißheit, Veränderlichkeit und Eitelkeit. 5) Erwägung ſeiner eigenen Schwächen, Ohnmacht und Abhängigkeit von Gott, ſeiner Schwäche zum Guten, ſeiner Neigung zum Böſen, ſeiner Abweichung vom Geſetze Gottes und ſeinem Ziele. 6) Oefteres Nachdenken über Gottes Allmacht, Güte und Heiligkeit. 7) Vergleichung ſeines Ichs mit Gott, den Heiligen und beſſern Menſchen. 8) Oeftere Uebung in Verabſcheuung der Hoffart, und in der Tugend der Demuth und Beſcheidenheit. 9) Gebet um den Beiſtand gegen die Anfechtungen zum Stolze, und um die Gnade der Demuth.

§. 173. Sinnliche Selbſtliebe im Allgemeinen.

Es liegt in der Natur des Menſchen, als eines ſinnlich vernünftigen Weſens, daß er nicht bloß Geiſtes-Vergnügungen, ſondern auch ſinnliche Lüſte genießen will. Dieſe Begierde, ſo lange ſie die gehörigen Schranken nicht überſchreitet, und der Wohlſeynstrieb dem Gutſeynstriebe untergeordnet bleibt, iſt nichts Unrechtes. Allein eben an dieſer Unterordnung fehlt es gar ſehr, die Sinnenluſt ſchweift aus, will ſich über Geſetz und Sittlichkeit wegſetzen, und wird unordentlich. Dieß geſchieht einer Seits nicht nur bei der Auswahl ſinnlicher Lüſte, ſondern auch bei der Art ihres Genuſſes; man will ſolche Sinnenlüſte genießen, die der Sittlichkeit zuwider ſind; man beobachtet im Genuſſe erlaubter Sinnenlüſte die rechte Art, das rechte Maaß und Ziel nicht. Anderer Seits ſcheut auch der Menſch ſinnliche Anſtrengungen und Beſchwerden, und ſucht, ſie zu vermindern. Die-

ſe vorherrſchende Neigung zu ſinnlichen Lüſten und zur Unluſt an körperlicher Beläſtigung wird ſinnliche Selbſtliebe genannt, welche die Quelle vieler, ja aller Sünden und Laſter iſt. Hieher gehören vorzüglich Fraß und Völlerei, Unkeuſchheit, Trägheit und Ungeduld.

§. 174. II. Fraß und Völlerei.

A. Begriff.

Eine der erſten Sinnesluͤſte, die ſich im Menſchen vor allem Gebrauche der Vernunft zu äußern, aber auch ſchneller von ihrem Ziele abzuirren pflegt, iſt die Luſt nach Speiſe und Trank. Dieſe, ſo lange ſie mit den Forderungen der Natur übereinſtimmt, und von der Vernunft in ihren Schranken erhalten wird, iſt ganz recht, ordentlich, zweckmäßig, nothwendig; aber ſie wird leicht unordentlich, zweckwidrig, ausſchweifend, ſündhaft. Dieß geſchieht: a) Man genießt Speiſe und Trank nicht mehr dazu, um ſein Leben und ſeine Geſundheit zu erhalten, ſondern bloß um ſeine Luſt zu befriedigen, um nur zu eſſen und zu trinken, um ſeinen Gaumen zu kitzeln und ſeinen Magen anzufüllen, b) man genießt Speiſe und Trank eher und mehr, als die Natur es fordert; c) der Sinn ſteht nur auf Eſſen und Trinken, man genießt Speiſen und Getränke gar zu gierig, heißhungrig, unmäßig, üppiger und köſtlicher, als es der Geſundheit und Sittlichkeit, dem Stande und Vermögen angemeſſen iſt; d) man denkt beim Eſſen und Trinken nicht an Gott, danket ihm nicht dafür. Wird eine ſolche unordentliche Eß= und Trinkluſt im Menſchen herrſchend; ſo heißt man ſie Fraß und Völlerei, auch Unmäßigkeit, Schwelgerei, und ſie iſt eine unordentliche Begierde nach Speiſe und Trank.

§. 175. B. Arten der Unmäßigkeit.

1) Gefräßigkeit, d. i. ein aus mißbrauchter Freiheit angewohnter Drang zum unmäßigen Eſſen, ein übermäßiger Genuß der Speiſen. Leute dieſer Art nennt man Vielfreſſer. 2) Trunkenheit, Saufſucht, d. i. habituale Unmäßigkeit im Trinken. Leute dieſer Art heißen Säufer, Volltrinker, Trunkenbolde. 3) Leckerhaftigkeit, d. i. herrſchende Begierde, immer nur ausgeſuchte und delikate Speiſen und Getränke zu genießen. 4) Ueppigkeit, Praſſerei, Schmauſerei, Schwelgerei, d. i. die Gewohnheit, zu köſtlich zu eſſen und zu trinken.

§. 176. C. Wirkungen der Unmäßigkeit.

1) Unſchickliche oft zügelloſe Freude verſchiedenſter Art, die nicht ſelten alle Regeln des Anſtandes und der Sittlichkeit verletzt. 2) Poſſenreiſſerei, ſchamloſe Reden, ärgernde Scherze, freche Zotten und Poſſen. 3) Unreinigkeit, unverſchämte Handlungen, Geilheit. 4) Plauderhaftigkeit, ungezähmte Geſchwätzigkeit, Verrath geheimer Dinge. 5) Stumpfheit des Verſtandes, Schwäche des Geiſtes, Verderben aller Seelenkräfte.

§. 177. D. Bösartigkeit dieſes Laſters.

Unmäßigkeit ſteht mit unſern Pflichten im offenen Widerſpruche, 1) mit den Pflichten gegen Gott. a) Wir ſind nach Gottes Ebenbilde erſchaffen, mit Vernunft begabte Weſen, aber durch Unmäßigkeit verläugnen wir dieſelbe Menſchenwürde, verunſtalten und entſtellen Gottes Ebenbild an uns, und ſetzen uns unter die Thiere herab, welche niemals bis zur Trunkenheit ſauſen, und ſelten die Grade der Sättigung überſchreiten. b) Der Unmäßige erkennt Gott als den Geber guter Gaben nicht, dankt ihm nicht, gebraucht ſie nicht nach deſſen Willen und zu ſeiner Ehre, mißbraucht ſie vielmehr zur Beleidigung Gottes. Er macht ſeinen Bauch zu ſeinem Abgotte, und begeht Götzendienſt.

2) Mit den Pflichten gegen uns ſelbſt. a) Unmäßigkeit verdirbt die Geſundheit, ſchwächt die körperlichen Kräfte, erzeugt viele Krankheiten, und verkürzet das Leben. b) Unmäßigkeit verzehrt Hab und Gut, befleckt den guten Ruf, raubt Ehre und guten Namen. „Wer Wein und Oel liebt, der wird nicht reich.“ c) Unmäßigkeit hindert oder benimmt den Gebrauch der Vernunft, macht den Verſtand blöde. „Unzucht, Wein und Trunkenheit rauben den Verſtand.“ d) Unmäßigkeit erſtickt die Ehrbarkeit und Sittſamkeit, macht das ſittliche Gefühl ſtumpf, und untauglich zum Streben nach Tugend. e) Unmäßigkeit raubt die Ruhe des Gewiſſens, und macht unfähig zum Reiche Gottes. Trunkenbolde werden das Reich Gottes nicht beſitzen. f) Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken reitzt zu ſehr vielen Sünden. g) Unmäßigkeit macht den Menſchen zu einem Sklaven, feſſelt ihn, wie mit Ketten, die er am Ende zu zerreißen weder Kraft, noch Muth mehr beſitzt. Leute, welche dem Trunke ergeben ſind, werden ſelten gebeſſert, und Schlemmer haben nicht ſelten ein trauriges Lebensende.

3) Mit den Pflichten gegen Andere. a) Unmäßigkeit raubt das Vermögen, ſtürzt das Hausweſen um, und macht unempfindlich, unmenſchlich und grauſam gegen Frau und Kinder. b) Unmäßigkeit macht den Menſchen ſeiner Pflichten vergeſſen, und zum unnützen und ſchädlichen Gliede in der menſchlichen Geſellſchaft. c) Unmäßigkeit macht den Menſchen zum Verräther manchen Geheimniſſes, welches Andern zum größten Nachtheile gereicht. d) Unmäßigkeit veranlaßt Zorn, Streitigkeiten, Schlägereien, auch manchmal Todſchläge. e) Unmäßigkeit erzeugt viel Aergerniß, beſonders, wenn Leute unmäßig ſind, die Andern Muſter der Tugend ſeyn ſollten.

Anmerkung. Die Sünde der Unmäßigkeit iſt um ſo ſchwerer, a) je mehr die Pflichten gegen ſich, b) je mehrere Pflichten gegen Andere verletzt werden, c) je ſchlimmer die Folgen ſind, und d) je freiwilliger ſie begangen, und je länger fortgeſetzt wird.

§. 178. E Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

Unmäßige, beſonders Trunkenbolde, ſagen:

1) Wer kann das Wieviel immer ſo genau treffen? —

Antw. Der, welcher mehr mit ſeiner Vernunft und Erfahrung zu Rathe geht, als ſeiner Sinnenluſt und ſeinem Gaumen blind folgt.

2) Man muß doch auch ſeine Kräfte prüfen und ſehen, wie viel man vertragen kann! —

Antw. Man darf aber ſeine Kräfte nie durch Uebermaß unterdrücken, ſchwächen, und zu Grund richten.

3) O! ich trinke ſeit vielen Jahren tüchtig, und bleibe vollkommen geſund. —

Antw. Unmäßiger Saufer! Nur langſam, deine Natur iſt nicht von Eiſen und Stahl. Die Folgen und Wehen werden noch über dich kommen.

4) Man muß manchmal der Zeit, der Geſellſchaft halber, zur Erholung etwas Uebriges thun. —

Antw. Man darf aber deßhalb nie unſittlich handeln. Durch Unmäßigkeit wird weder Leib, noch Geiſt erquickt, ſondern beſchwert, verdorben.

5) Gott hat die Gaben verliehen, daß man ſie genießen ſoll.

Antw. Wohl wahr. Gottes Abſicht iſt dabei, daß wir unſern Leib in ſeiner gehörigen Brauchbarkeit erhalten. Er verband, um die Selbſterhaltung deſto gewißer zu erzielen, mit dem Nah-

rungsgenuſſe ein eigenes angenehmes Gefühl; damit man aber durch dieſen Reiz nicht zum zweckwidrigen und ſchädlichen Mißbrauche verleitet werde, legte er auch in uns das Gefühl der Sättigung, welches an dem unverdorbenen Menſchen ſich äußert, ſobald er die für ſein ſubjektives Bedürfniß erforderliche Quantität zu ſich genommen hat. Eſſen und Trinken iſt nothwendig, aber Freſſen und Saufen iſt ſündhaft. Wir ſollen eſſen und trinken, aber auf eine dem Zwecke, der Abſicht, dem Geſetze Gottes und unſerm eigen Beſten angemeſſene Art.

§. 179. F. Mittel gegen die Unmäßigkeit.

1) Oefteres Nachdenken über die Niedrigkeit, Schändlichkeit Schädlichkeit dieſes Laſters, deſſen Folgen in dieſem und zukünftigem Leben; 2) Ueberzeugung von der Schönheit und Nothwendigkeit, ſtets nüchtern und mäßig zu leben; 3) Rückblick auf die Frugalität und Mäßigkeit der erſten Chriſten, ſelbſt der heidniſchen Weltweiſen; 4) öftere Uebung in der Enthaltung auch von erlaubten Speiſen und Getränken; 5) Vermeidung gefährlicher Geſellſchaften und Gelegenheiten, die zur Unmäßigkeit einladend und reizend ſind; 6) Vermeidung des vertrauten Umganges mit Trunkergebenen; (Sir. 13, 1.) 7) Luſt, Lieb und Eifer zur Arbeit. 8) Gebet um die Gabe der Mäßigkeit. (§. 347.)

*) Ueber Unmäßigkeit als indirekten Selbſtmord S. Faint 5. B. §. 240 -- 44. Geishüttner. 2) Th. S. 130 — 132. Joh. Bona Anleit. z. R. G. Kap. 4.

§. 180. III Unkeuſchheit.

A. Vorerinnerung, Begriff.

Gott hat die Zeugungsfähigkeit und den Geſchlechtstrieb in die Natur des Menſchen gelegt. Seine Abſicht war, Erhaltung und Vermehrung des menſchlichen Geſchlechtes. Er hat mit dem Gebrauche der Zeugungsfähigkeit ein ſinnliches Vergnügen verbunden, auf daß ſein Zweck deſto eher verwirklicht werde; denn ohne dieſen ſinnlichen Reiz würden Wenige ſich den mit der Erzeugung und Erziehung der Kinder verbundenen Gefahren, Beſchwerniſſen und Sorgen unterziehen. Indeſſen darf der Geſchlechts-Trieb doch nicht als Zweck, ſondern nur als Mittel zum Zwecke betrachtet werden. Dieſer iſt aber nicht nur Welt-Bevölkerung überhaupt, ſondern Welt-Bevölkerung durch gebildete

Menſchen; denn was wäre die Welt voll Menſchen ohne Humanität, Bildung und Sittlichkeit? Wenn nun jedes Mittel nach dem Zwecke beſtimmt und geordnet ſeyn muß; ſo folgt ganz natürlich, daß auch der Geſchlechts-Trieb nach ſeinem Zwecke beſtimmt und geordnet ſeyn ſoll, und nicht der Willkühr überlaſſen werden darf. Es war alſo nothwendig, dieſem Triebe gewiſſe Schranken zu ſetzen, ihn durch gewiſſe Geſetze zu ordnen, daß der Zweck nicht vereitelt, ſondern glücklich erreicht werde. Die Schranken und Geſetze macht Gott ſelbſt dadurch, daß er den Eheſtand einſetzte, außer welchem es nicht erlaubt ſeyn ſoll, von der Zeugungsfähigkeit einen Gebrauch zu machen. Im Eheſtand aber ſelbſt ſoll dieſer Gebrauch ſtets dem Zwecke entſprechen. Jeder zweckwidrige Gebrauch der Zeugungsfähigkeit, jede unordentliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes iſt Unkeuſchheit, die habituäle Neigung zu ſolchem Mißbrauche heißt Laſter der Unkeuſchheit. Sie iſt entweder eine vollbrachte, oder vorbereitende. a) Jene iſt, wenn von der Zeugungsfähigkeit und dem Geſchlechts-Triebe wirklich ein unregelmäßiger Gebrauch gemacht wird, unter dem Gefühle der fleiſchlichen (veneriſchen) Wohlluſt in den Zeugungsgliedern des Körpers, welche auf die Zeugung und folglich auf die Ergießung und Aufnahme des Samens hinzielt. b) Dieſe iſt, wenn die veranlaſſenden Urſachen freiwillig herbeigeführt werden. Die vollbrachte iſt 1) natürlich, wenn dabei die Einrichtung der Natur beobachtet, beibehalten wird; 2) widernatürlich, wenn ſogar die natürliche Ordnung verletzt wird.

§. 181. B Verſchiedene Arten der Unkeuſchheit.

1) Hurerei, ein vollendeter freiwilliger Beiſchlaf einer ledigen Manns- und Weibsperſon, mit beiderſeitiger Einwilligung. Solche Sünder heißen Hurer, Huren. a) Einfache, wenn jener Beiſchlaf nur einmal geſchehen iſt. b) Koncubina, wenn derſelbe mit der nämlichen Perſon öfters widerholt, und fortgeſetzt wird; daher der Name: ein Koncubin, eine Koncubine. Zwiſchen ſolchen Perſonen beſteht keine Ehe; es könnte aber 1) mit Aufhebung des Concubitus eine, oder 2) auch keine Ehe beſtehen, z. B. zwiſchen einer Perſon, die nicht heirathen darf. c) Hurerei für Lohn und Gewinn, wenn der Beiſchlaf mit einer ledigen Dirne geſchieht, die mit mehreren Mannsperſonen zu thun

hatte, und ohne den jedesmaligen Erfolg des vorhergehenden Beiſchlafes abzuwarten, ihr ſchändliches Gewerbe forttreibt.

2) a) Nothzüchtigung, der durch was für irgend eine Art, z. B. Drohung, Furcht, Anſehen, Betrug, bewirkte Beiſchlaf einer Manns- und Weibsperſon wider ihren Willen. b) Gewaltſame Nothzüchtigung, der Beiſchlaf mit einer Perſon, die nicht dazu einwilligt und gezwungen worden. c) Raub, der auf gewaltſame Entführung erfolgte Beiſchlaf.

3) Ehebruch iſt der Beiſchlaf eines Ledigen mit einer Verheiratheten, oder eines Verheiratheten mit einer Ledigen, oder eines Verheiratheten mit einer andern verheiratheten Perſon.

4) Blutſchande iſt jene Handlung der Unkeuſchheit, welche mit einem ſolchen Blutsverwandten oder einer ſolchen verſchwägerten Perſon begangen wird, mit der nach den Geſetzen eine Ehe einzugehen verboten iſt.

5) Widernatürliche Sünden. a) Wohllüſtige Leibesbeſchändung, wenn Beiſchlaf die veneriſche Wohlluſt, oder die Samenergießung freiwillig, auf was immer für eine Art erwirkt wird. b) Sodomie, a) vollkommene iſt die wohllüſtige Vermiſchung Zweier des männlichen Geſchlechtes, b) unvollkommene iſt die wohllüſtige Vermiſchung Zweier aus verſchiedenem Geſchlechte unter widernatürlicher Art. c) Beſtialität, wohllüſtige Vermiſchung eines Menſchen mit einem Thiere. d) Vorbereitende und unvollendete Unkeuſchheit.

§. 182. C Wirkungen der Unkeuſchheit.

1) Schwächung und Lähmung der Seelenkräfte, Blindheit des Geiſtes. Der Unzüchtige fällt in viehiſche Dummheit, daß er das wahrhaft Schöne und Gute nicht erkennen und lieben kann. 2) Unbeſonnenheit, Uebereilung. Er achtet nicht auf die Folgen ſeines böſen Sinnes und Wandels. 3) Unbeſtändigkeit in der Beſſerung ſeiner ſelbſt. Er ſteht zwar wieder vom Falle auf, fällt aber bald wieder. 4) Verkehrte böſe Selbſtliebe. Er liebt ſein Fleiſch, wie ein Idol. 5) Verachtung Gottes. Er fragt nicht mehr nach Gott und göttlichem Geſetze, welches die Fleiſchesſünden verbietet. 6) Unordentliche Liebe des irdiſchen Lebens. Er möchte gern hienieden ewig leben, um immer den Wohlluſtbecher trinken zu können. 7) Nichtachung der Tugend und ewigen Seligkeit. Er wird zu allem, was heilig und ſelig heißt gleich-

giltig. Nicht ſelten iſt Verzweiflung das Ende ſeines laſterhaf-
ten Lebens.

§. 183. D. Bösartigkeit der Unkeuſchheit.

I. Bösartigkeit dieſes Laſters überhaupt 1) wider die Pflich-
ten gegen Gott, 2) ſich ſelbſt und 3) Andere.

1) Der Unkeuſche entzieht ſich a) dem Dienſte Gottes, und dient ſeiner Leidenſchaft; der Gegenſtand, dem er mit geiler Liebe anhängt, iſt ſein Abgott. Dieſem widmet er alle ſeine Gedanken, Begierden, Affekte, Güter, Ehre und Tugend, und raubt die ihm ſchuldige Ehre. b) Er handelt dem Geſetze Gottes geradezu entgegen. c) Er entweihet, entheiliget ſeine Seele und ſeinen Leib, die doch ein Tempel des hl. Geiſtes ſind, er macht die Glieder Chriſti zu Hurenglieder.

2) a) Er verdirbt ſeine Seelenkräfte, und macht ſeine Seele zu aller wahren Tugend untüchtig. b) Er ſchwächt ſeine Geſundheit, zerrüttet ſie, und verkürzt ſich das Leben. Er ſündigt an ſeinem Leibe, c) bringt ſich um Ehre, d) befleckt und beunruhiget, beſchwert ſein Gewiſſen, e) raubt ſich die Gnade Gottes, und f) ſetzt ſich der Gefahr der ewigen Verdammung aus.

3) a) Er mordet die Unſchuld und Tugend Anderer durch Aergerniß und Verführung, b) verpeſtet ganze Familien, raubt ihnen Frieden, Ehre und Güter, c) vergiftet die Nachkommenſchaft, d) begeht die größten Ungerechtigkeiten an Mann, Weib, Aeltern, Kindern, an dem Menſchengeſchlechte. Doch wer kann alles Unheil berechnen, welches die Unkeuſchheit in der Welt ſchon angerichtet hat, und noch anrichtet? Die Bosheit der Unkeuſchheit kann man beſonders aus den ſchweren Strafen erkennen, die Gott über ſolche Laſterhafte verhängt hat. Auch ſind von Alters her bekannt gewordene unkeuſche Sünder mit beſonderen Strafen gezüchtiget worden. (358. D.)

II. Bösartigkeit der einzelnen Arten der Unkeuſchheit. (§. 181.)

1. Hurerei, A. ſchadet a) den erzeugten Kindern, a) dem phyſiſchen Wohle ſolcher Kinder; denn ſie werden gar oft ſchon im Mutterleibe verwahrlost, noch mehr nach ihrer Geburt; b) dem ſittlichen Wohle ſolcher Kinder. Gewöhnlich mangelt ihnen gehörige Erziehung, ſittliche Bildung. b) Sie ſchadet dem allgemeinen Beſten. Uneheliche Kinder wachſen ohne zweckmäßige Erziehung auf,

rechtmäßige Ehen werden oft dadurch verhindert, ganze Familien dadurch nicht ſelten in große Verwirrung geſetzt. c) Sie ſchadet der öffentlichen Sittlichkeit, und d) der ächten Fortpflanzung, weil durch ſie ausſchweifende Geilheit eingeführt wird. B. Die hl. Schrift verabſcheuet die Sünde der Hurerei aufs Außerſte, und verdammt ſie.

2) Nothzüchtigung, wie immer, Raub. Dieſe ſehr ſchwere Sünde iſt nicht nur gegen die Keuſchheit, ſondern auch gegen die Gerechtigkeit. Dieſes Verbrechen iſt um ſo mehr und ſo ſchwerer zuzurechnen, wenn der Thäter eine Perſon, die bisher Jungfrau war, geſchändet, und ſie als ſolche ſich hat entehren laſſen.

3) Ehebruch iſt eine Sünde der Unkeuſchheit und Ungerechtigkeit, und eben deßwegen ſchwer; denn a) er zerſtört die eheliche Liebe, häusliche Wohlfahrt, gute Kinderzucht, entzieht der Familie das Vermögen, und verſchwendet es an Auswärtige; b) bewirkt Ungerechtigkeiten, die theils gar nicht, theils äußerſt ſchwer gut zu machen ſind; denn a) er begeht die größte Ungerechtigkeit gegen die Ehegatten, b) rechtmäßigen Erben, deren Erbtheil durch unterſchobene Kinder geſchmälert wird; c) vereitelt die Anordnung Gottes, welcher will, daß Mann und Weib nur ein Leib ſeyn ſolle; d) entheiliget die Würde des Sakramentes. Im A. B. war die Todesſtrafe auf den Ehebruch geſetzt. Nach der Lehre im N. B. werden Ehebrecher von Gott geſtraft, und vom Reiche Gottes ausgeſchloſſen.

4) Blutſchande. Dieſe Sünde iſt deſto größer, je näher der Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft iſt. Am ſchwerſten iſt ſie in auf- und abſteigender Linie.

5) Leibesſchändung. a) Sie zerſtört alle perſönliche Würde, würdigt den Menſchen tief unter die Thiere herab; b) widerſtrebt geradehin dem Zwecke der Zeugungsfähigkeit; c) hindert die Fortpflanzung des Menſchengeſchlechtes; d) entnerft Leibes- und Geiſteskräfte, und verzehrt ſie; e) verurſacht die ſcheuslichſten Krankheiten, und rafft, wie die bösartigſte Seuche, vor der Zeit hinweg; f) iſt anſteckend, wie eine Peſt; g) iſt ſchwer zu beſſern, und wird, ſo zu ſagen, zum abſcheulichſten Bedürfniſſe.

Vergl. Jais Lehrbuch für Jünglinge S. 215 — 219. Deſſen: das Wichſtigſte für Aeltern, Schullehrer und Aufſeher der Jugend. Salzmann über die ſtummen Sünden. C. G. Bauer, Preisſchrift. Sailers Paſt. Theol. 3. B. S. 348. Tiſſot v. d. Onanie. Frint 5. B. §. 250. S. 563 fg.

6) Sodomie. Wie mißfällig Gott dieſe widernatürliche Sünde ſey, hat Gott durch jenen Schwefelregen über vier der ſchönſten Städte auf die auffallendſte Art bewieſen. Auch hat er im A. B. die Todesſtrafe für ſie angeordnet.

7) Beſtialität. Dieſe Art der Unkeuſchheit iſt ganz widernatürlich, zertritt alle menſchliche Würde, macht den Menſchen zum Thiere, ja erniedriget ihn nnter ſie.

8) Vorbereitende Unkeuſchheit. a) Daß, und in wie fern unkeuſche Gedanken und Vorſtellungen Sünden ſeyen, ſieh §. 159. b) Das Nämliche gilt von unreinen Begierden und Wünſchen, in ſo weit man ſie billiget. Dieſe gehen unmittelbar von unreinen Gedanken hervor, und ſind der nächſte Schritt zu unreinen Werken. Der wirkliche Wunſch gilt vor dem Herzens = Kenner für die wirkliche That. c) Daß ein wirklicher Umgang beider Geſchlechter ſehr geeignet iſt, unkeuſche Gedanken und Begierden zu wecken, iſt unſtreitig. d) Freie Körperbekleidung iſt der Schamhaftigkeit und der Achtung, die ein Geſchlecht für das andere haben ſoll, zuwider. e) Unkeuſche Reden erfüllen das eigene und fremde Herz mit böſen Gedanken und unreinen Begierden, mißleiten den wichtigen Geſchlechtstrieb, und ſind beſonders des Chriſten unwürdig. f) Unkeuſche Betaſtung iſt ebenfalls ſündhaft, indem ſie die Schamhaftigkeit zerſtört, unkeuſche Begierden erweckt, den Geſchlechtstrieb mißleitet, und zur vollkommenen Unzucht zunächſt hinführt. g) Durch Buhlerei, Koketterie, üppiges Leben gibt man ſich Mühe, in Andern niedrige Triebe rege zu machen. h) Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken veranlaßt Geilheit (§. 176.)

Nicht nur die vollbrachte Unkeuſchheit, ſondern Alles, was dazu zunächſt verleitet, iſt ſorgfältig zu meiden und zu entfernen; denn wer zu einem Zwecke verpflichtet iſt, der iſt eben ſo ſtrenge zur Erreichung der nothwendigen Mittel verbunden.

§. 184. E. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

1) Der Geſchlechtstrieb iſt ein Naturtrieb von Gott ſelbſt in den Menſchen gelegt; er will alſo auch, daß wir ihn befriedigen ſollen.—

Antw. Der Menſch ſoll aber als ein vernünftiges ſinnliches Weſen, gleich dem Thiere ihm nicht blindlings folgen, ſondern ihn der Vernunft unterwerfen, und nur nach ſeinem Zwecke gebrauchen. Thut er dies nicht, ſo handelt er nicht als Menſch, vielweniger, als Chriſt.

2) Der Geſchlechtstrieb iſt der heftigſte unter allen Trieben, der Mißbrauch ſehr leicht, und folglich mehr zu entſchuldigen als andere Fehler. —

Antw. Alſo muß unſer Beſtreben, ihn der Vernunft zu unterwerfen, deſto größer ſeyn, alſo iſt der Sieg über ihn deſto rühmlicher und verdienſtlicher

3) Es iſt meine Natur ſo; ich kann mich nicht enthalten. —

Antw. „Weil du nicht willſt,“ ſchreibt Chryſoſtomus, „nicht, weil du nicht kannſt.“ Du trägſt die Schuld deiner entarteten Natur. Gebrauche die Mittel, ſie zu ordnen, und zu bezähmen; ſo wirſt du auch nach deiner Pflicht enthaltſam leben können.

4) Die Beſchaffenheit dieſes Triebes hängt von manchen Dingen ab, über die wir nicht ganz frei beſtimmen können, z. B. vom Körperbaue, von der Organiſation, vom Temperamente. —

Antw. Zugegeben; allein daraus folgt nur, daß die Ordnung und Leitung dieſes Triebes bei allen Menſchen nicht gleich leicht ſeyn könne; aber unmöglich iſt ſie niemals; denn a) kein Trieb hat eine nöthigende Gewalt über uns; dafür bürgt uns b) das Gefühl der Freiheit und ein Bewußtſeyn, welches allemal erwacht, ſo oft wir uns durch einen Trieb zu einer unſittlichen Handlung verleiten laſſen. c) Es wäre vernunftwidrig, uns von Trieben beſtimmen zu laſſen; es iſt Vernunftpflicht, die Triebe durch die Vernunft nach dem Geſetze zu leiten.

5) Die Unterdrückung des Geſchlechtstriebes iſt der Geſundheit ſchädlich. —

Antw. Daß die Unkeuſchheit die Leibeskräfte zerſtört, die Geſundheit vernichtet, das Leben verkürzt, dieß iſt durch Theorie und Eefahrung bewieſen. Daß aber die Keuſchheit ähnliche Wirkungen hervorbringe, dieß hat noch Niemand beweiſen können.

6) Umgang mit dem andern Geſchlechte macht geſchmeidig, artig, erheitert den Geiſt und befleckt das Herz nicht. —

Antw. Unvorſichtiger, weichlicher und vertraulicher Umgang iſt Leib und Seel zerſtörend.

7) Wenn ich auch bisweilen ſcherze, ſo bin ich noch kein Hurer und Ehebrecher. —

Antw. Auch Unkeuſchheit in Gedanken und Worten verbietet das Chriſtenthum. Derlei Scherze verleiten zur wirklichen Unkeuſchheit. Was man nicht thun darf, damit darf man auch nicht ſcherzen.

8) Man hat bei ſolchen Sachen nicht allezeit eben eine böſe Abſicht, ſie geſchehen zum Zeitvertreibe, aus Spaß, nach der Weltſitte. —

Antw. Welcher Vernünftige kann wohl Stehlen, Feueranlegen, Vergiften — — durch den Mangel einer böſen Abſicht, durch Vorſchützung des Zeitvertreibes, Spaßes, Zeitgeiſtes rechtfertigen?

9) Aber ich bin in ſeinem Stande, in Umſtänden, wo ich den Geſchlechtstrieb in der Ehe nicht befriedigen kann! —

Antw. Und doch darf dieß nie auf unerlaubte Art geſchehen. Es iſt Pflicht, das Fleiſch mit ſeinen Begierden zu kreuzigen, die Triebe des Leibes nach der Vernunft zu regieren, und den Geiſt über das Sittengeſetz herrſchend zu machen.

§. 185. F. Mittel gegen die Unkeuſchheit.

1. a) Gewiſſe nur mäßige und unſchädliche Nahrung; b) enthalte dich von hitzigen Getränken: c) beherrſche den Drang zur Trägheit und Weichlichkeit durch körperliche Arbeit und Beſchäftigung; d) bewege dich fleißig in freier Luft; e) ſuche überhaupt den Körper abzuhärten; f) brauche, wo es nöthig iſt, ärztliche Hilfe. 2. a) Laß es deine erſte Sorge ſeyn, die Phantaſie zu bezähmen, in Ordnung zu halten, und ſie auf wichtige oder angenehme Gegenſtände unſchuldiger Art hinzulenken; b) verbeſſere die Ideen-Aſſociation, und gewöhne dich, mit gefährlichen Gegenſtänden ernſthafte und ſittliche Vorſtellungen zu verbinden, c) lerne die Täuſchung deiner Phantaſie aus Erfahrung kennen. 3. a) Fliehe die äußern Reitze, entferne die nächſten Gelegenheiten, z. B. lockere Geſellſchaften, ſchlüpfrige Bücher, unvorſichtigen Umgang mit dem andern Geſchlechte, gefährliche Schauſpiele; b halte deine Sinne im Zaume; c) widerſtehe dem erſten Schritte; d) bei unvermeidlichen Gelegenheiten ſuche, theils durch verbeſſerte Aſſociation der Vorſtellungen, theils durch Vorbereitung und Erneuerung guter Vorſätze dich dagegen zu waffnen und zu

ſtärken; e) laß dich durch böſe Beiſpiele nicht verführen. 4. a) Verſammle deinen Geiſt in der Einſamkeit durch herzliches Gebet, durch Betrachtung anpaſſender Religionswahrheiten, z. B. der letzten Dinge des Menſchen, des Leidens Chriſtus, durch Auswahl praktiſcher Denkſprüche, durch Nachdenken an Gottes Strafen; b) prüfe dich ſelbſt in Beziehung auf die beſonderen Gelegenheiten, und erneuere den Entſchluß, dem Böſen zu widerſtehen; c) denke über die Schänd- und Schädlichkeit dieſer Sünde nach; d) mache die Materie der Keuſchheit nie zum Gegenſtande deines Scherzes; e) ſuche die Liebe und Furcht Gottes in dir immer herrſchender zu machen; f) habe Gott ſtets vor Augen; g) empfange öfter die hl. Sakramente der Buße und des Altars; h) denke öfter über die Würde und Beſtimmung des Menſchen nach. 5) Sey nicht zu ängſtlich, nicht zu leichtſinnig bei den Kämpfen gegen die Unkeuſchheit. a) Erhebe deinen Muth mit dem herzerhebenden Gedanken: Nichts in der Welt kann meinen Willen zwingen, Gott iſt mit mir, er ſchützt mich, er iſt Zeuge meines Tugendkampfes. b) Achte die Gefahren nicht zu hoch, gewöhne dich, ſie von der verächtlichen Seite zu betrachten. c) In unvermeidlicher Gefahr iſt Muth und Entſchloſſenheit nothwendig. d) Wenn du wirklich einen Fehltritt ſchon begangen haſt; ſo werde nicht muthlos, ermanne dich, und ſey um deſto vorſichtiger, deſto thätiger in Anwendung der Mittel. (§. 214. 358. Note.)

§. 186. IV. Lauigkeit.

A. Begriff.

Die Tugend hat Hinderniſſe. (§. 151. 152.) die man mit Mühe und Anſtrengung überwinden ſoll. Man will aber aus ſinnlicher Liebe zu ſich die mit ihr verbundenen Beſchwerniſſe ſich nicht gefallen laſſen, ſchöpft Abneigung und Eckel vor dem Guten, und wird nachläßig, unthätig, lau. Unter Lauigkeit im Guten verſteht man hier den Widerwillen, den Ueberdruß, die freiwillige Schläfrigkeit in Erfüllung ſeiner Pflichten und in Ausübung der Tugend wegen des Abſcheues vor der Beſchwerlichkeit, die man mit verbunden zu ſeyn wähnt. Hieher ſind auch zu rechnen a) die Trägheit, Unthätigkeit, d. i. jener Fehler, wo man jede Anſtrengung ſeiner Kräfte ſcheut und vermeidet; b) die Gemächlichkeit, d. i. eine Art von Trägheit, die zwar nicht alle Beſchäftigung flieht, aber doch immer darauf bedacht iſt, alles Wirkſame,

Harte oder Unbequeme von ſich abzuwälzen; c) Müßiggang, d. i. die Gewohnheit, ſeine Zeit a) entweder ganz ohne Beſchäftigung, b) ohne gehörige, oder c) ohne vollkommene, oder ohne Beſchäftigung auf die rechte Art zuzubringen. d) Langſamkeit, wenn man zu dem, was man in kurzer Zeit verrichten könnte, längere verwendet, um ſo wenig Beſchwerlichkeit, als möglich, dabei zu haben. e) Zaudern, Tändeln, d. i. man läßt bei Beſorgung eines Geſchäftes die dazu gehörigen einzelnen Verrichtungen ſo langſam auf einander folgen, daß man um die Vollenduug deſſelben zur rechten Zeit ganz unbekümmert iſt. f) Widerwille und Eckel gegen die Arbeit. Iſt der Körper an ſich träg, oder durch Ueberladung mit Nahrungsmitteln beſchwert, oder durch Sinnenluſt entkräftet; ſo hat der Geiſt keine Luſt zur Thätigkeit, das Gemüth Verdruß und Abſcheu vor jeder Anſtrengung. g) Arbeitsſcheue. Manche ſehen Hinderniſſe, Beſchwerden, Berge, Geſpenſter, wo keine ſind. h) Unſeligkeit, d. i. von einem zum andern Werke flattern, und keines ganz, in Allem nur Bruchſtücke thun.

B. Quellen der Lauigkeit.

1) Unvollkommene Kenntniß und geringe Schätzung des ſittlichen Guten. Wird dieſes nicht erkannt, nicht geſchätzt, nicht liebgewonnen; ſo wird es auch nicht erfüllt, beſonders wenn gewiſſe damit verbundene Anſtrengungen die Erfüllung erſchweren. 2) Falſche Vorſtellungen von zu hoher Beſchwerlichkeit der Tugend. Wer ſich auf dem Wege der Tugend unüberſteigbare Berge und Beſchwerden träumt; der bleibt unten im Thale ſtehen, ſchaut die Berge an, ohne einen Fuß zu erheben und Berg an zu klimmnen. 3) Zu großes Mißtrauen auf eigene Kräfte und Gottes Beiſtand. Sich nicht viel zutrauen, und auf Gottes mächtigen Arm kein Vertrauen ſetzen, lähmt den Willen und Muth zum Guten, und man macht keinen Anfang und keine Fortſchritte im Guten. Hält man aus hohem Geiſtesdünkel religiöſe Uebungen als Pöbelsſachen; ſo verachtet und vernachläßiget man ſie. 4) Gemächlichkeits-Liebe. Ein Weichling mag die mit der Tugend verbundenen Beſchwerniſſe nicht auf ſich nehmen. 5) Körperliche Anlage. Die Beſchaffenheit des Leibes hat auf die Lauigkeit keinen geringen Einfluß. 6) Langſamkeit des Verſtandes. Leute vom langſamen Verſtande ermüden bald, und bleiben träg ſitzen. 7) Geiſtesſchwäche, Schlafheit und Verdrießlichkeit

des Gemüthes. 8) Natürliche Furchtſamkeit und Aengſtlichkeit. Schüchterne und Aengſtliche bleiben bei jedem Schritte zaghaft ſtehen, ſtraucheln, und gehen nicht vorwärts. 9) Vielheit der Geſchäfte. Wegen zu vielen zeitlichen Geſchäfte überhaupt läßt man das wichtigſte Seelengeſchäft außer Acht. 10) Zu große Anhänglichkeit an das Zeitliche.

C. Charakter des Lauen.

Der Charakter des Lauen iſt eine Miſchung vom Warmen und Kalten, Wollen und nicht Wollen, Guten und Böſen. Er trägt den Namen eines faulen und nichtswerthen Knechtes, der ſein Talent nicht auf die rechte Art, wie er ſollte und könnte, gebraucht. Er verlangt und nimmt ſich vieles vor; aber ſein Verlangen iſt matt und ſaftlos, ſeine Vorſätze werden nicht ins Werk geſetzt. Das, was er thut, verrichtet er lau, langſam, mit Widerwillen, obenhin, ſchläfrig, faul, und verdirbt durch dieſes träge Weſen die Güte ſeiner Handlung.

D. Grade der Lauigkeit.

1) Der Laue will nicht weiter im Guten, keine Pflicht ganz thun. 2) Seine Pflichten erfüllt er nachläßig; 3) einige davon unterläßt er ganz; 4) geringe Sünden achtet er nicht; 5) ſchwere Pflichten verſäumt er ganz oder zum Theile; 6) um Beſſerung kümmert er ſich nicht, ſchiebt ſie von Zeit zu Zeit auf; 7) endlich verzweifelt er gar daran.

§. 187. E. Wirkungen der Lauigkeit.

1) Geringſchätzung, Verachtung und Anfeindung der Tugend und Tugendhaften. 2) Unwille und Erbitterung gegen Jene, die den Lauen mahnen, warnen, ihm rathen, befehlen. 3) Kleinmüthigkeit aus dem Wahne, nicht ſo weit in der Tugend kommen zu können, als man von ihm fordert. 4) Schlaffheit des Geiſtes und Gemüthes, Leichtſinn gegen die Pflichten, ſo daß ſie nachläßig, oberflächlich abgefertigt werden. 5) Abwendung ſeines Gemüthes von der Tugend und Zerſtreuung ſittlicher Ausbildung. 7) Verzweiflung an der Beſſerung und dem Seelenheile.

F. Bösartigkeit der Lauigkeit.

Der Laue verſündigt ſich, 1) gegen Gott, 2) ſich ſelbſt und 3) Andere.

1) Gegen Gott. a) Er läßt die Gaben Gottes theils ungebraucht, theils mißbraucht er ſie. b) Bei Allem, was ihm Gott

gebietet, verheißt und droht, iſt er kalt, hartſinnig und unempfindlich, oder weder kalt noch warm. c) Ein ſolcher Zuſtand iſt Gott höchſt zuwider.

2) Gegen ſich ſelbſt. a) Er ſchläfert in einer falſchen Sicherheit ein, wendet die Beſſerungsmittel nicht an, ſucht keine Mittel zur Tugend auf, macht die Tugendmittel, die er noch ergreift, unnütz, oder gar ſchädlich, und ſtürzt ſich ſolcher Weiſe ins Verderben. b) Er zieht ſich jene Strafe zu, welche der Heiland über den faulen Knecht ausgeſprochen hat.

3) Gegen Andere. Er erfüllt die Pflichten der Liebe und und Gerechtigkeit gegen Andere nicht (§. 374. A. 589. A.)

§. 188. G. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen des Lauen.

1) Um die Tugend iſt es eine gar zu harte und ſchwere Sache. —

Antw. Allerdings koſtet die Tugend Anſtrengung der Kräfte, Mühe, Selbſtüberwindung; aber eben darin beſteht das Weſen der Tugend. Iſt gleichwohl die Mühe groß, ſo iſt die Belohnung noch größer. Die Mühe iſt kurz und der Lohn ewig.

2) Der Menſch iſt äußerſt ſchwach; ich kenne und fühle meine Schwäche am Meiſten. —

Antw. Gott verlangt von uns nur menſchliche Tugend, fordert Nichts über unſere Kräfte, und nur ſoviel, als wir mit ſeinem Beiſtande leiſten können.

3) Ich habe zu viel zu thun. —

Antw. Gibt es aber wohl etwas dringenderes, als das Geſchäft des Seelenheils? Nur ein Thor vernachläßigt wegen geringfügiger Dinge das Größte.

4) Ich thue zwar nicht viel Gutes, doch auch nichts Böſes. —

Antw. Dieß iſt ſchon bös genug, daß du nichts, oder nicht viel Gutes thuſt. Der faule Knecht ward in die äußerſte Finſterniß geſtoßen; weil er nichts Gutes that. Auch auf Unterlaſſungsſünden wartet ewige Strafe. (§. 159.)

5) Man muß ſich auch Etwas zu Gute halten. —

Antw. Aber nur nicht auf Koſten der Tugend, mit Vernachläßigung ſeiner Pflichten, mit Herabwürdigung ſeiner ſelbſt und mit Gefahr ſeines Heils.

b) Ich will nicht zu fromm ſeyn. —

Antw. Aber du ſollſt tugendvoll, Gott ähnlich, vollkommen, wie er werden. Stillſtehen in Frömmigkeit, im Guten nicht vorwärts gehen wollen, heißt ſo viel als, rückwärts gehen. (§. 148.)

§. 189. H. Mittel gegen die Lauigkeit.

1) Oefteres Nachdenken über die letzten Dinge des Menſchen, denn dadurch lernt man die Nichtigkeit der irdiſchen und den Werth der geiſtigen Güter kennen. 2) Oeftere Vorſtellung der guten Folgen der Tugend in dieſem und jenem Leben, der böſen für Zeit und Ewigkeit. 3) Praktiſche Erinnerungen an Gottes Gegenwart; der Gedanke: Gott iſt mir nahe, hilft mir im Guten, belohnt mir jedes Streben nach Gutem. 4) Oeftere Erwägung des Beiſpiels Chriſtus und der Heiligen. Was haben ſie für die Tugend und die Seligkeit gethan? Und was thun Weltmenſchen, um ein zeitliches Gut zu gewinnen? 5) Treue im Kleinſten, da, wo es auf Beförderung der Tugend angeſehen iſt. 6) Eifer in den unmittelbaren Religions-Uebungen. 7) Heiterkeit des Geiſtes, Eifer im Handeln, nüchterne und mäßige Lebensart, tägliche Erneuerung guter, feſter Vorſätze. 8) Freiwillige Uebernahme deſſen, was unangenehm und beſchwerlich iſt. 9) Eine gewiſſe Tagesordnung, die man ſtandhaft, jedoch nicht ſclaviſch, beobachtet. (§. 589. E.)

§. 190. V. Geiz.

A. Begriff.

Eine ordentliche Begierde nach Geld und Gut iſt nichts Unrechtes, ja ſogar Pflicht; nur muß dieß zu guten Zwecken auf eine vernünftige Art, durch rechtmäßige Mittel geſchehen. Allein der ſinnliche Menſch läßt ſein Streben nach zeitlichen Gütern ausarten; entweder ſchreibt er ihnen einen innern Werth zu, und macht Geld und Gut zu ſeinem Zwecke, da es doch nur Mittel zum Zwecke ſeyn ſoll, oder er trachtet gar zu begierig darnach, und erlaubt ſich die unerlaubteſten Arten, es zu bekommen und zu vermehren, oder er hält zeitliche Güter zäher zurück, als recht iſt, und verwendet ſie nicht zum guten Zwecke. Dieſe Begierde nach Geld und Gut iſt unordentlich, und dieſe unordentliche Liebe, verbunden mit der unmäßigen Sorge für die Vermehrung zeitlicher Güter, iſt Geiz. Er wird eingetheilt in den urſprünglichen und abgeleiteten. a) Je-

ner iſt, wenn man nach Geld und Gut ſo trachtet, und ſich über deſſen Beſitz freut, als wenn es der letzte Zweck und ſchon an ſich gut wäre. Ferner wenn man Hab und Gut zu vermehren ſtrebt, ohne an deſſen guten Gebrauch zu denken, wenn man Vergnügungen, die Auslagen erheiſchen, verſchmähet, Beſchwerden bei Erwerbung und Erhaltung des Vermögens für Nichts achtet, und von einer unerſättlichen Gierde nach Gewinn getrieben wird. b) Dieſer iſt, wenn man gar zu gierig nach Geld und Gut trachtet, um dadurch gewiſſe Abſichten zu erreichen, z. B. ſeine Verwandten damit zu bereichern, deſto mehr ſinnliche Vergnügungen genießen zu können.

B. Quellen des Geizes.

1) Furcht vor der Zukunft, ängſtliche Beſorgniß eines einſtigen Bedürfniſſes und Mangels. 2) Ausſicht auf eine gewiſſe Art von Glückſeligkeit, die man ſich einmal durch Geld zu verſchaffen wähnt. 3) Liebe zu Perſonen, denen man Verſorgung und ein gutes Erbtheil verſchaffen will. 4) Vergnügungen des eingebildeten Genuſſes durch die Gewalt des Geldes. 5) Die Unentſchloſſenheit in Rückſicht auf die Wahl unter vielen Zwecken der Geldsverwendung, wodurch die wirkliche Verwendung immer verſchoben wird. 6) Der eitle Ruhm des Reichthums. 7) Die lange Gewohnheit zu ſparen. 8) Reue über vorhergegangene leichtſinnige Ausgaben und Verſchwendung. 9) Unglücksfälle in der Wirthſchaft, Gram über Geldverluſt. 10) Mangel an Menſchenliebe. 11) Fehler der Erziehung, Beiſpiele.

§. 191. C. Verſchiedene Arten des Geizes.

1) Zu ängſtliche Sorgfalt für Erwerbung und Erhaltung zeitlicher Güter. 2) Habſucht, zu große Begierde zu erwerben und zu beſitzen. 3) Geldſucht, blinde Geldliebe, Vergnügen am Beſitze des todten Geldes. 4) Geiz im eigentlichen Sinne, wodurch man alle Gedanken, Wünſche und Handlungen nur auf den Erwerb oder auf das Zuſammenſcharren zeitlicher Güter hinrichtet, und mit Hintanſetzung jeder Pflicht das Geld zu ſeinem letzten Ziele machet. 5) Gewinnſucht, unordentliche Begierde nach zeitlichem Gewinne. 6) Kargheit, ungeordnete Begierde, Geld und Vermögen zurückzuhalten, und es zu nothwendigem Gebrauche nicht zu verwenden. 7) Niederträchtiger, ſchmutziger Geiz, Fil-

zigkeit, wodurch man auch in geringfügigſten Dingen Gewinn zu machen ſucht, auch die kleinſten Ausgaben vermeidet, und dabei auf die Anſtändigkeit, Ehre und Urtheile Anderer keine Rückſicht nimmt. (§. 371.)

§. 192. D. Wirkungen des Geizes.

1) Hartherzigkeit, Unbarmherzigkeit, Unempfindlichkeit, Gefühlloſigkeit bei fremdem Elende. 2) Liſt, Lüge, Betrug und Unrecht. 3) Falſchheit, Verſtellung. 4) Falſche Eidſchwüre. 5) Treuloſigkeit, Verrätherei, Untreue gegen Gott und die Menſchheit, die Religion und das Vaterland. 6) Gewaltthätigkeiten, gewaltſame Unterdrückung und Räuberei. 7) Zwietracht, Zank, Prozeßſucht, Streitigkeiten, Kriege. 8) Wucher auf allerlei Art.

§. 193. E. Bösartigkeit des Geizes.

Der Geiz verletzt alle Pflichten 1) gegen Gott, 2) ſich ſelbſt, 3) Andere.

1. a) Der Geizige betet nicht Gott, ſondern ſein Geld als einen Götzen an. b) Er kann Gott nicht dienen, und verläßt ihn und ſeine Gebote. c) Er begeht eine große Verachtung und Entehrung Gottes. d) Er verachtet Gottes Gaben durch groben Undank und ſein Vertrauen auf ungewiſſen Reichthum. e) Er vergißt Gott; denn wo ſein Schatz iſt, da iſt auch ſein Herz. f) Er betet zwar, hört etwa auch Gottes Wort an; allein ſein Geiſt und Herz iſt nicht beim Gebete, und Worte Gottes. Dieſes dringt nicht durch ſeine Ohren. g) Er verſündigt ſich gegen Gottes Vorſehung durch Ungeduld, Niedergeſchlagenheit, Murren, Verzweiflung, wenn ihm Gott auf was immer für eine Art Etwas von ſeinen geliebten Gütern nimmt.

2. a) Er raubt ſich alle Geiſtesfreiheit, macht ſich zum Sklaven ſeines Geldes, iſt nicht Herr über ſein Geld, ſondern ſein Geld über ihn. b) Er lebt in beſtändiger Unruhe, wenn er nach Geld trachtet, es beſitzt, oder es verliert. c) Er iſt nie zufrieden mit ſeinem Stande, voll Sorgen und Aengſtlichkeiten; Zorn, Neid, Betrübniß, Eiferſucht, Schlafloſigkeit verbittern ihm den Genuß des Lebens. d) Er ſchwächt ſeine Geſundheit. e) Er bringt ſich um Ehre und guten Namen, macht ſich verächtlich. f) Er verfehlt ſeinen Zweck manchmal ſo ſehr, daß er, anſtatt reich zu werden, arm wird. g) Ihm iſt auch ſeine Seele feil.

3. a) Er iſt unbarmherzig gegen Arme und Bedrängte, b) verräth die Geheimniſſe ſeines Nachbarn, c) ſpielt Betrügereien, hintergeht durch Falſchheit, begeht Ungerechtigkeiten, d) lügt und wird meineidig zum Nachtheile Anderer, e) bringt Andere um ihr Eigenthum, f) iſt gewaltthätig, grauſam, g) vernachläßigt die Pflege und Erziehung ſeiner Kinder, macht ſie auch geizig, h) iſt hartherzig gegen Ehegatten und Hausgenoſſen, i) entzieht ſeinen Arbeitern den verdienten Lohn, k) iſt ein höchſt gefährliches Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft, und thut ihr großes Unrecht, (Jeſ. 5, 8.) Er kennt das königliche Geſetz der Liebe nicht.

§. 194. F. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

Der Geizige denkt und ſpricht:

1) Ich hab ein großes Haushalten; da darf man ſchon ſeine Sache ſorgfältig zuſammenhalten. —

Antw. Wohl haſt du Urſache, um unnöthige, unnütze Ausgaben zu vermeiden; allein du willſt nicht einmal die nöthigen und nützlichen Ausgaben beſtreiten, deine Sparſamkeit artet in Geiz aus.

2) Ich will kein Verſchwender ſeyn. —

Antw. Du ſollſt aber auch kein Geizhals ſeyn. Heil jenen, welche die Mittelſtraße halten!

3) Man muß ſich einen Nothpfennig machen. —

Antw. Vorſichtig darfſt du allerdings ſeyn; nur hüte dich, daß deine Vorſicht nicht in Geiz ausarte. Ein Geiziger ſorgt nicht für das Gegenwärtige und das Zukünftige gerecht und gut.

4) Man muß ſparſam ſeyn. —

Antw. Man muß ſparen, um mit ſeinem Vermögen etwas Gutes ſtiften zu können; man darf aber die Sache nicht übertreiben, keine unbilligen Mittel dazu gebrauchen, und in's Niederträchtige, Filzige und Geizige nicht verfallen.

5) Es gibt Leute, die es eben ſo machen, wie ich. —

Antw. Du kannſt deine Fehler mit Anderer Fehlern nicht entſchuldigen; du hörſt deßwegen nicht auf, geizig zu ſeyn, weil es Andere auch ſind.

§. 195. G. Mittel gegen den Geiz.

1) Denke öfters darüber nach, was der Geiz für ein bösartiges, abſcheuliches Laſter, daß er die Wurzel alles Uebels iſt.

2) Betrachte öfters die Vergänglichkeit und Gefährlichkeit der Erdengüter. 3). Lerne genügſam ſeyn. 4) Denke daran, wie hart es iſt, mit einem an die zeitlichen Güter ſo ſehr gefeſſelten Herzen ſterben, und nach einem von allem Guten leeren und böſen Leben vor Gottes ſtrengem Gerichte, den du nicht geliebt haſt, erſcheinen zu müſſen. 5) Betrachte, daß ein Geiziger vom Himmelreiche ausgeſchloſſen wird. 6) Schöpfe ein recht ſtarkes Vertrauen auf Gottes Vorſicht. 7) Uebe dich in Werken der Barmherzigkeit, ſammle dir Schätze für den Himmel. 8) Verſtopfe die Quellen des Geizes. (§. 370.)

§. 196. VI. Ungeduld.

A. Begriff.

Ein Ungeduldiger iſt bei auffallenden Unannehmlichkeiten zu empfindlich, will das Widerwärtige nicht ertragen, äußert ſeinen Unwillen und Verdruß, ſeine Unzufriedenheit und Unruhe durch Worte, Mienen und Geberden, ja auch durch Handlungen oft auf die ungeziemendſte Art. Er iſt gegen Alles, was ihm in den Weg kömmt, mürriſch, unfreundlich, und kömmt manchmal ſoweit, daß er über Gott ſelbſt klagt, ihn haßt, läſtert. Ungeduld beſteht in einer zu großen Empfindlichkeit des Gemüths bei aufſtoßenden Widerwärtigkeiten, verbunden mit einem offenbaren oder geheimen Unwillen und Verdruſſe über die Urſache deſſelben, und in den Ausbrüchen dieſer Empfindlichkeit und dieſes Unwillens, in Worten, Geberden und Handlungen. Je größer die Empfindlichkeit des Gemüthes, deſto heftiger der Unwille, deſto ſtärker die Ausbrüche deſſelben, deſto größer die Ungeduld.

B. Urſachen der Ungeduld.

Die erſte Urſache liegt in der natürlichen Reizbarkeit des Menſchen für das Uebel und den Schmerzen, als einem Zuſtande wider die Natur. Die zweite iſt die Stärke der ſinnlichen angenehmen Neigung, die durch das gegenwärtige Uebel Abbruch leidet. Die dritte iſt die Furcht des Zukünftigen, eingebildeter möglicher Uebel. Die vierte iſt die natürliche Anlage und Beſchaffenheit jedes einzelnen Menſchen, weßwegen der eine mehr vertragen kann, als der andere. Die fünfte liegt in der einſeitigen und anhaltenden Aufmerkſamkeit auf das Uebel im Zuſtande des Leidens. Die ſechste kömmt aus unrichtigem Urtheile über die Be-

ſchaffenheit, Größe und Härte eines Uebels, und über deſſen Urheber.

§. 197. C. Bösartigkeit der Ungeduld.

Der Ungeduldige verſündigt ſich 1) gegen Gott, 2) ſich ſelbſt und 3) Andere.

1) Gegen Gott. a) Er verräth, daß er keinen feſten Glauben an Gottes weiſe und wohlthätige Regierung habe, und ſich in Gottes Willen nicht ergebe oder darüber nicht nachdenket, oder die Eigenliebe und Selbſtſucht über dieſen ſchwachen Glauben die Oberhand habe, b) daß das Beiſpiel Jeſus im Leiden auf ihn keinen Eindruck mache. c) Bricht die Ungeduld ſogar in lautes Murren, Haß und Läſterung gegen Gott aus, ſo iſt die Sünde um ſo größer.

2) Gegen ſich ſelbſt; denn a) durch Ungeduld machen wir das Uebel nicht geringer, ſondern ſchlimmer, größer, längerwährend; b) verhindern wir den Gebrauch ordentlicher Hilfsmittel, c) beſchädigen wir unſere Geſundheit und Stärke des Leibes, und verlieren unſere Achtung; d) entfernen wir gute Menſchen von uns, die uns helfen ſollen; e) verlieren wir alles Verdienſt vor Gott, das wir uns durch pflichtmäßige Geduld hätten ſammeln können und ſollen.

3) Gegen Andere. a) durch Ungeduld geſchieht es, daß wir unſchuldigen Menſchen die Schuld an unſerm Leiden geben, ſie dadurch betrüben und kränken, oder b) quälen dadurch Jene um uns ohne Noth, c) vergelten ihre Verdienſte mit Unwillen, d) nehmen nicht Antheil an Anderer Wohl und Wehe, e) unterlaſſen die Pflichten der Geſelligkeit.

§. 198. D. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

Der Ungeduldige ſpricht:

1) Ich bin ein Menſch und kein Stein. Es iſt menſchlich, Drangſalen fühlen, und durch ſie leiden. —

Antw. Es wird dir nicht verargt, wenn du deine Gefühle durch mäßiges Klagen und Seufzen ausdrückeſt, und deinem gepreßten Herzen Luft zu machen ſuchſt; nur ſollſt du dich durch die Gefühle nicht hinreißen laſſen, ſondern ſie beherrſchen und leiten, daß du dich gegen Gott und Menſchen nicht verſündigeſt.

2) Das Uebel iſt zu groß, und währt zu lang, als daß ich es geduldig übertragen kann. —

Antw. Gott ladet dir nicht mehr auf, als du tragen kannſt. Er hilft dir dazu, daß du es tragen kannſt, wenn du nur willſt. Machſt du dann durch Ungeduld dir das Leiden leichter und kürzer? Ungeduld macht's ſchlimmer.

3) Wenn es was Anders, oder zur andern Zeit wäre; ſo wollte ich es mir lieber gefallen laſſen. —

Antw. Gott weiß ſchon, was, wann, wo und wie viel du leiden ſollſt. Willſt du etwa Gottes Plan verbeſſern? Stände es in deiner Willkühr, dir ſelbſt deine Leiden auszuwählen; ſo würdeſt du die für dich unſchicklichſten, oder aus Selbſtliebe gar keine auflegen, und dabei doch auch ungeduldig ſeyn. Nicht, was du willſt, ſondern das, was Gott will, leiden, iſt Geduld.

4) Warum ſoll ich allein ſo unglücklich ſeyn? Warum ſind es nicht auch Andere, die nicht beſſer ſind, als ich? —

Antw. Jeſus nennt Jene, die nach Gottes Willen leiden, nicht unglücklich, ſondern ſelig. Betrachte ihn und Andere, die ungleich beſſer, als du, waren, und noch mehr zu leiden hatten, als du. Freue dich, ihnen gleich zu ſeyn; danke Gott für die Gelegenheit, durch Leiden viel Gutes zu wirken.

§. 199. E. Mittel gegen die Ungeduld.

1) Uebe dich in Geduld bei geringen, alltäglichen und unangenehmen Vorfällen. 2) Richte deine Aufmerkſamkeit oft und anhaltend auf das viele Gute, das du alle Tage, alle Augenblicke genießeſt. 3) Lerne die Dinge nach ihrem wahren Werthe kennen und ſchätzen, und ſuche auf ſolche Art deine Begierden und Wünſche zu mäßigen und zu beherrſchen. 4) Quäle dich nicht unnöthiger Weiſe vor der Zeit mit der Furcht vor dem Zukünftigen, bezähme deine Phantaſie; und erwecke dein Gemüth zur Hoffnung einer beſſern Zukunft. 5) Wende deine Aufmerkſamkeit von den unangenehmen Vorſtellungen mit Gewalt weg, richte ſie auf die Vorſtellung der Pflicht und Troſtgründe hin und ſuche mit Anſtrengung, deinen Geiſt damit zu beſchäftigen. 6) Lenke deine Gedanken auf Gottes Alles ordnende Vorſicht und auf den leidenden Jeſus. Uebe dich in Ergebung in den göttlichen Willen. 7) Erwäge die Abſichten Gottes, wenn er dir zu leiden gibt. 8) Erwäge die ſchlimmen Folgen der Ungeduld. 9) Ergreife die

Mittel, die zur Abhilfe oder Erleichterung im Leiden dienen; jedoch mit Vernunft und nicht bloß nach Neigungen. 10) Bete, und rufe Gott um Beiſtand an. (§. 388 — 392.)

§. 200. VII. Zorn.

A. Begriff.

Zorn iſt ein heftiger Verdruß über ein Unrecht, welches wir oder Andere, denen wir ergeben ſind, in Wahrheit oder nur vermeintlich erlitten haben, verbunden mit der Begierde, es abzuwenden, zu tilgen, zu vergelten. 1) Als Gefühl oder Affekt des Mißfallens über das Unrecht und deſſen Urheber heißt er das Böſeſeyn, der Unwille *); 2) als Begierde, dieſes Unrecht abzuwenden, oder zu vergelten (Rachbegierde); 3) als freie Thätigkeit in der Aeußerung jenes Mißfallens und in der Abwendung des Unrechtes. Er unterſcheidet ſich von Ungeduld in dem ſtärkern Grade des Gefühls und in der Urſache. Er unterſcheidet ſich vom Haſſe, der eine fortdauernde Abneigung und feindſelige Geſinnung gegen Andere iſt; von der Rachſucht, die ein fortdauernder Wunſch und Vorſatz iſt, Böſes zu vergelten. Beim Zorne iſt die feindſelige Empfindung und Rachbegierde etwas vorübergehendes. Die Rachbegierde, die mit Gewalt abgetrieben wird, aber innerlich wüthet, heißt Ingrimm, Groll. Wenn ſie ſich verborgen und ruhig hält, und eine Gelegenheit, ſie auszulaſſen, abwartet, ſo heißt ſie geheimer Groll. Der Affekt des Zornes im höchſten Grade heißt Wuth. Die Neigung und Fertigkeit, zu zürnen, iſt Zornmüthigkeit. Gerecht und erlaubt iſt der Zorn 1) wenn der Unwille aus hinlänglicher Urſache entſpringt, und mit der Größe des Unrechtes im Verhältniſſe ſteht; 2) der Zweck ſittlich gut iſt; 3) die Mittel zweckdienlich, und nicht unſittlich ſind; 4) das rechte Maaß beobachtet wird. Ungerecht hingegen iſt er, a) wenn der Gegenſtand des Zorns nicht werth iſt; b) die Abſicht unſittlich, bös iſt; c) die Mittel der Sache und dem Zwecke nicht angemeſſen, nützlich und nöthig ſind, und d) die Art nicht vernünftig iſt, ſo daß er zu grell,

*) Unwille iſt nicht eigentlich recht ausgedrückt. Die Sylbe „Un“ heißt an ſich ſo viel als nicht. Unwerth ſo viel als nicht Werth; Ungehorſam, ſo viel als nicht Gehorſam; alſo Unwille iſt kein, nicht Wille; oben könnte ſtehen „Widerwille“ ſtatt Unwille.

viel zu heftig, langwährender und ſtrenger, als recht iſt. Eben daſſelbe läßt ſich vom Haſſe ſagen. Die Laſter als unſittliche Bosheit haſſen iſt gerechter Haß; aber Perſonen wegen ihrer Laſter haſſen iſt ungerechter, menſchenfeindlicher Haß.

B. Grade des ungerechten Zornes

1) Verbitterung, verbittertes, verhärtetes Gemüth zur Ausführung der Rachſucht. 2) Grauſamkeit, boshafte Rachgierde, die nicht eher geſättigt wird, bis dem Beleidiger irgend ein Uebel zugefügt iſt; oder die größte Luſt, ſeinem Beleidiger ein Uebel zugefügt zu haben. Die Grauſamkeit bis zur Blutesverſpritzung heißt Blutdurſt.

§. 201. C. Wirkungen des Zornes.

1) Rachgier, Groll, kraft deſſen man Rache brütet, und auf verſchiedene Mittel ſinnt, ſeine Rachgierde zu befriedigen. 2) Boshafter Unwille, Bitterkeit des Gemüthes, vermöge welcher man ſeinen Beleidiger verachtet, ihn nicht einmal einer Anſprache würdiget, und überhaupt keine Zeichen der Humanität gegen ihn äußert. 3) Schmähung, Geſchrei, Läſterung durch ſchimpfliche Namen und Reden an den anweſenden Gegenſtand. 4) Gottesläſterung durch frevelhafte und vermeſſene Reden im Unglücke aus Verdruß gegen Gott und das Heilige. 5) Zank, Zwietracht, Proceſſe, Raufereien, Schlägereien, Duelle, Todtſchläge. 6) Der Zorn macht Menſchen zu allen Laſtern, die ſie als Mittel zur Befriedigung ihrer Rachbegierde anſehen, fähig und aufgelegt.

§. 202. D. Bösartigkeit und Schändlichkeit des Zorns.

I. Bösartigkeit.

Durch Zorn verſündigt man ſich 1) gegen Gott, 2) ſich ſelbſt und 3) Andere.

1) Gegen Gott. a) Der Zornige erfrecht ſich nicht ſelten, die Vorſehung und Güte Gottes zu bezweifeln, zu tadeln, oder gar zu läſtern; b) er maßt ſich die Strafgerechtigkeit Gottes, die Gewalt an, das Unrecht zu vergelten; c) er benimmt dem Menſchen alle Aehnlichkeit mit Gott, zerſtört das Ebenbild Gottes, welcher die Liebe und Güte iſt.

2) Gegen ſich ſelbſt. a) Er verläugnet ſeine Vernunft, erniedriget und gebärdet ſich, wie ein Thor; b) er bringt ſich um Gemüthsruhe und Zufriedenheit; c) er verliert die Achtung, Eh-

re und Liebe der Menſchen; d) er ſchadet ſeiner Geſundheit und verkürzt ſich das Leben.

3) Gegen Andere. Er vernichtet das Gebot der Nächſtenliebe; denn a) er betrübt, beleidigt und mißhandelt Andere durch die Ausbrüche ſeines Zornes; b) er ſtört den Frieden und die Ruhe ſeiner Mitmenſchen, ſtiftet Streitigkeiten und Prozeſſe; c) er ärgert und reitzt zum gleichen Zorne; d) er fällt in viele andere Sünden, Flüche, Verwünſchungen, Ehrabſchneidungen, Läſterungen, Schlägereien, Verwundungen, Mordthaten. Die hl. Schrift warnt deßwegen mit allem Nachdrucke vor dem Zorne.

II. Schändlichkeit.

Der Zorn zerſtört im Menſchen alle natürliche Schönheit und Ordnung. Kein Affekt ſchändet die Menſchengeſtalt ſo ſehr als dieſer. Der ganze Körper iſt in einer abſcheulichen Erſchütterung, Unruhe und Verſtörung. Wie muß erſt das Gemüth eines Zornigen beſchaffen ſeyn, da ſeine äußere Verbildung ſo ſchändlich, häßlich und einem wüthenden Thiere ähnlich iſt?

Anmerkung. Die Sünden des Zornes ſind um ſo bösartiger, ſchändlicher und ſchwerer, 1) je weniger ſie im Verhältniſſe mit dem Gegenſtande ſtehen; 2) je unſittlicher der Zweck iſt; 3) je ſchlechter die Mittel ſind; 4) je vernunftwidriger die Art des Zornes, je vorbedachter, überlegter, je heftiger, je länger fortwährend er iſt; 5) je größere Uebel der Zornige zufügt oder zuzufügen wünſcht; 6) je größere Liebe er den Perſonen ſchuldig iſt, gegen welche der Zorn gerichtet iſt.

§. 203. E. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

1) Mein Zorn iſt gerecht. —

Antw. Die Eigenliebe verblendet und verführt dich; denn jedem Zornigen ſcheint ſein Zorn gerecht.

2) Ich hab ein hitziges Temperament und ſchnell aufbrauſendes Gemüth. —

Antw. Es mit Starkmuth beherrſchen und beſiegen, iſt Sache des Chriſten. Vernunft und Religion gebieten Unterdrückung der Zornhitze; ſie muß alſo möglich ſeyn.

3) Man muß zürnen; ſonſt gehen die Geſchäfte nicht gut von Statten; man wird noch mehr Unrecht leiden müſſen. —

Antw. Nie iſt es recht, unerlaubte Mittel zu irgend einem, auch noch ſo gutem Zwecke zu ergreifen. Gibt es zu jenem nicht auch rechtmäßige Mittel?

4) Es iſt mir nicht möglich, dem Zorne Einhalt zu thun. —

Antw. Wie lange, wie ernſtlich haſt du dann ſchon ihn zu bekämpfen geſucht? Haſt du dann ſchon alle Mittel gegen ihn angewendet? Du haſt vielleicht noch nicht angefangen, zu ſtreiten!

5) Man hat mich zu ſehr zum Zorne gereitzt; mögen es die auf ſich nehmen, welche die Schuld haben! —

Antw. Das heißt ſo viel: du haſt dich zum Zorne reitzen laſſen, keinen Widerſtand geleiſtet, und bös gethan. Weder Adam, noch Eva, iſt durch ſolche Entſchuldigung bei Gott frei von Schuld und Strafe durchgekommen.

6) Es iſt wahr, ich habe ſehr gezörnt, zörne leicht und oft; aber es reuet mich immer gleich hernach, und ich bin bald wieder gut. —

Antw. Eben die angebliche Reue iſt ein Beweis deines fehlerhaften Zornes, dem du nicht widerſtehen willſt. Wie aber, wenn im Zorne der Stein aus der Hand geworfen, der Pfeil und die Kugel abgeſchoſſen, der Schlag gethan iſt; wirſt du durch die ſchnellſte Reue die Wunden, die deine Zunge, dein Wurf, Schuß und Schlag verurſachen, verhindern und gut machen?

F. Urſachen des Zorns.

1) Allgemeine, in der Natur des Menſchen gegründete, ſind a) die Selbſtliebe, b) der natürliche Trieb, ſich zu vertheidigen.

2) Beſondere: a) Stolz. Gekränkt durch Etwas glaubt man ſich verachtet, und wünſcht, den Gegner dafür zu demüthigen. b) Lieblingsneigung eines Jeden. Wird jene angegriffen, ſo iſt die Vorſtellung vom Uebel und von der Abſicht des Beleidigers deſto größer. c) Vorausgehender, bösartiger Sinn gegen den Beleidiger. Dadurch kann das geringſte Mißfällige den Zorn in Flammen ſetzen. d) Wirkliches oder eingebildetes Unrecht. Auch die Vorſtellung einer Beleidigung in der Zukunft iſt jetzt ſchon beleidigend. e) Verweiſe, Vorwürfe, Beſtrafungen. f) Temperament, Angewöhnung und Zornmüthigkeit. g) Die Adſociation der Vorſtellungen. h) Ueble Stimmung, üble Laune, Unordnung, in der man ſich gerade befindet. i) Das Bewußſeyn im Zorne ſchon zu weit gegangen zu ſeyn. (S. 516. E.)

§. 204. G. Mittel gegen den Zorn.

Alle Aufwallungen und Ausbrüche des Zornes zu verhüten, iſt nicht möglich. Zörnen iſt menſchlich, aber den Zorn beherrſchen, iſt chriſtlich. Man muß ſich gegen ihn verwahren, und ſeinen Fortgang hemmen. Die Mittel gegen ihn ſind

I. Verwahrungsmittel.

1) Allgemeine. a) Betrachtungen religiöſer Wahrheiten; b) Gebet; c) Uebungen in der Selbſtverläugnung; d) Vorbereitungen auf die bevorſtehenden Verſuchungen und Gefahren; e) Vermeidung zornmüthiger Perſonen; f) öftere Selbſtprüfung; g) öftere Erneuerung guter Vorſätze; h) Aufmerkſamkeit auf gute Beiſpiele; i) großer Vorrath von Herzensgüte, Sanftmuth und Friedlichkeit.

2) Beſondere. a) Erwäge a) die Bösartigkeit und Schändlichkeit des Zornes; (§. 201. 202.) b) den Nutzen der Beleidigungen und Leiden; c) die evangeliſchen Lehren von der Pflicht der Vergebung, Nachſicht gegen Fehlende. b) Unterſuche und verſtopfe die Quelle deines Zorns, z. B. deinen Stolz, Geiz, deine Selbſtſucht — —, c) bekämpfe deine Lieblingsneigungen; d) gewöhne dich, von den Menſchen um dich herum billig zu denken, ihre Schwachheiten mit deinen eigenen zu vergleichen. Laß im Gemüthe kein Mißtrauen und keinen Argwohn ſich anſetzen, und zernichte jede falſche Vermuthung und Einbildung; e) übe dich fleißig in der Sanftmuth in täglichen Vorfällen; f) halte deine Einbildungskraft im Zaume, verbeſſere deine Ideen-Aſſociation; g) ſuche deinen Geiſt durch kindliche Ergebung in Gottes Fügungen heiter und ruhig zu erhalten; h) weiche den Gelegenheiten zum Zorne aus; i) beſtrebe und übe dich, auch im Zorne der Güte eingedenk zu ſeyn; k) ſetze dich an die Stelle deſſen, über den du zürneſt, ſey ſein Advokat.

II. Heilungsmittel.

1) Widerſtehe den erſten Anwandlungen des Zornes, unterhandle ja nicht lange mit ihm, ſchnell geſchehe die Unterdrückung; „Nie gehe die Sonne über deinem Zorne unter.“ 2) Hüte dich, im Affeckte Etwas zu reden, und zu unternehmen, verachte mit Großmuth und verſchiebe deinen Zorn. 3) Entferne dich vom Gegenſtande des Zornes, wenn du kannſt, wende dich von ihm hinweg, kehre dich ſchnell um, ſehe auf zum Himmel. 4) In der

Entfernung zerſtreue dich. 5) Denke der Sache erſt dann nach, wenn du ruhiger geworden biſt. 6) Biſt du im Zorne zu weit gekommen, ſo bereue, geſtehe deinen Fehler, und ſuche, ihn durch ein Werk der Liebe gegen den Beleidigten ſchnell wieder gut zu machen; lege dir ſelbſt eine Strafe dafür auf, und erneuere den Vorſatz zur Beſſerung. 7) Mache dir auf einige Tage den feſten Entſchluß, aus keiner Urſache dich zu erzörnen. Halte dich ſtreng daran, ſetze dieſe Uebung und Prüfung deiner ſelbſt auf Wochen, dann Monate fort. Du wirſt mit der Zeit einen ſolchen Fortgang in der Sanftmuth gewinnen, daß Dinge, welche dich vorher in unſinnigen Zorn brachten, dich jetzt lachen machen. (§. 516. F. §. 528. F.)

§. 205. VIII. Neid.

A. Begriff. — B. Arten. C. Urſachen oder Quellen des Neides.

A. Ein Neidiſcher wird traurig, wenn er ſieht, daß es ſeinem Mitmenſchen wohl geht, ein Anderer glücklich oder im Anſehen iſt; er möchte ihm ſein Gut, Glück und Anſehen entreißen, um es entweder allein zu beſitzen, oder um Keinen neben ſich zu haben, der es ihm gleich thäte. Neid iſt eine freiwillige Betrübniß, oder ein freiwilliges Mißtrauen über das Glück und den Wohlſtand ſeines Nächſten, nebſt dem Wunſche, es ihm zu entziehen. Wenn dieſe Geſinnung vorübergehend iſt; ſo heißt ſie Sünde des Neides; bleibend aber iſt ſie das Laſter des Neides.

B. Verſchiedene Arten.

a) Mißgunſt, ungerechte Traurigkeit über des Andern Glück, ohne es ſelbſt beſitzen zu wollen. b) Mißgünſtige Eiferſucht iſt, wenn man Jemandes Glück vom Andern weg und auf ſich allein zu übertragen wünſcht. c) Neid im engern Sinn iſt Betrübniß über des Andern Glückſtand, weil man dadurch ſein Anſehen oder ſeinen Vorzug vermindert glaubt. d) Beneidung um geiſtige Güter iſt, wenn man ſeinem Nächſten die Gnade Gottes, überhaupt die Güter ſeiner Seele mißgönnt.

C. Urſachen oder Quellen des Neides.

1) Ein Stolzer will über Andere hervorragen, iſt betäubt, wenn er ſehen muß, daß dieſe oder Jene ihm gleichgeſetzt, oder gar vorgezogen werden. 2) Habſucht. Ein Habſüchtiger iſt nicht zufrieden mit ſeinem Antheile an Gütern; er will ſtets mehr, Alles allein haben, daher iſt es ihm ein Verdruß, wenn Je-

mand mehr hat, als er. 3) Sinnliche Selbſtliebe. Dieſe macht, daß der Menſch Andern ihre Vergnügungen mißgönnt, und ſie für ſich begehrt. Zu den Urſachen des Neides kann man noch rechnen: 4) Mangel an Menſchenliebe. 5) Partheyiſche Schätzung unſeres Werthes und unſerer Schickſale, des Werthes und der Schickſale der Mitmenſchen. Man hält ſich gern für beſſer und würdiger, Andere ihrer Güter für unwerther 6) Abneigung, Zorn, Haß und Feindſchaft gegen den Beneideten.

§. 206. D. Wirkungen. — E. Bösartigkeit des Neides.

D. Wirkungen des Neides.

1) Haß. Man haßt den, welchen man beneidet, und beneidet den, welchen man haßt. 2) Ohrenblaſerei. Man bringt ſchädliche Berichte vom Nächſten zu den Ohren Anderer, um ihn bei dieſen herabzuſetzen und zu ſtürzen. 3) Ehrabſchneidung. Man ſucht die Ehre ſeines Nächſten zu verdunkeln, vergrößert die geringſten Fehler, und legt die beſten Handlungen übel aus. 4) Schadenfreude. Man ſchätzt des Nächſten Unglück für ſein Glück. 5) Betrübniß über des Andern Glück. Man weiß ſich nicht unglücklicher, als wenn man ſeinen Nächſten glücklich ſehen muß.

E. Bösartigkeit und Thorheit des Neides.

Der Neidiſche verſündigt ſich 1) gegen Gott, 2) ſich ſelbſt und 3) Andere.

1) Gegen Gott, denn er beſchuldiget und läſtert Gottes Güte, und weiſe Vorſehung in Austheilung des Guten. Er ſtreitet mit dem Stande der Seligen im Himmel, welche die Glückſeligkeit Anderer, wie die ihrige genießen.

2) Gegen ſich ſelbſt; denn a) er quält ſich ſelbſt dummer, unnützer und elender Weiſe, bringt ſich um Ruhe und Zufriedenheit. b) Er macht das, was ihn freuen könnte und ſollte, zum Gegenſtande ſeiner Betrübniß, raubt ſich die Freuden des Mitgefühls, und der chriſtlichen Theilnahme. c) Er ſchadet ſich an ſeiner Ehre, macht ſich verächtlich, d) bringt ſich um ſeine Geſundheit, und e) ahmet den dummen und wilden Thieren nach.

3) Gegen Andere. a) Neid iſt der Nächſtenliebe ſchnurgerade zuwider, welche will, daß wir mit Fröhlichen fröhlich, mit Traurigen traurig ſeyn ſollen, und die ſich freut, wenn es den Feinden gut geht. b) Neid iſt gegen die Gerechtigkeit, weil er Andere ihrer Güter ungerechter Weiſe berauben will.

Anmerkung. Die Schwere und Größe dieſer Sünde iſt zu bemeſſen a) aus der Verſchiedenheit der Güter, welche der Neidiſche beneidet, als die ſind: Güter der Gnade, Natur, des Glücks, eigenen Fleißes und Verdienſtes, b) in Hinſicht der Perſon, welche er beneidet; c) aus der Freiheit der Einwilligung; und d) aus dem Streben, dieſe Güter und ihren Glanz zu vermindern; e) aus der wirklichen Verminderung und Zernichtung, und derſelben Folgen.

§. 207. F. Leere Entſchuldigungen.

1) Warum ſoll ich Böſen Gutes wollen? —

Antw. Gott verleiht Guten und Böſen Gutes; willſt du etwa Gott beſchuldigen? Iſt aber der, welchen du beneideſt, wirklich ein böſer Menſch?

2) Man hat mir das Gut entriſſen; warum ſoll es mich nicht ſchmerzen? —

Antw. Weißt du dann gewiß, daß dir Unrecht geſchehen iſt? War es für dich wahrhaft gut? Die Eigenliebe verblendet und belügt oft. Wirſt du durch Neid das wieder an dich bringen, deſſen Wegnahme von Andern du wünſcheſt? Durch Neid verlierſt du die gute Geſinnung des Herzens, die Liebe, die Gnade Gottes.

3) Wie ſoll ich Andern das gönnen, wodurch ſie mir ſchaden können? Soll ich denen Gutes wollen, die mir Uebels wollen? —

Antw. Wenn du deinem Feinde nichts Gutes gönneſt; ſo biſt du kein Chriſt. Sollte es ſeyn, daß man dir ſchaden will; ſo gibt es erlaubte Mittel, dich dagegen zu verwahren. Du thuſt durch Neid dir ſelbſt größeres Unrecht an, als du von Andern befürchteſt.

4) Warum werde ich nicht ſo hoch geſchätzt, als Andere. —

Antw. Suche nur immer gut und ſchätzenswerth zu ſeyn, nicht blos dafür gehalten zu werden. So wie du neidiſch biſt, haſt du keinen Anſpruch mehr auf den Namen eines guten Menſchen, du biſt bös, lieblos, verachtungswürdig.

§. 208. G. Mittel gegen den Neid.

Der Neidiſche iſt in höchſter Gefahr, ſein teufliſches Herz in die andere Welt zu nehmen. 1) Betrachte öfters die Bösartigkeit und Folgen dieſes Laſters, das den Menſchen in einen Teu-

fel umſchafft. 2) Unterſuche und rotte die Wurzel deines Neides aus. 3) Schätze menſchliche Dinge nicht höher, als ſie ſind. 4) Bedenke, daß du durch Neid dir ſelbſt am Meiſten ſchadeſt. 5) Lerne Gott, dich und deinen Nächſten lieben, die Güter der Erde chriſtlich verachten, und den Himmel ſchätzen. 6) Betrachte die Menſchen als deine Brüder, erwecke dein Herz zur moraliſchen Sympathie, (§ 520. fg.) und übe dich fleißig in den Werken der Menſchenliebe. 7) Uebe dich im Glauben an Gottes Allmacht, Herrſchaft, allweiſe Fürſehung und Güte. 8) Sieh mehr auf das Glück und Gute in deiner Lage, als auf das Glück Anderer, ſey dafür gegen Gott dankbar und zufrieden. 9) Ueberlege, wer diejenigen ſind, welche du beneideſt, daß ſie etwa würdiger ſind, als du. 10) Bedenke, daß du dich durch Neid zeitlich und ewig unglücklich machſt. 11) Beherzige, daß das Gleichgewicht zwiſchen der Würdigkeit und Glückſeligkeit nicht ſchon in dieſem, ſondern im künftigen Leben hergeſtellt wird. 12) Erwäge, daß du mit deinem Neide unmöglich in den Himmel kommen kannſt. 13) Bete um die Gnade der Erkenntniß und Beſſerung deines elenden Zuſtandes.

Zweiter Artikel.

Von den Urſachen, Quellen, Gelegenheiten, dem Zuſtande der Sünden, dem Grade der Laſter und Laſterhaftigkeit.

---

§. 209. Urſachen und Quellen der Sünden und Laſter.

Bei jeder Sünde kömmt Handlung und Geſinnung vor; die Urſache der Sünde kann alſo auf dieſe bezogen werden.

In der erſten Beziehung heißt ſie Gelegenheit, in der zweiten Verſuchung.

§. 210. Gelegenheit zur Sünde.

I. Begriffe und Eintheilung.

Gelegenheit zu ſündigen iſt das Daſeyn und der Zuſammenfluß ſolcher Umſtände und Mittel, welche die Setzung einer ſündhaften Handlung veranlaſſen, und wodurch dem Menſchen das Sündigen nicht nur möglich, ſondern leicht wird. Dieſe Veran-

laſſungen, veranlaſſenden Umſtände heißt man Gelegenheit zur Sünde.

1) Sie iſt innerlich oder äußerlich, je nachdem jene Umſtände in uns, oder Außen her ſind. 2) Sie iſt a) die nächſte, welche ſehr heftig zum Sündigen anreizt, und wobei es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß man ſich unter dieſen Umſtänden zur Sünde entſchließen werde, oder wo wenig oder gar keine Hoffnung des Sieges über die Sünde iſt. b) Die entfernte, welche zwar zur Sünde verleiten kann, wobei es doch nicht ſehr wahrſcheinlich iſt, daß man ſich unter dieſen Umſtänden zur Sünde entſchließen werde, oder wo eine wahrſcheinliche Hoffnung des Sieges iſt. Die nächſte und entfernte Gelegenheit zur Sünde hängt nicht von der größern oder geringern Zahl der Fälle, nicht blos von der phyſiſchen Beſchaffenheit der äußern Umſtände ab, ſondern von der größern oder geringern anlockenden Kraft der Gelegenheit, wobei man vorzüglich auf die individuále innere Anlage des Menſchen Rückſicht nehmen muß, welche in Allen nicht ganz dieſelbe iſt; daher kann das, was für einen die nächſte Gelegenheit iſt, am Andern eine entfernte ſeyn; und ſo umgekehrt. 3) Die nächſte Gelegenheit iſt a) eine ſolche an ſich, die ihrer Natur nach alle Menſchen der Gefahr zu ſündigen ausſetzt; oder b) reſpektiv eine ſolche, welche die nächſte Gefahr zu ſündigen nur in Hinſicht der Subjektivität eines Menſchen mit ſich führt, der dazu Anlage hat, ſchwächlich, oder durch vorhergegangene Handlungen zu einer Sünde von gewiſſer Art geneigter iſt. 4) Die Gelegenheit zur Sünde iſt a) unvermeidlich, unwillkührlich, nothwendig, wenn man ihr durch Selbſtthätigkeit nicht, vermeidlich, wenn man ihr dadurch ausweichen kann. b) Die Gelegenheit iſt a) phyſiſch nothwendig, der auszuweichen phyſiſch unmöglich iſt; b) ſittlich nothwendig, wenn man ohne Verletzung einer andern Pflicht, überhaupt ohne große Beſchwerlichkeit und großen Schaden für ſich oder Andere auszuweichen nicht im Stande iſt.

§. 211. Regeln.

1) Regel. Jede nächſte Gelegenheit zur Sünde muß man vermeiden, wenn ſie phyſiſch und ſittlich vermieden werden kann; denn a) es iſt mit der, dem Geſetze und ſeinem Urheber ſchuldigen Achtung nicht verträglich, ſich freiwillig einer wahrſcheinlichen Gefahr, zu ſündigen, auszuſetzen. b) Die Wichtigkeit un-

ſerer Beſtimmung und der hohe Werth der Tugend fordern es. c) Ganz vernünftiger Weiſe ſucht man im menſchlichen Leben jede nächſte Gefahr eines Verluſtes, eines irdiſchen Gutes zu vermeiden; um ſo mehr iſt es Pflicht, von der Gefahr zur Sünde fern zu bleiben. Das ſittliche Gut iſt mehr, als Leib und Leben, Geld und Gut.

2) R. Phyſiſch nothwendige Gelegenheiten zu vermeiden, iſt nicht möglich, folglich kann es auch keine Verbindlichkeit geben, ſie zu vermeiden, weil man überhaupt zum Unmöglichen nicht verbunden werden kann. Im ſolchen Falle muß man ſich beſtreben, ſeinen Trieben und Neigungen eine ſolche Richtung zu geben, daß ſie für dieſe Art ſinnlicher Reitze nicht mehr vorzugsweiſe geeignet ſind. Man ſuche aus der nächſten Gelegenheit eine entfernte zu machen.

3) R. Sittlich nothwendige Gelegenheiten zu vermeiden iſt man nicht gleich ſchuldig. Man mache zuerſt den Verſuch, ob man nicht durch Anwendung zweckmäßiger Mittel die Sünde verhüten kann. Gelingt er, ſo kann man in ſolcher Gelegenheit verbleiben; denn nun iſt aus der nächſten Gelegenheit eine entfernte geworden. Gelingen aber dergleichen, auch wiederholte Verſuche nicht, ſo entſchuldigt weder die Nothwendigkeit, noch der Nutzen von der Vermeidung der Gelegenheit; und man muß Alles und das Aeußerſte thun, um ſie zu meiden.

4. R. Die entfernten Gelegenheiten meiden, iſt nicht Pflicht, indem man ſonſt ſeine Natur ausziehen, und die Welt verlaſſen müßte.

5. R. Iſt eine Gelegenheit nicht an ſich und für Alle, ſondern zufälliger Weiſe einem Subjekte die nächſte; ſo iſt nicht ſowohl die Gelegenheit zu meiden, als vielmehr das Gemüth zu beſſern, im Guten zu befeſtigen, und gegen das Böſe zu verwahren. Sonſt wird ein ſolcher in jedem Lebensſtande, an jedem Orte zu jeder Zeit nähere Gelegenheiten zur Sünde finden.

6. R. Man ſey gegen die Gefahren der Sünde nicht gleichgiltig, vertraue auf ſeine Kräfte nicht zu viel, und ſtürze ſich nicht leichtſinnig in die Gelegenheiten hinein, denen man ausweichen kann. (Math. 26, 4.)

7. R. Man ſey aber auch nicht übertrieben furchtſam und ängſtlich; dadurch wird die nothwendige Gegenwart des Geiſtes

vernichtet, man geräth in Verwirrung, und wird zu ſeinen pflichtmäßigen Geſchäften untauglich.

8. R. Wenn höhere Pflicht, Beruf, Menſchenliebe auffordert, ſich in eine Gelegenheit zu begeben, die etwa beſonderer Reitze wegen gefährlich iſt; ſo entziehe man ſich nicht muthlos, ſondern waffne und ſtärke ſich gegen dieſe.

9. R. Man täuſche ſich nicht ſelbſt, wenn es Pflicht iſt, die nächſte Gelegenheit zu meiden. Im irrigen Wahne hält man gern eine Gelegenheit für nothwendig, die doch freiwillig iſt, — für eine gemeine, die doch in Hinſicht des Subjektes eine beſondere, und ihm ſehr gefährlich iſt, oder nach und nach wird.

§. 212. Verſuchung zur Sünde.

I. Begriff.

Die Verſuchung iſt mehr als eine bloße Gelegenheit, und iſt der bei der Gelegenheit entſtandene Reiz, die Sünde zu begehen. Sie iſt eine Vorſtellung oder ein Gefühl, unwillkührlich, wodurch immer erregt, wodurch man zur beſondern Lebhaftigkeit und Stärke angereizt wird, Etwas gegen das Geſetz zu begehen, oder zu unterlaſſen. Dieſer Reiz pflegt öfter und heftiger in jenem zu ſeyn, der eine größere Neigung zu einer gewiſſen Sünden-Gattung durch ſeine Natur oder aus Gewohnheit hat.

Es gibt innere und äußere Verſuchungen, je nachdem der Reiz zur Sünde a) in dem innern Zuſtande des Menſchen ſeinen Urſprung hat, oder b) durch Umſtände von Außen her dazu veranlaßt wird. a) Zu den innern gehören Beſchaffenheit des Körpers, Temperament, Gefühlsvermögen, Neigungen, Einbildungskraft, Gewohnheit, Beſchaffenheit der Kenntniſſe des Willens und Herzens. — — (§. 181.) b) Zu den äußern rechnet man a) die verſchiedenen Begierden erregenden Gegenſtände der Sinnenwelt; b) Menſchen, welche theils bei der Erziehung, theils im Umgange durch Reden, Schriften und Beiſpiele auf uns ſo einwirken, daß unſere Begriffe und Neigungen auf eine dem Sittengeſetze nachtheilige Art geleitet werden, und beſonders der Nachahmungstrieb aufgereizt wird; c) endlich die Verſuchungen des Teufels. (§. 152.)

Gott verſucht aus ſich Niemanden zur Sünde, iſt auch nicht die Urſache der Sünde; läßt aber doch die Verſuchung aus weiſeſten Abſichten zu. 1) Die Tugend ſoll dadurch geübt, geſtärkt,

gereiniget und bewährt werden. Was wäre Tugend ohne Kampf, und was wäre Kampf ohne Verſuchung? 2) Der Menſch ſoll durch Verſuchungen an ſeine Schwäche erinnert werden, auf ſich nicht zu viel, auf Gott ſein ganzes Zutrauen zu ſetzen, und um ſeine Hilfe anrufen. Auch ſoll er lernen, mit ſeinen Mitmenſchen mehr Mitleiden zu haben. 3) Durch Verſuchungen ſoll der Lauigkeit vorgebeugt werden. Sie wecken den ſchläfrigen Geiſt auf, und machen ihn eifrig. 4) Die Wachſamkeit des Menſchen über ſich ſelbſt ſoll dadurch geſchärft werden. 5) Große Tugenden ſollen dadurch erzeugt, und Andern zur Nachahmung dargeſtellt werden. 6) Heil wird dem, welcher die Prüfung aushält.

*) Sailers Heiligth. d. Menſchh. 2. Th. §. 213. Ueber die Verſuchungsgeſchichte Jeſus.

§. 213. II. Pflichten und Regeln in Anſehung der Verſuchungen.

Der Menſch lebt hienieden ſtets in der Gefahr der Verſuchung, und muß daher immer zum Kampfe bereit ſeyn. Die Verſuchungen ſind an ſich nicht bös, uns nicht unmittelbar ſchädlich, können unter Gottes Beiſtand durch ernſthaftes Streben beſiegt werden; ſie können uns aber auch gefährlich und ſchädlich werden. Hinſichtlich deſſen folgende Regeln.

1. R. Wir ſollen uns nicht aus Vorwitz, nicht vermeſſentlich und leichtſinnig, nicht ohne hinreichende Urſache, nicht ohne Noth den Verſuchungen ausſetzen, ſie gleichſam herbeiziehen, unterhalten, und uns ihnen überlaſſen. Unvernünftig würde Jemand handeln, der im zeitlichen Leben, wo die Gefahr eines Schadens droht, ſich ihr frech entgegenwirft; um ſo mehr muß der Chriſt vor der Gefahr zur Sünde bedächtlich zurückbleiben, und ſich nicht unüberlegt hineinwagen. Wer dieß thut, deſſen Gebet um Gottes Beiſtand iſt ein Frevel gegen Gott, eine Verſuchung Gottes, vergeblich.

2. R. Wir ſollen uns nicht zu ängſtig vor Verſuchungen fürchten. Durch ein ängſtiges Widerſtreben werden die Bilder der Einbildungskraft mehr ausgemalt, als vertilgt, die Ueberlegung wird gehindert, der Geiſt verſtört und geſchwächt. Man wählt unrechte und unnütze Mittel, oder ſtürzt ſich in neue oder größere Gefahren zur Sünde. Die Furcht macht den Menſchen mißtrauiſch auf den Beiſtand Gottes, ermüdet den Streitſcheuen,

hindert in den Uebungen der Tugendmittel, lähmt ſeine Kräfte, und ſetzt ihn der Gefahr aus, um ſo gewißer zu fallen.

3. R. Wir ſollen nicht kleinmüthig, ſondern mit Starkmuth im gänzlichen Vertrauen auf Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Treue die Verſuchung beſtehen.

4. R. Wir ſollen gegen große Verſuchungen tapfer, aber auch ſorgfältig und thätig gegen kleine Verſuchungen kämpfen.

5. R. Wir ſollen von Gott nicht mit Ungeſtümme verlangen, daß wir von Verſuchungen, die nothwendige Folgen unſerer ſinnlichen Natur und begangener Sünden ſind, gänzlich oder bald befreiet werden.

6. R. Wir ſollen uns beſtreben, aus den Verſuchungen nach Gottes Abſichten den beſten Nutzen zu ziehen., (§. 212.) und alle Mittel zur Ueberwindung derſelben anzuwenden. (§. 214.)

§. 214. III. Mittel gegen die Verſuchungen.

1. Vor der Verſuchung.

a) Wir ſollen durch ſtete Wachſamkeit und gute Vorſätze unſer Gemüth vorbereiten, und uns durch kindliche Gottesfurcht auf unvermeidliche Verſuchungen immer gefaßt machen. b) Wir müſſen jetzt ſchon mit Vorſicht auf die Zukunft denken. Hauptſächlich erforderlich iſt, uns ſelbſt, unſere ſchwache Seite, die vorherrſchenden ſinnlichen Neigungen, beſonders aber den Haupttrieb in uns kennen lernen. Aus unſerm verfloſſenen Leben, unſerer Gemüths-Beſchaffenheit und unſerm ganzen Charakter können wir wiſſen, welche Verſuchungen uns am gefährlichſten ſind, und wie wir ſie am Beſten überwinden können? Gegen dieſe ſollen wir uns vorzüglich rüſten, und uns mit nöthigen Waffen verſehen. c) Die Art zu kämpfen muß den Verſuchungsarten angemeſſen ſeyn. Mit der Hoffart und dem Geize, mit der Trägheit und Ungeduld muß man es in der Nähe aufnehmen. Mit der ſinnlichen Luſt, beſonders mit der Venusluſt iſt nicht ſo zu kämpfen; da iſt gar oft nichts Beſſeres, als die Flucht, die Entfernung reitzender Gelegenheiten, Selbſtüberwindung auch in erlaubten Gelüſten. Die Hauptſache muß immer dahin gehen, die verſuchenden, anreitzenden Vorſtellungen und Gefühle mit ganz entgegenſtrebenden Gedanken, Worten und Handlungen zu bekämpfen. (§. §. 172. 179. 185. 189. 195. 199. 204. 208.) d) Wir ſollen unſer Herz durch öftere Betrachtungen über ſittliche und Religions-Wahrheiten, z. B.

über die Würde der Seele, über unſere hohe Beſtimmung — — ſtärken. e) Wir ſollen auf die Beiſpiele Anderer, die in Verſuchungen gekämpft und geſiegt haben, öfters hinſehen, und uns dadurch zum Kampfe und Siege ermuntern. f) Wir ſollen uns durch öfteres Gebet zu Gott aufſchwingen, und ihn um ſeinen kräftigen Beiſtand gegen die Verſuchungen bitten. (Matth. 26, 41.) g) Wir ſollen uns oft in den Acten des Glaubens an Gott, der Hoffnung auf Gott, der Liebe zu Gott üben. h) Wir ſollen ſtets gut und nützlich beſchäftiget ſeyn. Müßiggang öffnet den Verſuchungen die Thüre, und gibt ihnen Platz. (§. 374.)

2. In der Verſuchung.

a) Man muß gleich im Anfange der Verſuchung widerſtehen; (§. 56. Nr. 3.) ſonſt nimmt das Uebel überhand; und je länger man ſäumt, Widerſtand zu thun, um ſo viel mächtiger wird die Verſuchung. Leicht iſt es, den Feuerfunken zu erſticken, ſchwerer, oft nicht möglich, die Flamme zu löſchen. b) Man entferne ſich von dem, was zur Verſuchung reitzt. Fliehen, ſchnell ſich, ſeine Sinne, auch nöthigen Falls mit Gewalt losreißen, iſt meiſtentheils das einzige Rettungsmittel, beſonders gegen die Verſuchung zum Zorne oder Unkeuſchheit. Beträgt man ſich läſſig; ſo iſt man ſchon zum Theil, wo nicht ganz beſiegt. c) Wenn du dich mit dem Leibe von gefährlichen Gegenſtänden nicht entfernen kannſt; ſo entferne wenigſtens dein Gemüth auf alle mögliche Weiſe, und richte es auf entgegengeſetzte Sachen. d) Denke an die letzten Dinge. e) Erinnere dich an Gott, welcher dein Zeuge, Helfer und Belohner iſt. f) Vertraue nicht zu viel auf dich, deſto mehr aber auf Gott, und rufe mit aller Zuverſicht um Beharrlichkeit Gott um Hilfe an. g) Sey nicht zu furchtſam und kleinmüthig, ſondern rette deine Seele in Geduld, Ruhe. Iſt der erſte Anfall des Feindes ſtarkmüthig abgewieſen; ſo verachte ihn, ſo weit es dir möglich iſt, mit einem geſetzten Gemüthe, und handle, als ſey er fern. Geduld und wahre Demuth machen uns mit Gott ſtärker, als alle unſere Feinde uns ſchwach. h) Wirf deinen Geiſt mit ganzer Kraft auf einen beſondern Gegenſtand, beſchäftige ihn damit mit aller Anſtrengung und Aufmerkſamkeit. Verrichte ein beſonderes Werk der Nächſtenliebe, ein ſonſt wichtigeres und beſchwerlicheres Werk. i) In der Zeit der Verſuchung, wo der Geiſt nicht ganz freithätig mit ruhiger Ueberlegung wirkt, faſſe keine neue unge-

wöhnliche Entſchlüſſe. k) Fährt nach allem dieſem die Verſuchung fort, dich zu verfolgen, ſo bleibt dir Nichts übrig, als hartnäckig auf deiner Weigerung zu beharren, je einwilligen zu wollen.

Mittel gegen geringere Verſuchungen.

Kleine Verſuchungen, z. B. zur Eitelkeit, zum Argwohne, Verdruſſe — — behandle unter dem feſten Entſchluſſe, der Tugend treu zu bleiben, mit Verachtung, ohne dich ſonderlich darum zu bekümmern. Verjage ſie ganz einfach, und ſtreite nicht mit ihnen mit Gewalt. Verrichte mit Gemüthsruhe etwas ihnen gerade Entgegenſtrebendes, ein Werk der Liebe Gottes. Dieſes iſt ein ganz bewährtes Mittel, den Feind ſowohl in kleinen, als großen Verſuchungen zu überwinden; und wenn dein Gemüth ſich gewöhnt, in jeder Verſuchung zur göttlichen Liebe, zu dem allgemeinen Zufluchtsorte zu fliehen; ſo wird es ſich im Gefühle der Angſt auf dieſes Hauptmittel beſchränken.

3. Nach der Verſuchung.

a) Haſt du in die Verſuchung eingewilliget, oder warſt du nachläßig im Kampfe; ſo bereue es auf der Stelle und im vollen Ernſte; laſſe dich aber nicht verwirren, den Muth nicht ſinken, ſtehe nur mit deſto größerem Vertrauen auf Gott vom Falle wieder auf, befeſtige mehr dein Gemüth, ſchöpfe neuen und feſtern Vorſatz; bitte in demüthigem Vertrauen um ſeinen Beiſtand, in Zukunft vorſichtiger und behutſamer zu ſeyn. b) Haſt du die Verſuchung beſiegt, ſo danke Gott, denn nur durch ihn ſiegt man. Hüte dich vor gefährlicher Sicherheit, vertraue nicht zu viel auf dich allein, ſondern bitte Gott um fernern Beiſtand, und bereite dein Gemüth zu neuen Verſuchungen. Wähle dir einen frommen und klugen Gewiſſensrath, welchem du deine Verſuchung ſowohl, als ihre Wirkungen auf dich ohne Rückhalt entdeckeſt, und der dich auf dem Wege deines Kampfes mit Rath und Belehrung unterſtützet und leitet.

§. 215. Zuſtand der Sünde.

A. Begriff.

Der Zuſtand der Sünde (§. 157.) iſt jener, in welchem der Menſch nach begangener wirklicher Sünde bleibt, bis die Beſchaffenheit des böſen Willens, womit die ſündhafte Handlung begangen wurde, durch entgegengeſetzte Handlung zernichtet, und die

Uebermacht der Vernunſt und Liebe Gottes, oder die Achtung gegen das Geſetz und der Vorſatz, es zu halten, wieder hergeſtellt wird. So lang Einer, der in eine ſchwere Sünde gefallen iſt, ſie nicht bereut, die Liebe Gottes nicht wieder in ihm herrſchend macht, und er keinen ernſten Vorſatz hat, geſetzmäßig zu leben; ſo lange iſt er im Zuſtande der Sünde.

B. Wirkungen des Sündenzuſtandes.

1. Ein ſolcher Sünder bleibt der Liebe und Freundſchaft Gottes beraubt, und iſt des ewigen Lebens weder werth noch fähig. 2) Er iſt in dieſem Zuſtande der ewigen Strafe würdig. 3) Er wird immer wegen der in ihm herrſchenden Sinnlichkeit mehr gereizt, gleichartige oder auch geſetzwidrige Handlungen zu begehen.

C. Grade des Sündenzuſtandes.

a) In Anſehung der Ausdehnung iſt er deſto größer, je größer die Zahl der unbeherrſchten, beſonders der Grund-Neigungen iſt. b) In Hinſicht der Heftigkeit iſt er deſto größer, je ſtärker eine jede böſe Neigung geworden iſt.

D. Grenze.

Ein Sünder kann in ſeinem Zuſtande eben nicht neue Sünden begehen, gleichſam einen Stillſtand damit machen, oder auch in ihm fortſündigen, und laſterhaft ſeyn. Nicht jede böſe Neigung, ſey ſie auch eine Grund-Neigung, iſt allezeit ſtark genug, andere böſe Neigungen zu beherrſchen, und ſie wirkſam zu machen. Ja der Zuſtand kann ſo beſchaffen ſeyn, daß mit ihm eine zwar nicht vorherrſchende, doch eine gleichwohl ſchwache Liebe Gottes und der Tugend, und auch der Glaube und die Hoffnung des Heils beſtehen kann. Es gibt alſo Grenzen des Zuſtandes der Sünde und des Laſters. Wann aber der Sündenzuſtand länger fortwährt, und durch entgegengeſetzte wirkſame Handlungen nicht zerſtört wird, oder dabei dieſelben böſen Handlungen öfter wiederholt werden; ſo entſteht Gewohnheit der Sünde, Laſter und Laſterhaftigkeit.

§. 216. Gewohnheit, zu ſündigen.

A. Begriff.

Unter Gewohnheit verſteht man überhaupt die durch öftere Wiederholung der nämlichen Handlung erlangte Leichtigkeit oder

Fertigkeit, ſie zu ſetzen. Aus der vorhergegangenen Beſtimmung zur Handlung bleibt eine dunkle Erinnerung der Eindrücke, Vorſtellungen, Gefühle, Beweggründe und Antriebe zurück, die bei jeder gegebenen Gelegenheit ſehr heftig zu denſelben Handlungen anzureitzen pflegt.

B. Eintheilung.

Geht die aus der Wiederholung entſtandene Fertigkeit auf die Befolgung des Sittengeſetzes; ſo iſt ſie eine gute Gewohnheit. Zielt ſie mit Hintanſetzung dieſes auf die Befriedigung des Sinnlichkeitstriebes; ſo iſt ſie eine böſe, von der hier die Rede iſt. Wenn man irgend eine Neigung öfter auf eine geſetzwidrige Art befriedigt, ſo wird ſie dadurch geſtärkt, erhöht, bei der geringſten Veranlaſſung aufgeregt, erhält auf den Willen einen mächtigen Einfluß, wird in dem Menſchen herrſchend, wird ein wirklicher Hang, reißt ihn zu ſolchen Handlungen hin, die ihr zuſagen, wird Leidenſchaft. Auf dieſe Art wird eine geſetzwidrige Handlung ihm Bedürfniß, gleichſam zur Natur; durch die öftere Wiederholung entſteht eine eigene Leichtigkeit, ſie zu ſetzen, und das iſt Gewohnheitsſünde. Gewohnheitsſünden ſind ſolche, die durch wiederholte Handlungen von der nämlichen Gattung in einer gewißen Materie eine Fertigkeit erlangt haben, bei jeder Gelegenheit oder Verſuchung zu ſündigen.

C. Grundſätze.

1) Die Stärke und Hartnäckigkeit der böſen Gewohnheit wird um ſo größer, und die Neigung zu gleichen Handlungen deſto heftiger, a) je öfter und in je längerer Zeit gleichartig böſe Handlungen wiederholt; b) je längere Zeit ſie ohne entgegengeſetzte Handlungen fortgeſetzt; c) mit je größerer Anſtrengung und Neigung, ſie ausgeübt werden. 2) Die Gewohnheit der veneriſchen Sünde wird durch wenigere Handlungen, beſonders wenn es äußere ſind, geſchwinder und in höherem Grade zugezogen und iſt viel ſtärker, als andere Gewohnheiten; denn ſie greift den ſinnlichen Menſchen heftig an, verfinſtert den Verſtand, bemeiſtert das Gemüth ganz, und feſſelt es viel enger. 3) Eine tief eingewurzelte Gewohnheit auszurotten, iſt zwar nicht unmöglich; es wird aber viele Mühe und Kraftanſtrengung dazu erfordert. (§. 82.) Die Mittel zur Ausrottung böſer Gewohnheiten ſind: a) Man

räume eifrig die Urſachen derſelben auf die Seite, und hüte ſich mit höchſter Sorgfalt, bedächtlich und mit Bewußtſeyn zu ſündigen, die Buße zu verſchieben, die Sünde zu wiederholen, in die nahe Gelegenheit ſich zu begeben. b) Haben wir vielleicht die Veranlaſſung zur Sünde gegeben, ſo ſollen wir uns mit allem Eifer anſtrengen, uns von ihr loszumachen. c) Iſt man mit Gottes Hilfe und unter Anwendung der zweckmäßigen Heilsmittel in der Beſſerung vorangerückt, und doch wieder gefallen, oder ſieht man die erwünſchten Früchte noch nicht; ſo laſſe man den Muth nicht ſinken, ſondern ſetze ſeine Uebungen eifrig fort, und ermuntere ſich durch die Beſchwerden ſelbſt zu neuen Anſtrengungen und zum beharrlichen Gebrauche kräftiger Mittel. d) Man beſtrebe ſich unverdroſſen, Andern in dieſem Geſchäfte mit beſonderer Liebe, Geduld und Klugheit, nach dem Vorbilde Jeſus gegen ſeine ungläubigen und fehlenden Jünger, zu helfen, ſie zu unterſtützen und zu leiten.

§. 217. Grade des Laſters und der Laſterhaftigkeit.

1) Das Laſter iſt a) ſubjektiviſch deſto größer, a) je öfter, b) je leichter, und c) je heftiger es gleichartige böſe Neigungen erregen, und ſolche Handlungen bewirken kann; oder a) je mehr hinreichenden Grund zu gleichartigen böſen Handlungen es in ſich enthält; b) je geringere Verſuchungen oder Anreitzung der Sinnlichkeit hinreichend iſt, ihm nachzugeben; c) je mehr es im Stande iſt, ſtärkere Vernunftgründe zu verwerfen. d) Objektiviſch deſto größer, je größer und zahlreicher die Sünden ſind, wozu es verführt, je häufiger die Gegenſtände der böſen Begierde ſind, und auf je mehrere Gegenſtände, die unter ſich verbunden ſind, ſich die Begierlichkeit erſtreckt. 2) Die Laſterhaftigkeit iſt a) in ihrer Ausdehnung deſto größer, je mehr es Gattungen der Sünde ſind, auf die ſie ſich erſtreckt; b) in ihrer Stärke deſto größer, je größer die Kraft und Wirkſamkeit der böſen Neigungen, und je geringer die Wirkſamkeit der praktiſchen Vernunft iſt. 3) Der größte Grad der Laſterhaftigkeit iſt Ruchloſigkeit, und beſteht a) in einer völligen Vernachläßigung und Verachtung des ſittlichen Triebes im Zuſtande des betäubten Gewiſſens. (§. 108. 113.); b) im Mangel aller Liebe und Furcht Gottes, des Glaubens; c) im verdorbenen Willen, der nicht auf die Heilswahrheiten achten läßt, ihre Erkenntniß verſcheucht, und allmählige Blindheit des Geiſtes und Unglauben erzeugt; d) in

der Verzichtleiſtung auf alle Hoffnung und Bemühung der Beſſerung, worauf eine gänzliche Sorgloſigkeit um das Heil, dann endlich Verzweiflung zu folgen pflegt; e) im höchſten Grade der fleiſchlichen Sklaverei, wodurch ein Menſch gleich dem Thiere nur vom Triebe der Sinnlichkeit beherrſcht wird; f) endlich in einer hartnäckigen, überlegten, vorſätzlichen Verhärtung gegen das Gute, und in der Verſtockung im Böſen.

Andere Moraliſten unterſcheiden verſchiedene Grade von einem laſterhaften Charakter, nämlich: 1) Gebrechlichkeit, Wankelmüthigkeit. Man erkennt das Geſetz, und will das Gute; aber ihm fehlt die Stärke der guten Geſinnung, und bei der wirklichen Empfindung der Reitze läßt er ſich verleiten, vom Geſetze abzuweichen. Dieſe Fehlerhaftigkeit iſt deſto kleiner, je ſeltener eine Sünde begangen wird, je ſtärker die Reitze dazu ſeyn müſſen; ſie iſt aber deſto größer, je zahlreicher die Verletzungen des Geſetzes werden; je ſchwächere Reitze dazu hinreichen, je deutlicher man ſich des Geſetzes bewußt iſt. 2) Sittliche Unlauterkeit, Verkehrtheit des Herzens und der Triebfedern. Dieſe iſt, wenn man ſich nur aus ſinnlichen Gründen vom Böſen enthält, nur jene Sittengeſetze befolgt, die mit dem Vortheile der Sinnlichkeit nicht ſtreiten, und die andern nur aus Eigennutze; wenn man Gründe einiger böſen Neigungen als allgemeine Maximen annimmt und beſchöniget, ja über Geſetze, die mit der Sinnlichkeit ſtreiten, ſich gänzlich hinwegſetzet. 3) Reine Sinnlichkeit, wenn man gar keine Achtung gegen das Geſetz hat, es aus ſeinem Bewußtſeyn drückt, und ſeine Sinnlichkeit zur einzigen Triebfeder aller Handlungen macht. Bleibt bei dieſem thieriſchen Sinne wenigſtens einige Achtung des Geſetzes, empfindet man doch manchmal einen innern Vorwurf über ſeinen Zuſtand; ſo iſt noch einiger Keim des ſittlichen Gefühls übrig. 4) Bösartige Verſtellung, Heuchelei. Sie betrügt den Menſchen durch falſche Vorurtheile, oder erdichteten Tugendſchein, pflegt böſe Handlungen oder böſe Handlungsmaximen unter dem Scheine des Erlaubten und Ehrbaren zu verſtecken, zu entſchuldigen, vorzubringen, und durch erlogene Ehrbarkeit auf verſchiedene Weiſe zu hintergehen. 5) Ruchloſigkeit, d. i. gefliſſentliche Verachtung und Verabſcheuung der ſittlichen Güte, Unverſchämtheit, zügelloſe Frechheit im Laſter, wodurch die Sittengeſetze nicht nur vernachläßiget, ſondern ver-

ſchmäht, und verläugnet, zugleich alle Gelegheiten zum Böſesthun gierigſt ergriffen werden. 6) Teufliſcher Sinn, teufliſche Bosheit, Verſtockung, wenn man ſich zur Maxime macht, gerade das Gegentheil von dem zu thun, was das Geſetz beſiehlt, um ſeine Verachtung gegen es und den Geſetzgeber ſelbſt zu zeigen.

Note. Mittel gegen den Zuſtand des Laſters und der Laſterhaftigkeit ſind: 1) Erwäge öfters das höchſte Elend dieſes Zuſtandes; 2) brauche gleich beim erſten Entſtehen des Böſen alle Vorſicht, beſonders gegen die Herrſchaft der urſprünglichen böſen Neigung oder des Hauptlaſters; 3) hüte dich, geringere Sünden mit Ueberlegung und mit zu vieler Neigung gegen ſie zu begehen (§. 161. Fr. 7.); 4) übe dich im Gebete und frommen Betrachtungen, wodurch der Geiſt Licht und das Gemüth Stärke gewinnt; 5) ſtrebe immer beſſer zu werden; (§. 148.) 6) bekämpfe beſonders deine Lieblingsſünde, und ſuche ſie mit Muth auszurotten; 7) erneuere oft und ſtärke deinen guten Vorſatz; 8) beeifere dich, dieſem elenden Zuſtande vorzukommen, beeile dich, ernſtliche Buße zu thun, und deine Sitten zu beſſern.

Dritter Artikel.

Von den Mitteln gegen Sünden und Laſter, oder von der Buße und Sitten-Beſſerung.

§. 218. Sittliche Bildung und Beſſerung.

Dieſe kann in zweifachem Sinne genommen werden. 1) Wird ein noch unverdorbener Menſch zur Tugend gebildet, und im Streben nach Tugend und ſittlicher Vollkommenheit immer weiter gebracht, ſo heißt dieſes Bildung des guten Charakters, und geſchieht durch Hilfe der Unterweiſung, durch fortſchreitende Ausbildung der Seelenkräfte und Anlage zur Tugend, durch fortgeſetztes Streben, auf dem Wege der Tugend fortzuſchreiten, und immer beſſer zu werden. 2) Bekehrt ſich ein ſündhafter und laſterhafter Menſch, und geht auf die Seite der Tugend; ſo heißt dieſes Verbeſſerung des böſen und laſterhaften Charakters, und geſchieht durch Umänderung der Geſinnungen und durch Verbeſſerung der Sitten. Nach dieſem letzten Sinne wird die ſittliche Beſſerung eingetheilt a) in die radicale, und b) fortſchreitende Beſſerung. Jene geſchieht durch Umänderung des Sinnes, wodurch die böſen Lebens-Maximen aufgegeben und gute aufgeſtellt werden, die herrſchende

böſe Neigung verabſcheut, und der vorhergehende, feſte und wirkſame Vorſatz, das Geſetz zu beobachten, gefaßt wird. Dieſe geſchieht durch fortſchreitende Beſſerung der Sitten, wenn das Streben, alle böſen Neigungen dem Sittengeſetze immer mehr zu unterwerfen, und im Guten fortzuſchreiten, fortgeſetzt und vervollkommnet wird.

§. 219. Bildung des guten Charakters.

a) Der noch unverdorbene Menſch lerne durch Unterricht ſeine Pflichten und den Unterſchied des ſittlichen Guten und Böſen immer beſſer kennen, und durch Zucht ſeine Seelenkräfte ausbilden (§. 145.); b) er werde beſonders in der Selbſtverläugnung fleißig geübt, und dadurch in den Stand geſetzt, ſeinem Erkenntniß-Gefühls-und Begehrungs-Vermögen die gehörige Richtung zu geben (§. 145.); c) man entferne aus ſeinem Kreiſe die Hinderniſſe der Tugend (§. 151. fg.); d) man führe ihn zum Gebrauche der tauglichſten Tugendmittel (§. 154—156.); e) man ſuche ihn im Guten immer weiter und zur ununterbrochenen Ausübung zu bringen. (§. 148.)

§. 220. Frühzeitige Bildung deſſelben.

Es iſt räthlich, ja nothwendig, ſo frühzeitig, als es ſeyn kann, die ſittliche Bildung einer unverdorbenen Seele zu beginnen. Je früher damit angefangen wird, deſto beſſer. Sie wird a) deſto leichter. Es ſtehen ſo viele Hinderniſſe nicht entgegen, welche bei der länger verſchobenen Bildung zu überwinden ſind. Der noch zarte Sinn und das weiche Gemüth nimmt die Eindrücke des Guten leichter auf. b) Deſto vollkommener. In einem längern Zeitraume werden die Kenntniſſe reifer, klärer und beſtimmter, die Grundſätze feſter, die ſittlichen Gefühle ſtärker, die Fertigkeit im Guten größer, die guten Geſinnungen wirkſamer, die Uebungen im Guten leichter, die guten Handlungen zahlreicher. c) Deſto ſtandhafter, dauerhafter, feſter, oft lebenslänglich. d) Deſto edler und verdienſtlicher. Das Opfer des Herzens, das man Gott in ſeinem früheſten Alter macht, iſt ihm das wohlgefälligſte. Hingegen je länger man die ſittliche Bildung verſchiebt, deſto ſchwerer, unvollkommener, unbeſtändiger und unwerther, verdienſtloſer wird ſie.

§. 221. Sittliche Bildung des böſen Charakters.

Die ſittliche Beſſerung eines böſen Charakters muß Beſſerung des Willens ſeyn. Dieſe aber kann theils auf die Geſinnung,

theils auf die Handlungen bezogen werden, wodurch jene dargeſtellt wird. Beſſerung, auf die Geſinnung bezogen, iſt Umkehrung, Umänderung, Umwandlung der Denkungsart, Gemüthsbeſchaffenheit. Sie bezieht ſich auf die Verbeſſerung ſeiner Vorſtellungen vom höheren und höchſten Gute, vom Urtheile über ſich ſelbſt, über das Sittengeſetz, über ſein Verhältniß gegen Gott und den Nächſten. Die Aenderung der Verkehrtheit ſeiner Neigungen erheiſcht die Abwendung derſelben von dem, was falſch und bös iſt, die Richtung auf das Wahre und Gute, und künftighin die Entnehmung ſeiner Handlungsregeln aus dem Sittengeſetze. Die ſittliche Beſſerung erhält in der hl. Schrift verſchiedene Benennungen: Sinnesänderung, Reue, Buße; Umkehrung, Bekehrung; Wiedergeburt, neue Schöpfung, Erneuerung des Geiſtes; Ausziehung des alten und Anziehung des neuen Menſchen; Tod und Abſterben der Sünde; Uebergang von der Finſterniß zum Lichte, vom Tode zum Leben; neues Leben in Gott und Chriſtus; Heiligung.

Die Vorbereitung und der Entſchluß zur Sinnesänderung kann allmählig, nach und nach, ſtufenweiſe im Sünder, aber auch ſchneller bewirkt werden. Allein die Umkehr zu Gott, die Aenderung des Sündenſinnes in Tugendſinn, die Erneuerung der Geſinnung kann nicht nach und nach, ſondern muß auf einmal geſchehen. Sie iſt nur ein Act, untheilbar entweder gut oder bös. Das Eigentliche von ihr muß, wie eine neue Schöpfung, ein Aufleben vom Sündentode gedacht werden. In ſo fern aber die ſittliche Beſſerung auf die Sitten und Handlungen bezogen wird, ſo erfordert ſie Uebungen, und nur nach und nach äußert ſich die geänderte Geſinnung in den allmählichen Früchten der Buße. Die Beſſerung iſt vollkommen und unvollkommen: Dieſe iſt vorhanden, wenn die Herrſchaft der böſen Neigung zerſtört, die Liebe Gottes und des Guten in Uebung, und die nächſte Gefahr zur Sünde entfernt iſt. Jene iſt vorhanden, wenn auch die Ueberbleibſel der Sünde und die entfernten Gefahren der Sünde beſeitigt, die entgegengeſetzten Tugenden aber eingepflanzt ſind, und die herrſchende Liebe zur Tugend befeſtiget iſt. Dieſe Beſſerung enthält vier Theile. Sie ſind 1) Erkenntniß der Sünden und des ganzen unſittlichen Zuſtandes; 2) Reue und Verabſcheuung der Sünden; 3) Vorſatz der Beſſerung; 4) Vollbringung dieſes Vorſatzes, Genugthuung und neue Lebensart.

§. 222. I. Erkenntniß der Sünden und des ſündhaften Zuſtandes.

Die Erkenntniß ſeiner Fehler wird erzeugt, wenn man über ſeinen ſittlichen Zuſtand mit ſtetem Bezuge auf die Sittengeſetze nachdenket. Wer ſeinen Sündenzuſtand erkennen will; ſtellt etwa Betrachtungen über folgende Punkte an: a) Er erinnert ſich an die erſten Grundſätze der Sittlichkeit, an die Würde und Beſtimmung des Menſchen, an die Sittengeſetze, ſeine Pflichten; b) er denkt darüber nach, wie er von ſeiner Würde und Beſtimmung, von den Sittengeſetzen, ſeinen Pflichten abgewichen iſt; er betrachtet dieſe Abweichungen einzeln, ihre Bosheit und Schwere an ſich, ihre Folgen; c) er denkt an das Elend ſeines Zuſtandes und an die Gefahr, in welcher er lebt; d) er erwägt zugleich die vielen Gnaden und Wohlthaten, die er von Gott empfangen, die vielen Gelegenheiten zum Guten, die er nicht benutzt, thöricht vernachläßiget, untreu und undankbar mißbraucht hat; e) er erwägt die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, zugleich aber auch ſeine Güte, Langmuth und unendliche Barmherzigkeit und die Verdienſte Chriſtus.

§. 223. II. Reue über die Sünde.

Wenn der Sünder ſeinen böſen Zuſtand genau eingeſehen und kennen gelernt hat; ſo entſteht in ihm a) eine heilſame Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit, eine Gewiſſensunruhe und Mißbilligung ſeines bisherigen Lebenswandels; womit er jedoch in Betrachtung der göttlichen Erbarmung, Hoffnung des Nachlaſſes und Liebe in dem allgütigen und barmherzigen Gott verbindet. b) Verabſcheuung und Haß der Sünde; in ſo fern ſie Uebertrettung des göttlichen Geſetzes, Ungehorſam gegen den göttlichen Willen, ſchändlicher Undank gegen den gütigſten Vater und Gutthäter, Untreue gegen den höchſten Herrn, Feindſchaft gegen Gott, Verluſt ſeiner Gnade iſt. c) Eine gewiſſe Gemüthsverwirrung und Scham vor ſich ſelbſt, Unzufriedenheit mit ſich, Mißfallen an ſich, Selbſtverachtung, eine Furcht vor den Folgen und ein heiliger Zorn gegen ſich. d) Schmerz und Betrübniß des Herzens und der aufrichtige, ernſthafte Wunſch, nie eine Sünde begangen zu haben, oder ungeſchehen machen zu können. Aus ſolcher Erkenntniß der Sünde und des ſündhaften Zuſtandes entſteht Reue,

Reugefühl über das bisherige unſittliche Leben, Reue iſt unumgänglich nothwendig zur Beſſerung und unzertrennlich von ihr, ſelbſt von der Ablegung des kleinſten Fehlers, ſobald man es ſich geſtehen muß, daß man ihn früher ablegen konnte.

§. 224. III. Vorſatz.

Aus der aufrichtigen Reue entſteht im Sünder ein Streben, ſeinen häßlichen Zuſtand aufzuheben, und ſich in einen, dem Sittengeſetze angemeſſenen Zuſtande zu ſetzen. Nimmt er nun in ſeinem Willen dieſes Streben auf, und entſchließt ſich, daſſelbe zur Thätigkeit zu bringen und auszuführen; ſo wird es Entſchluß, freier Vorſatz der Beſſerung, und beſteht darin, daß man ſich feſt vornehme, a) die begangenen Sünden nicht mehr zu begehen, ihre Ueberbleibſel zu tilgen, die böſen Neigungen zu unterdrücken die Aergerniſſe aufzuheben, und den zugefügten Schaden gut zu machen, b) die Urſachen und Gelegenheiten zum Rückfalle zu beſeitigen; c) die böſen Wirkungen der Sünde, ſo gut als möglich, zu zerſtören; d) alle Bedingniſſe zur Sündenvergebung zu erfüllen, und genug zu thun; e) alle göttlichen Geſetze fürohin genau und heilig zu beobachten, und alle Pflichten emſiger kennen zu lernen, und ſie nach Gottes Wohlgefallen mit reiner Abſicht gewiſſenhaft, treu und beſtändig zu erfüllen; f) die Widerwärtigkeiten dieſes Lebens demüthig und geduldig zu tragen; g) die den Sünden entgegengeſetzten Tugenden fleißig zu üben, und ſich darin zu befeſtigen.

§. 225. IV. Erfüllung des Vorſatzes, neuer Lebenswandel.

Hat ein Sünder wahrhaft eine gebeſſerte Geſinnung, ſo ſtellt er ſie auch in einem neuen Lebenswandel dar, welcher ſich im Innern und Aeußerlichen zu erkennen gibt. Anfangs koſtet es zwar viele Mühe und Anſtrengung. Allein je länger man ſich bemühet hat, den Reitz der Sinnlichkeit zu ſchwächen, Rückfälle zu vermeiden, ſich in der Liebe zum Guten zu ſtärken; deſto ſtärker deſto leichter wird es, den neuen Weg der Tugend zu wandeln, und ſich darauf zu erhalten. Um aber, Neubekehrter! deine guten Vorſätze in Erfüllung zu bringen, verfahre folgender Weiſe: a) Wiederhole öfters den Act der Reue über deine begangenen Sünden, um auch die Ueberreſte der böſen Fertigkeit und Neigungen zur Sünde mehr und mehr zu tilgen; b) vermeide mit

aller Vorſicht die Gelegenheiten zum Rückfalle; (§. 210.) c) wende mit möglichſtem Fleiße die Mittel gegen die Verſuchungen an, (§. 212 — 214.) d) unterdrücke und verſtopfe die Quellen aller Sünden, entwurzle die in dir vorherrſchende Hauptſünde; (§. 161. fg.) e) rotte die böſen Gewohnheiten aus, und verbeſſere ſie durch entgegengeſetzte Handlungen; (§. 216.) f) überwinde die Hinderniſſe der Tugend; (§. 151. fg.) g) wende die Mittel der Tugend eifrig und recht an; (§. 153 — 156.) h) beeifere dich, im Guten immer weiter fortzuſchreiten. und den höhern Grad der Tugend zu erreichen; i) übe dich in Werken der Genugthuung.

§. 126. Aufſchub der Bekehrung und Beſſerung.

A. Urſachen dieſes Aufſchubes ſind a) falſche und unvollkommene Kenntniß der ſittlichen Geſetze und ſeines ſittlichen Zuſtandes; b) ſchiefe Begriffe und Vorurtheile von Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, von der Beſchaffenheit, Leichtigkeit und Beſchwerniß der ſittlichen Beſſerung; c) vermeſſenes Vertrauen auf ein längeres Leben und zukünftige Beſſerung; d) die Macht der böſen Gewohnheit und herrſchenden Sünde; e) der Reiz der nächſten Gelegenheit, die man ungern verlaſſen will.

B. Würdigung ſolches Aufſchubes.

Dieſer Aufſchub von einer Zeit auf die andere iſt 1) an ſich ſündhaft; denn es iſt Pflicht, dem Gewiſſen als Gottes Stimme auf der Stelle zu folgen. Er ſtreitet gegen das Hauptgeſetz der Liebe gegen Gott und ſich ſelbſten. 2) Höchſt gefährlich; denn a) man ſetzt ſich bei der Ungewißheit ſeines Lebensendes der Gefahr der ewigen Verdammniß aus; b) die Gefahr in neue Sünden zu fallen, wird größer, je länger man die Bekehrung verſchiebt. 3) Höchſt ſchädlich; denn a) man fügt ſich einen unerſetzbaren Verluſt zu, in Rückſicht der Zeit, die man zum Gewinne mit ſeinen Talenten hätte anwenden können und ſollen; b) die Beſſerung, wenn gleich nicht abſolut unmöglich, wird immer ſchwerer wegen des immer zunehmenden Hanges zum Böſen, des immer mehr abnehmenden Vermögens zum Guten und der dadurch anwachſenden Unwürdigkeit der Gnade Gottes; c) dieſer Aufſchub führt zur endlichen Unbußfertigkeit, und die Beſſerung iſt nicht ſelten moraliſch unmöglich. Wenigſtens iſt d) die ſpäte Bekehrung ſel=

ten ernſtlich, aufrichtig und vollkommen, allezeit höchſt zweifelhaft und ungewiß.

Das Nämliche beſtättigt a) die Vernunft, die uns ſagt, das Sichere dem Gefährlichen, das Hauptgeſchäft des Menſchen jedem andern vorzuziehen. b) Die heilige Schrift. c) Die Lehre der heiligen Väter. Durchgehends beſtättiget dieſelbe Behauptung d) die Erfahrung. Wie gelebt ſo geſtorben.

§. 227. Folgerungen.

1) Die Summe der ſittlichen Beſſerung beſteht in der Aenderung der Geſinnungen, in gänzlicher Umkehrung zu Gott und in der Beſſerung des Lebenswandels. 2) Der Grund iſt aufrichtige Reue über die Sünde, als Uebertrettung des Geſetzes, als Beleidigung Gottes. 3) Die Reue beſteht nicht im ſinnlichen Gefühle; nicht in Verwirrung des Geiſtes, nicht in zerrüttender Aengſtlichkeit, ſondern in vernunftmäßiger Traurigkeit und im Haſſe der Sünde. 4) Wahre Beſſerung muß ſowohl den innern, als äußern Menſchen befaſſen, und kann am Beſten aus ihren Früchten beurtheilt werden. 5) Beſſerung des Sünders iſt zum Heile unumgänglich nothwendig. Dieſe Forderung ſpricht die hl. Schrift an vielen Orten beſtimmt aus. Ein Ungebeſſerter kann unmöglich ſelig werden. Dieß widerſpräche a) der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, b) dem Zwecke der Erlöſung, wodurch die Sünder zur Beſſerung und Heiligung geleitet werden ſollen, c) der Beſtimmung des Menſchen, d) dem allgemeinen Beſten.

Zweiter Theil
der
chriſtlichen Sittenlehre.
Allgemeine Pflichtenlehre.

Erſter Abſchnitt
Von den Pflichten des Menſchen gegen Gott.
Erſtes Hauptſtück.
Von den Pflichten gegen Gott überhaupt.

§. 228. Religion im Allgemeinen.

Das Wort Religion a) im weitern Sinne begreift in ſich alle Pflichten des Menſchen, auch jene gegen ſich und Andere, in ſo weit ſie mit Beziehung auf und wegen Gott erfüllt werden. b) Im engern Sinne begreift das Wort nur die Pflichten gegen Gott an ſich, (§. 125.) und beſteht a) in der Kenntniß Gottes, b) in der Verehrung Gottes, d. i. in der Bildung des Herzens und der Handlungen nach jener Kenntniß.

§. 229. Kenntniß Gottes.

Sie, d. i. die Ueberzeugung von dem Daſeyn, der Majeſtät, Herrlichkeit und den Eigenſchaften Gottes, von den Verhältniſſen Gottes zur phyſiſchen und ſittlichen Welt, von deſſen Zwecken iſt der erhabenſte Gegenſtand unſeres Erkenntniß- und Begehrungsvermögens. Eine der erſten Menſchenpflichten iſt daher das Beſtreben, von Gott eine wahre, gründliche, deutliche, lebhafte,

praktiſche und fruchtbare Kenntniß zu erwerben, zu erhalten und zu erweitern.

§. 230. Verehrung Gottes.

Aus der Kenntniß Gottes entſpringt die Verehrung Gottes. Dieſe iſt a) unmittelbar, wenn ſie ſich zunächſt auf die Majeſtät und Herrlichkeit Gottes bezieht. Oder b) mittelbar, wenn ſie Gottes Werke, Anordnungen und Rathſchlüſſe zum Gegenſtande hat. Jede iſt in Rückſicht der Art 1) innerlich, wenn ſie ſich im Innern erhält; 2) äußerlich zugleich iſt ſie, wenn ſie von unſerm Herzen hervorgeht, und durch ſichtbare Zeichen ſich zu erkennen gibt. Hochachtung, Verehrung, Lob, Dankbarkeit und Liebe gegen Gott ſind eben ſo viele Pflichten gegen Gott, betrachtet an ſich oder in Beziehung auf die Welt und Menſchen. Dieſes mag nur Jener bezweifeln, der Gott, wie ein Thier, ihn nicht kennen will. Wir ſind folglich ſchuldig, a) Alles zu unterlaſſen, was der Majeſtät Gottes und ſeinen Zwecken entgegen iſt; b) Alles zu thun, was mit denſelben übereinſtimmt; daher ſind die Pflichten gegen Gott negative und poſitive.

§. 231. Religioſität und Frömmigkeit gegen Gott.

Religioſität iſt die andauernde Bereitwilligkeit des Herzens, alle Religionspflichten gehörig zu erfüllen. Sie iſt a) unmittelbar, und heißt Ehrfurcht gegen Gott, Gottesfurcht, oder b) mittelbar, und heißt Gottſeligkeit. Jene beſteht in der Erfüllung aller unmittelbaren Pflichten gegen Gott; dieſe in der Ausübung aller mittelbaren Pflichten gegen ihn.

Verſchiedene Arten falſcher Religioſität.

I. Religiöſer Irrthum iſt eine Denk= und Handlungsweiſe, welche dem Geiſte der Religion zuwider oder nicht angemeſſen iſt. a) Er iſt theoretiſch, der blos im falſchen Urtheile des Verſtandes beſteht; oder b) praktiſch, der auch den Willen und die Handlungen in Anſpruch nimmt. Ferner 1) gänzlich, wenn dadurch das Weſen der Religion aufgehoben wird, d. i. Unglaube; oder 2) theilweiſe, wenn in einem oder anderm Stücke dem Geiſte der Religion zuwider gedacht, geſprochen oder gehandelt wird.

II. Religiöſe Irrthümer ſind der innern oder äußern Religion entgegen.

A. Zur erſten Klaſſe gehören a) ſolche, welche den Begriff von Gott an ſich verkehren und verderben, z. B. Vielgötterei,

Abgötterei; b) ſolche, welche das Verhältniß Gottes zur phyſiſchen und ſittlichen Welt aufheben, z. B. die Läugnung der göttlichen Fürſehung; c) eine Menge Arten des religiöſen Aberglaubens. Dieſer iſt vorhanden, wenn man nach unrichtigen Begriffen von Gott denkt, ſpricht und handelt, dem wahren Gott gebührende Verehrung einem andern Weſen erweiſt. Hieher gehören:

a) Religiöſe Schwärmerei, wobei man ſich Gott auf eine gar zu ſinnliche Art vorſtellt, und gegen ihn eine ſinnliche heftigere Neigung hat. Sie iſt blind, voll Träumereien einer erhitzten Phantaſie, und macht, daß man von Gott thörichte Meinungen hegt, die ſonderbarſten Andachtsübungen in Schutz nimmt, und Andersdenkende verdammt und verfolgt. b) Falſcher Myſticismus beſteht in einſeitiger Anſicht der Religion blos von der Seite ihrer Myſterien oder des überwiegenden Einfluſſes des Gefühls auf Glauben und Religioſität mit Hintanſetzung des Verſtandes oder der Prüfung, Berichtigung und Leitung derſelben durch den Verſtand. c) Unſittlicher und politiſcher Gottesdienſt, falſcher Hof- und Frohdienſt. Man betrachtet Gott als einen Monarchen, den man bei Vernachläßigung der Gerechtigkeit durch Ceremonien und Opfer gewinnen und beſänftigen könne. d) Fetiſchmus, wenn man ſich durch äußere Dinge von dem Beiſtande Gottes verſichern will. e) Theurgie, wenn man durch Hilfe höherer wohlwollender Weſen Etwas erreichen will. f) Dämonolatrie, wenn man böſe Geiſter für ſich gewinnen will. g) Bigottismus, Bigotterie, die in ſich nicht ächt, gründlich und ordentlich iſt. Sie macht äußere Religionsübungen zur Hauptſache, beobachtet dazu gewiſſe Formeln, Zeiten, Oerter, Zahl, ſetzt einen zu hohen Werth darauf, ohne den Geiſt der innern Religion ſich anzueignen. h) Frömmelei, Andächtelei, religiöſe Mikrologie, d. i. ein ungeregeltes Streben, Frömmigkeit und Religioſität durch Gebärden, Reden, Handlungen zu äußern und darzuthun. i) Religiöſe Heuchelei, Scheinheiligkeit iſt nichts anders, als das Beſtreben, durch eine verſtellte und erlogene Frömmigkeit die Bewunderung, das Lob und die Gunſt Anderer auf ſich zu ziehen.

B. Zur zweiten Klaſſe religiöſer Irrthümer, welche der äußern Religion entgegen geſetzt ſind, gehören a) ſolche, die man in der Auswahl äußerer Gebräuche, oder im Urtheile über ihre Kraft begeht. b) Der Mißbrauch äußerer Religion, indem man dieſe,

von falſcher Geiſtigkeit getäuſcht, vernachläßiget, mechaniſch, mit angeeigneter Phariſäer-Frömmigkeit, oder aus politiſchen Urſachen übet.

§. 232. Ordnung der abzuhandelnden Materien.

I. Gottes-Erkenntniß und Glaubenspflicht; II. die Pflichten unmittelbarer Religiöſität; III. die Pflichten gegen Chriſtus im Beſondern; IV. die beſondern Handlungen äußerer Gottesverehrung; V. die Pflichten der mittelbaren Religiöſität; inzwiſchen auch die Hinderniſſe und Fehler dagegen.

Zweites Hauptſtück.

Von den Pflichten gegen Gott im Beſondern.

Erſter Artikel.

Von der Pflicht der Erkenntniß Gottes und des Glaubens an Gott.

§. 233. I. Erkenntniß Gottes.

A. Nothwendigkeit und Beſchaffenheit.

a) Gottes Erkenntniß iſt die erſte und nothwendigſte Pflicht gegen Gott.

Beweis aus der Vernunft und Offenbarung. 1) Religion iſt höchſt nothwendig; (§. 12.) ohne Kenntniß Gottes aber iſt keine wahre denkbar. 2) Ohne Kenntniß Gottes ſind wir nicht im Stande, die Tugend, ſittliche Vollkommenheit und unſere Beſtimmung zu erreichen. 3) Wir haben bei unſerm Streben nach Heiligkeit Gott als das vollkommenſte Muſter der Nachahmung und deſſen Erkenntniß dazu nothwendig. 4) Alle Pflichten gegen Gott gründen ſich auf die Erkenntniß Gottes, und ohne dieſe kann man ſeine übrigen Pflichten gegen Gott nicht kennen. 5) Dieſe Pflicht iſt auch durch die Offenbarung deutlich ausgedrückt. 6) Aus dem Mangel der Kenntniß Gottes entſpringt viel Böſes. 7) Gott droht auch, die Vernachläßigung der Gotteskenntniß auf's Strengſte zu beſtrafen.

b) Eigenſchaften.

Sie muß ſeyn a) wahr und richtig; denn irrige Vorſtellungen von Gott hindern unſere Nachahmung mit dem höchſten Mu-

ſter, und erzeugen den größten Schaden. b) Gründlich und gewiß; denn ſie muß uns bei Ausübung der nicht ſelten beſchwerlichen Tugend ſtärken. c) So klar und deutlich, als es hienieden möglich iſt. d) Lebendig, Geiſt und Seele belebend, und mit dieſen recht innig vertraulich. e) Praktiſch und fruchtbar. f) Sie muß ſtets fortgeſetzt, erweitert und immer vervollkommnet werden.

§. 234. B. Gegenſtände und Umfang.

Dieſe ſind 1) Gottes Weſen und unendliche Eigenſchaften, 2) die Zwecke und Rathſchlüſſe Gottes, die aus der phyſiſchen und ſittlichen Welt hervorleuchten, 3) der Wille und das Geſetz Gottes, 4) die Gutthaten Gottes, als Erſchaffers, Regierers, Erlöſers, Heiligmachers, Belohners, 5) die Werke Gottes im Reiche der Natur und Gnade, 6) die Mittel unſerer Vollkommenheit, unſeres geiſtigen und ewigen Glückes und Heils, die uns Gott gegeben hat.

§. 235. C. Mittel zur Erwerbung, Befeſtigung und Erweiterung.

Dieſe ſind I. das Buch der Natur, II. Geſchichte und III. Offenbarung.

I. Die Betrachtung der Natur und alles deſſen, was uns umgibt, iſt ein allen Menſchen vorliegendes Mittel, zur Kenntniß Gottes zu gelangen.

II. Die Geſchichte der kleinen und großen Staaten, der Völker und Reiche, der ganzen Menſchheit lehren uns, daß die unſichtbare Hand des Weltregenten das Schickſal derſelben weiſe, gerecht und gütig regiert.

III. Gott offenbart ſein Weſen noch deutlicher durch ſein Wort und Geſetz, ſeine Befehle, Verheißungen und Drohungen.

Anwendung dieſer Mittel.

1) Man betrachte und erwäge öfters die Werke Gottes im Reiche der Natur und Gnade mit frommem Sinne. Man denke aufmerkſam nach über Gottes Vollkommenheiten, ſeine Güte und Liebe gegen alle Geſchöpfe, ſeine Weltregierung und Veranſtaltungen zu unſerer Seligkeit, um ſeinen Willen kennen zu lernen. 2) Man ſtudiere die Welt- und Kirchengeſchichte zweckmäßig mit Rückſicht auf die Verbindung und Entwicklung der Begebenheiten, auch Urſachen und Wirkungen. 3) Man durchforſche ſeine

eigene Lebensgeſchichte und Schickſale bedachtſam, woraus man die Alles wohl leitende Fürſehung oft fühl= und ſichtbar kennen lernt. 4) Man leſe fleißig die hl. Schrift, und andere belehrende Bücher. 5) Man ſchenke dem ge= und ungeſchriebenen Worte Gottes, der Lehre der Kirche vollen Beifall und feſten Glauben. 6) Man höre öfters Gottes Wort, und denke im Stillen darüber nach. 7) Man flehe mit aufrichtigem Verlangen durch demüthiges und vertrauenvolles Gebet zu Gott um die Gnade dieſer Erkenntniß. 8) Man beſtrebe ſich, eine ſtete Gewiſſens-Reinigkeit zu erhalten. 9) Man unterhalte immer eine ſtille Aufmerkſamkeit auf die Stimme ſeines Gewiſſens.

§. 236. II. Glaube an Gott.

A. Begriffe und Eintheilungen.

Glaube überhaupt iſt der einem Zeugniſſe eines Andern gegebene Beifall wegen ſeines Anſehens. Er iſt a) ein menſchlicher oder b) göttlicher; je nach dem er ſich auf ein menſchliches oder göttliches Zeugniß gründet. Chriſtlicher Glaube iſt der durch Jeſus gemachten Offenbarung gegebene Beifall, welcher ſich auf das Anſehen Gottes und Chriſtus gründet. Ueberſinnlicher Glaube geht auf Etwas, was ſeiner Weſenheit nach gar nicht ſinnlich wahrgenommen werden kann. Sinnlicher geht auf einen ſeiner Natur nach ſinnlichen Gegenſtand.

Der chriſtliche Glaube iſt a) hiſtoriſch, in ſo weit man die in der hl. Schrift vorkommenden Erzählungen für wahr hält; b) dogmatiſch, in ſo weit man den chriſtlichen Lehrſätzen ſeinen Beifall gibt; c) praktiſch, in ſo fern man die Vorſchriften Chriſtus als wahr annimmt; d) vertrauensvoll, in ſo fern man den Verheißungen Chriſtus Beifall gibt, und ſie als wahr annimmt. (§. 143. Nro. 1.)

Wirklicher Glaube iſt der Beifall ſelbſt, der Act des Beifalls; habituäler iſt die anhaltende Neigung und Fertigkeit zum Beifalle. Ausdrücklicher iſt der Glaube an feſtgeſetzte Glaubenslehren unter ihren eigenen beſtimmten Lehrbegriffen. Vorhandener, nicht ausdrücklicher iſt die gläubige Geſinnung überhaupt, oder die bereitwillige Stimmung, Alles auf das Zeugniß Gottes für wahr zu halten, was nach der Darſtellung der Kirche zum Inhalte der göttlichen Lehre gehört. Innerlicher iſt, der nur im

Innern des Menſchen vorhanden iſt; äußerlicher, wenn man den innern Glauben durch Worte oder Zeichen bekennt. Lebendiger und thätiger iſt, wenn man den Glauben durch ſittlich gute Geſinnungen und Handlungen, durch Liebe thätig wirken läßt. Unwirkſamer, wenn er das Gute nicht wirkt, was er ſoll. Todter, wenn man gleichwohl glaubt, und dabei Böſes thut.

§. 237. B. Materiäler Gegenſtand des Glaubens.

Dieſer befaßt den ganzen Inhalt der Offenbarung, d. i. nicht nur die in der Bibel des A. und N. B. enthaltenen Lehren, ſondern auch die in der chriſtlichen Kirche unter einem höhern Beiſtande aufbewahrte mündliche Ueberlieferung.

C. Formäler Gegenſtand, oder Beweggrund des Glaubens.

Dieſer iſt a) die Allwiſſenheit, Weisheit, Untrüglichkeit und Wahrhaftigkeit Gottes; b) das Anſehen Chriſtus, des Sohnes Gottes, c) das irrthumsloſe Anſehen der Kirche in Vorſtellung der geoffenbarten Wahrheiten.

§. 238. D. Eigenſchaften. (§. 11.)

Der Glaube muß ſeyn: 1) Vernünftig, nicht blind, ſondern gut und recht, auf klar erkannten Gründen gebaut. 2) Gewiß und feſt, beruhend auf die unfehlbare Wahrheit Gottes und auf das Anſehen der Kirche, nie ſchwankend. 3) Erleuchtet, frei von religiöſen Irrthümern. 4) Allgemein, befaſſend alle Glaubenswahrheiten, ohne Ausnahme einer einzigen. 5) Innerlich, herzlich, wahr, aufrichtig, nicht allein äußerlich, ſcheinbar, geiſtlos. 6) Fortwährend, beherrſchend die ganze Denk- und Handlungsweiſe des Chriſten. 7) Lebendig, praktiſch und thätig im ganzen Sinne und Wandel des Chriſten. 8) Vereint mit der Demuth des Herzens. 9) Duldſam gegen anderſt Glaubende. 10) Immer mehr befeſtigter und vollkommner in der Erkenntniß der Glaubenswahrheiten. 11) Stark, ſtandhaft, unerſchütterlich in Verſuchung, Drohung, Noth, Qual, ausharrend bis zum Lebensende. 12) Gerüſtet und geeignet, ihn zu bekennen, wo es die Ehre Gottes, das eigene und das Heil des Nächſten fordert.

§. 239. E. Glaubenspflicht.

Sie (§. 11.) beſteht darin, daß der Chriſt und Jeder, dem das Evangelium bekannt iſt, a) eine ſo viel, als möglich, deut-

liche und zuverläßige Kenntniß von der chriſtlichen Lehre ſich verſchaffe; b) ihr, wenn auch objektive Dunkelheit oder ſinnliche Neigung entgegenſtände, ſeinen ganzen Beifall gebe; und c) ſie als Norm ſeiner Handlungen aufſtelle und befolge.

Beweis. 1) Die von Gott durch Jeſus uns geoffenbarten Religions-Wahrheiten ſind ein nothwendiges Mittel zur Verwirklichung unſerer hohen Beſtimmung. 2) a. Die Vernunft fordert von uns, das Anſehen der höchſten Vernunft, des offenbarenden, allwiſſenden und wahrhaftigen Gottes in Demuth zu verehren. b. Die Vernunft gebietet, die von Gott gegebene Offenbarung als Tugend- und Heilsmittel nicht zu vernachläßigen, ſondern dankbar zu ergreifen. 3) Der Glaube iſt eine nothwendige Bedingniß des ewigen Heils. 4) Jeſus dringt mit allem Nachdrucke auf einen durch Gründe unterſtützten Glauben. 5) Die hl. Schrift empfiehlt ſtets die Vervollkommnung der Erkenntniß, die hauptſächlich in fleißiger Erwägung der Glaubens-Wahrheiten und ihrer Gründe beſteht. 6) Der allgemeine Kirchenrath zu Trient (Siz. 6. Kap. 7.) ſagt: „Der Glaube iſt der Anfang des menſchlichen Heils, der Grund und die Wurzel der Rechtfertigung“.

F. Subjekt des Glaubens.

Jeder Menſch hat die Pflicht auf ſich, die unmittelbare göttliche Belehrung mit einer gläubigen Geſinnung anzunehmen, und ihren Inhalt zur Erreichung ſeiner Beſtimmung gewiſſenhaft anzuwenden; da jeder Menſch verpflichtet iſt, jene Beſtimmung zu verwirklichen, die ihm Gott angewieſen hat. Jeſus traf auch durch Stiftung eines immerwährenden Lehramtes die zweckmäßigſten Anſtalten zur Verbreitung ſeiner Lehre unter allen Menſchen.

G. Schuldloſe Unwiſſenheit im Glauben.

Man unterſcheide unter ausdrück- und nicht ausdrücklichem, doch vorhandenem Glauben. Dieſer, d. i. die gläubige Geſinnung, Alles überhaupt annehmen zu wollen, was uns Gott unmittelbar offenbaren dürfte, iſt allgemeine Pflicht, ſo, daß keine ſchuldloſe Unwiſſenheit möglich iſt. Hingegen im Betreffe des ausdrücklichen Glaubens kann es einen ſchuldloſen, unüberwindlichen Unglauben geben; denn man kann die Thatſache der Offenbarung gar wohl ohne Schuld nicht wiſſen, da man ohne ſeine Schuld keine Gelegenheit hat, ſie kennen zu lernen.

§. 240. II. Mittel zur Erhaltung und Stärkung des Glaubens.

1) Oefteres Nachdenken über die Würde, Nutzbarkeit und Nothwendigkeit des Glaubens. 2) Unbeſiegbare Wahrheitsliebe und warmer Eifer in Vermehrung derſelben in ſich und Andern. 3. Beſtändiges Streben, den Glauben zur Norm ſeiner Denk- und Handlungsweiſe zu machen. 4. Oeftere Betrachtung und Erwägung der Beweisgründe für die Wahrheit und Göttlichkeit des Glaubens. 5. Fleißiges Leſen der hl. Schrift und die Anhörung des Wortes Gottes. 6. Reinigung des Herzens und wirkliche Befolgung der Vorſchriften des Chriſtenthums. (§. 235. Nro. 5.) 7. Die wirkliche Befolgung der göttlichen Lehre. 8. Gebet um göttliche Erleuchtung. 9. Meidung alles deſſen, was den Glauben ſchwächen, oder zum Unglauben verleiten kann. a) Man vermeide den nähern und vertrauten Umgang mit Ungläubigen. (2 Tim. 2, 16.) b) Man hüte ſich von dem Leſen irreligiöſer Schriften. (§. 386.)

§. 241. Abweichungen von der Glaubenspflicht.

Gegen die Glaubenspflicht verfehlt man ſich

I. Durch Uebermaß und zu viel Glauben, a) durch Leichtgläubigkeit und b) Aberglauben.

II. Durch Mangel und zu wenig Glauben, a) durch Wankelmuth, b) Zweifelſucht, c) Gleichgiltigkeit, d) Unglauben, e) Abfall vom Glauben, f) durch Religions-Spötterei und g) Ketzerei.

§. 242. und 243. I. Durch Uebermaß.

a) Leichtgläubigkeit.

A. Begriff. Sie iſt eine leichtfertige Annahme aller ſ. g. Religionswaare ohne Muſterung.

B. Würdigung. a) Sie iſt ſehr ſchädlich; denn a) oft betrügt man ſich ſelbſt, und wird von Andern betrogen; b) miſcht die ſonderbarſten Albernheiten unter die Religion, und läßt die wahren und wichtigſten Dinge außer Augen; c) beruhigt ſich, und d) zerſtört ſeine eigene Ruhe ohne Grund. b) Sie widerſpricht der Offenbarungslehre. A. a) (1 Theſſ. 5, 21.) b) Eph. 4, 14. 1 Joh. 4, 1. B. Jeſus warnt dargegen (Matth. 7, 15. 24, 4. 5. 23.) c) Sie iſt in leiblichen und zeitlichen

Dingen ſehr gefährlich und ſchädlich; um ſo mehr in der Sache der Religion und des ewigen Seelenheils.

C. Zurechnung. Sie iſt in ſo fern zuzurechnen, alſo ſie aus eigener Schuld entſtanden iſt.

b. Aberglaube (irriger, unächter Glaube.)

A. Begriff. Er beſteht in irrigen Vorſtellungen über die Verbindung der Dinge, über Urſachen und Wirkungen. Er iſt dreifach:

a) Rein phyſiſch, wenn man Natur-Erſcheinungen zwar phyſiſche, aber falſche Urſachen zum Grunde legt. Hieher gehören a) Aſtrologie, wo man aus dem Laufe der Geſtirne die Schickſale der Menſchen und Völker abnehmen, aus beſondern Erſcheinungen am Himmel große Unglücksfälle vordeuten will; b) Chiromantie, wo man die Schickſale der Menſchen in den Handlineamenten finden zu können glaubt; c) Auſpizium, wenn man aus dem Fluge der Vögel, aus der Bewegung und Beſchaffenheit der Eingeweide der Thiere, aus der Erſcheinung des Ungeziefers, der Inſekten ... die Schickſale der Menſcheu errathen will; d) Wünſchelruthe, welche das Vorhandenſeyn von etwas Verborgenen anzeigen ſoll; e) Schatzgräberei; f) Univerſalmittel gegen alle Wunden und Krankheiten; g) Kabbala oder das Vorherſagen verborgener oder zukünftiger Dinge aus geheimnißvollen Worten oder Zahlen; h) Punctiren, wenn man durch geheimnißvolle Rechenkunſt verborgene oder zukünftige Sachen zu entdecken glaubt.

b) Reinſittlich, wenn man geiſtige Wirkungen zwar geiſtigen, aber falſchen Urſachen zuſchreibt.

c) Gemiſcht, wenn man phyſiſchen Erſcheinungen geiſtige Urſachen, oder geiſtigen Wirkungen phyſiſche unterlegt, wo doch keine urſächliche Verbindung vorhanden iſt. Zur erſten Klaſſe gehören teufliſche Wunder, Zaubereien, Hexereien, Traumdeutungen, Feſtmachen, Feuerbeſprechen, Bannen, ſympathetiſche Kuren...; zur zweiten a) der Polytheismus, welcher für ein jedes gutes oder unglückliches Ereigniß eine Gottheit oder einen höheren Geiſt beſtimmt; b) Manichäismus oder Dualismus, der zwei von ſich unabhängige Grundweſen, ein gutes und böſes annimmt; c) Fatalismus, der alle Ereigniſſe nach einem unabänderlichen Verhältniße (Fatum) geſchehen läßt; d) Anthropomorphismus,

wodurch Eigenſchaften des Menſchen Gott zugeſchrieben werden, und zwar ein gröberer, wenn ihm Eigenſchaften des Körpers, oder ein feinerer, wenn ihm Neigungen des menſchlichen Geiſtes beigelegt werden.

B. Würdigung. a) Der Abergläubige urtheilt unrichtig und falſch von den Urſachen der Dinge, ergreift unrechte Mittel und wird ſich ſchaden a) in phyſiſcher Hinſicht. 1. Die zeitliche Wohlfahrt wird gehindert, oder gar zu Grunde gerichtet. Man vernachläßiget den Gebrauch natürlicher Kräfte und Mittel, und die Erfüllung ſeiner Berufspflicht. 2. Man wird unzufrieden mit der göttlichen Weltregierung, und 3. oft argwöhniſch, feindſelig und grauſam gegen ſeine Mitgeſchöpfe. b) In moraliſcher. 1. Wahre Sittlichkeit wird nicht erreicht. 2. Das Vertrauen auf Gottes Allmacht, Vatergüte und allweiſe Vorſehung wird erſtickt, Mißtrauen befördert, und 3. Sclavenſinn erzeugt. b) Auch die Offenbarung verwirft den Aberglauben; denn dieſe dringt a) auf ächte Veredlung durch Wahrheit und Tugend, b) auf Vollkommenheit, c) Wachſen in der Erkenntniß Gottes, und d) auf Anbetung Gottes im Geiſte und in der Wahrheit.

C. Mittel gegen den Aberglauben. a) In Hinſicht auf den phyſiſchen: fleißiges Studium der Natur, Naturlehre, Naturgeſchichte. b) In Rückſicht auf den ſittlichen: a) Entwicklung und Ausbildung der Vernunft; b) fleißiges Studium und Veredlung der ſittlichen Menſchennatur; c) gründliche und vollſtändige Kenntniß der Offenbarung; d) Belebung des Vertrauens auf die göttliche Fürſehung.

D. Zurechnung. Aberglaube iſt als Sünde zuzurechnen, wenn eine unſittliche Geſinnung zum Grunde liegt, oder im Gefolge iſt. Iſt der Irrthum ſchuldlos; ſo iſt der Aberglaube nicht als Sünde zuzurechnen.

II. Durch Mangel.

a) Wankelmuth.

A. Begriff. Er iſt ein leichtſinniger, grundloſer, zu Gunſten der Sinnlichkeit, auf irdiſche Vortheile berechneter oder aus Neuerungsſucht hervorgehender Wechſel der religiöſen und moraliſchen Anſichten. Ein Wankelmüthiger wechſelt in ſeinen Meinungen über Gott und ſeine Verhältniſſe zu ihm ohne Nachdenken und hinreichende Gründe.

B. Quellen. Er entſteht a) aus vernachläßigter Erziehung, b) ſeichten Religions-Kenntniſſen; c) flatterhaftem Sinne, d) Neuerungsſucht; e) aus Vorliebe für die Sinnlichkeit; f) Schwäche und Weichheit des Herzens, das leicht jedem Eindrucke nachgibt; g) aus Temperaments-Beſchaffenheit; h) durch Anſehen der Perſon — —.

C. Würdigung. a) Er iſt immer dem Sittengeſetze zuwider, und mit der Wichtigkeit der Sache nicht verträglich. b) Er widerſpricht der Selbſtvervollkommnung, c) der Pflicht, ſich gründliche und feſte Religionskenntniſſe zu ſammeln. d) Durch ihn verliert die Religion allen Einfluß auf das praktiſche Leben. e) Man ſetzt ſich der Gefahr aus, in der wichtigſten Angelegenheit zu irren.

D. Mittel dagegen. a) Fleißiges Forſchen nach Wahrheit; b) feſter Wille, die erkannte Wahrheit ohne Rückſicht auf irdiſchen Nachtheil und Sinnlichkeit zu ergreifen; c) redliches und eifriges Streben, ſeine hohe Beſtimmung, es koſte, was es wolle, zu erreichen.

E. Zurechnung. Zuzurechnen iſt er, in ſo fern er in ſeiner Entſtehung oder Fortdauer von unſerer Freiheit abhängt.

b) Zweifelſucht (religiöſer Scepticismus).

A. Begriff. Zweifelſucht iſt, wenn man ohne wichtige Gründe ſeinen Beifall den Glaubenslehren verſagt, mit den angemeſſenen Gründen der Religions-Wahrheiten nicht zufrieden ſeyn mag, und ſich Mühe gibt, die Gründe zu entkräften und umzuſtoßen, damit die Sache ungewiß, nicht annehmbar, verwerflich erſcheine.

B. Quellen. Sie kann entſtehen aus mangelhaftem Religionsunterrichte, dem Umgange mit Religionsſpöttern, aus Stolz des menſchlichen Geiſtes, aus verdorbenem Herzen — —.

C. Würdigung. Sie hat eine böſe Geſinnung zum Grunde, ſteht der Feſtigkeit des Glaubens entgegen, iſt von ſchlimmen Folgen für die Sittlichkeit, verleitet zum Unglauben.

D. Zurechnung. Freiwillige, in ihrem Entſtehen oder Fortdauern willkührliche Religionszweifel ſind unſittlich, müſſen aber entfernet werden; denn ſie verleiten zur eigentlichen Zweifelſucht, und hindern die Wirkſamkeit der Religion. Unwillkührliche ſind nicht zuzurechnen; müſſen aber ebenfalls berichtiget und entfernt werden.

E. Mittel dagegen. 1) Unterſuchung und Entfernung der Quellen; 2) gründliches und feſtes Studium der Religionswahrheiten; 3) ernſte Prüfung der Zweifel auf der Wagſchale der Vernunft, Offenbarung und Lehre der Kirche vor dem Auge des allwiſſenden Richters; 4) demüthiger Sinn; 5) Reinigung des Herzens von ſündhaften Neigungen und Gewohnheiten; 6) vertrauensvolles Gebet; 7) Verſcheuchung wiederkommender unwillkührlicher Zweifel und Scrupel durch Verachtung; 8) Berathung mit wiſſenſchaftlichen und frommen Männern, zutrauensvolle Uebergabe auf ihr Anſehen. (§. 111.)

c) Gleichgiltigkeit gegen die Glaubenslehren.

A. Begriff. Sie hat die Meinung zum Grunde, es ſey gleichviel, was man für eine Religion habe, man könne in jeder ſelig werden.

B. Quellen. Sie entſpringt 1) aus Trägheit in Unterſuchung der Wahrheit, 2) herrſchender Sinnlichkeit, 3) Verderbtheit und Laſterhaftigkeit des Herzens.

C. Würdigung. Sie iſt ſehr bös und ſündhaft, a) in ihren Quellen; b) in ſich ſelbſt; c) in ihren Wirkungen; d) ſie ſteht mit den Lehren des Chriſtenthums, mit den Thaten und Anſtalten Jeſus und der Apoſtel im offenbarſten Widerſpruche. e) Der Indifferentiſt widerſpricht ſich ſelbſt; denn er nimmt ſeinen, aber auch den Glauben Anderer als den wahren Weg zur Seligkeit. Auch iſt er gegen Rechtgläubige intolerant.

d) Unglaube.

A. Begriff. Er iſt Mangel des Glaubens an Gott und göttliche Offenbarung in einem glaubensfähigen Subjecte.

B. Quellen. a) Stolz. b) Thörichte Nachahmungsſucht. c) Unſittliche Ausſchweifung und Laſterhaftigkeit.

C. Arten. 1) Atheismus, wenn man keinen Gott anerkennt, ihn läugnet; 2) Deismus oder Naturalismus, Rationalismus, wenn man nur die Vernunft-Religion zugibt; 3) Verwerfung der chriſtlichen Religion, nämlich a) Heidenthum oder Paganismus, welcher die Offenbarung des A. und N. B. verwirft; b) Judaismus, welcher die des N. B. läugnet; c) Muhammedanismus, welcher zwar die Perſon und Lehren Moſes und Chriſtus nicht verachtet, aber Muhammeds Irrthümer für die ächte Offenbarung verehrt.

D. Würdigung. Er iſt a) negativ, deſſen Unwiſſenheit unüberwindlich und unverſchuldet iſt; b) privat, der überwindlich und verſchuldet iſt; c) poſitiv, der ebenfalls überwindlich iſt, beſtimmte Irrthümer gegen den Glauben mit ſich führt, und dadurch verſchuldet wird.

E. Mittel dagegen. a) Demuth des Geiſtes, Reinigkeit des Herzens. b) Meidung der Gefahren, a) der Leſung ſchlechter Bücher, b) des Umgangs mit gottloſen und ungläubigen Perſonen. c) Gründliche und feſte Religions-Kenntniß. d) Sittlich guter Lebenswandel.

e) Abfall vom Glauben (Apoſtaſie)

A. Begriff. Abfall vom Glauben iſt die Verlaſſung der *erkannten* uud auch wirklich angenommenen wahren Offenbarung.

B. Quellen. Vernunftſtolz, ſeichte Kenntniß des Glaubens, bethörtes und verkehrtes Herz durch Leidenſchaft, Anſehen der Perſon, blinde Anhänglichkeit an Lehrer, Ueberredungsliſt, Verführung.

C. Würdigung. Beim Abfalle vom Glauben ligt immer irgend eine böſe Geſinnung zum Grunde. Wie äußerſt ſtrafwürdig der Abfall vom Glauben iſt, dies ſagt die hl. Schrift. Gott hat unter dem Volke Iſrael die Abtrünnigen vom Geſetze immer ſehr hart beſtraft. Auch die Kirche hat ſtrenge Strafen über die Apoſtaten verfügt. Endlich warnt die hl. Schrift nachdrücklichſt, Niemanden zum Abfalle vom Glauben zu verführen.

f) Religions-Spötterei.

A. Begriff. Religions-Spötterei iſt, wenn man die Religion, und das, was auf ſie Bezug hat, ins Lächerliche zieht, und mit Spotte belegt.

B. Würdigung. 1) Der Religionsſpötter verräth ein böſes Herz und teufliſchen Sinn, indem er gegen das heiligſte Weſen, ſeine eigene Beſtimmung, Tugend, Mitgeſchöpfe und Menſchenwohl nicht die mindeſte Achtung beſitzt, und Andern das edelſte Kleinod der Religion durch ſeinen ſpöttiſchen Witz rauben will. 2) Auch kann ohne Verletzung der chriſtlichen Liebe und Billigkeit das, was Jemanden religiös ehrwürdig iſt, durch verächtlichen Spott nicht herabgeſetzt werden.

C. Verwahrungsmittel. a) Man vermeide den Umgang mit Religionsſpöttern, b) laſſe ſich mit ſolchen in keinen

polemiſchen Streit ein, c) entgegne im unvermeidlichen Falle ihnen durch einen bündigen, energiſchen Satz zur Rettung der Ehre der Religion, und bringe ſie durch Verachtung ihres Geſchwätzes zum Stillſchweigen.

g) Ketzerei.

A. Begriff. Ketzerei iſt eine freiwillige und hartnäckige Annahme und Behauptung einer Meinung, die einer Glaubenswahrheit, welche als ſolche von der Kirche beſtimmt iſt, entgegengeſetzt iſt. Zur Ketzerei wird auch ein hartnäckiger Zweifel wider eine geoffenbarte Lehre gerechnet; weil er dem Glauben, der im feſten zu leiſtenden Beifalle beſteht, widerſtrebt. Die Ketzerei iſt formál nach dem eben angegebenem Begriffe, materiál, die aus unüberwindlicher Unwiſſenheit herrührt, und kein hartnäckiger Irrthum gegen den Glauben begleitet. Sie iſt innerlich, die im Geiſte verſchloſſen bleibt, oder äußerlich, die durch ungezweifelte Zeichen oder Handlungen entdeckt wird.

B. Zurechnung. a) Ein ketzeriſcher Irrthum aus unüberwindlicher Unwiſſenheit, mit dem Willen, alles von Gott Geoffenbarte anzunehmen, kann nicht als Ketzerei angerechnet werden, weil keine böſe Geſinnung vorhanden iſt. b) Ein hartnäckiger Sinn, eine von der Kirche vorgeſtellte Glaubenslehre nicht anzunehmen, d. i. eine formále Ketzerei iſt als Schuld zuzurechnen; denn ein Solcher verſchmäht das Anſehen Gottes, und der von ihm geſtifteten Kirche.

Zweiter Artikel.

Von den übrigen, beſonders unmittelbaren Pflichten gegen Gott.

§. 244. Höchſte Hochachtung und innere Ehrfurcht gegen Gott.

A. Begriff. Vernunft und Offenbarung lehren uns Gott als das realſte, abſolut heiligſte, mit dem Geſetze immer und überall vollkommen übereinſtimmende Weſen erkennen. Daraus entſpringt die Bewunderung deſſen, die Hochachtung, ja die höchſte Achtung gegen ihn. In ſo fern ſie auf unſer Gefühlsvermögen einwirkt, heißt ſie Ehrfurcht. Dieſe ſteigt deſto höher, je mehr

wir einſehen, daß a) nicht nur der göttliche Wille für ſich ſelbſt mit dem heiligen Geſetze vollkommen übereinſtimmt, ſondern b) er alle mit der Freiheit endlicher Vernunftweſen vereinbarliche Anſtalten trifft, ſie zur Heiligkeit anzuleiten; und c) je mehr wir unſern Abſtand von der Heiligkeit Gottes, unſere Niedrigkeit und Unwürdigkeit, unſere Schwäche und Endlichkeit von dem Unendlichen erkennen.

B. Verpflichtung. a) Die Vernunft gebietet unwiderſprechlich dem ſittlich beſten und heiligſten Weſen die höchſte Achtung und tiefſte Ehrfurcht. Dieſes Gefühl entſpricht unſern Verhältniſſen zu Gott, und hat einen Einfluß auf unſer Betragen. b) 1. Die heilige Schrift dringt mit allem Nachdrucke darauf. (5. Moſ. 6, 1.) 2 Die hl. Schrift droht Jenem, der Gott die Ehrfurcht verſagt, die empfindlichſte Strafe. c) Alle frommen Seelen zu allen Zeiten hegten gegen Gott die höchſte Achtung und Ehrfurcht.

*) Die Ehrfurcht gegen Gott erzeugt aufrichtige Verdemüthigung vor ihm, in ſo fern wir a) einerſeits die höchſte Heiligkeit und Majeſtät Gottes und anderſeits unſere Niedrigkeit und Sündhaftigkeit lebhaft erkennen, b) uns von unſerer Abhängigkeit von ihm und von unſerer Unwürdigkeit überzeugen, c) Gott als die Quelle alles Guten anſehen, d) uns gegen Gott als unſern höchſten Wohlthäter dankbar erzeigen, e) ſein heiliges Geſetz und Wort im Herzen achten, und es treu beobachten.

§. 245. Verehrung und Verherrlichung Gottes.

A. Begriff. Aus der innern Achtung und Ehrfurcht gegen Gott entſpringt die Verehrung und Verherrlichung Gottes, welche darin beſteht, daß wir Alles meiden und entfernen, was ſich mit der Gott ſchuldigen Hochachtung nicht verträgt; dagegen aber mit Sorgfalt Alles thun, was jener Hochachtung und Ehrerbietung angemeſſen iſt. Wir ſollen deswegen uns die wahre Gottes-Kenntniß zur erſten Angelegenheit machen, ſie immer mehr vervollkommnen, unſer Gemüth mit religiöſen Gefühlen gegen Gott ausbilden, und durch fromme Uebungen befeſtigen, auch die innern Geſinnungen und Regungen äußerlich durch Worte, Zeichen und Handlungen, durch unſere ganze Lebensweiſe an den Tag legen, und auf ſolche Art die Ehrfurcht und Hochachtung gegen Gott in uns und Andern zu befördern ſuchen, wodurch wir dann ihn verherrlichen.

B. Verpflichtungs-Gründe. a) Wir ſind ſchuldig, zu dem letzten Schöpfungszwecke, welcher die Verherrlichung Gottes iſt, nach Kräften hinzuarbeiten. b) Wir ſind ſie ihm, uns und unſern Mitmenſchen ſchuldig; denn a) dadurch erfüllen wir die Pflicht der tiefſten Ehrfurcht gegen Gott; b) nehmen an Tugend und Heiligkeit zu, und werden der ewigen Seligkeit fähiger; c) befördern an andern dieſelben Vortheile. c) Die heilige Schrift macht uns die Verherrlichung Gottes zur Pflicht. Jeſus lehrte ſie mit Worten und Thaten. d) Die Offenbarung ſtellt das Univerſum als Mittel zur Verherrlichung Gottes dar.

*) Die Pflicht, Gott zu verherrlichen, gebietet uns, 1) von Allem, was auf Gott und Religion Bezug hat, nicht Anders, als nur geziemend, mit Sammlung des Geiſtes zu denken, in Demuth das Gemüth zu ihm zu erheben, mit Würde und Ehrfurcht zu ſprechen, Ernſthaftigkeit und ſonſtige äußere Zeichen der innern Hochachtung an Tag zu legen; 2) das, was von Andern als heilig und religiös, beſonders als Mittel der Verehrung Gottes angeſehen wird, nicht mit Verachtung zu belegen, nicht zum Gegenſtande des Geſpöttes und Hohngelächters zu machen, ſondern das ihnen Ehrwürdige in ihrem Werthe zu laſſen. (§. 243. f.)

§. 246. Religions-Eifer.

A. Begriff. Er iſt das thätige Streben, die Erkenntniß und Verehrung Gottes, Religion, Tugend und chriſtliche Frömmigkeit unter ſeinen Mitmenſchen nach Kräften zu verbreiten.

B. Unterſchied des wahren und faſchen Religionseifers.

I. In Anſehung des Gegenſtandes. a) Der wahre ſucht nur wahre Religion und Frömmigkeit zu befördern, hält ſich an das weſentliche und wichtige in der Religion, dringt auf den durch Liebe thätigen Glauben. Der falſche verbreitet oft Irrthum unter dem Namen Religion, betreibt zufällige Dinge, Meinungen, Mißbräuche mit Vernachläßigung des Weſentlichen, dringt auf formälen Glauben.

II. In Anſehung des Beweggrundes. Der wahre geht aus wahrer Liebe gegen Gott, aus Achtung der Wahrheit und Tugend, und aus Liebe gegen ſeine Mitmenſchen, hervor. Der falſche hingegen gründet ſich auf eitle Ruhmſucht, Eigennutz, Selbſt- und Habſucht, Abneigung, Partheilichkeit.

III. In Anſehung der Art und Weiſe. Der wahre iſt gerecht in Auswahl der Mittel durch Belehrung und Beiſpiele, iſt thätig mit Umſicht und Beſcheidenheit, voll Liebe, Sanftmuth, Gelindigkeit, Nachgiebigkeit, Schonung und Geduld gegen Alle, bedächtlich, vorſichtig und klug, läßt das Licht des guten Beiſpiels leuchten. Der falſche erlaubt ſich ungerechte Mittel, äußert ſich oft nur in Worten durch Klagen, Verdächtigmachen, Verdammen, iſt intolerant, feindſelig, zänkiſch, nimmt keine Rückſicht auf die Umſtände der Perſonen, Zeit, des Ortes, iſt um eigene Beſſerung unbekümmert.

C. Verpflichtung. Die Pflicht des Religionseifers geht aus der Pflicht der Verherrlichung und Liebe Gottes hervor. Wir ſind ſchuldig, das höchſte Gut an uns, und ſoviel es uns möglich iſt, auch an Andern zu verwirklichen. Dieß geſchieht nicht ohne Religionseifer.

Bemerkung über religiöſe Aufklärung.

Die religiöſe Aufklärung geht dahin, daß die Begriffe von Gott, Religion und Tugend richtiger, gründlicher, heller, ausgebreitet, familiärer, populärer, anſchaulicher, lebhafter und anwendbarer für das Herz werden, mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der herrſchenden Mängel, Gefahren und Vorurtheile der Zeit. Sie befördert ſehr die Religiöſität, und gehört unter die religiöſen Pflichten. Die hl. Schrift empfiehlt an vielen Stellen, nach höherer, hellerer und vollkommener Religions-Kenntniß zu trachten. (S. §. 233. Nro. f.) Jeſus und die Apoſtel ſind darin das klare Vorbild.

Falſche Aufklärung.

Dieſe iſt ein verwegener Freiheitsſchwindel, der ſich über alles Religiöſe hinwegſetzt, was der befangenen Vernunft nicht ſogleich einleuchtet, oder der Sinnlichkeit nicht behagt.

Vergleich der wahren und falſchen Aufklärung.

Wahre iſt immer zweckmäßig, beſchäftiget ſich mit nothwendigen, wichtigen und nützlichen Gegenſtänden, richtet ſich nach den Faſſungskräften des Volks, bezielt nicht blos die intellektuale Bildung, ſondern hauptſächlich die ſittliche, iſt nicht zerſtörend, ſondern aufbauend. Die falſche miſcht Alles untereinander, überladet mit unverdaulichen Dingen; iſt bloß auf einſeitige Verſtandesbildung gerichtet; iſt ſtürmiſch, zerſtörend, ohne aufzubauen.

§. 247. Von den Sünden gegen dieſe Pflichten.

In folgenden §§. bis § 253. folgt die Abhandlung von den Irrthümern und Sünden 1. gegen die Pflicht der Gott ſchuldigen Ehrfurcht, 2. äußerlichen Verehrung und Verherrlichung Gottes, 3. des Religionseifers.

§. 248. Sünden gegen die Gott ſchuldige Ehrfurcht.

Gegen die Gott gebührende, beſonders innere Ehrfurcht verſündigt man ſich 1) durch Lauigkeit und Gleichgültigkeit gegen Gott; 2) durch Vergeſſenheit und Geringſchätzung Gotts; 3) durch Unterlaſſung ſolcher Handlungen, welche die pflichtmäßige Ehrfurcht gegen Gott gebietet; 4) Durch falſche, abergläubige und Gottes unwürdige Gedanken, Meinungen, Neigungen, Geſinnungen, Reden und Handlungen. (§. 231.)

§. 249. Sünden gegen die Verehrung und Verherrlichung Gottes.

Gegen die äußerliche Verehrung Gottes verfehlt man ſich beſonders und ſchwer 1) durch Unterlaſſung ſolcher Religionshandlungen, zu welchen wir doch wegen der Gott ſchuldigen Ehrerbietung und Erbauung unſerer Mitmenſchen verpflichtet ſind, 2) Gottesläſterung, 3) Entehrung heiliger, Gott geweihter Dinge, 4) Simonie, 5) alle Arten einer abergläubigen Gottesverehrung.

1. Unterlaſſung gewiſſer Religons-Uebungen.

Eine würdige Aeußerung ſeiner Geſinnungen gegen Gott iſt in beſonderen Umſtänden, in welchen die Majeſtät Gottes, und das Heil der Menſchen ſie fordert, eine hohe Verpflichtung für den Chriſten, folglich die Unterlaſſung derſelben deſto ſündhafter.

2. Gottesläſterung. (Blasphemie.)

A. Begriff. Gottesläſterung iſt eine Geſinnung, Rede oder That, welche zur Entehrung, Verachtung und Beſchimpfung Gottes zielt. Sie iſt innerlich, wenn man im Herzen ſolche Geſinnungen und Wünſche hegt, wodurch man ihm etwas Schimpfliches zueignet, oder ihm ſeine Eigenſchaften abläugnet; äußerlich, wenn man mit Worten und Werken ſolche Entehrungen darthut. Eine Art von Gottesläſterung iſt, wenn man zwar nicht ausdrücklich etwas Schimpfliches von Gott redet, ſich aber ſolche Ausdrücke erlaubt, deren Sinn iſt, daß es ſo ſeyn möchte. Auch Schmähſchriften, Geberden und Bewegungen der Leibesglieder können

Gotteslästerungen ſeyn, weil ſie, wie die Worte, den Sinn und das Herz offenbaren. (1. Mach. 5, 32. 33.)

B. Eintheilung. I. Sie iſt a) direct und ausdrücklich, wenn Gott an ſich ſeine Vollkommenheiten, Rathſchlüſſe und Zwecke entehrt, abgeſprochen und gleichſam zernichtet werden, oder dieſes nach der Abſicht des Läſterers geſchehen ſoll. b) Indirect und virtuál, wenn man Etwas redet oder thut, woraus eine Beſchimpfung Gottes entſpringt, oder man eine Verletzung der Gott ſchuldigen Ehrfurcht vorherſieht, oder vorherſehen kann. II. Un- und mittelbar. Jene bezieht ſich zunächſt auf Gott, dieſe wirft ſich auf gewiſſe Sachen oder Perſonen, und bezieht ſich mittels dieſer Gegenſtände auf Gott. III. Ketzeriſch, die eine Ketzerei in ſich enthält, einfach, die keinen ketzeriſchen Irrthum mit verbindet.

C. Würdigung. 1) Sie iſt, wenn ſie freiwillig iſt, allezeit ſchwere Sünde. Ein Gotteslästerer entzieht Gott die ſchuldige Ehre, und beſchimpft aus gottloſem Herzen mit frechem Sinne den Allerheiligſten. Als Abläugnung einer ſeiner Eigenſchaften iſt ſie eine Art Unglaubens an ſich, und alſo verbunden mit Verläugnung ſeines Weſens. Dieſe Sünde iſt um ſo ſchwerer, je größer die Pflicht der Hochachtung und Verehrung gegen Gott iſt, und je größer die Verdorbenheit des Herzens bei Jenem ſeyn muß, der ſich mit Beſonnenheit ſo weit vergehen kann. 2) Die mitt- und unmittelbare ſind im Beſondern von einander unterſchieden. 3) Die ketzeriſche enthält die Sünde der Ketzerei und Entehrung Gottes. 4) Die Verfluchung der Geſchöpfe Gottes iſt nur dann eine Art von ihr, wenn ſie in Beziehung auf Gott geſchieht, und muß nach der nähern oder entferntern Beziehung auf Gott, dann nach dem Grade der Ueberlegung und des Bewußtſeyns abgemeſſen werden. 5) Durch Unwiſſenheit, Irrthum, Uebereilung im Affekte des Zorns oder Schmerzens, durch den Mangel an Aufmerkſamkeit auf den Sinn der Worte wird die Schuld vermindert; doch iſt ſie ſelten, am Wenigſten durch die Gewohnheit zu entſchuldigen. 6) Es iſt auch eine Art von ihr, doch im geringen Grade, wenn man den Namen gewißer Religionsgegenſtände mißbraucht, um ſeinen Zorn und Verdruß dadurch auszudrücken. Auch 7) wenn man religiöſe Gegenſtände, oder ſolche, die dafür gehalten werden, verächtlich behandelt, lächerlich macht, zum

Scherze mißbraucht, beſpöttelt. 8) Endlich verfehlt man ſich durch eitlen und unwahren Gebrauch des Namens Gottes. Er ſelbſt, der Ewige, Unendliche, Allmächtige, Allgütige und Gerechte iſt dieſer Name; ihn alſo unnütz, zwecklos, unwahr brauchen, ihn aus leerer Gewohnheit, mit Geringſchätzung im Munde führen, heißt ihn mißbrauchen und entehren.

§. 250. 3. Entehrung heiliger Dinge, (Sacrilegium.)

A. Begriff. Gott geheiligte Perſonen, Oerter oder Sachen unehrerbietig oder ſchimpflich behandeln oder gebrauchen iſt Entehrung heiliger Dinge und a) perſönlich, b) örtlich, c) ſächlich.

a) Die perſönliche wird begangen, wenn a) eine Perſon, die durch die höhere Weihe oder das Gelübd der Keuſchheit gebunden iſt, gegen die Keuſchheit ſündiget, oder eine andere mit ihr; dieſe Sünde mag vollſtändig ſeyn, oder nicht; b) wenn man eine geiſtliche Perſon mit böſem Gemüthe und aus Abſicht, ſie zu beſchädigen, durch ſich ſelbſt mit gewaltſamer Hand und wirklichem Unrecht mißhandelt, oder auf ſeinen Befehl und Rath durch Andere mißhandeln läßt. b) Die örtliche durch Entehrung eines förmlich Gott geweihten Platzes. Dieſes geſchieht a) durch ungerechte Blutvergießung, oder tödtliche Handlung; b) äußere unzüchtige Handlung; c) Raub oder gewaltſamen Einbruch; d) Verletzung des Aſylsrechtes; e) durch Beerdigung eines bekanntlich mit der Excommunication belegten oder ungetauften Ungläubigen; f) durch jede profane und nicht religiöſe Handlung, die nach ihrem Weſen oder durch Kirchenſatzung der Heiligung des Ortes entgegen iſt, und deſſen Entehrung veranlaßt. c) Die ſächliche durch ungiltigen oder unwürdigen Mißbrauch heiliger und Gott geweihter Sachen.

B. Würdigung. Das Sacrilegium iſt eine Art Gottesraubes, da man Gott und ihm gewidmete Sachen die ſchuldige Ehre raubt. Die Sünde iſt um ſo ſchwerer, je geheiligter die Perſon, der Ort und die Sache iſt; zu je niederträchtigern Dingen ſie mißbraucht, oder je unehrerbietiger ſie behandelt werden.

§. 251. 4) Simonie.

I. Begriff. Sie 1) als einzelne Handlung betrachtet, iſt eine Handlung, wodurch a) ein geiſtiges Gut mit einem zeitlichen Gute vertauſcht, oder b) wodurch geiſtige Güter zwar wieder mit

geiſtigen Gütern, jedoch ohne Erlaubniß und Gutheißung der kirchlichen Macht gegen das ausdrückliche Gebot der Kirche gleichſam handlungsmäßig vertauſcht werden. 2) Sie als Geſinnung betrachtet, beſteht in jener Art zu denken, oder in der Annahme jener Maxime, die bei den Handlungen der Simonie zum Grunde liegt, nämlich geiſtige Güter als käufliche Waare, oder als zeitliche Erwerbmittel zu behandeln.

II. Eintheilung. 1. a) Die durch das göttliche Recht verbotene Simonie iſt eine Handlung, wodurch man ein geiſtiges Gut mit einem zeitlichen vertauſcht, oder doch ſolche Vertauſchung beabſichtiget. b) Sie iſt nach dem kirchlichen Rechte eine Handlung, wodurch ohne die Vollmacht und gegen das Verbot der Kirche kirchliche Pfründen mit andern kirchlichen Pfründen vertauſcht und verhandelt werden. 2. Sie iſt a) mentál, wenn ſie zwar nicht geäußert, aber doch in der Geſinnung begangen wird. b) Sie iſt conventionál, wenn ein wirklicher Vertrag über jene Tauſchhandlung vorhanden iſt; rein conventionál, wenn er von einem Theile, real conventionál, wenn er von beiden vollzogen iſt. c) Sie iſt confidentiál, wenn Einer dem Andern eine kirchliche Pfründe abtritt, oder verſchafft, oder überträgt, mit der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Bedingniß, daß er ſie ihm oder einem Andern zur Zeit wieder abtrette, oder ihm gewiſſe Früchte davon genießen laſſe, oder eine gewiſſe Penſion dafür zahle, und dieß zwar ohne Dazwiſchenkunſt der kirchlichen Behörde.

III. Bösartigkeit. A. a) in ihrer Quelle, b) an und für ſich, c) in ihren Folgen, a) für Einzelne, b) für's Allgemeine.

B. a) Die Quelle der Simonie iſt einerſeits Habſucht, auch Ehrgeiz, anderſeits Unwiſſenheit, d. i. Mangel an richtiger Kenntniß und gehöriger Schätzung der Religion und heiligen Sachen. b) Man entheiliget die Religion, ihre Anſtalten und geiſtliche Güter, gebraucht ſie gegen ihren Zweck, und macht ſie zur käuflichen Waare oder zum Mittel, Geld zu erwerben, oder ſeinen Ehrgeiz zu befriedigen. c) Sie iſt bösartig in ihren Folgen a) für Einzelne; denn ein Simoniſt iſt nur ſelbſtſüchtig, ein Lohnknecht, wird den wahren Zweck des kirchlichen Amtes aus den Augen verlieren, und durch ſeine Denk- und Handlungsweiſe ein böſes Beiſpiel geben. b) Für's Allgemeine. 1) Der Dienſt wird ver-

nachläßiget, der Mißbrauch begünſtigt, und der Zweck des geiſtlichen Amtes vereitelt werden. 2) Die kirchlichen Aemter werden mit unwürdigen und unfähigen Subjekten beſetzt, dagegen die rechtſchaffenen und fähigſten davon ausgeſchloſſen werden. C. Die Bösartigkeit bewahrheitet ſich aus der hl. Schrift. (Apg. 8, 20—23.) D. Die Bösartigkeit ward auch in den älteſten Zeiten von den Kirchenvätern und Concilien deutlich ausgeſprochen. E. Die Kirche hat auf ſie die ſchwerſten Strafen geſetzt.

IV. Simoniſten. Der Simonie = Geſinnung oder Handlung machen ſich ſchuldig jene, a) welche den geiſtlichen Stand bloß in der Abſicht antretten, um darin ihr zeitliches Fortkommen zu finden; b) die bei ihren geiſtlichen Verrichtungen nur immer den zeitlichen Gewinn im Sinne haben; c) die keinen geiſtlichen Dienſt thun, wenn er nicht genug bezahlt wird; d) die bloß um des beſſern Ertrages willen eine andere Pfründe ſuchen; e) die ſich durch Schmeicheleien und Gefälligkeiten in die Gunſt Jener zu ſetzen ſuchen, die ihnen zum geiſtlichen Stande verhelfen können; f) die nicht nach dem wahren Verdienſte, ſondern aus bloß menſchlichen Rückſichten Empfehlungen zu geiſtlichen Pfründen ertheilen und annehmen; g) welche, um zu einer geiſtlichen Pfründe zu gelangen, gewiſſe Verbindlichkeiten übernehmen, die nicht mit der Pfründe verbunden ſind.

V. Nichtſimonie. a) Wenn ein Prieſter, der ſchon rechtmäßiger Weiſe angeſtellt iſt, zum ehrbaren Unterhalte eine einfache Pfründe ſucht, der begeht keine Simonie. b) Die Stolgebühren und Meßſtipendien ſind keine Simonie. Dergleichen Gebühren wurden durch kirchliche und bürgerliche Geſetze als ein Theil des vom Geſetze beſtimmten Unterhalts der Geiſtlichen eingeführt. c) Geheiligte Sachen, z. B. Kelche, Partikeln mit hl. Reliquien kaufen und verkaufen wegen der Materie, iſt keine Simonie; nur ſollen ſie deßwegen, weil ſie zum heiligen Dienſte nöthig ſind, nicht höher verkauft werden.

VI. Wiedererſtattung. Sowohl Jener, der ein kirchliches Amt auf ſimoniſche Art vergeben, als derjenige, der es um einen gewiſſen Preis erlangt hat, muß wiedererſtatten. Der Verkäufer der Pfründe muß entweder an jene Kirche, an welche die Pfründe gehört, erſetzen, oder wenn dies nicht ſeyn kann, an die Armen. Der Käufer, der die Pfründe auf ſolche Art an ſich gebracht hat, muß alle empfangene Früchte zurückgeben.

§. 252. 5. Arten abergläubiger Gottesverehrung.

Gegen die Ehrfurcht und Verehrung Gottes ſtreitet ſehr der Aberglaube, a) überhaupt, wenn die Gott ſchuldige Verehrung einem andern Weſen, oder Gott eine andere, als ihm gebührt, erwieſen wird, b) im Beſondern durch eitle, unnütze, überflüſſige, unchriſtliche Ceremonien und Handlungen.

Zur abergläubigen Verehrung gehört 1) Abgötterei, wenn ein Geſchöpf als Gott angebetet, oder die Gott allein gebührende Verehrung Geſchöpfen geleiſtet wird. 2) Divination, (Wahrſagerei, Weiſſagen.) Das Beſtreben, vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Sachen, die durch menſchliche Kräfte zu erforſchen unmöglich ſind, durch Mittel, welche nicht ohne praktiſche Verachtung Gottes anzuwenden ſind, zu erfahren.

Regeln zur Beurtheilung.

1. Wenn zwiſchen den Mitteln und Dingen der Wahrſagerei gar keine Verbindung gläublich iſt, und der ſ. g. Wahrſager wendet ſie doch mit unſittlicher Geſinnung an; ſo iſt er ein abſcheuungswerther Betrüger. Hat er aber ſelbſt ohne böſen Sinn und Betrug, vielmehr aus Geiſtesſchwäche Glauben daran; ſo handelt er thöricht. 2. Wenn zwiſchen den Mitteln und der Kenntniß, die man dadurch erwartet, einige Verbindung möglich iſt; ſo iſt das Wahrſagen ſchuldlos, und um ſo mehr, je glaubhafter die Verbindung iſt. Es wäre aber ſündhaft, wenn man es anwendete, um glückliche oder unglückliche Schickſale zu prophezeien. Die phyſiognomiſche Kenntniß vom Aeußern des Menſchen auf das Innere zu urtheilen, iſt manchmal richtig. Will man aber daraus jenes beſtimmt angeben, was vom freien Willen des Menſchen abhängt; ſo iſt die Wahrſagung höchſt falſch, und kann ſehr ungerecht ausfallen. Aus den Handlineamenten läßt ſich wohl der ſtärkere oder feinere Körperbau einiger Maßen erkennen; aber thöricht iſt es, zu glauben, von den ſ. g. Wahrſagern (Zigeunern) könnten zukünftige Ereigniße erforſcht werden. Was auf Träume zu halten ſey, ſagt Sirach. Ahndungen ſind Träume der Wachenden und Spiele der Phantaſie. Nach Looſen über verborgene und dem Menſchen zu wiſſen unmögliche Dinge, oder über künftige freie Begebenheiten weiſſagen, iſt ein unnützes und böſes Mittel, weil man durch Looſe gar nichts erfahren kann. 3. Teufliſche Magie oder Zauberei iſt ein böſes Beſtreben, durch die

(wenigſtens vermeinte) Einwirkung und Hilfe des Teufels wunderbare Werke hervorzubringen. Zielt ſie dahin, um Andern am Leibe, Geiſte oder zeitlichen Gute zu ſchaden; ſo heißt ſie Malefiz. Dieſer vernunftloſe und leere Wahn iſt die gröbſte Entheiligung Gottes, Unglaube gegen Gottes Fürſehung, und raubt Zutrauen und Liebe zu ihm. Wer ſolchen Betrügern vollen Glauben ſchenkt, der macht ſich derſelben Sünde ſchuldig, handelt thöricht und gottlos. 4. Eitle Beobachtung oder Wahrnehmung iſt eine Handlung, wodurch man gewiſſe Wirkungen durch ſolche Mittel hervorbringen will, die weder aus ihrer Natur, weder von Gott, noch von der Kirche, dazu geordnet ſind. Wähnt man, die Wirkung vom Teufel durch jene Mittel zu erhalten, ſo iſt der Gebrauch und Glaube daran unvernünftig, irreligiös und gottlos. Iſt die Hoffnung darauf nicht ſo ganz feſt, oder kann man eine phyſiſche Verbindung zwiſchen dem Mittel und der Wirkung möglich denken, ohne Dazwiſchenkunft eines Dämons; ſo iſt es unvernünftig, ſolcher ungewiſſer Hoffnung ſich hinzugeben, und ſicherere Mittel zu vernachläßigen. 5. Verſuchung Gottes. Sie wird von Jenem begangen, welcher ohne rechtmäßigen Grund unter Vernachläßigung der phyſiſchen und moraliſchen Mittel gewiſſe Wirkungen von Gott erwartet, und ſolcher Weiſe zu erforſchen ſtrebt, ob Gott ſeine aufgeſtellte Ordnung der Natur und Gnade Hilfe verleihen wolle. Sie iſt ein vermeſſener Verſuch und eine verwegene Aufforderung, um zu erfahren, ob Gott allmächtig, gütig und gnädig ſey. Sie iſt eine ſchwere Sünde, indem der Verſuchende Gottes Eigenſchaften abläugnet, hartnäckig und vermeſſen ungläubig iſt, und ihn läſtert. Sie kann jedoch oft wegen der Rohheit, Einfalt, Unwiſſenheit, Gemüthsſchwäche, oder durch die gute Meinung bedrängter Menſchen entſchuldigt werden, und von einer ſchweren Schuld frei ſeyn. 6. Abergläubige Andacht und abergläubiges Vertrauen, wodurch man wahrhaft gutem und von Gott angeordneten, oder aus freier Willkühr gewählten Gebete, Handlungen und Ceremonien eine Wirkung, welche ſie keineswegs haben, zuſchreibt, oder ihnen einen größern Werth, als ſie verdienen, beilegt.

Darüber folgende Regel. Auf alle Art und Weiſe ſind alle jene Aberglauben auszurotten, welche aus böſem, gleichſam teufliſchen Sinne kommen, welche durchaus ſchädlich ſind, mit Angſt

und Furcht die Menſchen beläſtigen, ſie den Leibs- und Seelengefahren ausſetzen. Aberglauben, die nicht mit bösartigem Sinne und Vorhaben, ja aus guter Meinung ausgeübt werden, und gar Niemanden am Leben, an der Ehre, an Hab und Gut ſchädlich ſind, müſſen nicht ohne Vorſicht beſtritten werden, auf daß ſonſt die Entgegenwirkung nicht noch mehr ſchade, als nütze.

§. 253. Sünden gegen die Pflicht des Religionseifers.

Gegen dieſe Pflicht verſündigt man ſich in Hinſicht der Sache ſelbſt, oder der Art und Weiſe 1) durch Sorgloſigkeit und Lauigkeit in Beförderung der wahren Religion bei Andern; 2) durch Religions-Indifferentismus; 3) allzubeſchränkten und verſtümmelten Eifer; 4) unklugen falſchen unchriſtlichen Eifer.

§. 254. Liebe gegen Gott.

A. Begriff.

I. 1. Was iſt Liebe überhaupt?

Im Allgemeinen iſt es gewiß, daß nur Vernunftweſen, reine Geiſter oder vernünftig ſinnliche Weſen der Liebe fähig ſind, und ihr Subject ausmachen, obgleich nicht nur dieſe, ſondern auch vernunftloſe Dinge zum Objekte der Liebe gehören. Das Weſen der Liebe beſteht 1) in der Erkenntniß von irgends etwas abſolut oder relativ Gutem oder Vollkommenem an einem Gegenſtande, 2) in einem aus dieſer Erkenntniß entſtehenden Wohlgefallen an ihm, 3) in einer der erkannten Güte oder Vollkommenheit angemeſſenen Thätigkeit.

2. Eintheilung.

Die Liebe iſt a) ſinnlich (pathologiſch), wenn die Güte oder Vollkommenheit eines Gegenſtandes bei ſinnlichen Eindrücken durch das niedere Erkenntnißvermögen erkannt wird; b) geiſtig, wenn jene durch das höhere Erkenntnißvermögen erkannt wird; c) gemiſcht, wenn ſie durch das niedere und höhere Erkenntnißvermögen zugleich erkannt wird; a) vernünftig ſinnlich, wenn das höhere Erkenntnißvermögen über das Begehrungsvermögen das Uebergewicht behauptet; b) ſinnlich vernünftig, wenn das niedere Erkenntniß- und Begehrungsvermögen über das höhere Erkenntnißvermögen das Uebergewicht hat. Betrachtet man die Liebenswürdigkeit eines Vernunftweſens abſolut bloß an ſich, abgeſehen von dem Einfluſſe auf unſere Bedürfniſſe; ſo entſteht eine reine, ganz unei-

gennützige Liebe. Betrachtet man ſie auch in Beziehung auf uns; ſo wird ſie gemiſchter Art, und iſt a) edel, wenn ſie auf unſere ſittlichen Bedürfniſſe bezogen wird; b) minder edel, wenn zwar die abſolute Liebenswürdigkeit den Vorrang hat, aber relativ mit unſern ſinnlichen Bedürfniſſen verknüpft wird; c) eigennützig, wenn die relative Güte das Uebergewicht erhält; d) reiner Eigennutz, bloße Selbſtſucht, wenn die relative Güte ganz allein betrachtet wird.

II. Was iſt die Liebe gegen Gott?

Liebe gegen Gott iſt das aus einer richtigen Erkenntniß der Vollkommenheiten Gottes hervorgehende Wohlgefallen, in wie fern es uns zu der ihr zuſagenden Thätigkeit beſtimmt. Zu den ächten Arten der Liebe gegen ihn gehört 1) eine vernünftig ſinnliche Liebe, wenn man ſich Gott als Geber alles Guten, und namentlich aller irdiſchen Wohlthaten vorſtellt, ſie als Beweiſe ſeines Wohlwollens betrachtet, an ſeiner Güte Wohlgefallen hat, und dieſer Erkenntniß gemäß in freudiger Dankbarkeit handelt. 2) Reiner und wirkſamer wird dieſe dankbare Liebe gegen Gott, wenn wir die geiſtigen Wohlthaten erwägen, die wir von ihm empfangen haben und noch erhalten. 3) Die reinſte und edelſte Art der Liebe gegen Gott wird bewirkt, wenn wir die Vollkommenheiten Gottes abſolut betrachten, und uns Gott als das realſte und heiligſte Weſen vorſtellen, deſſen Wille immer und überall mit dem heiligen Geſetze auf das Vollkommenſte übereinſtimmt. Dieſe Vorſtellung erregt in uns das höchſte Vergnügen, und erweckt den Willen, uns nicht nur ſeines göttlichen Wohlgefallens fähig und gleichſam würdig, ſondern uns auch ihm ähnlicher zu machen.

§. 255. B. Eigenſchaften.

Die Liebe muß ſeyn 1) vernünftig, d. i. aus richtiger Erkenntniß Gottes, ſeiner Eigenſchaften und Verhältniſſen zu uns hervorgehend. 2) Rein von ſinnlichen Vorſtellungen, frei von eigennützigen und ſelbſtſüchtigen Abſichten; 3) einwirkend auf den Sinn und das practiſche Leben; 4) andaurend und ausharrend; 5) die höchſte und herrſchende, die Gott über Alles liebt, ihn allen andern Dingen vorzieht, die Liebe jedes andern Gutes der Liebe Gottes unterordnet, und erſchaffene Dinge in Gott und wegen ſeiner, ja in ihnen Gott liebt; 6) herzlich, aufrichtig, wahr im Aeußern und Innern; 7) kindlich im Verhältniſſe und Ge-

fühle der Kindſchaft Gottes gegen deſſen Vaterſchaft; 8) freudig, frei von Traurigkeit und Furcht; 9) ſtandhaft in Leiden, Drangſalen, Verſuchungen; 10) eifernd für Gottes Ehre; 11) verbunden mit aufrichtiger und ſtarker Nächſtenliebe, auch chriſtlicher Feindesliebe; 12) eifrig ſtrebend nach immer höherer, ſtärkerer, vollkommenerer Liebe und nach der Gott-ähnlichwerdung; 13) aufrichtig verlangend nach der Seligkeit in Gott, heftig ſehnend nach der Vereinigung mit Gott.

§. 256. C. Kennzeichen.

I. Zweifelhafte, nicht zuverläßige Merkmale ſind a) ſinnliche Rührungen, heftigere Empfindungen gegen Gott, vorübergehende, unwirkſame Regungen. b) Affectvolle Ausdrücke und Reden von Gott und Sachen, die ſich auf ihn beziehen; c) ſinnliche Andacht, die Gabe der Thränen; d) eine gewiß vermeinte Ueberzeugung von Gottes Liebenswürdigkeit; e) Betheurung ſeiner brennenden Liebe gegen Gott; f) Abbeten gewiſſer Formeln, worin die Acten der Liebe Gottes ausgedrückt werden.

II. Gewiſſe und characteriſche Anzeigen und Wirkungen der ächten Liebe gegen Gott ſind a) öfteres Andenken an Gott, frommes Nachdenken über ſeine Vollkommenheiten, ſeinen Willen, ſein Geſetz und ſeine Werke, ein vernünftiges Wohlgefallen an ſeinem Weſen, Wollen und Wirken. b) Herzlicher Haß der Sünde und kindliche Gottesfurcht; c) ächter und beharrlicher religiöſer Eifer; (§. 246.) d) ernſthafte Unterdrückung jeder unordentlichen Liebe ſeiner ſelbſt, des Irdiſchen, lebhaftes Streben nach himmliſchem Sinne und Wandel, gänzliche Ergebung an den Willen Gottes, eine willige Uebernahme und geduldige Erduldung der Leiden; e) ſtandhafter Entſchluß und wirkſames Beſtreben, alle Gebote Gottes auf's Gewiſſenhafteſte zu erfüllen; (Joh. 14, 23. 24.) f) aufrichtige Feindesliebe wegen Gott; g) eifriges Streben, immer zum höhern Grade der ſittlichen Vollkommenheit ſich zu erheben, Gott ähnlicher zu werden; (Joh. 17, 21. Matth. 5, 48.) h) aufrichtiges, eifriges und beharrliches Gebet um die Gnade der ſtets höheren Liebe Gottes und innigſten Vereinigung mit Gott.

III. Sichere Anzeigen der Liebloſigkeit gegen Gott ſind 1) Gott nicht kennen; 2) gegen Gott ganz gleichgiltig ſeyn, Abneigung gegen ihn, ſeine Eigenſchaften und Gebote hegen, ihn und

ſie verachten, ſeine Werke und Weltregierung tadeln und läſtern, Gottes Wort verhöhnen, beſpötteln, mißbrauchen; 3) Gottes Gebote frech übertretten, ſclaviſch in Sünde, böſer Leidenſchaft und Gewohnheit leben; (§. 167 — 208.) 4) in unordentlicher Liebe ſeiner ſelbſt, der Welt und ihrer Güter verſunken ſeyn; 5) Menſchenfeindſchaft und Haß hegen und ausüben; 6) mit unbußfertigem und verſtocktem Herzen leben, oder gar verzweifeln. (§. 165.)

§. 257. D. a. Gebot und Pflicht.

Vielfach ſind die Verpflichtungsgründe. 1. Schon die Vernunft gebietet Liebe gegen Gott; denn ſie zeigt uns Gott a) als den höchſten, weiſeſten, gütigſten und allmächtigen Schöpfer, Herrn und Regenten der phyſiſchen und moraliſchen Welt, b) als den größten Wohlthäter unſerer phyſiſchen und geiſtigen Natur. c) Sie gibt uns Gott zu erkennen als das realſte Weſen, in welchem Alles vereint iſt, was nur immer einem erſchaffenen Geiſte Vollkommenes an Macht, Weisheit, Güte, Schönheit und Heiligkeit im höchſten Grade denkbar iſt, ja auch ſein Denken überſchreitet. Die lebhafte Vorſtellung dieſer liebenswürdigen Eigenſchaften Gottes wird im gutgearteten Gemüthe des Chriſten hohes Vergnügen daran erregen, und deſſen Willen erwecken, ſich des Wohlgefallens Gottes fähig und würdig zu machen, d. i. ihn zu lieben. 2) Noch deutlicher und beſtimmter ſtellt uns die ganze Offenbarung Gott als den liebenswürdigſten Gegenſtand unſerer Liebe dar. 3. Die hl. Schrift des N. B. ſtellt uns die Liebenswürdigkeit Gottes mit allem Nachdrucke vor. (Joh. 3, 16. Röm. 8, 32. 1 Joh. 4, 9.) 4) Die ewige und unverdiente Liebe Gottes gegen uns fordert unſere ganze Gegenliebe auf. (Jer. 31, 3. 1 Joh. 4, 10. 19. Mark. 10, 45.) 5. Die Würde derſelben an ſich, ihre Nothwendigkeit und Kraft zur Tugend und ſittlichen Vollkommenheit. 6) Liebe gegen Gott wird uns durch die Offenbarung im N. und A. B. ausdrücklich als eine unerläßliche und erſte Pflicht auferlegt. (5. Moſ. 6, 5.) 7) Die Liebe gegen Gott verſchafft die ſeligſten Wirkungen in dieſem und in dem zukünftigen Leben. Hingegen der Menſch ohne Liebe gegen Gott muß dieſe guten Früchte entbehren. 8) Die hl. Schrift ſpricht von wechſelſeitigen Verhältniſſen zwiſchen Gott und den Menſchen in ſolchen Worten und Bildern, welche die Pflicht der Liebe gegen ihn

in ſich ſchließen und anzeigen. (Oſe. 2, 19. Ezech. 16, 8. 2 Kor. 11, 2. Offenb. 14, 4. 5. — 3, 20.)

b. Grade der Liebe.

Je eifriger und beharrlicher die Erweckungs- und Beförderungs-Mittel der Liebe gegen Gott angewendet werden (f g. §.); je richtiger und lebhafter die Erkenntniß Gottes; je reiner und heftiger das Wohlgefallen an deſſen liebenswürdigſten Vollkommenheiten; je thätiger der Seelendrang iſt, die dadurch gefühlte Herzensfreude dauernd zu machen und zu erhöhen; je ſtärker die Kraft und der Eifer des Willens iſt, durch die Beobachtung aller Gebote Gottes die Gegenliebe zu bezeugen: deſto größer, heftiger und vollkommener wird die Liebe gegen Gott. So im Gegentheile ſchwache und geringe Liebe.

§. 258. E. Beförderungsmittel und Hinderniſſe.

I. Beförderungsmittel.

1) Alle Mittel, zur Kenntniß Gottes zu gelangen, ſind zur Liebe Gottes beförderlich. (§. 235.) 2) Ein wohlgeordneter, ſtarker und lebendiger Glaube an und in Gott. (§. 238. 240.) 3) Eine gründliche und wohlgeordnete Hoffnung auf Gott. (§. 272. D. E. §. 274.) 4) Oeftere Erinnerung an ihn, wobei man in allen Ereigniſſen Allmacht, Güte und Heiligkeit zu erkennen ſucht. 5) Oeftere, bedachtſame, practiſche Betrachtung der höchſten Majeſtät, unendlichen Güte, großen väterlichen Liebe gegen die Menſchen. 6) Gott und ſeine Eigenſchaften durch Verkoſtung, Gefühle und Erfahrung kennen und lieben lernen. 7) Erwägung der göttlichen Gebote, Abſichten, Zwecke der Werke Gottes, ſeiner Gutthaten. 8) Die Betrachtung der Beiſpiele Gott liebender Seelen. 9) Erwägung der Verpflichtungsgründe und ſeligen Folgen der Liebe gegen Gott, das Ueberdenken der ſchrecklichen Folgen, wenn ſie fehlt. 10) Oeftere Betrachtung der Eitelkeit und Nichtigkeit aller irdiſchen Güter, Vergleichung mit dem vollkommenſten Gute. 11) Oeftere Uebung ſowohl der innern, als äußern Werke der Liebe gegen Gott und den Nächſten wegen Gott. 12) Oeftere und aufrichtige Prüfung von dem Innewohnen, Wachsthume, und der Beſchaffenheit der Liebe Gottes aus den Kennzeichen und Wirkungen der Liebe. (§. 256.) 13) Aufmerkſamkeit auf ſeine eigene Handlungen, Nachdenken über ihre Triebe

und Zwecke; aufrichtige Prüfung, baldige Verbeſſerung ſeines Herzens und Lebens. 14) Oefterer Empfang der Heilsmittel. 15) Umgang mit Gottliebenden Perſonen. 16. Oefteres und vertrauensvolles Gebet um die Gnade des hl. Geiſtes zur Vermehrung und Entzündung der Liebe. 17) Eifriger und beharrlicher Gebrauch dieſer Mittel.

Der hl. F. v. Sales in d. Phil. 2. B. 13. K. empfiehlt als gutes Mittel die Uebung in hl. Seufzern, kurzen Flammengebeten und frommen Gedanken.

18) Ueberwindung und Beſeitigung der Hinderniſſe.

II. Hinderniſſe.

a) Vergeſſenheit, Gering-Nichtachtung, Verachtung Gottes, ſeiner Werke, Wohlthaten und väterlichen Liebe gegen uns. b) Gleichgiltigkeit des Gemüths gegen Gott, ſeine Liebe, und die Annäherung zu ihm. c) Eigenliebe, unmäßige Liebe der Welt und irdiſchen Dinge. d) Getheilte Liebe zwiſchen Gott und einem Weltgötzen. e) Irrige und falſche Vorſtellungen von Gott und deſſen Eigenſchaften, z. B. als ſey er ein ganz ungebundenes, willkührlich herrſchendes, partheiiſches, den Leidenſchaften, wie ein Menſch, unterworfenes Weſen. f) Mißfallen an Gottes Geſetzen, Zulaſſungen, Verhängniſſen und Strafen. (§. 196. fg.) g) Lauigkeit und Trägheit in Beobachtung der Gebote Gottes, Vernachläßigung der Heilsmittel und des Gebetes. h) Knechtiſche Furcht Gottes, wenn man Gott nicht als gütigſten Vater, ſondern nur als ſtrengen Rächer ſich vorſtellt und ſcheut. i) Eitle Furcht und Scham vor Menſchen, vermöge welcher man Gutes unterläßt und Böſes begeht. k) Haß und Feindſchaft gegen Menſchen (§. 256. Nro. III.)

§. 259. Andacht.

A. Begriff.

Aus der Liebe gegen Gott entſpringt das Denken an Gott, die Andacht (Devotion, Gottergebenheit). Hat das Andenken an Gott ſoviel Leben und Kraft gewonnen, daß ſich der Chriſt in der Richtung zu Gott und ſeinen Willen mit dem Göttlichen gleichförmig erhalten kann, und in dieſer fortdauernden Richtung ſein ganzes Leben nach dem hl. Geſetze gebildet und geführt wird; ſo iſt dieß wahre vollkommene Andacht. Im weitern Sinne iſt ſie die Bereitwilligkeit des Herzens, ſich ganz, alle ſeine Geiſtes-

und Leibs=Kräfte, Alles, was in ſeinem Vermögen ſteht, aus vorherrſchender Liebe Gottes, zu Gott gefälligen Zwecken aufzuopfern und anzuwenden. Im engern iſt ſie die Bereitwilligkeit des Herzens, alle Religionspflichten auf's Genaueſte zu erfüllen, um dadurch immer beſſer und Gott wohlgefälliger zu werden.

B. Irrige Begriffe und Vorurtheile von Andacht.

1) Viele wiſſen Viel von Gott zu reden und ſeine Werke zu offenbaren, und halten dieß für Andacht. Andere nennen das Andacht, was nur Mechanismus und geiſtloſe Geberde der Andacht iſt. 2) Manche glauben, nur in der Kirche, zu gewiſſen Zeiten, durch gewiſſe Formeln könne man ſeine Andacht pflegen. 3) Andere ſetzen die Andacht bloß in äußern vielen Uebungen. 4) Andere meinen, die Andacht beſtehe bloß im Innern, im Betrachten und Erkennen, beſchaulichen Leben, und verwerfen alles Aeußere. 5) Andere behaupten: Arbeiten ſey beſſer, als andächtig ſeyn. 6) Andere ſcheuen die Arbeit unter dem Vorwande der Andacht. 7) Andere ſetzen die Andacht in einer ſinnlichen Luſt, innern ſüßen Anmuthungen und Gefühlen, welche meiſtens aus materiälen Vorſtellungen gleichwohl heiliger Gegenſtände herrühren. 8) Andere beſchränken ihre Andacht nur auf fromme Gedanken, auf ein allgemeines und ideales Verlangen, in allem Gottes Willen zu erfüllen. 9) Viele täuſchen ſich darin, daß ſie die Kleinmüthigkeit und ängſtliche Unruhe über ihre Fehler ihrer Andacht zueignen. Alle dieſe Arten verdienen den Namen der Andacht nicht, haben nur den falſchen Schein von ihr, und ſind Andächtelei, wie es ſich aus dem Begriffe der wahren Andacht ergibt.

C. Phariſäiſche Andacht. Sie a) hängt an bloß äußern Handlungen und den Geſetzes=Ceremonien, und vernachläßiget innere Frömmigkeit, b) macht den Menſchen gegen ſich nachſichtig, gegen Andere ſcharfſehend, ſtreng und vielfordernd, c) hält mit aller Genauigkeit auf kleinliche und zufällige Dinge, und verſäumt die wichtigſten Gebote, d) wird durch Gewinn= und Ruhmſucht und Gemächlichkeitsliebe geleitet, e) läßt den Sünder ungebeſſert.

D. Uneigentlicher Sinn des Wortes Andacht. 1) Man gebraucht dieſen Ausdruck auch, wenn der Chriſt ſein Gemüth und ſeinen Geiſt mit Innigkeit und Wärme mit religiöſen Gegenſtänden beſchäftiget. 2) Man gebraucht oft das Wort

zu gottesdienſtlichen Handlungen. 3) Man unterſcheidet öffentliche und private, Kirchen- und Haus-Andacht. Nach dieſer Beziehung wird der Ausdruck einſeitig genommen, und berührt die Hauptſache des Begriffes nicht.

E. Werth der Andacht. 1) Sie zeigt die Würde und Erhabenheit der menſchlichen Natur in der Verwandtſchaft und im Umgange mit Gott. 2) Sie iſt wahre Größe und Herrſchaft des Menſchen über ſeine ſinnliche Natur. 3) Sie befördert die Nachahmung Gottes und dadurch die Menſchenfreundlichkeit. 4) Sie gibt allen Handlungen des Menſchen den Werth einer Religionshandlung. 5) Sie veredelt und ſtärkt Geiſt und Gemüth; ſie gewährt den größten Troſt im Leiden und hebt die ſchwerſten Sorgen und Laſten von unſerm Herzen weg. 6) Sie gewährt die edelſten Freuden dieſes Lebens. Hingegen ein Menſch ohne Andacht wird dieſer ſeligen Früchte verluſtig bleiben.

F. Kennzeichen der wahren Andacht. Man kann ſie 1) aus ihrer Quelle, und 2) ihren Früchten von der falſchen leicht unterſcheiden.

1. a) Sie muß auf eine richtige, gewiſſe und lebendige Kenntniß Gottes gegründet, b) mit einem lebendigen Glauben und frommen Andenken an ihn verbunden, c) mit öfterem Auf- und Hinblicke auf Chriſtus beſeelt ſeyn. 2. a) Die wahre Andacht erleuchtet uns mehr in der Kenntniß unſerer Pflichten, macht uns bereitwilliger und ſtärker, alle wegen der Liebe Gottes zu erfüllen; die falſche hingegen läßt unwiſſend in der Kenntniß Gottes und ſeines Geſetzes; macht nicht beſſer, und im Guten nicht ſtärker. b) Jene gebraucht die äußern religiöſen Uebungen als Mittel, zur vollkommenen Liebe Gottes zu gelangen; dieſe begnügt ſich mit jenen äußerlichen Werken.

G. Grade der wahren Andacht. Je richtiger und gründlicher die Kenntniß Gottes und ſeines heiligſten Willens iſt, je ſtärker und beharrlicher der Wille iſt, ſich in Allem dem göttlichen Willen gleichförmig zu machen, je feſter und ruhiger das Gewiſſen und Gemüth dabei iſt; deſto erhabener und vollkommener iſt die Andacht. So im Gegentheile.

II. Wer iſt nicht — wer andächtig? A. 1) Nicht andächtig iſt Jener, der als Sklav der Sünde lebet, obgleich er mit allem Scheine von Andacht glänzt. 2) Jener, der zwar genau,

eifrig und häufig Werke der äußern Religiöſität verrichtet, ohne dadurch zum tugendhaften Wandel geſtärkt zu werden. 3) Jener, der bei allem warmen Andachtseifer von Innen und Außen, keine andauernde Bereitwilligkeit hat, Gott durch die vollkommene Erfüllung ſeines Willens wohlgefällig und ähnlich zu werden.

B. a) Wahrhaft andächtig iſt Jener, der durch eine gründliche Kenntniß der ganzen Religion erleuchtet, ſein Herz nicht nur von allen ſchweren Schulden gereiniget hat, ſondern ſich auch mit Gewiſſenhaftigkeit beſtrebt, weder im Werke, noch im Herzen gegen Gottes Geſetz zu handeln, ja auch ſeine ſinnlichen Neigungen ſtreng zu beherrſchen, dann aber auch aus thätiger Liebe gegen Gott ſeinen Willen mit Eifer und Beſtändigkeit zu erfüllen. b) Mehr andächtig, andächtiger iſt Jener, deſſen Erkenntniß gründlicher, richtiger und erhabener, deſſen Liebe gegen Gott lebendiger und eifriger, deſſen Gemüth bereitwilliger zum ſteten Gehorſame, deſſen Wille ſtandhafter in der Vollziehung des göttlichen Willens, deſſen Gewiſſen zärtlicher, und deſſen Sehnſucht heftiger und anſtrebender nach Gottes Wohlgefallen und Aehnlichkeit iſt. c) Sehr andächtig, andächtigſt iſt Jener, deſſen Liebe gegen Gott die lebendigſte, thätigſte, brennendſte und ausdauerndſte, deſſen Gehorſam gegen Gottes Willen der vollkommenſte, deſſen Nachbildung nach dem Vorbilde Jeſus die ähnlichſte, und deſſen Aehnlichkeit mit Gott die nächſte; deſſen Wille mit Gott der innigſte und ganz eins iſt. Dieſe andächtige Stimmung iſt relativ nach dem Verhältniſſe der Anlagen, Fähigkeiten und Eigenſchaften der devoten Menſchen.

I. Beförderungsmittel der wahren Andacht. 1) Alle Mittel, welche Erkenntniß und Liebe Gottes, bewirken und befördern auch die Andacht. (§. 235. 258. Nro. I.) 2) Das ſorgfältige unausgeſetzte Beſtreben, ſtets ein reines, gewiſſes und zartes Gewiſſen in ſich zu verſtärken und zu erhöhen. (§. 112. Nro. VI. §. 113.) 3) Geiſteströſtungen. 4) Geiſtes-Trockenheit und Dürre kann durch die Demuth, — Geduld, und Unterwerfung an den Willen Gottes kann die Lauterkeit und Beſtändigkeit der Andacht ebenfalls befördern.

K. Hinderniſſe der Andacht. a) Alles im Allgemeinen, was der Liebe gegen Gott entgegen iſt, iſt auch Hinderniß der ächten Andacht. (§. 258. Nro. II.) b) Irrige Begriffe und Vor-

urtheile von der Andacht, Uebungen der falſchen Andacht. (oben B. C.) Im Beſondern c) Geiſteströſtungen. Ueberläßt ſich Jemand ihnen zu viel, oder ſetzt darin ſeine ganze Andacht und den Vorgeſchmack ſeiner Seligkeit; ſo kann dieß gar leicht falſche Sicherheit, Lauigkeit und Stolz erzeugen, und das Seelenheil gefährden. d) Geiſtes-Trockenheit und Dürre. Kömmt ſie durch eigene Schuld aus unordentlichen Neigungen des Menſchen, aus Sünden; ſo hemmt und verdirbt ſie die Andacht.

§. 260. Dankbarkeit gegen Gott.

A. Begriff. Durch die Vorſtellung erhaltener Wohlthaten entſteht in einem gutgearteten Gemüthe Freude darüber, Neigung zu dem Wohlthäter und eine damit übereinſtimmende gute Geſinnung gegen ihn, d. i. Dankbarkeit. Eben ſo gegen Gott. Sie iſt jene fortwährende und herrſchende Gemüthsverfaſſung, nach welcher wir mit angenehmer Empfindung Gott als den un- und mittelbaren Urheber alles Guten mit geneigtem, kindlichem und demüthigem Gemüthe anerkennen, und uns beſtreben, dieſer Erkenntniß gemäß unſer Thun und Laſſen einzurichten.

B. Pflicht. 1) Die Vernunft zeigt uns Gott als den Schöpfer, Erhalter, ſittlichen Weltregenten und unſern höchſten Wohlthäter. 2) Sie gebietet uns, daß wir die Wohlthaten Gottes aufmerkſam beobachten, a) damit wir eben dadurch in der Zufriedenheit mit Gottes Regierung befeſtiget werden, und durch redlichen Gebrauch derſelben uns neuer Wohlthaten würdig machen; und b) aus Dankbarkeit gegen Gott, auch gegen unſere wohlthuenden Mitgeſchöpfe dankbar werden. 3) Die chriſtliche Offenbarung als formál beſtättigt dieſe Pflicht, in dem ſie alles Gute, was wir haben, von Gott herführt. Als materiál erweitert ſie unſere Kenntniſſe in Hinſicht auf die göttlichen Wohlthaten, und erhöht eben dadurch die Pflicht unſerer Dankbarkeit. 4) Die hl. Schrift legt uns dieſe Pflicht auf. a) a) Der A. B. ſtellt uns ſehr viele und die rührendſten Darſtellungen der Wohlthaten Gottes und viele Beiſpiele dankbarer Menſchen zu unſerer Nachahmung vor; b) Der A. B. warnt gegen Undank, und fordert zum Danke auf. (5. Moſ. 6, 13. 8, 11 — 19. 32, 6 — 16. Jeſ. 1, 2. 3.) b) Der N. B. beſtättiget eben ſo die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott. (1 Theſſ. 5, 18. Eph. 5, 20. Kol. 1, 12. Phil. 4, 6.) 5) Das Beiſpiel Chriſtus verpflichtet uns

dazu. (Matth. 11, 25.) 6) Dankbarkeit wird von Chriſtus mit beſonderem Beifalle belegt. 7) Zur Dankbarkeit ermuntern uns die Beiſpiele Dankbarer im N. B. 8) Die Dankbarkeit iſt Ehre und Verherrlichung Gottes, die wir ihm ſchuldig ſind. 9) Die Dankbarkeit befördert die Demuth vor Gott, die Kenntniß und ſchuldige Liebe Gottes, das Vertrauen auf Gott, die Ergebung an Gott, und die Annäherung zu Gott. 10) Durch die Dankbarkeit machen wir uns der empfangenen Wohlthaten werther und zum Empfange neuer würdiger. (Matth. 13, 12.) 11) Die Dankbarkeit erweckt und befördert die thätige Nächſtenliebe, da wir Gott, ſich ſelbſt genügend, keine Gegenwohlthaten erweiſen können.

C. Eigenſchaften. Die Dankbarkeit ſey 1) allgemein, d. i. erſtrecke ſich auf alle Wohlthaten Gottes gegen uns und unſere Mitmenſchen; 2) rein, uneigennützig und gut geordnet; 3) demüthig mit der Erkenntniß unſerer Unwürdigkeit und Abhängigkeit von Gott, ſeiner Liebe und Gnade; 4) anhaltend, immer fortgeſetzt; 5) kräftig und wirkſam durch Werke.

§. 261. D. Handlungen und Wirkungen.

Dieſe ſind hauptſächlich: wir ſollen 1) die Gaben Gottes als ſolche richtig anerkennen und gehörig ſchätzen d i. a) ſie insgemein und einzeln nach ihrem Umfange und Grade aufmerkſam betrachten, und uns immer eine genauere Erkenntniß derſelben verſchaffen; b) das Andenken an ſie lebendiger machen und verſtärken; c) recht und wahrhaft ſie als himmliſche Geſchenke ſchätzen, und die daraus entſpringende angenehme Freude befördern. 2) Wir ſollen die Gutthaten Gottes und ihn als den größten Gutthäter im Gemüthe ehren, und ihn lobpreiſen. 3) Wir ſollen unſer dankbares Gemüth durch Handlungen beweiſen, und zwar a) durch frohen Genuß, durch einen weiſen und treuen Gebrauch der Gaben Gottes. b) Durch die Erfüllung des göttlichen Willens, um ſich Gott wohlgefällig, ſeiner Gaben fähiger und würdiger zu machen. c) Durch Nachahmung der Freigebigkeit Gottes, durch ſtetes Streben, Andern, auch den Feinden, alle Arten von Liebswerken nach Kräften zu erweiſen. 4) Wir müſſen Gott durch Jeſus Chriſtus den Urheber unſerer Glückſeligkeit danken.

E. Grade. Die Dankbarkeit gegen Gott wird in eben dem Grade zunehmen, a) je bekannter wir mit dem zahlloſen phyſiſchen und

geiſtigen Gute werden, was zu unſerm Gebrauche und Genuſſe, zu unſerer Veredlung und Beſeligung durch Gottes Weisheit und Güte vorhanden iſt; b) je mehr wir Gottes Güte auch in dem wahrnehmen und fühlen, woran wir Anfangs nichts Gutes ſahen, was uns ſogar mißfällt; c) je höher wir die angenehme Empfindung über Gottes Güte ſteigern und verſtärken; d) je mehr wir unſer Herz durch Wohlwollen gegen Andere erweitern, auch am Wohle Anderer Theil zu nehmen, uns üben; e) je tiefer wir unſere Unwürdigkeit fühlen, je mehr wir Gottes zuvorkommende und überſchwengliche Güte erkennen.

§. 262. F. Beförderungsmittel.

1) Stete Aufmerkſamkeit des Geiſtes auf die Wohlthätigkeit Gottes mit der Erwägung eigener Unwürdigkeit und Ohnmacht; 2) emſige Erwägung der allgemeinen und beſonderen Wohlthaten Gottes, öftere Erneuerung des Andenkens an die großen und unzählbaren Geſchenke Gottes; 3) Beherzigung deſſen, was Vernunft und Offenbarung in Anſehung der Dankespflicht von uns fordert; 4) Erwägung, daß Liebe Gottes und Andacht ohne Dankbarkeit nicht beſtehe; 5) Erinnerung an die Beiſpiele Dankbarer; 6) demüthiger Sinn; 7) Erwägung, wie ſchändlich und unſittlich der Undank iſt.

§. 263. Undankbarkeit.

A. Begriff. Undankbarkeit iſt die der Dankbarkeit entgegengeſetzte Gemüthsbeſchaffenheit und Handlungsweiſe, und zeigt ſich durch folgende Merkmale:

1. a) Der Undankbare achtet auf Gottes Wohlthaten nicht, erwägt ſie nicht, vergißt ſie; b) achtet und ſchätzt ſie nicht; c) hält ſie nicht für freie Geſchenke Gottes, ſchreibt ſie ſeinen Verdienſten zu. 2. Er erkennt Gott nicht als den Urheber und Geber des Guten, preiſet weder ihn als ſolchen noch rühmt er deſſen Güte, offenbart ſeine Unzufriedenheit durch Murren, Klagen. 3. Er gebraucht die Gutthaten Gottes nicht zu den rechten Zwecken und auf die rechte Weiſe, oder mißbraucht ſie gar gegen das Geſetz Gottes.

*) Aus Obigem ergeben ſich die Grade der Undankbarkeit, die Kennzeichen von mehr oder weniger, ſehr und ganz Undankbaren.

B. Schändlichkeit und Bösartigkeit des Undanks. Sie iſt ſehr groß. Dieß bezeugt 1) die Vernunft und der allgemeine

Menſchenverſtand. 2) Die Offenbarung beſtättiget es. (5 Moſ. 6, 13. 8, 11—17. 32, 6. 7. 2 Tim. 3, 2—5. 1 Tim. 4, 4. Luk. 17, 17. 10, 12. 16.) 3) Die Undankbarkeit macht den Menſchen dem Thiere gleich, ja erniedrigt ihn unter ſie. (Iſa. 1, 5.) 4) Der Undankbare kennt Gott als die Quelle alles Guten nicht, freut ſich ſeiner nicht, ehrt, liebt ihn nicht, verläugnet ihn im Gemüthe und durch ſein Betragen. 5) Er macht ſich der empfangenen Wohlthaten unwürdig, und der zukünftigen unfähig. (Weish. 16, 29. Matth. 10, 14. 25, 28.) 6. Die Vielheit, Größe und Manigfaltigkeit der göttlichen Wohlthaten erhöht die Bösartigkeit des Undanks gegen den höchſten Gutthäter, und zwar mehr und mehr, je länger der Allgütige fortfährt, gegen die Undankbaren und Böſen wohlthätig zu ſeyn. (Luk. 6, 35.)

C. Quellen und Urſachen. 1) Unachtſamkeit, Leichtſinn, Trägheit, Gedankenloſigkeit, Gleichgiltigkeit und Kaltſinn in Hinſicht der göttlichen Gaben, 2) alltägliche Gewöhnung, Nicht- und Geringachtung der Wohlthaten, 3) zu große Begierde, unordentliche Liebe zeitlicher Güter, Unerſättlichkeit, Verachtung der geiſtigen Güter, 4) gar zu geſchwinde Vergeſſenheit der Wohlthaten, ſtete und lebendige Erinnerung der Beſchwerden und Uebel, 5) Unzufriedenheit, 6) Vergleichung ſeiner ſelbſt mit Andern, welche man von Gott mit größern Wohlthaten beglückt wähnt, 7) Neid gegen Andere, (§. 205.) 8) Hoffart, wodurch man ſich einbildet, das Gute, ja noch mehr, verdient zu haben, 9) Sünden, böſe Leidenſchaften und Gewohnheiten.

§. 264. Genügſamkeit, Zufriedenheit.

A. Begriff. Genügſamkeit iſt jene Gemüthsſtimmung, nach der der Chriſt ſeine Wünſche in Hinſicht irdiſcher Güter beſchränkt. Zufriedenheit iſt jene ausdauernde Geiſtes- und Gemüths-Verfaſſung, kraft welcher der Chriſt mit ſeinem Zuſtande hinſichtlich der zeitlichen und geiſtigen Güter Gott ergeben und ruhig lebt. Ein Genügſamer iſt mit Allem, was ihm Gott beſchieden hat, zufrieden, und läßt ſich's gerne gefallen, wenn ſeine Wünſche nicht befriediget werden. Er ſucht jede unmäßige Begierde, Mehreres zu haben, zu unterdrücken. Er iſt mit ſeinem Looſe und Zuſtande in ſo fern zufrieden, als er darin Gottes Alles weis und gut anordnende Fürſehung erkennt und verehrt. Ein Ungenügſamer hingegen will ſeine Wünſche durchaus befriediget ſehen, ſtrebt mit Heftigkeit nach ihrer Erfüllung; iſt mit der Anordnung Gottes

nicht zufrieden, und gebraucht allerlei Mittel, ſeine Begierden zu verwirklichen.

Note. 1. Die Hauptquelle der Genügſamkeit ſind richtige Kenntniß Gottes, Liebe gegen Gott, Glaube und Vertrauen auf deſſen Allmacht, Güte, Weisheit und Treue, Demuth, wahre Begriffe und Achtung der zeitlichen Güter, himmliſcher Sinn.

N. 2. Die Hauptquellen der Ungenügſamkeit ſind Mangel des Glaubens und Vertrauens auf Gott und ſeine Fürſehung; Eigenliebe, Eigenwille, Stolz, Ehrſucht, Neigung zum Großthun, Augenluſt, Weltliebe, unordentliche Begierde nach den Weltgütern, ängſtliche Sorge wegen des Mangels, ungeregelte Wünſche, überſpannte Erwartungen, fehlerhafte Erziehung, Leidenſchaften, unordentlicher Lebenswandel.

§. 265. B. Beweggründe und Nothwendigkeit.

I. 1) Der Chriſt hegt immer in ſich die gewiſſe feſte Ueberzeugung, daß ſein Loos vom weiſeſten, heiligſten, gütigſten und allmächtigſten Gott verhängt und zu ſeinem Beſten geleitet werde. 2) Wir Sterbliche ſind viel zu kurzſichtig, ja blind, als daß wir das Ganze der Weltregierung erkennen, und wiſſen können, ob die Erfüllung unſerer Wünſche allezeit mit unſerm Wohle und dem allgemeinen Beſten beſtehen könne. Oft halten wir etwas für ein großes Uebel, was doch das Mittel zur größten Wohlthat iſt; Manches für ein großes Glück, was uns höchſt nachtheilig würde. 3) Es iſt gewiß, wir ſind deſſen, was wir genießen, nicht würdig, und verdienen das nicht, was wir wünſchen, vielmehr Züchtigung als Segen. 4) Die Genügſamkeit befördert die Liebe Gottes, und den chriſtlichen frohen Sinn, gewährt Ruhe des Gemüthes und Lebens. 5) Genügſamkeit iſt Religionspflicht. a) (1 Tim. 6, 6. 8. Hebr. 13, 5.) b) Jeſus empfiehlt ſie ſeinen Jüngern beſonders. (Luk. 9, 3. 10, 8. Matth. 10, 9. 10.) c) Die Beiſpiele von Genügſamen in der hl. Schrift erwecken uns dazu. (Phil. 4, 12. Tob, 5, 23. 1 Kor. 11, 1. Job. 2, 10. Apg. 2, 44—46. 4, 32.)

II. Die Ungenügſamkeit iſt a) in ihren Quellen ſchändlich, b) an ſich thöricht, und c) in ihren Wirkungen ſchädlich.

a. Sie fließt aus unreinen und unſittlichen Quellen.

b. 1) Es iſt Thorheit des Ungenügſamen, mit Begierde und Ungewißheit zu verlangen, daß alle ſeine Wünſche allezeit erfüllt werden ſollen. Dieß iſt an ſich unmöglich. Er wünſcht oft in ſeiner Blindheit das, was ihm nachtheilig wird. 2) Es iſt Stolz

des Ungenügſamen, ſelbſt beſtimmen zu wollen, wie ſein Loos, Schickſal und Glück ſeyn ſoll, und was dazu gehöre. 3) Er hat im Genuſſe des vielen Guten nie genug, und wird nie ſatt, bleibt im Herzen arm. 4) Durch alles Tadeln und Klagen wird er die Welt und ihren Lauf nicht ändern, und ſich vielmehr um den frohen Genuß des Guten, das ſeine Lage hat, bringen. 5) Je höher er ſeine Erwartungen ſpannt, deſto mehr wird er ſich immer getäuſcht finden.

c) Sie hat böſe Folgen. 1) Sie erzeugt Mißtrauen, Tadel und Murren gegen Gottes Allmacht, Güte und Weisheit. 2) Sie kann mit der Liebe gegen Gott nicht beſtehen; ja ſie macht den Menſchen zur großen Liebe ganz unfähig. 3) Sie hindert das *kindliche* und vertrauensvolle Gebet. 4) Sie verleitet zum Undanke gegen Gott und vielen andern Sünden.

§. 266. C. Beförderungs-Mittel.

1) Prüfe deine Wünſche, ob ſie ſittlich gut, deinem Seelenheile und wahren Glücke wirklich angemeſſen, es befördernd und auch erreichbar ſind. Lerne ſie beherrſchen, oder ſie als eitel, unnütz oder ſchädlich zernichten. 2) Sieh mit Nachdenken auf eigene und fremde Erfahrung zurück, und lerne daraus, wie gut es öfters geweſen, daß deine und Anderer Wünſche nicht ſind erfüllt worden. 3) Erwäge ernſtlich das viele Gute, das dir Gott bisher ſchon beſcheert hat, und noch ſtündlich genießen läßt. 4) Befeſtige und belebe in dir das gläubige Vertrauen auf Gottes Allwiſſenheit, Allmacht, Weisheit, Güte und Treue, nach welcher er die Welt regiert. 5) Beherzige öfter die Beweggründe und Nothwendigkeit der Genügſamkeit. 6) Betrachte die Beiſpiele von Frommen, welche in ihrem auch niedrigem Looſe in Demuth, froh im Herrn, mit dankbarem Gemüthe zufrieden lebten, und auch alle Leiden mit gleichmüthigem Sinne aus der Hand Gottes annahmen.

§. 267. Völlige Hingabe ſeiner ſelbſt an Gott, Reſignation, Gelaſſenheit im Leiden.

A. Begriff. Der Gottliebende ſieht den Uebeln und Leiden, die hienieden unvermeidlich ſind, mit ſtiller Faſſung und Vorbereitung entgegen, übernimmt alle Beſchwerden und Widerwärtigkeiten aus Ehrfurcht und Liebe gegen den moraliſchen Welt-

regenten ohne Widerſetzlichkeit, trägt ſie mit aller Gelaſſenheit des Gemüthes, gibt ſich ganz dem Willen Gottes hin, und überläßt ſich ihm völlig. Dieſe Hingabe, Ueberlaſſung und Unterwerfung Seiner an Gott iſt die andauernde Verfaſſung des Gemüthes, vermöge welcher wir aus Achtung, Ehrfurcht und Liebe gegen Gottes Alles anordnende Fürſehung gefaßt ſind, jedes Ungemach, Leiden, wie von ſeiner Hand, willig anzunehmen, und mit Gelaſſenheit und Gleichmüthigkeit zu tragen. Es wird uns dabei nicht verwehrt, erlaubte Mittel anzuwenden, Leiden von uns fern zu halten, abzuwenden, oder ſie zu meiden.

*) Der entgegengeſetzte Fehler iſt Ungeduld. (§. 196 — 199.)

B. **Wirkungen.** a) Sie heißt den Menſchen auf unausbleibliche Leiden dieſes Lebens ſich gefaßt machen, und ſtärkt ihn, ſie mit gelaſſenem Gemüthe auf ſich zu nehmen, und ſtarkmüthig zu tragen. b) Sie unterdrückt den Widerwillen der ſinnlichen Natur gegen Beſchwerden, mildert den unnützen Kummer, erleichtert die Leiden, und verhindert üble Geſinnungen und Gemüthsbewegungen gegen die göttliche Fürſehung. Sie beſiegt aufſteigende Ungeduld, zu große Traurigkeit, Kleinmüthigkeit, Beängſtigung, Muth- und Kraftloſigkeit der Seele. c) Durch verſtärkten Glauben an die weiſe und gütigſte Fürſehung Gottes ermuntert ſie den Menſchen, mit geduldigem und ſtandhaftem Gemüthe größere und längere Beſchwerden, als Mittel zur höheren ſittlichen Vollkommenheit, zu tragen. d) Sie unterdrückt im Menſchen die ungeſtümme Sehnſucht, von den Beſchwerden früher, als es Gott gefällt, befreit zu werden. e) Sie verhindert, die Mittel, Art und Weiſe Gott nicht vorzuſchreiben, wodurch, und wie er von den Uebeln befreien ſoll. f) Sie bewirkt, daß die Zwecke und Plane, nach welchen Gott Uebel und Leiden zuläßt und verhängt, erreicht werden. (§. 196. 197.)

§. 268. C. Beweggründe.

1) Die heiligen Zwecke und Plane Gottes bei Zulaſſung der Uebel. (§. 199.) 2) Die Ehre Gottes, die ihm durch jene Geſinnungen und Handlungen erwieſen wird. 3) Die Gott ſchuldige Liebe, welche die Gleichförmigkeit unſeres Willens mit dem Willen Gottes, auch wenn er Leiden verhängt, erheiſcht. 4) Die Nothwendigkeit, der Werth dieſer Tugend und die großen Vortheile und heilſamen Folgen, welche die Leiden bewirken können,

5) Die Offenbarung legt uns die Nothwendigkeit, den Werth und die Wichtigkeit dieſer Pflicht beſtimmt dar. (Röm. 9, 19—22. Jer. 18, 6. 1 Petr. 5, 6. 4, 12 — 17. 19. 1 Petr. 2, 20. Hebr. 10, 36. 12, 5. Job. 5, 17. 18.) 6) Die Hingabe an Gott hat in der heiligen Schrift die Verheißungen der seligſten Wirkungen. 7) Das Beiſpiel von Jeſus Chriſtus im Leben, Leiden und Sterben.

§. 269. D. Beförderungs-Mittel.

1) Verſchaffe dir deutliche und beſtimmte Vorſtellungen von Gottes Weisheit, Heiligkeit und Güte bei der Zulaſſung der Uebel; erkenne in jedem Leiden beſonders, was Gottes Fürſehung und Gerechtigkeit damit beabſichtige. 2) Erwäge die herrlichen Früchte der Hingabe an Gott. 3) Betrachte die Beiſpiele von Gott ganz hingegebenen Perſonen, z. B. Tobias, Job, David, — Chriſtus, Apoſteln, Martyrern, Maria, — noch Lebenden — —. 4) Begründe in dir eine kindliche Zuverſicht auf Gottes Beiſtand und Hilfe. 5) Erhalte in dir ſtets Gewiſſensreinigkeit. 6) Belebe immer mehr in dir kindliche Liebe gegen Gott, Demuth und Gehorſam. 7) Erwecke öfters das Verlangen, Gott im Leiden zu gefallen. 8) Rufe Gott um ſeinen Beiſtand an. 9) Ermuntere dich durch die gewiſſe Hoffnung der ewigen Vergeltung.

E. Hinderniſſe. 1) Irrige Begriffe vom wahren Glücke des Menſchen, von den Gütern der Welt, von den Freuden und Leiden dieſes Lebens; 2) unbeſonnene thörichte unmäßige Wünſche; 3) Mangel des Vertrauens auf Gott; 4) Herrſchaft irgend einer Sünde und ſündhaften Neigung im Menſchen.

§. 270. Hoffnung und Vertrauen auf Gott.

A. Begriff. a) Hoffnung überhaupt.

Hoffen iſt auf ein zukünftiges Gut, welches man wahrſcheinlich erhalten wird, hinſchauen, und es erwarten. Die vorhandenen Wahrſcheinlichkeitsgründe für die Erhaltung deſſen erzeugen in uns angenehme Empfindung, Vergnügen, Freude, welche Hoffnung heißt. Iſt der Wahrſcheinlichkeitsgrund und das Gut groß; ſo iſt auch die Hoffnung und der Grad der Freude größer, und wächst immer nach dem Verhältniſſe der Wahrſcheinlichkeitsgründe und des Guten, das man zu gewinnen wünſcht.

Steigen dieſe bis faſt zur Gewißheit, ſo wird die Hoffnung freudiger, und erhebt ſich zur gewiſſen Zuverſicht.

b) Natürliche Hoffnung auf Gott.

Die Vernunft legt es dem Menſchen zur Pflicht auf, dem Sittengeſeze zu folgen; aber es fällt ihm ſchwer, es richtig und vollſtändig zu erkennen, noch ſchwerer aber, den Forderungen desſelben bei dem Widerſtreben der ſinnlichen Neigungen Genüge zu leiſten. Da kömmt uns nun der Glaube an Gottes Weisheit, Güte, Allmacht und Treue zu Hilfe, und läßt uns erwarten, daß Gott gemäß dieſen Eigenſchaften uns in Befolgung des Geſetzes leiten und ſtärken, und auf was immer für eine Art, wenn wir mit gutem Willen thun, ſoviel wir vermögen, das, was wir nicht können, ergänzen werde. Ferner erkennt die Vernunft, daß Sittlichkeit allein des Menſchen höchſtes vollendetes Gut nicht ausmache, ſondern eine der Sittlichkeit angemeſſene Seligkeit dazu gehöre. Allein das befolgte Sittengeſetz kann uns dieſelbe nicht wirklich ertheilen. Hier kömmt nun wieder der Glaube zu Hilfe, daß Gott als Vollzieher desſelben jedem endlichen Vernunftweſen eine ſeiner Tugend angemeſſene Seligkeit zutheilen werde. Dieſe Vernunfterwartung heißt natürliche Hoffnung auf Gott.

c) Poſitive Hoffnung. a) im. A. B.

Im A. B. erhielten die Menſchen die troſtvolle Verheißung, daß Gott beſchloſſen habe, einen Meſſias zu ſenden, welcher durch ſeinen Unterricht die Unwiſſenheit vertilgen, ſich für die Sünden der Menſchheit hingeben, ihr Begnadigung erwerben, und ein Reich Gottes auf Erden zur Wiederbeſeligung derſelben ſtiften werde.

b) Poſitive im N. B., chriſtliche Hoffnung.

Sie iſt jene durch die Lehre Chriſtus erzeugte und durch Gottes Gnade erworbene, andauernde Gemüthsverfaſſung, kraft welcher wir Chriſten durch die Verdienſte Chriſtus und unſere Mitwirkung die Erreichung unſeres letzten Zieles, die verheißene Seligkeit und die Mittel dazu, von Gott ſicher erwarten. Sie beſteht alſo darin: 1) Aus dem Glauben an Jeſus und ſeine Lehre überzeugen wir uns, daß uns Gott eine ewige Glückſeligkeit verleihen wolle, und alles beitragen werde, was zur Erzeugung, Erhöhung und Erhaltung derſelben nöthig iſt, wenn es uns an

ſittlicher Güte nicht fehle. 2) Aus dem Glauben überzeugen wir uns, daß es uns möglich iſt, durch die Verdienſte Jeſus, ſeine Gnade und eigenes Streben nach ſittlicher Vollkommenheit zu jener Seligkeit zu gelangen. 3) Dieſe Ueberzeugung erregt in uns Freude an derſelben, ein Verlangen nach ihr und ein Beſtreben, uns ihrer würdig zu machen. 4) Wir entſchließen uns, die Hinderniſſe zu beſeitigen, und die Heilsmittel anzuwenden. 5) Der Glaube lehrt uns aber auch zugleich Jenes, wodurch wir uns zu dieſer Glückſeligkeit geſchickt und empfänglich machen ſollen. Solcher Weiſe hoffen wir die ewige Seligkeit von Gott durch Jeſus bei unſerer von ihm unterſtützten Mitwirkung.

§. 271. Gegenſtand und Grund chriſtlicher Hoffnung.

B. Gegenſtand. Sie hat zu ihrem Gegenſtande Alles im Allgemeinen, was auf die Erreichung unſerer Beſtimmung einen un= oder mittelbaren Einfluß hat; im Beſondern aber die geiſtigen, dann auch die irdiſchen Güter.

I. Unter die geiſtigen gehören: 1) Vergebung aller Sünden, Begnadigung jedes wahrhaft büßenden Sünders durch die Vermittelung Jeſus; denn a) Gottes Sohn iſt Menſch geworden, um uns Menſchen von den Sünden zu befreien. b) Er hat durch ſeinen Tod uns mit Gott verſöhnt, und für unſere Sünden jene Genugthuung geleiſtet, die wir leiſten ſollten, aber nicht konnten. c) Er hat auch gewiſſe Heilsmittel zur Erhaltung der Vergebung der Sünden angeordnet. 2) Gnade Gottes d. i. ein höherer Beiſtand zum Guten, eine beſondere Einwirkung von Seite Gottes auf unſer Erkenntniß= und Willensvermögen, durch welche unſer Unvermögen in Hinſicht auf die Wirklichmachung unſers höchſten Gutes ergänzt wird. a) (Röm. 8, 3. 4.) b) Jeſus hat auch beſondere Gnadenmittel angeordnet. c) Durch ihn wird unſer Gebet, (alſo auch um Beiſtand zum Guten) erhörbar. 3) Die ewige Seligkeit, daß uns nämlich Gott einſt eine unſerer Tugend zuſagende ewige Seligkeit ertheilen werde.

Folgerung. Der Chriſt hofft auch von Gott Alles, was ihm mittelbar zur Erlangung der ewigen Seligkeit nützlich und erforderlich iſt; hoffet er alſo 1) Vergebung der Sünden, ſo hoffet er auch die Gnade, ſie zu erkennen, zu bereuen, zu beſſern, würdige Früchte der Buſſe zu thun, die Heilsmittel recht zu ge=

brauchen. 2) Hoffet er den Beiſtand zum Guten, ſo hoffet er auch die Bewahrung in Verſuchungen, die Gnade des Gebetes, des guten Gebrauches des Wortes Gottes, Gottesdienſtes, Stärke und Geduld im Leben, — — beſonders hofft er die, ihm nach ſeiner Lage und ſeinen Verhältniſſen vorzüglich erſprießlichen, Gnaden. 3) Hoffet er die ewige Seligkeit, ſo hoffet er auch den Beiſtand, in der Gerechtigkeit fortzuſchreiten, in der Tugend vollkommener zu werden, eifrig und treu auszuharren, und das Leben chriſtlich gut zu enden.

II. Unter die irdiſchen gehören Leben, Nahrungsmittel, Geſundheit, Gelingen unſerer Arbeiten, Schutz in Gefahr und Noth, Hilfe gegen Feinde, zeitliche Wohlfahrt, friedliche Zeit. Dieſe und dergleichen Dinge ſind nöthig und dienlich zu unſerer Erhaltung, Entwicklung und Veredlung unſerer Kräfte, zur Erreichung unſeres höchſten Gutes. Sie ſind auch brauchbare Mittel zu wohlthätigen Werken. Der Chriſt darf ſie alſo von Gott, von dem ſie kommen, hoffen, bitten und erwarten. Jedoch iſt die Hoffnung irdiſcher Güter immer im Willen des allmächtigen, gütigen und weiſeſten Gottes bedingt, und muß der Hoffnung geiſtiger Güter untergeordnet bleiben.

C. Grund der chriſtlichen Hoffnung. Sie gründet ſich auf Gott und die Sittlichkeit des Chriſten.

I. Der Hauptgrund ſind 1) Gottes Eigenſchaften, a) deſſen Allmacht, b) Güte und Erbarmung, c) Wahrhaftigkeit, d) unwandelbare Treue, e) Gerechtigkeit. 2) Die Verheißungen Gottes durch ſeinen Sohn. (Vorher B.) 3) Die Verdienſte Jeſus.

II. Die Mitwirkung, Sittlichkeit, Güte, Tugend und Würde des Chriſten iſt die Bedingung, ohne die ſeine Hoffnung grundlos iſt.

*) Von Seite Gottes (1. 2. 3.) iſt die Hoffnung feſt gegründet, ganz zuverläßig, ſicher und beruhigend. Der Allmächtige kann, der Gütige will, der Wahrhaftige, Getreue und Gerechte wird dem wahrhaft gebeſſerten Sünder und dem Gerechten das verſprochene ewige Heil verleihen.

**) Von Seite des Chriſten gründet ſich die Hoffnung nur auf Wahrſcheinlichkeit in Hinſicht der Selbſtthätigkeit und des beharrlichen Strebens nach der Gerechtigkeit, und ſchließt eine mäßige Furcht nicht aus. Je mehr aber die Wahrſcheinlichkeit unſerer ſittlichen Güte wachſet und zunimmt, deſto feſter und freudiger wird die Hoffnung und Zuverſicht.

§. 272. Eigenſchaften, Kennzeichen, Grade, Wirkungen.

D. Eigenſchaften. Sie muß ſeyn 1) gründlich, der Vernunft und Lehre Chriſtus gemäß, d. i. beruhend auf einer richtigen Kenntniß der göttlichen Eigenſchaften und Verheißungen. 2) Feſt und unerſchütterlich, d. i. unſere Hoffnung auf Gott muß ſo ſtark in unſerer Seele haften, daß ſie ſich unter allen Umſtänden, Gefahren, Verſuchungen und Leiden in jeder Zeit aufrecht erhält. 3) Wohlgeordnet, d. i. wir müſſen nur ſolche Güter, welche Gott nach ſeiner Güte und Weisheit, nur auf ſolche Weiſe, wie, und unter der Erfüllung der Bedingniſſe, unter welchen er ſie uns geben will, verlangen, ſuchen und erwarten. 4) Wirkſam, d. i. wir müſſen a) alle unſere Kräfte zur Erreichung unſerer Beſtimmung wohl anwenden, b) vor Allem nach der Gerechtigkeit ſtreben. 5) Vorherrſchend und ausdauernd d. i. unſere endliche Beſtimmung muß bei unſerer Hoffnung vor allen übrigen Dingen den Vorzug haben und erhalten. 6) Allgemein, d. i. ſich auf unſer gegenwärtiges und zukünftiges Leben und Schickſal erſtreckend. 7) Gewiß, in Hinſicht auf Gott, ohne Mißtrauen, und in Hinſicht auf uns ohne Unruhe und Angſt. 8) Demüthig vor Gott, 9) geduldig und ausharrend.

E. Kennzeichen guter Hoffnung. a) Feſter, lebendiger, practiſcher Glaube an Gottes Eigenſchaften, Verheißungen durch Jeſus und an deſſen Verdienſte. (C. 1. 2. 3.) b) Sehnliches Verlangen nach den Gütern des Chriſtenthums. c) Glauben- und vertrauenvolles Gebet um die Güter des Heils. d) Wahre Buße über die begangenen Sünden. e) Gewiſſensreinigkeit. f) Himmliſcher Sinn. g) Kindliche Liebe gegen Gott, thätige Nächſtenliebe. h) Geduld im Leiden mit Hinſicht auf die ewigen Güter.

F. Aus dieſen Kennzeichen laſſen ſich auch die höheren und geringern Grade der Hoffnung abnehmen.

G. Wirkungen. 1) Himmliſcher Sinn. 2) Genügſamkeit und Zufriedenheit mit der göttlichen Weltregierung. (§. 266.) 3) Gänzliche Reſignation in den Willen Gottes. (§. 267.) 4) Geduld, Gemüthsruhe, Geiſtesheiterkeit, Freude im Herrn. 5) Verſtärkung des Glaubens an Gott und Jeſus, Belebung und Vermehrung der Liebe gegen ihn. 6) Höhere Nächſtenliebe. 7) Stärkerer Abſcheu der Sünde, eifrigeres Beſtreben nach dem Wohlgefallen Gottes.

§. 273. H. Pflicht und Nothwendigkeit.

Beides legen folgende Momente dar:

1. Die Pflicht an Gott zu glauben, und ihn zu lieben. 2. Gottes Allmacht, Güte, Wahrhaftigkeit und Treue. 3. Der Glaube an die göttlichen Verheißungen durch Jeſus. 4. Die Pflicht des Chriſten, dieſe Verheißungen zu ergreifen. 5. Die Pflicht, dem höchſten Gute nachzuſtreben. 6. Die Anſtalten Gottes zum Heile der Menſchen, a) die Erſchaffung, b) die Erlöſung durch Jeſus, c) die Heiligmachung durch den heiligen Geiſt. 7. Die Pflicht, Gott und Jeſus zu ehren. 8) Die beſtimmte Vorſchrift der hl. Schrift (Matth. 6, 25. 26. 10, 29 — 31. Joh. 14, 15. 16, 23. 1 Petr. 1, 13. 5, 6. Hebr. 6, 18. 10, 23. Phil. 4, 6.) 9. Die Nothwendigkeit der Hoffnung zur Gnade und Liebe Gottes, zum Gebete, zur Buße, Geduld und Leiden, zur Erfüllung der Standespflichten — —. 10. Die oben G. aufgezählten heilſamen Wirkungen und Früchte der Hoffnung. 11. Die Verheißung der ewigen Seligkeit.

§. 274. I. Beförderungsmittel.

1. Betrachte oft und aufmerkſam recht anſchaulich die Gründe, auf welchen chriſtliche Hoffnung beruht. a) Die Eigenſchaften Gottes, die höchſten Verheißungen durch Jeſus und deſſen unendliche Verdienſte. b) Erwäge die Verheißungen Gottes, die ſchon erfüllt ſind, und ſchließe daraus mit gründlichem Zutrauen auf die Erfüllung der Anderen. c) Denke über die Weltregierung Gottes nach, an Perſonen, die durch ihre Hoffnungen Gottes Segnungen erhielten. 2. Studiere fleißig a) die Geſchichte überhaupt, b) die Heilige und c) deine eigene Lebensgeſchichte. (§. 235.) 3. Bete mit Vertrauen, Eifer und Beharrlichkeit um die Güter des Heils und um die Gabe ächter Hoffnung. (S. IV. Th. §. 756) 4. Befleiße dich eines guten Gewiſſens und tugendhaften Wandels. 5. Hüte dich vor den der Hoffnung entgegengeſetzten Fehlern. (§. 275.)

§ 275. K. Entgegengeſetzte Fehler und Sünden.

Man kann ſich gegen die Hoffnung verfehlen durch Mangel, und Uebermaaß.

a) Durch Mangel.

1. Durch Aengſtlichkeit in Hinſicht auf zeitliche und ewige Wohlfahrt. a) Aengſtlichkeit, unnöthige oder übertriebene Sorge

für irdiſche Güter wendet die Seele vom Streben nach höheren Gütern ab, und verleitet zu Sünden. b) Aengſtlichkeit in Hinſicht auf die ewige Wohlfahrt, wenn man bei allem Eifer im Gutesthun in ſteter Unruhe und Angſt leben zu müſſen glaubt. Dieſe Geſinnung verleitet zu vielen Verirrungen. c) Gleichgiltigkeit, Sorgloſigkeit auf ſein ewiges Heil, irdiſcher Sinn, herrſchende Liebe der Weltgüter.

2. Durch Mißtrauen auf Gott und ſeine Hilfe in Hinſicht des Irdiſchen und Sittlichen. A. a) Man fürchtet ſich vor Dingen, die nicht ſind, oder unter göttlicher Leitung ſtehen. b) Man ſetzt ſein Vertrauen auf ſein Ich, Menſchen, Geſchöpfe und Dinge, auf die man nicht vertrauen ſollte. c) Man hegt Ungeduld und Murren gegen Gott und ſeine Fügungen. B. Man zweifelt, ob man Vergebung der Sünden und Gottes Beiſtand, Verſuchungen und Gefahren zu überwinden, erhalten werde.

3. Durch Unbußfertigkeit und Verſtocktheit.

4) Durch Verzweiflung in irdiſcher und ſittlicher Hinſicht; a) wenn man im Unglücke die Möglichkeit der Rettung aufgibt. b) 1. Wenn man ſich einbildet, Gott könne oder wolle die Sünden nicht vergeben, wie Kain, Judas; 2. wenn man ſich vorſtellt, es ſey nicht mehr möglich, ſich zu beſſern.

b) Durch Uebermaaß in phyſiſcher und ſittlicher Hinſicht. 1. Durch ein blindes Vertrauen, 2. abergläubiges Vertrauen, wenn man von Gott unnütze Dinge oder ſolche, die er nicht verheißen, oder nützliche Sachen, aber ohne die nöthigen Mittel zu gebrauchen, oder durch ſolche erwartet, die dazu nicht geordnet ſind; 3. durch vermeſſenes Vertrauen, wenn man Dinge von Gott erwartet, ohne die gehörigen Mittel zu gebrauchen.

In ſittlicher Hinſicht iſt es Vermeſſenheit, 1) wenn man von Gott die Seligkeit erwartet, ohne wahre Buße und tugendhaftes Leben; 2) ſogar frech ſündiget, weil Gott barmherzig iſt; 3) Buße und Beſſerung aufſchiebt, in der Meinung, Gott werde in der letzten Stunde des Lebens noch gnädig ſeyn. 4) Durch läſterndes Vertrauen, wenn man ſogar bei Ausführung unſittlicher Werke die Hilfe Gottes hofft und erbittet.

Dritter Artikel.

Beſondere Pflichten gegen den Sohn Gottes und den heiligen Geiſt.

§. 276. A. Beſondere Pflichten gegen Jeſus.

I. Glaube an Jeſus überhaupt.

A. Begriff.

Jeſus hat ſich während ſeinem irdiſchen Leben als göttlichen Geſandten, als eine göttliche Perſon dargeſtellt; wir ſind deßwegen ihm, wie dem Vater dieſelben Pflichten ſchuldig. In wie fern nun aber Gott durch Jeſus die Quelle und das Mittel unſeres Heils geworden iſt; ſo ſind wir verbunden, an Jeſus beſonders zu glauben, daß er der Sohn Gottes, unſer von Gott geſendeter Erlöſer, Geſetzgeber, Mittler und Richter ſey.

B. Glaube an Jeſus als Lehrer.

Aus dieſer Glaubenspflicht geht die beſondere Pflicht für den Chriſten hervor, a) Jeſus als göttlichen Lehrer anzuerkennen; b) ſeine Lehren als den Willen des himmliſchen Vaters anzunehmen; c) deſſen Lehren allen andern Kenntniſſen vorzuziehen; d) ſie immer vollſtändiger kennen zu lernen; e) ſie zur ſteten Veredlung gewiſſenhaft und dankbar zu gebrauchen, und gemäß ihrer Anweiſung immer mehr chriſtlich geſinnt zu werden und zu handeln.

C. Nothwendigkeit dieſes Glaubens.

Er iſt die unerläßliche Bedingung des Wohlgefallens Gottes und unſerer Seligkeit. (Mark. 16, 16 Joh. 3, 36. 6, 24. 40. 47. 17, 3. 20, 31. Apg. 16, 30. 31. 1 Joh. 5, 10 — 14. Röm. 10, 9 — 12.) Nur durch Jeſus geſchieht die Vergebung der Sünden. (§ 271. I.)

D. Wirkungen.

Durch dieſen Glauben werden uns die ſeligſten Früchte zu Theil; denn 1) wir erhalten dadurch das Vorrecht, Gottes Kinder zu werden. 2) Er zeigt uns den ſicherſten Weg zur Glückſeligkeit. 3) Er ſchafft uns Gnade und Heil bei Gott. 4) Er ſtärkt uns gegen die Verſuchungen zur Sünde. 5) Er verſchafft uns freudige Ruhe des Gewiſſens, Troſt und Stärke im Leiden. 6) Aus ihm entſpringt die Jeſus ſchuldige Liebe, Ehrfurcht, Dank-

barkeit, Nachfolge, Aehnlichwerdung und Vereinigung mit ihm. 7) Er rettet uns endlich vom ewigen Verderben, und bringt uns zum ewigen Leben.

E. Eigenſchaften. (§. 238.) Der Glaube an Jeſus muß ſeyn 1) vernünftig, und auf die klaren und beſtimmten Gründe, zu glauben, befeſtiget. Dieſe ſind a) die göttlichen Verheißungen des Welterlöſers, b) deſſen wirkliche Erſcheinung auf Erden, die Zeugniſſe ſeiner Geſandtſchaft durch ſeine Lehre und Wunder, c) die von ihm ſeiner Kirche verliehene Untrüglichkeit. 2) Gewiß, feſt, nicht wankend, 3) allgemein, und ſich auf alle Glaubenslehren erſtreckend; (Matth. 28, 20) 4) lebendig und wirkſam; 5) ſtark, bis ans Ende ausharrend und durch Nichts in der Welt erſchütterlich.

F. Dieſer Glaube iſt keineswegs das Werk des Menſchen, obgleich es ſeine Pflicht iſt, zur Erwerbung deſſen ſeine Kräfte und Mittel anzuwenden und darum zu bitten. Er iſt Gabe Gottes.

G. Mittel. Alle Beförderungsmittel zur Erhaltung und Verſtärkung des Glaubens an die Offenbarung durchgehends ſind auch Mittel, den Glauben an Jeſus in ſich zu legen, zu befeſtigen und zu vermehren. (§. 240.) Ein Hauptmittel iſt, öfters und mit Nachdenken den Inhalt des N. B. zu leſen.

H. Hinderniſſe und Fehler gegen dieſe Glaubenspflicht.

I. Unkenntniß Jeſus.

a) Man iſt gleichgiltig um Jeſus Perſon, und beſtrebt ſich nicht, ihn kennen zu lernen. b) Man iſt bei Zweifeln und falſchen Vorurtheilen gegen ihn gleichgiltig, und beſtrebt ſich nicht, ſie zu löſen. c) Man geht mit Perſonen um, oder lieſt Bücher, welche den Glauben an ihn untergraben und rauben. d) Man trennt ſeine Perſon und Lehre von einander. e) Man verſagt dem Gottmenſchen die öffentliche und ehrfurchtsvolle Huldigung, die ihm gebührt.

II. Unkenntniß der Lehre Jeſus.

1) Man würdiget ſeine Lehre keiner Achtung und Unterſuchung, oder verwirft ſie nach dem Beiſpiele Anderer; 2) betrachtet ſeine Lehre, wie jene eines menſchlichen Lehrers, und hebt theoretiſche und moraliſche Lehren nach Belieben aus; 3) findet die Geheimniſſe derſelben und die Wunder wider die Vernunft; 4) ſchließt aus eingeſchlichenen Mißbräuchen in der Kirche auf den

Untergang der erſten reinen Lehre; 5) gebraucht die von Jeſus angeordneten Mittel zur Erhaltung ſeiner Lehre nicht; 6) bleibt unbekannt mit den hl. Büchern und ihrem Sinne; 7) ſucht nicht ſeine Sitten und ſein Leben darnach einzurichten; 8) unterläßt das demüthige Gebet um die Gabe des Glaubens.

Note. In unſern Tagen meint man die Sittenlehre Jeſus vom Glauben an ihn trennen zu können. Man ſchätzt die Sittenlehre Jeſus als eines Weiſen, geht aber davon hinweg, was dieſer Lehrer für uns iſt. Allein die gläubige Geſinnung gegen die Perſon Jeſus iſt mit der Ausübung ſeiner Sittenlehre aufs Innigſte verbunden.

A. Die Rückſicht auf ihn dient zur Beſtättigung der Sittenlehre Jeſus. a) Sie befeſtigt unſere Ueberzeugung von ihrer Wahrheit und Güte; b) verſinnlichet die Sittenlehre durch die Geſchichte; c) erhöhet das Anſehen, die Würde und Achtung derſelben. B. Sie enthält die ſtärkſten Beweggründe zur Uebung der Tugend. a) Wir erkennen aus ſeiner Würde die Würde des Menſchen, b) die Häßlichkeit der Sünde; c) wir werden durch die unbegreifliche Liebe Jeſus zu uns zur Gegenliebe mächtig aufgefordert. C. Sie ſtellt uns an ſeinem Beiſpiele das vollkommenſte Muſter der Nachahmung auf. D. Sie verſchafft uns Troſt, Beruhigung und frohen Muth im Kampfe der Tugend. E. Sie zeigt uns die beſondern Pflichten gegen ihn.

II. Liebe gegen Jeſus.

Er hat durch das auf ſich genommene Geſchäft der Erlöſung der Welt die moraliſche Weltregierung Gottes, deſſen Liebe, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Barmherzigkeit in einem ſo beſondern Grade geoffenbart, wie wir als Sünder ſie auf keine andere Art hätten kennen lernen können. Durch dieſe erhöhte Einſicht der Vollkommenheit Gottes wird auch unſere Freude an Gott erweitert und erhöht, und wir werden um ſo mehr angetrieben, unſern Sinn und Wandel dieſer neuen Erkenntniß gemäß einzurichten. Wir ſehen nun die Gottheit nicht allein als Schöpfer, Regenten und Herrn der Natur, ſondern durch Jeſus in dem Verhältniſſe als unſern Vater, Freund, Bruder, Lehrer, Retter und höchſten Wohlthäter des ganzen Menſchengeſchlechtes in der innigſten und liebenswürdigſten Annäherung zu uns. Dieſe Liebe Gottes, welche ſich ſelbſt aufopfert, fordert gewiß Gegenliebe, wenn je eine Liebe Gegenliebe fordern kann. Sie ſtellt nebſtdem ſeine menſchliche Natur als das Ideal der höchſten Moralität dar, wozu wir uns durch ſeinen Beiſtand erſchwingen ſollen.

Note. Alles, was oben §. 254 bis 259. von der Liebe Gottes abgehandelt worden, gilt eben ſo der Liebe gegen Jeſus.

III. Ehrfurcht gegen Jeſus.

Wie wir Gott dem Vater die tiefſte Hochſchätzung und Ehrfurcht ſchuldig ſind; (§. 244 — 245.) ſo Gott dem Sohne, aber auch nach ſeinen beſondern Beziehungen gegen uns; denn a) er iſt das Oberhaupt der Menſchen, b) der Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, c) unſer Hoherprieſter, d) der Herr im Himmel und auf Erden, e) unſer Richter. Die Geſinnungen der Ehrfurcht und Ehrerbietung müſſen wir nicht allein gegen ſeine Perſon, Gott- und Menſchheit, ſondern gegen Alles, was von ihm herkömmt, und auf ihn Beziehung hat, und nicht nur im Innern hegen, ſondern auch in Worten und Handlungen darthun, zugleich auch alle Geſinnungen und Handlungen, welche dieſer Pflicht entgegen ſind, gewiſſenhaft vermeiden. (§. 247 — 249.)

IV. Dankbarkeit gegen Jeſus.

Die auſſerordentlichen Wohlthaten, die uns durch Jeſus zu Theil geworden, machen uns die Dankbarkeit gegen ihn zur beſondern Pflicht; und wenn der Dank gegen einen Wohlthäter deſto größer ſeyn muß, a) je größer die Wohlthaten ſind, b) je mehr Aufopferung ſie dem Wohlthäter koſten, c) je unwürdiger der Empfänger der Wohlthaten iſt; wie groß muß unſer Dank gegen Jeſus ſeyn?

*) Alles, was von §. 260 bis 264. von der Dankbarkeit und vom Undanke geſagt worden, gehört mit verhältniß gemäßer Anwendung auch hieher.

§. 277. V. Gehorſam gegen Jeſus.

1) Die Liebe gegen Jeſus als unſern Lehrer, Verkünder des göttlichen Willens und als Muſter in Erfüllung deſſelben verpflichtet uns gegen ſeine Lehre vollkommenen Gehorſam zu leiſten. Nur dieſer iſt der richtigſte Beweis der Liebe gegen ihn.

2) Eigenſchaften des Gehorſames.

Er muß ſeyn a) allgemein nach allen Vorſchriften für den innern und äußern Menſchen; b) aufrichtig, willig, kindlich, nicht knechtiſch, ſclaviſch; c) vernünftig, gegründet auf ächtem Glauben; d) freudig, eifrig und ſtark in Leiden und Verſuchungen; e) ſtandhaft, beharrlich und ausdaurend bis ans Lebensend. (S. oben E. dann §. 255.)

VI. Streben nach der Aehnlichkeit mit Jeſus, Nachahmung Jeſus.

Dieſe Pflicht ergibt ſich: a) Jeſus ſtellt ſich uns zum vollkommenſten Muſter der Nachahmung dar, und durch ſie werden wir ſeine wahren Schüler. b) Die Apoſtel ermahnten die Gläubigen zu dieſer Nachahmung. c) Die Aehnlichkeit mit Jeſus macht uns des Wohlgefallens mit Gott dem Vater würdig, und gewährt ſichere Hoffnung, mit deſſen Sohne verherrlichet zu werden.

VII. Vertrauen auf Jeſus.

A. Begriff. Aus dem Glauben an Jeſus als dem mächtigſten Erlöſer, dem gütigſten Mittler und freigebigſten Vergelter entſpringt das Vertrauen auf ihn, die gewiſſe Zuverſicht, vermöge welcher wir durch ihn unſer ewiges Heil ſicher erwarten.

B. Grund. Dieſes gründet ſich I. 1) auf ſeine höchſte Macht, 2) auf ſeine unermeſſene Güte und Liebe; 3) auf ſeine Wahrhaftigkeit und Treue; 4) auf ſeine Gerechtigkeit. II. Auf ſein Mittlersamt.

C. Eigenſchaften. Das Vertrauen auf Jeſus muß ſeyn a) feſt und unerſchütterlich; b) lebhaft und herrſchend; c) zuverſichtlich und gewiß; d) gut beſchaffen.

D. Grade. Je gegründeter und feſter der Grund desſelben, je lebhaft wirkſamer, zuverſichtlicher und erhöheter es iſt; deſto höher, fruchtbarer und beſeligender iſt es; deſto ſchwächer und fruchtloſer im Mißverhältniſſe der eigenen Mitwirkung. (S. §. 272. F.)

E. Beföderungs-Mittel. a) Erwäge und beherzige öfter die Lehren der heiligen Schrift von den Verheißungen und Verdienſten Chriſtus, und übe dich mit deinem Verſtande und Willen im gläubigen, beſondern, perſönlichen, praktiſchen Vertrauen. b) Betrachte das, was Jeſus zum Heile Aller, aber auch zu deinem Beſten, ſchon wirklich gethan hat; er wird alſo alles Andere dir gewiß erfüllen, was er feierlich verheißen. c) Denke oft an die Beiſpiele Jener, die mit vollem Vertrauen auf Jeſus die Güter der chriſtlichen Hoffnung erhalten haben. d) Bete eifrig um die Gabe dieſes Vertrauens.

F. Hinderniſſe. Dieſem Vertrauen ſteht vorderſamſt entgegen 1) eine undeutliche und fehlerhafte Vorſtellung von der

Perſon Jeſus, deſſen Verdienſten und Verheißungen, 2) Mangel und 3) Uebermaaß des Vertrauens. (§. 275.)

§. 279. VIII. Andacht zu Jeſus im heiligen Sakramente.

Das heilige Altarsſakrament kann in dreifacher Rückſicht betrachtet werden.

1. Jeſus im heiligen Meßopfer.

Dieſes iſt die lebendige Erinnerung des blutigen Opfers, wodurch Chriſtus ſich ſelbſt am Kreuze ſeinem Vater für das Heil der Menſchen hingegeben; es iſt die Wiederholung und Fortſetzung deſſelben und die wirkliche Aufopferung ſeines ganzen Verdienſtes. a) Es iſt das höchſte und größte Opfer der Anbetung des Allerhöchſten und das feierlichſte Bekenntniß ſeiner Herrſchaft über Alles, b) das würdigſte Dankopfer; c) das heiligſte und vollkommenſte Verſöhnungsopfer der Menſchen mit Gott; d) das wohlgefälligſte Bittopfer.

Es iſt daher unſere Pflicht, ihr beizuwohnen, und der Früchte derſelben uns theilhaftig zu machen; wir ſollen aber a) mit einem lebhaften Glauben an die Gegenwart Jeſus und ſeinen Tod gedenken, und uns ihm in Heiligkeit des Sinnes und Wandels gleichförmig zu machen beſtreben, b) uns dem Allerhöchſten mit aller Ehrfurcht aufopfern und unterwerfen, c) Gott für alle Wohlthaten danken, d) um Vergebung unſerer Sünden und um die Güter der Seele und des Leibes für uns, alle Lebenden und Abgelebten durch Jeſus bitten.

2. Jeſus in der heiligen Kommunion.

Das heilige Gaſtmahl iſt vom Herrn eingeſetzt als Nahrung des Lebens der Seele, als innigſte Vereinigung von Jeſus mit uns und von uns ſelbſt mit einander als Glieder eines Leibs. Wir ſollen nie anderſt hinzugehen, als mit gehöriger Vorbereitung und Prüfung, mit reiner Seele, guten Vorſätzen, lebendigem Glauben, zuverſichtlicher Hoffnung, ſehnlichſtem Verlangen, brennender Liebe, tiefſter Ehrfurcht, lebhaftem Andenken an ihn.

3. Jeſus im hl. Geheimniſſe gegenwärtig bleibend.

Das Altars-Geheimniß enthält auch außer dem Genuſſe Jeſus Chriſtus, den Gottmenſchen, unſern Bruder, Freund, Mittler und Fürſprecher; wir ſollen a) alſo allda öfters ihn beſuchen, b) unſern Glauben an ſeine Gottheit und Gegenwart unter

den Brodsgeſtalten darthun, ihn als unſern Herrn und Gott anbeten, für ſeine unendlichen Wohlthaten ihm herzlich danken, unſere feſte Hoffnung auf ihn üben, unſere gehorſame Gegenliebe offenbaren, die Anhänglichkeit und Ergebung unſers Herzens an ihn erneueren, uns zur Uebung jeder Tugend ermuntern, beſonders zur ſtärkern und vollkommnern Liebe gegen ihn und unſere Mitmenſchen erwecken.

§. 289. IX. Eifer für Jeſus.

Aus der Liebe gegen Jeſus entſteht der pflichtmäßige Eifer für ihn und ſeine Sache, d. i. ein eifriges und beharrliches Beſtreben, durch jedes rechtmäßige Mittel in Andern die Erkenntniß, Hochſchätzung, Liebe und Verherrlichung Jeſus zu befördern.

Dieſer Eifer erfordert, 1) daß der Chriſt Alles ſorgfältig entferne, was der Perſon Jeſus und ſeiner Beſeligungs-Anſtalt entgegen iſt; 2) daß er ſich nie ſeiner und ſeiner Lehre nicht nur nicht ſchäme, oder ihn verläugne, ſondern vielmehr 3) ihn und ſeine Lehre durch Worte und Handlungen freimüthig bekenne, und 4) endlich bereitwillig ſey, für die Ehre und Liebe Chriſtus und für die Beförderung ſeiner Heilsanſtalt den Verluſt zeitlicher Vortheile, der Ehre und des Lebens zu ertragen. (§. 246. 240.)

B. a) Beſondere Pflichten gegen den heiligen Geiſt.

Nebſt den allgemeinen Pflichten gegen den heiligen Geiſt als Gott ergeben ſich noch beſondere gegen ihn aus beſondern Verhältniſſen zu uns. 1. Er ſorgt für die Erhaltung und Ausbreitung der von Jeſus gegründeten Wiederbeſeligungsanſtalt; indem er dem von ihm geſtifteten Lehramte ſeinen Beiſtand ertheilet, damit die chriſtliche Lehre in ihrer Reinheit und Vollſtändigkeit erhalten werde; wir müſſen alſo a) Alles als göttliche Offenbarungslehre und in dem Sinne annehmen, was und in welchem die Kirche uns als ſolche vorträgt; b) wir ſollen kein Mißtrauen auf die Anſtalt Jeſus unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes hegen; c) nicht fürchten, die Wahrheit zu verlieren, ſo lange wir uns an die Lehre der Kirche halten. 2. Der heilige Geiſt wirkt auch auf uns Chriſten ein. Er iſt unſer Lehrer in allem Guten, unſer Beiſtand in allen Anfechtungen, unſer Tröſter, unſer Seligmacher und die Quelle aller himmliſchen Gaben.

Daraus entſpringen wieder beſondere Pflichten gegen ihn, a) Dankbarkeit für alles Gute an und in uns durch die Gnade des heiligen Geiſtes. b) Demuth. c) Vertrauen auf den Beiſtand deſſelben. d) Guter Gebrauch der Heilsmittel von Jeſus. e) Treue in Anwendung der uns zufließenden Gnaden. f) Streben nach Herzens- und Leibs-Reinigkeit. g) Eifriges Gebet um die Gaben des heiligen Geiſtes.

b) Beſondere Sünden gegen den heil. Geiſt.

1) Vermeſſenes Vertrauen ohne eigene Mitwirkung. 2) Verſuchung. (§. 212. fg.) 3) Andere Sünden ſieh §. 165.

Vierter Artikel.

Von den Handlungen und Uebungen der äußern Religion.

§. 281. Aeußere Religion überhaupt.

A. Begriff und Eintheilung. Die äußere Religion iſt die Darſtellung der innern durch wahre und ſchickliche Zeichen, wodurch die innere eigene geoffenbart, belebt und verſtärkt, dann auch in Andern innere Religion und chriſtliche Tugend geweckt, belebt und befördert wird. Im engern Sinne werden durch ſie nur die Geſinnungen gegen Gott dargeſtellt. Im weitern Sinne begreift ſie auch die geringſten Handlungen des täglichen Lebens aus Achtung gegen Gott verrichtet, in ſich. Ferner die äußere kann als freier Ausdruck der innern von gewiſſen Perſonen, Orten, Zeiten und Handlungen unabhängig gedacht und gepflogen werden; (Joh. 4, 21 — 24.) oder ſie iſt an jene Umſtände geknüpft, und ſo beſtimmter Gottesdienſt. Dieſer iſt öffentlich, oder privat, häuslich. Er iſt belehrend, belebend oder erbauend, mündlich durch Unterricht, oder bildlich durch Bilder, Symbole, Gebräuche. Die äußere Gottesverehrung iſt eine ordentliche oder außerordentliche. Jene iſt Pflicht für alle; dieſe ſetzt beſondere Lagen und Umſtände voraus.

B. Zweck. Er iſt Darſtellung, Erweckung, Belebung und Beförderung der innern Religion und chriſtlichen Tugend, ſowohl in uns, als bei Andern. Sie geht aus der innern hervor, und wirkt wieder auf dieſe zurück. Da die innere den Verſtand und das Herz in Anſpruch nimmt, ſo verſchafft die äußere dem Ver-

ſtande Licht, dem Herzen Wärme, und dem Willen Kraft. Durch die äußere werden die menſchlichen Herzen angeregt, die Empfindung des Einen ergreift und erweckt die des Andern; und ſo wird religiöſer Sinn erweckt, belebt, erhöht und verſtärkt.

C. Nothwendigkeit. 1) Die äußere Religion iſt mit der innern in der engſten Verbindung. Durch ſie wird die innere geweckt, erhalten, befördert, erhöht und verſtärkt; ohne äußere würde die innere bald erſchlaffen, ermatten, verſchwinden. 2) Es liegt ſchon in unſerer Natur, daß ſich die innere auch äußerlich zeigen müſſe; denn wie alle Geſinnungen, Urtheile und innere Handlungen von uns ſinnlichen Menſchen durch Zeichen hervorbrechen, und eine größere Wirkſamkeit dadurch gewinnen, eben ſo die innern religiöſen Erkenntniſſe, Empfindungen und Bewegungen. 3) Die Liebe gegen Gott macht es zur Pflicht, daß der ganze Menſch Religion beweiſe. 4) Die äußere Religion iſt das Zweckmäßigſte Mittel, in unſern Mitgeſchöpfen gleiche Empfindungen und Geſinnungen gegen Gott zu erwecken, oder wenigſtens zu erhalten und zu verſtärken.

D. Verpflichtung. Zu dieſer Pflicht verbinden uns noch folgende Gründe: a) Die uns und unſern Mitmenſchen ſchuldige Liebe; b) die Schuldigkeit der Verherrlichung Gottes und des Religionseifers; (§. 245. 246.) c) der Grund und Zweck des ſittlichen Reiches unter den Menſchen; d) der Zweck und die Beſchaffenheit der chriſtlichen Religion, und beſonders e) die Einrichtung der chriſtlichen Kirche, worin die Gläubigen zur Vollkommenheit und Seligkeit geführt werden; f) die Lehre der hl. Schrift; g) die Beiſpiele der Apoſtel und ſo vieler Gläubigen im A. und N. B.

E. Beſchaffenheit. Sie ſoll ſeyn 1) ihrem Zwecke ganz angemeſſen, 2) vernunftmäßig und gotteswürdig, 3) den Umſtänden des Orts, der Perſonen und Zeit angemeſſen, 4) dem Geſetze und den Anordnungen Chriſtus gemäß, 5) auch mit den Anordnungen der Kirche genau übereinſtimmend, 6) durchaus erbaulich.

Folgerung. 1) Aeußere Religion, die aus dem Grunde der innern nicht hervorgeht, iſt geiſtloſes Werk. 2) Alle Uebungen der äußern Religion, welche die innere nicht oder nur wenig befördern, haben keinen oder nur geringen Werth; 3) hingegen

haben ſie deſto größeren, je wirkſamer ſie die innere befördern. 4) Es iſt ein großer Fehler, einzig an den Uebungen äußerer Religion zu hängen. 5) Noch größer iſt der Fehler, die von der Kirche angeordneten Gebräuche hintanſetzen, willkührliche gebrauchen, und ſie zu ſehr vervielfältigen. 6) Es iſt großer Irrthum, die äußere Religion ganz vernachläßigen, im Wahne, die Beſchäftigung mit der innern ſey hinreichend.

§. 282. Glaubens- und Religions-Bekenntniß.

A. Begriff. Dieſes Bekenntniß legen wir ab, ſo oft wir durch äußere Zeichen, Worte, Handlungen an den Tag legen, daß wir innen und innigſt die Religion Jeſus für wahr und göttlich halten, hochſchätzen, nach derſelben leben, und durch ſie unſere Seligkeit erreichen wollen.

B. Eintheilung. Die Pflicht des Bekenntniſſes iſt zweifach, verneinend, (ein Verbot), bejahend, (ein Gebot).

1. Das Verbot beſteht darin, a) daß wir an unſerer Religion keinen Zweifel äußern, ſie nicht verläugnen, und Nichts, was ihr entgegen iſt, behaupten; b) uns nie anſtellen, als wenn wir eines andern Glaubens wären; c) nie die Gebräuche einer falſchen Religion in ſolchen Umſtänden mitmachen, wenn es als eine Religionsverläugnung mit Grunde aufgenommen würde; d) jene Handlungen nicht unterlaſſen, oder verachten, welche allgemein als charakteriſche Kennzeichen des Religionsbekenntniſſes angenommen ſind; e) nie zu einer falſchen Religion übertretten. 2. Das Gebot beſteht darin, daß wir unſere Religion ſo oft bekennen, als es die Gott ſchuldige Ehrfurcht und das Heil des Nächſten fordert, oder wo die Unterlaſſung deſſelben ihm ſchaden könnte, nämlich a) wenn wir von der rechtmäßigen Obrigkeit dazu aufgefordert werden; b) dadurch Andere zur Erkenntniß der Wahrheit bringen, und ſie in guter Geſinnung befeſtigen können; c) man unter gewiſſen Umſtänden dieſe Unterlaſſung des Bekenntniſſes für eine völlige Glaubensverläugnung halten würde; d) wir durch das ſtarkmüthige Vertheidigen der Religionslehren die Frechheit der Glaubensgegner niederſchlagen, oder die Feigheit träger Chriſten beſchämen können.

C. Beweiſe der verneinenden Pflicht. Das Verbot verbindet unter allen Umſtänden; denn 1) Glaubensverläugnung wäre offenbar Lüge in der wichtigſten Sache; 2) der Ehrerbiet-

ung und Liebe gegen Gott geradezu entgegen; 3) Jeſus verbietet ausdrücklich dieſe Verläugnung; (Matth. 10, 28. 33. 37.) 4) Jeſus lehrte durch ſein Beiſpiel dieſe Pflicht; 5) die Apoſtel, Märtyrer und Bekenner folgten darin.

D. Beweiſe der bejahenden Pflicht. Zu dem Gebote verbindet unter beſondern Umſtänden 1) die Liebe zur Wahrheit; 2) die Ehrerbiethung, die wir Gott und ſeinen Offenbarungen ſchuldig ſind; 3) die Würde und Nothwendigkeit der Religion zur Erreichung unſeres letzten Ziels; 4) die dem Nächſten ſchuldige Liebe; 5) Chriſtus Vorſchrift und Beiſpiel; (Matth. 10, 32. Mark. 14, 61. 62. Joh. 18, 36. 37.) 6) Das Beiſpiel der Jünger und Gläubigen.

E. Art und Weiſe des Glaubensbekenntniſſes. Wir ſollen unſern Glauben bekennen, ſo daß wir 1) die Ehre Gottes und den Nutzen Anderer befördern, 2) Andern Ehrfurcht gegen ihn einflößen, 3) Niemanden eine gerechte Urſache geben, ihn zu verachten, oder ſeine Anhänger anzufeinden. 4) Unſer Glaubensbekenntniß geſchehe beſtimmt, mit Ernſt, beſcheiden, demüthig, freimüthig, ohne Streitſucht und Verachtung Anderer und beſonders der nach dem Glauben fragenden Obrigkeit.

Note. 1) Es iſt erlaubt, ſeinen Glauben geheim zu halten, wenn kein Nutzen, vielmehr Gefahr zur Sünde, oder wirklich Böſes entſtehen würde. 2) Ich bin nicht ſchuldig, jeder Privatperſon, die mich um meinen Glauben fragt, das Bekenntniß davon zu machen, und 3) ich darf den Verfolgungen, des Glaubens wegen, ausweichen. (Matth. 10, 23.) 4) Ich darf mich nicht anſtellen, als wäre ich eines andern Glaubens, auch die Gebräuche falſcher Religion nicht mitmachen, doch darf ich eine an ſich religiöſe Handlung einer andern Konfeſſion aus politiſchem Zwecke verrichten, auch zur Erbauung eines Tempels einer falſchen Religion aus Patriotismus beitragen.

F. Zurechnung. a) Die Glaubensverläugnung iſt um ſo ſchuldvoller, je ſchwächer die Verſuchungen dazu, je weniger die Gefahren und Nachtheile waren, je mehr Gott dadurch entehrt, und je größer das Aergerniß und der ſittliche Schaden wird. b) Das Religions-Bekenntniß iſt um ſo verdienſtlicher, je ſtärker die Verſuchungen, je größer die Gefahren, und je ſchädlicher die Folgen ſind, je mehr Gottes Ehre und des Nächſten Heil dadurch gefördert wird.

§. 283. Gebet.

A. Begriff. Gebet iſt die Erhebung des Gemüths zu Gott, und die förmliche Darſtellung der frommen Geſinnungen, Empfindungen, Neigungen, Wünſche und Vorſätze. Es iſt der Act und das Zeichen der innern Frömmigkeit gegen Gott. Es iſt Herzens- und inneres Gebet, wenn die frommen, förmlich und mittelbar dargeſtellten Geſinnungen gegen Gott in der Seele verſchloſſen bleiben, ohne in Worte auszubrechen; werden aber jene durch Worte ausgedrückt; ſo iſt es ein äußeres und mündliches. Auch können ſie durch andere Zeichen erklärt werden, z. B. durch Erhebung der Augen und Hände zum Himmel, Thränen, Knieen.

B. Arten des Gebetes. Man bringt ſie durchgehends auf drei, 1. Lob- 2. Dank- und 3. Bittgebet a) für ſich und b) für Andere.

1. Lobgebet. Die Vorſtellung Gottes, ſeiner unendlichen Majeſtät und höchſten Vollkommenheit erweckt in uns Bewunderung, Ehrfurcht, Demuth, Hochachtung, Unterwerfung, Freude, Ruhm, Preis. (§. 234.) Dieſe Geſinnungen gegen Gott mittelbar dargeſtellt, machen das Lobgebet, die Anbetung Gottes aus.

2. Dankgebet. Die Erwägung der Wohlthaten gegen uns, die Vorſtellung Gottes als unſeres höchſten Wohlthäters erweckt in uns dankbare Regungen, Wünſche, Vorſätze und Handlungen. Dieſes iſt Dank-Opfer, Dankgebet.

3. Abbitte. Bekennen wir vor Gott demüthig unſere Sünden, flehen reumüthig um Vergebung, und verſprechen, Sinn und Wandel zu ändern, und ein beſſeres Leben zu führen, ſo iſt dieſes Abbitte.

4. Bittgebet. Unſer Verlangen nach dem höchſten Gute und den Mitteln dazu, die Erkenntniß und das Gefühl unſeres Unvermögens und unſerer Abhängigkeit von Gott, die Unterwerfung unter ſeinen Willen, unſer Vertrauen auf ihn treiben uns an, unſere entſprechende Wünſche, Begierden und Entſchließungen förmlich Gott darzuſtellen. Dieß iſt Bitte, Bittgebet.

5. Fürbitte. Die Nächſtenliebe und das Verlangen, daß unſer Nächſter des höchſten Gutes und der Mittel dazu auch theilhaftig werde, erweckt uns, daß wir dieſe Wünſche Gott in bittlicher Form vortragen; und dieſe Bitte iſt Fürbitte.

§. 181. C. Zweck des Gebetes.

a. Was darf der Zweck des Gebetes nicht ſeyn? 1. Beim Lobgebete darf die Abſicht nicht ſeyn, Gott ſeine Vollkommenheiten gleichſam vorzuzählen, um ihm dadurch ein Wohlgefallen machen, oder einen Zuwachs ſeiner Seligkeit geben zu wollen, oder durch das Lob ihn zu erwecken. 2. Beim Dankgebete darf die Abſicht nicht ſeyn, um Gott dadurch einen Erſatz für ſeine Wohlthaten, einen Tribut zu leiſten. Er iſt wohlthätig auch gegen die Undankbaren, und ſich ſelbſt der Genügſamſte, der unſerer nicht bedarf. 3. a) Beim Bittgebete für uns und Andere darf die Abſicht nicht ſeyn, unſere Wünſche Gott, als wüßte er ſie noch nicht, eröffnen zu wollen; denn ihm iſt Nichts verborgen. (Matth. 6, 8. 32.) b) Wir ſollen nicht wähnen, Gott werde unſeres Gebetes wegen den von Ewigkeit her beſtimmten Rathſchluß ändern, und unſere Bitten erfüllen. c) Die Abſicht darf nicht ſeyn, Gott dadurch zur Güte und Barmherzigkeit zu erweichen. d) Wir ſollen nicht bloß deßwegen beten, um irdiſche Güter zu erhalten.

b. Was iſt der Zweck des Gebetes? Deſſen Zweck a) im Allgemeinen iſt, a) Gott gebührend zu ehren, und zu verherrlichen, b) uns in Verbindung mit ihm zu ſetzen, c) himmliſche Gaben für uns und Andere zu erhalten, und d) das geiſtige Leben in uns zu befördern; — b) im Beſondern 1) unſern Glauben in Gott, unſere Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit gegen ihn zu bezeigen, 2) unſere Hoffnung auf ihn, unſere Hingebung an ihn zu erwecken und zu vermehren, 3) um unſere böſen Neigungen zu erſticken, 4) unſer Gemüth in Beſiegung der Tugendhinderniſſe zu ſtärken, 5) uns in Widerwärtigkeiten zur Geduld und Standhaftigkeit zu ſtärken, 6) uns der Gnade Gottes fähiger zu machen; 7) unſern Willen im Guten zu befeſtigen, 8) uns zur Liebe gegen unſern Mitmenſchen zu ermuntern, 9) Gottes Gaben zu erhalten, die er oft nur jenen gibt, die ihn darum bitten.

D. Nützlichkeit. A. 1) Durch das Lobgebet wird unſer Glaube an Gott, unſere Hoffnung auf ihn, unſere Liebe gegen ihn lebendiger und eifriger. 2) Durch das Dankgebet werden wir ermuntert, unſern Dank durch die Befolgung ſeines hl. Willens und durch guten Gebrauch ſeiner Wohlthaten zu bezeigen. Auch werden wir zur Wohlthätigkeit gegen unſere Mitmenſchen

angeſpornt. 3) a) Durch die Abbitte gewinnen wir Gottes Freundſchaft wieder, b) durch das Bittgebet für uns ſtärken wir unſere Hoffnung auf Gott, üben uns in der Demuth und Abhängigkeit von ihm, und machen uns dadurch der Gaben Gottes würdig. c) a) Durch das Bittgebet für unſere lebende Mitmenſchen wird unſere Nächſtenliebe erweckt und thätiger. b) Das Gebet für die Abgelebten erinnert uns, an unſere Sterblichkeit zu denken, uns mit Gott zu verſöhnen, vor Sünden zu hüten, und unſere Pflichten gegen die Lebenden ſorgfältiger zu erfüllen. 4) Jedes wahre Gebet ſtärkt im Betenden den Willen, Gott zu gehorſamen, erregt Abſcheu gegen alles Böſe. 5) Das Gebet rechter Art erweckt in uns ſittliche und fromme Geſinnungen, Empfindungen, Wünſche und Vorſätze.

B. Die hl. Schrift 1) empfiehlt das Gebet als Mittel, Gottes Gaben und Gnaden für das geiſtige Leben zu erhalten. 2) Sie macht das Gebet mittelbar zum Beförderungsmittel der Tugend. 3) Sie ſtellt uns viele Beiſpiele vom erhörten Gebete um geiſtige Gaben dar.

E. Nothwendigkeit des Gebetes. I. Zum Gebete verpflichten uns im Allgemeinen 1) die Gott ſchuldige Liebe, Ehrfurcht, Ehrerbietung, Dankbarkeit, Unterwerfung, und gänzliche Hingabe an ihn. 2) Die chriſtliche Selbſtliebe und Schuldigkeit, für unſer Wohl zu ſorgen. 3) Die Nächſtenliebe und das gegenſeitige Gebet. 4) Die hl. Schrift nennt den Tempel das Haus, worin Gottes Name angerufen wird, das Haus des Gebetes und Flehens, das Haus der Anbetung des Lobs und der Verherrlichung Gottes. 5) Die Vorſchriften und Beiſpiele Jeſus und der Apoſtel. II. Verpflichtung im Beſondern. a) Zum Lobgebete fordern uns unzählig viele Stellen des A. und N. B., beſonders die Pſalmen auf. b) Zum Dankgebete verpflichtet uns Jeſus durch Worte und Beiſpiele. (Joh. 6, 11. 11, 41. Matth. 11, 25. 26, 27. Luk. 17, 17.) (§. 260. B.) c) Zur Abbitte ermuntert uns die hl. Schrift an vielen Stellen und durch die Darſtellung der Barmherzigkeit Gottes und der Beiſpiele von begnadigten Sündern. d) Die Kirche forderte von jeher und fordert noch ihre Glieder zum Gebete dieſer dreifachen Art auf.

F. Plicht und Nothwendigkeit des Bittgebetes im Beſonderen a) die Verpflichtung dazu geht hervor 1) aus

der Erkenntniß und dem Gefühle unſeres moraliſchen und phyſiſchen hilfsbedürftigen Zuſtandes, deſſen Verbeſſerung wir wünſchen, wir ſelbſt aber und unſere Mitgeſchöpfe aus unſern Kräften nicht bewirken können. Vernunft und Offenbarung treibt uns an, uns an den höchſten Helfer mit Vertrauen und einer ihm zuſagenden Geſinnung zu wenden, welche durch das Bittgebet dargeſtellt wird. 2) Jeſus befiehlt ſeinen Anhängern das Bittgebet, und verſichert deſſen Erhörung. 3) Er lehrte das Bittgebet durch ſein Beiſpiel und ſein gegebenes Muſter des Gebetes. 4) Die Lehre und das Beiſpiel der Apoſtel, die Beiſpiele aller frommen Diener Gottes fordern uns zu dieſer Gebetsübung auf.

b) Verpflichtung zum Bittgebete für Andere. 1) Im A. B. wurde die Fürbitte empfohlen, und ausgeübt. 2) Jeſus lehrte dieß in ſeinem Muſtergebete und durch ſein Beiſpiel. (Matth. 6, 11 — 14. — Joh. 17. Luk. 23, 34.) 3) Er mißbilligte die Fürbitten an ihn nicht, und gab ſeinen Beifall durch die Bittgewährungen. 4) Die Apoſtel gaben dieſelbe Vorſchrift in ihren Briefen. 5) Auch ſie und die Gläubigen übten ſie. 6) Die Erhörungen der Fürbitten im A. und N. B. fordern uns ebenfalls dazu auf; denn ſie beweiſen, daß ſie Gott wohlgefällig ſind. 7) Die Kirche legt durch ihre Gebete für alle ihre Glieder und durch Anordnungen zum Bittgebete für Lebendige und Abgeſtorbene die Verbindlichkeit dieſes Gebetes auf. 8) Durch die Fürbitte vereinen wir uns in die Gemeinſchaft der Kirche, ahmen unſern Fürbitter Jeſus und die Heiligen nach.

G. Gegenſtand des Bittgebetes. A. Dieſer iſt immer unſere ewige und zeitliche Wohlfahrt; allein wie das Ewige wichtiger und weſentlicher iſt, als das Zeitliche; ſo ſollen wir 1) zuerſt Gott um die Verleihung der ſittlichen und geiſtigen Güter bitten, die uns das Chriſtenthum verheißt. (§. 271. 1) a) Die Vernunft gibt uns ſchon die Vorſchrift, das höhere Gut dem niederen, das ewige dem zeitlichen vorzuziehen. b) Das Wort Gottes gibt dieſelbe Vorſchrift. (Matth. 4, 16. 6, 33.) c) Im Muſtergebete von Jeſus ſind die geiſtigen Güter zuerſt vorangeſtellt. (Matth. 6, 9. fg.) d) Gott erklärt ſein Wohlgefallen an den Bitten um geiſtige Güter dadurch, daß er auch die zeitlichen verleihen werde. e) Daſſelbe lehrt auch das Beiſpiel frommer Gottesverehrer. 2) Wir dürfen irdiſche Dinge von Gott hoffen,

(§. 271. II.) alſo auch darum bitten. Wir dürfen ſie aber 3) nur als Beförderungs-Mittel zu unſerm höchſten Gute, und in ſo fern ſie eine Beziehung auf Gott haben, bedingt im weiſeſten und gütigſten Willen Gottes, begehren. 4) Der Chriſt muß ſein Gebet ums Zeitliche nur auf das Nothwendige beſchränken.

B. Wir ſollen auch für unſern Nächſten zuerſt um geiſtige und ewige Güter, dann um ſein irdiſches Glück bitten; denn 1) wir ſind ſchuldig, den Nächſten, wie uns ſelbſten zu lieben. 2) Jeſus forderte dazu ſeine Schüler auf, that und lehrte daſſelbe durch ſein Gebet vor ſeinem Tode. 3) Paulus lehrt in ſeinen Vorſchriften, für Andere zu beten, das Nämliche.

II. Erhörbarkeit des Bittgebetes. Gott nimmt auf jede gute Geſinnung und Handlung, in ſo weit dieſe jene darſtellt, Rückſicht, und berückſichtiget alſo auch das Gebet rechter Art, wodurch die gute Geſinnung dargeſtellt wird. Wir werden dadurch des Wohlgefallens Gottes und ſeiner Wohlthaten würdiger, als wir ohne es ſeyn würden. Er belohnt das Gebet eben ſo, wie jede andere gute Handlung, und theilt um des Gebetes willen uns Gutes zu. Dieſe Belohnung um des Gebetes willen heißt Erhörung des Gebetes. Damit ſtimmt auch die Offenbarung überein. a) Im A. B. In allen Stellen wird das Gebet in dieſelbe Kategorie des göttlichen Wohlgefallens gebracht, wie Gottesfurcht, Demuth. b) Im N. B. 1) Jeſus ſchreibt dem Gebete als guter Geſinnung beſtimmt Erhörbarkeit zu. 2) Er hat beſondere Rückſicht auf das Gebet als gute Geſinnung der Hilfeſuchenden genommen. 3) Die hl. Schrift ſpricht dem Gebete, welches die ächten Eigenſchaften nicht hat, die Erhörung ab.

§. 285. I. Eigenſchaften des Gebetes —

a) im Allgemeinen. Es muß 1) aus dem Herzen kommen; es ſey alſo keine leere Formel, nicht bloß äußerlich in Worten, kein bloßes Lippen-Werk, ſondern eine Anbetung im Geiſte und in der Wahrheit. 2) Es muß aus reinem, gutgeſinnten Herzen hervorgehen. 3) Mit frohem und freudigem Herzen. 4) Es muß demüthig und voll Ehrfurcht ſeyn. 5) Es muß mit innerer Aufmerkſamkeit verrichtet werden. 6) Es muß anhaltend ſeyn. 7) Jedes Gebet muß aus dem Glauben hervorgehen. (Haback. 2, 4.)

b) Eigenſchaften des Bittgebetes im Beſonderen. Beim Bittgebete um irdiſche Dinge ſollen wir nur mit vollkommener Ergebung in den Willen Gottes beten, weil wir nicht im Stande ſind, zu beurtheilen, ob das gewünſchte Gute uns nützlich oder ſchädlich ſey. 2) Wir ſollen mit feſtem kindlichen Vertrauen, (Jak. 1, 5 — 9. Matth. 7, 11. Hebr. 10, 38.) 3) mit Beharrlichkeit, 4) im Namen Jeſus beten, d. i. ſeinem Geiſte und ſeiner Vorſchrift gemäß und im Vertrauen auf ſeine Vermittlung. 5) Unſer Gebet ſoll allzeit mit unſerm Mitwirken und guten Werken verbunden ſeyn.

K. Urſachen der Nichterhörung des Gebetes. 1) Mangel einer oder der andern (I) angezeigten Eigenſchaft. 2) Heuchelei. 3) Unnütze oder gar böſe Abſicht. 4) Neid, Feindſchaft, Unverſöhnlichkeit, Rachſucht und Unbarmherzigkeit. 5) Rathſchluß Gottes. 6) Sünde überhaupt.

Note. Die Hauptſache des Gebetes beſteht in den Acten des Gemüthes und Geiſtes; doch iſt das mündliche Gebet zu empfehlen. a) Die überfließenden Geſinnungen des Herzens werden durch Zeichen und Worte offenbar; b) durch Worte wird die Empfindung des Herzens lebhafter und ſtärker. c) Chriſtus ſelbſt und die Heiligen haben zu allen Zeiten mündlich gebetet. d) Das mündliche Gebet dient zur Erbauung Anderer. Die Worte aber, die man beim Beten ausſpricht, ſollen 1) nur Ausdruck der innern Geſinnung ſeyn. 2) Das mündliche Gebet ſoll nicht in Wortmacherei ausarten. 3) Man glaube nicht, daß in gewiſſen Gebetsformeln beſondere Kraft ſtecke; noch weniger gebrauche man ſolche Formeln, deren Inhalt auf die betende Perſon gar nicht paſſen. 4) Man meide ſorgfältig allen Mechanismus beim Gebete.

Zerſtreuungen im Gebete. Sind ſie aus eigener Schuld freiwillig, ſo ſind ſie nicht ohne Sünde. Unfreiwillig ſind ſie ohne Sünde; doch ſchwächen ſie die Wirkung des Gebetes.

Urſachen. Der verderbte Zuſtand der menſchlichen Natur. Zu raſcher Uebergang von irdiſchen Dingen zum Gebete. Unruhe des Gemüthes, zu große Sorgfalt für das Zeitliche, Vorwitz der Augen während des Gebetes, Leichtſinn, Schläfrigkeit, Angewöhnung an gewiſſe Gebetsformeln. Zu lange Gebete, Menge der Leute, Geräuſch, kurz vorhergegangene Sünde.

Mittel dagegen. Oeftere Betrachtung göttlicher Vollkommenheiten und Dinge, Erwägung der Vortheile des Gebetes, Vorbereitung dazu, Gemüthsruhe, Unterdrückung irdiſcher Sor=

gen, Eingezogenheit der Augen, Aufmerkſamkeit, Abwechslung mit Gebeten, Abkürzung, Einſamkeit, Reuſinn.

*) Herzens-Gebet, (Schußgebet) iſt eine Erhebung des Gemüthes zu Gott, wobei man ſeine Empfindung, Geſinnung und Begierde in kurzen, kernhaften Ausdrücken hervorbringt. Das Gebet des Herrn beſteht aus acht ſolchen vereinten Kerngebeten, deren jedes einzeln zu einem Herzensgebete dient. Die Uebung ſolcher Gebete iſt von großem Nutzen. Sie nehmen den ganzen innern Menſchen in Anſpruch, und kommen aus der Thätigkeit des Verſtandes, Willens und Gemüthes. Man kann ſie an jedem Orte, in jeder Zeit, bei Tag und Nacht, vor und bei jeder Arbeit, in allen Anliegen und Vorfällen des Lebens für ſich und Andere zu Gott abſchicken. Ja die Uebung darin iſt um ſo nöthiger, da wir oft in Lagen kommen, wo wir nicht wohl auf eine andere Art beten können.

§. 286. L. Umſtände des Gebetes.

1. Vorbereitung. a) Die entfernte beſteht darin, daß wir unſer Herz von Sünden und Laſtern, ungeordneten Neigungen, böſen Geſinnungen reinigen; b) die nächſte darin, daß wir vor dem Gebete unſer Gemüth von allen übrigen Dingen ab*, und zu Gott hinwenden.

2. Zeit. Es iſt Pflicht des Chriſten, recht oft, Tag und Nacht zu beten, doch gibt es beſondere Zeitabſchnitte dazu. Dieſe ſind a) die Zeit, welche Gott und die Kirche zum Gebete beſtimmt hat, b) beſondere Veranlaſſung dazu, z. B. Empfangung beſonderer Wohlthaten, ſchwere Verſuchungen, wichtige Geſchäfte, Gefühl unſerer ſittlichen Bedürfniſſe ... c) die fromme Gewohnheit der Gläubigen, d) die dem Zwecke des Gebetes entſprechende Zeit, e) die ſich feſtgeſetzte und gewöhnliche Stunde des Gebetes.

*) Der Chriſt, welcher das Morgen- und Abendgebet unterläßt, begeht eine ſtrafbare Nachläßigkeit.

**) Der Chriſt, welcher das Bitt- und Dankgebet vor und nach dem Eſſen unterläßt, oder wohl gar ſich deſſen ſchämt, begeht einen groben Undank gegen Gott, ſeinen Erhalter und Ernährer.

3. Ort. Man kann und ſoll überall beten; doch wähle man a) einen vom Geräuſche und zerſtreuenden Gegenſtänden entfernten Ort; b) beſuche man die Kirche als den eigens beſtimmten gemeinſchaftlichen Ort zum Gebete.

4. Leibesſtellung und Geberde. Dieſe ſey den Umſtänden angemeſſen, und zeuge a) von Ehrfurcht und Demuth; b) diene dazu, fromme Geſinnungen zu erregen. c) In der Kir-

che beim öffentlichen Gebete beobachte man die anſtändige Eingezogenheit, Ernſthaftigkeit und vorgeſchriebene Leibesſtellung, die der Ausdruck der innern Geſinnung ſeyn, und zur Erbauung dienen ſoll.

§. 287. Gemeinſchaftliche Gottesverehrung.

Begriff und Eintheilung. Die von Mehreren zugleich unternommene Ausübung der äußeren Religion im engern Sinne iſt gemeinſchaftliche äußere Gottesverehrung, a) privat, die aus privatem Anſehen unternommen wird; b) öffentlich, deren Zeit, Ort und Art durch öffentliches Anſehen beſtimmt iſt.

a) Private Gottesverehrung.

Beſtandtheile. A. An jedem Tage. a) Das häusliche Gebet mit der Familie; b) das gemeinſame Leſen und Betrachten religiöſer Wahrheiten; c) Unterricht aus einem Erbauungsbuche; d) religiöſer Geſang; e) erbauende Geſpräche. B. An Sonn- und Feiertagen. a) Alles (A.) nur vollſtändiger, b) Vorbereitung, c) Wiederholung des öffentlichen Religionsunterrichtes, d) Gewiſſens-Rechenſchaft. C. Jede Veranlaſſung zu religiöſer Verſtands- und Herzens-Bildung zu allen Zeiten.

2. Vortheile. Die häusliche gemeinſame Andacht, wenn ſie recht gehalten wird, a) befördert die Berufstreue, b) bewaffnet gegen die Neigungen zum Böſen, c) ſtärkt zum Guten, d) gibt Troſt, Kraft und Muth, e) iſt das Band der Liebe unter den Hausgenoſſen, f) eine wahre Tugendſchule, g) unterſtützt den öffentlichen Gottesdienſt, und macht ihn recht fruchtbar.

b) Oeffentliche Gottesverehrung.

1) Nothwendigkeit und Pflicht. Sie iſt nothwendig, und es iſt Pflicht, ihr beizuwohnen. a) Es iſt allgemeine Menſchenpflicht; denn ſie iſt die große Schule zur Veredlung der Menſchheit, zur religiöſen und ſittlichen Bildung. b) Allgemeine Chriſtenpflicht. a) Kraft der chriſtlichen Religion bekennen wir Alle den nämlichen Glauben, und ſollen ihn öffentlich bekennen; (§. 282.) b) an den hl. Sakramenten Theil nehmen, und ſie zum Mittel unſerer Heiligung gebrauchen, beſonders das hl. Meß-Opfer als Mittel unſerer Verehrung und unſeres Heils Gott darbringen; c) uns durch Gottes Wort belehren laſſen; ferner d) wir Alle ſind Glieder Einer Kirche, und die gemeinſamen Religions-Uebungen ſind das Band der Gliedergemeinſchaft in Chriſtus dem

Oberhaupte. Schon die Apoſtel hielten gemeinſchaftliche Gottes-verehrung, und warnten die Chriſten, ſie nicht zu unterlaſſen. Selbſt bei den grauſamſten Verfolgungen hielt man es nicht für recht, ſie unterlaſſen zu dürfen. c) Allgemeine Bürgerpflicht. Die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienſte iſt dazu geeignet, Bürger-Wohl, Ruhe und Sicherheit zu befördern, und den bürgerlichen Gemeingeiſt zu wecken, zu beleben und zu verſtärken.

2) Nützlichkeit. a) Sie verſchafft die beſte Gelegenheit, in der Religion gründlich unterrichtet zu werden; b) ſie iſt gemeinſchaftliches Bekenntniß unſeres Glaubens und unſerer Abhängigkeit von Gott; c) knüpft das Band der Bruderliebe enger, feſter, und erweckt zur Ausübung derſelben; d) verſchafft Troſt in allen Angelegenheiten; e) belebt, erhöht und ſtärkt die Andacht des Herzens; f) ermuntert zum Lobe Gottes und zur Tugend.

Note. Haupturſachen von der Vernachläßigung der öffentlichen Gottesverehrung. 1) Wirkliche, aber einſeitige Aufklärung, eingebildete Selbſtgenügſamkeit, Allwiſſerei, Vorurtheile, Stolz; 2) Mangel der obrigkeitlichen Aufſicht; 3) Mangel des guten Beiſpiels; 4) Mangel der innern Religion; 5) auffallende Gebrechen von Seite mancher Religionslehrer; 6) Mängel in der Liturgie, 7) niedriger Eigennutz; 8) Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Trägheit im Geſchäfte des Heils; 9) Verſunkenheit in Sünden; 10) Unglaube.

3. Beſtandtheile. a) Chriſtlicher Religions-Unterricht, religiöſe Ermahnungen, b) das Meßopfer, c) gemeinſchaftliche Gebete, d) fromme Geſänge, e) Leſen geiſtiger Bücher, f) die heilige Kommunion, g) andere religiöſe Einrichtungen, Gebräuche und Andachtsübungen.

4) Beſchaffenheit. 1. a) Sie ſey frei von geiſt- und ſinnloſen Uebungen, Fabeln und ſ. g. frommen Betrügen; b) fördere den Aberglauben nicht; c) verdränge den Mechanismus; d) entferne den Eigennuß; e) ärgere die guten Sitten nicht; f) beleidige den guten Geſchmack nicht; g) verſchmähe alle Ueberladung h) und zu große Länge. — 2. Sie muß der Vernunft und dem Evangelium entſprechen, mit den Kirchenſatzungen übereinſtimmen, zur Erweckung und Beförderung der innern Religion dienlich, und auf Zeiten, Oerter und Menſchen anpaſſend ſeyn.

5) Art und Weiſe, beizuwohnen. Der Chriſt ſoll a) das Haus Gottes fleißig und mit Freude beſuchen; b) nicht aus einer Nebenabſicht, nicht aus Heuchelei, Gewohnheit, ſondern

mit guter Meinung; c) mit Vorbereitung des Herzens; d) mit Aufmerkſamkeit und Verſammlung des Gemüthes und Geiſtes; e) mit Demuth und Ehrerbietigkeit; f) mit dem Streben, ſich die Früchte des Gottesdienſtes eigen zu machen; g) mit frommen Gedanken und Empfindungen, mit guten Vorſätzen.

§. 288. Sonntags- und Feſttags-Feier.

A. Nothwendigkeit und Geſchichte. Die gottesdienſtliche Feier eines Tages in der Woche iſt Gottes eigenes Geſetz. Im A. B. war der letzte Tag der Woche, der Sabbath dazu beſtimmt. Im N. B. hielt man ſchon zu den Apoſtelzeiten am erſten Tage der Woche, am Sonntage, die gottesdienſtlichen Verſammlungen. Die Urſache dieſer Anordnung erhob ſich a) aus der Abſchaffung des moſaiſchen Geſetzes; b) aus dem Ereigniſſe der Auferſtehung Jeſus, und c) aus der Herabſendung des hl. Geiſtes. Beides geſchah am Sonntage. Außer dem Sonntage feierten die Chriſten ſchon in den früheſten Zeiten an beſondern Tagen die vorzüglichſten Feſte des Herrn. Bald beſtimmte auch die Kirche gewiſſe Tage zur Verehrung Mariä, der Apoſtel, Martyrer und anderer Heiligen. In der Folge wurden dieſe Feſte vermehrt, aber in folgender Zeit aus guten Gründen wieder beſchränkt.

B. Zweck. Sechs Tage hindurch arbeitet der Menſch für ſein Zeitliches; am ſiebenten ſoll er ruhen. Dieſe Anordnung iſt eine große Wohlthat der Vorſehung Gottes für den Menſchen; er ſoll aber dieſe Ruhe zur Ehre Gottes und zum Heile ſeiner Seele verwenden. Der Zweck der Sonn- und Feiertage iſt alſo 1) Begehung der gemeinſchaftlichen öffentlichen Gottesverehrung, Beförderung der chriſtlichen Tugend, 2) Ruhe und Erholung von Sorgen und Arbeiten zur Stärkung für ferneres Leben.

C. Pflicht. Die Kirche hat in einem Gebote verfügt: „Du ſollſt die angeordneten Feſttage halten.“ Dieſe beſteht darin, daß der Chriſt an Sonn- und Feſttagen a) der öffentlichen Gottesverehrung zur Beförderung ſeiner religiös ſittlichen Bildung beiwohne, und den Werken der Frömmigkeit obliege, b) ſich von knechtlichen Arbeiten und Allem, was die frommen Uebungen hindert, enthalte.

§. 289. D. a) Inhalt der Pflicht.

a) Alle Chriſten, welche durch keine rechtmäßige Urſache entſchuldiget ſind, ſollen dem hl. Meßopfer ganz, andächtig mit from-

mer Abſicht, b) dem öffentlichen Religions-Unterrichte, ſo oft es ſeyn kann, beiwohnen, beſonders jene, welche dieſes Unterrichtes mehr bedürfen, und dieſes Bedürfniß durch eigenes Beſtreben nicht erſetzen. c) Sie ſollen den Sonn- und Feiertag heiligen, d. i. den ganzen Tag fromm, gut, mit Werken der Tugend zubringen.

b) Beweis. 1. Dieſe iſt von der Kirchengewalt beſtimmt worden. 2. Sie iſt a) billig. 1) Sechs Tage arbeitet der Menſch für ſeinen Leib und das Irdiſche; der Chriſt ſoll alſo doch wohl den ſiebenten Tag dem Herrn und Geber alles Guten, und der Sorgfalt für ſeine Seele widmen; 2) der Chriſt ſoll jede Handlung und jeden Tag mit Gott anfangen; um ſo mehr jeden neuen Wochentag. b) Nützlich. a) Gott verſprach ehemals zeitliches Glück Jenen, die den Sabbath heiligten; wie mehr wird er ſeine wahren Gläubigen mit Gnaden ſegnen, die ſeinen Tag durch gute Werke zu ehren ſuchen? (Matth. 6, 33.) b) Wie vortheilhaft für den Chriſten, am erſten Tage der Woche für die ſechs folgenden aus dem Worte Gottes und durch das Gebet auf alle Vorfälle des Lebens ſich vorzubereiten, gegen Verſuchungen zu verwahren, und auf widrige Ereigniſſe zu ſtärken? c) Leicht. Beim Ausruhen von knechtlicher Arbeit ſind die Hinderniſſe zur Heiligung der Tage beſeitigt und die Zeit und Mittel dazu vorhanden.

Folgerung. 1. Der Sonn- und Feſttag iſt zwar ein Ruhetag, doch die Hauptſache iſt die Heiligung desſelben zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele.

F. 2. Der ganze Sonn- und Feſttag iſt zur Ehre Gottes, und zum Seelennutzen des Chriſten beſtimmt, wozu ihn auch der heilsbegierige Chriſt anwendet.

E. I. Anhörung der Meſſe.

a) Verbindlichkeit. I. Regel. Jeder Katholik, welcher den Gebrauch der Vernunft erreicht hat, iſt ſchuldig unter ſchwerer Verbindlichkeit, an Sonn- und Feſttagen der hl. Meſſe nicht nur mit körperlicher, ſondern ſittlicher und religiöſer Gegenwart, mit innerer und äußerer Gottesverehrung, beizuwohnen.

Folgerung. Wer unter dem Meßopfer eine geraume Zeit, beſonders unter einem Haupttheile freiwillig ſolche Dinge denkt und thut, welche nothwendiger Weiſe den Geiſt abwenden; der wohnt nicht ſchuldiger Maſſen bei.

II. Reg. Jeder Katholik iſt ſchuldig, der nämlichen ganzen Meſſe beizuwohnen.

Folg. 1. Wer aus rechtmäßiger Urſache der ganzen Meſſe nicht beiwohnen kann, der iſt nicht verbunden, wenigſtens einen Theil zu hören, weil ſie ein Ganzes iſt. 2) Auf Weihnachten thut der Chriſt genug, nur einer beizuwohnen.

III. Reg. Dem Kirchengebote geſchieht genug durch Anhörung einer privaten Meſſe, auch auſſer der Pfarr-Kirche.

b) Entſchuldigung von der Anhörung. Urſachen, welche von der Pflicht, die Meſſe zu hören, entſchuldigen, ſind 1) phyſiſches oder moraliſches Unvermögen, das Gebot zu erfüllen, wenn Güter, Ehre, Geſundheit und Leben in Gefahr und Schaden dadurch verſetzt werden. 2) Dringende Nothwendigkeit, eine höhere Pflicht der Gerechtigkeit oder Liebe zu erfüllen. 3) Vernünftige Gewohnheit. Wer aber ſolcher Weiſe vom Beſuchen des Frühgottesdienſtes verhindert iſt, der ſoll ihm im Geiſte beiwohnen, ſich chriſtlich beſchäftigen, und durchgehends die Tageszeit zu frommen Uebungen verwenden.

II. Anhörung des Wortes Gottes.

Die Pflicht an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes anzuhören, iſt wichtig, und Jene, die an Sonn- und Feiertagen öfters und lang den Unterricht in Predigten, oder chriſtlichen Lehren verſäumen, machen ſich einer nicht geringen Sünde ſchuldig; denn a) die Verkündigung des Wortes Gottes bleibt immer in der Kirche ein递Haupttheil des Gottesdienſtes; b) Chriſtus ſelbſt hat das Lehramt zu dem Zwecke eingeſetzt, daß man die Lehre des Evangeliums höre; c) die Hörung des Wortes Gottes iſt ein nützliches und nothwendiges Hilfsmittel zum chriſtlichen Wandel; d) die Kirche hat im trident. Kirchenrathe Sitz. 24. v. d. Ref. K. 4. die Anhörung deſſen als Pflicht eingeſchärft; e) die öftere Verſäumung des Wortes Gottes verräth Lauigkeit, Stolz, ja Verachtung des öffentlichen Lehramtes, Gleichgiltigkeit für ſein Seelenheil, und kann oft Veranlaſſung zum Aergerniſſe geben; f) die Vortheile, welche aus der öftern Anhörung des Wortes Gottes entſpringen, ſind ſehr groß und wichtig.

III. Verrichtung guter Werke.

Dazu dient die Abziehung ſeines Geiſtes von jedem nicht nothwendigen Weltgeſchäfte, irdiſchen Sorgen und Zerſtreuungen,

die fortgeſetzte Erhebung des Herzens zu Gott, die Betrachtung heilſamer Wahrheiten, die Erwägung göttlicher Wohlthaten, reumüthiges Nachdenken über die Verbeſſernng ſeines ſittlichen Zuſtands, Nachſinnen, welches Böſe, und wie man es zu vermeiden habe, welches Gute, und wie man es thun könne und ſolle, Gebet um Gottes Beiſtand in der kommenden Woche, liebreiche Hülfleiſtung einem Mitmenſchen, die Belehrung eines Unwiſſenden — —.

§. 290. a) Unterlaſſung entgegenſtehender Handlungen.

Der Chriſt iſt an Feſttagen ferner ſchuldig, a) alles zu unterlaſſen, was die Begehung der öffentlichen Gottesverehrung hindert, die Arbeitsruhe ſtört, und Andern zum Anſtoße ſeyn kann, b) ſich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, und c) Erholungen des Gemüthes und Leibes mit Mäßigkeit zu genießen, in ſo weit Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Liebe es erheiſcht. In Hinſicht deſſen muß man an Feſttagen ſich enthalten von Arbeiten, die 1) knechtlich, 2) gleichſam knechtlich, und 3) ärger als knechtlich ſind.

I. Regel. Knechtlich ſind jene, die durch Uebung körperlicher Kräfte geſchehen, und die ehemals durch Sklaven, nun durch Knechte, Dienſtboten, Taglöhner, Handwerker, Bauersleute... verrichtet zu werden pflegten, und jene, welche durch Gewohnheit für ſolche gehalten werden.

II. R. Gleichſam knechtlich und für die Heiligkeit des Tages ſehr ungeziemend ſind z. B. Jahrmärkte, öffentliche Gerichtshändel, Treibjagen — —.

Note. 1. Alle andere Berufswerke, welche dem Zwecke der Feſttage keinen Abbruch thun, und auch die Gewohnheit rechtfertiget, ſind erlaubt.

N. 2. Um ſich einer ſchweren Sünde durch Verrichtung verbotener Arbeit ſchuldig zu machen, iſt es erforderlich, daß man eine geraume Zeit ſich derſelben gewidmet habe. Auch müſſen bei der Zurechnung die Abſicht, Umſtände und Folgen berückſichtigt werden. (§. 120. 121.)

III. R. Mehr, als knechtlich, ſind Sünden am Feſttage. Wer an ſolchem Tage Sünde begeht, der fehlt gröber, als der knechtlich Arbeitende; denn er thut an dem zu heiligenden Tage Satanswerk.

Note. 1. Am Feſttage muß ſich der Chriſt um ſo ſorgfältiger von Allem enthalten, was eine Veranlaſſung zur Sünde werden kann.

Note. 2. Am Feſttage den Kirchenbeſuch zum Mittel machen, um ſeiner Eitelkeit, Hoffart, Buhlſchaft.. zu fröhnen, iſt erhöhete Verſündigung gegen Gott, ſich und den Nächſten.

N. 3. Anſtändige Ergötzungen ſind am Sonntage nicht unerlaubt, wenn dadurch der Zweck der Feſttagsfeier nicht verletzt wird.

N. 4. Gefehlt wäre es, die Ergötzungen zur Hauptabſicht der Feſttage zu machen, und ſie eher genießen wollen, als man den wichtigſten Zweck dieſer Tage erfüllt hätte.

b) Urſachen, an Feſttagen zu arbeiten.

Die Urſachen, welche von verbotenen Arbeiten entſchuldigen, ſind 1) eine abſolute Nothdurft; 2) eine Nothwendigkeit aus Gewohnheit oder Uebung; 3) eine Nothwendigkeit durch Zufall; 4) die Ehre Gottes; 5) die Nächſtenliebe; 6) ein großer eigener oder fremder Nutzen; 7) ein großer eigener oder fremder Schaden; 8) rechtmäßige Dispenſation.

Regel. In Nothfällen ſind Arbeiten erlaubt, a) welche den Tag vorher nicht geſchehen konnten, oder b) am Tag nachher nicht mehr verrichtet werden können, um den Nutzen zu erreichen, oder den Schaden abzuwenden. Es iſt aber kein Nothfall für Arbeiten, wenn man ſie auf den Sonntag verſchiebt, welche noch am Samstage geſchehen können, oder wenn man das am Sonntage thut, was auf den Montag verſchoben werden kann, ſo daß auch dadurch die Heiligung des Tages vernachläßiget wird. Geſchieht jedoch dieſe Entheiligung nicht, ſo dürfen manche Perſonen, z. B. Hausmütter, Dienſtboten . ., die in der Woche wenig oder gar keine Zeit haben, eine oder andere Stunde für ſich arbeiten.

§. 291. Eid, Eidſchwur.

A. Das Geſchichtliche des Eides. Guter und böſer Gebrauch.

I. a. Gebrauch des Eides unter Heiden. Unter allen Völkern war von jeher der Eid gebräuchlich, von hohem Gewichte und von großer Verbindlichkeit. Ausſagen, Verſprechen und Verträge wurden dadurch bekräftiget; und wo kein anderes Mittel hinreichte, da ſollte der Eid das Gewiſſen ſchärfen. Unter den Römern iſt der Eid, wie vielleicht unter keinem Volke, ſo vielſeitig angewendet, ſelbſt unter Aufopferungen, Nachtheilen und Gefahren ſo heilig gehalten, und ſo viel mit ihm ausgerichtet worden. Im gemeinen Begriffe vom Eide lag immer der Glaube an den übernatürlichen Einfluß der Götter, an die ver-

geltende göttliche Gerechtigkeit, beſonders an die Furcht vor ihren Strafen.

b. Eidesformen unter Heiden. Die alten heidniſchen Völker legten die Eidſchwüre unter verſchiedenen Ceremonien ab, die immer auf die Wichtigkeit und Verbindlichkeit derſelben ſich bezogen. So legten die Scythen ihre Eide unter Berührung der Grabmäler verdienſtvoller Männer ab. Bei mehreren Völkern war es gewöhnlich, daß die Schwörenden gewiſſe Speiſen oder Getränke genoſſen, von welchen man entweder Segen und Wohlfahrt, oder Fluch und Verderben, ja ſelbſt den Tod erwartete. Manchmal lieſſen ſich die Schwörenden Blut ab, und tranken es unter Selbſtverwünſchungen. Bei den Römern hatte der Eid in Sachen des Staates verſchiedene vorgeſchriebene Formen. Ein feierlicher Eid wurde mit ausdrücklichen Worten, die der Prieſter, oder eine andere obrigkeitliche Perſon vorſprach, geleiſtet. In Sachen der Privatperſonen konnte der Eid nach Willkühr der Parteien bei allen heiligen Dingen geleiſtet werden, wenn nur kein geſetzliches Verbot Statt fand. Unter beſondern Formeln verwünſchte man nicht nur ſich ſelbſt im Falle des Meineides dem Zorne der Götter, ſondern wünſchte ſich zuweilen zugleich auch alles Gute und die Gunſt der Götter an, wenn man wahr und treu ſchwöre.

c. Mißbrauch unter Heiden. Die Achtung des Eides nahm von Zeit zu Zeit immer mehr ab; jedoch erhoben ſich auch dagegen weiſe Männer, und behaupteten, jeder Eid ſey zu verbieten, oder dürfe nur äußerſt ſelten abgelegt werden. Bei den griechiſchen Weiſen war die herrſchende Denkart, der Eid habe keinen großen Werth, es wäre beſſer, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müſſe ihn möglichſt vermeiden. Unter den Römern geſchahen ebenfalls nicht geringe Mißbräuche des Eides; daher wurden auch für den Meineid beſondere Strafen feſtgeſetzt, ſo z. B. die Infamie. Unter der Monarchie ſchwächte das einreißende Sittenverderbniß, und der ſclaviſche, niedrige und verweichlichte Geiſt die Heiligkeit des Eides gar ſehr.

II. d. Gebrauch des Eides unter Juden. Der Eid war unter den Hebräern im A. B. in jedem Zeitalter üblich. Unter den Patriarchen wurde er als etwas ſehr Heiliges betrachtet und behandelt. Dabei lag die Vorſtellung zum Grunde, Gott

ſey Zeuge bei dem Eide, und Rächer des Meineides, man ſehe die göttliche Strafe des Meineidigen voraus. Zur Zeit Moſes wurde der Eid als ein Beweis und Zeichen der Religion gehalten. Er gab auch die Vorſchrift, wie geſchworen werden ſollte. (2 Moſ. 22, 8. 11.) Er machte es zum Grundgeſetze des Staates, niemals falſch zu ſchwören, und verbot jede Art vom Meineide unter Androhung ſcharfer göttlicher Strafe. (2 Moſ. 20, 7. 4 Moſ. 5, 21 fg.) Wer vorſätzlich einen falſchen Eid ſchwur, der ward als Sünder der Gerechtigkeit Gottes überlaſſen, und die Strafe ihm heimgeſtellt. Der Meineid konnte durch kein Opfer verſöhnt werden. Unter Joſue hielt man, unter einreißender Wildheit, die Eide heilig, jedoch vielleicht mehr aus abergläubiſcher Furcht, als Gottesverehrung. (Joſ. 2, 21. fg. 6, 24. fg.) Zur Zeit der Richter, wo Rohheit und Verderbniß der Sitten noch zunahm, verletzte man doch die Verbindlichkeit des Eides nicht. Die Reden der Propheten vom Eide und die geſchärften Warnungen vor deſſen Mißbrauch beurkunden durchgehends den Glauben an deſſen Heiligkeit und Verbindlichkeit.

e. Eidesformen unter Juden. In den ältern Zeiten ſchwuren die Hebräer nur bei dem Namen Gottes. Späterhin wurde es üblich, auch bei andern ſich auf Gott beziehenden Dingen zu ſchwören. Nach Erbauung des Tempels wurden die feierlichen Eide vor dem Altare geſchworen. Im gemeinen Leben pflegte man beim Tempel und Altare, auch bei ſich ſelbſt zu ſchwören. Man ſchwur unter Aufhebung ſeiner Hand gegen Himmel zu Gott. Mit dem Eide pflegte man auch ſinnbildliche Handlungen und Berührungen heiliger Dinge zu verbinden. Bei Schließung eines eidlichen Vertrages pflegten unter Heiden und Hebräern die Schwörenden Thiere zu ſchlachten, und mitten durch zerſchnittene Stücke zu gehen.

Zweifache Eidesart. a) Ohne und mit Verwünſchung. Wer ſeine Ausſage freiwillig beſchwor, der ſprach den Eid ſelbſt aus, mit Emporhebung ſeiner Hand zum Himmel, oder mit Berührung heiliger Dinge. Die Formel dabei war: „Jehova ſoll Zeuge, Richter ſeyn, ſo wahr der Herr lebt.“ Nicht ſelten wurden die Verwünſchungen ausgeſprochen.

b) Beſchwörung. Wurde der Eid von einem Andern ausgeſprochen; ſo hieß man dies beſchwören. Man begehrte oder be-

fahl unter dazwiſchen geſetztem göttlichen Anſehen, oder aus Androhung des göttlichen Gerichtes, daß Jemand Etwas ausſagen oder thun ſollte. Der Beſprochene antwortete darauf, ohne eine eigentliche Eidesformel auszuſprechen.

f. Mißbrauch unter Juden vor Jeſus Zeit. Die überhandnehmende Sittenloſigkeit der Iſraeliten führte in Menge falſche Eide herbei. Nach der Erbauung des Tempels nahm die Achtung gegen den Eid immer mehr ab. Es ward ſehr oft, nicht ſelten leichtſinnig und falſch geſchworen. Immerhin gab es doch auch gewiſſenhafte Juden, die von eingeſchlichenen Mißbräuchen des Eides ſich ſtreng enthielten. Das zu häufige und frevelhafte Schwören war eine Mitveranlaſſung, daß fromme Männer und Secten jeden Eid verboten, oder höchſt ſelten geſchworen wiſſen wollten; ſo z. B. die Eſſener. Andere hebräiſchen Lehrer haben auch den Ausſpruch: „Es iſt etwas Großes für den Menſchen, nicht zu ſchwören,“ gegeben.

g. Mißbrauch zur Zeit Jeſus. Dazumal herrſchten die irrigſten und ſchädlichſten Meinungen vom Eide. Die Phariſäer verkehrten und ſchwächten die alte Lehre und Sitte in Anſehung ſeiner.

III. h. Gebrauch des Eides unter Chriſten. In den erſten Jahrhunderten legten die Chriſten keinen Eid ab. Sie hielten ihn nach den Worten Jeſus für verboten; doch iſt der Gebrauch deſſen in der Chriſtenheit allmählig eingeführt worden. Wie das Chriſtenthum öffentliche und herrſchende Staatsreligion geworden; ſo vervielfältigten ſich auch die Eide, und wurden von Chriſten aus allen Ständen geſchworen. Der Grundſatz verlor ſich doch in der chriſtlichen Kirche nie, der Gebrauch des Eides müſſe ſo ſehr, als möglich, beſchränkt werden.

i. Eidesformen unter Chriſten. Die Chriſten ſchwuren nur bei dem einigen Gott, wenn auch Gott nicht ausdrücklich genannt wurde. Sie ſchwuren bei dem Vater, Sohne und heiligen Geiſte, bei Dingen, die ſich auf ihn bezogen, in Kirchen, auf Gräbern der Martyrer, mit Berührung hl. Bücher und Reliquien. Die heut zu Tage unter den Chriſten eingeführten Formeln und Formen zur Ablegung eines Eides ſind a) Beim Gerichte. So wahr Gott lebt, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein hl. Evangelium, ich ſchwöre durch Gott, Gott ſoll mich ſtrafen,

bei Gott, ſo wahr Gott im Himmel iſt, Gott iſt mein Zeuge, ich ſchwöre durch das hl. Evangelium, durch das hl. Kreuz, bei den hl. Sakramenten, durch den Glauben an Chriſtus, durch das Heil meiner Seele, bei meinem Gewiſſen. b) Außer'm Gerichte. Hier werden einige Formeln, die an ſich kein Eid wären, ſtatt deſſen gehalten, z. B. bei meiner, fürſtlichen, adelichen, prieſterlichen Ehre und Treue. Bei feierlichen Eidſchwüren werden beſondere Ceremonien beobachtet, z. B. der Schwörende hält die drei Finger der rechten Hand in die Höhe, oder legt ſie auf die linke Bruſt, als Zeichen, den Dreieinigen als Zeugen, Richter, Vergelter aufzurufen; oder man legt ſie auf das hl. Evangelium, als Erinnerung an die Lehre Jeſus; oder man ſtellt während dem Schwören ein Kruzifix zwiſchen zwei brennende Lichter auf den Tiſch, als Symbole der Erinnerung an den Allſehenden, Allwiſſenden und gerechten Richter, als Denkzeichen an Jeſus.

Die Stelle des Eides vertreten oft unter gewiſſen Bedingungen Handgelöbniſſe. Man kann auch mündlich oder ſchriftlich ſchwören.

k. Mißbrauch unter Chriſten. Den Mißbrauch der Eide unter Chriſten beurkunden die vielen Warnungen der Kirchenlehrer, noch mehr aber die angeordneten ſchweren Strafen der Kirchenvorſteher und chriſtlicher Regenten gegen den Meineid.

B. Erklärung der Bibelſtellen vom Eide.

Die klaſſiſchen Texte ſind 2 Moſ. 20, 7. vergl. mit 3 Moſ. 19, 12. 5 Moſ. 6, 13. 10, 20. und Matth. 5, 33—37. vergl. mit Matth. 23, 16 — 23.

1) Die Vorſchrift vom Moſes 2 Moſ. 20, 7. 3 Moſ. 19, 12. 5 Moſ. 6, 13. 10, 20. hat den Sinn: du ſollſt den Namen Jehovas nicht eitel, vergeblich, unbeſonnen, leichtſinnig, unwahr, falſch, freventlich gebrauchen, ihn nicht zu eitlen, vergeblichen, falſchen, unwahren, lügenhaften Dingen ausſprechen, ihn nicht zur Bekräftigung einer Lüge ausſprechen, keine Unwahrheit mit Gott und ſeinen Eigenſchaften betheuern, d. i. nicht falſch ſchwören (S. 2 Moſ. 23, 1. 5 Moſ. 5, 11.) 2) Chriſtus beruft ſich (Matth. 5, 33.) auf das moſaiſche Geſetz (3 Moſ. 20, 7.) und ſagt: „du ſollſt nicht falſch ſchwören,“ die Worte, „du ſollſt aber dem Herrn deine Eidſchwüre halten“ ſind aus andern Stellen des A. B., die von der Erfüllung der Gelübde handeln (4 Moſ. 30, 3. Pſ. 50, 14.) hergenommen, und mit jenem moſaiſchen Geſetze in Eins verbunden.

Zur Zeit Jeſus waren die Maximen vom Eide unter den Juden ſehr irrig und ſchädlich. Die Rabbinen lehrten, man könne eigentlich nur bei Johova ſchwören; da aber die Juden aus Ehrfurcht die Nennung des göttlichen Namens ſcheuten; ſo erſannen ſie die ſpitzfindige Art, beim Tempel, Altare, Himmel.. zu ſchwören. Da aber jene Dinge in ſich nicht heilig waren, ſo wären auch jene Eide nicht wichtig, noch verbindlich. Dadurch mußte die Wahrhaftigkeit ſehr zweifelhaft werden, und Jene, die einen Eid erhalten zu haben vermeinten, wurden betrogen. Jeſus eiferte in heftigen Ausdrücken gegen dieſe Lehrer, und deckt ihre verderbliche Lehrart in ihrer ganzen Blöße und Falſchheit auf. Matth. 23, 16 — 23. erklärte er jede dieſer Art, zu ſchwören, für wichtig und verbindlich, weil dieſe Betheurungsformeln ihre Beziehung auf Gott haben. Da dieſer gemachte Unterſchied zwiſchen ver- und nicht verbindenden Eiden weder im Geſetze, noch in der Natur des Eides einigen Grund hatte; ſo hob Jeſus jenen Unterſchied auf, und verbot durchaus, bei dieſen Eidesformeln zu ſchwören. (Matth 5, 33 — 37.) Er hatte bei dieſer Lehre die falſchen Eide, irrigen Eidesſchwüre, betrügeriſchen Deutungen der jüdiſchen Lehrer und die ſchädlichen Eides-Manieren des Volkes im Auge, und beſtättigte daher a) das Verbot, (V. 33. 34. 35. 36. 37.) falſch zu ſchwören; b) das Gebot, den gemachten Eidſchwur zu halten; c) er verbot, bei jenen erfundenen Formeln zu ſchwören, als wenn ſie auf Jehova keine Beziehung und Verbindlichkeiten hätten. Er erklärte beſtimmt, daß Schwören auf jene Gegenſtände, weil ſie mit Jehova in Verbindung ſtänden, eben ſo viel wäre, als bei ihm ſelbſt ſchwören. d) Er verbot Betheurungen jeder Art als unmoraliſch und jede Ausſage ſoll mit ſtrengſter Wahrheitsliebe ohne eidliche Betheurung ausgeſprochen werden. Ein Ja oder Nein muß die Stelle des Eides vertreten. Was noch mehr hinzu gefügt werde, das zeige von einer nicht aufrichtigen Denkungsart, und ſey etwas Böſes. e) Mißbilliget er unter Chriſten alles Schwören, ſo verlangt er, ſchon jedes Wort ſoll mit ſtrenger Wahrhaftigkeit ausgeſprochen werden. Er verbot aber das Schwören nicht als etwas an ſich Unerlaubtes, ſondern als etwas Ueberflüſſiges. Er ſcheint Eide, welche von der Obrigkeit gefordert werden, nicht zu verbieten. Jene Eidesformeln, die er mit ausdrücklichem Verbote belegt,

kommen auch vor Gericht nicht vor. Ein ſolcher unfreiwilliger Eid iſt nur ein Beweis und Zeichen, daß man von der Wahrhaftigkeit des Andern nicht verſichert iſt, und daher das zweckdienliche Mittel zu Hilfe zieht.

C. Weſenheit des Eides.

a) Begriff. Der Eid gründet ſich auf den Glauben und das lebhafte Andenken an Gott und ſeine Eigenſchaften. Wer einen Eid ſchwört, der ruft Gott feierlich an, als den Allwiſſenden, Wahrhaftigen, Heiligſten, Allmächtigen und Gerechten, als Zeugen zur Beſtättigung ſeiner Ausſage oder ſeines Verſprechens. Der Eid iſt eine außerordentliche Darſtellung der Ehrfurcht und Hochachtung gegen Gott, ein feierlicher Act beſonderer Gottesverehrung.

b) Eintheilung. I. Er iſt a) ein Beſtättigungseid, wodurch der wahre Beſtand einer Sache, oder b) ein Verſprechenseid, wodurch das Verſprechen bekräftiget wird. II. Der Beſtättigungseid iſt a) ein Wahrheits-Eid, wenn man Etwas als gewiß Erkanntes beſchwört, oder b) ein Glaubwürdigkeits-Eid, wenn man bloße Vermuthungen über Thatſachen bekräftiget. III. Jeder Eid iſt 1) gerichtlich, der vor dem Gerichte, 2) auſſergerichtlich, der auſſer dem Gerichte, a) feierlich, der mit gewiſſen Feierlichkeiten, b) nicht feierlich, der ohne beſondere Feierlichkeiten abgelegt wird.

Zur Natur des Eides gehört es eben nicht, daß Gott ausdrücklich angerufen, oder als Rächer der Unwahrheit aufgefordert wird; denn die Wahrheit des Eides beſteht in der wahren Ausſage und Verſicherung mit Beziehung auf Gott als Zeugen, wobei von ſelbſten die Aufforderung der göttlichen Gerechtigkeit mit verbunden iſt. Es ſey dann, die Aufforderung der göttlichen Beſtrafung ſey etwa nothwendig, ſehr rohe und hartſinnige Menſchen zu erſchüttern.

c) Zweck. Dieſer iſt, daß a) den Ausſagen und Verheiſſungen der höchſte Grad von Wahrheit verſchafft, b) der wahre Beſtand einer Sache deſto ſicherer entdeckt werde, c) Zwiſte und Proceſſe geſchwinder beendiget werden, d) die Gerechtigkeit ſicherer verwaltet werde, und e) die Menſchen zur Erfüllung ihrer Pflichten und Verheiſſungen ſtärker bewegt werden.

§. 292. D. Sittlichkeit und Zuläßigkeit.

I. Beweis aus der Vernunft. 1) Durch den Eidſchwur bekennt man ſeinen Glauben an Gott, ſeine tiefſte Hochachtung und Ehrfurcht gegen ihn, ahmt deſſen Wahrhaftigkeit und Treue nach; er iſt alſo eine förmliche Gottesverehrung. 2) Er iſt das einzige, durchgreifendſte Mittel, wodurch Glaube, Treue und Gerechtigkeit in der menſchlichen Geſellſchaft geſichert wird. 3) Der Zweck des Eides iſt höchſt wichtig, ſeine Folgen ſind für das Wohl einzelner Menſchen, Familien und Gemeinden, wie für das allgemeine Beſte von höchſter Bedeutung, überaus heilſam, auf Zeit und Ewigkeit ſich beziehend; er iſt demnach auch Pflicht gegen unſere Mitmenſchen und uns ſelbſt.

II. Die Offenbarung bezeugt die Sittlichkeit des Eides und ſeine Zuläſſigkeit in folgenden Fällen. 1) Gott, der Wahrhaftige und Getreue, hat bei und durch ſich ſelbſt, bei ſeiner Rechte, ſeinem Arme, Namen, Leben, ſeiner Heiligkeit geſchworen, um ſein Wort zu beſtättigen, und ſeine Strafgerechtigkeit zu bekräftigen. (1 Moſ. 22, 16. 17. Joſ. 1, 6. Jeſ. 45, 23. 62, 8. Jer. 22, 5. 24. 23, 8. 44, 26. 51, 14. Ezech. 33, 11. Amos 4, 2. 6, 8. Pſ. 89, 4. 5. 35. 36 109, 4. Hebr. 6, 17.) 2) Im A. B. hat Gott den Juden ſtreng geboten, nicht falſch zu ſchwören, und ihm ſeine Eidſchwüre zu halten. Der Eid war ein Beweis und eine Art der Gottesverehrung. (Pſ. 62, 12. Jer. 4, 2. Jeſ. 19, 18—21.) 3) Die Stellen vom Eide im A. B. ſprechen nicht, daß er unerlaubt ſey; ſie beſtimmen vielmehr die Fälle, wo — und die Eigenſchaften, unter welchen man ſchwören ſoll. (Jer. 4, 2. 2 Moſ. 22, 10. 11. 3 Kön. 8, 31. 32.) 4) Dem recht und redlich Schwörenden wird im A. B. Gottes Wohlgefallen zugeſichert, dem Meineidigen deſſen Ungnade angedroht. (Pſ 14, 4. 23, 4. 5. Zach. 8, 17. Mal. 3, 5.) 5) Jeſus beſtättiget den Ausſpruch des A. B. 6) Er ſelbſt hat vor Gericht auf die Aufforderung des hohen Prieſters, im Namen Gottes die Wahrheit zu ſagen, einen Beſchwörungseid abgelegt. (Matth. 26, 63.) 7) Paulus gebraucht oft eidliche Bekräftigung ſeiner Reden (Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. 1 Theſſ. 2, 5. 10. Röm. 9, 1. 2 Kor. 1, 23. 11, 31. Gal. 1, 20.)

III. Die Ausſprüche der hl. Väter über den Eid ſtimmen auch mit der Lehre der Vernunft und der hl. Schrift überein.

VI. Der Eid wurde von jeher von Heiden, Juden und Chriſten im Einzelnen, wie von allen Ständen und Völkern, als ein ſittlich gutes Mittel anerkannt, hochgeachtet und gebraucht.

Folgerung. Es iſt demnach Pflicht, ihn zu leiſten, wo die Liebe gegen uns und Andere, ein Recht, auf das man keinen Verzicht thun kann, oder ein rechtmäßiges Geſetz des Obern ihn fordert. Vor und bei der Ablegung deſſen ſind gewiſſe Erforderniſſe unerläßlich.

E. Erforderniſſe von Seite des Eides-Forderers.

1. Der Eid ſoll ſelten ſeyn. Je ſeltener, deſto achtungswerther und wirkſamer iſt er, je mehr vervielfältiget, deſto mehr wird er an ſeiner Würde und Wirkſamkeit verlieren. Die Oefterheit und Menge der Eide wird Geringſchätzung des Eides, und endlich Meineid veranlaſſen. 2) Er ſoll nie ohne wichtigſte Urſache, und nur alsdann aufgelegt werden, wenn kein anderes Mittel übrig iſt, die Wahrheit zu erforſchen, oder einem Verſprechen die nöthige Zuverläßigkeit und Treue zu verſchaffen. Nur der wirkliche und wahre Mangel an Beweismitteln rechtfertiget, zum Eide, als letztem Entſcheidungsmittel, zu ſchreiten. 3) Man laſſe nur über Gegenſtände ſchwören, die der Schwörende gewiß wiſſen, und über Pflichten, die er pünktlich erfüllen kann. Dies erfordert der Begriff und Zweck des Eides. 4) Man lege jenem Theile den Eid auf, welcher die richtigſte Kenntniß von der Sache haben kann, von dem man nach allen Umſtänden die Wahrheit am Sicherſten zu erfahren Grund und Hoffnung hat, und der nach ſeinem ſonſt notoriſchen Leumunde am Wenigſten befürchten läßt. 5) Man fordere den Eid nur von Jenen, die ſeine Verbindlichkeit wohl kennen, ehren, und nach moraliſcher Vorausſicht erfüllen werden. 6) Vor Ablegung des Eides gebe man dem Schwörenden eine deutliche, den Umſtänden der Sache und Perſon angemeſſene, tief eindringende Belehrung über die Natur, den Zweck, die Wichtigkeit und Heiligkeit, Bedingungen ſeiner Zuläßigkeit, über die ſtrafbare Bösartigkeit und Schändlichkeit des falſchen Eides und Meineides, über die daraus etwa folgende unerläßliche Vergütung des Schadens. 7) Die Eidesform ſoll jedesmal mit genaueſter Rückſicht auf Gemeinverſtändlichkeit abgefaßt werden. 8) Man nehme die Eideshandlung auf eine ernſte und recht feierliche Art vor. 9) Vom Richter muß die Eidesab-

nahme mit aller Aufmerkſamkeit, Ehrerbietung, Gewiſſenhaftigkeit, religiöſem Anſtande, ſichtbarer Ehrfurcht und Verantwortlichkeit behandelt werden. 10) Die Eidesabnahme ſollte mit Ausnahme unverſchieblicher Fälle Vormittags geſchehen.

F. Erforderniſſe von Seite des Eides-Ablegers.

a) Der Gegenſtand des Eides muß eine äußerſt wichtige Sache ſeyn; ſonſt ſetzt man eine feierliche Religions-Handlung herunter, und macht ſie verächtlich. b) Der Schwur geſchehe in Wahrheit, d. i. der Schwörer muß ein wahres Gewiſſen und den aufrichtigen Willen haben, die Wahrheit zu ſagen, und das Verſprechen zu halten. c) Der Gegenſtand des Eides muß gerecht und ſittlich gut ſeyn. Es muß dem Schwörenden erlaubt ſeyn, die Ausſage zu machen, oder das Verſprechen zu thun. d) Der Schwur geſchehe nicht ohne Vorbereitung, ſondern mit Ueberlegung, Umſicht, Bedächtlichkeit und Klugheit. Wer alſo einen Eid ablegen ſoll und will, der muß vorher die Wichtigkeit und Verbindlichkeit deſſelben wohl erwägen, und ſich voraus lebhaft vorſtellen, daß er den allwiſſenden, allgegenwärtigen, wahrhaftigen und gnädigen Gott, aber auch den Allerheiligſten, Allgerechteſten, Allmächtigen, zum Zeugen, Richter und Vergelter des Guten und Böſen anrufen wolle. Auch verwahre er ſich vor Menſchenfurcht, Partheilichkeit, und jeder ſinnlichen Neigung, die gefährlichen Einfluß haben können. e) Der Schwörende muß die Abſicht und Meinung haben, zu ſchwören, d. i. Gott zum Zeugen, Richter und Vergelter ſeiner eidlichen Aus- und Zuſage anzurufen. Der Sinn deſſen, der ſchwört, und deſſen, der den Eid auflegt, muß einſtimmig, ein und derſelbe ſeyn, ja der Sinn des Schwörers muß mit dem Wiſſen Gottes eins ſeyn. Er darf ſich bei ſeinem Eide keinen Doppelſinn, nicht die geringſte Zweideutigkeit, Verſtellung und Falſchheit, keine Zurückhaltung, keinen geheimen Vorbehalt erlauben. f) Er lege den Eid mit der geziemenden Gemüthsbeſchaffenheit ab, welche die ſo erhabene, ſo äußerſt wichtige und ſo folgenreiche Angelegenheit erfordert. Er ſpreche den Eid im Bewußtſeyn ſeiner guten Sache mit unverzagtem Herzen, mit allem Ernſte, voll Ehrfurcht vor dem Allerhöchſten, mit der Abſicht, Gottes Namen zu verherrlichen, dem Geſetze zu gehorchen, und den Nächſten zu erbauen. g) Er enthalte ſich aller Verwünſchungsformeln. h) Hat Jemand auch die Bedingungen

zum guten Eide öfters vor ſich, ſo ſchwöre er doch ſelten. Dadurch könnte leicht Geringſchätzung des Eides, oder auch gar falſches Schwören entſtehen.

G. Würdigung der Eidesformeln.

Jede Art von Reden, wodurch die abſichtliche Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit enthalten iſt, ſind an ſich eidlich, nicht aber jene, worin dieſe Abſicht nicht enthalten iſt. I. Regel. Für's innere Forum iſt jenes für einen Eid zu halten, was mit der Geſinnung und Meinung, zu ſchwören, ausgeſprochen wird; obſchon die Worte an ſich keine eigentliche Eidesformel ſind. Hier gilt und entſcheidet die Abſicht des Handelnden. (§. 119. V. R.) II. R. Für's innere Forum ſchwört Jener keinen Eid, der zwar eine nicht zweifelhafte Eidesform ausſpricht; aber dabei die Meinung hat, nicht zu ſchwören. Jedoch iſt er von der Schuld der Verſtellung und Betrügerei in einer wichtigen Sache nicht frei, und iſt ſchuldig, das genau zu erfüllen, was er mündlich verſprach. III. R. Für's äußere Forum iſt jeder Eidesfähige durch ſeinen Schwur verbunden, der, obſchon verſtellter Weiſe, ſich ſolcher Worte bedient hat, die entweder nach ihrer Natur, oder aus dem eingeführten Gebrauche der Menſchen einen Eid enthalten. IV. R. Durch alle Worte, die nach ihrer Natur eidlich ſind, wird, wenn die wahre Abſicht dabei iſt, zu ſchwören, wirklich geſchworen. Iſt jene nicht dabei, ſo ſind ſie nicht eidlich, jedoch nur zu oft mehr oder weniger ſchuldvoll. V. R. Für einen gerichtlichen Eid wird nur jener gehalten, welcher nach den Wortformen, die durch die Obſervanz vorgeſchrieben ſind, abgelegt wird. Außer Gericht aber werden an Eidesſtatt manche Formen gehalten, die an ſich kein Eid wären, z. B. auf meine Treue, bei meiner Ehre — —.

Note. Wird mit den Handgelöbniſſen von der Obrigkeit eine eidliche Verpflichtung verbunden, und werden ſie von den Leiſtenden mit der Abſicht, ſich eidlich zu verpflichten, geleiſtet; ſo haben ſie eidlich verbindende Kraft. Wo beides nicht iſt, da ſind ſie dem Eide nicht gleichgeltend, und nur als einfache Bekräftigung der Wahrheit zu halten.

VI. R. Alle Ausdrücke, die zwar eine Rede bekräftigen, aber keine eidliche Beziehung auf Gott haben, und wobei man auch keinen Sinn zu ſchwören hat, enthalten keinen Eid, doch ſoll man derlei Redensarten mit allem Fleiße vermeiden. Sie ver-

leiten leicht zum Mißbrauche und zur Gewohnheit, leichtſinnig zu ſchwören.

§. 293. II. a) Verbindlichkeit des Eides.

Ein Bekräftigungs- und Verſprechungs-Eid legt ſtrenge Verbindlichkeit auf, a) jener, die reine Wahrheit, mit aller Aufrichtigkeit, ohne Argliſt und Betrug zu ſagen, b) dieſer, ſein gegebenes Wort und Verſprechen getreu, redlich, zur rechten Zeit, und genau zu erfüllen. Dazu verbindet den Chriſten. I. Die Pflicht gegen Gott, den Menſchen und ſich ſelbſt. a) Die Gott ſchuldige Hochachtung und Ehrfurcht, (§. 244.) b) Die Gerechtigkeit und Treue für das Beſtehen der menſchlichen Geſellſchaft, c) die ſchuldige Liebe gegen Andere, d) die Selbſtliebe, welche durch den Eidbruch ſehr verletzt wird, e) die Pflicht des Chriſten, Gott in ſeiner Wahrhaftigkeit und Treue nachzuahmen. — II. Die Offenbarung. (B.) — III. Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue im Worthalten iſt eine hohe ſittliche Eigenſchaft des Menſchen und um ſo mehr des Chriſten. IV. Weder der Staat, noch die Kirche, kann, um die Zwecke, welche durch den Eid zu erwirken ſind, zu erreichen, ein allgemeineres, dienlicheres, kräftigeres und heiligeres Mittel, als der Eid iſt, anordnen.

Folgerung. 1) Wie der Gegenſtand des Eides und deſſen Folgen von größerer oder geringerer Wichtigkeit und Bedeutung, von weiterem Umfange ſind; deſto ſchwerer oder geringer iſt auch die Verbindlichkeit; denn der Eid ändert die Natur der Sache nicht. 2) Daraus ergibt ſich, daß man mit chriſtlicher Selbſtverläugnung die größten Beſchwerden, und den Verluſt des größten irdiſchen Gutes lieber auf ſich nehmen und tragen ſolle, als den Eid aus eigener Schuld und ohne rechtmäßigen Erlaß nicht erfülle.

b) Wirkungen des Eides.

I. Der Verſprechungseid macht das vorher nicht Gebotene zur Religionspflicht; legt hingegen eine ſtärkere Verpflichtung auf, das ſchon Pflichtmäßige zu verrichten. II. Er hat vor anderen Verſprechungen Nichts voraus, als das einzige religiöſe Motiv; richtet ſich im Uebrigen ganz nach den Regeln des Verſprechens. Hieraus folgende Verhaltungsregeln. Die Verbindlichkeit hört auf, a) wenn es phyſiſch unmöglich iſt, das Verſprechen zu erfüllen; b) wenn ſich die Sache für den Verſprecher ſo abgeän-

dert hat, (jedoch ohne ſein Verſchulden) daß er vernünftiger Weiſe unter ſolchen Umſtänden dieſes Verſprechen gar nicht würde gemacht haben; c) wenn die Erfüllung des Verſprechens dem, dem es gemacht wurde, zum wirklichen Nachtheile wäre, oder Gefahr zuzöge; d) wenn die Verheißung unter Bedingungen gemacht wurde, und dieſe, doch ohne Schuld des Verſprechenden nicht in Erfüllung gingen. Dahin gehören auch die Bedingniſſe: wenn ich kann, die Sache in ſolchem Zuſtande bleibt, der Andere ebenfalls ſein Wort hält; e) wenn die Leiſtung eines Verſprechens nicht ohne Verletzung einer höheren Pflicht geſchehen kann. III. Iſt ein eidliches Verſprechen a) durch böſen Betrug, Argliſt, b) Irrthum, c) ungerechte Furcht oder Gewalt veranlaßt worden; ſo erhält jener, welcher es auf ſolche Art erpreßt hat, kein Recht, die Erfüllung deſſen vom Andern zu fordern. (§. 77. fg.) Aus der ungerechten Handlung kann für ihn kein Recht entſpringen. Hingegen wenn der Andere ſein Verſprechen nicht hält, ſo handelt er gegen ſeine Gewiſſens-Verbindlichkeit, wenn ihn nicht eine höhere Pflicht von der Erfüllung frei ſpricht. Auch der ungerechte Zwang, das erlittene Unrecht kann die Verbindlichkeit, das eidliche Verſprechen zu halten, nicht aufheben, ſo lange die Haltung deſſelben keiner höheren Pflicht widerſpricht. Hält man ſeinen Eid nicht, ſo handelt man gegen ſein Gewiſſen. Hebt aber die ungerecht ſchwere abſolute Furcht bei Ablegung eines eidlichen Verſprechens allen Vernunftgebrauch, die abſolute Gewalt alle Willensfreiheit; ſo ändern ſolche Umſtände die Verbindlichkeit. IV. Der Eid ändert die moraliſche Natur einer Sache nicht. Was an ſich gut oder bös, das bleibt es ebenſo, wenn ein Eid hinzukömmt. Man darf und kann daher etwas Pflichtwidriges, Ungerechtes, oder Etwas, worüber man nicht Eigenthümer iſt, nie eidlich verſprechen. Iſt aber ſo Etwas geſchehen, ſo hat ein ſolches Verſprechen keine Giltigkeit und Verbindlichkeit. Der Verſprechende hat keine Pflicht, es zu erfüllen, und der Andere kein Recht, es zu fordern. Wäre alſo dergleichen Etwas durch einen Eid verſprochen worden, ſo wäre es Sünde, ihn zu halten. V. Die Verbindlichkeit, den Eid zu erfüllen, kann aufgehoben werden, a) wenn Jener, zu deſſen Gunſt der Eid abgelegt wurde, ſelbſt freiwillig Verzicht auf das Verſprechen thut; b) wenn Jener, deſſen Macht der Wille des Schwörenden oder

die eidlich verſprochene Sache unterworfen iſt, die Verbindlichkeit aufhebt; denn die Bedingniß: „Wenn der Wille des Obern nicht entgegenſteht, wenn er dazu ſtimmt,“ iſt mit einbegriffen.

§. 294. I. Sünden gegen den Eid.

Falſcher Eid — Meineid.

a) Zweifache Art. 1) Falſcher Eid, oder eine eidlich bekräftigte Unwahrheit, beſchworne Lüge (pejeratio) iſt, wenn Jemand Etwas für wahr gegen Wiſſen eidlich bei Gott ausſagt, Etwas als gewiß beſchwört, das er nicht gewiß weiß. (Matth. 26, 69 — 75.) 2) Meineid, (perjurium) iſt, wenn Jemand Etwas zu thun oder zu geben eidlich verſpricht, und das Verſprochene nicht halten will, und nachher mit Wiſſen oder Willen nicht hält. Auch wird falſch geſchworen durch Zweideutigkeit im Ausdrucke, durch Vorbehalt im Sinne, durch ſchlaues Ausweichen im Geſtändniſſe. (E. c.)

b) Quellen a. im Allgemeinen. Wie in der Vorzeit, ſo geſchehen auch in jetziger Zeit ſchwere Verſündigungen gegen die Eidespflicht. Die erſte Quelle iſt Mangel an Religion, überhaupt am Glauben an Gott, dann Immoralität. b) Im Beſondern ſind Quellen: Ehrgeiz, Gewinnſucht, Habſucht, unrichtige Begriffe von Gottes Eigenſchaften, von der Wichtigkeit und Sittlichkeit des Eides, von der Bösartigkeit und Strafbarkeit des falſchen Eides, Leichtſinn, Mangel an Ueberlegung, angewöhntes Lügen, Vervielfältigung der Eide, falſche Dictamine.

K. Unſittlichkeit und Bösartigkeit.

Der falſche Eid und Meineid iſt eine ſchwere Verſündigung gegen Gott, den Nächſten und ſich ſelbſt. I. a) Gegen Gott. Der Falſchſchwörende und Meineidige verläugnet die Allwiſſenheit Gottes, verachtet deſſen Wahrhaftigkeit, verſpottet deſſen Heiligkeit, verhöhnt deſſen Gerechtigkeit, und übt die entſetzlichſte Gotteslästerung. Er zernichtet während dieſem Zuſtande Gott, wo nicht in ſeiner Wirklichkeit, doch gewiß in ſeinem Herzen und Sinne. b) Gegen den Nächſten. Er mißbraucht die Religion als Mittel zur Beförderung ſeiner Ehr- oder Habſucht, als Werkzeug zum Betruge und Schaden ſeiner Mitmenſchen, zur Unterdrückung ſeines Bruders. Er greift ohne Scheu und Schonung das Eigenthum, den guten Namen des Nächſten, die Sicherheit des Lebens an. Er zerreißt die Bande der menſchlichen Geſell-

ſchaft, hebt Glauben und Treue auf, zerſtört die Ruhe, das Wohl und Lebens-Glück. (Röm. 3, 13. fg.) c) Gegen ſich ſelbſt. Durch beeidete Falſchheit, Lüge und Untreue im Worthalten wird der ganze Charakter des Menſchen gebrandmarkt, die Chriſtenwürde geſchändet und zernichtet, Gottes Bild zerſtört. Der Falſchſchwörer verliert Glauben und Zutrauen. Er wird als unredlicher Menſch von Jedermann verachtet, verabſcheut und vermieden. Das verletzte böſe Gewiſſen wird in Noth oder auf dem Todesbette des Falſchen und Meineidigen erwachen, und mit Höllenqualen ihn peinigen. Wie ſchrecklich wird ſein Tod beim erſten Blicke in ſein Inneres durch den Gedanken an Gericht und Ewigkeit ſeyn? ? II. Die Bösartigkeit erhellet aus der hl. Schrift 1) „Lügner und Falſche ſind dem Herrn ein Gräuel.“ (Spr. 13, 22. Pſ. 5, 6. 7. Zach. 8, 17. Offenb. 22, 15.) 2) Er wird Jenen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen zum Falſchen und Lügen ausſpricht. (B.) 3) Das Wort Gottes ſpricht, daß die Strafen den Meineidigen oft noch in dieſem Leben treffen. (Spr. 17, 20. 19, 5. Sir. 23, 12. Zach. 5, 3—5. Ezech. 17, 18. 19. 4 Kön. 25.) III. Von jeher wurde bei allen Völkern der Meineid für eines der gröbſten Verbrechen gehalten. Auch war der allgemeine Glaube, daß Gott den Meineid ganz beſonders räche. Immerhin wurden auch die Meineidigen nach den bürgerlichen Geſetzen mit Schimpf, Schande und Ehrloſigkeit, verſchiedenen ſchweren Strafen nach Verſchiedenheit der Verſchuldung und Umſtände belegt.

L. Grade der Bösartigkeit.

a) In ſubjektiver Hinſicht iſt die Schuld des falſchen Eides und Meineides deſto größer, (§. 120. 121. II.) 1) je deutlicher er das Geſetz und ſeine Handlung als ſchwere Sünde erkennt; 2) je mehr Gründe er vor ſich hatte, den falſchen Eid zu unterlaſſen; 3) mit je mehr Argliſt und Treuloſigkeit, und mit je höherem Grade des wirklichen Bewußtſeyns dieſer Geſinnung er den falſchen Eid ſchwört; 4) je bösartiger die Zwecke ſind, wegen welcher er den falſchen Eid ſchwört; 5) je deutlicher er die böſen Folgen dieſer Handlung vorherſieht, oder vorherſehen kann; 6) je freier und bedächtlicher, mit je mehr Geringſchätzung des Geſetzes er dieſe Handlung ſetzet. — b) In objektiver Hinſicht iſt die Schuld deſto größer, 1) je höher die Verbindlichkeit für

den Schwörenden iſt; 2) je ſchädlicher die Folgen daraus ſind, daher a) je größer und beträchtlicher der Schaden für den Andern; b) je größer und mehr das Gute iſt, um welches Andere dadurch verkürzt werden. (§. 118. 119.)

Folg. 1. Iſt es Sünde, falſch zu ſchwören, oder den Schwur zu brechen, ſo iſt es auch ein Verbrechen, einen Andern dazu zu verleiten, und dieſe Verſchuldung kann nach Obigem in Rückſicht der Maximen bei der Einwirkung und hinſichtlich der Folgen aus dem verbrecheriſchen Eide ſubjektiv und objektiv größer oder geringer ſeyn.

F. 2. Die Betrachtung der ſchädlichen Folgen aus dem Meineide, die Erwägung der Beſchwerlichkeit und Hinderniſſe, ja der Unmöglichkeit, den geſtifteten Schaden und das entraubte Gut zu erſetzen, ſtellt die Bösartigkeit des falſchen Eides und Meineides noch in höheres Licht.

F. 3. Der Falſchſchwörende und Meineidige hat Wiederſtattung zu leiſten, und zwar: a) In Beſtättigungs-Meineiden muß er 1) ſein Verbrechen vor der Obrigkeit bekennen, damit ſie ihren etwa auf den falſchen Eid gegründeten ungerechten Spruch ändere; 2) in allen Fällen muß er Alles, was er etwa durch den Meineid gewonnen, genau wieder erſtatten, 3) allen dadurch zugefügten Schaden erſetzen. b) Bei Verſprechungs-Meineiden muß er 1) ſeinen Eid pünktlich erfüllen; und kann er dieß nicht, 2) ſich von der Verbindlichkeit des Eides gehörig losmachen, und 3) allen verurſachten Schaden erſetzen. (§. 479. 480. 482—84.)

M. Einwürfe.

E. 1. Ich kann durch einen falſchen Eid mir und Andern ja aus der Noth helfen, ſchwere Strafen abwenden, einen Brodtienſt erhalten! Antw. Der Chriſt darf nie eine unſittliche Handlung zum Mittel eines zeitlichen Gewinnes machen; er verliert ja dadurch ein höheres Gut. (Mark. 8, 36.)

E. 2. Ich kann meine und meines Nächſten Ehre durch einen falſchen Eid retten! A. Darf man aber Böſes thun, damit Gutes daraus entſtehe? (Röm. 3, 8.) Statt durch einen falſchen Eid ſeine verlorne Ehre wieder zu gewinnen, bringt man ſich um jedes Reſtchen davon.

E. 3. Nur durch einen falſchen Eid kann ich mein Leben retten! A. Was hälfe es aber einem Menſchen, die ganze Welt

gewinnen, aber an ſeiner Seele Schaden leiden? (Mark. 8, 36. Vgl. Joh. 12, 25. Matth. 10, 39,)

E. 4. Ich gebe der Eidesform einen andern Sinn, dadurch leidet Niemand einen Schaden, es bleibt vor der Welt verborgen, und Gott wird mir verzeihen! A. Nimmermehr kannſt du dem Gerichte deines Gewiſſens und Gottes ausweichen. Eben durch einen Doppelſinn biſt du vor Gott ein Lügner, Heuchler, Betrüger und Gräuel.

N. Mittel, dem Eide Achtung und Wirkſamkeit zu verſchaffen, den falſchen Eid und den Meineid zu verhüten.

a) Allgemeine. 1) Man begründe in ſich eine kindliche Gottesfurcht und Liebe gegen ihn. 2) Man befleiße ſich ſtets der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit im Herzen, in Worten, Reden und Handlungen. 3) Man enthalte ſich von allen Verſprechungen, die man nicht Sinnes iſt, zu halten, hingegen gewöhne man ſich an den ernſten Willen, ſein Wort unverbrüchlich zu halten; erfülle es auch jedesmal mit pünktlicher Genauigkeit. 4) Man rede jedesmal die Wahrheit, enthalte ſich ſtreng von jeder Lüge, damit man nie in Verſuchung komme, ſeine ausgeſprochene Lüge zu beſchwören. 5) Man beſtrebe ſich ſtets, auf die Stimme ſeines Gewiſſens genau Acht zu geben, und ihr zu folgen. b) Beſondere. a) Jene, die einen Eid von Jemanden zu fordern berechtigt ſind, fordern ihn nach den (§. 292. E.) dargelegten Beſtimmungen. b) Jener, der einen Eid abzulegen hat, ſchwöre nur nach den (§. 292. F.) gegebenen Vorſchriften.

*) Vgl. Riegler. Der Eid in geſchichtlich — exegetiſch — moraliſch-practiſcher Beziehung. 2te Aufl. Augsbg. 1826.

§. 295. Gelübd.

A. Begriff. Ein Chriſt kann eine ihm nicht gebotene Handlung zur Pflicht, oder eine gegebene zur höheren Verbindlichkeit machen, wobei er ſich Gott zum Zeugen ſeiner ernſtlichen Entſchließung, und ihm zum Rächer der Untreue unterwirft. Seine Abſicht davon iſt, die ſich aufgelegte neue Verbindlichkeit zu einer pflichtmäßigen zu machen, oder einen ſtärkern Antrieb zur ſchuldigen Handlung mehr zu erhalten. Sich auf ſolche Art Gott verbinden, etwas übergebührliches oder pflichtmäßiges Gutes zu

thun, oder etwas Böſes zu unterlaſſen, in der Abſicht, um durch dieſe Verheißung neue ſtarke Beweggründe für das Gute und wider das Böſe zu erhalten, und die Verbindlichkeit zu erhöhen und zu verſtärken, iſt an Gott geloben, ein Gelübd machen. Ein Gelübd iſt alſo ein wohlbedachtes, freies, ernſtliches und feſtes Verſprechen an Gott, etwas Gutes zu thun, oder etwas Böſes zu meiden, welches man nach Erwägung aller Umſtände Gott angenehm und zur Beförderung ſeiner Tugend für beſſer erachtet, als deſſen Unterlaſſung oder das Gegentheil.

*) Ein Gelübd iſt vom Vorſatze unterſchieden, der nur einfacher Wille iſt, Etwas zu thun, oder zu unterlaſſen, der keine Verbindlichkeit unter einer Sünde in ſich ſchließt.

B. Eintheilung. Das Gelübd iſt 1. ein a) perſönliches, wenn eine perſönliche Handlung oder Unterlaſſung, b) reales, wenn eine Sache vom Gelobenden zu heilſamen Zwecken gelobt wird, c) vermiſchtes; 2. a) feierliches, welches in einem von der Kirche genehmigten Ordensſtande, b) einfaches, welches außer dem Ordensſtande, abgelegt wird; 3. a) unbedingtes, das ohne, b) bedingtes, das mit Bedingniß gemacht wird; 4. a) beſtändiges, das auf die ganze Lebenszeit, b) temporäres, das nur auf gewiſſe Zeit gemacht wird. Man unterſcheidet auch b) ein öffentliches, b) ſtilles.

§. 296. C. Erforderniſſe.

I. 1) Freie Beſtimmung des Willens, ſich ſolcher Art zu verbinden, 2) hinlängliche Ueberlegung und Freiheit, 3) gehörige Kenntniß von dem, was man gelobt; 4) das, was man gelobt, muß unbedingt und relativ möglich, 5) beſſer, als es nicht geloben, 6) ein Tugendmittel ſeyn, und aus frommer Abſicht gemacht werden. II. Ein Gelübd kann und ſoll Gott allein, nicht den Heiligen gethan werden; denn a) es iſt ein Act auſſerordentlicher Gottesverehrung, b) eine beſondere Verpflichtung an ihn. Dieß Verhältniß findet zu den Heiligen nicht Statt.

Folgerung. Alles, was die hinlängliche Ueberlegung, Kenntniß und Einwilligung aufhebt, das hindert auch die Verbindlichkeit eines Gelübdes. (§. 72. fg. 77. 78.) So iſt auch ein Gelübd, erzeugt aus ſchwerer, beſonders ungerechter Furcht nichtig Ein Gelübd wegen einer eitlen, unnützen, gleichgiltigen, ge-

ringen oder böſen Sache, aus einer böſen Urſache oder Abſicht, iſt nicht verbindend, vielmehr eine Sünde. Nicht ſo iſt es, wenn etwas Böſes die Veranlaſſung zu einem an ſich guten Gelübde geweſen iſt.

D. Nützlichkeit. Gelübde 1) kommen vom guten Willen her, Gott zu gefallen, 2) ſchärfen die Gewiſſenhaftigkeit und halten den veränderlichen Willen des Menſchen im Guten feſt, 3) geben neue Beweggründe und Ermunterung zum Guten, 4) erleichtern die Erfüllung gewiſſer und ſchwerer Pflichten; 5) Gottes Ehre, Tugend und Menſchenwohl wird dadurch befördert. a) Dieß iſt Gott wohlgefällig und dem Gelobenden nützlich. (Apg. 18, 18. — 21, 23. 24. 1 Tim. 5, 11. 12.) b) Die Kirche beſtättiget durch die Billigung und Uebung der Gelübde ihren Nutzen. c) Die hl. Schrift verbindet zu ihrer Erfüllung. (§. fg.)

§. 297. E. Verbindlichkeit.

I. Grund. Legt ſich Jemand ein Gelübd auf, ſo iſt er auch verbunden, es treu zu erfüllen. 1) Verſprechen an Menſchen treu zu halten, iſt Pflicht eines ehrlichen Mannes; um ſo mehr iſt der Chriſt, der dem höchſten Weſen ein Gelöbniß gemacht hat, verbunden, um ſo gewiſſenhafter es zu erfüllen, weil es auch ganz allein zu ſeinem Nutzen iſt. 2) Die Verletzung iſt eine der Verehrung Gottes widerſtrebende Handlung, eine Verachtung Gottes, eine Untreue gegen Gott. 3) Gott hat im A. B. die treue Erfüllung der Gelübde geboten, und den Untreuen Strafe angedroht. 4) Im A. B. haben fromme Iſraeliten gewiſſenhaft auf die Erfüllung ihrer Gelübde gehalten. 5) Es iſt Pflicht für den Chriſten, in der Tugend ſtets fortzuſchreiten, (§. 148.) er muß alſo ſein gemachtes Gelübd als Mittel zur höheren Tugend erfüllen. 6) Gott iſt wahrhaftig und treu in Erfüllung ſeiner Verheißungen an die Menſchen; der Chriſt ahme Gott nach in der Haltung ſeines Verſprechens gegen ihn. 7) Lüge und Treuloſigkeit mißfällt dem Wahrhaftigen.

II. Verſchiedenheit. Die Verbindlichkeit des Gelübdes iſt verſchieden in Hinſicht a) der Wirkung, b) des Gegenſtandes, c) der Umſtände, d) der Art des Gelübdes. 1) Das einfache Gelübd verbindet bei Gott nicht weniger, als das feierliche; doch kömmt zum feierlichen Gelübde die Verbindlichkeit der Treue

gegen die Kirche und Geſellſchaft, mit welcher man ſich verbunden hat. 2) Das Gelübd verbindet gemeiniglich ſchwer oder leicht, wie die gelobte Sache wichtig oder gering iſt. (§. 92.) Auch gibt es eine größere oder geringere Verbindlichkeit der Geſetze. 3) Das bedingte Verſprechen verbindet oder verbindet nicht, wenn die Bedingniß wegen des Vergangenen oder Gegenwärtigen erfüllt iſt, oder nicht, oder wenn die Bedingniß, welche das Zukünftige betrifft, erfüllt wird, oder nicht. Auf dieſen Fall muß man den Erfolg abwarten, den man aber durch keine Gewalt, Liſt, oder ſonſt Etwas verhindern darf. (§. 92. b.) 4) a) Ein Gelübd kann nur allein dem Gelobenden eine Verbindlichkeit auflegen, und muß von ihm und kann nicht von Andern erfüllt werden; b) das reale Gelübd haftet auf der Sache, und die Verbindlichkeit der Erfüllung geht gewöhnlich auf die Erben über.

III. Erfüllung. Das Gelübd nimmt die Geſtalt eines Privatgeſetzes an, und der Gelobende iſt nicht mehr, aber auch nicht weniger, gerade ſo viel zu thun, ſchuldig, was und wieviel er verſprochen hat. Auch muß der Gelobende ſein Gelübd zur Zeit und auf jene Weiſe verrichten, auf welche er es verſprochen hat.

IV. Zweifel. Zweifelt Jemand, ob er ein eigentliches Gelübd gemacht habe, ſo kann man gegen das Daſeyn deſſelben, und für die Freiheit urtheilen; denn das Gelübd iſt eine genaue und umſtändlich bedachte Sache, an deſſen Gelobung man ſich gewiß erinnern muß. Iſt hingegen ein Gelübd gewiß, man zweifelt aber, ob man ihm Genüge gethan, oder es noch in ſeiner Kraft beſteht; ſo iſt man von der Verbindlichkeit noch nicht losgebunden. (§. 95.)

Note. 1. Nicht ſelten pflegen Menſchen in Bedrängniſſen ſich mit Gelöbniſſen zu beſchweren, wornach Gewiſſensunruhen hinſichtlich der Verbindlichkeit entſtehen können. Hier ſehe man darauf, ob man die verſprochene Sache ſchon aus irgend einem Titel ſchuldig, oder ſie ein übergebührliches Werk iſt. Iſt jenes, ſo muß man es ohne allen Zweifel leiſten. Bei der Gelobung der Werke der Uebergebühr muß man auf den Sinn und Willen des Gelobenden, deſſen Kräfte, Vermögen und andere Umſtände, auf das verheißene Werk ſelbſt, ſehen, ſo daß es entweder ſelbſt, oder ein beſſeres und ſchuldiges, aber vorher vergeſſenes Werk, entweder Kraft der gemachten Gelobung, oder aus edlerem Triebe des dankbaren Gemüthes verrichtet werden ſolle. (§. 80.)

N. 2. Man mache kein Gelübd, ohne vorher die zu gelobende Sache oder Handlung, ihre Beſchaffenheit, Güte und Beſchwerde durchaus und hinlänglich zu überdenken. Man hüte ſich wohl, Gelübde zu thun, in einem Alter oder in Umſtänden, wo man die nöthige Einſicht und Erwägung kaum haben kann, z. B. in plötzlichen Anfällen, in heftigerer Gemüthsbewegung, in Verwirrung und Zerſchlagenheit des Gemüthes.

N. 3. Man gelobe ſelten, nicht ohne die höchſte Vorſicht, und in wichtigen Fällen, nicht ohne den Rath eines einſichtigen Mannes.

N. 4. Es iſt beſſer, ein Gelübd auf eine kurze, als auf die Lebens-Zeit zu beſtimmen, und lieber, wen es gut dünkt, es zu erneuern. Solche Gelübde erwecken mehr und ſtärker zur Erfüllung des Gelöbniſſes, und laſſen auch viele Beſchwerden, Unruhen und Zweifel, welche oft bei beſtändigen Gelübden zu entſtehen pflegen, nicht Platz finden.

§. 298. F. Aufhörung der Verbindlichkeit.

Gelübde können nach folgender Art aufhören: 1) Durch eigenes Urtheil oder Anderer Erklärung. a) Wenn Jemand klar, vernünftiger Weiſe urtheilt, daß die Haltung ſeines Gelübdes wegen eines weſentlichen Fehlers von Gott nicht gefordert werde, der bedarf keines höheren Anſehens für die Erklärung der Nichtverbindlichkeit des Gelübdes für das innere Forum. b) Wenn ein Seelſorger oder Beichtvater im Gewiſſensgerichte erklärt, das vorgebliche Gelübd verbinde aus gegründeter Urſache nicht. 2. Durch Ceſſation. Wenn a) die Endurſache des Gelübdes nicht mehr vorhanden, b) die zur Endigung der Verbindlichkeit beſtimmte Zeit verſtrichen, c) der Gegenſtand des Gelübdes a. phyſiſch, b. ſittlich unmöglich iſt, d) ein unwillkührliches Hinderniß dazwiſchen kömmt, welches die Erfüllung unthunlich macht, e) die beigefügte Bedingniß nicht Statt findet; ſo hört die Verbindlichkeit auf. (§. 97. B.) 3. Durch Irritation hebt ein Oberer, dem der Wille des Andern, oder die gelobte Sache, oder Beides zugleich unterworfen iſt, direct die Verbindlichkeit für allzeit auf, ſo daß ſie nicht mehr auflebt. Indirect hebt er die Verbindlichkeit auf, und zwar nur ſo lang, als die Verhältniſſe der Unterordnung dauern; die Verbindlichkeit lebt aber wieder auf, wenn dieſer Umſtand aufhört. 4. Durch Aenderung. Umändern kann ſein Gelübd Jeder, der Etwas augenſcheinlich Beſſeres dafür einſetzt, welches der geiſtigen Wohlfahrt angemeſſener, gemeinnütziger und zweckdienlicher iſt. Da aber in eigener Sache die Eigenliebe gar leicht verblenden kann; ſo muß man ſich hiebei

an die Erklärung der geiſtlichen Vorſtände halten. 5. Durch Diſpenſation. Die Diſpenſation iſt die Erklärung des rechtmäßigen geiſtlichen Obern, das Gelübd binde den Gelobenden nicht mehr, oder ſey durch ein anderes Werk, welches gemäß den Umſtänden Gott nicht weniger wohlgefällig ſey, zu erſetzen. Der Grund dazu iſt, weil das Gelübd Anfangs nichtig war, oder eine wichtige Veränderung der Dinge eingetretten iſt. Sie iſt beſonders im Betreffe der öffentlichen und feierlichen Gelübde vonnöthen, in welchen wegen der an die Kirche gethanenen Verbindlichkeit auch eine wahre Diſpenſation eintritt. (§. 297. II. 1.)

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten der mittelbaren Religioſität.

---

§. 299. A. Beſchaffenheit und Zweck.

Sie beſteht überhaupt darin, daß wir die Zwecke und Rathſchlüſſe Gottes verehren, und uns beeifern, ſie zu befördern; (§. 230.) er hat aber keinen andern Zweck, als die ſittliche Vollkommenheit ſeiner Vernunftgeſchöpfe und das höchſte vollendete Gut des Univerſums. (§. 10.) Der Inhalt dieſer Religioſität befaßt alſo, daß wir in Gottes Abſichten in Hinſicht der Vernunftgeſchöpfe mit freiem Willen einwirken, und uns ſtets beſtreben, ſie zu befördern.

§. 300. B. Theile.

Sie verehrt Gott a) als das Haupt und den Geſetzgeber des ſittlichen Reiches, b) als heiligſten und vorſichtigſten Herrſcher der phyſiſchen Welt, und c) als beſten Vater und Regenten aller Geſchöpfe. Daraus entſpringt die allgemeine Pflicht a) religiöſer Verehrung des Geſetzgebers und des Geſetzes, b) religiöſer Beurtheilung der Welt, c) religiöſer Behandlung der Geſchöpfe.

1. Die religiöſe Verehrung des göttlichen Geſetzes enthält, daß wir aus Ehre gegen Gott als den Urſprung aller Sittlichkeit und als das Oberhaupt aller der Sittlichkeit fähigen Weſen, a) ſeine Geſetze über Alles hochachten, b) lieben, und c) genau erfüllen.

2. Die religiöſe Beurtheilung der phyſiſchen Welt enthält, daß wir ſie als das Werk des heiligſten, weiſeſten und gütigſten Schöpfers, und als das tauglichſte nach ſeinen Abſichten achten; folglich aus Ehre gegen Gott a) die Regierung der Welt überhaupt und der Naturbegebenheiten gutheißen, b) mit unſerem Looſe uns begnügen, (§. 264.) a) jedes gute Lebensſchickſal dankbar Gott zuſchreiben, (§. 260. (b) das Mißgeſchick aber mit Gleichmuth annehmen, und geduldig tragen; (§. 267.) c) unſer ganzes Vertrauen auf Gott ſetzen; (§. 270. fg.) d) alle Ereigniſſe zu Gott gefälligen Zwecken benützen.

3. Die religiöſe Behandlung der Geſchöpfe enthält, daß wir alle gemäß ihrer Natur und Würde nach den heiligſten Zwecken Gottes behandeln, folglich a) die lebloſen Geſchöpfe als Mittel für die belebten halten und gebrauchen, b) die belebten vernunftloſen als Mittel für die Vernunftweſen zur Erreichung ihres höchſten Zweckes achten und gebrauchen, c) die Vernunftgeſchöpfe als Selbſtzwecke wegen ihrer Würde und Aehnlichkeit mit dem göttlichen Urbilde ihrer Natur gemäß behandeln, und ihr höchſtes Gut, Tugend und die ihr entſprechende Seligkeit nach Kräften zu befördern ſuchen; daß wir alſo die Pflichten gegen uns und Andere wegen Gott, als des beſten Vaters aller Geſchöpfe genau erfüllen, und ihn ſelbſt in ſeinen Geſchöpfen ehren und verherrlichen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Chriſten gegen ſich ſelbſt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Pflichten gegen ſich ſelbſt überhaupt.

---

§. 301. Pflichten gegen ſich ſelbſt.

Aus der Betrachtung der Würde und Beſtimmung des Menſchen (§. 67 — 70.) ergeben ſich Pflichten gegen die Menſchen überhaupt. Wie wir aber die Würde und Beſtimmung des Menſchen an uns ſelbſt oder an Andern zu betrachten haben; ſo ſind die entſprechenden Pflichten entweder gegen uns, oder Andere. Hier zuerſt von den Pflichten gegen uns.

Note. Die Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt ſind auch als mittelbare Pflichten gegen Gott und den Nebenmenſchen anzuſehen; denn 1) Gott hat uns in jene Verhältniſſe geſetzt, welchen die beſondern Pflichten gegen uns entſprechen. 2) Je genauer wir die Pflichten gegen uns ſelbſt erfüllen, deſto tauglicher werden wir auch zur Erfüllung der Pflichten gegen Andere; und ſo auch umgekehrt.

§. 302. Oberſter Grundſatz in Beziehung auf die Pflichten gegen ſich ſelbſt.

Dieſer iſt: Achte die vernünftige, ſittliche Natur, Würde und Beſtimmung in und an dir, und handle derſelben gemäß; daher I. „Vermeide in der Behandlung deines eigenen Subjektes Alles, was deiner ſittlichen Natur, Würde und Beſtimmung zuwider iſt“. II. „Handle gegen dich ſelbſt immer ſo, daß du deine ſittliche Natur, Würde und Beſtimmung immer mehr veredelſt.“ (§. 70. 132.)

§. 303. Ordnung der Pflichten gegen ſich ſelbſt.

Dieſe iſt: I. Von den allgemeinen Pflichten g. ſ. ſ. 1) von der Selbſterkenntniß, 2) Selbſtachtung, und 3) Selbſtliebe. II. Von den beſonderen ſowohl der Gerechtigkeit, als der Güte, 1) in Anſehung der Seele, 2) des Leibs, 3) äußern Zuſtandes, 4) der Zeit, Freuden und Leiden.

Zweites Hauptſtück.

Von den allgemeinen Pflichten gegen ſich ſelbſt.

Erſter Artikel.

Von der wahren Selbſtkenntniß.

---

§. 304. Kenntniß ſeiner ſelbſt.

A. Begriff. B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Sie beſteht in der Kenntniß der allgemeinen Anlagen, Kräfte und Beſchaffenheit der menſchlichen Natur und der beſonderen Modificationen in ſich ſelbſt. Sie iſt der Grund aller Pflichten gegen ſich, und gegen Gott und Andere. Zugleich iſt ſie ihm das vorzüglichſte Hilfsmittel zu ihrer Erfüllung.

Beweis. 1) Der Menſch ſoll zufolge des Vernunftgebotes immer und überall gemäß ſeiner Natur, Würde und Beſtimmung handeln; er muß alſo jene richtig kennen, um ſeine freien Handlungen darnach einrichten zu können. 2) Dieſes gebietet auch die Offenbarung. a) Im A. B. (Spr. 4, 23. 18, 17. 14, 8. Jer. 3, 13. Klagl. 3, 40. Pſ. 25, 2.) b) Im N. B. (2 Kor. 13, 5.

1 Kor. 11, 28. 31. 1 Joh. 1, 8 — 10. Gal. 6, 3. 4. Luk. 9, 55. 18, 10 — 14. Offb. 3, 15 — 18.) c) Sie gewährt viele Vortheile. 1. Sie lehrt uns kennen, was wir waren, ſind, noch ſind, und ſeyn ſollen. 2. Sie lehrt uns den Weg zu vielen Tugenden. 3. Sie leitet uns, die Menſchen kennen zu lernen, und den Werth anderer Sachen für uns zu beurtheilen. 4. Sie lehrt uns, unſer Gemüth und Leben gehörig zu ordnen. 5. Sie mahnt uns vor Sünden. 6. Sie iſt das erſte und unentbehrlichſte Hilfsmittel, ſeine Fehler zu erkennen und zu verbeſſern. 7. Sie hilft, unſere Fortſchritte in der Tugend und den Eifer im Guten, kräftig zu befördern, und unſere ſittliche Beſtimmung zu erreichen. (§. 61.) 8. Sie leitet uns, die geeigneten Klugheitsregeln, wie wir uns im Glücke, oder Unglücke, in guter oder böſer Zeit, im Umgange mit Menſchen zu benehmen haben, abziehen zu können. 9. Sie führt uns zur nöthigen Kenntniß des Verhältniſſes, in welchem wir mit Gott, Chriſtus und unſern Mitmenſchen ſtehen. Sie weiſet uns an, die daraus entſpringenden Pflichten zu erfüllen. 10. Sie dient uns in vielen Andachtsübungen, im Beſondern 1) zum Gebete in Hinſicht des Inhaltes, der Art und Weiſe. 2) Zur Dankſagung gegen Gott. 3) Zum Hören, Leſen, Verſtehen und Anwenden des Wortes Gottes. 4) Zur Geiſtesbetrachtung, Ergießung des Herzens und zum Geſpräche mit ſich ſelbſt. 11. Endlich wird ſie zur Vorbereitung zum guten Tode dienen. 12. Die Nothwendigkeit und der große Nutzen der Selbſtkenntniß erhellt auch klar aus der Erwägung der vielen böſen Folgen aus der Unkenntniß ſeiner ſelbſt. 1) Wer ſich ſelbſt nicht kennt, der kann und wird ſich nicht gehörig ſchätzen, ordentlich lieben, ſeine Kräfte und Anlagen richtig brauchen, ſeine Fehler und Unvollkommenheiten beſſern, im Guten fortſchreiten; 2) er weiß nicht recht zu beten, noch zu leben; 3) er kennt eben deßwegen ſein Verhältniß mit Gott und Chriſtus nicht, kann und wird die Pflichten gegen ihn nicht erfüllen; 4) er kann und wird nimmermehr Andere recht kennen lernen, nicht nach der Wahrheit beurtheilen, nicht auf die gehörige Art mit ihnen umgehen, ſie nie recht lieben.

Note. 1. Selbſtkenntniß und die Selbſtprüfung als Mittel dazu wurde als Pflicht und Regel von den heidniſchen Philoſophen nachdruckſamſt empfohlen, und ihren Schülern eingeſchärft.

N. 2. Auch die Lehrer der chriſtlichen Weisheit empfehlen ſie als fruchtbares und nöthiges Mittel zur ſittlichen Vollkommenheit.

Folgerung. 1. „Erkenne dich ſelbſt,“ iſt eine der erſten, nothwendigſten, wichtigſten und nützlichſten Sitten-Vorſchriften. — F. 2. Selbſtkenntniß iſt für Alle und Jeden von der höchſten Wichtigkeit. — F. 3. Sie kann von Allen gleich gut erworben werden. — F. 4. Sie muß beſtändig bis an das Lebensend fortgeſetzt werden.

§. 305. C. Gegenſtand und Umfang.

Der Menſch ſoll kennen lernen: 1) ſeine phyſiſche und ſittliche Natur, 2) ſeine Würde und Beſtimmung, ſeine angeborene und erworbene Würde, 3) ſeinen innern, phyſiſchen und ſittlichen, gegenwärtigen und vergangenen Zuſtand; 4) die äußern Verhältniſſe in Beziehung auf ſeinen innern Zuſtand. (§. 52.—64.)

§. 306. D. Charakter und Eigenſchaften.

Sie muß ſeyn 1) wahr und gründlich, nach der Norm der Vernunft und Offenbarung, 2) klar, deutlich, vollſtändig, die alles Verborgene des Herzens durchſpäht, 3) aufrichtig, unpartheiiſch, nicht verkehrt durch die Eigenliebe, 4) lebendig, und wirkſam mit ſtetem Einfluſſe auf unſere Handlungen.

§. 307. E. Hinderniſſe. Mittel.

I. Hinderniſſe. a) Die Eigenliebe blendet uns. b) Unachtſamkeit und Leichtſinn zerſtreut, und macht uns auf uns ſelbſt vergeſſend. c) Abneigung und Widerwille, ſich kennen zu lernen, hemmt den Anfang. d) Die Liebe zu unſern Sünden verbirgt ihre Schändlichkeit, und verleitet uns, ſie zu entſchuldigen und zu beſchönigen. e) Vernunft- und Schrift-Geſetze verachtet man als zu ſtrenge. f) Aeußerlicher Schein betrügt uns. g) Schmeichelei, Vorurtheil und Verſtellung zieht eine Decke über unſere Geiſtesaugen.

II. Mittel. 1) Ein ernſter, aufrichtiger und feſter Wille, ſich ſelbſt ganz nach reiner Wahrheit zu kennen; 2) Geſchichte, empiriſche und rationale Pſychologie, Umgang mit weiſen und guten Menſchen, fleißige Beobachtung, Bücher, Kenntniß geſchichtlich bearbeiteter, beſonders der in der hl. Schrift ausgezeichneten Charaktere; 3) fleißiges Beobachten alles deſſen, was in uns vorgeht; (§. 306.) 4) aufmerkſames Nachdenken über unſere ganze Lebensgeſchichte; 5) ſtete Aufmerkſamkeit auf unſere eigenthümliche Art, zu denken, zu empfinden, zu begehren, zu handeln, bei verſchiedenen Ereigniſſen und Gemüthsſtimmungen

Nachdenken auf die wahre Triebfeder der Handlungen, auf ihre Folgen; 6) ſorgfältige und fleißige Prüfung unſeres Gewiſſens, genaue Unterſuchung der geheimſten Falten des Herzens; 7) öfteres Andenken an den Tod, das letzte Gericht, die Allgegenwart und Allwiſſenheit Gottes; 8) Rückſicht auf die Urtheile, welche andere Menſchen, Freunde und Feinde über uns fällen; 9) ernſthafte Vergleichung unſerer ſelbſt mit Andern, vorzüglich mit Tugendhaften; 10) ſtete Rückblicke von guten und böſen Handlungen Anderer auf uns ſelbſt; 11) öftere Vergleichung unſerer Geſinnungen, Neigungen, Begierden, Handlungen und Unterlaſſungen mit dem Worte Gottes; 12) andächtiges und eifriges Gebet zum Vater alles Lichtes um die Gabe der wahren Erkenntniß unſerer ſelbſt, und um die Vermehrung derſelben. (Jak. 1, 5.)

§. 308. F. Art und Weiſe.

Die Selbſtkenntniß muß auf angemeſſene Art getrieben und geübt werden. Dazu folgende Anweiſung. 1) Beherzige oft die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieſer Selbſtkenntniß, dann auch die großen Nachtheile aus dieſer Unkenntniß. (§. 304.) 2) In der Abgezogenheit deines Geiſtes vom Aeußeren und von Zerſtreuungen verſetze dich in die Gegenwart des Allwiſſenden. 3) Erwäge einer Seits deine Beſtimmung, dein End, das Geſetz Gottes und Chriſtus, die Gelegenheiten, es zu vollziehen, die Aufforderungen dazu; anderer Seits dein Wollen, dein Thun und Laſſen, die Beweggründe und Abſichten deiner Handlungen und Unterlaſſungen im Einzelnen. 4) Habe beſonders Acht auf die Beſchaffenheit und Bewegungen deines Gemüthes, auf dein Betragen in verſchiedenen Umſtänden deines Lebens, in gewiſſen, beſondern, außerordentlichen Vorfällen, in Gelegenheiten, Gutes zu thun, in Verſuchungen und Veranlaſſungen, Böſes zu thun, unter Menſchen und in einſamen Orten, in und außer dem Hauſe, vor und nach dem Gebete. 5) Beobachte dich ſorgfältig bei ungewöhnlichen, unerwarteten, außerordentlichen Nachrichten, Urtheilen, Zufällen. 6) Söndere bei der Beurtheilung deiner ſelbſt alle äußerlichen Umſtände und Dinge, den bloßen äußerlichen Schein von dir gänzlich ab. 7) Beſeitige mit Sorgfalt alle Hinderniſſe der Selbſtkenntniß, verwahre dich vor falſcher Kenntniß. (§. 307. 1.) 8) Suche immer mit ſorgfältiger Achtſamkeit jene Gemüthsverfaſſung zu erhalten, welche dich am Empfänglichſten macht, die Selbſt=

kenntniß zu erlangen und zu vermehren, a) durch Demuth; denn dieſe macht den Menſchen immer bekannter mit ſich ſelbſten, und die Selbſtkenntniß macht den Menſchen demüthiger; b) durch ſtete Willigkeit, das Beſſere in dir zu erkennen und anzunehmen. 9) Unterſuche und prüfe oft, genau und mit Aufmerkſamkeit deine Fort= oder Rückſchritte im Guten, deine gewöhnlicheren Handlungen, deine herrſchende Neigung, deinen wahren moraliſchen Zuſtand.

Selbſtprüfung. Oeftere, genaue und unpartheiiſche Selbſtprüfung iſt der erſte und nothwendigſte Schritt zur Selbſtkenntniß. Ja es iſt unmöglich, ſich kennen zu lernen, ohne ſich genau und ſtets zu prüfen.

Beſchaffenheit. a) Sie muß mit großer Sorgfalt und großem Eifer, mit ſtrenger Umſicht und möglicher Genauigkeit öfter, ja täglich, wochentlich, monatlich und jährlich vorgenommen werden. d) Sie muß bei ruhiger und ſonſt freier Geiſtes= und Gemüthsverfaſſung angeſtellt werden. c) Sie muß ohne die geringſte Partheilichkeit geſchehen. d) Sie muß nach richtigen Regeln geſchehen. a. Man darf nicht nach falſchen Regeln urtheilen. Unſer vergangenes, gegenwärtiges und künftiges Verhalten muß nach der rechten Norm beurtheilt werden. (§. 306. 1.) b. Man muß die richtigen Regeln bei der Prüfung recht anwenden, und darf ſich nicht vom falſchen Lichte der Vernunft, von Vorurtheilen und ſelbſt gemachten Dictaminen leiten laſſen. Sie muß mit der wirklichen Ausübung verbunden werden.

§. 309. G. Verſündigung.

Der Pflicht, die Erkenntniß ſeiner ſelbſt zu erlangen, und zu vervollkommnen, ſtehen böſe Handlungen und Eigenheiten entgegen. 1) Verſchuldete Unkenntniß ſeiner ſelbſt, und ſeines Zuſtandes aus der Vernachläßigung der Mittel dazu. (§. 307. II.) 2) Sorgloſigkeit für ſein Ich, und ſtete Beſchäftigung des Geiſtes mit lauter fremden Dingen außer ſich. 3) Vermeidung der wahren Selbſtkenntniß, gefliſſentliche Unwiſſenheit ſeiner ſelbſt aus Stolz oder Trägheit, ſich zu beſſern, und Gutes zu wirken, aus fleiſchlicher Klugheit, um die Gewiſſensbiſſe zu erſticken; 4) Verfälſchung der wahren Selbſtkenntniß durch Verhehlung, Bemäntelung, Entſchuldigung und Verkleinerung ſeiner Fehler vor ſich ſelbſt; 5) Vergeſſenheit ſeiner ſelbſt, wer man war, iſt und ſeyn ſoll; 6) unwirkſame, ſchläfrige, todte Kenntniß ſeines Zuſtandes.

Zweiter Artikel.
Von der wahren und gerechten Selbſtachtung.

---

§. 310. Selbſtachtung im Allgemeinen.

A. Begriff im weiten Sinne. Sie geht aus der ächten Selbſtkenntniß hervor, und iſt im weiten Sinne genommen, die aufrichtige Beurtheilung und Anerkennung eigener Würde und Vollkommenheit, als auch eigener Unvollkommenheit und eigenes Unwerthes.

B. Gegenſtand. Die ſittliche Natur des Menſchen iſt der Gegenſtand der Selbſtachtung. Körperliche Eigenſchaften, Ehre, Rang, Herrſchaft, Würden.. oder gar fremde Verdienſte, verdienen nur in ſo fern eine Rückſicht, in ſo fern ſie Folgen des ſittlichen Beſtrebens ſind, oder als Mittel zur Veredlung angewendet werden.

C. Eintheilung. Sie iſt 1. a) vorübergehend, als einzelne Handlung der Selbſtbeurtheilung, b) bleibend als herrſchende Beſchaffenheit und Fertigkeit des Gemüthes, ſich zu beurtheilen; 2. abſolut und allgemein, wenn man die moraliſche Natur und Würde, die jedem Vernunft-Weſen eigen iſt, 3. beſondere und relativ, wenn man ſeine eigens erworbenen ſittlichen Eigenſchaften beurtheilt und ſchätzt. Beide können in Beziehung auf Gott, als Urheber alles Guten betrachtet werden; in ſo fern wir unſere Abhängigkeit von Gott und alles Gute an uns als unverdiente Gabe Gottes dankbar anerkennen.

§. 311. D. Begriff im engern Sinne. Zweige.

Sie iſt, als bleibende Gemüthsverfaſſung betrachtet, die herrſchende Fertigkeit der Seele, ſeine abſolute und relative Menſchen- und Chriſten-Würde, ſeinen eigenen ſittlichen Werth und Unwerth, wahr, aufrichtig und angemeſſen zu beurtheilen, und zu ſtreben, ſeine Gedanken, Wünſche, Worte und Handlungen nach dieſem Urtheile ſtets einzurichten. (§. 67. fg.) Hieraus ergeben ſich ihre Zweige: 1. Beſcheidenheit des Gemüthes, d. i. herrſchende Wahrheitsliebe in Beurtheilung unſerer Würde und unſeres Werthes, verbunden mit dem Beſtreben, dieſer Anerkennung gemäß zu handeln. 2. Demuth, d. i. herrſchen-

de Wahrheitsliebe in Anerkennung unſerer eigenen Unvollkommenheit und unſeres Unwerthes, verbunden mit dem Vorſatze und Streben, ihr gemäß zu handeln. 3. Gefühl der Abhängigkeit von Gott, d. i. lebendige Erkenntniß, und das innigſte Gefühl unſerer Abhängigkeit von Gott, dankbare Anerkennung, daß Gott der Urheber alles wahren Guten ſey. (§. 244. 260.)

§. 312. E. Eigenſchaften der Selbſtachtung.

Die Selbſtachtung muß ſeyn 1) der Vernunft und dem Evangelium gemäß; 2) wahr, aufrichtig und umfaſſend in Hinſicht ſittlicher Güte, als der Unvollkommenheit; 3) gerecht in Rückſicht auf Andere, derer Verdienſten und Vorzügen wir Gerechtigkeit und Achtung widerfahren laſſen, geneigter ihr Gutes, als das Fehlerhafte erforſchen, ihre Unvollkommenheiten entſchuldigen, und mit Nachſicht tragen ſollen; 4) religiös, mit dankbarer Erkenntniß unſerer Abhängigkeit von Gottes Güte und mit dem Gefühle unſerer Unwürdigkeit, uns zur Liebe und Verehrung Gottes antreibend; 5) gemäßigt und klug, mit rechtem Maaße, nicht zu hoher, nicht zu geringer Schätzung, damit ſie nicht in Hoffart, noch in Niederträchtigkeit, Vernachläßigung und Verachtung unſerer ſelbſt ausarte; 6) wirkſam und herrſchend, auf alle unſere Geſinnungen, Neigungen, Begierden, Reden, Handlungen und Sitten, in unſer ganzes Thun und Laſſen Einfluß habend.

§. 313. F. Nutzen, Nothwendigkeit und Pflicht.

a) Die Selbſtachtung iſt überaus nützlich. I. Als Beſcheidenheit des Gemüthes, (§. 311.) erweckt, befördert, und erhält ſie in uns a) die Dankbarkeit gegen Gott, tiefe Verehrung und kindliches Vertrauen auf ſeine Fürſehung. Sie erweckt b) den Abſcheu vor der Sünde, wodurch wir unſere Würde beflecken. c) Sie erweckt und entzündet das Streben nach Tugend und Vollkommenheit. d) Sie belebt und verſtärkt das Zutrauen und den Eifer, nützliche Geſchäfte und Dinge zu unternehmen und auszuführen. e) Sie verwahrt uns gegen die eitle Furcht vor irdiſcher Hohheit und menſchlichem Anſehen, und erhält das Gemüth unverzagt. f) Sie gewährt uns in Unfällen Troſt und Beruhigung.

II. Als Demuth gewährt ſie die größten Vortheile. a) Sie iſt der Grund des Glaubens an die göttliche Offenbarung; b)

bringt chriſtliche Hoffnung hervor; c) befördert die Liebe zu Gott, die Dankbarkeit gegen ihn, das Vertrauen auf ihn; d) macht eifrig im Streben nach Tugend; e) bewahrt vor Fehlern unordentlicher Selbſtliebe; f) leitet uns zur Achtung unſerer Mitmenſchen; g) macht uns ſanftmüthig, geduldig, friedfertig, mitleidig gegen Andere, duldſam und verſöhnlich gegen Fehlerhafte und Beleidiger; h) verhilft uns zur Zufriedenheit mit unſerm Schickſale, zur Gemüthsruhe und Geduld im Leiden; i) macht uns Gott gefällig, der Gnade Gottes fähig, und zum Reiche Gottes geſchickt. (Matth. 18, 3. 4.)

III. Als Erkenntniß der Abhängigkeit von Gott bewirkt ſie a) die Beſcheidenheit und Demuth, und ſo mittelbar die I und II. dargeſtellten großen Vortheile; b) befördert die Achtung göttlicher Gaben, die dankbare Liebe gegen ihn. Auch belebt ſie die Pflicht des Gebetes. (§. 261.) c) Sie treibt uns an, eifriger Gutes zu wirken. d) Sie warnt uns vor dem Mißbrauche der Gaben Gottes.

b) Die Nichtachtung ſeiner ſelbſt iſt ſehr ſchädlich. Wer ſich ſelbſt nicht gehörig achtet, der zieht ſich viele böſe Folgen zu. 1) Er muß alle jene guten Wirkungen entbehren, welche die Selbſtachtung hervorbringt. (a, I. II. III.) 2) Er wird die Pflichten gegen Gott, ſich ſelbſt und den Nächſten nicht erfüllen. 3) Die Nichtachtung ſeiner ſelbſt, ſeiner Würde und Natur verleitet, ſich ſelbſt wegzuwerfen, ſeine Kräfte und Gaben zu mißbrauchen, den Begierden und Lüſten des thörichten Herzens ſich hinzugeben, und böſen Leidenſchaften zu fröhnen. 4) Die Nichtachtung ſeiner ſelbſt führt zur Verachtung und Mißbrauchung der Mitmenſchen, zur Entehrung und Schändung der Würde ihrer Natur. (Röm. 1, 24. 26. 27.) 5) Nichtachtung ſeiner ſelbſt hindert die Selbſtkenntniß und folglich alles Streben, beſſer und vollkommener zu werden. (§. 304. B. 12.)

c) Die Selbſtachtung iſt nothwendig. Ueberaus groß iſt der Nutzen der Selbſtachtung. (a. b.) Um den großen Schaden der Nichtachtung ſeiner ſelbſt zu verhüten, und den großen Nutzen der Selbſtachtung zu erringen, iſt jedem Chriſten unerläßlich nöthig, Selbſtachtung ſich zu verſchaffen, und zu üben. Die practiſche Vernunft, das moraliſche Gefühl und der Gutſeynstrieb legen die Nothwendigkeit auf, nach dieſem Guten zu ſtreben, das Böſe aus dieſer Vernachläſſigung zu meiden. (§. 4.)

d) Die Selbſtachtung iſt Pflicht des Chriſten. I. Die Beſcheidenheit des Gemüthes iſt Pflicht. a. 1) Die Anerkennung ſeines ſittlichen Werthes und die daraus hervorgehende Selbſtachtung liegt in der Pflicht der Selbſt- und Nächſtenliebe. 2) Sie iſt eine Achtung der Gaben Gottes, ein Act der Dankbarkeit gegen ihn. 3) Sie iſt eine Achtung des Chriſtenthums, welches die hohe Würde und Beſtimmung zu erkennen gibt, und das Mittel iſt, ſie zu erreichen. 4) Die pflichtmäßige Sorge für ſeine Ehre und ſeinen guten Namen erheiſcht ſie. 5) Die Pflicht, in ſittlicher Vollkommenheit zu wachſen, verpflichtet dazu. (§. 148.) 6) Ihre guten Früchte fordern zur Ausübung dieſer Pflicht auf. (oben a. i.)

b. Die hl. Schrift ſpricht dieſe Verbindlichkeit aus. a) (Sir. 10, 28. 29. 3, 17. Spr. 29, 23.) b) Sie billiget das beſcheidene Urtheil von ſich ſelbſt. (Röm. 12, 3. 16.) c) Sie ermuntert uns durch Beiſpiele der Anerkennung eigenes Werthes. (1 Kön. 12, 1 — 6. 4 Kön. 20, 3. Tob. 3, 16 — 19. Joh. 1, 19 — 24. Luk. 1, 48. 49. Röm. 1, 1. 15, 15. fg. 1 Kor. 4, 6. 9, 1. fg. 15, 10. 11, 1. 2 Kor. 1, 12. 11, 5 — End. 12. Eph. 3, 7. 8.)

II. Demuth iſt Pflicht. 1. a) Glaube, Hoffnung und Liebe gegen Gott, ſich und Nächſten, können ohne Demuth nicht ausgeübt werden. b) Sie iſt der Grund und Anfang der chriſtlichen Weisheit, Beſſerung, ſittlicher Güte und Tugend. c) Sie iſt der Weg zum Wohlgefallen Gottes, zur Ehre und Achtung vor den Menſchen. 2. a) Die hl. Schrift legt die Verbindlichkeit dazu ausdrücklich auf. (Sir. 3, 18 — 20. Kol. 3, 12. Matth. 11, 29. Luk. 22, 26.) b) Sie verdammt die entgegengeſetzte Sünde, die Hoffart als ein Hauptlaſter. (§. 170.)

Fernere Gründe über die Pflicht der Demuth. 1) Unſere Abhängigkeit von Gott und unſere Ohnmacht. A. Alles Gute iſt unverdientes Geſchenk Gottes, a) alle natürlichen Anlagen; b) die erworbenen Eigenſchaften; c) die übernatürlichen Gaben. B. Von Gottes Vollkommenheiten ſind wir noch unendlich weit entfernt. C. Die Hinfälligkeit unſeres irdiſchen Lebens. 2) Unſer Verhältniß zum Sittengeſetze. a) Wir ſind von Natur aus Sünder, b) ſchon ſo oft vom Sittengeſetze abgewichen, und vor Gott ſehr ſtrafwürdig, c) können aus uns ſelbſt dem ver-

letzten Geſetze nicht Genüge leiſten; d) das Gute an uns iſt mangelhaft, a) unſer Wiſſen iſt ein Stückwerk, b) unſer Wille ſchwach und wankelmüthig. 3) Unſer Verhältniß zu unſerm Nächſten. a) Er hat mit uns gleiche Menſchenwürde, b) viele Menſchen übertreffen uns, a) an intellectuäler, b) ſittlicher Bildung. 4) Die ſeligen Wirkungen der Demuth fordern zur Ausübung dieſer Pflicht auf. a) Oben F. II. b) Die hl. Schrift beſtättiget dieſelben. (Spr. 15, 33. 11, 2. 3, 34. 22, 4. Jak. 4, 6. 10. 1 Petr. 5, 5. Job. 22, 29. Matth. 5, 3. 23, 12.) c) Alle Kirchenlehrer und Geiſtesmänner erheben die Demuth als vorzügliche Tugend. 5) Alle Diener Gottes haben ſie geübt. 6) Die hl. Schrift ſtellt mehrere Beiſpiele auf, um uns zur Demuth aufzumuntern. 7) Die Demuth verdrängt jede Art falſcher Selbſtachtung und Hoffart, und erſtickt mit ihr die Wurzel von vielem Böſen. (§. 168. 169.)

III. Die Erkenntniß ſeiner Abhängigkeit iſt Pflicht. a. 1) Dieſe Verbindlichkeit jedes Chriſten liegt in ſeinem Verhältniſſe gegen Gott, ſeinen Schöpfer, Vater, Herrn und Erlöſer. 2) (Jeſ. 1, 3.) „Ein Ochs kennt ſeinen Beſitzer, ein Eſel die Krippe ſeines Herrn“; um ſo wichtiger muß dem Menſchen und Chriſten dieſe Pflicht gegen Gott ſeyn. 3) Dieſer Sinn iſt ein Act der ſchuldigen Gottesverehrung, und ohne ihn keine Dankbarkeit. 4) Aus dieſer Erkenntniß entſpringt die chriſtliche Demuth, ja ohne ſie iſt keine. 5) Die guten Wirkungen dieſer Erkenntniß fordern uns zur Ausübung der Pflicht auf. (Oben F. III.) b. Die hl. Schrift ſtellt in vielen Stellen das Verhältniß Gottes zu uns auf, um uns zur Kenntniß ſeiner unverdienten Gaben zu führen. (Apg. 17, 25. 28. Pſ. 99, 3. 102, 2. 5 Moſ. 8, 17. 18. Eph. 2, 8 — 11.)

§. 314. G. Beförderungsmittel.

1) Emſiges Streben nach wahrer Selbſtkenntniß; (§. 307. 309.) 2) öftere und fleißige Erwägung, wie nützlich und nothwendig ſie ſey. (§. 313.) 3) Betrachtungen über die Beiſpiele Chriſtus, Mariä, Paulus und anderer Heiligen. 4) Uebungen der Selbſtprüfung in verſchiedenen Gelegenheiten. 5) Gebrauch der Verwahrungsmittel gegen die Hoffart. (§. 172.) 6) Gebet. (Luk. 11, 13.) 7) Nachdenken über die böſen Folgen, die aus der Nichtachtung oder unordentlichen Achtung ſeiner ſelbſt hervorgehen.

§. 345. II. Verſündigung.

Gegen die Pflicht der Selbſtachtung verfehlt man ſich, wenn man ſich 1) gar nicht, 2) zu gering, 3) zu hoch achtet. Zur erſten Klaſſe gehören Jene, 1) die für ihre eigene Würde, Eigenſchaften und Verdienſte ganz gedankenlos dahinleben, 2) die gleichgiltig ſind, ihre Vollkommenheiten zu erhalten, zu vermehren, ihre Unvollkommenheiten zu tilgen, zu verbeſſern, 3) die ſich ſelbſt aus Nachläßigkeit nicht achten lernen, und die Mittel dazu nicht ſorgfältig gebrauchen. Zur zweiten Klaſſe gehören Jene, 1) welche ſich ſelbſt aus falſcher Demuth gering ſchätzen, 2) die vor Andern ungeziemend kriechen, und ſich ſclaviſch behandeln laſſen, 3) die von ſich ſelbſt niedrig denken, 4) die ihre Talente abſichtlich verbergen, vernachläßigen, verwahrloſen, und ſich keinem Geſchäfte unterziehen wollen, 5) die ohne Noth und zur Unzeit ihre eigenen Fehler entdecken, um verachtet zu werden, 6) die ſich ſelbſt allerlei Mängel und Fehler andichten, 7) die ihre Demuth im Aeußerlichen, gewiſſen Mienen und Geberden, Ausdrücken, Kleidungen . . ſetzen. Zur dritten Klaſſe gehören Jene, 1) die zu viel Werth auf ſich ſelbſt legen, und ſich unmäßig ſchätzen, 2) die ſich Dinge anmaſſen, die über ihre Kräfte ſind, 3) die ſich beſſer dünken, als Andere, 4) die eitles Wohlgefallen an ſich ſelbſt haben, prahlen, großthun, 5) die ihre Ehre in eitlen Dingen, dem Lobe und den Ehrenbezeugungen Anderer wegen äußerer Vorzüge ſuchen, 6) die mit fremden Verdienſten prangen, 7) die ſich vor ſich ſelbſt verſtecken, um nur nicht ihren Unwerth kennen zu lernen, 8) die ihre Fehler noch entſchuldigen, da, wo ſie ſolche aufrichtig bekennen ſollten, 9) die beſſer ſcheinen wollen, als ſie wirklich ſind, 10) die wegen natürlicher oder nur ſcheinbarer guten Eigenſchaften ſich ſittlich gut dünken, 11) die Demuth heucheln, und das Weſen von ihr nicht beſitzen. (§. 169 — 172.)

Dritter Artikel.

Von der wohlgeordneten Selbſtliebe.

---

§. 346. Selbſtliebe.

A. Begriff. Aus der pflichtmäßigen Achtung ſeiner ſelbſt geht das Wohlgefallen über ſeine Würde, Vollkommenheit und

Glückſeligkeits-Fähigkeit hervor, nebſt dem thätigen Wohlwollen gegen ſich ſelbſt, mit dem Streben, ſich ſelbſt dieſer Würde gemäß zu behandeln, ſein Wohl durch zweckmäßige Mittel zu befördern, zu vermehren und zu erhöhen. Dies iſt Selbſtliebe. Je richtiger die Achtung ſeiner ſelbſt, je thätiger die Seele wird, das erkannte Gute zu erſtreben, deſto mehr wächst die Selbſtliebe. Das Gute am Menſchen, die Kenntniß und Achtung deſſelben, ſo wie das Wohlgefallen daran iſt verſchieden; daher

B. Verſchiedene Arten. a. Wenn man an ſich bloß das körperliche Wohl, ohne Beziehung auf das Sittliche betrachtet, bezweckt, ſo iſt es nur ſinnliche Selbſtliebe. b. Sieht man bloß auf den Geiſt, und zwar a) nur auf die Vervollkommnung des Erkenntnißvermögens ohne Beziehung auf das Sittliche; ſo entſteht ein geiſtiger Epicuräismus. b) Nimmt man zugleich Rückſicht auf das Willens-Vermögen und ſeine Vervollkommnung, auf die ſittliche Natur, mit dem Beſtreben, ſeine Kräfte gemäß derſelben zu gebrauchen; ſo iſt es die ſittliche Selbſtliebe. c. Wenn man an ſich die phyſiſche und ſittliche Vollkommenheit zugleich betrachtet; ſo entſteht eine gemiſchte Selbſtliebe und zwar a) eine vernünftig-ſinnliche, wenn die geiſtige Vollkommenheit in unſerer Schätzung die Oberhand hat, und die körperliche nur als ein Beförderungsmittel der erſten erſcheint; b) epicuräiſche Selbſtliebe, wenn daſſelbe Verhältniß umgekehrt iſt. d. Denken wir bloß an unſere natürliche, durch die Vernunft erkennbare Beſtimmung und Anlagen dazu; ſo entſteht natürliche Selbſtliebe. Nimmt man aber auch auf die durch die Offenbarung erkennbare übernatürliche Beſtimmung und auf die durch poſitive Anlagen bewirkte Fähigkeit dazu Rückſicht; ſo iſt es chriſtliche Selbſtliebe. e. Wenn man die Liebe gegen ſich über die Liebe gegen den Nächſten widerrechtlich hinaus erhebt, und ſie nur übt, in ſo fern ſie den eigenen Vortheilen angemeſſen iſt, oder wenigſtens ihnen Nichts entzieht; ſo heißt ſie Eigenliebe. f. Wenn man dieſe ſo ſehr erweitert, daß man die Mitmenſchen als bloße Mittel zur Erfüllung ſeiner Neigungen und zur Beförderung ſeiner Zwecke mißbraucht; ſo heißt ſie Selbſtſucht. Dieſe iſt dreifach: 1) Ehrſucht, 2) Wohlluſt, 3) Habſucht. (1 Joh. 2, 16.)

C. Chriſtliche Selbſtliebe. Sie iſt die bleibende und herrſchende Beſchaffenheit und Fertigkeit des Gemüthes, mit dem

Beſtreben, ſeine natür= und übernatürliche Würde, ſittliche Vollkommenheit und Seligkeit nach einer wahren Selbſtachtung, und aus Achtung gegen Pflicht und göttliches Geſetz zu erhalten, nach Kräften zu vermehren und zu befördern.

§. 317. D. Eigenſchaften.

Sie muß ſeyn 1) wahr, d. i. aus richtiger Selbſtachtung hervorgehen, auf Grundſätze der Vernunft und Offenbarung gegründet, und von der Achtung der Pflicht beſeelt ſeyn; 2) wohlgeordnet, d. i. die an ſich edlere Vollkommenheit muß in unſerer Vorſtellung und Achtung den Vorzug haben; 3) gerecht und billig, d. i. es darf kein Recht gegen Andere verletzt werden; 4) religiös und chriſtlich, d. i. ſie muß die Liebe Gottes zum Grunde haben, und dem Geſetze Chriſtus angemeſſen ſeyn; 5) wirkſam, ſtark und ſtandhaft d. i. ſie muß auf unſere Handlungen kraftvollen Einfluß haben, und darf den Reizen und Widerſetzlichkeiten der ſinnlichen Selbſt= und Eigenliebe durchaus nicht nachgeben. (§. 312.)

§. 318. E. Pflicht.

Die Vernunft und Offenbarung verbindet uns zur Selbſtliebe.

I. Die Vernunft. 1) Sie gebietet, daß wir uns auf eine unſerer Natur und Würde gemäße Art behandeln, das höchſte Gut an uns nach dem Maaße unſerer Kräfte zu befördern ſuchen. 2) Der allgemeine Sinn aller Vernünftigen ſpricht für die Selbſtliebe. 3) Wir können die Pflicht, ſtets in ſittlicher Vollkommenheit zuzunehmen, ohne Uebung der chriſtlichen Liebe gegen uns nicht erfüllen. (§. 148.) 4) Wer ſich ſelbſt nicht liebt, der thut ſich ſelbſt Unrecht, iſt ſein eigener Feind. 5) Die menſchliche Geſellſchaft würde nicht beſtehen, wenn Niemand ſeine eigene Vollkommenheit befördern wollte, da ein Jeder dieſes ſelbſt am Beſten bewerkſtelligen kann. 6) Die Pflichten gegen Gott und den Nächſten können bei der Vernachläßigung der Selbſtliebe nie recht vollzogen werden. 7) Die Selbſtliebe iſt ein Act der Verehrung Gottes als des Urhebers des Guten, wegen deſſen man ſich liebt. 8) Die Unterlaſſung der wahren Selbſtliebe artet in unchriſtliche Liebe ſeiner ſelbſt, in Eigenliebe, Sinnlichkeit und Liebloſigkeit gegen Gott und den Nächſten aus, und erzeugt unnennbare Sünden.

II. Die Offenbarung: a) (Matth. 16, 26. 22, 32 — 41. Luk. 9, 35. Mark. 12, 30. 31.) b) (Gal. 5, 14.) „Des ganzen Geſetzes Hauptinhalt beruht auf dem Einzigen: Du ſollſt deinen Nächſten lieben, wie dich ſelbſt.“ Es iſt alſo Schuldigkeit des Chriſten, ſich zu lieben, um nach dem Maßſtabe der Selbſtliebe ſeinen Nächſten gehörig zu lieben. c) „Du ſollſt deinen Nächſten lieben“; wer iſt aber ſich näher, der Nächſte, als Jeder ſich ſelbſt? d) Jeſus befiehlt, (Matth. 5, 44.) „Liebet euere Feinde“; um ſo mehr iſt der Chriſt ſchuldig, ſich ſelbſt als ſeinen erſten und beſten Freund zu lieben. Selbſtliebe iſt alſo gleich der Gottes = und Nächſtenliebe Chriſten = Pflicht.

§. 319. F. Art und Weiſe.

1. Die Selbſtliebe äußert ſich a) verneinend durch Unterlaſſung alles deſſen, was der eigenen Würde, Vollkommenheit und Glückſeligkeit entgegen iſt; b) poſitiv durch Beobachtung und Ausübung deſſen, was derſelben Würde gemäß iſt, und ſie befördert. 2. In erſter Rückſicht heißt ſie Gerechtigkeit gegen ſich ſelbſt, in zweiter Güte gegen ſich ſelbſt. Zur Gerechtigkeit g. ſ. ſ. gehört a) die Erhaltung der perſönlichen Würde, ſittlichen Güte und Vollkommenheit, b) ſeines Lebens, ſeiner Fähigkeiten und Kräfte, c) ſeines äußern Zuſtandes, beſonders der Ehre, des Vermögens . ., damit wir mit Sorgfalt Alles verhüten, wodurch dieſe Güter zerſtört, zu Grunde gerichtet, oder verringert werden können. Zur Güte g. ſ. ſ. gehört a) der Wille und das wirkſame Beſtreben, ſeine perſönliche Würde durch fleißige Anwendung der Tugendmittel immer mehr auszubilden, b) ſeine Geſundheit, Kräfte und Fähigkeiten zu vervollkommnen und zu verſtärken, c) ſeinen äußern Zuſtand zu veredeln und zu befördern.

§. 320. Beförderungsmittel. — Hinderniſſe.

G. Beförderungsmittel der Selbſtliebe. 1) Eine gut geeigenſchaftete Kenntniß und Achtung ſeiner ſelbſt; (§. 305. 307. 314.) 2) Beeiferung, dieſe immer mehr zu berichtigen, zu erhöhen und zu veredeln; 3) fortgeſetztes Beſtreben, die ſittliche Natur und Würde mehr zu vervollkommnen; 4) öftere Erwägung der Wichtigkeit dieſer Pflicht und ihrer Früchte; (§. 318.) 5) Beſeitigung der Hinderniſſe und Verhütung der Sünden gegen die Selbſtliebe; 6) Gebet.

II. Hinderniſſe und Sünden gegen die Selbſtliebe. I. Sie wird gehindert, und man verſündigt ſich gegen ſie durch a) feinere, b) gröbere Eigenliebe, eigennützige Selbſtliebe, Selbſtſucht. (§. 316. e.) II. Gegen die verneinende Pflicht verfehlen ſich Jene, 1) die ihre eigene Würde durch entgegengeſetzte Geſinnungen und Handlungen vernachläſſigen, vermindern, verderben, wegwerfen; 2) welche ihre Kräfte ſchwächen oder gar zernichten; 3) welche ihre eigene Glückſeligkeit vermindern oder gar zerſtören. III. Gegen die poſitive Pflicht fehlen Jene, 1) die ihre eigene Würde nicht vervollkommnen; 2) welche ihre Kräfte und Fähigkeiten nicht ausbilden, oder nicht gehörig vervollkommnen; 3) die um Beförderung ihrer eigenen Glückſeligkeit unbekümmert dahin leben. IV. Gegen die rechte Ordnung fehlen Jene, 1) welche ihre Kräfte und Fähigkeiten zwar ausbilden, aber mit Nachtheil ihrer ſittlichen Würde; 2) welche mit Vernachläßigung oder Zerſtörung ihrer Kräfte ein äußeres Gut zu erlangen, oder ein äußeres Uebel zu beſeitigen ſuchen; 3) welche das, was als Theil und Mittel zur eigenen Vollkommenheit gehört, entweder höher oder geringer, als es recht und billig iſt, ſchätzen. (§. 135. fg.)

Drittes Hauptſtück.

Von den Pflichten gegen ſich ſelbſt im Beſondern.

Erſter Artikel.

Von den Pflichten gegen die Seele.

---

§. 321. Sorge für die Seele im Allgemeinen.

Alle Pflichten des Menſchen g. ſ. ſ. beziehen ſich auf ſeine Seele und auf ſeinen Leib. Die allgemeine Pflicht gegen die Seele heißt: „Sorge für deine Seele,“ d. i. beſtrebe dich, deine menſchliche Würde und die Vollkommenheit aller ſowohl phyſiſchen, als vorzüglich der ſittlichen Seelenkräfte zu befördern.

§. 322. Pflicht, für ſeine Seele zu ſorgen.

Die Sorge für die Seele iſt die wichtigſte und nothwendigſte Pflicht. Gründe im Allgemeinen ſind: a) die Seele iſt der edelſte Theil des Menſchen; b) ein edler, unſterblicher Geiſt; c) ei-

ner ſtets größern Vollkommenheit fähig; d) die Ausbildung von ihr iſt mehr in unſerer Gewalt, nicht ſo jene des Leibes. (§. 68. B.) Die Gründe im Beſondern ſind: 1) der Zweck und das Wohl des Univerſums, zu deſſen Beförderung die Kultur unſerer Seele nothwendig iſt. Ohne ſie ſind wir, wo nicht ſchädliche, doch unnütze Glieder der menſchlichen Geſellſchaft. 2) Die Beſtimmung des Menſchen. (§. 8. 10. 61. 148.) 3) Des Menſchen ſittliche Natur. 4) Der abſolute Werth der menſchlichen Güte, der allen andern Gütern vorzuziehen iſt. 5) Die Beſchaffenheit dieſer Pflicht. Sie iſt a) das Wichtigſte; b) Nothwendigſte; c) eigene, ja das einzige Geſchäft eines Jeden für ſich; d) einem Jeden ſo nahe, daß er ſie leiſten kann. (§. 10. 11.) 6) Chriſtus hat dieſe Pflicht auf das Nachdruckſamſte eingeſchärft. (Matth. 16, 26. Luk. 10, 20. 33. 42)

§. 323. Art und Weiſe.

1) Wir ſollen die ſittliche Vervollkommnung unſeres Geiſtes als das wichtigſte Geſchäft allen andern vorziehen, alles Andere demſelben unterordnen, und darauf als Zweck beziehen, 2) unſere Kräfte nicht anders, als mit unverletzter Sittlichkeit gebrauchen, 3) alle Kräfte und Fähigkeiten zur Beförderung der Sittlichkeit erhalten, ausbilden und vervollkommnen. 4) Je mehr Talente und Gelegenheit wir haben, unſern Geiſt auszubilden, und je vornehmer die Fähigkeiten der Seele ſind; deſto mehr Sorge müſſen wir für ihre ſittliche Bildung tragen. 5) Die Ausbildung einer Fähigkeit darf nie auf Koſten der Andern geſchehen, und jede muß immer auf die Beförderung der ſittlichen Vollkommenheit hingerichtet ſeyn.

§. 324. I. Bildung des Erkenntniß = Vermögens.

Dieſe Pflicht iſt zweifach, a) negativ, vermöge deſſen wir alles verhüten und beſeitigen, was daſſelbe verderben, ſchwächen, ſtumpf machen, und den rechten Gebrauch davon hindern oder verkehren kann; b) poſitiv, vermöge deſſen wir Alles thun und fleißig anwenden ſollen, was daſſelbe ausbilden, erweitern, vervollkommnen kann.

§. 325. Pflicht.

Das Erkenntnißvermögen auszubilden und zu vervollkommnen, iſt höchſt nothwendig.

Beweis. 1) Die Erkenntnißkraft iſt ein herrliches und vorzügliches Geſchenk des Schöpfers, wodurch wir nach deſſen Abſicht unausſprechlich viel Gutes zu unſerem und des Nächſten Wohle ausrichten können und ſollen. Sie nicht ausbilden iſt Verſündigung gegen Gott, ſich ſelbſt und den Nächſten. (§. 161. I.) 2) Dieſes Vermögen der Seele muß um ſo mehr gebildet werden, da ihre andern Fähigkeiten nicht vervollkommnet werden können, wenn die Erkenntnißkraft ihre Ausbildung nicht hat. 3) Jede gute, freie Handlung hängt von dieſem Vermögen ab. 4) Unſer ſittlich guter Charakter bildet ſich nach einer ſittlich guten Beſchaffenheit und Folge von Vorſtellungen, Begriffen und Urtheilen. 5) Die Ausbildung dieſes iſt die nothwendige Bedingniß wahrer chriſtlicher Tugend. (§. 145.) 6) Die Offenbarung macht dieſe Ausbildung zur wichtigen Pflicht. (Spr. 18, 15. 15, 14. 22, 17. 24, 14. Weish. 6, 25. 9, 6. Phil. 1, 9. 4, 8. 9. 1 Kor 14, 20. 1 Theſſ. 5, 21. 1 Petr. 2, 2.) Dazu ermuntern uns 7) die guten Folgen, die aus der Ausbildung dieſes Vermögens, und die böſen, die aus der Unterlaſſung entſpringen; denn a) die Ausbildung und daraus folgenden Kenntniſſe gewähren wahre und reale Güter, die kein Zufall und keine Gewalt rauben kann; ſie verſchaffen das reinſte und dauerhafteſte Vergnügen. Auch bringen ſie die Achtung guter Menſchen. b) Die vernachläßigte Ausbildung wird die Quelle von Irrthümern, Thorheiten und Sünden. Sie zieht Verachtung, Schande und Unehre nach ſich. Der Erſatz dieſer Vernachläßigung und Beſchädigung kann kaum, oder nie mehr erworben werden. c) Die hl. Schrift bezeugt die herrlichſten Wirkungen und ſeligſten Folgen daraus. (Spr. 8, 11. 16, 16. 22. 19, 8.)

§. 326. Art und Weiſe.

1) Wir ſollen alles vermeiden, was unſere Erkenntniß hindern oder unvollkommen machen kann; 2) wir ſollen uns beſtreben, daß unſere Kenntniſſe a) klar und deutlich, b) vollſtändig, c) gewiß, d) der Vernunft und Offenbarungslehre angemeſſen, e) unverſtellt und rein, f) lebhaft, g) uns gleichſam familiär, dienſtfertig oder ſtets anwendbar, h) wohlgeordnet und nach Würdigkeit des Gegenſtandes vollkommener, i) practiſch und zur Beförderung der ſittlichen Vollkommenheit tauglich ſeyn mögen. 3) Sie muß allzeit mit der wahrhaft chriſtlichen Weisheit und Klugheit

verbunden ſeyn. Dieſe beſteht darin, daß wir auf alle äußeren Umſtände, Veranlaſſungen und Zeiten zur Erreichung des hohen Zweckes unſerer und des Nächſten Glückſeligkeit Acht haben, und ſie vorſichtig, unbeſchadet der Tugend benützen.

§. 327. Gegenſtand und Stoff.

1) Alles, was a. ſchädlich, b. gefährlich, c. unnütz, d. den nothwendigen und nützlichen Kenntniſſen hinderlich iſt, ſollen wir entfernen und weglaſſen. 2) Alles, was vorzüglich zur ſittlichen oder auch phyſiſchen Vollkommenheit, zur allgemeinen und eigenen Glückſeligkeit nothwendig und nützlich, oder mehr oder weniger tauglich iſt, ſollen wir mit fleißigem Forſchen uns eigen machen, 3) jedoch mit Mäßigung, nicht zu viel auf einmal, nicht Mehreres und Schwereres, als Jeder mit Klarheit und Nutzen erkennen kann, erforſchen.

§. 328. Beförderungs-Mittel.

Dieſe ſind: 1) die öftere Erwägung der großen Pflicht und herrlichen Vortheile der Ausbildung des Erkenntnißvermögens und der erworbenen Kenntniſſe. (§. 325.) 2) Der eifrige Wunſch und das Streben, wahre, nothwendige und nützliche Kenntniſſe zu erlangen, eine vernünftig-chriſtliche Lern- und Wißbegierde. 3) Unbeſiegbare Wahrheitsliebe, welche darin beſteht, daß wir dahin ſtreben, zur jeden heilſamen Kenntniß und völligen Ueberzeugung der Wahrheit zu gelangen, und ſie gemeinnützig zu machen, ohne ſich durch die mit dem Forſchen nach Wahrheit verbundenen Beſchwerniſſe abhalten zu laſſen. 4) Ein ſtets fortgeſetztes und eifriges Streben, in rechter Zeit, mit gehöriger Art, wahre und richtige Kenntniſſe ſich zu ſammeln, und ſie zu erweitern. 5) Eine gewiße Herrſchaft des Erkenntnißvermögens, eine durch öftere Uebung erworbene Leichtigkeit, unſere Erkenntnißkraft auf die beſte Art zu gebrauchen. 6) Oefteres Nachdenken und genaue Unterſuchung, welche Gegenſtände der Erkenntniß entweder nach ihrer Natur, oder gewiſſen Umſtänden a) ſchädlich, gefährlich und unnütz, welche b) nothwendig, vor andern nützlich, und folglich werth ſind, ſie fleißiger, länger und öfter mit Aufmerkſamkeit und Erwägung zu erforſchen. 7) Eine durch öftere und vielfache Uebung erworbene Leichtigkeit, a) auf Mehreres zugleich aufmerkſam zu ſeyn, b) ſeine Aufmerkſamkeit auf an-

dere Gegenſtände länger zu heften, c) von anderen abzuziehen, und auf andere leicht hinzulenken, d) Vorſtellungen und andere Kenntniſſe leicht wieder hervorzubringen, andere zu vertilgen, andere zu vereinigen. 8) Fleißiges Leſen dienlicher Bücher, vorzüglich der hl. Schrift, und zwar aus guten Abſichten, mit tiefem Nachdenken, mit practiſcher Rückſicht auf ſich ſelbſt, und niemals ohne Vorſätze eines beſſeren Sinnes und Wandels. 9) Anhörung des Wortes Gottes, öffentlicher und privat Unterricht; 10) öftere Berathung und Unterredung mit weiſen Männern. 11) Gebet um wahre und nützliche Kenntniß.

§. 329. Hinderniſſe.

Dieſe ſind: 1) Nachläßigkeit, Trägheit im Lernen und Aufmerken, Unachtſamkeit, Vernachläßigung des Leſens und Unterrichtes, Voreiligkeit, Zerſtreuung auf Vielerlei, Flatterhaftigkeit, Unſtätigkeit des Geiſtes; 2) Gleichgiltigkeit des Gemüthes und Sorgloſigkeit um die Erkenntniß der Wahrheit, um den Grad, die Art und Weiſe, den Gebrauch der Kenntniß; 3) Fleiß auf unnütze und eitle Dinge; 4) unmäßiger Fürwitz, Kleingeiſterei (Mikrologie), oberflächliche Vielwiſſerei, Neuerungsſucht, Zweifelſucht, Eigendünkel, Begierde zu forſchen und abzuurtheilen, Vermeſſenheit des Urtheils; 5) die Vorurtheile der Jugend, des Anſehens, Beiſpieles, Zeitalters und der Gewohnheit. 6) Das Leſen ſchlechter Bücher. 7) Umgang mit Böſen. 8) Uebermacht der Leidenſchaften, Eigenliebe, Fleiſches- und Welt-Klugheit. (§. 151. 152.)

§. 330. I. Ordnung.

1. Edlere Fähigkeiten, die mit der Sittlichkeit näher in Verbindung ſtehen, ſollen vorzüglich ausgebildet werden. 2. Das ſinnliche Erkenntnißvermögen, der Verſtand und die theoretiſche Vernunft ſollen nur ſo gebildet werden, daß die Ausbildung und Herrſchaft der practiſchen Vernunft nicht darunter leide. 3. Alle Ausbildung des Erkenntnißvermögens ſoll auf ſittliche Vollkommenheit, als ihren Hauptzweck hingerichtet ſeyn.

§. 331. II. Ausbildung des hervorbringenden ſinnlichen Erkenntnißvermögens.

Es iſt Pflicht, dieſes Erkenntnißvermögen auszubilden; denn die Seele vermag in dem Leben unter dem Monde mit einem ſinnenloſen Körper Nichts zu wirken; aber mittelſt derſelben kann ſie

die Pflichten gegen ſich und den Nächſten geziemend ausüben, auch durch ſie Gott erkennen, ſeine Wohlthaten genießen, und ihm Anbetung, Dank, Ehre und Gehorſam huldigen. Dieſe Kraft iſt ein Talent des Schöpfers, das wir im Leben nach ſeinem Willen gut anwenden, und damit für Zeit und Ewigkeit Gewinn machen ſollen. Daraus geht für den Chriſten die Pflicht hervor, die Sinne zu bewahren. Dieſe beſteht darin: Wir ſollen 1) die Sinnen-Werkzeuge zu erhalten ſuchen; folglich a) das, was ſie abſtumpfen oder verderben kann, verhüten und abwenden; b) das, was ſie geſund, brauchbarer und geübter machen kann, anwenden; 2) ſie üben, a) nicht unmäßig, unordentlich, mit zu großer Anſtrengung, daß ſie nicht geſchwächt, b) ſondern mäßig, auf die rechte Art und Ordnung, daß ſie geſchärft, geſtärkt und vervollkommnet werden; 3) von unſern Sinnen einen rechtmäßigen Gebrauch machen, d. i. ſie als Mittel zu höheren Zwecken nach der Vernunft und hl. Schrift gebrauchen; daher a) ſie von ſchädlichen und unnützen Dingen abziehen, b) nie zur Entehrung Gottes, zu unſerm und des Nächſten Schaden gebrauchen, c) auf nothwendige, wichtige und nützliche Gegenſtände mit Anſtrengung, Anhalten und Achtſamkeit anwenden; 4) bei unſerm Sinnengebrauche den rechten Zweck und eine gute Abſicht haben, daher a) nicht durch Unbehaglichkeit oder Sinnenluſt, ſondern aus Achtung gegen die Pflicht uns hauptſächlich leiten laſſen, b) dabei immer 1. Gottes Ehre, 2. unſere Wohlfahrt der Seele und des Leibs, und 3. den Dienſt und das Wohl des Nächſten zum Zwecke haben; daher c) nicht im Sinnlichen haften und ſtehen bleiben, ſondern von dieſem zum Ueberſinnlichen, zu Gott aufſteigen; 5) von der Würdigkeit des Gegenſtandes ſollen wir nicht nach dem Grade der an- oder unangenehmen Empfindung, die daraus entſteht, ſondern nach ſeiner Tauglichkeit zur ſittlichen Vollkommenheit urtheilen.

§. 332. III. Ausbildung des wiederhervorbringenden Erkenntnißvermögens.

A. Die Einbildungskraft. Eine, aber regelloſe Einbildungskraft hat den nachtheiligſten Einfluß auf unſere Erkenntniß, Denkungsart und Zufriedenheit. Daher die Pflicht, ſie auszubilden. Dieſe beſteht darin: Wir ſollen 1) uns eine Fertigkeit verſchaffen, allemal wahre, klare und lebhafte Vorſtellungen von

Gegenſtänden zu machen und zu erneuern, 2) falſche, ausſchweifende und ſchädliche zu verbeſſern, zu tilgen, zu verlernen ſuchen, deßhalb die Gelegenheit dazu auf die Seite räumen, 3) die nützlichen hegen und immer lebhafter zu machen ſuchen, deßhalb die Mittel dazu anwenden, 4) die nützlichen ſowohl auf verſchiedene Art unter ſich, als mit anweſenden Gegenſtänden zu verbinden, auch die vergeſellſchafteten zu unterbrechen ſuchen, 5) mit den ſittlich guten Gegenſtänden angenehme, mit den ſittlich böſen aber unangenehme Vorſtellungen in Verbindung ſetzen, 6) die Gelegenheiten und Urſachen, wodurch die ſchädlichen erweckt werden, vermeiden und entfernen, hingegen die Mittel, wodurch die nützlichen befördert werden, anwenden, endlich 7) unſere Phantaſie ſtets beherrſchen, daher uns durch eine fortgeſetzte und fleißige Uebung eine Leichtigkeit und Gewandtheit erwerben, dieſe Kraft zur Bildung der andern Seelenkräfte, und beſonders zur Vervollkommnung des Willens gut und richtig verwenden zu können.

B. Das Gedächtniß C. Die Erinnerungskraft.

Kein Sittengeſetz kann in uns eine Wirkung haben, wenn es nicht in unſerm Bewußtſeyn gegenwärtig iſt; eben ſo kann aber auch die Vergeſſenheit der Sittenvorſchriften die Urſache zum Seelen-Verderben ſeyn. Das Gedächtniß und die Erinnerungskraft iſt das Vermögen, gehabte Vorſtellungen zu behalten, wieder hervorzubringen, und ſie als wiederhervorgebrachte zu erkennen, und die etwas verdunkelten durch unſer Anſtrengen klarer zu machen; daher die Pflicht, ſie gehörig auszubilden. Sie beſteht darin: I. Wir ſollen uns befleißen, a) recht viel Nützliches, b) geſchwind und leicht, c) tief unſerer Seele einzuprägen, um d) daſſelbe lange zu behalten, und e) eben ſo getreu, als fertig wieder hervorzurufen. Man vermeide deßwegen II. a) jede eilende und verwirrte Vorſtellung, die man gern aufbewahren will; b) hefte auf nützliche und der Sittlichkeit günſtige Vorſtellungen beſondere, fleißige, längere Aufmerkſamkeit, drücke ſie dem Geiſte tiefer ein; c) erneuere dieſe Vorſtellungen öfters nach der Ordnung; d) binde ſie an gewiſſe Erinnerungs-Zeichen; e) verbinde ſie mit ſinnlich angenehmen Gefühlen. III. In Hinſicht der im Gegentheile unnützen, gefährlichen und ſchädlichen Vorſtellungen beobachte man die gerade entgegengeſetzte Denk- und Handlungs-Maxime.

§. 333. IV. Ausbildung des höheren Erkenntnißvermögens. (§. 53. I. §. 145.)

Das höhere Erkenntnißvermögen hat auf unſere endliche Beſtimmung einen unmittelbaren Einfluß, und ohne Ausbildung deſſelben können alle anderen Kenntniſſe keine ſittliche Anwendung haben; die Bildung deſſelben iſt alſo unverkennbare Pflicht. Unter deſſen einzelne Kräfte gehört

A. Die Vernunft. Um ſie wohl auszubilden, ſollen wir 1) nach Maaßgabe unſerer Verhältniſſe die Grundſätze der theoretiſchen und practiſchen Vernunft in ein deutliches Bewußtſeyn bringen, und jene Kenntniſſe zu erreichen ſuchen, die a) mit der allgemeinen Menſchenbeſtimmung in nothwendiger Verbindung ſtehen, und b) der beſondere Beruf erheiſcht; 2) uns eine Fertigkeit im richtigen Schließen zu verſchaffen ſuchen, und uns dadurch von dem Anblicke der Sinnenwelt zur Ueberſinnlichen erheben, 3) uns die Grundwahrheiten der Sittlichkeit und ſittlichen Vollkommenheit eigen und vertraut zu machen, ſie ſtets vor Augen zu haben, und ſie als Lebens = Maximen anzuwenden ſuchen. (§. 3 — 16.)

B. Der Verſtand. Wir ſollen unſern Verſtand hauptſächlich über ſolche Gegenſtände aufklären, die mit unſern Pflichten in Verbindung ſtehen, daher uns vorzüglich a) von Gott, b) uns ſelbſt, c) dem Menſchen, d) der Welt practiſche Kenntniſſe verſchaffen, dieſe Kenntniſſe vervollkommnen, und auf Sittenbildung anwenden. (§. 233 — 321 fg.)

C. Das practiſche Urtheil, oder die Urtheilskraft. Wir ſollen die wiſſenswürdigſten Gegenſtände (B.) mit den ſittlichen Fundamental = Wahrheiten verbinden, und daraus beſondere Lebensregeln abziehen; daher I. die ſittlichen Vorſchriften auf wirklich vorkommende und mögliche Fälle anwenden, II. alle Mittel anwenden, das practiſche Urtheil zu erlangen und zu erhöhen, hingegen die Hinderniſſe entfernen. (§. 109.) Dazu folgende Maximen: 1) Man unternehme Nichts mit Uebereilung, im Affecte; 2) verwende nach der Wichtigkeit der Sache mehr Sorgfalt und Fleiß vor der Entſchließung zu einer Handlung; 3) benutze den Rath von einſichtsvollen Perſonen; 4) bereite ſich ſchon Morgens vor, um den Tag gut zuzubringen; 5) man habe des Tages hindurch Acht auf äußere und innere Handlungen; 6) unterſuche genau am Schluſſe des Tages alle Gedanken und

Handlungen, und lerne aus eigenen und fremden Fehlern weiſer werden; 7) ſuche aus ſeinen guten Handlungen ein angenehmes Gefühl, aus ſeinen böſen ein um ſo lebhafteres unangenehmes in ſich zu erwecken und zu erhalten.

§. 334. v. Bildung des Gefühls = Vermögens.

Mit den Vorſtellungen iſt immer ein Eindruck in das Gemüth mit Einwirkung in das Begehrungs = Vermögen verbunden, der Gefühl heißt, die Kraft aber ihn zu empfinden, Gefühls = Vermögen. Dieſes Gefühl kann 1) an = oder unangenehm ſeyn. 2) Die Gefühle ſind a) ſinnliche, b) intellectuäle oder c) aus beiden zuſammengeſetzt, äſthetiſche. 3) Entſpricht das intellectuäle der theoretiſchen oder practiſchen Vernunft, oder entſpringt es aus Vernunfterkenntniſſen, oder ſittlichen Handlungen und Gegenſtänden, ſo heißt es das theoretiſche oder practiſche. 4) Entſpricht dieſes Gefühl einem ſittlich guten Gegenſtande, den man billiget; ſo heißt es Achtung; bezieht es ſich auf einen ſittlich böſen Gegenſtand, den man mißbilliget; ſo heißt es Verachtung; daher das ſittliche Gefühl. (§. 53. II.) 5) Jedes dieſer Gefühle hat einen mittel = oder unmittelbaren Einfluß auf unſere Beſtimmung und die Erreichung unſeres höchſten Gutes; es iſt daher Pflicht, das Gefühlsvermögen zur Beförderung dieſes Zweckes auszubilden. Durchaus gilt hier die allgemeine Regel; I. Man muß vorzüglich jene Gefühle erwecken und unterhalten, welche die Sittlichkeit und Tugend mehr begünſtigen, oder ſo, daß ſie ihr untergeordnet werden. (§. 7.) II. Man muß die unfreiwilligen Gefühle durch freien Antrieb ſo verändern und leiten, daß ſie nicht nur der Tugend unſchädlich ſind, ſondern noch tauglich gemacht werden, ſie zu befördern.

A. Das niedere Gefühls = Vermögen. Wir müſſen ſorgen, a) daß die ſinnlichen Gefühle auf ihren Gegenſtand hingerichtet werden, b) ihnen wahre Vorſtellungen aus der Sinnenwelt zum Grunde liegen, c) ſie nicht zu ſchwach werden, d) ſie nicht zu ſtark wirken, e) jedes ſinnliche Gefühl allzeit nach dem Sittengeſetze von der Vernunft beherrſcht werde. Keines ſoll uns in der Pflichterfüllung hindern, ſondern ſie wenigſtens mittelbar befördern.

B. Das höhere Gefühls = Vermögen, und zwar A. das intellectuäle muß dadurch gebildet werden, daß man ſich

immer mehr von ſeiner hohen Beſtimmung und von der Unentbehrlichkeit richtiger und ausgebreiteter Kenntniſſe zu überzeugen ſuche. B. Das moraliſche Gefühl dadurch: 1. Man ſuche mit dem richtigen ſittlichen Urtheile ein lebhaftes, dem Grade der Sittlichkeit entſprechendes Gefühl zu vergeſellſchaften; 2. dieſes durch ſinnliche und äſthetiſche Gefühle zu unterſtützen und zu vermehren; (§. 55.) 3. Man ſoll ſowohl für die Tugend, als gegen das Laſter einen gemäßigten Enthuſiasmus in ſich wecken, und ihn ſowohl durch die öftere Betrachtung der innern Würde der Tugend und ihrer ſeligſten Früchte, als auch der Häßlichkeit des Laſters und ſeiner ſchädlichen Folgen, höher ſteigern. 4. Man ſuche, beſonders da, wo die Pflichthandlung dringt, dieſes Gefühl in ſich lebendig zu erneuern; 5. ſorge, ſtets ein wahres, richtiges und zartes Gewiſſen zu haben. (§. 109.) C. Das äſthetiſche Gefühl befördert Tugend und Pflichterfüllung, wenn es darauf angewendet wird, damit das Ueberſinnliche in ſchöne Bilder gekleidet, für die Sittlichkeit ſelbſt anziehender wird.

§. 335. VI. Bildung des Begehrungs-Vermögens. (§. 55.)

A. Das niedere Begehrungs-Vermögen muß dem höheren untergeordnet werden; daher iſt es Pflicht, es der Leitung der Vernunft zu unterwerfen, d. i. ſich ſelbſt zu beherrſchen. Darüber folgende Regeln. a) Man beobachte noch im Entſtehen die ſinnlichen Begierden, ihre erforſchlichen Urſachen und Beſchaffenheit; b) übe ſich, ſie zur Befeſtigung der Herrſchaft der Vernunft und Begünſtigung der Tugend zu gebrauchen; c) befleiße ſich, die Neigungen und Begierden, welche die Tugend begünſtigen, zu unterhalten, die gefährlichen zu unterdrücken, alle in den Schranken der Pflicht zu halten, d) unterdrücke unordentliche und ſchädliche Bewegungen ſogleich und ſtarkmüthig; e) entferne ihre Urſachen und Gelegenheiten; f) beſtrebe ſich, die urſprünglichen Neigungen, beſonders die vorherrſchende kennen zu lernen, ſie mit aller Anſtrengung unterzuordnen, zu mäßigen und zu unterdrücken, g) richte die ſinnlichen Begierden und Affecte auf andere, der Tugend freundſelige Gegenſtände; h) unterdrücke einen ſehr heftigen Affect durch einen erweckten andern unſchuldigen, ſo daß man die Anreizungen zu Sünden zu Hilfsmittel der Tugend umändere. B. Zur Vervollkommnung des höheren Begehrungs-Vermögens erhalte man a) in ſich eine herrſchende

Achtung und Liebe des Sittengeſetzes, b) mache und erneuere öfter den feſteſten und kräftigſten Vorſatz, im Guten vollkommner zu werden, (§. 148.) c) mache in ſich die Liebe gegen Gott ſo herrſchend, daß ſie den Geiſt und das Gemüth mit allen Kräften und Vermögen beherrſche, und als oberſter Beweggrund in alle innere und äußere Handlungen wirkſamen und ſteten Einfluß habe. (§. 144.)

Zweiter Artikel.

Von der Sorge für das Leben und den Leib.

§. 336. Sorge für Leib und Leben überhaupt.

Dieſe beſteht in der dreifachen Pflicht, a) unſer Leben, unſern Leib und deſſen Glieder unverletzt, kräftig und geſund zu erhalten, b) die Kräfte und Glieder des Leibes zu vervollkommnen; c) ſie recht zu gebrauchen. Sie iſt a) negativ, d. i. alles das zu unterlaſſen, was jenen Zwecken entgegen iſt; b) poſitiv, d. i. das zu thun, was zur Erreichung derſelben nothwendig und nützlich iſt.

§. 337 Pflicht.

Die Sorge für unſer Leben und unſern Leib iſt höchſt nothwendig, und gehört mit unter die erſten Pflichten des Menſchen.

Beweis. 1) Das Leben iſt die nothwendigſte Bedingung zur ſittlichen Vollkommenheit. 2) Der unverletzte Zuſtand des Körpers und die Vollkommenheit ſeiner Kräfte trägt zur ſittlichen Vervollkommnung und Beförderung ſeiner und fremder Glückſeligkeit ſehr viel bei. 3) Das Vernunftgeſetz gebietet, daß wir die Glieder unſeres Leibes nicht mißbrauchen, durchaus recht gebrauchen ſollen.

§ 338. Beſchränkung — Art.

Die Sorge für das Leben und den Leib muß 1) der Sorge für die Seele und ihrer Vervollkommnung nachgeſetzt, und ſowohl negativ, als poſitiv, ihr untergeordnet werden. 2) Sie darf a) der Sorge für die Seele nicht ſchaden; b) das Leben muß vorderſamſt angewendet werden, die ſittliche Vollkommenheit zu erhalten und zu vermehren; c) das Leben des Leibes muß, um das Leben der Seele zu erhalten, aufgeopfert werden. (§. 136.)

§. 339. 1. Liebe des Lebens, Sorge für daſſelbe.

Das Leben als Geſchenk Gottes auf eine vernünftige Art ſchätzen, es und ſeine Geſundheit aus Liebe gegen Gott, ſich ſelbſt und Andere erhalten wollen, um deſto mehr und länger Gutes zu thun, dieſe Liebe iſt vernünftig und chriſtlich. Dieſe Pflicht iſt a) negativ, d. i. Alles zu unterlaſſen, was dem Leben ſchaden, b) poſitiv, d. i. Alles anzuwenden, was zum Schutze deſſelben nothwendig und nützlich iſt; wenn nicht etwa eine höhere Pflicht es dort gebietet und hier verbietet.

§. 340. Pflicht, ſein Leben zu erhalten.

Beweis. 1. Das Leben iſt ein nothwendiges Mittel, die ſittliche Vollkommenheit und unſer höchſtes Gut zu erreichen. 2. Das längere Leben gewährt uns mehr Zeit und Mittel, jenen Zweck ſicherer zu erreichen. 3. Es iſt die Bedingung der Möglichkeit, die Pflichten der Liebe gegen uns und Andere zu erfüllen. 4. Die Erhaltung des Lebens ſind wir der Geſellſchaft, unſern Angehörigen und Jenen ſchuldig, die von uns Hilfe, Unterſtützung, oder doch wenigſtens gutes Beiſpiel zu fordern, berechtigt ſind. 5. Es iſt Wille Gottes, unſer Leben zu unſerm und gemeinem Wohle zu verwenden, alſo auch uns zu erhalten, um deſto länger den Willen Gottes zu erfüllen. 6. Ein längeres Leben gewährt die Veranlaſſung, recht viele Schätze für die Ewigkeit zu ſammeln. 7. Das menſchliche Leben iſt hinfällig, kurz, vielen Gefahren ausgeſetzt; um ſo größer iſt die Verbindlichkeit, für die Erhaltung deſſen zu ſorgen. 8. Gott iſt der Herr über Leben und Tod, der Menſch nur der Verwalter des ihm verliehenen Talents, um es zum beſtimmten Zwecke binnen der feſtgeſetzten Zeit anzuwenden.

Folgerung. Das Leben muß man 1) vor allem Andern wegen ſeiner Tauglichkeit zur ſittlichen Vollkommenheit achten, und ſtets zu dieſem Zwecke anwenden, 2) es als ein relatives und untergeordnetes Gut der Pflicht und Tugend nachſetzen, 3) es als nöthige Bedingniß zur Tugendübung weder irgend einem andern Gute, noch ſeinem Glücke, nachſetzen, und es ſelbſt wegen der Pflicht und Tugend hinzugeben. (§. 136. fg.) 4) Wer ſein Leben durch Verletzung einer höheren Pflicht, oder durch unſittliche Mittel erhalten will, der handelt unrecht. 5) Wer aus einer andern Abſicht, als wegen der Pflicht und Tugend Urſachen ſetzet,

welche den Tod befördern, der tödtet ſich direct oder indirect, wenn er den Tod beabſichtiget, oder nicht. (Hievon Unten.)

§. 341. Pflicht, ſein Leben aufzuopfern.

Es iſt erlaubt, ja wir ſind in gewiſſen Fällen verpflichtet, unſer Leben aufzuopfern, oder der Gefahr auszuſetzen; 1) ſo oft es ohne Verletzung einer höheren Pflicht nicht erhalten werden kann; 2) wo eine höhere Pflicht, als die Erhaltung des Lebens, dieſes Opfer nach den Kolliſionsregeln gebietet, nämlich wenn man ſein Leben nicht anders retten könnte, als a) durch Religionsverläugnung, b) Verletzung einer negativen und edlern Pflicht, c) durch unerlaubte oder ungerechte Mittel. 3) Inſonderheit, wenn es unſer Amt und Stand als Pflicht fordert. 4) Es iſt Liebes = und Gerechtigkeits = Pflicht, den Lebensgefahren ſich hinzugeben, wenn es nothwendig iſt, 1 a) Andere vom ewigen Untergange zu retten, b) das Leben Mehrerer zu ſchützen, c) die Gefahren des allgemeinen Beſtens abzuwenden; 2. Andern a) im Geſchäfte des Heils zu helfen, b) ſie in großen leiblichen Nöthen zu unterſtützen.

Folgerung. Gemäß dieſer Pflicht ſoll der Chriſt ſein Leben nicht unmäßig lieben, und vor dem Tode ſich nicht übertrieben fürchten. Er genieße es dankbar, und erhalte es aus Liebe zu Gott und der Tugend, ſelbſt unter den größten Leiden, überzeugt, daß er immer noch Gutes wirken könne, und immer unter Gottes Fürſehung ſtehe.

§. 342. Vom Selbſtmorde.

A. Begriff. Wer auſſer dem Falle der Pflicht ſolche freie Handlungen ſetzet, die den Tod bewirken, er mag ſogleich, oder ſpät erfolgen; wer jene Handlungen freiwillig unterläßt, ohne die das Leben nicht fortdauern kann, der macht ſich des Mordes ſeiner ſelbſt ſchuldig, und heißt Selbſtmörder. Der Selbſtmord (αυτοχειρια, Suicidium) iſt direct, wenn man die wirkliche Abſicht hat, ſeinem Leben ein Ende zu machen; indirect, wenn man zwar ſein Leben abkürzt; dabei aber die Abſicht, ſein Leben abzukürzen, nicht hat. Auch iſt er ein gröberer, der gewaltſamer Weiſe geſchieht, ein feinerer, der durch Mittel, welche den Tod ſchneller herbeiführen, begangen wird. Auch iſt er ein gänzlicher, wenn der ganze Körper dem Tode preisgegeben wird, ein

theilweiſer, wenn man einen brauchbaren Theil des Körpers trennt, wodurch der Tod erfolgen kann. Man unterſcheidet ferner den verſchuldeten, wenn der Thäter die That mit freiem Willen bewirkt hat, (§. 98.) den unverſchuldeten, wenn der Thäter des Vernuaftgebrauches ganz beraubt, eine unüberwindliche Unwiſſenheit der Unſittlichkeit des Selbſtmordes in ihm war, oder ſeine That durch Unvorſichtigkeit, oder äußere Gewalt unwiderſtehlich erzwungen ward. (§. 78. 79.)

B Freier, überlegter Selbſtmord iſt in keinem Falle erlaubt, unbedingt verboten.

Beweis. I. Aus der Vernunft. 1. Der Selbſtmord widerſpricht der Pflicht der Selbſtliebe. a) Er zerſtört das Mittel, unſere ſittliche Vollkommenheit und Beſtimmung zu erreichen. b) Kein Chriſt darf ſeinem Mitmenſchen, ihn als ſittliches Mittel, um ſein Heil zu finden, anrathen; um ſo viel weniger darf ein Menſch dieſen böſen Rath an ſich ſelbſt ausführen. c) Es iſt Pflicht, dieſe ſo abſcheuliche That bei jedem Mitmenſchen auf beſtmöglichſte Art zu verhüten, da er kann; ſonſt macht er ſich an deſſen Tode ſchuldig, um ſo größer iſt jene Pflicht, ihn an ſich zu verhindern, um ſo ſchwerer iſt aber auch die Verſündigung, die Zernichtung ſeines eigenen Lebens mit überlegter Gewaltthätigkeit auszuüben. d) Jedermann, (wenn er anders bei Vernunft iſt) wird den Mord, den Jemand ihm ungerechter Weiſe anthut, als die größte Bosheit verdammen; um ſo größer iſt dieſes Unrecht, wenn er es ſich ſelbſt zufügt. e) Der Selbſtmörder handelt direct wider ſeine ſittliche Natur und Würde, iſt ſein eigener Feind. Er würde, wäre es ihm möglich, mit der Zertrümmerung ſeines Leibes auch ſeinen Geiſt, alſo ſein ganzes Weſen, ſeine Ichheit vernichten. Er raubt ſich allen guten Nachruf, den der Menſch ſich und den Seinigen ſchuldig iſt. — 2. Er widerſpricht der Nächſtenliebe. Der Selbſtmörder begeht die ſchändlichſte Treuloſigkeit gegen das menſchliche Geſchlecht, und macht die Erfüllung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe ſich unmöglich. Beſitzt er größere Fähigkeiten, ſteht er gegen ſie noch in poſitiven Verhältniſſen; ſo iſt ſeine That um ſo unſittlicher. Er ſchwächt das Anſehen der Obrigkeit, deren Strafe der Selbſtmörder vereitelt.— 3. Er widerſpricht den Pflichten gegen Gott; a) der Selbſtmörder begeht die frechſte Empörung gegen ihn, widerſtrebet mit ver=

meſſenem Hohne dem allmächtigen und heiligſten Willen, und thut einen offenbaren Eingriff in die Oberherrſchaft und Rechte des Schöpfers. b) Er iſt eine gewaltſame Durchſtreichung und vermeſſene Zerreißung des Planes, welchen die Fürſehung in Hinſicht der Lebensdauer dem Menſchen gezeichnet hat. c) Er iſt die ſchnödeſte Entehrung Gottes, die ſchimpflichſte Verläugnung der Vaterliebe Gottes, der ſchändlichſte Undank gegen den Schöpfer und Erhalter des Lebens, der ſchwärzeſte Ungehorſam gegen den moraliſchen Weltregenten, das gröbſte Mißtrauen gegen Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Treue, die frecheſte Ehrfurchtsloſigkeit gegen die Gerechtigkeit Gottes und deſſen Gerichte, der ſtolzeſte Unglaube an Gott. — 4. Er iſt eine Empörung gegen den Naturtrieb zur Selbſterhaltung. a) Der Selbſtmörder handelt gegen ſeine Natur, gegen die ſtärkſte Stimme der Natur. b) Er zernichtet das Leben, den Grund aller Pflichten, und durch ihn hört jede Pflicht auf. c) Er begeht den höchſten Unſinn, die gröbſte Mißhandlung und feindſeligſte Beleidigung ſeiner Natur, die unnatürlichſte Handlung, indem er ſich das vornehmere Gut raubt, und das höchſte Uebel zufügt, um geringeren Uebeln zu entgehen. — 5. Er iſt ein Aufruhr gegen das allgemeine Menſchengeſchlecht. Jeder gutdenkende Menſch verabſcheuet ſchon den Menſchenmord; aber die Kunde eines Selbſtmordes erweckt Schrecken und Grauen, und empört alles Menſchengefühl. Mit Angſt und Wehmuth denkt man an den Selbſtmörder, mit Abſcheu an den entſeelten, von ihm ſelbſt geſchändeten Leichnam. 6. Er iſt in Hinſicht der Quelle, Urſache, Abſicht, Mittel und Folgen durchaus unſittlich, und im völligen Widerſpruche mit dem Sittengeſetze. Er kann aus keiner Urſache erlaubt, durch keinen Grund gerechtfertiget werden. Der Selbſtmörder ſelbſt müßte bei noch ungetrübtem Verſtande und Unbefangenheit des Herzens ihn als höchſt abſcheuliche Verſündigung gegen ſich, Gott und Menſchen erklären. Ja würde es ihm geſtattet, nach vollbrachtem Morde zurückzukehren, und ſein Urtheil darüber auszuſprechen; ſo müßte er ſich ſelbſt wegen ſeiner Gräuelthat verdammen. — 7. Würde er erlaubt; welche entſetzliche Folgen müßten ſowohl für einzelne Menſchen, als für die menſchliche Geſellſchaft entſtehen! Ein jedes Laſter könnte ihn veranlaſſen, und er jedes laſterhafte Leben beſchließen. — 8. Der Tod iſt das Werk des

Teufels und der Sünde. Der Mörder ſeiner ſelbſt unternimmt und vollzieht an ſich Satanswerk. — 9. Unter allen gebildeten Völkern, zu allen Zeiten wurde der Selbſtmord als dem geſunden Menſchenverſtand ganz zuwider und höchſt unmoraliſch gebrandmarkt.

II. Aus der Offenbarung. 1. Er ſteht im offenbarſten Widerſpruche gegen den Buchſtaben und Geiſt der Offenbarungslehre, welche ſolche Wahrheiten lehrt, die ſich mit dem Selbſtmorde nicht vereinigen laſſen, ja ihn geradehin verdammen. 2. a) Sie verbietet ihn im allgemeinen Satze: Du ſollſt nicht tödten, keinen Menſchen tödten, um ſo weniger ſich ſelbſt das Leben nehmen. Auch ſteht der Mord unter jenen Sünden, die vom Reiche Gottes ausſchließen. (Gal. 6, 21.) b) Gottes Wort gebietet: „Du ſollſt nicht ſtehlen"; der Selbſtmörder aber raubt das Leben ſeinem Leibe und ſich, dem Herrn und den Mitmenſchen. c) Gottes Sohn hat einen Menſchenleib angenommen, und ſich aufgeopfert, um uns zu retten; und der Chriſt iſt dagegen ſchuldig, ſeinen Leib und ſein Leben als ein heiliges Opfer Gott darzubringen. (1 Kor. 6, 15. 18. Röm. 12, 11.) d) Der Selbſtmörder verſündiget ſich durch Undank und Entehrung, und verwüſtet gar den Tempel des hl. Geiſtes, des lebendigen Gottes. (2 Kor. 6, 16.) e) a) Die hl. Schrift erklärt die Schändlichkeit des Selbſtmordes deutlich durch die aufgeſtellten Beiſpiele von Selbſtmördern, als unmoraliſchen Menſchen, deren That ſie als eine Folge von Unſittlichkeit bezeichnet. b) Sie ſpricht nur mit Ruhm vom Tode derjenigen, die wegen Gott und des Seelenheils ihre Leiber geopfert haben. f) (Matth. 25, 24 — 31.) wird der Knecht, der ſein Talent nur in die Erde vergraben hat, als ein Nichtswerther, verworfen; welche Strafgerechtigkeit wird Jenem, welcher das ſo wichtige Lebensgeſchenk mit freier Ueberlegung gar zerſtört, und aus dieſer Welt in dickſter Finſterniß vor Gottes Gericht eilt? g) Die Obrigkeit beſtraft den ungerechten Mord eines Mitmenſchen mit dem Schwerte; welcher großen ewigen Strafe wird der Selbſtmörder vor dem Gerichte des höchſten Oberherrn entgegengehen, da er als Mörder mit dem Verluſte ſeines irdiſchen Lebens nicht mehr beſtraft werden kann? Hat Gott Kain, den Mörder ſeines Bruders vor ſein Gericht gefordert; wird der Mörder ſeiner ſelbſt der Strafgerechtigkeit Gottes entfliehen? h)

Die Kirche Jeſus hat von jeher den verſchuldeten Selbſtmord als die Handlung eines Unchriſten beurtheilt.

III. Alle Gründe für den Selbſtmord ſind nur Scheingründe, unſtatthaft, nichtig.

C. Quellen des Selbſtmordes. I. Ein dickes Blut, welches die Seelenkräfte in ihren guten Wirkungen hemmt und ſtört. II. Von Seite des Erkenntnißvermögens Unwiſſenheit und Irrthum a) über den Begriff von Gott, b) über die Seele, c) über den Zuſammenhang des gegenwärtigen Lebens mit dem zukünftigen — —. III. Von Seite des Herzens, a) böſes Gewiſſen, b) Furcht vor Schande, vor Strafe, c) Stolz, d) Geldgier, vereitelte Hoffnungen, e) Verzweiflung, f) Wohlluſt, Verliebtheit, Eiferſucht, fehlgeſchlagene Liebe, g) Ueppigkeit, Verſchwendung, Spielſucht, h) Modeſucht, i) falſcher Heroismus, k) Müde-Sattſeyn des gewöhnlichen Guten, l) Trübſinn, Melancholie, Hypochondrie, m) Selbſtbetrug, n) Mangel am feſten, erleuchteten und thätigen Glauben an Gottes Fürſehung, o) Mißtrauen auf Gott. IV. Verderbte Phantaſie; V. Leſen ſolcher Bücher, welche den Selbſtmord empfehlen; VI. böſe, lockere Lebensart.

D. Bewahrungsmittel gegen den Selbſtmord. 1. Man erſticke jede Quelle desſelben; 2. leſe keine Schrift, welche ihm das Wort redet; 3. lerne Mäßigung in Allem, hänge ſein Herz an keinen Gegenſtand unordentlich: 4. erſticke jede Leidenſchaft im Keime; 5. bezähme ſeine Phantaſie; 6. ſtärke ſich im Glauben an Gottes Fürſehung; 7. vertraue ſich einem vernünftigen Gewiſſensfreunde an; 8. ſollte wirklich der Gedanke an ihn einheimiſch geworden ſeyn, ſo verſchiebe man von Tage zu Tage, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat die Ausführung; 9. thue mit Eifer recht ſehr viel Gutes; 10. beſchäftige ſtets ſeinen Geiſt, ſtärke ſein Herz mit angenehmen Gefühlen und Gebeten; 11. denke ſich lebhaft in den Zuſtand des Nichtmehrſeyns hienieden mit allen Folgen.

E. Beſondere Mittel für Trübſinnige. 1. Verſcheuch den Gedanken: „Es iſt mir nicht mehr zu helfen“, als den größten Feind deines Lebens. Dort oben iſt Einer, der Allen in Allem helfen kann, will und wird. Er iſt die Liebe, auch gegen dich. Er leitet dem ihn Liebenden Alles zum Beſten. 2. Lerne

warten. 3. Bleibe nicht allein, wenn das düſtere Stündchen kömmt. 4. Faſſe im Sturme des Trübſinnes nie einen Entſchluß. 5. Suche dein Temperament zu verbeſſern. 6. Bedenke, daß du durch Selbſtmord deinem Leiden kein End machen, ſondern dich eben dadurch in ein endloſes Leiden ſtürzen wirſt. Bleibſt du im Leben, ſo handelſt du gut, und haſt Zeit, dich mit Gott zu vereinigen; raubſt du dir aber das Leben, ſo ſetzeſt du dich der höchſten Gefahr aus, die Ungnade des höchſten Richters, ewiges Elend, dir zuzuziehen. 7. Bete.

F. Verhaltungsregeln bei ereignetem Selbſtmorde. 1. Richte nicht, verdamme nicht; der Selbſtmord iſt zwar verdammlich, aber dieß berechtiget Niemanden, den Selbſtmörder zu verdammen. Wer darf dem Richter der Menſchen in die Wage greifen? 2. Sage auch nicht, daß dieſer oder jener Selbſtmörder nicht ſo ſehr gefehlt habe. 3. Lobe nicht den Selbſtmörder nach Art der Schwärmer. 4. Lerne Gottes Rathſchlüſſe anbeten. 5 Benütze die ſchreckbare Geſchichte zu deinem Heile.

G. Auch der indirecte Selbſtmord iſt verboten. Beweis. 1. Alle Gründe gegen den Selbſtmord überhaupt verbieten nach Verhältniß auch den indirecten. (§. 342. B.) 2. Die Pflicht, nach ſittlicher Vollkommenheit zu ſtreben, macht es uns auch zur Pflicht, unſer Leben auf die möglichſte Art zu erhalten, und Alles, was es abkürzt, zu vermeiden, in ſo fern es phyſiſch und moraliſch möglich iſt. 3. Der indirecte Selbſtmord iſt in ſeiner Quelle, durch die Mittel und Folgen durchaus ebenfalls unſittlich. (§. 342. 6.)

Note. 1. Indirecter Selbſtmord iſt es nicht, wenn man aus Eifer für ſein und Anderer zeitliches und geiſtiges Wohl, ohne Verletzung der Pflichten=Ordnung, angeſtrengter arbeitet, und ſeine Kräfte dadurch verzehrt.

Beweis. a) Gott hat dem Menſchen Kräfte und Fähigkeiten zum Zwecke verliehen, um ſie durch gemäßigten Gebrauch zur Beförderung des allgemeinen Beſtens mit Eifer zu verwenden; b) dadurch werden ſie vorzüglich geübt und geſtärkt; c) dies bewahrt vor Trägheit und Faulheit; d) ohne ſolche Maxime wird nichts beſonderes Großes vollbracht; e) vernünftige und ſittliche Menſchen halten dieſe Art, zu wirken, für ſehr lobwürdig und verdienſtlich, und f) empfehlen ſie durch ihr Beiſpiel.

N. 2. Die Pflicht, durch gehörige Mittel ſein Leben zu erhalten, bezieht ſich nur allein auf gewöhnliche und ordentliche. Nicht Jeder iſt zur Anwendung außerordentlicher und zu beſchwerlicher verpflichtet. Vernunft und Offenbarung verlangt es nicht.

Folgerung. a) Um die oft unſichere Hoffnung, ſein Leben zu erhalten, iſt alſo Niemand verbunden, alles ſein Vermögen zu verwenden; b) auch kann man es Jenem nicht zur Sünde rechnen, der ſich weigert, ſich einer ſchweren Verſtümmlung des Körpers, die mit ſehr argen Schmerzen verbunden iſt, zu unterziehen, indem er die Hilfe von Gott und ſeiner Natur erwartet.

Fr. Darf man ſich den Tod wünſchen? Antw. Ergibt ſich der Wunſch, zu ſterben, aus einer unlautern Quelle; ſo iſt er unſittlich. Hat er aber eine reine Quelle, z. B. die Abſicht, inniger mit Gott verbunden, den Gefahren der Sünde enthoben zu werden, deſto ungehinderter zu ſeiner Vollendung zu gelangen, jedoch mit aller Ergebung in Gottes Willen, und mit dem Entſchluſſe, dem Geſetze bis ans Ende getreu zu bleiben; ſo iſt er ſittlich, und ſogar ein Beförderungsmittel der Tugend.

§. 343. II. Sorge für des Leibes Vollkommenheit und Geſundheit.

A. Pflicht.

Aus der Pflicht, ſein Leben zu erhalten, fließt die Pflicht, für die Vollkommenheit und Geſundheit des Leibs zu ſorgen; daher a) die Pflicht, ſeinen Leib, deſſen Glieder und Kräfte unverletzt, in gutem Zuſtande, ſtark zu erhalten, daß ſie zum beſtimmten Gebrauche tauglich bleiben. Daraus geht die Pflicht hervor, a) kein Leibs-Organ abſichtlich zu verſtümmeln, zu zerſtören, b) die Gefahr einer ſolchen Verunſtaltung zu vermeiden, daher alle Mittel zu gebrauchen, wodurch einer ſolchen Verletzung vorgebeugt wird. b) Dazu gehört Geſundheit des Leibes; daher die beſondere Pflicht für ſie zu ſorgen.

Beweis. 1) Es iſt Pflicht, für die Erhaltung des Lebens, alſo auch für die Erhaltung der Geſundheit Sorge zu tragen. Die Gründe ſind die nämlichen. (§. 340.) 2) Ohne Geſundheit iſt kein ganz freier Gebrauch der Leibs- und Seelenkräfte, kein ganz frohes Gefühl dieſer Kräfte und des Lebens. 3) Mehrere Pflichten, und dieſe länger gegen uns und Andere, können wir nur dann erfüllen, wenn wir geſund ſind. 4) Zur Beförderung des

allgemeinen Wohls wird Geſundheit erfordert. 5) Krankheit entnervt die Seelenkräfte, macht uns zu vielen nützlichen Verrichtungen untauglich, ſtört unſere und Anderer Glückſeligkeit, erſchöpft das Vermögen, das man zu andern guten Zwecken anwenden könnte, und wird Vielen ein Hinderniß der Vollkommenheit. 6) Das chriſtliche Geſetz verpflichtet uns, die Geſundheit als eines der erſten Geſchenke Gottes ſehr hoch zu achten, und aus heiliger Abſicht zu erhalten.

Note. 1. Der Grund dieſer Pflicht darf nicht aus natürlichem Antriebe hergeleitet werden, ſondern aus der Verbindlichkeit, ſeiner Menſchennatur und Würde gemäß zu leben, und die Pflichten gegen Gott, ſich ſelbſt und Nächſten zu erfüllen.

N. 2. Die Geſundheit iſt unter allen irdiſchen Gütern das erſte und edelſte; ſie iſt aber ein geringeres Gut, als das ſittliche, muß alſo dieſem untergeordnet, und als Mittel zur ſittlichen Vollkommenheit geſchätzt, und recht gebraucht werden.

N. 3. Die Sorge für die Geſundheit muß wohlgeordnet, der Vernunft und dem Evangelium angemeſſen ſeyn, daher a) nicht unmäßig, ſo daß dadurch ſündliche Begierden erregt und gehegt werden; b) nicht unordentlich, ſo daß die Sorge für die Geſundheit des Leibs den Hauptzweck ausmache, und die Geſundheit der Seele vernachläßiget wird; c) nicht zu nachläßig, weniger, als nöthig, ſo daß dadurch Verluſt und ſonſtige üble Folgen entſtehen.

N. 4. Die feſteſte Geſundheit iſt leicht zerſtörbar, ein brechliches und flüchtiges Gut. Ja ſie kann oft Hinderniß der Tugend und Glückſeligkeit werden; denn das Gefühl der vollen Geſundheitskraft verſucht natürlicher Weiſe zum Leichtſinne, zur Unmäßigkeit, zur Ergötzungsſucht, zu Ausſchweifungen allerlei Art, zum Trotze, Frevel und Aufruhr gegen höhere Pflichten.

Folgerung. Gegen die pflichtmäßige Sorge für die Geſundheit verſündigen ſich Jene, a) die ſie durch Handlungen zerſtören, die an ſich ſchon bös ſind; b) durch unnütze Nachtwachen, zu viele Anſtrengung der Kräfte ohne Noth, aus Eitelkeit oder eudämoniſtiſcher Liebhaberei ihrer Geſundheit ſchaden; c) mehr auf die Schönheit und Gewandtheit des Körpers, als auf die Geſundheit bedacht ſind; d) der Schönheit wegen ihre Geſundheit verderben; e) aus zu großer Liebe ihrer Geſundheit ihre Pflichten vernachläßigen.

§. 344. B. Umfang und Art dieſer Pflicht.

Dieſe Pflicht bezieht ſich darauf, 1) Alles zu meiden und zu entfernen, was derſelben gefährlich und ſchädlich iſt; 2) die

Mittel zu ihrer Beſchützung und Erhaltung fleißig anzuwenden, und 3) die beſchädigte wieder herzuſtellen. (§. §. 345. — 351.)

§. 345. 1. Verhütung des der Geſundheit Schädlichen.

Der Geſundheit kann Schaden oder Gefahr verurſachen, 1) Geringſchätzung, Verwahrloſung, Vernachläßigung derſelben, Sorgloſigkeit; 2) unmäßige, zu ängſtliche und übertriebene Sorgfalt für ſie; 3) Heftigkeit und Unmäßigkeit der Affecte und Leidenſchaften, vorzüglich a) unmäßige Traurigkeit, Furcht, b) Zorn, c) Neid, d) zu großer Eifer, e) Geiz, f) Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, g) zügelloſe Unzucht, h) Unmäßigkeit in Arbeiten, im Wachen, Faſten, in unordentlicher Verſchwendung der Leibs- und Seelenkräfte; i) zu wenig Arbeit, Müßiggang, Trägheit, zu langes Schlafen, unmäßige Weichlichkeit in Koſt, Kleidung, Bedienung — —.

§. 346. 2. Anwendung der Geſundheits-Mittel.

Das allgemeine Mittel iſt Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt, ſeine Leibsbeſchaffenheit, ſein Temperament, den Zuſtand ſeiner Geſundheit. Nützliche und nothwendige Mittel ſind 1) gehörige Werthſchätzung der Geſundheit; 2) kluge und gemäßigte Sorgfalt, ſie zu ſchützen und zu erhalten, Streben, die Geſundheitsmittel anzuwenden; 3) Bezähmung der heftigeren Affecte; 4) Gemüthsruhe, Gleichmüthigkeit, Zufriedenheit, Frohſinn, gutes Gewiſſen; 5) kluger Gebrauch diätetiſcher Regeln, in Verbindung mit chriſtlicher Mäßigkeit und Nüchternheit; 6) Arbeitſamkeit, öftere, gemäßigte Leibsbewegung.

§. 347. 3. Nüchternheit, Enthaltſamkeit, Mäßigkeit.

Die Nüchternheit beſteht hier darin, daß wir aus Achtung gegen das Sittengeſetz unſere Eß- und Trinkluſt ſo mäßigen, daß ſie der Geſundheit nicht ſchaden, die Erfüllung unſerer Pflichten nicht hindern, ſondern vielmehr dazu behilflich ſind. Dieß geſchieht a) durch Enthaltſamkeit von Nahrungsmitteln, welche durch das Geſetz geboten, oder durch die Liebe zur Tugend angerathen wird, und b) durch pflichtmäßige Mäßigkeit im Eſſen und Trinken. Der Nüchternheit iſt geradezu Fraß und Völlerei entgegengeſetzt, (§. 174 — 180) und ſie legt die Pflicht auf, die Regeln der Enthaltſamkeit und Mäßigkeit eifrigſt zu beobachten.

1. Vortheile. 2. Schädlichkeit. 1) Wirkungen der Nüchternheit und Unmäßigkeit. — 1. Nüchternheit befördert die Wohlfahrt des Leibs und der Seele. Ihre Früchte ſind a) Geſundheit, b) körperliche Gewandtheit, c) Freiheit und Werke des Geiſtes, Aufgelegtheit zu Geſchäften, d) längeres Leben, e) Erhaltung ſeines Vermögens. 2) Unmäßigkeit hingegen erzeugt a) vielerlei Krankheiten und Sünden, b) Stumpfheit des Verſtandes, c) Ueberdruß an Arbeiten, d) Armuth, e) Verſchwendung ſeines Vermögens, f) frühzeitigen Tod (§. 177.)

Regeln der Mäßigkeit. 1) Genieße nur ſolche Speiſen und Getränke, welche deinem Stande und Vermögen ganz angemeſſen, deinem Körper geſund, und deiner Tugend unſchädlich ſind. 2) Genieße die Speiſen und Getränke mit Aufmerkſamkeit, Vorſicht, Wohlanſtändigkeit, zur gehörigen Zeit, in Ordnung und rechtem Maaße. 3) Iß und trink nie, ohne hungrig und durſtig, zu ſeyn, nie bis zur vollen Sättigung, nie zu viel, nicht mehr, als zur Erhaltung deines Leibs, deiner Geſundheit und Kräfte nothwendig und nützlich iſt. 4) Iß und trink nie aus Sinnenluſt, ſondern aus höherem Zwecke, um Leben, Geſundheit und Kräfte zu erhalten, um deine Pflichten zu erfüllen. 5) Iß und trink mit Dankbarkeit gegen Gott. 6) Verwende die durch Nahrung geſtärkten Kräfte um ſo emſiger zur Ausübung deiner Pflichten.

Note. 1. Die chriſtliche Nüchternheit erlaubet, a) jezuweilen köſtlicher und beſſer zu eſſen und zu trinken, nur daß es aus guten Zwecken und ohne Verletzung irgend einer Pflicht geſchehe; b) eine mäßige Gaſtfreundſchaft auszuüben; dabei verbietet ſie aber Alles, was Luxus, Verſchwendung, Stolz und Unmäßigkeit heißt.

N. 2. Zur Beförderung der Nüchternheit ſollen wir a) oft an die Folgen der Unmäßigkeit denken; b) uns von Zeit zu Zeit in der Enthaltſamkeit vom Eſſen und Trinken, nach dem Beiſpiele von Chriſtus und den Apoſteln aus freiem Antriebe üben, uns an der Quant- und Qualität von Speiſen und Getränken Abbruch thun, um unſere Sinnlichkeit der Vernunft deſto leichter unterwerfen zu können; c) das durch dieſe Enthaltung Erſparte den Armen zuwenden; d) die von der Kirche vorgeſchriebene Faſten halten.

§. 348. Das kirchliche Faſten.

Frage. Was heißt Faſten? Antw. Faſten heißt, der Neigung zum Genuſſe angenehmer Geſchmacks-Empfindungen gefliſ-

ſentlich aus religiöſer Abſicht Abbruch thun; kirchliches iſt, ſo-fern es in der Kirche nach einem Gebote eingeführt iſt.

2. Fr. Iſt das Faſten nothwendig? Antw. Es iſt nothwendig und pflichtmäßig, a) in ſo weit es in der Beſchränkung und Bezähmung der Eß- und Trinkluſt beſteht, welche die Mäßigkeit fordert; b) in ſo weit es durch ein poſitives Geſetz zur Pflicht gemacht iſt.

3. Fr. Wozu nützt das Faſten? Antw. a) Dadurch üben wir uns mehr in der Selbſtverläugnung, lernen unſere Sinnlichkeit beherrſchen, und dem Geſetze der Vernunft unterwerfen, werden dadurch fähiger und geſchickter, den Kampf der Tugend glücklich zu kämpfen. b) Durch Faſten wird unſer Geiſt für fromme Vorſtellungen aufgelegter, unſer Gemüth für religiöſe Empfindungen, beſonders der Buße, empfänglicher, zum Gebete geſtimmter, und zum Empfange göttlicher Gnaden vorbereiteter. c) Das Faſten iſt ein Züchtigungs- Buß- Beſſerungs- Genugthuungsmittel für begangene Sünden, eine Uebung zur Widerherſtellung der durch die Sünde zwiſchen dem Geiſte und dem Fleiſche verkehrten guten Ordnung.

4. Fr. Was lehrt die hl. Schrift vom Faſten? Antw. Nach ihr war das Faſten ſtets frommer Gebrauch. A. Im A. B. war das Faſten eine nicht ſeltene Sache. Man faſtete vereint und einzeln; ſo beim allgemeinen Verſöhnungstage, allgemeinen Drangſalen, wegen der Sünden des Volks, auch beim Grabe der Verſtorbenen. Bekannt iſt das Faſten der Niniviten, des Moſes, Elias, anderer Propheten, Männer und Frauen. B. Im N. B. Das Faſten des Johannes, Chriſtus, der Apoſteln, Chriſten zu Antiochien.

5. Fr. Wie war die alte Kirchenzucht darüber? Antw. Schon in der älteſten Kirche waren a) die vierzigtägigen, b) Quatember, c) Vigil, d) wöchentlichen e) außerordentlichen Faſttage.— a) Die Quadrageſimalfaſten iſt die älteſte in der Kirche. Die vierzigtägige Faſten ward durch fromme Gewohnheit eingeführt, nachher ausdrücklich geboten. Sie war zu verſchiedenen Zeiten, an verſchiedenen Orten verſchieden. Man faſtete 3, 6, 7 Wochen, endlich ward ſie auf vierzig Täge, vom Aſchermittwoche anfangend, beſtimmt, wobei die Sonntage ausgenommen blieben. Dieſe Faſten hat zum Zwecke, die Nachahmung des Beiſpiels des

faſtenden Heilandes, die Reinigung von Sünden, und die Vorbereitung auf das Oſterfeſt zu befördern. b) Von der Quatemperfaſten geſchieht im 5ten Jahrhundert zuerſt Meldung von Leo d. G. Sie wurde vor der Weihung der Kirchendiener gehalten, wobei man Gott bitten ſolle, würdige Diener zu ſchenken. c) Die Vigilfaſttage wurden nach und nach an den Vorabenden vor den höheren Feſttagen eingeführt, um ſich auf die Feſte vorzubereiten. Sie wurden vom nächtlichen Gottesdienſte, den Nachtwachen, Vigilien, Vigilfaſttage genannt. Noch beſtehen Faſttage der Vigilien. d) Die Wochen-Faſttage waren anfangs der Mittwochen und Freitag. Der Samſtag war, den Charſamſtag ausgenommen, kein Faſtag. Im 4ten Jahrh. fing man an, auch am Samſtage zu faſten. e) Außerordentliche Faſttage wurden ſchon in älteſten Zeiten bei beſondern Gelegenheiten und allgemeinen Anliegen von den Biſchöfen angeſagt.

6. Fr. Wie war die alte Kirchenzucht in der Art, zu faſten? Antw. a) Man nahm den ganzen Tag hindurch bis auf eine gewiſſe Stunde gar keine Speiſe. b) In der vierzigtägigen Faſten dauerte dieß bis Abends (5 — 6 Uhr); c) die andern Faſten dauerten bis nach 3 Uhr und hießen Halbfaſten. d) Auf die Qualität der Speiſen ward anfänglich keine Rückſicht genommen; doch war ſchon in den älteſten Zeiten die Faſten bei ſchlechter Koſt üblich. Vom Verbote des Fleiſcheſſens geſchieht erſt im 4ten Jahrh. Meldung. In der Folge ward die Enthaltung der Fleiſchſpeiſen geboten. Man enthielt ſich auch von Allem, was vom Fleiſche kömmt. Dies gab Anlaß zu Abſtinenztagen, wo man ſich bloß vom Fleiſcheſſen zu enthalten hat. Das Faſtengebot ſpricht die Kirche im Satze aus: „Du ſollſt die gebotenen Faſttage, auch den Unterſchied der Speiſen halten.“

7. Fr. Worin beſteht zur Zeit die Kirchendisciplin? Antw. a) In der vierzigtägigen Faſten, vom Aſchermittwochen bis den Charſamſtag einſchlüſſig, alle Tage, die Sonntage ausgenommen; b) in den 4 Quatemperwochen am Mittwochen, Freitage und Samſtage, dann c) an den Vigilfaſttagen — iſt geboten 1) ſich des Tages nur einmal ordentlich zu ſättigen; den übrigen Tag, außer einer Kollation, keine Speiſen zu genießen, d. i. ſich nicht nochmal ſatt zu eſſen.

*) Die Kirche kann das Maaß der Kollation wegen der Verſchiedenheit zufälliger Umſtände nicht beſtimmen; man hat es alſo nach dem Geiſte des

Geſetzes und nach dem individuälen Verhältniſſe ſelbſt auszumitteln, wie viel zu genießen erlaubt ſey. Gewöhnlich verſteht man unter Kollation nur einen Theil der gewöhnlichen Erſättigung. Dabei hat es aber Nichts auf ſich, in welcher Zeit des Tages Jemand (wenn er nur nicht gleich früh ſich vollkommen erſättiget) aus vernünftiger Urſache die volle Sättigung oder Kollation nehme.

2) Der zweite Theil des Faſtengebotes enthält die Enthaltung vom Fleiſcheſſen, die Abſtinenz; doch wird aus bewegenden Urſachen vom Biſchofe nach Verſchiedenheit der Dioeceſen Dispenſation ertheilt. Nur wird gewöhnlich in der vierzigtägigen Faſten auf gewiſſe Tage auch Abſtinenz geboten. Auf dieſen Tagen iſt die einmalige Erſättigung und Kollation nicht geboten.

8. Fr. Wer iſt zur Haltung des kirchlichen Faſtengebotes verbunden? Antw. a) Das Faſtengebot als Abſtinenz verbindet alle katholiſchen Chriſten, die ſchon eines ſolchen Gebotes fähig ſind. b) In ſo fern es aber den Abbruch gebietet, ſind nur Jene verbunden, welche das 21ſte Jahr zurückgelegt haben. (§. 93. 2.)

9. Fr. Wer iſt nicht ſchuldig, zu faſten? Antw. I. Betreff des Faſtens mit Abbruch. I. R. Das Kirchengeſetz verlangt Abbruch, aber kein Faſten bis zur Kraftloſigkeit, Hinfälligkeit und Unpäßlichkeit. — II. R. Kein Kirchengeſetz ſoll und darf die menſchlichen Stände und Verhältniſſe untereinanderwerfen; alſo z. B. muß Niemand von ſeiner Standesarbeit ablaſſen, damit er faſten könne. III. R. Dieſes Geſetz iſt ganz relativ hinſichtlich der Länder, Temperamente und Schwere der Arbeiten. IV. R. Jedes Bedürfniß der Nahrung, aus was immer für einer vorausgehenden Urſache entſtanden, entſchuldiget vom Faſten entweder ganz oder zum Theile. Alle Jene alſo, die ohne Nachtheil ihrer Geſundheit und Arbeiten oder aus anderer wichtigen Urſache nicht faſten können, ſind nach dem Verhältniſſe dieſer Umſtände entſchuldiget. Auch nicht allein die nothwendige, ſondern jede ehrbare Arbeit, die mit Faſten nicht beſtehen kann, entſchuldiget vom Gebote. V. R. Jedes Bedürfniß der Speiſen aus einer guten vernünftigen Urſache entſchuldiget jetzt ſchon vom Geſetze ganz, oder zum Theile. VI. R. Es iſt räthlicher, daß Jene, die an ein mäßiges Fruhſtück oder an eine gütlichere Kollation gewöhnt ſind, dieß nehmen, und ſo zu ihren Geſchäften aufgelegter werden, als daß ſie bei ödem Magen Beſchwerden lei-

den, oder Andern verurſachen. VII. R. Im Zweifel vom Daſeyn eines Faſtengebotes kann man mit Grunde zur Gunſt der menſchlichen Freiheit urtheilen. (§. 95. I.) Den Zweifel über die Verbindlichkeit des Gebotes muß man nach Gründen abzulegen ſuchen. Kann man es nicht ſelbſt, ſo frage man darüber einen Verſtändigen. (§. 95. §. 111.)

II. Betreff der Abſtinenz. I. R. Wer am ganzen Abſtinenztage keine andere Speiſe hätte, als z. B. nur oder dergleichen, der darf allerdings Fleiſch eſſen. Auch gilt daſſelbe, wenn ein anderer großer Schaden ihm oder Andern daraus entſtehen würde. (§. 97. 2.) II. R. Das Schweinsfett ſcheint zwar nach dem gemeinen Sinne verboten zu ſeyn; jedoch es iſt an ſich kein phyſiſcher Unterſchied zwiſchen dieſem Fette und der Butter.

10. Fr. Wie verbindet das Faſtengeſetz? Antw. Es legt eine ſchwere Verbindlichkeit auf; denn a) der Zweck davon iſt wichtig; (§. 92.) b) Die Concilien haben immmer ſchwere Strafen auf die Uebertretter dieſes Geſetzes verfügt; c) der allgemeine Sinn der Gläubigen und die Lehren der Theologen beſtätigen daſſelbe.

Folgerung. a) Wer das Faſtengeſetz ganz erfüllen kann, der muß es aus Achtung gegen daſſelbe thun. b) Wer es im Ganzen nicht erfüllen kann, der muß es zum Theil thun, ſo weit er kann. (§. 93.) c) Wer aber den Buchſtaben des Geſetzes nicht beobachten kann, der ſoll doch dem Geiſte deſſelben gemäß handeln.

11. Fr. Worin beſteht der Geiſt des Faſtengeſetzes nach dem Sinne der Kirche? Antw. a) Man ſoll mit dem Faſten den Bußgeiſt wecken, mit ihm die Enthaltung von Sünden und Laſtern verbinden, keiner böſen Luſt im Herzen Platz laſſen, und ſeine Geſinnungen und Handlungen dem Willen Gottes angemeſſener machen. b) Man ſoll die Faſtenzeit zum öfteren Gebete, zum Leſen von Erbauungsbüchern, zu heiligen Betrachtungen verwenden. c) Man ſoll das Faſten mit Werken der Barmherzigkeit verbinden, und das durch Faſten Erſparte den Dürftigen mittheilen.

12. Fr. Wer erfüllt das Faſtengebot? Antw. Jener Chriſt, der mit guter Meinung, aus Gehorſam gegen die Kirche, gern, ohne Aufſehen, als reumüthiger Sünder faſtet, den Geiſt des

Gebotes zu erreichen ſtrebt, gute Werke und mit beſonderem Eifer ſeine Standespflichten verrichtet.

13. Fr. Wer verſündiget ſich dagegen? Antw. Jene, 1. welche ohne hinlängliche Urſache und Dispenſe an Abſtinenztagen Fleiſch eſſen, 2. welche 21 Jahre haben, und doch an den Faſttagen ſich öfter ſättigen; 3. welche den Unterſchied der Speiſen nicht halten; 4. welche zwar Abſtinenz halten, dabei aber deſto koſtbarere Faſtenſpeiſen genießen; 5. die faſten und ſündigen; 6. welche aus nicht frommen Zwecke faſten; 7. welche das Faſtengeſetz verachten; 8. die nur aus Noth faſten.

Note. 1. Das Gebot wird nicht gebrochen a) durch Arznei nehmen, wenige Speiſe, die als Arznei genommen wird, nicht b) durch gewöhnliches Trinken, wenn es nicht beſonders nährt, oder ſo viel iſt, daß es ſtatt des Eſſens gilt. Was an ſich die Beſchaffenheit eines Trankes hat, das iſt am Faſttage zu nehmen erlaubt, z. B. eine Traube, Birn — —.

N. 2. Wie es eine Faſten für den Gaumen und Magen gibt, ſo gilt daſſelbe auch für alle Sinne, die oft Veranlaſſung und Werkzeuge der Sünde werden. Der Chriſt übt alſo darin ein ſtetes Faſten, daß er ſeine Augen, Ohren, Zunge, Hände und Füße von allen nichts werthen, gefährlichen und ſündhaften Sachen ab= und enthält. (§. 331.)

§. 349. Kleidung und Wohnung.

Der Menſchliche Leib bedarf in jedem Klima Bedeckung und Bekleidung, ſo wie auch Wohnung. Ein kluger Gebrauch dieſes Bedürfniſſes gehört zur Sorge für die Geſundheit und den Leib, zur Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit, auch zur Bequemlichkeit und Verſchönerung.

I. Kleidung. Ihre Beſtimmung iſt 1) um Leben und Geſundheit zu erhalten, und unſern Leib wider die Einflüſſe der Witterung zu ſchützen, 2) die natürliche Ehrbarkeit und Scham zu bewahren, 3) die für die Moralität äußerſt nöthige Unterſcheidung beider Geſchlechter beizubehalten.

Regeln für die Kleidung. 1) Das Hauptgeſetz: die Kleidung muß der Geſunhheit, Ehrbarkeit, dem Geſchlechte und Stande eines Jeden angemeſſen ſeyn. 2) Einzelne Regeln: a) Man gebrauche Kleider, a) welche die ſchädlichen Einwirkungen der Witterung abhalten, b) die nöthige Ausdünſtung des Leibs mäßig unterhalten, c) die beſtens dazu dienen, unſere Geſchäfte mit Leichtigkeit zu verrichten; hingegen d) bediene man ſich keiner

Kleider, welche entgegengeſetzte Wirkungen bringen, c) man laſſe fern vom Leibe zu weichliche und erhitzende, ſchmutzige und unreinliche Kleidungsſtücke. b) Die Kleidung ſey dem Stande, Alter, Vermögen, der Sitte des Landes und ſonſtigen Verhältniſſen angemeſſen, und der Körper ſey geziemend und anſtändig bekleidet. c) Sie darf in keinem Falle die Sittlichkeit verletzen. Jede freche, ärgernde Kleidungsart ſoll ernſtlich vermieden werden, auch jede, die zur Verſchwendung und Ueppigkeit führt, der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit ſchadet. d) Sie darf ſich bei jedem Geſchlechte nach der den Sitten und der Geſundheit unſchädlichen Mode richten. e) Bei der Wahl und dem Gebrauche der Kleidung darf man auch die Verzierung und Verſchönerung des Körpers aus guter Abſicht beachten; nur muß jene untergeordneter Zweck ſeyn.

1. Folg. Weiber können mit Grunde ihre Leiber anſtändig mit Putze erheben, um die Liebe ihrer Männer zu erhalten; Jünglinge, um ſich der Verſorgung wegen zu empfehlen; Töchter, um eine Heirathspartie zu finden; Theilnehmer an geſellſchaftlichen Vergnügungen, um den Reiz derſelben zu erhöhen. — 2. F. Gegen den rechten Gebrauch verfehlen ſich Jene, beſonders weibliche Perſonen, welche den Putz ihres Körpers zum Hauptgeſchäfte machen, die abſichtlich locker und frech ſich bekleiden, und durch ihren Putz Andere zu unerlaubter Liebe zu reizen ſuchen. Auch fehlen jene Mütter, die ihre Kinder frühzeitig zur Kleider-Eitelkeit anleiten; eben ſo männliche Perſonen, die mit weibiſcher Eitelkeit ihren Leib verzieren. — 3. F. Läßt ſich gleichwohl der Leib durch Kleidung zieren, ſo gibt doch äußerer Schmuck keinen innern Werth. Die Hauptzierde iſt immer die Schönheit der Seele.

II. Wohnung. Ihre Beſtimmung iſt, unſer Leben und unſere Geſundheit zu ſichern, unſern Leib zu ſchützen, und ihn durch den Schlaf zu erquicken. Auch dient ſie, unſere Geſchäfte bequemer verrichten, unſere Habſeligkeiten aufbewahren, unſere Standespflichten ordentlich erfüllen, und überhaupt ein ordentliches Leben führen zu können. Um dieſe Zwecke zu erreichen, ſind wir verpflichtet, für eine unſern Verhältniſſen angemeſſene Wohnung zu ſorgen, ſo daß 1) unſere Wohnungen zu jenen Zwecken am Beſten tauglich ſind; 2) wir die dazu unbequemen verändern oder verlaſſen; 3) beſonders in den Wohnungen alle Unreinlich-

keiten mit Sorgfalt verhütet und entfernt werden, hingegen mit fleißiger Sorgfalt die Reinlichkeit und Anſtändigkeit nach dem Verhältniſſe der Umſtände unterhalten werde.

§. 350. III. Wiederherſtellung der verletzten Geſundheit.

Iſt die Geſundheit auf irgend eine Art angegriffen und verletzt; ſo iſt es Pflicht, 1) die Urſachen der Krankheit bald und genau zu erforſchen, 2) die Urſachen vor allen Andern zu heben, und, wenn ſie noch nicht ſtark iſt, die Vorbauungsmittel anzuwenden, oder 3) durch einfachere bewährte Heilungsmittel dem Uebel abzuhelfen. Verſchlimmert es ſich; ſo ſoll man 4) noch zur rechten Zeit einem befugten Arzte den ganzen Zuſtand aufrichtig entdecken, die verordneten Heilungsmittel ordentlich gebrauchen, und ſeinem Rathe ſich aus Gründen der Vernunft und Religion willig und pünktlich unterziehen; 5) beim Gebrauche der Hilfsmittel ſein völliges Vertrauen auf Gott ſetzen, ſo viel möglich guten Muthes ſeyn, und ſich in der Geduld üben. 6) Bei eintretender Geneſung ſoll man ſeinen Kräften nicht zu viel trauen, ſondern die für dieſen Fall gemeinen diätetiſchen Regeln genau beobachten. Vernunft und Offenbarung lehrt uns dieſe Pflicht.

a) Nach der Vernunft iſt es Pflicht, 1) für den geſunden Leib, um ſo mehr für die verletzte Geſundheit Sorge zu tragen. 2) Man iſt alsbald geſchäftig, dem leidenden Hausthiere Hilfe zu leiſten; um ſo mehr iſt es Pflicht im Erkrankungsfalle gegen ſich ſelbſt dieß zu thun. 3) Die chriſtliche Klugheit rathet es an, um ſo eher von dem leidenvollen Zuſtande frei zu werden. Das Gebot der Liebe gebietet es, um ſeine Pflichten gegen ſich und den Nächſten wieder erfüllen zu können. (§. 343. 5.) b) Die Offenbarung weiſet uns ausdrücklich an, in Krankheitsfällen Arzt und Arzneien zu gebrauchen. (Sir. 38, 1 — 9. 11 — 14.) c) Unzählige Leidende haben bei Jeſus während ſeines Erdenwandels Hilfe geſucht und gefunden; ſoll alſo ein Chriſt ſeinem kranken Leibe nicht alle mögliche Hilfe zu verſchaffen ſuchen? d) ſein Leib ſoll einſt verherrlichet werden; es iſt alſo Pflicht, im Falle ſeiner Krankheit ihm aufzuhelfen. e) Alle vernünftige und fromme Perſonen erfüllen dieſe Pflicht.

Gegen dieſe Pflicht wird öfter gefehlt von Jenen, 1) welche in Krankheiten keine Hilfe ſuchen, 2) welche nicht am rech-

ten Orte Hilfe ſuchen, keine taugliche Arzneien, und welche dieſe nicht auf gehörige Art gebrauchen.

§. 351. Vervollkommnung ſeines Leibes.

Die Pflicht, für den Leib, führt die Pflicht mit ſich, für die körperliche Vollkommenheit Sorge zu haben. Dazu gehört I. Gelenkſamkeit, Gewandtheit des Körpers und der Glieder, II. Schönheit, III. äußere Wohlanſtändigkeit.

§. 352. I. Gelenkſamkeit und Gewandtheit des Körpers.

Dieſe iſt eine gewiſſe Leichtigkeit, Behendigkeit und Fertigkeit, den Leib und ſeine Glieder geziemend zu halten, ſie gemäß ihrer Structur, Natur und ihrem Zwecke gehörig, geſchickt und ſchnell zu bewegen. Dieſe Gewandtheit läßt ſich nur durch Unterricht und öftere, anhaltende Uebung erwerben. Die Vortheile davon ſind: a) Die ſchwerfällige Bewegung des Körpers wird dadurch nach und nach gehoben; b) der Menſch wird zu verſchiedenen nützlichen Arbeiten, Künſten und Geſchäften fähiger und geſchickter; c) die mit der Arbeit verbundenen Beſchwerden werden vermindert; d) die Geſundheit und Stärke gewinnt, der Anſtand wird veredelt; e) man kann oft den größten Leibs- und Lebensgefahren durch ſchnelle und angewandte Leibsbewegung entgehen.

Note. Sie iſt eine Vollkommenheit niederer Ordnung, und hat nur einen Werth im Bezuge auf gute Zwecke; man darf daher a) ſie nie mit Verletzung höherer Pflichten ſich verſchaffen, die zur Veredlung des Geiſtes und Gemüthes, zur Erhalung des Lebens und der Geſundheit gehören. b) Man ſtrebe, ſich vorderſamſt ſolche verſchiedenartigen Geſchicklichkeiten eigen zu machen, die nach der Beſchaffenheit des Standes zu obigen Zwecken tauglich ſind. c) Uebungen, die man ohne Vernachläßigung der ſittlichen Bildung, oder ohne Gefahr der Sittlichkeit nicht erwerben kann, oder welche unnütz ſind, muß man ablegen oder unterlaſſen.

§. 353. II. Körperliche Schönheit.

Dieſe beſteht im guten, regelmäßigen Baue aller Theile des Leibs, um alle Handlungen des Lebens ordentlich zu verrichten. Die a) weſentliche beſteht im ordentlichen Baue aller Gliedmaßen und in ſolcher Beſchaffenheit der Geſichtszüge, die im Anſchauenden Wohlgefallen erweckt. Die b) zufällige beſteht in bloß körperlichen Dingen, die an ſich ſelbſt Nichts von moraliſcher

Schönheit anzeigen. Dieſe iſt 1) natürlich, Naturgabe, 2) künſtlich, welche dem Körper durch Kunſtmittel verſchafft wird. Jene iſt ſehr veränderlich und leicht zerſtörbar. Dieſe iſt relativ, hängt von den Sitten und Gewohnheiten der Menſchen ab.

Die natürliche Schönheit und der äußerlich anſcheinende gute Zuſtand der Geſundheit iſt eine wahre Vollkommenheit des Körpers, eine natürliche Wohlthat und Gabe Gottes. Der Menſch kann ſeine Handlungen geſchickter und anpaſſender verrichten, dadurch Andern aus ehrbarer Abſicht gefallen, und mehr nützen. Aber ſie iſt ein Gut, das immer den Vollkommenheiten der Seele, ſelbſt der Geſundheit weit untergeordnet iſt.

Hieraus ergeben ſich folgende Regeln: 1) Sorge für weſentliche Schönheit durch die Bildung deiner Seele, und ſtrebe, ein ganz guter Menſch zu werden; damit ſich die ſchöne Seele in den Bewegungen deines Körpers und in den Mienen deines Geſichtes ausdrücke. 2) Achte keine zufällige Schönheit an dir und Andern, wenn ſie nicht von der weſentlichen begleitet iſt. 3) Suche die natürliche Schönheit aus Dankbarkeit gegen Gott zu erhalten. 4) Achte ſie nicht zu hoch; denn ſie iſt nur ein niederes Gut, leicht zerſtörbar. 5) Bemeſſe nicht die Würde und Achtung einer Perſon nach äußerer Schönheit, noch den Unwerth nach der Häßlichkeit. 6) Sey nicht ſtolz auf deine Schönheit, erhebe dich nicht wegen ihr über Andere, noch ſehe deßwegen verächtlich auf Andere. 7. Verwende ſie zu guten, beſonders ſittlichen Zwecken für dein und Anderer Wohl. 8) Setze ſie nie edleren Gütern gleich, noch weniger ſuche ſie mit Nachtheil derſelben. 9) Beziehe ſie allezeit auf die Tugend, und vereinige ſie mit ihr.

Die künſtliche Schönheit des Leibs macht gar keinen innern Werth, noch weniger vermehrt ſie ihn. Auch erſetzt ſie nicht ſo wohl die natürliche Schönheit, entzieht vielmehr ſelbe durch falſche Täuſchung dem Anſchauenden, und betrügt die Sinne durch den Schein der Schönheit.

Folgerung. 1) Die künſtliche Schönheit, die der natürlichen beigegeben wird, gehört vielmehr zum Aeußeren, als Inneren des Menſchen; 2) jene iſt geringer, als dieſe, und viel weniger, als die andern Gaben des Leibs und Gemüthes; ſie iſt alſo auch weit nachzuſetzen; 3) ihr ſittlicher Werth oder Unwerth hängt von der Abſicht und Art ab, wie man ſich ihrer bedient.

Iſt die Abſicht ſittlich, ſo iſt es auch der Gebrauch der Kunſtmittel. Ihr Gebrauch iſt unſittlich durch unſittliche Abſicht und Verletzung höherer Pflichten. Setzt man gleich wohl ohne unſittliche Abſicht in einer zu gekünſtelten, ſchimmernden Verſchönerung ſeinen Werth; ſo iſt dieſes das ſicherſte Zeichen kindiſcher und weibiſcher Eitelkeit, elender Dummheit und innerer Armuth.

§. 354. III. Aeußere Wohlanſtändigkeit.

1. Sie iſt die Art und Weiſe, das Bemühen und die Geſchicklichkeit, alle äußeren Handlungen im Umgange mit Andern ſo anpaſſend einzurichten und zu vollführen, wie es unſere beſondern Lagen und Verhältniſſe gegen unſere Mitgeſchöpfe fordern. Dieſe Pflicht iſt a) negativ, wornach wir Alles mit Aufmerkſamkeit vermeiden, was die zufällige Schicklichkeit der äußern Handlung verhindern, oder vermindern, oder den Blick eines Andern beleidigen kann; b) poſitiv, wornach wir Alles mit Bedacht und Klugheit beobachten und anwenden, was unſern Geberden und Handlungen eine gewiſſe Zierde verſchafft, und wodurch wir Andern gefallen können. 2. Sie iſt a) natürlich, die aus der Natur des Menſchen und der Beſchaffenheit der Handlungen hervorgeht, b) willkührlich oder konventionál, welche nach der Meinung und Gewohnheit der Menſchen der Handlung einige Anmuth und Gefälligkeit beizulegen pflegt. Ferner iſt ſie a) abſolut, die gegen Jedermann, b) reſpectiv, die in Anſehung gewiſſer Perſonen, Orte und Umſtände zu beobachten iſt. 3. Die natürliche ſoll beobachtet werden; denn ſie iſt von ſehr großem Nutzen. a) Sie vervollkommnet jede Handlung des Menſchen; ſie macht die Belehrung ſanft, die Mahnung und Verbeſſerung freundlich, den Verweis gemäßigt; verſchafft der Tugendübung einen gefälligen Anſchein; b) ſie ziert das Subject, vermehrt ihm die Achtung, Gewogenheit und Liebe; c) befördert die Wirkung der Handlung; d) ordnet die äußere Haltung und Zierde des Körpers; e) ſie gefällt den Anſchauenden, erregt und gewinnt das Wohlwollen Anderer; f) erweckt und reizt zur Nachahmung; g) erweitert uns die Gelegenheit, Gutes zu thun, unſeren und Anderer wahren Vortheil beſſer und geſchwinder zu erhalten. h) Hingegen, die Fehler gegen die Wohlanſtändigkeit bringen die gerade entgegengeſetzten Wirkungen hervor, und der, welcher dagegen fehlt, ſchadet ſich und Andern. 4. Auch die willkührliche

ſoll beobachtet werden, in ſo fern ſie keiner höhern Pflicht Abbruch thut; denn auch ſie hat ihren Nutzen; durch Unterlaſſung ſchadet man ſich, und beleidiget Andere. Iſt ſie irgend einer Pflicht entgegen, ſo muß man ſie mit Hintanſetzung alles menſchlichen Reſpectes verachten und vermindern. Auch die Mode iſt in ſo fern zu beobachten, als ſie vernünftig iſt, mit dem Stande, Alter, Vermögen, der Geſundheit, Sittlichkeit . . übereinſtimmt. 5. Beſchaffenheit. a) Man muß alle Schmeichelei, niederträchtige Wegwerfung ſeiner ſelbſt, Verſtellung, Erkünſtelung, Begierde nach eitlem Ruhme . . vermeiden. b) Das Streben nach der Wohlanſtändigkeit muß aus der Triebfeder des ſittlichen Guten kommen, und ſie ſoll den ſittlichen Werth der Handlung und die Würde des Subjectes befördern. c) Sie werde der Beſchaffenheit der Handlungen, den Umſtänden der Oerter und Zeiten, dem Geſchlechte der Perſonen, dem Alter, Stande und den Regeln der chriſtlichen Klugheit durchaus angemeſſen. 6. Mittel. Natürliche Heiterkeit des Gemüthes, ſanftes Weſen, Geſchmeidigkeit helfen ſehr viel dazu; doch auch beim Mangel der Naturanlage dienen folgende Mittel. a) Gewöhnung, ordentlich, richtig und gründlich zu denken, b) mäßiges Studium der ſchönen Wiſſenſchaften, c) Umgang mit vernünftigen und wohlgeſitteten Perſonen, d) Ermunterung unſerer Freunde, e) Beobachtung des an= und unanſtändigen Betragens Anderer, f) ſtete Aufmerkſamkeit auf ſich und ſein Benehmen, g) fleißige Uebung, h) vorderſamſt das Bemühen, chriſtliche Tugend tief in ſeinem Herzen zu gründen. 7. Jeder Chriſt iſt dazu verbunden. a) Die hl. Schrift, (Phil. 4, 5. 8. Eph. 4, 29. 5, 4. Kol. 4, 6. 1 Kor. 14, 40.) b) die großen Vortheile, c) Jeſus Beiſpiel fordern ihn zur Uebung auf. 8. Gegenſtände. Sie ſoll ſich auf die äußeren Handlungen jeder Art beziehen; den der Grund von ihr liegt im Inneren der Seele, und dieſes ergießt ſich daher in die Geberden, Bewegungen, Mienen, Sprache, Blicke, Kleidung, Wohnung, Geräthſchaften, häusliche Einrichtung, Dienerſchaft — —. Sie hat ihren Einfluß in alle Verhältniſſe des Chriſten; man ſoll jedoch bei wichtigen Geſchäften, in Geſellſchaften, an öffentlichen Plätzen und Hauſe Gottes . . mit aller Sorgfalt auf das Wohlanſtändige bedacht ſeyn.

§. 355. IV. Rechter Gebrauch der Glieder und Kräfte des Leibs.

Aus dem Zwecke, wozu die Glieder und Kräfte des Leibs vom Schöpfer uns gegeben worden, fließt die Pflicht, ſie recht und wohl zu gebrauchen. Der nächſte, doch dem höheren untergeordnete Zweck iſt die Erhaltung des Lebens, der Geſundheit und Bequemlichkeit. Der entfernte und obere Zweck iſt Bildung der Seele, vorzüglich die ſittliche. Der beſondere Zweck gewiſſer Organe und Glieder iſt verſchieden, muß aber immer dem höheren untergeordnet bleiben.

*) Der nächſte Zweck der Geſchlechtstheile und des Zeugungsvermögens iſt Erzeugung und Fortpflanzung des Menſchengeſchlechtes. Ihr entfernter und höherer Zweck iſt eine ſolche Vermehrung der Menſchen, daß durch gute phyſiſche und ſittliche Erziehung der Erzeugten das allgemeine Beſte befördert werde. Da nun dieſer außer dem Eheſtande nicht erreicht wird; ſo iſt der Gebrauch des Zeugungstriebes nur auf dieſen Stand beſchränkt, und jeder außer der rechtmäßigen Ehe unſittlich und verboten. (§. 181. fg.)

§. 356. Gebrauch und Mißbrauch im Allgemeinen.

1. Jeder Gebrauch der Glieder und Kräfte des Leibes iſt allein recht und gut, welcher den beſtimmten Zwecken entſpricht. Dieſe gehen a) auf die Verherrlichung Gottes, b) auf die Wohlfahrt der Seele und des Leibs, c) auf das Wohl des Nächſten. d) Jener iſt bös, und Mißbrauch, welcher der Erreichung dieſer Zwecke oder der ſchuldigen Unterordnung widerſtrebt, oder wodurch das Nothwendige dem Nützlichen, dieſes dem Bequemen nicht vorgezogen wird. 2. Gebraucht man ſeine Leibs-Glieder und Kräfte zu körperlichen Lüſten und Bequemlichkeiten; ſo muß der Wohlſeynstrieb dem Gutſeynstriebe negativ und poſitiv untergeordnet ſeyn. (§. 7. §. 335.)

Folgerung. 1) Der Gebrauch der körperlichen Luſt darf nie gegen das Sittengeſetz, 2) niemals unmäßig ſeyn; 3) er ſoll immer nur als Mittel dienen, um das Sittengeſetz munterer zu erfüllen; 4) iſt der Gebrauch im Bezug auf die Pflicht weder nothwendig, noch nützlich, ſo verſagt der weiſe Chriſt ſich ihn zuweilen aus guter Abſicht.

§. 357. Im Beſondern.

Der größte Mißbrauch des Körpers wird begangen durch das Laſter der Unmäßigkeit (§. 174.) und Unzucht. (§. 180.) Je-

nem iſt die Tugend der Nüchternheit, (§. 347.) dieſem die Tugend der Keuſchheit entgegenzuſetzen.

§. 353. Keuſchheit.

A. Begriff. Die Keuſchheit im Allgemeinen beſteht im kräftigen Entſchluſſe und ſtandhaftem Streben, den Fortpflanzungstrieb nie anders, als nach dem Zwecke und auf die Art, wozu und wornach er im natürlichen und poſitiven Geſetze beſchränkt iſt, folglich nur im rechtmäßigen Eheſtande, und auch da nur den Pflichten dieſes Standes gemäß zu befriedigen.

B. Eintheilung. 1. Die Keuſchheit im a) ledigen, b) Wittib = oder 2. verheuratheten Stande. Jene im unverheuratheten Stande iſt der kräftige Entſchluß und das ernſte Beſtreben, ſich von aller innern und äußern Fleiſcheslust auf immer, oder ſo lange man ledig bleibt, gänzlich zu enthalten. Die im verheuratheten Stande beſteht im gleichen Entſchluſſe und Streben, ſich von aller innern und äußern Fleiſcheslust mit einer andern Perſon, welche der Ehegatte nicht iſt, zu enthalten, und mit ſeinem Ehegatten dieſelbe nur der Menſchen = und Chriſten = Natur und Würde gemäß, nach der Vernunft, Religion und den poſitiven Geſetzen zu üben.

C. Umfang dieſer Pflicht. Die Keuſchheit erſtreckt ſich a) auf äußere Handlungen, Worte und Geberden, b) auf innere Handlungen, Gedanken, Vorſtellungen und Begierden, welche ihr entgegengeſetzt ſind, und man vermeiden und unterdrücken muß. (§. 180.)

D. Pflicht der ſtandesmäßigen Keuſchheit. 1. Das Vernunftgeſetz ſpricht ſich aus a) durch den Zweck des Zeugungsvermögens, der nicht bloß in Erzeugung, ſondern in einer, das allgemeine Beſte befördernden Erziehung der Erzeugten beſteht; (§. 186.) b) durch die Schändlichkeit, Bösartigkeit und ſchlimmen Folgen der Unkeuſchheit; (§. 182. 183.) c) durch die Widerlegung der unſtatthaften Ausflüchte, die man zur Beſchönigung der Unkeuſchheit macht; (§. 184.) d) durch die herrlichen Wirkungen der Keuſchheit, in dem dadurch a) Die Geſundheit und der Wohlſtand Einzelner, b) das Beſte ganzer Familien und Staaten, ja das Wohl des ganzen Menſchengeſchlechtes, welches nur durch keuſche Ehen erhalten, fortgepflanzt und zum moraliſchen Reiche Gottes befördert werden kann; c) die rechte und

geſetzmäßige Erzeugung und Erziehung der Menſchen; d) die Sittlichkeit vorzüglich befördert wird. 2. Das chriſtliche Geſetz a) gebietet Keuſchheit, b) verdammt jede Art von Unkeuſchheit. (§. 183.) 3. Gott, der Heiligſte, wird gewiß die Keuſchen belohnen, und die Unkeuſchen beſtrafen.

Folgerung. I. Jeder Chriſt iſt ſchuldig, alle Erforderniſſe und Mittel anzuwenden, die zur Verwahrung und Erhaltung der Keuſchheit und zur Vermeidung der Unkeuſchheit nothwendig und dienlich ſind. (§. 185.) II. Jeder iſt ſchuldig, nicht nur äußerlich, ſondern auch innerlich, folglich a) nicht nur in Worten und Handlungen, ſondern b) auch in Gedanken, Gefühlen, Neigungen und Begierden keuſch zu ſeyn; c) ferner mit Vorſicht, Wachſamkeit und eifrigſter Sorgfalt Alles zu vermeiden, was beſonders zur Unkeuſchheit und ihrer nahen Gefahr verleiten kann.

E. Mittel. Nebſt den Mitteln der Verwahrung und Erhaltung der Keuſchheit (§. §. 185. 214.) ſind folgende anzuwenden: a) Man bewahre mit genaueſtem Fleiße die natürliche und gottesfürchtige Schamhaftigkeit. b) Man achte auf die Menſchenwürde in Andern. (§. 70.) c) Man ſey mäßig und ordentlich im Genuſſe ſinnlicher Ergötzungen, der Ruhe, Bequemlichkeit, des Schlafes. d) Man erwäge bei jeder Gelegenheit die heilige Pflicht der Keuſchheit, den herrlichen Nutzen für Leib und Seele, für ſich und Andere, auch die ſchändlichen und ſchädlichen Folgen für Zeit und Ewigkeit, und erneuere den Vorſatz, die Keuſchheit nicht zu verletzen. e) Man habe Beiſpiele von keuſchen Seelen vor Augen, und Ausſprüche der hl. Schrift im Gedächtniſſe, um zur Zeit der Verſuchung dadurch ſich zu verwahren. f) Man präge ſich tief ein, die verlorne Keuſchheit kann man auch durch blutige Thränen nicht zur erſten Reinigkeit wiederherſtellen. g) Man hüte ſich mit höchſter Sorgfalt vor dem erſten Schritte. Mit dieſem iſt der 2. 5. 10te . . . gethan.

F. Jungfräuliche Keuſchheit. Zur beſtändigen jungfräulichen Keuſchheit hat Gott kein Gebot gegeben; doch iſt der jungfräuliche Stand vor dem ehelichen um vieles tauglicher, ſehr edle und hohe Zwecke zu befördern, und zu erreichen. (Matth. 19, 12. 1 Kor. 7, 34. 39. Offenb. 14, 4.)

*) Vom Cölibatsgeſetze im §. 655.

Dritter Artikel.

Von der Sorge für den äußern Zuſtand.

§. 359. I. Aeußerer Zuſtand überhaupt.

A. Begriff. Unter dieſem verſteht man das Verhältniß a) zu Perſonen, b) zu Sachen, die uns zur Erreichung unſeres Zweckes entweder beförderlich, oder hinderlich ſeyn können. Wir müſſen ihn ſo beſtimmen, daß Perſonen und Sachen uns in Erreichung unſeres Zweckes nicht hindern, ſondern vielmehr unterſtützen, um ihn gewiſſer und leichter zu erreichen. Dadurch machen wir unſern äußern Zuſtand gut und vollkommener; und deſſen Vervollkommnung iſt Pflicht für uns.

§. 360. B. Vervollkommnung in Anſehung der Perſonen.

Dieſer Zuſtand wird vervollkommnet, 1) wenn wir unſere Pflichten gegen Andere recht erfüllen, und dadurch unſere ſittliche Vollkommenheit vermehren; 2) Andere zu gewinnen ſuchen, uns ihre Achtung, Gunſt, Liebe und ihr Zutrauen verſchaffen, und ſie geneigter machen, unſere Vollkommenheit und Glückſeligkeit zu befördern.

§. 361. C. Vervollkommnung in Beziehung auf Sachen.

Dieſer Zuſtand wird vervollkommnet, 1) wenn wir die Dinge außer uns, die zu unſerer Nothdurft, Bequemlichkeit und Vollkommenheit erforderlich ſind, zu erwerben ſuchen; 2) die Glücksgüter inſonderheit uns verſchaffen, erhalten und gehörig anwenden. Zu beiden ſind wir im Grade und Verhältniſſe verpflichtet, nach welchem dieſe Güter nützlich oder nothwendig ſind, unſere Vollkommenheit zu befördern.

§. 362. D. Art und Einſchränkung.

Die Selbſtliebe verpflichtet uns, auch für unſern äußern Zuſtand (B. und C.) zu ſorgen. Indeſſen 1. dieſe Dinge ſind a) bloß außer uns, geringer, als die inneren, b) zu unſerm letzten Ziele nicht unbedingt nothwendig, und c) nur in ſo fern nützlich und gut, als ſie zur Erreichung hörerer Zwecke gebraucht werden. 2. Wenn man unmäßig darnach ſtrebt, oder ſie nicht recht gebraucht, unſerer ſittlichen Vollkommenheit ſchädlich. Deßwegen iſt a) jene Sorge für äußere Dinge nur in ſo weit Pflicht,

als und in wie weit ſie uns wirklich zu höheren Zwecken dienen kann; b) die Erwerbung und Erhaltung jener Güter muß allemal den höheren Pflichten wohl untergeordnet ſeyn; c) alle Unmäßigkeiten im Streben darnach, und alle Unordnung im Gebrauche derſelben iſt ſündhaft und verboten. (§. 167. 190. fg.)

§. 363. II. Pflicht, ſich die Liebe und Gunſt Anderer zu verſchaffen.

A. Grund. Die Liebe und Gunſt Anderer macht, daß ſie uns in allen Vorfällen gern helfen. Da wir nun dieſe Hilfe zu unſerer Vollkommenheit und Glückſeligkeit, auch zu unſerer Bequemlichkeit ſehr oft nöthig haben; ſo iſt es Pflicht, ſich die Liebe und Gunſt Anderer mit gemäßigtem Beſtreben zu verſchaffen, und dem zu Folge die Mittel dazu anzuwenden, und die Hinderniſſe zu vermeiden.

B. Mittel. 1) Die bereitwillige und genaue Erfüllung der Pflichten gegen Andere; 2) beſondere Menſchenfreundlichkeit, Dienſtfertigkeit und Gefälligkeit gegen ſie; 3) aufrichtige Aeußerung unſerer Achtung, Ehrerbietung unſeres Wohlwollens gegen ſie; 4) genaue Beobachtung des Anſtandes gegen Alle; 5) ſorgfältige Vermeidung auch der geringſten Beleidigung oder Verachtung Anderer; 6) beſondere Klugheit und Beſcheidenheit bei unſern Reden und Handlungen; 7) aufrichtige Dankbarkeit auch für den geringſten Dienſt; 8) Erklärung mit Worten und Thaten, daß wir die Gunſt und Liebe Anderer gegen uns ſehr hoch ſchätzen; 9) Bildung des Verſtandes und Veredlung des Herzens, gute Sitten und Eigenſchaften; 10) Zuneigung und Liebe gegen Andere.

C. Vorſichtsregeln. 1) Wir ſollen nicht zu unmäßig nach fremder Gunſt ſtreben; 2) ſie durch keine unſittliche Mittel zu erwerben ſuchen; 3) ſie nicht zum Zwecke machen, ſondern als Mittel zur Beförderung unſerer Beſtimmung anwenden; 4) nicht verlangen, bei Jedermann beliebt zu ſeyn.

D. Unzuläßige Mittel. a) Unbilliger Beifallszoll gegen die Reden und Thaten Anderer ohne Rückſicht auf Wahrheit und Tugend. b) Schmeichelei mit Verletzung der Wahrheit und Gerechtigkeit. c) Wegwerfung ſeiner ſelbſt, Kriecherei. d) Menſchen = Gefälligkeit. e) Menſchenfurcht. f) Verſtellung. g) Unſittliches Beſtreben, den Menſchen mehr zu gefallen, als Gott. h) Theilnahme bei unerlaubten Handlungen, i) übertriebenes Vertrauen auf die Gunſt der Menſchen.

E. Hinderniſſe. 1. Mangel achtungswürdiger Eigenſchaften, 2. Daſeyn zurückſtoßender Eigenſchaften, namentlich: a) Vernachläßigung der Pflichten gegen Andere; b) Mißtrauen, Falſchheit, Charakterloſigkeit; c) ungeſittetes Weſen; d) Hartherzigkeit, Gefühlloſigkeit gegen Andere, Verachtung, Beleidigung Anderer; e) Gleichgiltigkeit und Undankbarkeit gegen empfangene Wohlthaten.

§. 364. III. Sorge für Ehre und guten Namen.

A, Begriff. Ehre iſt das gute Urtheil, welches Andere über uns, unſere Eigenſchaften und Handlungen fällen. Guter Name iſt das gute, ſtille Urtheil Vieler.

B. Werth der Ehre und des guten Namens. I. Ehre und guter Name hat überaus großen, bald größern, bald geringern Werth, auch Unwerth. 1. Die allgemeine Empfindung und Erfahrung bezeugt es. Der Schöpfer hat den Ehrtrieb in die Natur gelegt, der ſich bei Jedem auf dieſe oder jene Weiſe zeigt. Jeder beſtrebt ſich, Ehre und guten Namen zu erlangen, zu erhalten, zu ſchützen, zu retten. Je edler Jemand denkt und handelt, deſto richtiger und mehr werth iſt ihm das Urtheil Anderer. Leben und Ehre gehen gleiches Schrittes. Die Flecken, die in den guten Namen hineingebracht worden, laſſen ſich ſelten, ja nie wieder ganz austilgen. 2) Nebſtdem gewährt ein guter Ruf ein größeres und reineres Vergnügen unſerem Geiſte und Gemüthe, als alles Andere in der Welt. Was hilft uns aller Reichthum bei dem geheimen Gefühle, von Andern nicht geehrt zu werden? Der gute Ruf gewährt auch dann noch Vergnügen, wenn ſchon der Körper leidet. Würde er auch geſchmälert oder entriſſen, welchen Troſt gewährt ihm der Beifall des guten Gewiſſens, verbunden mit dem Beifalle der Gottheit?

II. Ehre hat eine gute und ſchlimme Seite. 1. Gute S. a) Die Ehre kann auf wahre Vorzüge gegründet, b) durch erlaubte Mittel erworben ſeyn, c) Andere antreiben, das an uns bemerkte Gute nachzuahmen, d) uns ſelbſt zur Bildung unſerer Geiſteskräfte antreiben, e) uns zum großen und gemeinnützigen Wirkungskreiſe verhiflich ſeyn, f) uns Zutrauen, Liebe und Hilfe guter Menſchen verſchaffen, g) für viele ein mächtiger Sporn zu ſittlich guten Handlungen, ein ſtarker Schutz gegen das Laſter ſeyn; h) ſie iſt zur Ausführung wichtiger Unternehmungen und

zur Erfüllung unſerer Berufspflichten unentbehrlich. 2. Schlimme S. a) Die Ehre entſpricht oft nicht dem ahren Verdienſte, b) hat keinen innern Werth für den, der geehrt wird, c) iſt nur relativ, es kömmt auf den Zweck an, der dadurch befördert wird, d) ſie hängt von allem ab, was auf die Urtheile der Menſchen Einfluß hat, e) ſie iſt veränderlich, f) die größte Ehre, die wir uns auf Erde erwerben, ſchränkt ſich nur gewöhnlich auf wenige Punkte der Zeit, g) ſie kann ſehr mißbraucht, unſerm ſowohl, als fremdem Wohle ſchädlich werden.

Worauf kömmt es bei der Ehre an? I. Von unſerer Seite. 1. Auf die Wahrheit der Vorzüge, a) ob ſie uns wirklich eigen ſind, oder b) man ſie uns fälſchlich zuſchreibt? 2. Auf den Werth jener Vorzüge, a) ob ſie eine ſittliche Beziehung haben, b) ob wir ſie uns durch eigenes Zuthun eigen gemacht haben? c) ob wir ſie auf eine pflichtmäßige Art, und d) aus rechten Abſichten erworben haben oder nicht? e) ob wir den rechten Gebrauch davon machen? 3. Auch das Bedürfniß in unſerm Wirkungskreiſe.

II. Von Seite anderer Menſchen. 1. Auf die Aufrichtigkeit ihrer Ehrenbezeugungen, 2. auf die perſönlichen Eigenſchaften der uns Ehrenden, 3. auf die Verbindung, in der wir mit denſelben ſtehen, und auf die wir wirken ſollen.

§. 365. C. Pflicht, nach Ehre zu ſtreben.

Dieſe Pflicht legt uns auf 1) die uns nothwendige Selbſtachtung. Dieſe wird durch den Beſitz der Ehre erhalten und geſtärkt. Groß iſt ihr Werth für das Menſchenleben, groß ihr Einfluß für unſer Glück oder Unglück, auf unſere Tugend. 2) Die ſchuldige Achtung gegen Andere. 3) Die ſchuldige Erbauung des Nächſten. 4) Die Pflicht, in unſerem Wirkungskreiſe Gutes zu wirken. 5) Irdiſcher Nutzen, der unſere wahre Glückſeligkeit befördern hilft. 6) Die hl. Schrift. (Spr. 22, 1. 15, 30. Sir. 41, 15. 16. Röm. 12, 17. 15, 2. 2 Kor. 8, 21. Phil. 4, 8. 1 Tim. 3, 7.) 7) Das Beiſpiel Chriſtus und der Apoſtel. 8) Die Pflicht, Gott zu verherrlichen; denn alle Ehre fällt auf Gott zurück.

§. 366. D. Art und Weiſe, nach Ehre zu ſtreben.

1. Wir ſollen Nichts beginnen und unternehmen, was die gute Meinung Anderer von uns auf was immer für eine Weiſe

herabſtimmen, vermindern oder vernichten könnte; 2. wir ſollen Ehre ſuchen aus guten Abſichten, 3. nur wahre, auf ſittliches Verdienſt gegründete, bei rechtſchaffenen und verſtändigen Menſchen, 4. ohne Nachtheil einer höheren Pflicht durch ſittliche Mittel, Tugend und Rechtſchaffenheit, wahre Vorzüge, nicht auf Koſten Anderer durch Herabſetzung, Beſchimpfung, Beleidigung, 5. mit chriſtlicher Demuth, wodurch wir a) das Gute an uns Gott verdanken, b) unſere guten Eigenſchaften nicht über unſern wahren Werth erheben, c) unſere Mängel gern erkennen, d) unverdiente Ehre auf ſchickliche Art abzulehnen ſuchen; 6. nicht als Zweck, ſondern als Mittel zum Zwecke; daher müſſen wir bereit ſeyn, den Verluſt der Ehre zu ertragen, wenn ſie nicht durch ordentliche Mittel behauptet werden kann. 7. Wir ſollen von der Ehre zweckmäßigen Gebrauch machen, dadurch unſere Tugend und das Beſte Anderer zu befördern ſuchen. 8. Wir ſollen die Ehre mehr zu verdienen, als zu erhalten ſuchen.

E. Vertheidigung der Ehre. Wenn wir an unſerer Ehre widerrechtlich angegriffen werden, ſo ſollen wir uns auf eine rechtmäßige Art zu vertheidigen ſuchen, weil wir ſonſt nicht mehr im Stande wären, alles Gute an uns und Andern zu bewirken. Dazu verbindet uns a) die pflichtmäßige Selbſtachtung, b) die Liebe zur Wahrheit, c) der Stand, zu dem wir uns bekennen, d) das Amt, welches wir begleiten, e) die Vermeidung des Aergerniſſes. Zur Rettung der verletzten Ehre ſind vorderſamſt verpflichtet a) ein Mitglied einer Gemeinde oder Geſellſchaft, auf welche ſeine Unehre zurückfallen würde, b) eine öffentliche Perſon, c) Alle, welchen ihr guter Name zu ihrer und der Ihrigen Tugend und Glückſeligkeit nothwendig iſt, d) welche ſehen, daß ihre Unehre Andern zur Beleidigung und Aergerniß fallen werde.

F. Art und Weiſe, ſeine Ehre zu vertheidigen. 1. Man vertheidige ſeine Ehre aus guten Abſichten, zur Beförderung des ſittlichen Guten an ſich und Andern; 2. durch beharrliche Pflichterfüllung; 3. nicht zu hitzig und eifrig. 4. Es iſt auch erlaubt, ſeine guten Eigenſchaften bemerklich zu machen. 5. Wenn zur Ehrenrettung kein anderes Mittel übrig iſt, darf man auch von den wirklichen Fehlern des Verleumders ſoviel darſtellen, als erforderlich wird, ſeine Glaubwürdigkeit ſchwach und ſinken zu

machen; doch ohne Beleidigung. 6. Eine erhabene Nichtachtung, eine ernſte kaltblütige, kurze Widerlegung der Beſchuldigung iſt oft das beſte Vertheidigungsmittel. 7. Man darf auch im Erforderungsfalle vor Gericht auf Erſatz der geraubten Ehre antragen. 8. Nie erlaube man ſich zur Vertheidigung ſeiner Ehre unerlaubte Mittel. 9. Nützet unſere Vertheidigung Nichts; ſo tröſten wir uns mit unſerm guten Gewiſſen, und überlaſſen die Sache der göttlichen Fürſehung.

§. 367. G. Entgegengeſetzte Fehler.

Gegen dieſe Pflicht ſündigen Jene, 1) welche für Ehre und Schande gleichgiltig ſind; 2) welche ihre Ehre bei Menſchen nicht zu erhalten, zu ſchützen und zu retten ſuchen; 3) welche unter dem Scheine der Demuth ihre Fehler und Schandthaten entdecken und gleichſam zur Schau tragen; 4) die nach unverdienter Ehre ſtreben; 5) die nach Lob, Ruhm, Ehre ein überſpanntes Verlangen haben; 6) die ſich zu viel auf ihre Ehre einbilden; 7) die Prahler durch Worte und Handlungen; 8) welche in eiteln Dingen eine Ehre ſuchen; 9) welche ſich ſtets vor Andern hervordringen; 10) welche die Ehre nur der Ehre willen ſuchen; 11) welche durch geheuchelte Tugend und Frömmigkeit nach Ehre haſchen; (§. 168.) 12) welche die Ehre zu böſen oder eiteln Zwecken anwenden; 13) welche ſchmeicheln, zu viel Menſchenfurcht haben, und mehr den Menſchen, als Gott, zu gefallen ſuchen; 14) welche auf Menſchenehre zu viel bauen.

§. 368. IV. Sorge für Vermögen und Glücksgüter.

A. Würdigung der zeitlichen Güter. — Dieſe ſind Vermögen, Geld, Reichthum. 1. Vermögen heißt man überhaupt jene äußeren Sachen, die zur Lebſucht, zu verſchiedenen Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten des Körpers gehören. 2) Geld oder Geldeswerth heißen jene Sachen, die nach einem öffentlichen Geſetze gleichſam ein gemeinſchaftliches Maaß anderer Dinge und Werke ſind. 3) Reichthum heißt eine größere Menge des Vermögens oder Geldes.

1. Gute Seite der Glücksgüter. a) Sie dienen Jedem, mehr oder weniger, zu allerlei leiblichen Bedürfniſſen; b) gewähren Frohſinn, Dank gegen den Geber, Genuß zu ſeiner Ehre; c) können dem Beſitzer Anlaß, Zeit und viele Hilfsmittel

verſchaffen, an der Verbeſſerung ſeiner Kenntniſſe und Geſinnungen zu arbeiten, und den Mitmenſchen zu dienen; d) ſie können Verſuchungen zum Unrechte erſparen; e) den Muth, für Wahrheit und Gerechtigkeit zu ſprechen, erleichtern helfen; f) das Vergnügen verſchaffen, mit den Gaben Gottes das gemeinſame Wohl auf allerlei Weiſe zu befördern. — Reichthum hat an ſich keinen abſoluten innern, nur relativen Werth, in ſo fern er zur eigenen und fremden Wohlfahrt, Beförderung und thätigen Ausübung chriſtlicher Tugend gebraucht werden kann, und wirklich gebraucht wird.

2. Schlimme Seite. Der Reichthum kann a) theils durch die ſinnlichen Vergnügungen, theils durch falſches Vertrauen auf ihn die Bildung des Geiſtes hindern, b) zu großen Sünden verleiten, c) Lüſternheit und Ueppigkeit veranlaſſen, d) dazu dienen, die ſchlimmſten Leidenſchaften zu befriedigen, die ſchaudervollſten Unternehmungen zu vollbringen. Ueberhaupt iſt der Reichthum ſehr ſchädlich, 1) wenn die Menſchen ihn als Zweck betrachten, 2) zu unmäßig darnach ſtreben, 3) unrechtmäßige Mittel dazu gebrauchen, 4) ihn nicht zu guten Zwecken anwenden, oder ihn ganz mißbrauchen. (§. 190.)

§. 369. B. Pflicht, für zeitliche Güter zu ſorgen.

Wir ſollen ſie an und für ſich nicht verachten, ſondern zu erwerben und zu erhalten ſuchen. a) Sie ſind nothwendige Mittel zur Erhaltung unſerer Geſundheit und unſeres Lebens, b) auch nothwendige und nützliche Mittel zur Ausbildung und Vervollkommnung unſeres Geiſtes; c) auch zur Erfüllung der manigfaltigſten Pflichten gegen uns und Andere.

§. 370. C. Art und Weiſe.

1. Wir ſollen zeitliche Güter ſuchen da, a) wo wir Gelegenheit dazu haben, uns die Fürſehung ordentliche Mittel und Wege dazu anweiſet, und keine höheren Zwecke daran hindern. b) Wir ſollen ſie nie durch unrechtmäßige Mittel, mit Vernachläßigung unſerer Pflichten ſuchen; c) beim Streben nach ihnen nicht zu ängſtlich ſeyn, ſondern ſie mit vollkommener Ergebung in die Fügungen der göttlichen Fürſehung ſuchen, d) mit der guten Abſicht, ſie auf eine zweckmäßige Art zur Ausübung des Guten anzuwenden. 2. Unſer Vermögen ſollen wir ebenfalls durch eine vernünftige Art zu erhalten ſuchen. Dieß geſchieht a) durch klu-

ge und den Einkünften angemeſſene Einſchränkung der Bedürfniſſe, b) durch Wirthſchaftlichkeit, c) öftere Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, d) durch Frugalität und Sparſamkeit, e) kluge Vorſicht, Behutſamkeit, Wachſamkeit in Anſehung verſchiedener Unglücksfälle und Gefahren. f) Dieſe Mittel müſſen jedoch mit Sorgfalt, Beharrlichkeit und vernünftiger Beſcheidenheit angewendet werden. 3. Im Beſitze zeitlicher Güter ſollen wir a) ſie nicht ungebraucht liegen laſſen, b) zu unſern und Anderer Nutzen gebrauchen, c) keine Ausgaben machen, die eine höhere Pflicht verbietet, d) bei unſern Ausgaben die rechte Ordnung beobachten, das Nothwendige dem Nützlichen, das Nützliche dem Bequemlichen vorziehen, e) die Ausgaben nach Verhältniß unſeres Standes, Vermögens, des Zweckes und anderer Umſtände nach den Regeln chriſtlicher Klugheit einrichten.

§. 371. D. Die entgegengeſetzten Sünden.

I. Gegen die Pflicht des Strebens nach zeitlichen Gütern verſündigen ſich Jene, a) die gar zu unmäßig darnach ſtreben; b) die nach zeitlichem Gute, wie nach ihrem letzten und einzigen Ziele trachten; c) die auf unerlaubte Art, durch unrechtmäßige Mittel, auf Koſten höherer Pflichten zeitliche Güter zu erwerben ſuchen; d) die ſorgenlos in den Tag hinein leben, folglich auch die Erwerbungsmittel nicht anwenden. II. Gegen die Pflicht der Erhaltung zeitlicher Güter ſündigen Jene, a) die ihre Bedürfniſſe ohne Noth und gar zu ſehr vervielfältigen; b) die ſchlechtes Haushalten führen, Gefahren und Schaden vom Hausweſen nicht abwenden; c) die für ihre Güter gar zu ängſtig beſorgt ſind, und über jeden Verluſt derſelben untröſtlich werden; d) deren ganzes Herz am Reichthume hängt. III. Gegen die Pflicht des guten Gebrauches zeitlicher Güter verfehlen ſich Jene, a) die gar zu karg ſind; b) die lieber das Nothwendigſte entbehren, als Etwas dafür ausgeben; c) die mit ihrem Vermögen verſchwenderiſch umgehen, es zu unnützen und unnöthigen Dingen hingeben; (§. 191.) d) die einen unſittlichen Luxus treiben.

*) Luxus, d. i. der reichliche und verfeinerte Genuß ſinnlicher Bequemlichkeiten und Vergnügungen, wenn er gemäßigt, in ſeiner Entſtehung nicht bös iſt, mit dem Vermögen, Stande und Anſtande im Verhältniſſe ſteht, und die Erfüllung der Pflichten nicht hindert, iſt zu entſchuldigen. Er verſchafft,

wenn er der Sittlichkeit untergeordnet bleibt, der Menſchheit viele und wichtige Vortheile. Wird nach den Umſtänden der Perſonen, der Zeit und des Orts durch einen gewiſſen Grad des Luxus die Ausübung chriſtlicher Pflichten erleichtert und befördert, ſo kann er in ſolchen Fällen erlaubt ſeyn; nicht ſelten aber iſt er ſittlich bös und ſchädlich; denn 1) er iſt gar oft ſchon bös in ſeiner Quelle, 2) ſehr bös in ſeinen Folgen. Er iſt Peſt des Wohlſeyns einzelner Menſchen, ganzer Familien, ganzer Staaten, der Nationen, der Nachwelt, der Menſchheit.

Vierter Artikel.

Vom rechten Gebrauche a) der Zeit, b) Vergnügungen und c) Trübſalen.

---

§. 372. Pflicht, die Zeit zu ſchätzen, und wohl anzuwenden.

Beweis. 1. Aus dem Verhältniſſe der Zeit zur Ewigkeit. a) Das gegenwärtige Leben iſt der Weg zur ſeligen oder unglückſeligen Ewigkeit; b) die Lebenszeit iſt kurz, c) unzurückgänglich. 2. Aus ihrer Beſchaffenheit. a) Die verfloſſene Zeit iſt unwiderruflich, b) die zukünftige ungewiß, c) die gegenwärtige ſehr kurz und höchſt geſchwind vorüber, d) äußerſt koſtbar, um das einzige Geſchäft unſeres ewigen Heils zu beſorgen, e) fruchtbar in Anſehung ihres rechten Gebrauches zur Erzielung ewiger Seligkeit. 3. Aus Gründen der Vernunft. a) Sie verbietet a) eine Sache vom großen Werthe gering zu ſchätzen, b) das wichtigſte Geſchäft auf ungewiſſe Zeit aufzuſchieben. b) Dagegen gebietet ſie, 1) das Gute, wo man noch kann, die Gerechtigkeit noch vor dem Lebensende, wornach man nicht mehr kann, zu wirken; 2) Alles zur rechten Zeit und in guter Ordnung auszuführen. 4. Aus der Offenbarungslehre. (Sir. 14, 14. Pred. 9, 10. 2 Kor. 6, 2. 1 Kor. 7, 29. 31. Eph. 5, 15. 16. Kol. 4, 5.) Die hl. Schrift ſtellt uns dieſes Leben als die Zeit der Saat, jenes als die Zeit der Aernte dar. Sie iſt ein Talent, womit wir Gewinn machen ſollen. Wir ſind dem Richter für die Verwendung der Zeit eben ſo verantwortlich, wie für den Gebrauch der übrigen Gaben.

Folgerung. Die Pflicht, die Zeit gewiſſenhaft anzuwenden, fordert von uns, 1) daß wir dem Schlafe, Nahrungsgenuſſe, den Erholungen nicht längere Zeit, als es zweckmäßig iſt, widmen; 2) auch auf die kleinen Zeittheile aufmerkſam ſeyen; 3) durch gute Ordnung in unſern Geſchäften Zeit gewinnen; 4) uns zur Erſparung der Zeit mit der zweckmäßigſten bei unſern Geſchäften bekannt machen.

§. 373. Pflicht der Arbeitſamkeit.

Die Pflicht, die Zeit recht zu gebrauchen, verbindet zur ſtandesmäßigen Arbeitſamkeit.

Beweis. 1. Dieſes gebietet die Pflicht, 1) uns zu vervollkommnen, im Guten weiter fortzuſchreiten und unſere Kräfte und Fähigkeiten zu dieſem Zwecke zu verwenden. (§. 148.) 2. Mäßiges Arbeiten ſtärkt und vervollkommnet die Kräfte und Fähigkeiten, verſchafft uns Unterhalt, Vermögen und Freude, trägt zur Erhaltung der Geſundheit bei, hindert viele Thorheiten und Sünden. 3. Die Arbeitſamkeit gewährt uns, die Wohlfahrt Anderer zu befördern, den Dürftigen mitzutheilen, und zum allgemeinen Beſten mitzuwirken. 4. Gott und Chriſtus ſelbſt gehen uns als Muſter des Fleißes vor. (Joh. 5, 17. 9, 4. 17, 4.) 5. Die chriſtliche Religion gebietet uns die Arbeitſamkeit als einen eigentlichen Theil unſeres Berufes. (Matth. 25, 14 — 30. 1 Theſſ. 4, 11. 2 Theſſ. 3, 10. Eph. 4, 28. Röm. 12, 11. 1 Petr. 4, 10.) 6. Die Arbeitſamkeit iſt eine weiſeſte und gütigſte Anordnung von Gott, wozu er dem Menſchen Fähigkeiten und Kräfte gegeben. 7. Nichts in der ganzen Schöpfung, vom geringſten Inſecte an, iſt müßig. Alles darin iſt thätig. 8. Der allgemeine Menſchenſinn ſpricht die Pflicht der Arbeitſamkeit aus.

Fr. Was ſoll man arbeiten? Antw. Nach Gottes Anordnung hat Jeder ſeinen Stand und Beruf, deſſen Pflichten er erfüllen, und worin er jene Arbeiten thun ſoll, die uns und Andern nützlich, und Gott wohlgefällig ſind.

Fr. Wie ſollen wir arbeiten? Antw. Wir ſollen die Arbeit als ein Werk Gottes anſehen, und daher ſie unternehmen mit reiner Abſicht, 1) aus Achtung gegen Pflicht, aus einer wohlgeordneten Selbſt= und Nächſtenliebe, aus Liebe und Gehorſam gegen Gott, mit der frommen Meinung, ihm zu gefallen. (§. 119.) 2) Unſere Arbeit ſoll dem ſittlichen Geſetze, unſern Kräften und

unſerm Stande anpaſſend, 3) wohlgeordnet, und den Zeitumſtänden angemeſſen ſeyn. 4) Wir ſollen nicht über unſere Kräfte, doch eifrig, ſorgfältig, verſtändig, mit Luſt und Liebe, redlich, treu und ſtandhaft arbeiten, beſonders da, wo die berufsmäßige Arbeit mit Beſchwerden verbunden iſt; 5) unſere Arbeiten mit Vertrauen auf Gott, und mit Ergebung in Gottes Willen anfangen und fortſetzen. 6) Iſt der Erfolg unſerer Arbeit gut; ſo ſollen wir deßwegen nicht übermüthig und ſtolz werden, ſondern Gott dafür Dank ſagen. 7) Fällt ſie nicht gut aus; ſo ſollen wir ja nicht unwillig gegen Gott, neidiſch und feindſelig gegen Andere, nicht träge und verdroſſen zur Arbeit werden; im Vertrauen auf Gott uns zu deſto größerem Eifer ermuntern. 8) Werden wir in unſern Arbeiten von Andern oder durch Zufälle geſtört, ſo ſollen wir uns dadurch nicht zum Zorne und mürriſchen Weſen reizen, noch weniger im Guten ermüden laſſen, ſondern auch dieß als Dinge betrachten, die uns in der Geduld, Demuth, Selbſtbeherrſchung, Uneigennützigkeit und Liebe üben.

§. 374. Müßiggang, unnütze Beſchäftigungen.

A. Begriff. Gegen die Pflicht der Arbeitſamkeit ſtreitet offenbar 1. überhaupt jede Art der Unthätigkeit, a) Müßiggang, wenn man gar Nichts, oder nichts Nützliches thut; b) Unfleiß, wenn man das, was man zu thun hat, nachläßig, ſchläfrig und unvollkommen verrichtet; c) Faulheit, wenn man jede Anſtrengung ſeiner Kräfte ſcheut; d) Gemächlichkeitsliebe, wenn man nur das thut, was einem angenehm und leicht vorkömmt, dem Geſchmack, der Laune angemeſſen iſt. 2. Geſchäftiger Müßiggang, wenn man ohne Zweck und Auswahl arbeitet; mit Hintanſetzung nothwendiger und nützlicher Arbeiten unnütze verrichtet; ſeine eigenen Arbeiten verſäumt, und dagegen ſich in fremde miſcht. 3. Verwirrung, Durcheinander in ſeinen Geſchäften, wenn man die gehörige Ordnung, ſchickliche Zeit und rechte Art nicht beobachtet. 4. Unmäßigkeit im Arbeiten, wenn man zu viele, oder Dinge, welchen man nicht gewachſen iſt, mit zu vieler Anſtrengung übernimmt und verrichtet. 5. Verkehrte Handlungsweiſe, wenn man ohne den rechten Zweck, mit zu viel Vertrauen auf ſich ſelbſt, oder mit zu viel Aengſtlichkeit ſeine Geſchäfte verrichtet. (§. 186.)

B. Bösartigkeit. Der Müßiggang iſt ſehr bösartig in ſeinen Quellen und Folgen. a. Die Urſachen des Müßigganges ſind nicht ſelten, Unmäßigkeit, Wohllüſte, Reichthum, Erziehung, Umgang mit Müßiggängern, Mißvergnügen mit ſeinem Stande, irrige Begriffe. (§. 188.) b. Die Folgen ſind: 1) der Müßiggang verzehrt die Kräfte des Menſchen, die koſtbare Zeit und den verdienſtlichen Gewinn; 2) verhindert das private und allgemeine Wohl, 3) ſtört und zernichtet die Ausübung der Pflichten, 4) führt zu vielen Thorheiten und Laſtern, 5) bringt viele Nachtheile.

C. Gegenmittel. Der Müßiggänger erwäge 1) die Schändlichkeit und Schädlichkeit ſeines Lebens, die Folgen für Zeit und Ewigkeit; 2) die Koſtbarkeit der Zeit, 3) den Ruf und die Beſtimmung des Menſchen, 4) die Menſchen- und Chriſtenwürde; 5) die Kürze und Schnelligkeit des Lebens, 6) die zeitlichen Vortheile und Früchte des arbeitſamen Lebens, 7) die ewige Belohnung, 8) das Beiſpiel arbeitſamer Menſchen, und ſo vieler, die durch Müßiggang in Unglück gefallen ſind, 9) das Gericht Gottes für Nichtswerthe. 10) Er wende die Mittel gegen die Lauigkeit an. (§. 189.)

§. 375. A. Vom Freuden-Genuſſe.

Rechtes Verhalten in Abſicht auf den Freudengenuß gehört mit unter die Pflichten gegen ſich ſelbſten. Sich freuen iſt dem Menſchen ganz natürlich. Auch die Vernunft treibt ihn an, ſich in einen frohen Zuſtand zu verſetzen. Der Menſch iſt nach der Beſchaffenheit ſeines Geiſtes, Gemüthes und Leibes für Freude empfänglich. Auch die Religion verbietet die Freude nicht, empfiehlt vielmehr den Chriſten, ſich allezeit zu freuen. Gott hat uns mehrere Quellen von Freuden eröffnet, und will, daß wir ſie genießen.

B. Verſchiedenheit und Gebrauch der Freuden. Die Freuden ſind verſchieden, A. ihrer Entſtehung und Beſchaffenheit nach geiſtige, körperliche, ſinnliche, geiſtige und körperliche zugleich. B. Nach ihrem nächſten Zwecke und ihrer Wirkung zeitvertreibende, unterhaltende, zerſtreuende oder erholende. Der Freudengenuß überhaupt iſt dann erlaubt, wenn ſie a) der Sittlichkeit nicht zuwider ſind, b) vielmehr ſie befördern, oder aus ihr entſpringen, c) ſich mit den beſondern Verhältniſſen des Stan-

des, Amtes, der Umſtände wohl vertragen, d) zu guten Zwecken, und e) mit weiſer Mäßigung in Hinſicht der Art und Dauer genoſſen werden.

Folgerung. I. Die Freude iſt um ſo höher zu ſchätzen, je enger ſie mit der Tugend als Beförderungsmittel oder als Wirkung von ihr verbunden iſt. II. Die Freuden des Menſchen ſind um ſo edler zu achten, a) je vortrefflicher ſie nach ihrer Natur ſind, b) je mehr ſie mit den Pflichten, dem Stande und den Umſtänden deſſelben übereinſtimmen; c) je reiner die Abſicht, und je größer die Mäßigung beim Genuſſe iſt. III. Die Wirkungen der Freuden machen dieſe ſittlich gut oder bös, ſo a) edle Freuden, die der Tugend poſitiv, b) unſchuldige, gleichgiltige, die der Tugend negativ untergeordnet ſind, c) unedle, der Tugend gefährliche, d) unehrbare und ſchändliche. IV. Erlaubt ſind jene, derer Gebrauch 1) weder der Vernunft, 2) noch den ſchuldigen Pflichten gegen uns, Andere und Gott widerſtreben, und 3) keine böſen Begierden zu erregen pflegen.

§. 376. C. Verſchiedener Werth der Freuden.

a) Den erſten Rang darunter behauptet das ſittliche Gefühl, d. i. ſolche Freuden, welche der Menſch vermöge ſeines ſittlichen Gefühls am Guten hat, ſind allen andern vorzuziehen. (§. 4. b. c. §. 108. II. §. 334. I.) So das angenehme Gefühl aus dem guten Gewiſſen, die Erinnerung, Gutes gethan zu haben. b) Den zweiten Rang behaupten jene, welche das ſittliche Gefühl vorzüglich begünſtigen, und zur Tugend erwecken. c) Freuden, die man ſich durch eigene Thätigkeit verſchafft, ſind denen, die von Außen kommen vorzuziehen; denn jene arten nicht leicht zu Affecten und Begierden aus, ſind leichter zu erhalten. d) Freuden aus den Handlungen der Vernunft und des Verſtandes und äſthetiſche Vergnügungen ſind den bloß körperlichen vorzuziehen. (§. 53. 332. fg.) e) Vergnügungen durch das Geſicht und Gehör haben mehr Werth, als jene durch den Geſchmack, Geruch und das Gefühl. f) Jene, die in Rückſicht der Art und Umſtände eines jeden Glückſeligkeit ſicherer und leichter befördern, haben einen mehr relativen Werth.

Note. Alle Freuden, ſo verſchieden auch ihr Werth iſt, ſind zu ſchätzen a) nach der Reinheit der Abſicht des Suchens, b) nach der vernünftigen Weiſe des Genuſſes, c) nach der Erhabenheit und Nothwendigkeit des Zweckes.

§. 377. D. Würdigung ſinnlicher Freuden.

I. Gute Seite. Der vernünftige, mäßige, frohe Genuß des ſinnlichen Vergnügens 1) erhält und befördert die Geſundheit und Leibskräfte, 2) erheitert und ſtärkt den Geiſt und das Gemüth, 3) hilft zur leichteren und vollkommneren Ausübung der Pflichten, 4) befördert das Lebensglück, 5) macht die Urtheile milder und die Sitten ſanfter, 6) befördert das wechſelſeitige Wohlwollen — und geſellige Leben, 7) befördert die Ausübung der Tugend, 8) gewährt dabei die verdiente Belohnung des treuen anhaltenden Fleißes in Berufsgeſchäften, 9) erweckt das Herz des Chriſten zur Dankbarkeit gegen Gott. Der wohlgeordnete Genuß ſinnlicher Freuden iſt daher nicht verboten, ja manchmal pflichtmäßig.

Beweis. a) Gott hat unſere ſinnliche Natur für den Freudengenuß empfänglich gemacht. b) Er hat mit den natürlichen Verrichtungen natürliche Luſt verbunden. c) Er hat uns in dieſer ſichtbaren Welt eine Menge Freudenquellen geöffnet. d) Die hl. Schrift ladet uns zum Genuſſe ſinnlicher Freuden ein, warnet vom unordentlichen Gebrauche der Ergötzungen, von der Vermeidung gefährlicher Freuden. e) Chriſtus gewährte oft und genoß ſelbſt ſinnliche Freuden.

II. Schlimme Seite. a) Gar viele ſinnliche Freuden ſind ſehr betrügeriſch, falſch, b) öfter, länger, unmäßiger genoſſen, greifen ſie den Leib und Geiſt an, ſchwächen die Freiheit des Gemüthes und das ſittliche Gefühl. c) Viele von ihnen ſind ſchon an ſich unerlaubt, ungeziemend, ſchädlich, d) andere in Hinſicht auf Alter, Stand, Sitten, Umſtände des Vermögens, der Zeit und des Ortes nicht ſchicklich, e) andere unſerer Tugend leicht gefährlich; f) auch ſolche, die unſern höhern Pflichten entgegenſtehen.

§. 378. E. Regeln in Auswahl der Freuden.

1. Chriſten ſollen nur ſolche Ergötzungen wählen, welche a) keinem einzigen Geſetze Gottes widerſprechen, b) der Geſundheit und Tugend nicht gefährlich, nachtheilig, ſondern nützlich, c) nicht über den Stand und das Vermögen, d) den Umſtänden angemeſſen, e) dem Nebenmenſchen nicht nachtheilig, nicht zum Aergerniſſe ſind. 2. Wir ſollen die vorzüglicheren Freuden mit Vorſicht und Klugheit, die zu den beſten und mehreren Zwecken taug-

licheren vor den übrigen wählen, 3. alle an ſich unehrbaren Vergnügungen verabſcheuen, 4. den unſerer Tugend gefährlichen Freuden ſorgfältig ausweichen, 5. von Freuden, die unſerm Stande nicht geziemend ſind, uns großmüthig enthalten, 6. bei Auswahl ſinnlicher Freuden auf Gott und Sittlichkeit Rückſicht nehmen.

§. 379. F. Regeln vom rechten Gebrauche der Freuden.

1) Wir ſollen die Freuden mäßig und klug, nicht als Endzweck, ſondern nur als Mittel zu guten Zwecken, zur rechten Zeit genießen, 2) uns unſere Vergnügungen überhaupt, oder eine beſondere Gattung derſelben nicht zur Gewohnheit werden laſſen, 3) uns öfter von gewiſſen, gleichwohl unſchuldigen Vergnügungen enthalten, um die Gefahr der Unmäßigkeit zu verhüten, und die Freiheit des Gemüthes zu behaupten, 4) jene ganz meiden, ſo oft eine Pflicht ihren Genuß mißräth. 5) Wir ſollen unſer Herz nicht an eine beſondere Art von Ergötzlichkeiten anfeſſeln; 6) jeden Freudengenuß der Sittlichkeit unterordnen; 7) die Freuden mit ſtetem Aufblicke zu Gott genießen; 8) unſere Hauptfreude in Gott, in vollkommener Erfüllung unſerer Pflichten, in Beförderung eigener und fremder Tugend und Glückſeligkeit, und in der Hoffnung des ewigen Lebens ſetzen.

§. 380. G. Einzelne Arten von Vergnügungen.
I. a) Luſtreiſen b) Spaziergang.

1. Eine Luſtreiſe gewährt eine ſehr dienliche Leibesbewegung, das Einathmen der freien Luft, und verſchafft neue, allerlei nützliche Kenntniſſe, angenehme Bekanntſchaft, Erholung und Stärke der Kräfte des Körpers und Geiſtes. 2. Das Vergnügen des Spaziergehens bietet ſich Jedem dar ohne Auslagen, ganz unſchuldig, gewährt geſunde Leibsbewegung, angenehme Unterhaltung der Sinne, Zerſtreuung des Geiſtes durch angenehme Gegenſtände oder Geſpräche, und folglich eine für Körper und Geiſt ſehr ſchickliche Erhohlung. Alle, welche eine ſitzende Lebensart führen, ſollen vorderſamſt dieſe Art der Vergnügungen genießen.

§. 381. II. a) Gartenpflege b) angenehme Handarbeit.

1) Jene, Erziehung ſchöner Blumen und fruchtbarer Bäume, iſt nicht nur eine angenehme, ſondern auch ſehr nützliche Unterhaltung. 2) Dieſe iſt es ebenfalls. Nur muß ſie dem Stande, den Kräften und übrigen Verhältniſſen angemeſſen ſeyn.

23

§. 382. III. Jagd, Fiſch- und Vögelfang.

Dieſe Unterhaltungen ſind zwar angenehm; allein a) ſie ſind nicht für Jeden, b) nicht ohne Gefahren, c) machen oft Verdruß, d) verwildern das Gemüth, e) werden gern leidenſchaftlich; müſſen alſo behutſam und nur mäßig gebraucht werden.

§. 383. IV. Muſik.

Sie gehört auch unter die unſchuldigen Ergötzungsarten für die, die ſie machen und hören. Nur ſoll a) nicht zu viel Zeit darauf verwendet, noch b) ſolche gemacht werden, welche weibiſch macht, oder das Herz befleckt; c) dagegen ſoll ſie zur Weckung edler und religiöſer Gefühle dienen.

§. 384. V. Tanzreihen, Tänze.

I. Gute Seite. Die Tanzreihen, die Tänze, geordnet nach Formen und Wendungen, werden von der gebildeten Welt empfohlen 1. a) als Hilfsmittel, den Körper mit mehr Anſtand zu halten, und zu tragen, b) als eine der Geſundheit zuträgliche Bewegung, c) als Mittel, das Gemüth zu erheitern, und von Sorgen zu erleichtern, d) als Weg zum geſellſchaftlichen Vereine, e) als Veranlaſſung zum Beweiſe der geſelligen Lebensart und der angenehmen Unterhaltung. Die Tanzfähigkeit, der Tanzgenuß erhebt Tanzluſtige zum hohen Freudengefühl. 2. Das Tanzen iſt demnach unter gewiſſen Beſchränkungen eine erlaubte Ergötzungsart, a) wenn die Perſonen, welche tanzen, eine gute Erziehung, einen geſetzten Charakter und gute Sitten haben; b) an öffentlichen, wohlberüchtigten Plätzen, mit Beobachtung der gehörigen Eingezogenheit, unter guter Aufſicht von Sittenwächtern, c) mäßig getanzt wird, d) Alter, Amt, Anſehen nicht die Unterlaſſung gebieten; e) Sittſamkeit und Geſundheit dabei nicht Gefahr laufen; f) kein Aergerniß zu beſorgen iſt, g) es nicht leidenſchaftlich, h) nicht bis zum Betäuben, i) nicht über die ſchickliche Zeit, k) nicht zur Unzeit, l) nicht auf Koſten höherer Pflichten, m) und aus guter Abſicht getrieben wird.

II. Gefährliche Seite. Während dem Genuſſe und in den Folgen. Die Eindrücke, welche damit verbunden werden, ſind bedenklich. Die angeſchnellte Bewegung bringt das Geblüt in ſtärkere Wallung. Das Nachtwachen, die Beleuchtung, die allgemeine Ergötzlichkeit, der Einklang der Muſick, das Intereſſe

der Zeit und des Orts ſpannen die Einbildungskraft immer hö-
her, dieſer, ſo erhöhet, ſtellen ſich gefährliche Bilder und Gegen-
ſtände dar. Bei unwiſſenden, unerfahrnen, leichtſinnigen und
lebhaften Perſonen beiderlei Geſchlechtes können leicht Gefühle
entſtehen, welche den Forderungen der Sittlichkeit nicht immer
angemeſſen ſind. Im Sinnenluſttaumel erwachen ſinnliche Triebe,
die in jüngern Individuen noch gar nicht erweckt werden ſollten.
Der frevelnde Leichtſinn beim Tanzen kann die Schüchternheit und
Schamhaftigkeit ſchwächen, erſticken und entziehen. Macht man
Betrachtung auf die Abſicht, Arten und Umſtände des Tanzes,
auf die Länge der Tanzzeit, auf die Anſtrengungen, auf den Wech-
ſel zwiſchen ſtarker Erhitzung und Abkühlung, auf die leichtmög-
liche Verkältung, welche Gefahr für die Geſundheit der Seele
und des Leibs!

Folgerung. 1) Man ſoll alſo um ſo ſeltener, mäßiger und
vorſichtiger dieſe Ergötzungsart genießen, je gefahrvoller ſie ge-
meiniglich iſt, und je leichter und gefahrloſer die vermeinten Vor-
theile aus dem Tanze durch viele andere Mittel gewonnen wer-
den können. 2) Aeltern und Aufſeher ſollten in Hinſicht ihrer
Pflege empfohlenen Söhne und Töchter nur mit großer Umſicht
geſtatten, wie oft, wo, wann, mit wem, wie lange, mit welcher
Vorſicht ihre Zöglinge Antheil an ſolcher Ergötzlichkeit nehmen
dürfen. 3) Die Achtung und Sorgfalt für die Unſchuld der zar-
ten Jugend, die chriſtliche Klugheit erfordert, daß man in ihr
die Neigung zum Tanzen unterdrücke, und vom Orte und von
der Geſellſchaft des Tanzes weit entferne.

III. Schlimmſte Seite. Es iſt unmoraliſch, a) wenn es
ohne gute Abſicht, aus Eitelkeit, Gefallſucht, ſündhafter Verliebt-
heit und Vorbereitung zur Unkeuſchheit, oder ſonſtigen böſen Ab-
ſicht geſchieht; b) wenn Ueppigkeit und Verſchwendung dabei
herrſcht, wenn es zur Unzeit geſchieht, zu lange fortgeſetzt, zu
oft wiederholt wird, zur Leidenſchaft ausartet, wenn es ſich für
das Alter, den Stand und die Verhältniſſe der Perſon nicht
ſchickt; c) wenn die Geſundheit darunter leidet, Berufspflichten
dadurch vernachläßiget werden, es mit frechen Geberden und Mie-
nen geſchieht, unkeuſche Begierden erregt, und überhaupt Tugend
und Sittlichkeit gefährdet. Es iſt folglich hinſichtlich dieſer Im-
moralität unerlaubt.

§. 385. VI. Schauſpiele.

I. Gute Seite. Die Theaterſtücke können dazu dienen, a) den Geiſt, das Gemüth und die Sinne angenehm und nützlich zu beſchäftigen und zu erquicken; b) die Fehler und Thorheiten der Menſchen auf eine geſchickte Weiſe vor Augen zu ſtellen, und ſie zu züchtigen; c) den Geſchmack am Schönen und Anſtändigen zu wecken; d) den natürlichen Charakter, die Sitten zu bilden, und zu verfeinern; e) durch die Richtung der Vorſtellungen und Empfindungen des Menſchen auf die Moralität die Tugend zu unterſtützen. Nach dieſer Anſicht gehören ſie unter die erlaubten und nützlichen Vergnügungen.

II. Gefährliche Seite. 1) Die Schauſpiele fordern Ausgaben, reitzen zu ſehr zum öftern Beſuche. 2) Der gewöhnliche Inhalt iſt das Lob der Liebe; die lebhafte und reitzende Darſtellung derſelben, beſonders mit Geſang und Tanz, kann vorderſamſt in der Jugend, leicht gefährliche Begierden erregen. 3) Nicht ſelten wird die Unſchuld durch das Theater mit den geheimen Wegen des Laſters, und mit dem Mittel bekannt gemacht, ſündliche Abſichten durchzuführen. 4) Das Leben, wie es auf der Bühne dargeſtellt wird, iſt vom Leben in der wirklichen Welt ganz verſchieden; dadurch erzeugt ſich eine verkehrte Art, zu denken, zu empfinden und zu handeln. Schauſpiele alſo ſtiften wenig ſittlich Gutes, gewähren die Veranlaſſung zu vielem Böſen; ihr Beſuch muß mit aller Vorſicht geſchehen, und iſt nur dann erlaubt, wenn die Reife des Alters Sicherheit gegen die Verführungen und Verderbniſſe gibt.

III. Schlimme Seite. Unmoraliſche Schauſpiele vergiften das Herz, geben in Laſtern Unterricht, nähren oder beſchönigen ſie, oder verleiten gar zur Unzucht und zum Selbſtmorde. Auch gute Stücke, auf eine den Sitten ſchädliche Art aufgeführt, verleiten zu dergleichen Ausſchweifungen und Unſittlichkeiten. Solche Stücke ſind durchaus unerlaubt.

§. 386. VII. Bücherleſen.

I. Gute Seite. Es kann dazu dienen, a) quälende Sorgen zu vertreiben, b) den wiſſenſchaftlichen Geſchmack zu ſchärfen, c) lange Weile und gefährliche Phantaſien zu entfernen, d) den Geiſt mit nützlichen Kenntniſſen zu bereichern, e) das

Herz mit angenehmen Empfindungen zu veredeln und zu erquicken, f) uns zur Ausübung der Pflichten aufgelegter zu machen. Um dieſe großen Vortheile zu erreichen, leſe man a) nur ſolche Bücher, durch die in Hinſicht des Inhaltes und der Schreibart ſich jene Zwecke am Beſten erreichen laſſen, b) mit guter Abſicht, c) zur rechten Zeit, ohne Verletzung anderer Pflichten, d) mit Mäßigung, ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit.

II. Gefährliche Seite. Es kann leicht durch den Reiz des Inhaltes und durch Unmäßigkeit in Leſeſucht ausarten. Dieſe a) ſpannt die Nerven zu ſehr an, ſchwächt die Sinne, zerſtöret die Geſundheit, b) verdirbt den Geiſt durch täuſchende und nichtswerthe Vorſtellungen, c) zieht ihn von ernſthaften Dingen, ſelbſt von Religionsliebe ab; d) verleidet das arbeitſame Leben.

III. Schlimme Seite. Schädlich und giftig iſt a) das Leſen jener Druckſachen, welche Liebshändel, Liebskünſte, Reizungen zur Wohlluſt, romanhafte Fabeln, Unflätereien enthalten; denn dieſe a) verweichlichen das Gemüth ganz und gar, b) entreißen das Schamhaftigkeitsgefühl, blaſen das Feuer der böſen Luſt an, c) füllen den Kopf mit irrigen Phantaſien, das Herz mit unedeln Empfindungen; d) verderben beſonders junge Seelen, und ſtürzen ſie in tauſend Gefahren; e) machen den Menſchen zu den ehrbaren Lebensfreuden, zur Erfüllung der Standespflichten, zu ernſthaften Geſchäften, zum Streben nach Tugend untauglich. f) Wird ſolche Leſeſucht zur Mode; dann iſt ſie eine Peſt öffentlicher Sittlichkeit. b) Schädlich iſt das Leſen jener Bücher, a) die bösartigen Aberglauben lehren, b) die Ehre von Perſonen und Ständen läſternd angreifen, c) unter dem Scheine von Aufklärung die Offenbarung untergraben, und die Lehren, Geheimniſſe und Uebungen der poſitiven Religion zu zernichten ſuchen.

§. 387. VIII. Spielen.

1. Frage. Was gibt es für Spielarten? Antw. Die Spiele werden eingetheilt a) in Glücks- b) Kunſt- c) gemiſchte Spiele.

2. Fr. Iſt das Spielen erlaubt? Antw. Das Spiel und die Abſicht deſſen iſt eine Erquickung und Erholung des Gemüthes, und eine leichte Beſchäftigung zu ehrbaren Zwecken; doch, damit es erlaubt ſey, müſſen folgende Bedingungen Statt finden: a) Alle (§. 378.) angegebenen Regeln ſollen beobachtet werden.

b) es darf nicht blos aus Gewinnſucht geſpielt werden; c) der Preis, um den geſpielt wird, ſoll in Hinſicht aller Mitſpielenden mäßig ſeyn; d) die Gattung, die Art und alle Umſtände des Spieles müſſen mit den Regeln des Anſtandes, der Humanität und Sittlichkeit übereinſtimmen; e) aller Schein von Betrug, und alle Beleidigung ſey entfernt.

3. Fr. Welche Spiele haben den Vorzug? Antw. Unter den unſchuldigen Spielen wähle man a) ſolche, wodurch Verſtand, Witz, Scharfſinn, Geſchicklichkeit erfordert und geübt wird; b) die nicht Anſtrengung fordern, und heftige Affecte nicht ſo leicht erregen; c) das Gemüth ergötzen, und auch den Leib in eine heilſame Bewegung bringen; d) von verſchiedenen üblichen Mißbräuchen z. B. Aberglauben, Streitigkeiten, Beleidigungen mehr entfernt ſind.

4. Fr. Welche Spiele ſind verboten? Antw. Unter dieſe gehören vorzüglich die Hazardſpiele. Solche ſind beſonders, wenn ſie zur Gewohnheit werden, der Sittlichkeit ſehr entgegen; denn 1) es iſt Vermeſſenheit, ſeine Habſchaft einer ſolchen Gefahr, und ſich der Dürftigkeit nach dem Verluſte ausſetzen; 2) es iſt Ungerechtigkeit, das vermeſſen ausgeſetzte Geld erhaſchen zu wollen; 3) es iſt Nichtswürdigkeit, die Zeit ſo zu verſchleudern; 4) es iſt Thorheit, ſein Gemüth den heftigen Affecten preis zu geben, wodurch nicht ſelten Flüche, Gotteslaſterungen, Händel . . entſtehen; 5) es iſt ſchändliche Habſucht.

5. Fr. Was iſt auf das Lottoſpiel zu halten? Antw. Es iſt zwiſchen der Gefahr zu verlieren, und der Hoffnung des Gewinnes kein Verhältniß. Auch hat die Erfahrung ſchon oft genug gelehrt, daß es das häusliche Wohl zerſtöre und ſittenverderblich ſey. Es iſt folglich kein ſittlich gutes Spiel, und der böſen Folgen wegen verwerflich.

6. Fr. Was iſt von Kartenſpielen zu halten? Antw. Kartenſpiele gewähren dem, der ohnehin Pflichtshalber viel zu ſitzen hat, den wahren Zweck der Ergötzlichkeit nicht, der Bewegung, Zerſtreuung, Erholung und Aufmunterung des Gemüthes ſeyn ſoll.

7. Fr. Welche Folgen entſtehen aus der Spielſucht? Antw. a) Sie macht zu ernſthaften Standes = und Amts = Verrichtungen unaufgelegt, b) gegen Andere ungefällig und gleichgiltig, c) ge=

gen die Mitſpieler feindſelig, d) ungerecht gegen ſich, ſeine Familie, den Staat.

§. 388. Vom Verhalten des Chriſten im Leiden überhaupt.

1. Die Nothwendigkeit der Leiden. Leiden ſind in dieſem Erdenleben unvermeidlich, nothwendig. Die Urſache hievon liegt a) in der gebrechlichen Natur des Menſchen; b) in deſſen Kurzſichtigkeit und Sündhaftigkeit; c) im Laufe der Natur und Beſchaffenheit der Elemente; d) im verſchiedenartigſten Charakter der Menſchen; e) ſelbſt das ſittliche Gute des Menſchen fordert es, daß es uns nicht immer gut gehe. f) Die Beſtimmung des Menſchen hienieden iſt ſtets Fortſchreiten in ſittlicher Vollkommenheit; dieß iſt nicht möglich ohne Selbſtverläugnung, Geduld und Kampf. g) Jedes Menſchenleben bezeugt das Daſeyn der Leiden von der Wiege an bis zum Grabe. h) Chriſtus hat den Seinigen viel Widerwärtiges vorhergeſagt.

Folgerung. Jeder Chriſt muß ſich demnach darauf gefaßt machen, und lernen, ſie auf eine Gott gefällige und verdienſtliche Art zu ertragen.

§. 389. 2. Verſchiedenartigkeit der Leiden.

Die Leiden ſind a) allgemeine, b) beſondere, c) ſelbſt verſchuldet, d) unverſchuldet.

3. Zweck der Leiden. a) Alle Leiden können nicht anders, als durch Zulaſſung oder Veranlaſſung Gottes geſchehen, und b) nie, ohne eine ſittliche Abſicht dadurch zu befördern. c) Dieſe weiſen Abſichten können von uns durch rechtes Verhalten im Leiden erreicht werden.

§. 390. 4. Nutzen der Leiden.

1) Durch Leiden werden wir auf Gott hingeführt, und lernen ſeine Wohlthaten beſſer ſchätzen, 2) werden auf uns ſelbſt aufmerkſam gemacht, 3) der Sünder wird zur Buße, der Büſſer zur Heiligung ermuntert. 4) Wir lernen dadurch die Schwäche unſerer Kräfte, die Folgen unſerer Handlungen kennen, und werden für die Zukunft wachſamer und klüger; 5) werden in der Demuth des Herzens und in der Geringſchätzung aller irdiſchen Güter geſtärkt. 6) Unſer Herz wird geprüft, unſere Tugend geläutert, unſere Treue bewährt. 7) Wir werden Jeſus Chriſtus ähnlich, 8) der Umgang mit Gott und das Gebet wird uns zum

liebſten Geſchäfte; 9) wir werden an den Tod, das Gericht und die Ewigkeit heilſam erinnert; 10) wir lernen, mitleidig, barmherzig und menſchenfreundlich zu ſeyn; 11) ſollen Andern zum Muſter der Geduld werden; 12) die größten Hinderniſſe der ewigen Seligkeit werden aus dem Wege geräumt, und die tauglichſten Mittel, ſie zu erwerben, dargegeben.

Note. Leiden ſind alſo an ſich keine Uebel, auch nicht allezeit Strafen der Sünden, vielmehr Wohlthaten Gottes, und Gelegenheiten zur Vervollkommnung und höherer Verdienſte.

§. 391. 5. Pflichtmäßiges Betragen im Leiden.

1. Wir ſollen uns die Möglichkeit, dieſes oder jenes leiden zu müſſen, zuweilen lebhafter vorſtellen, und uns beim wirklichen Einbruche in die Leiden fügen, a) in Erwägung, daß ſie unvermeidlich, nothwendig ſind, b) ohne Gottes Willen und Wiſſen Nichts geſchieht, c) Chriſtus ſelbſt mit Wort und Beiſpiel uns vorangegangen iſt, d) wir Gott unſerm Herrn und Vater alle Ergebung und Liebe ſchuldig ſind. 2. Wir ſollen uns unſer Leiden nicht vergrößert vorſtellen, und uns hüten vor Murren gegen Gott, Ungeduld, Kleinmuth, Aengſtlichkeit; 3. kein unerlaubtes pflichtwidriges Mittel dagegen anwenden, 4. uns von der Erfüllung unſerer Pflichten nicht abhalten laſſen; 5. uns hüten, daß wir Andere nicht beneiden, ſie nicht dagegen beleidigen, wenn ſie uns beſchwerlich fallen, noch, wenn uns Böſes widerfährt, uns an den Urhebern deſſelben rächen; 6. verſchuldete Leiden a) mit demüthigem und bußfertigem Herzen ertragen; b) deſto ſorgfältiger die bisherigen Sünden meiden, und in Beförderung unſerer ſittlichen Beſſerung deſto eifriger ſeyn; 7. uns dadurch zum größeren Tugendeifer ermuntern laſſen, beſonders zu Tugenden, zu welchen ſie uns vorzüglich Gelegenheit geben.

§. 392. Vom Verhalten in einzelnen Leiden. 1. Ertragung der Unbilden der Verachtung, Verleumdung, Zurückſetzung, Beſchimpfung, Unterdrückung.

Leiden wir ſolche aus eigener Schuld; ſo ſollen wir ſie mit demüthigem und reuigem Herzen ertragen, dadurch unſere Schuld büßen, und durch gute Handlungen unſere Fehler gut zu machen uns befleißen. Leiden wir ſchuldlos, ſo ſollen wir denken, a) daß der Menſch oft aus Eigenliebe ſich für unſchuldiger und größerer

Ehre würdiger hält, als er wirklich iſt. b) Wir ſollen Gottes Rathſchläge anbeten, der vielleicht dieſe uns angethane Beleidigungen zugelaſſen hat, um uns von jenen Gefahren zu bewahren, in welche das Lob und die Ehre den Menſchen ſtürzt, oder uns von Ruhmſucht zu reinigen; c) uns an Chriſtus erinnern, wie er ganz unſchuldig verachtet, geſchimpft, verleumdet, zum ſchimpflichſten Tode eines Miſſethäters verurtheilt, dennoch alle dieſe Unbilden mit größter Geduld ertragen hat; d) nach Jeſus Beiſpiele das Böſe nicht mit Böſem vergelten, nur rechtmäßige Mittel dagegen anwenden; (§. 366. F.) e) unſere Beleidiger nicht als unſere Feinde haſſen, ſondern vielmehr als Wohlthäter lieben; indem ſie uns zur beſſern Selbſtkenntniß bringen, und zur Uebung ſo mancher ſchöner Tugend Gelegenheit geben; f) die Achtung Anderer mehr zu verdienen, als zu erhaſchen ſuchen; g) uns mit Gottes Huld tröſten, und ihm die Sache anheimſtellen.

§. 393. 2. Ertragung der Armuth.

I. a. Schlimme Seite. 1) Sie iſt oft mit Verachtung verbunden, 2) erregt peinliche Sorgen, Kummer, Kleinmuth; 3) Ungeduld, Mißtrauen, Klagen gegen Gott; 4) bei der Armuth wird leicht die gute Erziehung vernachläßiget; 5) ſie erweckt Neid, Haß gegen Reiche und Arme; 6) verleitet zur Faulheit, Lügenhaftigkeit, Untreue, Ungerechtigkeit, zum Müßiggange, Diebſtahle, zu allerlei unſittlichen Mitteln des Erwerbes; 7) wird Hinderniß auf dem Wege zur ſittlichen Vollkommenheit.

Folgerung. Es iſt Sünde gegen ſich, Andere und Gott, ſich ſelbſt durch Nachläßigkeit oder eigene Schuld in ſolchen Zuſtand zu verſetzen. Sie iſt um ſo größer, 1) je größer und ſchuldvoller die Nachläßigkeit iſt; 2) je größer die Gefahr und die böſen Folgen ſind; 3) je mehr dieſer Zuſtand auf Andere nachtheiligen Einfluß hat.

b. Gute Seite. 1) Sie ſchützt vor vielen Gefahren und Gelegenheiten zu Sünden der Reichen. 2) Sie iſt an ſich vor Geſitteten keine Schande; vielmehr, wenn der Arme fleißig, geduldig und gut geſittet iſt, verſchafft ſie ihm höhere Achtung. 3) Sie verſchafft dem Armen viele Gelegenheit und mehr Antrieb, manche Tugend zu üben; 4) macht den Armen Chriſtus gleichförmig; 5) gewährt ruhigeren Lebensgenuß. 6) Sie verſchafft viele Verdienſte, ewige Belohnungen.

II. Die Pflichten im Stande der Armuth. 1) Der Arme ſoll ſich von jenen Sünden ſorgfältig hüten, wozu die Armuth leicht verleiten kann; 2) ſich durch unverdroſſene Arbeit und gerechte Mittel ſeinen Unterhalt zu erwerben ſuchen; 3) deſto mehr an guten Werken reich zu werden ſtreben; 4) mit ſeinem Looſe zufrieden ſeyn, 5) ſich Gottes Güte und Fürſorge ganz überlaſſen, 6) ihm danken, daß er ihn in dieſem Stande vor vielem Böſen bewahre, und ihm zu vielem Guten Gelegenheit gebe; 7) ſich in Acht nehmen, daß er nicht durch ſchlechte Künſte die Gaben Anderer erpreſſe, oder übel anwende; 8) keine, auch noch ſo geringe Gabe ausſchlagen und genügſam ſeyn; 9) nach dem Beiſpiele ſo vieler die Armuth geduldig ertragen; und 10) zur ſtets vollkommeneren Rechtſchaffenheit ſich ermuntern.

§. 394. 3. Vom rechten Verhalten in Krankheiten.

Der Kranke hat Pflichten gegen Gott, ſich ſelbſt, und Andere. 1. a) Er ſoll die Krankheit als ein Leiden von Gott mit bereitwilligem, bußfertigem, kindlichem und dankbaren Gemüthe annehmen, und ſich vornehmen, ſeinem höchſten Willen nachzukommen, und ſich zur Beſſerung, Uebung und Befeſtigung der Tugend zu erwecken. b) Er ſoll auf Gott vertrauen, durch Gebet ſeinen Muth ſtärken, mit ihm vereinigt bleiben, und den Ausgang der Krankheit ihm überlaſſen. c) Iſt die Krankheit vorüber, ſo ſoll er Gott Dank ſagen, und ſeine frommen Vorſätze ins Werk zu ſetzen ſtreben. — 2. a) Er ſoll für die Geſundheit des Leibs auf vernünftige Art beſorgt, aber nicht zu ängſtlich ſeyn, (§. 350.) b) das Geſchäft ſeiner Seele mit deſto mehr Sorgfalt betreiben, c) ſich vor Ungeduld, Aengſtlichkeit, Kleinmuth hüten, dagegen einen heitern und ſtarkmüthigen Sinn zu erhalten, und durch Betrachtungen, fromme Unterredungen und Gebete ihn zu unterſtützen ſuchen. — 3. a) Er ſoll ſeiner Umgebung keine Beſchwerden machen; b) ſich gegen jene geſchmeidig, ſanftmüthig und dankbar bezeigen, c) gegen Auswärtige Geſinnungen chriſtlicher Liebe hegen, und an Tag legen, d) Allen gutes Beiſpiel geben.

§. 395. Verhalten des Chriſten in Hinſicht des Todes.

a) Die Vernunft und Offenbarung gibt folgende Anſichten des Todes: 1) die endliche Auflöſung des Körpers als einer aus

Theilen zuſammengeſetzten zerbrechlichen Maſchine iſt eine unvermeidliche Nothwendigkeit. 2) Der Tod iſt allgemeines Loos der Menſchen. 3) Er iſt gerechter Sold der Sünde. 4) Er iſt der Ruf des höchſten Regenten, 5) der Hingang zum Vater. 6) Er iſt nicht ſo wohl zu fürchten, als vielmehr die Sünde und das Gericht Gottes. — **b**) An einem guten Tode iſt nach allgemeinem Dafürhalten Alles gelegen, oder vielmehr an der Vorbereitung zum Tode durch ein gutes Leben. Die Vorbereitung iſt I. die entferntere, II. die nächſte.

§. 396. I. Entferntere Vorbereitung.

Die entferntere beſteht darin, 1) die Hinderniſſe zu entfernen, 2) die Hilfsmittel ſtandhaft anzuwenden.

1. Die Hinderniſſe eines guten Todes ſind, a) ein ſündhafter Lebenswandel und Aufſchub der Buße und Beſſerung, (§. 226.) b) Vergeſſenheit des Todes, Hoffnung eines längeren Lebens, ohne ſich zu beſſern, c) zu große Furcht vor Krankheit und dem Tode, d) falſches Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, Chriſtus Verdienſte und gewiſſe Handlungen; e) zu große Aengſtlichkeit und Furcht vor Gottes Strafgerechtigkeit.

2. Die Hilfsmittel, gut zu ſterben, ſind a) ſtete Sorge für ein gutes Gewiſſen, und eben ſo ſchleunige als vollkommene Beſſerung; (§. 113. 220 — 226.) b) öftere Todesbetrachtung; c) öfteres Nachdenken über die Eitelkeit und Kürze der gegenwärtigen Güter, über die Vortrefflichkeit der zukünftigen Güter, über Gottes Barmherzigkeit; d) öftere Ermunterung des Verlangens nach der ewigen Vereinigung mit Gott; e) gute und feſte Vorſätze, im Guten immer weiter zu ſchreiten; (§. 148.) f) ſtete Wachſamkeit über ſich ſelbſt; g) öfteres Gebet um die Gnade eines guten Lebens-Endes; h) lebe man ſtets ſo, wie man am Ende des Lebens gelebt zu haben wünſchen wird.

§. 397. II. Nächſte Vorbereitung.

1) Laß man als Kranker die Todesgefahr ſich nicht verhehlen; 2) iſt ſie auch noch nicht ſo nahe, ſo empfange man die hl. Sterbſakramente, und ergebe ſich ganz in Gottes Willen hin; 3) die zeitlichen Angelegenheiten beſorge man noch zur rechten Zeit; 4) ſorge man dann ganz für ſein Seelenheil, die Sorge für den Leib überlaſſe man dem Arzte und den Seinigen; 5) nehme man mit vollkommener Hingebung den Tod, wie von der Hand Got-

tes an, im Geiſte der Demuth, Buße und des Gehorſams; 6) übe man ſich fleißig in den Acten der Religion; 7) leſe man, oder laſſe ſich paſſende Stellen aus der hl. Schrift, oder andern lehrreichen Büchern vorleſen; 8) gedenke man ſtets an das Leiden und Sterben Jeſus; 9) verſöhne man ſich mit ſeinen Feinden; 10) mache Alles gut, was gut zu machen iſt; 11) gebe man Beweiſe von Liebe, Wohlthätigkeit, Geduld, Standhaftigkeit. Iſt die Krankheit von längerer Dauer, ſo empfange man von Zeit zu Zeit die hl. Sakramente.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Pflichten gegen Andere überhaupt.

§. 398. I. Begriff.

Die Pflichten gegen Andere werden durch die Vorſtellung der Würde der Menſchen-Natur beſtimmt, und beziehen ſich a) auf Beförderung des allgemeinen Zweckes derſelben, b) auf Beförderung beſonderer, der Sittlichkeit Anderer angemeſſenen Zwecke. (§. 67 — 70. 125. 301.)

§. 399. II. Verhältniß zu andern Pflichten.

Dieſe Pflichten dürfen die Pflichten gegen Gott und uns ſelbſt nicht im Geringſten verletzen.

§. 400. III. Verpflichtungsgründe.

Dieſe liegen I. in der Vernunft, die uns hinweiſt a) auf die Würde und den Zweck der Menſchennatur, b) auf die engſte Verbindung der Menſchen als Glieder deſſelben ſittlichen Reiches, c) auf die verſchiedenartigſten Bedürfniſſe der Menſchen, und auf ihr Vermögen, einander zu helfen. II. In der Religion, die uns das Geſetz und Beiſpiel Gottes vorhält, a) der Vater aller Menſchen, b) der Urheber und der Regent des ſittlichen Reiches unter den Menſchen iſt, c) Alle aufrichtig liebt, glückſelig machen will, und zu ihrem Zwecke hinführt. III. Im Chriſtenthume, das uns das Geſetz und Beiſpiel Jeſus Chriſtus vor-

ſtellt, a) wie er ſich für Alle zur Erlöſung hingegeben hat, b) Alle als Kinder ſeines himmliſchen Vaters, als ſeine Brüder und Miterben erklärt, c) die Summe aller ſeiner Geſetze auf Nächſten-, ſogar Feindesliebe, zuſammenzieht.

§. 401. IV. Inbegriff aller Pflichten.

Dieſer iſt die Liebe im weitern Sinne, jene andauernde und herrſchende Gemüthsverfaſſung, kraft welcher wir die Würde der Menſchennatur in Jedem erkennen, gehörig ſchätzen, dieſe und die ihr entſprechende Vollkommenheit und Glückſeligkeit aus Achtung gegen das Vernunft- und chriſtliche Geſetz nach Kräften zu erhalten und zu befördern ſuchen. (§. 70.)

§. 402. V. Allgemeine Regel.

Dieſe äußert ſich a) negativ dadurch, daß ſie Alles unterläßt, was dieſer Würde und Vollkommenheit ſchädlich iſt; b) poſitiv, daß ſie das thut, was ſie befördert. Von Beiden kann die Formel ſeyn: A. Sey gerecht, B. gut gegen Andere.

§. 403. VI. Hinderniſſe, VII. Beförderungsmittel.

VI. Hinderniſſe der Erfüllung der Pflichten gegen Andere ſind 1. auf Seite des Erkenntniß-Vermögens a) unvollkommene Erkenntniß der Würde und Beſtimmung des Menſchen, der Zwecke des Menſchen und der gehörigen Ordnung der Zwecke, b) Vorurtheile und Irrthümer hinſichtlich derſelben. 2. Auf Seite des Gefühlsvermögens, wenn a) Gefühle, welche der Menſchenliebe zuſagen, unterdrückt, b) gefährliche oder feindſelige geſetzt werden. (§. 334. fg.) 3. Auf Seite des Begehrungsvermögens, a) vorherrſchende ſinnliche Neigungen, beſonders b) Stolz, Eigenliebe, Neid. 4. Auf Seite des Verſtandes und Herzens Gleichgiltigkeit gegen das ſittliche und phyſiſche Gut Anderer.

VII. Allgemeine Beförderungsmittel. 1. Fleißige Bildung des Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögens. 2. Oeftere Beherzigung a) der guten Folgen aus der treuerfüllten Pflicht der Menſchenliebe, b) der ſchlimmeren Folgen aus der Nichterfüllung dieſer Pflicht.

§. 405. VIII. Eintheilung.

Die Pflichten gegen Andere ſind 1) urſprüngliche oder hinzugekommene, 2) negative oder poſitive, 3) un- oder vollkommene, 4) Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit, 5) dieſe dem

Zwange unterworfen oder nicht, 6) allgemeine oder beſondere, 7) un = oder beſtimmte Pflichten der Güte, in ſo fern ſie durchgehends in allen oder in gewiſſen Fällen zu erfüllen ſind. (§. 125.)

§. 405. Ueberſicht der Gegenſtände.

1) Von den Rechten des Menſchen überhaupt, 2) von der verſchiedenen Art, ſie zu erwerben, oder die verletzten wieder herzuſtellen, 3) von den allgemeinen Pflichten gegen Andere, 4) von den un = 5) beſtimmten Liebespflichten, 6) beſondern Pflichten, 7) von der Pflicht gegen Andere bei Freuden und Leiden, 8) von den Pflichten gegen Kranke, Sterbende und Geſtorbene, 9) von den Pflichten in Anſehung der Thiere.

Zweites Hauptſtück.

Von den Rechtspflichten.

Erſter Artikel.

Begriffe.

---

§. 406. Die Begriffe und Eintheilungen vom Rechte, ſieh §. 126. 127.

§. 407. I. Urſprüngliche, vollkommene Rechte.

Dieſe beziehen Einige auf das Recht der äußerlichen Freiheit, und dieſes auf a) das Gleichheitsrecht der vollkommenen Rechte und Pflichten; b) das Recht, wodurch der Menſch Herr ſeines Rechtes iſt, und ſeine Kräfte frei gebrauchen kann. Andere theilen ſie ein a) in das Perſönlichkeitsrecht, kraft deſſen Jeder Selbſtzweck iſt; b) in das Recht der innern und äußern Freithätigkeit, kraft deſſen der Menſch das Recht hat, ſeine Kräfte und die Dinge außer ſich zu gebrauchen, in ſo fern die Freiheit und Rechte Anderer dabei nicht verletzt werden. Dieſe Rechte ſind in verſchiedener Rückſicht a) unveräußerlich, oder b) veräußerlich. Sie können auf nothwendige oder zufällige Zwecke, folglich auch auf nothwendige oder zufällige Mittel bezogen werden. (§. 138 — 141.)

§. 408. Sicherheits = Vorſorgs = Schutz = Zwangs = Recht.

Aus jenen Rechten gehen hervor: 1) das Sicherheits = Recht, d. i. nicht zu dulden, daß man beeinträchtiget, oder im Gebrauche ſeines Rechtes gehindert werde, 2) das Vorſorgs = und Schutz = Recht, d. i. die Beeinträchtigung zu verhüten, ſich dagegen zu ſchützen; 3) das Zwangsrecht, d. i. Andere durch phyſiſche Ge=

walt, oder Androhung eines Uebels zu zwingen, keine Verletzung zuzufügen, oder von der Fortſetzung abzulaſſen.

§. 409. Entſchädigungs-Anſpruchs-Wiedererſtattungs-Genugthuungs-Recht.

4) Das Entſchädigungs-Recht, d. i. zu verlangen, daß der erlittene Schaden wieder vergütet werde; 5) das Anſpruchs-Recht, d. i. auf die beſeſſene Sache; 6) das Recht auf Wiedererſtattung der entwendeten Sache in ſich oder im gleichen Werthe; 7) das Genugthuungs-Recht, d. i. den Erſatz durch andere zufällige Dinge machen zu laſſen.

§. 410. II. Urſprüngliche, unvollkommene Rechte.

Dieſe ſind ſolche, die von Niemanden mit Gewalt gehindert werden dürfen; zu deren Ausübung man aber auch Niemanden zwingen kann. 1) Das Recht, Verträge zu machen; 2) das Recht, von Andern Hilfe zu verlangen.

§. 411. Verhältniſſe des Rechts zum verſchiedenen Zuſtande des Menſchen.

1. Im abſoluten Zuſtande der Natur kann der Menſch alle ſeine urſprünglichen Rechte gebrauchen, (§. 407. fg.) und alle poſitiven Pflichten Andern gerecht abſchlagen. 2. Im bedingten oder bürgerlichen Zuſtande kann a) der Menſch nur jene Rechte gebrauchen, auf die er nicht verzichtet hat, oder die nicht veräußert werden können. b) Jeder hat auf das, was er durch Verträge erworben hat, ein vollkommenes Recht; alſo kann er auch die bejahenden Pflichten, die ein Anderer vermöge eines Vertrages ſchuldig iſt, von dem ſich Widerſetzenden erzwingen. c) Jedes unvollkommene Recht von Jemanden kann durch das vollkommene Recht Anderer beſchränkt werden.

§. 412. Folgerung.

Das erſte und allgemeine Geſetz der Gerechtigkeit iſt: Thue Niemanden Unrecht. 1) Dieſes thut der, welcher a) ohne alles Recht hindert, daß der Andere ſein, gleichwohl unvollkommenes Recht ausüben kann; b) durch Gewalt, Liſt oder Betrug hindert, daß der Andere irgend ein Gut ſich verſchaffe, oder von einem Uebel befreie, da er jenes Gut ſich zu verſchaffen, jenes Uebel zu entfernen, das Recht hat; c) des Andern Glücks-Leibs-oder Seelen-Gut wegnimmt, oder vermindert, oder deſſen freien, un-

ſchädlichen Gebrauch verhindert; d) ſich der gerechten Vertheidigung oder dem Wiedererſatze des verletzten Rechts entgegenſetzt; e) die ſchuldige Wiedererſtattung oder Genugthuung ohne rechtmäßige Urſache aufſchiebt. 2) Unrecht thut nicht der, welcher a) im abſoluten Naturzuſtande Andern keine poſitiven Dienſte leiſtet; b) den Dürftigen Liebesdienſte verſagt; c) die Beſchädigung mit verhältnißmäßiger Gewalt abhält, oder den Schadenerſatz erzwingt.

§. 413. Vorbegriffe.

Einige Vorbegriffe von der Verfügung, dem Eigenthume und Erwerbungsrechte.

§. 414. Weſenheit, Gebrauch, Frucht einer Sache.

1. Weſenheit einer Sache iſt die Sache ſelbſt ohne Rückſicht auf jenes, was ohne Verletzung der Weſenheit hinweg ſeyn kann. 2. Gebrauch einer Sache iſt die Anwendung einer Sache zur Nothdurft oder zum Nutzen, ſo daß die Weſenheit der Sache und die Früchte der Sache unverletzt bleiben. 3. Die Früchte der Sache ſind die von einer Sache hervorgehenden und von der Sache trennbaren Wirkungen. 4. Sie ſind verſchiedenartig, a) natürliche, die ohne des Menſchen Zuthun aus der Sache ſelbſt hervorgehen; b) induſtriöſe, die durch des Menſchen Zuthun aus der Sache erzeugt werden; c) gemiſchte; d) bürgerliche, die wegen einer Sache oder ihres Gebrauches durch eine geſetzliche Verfügung, oder vermöge eines Vertrages empfangen werden. Natürliche und gemiſchte ſind e) hängende, die von der Sache noch nicht getrennt ſind; f) geſonderte, die von der Sache ſchon getrennt ſind; g) erhaltene, die man von einer Sache abgenommen hat; h) zu empfangende oder zukünftige, die Jemand würde abgenommen haben, wenn er die Sache ſelbſt beſeſſen hätte; i) vorhandene an ſich, welche noch in Natur vorhanden ſind; k) im Werthe vorhandene, welche zwar nicht in Natur, wohl aber in ihrem Werthe vorhanden ſind, oder wodurch der Beſitzer reicher geworden iſt; l) redlicher, oder m) unredlicher Weiſe verzehrte.

Note. Unter vorhandenen Früchten verſteht man jene, welche nach Abzug der Koſten übrig ſind. Dieſe ſind entweder 1) nothwendige; 2) nützliche, oder 3) ergötzliche.

§. 415. Verfügungs- und Eigenthums-Recht.

5. Verfügen heißt ſeinen Willen erklären, wie eine Sache veräußert, an Andere übergeben, verändert oder zernichtet werden ſolle. Man verfügt über die Weſenheit, den Gebrauch, oder die Früchte dieſer Sache; daher 6. a) das Eigenthumsrecht, über die Weſenheit der Sache ſelbſt zu verfügen; b) das Nutzungsrecht, von einer Sache Gebrauch zu machen; c) das Recht, zu genießen, die Früchte einer Sache zu empfangen; d) das Nutznießungsrecht, von einer Sache Gebrauch zu machen, und die Früchte davon zu erhalten.

§. 416. 7. Herrſchafts-Recht.

Dieſes iſt das Recht, über eine Sache, ohne Jemandens Schaden, frei zu ſchalten; a) die volle Herrſchaft iſt das Recht, über die Weſenheit, den Gebrauch und die Früchte zu erklären; b) die nicht volle Herrſchaft iſt, wenn ſie auf irgend eine Art beſchränkt iſt. Dieſes iſt a) Oberherrſchaftsrecht (Obereigenthum), d. i. das Recht über die Weſenheit der Sache zu verfügen; b) Niederherrſchaftsrecht (oder Nutzeigenthum) iſt mit Ausſchluſſe von jenem das Recht, eine Sache nur als die ſeinige zu gebrauchen, oder zu genießen.

§. 417. 8. Beſitz.

A. Beſitz iſt vorhanden, wenn man eine Sache frei gebrauchen kann; a) phyſiſcher, wenn man eine Sache phyſiſch beſitzt; b) intellectualer, wenn der Beſitz phyſiſch, oder nur moraliſch, oder nach der Meinung der Menſchen fortdauert; c) natürlicher; d) bürgerlicher, a) im weiteren Sinne jener, welchen die Geſetze auf irgend eine Art anerkennen, b) im engern, der alle Wirkungen des Beſitzes nach dem Geſetze hat; e) wahrer, der bei körperlichen Dingen; f) gleichſam ſolcher, der bei unkörperlichen Statt findet; g) rechter, der auf einem Rechtstitel, h) unrechter, der auf keinem gegründet iſt; i) redlicher, wenn Jemand eine fremde Sache beſitzt, die er vernünftiger Weiſe für die ſeinige hält, oder mit Recht zu beſitzen glaubt; k) unredlicher, wenn Jemand eine Sache beſitzt, von der er weiß, oder auch ſchuldhaft nicht weiß, daß ſie fremde Sache iſt, oder ſie gegen das Recht beſitzt; l) zweifelhafter, wenn man zweifelt, ob die Sache, die man beſitzt, Eigenthum iſt.

B. Erforderniße des Beſitzes. 1) Die wirkliche Ergreifung, 2) der Wille, die Sache für ſich zu haben, 3) der Grund oder Titel, ſie zu beſitzen.

C. Wirkungen des Beſitzes. 1) Er gibt dem Beſitzer das Recht, gegen den Angreifer im Beſitze auch durch Gewalt ſich zu ſchützen; 2) Niemand kann von Einem des Beſitzes beraubt werden, bevor er klar bewieſen hat, die Sache gehöre ihm; 3) im Zweifel iſt der Zuſtand des Beſitzers beſſer; 4) Niemand kann der Regel nach gezwungen werden, den Titel des Beſitzes anzugeben, oder ſein Recht zu beweiſen, ſondern dem Andern, der ſich den Beſitz anmaſſen will, liegt der Beweis auf; 5) der Beſitzer hat gewöhnlich das Recht, die Sache zurückzuhalten, bis ihm die Koſten, die er auf ſie verwendet hat, erſetzt ſind.

D. Verluſt des Beſitzes 1) durch jeden verlornen Zurückhalt der Sache, 2) durch den Tod des Beſitzers, 3) durch Körper und Willen zugleich, wenn einer freiwillig die Sache ſelbſt Andern überträgt oder überläßt, 4) durch den Körper allein, wenn Jemand gegen ſeinen Willen des B ſitzes beraubt wird.

§. 418. 9. Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrſchaft.

Die Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrſchaft iſt jene Handlung, wodurch das Recht auf das, was zuvor nicht mein war, mein wird, ſo daß ich gegen meinen Willen ohne Unrecht deſſen nicht beraubt werden kann.

§. 419. Erwerbungsart und Weiſe — Titel.

10. Erwerbungsart und Weiſe.

a) Die einfach urſprüngliche iſt, wenn eine herrnloſe Sache erworben wird; b) urſprünglich gemäß Etwas, wenn einer eigenthümlichen Sache Etwas zuwächst; c) abgeleitete, wenn ein Recht oder eine Sache von Einem auf den Andern übertragen wird.

11. Titel.

Er iſt der Grund, wodurch Etwas mit Recht erworben wird, oder eine vom Geſetze beſtättigte Urſache, von welcher eine Herrſchaft oder ein dingliches Recht auf einen andern übergehen kann. Er iſt a) ein wahrer, wirklich vorhanden; b) ein ſcheinbarer, für hinlänglich erachtet; c) ein geglaubter, der vorhanden geweſen zu ſeyn geglaubt wird; d) ein vermutheter, der im Rechte

wegen eines langen Beſitzes oder anderer Anzeigen da geweſen zu ſeyn vermuthet wird.

Zweiter Artikel.
Von der Erwerbungsart urſprünglich einfach und gemäß Etwas.

§. 420. 1. Einfach urſprüngliche Erwerbungsart — Habhaftmachung.

Sie iſt die Beſitznehmung einer herrnloſen Sache von Einem mit hinlänglicher Erklärung ſeines Willens, ſich dieſelbe anzueignen. Dazu wird erfordert: a) die Sache darf Niemanden zugehören; b) muß beſtimmt ſeyn; c) man muß ſie in ſeine Gewalt bringen; d) den Willen, ſich die Sache eigen zu machen, haben, und e) dieſen hinlänglich erklären.

§. 421. Arten der Habhaftmachung, 1. Jagd, 2. Fiſcherei und 3. Vogelfang.

Thiere, wenn ſie in einem herrnloſen Platze ſind, gehören Niemanden an, und können habhaft gemacht werden; nicht aber a) Hausthiere, die etwa herumirren, b) zahm gemachte, welche nach Haus zu kommen pflegen, c) wilde Thiere in Bezirken eingeſchloſſen. d) Ein zahmgemachtes Thier kann nur dann mit Recht habhaft gemacht werden, wenn es entflohen in ſeinen Naturzuſtand zurückgekommen iſt. e) Es bleibt ſo lange ſeinem Herrn, als er es im Auge hat, ſein Nachſetzen und die Zurückbringung nicht zu beſchwerlich oder unmöglich ſcheint.

§. 422. 4. Findung verlorner Sachen — 5. eines Schatzes.

4. 1) Findet man Sachen, die herrnlos ſind; ſo kann der erſte Habhaftmacher (nicht der ſie nur Sehende) ſie behalten. 2) Andere gefundene Sachen ſind ihrem Herrn zurückzugeben; habhaft können alſo nicht gemacht werden a) Sachen, die durch Zufall verloren worden; b) Sachen, die, gegen den Willen der Eigenthümer entwendet, in andere Hände gekommen ſind. 3) Auf ſonſt verlorne Sachen behält der Verlierende ſein Recht, und der Finder hat die Pflicht, ſie dem Eigenthümer zurückzugeben. Er hat alſo die Verbindlichkeit, nach Verhältniß des Werthes ſich Mühe zu geben, daß er den Herrn der gefundenen Sache ausfin=

dig mache, und ſie ihm, und zwar umſonſt herausgebe; doch darf er eine freiwillige Gabe annehmen, auch die darauf verwendeten Koſten fordern. Wird aber der Herr der aufgefundenen Sache nicht ausfindig gemacht, ſo kann der Finder nach verfloſſener Beſitzzeit von drei Jahren nach dem bayerſchen Rechte ſie für ſich behalten.

5. Unter Schatz verſteht man hier koſtbare, lang verborgene Sachen, deren Herrn man nicht kennt. Nach dem gemeinen Rechte gehört er, als eine herrnloſe Sache, a) dem Herrn des Bodens, der ihn findet. b) Der auf fremdem Grunde und Boden gefundene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder und Grundes-Eigenthümer. c) Der auf fremdem Grunde und gegen den Willen des Herrn geſuchte Schatz gehört dieſem ganz. d) Der durch unerlaubte Künſte geſuchte Schatz wird vom Fiskus an ſich gezogen

§. 423. II. Die urſprüngliche Erwerbung nach Etwas — Hinzukommen, Zuwachs.

Im juridiſchen Sinne verſteht man darunter das Recht, das Zugewachſene, Hinzugekommene, welches mit einer Sache vereinigt wird, zu erwerben. Der Zuwachs iſt dreifach, ein 1) natürlicher, 2) künſtlicher, 3) gemiſchter.

§. 424. 1. Natürlicher Zuwachs.

Natürlicher Zuwachs iſt a) die Frucht, z. B. das Junge von einem Thiere; b) die Inſel; c) die Anſpülung, wann Erdreich durch die Waſſersgewalt nach und nach an ein Grundſtück hingeführt, und damit vereinigt wird; d) die Vereinigung, wenn ein Stück Erdreich auf einmal an ein Grundſtück hinſchwimmt, und damit vereinigt wird; e) die Flußbeetes-Veränderung.

In Anſehung dieſes natürlichen Zuwachſes gilt die allgemeine Regel: der Zuwachs gehört dem, welchem die Sache ſelbſt gehört. a) Die Frucht gehört dem Herrn des Thieres, aus welchem der Foetus erzeugt wurde. b) Die Inſel. a) Iſt ſie in Mitte des Fluſſes, ſo haben jene, die am Ufer des Fluſſes Grundſtücke beſitzen, Anſpruch darauf, und zwar nach der Breite eines jeden Grundſtückes; b) iſt ſie näher an dem einen Grundſtücke als dem andern, ſo gehört ſie jenen, die an der Inſel näher liegende Grundſtücke haben; c) iſt aber die Inſel dadurch entſtan-

den, daß der Fluß ein Grundſtück durchgeriſſen, und ſodann eine Inſel gebildet hat, ſo gehört ſie dem Herrn des Grundſtückes. c) Die Anſpülung gehört dem Eigenthümer des Grundſtückes. d) Die Vereinigung iſt Eigenthum des erſten Eigenthümers; und wenn ſie nicht mehr getrennt werden kann, ſo iſt der erſte Beſitzer nach Billigkeit ſchadlos zu halten. e) Das durch die Flußbeets-Veränderung vom Fluſſe verlaſſene Erdreich gehört zu den anſtoßenden Grundſtücken, wenn nicht der Fiskus Anſpruch darauf macht.

§. 425. 2. Künſtlicher Zuwachs.

a. Die Verbindung, wenn zu einer Sache eine andere hinzugefügt wird, a) Einſchließung einer Sache in andere. 1) Iſt die eingeſchloſſene Sache weniger werth, als die meinige, ſo kann ich die ganze Sache behalten, muß aber den Andern entſchädigen. 2) Iſt ſie aber mehr werth; ſo kömmt es auf den Andern an, ob er mir ſie gegen Entſchädigung überlaſſen wolle. 3) Kann die fremde Sache getrennt werden, ſo muß ſie auf Verlangen getrennt, und an ihren Herrn herausgegeben werden. b) Zuſammenkittung, wenn Metalle von der nämlichen Gattung ohne eine andere Materie, c) Anlöthung, wenn zwei oder mehrere Sachen mittels einer andern Materie zuſammengefügt werden. Man darf in beiden Fällen die Sache behalten. d) Aufeinanderbauung. Hat Jemand auf mein Grundſtück ein Gebäude aufgeführt; ſo kann ich dieſes behalten, muß jedoch den Andern entſchädigen. Mag ich es nicht, ſo mag der Andere ſeine Baumaterialien zu ſich nehmen. Dabei muß auch Rückſicht genommen werden, ob er redlich oder unredlich gehandelt habe. e) Die Einwebung einer Sache in eine andere. Hier kann man die fremde Sache behalten, muß aber den Andern entſchädigen. f) Die Schrift, g) die Mahlerei. Nach dem gemeinen Rechte gehört die Schrift und das Gemälde dem, dem das Papier und die Leinwand gehört.

b) Die Umſtaltung einer fremden Sache in eine ganz andere unter ſeinem Namen. Iſt dieſe Umſtaltung redlich geſchehen, ſo iſt man nur den Werth zu erſetzen ſchuldig; iſt ſie unredlich geſchehen, ſo kömmt es auf den Andern an, ob er den Werth der Sache, oder die umgeſtaltete Sache wolle. In dieſem Falle muß er erſetzen, um wie viel er reicher geworden iſt.

c) Die Vermengung fremder feſten Sachen mit der meinigen.

d) Die Vermiſchung fremder flüſſigen Sachen mit der meinigen. Können die vermiſchten Sachen getrennt werden, ſo kann Jeder zu ſeiner Sache wieder gelangen; iſt jenes nicht, ſo wird die Sache, wenn die Vermiſchung mit Willen von beiden Herrn oder durch Zufall geſchehen iſt, gemeinſchaftlich. Iſt aber die Vermiſchung mit Willen eines Dritten geſchehen, ſo ſteht dem Andern die freie Wahl zu, ob er ſeinen Theil in Anſpruch nehmen, oder den Entſchädigungspreis verlangen will.

§. 426. 3. Gemiſchter Zuwachs.

Dieſer iſt a) Pflanzung, b) Säen auf fremdem Grundſtücke. Das Gepflanzte und Geſäete gehört dem Herrn des Grundſtückes; doch muß der redliche Pflanzer und Säer entſchädigt werden. Hat er unredlich gehandelt, ſo mag er ſich ſeinen Verluſt zuſchreiben.

§. 427. Empfang der Früchte.

1) Die Früchte aus einer Sache gehören dem Herrn der Sache, wenn nicht ein Anderer das Recht hat, ſie zu genießen. 2) Die Früchte einer fremden Sache macht ſich der redliche Beſitzer eigen; nicht aber der unredliche, welcher die Früchte, die er auch nicht empfangen, die aber der Herr hätte empfangen können, erſetzen muß.

Dritter Artikel.

Von der abgeleiteten Erwerbungsart durch Verträge überhaupt.

§. 428. I. Uebertragung des Rechts durch Einwilligung.

Die Uebertragung eines Rechts von Einem auf den Andern geſchieht durch wechſelſeitige Einwilligung ſowohl deſſen, von dem, als deſſen, auf den das Recht übergeht. Hier wird erfordert 1) von Seite deſſen, der ſein Recht überträgt, ernſtlicher Wille, kraft deſſen er ſein veräußerliches Recht auf eine gewiſſe Perſon übertragen will; 2) von Seite deſſen, auf welchen das Recht übertragen wird, daß er dieſes Recht ſich aneignen will; 3) von beiden hinlängliche Erklärung dieſes Willens.

§. 429. II. Allgemeine Wirkungen.

Dieſe ſind: 1) das Recht der Uebertragung wird das eigenthümliche Recht des Andern. 2) Wenn ein dingliches Recht über-

tragen wird, ſo wird das Beſitzungsrecht, aber noch nicht die Beſitzung ſelbſt übertragen. 3) Wenn die Sache nicht auf der Stelle ausgehändigt wird, ſo ſcheint zum Beſitze ſelbſt eine neue Einwilligung und eine Beſitzergreifung nothwendig zu ſeyn.

§. 430. III. Vertrag.

Unter Vertrag verſteht man die Handlung, wodurch ein Recht von Einem auf den Andern durch wechſelſeitige Einwilligung übertragen wird, oder die beiderſeitige Einwilligung in die wirkliche Uebertragung eines veräußerlichen Rechtes von Einem auf den Andern; daher das Wort Vertrag ſo viel, als Uebertrag, Kontract, Packt. Perſonen, die unter ſich Verträge ſchließen, werden Kontrahenten oder Paciscenten genannt.

§. 431. IV. Eintheilung.

Man theilt die Verträge verſchieden ein, 1. a) in reále, welche die Uebergabe ſelbſt ſchon mit ſich verbunden haben; b) conſenſuále, welche durch bloße Einwilligung ohne Sachübergabe geſchloſſen werden; 2. a) ausdrückliche, die durch ausdrückliche Worte und Zeichen geſchloſſen werden; b) ſtillſchweigende oder einfache, welche mit ſtillſchweigender Bewilligung entrichtet worden ſind, und wo die wechſelſeitige Einwilligung aus den Handlungen und Umſtänden geſchloſſen wird; 3. a) unentgeldliche (d. i. nicht geldliche) wenn nur ein Theil der Kontrahenten eine Leiſtung übernimmt; b) belaſtete, wenn Beide eine Leiſtung übernehmen; 4. a) abſolute, welche ohne, b) bedingte, welche mit Bedingniß eingegangen werden; 5. a) benannte, die einen beſtimmten Namen, b) unbenannte, die keinen beſtimmten Namen haben, ſondern im Allgemeinen bezeichnet werden; 6. a) wörtliche, b) ſchriftliche.

Note. Bedingniſſe bei den Verträgen ſind auch verſchieden. Sie ſind a) bejahend, verneinend, b) mögliche, unmögliche, c) phyſiſch- moraliſch unmögliche, die einer Pflicht entgegen ſind, d) Gewaltfreie, wenn die Kontrahenten mit freier Wahl und Macht ſie erfüllen können, zufällige, derer Erfüllung von Umſtänden, die nicht in der Macht der Paciscenten ſind, abhängt, gemiſchte; e) ſuspenſive, reſolutive, f) a. vom Vergangenen, b. Gegenwärtigen, c. Zukünftigen; g) unerfüllte, erfüllte.

§. 432. V. Beſchaffenheit.

Nach der Beſchaffenheit der Verträge gibt es 1. a) erlaubte, welche keinen; b) unerlaubte, welche gewiſſen Liebes-Pflich-

ten entgegen ſind; 2. a) gerechte, welche das Recht eines andern nicht, b) ungerechte, welche es verletzen; 3. a) giltige, welche die zur Giltigkeit gehörigen Erforderniſſe haben, b) ungiltige, welche ſie nicht haben.

Note. 1) Unerlaubte Verträge können doch gerechte Verträge ſeyn, 2) unerlaubte, oder eine in ſich unerlaubte Leiſtung enthaltend, können giltig ſeyn. 3) Nur durch gerechte Verträge können die Rechte übertragen werden. 4) Was nach dem Naturrechte unerlaubt iſt, das kann nach dem poſitiven Rechte auch ungerecht werden; daher können 5) nach dem Naturrechte giltige Verträge durch das poſitive Recht ungiltig werden.

§. 433. VI. Erforderniſſe.

Dieſe ſind Perſonen, Gegenſtand, Einwilligung, Form.

§. 434. 1. Perſonen.

Nur taugliche Perſonen, die weder von Natur aus, noch durch das Geſetz gehindert ſind, können einen Vertrag eingehen, a) von Natur aus unfähig ſind Jene, die nicht freiwillig einwilligen können; b) vom Geſetze aus Jene, welchen die Verwaltung, oder Veräußerung der befraglichen Rechte auf der einen Seite, und ihre Erwerbung auf der andern ſo verboten iſt, daß ſie, weder giltig noch erlaubt, dieſe Rechte übertragen oder erwerben können.

§. 435. 2. Gegenſtand des Vertrages.

Die Materie des Vertrags muß tauglich ſeyn, d. i. a) das auf den Andern überzutragende Recht muß ein eigenthümliches, b) veräußerliches Recht ſeyn, c) vom Andern erworben werden können, d) die Leiſtung muß phyſiſch und ſittlich möglich ſeyn.

§. 436. 3. Einwilligung.

Die beiderſeitige Einwilligung der Kontrahenten muß ſeyn a) wahr, b) beſtimmt, c) gewiß und hinlänglich offenbar, d) frei wenigſtens vom weſentlichen Irrthume, e) Betruge, von Gewalt, von ungerechter Furcht.

*) Der Irrthum iſt a) weſentlich, wenn man ſich in der Hauptſache, oder in der Natur des Vertrages, oder wegen einer zufälligen Eigenſchaft irrt, die aber zur Weſenheit der Sache feſtgeſetzt wurde; b) zufällig, der ſich auf zufällige Dinge bezieht. Nur jener macht den Vertrag ungiltig; dieſer aber nicht, doch kann der mit einem zufälligen Irrthume abgeſchloſſene Vertrag, wenn Betrug untergelaufen iſt, durch den Richter aufgelößt werden. Ungerecht abgezwungene Verträge verbinden nur den, der Zwang gebraucht hat. — Der Irrthum iſt 1) vorhergehend, 2) beigehend, wenn er den Vertrag veranlaßt oder nicht.

§. 437. 4. Form des Vertrages.

Sie iſt a) weſentlich, wenn ohne ſie der Vertrag ungiltig, b) zufällig, wenn er ohne ſie giltig iſt.

§. 438. 5. VII. Verbindlichkeit.

Ein rechtsgiltiger Vertrag iſt vom Kontrahenten heilig zu halten und zu erfüllen.

Beweis. 1) Die Gerechtigkeit legt dieſe Pflicht auf; denn durch einen Vertrag wird eines Andern Recht, Sache oder Handlung Eigenthum des Andern; wer alſo ſein Verſprechen nicht hält, der greift in fremdes Eigenthum, und thut Unrecht. (§. 412.) 2) Die Achtung und Liebe gegen den Nächſten und uns ſelbſt erfordert es; denn der Kontrahent hat die Abſicht, den Andern in den Stand zu ſetzen, daß er auf das, was er erwartet, ſicher rechnen könne. Dieß ſetzt aber die Pflicht voraus, das Verſprechen treu zu halten. Dieſe Pflicht iſt in der höheren enthalten, Niemanden zu belügen und zu betrügen. Auch will Niemand von Andern ſolcher Weiſe betrogen werden; es iſt alſo Unrecht, dieſes Andern zu thun. 3) Das Wohl der einzelnen Menſchen, Nationen und ganzen Menſchheit gebietet dieſe Pflicht. 4) Wahrhaftigkeit und Treue im Verſprechen und Worthalten ſind die Ehre und Krone der Menſchheit; im Gegentheile Falſchheit, Argliſt und Betrug die ſchwärzeſten Schandflecken und Peſt der Menſchheit. 5) Die Haltung der Verträge iſt eine Nachahmung Gottes, und in Beziehung auf ihn eine Art der Gottesverehrung. 6) Die hl. Schrift verbietet durchgehends Unwahrheit, Falſchheit, Untreue, Unrecht; dagegen gebietet ſie Wahrheit, Redlichkeit, Treue, und Gerechtigkeit.

§. 439. VIII. Wirkungen.

1. Wirkungen eines unbedingten Vertrages.

a. Wird ein dingliches Recht übertragen, ſo hat a) ein ſolcher Vertrag ſeine Verbindlichkeit durch die Einwilligung ſelbſt; b) der Eine verliert ſein dingliches Recht, der Andere erwirbt es; c) der Eine hat das vollkommene Recht des Beſitzes zu verlangen, der Andere muß es abtreten; d) wer das dingliche Recht erworben hat, der hat alle Vortheile und Früchte davon zu genießen, aber auch alle Koſten und Schaden zu tragen. b. Wird ein perſönliches übertragen, ſo muß a) der verſprechende Theil

zu ſeiner Zeit die Sache oder den Dienſt leiſten; b) der empfangende hat das vollkommene Recht, jene Sache oder jenen Dienſt zu fordern; c) bis die Leiſtung geſchieht, hat der verſprechende Theil das Herrſchaftsrecht über die Sache, kann auch die Früchte davon genießen, muß aber auch den Schaden, der ſich ergeben ſollte, tragen; d) er kann aber nicht mehr zum Nachtheile des vom Andern erworbenen Rechtes frei darüber verfügen; e) der Empfangende muß nicht leiden, daß die verſprochene Leiſtung von Jemanden gehindert wird. c) Jeder Kontrahent, der betrügeriſcher Weiſe oder ſonſt aus eigener Schuld hindert, daß der Andere zu dem vertragsmäßigen Rechte nicht gelangen kann, oder im erworbenen Rechte verletzt wird, muß die Verletzung vergüten. d. Wer über eine fremde Sache Vertrag geſchloſſen hat, der muß Eviction leiſten, d. i. den Kontrahenten entſchädigen.

2. Wirkungen eines bedingten Vertrages.

a) Er hat alsdann erſt ſeine volle Verbindlichkeit, wenn die Bedingniß erfüllt iſt. b) Iſt ſie nicht erfüllt oder vorhanden, ſo iſt keine Verbindlichkeit da. c) Iſt einem Vertrage die Urſache als Haupturſache beigeſetzt, und kann die Art und Weiſe als Bedingniß angeſehen werden; ſo hängt die Wirkung des Vertrages davon ab; im andern Falle aber nicht. d) Die Verbindlichkeit des Vertrages hört auf, ſobald die reſolutive Bedingniß erfüllt iſt.

§. 440. 3. Wirkungen eines ungiltigen, infirmen Vertrages.

Verträge, die 1) nach ihrer Natur ungiltig, 2) von poſitiven Geſetzen als ungiltig erklärt ſind, haben keine Verbindlichkeit. 3) Dieſe bleiben doch ſo lange aufrecht, bis ſie durch das Urtheil des Richters aufgehoben ſind. 4) Infirme Verträge, die zwar nach dem natürlichen Rechte giltig ſind, auch im Gewiſſen verbinden, finden im äußern Forum keinen Schutz.

§. 441. 4. Wirkungen eines beſchwornen Vertrages.

Der Eid ändert die Natur des Vertrages nicht, verſtärkt auch im äußeren Forum die Verbindlichkeit nicht; daher werden a) ungiltige und unerlaubte Verträge durch den Eid nicht bekräftiget. b) Infirme Verträge, mit einem Eide bekräftiget, oder einzig zur Gunſt des Schwörenden eingegangen, haben nach dem Kirchenrechte Verbindlichkeitskraft.

§. 442. 5. Schuldleiſtung im Vertrage.

Die Unterlaſſung des ſchuldigen Fleißes bei Verträgen, wodurch dem Andern Schaden entſteht, heißt Schuld. Man unterſcheidet a) eine breite (große) die Unterlaſſung des geringſten Fleißes, b) leichte, die Unterlaſſung des mittelmäßigen Fleißes, c) äußerſt leichte, die Unterlaſſung des höchſten Fleißes. Ein Betrug bei Verträgen iſt ein gefliſſentlicher Wille, Jemanden zu hintergehen und zu verletzen. Entſteht durch ein zufälliges Ereigniß ein Schaden, ſo iſt dies Zufall. Darüber ſind

a) Die Grundſätze für den ausdrücklichen Vertrag. 1) Die breite Schuld und den Betrug muß jeder ſchuldige Kontrahent büßen; 2) die leichte Schuld haben Beide zu tragen, wenn Beide Nutzen aus dem Kontrakte ziehen; 3) die äußerſt leichte Schuld hat nur jener zu tragen, welchem der Kontrakt allein zum Nutzen gereicht. 4) Für den Zufall hat Niemand zu haften, und der Herr hat den Schaden zu tragen; außer der andere hätte ſich verbindlich gemacht, den Zufall zu tragen, oder es wäre ein gemiſchter Fall, d. i. wo einer ihn Anfangs durch ſchuldigen Fleiß hätte abwenden können.

b) Für den ſtillſchweigenden Vertrag. a) Thut Jemand Etwas aus Pflicht zum Nutzen des Andern ohne Belohnung, ſo büßt er allein die breite Schuld; b) leichte, wenn er um einen Lohn gedungen; c) erfordert die Sache den höchſten Fleiß, ſo trägt er die äußerſt leichte Schuld.

§. 443. 6. Aufhören der Vertrags-Verbindlichkeit.

Sie hört auf, wenn 1) die Leiſtung geſchehen, 2) die darauf beſchränkte Zeit verfloſſen iſt; 3) beide Kontrahenten für die Aufhebung ihres Vertrages einſtimmig werden; 4) der, zu deſſen Vortheile allein der Kontrakt Verbindlichkeit hat, freiwillig davon abſteht; 5) der Andere die Bedingniß nicht erfüllt; 6) wenn, und ſo lange die Leiſtung phyſiſch unmöglich iſt; 7) ſie wegen Kolliſion mit einer höheren Pflicht moraliſch unmöglich, unerlaubt und ungerecht wird; 8) ſich ſo Etwas ereignet, worauf der Paciscent nie eine Verbindlichkeit auf ſich nehmen wollte (die phyſiſche und moraliſche Unmöglichkeit 6. 7. 8. muß ohne alles Verſchulden ſeyn;) 9) der Richter den Vertrag aufhebt, zernichtet.

Vierter Artikel.
Von den Verträgen und den daraus entſtehenden Rechten und Pflichten im Beſondern.

§. 444. Ueberſicht.

Die Rede iſt hier von Verträgen, die 1) einem Theile eine, 2) beiden Kontrahenten eine Verbindlichkeit oder eine Leiſtung auflegen; 3) eine Verbürgung enthalten; 4) eine Wagſchaft mit ſich führen; 5) von Gleichſamverträgen.

Vorbegriffe. a) Verbrauchliche Sache iſt eine, die durch den Gebrauch verzehrt zu werden pflegt, b) nicht verbrauchliche. c) Waare iſt Alles, was ein Gegenſtand des Handels unter den Menſchen ſeyn kann. d) Werth iſt das Verhältniß der Waare zum Bedürfniſſe des Gebrauchs; der Maaßſtab dieſes Verhältniſſes iſt der Preis. e) Er iſt 1. der innere, der nach der Nützlichkeit einer Sache, oder 2. der äußere, der vom Urtheile der Menſchen beſtimmt wird; f) ein wahrer, der dem Werthe einer Sache beinahe gleich kömmt; oder Liebhaberpreis; g) der iſt a) ein geſetzlicher, oder b) ein gemeiner, konventionäler; h) der gemeine iſt a) der höchſte, b) mittlere und c) niedrigſte.

§. 445. I. Unentgeldliche Verträge.

Dieſe ſind Verſprechen, Schenkung, Darlehen, Leihvertrag, Hinterlegung, Bevollmächtigung. Dieſe werden auch einſeitige Verträge genennt.

1. Verſprechen.

A. Begriff. Verſprechen iſt ein Vertrag, in welchem man ſich verbindlich macht, zum Zwecke eines Andern Etwas zu leiſten.

B. Beſchaffenheit. 1) Das Verſprechen, welches noch nicht angenommen iſt, gibt dem Promiſſär kein Recht dazu, und kann ohne Unrecht widerrufen werden. 2) Ihm kann vor der Annahme noch eine Laſt aufgelegt werden, aber nicht mehr nach derſelben; 3) das angenommene gibt dem Promiſſär ein vollkommenes Recht; es ſey dann der Verſprecher habe ſich nicht ſo ſtrenge verbinden wollen. 4) Die Verbindlichkeit kann leichter, als bei einem belaſteten Vertrage, aufgehoben werden. 5) Sie iſt nur perſönlich.

§. 446. 2. Schenkung.

A. Begriff. Sie iſt ein Vertrag, wodurch Jemand eine Sache oder ein Recht einem Andern übertragt, ohne ſich dafür Etwas leiſten zu laſſen.

B. Eintheilungen. a) Schenkung unter Lebenden iſt, wenn das Eigenthumsrecht noch bei Lebzeiten des Schenkers auf den Schenknehmer übergeht; oder auf den Todsfall, wenn es erſt nach dem Tode des Schenkers auf ihn übergeht. b) Die konventionále geſchieht durch das Verſprechen allein; die reále durch die Uebergabe der Sache. c) Sie iſt einfach oder vergeltlich; jene, wenn ſie ſich auf keine, dieſe, wenn ſie ſich auf Verdienſte um den Schenker gründet.

C. Erforderniſſe zur Rechtsgiltigkeit. Sie muß ſeyn a) freiwillig, klug und von ſeinem Eigenthume, b) möglich, c) frei vom weſentlichen Irrthume, Betrug und Furcht, d) angenommen. Wird ſie nicht angenommen, ſo iſt ſie ein leeres Verſprechen.

D. Widerrufung der Schenkung.

I. Die auf den Todesfall kann der Schenker, ſo lange er lebt, widerrufen, weil er bis zum letzten Athemzuge Herr ſeines Eigenthums bleibt. II. Die unter Lebenden kann widerrufen werden 1) zum Theile, wenn ſie den Pflichttheil der Notherben beeinträchtiget. 2) Ganz, a) wegen eines dem Schenker geborenen Kindes, oder wenn er in Armuth geräth, b) wegen groben Undankes des Schenknehmers.

§. 447. 3. Darlehen.

A. Begriff. Es iſt ein Vertrag, wodurch Jemanden eine verbrauchliche Sache unentgeldlich eigenthümlich überlaſſen wird, mit der Bedingung, daß er zur Zeit eine andere in der nämlichen Art und Größe zurückſtelle, z. B. Frucht, Geld — —.

B. Zweck. Er geht dahin, ohne Schaden des Darleihers dem Darleihnehmenden zum Vortheile zu dienen; oder in ſeiner Noth zu helfen.

C. Pflichten des Darleihers, Gläubigers. Er muß 1) auf den Fehler der Leihſache den Empfänger aufmerkſam machen; 2) darf ſie nicht vor der beſtimmten Zeit zurückfordern; iſt aber keine Zeit beſtimmt, ſo muß die Natur der Sache und der Zweck des Darlehens den Ausſchlag geben. 3) Er muß ſie wie-

der annehmen, wenn der Schuldner ſie vor der Zeit zurückgeben will. 4) Für das bloße Darlehen darf er keinen Gewinn fordern.

D. Pflichten des Darlehnnehmenden. 1) Der Borger hat den Gewinn aus der Leihſache allein, und muß jede Gefahr auf ſich nehmen; 2) die Sache in nämlicher Güte und ſelbigem Werthe zurückſtellen; 3) das Darlehen zur beſtimmten Zeit zurückgeben, oder wenn es der Schuldner mit Recht fordert.

§. 448. 4. a) Leihvertrag, b) Prekarium.

a. Leihvertrag.

A. Begriff. Dieſer iſt ein Vertrag, wodurch man Jemanden eine unverbrauchliche Sache zu einem beſtimmten Gebrauche unentgeldlich überläßt, mit der Bedingung, dieſe individuále Sache zur beſtimmten Zeit wieder zurückzuſtellen.

B. Pflichten des Leihers. Er muß 1) den Fehler der Leihſache dem Leihnehmenden voraus eröffnen; 2) darf die Sache vor der Zeit nicht zurückfordern, außer er hätte ſie nöthig; 3) muß nur die für die Sache außerordentlichen Koſten tragen.

C. Pflichten des Leihnehmenden. Er darf 1) die Leihſache zu keinem andern Gebrauche verwenden, als wozu ſie ihm geliehen worden; 2) muß ſie mit der höchſten Sorgfalt, welche die Fleißigſten zu tragen pflegen, erhalten; 3) die zur Erhaltung und zum Gebrauche der Sache nothwendigen Koſten tragen; 4) die Sache zur beſtimmten Zeit, ob ſie gleich nicht zurückgefordert wird, ganz und mit allen Früchten und mit jedem Zuwachſe zurückſtatten; 5) den Zufallsſchaden zwar nach dem gemeinen Rechte nicht leiſten, aber doch nach einer billigen Uebereinkunft zum Theile, 6) und ganz, wenn er in der Schuld der Zögerung iſt.

b) Bittweiſer Leihvertrag, Prekarium.

A. Begriff. Es iſt vorhanden, wenn nach dem Leihvertrage die Sache zum unbeſtimmten Gebrauche gegeben wird, ſo daß ſie nach Belieben zurückgefordert werden kann.

B. Beſchaffenheit des Prekariums. Es wird 1) durch beliebigen Widerruf des Leihers oder ſeines Erben aufgelößt; 2) durch den Tod deſſen, dem die Sache geliehen wurde; 3) der Prekariums-Empfänger hat nur die breite Schuld zu leiſten. Das Uebrige kömmt mit dem Leihvertrage überein.

§. 449. 5. Hinterlegung, Aufbewahrung.

A. Begriff. Sie iſt ein Vertrag, wodurch Jemand die Verwahrung einer fremden Sache unentgeldlich übernimmt, mit der Obliegenheit, ſie dem Eigenthümer auf ſein Begehren zurückzuſtellen.

B. Pflichten des Aufbewahrers. Er muß 1) die Sache fleißig verwahren; 2) darf ohne Einwilligung des Eigenthümers keinen Gebrauch davon machen; 3) muß nach gebrauchter Sache dem Eigenthümer den Preis bezahlen; 4) die Sache ganz mit allen Früchten, wann der Herr ſie verlangt, und die darauf gemachten Koſten erſtattet hat, herausgeben; 5) nach dem gemeinen Rechte nur den Schaden aus breiter Schuld erſetzen; 6) auch den Schaden aus leichteſter Schuld tragen, wenn er ſich zur Bewahrung anheiſchig gemacht hat, 7) auch für den Zufall haften von der Zeit an, wo er das Hinterlegte ungerechter Weiſe nicht zurückgibt.

C. Pflichten des Hinterlegenden. 1) Er muß die auf die Sache gemachten Koſten erſetzen, 2) den Schaden aus leichteſter Schuld tragen.

§. 450. 6. Bevollmächtigung.

A. Begriff. Sie iſt ein Vertrag, in welchem Einer dem Andern die Führung eines Geſchäftes in ſeinem Namen überträgt, welches dieſer unentgeldlich zu führen übernimmt.

B. Eintheilung. Sie iſt a) ge- oder außergerichtlich, wenn das Geſchäft in oder außer dem Gerichte übertragen wird; b) ausdrücklich oder ſtillſchweigend, wenn die Einwilligung aus beſtimmten Ausdrücken oder Handlungen entnommen wird; c) gemein oder beſonders, in ſo fern eine Geſchäftsart oder ein gewiſſes Geſchäft, d) frei oder beſchränkt, in ſo fern es mit freier oder beſchränkter Macht, zu handeln, übergeben wird.

C. Pflichten des Bevollmächtigten. 1) Er muß das übertragene Geſchäft mit allem Fleiße führen; 2) auf die ihm vorgeſchriebene Art, oder ohne dieſe, ſo gut er kann; 3) das Geſchäft ſelbſt, oder, wenn es ſeiner Perſon nicht beſonders anvertraut worden iſt, durch einen Andern führen laſſen; 4) darf über die Grenze der Vollmacht nicht hinausgehen; 5) muß den daraus erwachſenen Schaden erſetzen; 6) nach dem gemeinen Rechte den Schaden aus der breiten Schuld tragen. 7) Er kann die

Vollmacht dem Bevollmächtiger zur Zeit, wo dieſer die Sache noch beſorgen kann, zurückgeben. 8) Durch die Ueberſchreitung ſeiner Vollmacht iſt ſeine Handlung ungiltig, er muß die Beſchädigung erſetzen. 9) Seine Vollmacht hört auf a) durch Widerruf des Bevollmächtigers, b) durch den Tod deſſen und des Bevollmächtigten allein, wenn die Sache noch ganz iſt; wo nicht, ſo muß ſie vom Bevollmächtigten oder deſſen Erben vollzogen werden.

D. Pflichten des Bevollmächtigers. 1) Er muß Alles, was der Andere inner den Grenzen ſeiner Vollmacht gethan hat, gutheißen; 2) alle zur Führung des Geſchäftes nöthigen und nützlichen Koſten tragen; 3) die leichteſte Schuld bei dem Geſchäfte leiſten; 4) das angemeſſene Honorar bezahlen.

§. 451. II. Belaſtete Verträge.

Sie ſind Tauſch, Wechſel, Kauf und Verkauf, Mieth oder Pacht, Erbzins-Vertrag, Lehen, Zins-Vertrag, verträgliches Darlehen, Geſellſchafts-Vertrag.

Bei dieſen muß zwiſchen dem Geben und Nehmen vollkommene Gleichheit nach Gerechtigkeit eingehalten werden. Wer davon abweicht, der verletzt den Andern, und iſt zum Wiedererſatze verbunden.

Erklärung. 1) Dieſe Gleichheit muß hier, ſo viel möglich, ſeyn a) zwiſchen Sache und Sache, b) Arbeit und Lohn, c) Werth und Lohn, d) Lohn und Arbeit. 2) Es muß a) der geſetzlich beſtimmte genau beibehalten; b) der gemeine gerechte Preis genommen werden. 3) Der Preis iſt gerecht, a) der mit dem innern Werthe der Sache oder Arbeit übereinſtimmt, oder b) den Umſtänden der Perſonen, Zeiten und Oerter angemeſſen iſt. 4) Gründe zur Erhöhung des Preiſes ſind zwar a) die Seltenheit der Sachen, b) der geringe Vorrath, c) die Anzahl der Liebhaber, d) die Vielheit des Kunſtwerkes, der Mühe und Gefahr. Doch iſt kein gerechter Grund a) das alleinige Bedürfniß des Andern, b) der Irrthum und die Unwiſſenheit deſſen, der den wahren Werth der Sache oder Arbeit nicht weiß.

§. 452. 1. Tauſch, Vertauſchung.

A. Begriff. Der Tauſch iſt ein Vertrag, in welchem Einer ſeine Sache, ſein Recht dem Andern überträgt, ſo, daß der Andere eine andere Sache, ein anderes Recht, worüber man übereingekommen iſt, dagegen gibt.

II. Regel. 1) Mit dieſem Vertrage geht durch Einwilligung das Eigenthumsrecht der Tauſchſachen von Einem auf den Andern über, wenn ſie auch nicht gleich übergeben werden. 2) Jeder iſt aber ſchuldig, die verſprochene Sache zu übergeben, und kann ſie, ſoferne es nicht geſchieht, durch Gewalt oder Klage erzwingen. 3) Keiner kann gezwungen werden, ſtatt der bedungenen Sache eine andere oder ihren Werth anzunehmen. 4) Leidet die Sache vor der Uebergabe Gefahr oder Schaden; ſo muß jener es tragen, dem die Sache gemäß dem Vertrage gehört; oder der Eine müßte durch Verzögerung im Uebergeben, oder durch eine breite oder leichte Schuld die Urſache des Schadens ſeyn.

§. 453. 2. Wechſel, Geldtauſch.

A. Begriff. Dieſer iſt ein Vertrag, der in der Vertauſchung des Geldes für Geld nicht ohne Vortheil des Wechslers beſteht.

B. Eintheilung. Er iſt a) Hand- und Klein-Wechſel, wo gegenwärtiges Geld mit anderm gegenwärtigen vertauſcht wird; b) Ortwechſel, Schrift- traſſirter Wechſel, wo Jemanden Geld gegeben wird, mit der Bedingniß, daß er es gegen eine Belohnung an einem andern Orte entweder dem Geber, oder einem Andern, von ihm Benannten, zur gewiſſen Zeit auszahlen laſſe. Dieſer iſt der wahre und eigentliche Wechſel; ein uneigentlicher, erdichteter, trockener iſt der, wodurch Geld gegen Geld an demſelben Orte, nach einer gewiſſen Zeit zahlbar, vertauſcht wird. Unter dem Scheine dieſes wird der verbotene Wucher gedeckt und getrieben.

C. Regel. Der allgemeine Nutzen und die Nothwendigkeit hat dieſen Vertrag eingeführt. Der Einwechsler hat ſeinen Vortheil; nach Recht und Billigkeit gebührt auch dem Wechsler die Frucht von ſeinem Gelde, Vergütung ſeiner Mühe, und ſ. g. Aggio, Proviſion. Wird der Wechſelvertrag gemacht a) nach den Geſetzen und Gewohnheiten der Oerter, und b) der dieſen Geſetzen und Gewohnheiten gemäße Gewinn geſucht; ſo iſt er erlaubt.

§. 454. 3. Kauf und Verkauf.

A. Begriff. Wenn Waare gegen Geld, und dieſes gegen jene hingegeben wird; ſo iſt es ein Kaufs- oder Verkaufs-Vertrag. Dazu gehört a) eine gewiſſe Waare, b) der Preis im

Gelde, c) die wechſelſeitige Einwilligung zur Uebergabe der Sache oder Waare und des Werthes vom Verkäufer und Käufer. Gegenſtand dieſes Vertrages iſt Alles, was einen Preis hat, und in den Handelsverkehr kommen kann.

B. Beſchaffenheit des Kaufpreiſes. Er muß ſeyn 1) ein wahrer, 2) gewiß, aus ſich oder durch Verhältniß zur andern Sache beſtimmt, 3) gerecht.

C. Wirkungen dieſes Vertrages. 1. Nach dem bürgerlichen Rechte muß der Käufer den Preis zahlen, und der Verkäufer die Sache mit allen Zugehörungen, ſo bald ſie bezahlt iſt, übergeben. 2. Nach der Uebergabe bekömmt erſt der Käufer das Herrſchaftsrecht darüber. Die Vollendung des Vertrages geſchieht durch die Uebergabe; es ſey dann, der Preis ſey noch nicht bezahlt, und der Verkäufer habe ſich das Eigenthumsrecht bis zur Zahlung vorbehalten. 3. Auf den Käufer geht ſchon vor der Uebergabe der Vortheil und die Gefahr der gekauften Sache über; ausgenommen wenn a) der Verkäufer wenigſtens eine leichte Schuld begangen hat; b) durch die leichteſte Schuld die Veranlaſſung iſt, daß die Sache durch Zufall zu Grunde ging, oder er vor dem Zufalle die Uebergabe verzögerte; c) die Gefahr auf ſich genommen hat; d) die Sache wegen eines Fehlers, (den aber der Käufer beweiſen muß) zu Grunde ging; e) die Sache noch nicht zugemeſſen, zugewogen, zugezählt iſt; f) mehrere Sachen alternativ oder disjunktiv verkauft worden ſind, und eine davon zu Grunde ging; g) die Sache vor der erfüllten geſetzten Bedingniß zu Grunde ging.

D. Pflichten des Verkäufers. 1) Er darf nur einen gerechten Preis verlangen und nehmen; 2) ſoll wenigſtens die weſentlichen Fehler der Sache, die dem Käufer ſchaden würden, entdecken; 3) die Sache ganz mit allen Zugehörungen, unbeſchwert dem Käufer übergeben; 4) Eviction leiſten, d. i. für eine verkaufte fremde Sache den Käufer ſchadlos halten; 5) darf in jeder Hinſicht keinen Betrug ſpielen; 6) bei einer Verſteigerung keinen unterſtellen, der für ihn ſteigere; denn er würde ſein gegebenes Wort brechen, wodurch er dem meiſtbietenden Käufer die Waare verſpricht.

Fr. Wozu iſt ein Käufer verbunden, wenn die Waare einen geheimen Fehler hat? Antw. 1) Auch ungebeten muß er den

verborgenen Fehler eröffnen, und wenn er es nicht thut, den daraus entſpringenden Schaden erſetzen; a) wenn der Fehler die Sache für den Käufer gefährlich, ſchädlich, oder ganz unnütz machen würde. b) Iſt der Fehler nicht ſolcher Art, ſo muß er ſolche fehlerhafte Sachen um einen geringern Preis erlaſſen. 2) Iſt der Fehler offenbar, ſo iſt er a) nicht ſchuldig, ihn zu bemerken; b) wäre die Sache unnütz, ſo ſoll der Verkäufer ihn wenigſtens aus Liebe, und c) wäre ſie ihm gar ſchädlich, aus Gerechtigkeit warnen.

E. Pflichten des Käufers. 1) Der Käufer muß den rechtmäßigen Preis zur Zeit, an den Ort und auf die Art bezahlen, wie es bedungen wurde; 2) er hat die Gefahr der gekauften Sache, und die vom Verkäufer gemachten nöthigen und nützlichen Koſten zu tragen, wenn nicht etwa zwiſchen Beiden ein Anderes ausgemacht iſt; 3) er hat, wenn er in der Schuld der Zögerung iſt, den Kaufſchilling zu verzinſen.

F. Verſchiedene Fälle. 1. Einer verkauft dieſelbe Sache an Mehrere nach und nach! Antw. Iſt ſie noch Keinem übergeben; ſo gehört ſie dem erſten Käufer. Iſt ſie Einem übergeben; ſo gehört ſie dieſem; doch muß der erſte Käufer entſchädigt werden.

2. Eine Daraufgabe wurde beim Kaufe gemacht! Antw. Sie wird gegeben zum Zeichen der ſchon geſchloſſenen oder zu ſchließenden Uebereinkunft. Im erſten Falle verliert jener, welcher den Kontrakt nicht hält, ſelbe, oder muß ſie doppelt zurückzahlen. Im zweiten Falle kann kein Theil mehr einſeitig zurückgehen.

3. Es geſchieht eine enorme Verletzung! Antw. Dieſe iſt, wenn ein Käufer oder Verkäufer durch den ungerechten Preis über die Hälfte des Werthes beſchädiget worden; dagegen kann jeder Theil eine Klage anſtellen, daher: 1) klagt der Verkäufer, ſo ſteht es dem Käufer frei, daß a) der ganze Vertrag als nichtig erklärt werde, oder er b) den gerechten Preis zahle, oder das, was an dieſem abgeht, zulege. 2) Klagt der Käufer, ſo ſteht es dem Verkäufer frei, ob er a) vom Preiſe ſoviel, als er überrechtlich war, erſetzen, oder b) den ganzen Kauf aufgehoben haben will. 3) Dieſe Klage hat nicht Statt, a) wenn der Vertrag vor dem Richter nach erkannter Rechtsſache geſchloſſen worden, b) bei Verſteigerungen, c) wenn der Wille iſt, die Sache

ſoll um geringern Preis verkauft werden; d) in Hinſicht deſſen, der bei der Kenntniß dieſes Rechtes darauf verzichtet hat, e) wenn die Sache erſt nach dem Vertrage die Hälfte des Preiſes nicht mehr werth geworden. 4) Iſt die Beſchädigung nicht über die Hälfte, ſo kann der Verletzte zwar nicht klagen, aber Niemand im Gewiſſen ſicher das behalten, was er über den rechtmäßigen Preis angenommen, oder unter dieſem bezahlt hat. Deßwegen 5) wenn gleich Käufer und Verkäufer redlich zu Werke gegangen, ſo iſt jeder ſchuldig, das zu erſetzen, was er ungerecht nicht bezahlt oder angenommen hat. 6) Der Käufer iſt ſchuldig, dem Verkäufer auf ſeine Frage den wahren Werth anzuzeigen; ja, wenn er auch nicht fragt, ſo muß er den gerechten, wenigſtens niedrigſten Preis zahlen, obgleich etwa der Verkäufer aus Irrthum Willens wäre, um den geringern, als gerechten Preis zu verkaufen.

4. Man macht einen Vertrag, (genannt Mohatra) nach welchem Jemand von Einem eine Sache abkauft, welche der Verkäufer mit beſonderem Gewinne dem Käufer wieder abkauft, ſo daß der Käufer jenem die Summe Geldes für gekaufte Waare ſchuldet! A. Dieſer iſt ein bemäntelter Wucher, ungerecht und unerlaubt.

5. Monopolien werden getrieben, d. i. a) die Einfuhren gewiſſer Waare werden gehindert, oder gewiſſe Waaren unterſchlagen, b) aus Verabredung um den höchſten Preis verkauft, c) alle Waaren von einer gewiſſen Gattung zuſammengekauft! A. Werden ſie nicht vom Staate wegen öffentlicher Noth oder Nützlichkeit geſtattet; ſo ſind ſie ungerecht und unerlaubt.

G. Widerrufung. Der abgeſchloſſene Kauf und Verkauf kann durch Verträge wieder aufgehoben werden.

1) Das Abtriebrecht, Einſtand, oder Näher-Kauf, vermöge deſſen gewiſſen Perſonen das Recht geſtattet wird, Sachen, wenn ſie Andern verkauft werden ſollen, wieder an ſich zu bringen. 2) Das vorbehaltene Recht, die verkaufte Sache binnen gewiſſer Zeit oder nach Belieben wieder zurück zu kaufen. 3) Reukauf. 4) Das Recht des vorbehaltenen Eigenthums, wenn man ſich das Eigenthumsrecht bis zur Erfüllung gewiſſer Bedingniſſe vorbehält. 5) Der Vertrag des Verkaufes auf einen Tag, vermöge deſſen der Verkäufer das Recht hat, durch die binnen gewiſſer Zeit bei-

gebrachte beſſere Bedingniß vom Kaufe abzuſtehen. 6) Das kommiſſoriſche Geſetz, der Vertrag mit der Bedingniß, daß der Verkauf einer Sache nichtig ſey, wenn der Preis binnen einer gewiſſen Zeit nicht bezahlt iſt.

§. 455. 4. Mieth=Pacht=Vertrag.

A. Begriff. Dieſer beſteht darin, daß man Jemanden den gewiſſen Gebrauch eines unverbrauchlichen Eigenthums, oder einer gewiſſen Dienſtleiſtung auf eine gewiſſe Zeit für einen beſtimmten Preis geſtattet. Der Mieth = oder Pachtpreis heißt Zins, Gilt, Stift, Mith, Pachtſchilling, und für eine Dienſtleiſtung Lohn, Liedlohn.

B. Pflichten des Vermiethers. 1) Der Vermiether, welcher das Eigenthum der Miethſache behält, muß die Gefahr des Zufalls tragen, oder wenn dieſe der Miether auf ſich genommen hat, den Preis verhältnißmäßig darnach beſtimmen; eben ſo, wenn der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ohne Verſchulden des Miethers nicht gemacht werden konnte; 2) er muß die erforderlichen Koſten zur Erhaltung der Sache beſtreiten, oder die vom Miether gemachten nöthigen und nützlichen Koſten vergüten; auch die außerordentlichen Laſten der Sache tragen, wenn nicht etwas Anderes verabredet wurde; 3) er muß die dem bedungenen Gebrauche nachtheiligen Fehler der Miethſache offenbaren; 4) er darf den Gebrauch der Sache vor der beſtimmten Zeit nicht zurückfordern, ausgenommen, wenn eine wichtige und rechtmäßige Urſache dazwiſchen kömmt; 5) er muß, wenn etwa ein Zufall den Nutzen der Sache vermindert hat, eine billige verhältnißmäßige Nachlaſſung am Preiſe geben; 6) der Hindinger einer Arbeit muß zur rechten Zeit den verſprochenen Dienſt leiſten, ſo wie die Fleißigeren ihn zu leiſten pflegen.

C. Pflichten des Miethers. Er muß 1) die Miethſache gemäß der hergebrachten Gewohnheit gebrauchen; 2) die ordentlichen Laſten tragen; 3) nach beendigter Zeit die Sache im gehörigen Zuſtande unverſehrt zurückſtellen; 4) den bedungenen Zins oder Lohn zur beſtimmten oder gewöhnlichen Zeit entrichten; 5) darf den Dienſtboten vor der beſtimmten Zeit nicht ohne Entſchädigung entlaſſen, noch von der Miethe oder Pachtung vor der Zeit ohne rechtskräftige Urſache abſtehen.

D. Pflichten des Vermiethers und Miethers. Beide tragen den Schaden aus geringer, nicht aber der geringſten Schuld, die Handwerker aber, welchen eine Sache zum Verarbeiten übergeben wurde, auch die geringſte.

E. Auflöſung des Leih- und Mieth-Vertrages. Sie geſchieht 1) durch Auslauf der beſtimmten Zeit, 2) durch den Widerruf des Vermiethers nach der Uebereinkunft und den Geſetzen, oder durch Verzichtung des Miethers, 3) durch beſondere Succeſſion in der Miethſache.

F. Ungerechtigkeit des Vermiethers und Miethers. Unrecht handeln 1) jene Miether, welche für eine Dienſtleiſtung nicht den gebührenden Lohn entrichten; 2) jene Vermiether, welche ihre Dienſte gut ſich bezahlen laſſen, aber ſchlecht verrichten; 3) jene, welche mit dem bedungenen Lohne nicht zufrieden, ſich heimlich zu entſchädigen ſuchen.

§. 456. 5. Erbzins-Vertrag.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem Einem die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes auf immer, oder auf eine längere Zeit (nicht unter zehn Jahren) überlaſſen wird, mit der Obliegenheit, zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes eine jährige Abgabe zu bezahlen. (§. 416.)

B. Pflichten des Grundherrn. 1) Er muß dem Grundholde den Gebrauch und die Nutznießung der Sache überlaſſen; 2) darf vor der beſtimmten Zeit vom Vertrage nicht abtreten, das Nutzeigenthum nicht zurückfordern; außer wenn der Grundhold die jährliche Abgabe ohne wichtige Urſache nicht gezahlt hat.

C. Pflichten des Grundholden. 1) Er hat das Recht, alle natürlichen und bürgerlichen Vortheile und Früchte zu genießen; hat aber auch alle realen Laſten zu tragen; 2) muß den jährlichen Kanon, (Erbzins, Stift, Gilt) und beim Antritte den geſetzmäßigen Handlohn entrichten; 3) die Sache, wie ſeine eigene, erhalten, und zu verbeſſern ſuchen; 4) darf ſie nicht verſchlimmern, und zwar unter der Strafe des Wiedererſatzes; ja, wenn Betrug oder breite Schuld untergelaufen iſt, unter der Strafe der Zernichtung, d. i. der Zurücknahme des Nutzeigenthums; 5) er darf ſie unter derſelben Zernichtung nicht ohne Konſens des Grundherrn veräußern. 6) Am Ende des Vertrags muß er die Sache ganz dem Grundherrn zurückſtellen.

§. 457. 6. Lehen-Vertrag.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem Jemand mit Vorbehaltung des Obereigenthums Einem die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes, mit der Obliegenheit, perſönliche Treue und Dienſte zu leiſten, überläßt.

B. Plichten des Lehenherrn. Faſt dieſelben, wie (§. 456. B.)

C. Pflichten des Lehenmannes. Er muß 1) den Eid der Treue dem Grundherrn ablegen, 2) die verſprochenen Dienſte leiſten, 3) das Lehenreich, d. i. die Gabe zur Vergütung der Inveſtitur, wenn der Grundherr geändert wird, leiſten; 4) darf über Lehen ohne Konſens des Lehenherrn nicht verfügen. 5) Verfehlt ſich der Lehemann gegen ſeinen Lehenherrn durch Vernachläßigung ſeiner Obliegenheit, oder durch eine ſchwere Unbild; ſo kann dieſer ihn dafür mit dem Verluſte des Lehen beſtrafen.

§. 458. 7. Cenſus-Zins-Vertrag.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem ſich Jemand das Recht auf eine jährliche Abgabe aus einer Sache oder einem fremden Dienſte erwirbt, oder vorbehält. Die jährliche Abgabe (der Cenſus) iſt a) conſignativ, wenn man ſich das Recht zu einer gewiſſen Abgabe vom Andern um Geld gekauft hat, und dieſer beſtimmt ihm das Recht, aus einer Sache oder Perſon ſie zu beziehen; oder reſervativ, wenn man ſich bei Abtretung ſeines Eigenthums eine gewiſſe Abgabe rechtlich vorbehalten hat; b) ab- oder nicht ablösbar nach dem Vertrage; c) temporär oder ewig.

B. Erlaubt iſt dieſer Vertrag, wenn a) die Abgabe gerecht iſt; b) die Abgabe verringert wird oder aufhört, ſobald die Sache zum Theile, oder ganz zu Grunde gegangen iſt, oder nur die Abgabe gemindert wird, wenn die Sache ſchlechter geworden iſt; c) bei dem conſignativen die Strafe nicht beigeſetzt wird, daß die Sache wieder dem Cenſuiten heimfallen ſoll, wenn die Abgabe nicht geleiſtet wird. d) Im reſervativen Cenſus kann die Sache an den Herrn wieder zurückgehen, wenn der Cenſit drei Jahre lang keine Abgabe leiſtet.

§. 459. 8. Zinsgeld-Vertrag (zinsgeldlicher Vertrag.)

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem man Jemanden den Gebrauch ſeines Geldes gegen eine mäßige Geldabgabe überläßt, ſo daß nach einer Zeit die Geldſumme ſelbſt zurückgegeben werde.

B. Moralität. I. Satz. Es iſt Pflicht, dem Nächſten in der Noth durch Gelddarleihen ohne Zinſe zu helfen.

Beweis. 1) Die dem Nächſten ſchuldige Liebe legt ſie uns auf; 2) die Menſchlichkeit und das Naturgeſetz fordern ſie; 3) die hl. Schrift, Väter, Kirchenverſammlungen, päpſtlichen Beſchlüſſe lehren daſſelbe.

II. Satz. Es iſt erlaubt, geſetzliche Zinſe vom ausgeliehenen Gelde zu nehmen, a) wegen des wahrſcheinlich aufhörenden Gewinnes, b) des wahrſcheinlich ſich ergebenden Schadens, c) der Gefahr des Kapitals.

Beweis. 1) Dieſer Vertrag hat in ſich nichts Ungerechtes. Der Empfänger des Darlehens ſchöpfet aus einem ihm vorgeliehenen Gelde Vortheile. Der Gläubiger kann mit Rechte ſich für den erlaſſenen Gebrauch ſeiner fruchtbringenden Sache einen mäßigen Gewinn bedingen, bis er ſie zurückerhält. Vielmehr erfordert die Billigkeit, daß der Schuldner gegen die Wohlthat des Gläubigers dankbar ſey. Auch erheiſcht die Gerechtigkeit, daß der Schuldner dem Gläubiger den negativen oder poſitiven Schaden, oder die Gefahr des Schadens vergüte. Man handelt auch gar nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn man ſich weigert, die Benutzung ſeines Geldes Jemanden unentgeldlich zu überlaſſen. 2) Er verſtößt auch nicht gegen die Liebe; denn ſie gebietet nicht, den Gebrauch einer fruchtbringenden Sache einem eben nicht Dürftigen umſonſt zu überlaſſen. Sie gebietet Andern nicht, uns ihr Geld unentgeldlich zum Gebrauche zu übergeben; alſo auch umgewendet. 3) Er iſt nützlich und nothwendig für das private und allgemeine Beſte. 4) Er ſagt den Vortheilen der beiden Contrahenten zu; denn wäre er nicht erlaubt; ſo würde Jener, der nur von ſeinen Kapitalien leben kann, nach und nach verarmen müſſen; und Jener, der Geld nöthig hat, würde es nicht leicht bekommen können. Beide gingen ihrem Elende entgegen. 5) Er iſt durch Civilgeſetze gut geheißen. Sie beſtimmen gewöhnlich nicht über fünf vom Hundert, als rechtmäßigen Zins. 6) Das Naturgeſetz und Chriſtenthum kann nicht gebieten, daß alle Darlehen unentgeldlich ſeyen; denn ſchlechte Menſchen würden dieſes Gebot mißbrauchen, und je chriſtlicher denkend einer wäre, deſto mehr wäre er den Betrügereien und Plünderungen der Böſen ausgeſetzt. Jeſus ſpricht vom Zinsgelde. (Luk. 19, 23.)

Folgerung. Jene Zinſe ſind alſo ungerecht und unerlaubt, welche man a) von Armen; b) von Zinſen nimmt; c) die geſetzliche Taxe überſchreiten, und den Namen „Wucher“ haben; oder d) die einen geheimen Wucher mit ſich führen; z. B. a) aus dem Vertrage des komiſſariſchen Geſetzes, d. i. wenn die Zurückbezahlung nicht zur beſtimmten Zeit geſchieht; ſo ſoll das Pfand dem Darleiher gehören; b) durch Erdichtung eines größern Kapitals, oder c) aus dem Vertrage genannt Mohatra. (§. 454.)

§. 460. 9. Geſellſchafts-Vertrag.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem zwei oder mehrere Perſonen ihre Sachen oder Arbeiten um eines gemeinſchaftlichen Gewinnes willen vereinigen.

B. Bedingungen. a) Jede Perſon hat gemeinſchaftlich beizutragen, b) Gewinn und Schaden nach Verhältniß gleich zu tragen. Hat aber Eine durch breite und leichte Schuld einen Schaden verurſacht; ſo hat dieſe allein dafür zu haften.

C. Aufhören dieſes Vertrages. Er hört auf 1) durch den Tod einer Perſon, 2) durch den Auslauf der bedingten Zeit, 3) durch das End des Geſchäftes, 4) durch Zernichtung des Gegenſtandes des Vertrages, 5) durch Widerruf, der aber von Einem allein vor der Zeit nicht geſchehen kann.

D. Dreifache Geſellſchaft. Dieſe iſt ein Vertrag, wo Einer zur Geſellſchaft eine Summe Geldes beiſchießt, mit der Bedingung, daß ihm in jedem Falle ſein Geld wieder erſtattet werde, aber mit einem geringern Gewinne, als er wahrſcheinlich zu hoffen wäre. Dieſer enthält drei in ſich, 1) den der Geſellſchaft, 2) den der Geldsverſicherung, 3) den des Verkaufes eines größeren ungewiſſen Gewinnes für einen geringeren.

§. 461. III. Verträge, die eine Sicherheits-Leiſtung in ſich enthalten.

Sie ſind Pfand-Vertrag, Bürgſchaftsleiſtung, Verſicherung (Aſſekuranz).

1. Pfand-Vertrag.

A. Begriff. Ein Vertrag, worin ein Schuldner zur Sicherheit ſeiner Schuld dem Gläubiger eine Sache, (Pfand, Hypothecke) mit der Bedingung übergibt, daß, wenn er zur Zeit ſeine

Schuld nicht abtrage, dieſe aus der verpfändeten Sache getilgt werde.

B. Pflichten des Schuldners. 1) Er darf die nämliche Sache nicht an mehrere verpfänden, außer ſie wäre für ſie hinreichend; 2) muß die Auslagen, welche die Erhaltung des Pfandes fordert, dem Gläubiger erſetzen; 3) darf zwar das Verpfändete verkaufen, ohne jedoch das Unterpfandsrecht zu verletzen; muß aber dem Käufer vom Unterpfande der Sache Anzeige machen. Die Hypotheke geht auf den neuen Beſitzer über.

C. Pflichten des Gläubigers. 1) Er muß das Pfand gut verwahren, 2) darf es nicht gebrauchen oder genießen, wenn es nicht geſtattet iſt; er aber darf nicht mehr Früchte genießen, als die rechtmäßigen Zinſe betragen. 3) Er darf die Sache nicht eher verkaufen, als nach vorhergegangener Mahnung des nicht zahlenden Schuldners, nur nach bedungener Weiſe, auch nicht vor dem geſetzlichen Termine und richterlichen Spruche, 4) muß nach der Schuldbezahlung die Pfandſache mit allen Früchten und Zunahme zurückſtellen; jedoch darf er den Erſatz der nöthigen Koſten vor der Zurückgabe fordern.

§. 462. 2. Bürgen, Bürgſchaft.

A. Begriff. Ein Vertrag, worin Jemand die Verbindlichkeit auf ſich nimmt, für eine fremde Schuld auf den Fall zu zahlen, wenn der Hauptſchuldner ſie nicht zahlt, oder ſie zu zahlen nicht im Stande iſt, iſt Bürgſchaft, Gutſprechen. Uebernimmt Einer die Schuld des Andern ſo auf ſich, daß der Hauptſchuldner davon befreit wird; ſo iſt dieß Expromiſſion.

B. Erforderniſſe zur Giltigkeit der Bürgſchaft. 1) Der Bürge muß den Willen ſeiner Bürgſchaft klar und beſtimmt ausdrücken; 2) die Bürgſchaft muß niedergeſchrieben ſeyn; 3) Jeder, der ſich verpflichten kann, kann auch Bürgſchaft leiſten

C. Wirkungen des Bürgſchafts-Vertrages. 1) Wenn ſich der Bürge nicht für Alles verbindlich gemacht hat; ſo muß er nur die Hauptſchuld, nicht aber die Zinſe, oder den erwachſenen Schaden, erſetzen. 2) Nur dann erſt muß er zahlen, wenn der Schuldner nicht zahlt; 3) er kann alle Ausnahmen und Rechtswohlthaten gebrauchen, wie der Schuldner, außer er hätte Verzicht darauf gethan; 4) wenn mehrere die Bürgſchaft geleiſtet haben, ſo muß jeder nach Verhältniß zahlen. 5) Der

Bürge, der für den Schuldner zahlt, kann von dieſem den Erſatz mit Recht fordern; außer er hätte für Jemand Bürgſchaft geleiſtet, der nicht fähig war, Verträge zu ſchließen, oder gegen den Willen des Hauptſchuldners, oder in ſchädlichen Dingen.

D. Aufhören der Bürgſchaft. Sie hört auf, wenn 1) die Schuld getilgt iſt; 2) der Bürge ſtirbt, und die Bürgſchaft auf ſeine Perſon beſchränkt war; (der Regel nach geht ſie auf die Erben über) 3) ein anderer Bürge aufgeſtellt iſt; 4) die zur Bürgſchaft feſtgeſetzte Zeit verfloſſen iſt; 5) der Bürge den Nachlaß der Bürgſchaft erhalten hat, d. i. wenn der Schuldner zur beſtimmten Zeit bezahlt hat, oder er oder der Mitbürge durch üble Wirthſchaft anfängt, zahlungsunfähig ſich zu machen.

E. Bürgſchaft der Weibsperſonen. Sie ſind in der Regel nicht verpflichtet, als Bürgen zu zahlen. Sie können die Ausnahme des vellejaniſchen Senats-Conſults gegen Gläubiger ergreifen; ſind aber verpflichtet, wenn ſie freiwillig darauf Verzicht geleiſtet haben.

§. 463. 3. Verſicherung.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem Jemand für einen gewiſſen Preis die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf ſich nimmt, auf den Fall des Unterganges oder Schadens den Eigenthümer zu entſchädigen.

B. Erforderniſſe. 1) Es muß wahrſcheinliche Gefahr des Schadens vorhanden, 2) der Preis dem Werthe und der Gefahr angemeſſen, 3) der Aſſecurant zahlungsfähig ſeyn; 4) die Bedingungen dabei dürfen nichts Unrechtes enthalten, und müſſen genau erfüllt werden.

Folgerung. 1) Wer von der Abweſenheit der Gefahr gewiß iſt, dieſen Vertrag ſchließt, und den Preis annimmt, 2) wer ſchon gewiß weiß, die Sache ſey zu Grunde gegangen, oder die Urſache vom Schaden iſt, und doch einen Erſatz fordert, der handelt unrecht.

§. 464. IV. Verträge Gefahr mit ſich führend
1. Spiel.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere, Vergnügens halber, einen gewiſſen Preis aufſtellen, der Jenem zufallen ſoll, der die übrigen Mitſpieler überwindet, oder auf deren Seite eine gewiſſe Bedingniß fällt.

B. Moralität. Spiele, welche von der Geſchicklichkeit oder von dieſer und vom Glücke abhangen, ſind erlaubt, wenn ſie die rechten Bedingniſſe haben, durch kein poſitives Geſetz verboten ſind, noch durch Umſtände fehlerhaft werden.

C. Rechtlichkeit. a) Alle vom Geſetze verbotenen Spiele ſind unerlaubt; (§. 387.) b) erlaubte werden ungerecht durch große Ueberlegenheit, Liſt, Betrug und alle Nebenſachen, die fremdes Recht verletzen. (Jedes im Spiele getriebene Unrecht muß erſetzt werden.)

§. 465. Loos, Wette.

2. Loos.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem eine wechſelſeitige Verbindlichkeit, oder die Erlangung eines Rechtes der Kontrahenten dem ungewiſſen Glücksfalle zu beſtimmen überlaſſen wird.

B. Moralität. Wichtige Verbindlichkeiten bloß des Vergnügens wegen dem Looſe überlaſſen, oder um aus fremdem Schaden Gewinn zu machen, das iſt unerlaubt. Ergreift man aber das Loos, um gewiſſe Streithändel dadurch beizulegen oder zu vermeiden, oder geſchieht es um eine geringe Summe aus Vergnügen, ohne irgend eine Pflichtverletzung; dann iſt es nicht unerlaubt. (§. 387.)

3. Wette.

A. Begriff. Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere über die Wahrheit oder den ungewiſſen Ausgang einer Sache Streitende ſich zu einer Leiſtung gegen den verbinden, nach deſſen Angabe ſich die Sache verhält.

B. Moralität. Sie iſt erlaubt, wenn 1) die Sache wirklich im Bewußtſeyn der beiden Kontrahenten ungewiß iſt, 2) keine Pflicht dabei verletzt wird. . Ungerecht aber iſt ſie, wenn 1) der Eine vom Ausgange ſchon verſichert, 2) die ausgeſetzte Sache ſehr ungleich iſt (welches der andere nicht weiß).

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewiſſen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff. Ein Vertrag, nach welchem das, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen ſeyn ſoll, der für das ungewiſſe Recht oder Ding einen gewiſſen Preis bezahlt.

B. Moralität. Wenn der Preis ſowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem

Grade der Wahrſcheinlichkeit der Hoffnung im Verhältniſſe ſteht, ſo iſt der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere Bedingniß, ſo iſt er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung. 1) Er muß den Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) iſt er nicht ſchuldig, zu erſetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, ſo muß jener dieſen nach Verhältniß entſchädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff. Ein Vertrag, kraft deſſen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite oder ſtreitigen Rechte ſich befindende Perſonen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlaſſe.

B. Moralität. Er iſt dem Evangelium gemäs. (Matth. 5, 40.) Nur darf er nicht dem Rechte eines Kontrahenten oder Dritten entgegen ſeyn. Jenes geſchähe, wenn einer wirklich überzeugt wäre, er habe kein Recht auf das Geforderte; dieſes, wenn ein Bevollmächtigter gegen den Willen des Bevollmächtigers einen Vergleich einginge.

§. 467. v. Gleichſamverträge.

Vermuthete oder gleichſam Verträge werden beinahe nach der Natur eines wahren Kontractes beurtheilt. Dieſe ſind

1. Geſchäfts-Führung.

A. Begriff. Wenn Einer die Geſchäfte eines Andern, unwiſſend, ſie zu führen, freiwillig und unentgeldlich übernimmt.

B. Pflichten des Geſchäftsführers. 1) Er muß das übernommene Geſchäft mit genauem Fleiße führen; 2) hat gemeiniglich für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften; 3) hat er ſich Andern vorgezogen, oder eine mit Gefahr verbundene Sache übernommen, dann muß er für den Schaden aus geringſter Schuld, und auch für den Zufall haften; 4) dem Principale Rechenſchaft leiſten, und den aus dem Geſchäfte erzielten Gewinn zuſtellen.

C. Pflichten des Geſchäfts-Herrn. Er muß den Geſchäftsführer ſchadlos halten, wenn dieſer Nichts aus ſeiner Schuld verſehen hat; ſey es auch, daß die Sache nicht nach Wunſche ausfiel.

2. Gemeinſchaftlichkeit.

A. Begriff. Dieſe entſteht oft durch Zufall oder fremden Willen; da z. B. eine Sache, Mehreren geſchenkt, gemeinſchaftlich wird.

B. Folgen. 1) Jedem Einzelnen muß ein Theil der Sache oder der Früchte gegeben werden; 2) die Koſten müſſen nach Verhältniß von Jedem getragen werden. 3) Ueber dieſe Sache kann nur mit Einſtimmung Aller verfügt werden; wenn nicht Noth, oder das allgemeine Beſte etwas Anderes erheiſcht, oder für die Einzelnen eben kein Nachtheil zu befürchten iſt.

Fünfter Artikel.

Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbſchaft.

§. 468. Verjährung. (Präſcription).

A. Begriff. Sie iſt der geſetzliche Verluſt eines Rechtes, welches während der vom Geſetze beſtimmten Zeit nicht ausgeübt worden iſt.

B. Eintheilung. a. In Rückſicht des Gegenſtandes iſt ſie die Erwerbung eines neuen Rechtes, oder die Auslöſchung einer Obliegenheit oder Laſt. b. In Hinſicht der Zeit, 1) eine ordentliche, wo man eine Sache drei, zehn, zwanzig, dreißig Jahre beſeſſen hat, 2) eine außerordentliche, welche erſt durch längere Zeit von dreißig, vierzig oder mehreren Jahren rechtsgiltig wird; 3) eine undenkbare, deren Anfang man ſeit Menſchengedenken nicht weiß.

C. Erforderniſſe. 1) Die Sache muß erworben, oder die Laſt abgeworfen werden können; 2) die Perſon muß fähig ſeyn, Etwas zu erwerben; 3) der Beſitz darf a) weder natürlich, b) noch bürgerlich unterbrochen ſeyn. 4) Die Zeit des Beſitzes muß die von den Geſetzen beſtimmte, 5) beim Beſitze während der ganzen Beſitzungszeit Redlichkeit ſeyn; 6) endlich wird ein Rechtstitel zur Beſitzung erfordert.

D. Zweck. Dieſer iſt: a) die Ungewißheit des Eigenthümers ſoll gehoben, b) Streit-Menge beſeitiget, c) der Nachläßigkeit der Eigenthümer vorgebeugt, und d) der Fleiß derſel-

ben geſchärft werden. In dieſen Anſichten liegt der Grund, warum durch das Geſetz die Verjährung rechtskräftig wird.

E. Wirkungen. Durch eine geſetzmäßige Präſcription wird eine Sache oder ein Recht für das äußere und innere Forum eigenthümlich, und eine Verbindlichkeit hört auf.

F. Hinderniſſe. Die Wirkungen der Verjährung hindert jenes, a) was ſeine Erforderniſſe wegnimmt, b) die Verjährung auf eine Zeit aufhebt, c) die begonnene unterbricht, oder d) die vollendete Verjährung vernichtet.

G. Unſtatthaftigkeit. Keine Verjährung kann Statt finden 1) wegen des Mangels einer dazu tauglichen Sache, 2) der eigenthümlichen Beſitzung, 3) der Redlichkeit.

§. 469. Servitut.

A. Begriff. Sie iſt ein auf eine fremde Sache hergebrachtes Recht, kraft deſſen der Eigenthümer dieſer Sache verbunden iſt, zum Vortheile einer Perſon oder Sache Etwas zu leiſten oder nicht zu thun.

B. Eintheilung. Sie iſt a) perſönlich, wenn der Nutzen einer Perſon zukömmt; oder reál, wenn eine fremde Sache zum Dienſte einer andern Sache iſt; b) bejahend oder verneinend, in ſo fern der Herr der Sache Etwas in ſeiner Sache leiden oder unterlaſſen muß; c) ſtet oder unſtet; d) ewig oder temporär.

C. Errichtungs-Arten. Sie kann erworben werden a) durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, b) durch einen letzten Willen, c) Verträge, d) polizeiliche Verfügung, e) Verjährung.

D. Beſchaffenheit. Die Servituten ſind unzertheilbar, und können nicht theilweiſe erworben werden.

E. Wirkungen. Sie ſind verſchieden nach Verſchiedenheit der Gegenſtände. Man unterſcheidet a) Güter, welche ſich nur auf die Wohnung beziehen; b) zum öconomiſchen Gebrauche beſtimmt ſind; daher 1) die reálen Servituten hängen am Gute, und gehen auf jeden Herrn deſſelben über. 2) Der Herr des herrſchenden Gutes kann auf dem dienenden Alles vornehmen, was zur Uebung der Servitut nöthig iſt, doch auf eigene Koſten. 3) Der Herr des dienenden Gutes muß das leiden, wozu der Andere das Recht hat, und Alles unterlaſſen, was zum Nach-

theile der Servitut fiel. 4) Uebrigens kann er über ſeine Sache frei verfügen, auch ſie verkaufen.

F. Aufhören der Servitut. Sie hört auf, 1) wenn die beſtimmte Zeit der Servitut ausgelaufen iſt; 2) jener, der das Recht der Servitut gegeben hat, ſein Recht verliert; 3) das Herrſch- und Dienſtgut vereiniget wird, 4) Jemand ausdrücklich oder ſtillſchweigend frei auf ſeine Servitut verzichtet; 5) die Dienſt- oder Herrſch-Sache in Hinſicht der reälen Servitut zu Grund geht; 6) die Perſon, die das Recht in Anſehung der perſönlichen Servitut hat, ſtirbt; 7) man die Servitut nicht gebraucht, oder ſie verjährt wird.

§. 470. Die Erbfolge.

A. Begriffe. a) Die Verfügung eines Menſchen, wodurch er beſtimmt, wie es nach ſeinem Tode mit ſeinem Nachlaſſe und in Allem, worüber er zu verfügen hat, gehalten werden ſoll, heißt letzte Willensverordnung; daher Erblaſſer, Erbe, Erbfolger, Erbnehmer, Erbfolge, Erbrecht. b) Die Erbfolge iſt 1. teſtamentariſch, 2. geſetzlich, 3. oder vertragsmäßig. c) Das Ganze der vom Verſtorbenen hinterlaſſenen Sachen und Rechte, ſowohl des Vermögens, als der Schulden, heißt Erbſchaft.

§. 471. B. Erbe. Erbſchaft.

Die Erben ſind verſchiedenartig. 1) Notherbe, 2) freiwilliger, 3) leiblicher, 4) auswärtiger, 5) Erbe eines Erben, 6) natürlicher oder Inteſtaterbe, 7) ſchriftlicher oder mündlicher, 8) teſtamentariſcher, 9) teſtamentariſcher, unmittelbarer, 10) mittelbarer, Neben-After-Erbe, 11) eingeſetzter, 12) Unter- oder Nacherbe, 13) Haupterbe, 14) Stammerbe, 15) Grunderbe, 16) Miterbe, 17) directer, 18) indirecter.

C. Erbſchaft. Sie heißt a) zukünftige durch den Tod des Erblaſſers und nach dieſem, b) angefallen, c) liegend, d) vacant, e) ledig.

D. Antretung der Erbſchaft. Der Erbe muß ſie, um ſie zu ſeinem Eigenthume zu machen, förmlich antreten; und deßwegen frei und hinreichend, ausdrücklich mit Worten, oder ſtillſchweigend durch Handlungen, ſich erklären, daß er ſie antreten wolle. Die Ganze muß aber angetreten oder abgeſchlagen werden; zum Theile es zu thun, iſt nicht rechtlich.

E. Wirkungen der Antretung. 1) Wer eine Erbſchaft angetreten, der iſt Eigenthümer, 2) tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers; 3) hat die Verbindlichkeit, die Vermächtniſſe und Fideikomiſſe zu berichtigen. 4) Hat er ſie mit der Wohlthat eines Inventariums angetreten, ſo wird er über das Vermögen der Erbſchaft nicht verbunden. 5) Verzichtet aus mehreren Miterben einer auf ſie, ſo wächst der Theil den Andern nach Verhältniß zu. 6) Die einmal angetretene Erbſchaft kann nicht mehr verworfen werden.

F. Ausnahmen. a) Einer, noch in väterlicher Gewalt, braucht nicht, die Erbſchaft anzutreten. Stirbt ſein Vater, ſo wird er deſſen Erbe; und ſtirbt er, ſo geht ſie auf ſeine nächſten Erben über. b) Kinder, nicht mehr in Vaters-Gewalt, müſſen ſie antreten, um ſie auf Andere übermachen zu können. c) Stirbt der Erbe ohne Erkärung binnen der Bedenkzeit, ob er ſie antreten wolle, ſo können deſſen Erben den Reſt dieſer Zeit noch benützen, und ſich zur Annahme der Erbſchaft erklären. d) Iſt ein Erbe durch gerechte Urſachen, ſie anzutreten, gehindert worden und geſtorben; ſo können ſeine Erben die Wiedereinſetzung in vorigen Stand verlangen, und ſie antreten.

G. Verluſt der Erbſchaft. Die Erbſchaft wird verloren, 1) wenn man auf eine zukünftige verzichtet; 2) die angefallene von ſich ſtoßt; 3) ein richterliches Urtheil Unwürdige von ihr ausſchließt.

§. 472. Arten und Erforderniſſe des letzten Willens.

H. Arten. Er iſt jede geſetzliche Verfügung, wohin Jemandes Eigenthum nach ſeinem Tode kommen ſoll. Die Arten davon ſind:

I. a) Teſtament iſt der erklärte letzte Wille, der die Einſetzung eines directen Erben enthält. b) 1) Es iſt ſchriftlich oder mündlich; 2) ſolenn, nicht ſolenn; 3) öffentlich oder privat. II. Kodicill iſt jene letzte Willensverordnung, worin keine Einſetzung eines directen Erben, ſondern gewiſſe andere Verfügungen auf den Todesfall enthalten ſind. Es wird eingetheilt, wie (I. 1. 2. 3.) III. Vermächtniß (Legat) iſt die

letztwillige Verordnung, wodurch Jemanden unter einem beſondern Titel Etwas aus der Erbſchaft zu leiſten, dem Erben aufgegeben wird. IV. Fideikommiß iſt die letztwillige Verordnung, wodurch dem Erben oder Legatar aufgelegt wird, die ganze Erbſchaft, oder einen Theil derſelben, oder auch nur die einzeln vermachte Sache an Einen zu übergeben. Es iſt a) allgemein, wenn die ganze Erbſchaft, oder ein Theil davon, b) beſonders, wenn bloß ein Legat übergehen ſoll.

J. Erforderniſſe. Einige ſind α. allgemeine: Der Wille muß ſeyn 1) der letzte, 2) wirklich beſtimmt und eigen, 3) vollendet, 4) wahr und frei, 5) deutlich, gewiß und hinlänglich erklärt, 6) genugſam beſtättiget. β. Beſondere: a) die wirkliche Fähigkeit des Erblaſſers, b) die Fähigkeit des Erben, c) die erbfähige Sache, d) die Einſetzung des Erben, e) die weſentliche Form und äußeren Feierlichkeiten.

Erörterungen.

Unfähigkeit zur letztwilligen Verfügung.

I. Unfähig dazu ſind wegen eines Geiſtesgebrechens Alle, welche vernünftigen Willen und die dazu nothwendige Ueberlegung nicht haben, II. wegen eines Leibsgebrechens Jene, die dieſertwegen ihren Willen nicht gehörig offenbaren können, III. nach dem bürgerlichen und kanoniſchen Geſetze Jene, die ohne oder durch ihre Schuld ihres Rechtes nicht theilhaftig ſind. IV. Erbunfähig nach dem Geſetze ſind Jene, die ſich grober Verbrechen gegen den Erblaſſer oder Staat ſchuldig gemacht haben. V. Unfähige Sache zur letztwilligen Verfügung. Der Erblaſſer kann rechtlich nicht verfügen 1) über ein Vermögen, welches er erſt erworben hätte, wenn er länger gelebt hätte, 2) nicht über geiſtliche Dinge, 3) nicht über fremde Sachen, worauf ein Dritter ein Recht hat, 4) nicht über Lehen. VI. Unfähige Erbſchaftsſache. Der Erbe kann nicht eintreten 1) in ſolche Sachen, worüber der Erblaſſer nicht verfügen konnte, 2) nicht in geiſtliche, 3) nicht in fremde Güter. VII. Weſentliche Form der Teſtamente. Die erſte weſentliche Form a) beſteht in der di-

recten Einſetzung eines Erben; die zweite b) in der Solenniſirung desſelben, d. i. die von den Geſetzen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten müſſen beobachtet werden.

Eigenſchaften der Teſtamentszeugen.

a) Sie müſſen beſonders dazu erbeten, b) gegenwärtig, c) zu gleicher Zeit anweſend, d) tüchtig ſeyn. Untüchtig ſind 1. durch die Natur ſolche, α) welche das, was vorgeht, nicht verſtehen; β) es durch ihre Sinne nicht wahrnehmen; γ) es nicht ausreden oder bezeugen können. 2. Durch das Geſetz α) Weibsperſonen, β) Erben, γ) erklärte Verſchwender, δ) Verbannte, ε) des Zeugniſſes unfähig Erklärte, 3. Ehrloſe, η) jene, die nach dem Geſetze mit dem Erblaſſer oder Erben *gleichſam* eine Perſon ausmachen.

Bei den privilegirten (befreiten) werden nicht alle, oder gar keine Feierlichkeiten gefordert. Solche ſind:

I. Das Teſtament der Aeltern unter Kindern. II. Das zu Gunſten einer milden Stiftung. III. Das militäriſche. IV. Das Teſtament zur Peſtzeit. V. Das Teſtament zu Gunſten der Inteſtaterben.

Kodicille.

Für die Gilt- oder Ungiltigkeit derſelben gilt Alles, was *von den* Teſtamenten geſagt iſt.

Vermächtniſſe.

Wer über ſein Vermögen auf den Todesfall verfügen kann, der kann dieß auch durch Vermächtniſſe. Legatarerben können alle ſeyn, die weder zur Zeit des gemachten Teſtamentes, noch zur Zeit des Todes des Erblaſſers, noch zur Zeit des Antritts der Erbſchaft durch das Geſetz geradezu gehemmt ſind, oder nur auf eine gewiſſe Summe beſchränkt ſind. Die Vermächtniſſe werden durch ein geſetzmäßiges Teſtament oder Kodicill hinterlaſſen, oder mündlich den Erben übertragen.

Fideikommiſſe.

Wer das Recht hat, ein Teſtament zu errichten, der hat oder hat auch nicht das Recht, ein Fideikommiß zu machen. Dabei darf der Pflichttheil, der den Notherben des Erblaſſers

26 *

gebührt, nicht beſchwert werden. Wer als directer Erbe in einem Teſtamente eingeſetzt werden kann, der kann es auch als fideikommiſſariſcher Erbe werden. Ueber die Güter muß letztwillig verfügt werden können. Genau muß die Sache der Fideikommißerbſchaft angegeben werden.

§. 473. Enterbung und Entkräftung des Teſtaments.

K. Enterbung. 1. Notherben müßen zwar nicht in das ganze Vermögen des Erblaſſers, aber doch in den ihnen von Rechtswegen gebührenden Pflichttheil eingeſetzt werden. Dieſer iſt jener Theil des Vermögens, welcher den Notherben unverkürzt hinterlaſſen werden muß. Notherben können doch auch aus gerechten Urſachen enterbt werden.

2. Sie ſind a) Deſcendenten, b) Aſcendenten. Unter dieſen können im erſten oder weitern Grade nur die Nächſten nach der Ordnung eingeſetzt werden.

3. Enterbung iſt die ausdrückliche Ausſchließung eines Notherben von der Erbſchaft. Soll dieſe giltig ſeyn, ſo muß ſie a) im giltigen Teſtamente, b) im Bewußtſeyn, mit Ueberlegung, in ausdrücklichen Worten, c) namentlich, d) beſtimmt und einfach, e) über den ganzen Erbtheil, f) aus hinreichenden geſetzlichen, gewiß zu beweiſenden Urſachen geſchehen und beſtehen.

Urſachen der Enterbung.

A. Die geſetzlichen Urſachen zur Enterbung der *Kinder* ſind, wenn ſie ſich an ihren Aeltern ſchwer verſündigen, oder ſonſt grobe Verbrechen begehen. B. Urſachen zur Enterbung der Aeltern ſind, wenn dieſe liebloſer Handlungen gegen die Kinder oder auch ſonſtiger Unſittlichkeiten ſich ſchuldig machen. C. Urſachen zur Enterbung der Brüder und Schweſtern ſind ſchwere Verbrechen derſelben gegen ihren Bruder.

Rechtsmittel gegen die Enterbung.

α) Die Nullitätsklage, wenn die geſetzlichen Bedingniſſe dazu, β) die Klage wegen des nicht förmlichen Teſtamentes, wenn die hinreichenden Urſachen dazu fehlen.

L. Entkräftung des Teſtamentes. A. Ein Teſtament kann ſchon bei ſeiner Errichtung ungiltig und nichtig

ſeyn, I. von Seite des Erblaſſers, II. des Erben, III. der Erbſchaft, IV. der weſentlichen Form. Bei einem Anfangs ungiltigen Teſtamente geht die Erbseinſetzung und jedes darin enthaltene Vermächtniß, Fideikommiß und ſonſt Verfügtes zu Grunde. Kodicille gelten in dieſem Falle auch nicht.

B. Ein Anfangs giltiges Teſtament kann in der Folge entkräftet und ungiltig werden. α. Von Seite des Erblaſſers 1) durch Irritation, 2) Widerruf; β. von Seite des Erben A. durch Verlaſſung, B. Bruch. γ. Von Seite der Erbſchaftsſache. δ. Von Seite der Form.

§. 474. Vertrags-Erbfolge.

Wird ein wechſelſeitiger Vertrag gemacht, vermöge deſſen die Hinterlaſſenſchaft des zuerſt Verſtorbenen an den Ueberlebenden fallen ſoll, ſo heißt dieß die vertragsmäßige Erbfolge. Er iſt a) bejahend, b) verneinend, α) ein allgemeiner, β) beſonderer, einfach oder gemiſcht. Die Erforderniſſe zur Giltigkeit eines Vertrages und letzten Willens ſind bei dieſen die nämlichen.

§. 475. Inteſtat-Erbfolge.

Iſt kein Teſtament eines Verſtorbenen vorhanden, oder iſt das vorhandene ungiltig; ſo tritt die Inteſtat-Erbfolge der *Bluts*freunde ein, und zwar jener Agnaten, die durch das *männliche*, Cognaten, die durch das weibliche Geſchlecht verbunden ſind.

Die Inteſtat-Erbfolge geſchieht nach vier Klaſſen. In der erſten ſind alle Deſcendenten des Verſtorbenen, in der zweiten die nächſten Aſcendenten, die vollbürtigen Geſchwiſter und ihre Kinder, in der dritten die Halbgeſchwiſter und ihre Kinder, in der vierten alle übrigen Verwandten, die nach dem Grade die nächſten ſind. Bei dieſen 4 Klaſſen ſind zwei Hauptregeln zu bemerken: 1. Die vorhergehende Klaſſe ſchließt jedesmal die folgende aus, d. i. ſo lang Perſonen der erſten Klaſſe da ſind, ſo kömmt Niemand aus der zweiten zur Erbfolge. 2. Perſonen, die in der nämlichen Klaſſe ſtehen, ſchließen einander nicht aus, ſondern treten zuſammen in die Erbfolge.

Sechster Artikel.
Von der Wiedererſtattung.

§. 476. Begriff und Grund.

A. Begriff. Wiedererſtattung iſt hier ein Act der Gerechtigkeit, wodurch eine widerrechtliche Verletzung erſetzet, oder ein fremdes Recht oder Ding ſeinem Herrn zurückgeſtattet, wird. Sie iſt im engern Sinne a) Wiedererſtattung, wenn das fremde oder ein gleichgeltendes Gut zurückerſtattet, oder b) Genugthuung, wenn der Schaden durch andere dem Beſchädigten gefälligen oder nützlichen Sachen vergütet wird.

B. Der Grund oder die Wurzel der zu fordernden oder leiſtenden Wiedererſtattung iſt zweifach, a) ungerechter Beſitz und Beſchädigung, b) eine fremde bisher redlich beſeſſene Sache. Hierauf hat der Andere ein ſtrenges Recht, und der Beſitzer kann ſie ohne Verletzung des Andern nicht behalten. Die Wiedererſtattung unterſcheidet ſich alſo nach dem Grunde der ungerechten Verletzung, oder des fremden bisher redlich beſeſſenen Dinges oder Rechtes. Auch iſt ſie verſchieden in Hinſicht 1) der unredlichen, 2) zweifelhaften oder 3) redlichen Beſitzung. (§. 417.) Ferner bezieht ſie ſich auf den Erſatz a) eines Dinges oder Rechtes, b) auf Früchte verſchiener Art, c) auf den zuwachſenden Schaden oder ausbleibenden Gewinn. (§. 408. 414. 417.)

§. 477. C. Umfang der Wiedererſtattungs-Pflicht.

Dieſe Pflicht im ganzen Umfange erſtreckt ſich auf jede Beſchädigung des Mitmenſchen, nämlich 1) auf die Güter der Seele, 2) des Leibs, 3) guten Namens, 4) Glückes, daher: I. Haſt du Jemand an der Seele geſchadet, z. B. durch böſe Grundſätze, verführeriſche Reizungen zur Sünde, namentlich zu Unzucht verleitet; ſo biſt du ſchuldig, überhaupt dahin zu ſtreben, den Verführten wieder auf den guten Weg zur Wahrheit und Tugend zu bringen, und den aus der Verführung entſpringenden Schaden zu tragen und zu vergüten. II. Haſt du Jemand am Leibe und am Leben beſchädiget; ſo mußt du durch Glücksgüter den Beſchädigten oder die Familie des

Beſchädigten, ſoviel als möglich, ſchadlos zu erhalten ſuchen. III. Haſt du Jemanden an ſeinem guten Namen geſchadet; ſo mußt du die Verläumdung gehörig widerrufen, durch Lob, Empfehlung, oder auf irgend eine Art Genugthuung leiſten. IV. Haſt du Jemand am Vermögen geſchadet; ſo mußt du die Sache ſelbſt, oder eine von gleichem Werthe zurückſtatten (§. 485.)

§. 478. D. Pflicht der Wiedererſtattung und Genugthuung.

Beweis. 1. Die Vernunft erkennt ſie als durchaus nothwendig, die Nichterſtattung als ungerecht, und die Unterlaſſung derſelben als eine beſtändige Wiederholung der nämlichen Verletzung. Sie verbietet die Nichterſtattung als Unrecht; jedes Verbot wäre aber vergeblich, wenn die Wiedererſtattung nicht Pflicht wäre. 2. Die Vernunft, Billigkeit, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit ſpricht den Grundſatz aus: Unterlaſſe gegen Andere das, was ſie gegen dich unterlaſſen ſollen; thue gegen ſie das, was ſie gegen dich thun ſollen; wir ſollen alſo Andern das Ihrige gegen ihren Willen nicht nehmen, noch behalten, hingegen Andern das Ihrige zurückerſtatten. 3. Wer wiedererſtatten kann, und es nicht thut, da er könnte; der kann unmöglich wahre Buße thun. (§. 224.) 4. Das allgemeine Beſte fordert die Wiedererſtattung; denn es wäre geſchehen a) um öffentliche Sicherheit der Perſonen und Güter, b) um Erwerbungsfleiß, c) öffentliche Ruhe und Treue, und d) Glückſeligkeit der Menſchen. 5. Die heil. Schrift gebietet Wiedererſtattung. (Ezech. 33, 15. 2 Moſ. 22, 1—15. 1 Moſ. 31, 39. Spr. 6, 31.) Nach der heil. Schrift iſt beim ungerechten Gute kein Segen Gottes. (Habac. 2, 6. 8. 9. 12. Job. 20, 15. 27. Röm. 13, 7. 8. Eph. 4, 28.) 6. Beiſpiele der heil. Schrift beſtättigen dieſe Pflicht. (Tob. 2, 21. 1 Sam. 12, 3. Matth. 27, 3—5.) Die heil. Schrift ſtellt Gott hauptſächlich als den Heiligſten dar, dem jedes Unrecht mißfällt, der allen Abſcheu vor jeder Ungerechtigkeit hat, und ſie oft ſehr hart beſtrafte. (5 Moſ. 25, 16. Pſ. 5, 5. Joſ. 7. 3 Kön. 21. Apg. 5.) 7. Eben daſſelbe lehren

die heiligen Väter. 8. Die mannigfaltigen Verordnungen und Einrichtungen zur Handhabung und Betreibung derſelben unter allen Nationen bekräftigen dieſe Pflicht.

Note. 1. a) Die Ent- und Beſchädigung muß im möglich genauen, richtigen Verhältniſſe gegeneinander bleiben. b) Das Entſchädigungs-Recht darf zwar mit Recht und Nachdruck betrieben werden, beſonders, wo die Beſchädigung beträchtlich iſt, und der Erſatz nicht gutwillig geleiſtet wird; doch ſoll die Betreibung dieſes Rechtes immer mit Billigkeit, Menſchlichkeit und Rückſicht auf die entſchädigende Perſon und Umſtände geſchehen. c) Der Zweck dabei ſei immer Gerechtigkeit, Aufhebung des Unrechtes, Herſtellung der guten Ordnung.

Note. 2. Wer nicht im Stande iſt, jetzt wieder zu erſtatten, der muß a) den ernſten Willen haben, zu ſeiner Zeit, wo er kann, zu erſetzen; b) die Mittel zur Wiedererſtattung anwenden; c) wenn er das Ganze nicht, aber doch einen Theil wiedererſtatten kann, einſtweilen wenigſtens dieſen Theil und immerhin ſo viel erſetzen, als ihm möglich iſt; d) die Pflicht der Wiedererſtattung, die er durch ſich nicht erfüllen kann, ſeinen Erben übergeben.

§. 479. E. Allgemeine Regeln.

1) Man iſt nicht ſchuldig, eine Beſchädigung ohne Schuld aus Zufall zu erſetzten; es ſey dann, man ſey durch einen Vertrag verpflichtet, auch für den Zufall zu haften. 2) Ein Beſchädiger durch Liſt, oder auch ohne Liſt, aber durch ſeine Schuld muß den Schaden erſetzen. 3) Der Beſitzer irgend eines fremden Guts wirklich oder im Aequivalente ohne Recht iſt ſchuldig, es, ſobald er kann, ſeinem Herrn zurückzuſtellen. 4) Der ungerechte Beſchädiger iſt ſchuldig, den ganzen zuwachſenden Schaden, auch den ausbleibenden Gewinn zu vergüten.

*) Wenn Einer Schuld am Schaden des Andern durch Nachläßigkeit hat; ſo muß die große, geringe und ſehr geringe Schuld unterſchieden, und nach derſelben Verhältniß der ganze Schaden oder ein Theil vergütet werden.

§. 480. F. Speziale Regeln.

1. Ein unredlicher Beſitzer muß erſtatten a) die Sache, wenn ſie noch vorhanden, oder gleichwohl durch Zufall zu Grunde gegangen iſt, den gleichen Werth, b) jeden zuwachſenden Schaden und ausbleibenden Gewinn, c) alle Früchte, die vorhanden, verzehrt, veräußert, gewonnen ſind, oder zu

gewinnen waren. d) Von Unkoſten zieht er nur die nothwendigen ab; die nützlichen und überflüſſigen darf er der Sache unbeſchadet wegziehen.

2. a) Ein zweifelhafter Beſitzer, der die Sache mit redlicher Meinung zu beſitzen angefangen, muß bei entſtehendem Zweifel genaue Nachfrage halten, und, ſobald er merkt, die Sache ſei fremd, ſie zurückſtellen; bleibt er aber nach genauer Unterſuchung im Zweifel, ſo kann er ſie behalten, denn bei dieſem Falle iſt der Zuſtand des Beſitzers beſſer, um ſo mehr, wenn er den Beſitz mit redlichem Sinne angefangen hat. b) Hat er mit Zweifel die Beſitzung angefangen, ſo hat er geſündigt, weil er ſich der Gefahr, eine Ungerechtigkeit zu begehen, ausſetzte. Ein ſolcher muß den Herrn aufſuchen, und ihm den Erſatz, weil er nun unredlicher Beſitz er iſt, leiſten. Bleibt aber der Zweifel; ſo muß er mit dem zweifelhaften Eigenthümer, oder, wenn dieſer unbekannt iſt, mit den Armen theilen.

3. Ein redlicher Beſitzer muß (wenn der Eigenthümer der Sache ſich entdeckt, und ſie noch nicht verjährt iſt) dieſe, wie er ſie beſitzt, und die noch vorhandenen Früchte zurückerſtatten. Er iſt zu keinem Schaden=Erſatz gehalten. Hat er für die Sache einen Preis bezahlt; ſo kann er ihn nicht vom Eigenthümer, ſondern nur von dem fordern, dem er ihn bezahlt hat. Er darf alle nothwendigen Koſten für die Sache abziehen.

§. 481. G. Regeln im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer.

1. Jene, welche freiwillig, phyſiſch oder moraliſch, die Beſchädigung eines Dritten mitbewirkt, auch Jene, welche aus Pflicht und beſonderer Verbindlichkeit den Schaden hätten verhindern ſollen, und nicht verhindert haben, ſind zur Wiedererſtattung verbunden.

2. Die Beſtimmung, wie viel Jeder erſtatten müſſe, ergibt ſich aus dem größeren oder geringeren Verhältniſſe ſeines Einfluſſes auf die Beſchädigung eines Theils oder des Ganzen, und aus der getheilten oder ungetheilten Beſchädigung. a) Bei jener iſt Jeder zum Erſatze ſeines Theils; b)

bei dieſer Jeder verpflichtet, das Ganze zu erſetzen, wenn die Andern es daran fehlen laſſen. (§. 104.)

H. Beſondere Regeln. 1. Im Zweifel über Wiedererſtattung kömmt es auf die Gründe größerer oder geringerer Wahrſcheinlichkeit an. Sieht man auf die zweifelhafte Reſtitutions-Pflicht allein; ſo wird nach der Regel von der Wahl des Sicherern im Zweifel die Wiedererſtattung nicht unterlaſſen werden können. Nimmt man aber auf die ſonſtigen ungezweifelten Pflichten eines Menſchen Rückſicht; ſo wird nach den Regeln der Kolliſion auf die Erfüllung jener zweifelhaften oder möglichen Pflicht das zu verwenden ſeyn, was nach Beobachtung der ungezweifelten und wirklichen übrig bleibt. 2. Wer den Andern von Erlangung eines Gutes, worauf er ein vollkommenes Recht hatte, gehindert hat, der iſt zur Entſchädigung verpflichtet. (§. 412.) 3. Wer durch Betrug, Argliſt, Verleumdung Schuld daran iſt, daß Jemand das nicht erhält, worauf er zwar kein vollkommenes Recht hatte, was er aber doch gewiß vom guten Willen Anderer erhalten hätte, der iſt ſchuldig, das Ganze oder einen Theil nach dem Verhältniſſe der Hoffnung zu entſchädigen; denn es iſt Unrecht, ihn durch unerlaubte Mittel an der Erhaltung zu verhindern. (§. 477. III.)

§. 482. I. Ordnung der Wiedererſtattung.

1. In Anſehung der Erſatzes-Pflichtigen.

a) Vor Allen muß Jener zurückerſtatten, der die fremde Sache hat, oder unredlich verzehrt hat. b) Haben Mehrere auf gleiche Art zur Beſchädigung eingewirkt; ſo müßen ſie auch gleich erſetzen; haben ſie getheilt beſchädiget; ſo erſetzt Jeder ſeinen Theil; haben ſie ungetheilt beſchädiget, ſo haftet Jeder für das Ganze. (§. 104. I.) c) Haben Mehrere ungleich zur Beſchädigung ein- und mitgewirkt, ſo iſt folgende Ordnung beim Erſatze einzuhalten. 1) Vor Allen iſt Jener zu erſetzen ſchuldig, der durch ſeinen Befehl den Schaden bewirkt hat; (§. 105. I.) 2) der Vollzieher der Handlung, 3) dann kommen die übrigen poſitiv Mitwirkenden durch Rath, Einwilligung, Anreizung, Theilnahme; 4) dann ſind die negativ, d. i.

durch Stillſchweigen, Verheimlichung Mitwirkenden dazu verbunden, wenn ſie aus Gerechtigkeit ſchuldig waren, den Schaden zu verhindern. (§. 105. V.) 5) Ferner Jene, welche die Wiedererſtattung unrechtmäßiger Weiſe verhindert haben; 6) die poſitiv Mitwirkenden (den Befehlenden weggerechnet) müſſen in gleichem Grade, doch nach dem Verhältniſſe des Einfluſſes, der Eine mehr, der Andere weniger Erſatz leiſten. 7) Unter den negativ Mitwirkenden iſt die Ordnung zur Wiedererſtattung nach den Umſtänden zu beſtimmen. (§. 105. III.)

§. 483. 2. In Anſehung der Wiedererſtattungs-Sachen.

a) Die fremde, noch vorhandene Sache, muß vor andern Schulden, b) Schulden aus Verletzung oder belaſtetem Titel müſſen vor jenen aus unentgeldlichem Titel, c) gewiſſe Schulden vor den ungewiſſen, d) Schulden an einen gewiſſen Herrn eher, als Schulden an einen ungewiſſen, e) Schulden, die ein Pfand und Vorrecht haben, vor andern erſtattet werden. f) Bei übrigens gleichen Umſtänden gehen vor α. die ältern Schulden, β. die Schulden an Arme. γ. Kann das Ganze nicht bezahlt werden; ſo muß nach dem Verhältniſſe der Schuld und nach den Geſetzen ein Theil gezahlt werden.

§. 484. K. Umſtände der Wiedererſtattung.

Unter dieſe Umſtände gehören 1) die Perſon, an welche, 2) die Zeit, in welcher, 3) der Ort, wohin man die Erſtattung zu leiſten hat, 4) die Unkoſten dabei. Man muß erſtatten:

1. a) Jenem, der das Beſitzungsrecht hat, weil ihm zuerſt Unrecht geſchehen iſt; b) dem Herrn, wenn es ohne den Nachtheil deſſen, der das Beſitzungsrecht hat, geſchehen kann; c) den Erben, wenn der Herr geſtorben iſt; d) der Gemeinde, deren Glieder beſchädiget worden, oder den Armen, Unglücklichen, oder zu frommen Zwecken, wenn der Herr unbekannt iſt.

2. a) Sobald es moraliſch möglich iſt, wenn ſie aus dem Grunde der Verletzung oder der fremden beſeſſenen Sache iſt. b) Zur geſetz- oder vertraggemäßen Zeit vermöge des Kontracts.

3. a) Der redliche Beſitzer muß am Orte zurückſtellen,

wo er die beſeſſene Sache hat; b) Jeder, der auf dem Grunde der Verletzung zurückzuerſtatten ſchuldig iſt, muß die Sache da erſetzen, wo der Herr ſie haben würde, wenn er nicht wäre beſchädigt worden.

4. a) Die aus dem Grunde der Verletzung zu erſetzenden Schulden müſſen auf Koſten und Gefahr des Beſchädigers, b) die redlich beſeſſenen Güter auf Koſten und Gefahr des Herrn, c) die Schulden aus dem Vertrage insgemein auf Koſten und Gefahr des Herrn erſtattet werden.

§. 485. L. Entſchuldigungs-Urſachen.

I. Die Wiedererſtattungs-Pflicht hört ganz auf, 1) wenn geſetzmäßig die fremde Sache verjährt iſt; (§. 468.) 2) der zu erſetzende Gegenſtand durch wechſelſeitige Schuld vom gleichem Werthe vergütet worden; 3) Einer, uneingedenk ſeiner Schuld, Jenem, dem er ſie zu erſetzen hätte, eine äquivalente Schenkung macht; 4) der Beſchädigte auf die Wiedererſtattung freiwillig, ohne Liſt, Zwang oder andere Erpreſſung rechtmäßig Verzicht leiſtet, und ſie erläßt; 5) die Wiedererſtattung nicht anders geſchehen könnte, als durch Verluſt eines Gutes vom höheren Range.

II. Sie leidet einen Aufſchub 1) in äußerſter leiblichen oder geiſtigen Noth, 2) in ſchwerer Noth und moralicher Unvermögenheit des Schuldners oder der Seinigen, die er ernähren muß, wenn der Gläubiger nicht in gleicher Noth ſich befindet.

M. Erörterung über die geheime Schadloshaltung.

A. Begriff. Dieſe iſt, wenn man ſich durch Entwendung eines Eigenthums ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers bezahlt macht; z. B. eine Dienſtmagd hat ihrem Herrn Geld geliehen, und hat keinen Schein darüber, er aber läugnet ihr das Darlehen weg.

B. Moralität. Sie iſt an ſich nicht erlaubt; denn a) dadurch wird die rechtliche Ordnung verletzt. 1) Dieſe fordert, daß man die Forderung dem Schuldner vorſtelle; 2) ihm unter mehreren Arten der Abtragung ſeiner Schuld die Wahl laſſe, und 3) nicht eigenmächtiges Gericht oder ungebührliche Gewalt über ihn ausübe; ſondern 4) die Bezahlung durch die

Obrigkeit betreibe. b) Durch geheime Schadloshaltung ſetzt man ſich der Gefahr aus, Ungerechtigkeiten zu begehen, c) gibt man Anlaß zum Verdachte, zu Feindſchaften, Mißhandlungen Anderer. —

C. Ausnahmen. Unter gewiſſen Bedingungen iſt ſie nicht unerlaubt, 1) wenn die Schuld nicht bloß wahrſcheinlich, ſondern gewiß und ſtreng gerecht iſt; 2) man nicht anders, oder nur mit großen Beſchwerden zur Zahlung gelangen kann; 3) weder auf Seite des Gläubigers und Schuldners, noch eines Dritten eine zeitliche oder geiſtige Gefahr zu befürchten iſt; 4) ſie aus eigenthümlichen Gütern des Gläubigers geſchieht.

*) Zur Erläuterung ſieh eine Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze im II. Th. II. Bd. S. 116 fg. 3te Aufl. 1835.

Drittes Hauptſtück.

Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

§. 486. Inhalt.

Die Liebe gegen Andere im weitern Sinne faßt in ſich I. die wahre Menſchenkenntniß, II. Menſchenachtung, III. gute Meinung gegen Andere, IV. das Wohlwollen und die Wohlthätigkeit.

Erſter Artikel.

Menſchenkenntniß.

§. 487. Begriff, Beſchaffenheit, Zweck, entgegenſtehende Fehler.

A. Begriff. Hier wird nicht bloß die Kenntniß von der Menſchen-Natur überhaupt verſtanden, (§. 65 — 70.) ſondern Kenntniß des Gemüthes und Charakters Anderer. Sie iſt dreifach: 1) Kenntniß des allgemeinen, 2) speziälen, national und bürgerlichen, 3) perſönlichen Charakters von einzelnen, mit uns in engerer Verbindung ſtehenden Menſchen.

B. Beſchaffenheit. Sie muß ſeyn a) wahr, aus redlicher und ſteter Beobachtung und Erfahrung geſchöpft,

b) ausgedehnt auf die Beobachtung der Menſchen in verſchiedenen Ständen, mannigfaltigen Verhältniſſen, c) geleitet durch die Vernunft und Vorſchrift des Evangeliums, d) gegründet auf chriſtliche Bruderliebe, e) praktiſch und auf ihren Zweck hingerichtet.

C. Zweck. Er muß ſeyn, 1) um die allgemeinen und beſondern Pflichten gegen Andere genauer beſtimmen, deutlicher einſehen, und vollkommener zu ihrem größeren Nutzen und unſerem Verdienſte erfüllen zu können; 2) um geſchickter zu werden, die Pflichten gegen Gott und uns zu erfüllen, viele Unannehmlichkeiten und Gefahren von uns zu entfernen, und ſolcher Weiſe Gottes Ehre, des Nächſten und unſer Heil geſchickter befördern zu können.

D. Entgegenſtehende Fehler. Dieſe ſind: a) Trägheit, die menſchlichen Natur und die Menſchen kennen zu lernen; b) Beurtheilung aus bloßer Neugierde, mit Vorliebe, aus unedlen Abſichten, bösartige Ausſpähung und zu ſtrenge Tadelſucht, voreiliges und entſcheidendes Abſprechen über Anderer Verdienſte, Anwendung unerlaubter Mittel, vorſchnelle Urtheile aus dem Aeußern der Menſchen in ihr Inneres, grundloſe Vermuthungen, freventliches Dafürhalten.

§. 488. E. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

1) Durch ſie können wir unſere Pflichten gegen Andere leichter erkennen, ſie auf den Charakter, die Bedürfniſſe, Schwächen und Verdienſte Anderer anwenden, 2) tauſenderlei Betrügereien und Verſuchungen böſer Menſchen abwenden, 3) unſere Selbſtkenntniß vollſtändiger machen, 4) und unſere und Anderer geiſtige und zeitliche Glückſeligkeit ſchützen und leichter befördern. 5) Die Nothwendigkeit und den Nutzen derſelben beſtätigen a) das Beiſpiel Jeſus, b) die Vorſchriften und Empfehlung derſelben an ſeine Jünger, c) das Beiſpiel der Apoſtel unter Juden, Heiden und Chriſten, d) die Warnungen der Apoſtel vor böſen Menſchen.

Note. Aus dem Mangel der Menſchenkenntniß richten oft gelehrte und eifrige Männer, mit dem beſten Willen, Andere zurecht zu weiſen und zu beſſern, wenig oder gar Nichts aus; gute Menſchen wer-

den von böſen geprellt und betrogen, die beſten Aufſchläge und wohlthätigſten Anſtalten werden zernichtet.

§. 489. F. Hilfsmittel zur Erlangung der Menſchen-Kenntniß.

Sie ſind 1) das mit eigenen Beobachtungen verbundene Studium der empyriſchen Pſychologie; 2) Selbſtkenntniß und ſtete Achtſamkeit auf ſeine eigenen Geſinnungen, Gemüthsbewegungen und Handlungsweiſe; 3) ſcharfſinnige, doch mit Klugheit und chriſtlicher Liebe verbundene Beobachtung der Menſchen in ihren verſchiedenen Umſtänden, Zeiten, Lagen; 4) das Leſen der Menſchen-, Völker-, Kirchen-Geſchichte mit ſteter Rückſicht auf die Sitten, Gebräuche, Meinungen, Leidenſchaften, Denkarten, Abſichten, Charaktere der Menſchen, Völker und verſchiedenen Stände, und ihrer mannigfaltigſten Modifikationen; 5) das Leſen pſychologiſcher Schriften und guter Reiſebeſchreibungen; 6) Umgang mit Perſonen von verſchiedenen Ständen, Ländern, Charaktern, jedoch mit Vorſicht, Aufmerkſamkeit und Klugheit; 7) unternommene Reiſen zu dieſem Zwecke in verſchiedene Gegenden; 8) öfteres Unterſuchen und Nachdenken über das, was uns Vernunft und Offenbarung von der moraliſchen Natur, Beſtimmung, moraliſchen Zuſtande, ſittlichen Würde des Menſchen, von den Regeln und Beſchaffenheit ſeiner ſittlichen Handlungen lehrt. (§. 60 — 114.)

Zweiter Artikel.

Von der gerechten Achtung gegen Andere.

§. 490. A. Begriff.

Sie iſt jene Gemüthsverfaſſung, kraft der wir in jedem Menſchen die gemeinſchaftliche Menſchenwürde, als auch die erworbenen Vorzüge gern anerkennen, ehren, und dieſen Geſinnungen gemäß unſere Gedanken, Worte und Werke einrichten. Sie gründet ſich auf die eigenthümliche Würde eines Menſchen, und auf Alles, was auf dieſe Würde Beziehung hat, und ſie befördert. (§. 311. fg.)

§. 491. B. Eigenſchaften und Beſchaffenheit.

Sie muß ſeyn 1) allgemein, auf jedes menſchliche Individuum ausgedehnt; 2) aufrichtig und herzlich; 3) wahr, unpartheiiſch, verhältnißmäßig, gerecht, dem Grade der Würde und Vorzüge angemeſſen; 4) moraliſch und religiös, gebaut auf Grundſätze und Maximen der Vernunft und Offenbarung; 5) wirkſam, praktiſch, unſern Urtheilen und Handlungen entſprechend; 6) klug, mit Rückſicht auf unſer Wohl und auf die Regeln der Schicklichkeit und des Anſtandes.

§. 492. C. Entgegenſtehende Fehler.

Man verfehlt ſich I. Poſitiv, 1) durch Verachtung im Innern oder Aeußern, 2) durch leichtfertige und bittere Tadel- und Spottſucht, 3) durch Verachtung Anderer wegen wahrer oder nur ſcheinbarer Fehler; 4 durch Geringſchätzung wegen ſchuldloſer Mängel. II. Negativ, 1) wenn man die Achtung Andern gar nicht, oder nicht im gehörigen Grade bezeigt; 2) eine bloß äußerliche Achtnng hat, oder nur wegen zufälliger, und unbedeutender Eigenſchaften; 3) Andere nicht nach Würde und Verdienſt achtet, die Achtung gegen verdienſtvollere Perſonen vernachläßiget, und ſie weniger Verdienten erzeigt; 4) die Achtung die (§. 491.) aufgezählten Eigenſchaften nicht hat.

§. 493. D. Nothwendigkeit und Beweggründe.

1) Es iſt allgemeines Vernunftgeſetz, jedes Weſen, *alſo* auch den Menſchen nach der Würde ſeiner Natur *achten*. 2) Die Achtung gegen Andere iſt mit der Achtung *gegen* uns ſelbſt und gegen Gott ganz innig verbunden. 3) Das Beiſpiel Gottes und Jeſus, der alle Menſchen achtet, verpflichtet uns, unſere Mitmenſchen zu achten. 4) Die heil. Schrift gebietet, Andern durch Ehre zuvorzukommen, in Demuth ſie höher zu achten, ja Alle zu ehren; dagegen 5) verbietet ſie, Andere zu verachten, zu ſchelteu, zu beſchimpfen. 6) Aus der Achtung oder Verachtung Anderer entſpringen für uns gute oder böſe Folgen.

§. 494. E. Beförderungs-Mittel.

Dieſe ſind, 1) öfters die Vernunftmäßigkeit der Menſchenachtung, die Beweggründe dazu und die Folgen der Achtung

oder Verachtung erwägen; 2) die begangenen Fehler gegen dieſe Pflicht bereuen, beſſern und gutmachen; 3) die Quellen ſolcher pflichtwidrigen Handlungen verſtopfen; 4) eigene Fehler erforſchen und richten; 5) mehr auf die guten, als böſen Eigenſchaften Anderer ſehen, von ihren Fehlern wegſehen, ſie mit Gelindigkeit entſchuldigen, mit dem Mantel der Liebe bedecken; 6) an jedem verwahrlosten Charakter die ihm noch übrige gute Seite, bei jeder ſchlechten That jene Umſtände aufſuchen, die dem Fehlenden zur Entſchuldigung dienen können; 7) den Tadlern und Verläumdern kein Gehör geben, noch vielweniger Beifall ſchenken.

Dritter Artikel.

Von der gütigen Beurtheilung Anderer, und von der guten Meinung von ihnen.

§. 495. A. Begriff.

Sie iſt jene andauernde Gemüthsverfaſſung, kraft welcher wir in Beurtheilung einzelner Menſchen, beſonders ihres moraliſchen Charakters, mehr geneigt ſind, Gutes, als Böſes, von Jedem zu denken, eine gute Meinung von Jeglichem zu hegen, (in ſo fern es Vernunft und Klugheit zuläßt) und dieſes auch mit Worten und Handlungen zu zeigen.

§. 496. B. Beſchaffenheit.

1) Wir ſollen nach erwogenen Umſtänden unſer Gemüth dahin geneigter machen, von Andern gut zu denken; 2) die Reden und Handlungen Anderer vielmehr gut, als bös auslegen, Jeden für gut halten, bis das Gegentheil bewieſen iſt; 3) unſern Sinn von Anderer Fehlern abwenden, wenn Vernunft oder Liebe es nicht fordert; 4) Anderer Fehler nicht zu ſtreng beurtheilen, ſie entſchuldigen, oder, wenn dieß nicht ſeyn kann, wenigſtens eine mildere Meinung hegen; 5) unſere gute Meinung von Andern mit Worten und Werken zu erkennen geben; 6) aber doch dabei Acht geben, daß wir nicht unklug handeln, und Pflichten der Liebe verletzen, die wir uns und Andern ſchuldig ſind.

Regeln der Klugheit. 1) Haſt du von des Andern

Rechtſchaffenheit keine poſitiven Beweiſe; ſo denke zwar gut von ihm, traue aber nicht zu viel. 2) Haſt du mehr Beweiſe von des Andern Rechtſchaffenheit oder Bösartigkeit; ſo ſey deſto zutraulicher oder behutſamer. 3) Haſt du zweifelhafte Anzeigen, ſo beurtheile ſie zwar nicht als wirklich bös; iſt es aber darum zu thun, Schaden zu verhüten, oder Böſes zu hindern, ſo ſey behutſam, als wenn er wirklich bös wäre.

§. 497. C. Entgegenſtehende Fehler.

Man verfehlt ſich hier 1) durch Ausſpähungsſucht, eine zu vorwitzige Begierde, die Sitten Anderer zu erforſchen; 2) durch freventliches Urtheil, ungegründeten Zweifel an ihrer Rechtſchaffenheit; 3) durch Argwohn und Geneigtheit, Anderer Abſichten, Reden und Handlungen viel mehr bös, als gut zu deuten; 4) durch Splitter-Richterei, zu ſtrenges Urtheil über die Fehler Anderer; 5) durch unberufenes Richten Anderer, durch ungerechtes Urtheil ihrer Unverbeſſerlichkeit, durch abſprechendes Verdammungsurtheil über ſie; 6) durch einſeitige und voreilige Beurtheilung des Nächſten, durch das Urtheil von einer That auf die gänzliche Schlechtigkeit eines Menſchen; 7) durch das Nichtſehen des Guten und durch Aufſuchen des Böſen an ihm; 8) durch die übertriebene Forderung der völligen Fehlerloſigkeit und höchſten Vollkommenheit Anderer; 9) endlich durch zu großes und unkluges Vertauen auf die Güte Anderer und zu großes Mißtrauen gegen ſie, durch zu große Aengſtlichkeit, von Jedem allzeit Schlimmes zu fürchten.

Note I. 1) Quellen des zu großen Vertrauens ſind Leichtſinn, gutes Herz, Mangel an Erfahrung und Menſchenkenntniß. 2) Quellen des Mißtrauens ſind abergläubiſches Weſen, böſes Gewiſſen, das Bewußtſeyn eigener Unſittlichkeit, entdeckter Betrug, Heuchelei, Untreue, betrogenes Zutrauen, Unredlichkeit einiger Menſchen, nicht ſelten auch üble Laune, melancholiſche Gemüthsart. 3) Quellen der übeln Meinung und des Argwohns ſind Eigenliebe, Verſtandesſchwäche, Stolz, Abneigung, Neid, Haß, Schadenfreude, elender Witz und Gewohnheit, Alles auf's Schiefſte zu nehmen.

Note II. Der Chriſt hält Jeden für gut, oder verſchiebt das Urtheil über ſeinen Character ganz, bis hinlängliche Gründe ihn zwingen, das Gegentheil zu glauben. Alsdann kann er nicht mehr denken, daß er ein guter Menſch iſt; doch ſoll auch hier keine Liebloſigkeit

und Verdammungsſucht mit unterlaufen. Er urtheile immer mit Schonung, beſſer zu gelind, als zu ſtreng, mit Rückſicht auf ſeine Fehler.

§. 498. D. Nothwendigkeit und Nutzen.

Es iſt Pflicht, von Andern ſo gut, als möglich, zu urtheilen und zu denken. Dazu verbindet den Chriſten 1) die dem Nächſten ſchuldige Achtung und Liebe. Sie macht uns geneigter und geſchickter, die Pflichten gegen Andere auszuüben; 2) die Selbſtliebe; denn man entfernt dadurch von ſich alle üblen Folgen des ungerechten Urtheils, und gewinnt von Andern gegenſeitige gute Beurtheilung, ihr Zutrauen und ihre Liebe; 3) das Beiſpiel von Chriſtus; 4) deſſen Verbot bösartiger Urtheile; (Luk. 6, 37. Matth. 7, 1—3.) 5) das allgemeine Geſetz wechſelſeitiger Liebe nach der Vernunft und h. Schrift, (Matth. 7, 12. Tob. 4, 16.) 6) Die moraliſche Unmöglichkeit über Andere ein ganz richtiges Urtheil zu fällen, und die größte Gefahr zu irren, und Andern Unrecht zu thun; (§. 102.) 7) Der ſicherer Vortheil, ſtreng gegen ſich im Urtheilen ſeyn, und gelind gegen Andere; 8) das Geſetz der Klugheit, welches das zu leichtſinnige Zutrauen und das unordentliche Mißtrauen gegen Andere verbietet.

§. 499. E. Beförderungs=Mittel.

1) Erwäge öfters die Beweggründe dieſer Pflicht; (§. 498.) 2) die böſen Folgen aus den entgegenſtehenden Fehlern; (§. 497.) 3) enthalte dich vom richteriſchen Abſprechen über die Moralität Anderer; 4) mache keinen Ausſpäher, vorwitzigen Forſcher der Sitten Anderer; 5) ſey im Urtheilen von Andern ſehr behutſam und vorſichtig; 6) traue Andern bei ihren Unternehmungen immer lieber ehrliche Abſichten und beſſere Beweggründe zu, als ſchlechte; 7) gewöhne dich durchgehends, mehr auf das Gute, als Böſe, Anderer zu ſehen; 8) verdamme nicht, auch wenn der Schein gegen die Güte einer Perſon oder ihres Thuns ſpricht; 9) ſey feſt verſichert, daß der Menſch immer mehr geneigt ſey, das Böſe, als das Gute, von ſeinem Nächſten zu glauben; 10) vergiß nicht, wie leicht das Menſchen=Urtheil durch ein leidenſchaftliches Herz verderbt werde;

11) denke daran, wir ſchon millionen Male man ſich in Beurtheilung Anderer geirrt, und die gröbſten Fehler gemacht habe; 12) denke, es iſt beſſer, hundertmal wohlmeinend durch gelindere Urtheile irren, als nur einmal durch liebloſes Urtheil gegen Andere ungerecht ſeyn; 13) erinnere dich öfters deiner eigenen Vergehungen, Fehler und Schwachheiten; 14) ſpüre nach den Urſachen des unordentlichen Vertrauens und Mißtrauens gegen Andere, und ſuche ſie zu heben; 15) erforſche die Quellen des ungerechten Urtheils und verſtopfe ſie; (§. 497. Note I.) 16) gewöhne dich, im Urtheile über dich ſtreng, und im gleichen Grade gelind gegen Andere zu ſeyn.

Vierter Artikel.

Menſchenliebe im engeren Sinne.

§. 500. A. Begriff und Beſtandtheile.

α. Dieſe Liebe entſteht aus der Erkenntniß, daß wir Alle dem Weſentlichen und den Grundzügen nach, eben dieſelbe Natur, Würde und Beſtimmung haben. Aus dieſen Vorſtellungen erzeugt ſich ein Wohlgefallen, womit zugleich die Triebe des Wohlwollens erweckt werden. Sie iſt im engeren Sinne jene herrſchende und andauernde Gemüthsverfaſſung, kraft welcher wir jeden Menſchen werthſchätzen, ihm wohlwollen, alles Gute herzlich gönnen, und aus Achtung gegen die Pflicht und aus Liebe gegen Gott bereit ſind, ſeine Vollkommenheit und Glückſeligkeit zu erhalten, und nach Kräften zu befördern. (§. 400.)

β. Ihre Beſtandtheile ſind: 1) die Quelle von ihr iſt die Vorſtellung der Menſchen- und Chriſten-Würde; 2) der Grund von ihr iſt Gott ſelbſt, deſſen Ebenbild der Menſch iſt; 3) die Erforderniß iſt herrſchende Gemüthsſtimmung; 4) die Wirkungen ſind Werthſchätzen, Wohlwollen, Uebel abwenden, Gutes thun; 5) der Gegenſtand iſt die Beförderung der Beſtimmung des Menſchen.

Die weſentlichen Stücke und die allgemeinen Beweggründe bleiben immer die nämlichen; allein dieſe können noch durch beſondere Gründe, durch nähere Verbindungen unter den Men-

ſchen verſtärkt werden. Dadurch wächst ſie und wirkt mit mehr Antriebe, Erhöhung, Heftigkeit und Dauer.

Note 1. Man unterſcheidet a) die vernünftige und chriſtliche Menſchenliebe, gebildet nach den Lehrſätzen der Vernunft und des Chriſtenthums; b) die ſinnliche, blos pathologiſche, äſthetiſche, geleitet durch ſinnliche Neigung und Empfindung, ſympathetiſche und äſthetiſche Gefühle. Sie iſt noch nicht eigentliche Menſchenliebe, kann aber zur wahren beitragen; c) die politiſche und eigennützige, durch Vortheile und Luſt getrieben. Sie iſt nicht Liebe zu nennen, vielmehr Selbſtſucht.

Note 2. Die ſinnliche Liebe darf a) an ſich für die chriſtliche nicht gehalten werden; b) nicht in Weichlichkeit, Empfindelei, oder gar in ſündhafte Liebe ausarten; c) nicht der allgemeinen Liebe gegen Alle ſchaden; d) vielmehr derſelben behilflich ſeyn.

§. 501. B. Umfang der Menſchenliebe.

Sie befaßt 1) alle Pflichten der Gerechtigkeit und 2) Güte. Jene fordern, daß wir alle inneren und äußeren Handlungen meiden, welche unſeren Nebenmenſchen auf irgend einer Art am Leibe und an der Seele ſchaden können. Dieſe fordern, daß wir die Vollkommenheit und Glückſeligkeit Anderer nach Kräften befördern, und alles Schädliche entfernen, oder entfernt zu ſeyn wünſchen. (§. 125. III.)

§. 502. C. Eigenſchaften.

Sie muß ſeyn 1) allgemein, ſich auf alle Menſchen, auf die Erfüllung aller Pflichten gegen Andere, auf die Beförderung ihres wahren Wohles und auf die Entfernung des Böſen erſtreckend; 2) aufrichtig, herzlich, ohne Verſtellung, Falſchheit, betrüglichem Weſen; 3) rein, uneigennützig; 4) wirkſam und kräftig durch Worte und Werke; 5) beſtändig, unveränderlich, in widrigen Verhältniſſen, Gefahren und Beſchwerden unerſchütterlich; 6) gerecht, wohlgeordnet, dem Verdienſte und der Würde der Perſonen, dem Werthe und Bedürfniſſe des zu befördernden Gutes angemeſſen; 7) moraliſch, religiös, chriſtlich, auf ächte der Vernunft und dem Geiſte des Chriſtenthums entſprechende Grundſätze gebaut. (1 Kor. 13, 4 — 7. 8.)

§. 503. D. Norm und Muſter.

Die Norm und das Muſter der Liebe gegen Menſchen iſt

1) die Liebe des höchſt wohlwollenden, gütigſten und barmherzigſten Gottes gegen Alle. (Matth. 5, 45 — 48. Luk. 6, 32—36. 1 Joh. 4, 7. 11.) 2) Die Liebe Jeſus gegen die Menſchen, die uns zur Nachahmung dargeſtellt wird; (Joh. 13, 34. 15, 12 fg. 1 Joh. 3, 16. Eph. 5, 2.) 3) Die Liebe gegen ſich.

§. 504. E. Regel.

Der Ausſpruch Jeſus: „Liebe deinen Nächſten, wie dich ſelbſt“ (Matth. 22, 39.) enthält die doppelte Vorſchrift der Liebe, 1) die verneinende, oder die Regel der Gerechtigkeit: „Was du nicht willſt, daß Andere dir thun, das thu auch ihnen nicht;“ (Tob. 4, 16.) 2) die bejahende, oder die Regel der Güte: „Alles, was ihr wollet, daß die Menchſen euch thun ſollen, das thut auch ihnen.“ (Matth. 7, 12.)

Bemerkung. Dieſe doppelte Regel der Liebe gegen Andere zeichnet ſich vorzüglich aus I. durch Allgemeinheit. Sie iſt 1) allgemein in Abſicht auf den Inhalt; 2) in Abſicht auf Alle, welche ſie verpflichtet; 3) in Abſicht auf Jene, welchen zum Beſten ſie gegeben iſt; 4) in Hinſicht auf Folgen. II. Durch Leichtverſtändlichkeit. III. Durch leichte Anwendbarkeit. IV. Durch Entſcheidungskraft in jedem zweifelhaften Falle. V. Durch Einfalt und Kraft. VI. Durch Unverdrehbarkeit. VII. Durch die Fülle des Geſetzes.

Folgernng. a) Jeder iſt verbunden, Allen und Einzelnen mit Aufrichtigkeit, aus reinem Herzen ohne Nebenzweck, nach Recht und Ordnung, aus ächtem Beweggrunde ſtets alles Gute zu erweiſen, und alles Uebel von ihnen zu entfernen, in ſo fern es nach Kräften und ohne Verletzung anderer Pflichten mit Recht geſchehen kann; b) Andern ſolche Wohlthaten zu erzeigen, die ihnen mehr nützlich und angenehm ſind; c) die Uebel Anderer entweder ganz zu heben; wo nicht, doch nach Möglichkeit zu mindern, und d) Jeglichem wenigſtens einen geneigten Willen zu jeder Dienſtleiſtung, die ihm möglich iſt, ſchicklichſt darzuthun.

§. 505. F. Rechte und gerechte Ordnung.

Die Liebe des Nächſten kann verſchiedene Grade enthalten, wenn zu den allgemeinen Gründen noch beſondere kom-

men. Hier muß die gerechte, billige und rechte Ordnung in Erweiſung der Liebe beobachtet werden. In deſſen Gemäßheit muß ſie angemeſſen ſeyn 1) der Größe der Verbindlichkeit, 2) den Abſichten, dem Werthe und der Nothwendigkeit des zu erreichenden Guten, 3) den Umſtänden der Perſonen, hinſichtlich der Dürftigkeit, Zahl, Verdienſte, Rechte und Verbindung. (§. 135 — 141.)

§. 506. G. Beweggründe.

Die Gründe, welche uns zur Nächſtenliebe verbinden, bewegen und erwecken ſollen, ſind vorzüglich 1. die Menſchen- und Chriſten-Würde. (§. 67 — 70.) 2. α) Das allgemeine Beſte, welches ohne wechſelſeitige Menſchenliebe nicht beſtehen könnte. Ohne Menſchenliebe kein Menſchenleben. β) Die ſittliche Vollkommenheit und Beſtimmung des Menſchen, die ohne Liebe gegeneinander nicht erreichbar iſt. (§. 10. 60.) 3. Die Selbſtliebe; denn a) dieſe gründet ſich auf den nämlichen Beweggrund der Liebe gegen Andere, und iſt untrennbar von ihr. (§. 318.) b) Menſchenliebe dient zur eigenen Vervollkommnung, und gewährt den edelſten Gebrauch unſerer Kräfte. (§. 401.) c) Sie macht uns Gott gefällig, Gott und Jeſus ähnlich, iſt wahre Gottesverehrung. (Jak. 1, 26.) d) Sie deckt auch die Menge der Sünden; weil ſie als eine Gott *gefällige* Tugend durch ihre Liebeswerke Vergebung der Sünden erwirbt. (1 Pet. 4, 8. Spr. 10, 12.) e) Sie gewährt das reinſte und edelſte Vergnügen. Hingegen f) das Gegentheil von allen dieſen entſpringt aus der Vernachläßigung oder dem Mangel der Liebe gegen Andere. (1 Joh. 3, 14.) 4. Die Liebe gegen Gott, die ohne die Liebe gegen die Menſchen gar nicht beſtehen kann; denn a) jene, wie dieſe, iſt ausdrückliches Gebot Gottes. (Mark. 12, 30—34.) b) Durch ſie bezeigen wir unſere ſchuldige Dankbarkeit gegen Gott. (§. 261. 3.) c) Sie iſt ein Mittel, für unſere Sündenſchulden mögliche Genugthuung Gott und dem Nächſten zu leiſten. d) Der Gott Liebende muß auch Gottes Ebenbild, den Menſchen lieben. (1 Joh. 4, 12. 20. 21.) 5. Die Chriſtus ſchuldige Liebe. Sie verpflichtet den Chriſten, auch den Miterlöſeten und Miterben

ſeines Reiches zu lieben. Er will unſere, dem Mitmenſchen erwieſene Liebe als ihm ſelbſt erwieſen anerkennen. (Matth. 25, 40—45.) 6. Das Beiſpiel von der Liebe Gottes und Jeſus gegen Alle. (§. 503.) 7. Menſchenliebe iſt der Adel, die Summe und der Inbegriff des ganzen chriſtlichen Geſetzes. (Matth. 22, 37—40. Röm. 13, 10. Jak. 2, 8. Gal. 5, 14. Kol. 3, 13.) 8. Sie iſt das vornehmſte Stück der Aehnlichkeit mit Gott und die characteriſtiſche Tugend des Chriſten. (Joh. 13, 34. 35. 15, 12.) 9. Sie iſt die durchaus nothwendige Bedingung der von Gott verheißenen Seligkeit, durch keine andere Werke zu erſetzen. (1 Joh. 3, 14 fg. Matth. 22, 11 fg. 1 Kor. 13, 1 fg.) 10. Nach dem Maaße unſerer Menſchenliebe will Gott uns ſeine Liebe angedeihen laſſen; dagegen wird der Mangel der Liebe nicht ungeſtraft bleiben. (Matth. 7, 1—2. 25, 34—46. Luk. 6, 37 fg.) 11. Endlich bringt ſie uns unzählig viele Vortheile; denn ſie erwirbt uns Gegenliebe, Gunſt, Hüfe, Mitleiden, Gutthätigkeit. 12. Mit dieſer Lehre ſtimmen alle Kirchenväter und Weltweiſen überein.

§. 507. II. Hinderniſſe und Beförderungsmittel.

α. Hinderniſſe. a) Mangel an Gottes- und Selbſt-Liebe. b) Unordentliche Selbſtliebe, Selbſtſucht, Stolz, Eigennutz, Geiz, Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Trägheit, Zorn.. (§. 315.) c) Einſeitigkeit der Liebe, Partheilichkeit, blinde Gunſt, Anhänglichkeit an Freunde, Familien, Vaterland, Nation, Religion. d) Unempfindlichkeit, Gleichgiltigkeit, Kälte gegen die Schickſale Anderer, Hartherzigkeit, Härte. e) Empfindelei, romantiſche Liebelei, Schwärmerei.

β. Beförderungsmittel. 1) Erwägung der Beweggründe dazu; (§. 506.) 2) der edelſten Früchte und Vortheile derſelben, der Schändlichteit der entgegenſtehenden Fehler und der daraus entſtehenden Uebel; 3) Vorſtellung des Beiſpiels Gottes, Jeſus, und jener Menſchen, die ſich durch Menſchenliebe ausgezeichnet haben, Erweckung zur Nachahmung Jener; 4) Umgang mit Perſonen, die wahre Menſchenliebe üben, Vermeidung liebloſer Menſchen; 5) Benützung jeder Gelegenheit, Anderen Gutes zu thun; 6) Reue über die gegen die Liebe

begangenen Fehler, Gutmachung derſelben durch beſondere Liebeswerke; 7) Hegung der natürlichen Anlage des ſympathetiſchen Gefühls zur Unterſtützung der Menſchenliebe; 8) Unterdrückung aller Härte, Antipathie und ſinnlichen Abneigung durch gute Vorſtellungen, Verbeſſerung durch entgegengeſetzte Gefühle; 9) Entfernung der Hinderniſſe, Verſtopfung der Quellen aller liebloſen Geſinnungen; (α.) 10) ſorgfältige Vermeidung aller der Liebe entgegengeſetzten Sünden; 11) Gebet um die Gabe der Liebe.

Fünfter Artikel.

Sünden gegen die Menſchenliebe.

§. 508. Sünden gegen die Liebe im Allgemeinen.

Man kann ſich gegen dieſe verſündigen I. durch Ungerechtigkeit und Handlungen, welche der Liebe poſitiv entgegen ſind, II. durch Mangel der Güte und durch Unterlaſſung der Liebeswerke, wozu man verbunden iſt; III. durch Vernachläßigung oder Verletzung der gerechten und rechten Ordnung in Erweiſung dieſer Pflichten. Jenes bezieht ſich entweder a) auf das Schädliche Anderer, welches man ihnen wünſcht oder zufügt, oder von ihnen nicht abwendet, oder b) auf das Gute, deſſen Verluſt man ihnen wünſcht, oder es ihnen entzieht, oder nicht befördert.

§. 509. Ungerechtigkeit.

Man begeht ſie gegen Andere, wenn man im Herzen, mit Worten oder Werken a) die Würde, b) Perſon und Kräfte der Menſchen, c) ihr Wohl, d) die Mittel dazu vermindert, oder verletzt, in dem man das Gegentheil deſſen wünſcht, will, thut. (§. 501.)

§. 510. I. Ungerechtigkeit im Herzen.

A. Man begeht ſie a) durch Neid, (§. 205.) b) durch Böſes Wünſchen und Wollen, c) durch bösartiges Verlangen, Jemanden Gutes zu nehmen, oder Böſes zuzufügen.

Note. 1. Man unterſcheidet hier α) den Feindſchaftshaß, wodurch man Jemanden Uebels wünſcht, ſo daß es ihm übel ergehe; β) den Gerechtigkeitshaß, wodurch man Jemanden ein Uebel wegen eines größeren Gutes für ihn oder einen Anderen wünſcht; γ) den Ver-

abſcheuungshaß, wodurch wir an Jemanden Etwas als uns ſchädlich oder unbehaglich, verabſcheuen. 2. Der Feindſchaftshaß (wenn ihn nicht die Kleinheit des Uebels oder Unachtſamkeit entſchuldiget) enthält an ſich eine ſchwere Schuld; denn er widerſtrebt geradezu dem Geſetze der Liebe. 3. Wird bei dem Gerechtigkeitshaſſe die rechte Ordnung beobachtet, ſo iſt er an ſich nicht unerlaubt. Nur hüte man ſich, daß unter der Larve der Gerechtigkeit Böſes-Wollen nicht verſteckt iſt. 4. Geht der Verabſcheuungshaß auf etwas wirklich Verabſcheuungswerthes, bleibt er in den Schranken des Rechtes, ſo kann er nicht mißbilliget werden. Nur hüte man ſich, daß er nicht auf die Perſon ſelbſt übergehe.

§. 511. Ungerechtigkeit durch äußere Zeichen.

B. Durch Zeichen oder Reden. a) Durch Verwünſchen und Verfluchen, b) Verhöhnung und Verſpottung, c) durch Genehmigung des Andern geſchehenen Unrechts, d) durch beiſſende Vorwürfe und Beſchimpfungen.

Note. Fluchen, Andern Uebel wünſchen, iſt offenbar dem Gebote der Menſchenliebe entgegen. Sey auch der Wunſch nicht ſo ernſtlich gemeint; ſo iſt doch die Aeußerung deſſen für den, gegen den er gerichtet iſt, äußerſt kränkend und beleidigend, den Zuhörern ärgerlich und ſchon in ſeiner Quelle ſündhaft. Doch hängt die Größe der Sünde von der Bösartigkeit der Geſinnung des Fluchers ab, von der Größe des angewünſchten Uebels, von den Eigenſchaften deſſen, der flucht und dem geflucht wird, von der Beſchaffenheit äußerer Umſtände, der Folgen, von dem Grade der Beſonnenheit.

C. Durch Werke. a) Durch jede reäle Verletzung und Beſchädigung, wodurch irgend ein Gut eines Andern mit Unrecht genommen, oder verringert, oder ein ſtrenges Recht nicht geleiſtet. b) durch reäle Unbilden, wodurch Böſes zugefügt oder Unrecht befördert wird.

§. 512. II. Fehler gegen die Güte.

Man verſündiget ſich gegen die Pflichten der Güte, 1. durch Vernachläßigung der Liebe. Dahin gehört a) Gefühlloſigkeit gegen das Gute und Uebel Anderer, b) Hart- und Unbarmherzigkeit gegen Andere. 2. Durch unvollkommene Liebe, a) durch Mangel der Eigenſchaften der Menſchenliebe (§. 502.); b) durch unordliche Liebe; c) zu große Nachſicht. Hieher gehört jene zu ſinnliche Zuneigung zu gewiſſen Perſonen, die zu unmäßige Begierde, Andern zugefallen, die blinde

Nachſicht gegen Andere hinſichtlich ihrer Fehler. 8. Durch liebloſe Handlungen, a) durch Traurigkeit über des Andern Gut, weil es ihm gut iſt; b) durch Schadenfreude; c) durch Misanthropie.

§. 513. III. Vernachläßigung der rechten Ordnung.

Dagegen verfehlt man ſich a) durch ungeordnete Liebe, welche der Würdigkeit, dem Verdienſte, der Verbindung, dem Bedürfniſſe nicht angemeſſen iſt; b) durch Eigenliebe und Selbſtſucht; (§. 316.) c) durch Partheilichkeit.

§. 514. Ausflüchte, leere Entſchuldigungen.

1. Auch im Edelſten ſind Fehler, Mackeln; wie kann jene hohe Liebe gegen Andere aufkommen und beſtehen? — Antw. Das Urgöttliche, der Grund der Liebe iſt und bleibt, ohngeachtet der Verdunkelung des Ebenbildes Gottes, im Menſchen. In Jedem muß alſo ſchon das im Keime beachtet werden, was als edle Frucht aus ihm hervorgehen ſoll.

2. Andere erweiſen mir auch keine Liebe! — Antw. Thun dieſe dadurch Recht? — Nein. Nun warum willſt du das thun, was du an Andern verdammeſt?

3. Glimpfliches Benehmen, ausgezeichnete Güte macht Andere nur ſchlimmer, ein rauhes Verfahren hingegen geſchmeidiger, ſittlicher! — Antw. Iſt dieß gewiß, allgemein zuverläßig, nothwendig? Darf man Böſes thun, um Gutes zu ſtiften?

4. Ich bin mir ſelbſt der Nächſte, und habe für mich zu ſorgen! — Antw. Selbſtliebe kann und darf die Nächſtenliebe nicht ausſchließen.

5. Ich bin Allen gut; wer kann aber Allen Gutes thun? — Antw. Du ſollſt nicht Allen, ſondern nur ſo viel und denen Gutes thun, ſo viel du kannſt, und Umſtände es in Wahrheit erfordern.

6. Andere wollen meine Liebe nicht; ſoll ich ſie ihnen aufdringen? — Antw. Vielleicht iſt ſie fehlerhaft aus Eigennutz, Härte, Stolz. Verbeſſere dieſe Fehler, und du wirſt Liebe finden.

7. Ich verlange die Liebe Anderer nicht; man ſoll mich auch in Ruhe laſſen! — Antw. Du brauchſt Andere, wo

nicht heut, gewiß morgen, vielleicht nur nicht in Umſtänden, wie Andere. Kein Glied am Leibe kann zum andern ſagen: Ich kann dich entbehren; eben ſo in der menſchlichen Geſellſchaft Keiner dem Andern.

8. Ich möchte gern recht große Werke der Liebe verrichten, und dazu hab ich keine Gelegenheit! — Antw. Die alltägliche, und dir durch Umſtände herbeigeführte Gelegenheit iſt die verdienſtlichſte.

9. Man hat keinen Dank davon! — Antw. Auch ohne den Dank Anderer verliert deine Liebe Nichts von ihrer Güte und Verdienſtlichkeit.

10. Aber die Menſchen lieben ſich ſelbſt nicht; wie ſoll ich ſie achten? — Antw. Gott ſieht etwa noch mehr Fehlerhaftes, als du, an ihnen, und hört nicht auf, ihnen wohl zu thun. Denkeſt, redeſt und thuſt du allzeit das, was deine Beſtimmung und Würde fordert? Dulde und liebe.

Viertes Hauptſtück.

Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Menſchenfreundlichkeit im Beſondern.

Erſter Artikel.

Von den allgemeinen unbeſtimmten Liebes-Pflichten.

§. 515. I. Billigkeit.

A. Begriff. Dieſe iſt jene andauerde, bleibende Bereitwilligkeit des Gemüths, die Ausübung ſeines vollkommenen Rechtes nach den Geſetzen der Liebe zu beſchränken. Dieſe äußert ſich a) durch Gelindigkeit, d. i. jene Bereitwilligkeit des Gemüths, ſeine Rechte auf die gemäßigſte Weiſe auszuüben, ja aus chriſtlicher Liebe zu Gunſten Anderer Etwas davon nachzulaſſen; b) durch Milde, d. i. jene beſondere Mäßigung im Strafen- oder Genugthuung fordern. α) Schiebt man weislich eine Strafe auf, ſo heißt dieß Langmuth; β) verhängt man eine Strafe mit Schonung, ſo heißt dies Langmüthigkeit, Nachſicht.

Note. 1. Das Sprichwort „Höchſtes Recht, höchſte Unbild" iſt in dem Verſtande wahr, in wie ferne man oft ſein vollkommenes Recht ohne Verletzung der Liebe und ohne Kränkung Andereer nicht ausüben kann. (§. 128.) 2. Milde und Gelindigkeit ſollen ohne Verletzung einer andern Pflicht und mit Klugheit ausgeübt werden. 3. Billigkeit läßt ſich im weiteren Sinne auf jede Handlungsweiſe gegen Andere ausdehnen. Sie iſt α) äußerſt beſcheiden und mäßig, wenn ſie Etwas zu fordern hat, β) menſchenfreundlich, wenn es darauf ankömmt, Andere zu beurtheilen, zu behandeln, zu leiten.

B. Pflicht der Billigkeit. Beweis. 1) Billigkeit iſt mit der wahren Menſchenliebe unzertrennlich verbunden. Sie fördert und verſtärkt die wechſelſeitige Achtung und Liebe. 2) Sie läßt uns gleiches Betragen von Andern hoffen. 3) Sie läßt uns Gottes Huld und Gnade hoffen, Unbilligkeit Gottes Strenge fürchten. (Matth. 18, 26. 27. 35.) 4) Die heil. Schrift empfiehlt ſie. (Matth. 7, 2. 12. 18, 21—25. 1 Kor. 13, 4—7.)

C. Beförderungs-Mittel. 1. Erwäge die Pflicht der Billigkeit und die Beweggründe dazu, 2. die guten Folgen daraus, und die nachtheiligen Folgen aus dem unbilligen Betragen; 3. ſetze dich in die Lage Anderer, und ſie in deine Lage, bedenke ihre Umſtände, Bedürfniſſe, Noth; 4. denke an Gottes Nachſicht, Langmuth und Milde, die dir gewiß nothwendig iſt.

D. Ausflüchte. 1. Ich muß auf meinen Vortheil ſehen! — Antw. Aber nicht zum offenbaren Nachtheile des Nächſten.

2. Was ich von Rechtswegen fordern kann, das fordere ich. — Antw. Wenn du dadurch deinem Nächſten in Beförderung ſeines Wohls und Glückes mit Herzenshärte hinderlich wäreſt, ohne daß dir ſonderliche Vortheile daraus erwachſen; ſo handelſt du unbillig und lieblos.

§. 516. II. Verträglichkeit und Friedfertigkeit.

α. Friedfertigkeit.

A. Begriff. Sie iſt jene Bereitwilligkeit des Gemüthes und jenes ſtete Beſtreben, Alles zu meiden, was Zwieſpalte, Uneinigkeit und Streit erwecken und hegen kann; hingegen Alles zu

thun, was Frieden und Einigkeit erhalten, oder wiederherſtellen und begünſtigen kann, ſeye es auch, daß man deßhalben ſo manche Ungemächlichkeit und Beſchwerden leiden, oder auf eigenes Recht Verzicht thun müſſe. Friedfertig iſt Jener, der α) mit Jederman Frieden hält, β) Frieden ſtiftet, und γ) gegen unbillige und unverſöhnliche Friedensſtörer ſich liebvoll beträgt.

B. Nothwendigkeit. a) Friedfertigkeit iſt mit der Gerechtigkeit, Billigkeit und Menſchenliebe genau verbunden. (1 Kor. 13, 4—7.) b) Die Erhaltung des Friedens wird im chriſtlichen Geſetze zur ausdrücklichen Vorſchrift gemacht. (Röm. 12, 18. 14, 19. Eph. 4, 3. Hebr. 12, 14. Gal. 5, 22. 1 Kor. 6, 1—9. Phil. 2, 1—4.) c) Unfriede hat ſehr ſchädliche Folgen; denn 1) er verunreiniget die Menſchen-Natur und Würde; 2) bereitet ſeinem Stifter und Andern viele unzählige Uebel; 3) erzeugt viele Sünden und oft die größter Schandthaten; 4) entfernt den Menſchen mehr und mehr von Gott, der Frieden liebt und will.

C. Nützlichkeit. a. Chriſtus nennt die Friedfertigen ſelig und Kinder Gottes. (Matth. 5, 9.) Sein Apoſtel ſchreibt: „Brüder ſeyd einig, und haltet Frieden; dann wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch ſeyn.“ (2 Kor. 13, 11.) b. Friedſamkeit verſchafft uns nicht nur 1) das Wohlgefallen und den Segen Gottes, ſondern auch 2) Achtung und Liebe Anderer, 3) trägt zur Gemüthsruhe ungemein viel bei, 4) befördert eigene und fremde Wohlfahrt, auf ihr beruht die allgemeine Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechtes; 5) macht den geſelligen Umgang angenehm und nützlich; 6) bewahrt vor vielen Sünden, und iſt die Quelle vieler Tugenden für uns und Andere, gewährt im Tode Ruhe, Troſt und Hoffnung zum ewigen Frieden.

Note. Heilig ſey uns alſo die Pflicht, Frieden mit Allem zu halten, und zwar beſonders a) bei der Verſchiedenheit der Urtheile, Meinungen und Empfindungen der Menſchen; (1 Kor. 1, 10 fg.) b) bei der Veränderlichkeit mancher Menſchen; c) bei der Empfindlichkeit der Menſchen; d) bei dem Eigenſinn der Menſchen.

D. Beſchaffenheit und Art. Die Friedfertigkeit ſoll ſeyn a) allgemein gegen Alle, in allen Dingen und Um-

ſtänden; b) rein, frei vom Eigennutze, von unedlen Abſichten, vernünftig und religiös, nicht blos politiſch; c) großmüthig und ſtandhaft, Ungerechtigkeiten und Hinderniſſen nicht weichend, d) gerecht, ohne Verletzung irgend einer Pflicht; e) klug, nicht zu nachſichtig und nachgiebig, noch weniger Ungeſtraftheit, Frechheit und Bosheit veranlaſſend.

E. Hinderniſſe. Dieſe ſind in uns a. Rechthaberei, b. Veränderlichkeit der Geſinnungen, Wünſche, Begierden, Launen, Handlungsweiſe, c. Empfindlichkeit, d. Eigenſinn, e. auffahrendes Weſen, f. überſpannte Forderungen, g. Geſchwätzigkeit, h. Gehörgebung den geſchwätzigen Zungen, i. argwöhniſches Herz.

F. Beförderungs-Mittel. a) Erwäge öfters die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Friedfertigkeit; b) lerne Andere kennen; c) weiche jeder Gelegenheit zum Streite aus, bereite dich vor, ihr zu entgegnen; d) beherrſche dich ſelbſt, löſche das erſte Fünkchen zum Zwiſte aus; e) befleiße dich auf wahre und immer ſtärkere Bruderliebe; f) lerne und übe dich, die Anſtöße und Unarten Anderer gleichſam nicht zu ſehen, zu hören, zu fühlen; unterſcheide rohe Sitten von Herzensbosheit; g) habe Mitleiden und Nachſicht mit den Fehlern Anderer, entſchuldige ſie, und vergiß deiner eigenen nicht; h) prüfe in Anſehung dieſer Pflicht dein Herz und deſſen Fehler; ſuche die Quelle deines Unfriedens zu verſtopfen, (E.) i) habe die Beiſpiele friedfertiger Menſchen, auserleſene Denkſprüche ſtets im Gedächtniſſe; k) denke oft an Gottes Willen und Bemühungen, Frieden auf Zeit und Ewigkeit herzuſtellen; l) erwäge öfters, was Jeſus des Friedens willen gethan und gelitten; m) beſtrebe dich, Gott und Jeſus nachzuahmen; n) bete täglich um die Gabe des Friedens für dich und Alle.

G. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

1. Ich wollte gern im Frieden leben; aber Andern laſſen mich nicht! — Antw. Prüfe dich, ob du nicht Schuld daran haſt, ob du Alles thuſt, den Unfrieden zu unterdrücken oder beizulegen?

2. Man kann und darf ſich nicht Alles gefallen laſ-

ſen! — Antw. Aber man muß doch Alles aus Liebe und mit Klugheit des Friedens wegen thun.

3. Kein Menſch wird ohne Streit in der Welt bleiben; — Antw. Geben Andere dir Gelegenheit zum Unfrieden; ſo thue du es deßwegen Andern nicht. Fühlſt und wünſcheſt du die Nothwendigkeit der Nachſicht Anderer gegen dich; ſo erweiſe ſie auch Andern.

4. Die Leute um mich ſind gar zu krittlich, launigt, hart, biſſig! — Antw. Es iſt eben nichts Großes, mit Guten einig umzugehen; aber mit Gegenwilligen friedlich leben können, iſt ein ſehr löbliches und chriſtliches Betragen.

5. Ich kann mich unmöglich allzeit mäßigen; ich habe mir meine Natur nicht ſelbſt gegeben! — Antw. Wende deſto mehr Fleiße an, dich zu beherrſchen. (§. 196—205.)

Note. 1. Dieſer Pflicht, friedſam zu ſeyn, iſt es nicht entgegen, ſeine Rechte vor dem Gerichte zu verfolgen. 2. Beobachte man dabei aber die Regeln der chriſtlichen Liebe, d. i.: a) Sey man in Behauptung ſeiner Rechte billig; b) ſuche man allen Streithändeln, wo möglich, auszuweichen, laſſe man lieber von ſeinen Rechten Etwas nach, dulde man auch Unbilden, c) verſuche man gütliche Ausgleichung. 3. Iſt man aber doch nothgedrungen Prozeſſe zu führen; a) ſo geſchehe es nur in wichtigen Dingen, im äußerſten Falle; b) verfahre man mit Mäßigung, ohne Habſucht, Stolz, Erbitterung; c) ſuche man, die Sache eheſtens zu ſchlichten, und die Gemüther durch alle Vorſicht und mögliche Mittel in Eintracht und Güte zu verſetzen.

β. Friedensſtiftung.

a. Der Friedfertige beſtrebt ſich, auch zwiſchen Andern, wo Zwiſt und Unfriede ſich eingeſchlicheu hat, die Eintracht wieder herzuſtellen, die getrennten Herzen wieder zu vereinigen, d. i. Frieden zu ſtiften. Dazu verpflichtet die chriſtliche Liebe, und Vernunft und Religion geben uns die Regeln darüber an.

b. Art und Weiſe. 1) Handle mit aller Klugheit und Vorſicht, ohne Zudringlichkeit, vermeidliche Gewaltthätigkeit. Prüfe dich, ob du Beruf dazu, bei den Partheien hinlängliches Anſehen und ihr Vertrauen habeſt, wo nicht, ſo ſuche lieber, Andere zur Vermittlung zu bewegen. 2) Handle ganz

mit Unpartheilichkeit, höre beide Theile wohl an, laß Beiden Gerechtigkeit widerfahren, wäge das Recht und Unrecht Jedes wohl ab, ſchone Beider Ehre, fördere Beider Nutzen, und überzeuge ſie, daß du mit Jedem es gut und redlich meinſt. 3) Handle mit Nachſicht, Duldſamkeit und Ausdauer gegen alle Widerſprüche und Beſchwerden. 4) Bete um den Beiſtand von oben.

c. Gute Folgen aus der Friedensſtiftung I. für Andere; denn 1) die Friedensſtifter ſchaffen unter Menſchen viele Freuden und wenden unvorzuſehende Leiden von ihnen ab. 2) Sie können die Ehre der Entzweiten ſchützen, ſichern, und retten. 3) Sie erhalten und befördern die Geſundheit Anderer, die durch Uneinigkeit und Zwietracht, Verdruß und Gram gar leicht verderbt wird. 4) Sie verhindern die ſo nachtheiligen Folgen der verſtörten Gemüthsruhe, und ſtellen den heilſamen innern Frieden wieder her, ohne den keine Lebensfreude iſt. 5) Sie befördern das Seelenheil Anderer, indem ſie die Gefahren des Unfriedens für die Tugend, die böſen Folgen der Liebloſigkeit beſeitigen, anderer Seits die Gelegenheiten zubereiten, Liebe zu hegen, und Tugend auszuüben.

II. Für die Friedensſtifter ſelbſt. a) Sie handeln nach dem Gebote der Liebe, und verdienen ſich Gottes Wohlgefallen und Lohn; b) ſie gewinnen die Achtung, Ehre und Liebe Jener, welchen ſie die Beſchützer ihrer Ehre, Geſundheit, Ruhe und Tugend werden; c) jeder Edle wird gern ihren Umgang ſuchen; d) ſie ahmen Jeſus, den Wiederherſteller des verlornen Friedens mit Gott, nach.

γ. Betragen gegen Friedensſtörer.

Gegen Leute, die den Frieden zu ſtören geneigt ſind, behauptet der Friedſame ſeine Gleichmüthigkeit, und behandelt ſie duldend, nachgiebig und liebreich; denn a) dieſes unfriedliche Weſen iſt oft eine Schwachheit und Krankheit, die ihre Urſache in körperlicher Anlage, fehlerhafter Erziehung, Einbildung, Verbildung des Verſtandes, Herzens, Gemüthes hat. b) Ein gleichartiges entgegengeſetztes Betragen bringt allemal

großen Schaden, hingegen gütige Behandlung die größten Vortheile. c) Die Religion gebietet ſie. d) Der Friedſame ſucht Jeſus nachzuahmen, welcher der friedſeligſten Mißhandlung ſeiner Gegner das friedſeligſte und liebvollſte Herz entgegenſetzte; e) er tröſtet ſich mit dem Lohne der Kinder des Friedens; f) er bittet für ſich die Gabe der Starkmüthigkeit, für die Unfriedlichen um die Gnade der Beſſerung und des Friedens.

§. 517. III. Nachgiebigkeit, Willfährigkeit und Gefälligkeit gegen Andere.

A. Begriff. Sie iſt jene fortdauernde Gemüths-Verfaſſung, kraft der wir uns mit Aufopferung unſeres eigenen Sinnes, Urtheils und Willens nach den Meinungen, Wünſchen, Sitten, Gewohnheiten Anderer bequemen, uns zu ihren Schwachheiten herablaſſen, jedoch ohne eine Pflicht zu verletzen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. a) Die Achtung und Liebe gegen Andere gebietet ſie. b) Sie erhält den Frieden, beſänftiget den Zorn, gewinnt und vereinigt die Gemüther, macht geneigt zur Hilfleiſtung, gibt Gelegenheit zu vielem Guten; c) bringt einen beſonderen Verdienſt aus der ſtarken Verläugnung ſeines eigenen Willens; d) das entgegenſtehende Betragen hindert jene Vortheile, und bringt große Nachtheile für ſich und Andere.

C. Art und Beſchränkung. a) Die Abſicht gründe ſich auf chriſtlichen Beweggrund, nicht auf Schüchternheit, Eigennutz, Lob; b) man vergebe einer höheren Pflicht nicht das Mindeſte; c) rede und thue den Menſchen zum Gefallen Nichts gegen Wahrheit, Gewiſſen oder Pflicht; d) krieche nicht vor Andern; e) ſey bei fremden Fehlern nicht zu nachſichtig; f) beobachte die Regeln der Liebe, Klugheit und Beſcheidenheit; g) trage die Wahrheit im gelaſſenen Tone vor, mit Vorbereitung, nach und nach; h) beſſere fremde Fehler und Vorurtheile mit liebevoller Schonung.

D. Beförderungsmittel. 1) Erwäge öfters die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derſelben; 2) berechne oft die

nachtheiligen Folgen aus der Vernachläßigung derſelben; 3) ſieh auf die Beiſpiele Jener, die durch ihre geſchmeidige Richtung in Andern ihre Zuneigung und Liebe gewinnen, dadurch manches Uebel verhindern, mehr Gutes veranlaſſen und wirken; 4) gib Acht auf die Beiſpiele der Starrköpfigen und Eigenſinnigen, wie ſie ſich und Andern ſchaden; 5) übe dich öfter, deinen Willen zu verläugnen, und Anderen zu unterwerfen.

§. 518. IV. Beſcheidenheit, Höflichkeit, Anſtand, Artigkeit.

A. Begriff. Sie iſt jene Bereitwilligkeit, die Verdienſte Anderer mit Achtſamkeit zu würdigen, ſie gerne anzuerkennen, zu ſchätzen, und ihnen nach den Regeln des Anſtandes die angemeſſene Achtung und Ehre zu bringen, ſie aufmerkſam anzuhören; mit ihnen gebührend zu ſprechen, und ihnen wohlwollend zu begegnen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. a) Sie ſteht mit der Pflicht der chriſtlichen Achtung, Liebe, Herablaſſung und Nachgiebigkeit in engſter Verbindung; b) wird uns von Chriſtus und den Apoſteln zur Vorſchrift gemacht; (Matth. 23, 11. Luk. 14, 7—11. Kol. 4, 6. Röm. 13, 7.) c) verſchafft uns die Liebe und Gunſt Anderer; d) bewahrt vor vielen Beleidigungen Anderer; e) hilft, die eigene und fremde Glückſeligkeit zu befördern; f) Unhöflichkeit erzeugt die ganz entgegenſtehenden Wirkungen.

C. Art und Beſchränkung. a) Sey höflich und beſcheiden aus chriſtlichem Beweggrunde; b) gegen Jedermann, Niedere, Perſonen von jedem Alter; c) richte dich bei Höflichkeitsbezeigungen nach Zeit, Ort, Perſonen; d) hüte dich vor zu gekünſtelten Höflichkeitsbezeigungen; e) vor Schmeicheleien; f) mache keinen Heuchler, ſondern g) ſey aufrichtig, und beobachte die Regeln der Liebe und Klugheit.

D. Mittel. 1. Begründe, erweitere und erhöhe in dir immer mehr die Achtung gegen Andere; (§. 493.) 2. hege ſtete Aufmerkſamkeit auf die Menſchen, aber auch auf dein Inneres und Aeußeres; 3. ſieh auf die Beiſpiele beſcheidener

und höflicher Perſonen; 4. beobachte das auffallend unartige, rohe Weſen ungeſitteter Menſchen, um es an dir zu vermeiden oder zu verbeſſern; 5. lies Bücher, welche die Regeln von der Wohlanſtändigkeit geben; 6. laß dir von Freunden deine etwaigen Fehler gegen den Anſtand und die Höflichkeit ſagen.

§. 519. V. Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verſchwiegenheit und Treue.

A. Begriff. 1. Die Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit, Geradheit iſt das edle Beſtreben, alle ſeine äußeren Handlungen den inneren gleichförmig zu machen, und ſeine Geſinnungen Anderen gerne offen und geradehin zu entdecken. 2. Wahrhaftigkeit iſt ein gleiches Beſtreben, in Worten (mündlich oder ſchriftlich) nicht zu heucheln, nicht zu lügen, ſondern nach Pflicht und Klugheit das Wahre zu ſagen. Da man aber nicht Alles, was wahr iſt, offenbaren ſoll, ſo verbindet man damit 3. Verſchwiegenheit und vernünftige Verhehlung. Dieſe iſt der Vorſatz, das Wahre, das ſich nicht immer ſagen läßt, zu verſchweigen, und da, wo es Pflicht und Klugheit fordert, ſeine Geſinnungen zu verhehlen. 4. Treue in Zuſagen und Verheißungen. Dieſe beſteht im feſten Willen, das gegebene Wort zu halten.

B. Beſchaffenheit. Sie gründe ſich a) auf Vernunft und chriſtliche Liebe, b) ſey von heiligen Beweggründen belebt, und c) nach den Regeln der chriſtlichen Klugheit und Einfalt eingerichtet.

C. Vorzügliche Acte derſelben. Im Denken, Reden und Handeln muß Uebereinſtimmung ſeyn, folglich: a) meide man allen Betrug, alle Lüge und Verſtellung; b) die Rede ſey einfach, ungeheuchelt, redlich. c) Man theile Andern nützliche Wahrheiten und Kenntniſſe gerne, frei und offen mit; d) erfülle genau und treu ſeine Verheißungen, Verträge und Geſchäfte; e) ſey im Loben und Tadeln aufrichtig; f) laſſe alle Bewegungen des Körpers, Mienen und Augen mit dem Gemüthe übereinſtimmen; g) beobachte weiſe Zurückhaltung, bewahre fremde und eigene Geheimniſſe, verſchweige das, deſ-

ſen Ausſage Nichts fruchtet, was dir und Andern gar ſchädlich ſeyn würde. (Joh. 16, 12.)

Regeln der Verſchwiegenheit. 1. Man kann mit Recht die Wahrheit, zu deren Erfahrung ein Anderer kein Recht hat, verſchweigen, ſo oft der Redende aus ihrer Eröffnung einen größeren oder gleichen Schaden haben würde, als der Andere aus dem Verſchweigen erfährt. 2. Man verſchweige allzeit die Wahrheit, ſo oft aus ihrer Offenbarung ein Schaden entſtehen würde; es ſey dann, daß das allgemeine Wohl dem privaten vorzuziehen, oder das zufällige Uebel wegen des größeren Gutes zuzulaſſen iſt.

D. Nothwendigkeit α. der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. a) Die allgemeine Regel, Jeden zu lieben, wie ſich ſelbſt, fordert dieſe Pflicht; (§. 504.) b) davon hängt die Sicherheit aller geſellſchaftlichen Verträge und Verbindungen, mithin das gemeine Beſte, ab; c) der Zweck der Sprache erheiſcht dieſe Tugenden; d) Chriſtus und die Apoſtel gebieten ſie; e) unſere eigene Ehre und Wohlfahrt macht ſie nöthig. f) Die Vernachläßigung dieſer Pflicht iſt für unſere ſittliche Verfaſſung ſehr gefährlich und ſchädlich; denn α. ſie ſchändet die Menſchen= und Chriſten=Würde, β. veranlaßt große Beleidigungen Anderer, γ. verleitet, daß wir gegen uns ſelbſt, ja gegen Gott in unſern Geſinnungen und Vorſätzen falſch werden, δ. ſie macht uns endlich aufgelegt zu Verbrechen, weil wir uns mit der Hoffnung ſchmeicheln, es verbergen, oder auf den Fall der Entdeckung es durch abermalige unſittliche Mittel wegläugnen zu können. g) Durch Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ahmen wir Gott und Jeſus nach, und werden ihm ähnlich; h) Gott wird die Aufrichtigen und Redlichen belohnen, indem er die Falſchen und Lügner haßt und ſtraft.

Nothwendigkeit β. der Verſchwiegenheit. Sie bringt beinahe eben ſolche Vortheile a. für den Nebenmenſchen; denn durch ſie befördern wir die Annehmlichkeit des geſelligen Lebens, verhüten vielen Verdruß und Schaden; dagegen verurſacht die Schwatzhaftigkeit vielen Schaden, macht Menſchen

ohne Noth unglücklich. b) Für uns ſelbſt; denn ſie erwirbt Vertrauen und Achtung Anderer, verſchafft Kenntniſſe, erleichtert viel Ungemach, hilft uns, mehr Gutes zu ſtiften.

E. Mittel α. zur Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. 1) Denke oft an die Pflicht, Gründe und großen Vortheile derſelben, an die Abſcheulichkeit des Gegentheils und deſſen Folgen; 2) habe Beiſpiele und Denkſprüche der heil. Schrift ſtets im Gedächtniſſe; 3) präge dir die Wahrheitsliebe tief ein; 4) weiche auch in den kleinſten und gleichgiltigen Dingen, im Scherze nie von der Wahrheit; 5) rede und verſpreche nie Etwas ohne Ueberlegung, ſey pünktlich im Worthalten; 6) weiche den Gelegenheiten und Gefahren zur Unwahrheit aus; 7) hüte dich vor der Schwatzhaftigkeit; 8) ſey nicht ſtolz auf deine Kenntniſſe und Kräfte; hüte dich, entſcheidend abzuſprechen, und Allem zu widerſprechen; 9) denke oft an den Allgegenwärtigen und Allwiſſenden, der deine Reden hört, und in dein Herz ſchauet; 10) prüfe oft dein Herz, deine Reden und Handlungen.

Mittel β. zur Verſchwiegenheit. a) Gewöhne dich zur Ueberlegung, b) übe dich in der Selbſtbeherrſchung, c) ſey wachſam auf dich in allen Verhältniſſen und Umſtänden, d) erwäge die Vortrefflichkeit dieſer Tugend, beobachte verſchwiegene Perſonen, e) bete um die Gabe dieſer Tugenden.

F. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen. 1. Aufrichtigkeit iſt Einfalt, macht Feinde, bringt Haß! — Antw. Bringt ſie auch üble Entgegnung, ſo mußt du der Tugend ein Opfer bringen.

2. Damit kommt man heut zu Tage nicht weit! — Antw. Macht man auch manchen Gewinn nicht, den Liſt und Falſchheit etwa bringen; ſo wird dieſer nicht andauernd ſeyn. Ehrlichkeit währt am Längſten.

3. Die ganze Welt iſt politiſch, falſch; man muß auch ſo ſeyn. — Antw. Die Formeln der Konvenienz ſchaden der Wahrhaftigkeit nicht; man kennt ihre Kraft und Bedeutung. Iſt aber im Menſchen Verſtellung, Falſchheit. . ., ſo rechtfertiget dieſe gleiches Verfahren nicht.

4. Iſt mir Verſchwiegenheit nicht aufgelegt; da darf ich reden; ich habe keine böſe Abſicht! — Antw. Verſchwiegenheit iſt überall Pflicht, wo durch Reden dein oder deines Nächſten Vortheil leidet. Auch ohne böſe Abſicht kannſt du ſchaden.

5. Wenn ich hie und da ſchweige, ſo kann man mich für einen Heuchler halten! — Antw. Schweigſt du aus Pflicht, ſo trag dieſen Verdacht; dieß iſt beſſer, als wenn man dich mit Grunde für einen boshaften Schwätzer hält.

§. 520. VI. Moraliſche Sympathie, Menſchlichkeit.

A. Begriff. Moraliſche Sympathie, Theilnahme an des Nächſten Schickſale, Mitgefühl iſt jene Eigenheit und Fertigkeit des Gemüthes, über den guten Zuſtand unſeres Mitmenſchen angenehme, und über den üblen Zuſtand desſelben unangenehme Gefühle zu empfinden, um dadurch die chriſtliche Liebe zu unterſtützen und zu vermehren. Entſpringt ſie von unſerm Beſtreben, und iſt ſie fortdauernd, ſo heißt ſie Menſchlichkeit, gegründet durch Vernunft und Religion, chriſtliche Menſchlichkeit.

B. Eigenſchaften. Die Sympathie kommt darin mit jenen der allgemeinen Menſchenliebe überein. (§. 502.)

C. Vorzügliche Acte der Sympathie. a) Wir ſollen uns befleißen, die Antipathie, d. i. die gleichwohl unwillkührliche, aber gefährliche Abneigung des Gemüthes gegen Perſonen durch gute und verſchiedene Vorſtellungen zu unterdrücken; b) die Apathie, d. i. die Härte und Gefühlloſigkeit bei Anderer Schickſal durch allerhand Betrachtungen zu heben, und ſtatt ihrer Empfindungen der theilnehmenden Liebe zu erwecken; c) die Sympathie zu unterhalten, durch edlere Beweggründe zu verſtärken, und zur Ausübung der Nächſtenliebe nach Kräften anzuwenden; d) die überſpannte Mitfreude, wie das übertriebene Mitleid zu unterdrücken.

D. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Sie iſt erweislich I. aus denſelben Gründen beinahe, die für die chriſtliche Liebe gelten, (§. 506.) noch beſonders II. a) aus der liebvollſten Theilnahme Gottes an unſerm zeitlichen und ewigen Wohlergehen. b) Aus dem Beiſpiele Chriſtus. Seine Menſch-

werdung, ſein Leben, Leiden und Sterben iſt der reinſte Spiegel ſeiner höchſten Theilnahme am Glücke und Unglücke der Menſchen. Sein Mitgefühl bewies er ſowohl bei Freuden, als Leiden der Menſchen. Durchgehends freute er ſich des Guten, das er an den Menſchen bemerkte, z. B. des Glaubens, Vertrauens, der Herzensgüte, Reue, Beſſerung. Sein theilnehmendes Herz offenbarte er beſonders durch die Bereitwilligkeit, Allen Gutes zu thun. Noch zur Rechten Gottes ſetzt er ſeine Theilnahme am Guten und Böſen fort, am Schickſale der Guten und Böſen; denn er iſt dorten unſer Mittler und Fürſprechen. c) Aus dem Beiſpiele der ſeligen Geiſter. Sie nehmen Antheil an unſerem Glücke und Unglücke, ewigen Heile. d) Aus dem Beiſpiele und der Lehre der Apoſtel, die ſich über das Heil der Juden und Heiden durch das Chriſtenthum hoch erfreueten, und auch die Leiden und Wehen ihrer Gemeinden mit innigſter Theilnahme trugen. e) Aus der Gemeinſchaft und Verbindung der Menſchen. Wir Alle ſind α. der nämlichen Natur, und durch ſie einander ähnlich, gleich nah; β. Kinder des nämlichen Vaters; γ. Glieder des nämlichen Leibes. δ. Wir ſtehen miteinander in bürgerlicher Geſellſchaft, deren geſammter Wohlſtand den Wohlſtand eines jeden Einzelnen befördert, und deren ganzes Unglück das Unglück eines jeden Andern nach ſich zieht. f) Aus dem Willen des Schöpfers 1. durch die Verbindung der Menſchen miteinander zum gemeinſchaftlichen Wohle, 2. durch die Bildung des Herzens zum Mitgefühle, 3. durch das Geſichts-, Gehörs- und Sprache-Organ. g) Aus der allgemeinen Regel der Menſchenliebe. (§. 504.) h) Aus den großen Früchten für Andere und uns; denn durch Mitgefühl wird die wechſelſeitige Menſchenliebe viel wirkſamer, leichter, ſtärker, ſtandhafter, des Guten wird mehr, des Elendes weniger. i) Aus der Pflicht des Gebetes für Andere, welches dadurch herzlicher, kräftiger und fruchtbarer wird. k) Aus dem Mitgefühle gegen die Thiere, welches die Pflicht des Mitgefühls gegen die Mitmenſchen um ſo wichtiger macht.

E. Rechte und gerechte Ordnung. Das Mitgefühl muß nach der Ordnung geſchehen, wie die Liebe. (§. 505.)

F. Hinderniſſe und Beförderungsmittel.

α. Hinderniſſe. Dieſe können ihren Grund haben in körperlicher Anlage, im Temperamente, in Gemüthsfehlern, in Launen, im Stolz, Neide, Eigennutze, Geiz, in fehlerhafter Erziehung, in erlebten Beleidigungen und herben Schickſalen — — (§. 507. α.)

β. Beförderungsmittel. a) Erwäge oft die Gründe dieſer Verbindlichkeit; b) ſtelle dir öfters die Menſchen- und Chriſten-Würde in Andern vor Augen; c) überdenke die Vortheile aus der Uebung dieſer Tugend, die Nachtheile aus der Unterlaſſung derſelben; d) ermuntere dich dazu durch das Beiſpiel Gottes, Jeſus, der ſeligen Geiſter, theilnehmender Herzen; e) verſtopfe die Quellen der Anti- und Apathie; f) vermeide den Umgang mit harten und gefühlloſen Menſchen; g) ſuche zu erfahren, was Andern Freude oder Leid macht; h) benütze jede Gelegenheit, deine natürliche Anlage zur Sympathie zu üben, zu beleben und zu verſtärken; i) verbeſſere alsbald jeden dagegen begangenen Fehler; k) danke Gott für jedes Gute, welches du durch Mitleiden ſtifteſt, für jede Mitfreude, die du genießeſt.

§. 521. VII. Dienſtfertigkeit.

A. Begriff, Benennungen. α. Sie iſt jene andauernde Bereitwilligkeit, Jedem nicht nur nothwendige und nützliche, ſondern auch angenehme Dienſte zu erweiſen, und auch Ungemächlichkeiten von ihm zu entfernen.

β. Sie erhält nach verſchiedenen Aeußerungen verſchiedene Benennungen. a) Iſt man bereit, Jedem ohne Aufforderung dazu gefällige Dienſte zu leiſten, ſo iſt dieß Gefälligkeit, gefälliges Zuvorkommen; b) beſtrebt man ſich, die Bequemlichkeiten, Vergnügungen und Wünſche Anderer zu befördern, ſo iſt dieß Sorge für Anderer Bequemlichkeit und Vergnügen; c) ſorgt man mit Bereitwilligkeit für Anderer Vortheile, Bequemlichkeiten und Vergnügungen mit Aufopferung eigener Vortheile und Bequemlichkeiten, ja mit Ertragung gewiſſer Unbequemlichkeiten, ſo iſt dieß Groß-, Edelmuth.

B. Grade. 1. Sie kann mit Uneigennützigkeit geübt werden dadurch α) daß man eine fremde Sache, wie ſeine eigene,

mit allem Eifer betreibt; β) daß man mehr leiſtet, als vergolten wird. 2. Wenn man unvermögend iſt, Jemanden Gefälligkeiten zu beweiſen, aber doch dazu bereit iſt, und dieſe Bereitwilligkeit zu erkennen gibt; 3. wenn man die Gelegenheiten, Andern Gefälligkeiten zu beweiſen, ſelbſt aufſucht; 4. eigenen Vortheil und ſeine Bequemlichkeit großmüthig aufopfert, um Andern dieſe Dienſte zu leiſten, ja ſogar wegen dieſer Abſicht Beſchwerden auf ſich nimmt.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Beweis. 1. Aus dem Beiſpiele Gottes, Jeſus und der ſeligen Geiſter. (§. 520. D. a. b. c.) 2. Aus den Beiſpielen und Vorſchriften der Apoſtel. 3. Aus dem allgemeinen Befehle der Menſchenliebe und chriſtlichen Billigkeit. (§. 504.) 4. Aus dem Willen des Schöpfers, durch die Mittheilung der mannigfaltigen Talente und Gelegenheiten zur Anwendung, durch die Verbindung der Menſchen miteinander, durch den Zweck und die Ordnung des geſellſchaftlichen Verbandes. 5. Aus der Gott und der menſchlichen Geſellſchaft ſchuldigen Dankbarkeit. 6. Aus der Analogie der Schöpfung. 7. Aus α) dem Adel und Werthe der Dienſtfertigkeit; β) dem unendlichen Verdienſte vor Gott für zeitliche, oft geringe Dienſte; γ) aus den ſeligen Früchten der wechſelſeitigen Dienſtfertigkeit. 1) Die Ehre Gottes, der Religion und Chriſten wird dadurch befördert, 2) viel Gutes gethan, viel Böſes verhütet, 3) Achtung und Liebe erworben.

D. Beſchränkung und Art. 1) Sie muß durch den Beweggrund der Religion geleitet werden, 2) mit der lauterſten Abſicht geſchehen, 3) die rechte und gerechte Ordnung einhalten, nicht verletzen, (§. 505.) 4) ohne Verletzung irgend einer Pflicht geſchehen, 5) mit Beſchränkung der Kräfte und des Wirkungskreiſes, nach den Regeln der Klugheit geleitet werden. 6) Sie darf ſich Andern nicht aufdringen, noch gegen ihren Willen ihre Geſchäfte entziehen; 7) Kräfte, Vermögen, Zeit, Glück, wegen der Bequemlichkeit Anderer nicht verſchwenden; 8) durch Voreiligkeit oder Unzeit dem eigenen und Anderer Wohle nicht ſchaden, auch Andere nicht träg, leichtſinnig, verſchwenderiſch

machen. 9) Sie ſey ſtets willig zuvorkommend, freundlich, heiter, unverdroſſen, ausdauernd.

*) Die Hinderniſſe und Beförderungsmittel dieſer Tugend, die Ausflüchte dagegen ſieh §. 507. 514. 520.

§. 522. Entgegenſtehende Fehler in Beziehung auf §§. 515—521.

I. Der Pflicht der Billigkeit (§. 515.) iſt entgegen a) Unbilligkeit, Härte, zu große Strenge in Ausübung ſeiner Rechte, b) Strenge, Rauhigkeit, Unglimpf im Beſtrafen, c) unzeitige Nachſicht. II. Der Pflicht der Verträglichkeit und Friedſamkeit (§. 516.) Uneinigkeit, Störrigkeit, Zank, Widerſpruchsſucht, Proceß-, Streit-, Haderſucht, Unfriede. III. Der Pflicht der Nachgiebigkeit (§. 517.) a) Steifſinn, Eigenſinn, Rechthaberei, Hartnäckigkeit; b) Unbeſtändigkeit, Flatterhaftigkeit, Schmeichelei, Speichellecken, Sklaverei. IV. Der Pflicht der Beſcheidenheit (§. 518.) a) Aufgeblaſenheit, Arroganz, Stolz, Uebermuth, Prahlerei, Inſolenz, (§. 168.) b) mürriſches Weſen, Rohheit, Unartigkeit, Grobheit, Unfreundlichkeit, Verachtung Anderer, c) übertriebene Complimente, gekünſtelte falſche Politik, gaukleriſches Weſen, d) Schwatzhaftigkeit. V. Der Pflicht der Aufrichtigkeit (§. 519.) a) Falſchheit, Lügenhaftigkeit, verſtelltes Weſen, b) verſtocktes rückhaltiges Weſen, c) Plauderhaftigkeit, leichtſinnige Offenherzigkeit, d) Falſchheit im Verſprechen, Untreue im Worthalten. VI. Der Pflicht des Mitgefühls, (§. 520.) a) willkührliche Gleichgiltigkeit, Gefühlloſigkeit, b) Abneigung, Antipathie, c) practiſche Menſchenſcheue, d) Mißanthropie, e) Schadenfreude, Neid. VII. Der Pflicht der Dienſtfertigkeit (§. 521.) a) Undienſtfertigkeit, Eigennützigkeit, b) Gemächlichkeits-Liebe, c) Auf- und Zudringlichkeit, d) der Drang, ſich in Alles einzumiſchen.

Zweiter Artikel.

Von den allgemeinen beſtimmten Liebespflichten.

§. 523. I. Barmherzigkeit im Allgemeinen.

A. Begriff. Sie iſt jene erworbene andauernde Gemüths-Verfaſſung, kraft welcher wir aus Antriebe chriſtlicher

Liebe bereit ſind, die Leiden Anderer zu mindern oder gar zu tilgen. Sie iſt eine geiſtige, oder leibliche, je nachdem ſie ſich auf Uebel des Geiſtes oder Leibes bezieht.

§. 524. B. Beſchaffenheit und Eigenſchaften.

Sie ſey a) rein von Ruhm= und Gewinnſucht und jeder unedlen Triebfeder; b) moraliſch und religiös, nicht bloß gegründet auf Sympathie, ſondern auf Grundſätze der Vernunft und Religion; c) kräftig und großmüthig, ſtark und beſtändig; d) allgemein, ſich erſtreckend auf alle Hilfsbedürftige; e) ausgedehnt auf jedes Uebel nach Kräften und Vermögen; f) gerecht und wohlgeordnet; (§. 505.) g) bereitwillig, freigebig, anſtändig, beſcheiden; h) klug und vorſichtig mit ſolcher Art und ſolchem Maaße, daß dadurch das allgemeine und ſittliche Wohl Anderer vorzüglich befördert werde.

§. 525. C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

α. Sie iſt ſehr nothwendig. Beweis. 1) Aus denſelben Gründen, die zur chriſtlichen Liebe, Billigkeit, Sympathie und Dienſtfertigkeit verbinden; (§. 506. 520.) 2) aus dem Beiſpiele Gottes, Chriſtus und der Engel; 3) aus der heil. Schrift, worin ſie öfters und nachdruckſamſt befohlen und das Gegentheil ſchärfſtenſt verboten wird; 4) aus der Gott ſchuldigen Dankbarkeit für erhaltene Hilfe und ſonſtige Wohlthaten; 5) aus der Pflicht des Gebetes für Andere; 6) aus den verheißenen himmliſchen Belohnungen derſelben; 7) aus den angedrohten härteſten Strafen für das Gegentheil.

β. Sie iſt überaus nützlich. Beweis. a) Die Ausübung derſelben gewährt uns die edelſten Freuden, und bringt uns frohen Dank; b) durch ſie verwandeln wir Leid in Freud, befördern Glück, Ruhe und Zufriedenheit; c) durch ſie wird oft der Sünder mittelſt der Erkenntniß, daß Gott für ihn ſorgt, gebeſſert; d) ſie verſchafft dem Barmherzigen die Gegenliebe, Gunſt Anderer, und die Gelegenheit, ſie ſittlich beſſer zu machen; e) ſie gibt uns Ruhe im Tode, vermehrt die Verdienſte, vergewiſſert Gottes Barmherzigkeit an ſeinem Gerichte, und gewährt herrliche Ausſichten auf die Schätze des Himmels.

γ. Der Unbarmherzige beraubt ſich und Andere aller die=

ſer Vortheile und Früchte, und macht ſich der Gnade Gottes unwürdig.

δ. Dieſe Tugend empfehlen beſonders auch heidniſche Weltweiſe in derſelben Rückſicht.

ε. Zur Barmherzigkeit ſollen uns erwecken die ſchönen Beiſpiele von Wohlthätigen aus der jüd=, röm= und griechiſchen Geſchichte.

§. 526. D. Hinderniſſe und Beförderungsmittel.

α. Hinderniſſe. Dieſe können ſeyn Mangel an Gottes= und Nächſtenliebe, ſinnliche Selbſtliebe, (§. 173.) Verſchwendung, Luxus, Geiz, Trägheit in der Berufsarbeit, ſcharfes Richten, böſes Urtheilen, Argwohn über Nothleidende, Vergleichung ſeiner Barmherzigkeit mit Solchen, die weniger thun, Empfindelei, wobei man mit Seufzern, Klagen, Weinen, Alles abgethan meint.

β. Beförderungsmittel. a) Denke oft an deine Pflicht, die Gründe derſelben, an die herrlichen guten Folgen für Andere und dich, auch an die Häßlichkeit und Schädlichkeit der Unbarmherzigkeit; b) betrachte oft die Barmherzigkeit Gottes gegen Alle; c) nehme oft die Beiſpiele wahrhaft Barmherziger vor Augen; d) denke dir oft das Elend und die Noth ſo unzähliger Menſchen, ſetze dich in ihre Lage; e) erwäge öfter: Je mehrere, und vielfältigere Barmherzigkeit, je Mehreren, je längere Zeit ich nach Gottes Muſter erweiſe; deſto vollkommener erfülle ich die Pflicht gegen ihn und den Nächſten, deſto mehr Gutes ſchaffe ich, und deſto ſegensvoller wird für mich Gottes Lohn; f) zögere nicht mit deiner Hilfe, leiſte ſie ungeſäumt; g) prüfe oft deine Denk= und Handlungsart gegen Nothleidende; h) verſtopfe die Quellen, aus welchen Härte und Unbarmherzigkeit zu entſtehen pflegt; i) bete um die Gabe der Barmherzigkeit.

E. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen.

1. Ich habe mit mir und den Meinigen genug zu thun; ich kann nicht für Anderer Noth Sorge tragen! — Antw. Du ſollſt Jenes thun, aber dieß nicht unterlaſſen.

2. Man kann nicht immer geben und helfen! — Antw. Gib, und hilf nur, wenn und wie du kannſt.

3. Man verdient in der Welt mit aller Barmherzigkeit keinen Dank, vielmehr Undank! — Antw. Ueber Barmherzigkeit, ohne auf Dank und Undank zu ſehen. Bei Gott geht nichts Gutes verloren.

4. Jeder ſuche, ſich ſelbſt zu helfen; könnte ich dieß mir nicht, ſo würde mir ſchlecht von Andere geholfen! — Antw. Dieß iſt Beleidigung gegen Andere, Stolz und Vermeſſenheit auf eigene Kräfte und Hilfe. Wiſſe: Einer iſt, der demüthigen kann.

5. Wenn Andere nicht helfen, die mehr haben, als ich; warum ſoll ich's thun? — Antw. Bekümmere dich nicht darum, was Andere thun, thue du das Deine.

6. Unter Zehn iſt oft nicht Einer, der Hilfe verdient! — Antw. Sey kein Richter, ſondern Helfer deines Nächſten.

7. Mögen ihm ſeine reichen und hohen Freunde helfen! — Antw. Wollten und könnten ſie, ſo brauchte er deine Hilfe nicht. Jetzt iſt die Reihe an dir.

8. So Mancher macht ſeine Noth größer, als ſie iſt! — Antw. Weißt du dieß ganz gewiß? Vielleicht ſuchſt du durch dieſe Vermuthung nur deine Unbarmherzigkeit zu bedecken!

9. Hilft man Einem, ſo kommen Mehrere; und wer kann Allen helfen? — Antw. Helfe ſo Vielen, als es dir möglich iſt, theile deine Hilfe unter ſie mit Weisheit, Vorſicht und Klugheit.

§. 527. II. Almoſengeben.

A. Begriff. Alles, was von unſerem Eigenthume um einen Preis geſchätzt werden kann, dem Nächſten zur Erleichterung ſeiner Noth oder Dürftigkeit gegeben oder erwieſen, iſt Almoſen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Zum Almoſen geben verpflichten uns 1. alle Gründe, welche für die Pflicht der chriſtlichen Liebe und Barmherzigkeit gelten. (§. 506. 523.) 2. Die Pflichten gegen Gott; denn a) Almoſen geben

iſt Nachahmung Gottes, der uns Allen gibt; b) es iſt Verehrung Gottes und ihm angenehm; c) es iſt Gehorſam gegen Gott, der ſeinen Willen darüber durch die Verbindung des Vermögenden und Armen miteinander deutlich erklärt; d) es iſt Dank gegen Gott. 3. Gottes Gebot. α) im A. B. (5 Moſ. 15, 11. Tob. 4, 7. Spr. 3, 27. Sir. 4, 1. 14, 13. Jeſ. 58, 7.) β) Im N. B. (Luk. 11, 41. 12, 33. Matth. 5, 42. 25, 41. fg. 1 Joh. 3, 17. 2 Kor. 9, 7.) γ) Die Schrift warnt, dem Armen ſeine Noth nicht zu vergrößern, vielmehr ihr bald abzuhelfen. (Sir. 4, 1—6. 35, 13. fg.) δ) Die Pflicht, für Andere, auch für die Armen zu beten. 4. Die Vernunft, Menſchheit, Menſchlichkeit, Menſchen- und Chriſten-Würde. 5. Es gewährt edle Freuden, d. i. der Allvergelter lohne es! ich kann es nicht vergelten. Wie edel iſt das Lob, ein Freund der Armen zu heißen! Wie tröſtlich iſt nach jedem verlebten Tage, ja am Schluſſe des Lebens das Bewußtſeyn, Werke der Barmherzigkeit ausgeübt zu haben! 6. Es gewährt die ſeligſten Folgen; denn a) es verſtärkt die moraliſche Sympathie und Menſchlichkeit, (§. 520.) erhöht die Achtung der Menſchen- und Chriſten-Würde, befördert die Losſchälung des Herzens von der Anhänglichkeit an das Zeitliche, erhebt den Sinn für das Himmliſche. b) Es iſt ein Mittel, die auf dem Eigenthume etwa haftende Ungerechtigkeit, die Sünden des Mißbrauches zeitlicher Güter, die Sünden des Undankes gegen Gott und Menſchen zu tilgen. c) Es iſt ein Mittel, Gnade zur Buße und Vergebung der Sünden zu erlangen. d) Es verſchafft nach der heil. Schrift Segen im Zeitlichen (Spr. 19, 17.) und e) trägt gute Früchte für die Ewigkeit. 7. Der Hart- und Unbarmherzige verſündigt ſich ſchwer gegen den Nächſten, Gott und ſich ſelbſt. 8. Zur Ausübung dieſer Pflicht ermahnen die Väter durchgehends die Gläubigen durch die Darſtellung der Folgen. 9. Die Weiſen der Vorzeit empfehlen das Almoſen in ihren Schriften. 10. Zur Uebung dieſer Pflicht ſollen uns die vielen ſchönen Beiſpiele der Mildthätigkeit von Heiden, Juden und Chriſten in allen Jahrhunderten ermuntern.

C. Allgemeine Regeln für die Almoſenpflicht.

I. Jeder ſoll aus ſeinem Eigenthume, worüber er rechtmäßige und freie Verwaltung hat, und von ſeinem Ueberfluſſe Almoſen geben. II. In äußerſter Noth Anderer muß man ihnen aus den Gütern Hilfe leiſten, welche zur Erhaltung ſeines Lebens und der Seinigen überflüſſig, obgleich zur Erhaltung ſeines Standes einiger Maaßen nothwendig ſind. III. In ſchwerer Noth muß man ihnen mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung ſeines Standes überflüſſig, obgleich zu deſſen Anſtande nöthig ſind. IV. In gemeiner Noth muß man mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung des Standes und Anſtandes überflüſſig ſind, obgleich ſie zur größeren Bequemlichkeit und Erweiterung des Standes dienen würden. (§. 139. II.)

Note. Ueberhaupt verſteht man a) unter gemeiner Noth jene, welche die Arme gemeinhin leiden; b) unter ſchwerer jene, wodurch den Bedrängten die Gefahr droht, ihren Stand zu verlieren, und in ihrer und der Ihrigen Unterſtützung größere Beſchwerden ertragen zu müſſen; c) unter äußerſter jene, welche mit der nahen Gefahr verbunden iſt, ſeine Geſundheit, auch ſein Leben einzubüßen, oder es gewiß höchſt beſchwerlich zu führen.

Folgerung. a. Gegen die Verbindlichkeit zum Almoſen fehlen Jene, α) welche Güter, z. B. Kleidungsſtücke, Lebensmittel, zum Anſtande überflüſſig, und für die Zukunft wahrſcheinlich nicht nothwendig, ſammeln, und doch davon den Leidenden in gemeiner Noth nicht mittheilen; β) Jene, die aus Ehrſucht oder Geiz, welche das, was ſie den Armen in ſchweren Nöthen mittheilen ſollen, zurückbehalten, um ſich auf einen höheren Stand zu erſchwingen, wozu ſie keine Hoffnung, noch eine gegründete Urſache haben; γ) Jene, welche das von der Geziemendheit ihres Standes Uebrige im Luxus verſchwenden, und die Armen damit nicht unterſtützen. b. Dem Gebote des Almoſens thun Jene kein Genüge, welche wahrhaft Bedürftigen, denen ſie durch freie Geſchenke zu Hilfe kommen ſollen, mit Zins leihen, oder auf Borg verkaufen. c. Eine Art von Almoſen iſt, verdienſtloſen Armen Gelegenheit zur Arbeit verſchaffen. d. Iſt die leibliche Noth mit geiſtiger vergeſellſchaftet, oder bewirkt jene dieſe; ſo iſt die

Verbindlichkeit des Almoſens wegen dieſes Zweckes um ſo wichtiger.

D. Art und Weiſe. 1. Beim Almoſengeben mache keinen Unterſchied zwiſchen Perſon, Stand, Nation und Religion. Jeder wahrhaft Dürftige, auch der Böſe, iſt des Almoſens fähig. 2. Gib aus reinen Abſichten, (§. 119. V. Regel). a) Nicht aus Ruhm=, Lob=, Vergeltungs=Sucht, aus Begierde nach Dank, ſondern b) aus wahrer Gottes= und Nächſtenliebe; 3. nach Vermögen, reichlich, freigebig, bereitwillig, entgegenkommend, gern, froh, unverdroſſen, menſchenfreundlich; 4. mit Klugheit, Vorſicht und Weisheit, d. i. a) unterſcheide Wahre von Scheinarmen; b) helfe die Armen=Anſtalten befördern; c) ſuche auf eine dem Zuſtande der Bedürftigen angemeſſene Art zu helfen; d) ſteure beſonders der Noth der geſchämigen, Haus=, Alten=, Kranken=Armen; 5. in gehöriger, rechter und gerechter Ordnung. (§. 505.)

Folgerung. Jene fehlen, die a) durch Almoſengeben ſich ſelbſt und die Ihrigen dürftig und arm machen; b) mit unedler Abſicht, aus Weichherzigkeit, Zwang, mit Verdruſſe, Vorwürfen, partheilichem oder gar keinem Unterſchiede geben; c) unbrauchbare, nichtswerthe, ſchlechte Gaben geben; d) durch ihr Almoſengeben dem Zwecke der angeordneten Armenkaſſen hinderlich ſind; e) Müßiggänger, Straſſenbettler, ganz Unwürdige, und ſo ihre Laſter begünſtigen.

E. Hinderniſſe und Beförderungs=Mittel.

a. Hinderniſſe. Urſachen dieſer Pflichtvernachläßigung von Leuten, die Almoſen geben könnten, können ſeyn fehlerhafte Erziehung, Nichtangewöhnung zur Sympathie und Mildthätigkeit, Apathie und Antipathie beſonders gegen Arme, Wegſehen von ihrer Noth, Taubſeyn gegen ihre Klagen, unordentliche Liebe zum Zeitlichen, Furcht vor Dürftigkeit, Mangel der Kenntniß dieſer Pflicht, der Vortheile und Nachtheile der Tugend. (§. 526. α.)

b. Beförderungs=Mittel. 1) Erwäge oft die Gründe dieſer Pflicht, die guten und böſen Folgen aus der Uebung oder Vernachläßigung derſelben; 2) überlege oft die

Vorſtellung: Je mehr, vielfältiger, je Mehreren ich Almoſen nach Gottes Willen gebe; deſto vollkommener erfülle ich die Pflicht gegen Gott, den Nächſten und mich, und gewinne deſto mehr Anſpruch und Hoffnung auf die himmliſchen Güter. 3) Ueberdenke oft die Güte Gottes und Jeſus gegen dich, danke ihm durch Almoſen, beſonders 4) nach beſonderer erhaltenen Wohlthat und Hilfe. 5) Denke dich oft in die verſchiedene harte und betrübte Lage Anderer. 6) Mache dir oft die fromme Freude des Almoſengebens, gib auch ungebeten, ſchnell, lieber Etwas zu viel, als zu Wenig. 7) Verbinde dein Gebet mit Almoſen, und Almoſen mit Gebet. 8) Arbeite fleißig, ſey ſparſam, beſchränke unnütze Ausgaben, um geben zu können. (§. 526. *β*.)

F. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen. 1. Es ſind harte, ſchlechte Zeiten; alſo kann ich nur wenig, Nichts geben! — Antw. Eben wegen dieſer Nothzeit ſollſt du, wenn und weil du kannſt, geben.

2. Ich muß mir und den Meinigen einen *Nothpfennig* erſparen! — Antw. Das darfſt du; aber bevor die Zeit der Noth kömmt, ſollſt du deinen Ueberfluß den Armen in der Noth nicht vorenthalten. Gott wird auch für dich in der Noth ſorgen.

3. Die Armen ſind unverſchämt im Begehren! — Antw. Sey es! Thue du nach deiner Pflicht.

4. Es iſt wahr: Dieſe, Jene ſind in ſehr großer Noth, aber offenbar unwürdig! — Antw. Sieh von ihrer Unwürdigkeit weg, und auf die Noth der Menſchheit. (§. 526. E.)

§. 528. III. Sanftmuth und Verſöhnlichkeit.

A. Begriff. Chriſtliche Sanftmuth, Gelaſſenheit iſt jene bleibende Bereitwilligkeit des Gemüthes, die Ungeduld und den Zorn gegen Jene, welche uns oder den Unſerigen ein Uebel zufügten, zu mäßigen, zu unterdrücken, und das Gemüth von aller Rache mit Anſtrengung frei zu erhalten, ferner das Mißfallen an Anderen wegen ihrer uns entgegenſtehenden Denk- und Handlungs-Weiſe und ihrer Fehler zu

mäßigen, Alle, die uns beſchwerlich fallen, gütig zu ertragen, gelind zu behandeln und zurecht zu weiſen.

Die Verſöhnlichkeit iſt gleiche Bereitwilligkeit, mit der wir Allen, die uns beleidigt haben, gerne und geſchwind verzeihen, die Unbilden von Herzen vergeben, und innere und äußere Liebes-Acte gegen ſie aus chriſtlichem Beweggrunde willig erzeigen.

B. Der Sanftmüthige und Verſöhnliche. 1) Er widerſteht nach Kräften den erſten unwillkührlichen Aufwallungen des Zornes, und gibt ſich alle Mühe, die Wirkungen und das Wachsthum derſelben zu hindern, (§. 204.) 2) urtheilt von fremden Fehlern und den von Andern zugefügten Unbilden ſehr glimpflich, entſchuldigt die Fehlenden, bemitleidet ſie, und erweckt ſich zur Liebe gegen ſie, 3) fordert nur im Falle der Noth, des offenbaren Nutzens oder aus Gerechtigkeit, Genugthuung mit möglichſter Schonung, 4) erläßt das Unrecht oft ganz und gar, 5) verzeiht nicht nur gerne, wenn man ihn um Verzeihung bittet, ſondern reicht zuerſt die Hand zur Vergebung hin, 6) beſtättiget ſeine Liebe durch Wohlthaten an den Beleidiger, 7) beträgt ſich gegen Jeden, der ihm läſtig fällt, gütig, friedlich, mild; 8) überträgt Anderer Fehler und Gebrechen groß-, ſtark- und demüthig, liebvoll.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sanftmuth und Verſöhnlichkeit. Dazu verpflichtet uns Chriſten 1. das Beiſpiel Gottes. Die heil. Schrift offenbart ſeine Langmuth und Verſöhnlichkeit gegen einzelne Menſchen, Völker und das ganze Menſchengeſchlecht. Durch dieſe Tugend ahmen wir ihm alſo nach. 2. Die gegen Gott ſchuldigen Pflichten der Liebe, der Verehrung und Dankbarkeit, die wir ohne Sanftmuth und Verſöhnlichkeit im Herzen und Werke nicht ausüben können. 3. Das Beiſpiel Jeſus. Er war der ſanftmüthigſte unter Allen, z. B. gegen ſeine Jünger, das undankbare Volk, ſeine blutdürſtigen Feinde. (Luk. 23, 34.) Durch Nachahmung dieſes größten Muſters machen wir uns ihm ähnlich. Er fordert alle Chriſten dazu auf. (Matth. 11,

29. 1 Petr. 2, 22. 23.) 4. Das ausdrückliche Gebot von Chriſtus (Mark. 11, 25. Luk. 6, 37. Matth. 6, 15. 18, 21. 22.) Er beſtättiget dieſes Gebot durch den Befehl, aus Liebe von ſeinem Rechte abzuſtehen, oder durch den Rath, wodurch er dazu auffordert. (Matth. 5, 39. 40.) 5. Die Vorſchriften von Paulus über dieſe Tugend. (Eph. 4, 31. fg. Gal. 5, 22. Röm. 12, 21. Kol. 3, 12. 1 Theſſ. 5, 14. Tit. 3, 2.) 6. a) Die chriſtliche Nächſtenliebe und Billigkeit. (1 Kor. 13, 4—7.) b) Die Menſchenverbindung. (Gal. 6, 1. 2. Röm. 14, 1. 15, 1.) 7. Sanftmuth und Verſöhnlichkeit zeigt eine edle Größe und Menſchenfreundlichkeit der Seele. 8. Sie hält den Menſchen und Andere von vielen Sünden ab, bewahrt vor vielen Uebeln aus Zorn und Haß, (§. 197. 202.) bringt Andere oft zu einem beſſeren Betragen. 9. Sie verſchafft Ruhe, Frieden und Freude für ſich und Andere, befördert Ehre und Liebe, bewirkt leicht Verträglichkeit und Vergebung. 10. Sie iſt die unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung und des Gott wohlgefälligen Gebetes. (Mark. 11, 25. Matth. 18, 35. 5, 23. 24. 6, 12.) 11. Sie macht göttlicher Belohnung theilhaftig. (Matth. 5, 4.) 12. Zornmüthigkeit und Unverſöhnlichkeit beraubt den Menſchen aller angeführten ſeligen Früchte. (§. 197. 201.)

D. Eigenſchaften und Art. Sie ſey a) rein und religiös, aus den Grundſätzen der Vernunft und Religion hervorgehend; b) allgemein, gegen Alle, gegen einen, wie den Andern, alle Fehler und Beleidigungen befaſſend; c) großmüthig, dauerhaft und beſtändig, alle Hinderniſſe, Beſchwerden und Nachtheile überwindend; d) aufrichtig, herzlich; e) ſchnellthätig; doch f) vorſichtig und klug.

E. Hinderniſſe. Urſachen, welche der Uebung dieſer Tugend entgegen ſind, können ſeyn Temperament, vernachläßigte Erziehung, empfindliches Weſen, Eigenſinn, Angewöhnung der Zornmüthigkeit, Leichtſinn, ungeregelte Einbildung, unrichtige Schätzung der erlittenen Beleidigungen und Nachtheile, Stolz, Ehrgeiz, Prätenſionen, Mißverſtändniſſe, Argwohn, Geiz, Leidenſchaft. (§. 203. F. §. 516. E.)

F. Beförderungs-Mittel. 1. Denke recht oft an die höchſte und tägliche Sanftmuth und Verſöhnlichkeit Got-

tes gegen dich und alle Menſchen, und lerne, ihm nachahmen; 2. drücke dir die Befehle Gottes und Jeſus tief in deine Seele; 3. überdenke oft die guten Folgen aus der Uebung der Tugend, die ſehr ſchlimmen aus der Vernachläßigung, für das gegenwärtige und zu künftige Leben; 4. betrachte oft die Beiſpiele wahrhaft ſanftmüthiger und verſöhnlicher Perſonen, namentlich des Sanftmüthigſten; 5. prüfe oft dein Betragen, die Vergehungen gegen dieſe Tugend, bereue und verbeſſere ſie mit ernſtem Willen; 6. lerne aus deiner eigenen Fehlerhaftigkeit, Nachſicht und Vergebung Andern zu ſchenken; 7. forſche nach dem Grunde der Beleidigungen, die öfter ohne Abſicht einer Bosheit geſchehen; 8. denke auch oft an den Tod und das Gericht Gottes; 9. bete um göttlichen Beiſtand zur Uebung dieſer Tugend. (§. 199. 204.)

G. Ausflüchte und leere Entſchuldigungen. 1. Wer kann bei ſo vielen Anſtößen von Andern allzeit in ſeiner Faſſung bleiben? Man iſt Menſch! — Antw. Der Heiland ruft dir deswegen zu: Lerne von mir, denn ich bin ſanftmüthig!

2. Menſchen, die ſo verſchieden ſind, können nicht mit gleicher ſanfter Art behandelt werden! — Antw. Ganz recht; doch Alle mit Liebe.

3. Immer ſich beleidigen laſſen, und immer vergeben, das iſt Einfalt! — Antw. Alſo iſt nach deinem befangenen Herzen und Verſtande die Vorſchrift des höchſten Muſters der Liebe einfältig! Handle nur vollkommen nach ihr, und du wirſt dich überzeugen, daß ſie aus Gott iſt.

4. Ich bin der beleidigte Theil; Verſöhnung herbeirufen hieße, ſein Recht vergeben! — Antw. Geht dann dir ſündigen Menſchen Gott mit Verſöhnlichkeit unaufgefordert nicht entgegen? Du darfſt dein Recht beſchirmen, aber du ſollſt auch deine Erhabenheit über Unrecht beweiſen.

5. Mit der Bosheit iſt kein Frieden zu ſtiften! — Antw. Allerdings; haſſe die Sünde, aber den Sünder nicht, Friede ſey, wenigſtens in deinem Herzen, wenn auch Andere unfriedlich ſind.

6. Durch ſtets bereitwillige Verſöhnlichkeit macht man Menſchen nur ſchlimmer! — Antw. Zeige ſie mit Klugheit und Bemühung, ihn eines beſſeren zu belehren; ſo wird er, ſtatt ſchlimmer, beſſer werden.

7. Ich will gern verzeihen; ich darf und ſoll es wegen Anderer nicht! — Antw. Du ſollſt Gott mehr gehorchen, als Menſchen. (§. 198.)

§. 529. IV. Feindes-Liebe.

A. Wer wird unter Feind verſtanden? Antw. Nur der iſt mein wahrer Feind, welcher gefliſſentlich, alſo boshafter Weiſe, die fortdauernde Geſinnung hat, mir ungerechter Weiſe, öffentlich oder im Geheimen, zu ſchaden, meinen gerechten Abſichten und Anſtalten entgegenzuarbeiten, ſie zu hindern, oder zu verletzen. (Matth. 13, 28.)

B. Wie entſteht Feindes-Liebe? Antw. Sie entſteht, wie die Liebe überhaupt, (§. 254.) und beſonders, wie die Nächſtenliebe. (§. 500.) Kann der Beleidigte es durch Gründe aus der Vernunft in ſich dahin bringen, das Gefühl der Beleidigung zu mäßigen, oder zu unterdrücken, von ihr wegzuſehen, und hingegen auf das Gute, welches der Feind an ſich hat, mit Aufmerkſamkeit zu ſehen; ſo muß aus dieſer Vorſtellung in ihm ein Wohlgefallen und eine Achtung gegen den Beleidiger, und dadurch ein Wohlwollen, Wunſch und Beſtreben entſtehen, ſeine Geſinnungen und Handlungen gegen ihn in angemeſſene Thätigkeit zu ſetzen. Auf ſolche Weiſe entſteht vernünftige Liebe gegen den Feind.

Das chriſtliche Geſetz leitet den Blick vom Feinde als Beleidigender weg, und ſtellt dem Beleidigten ihn dar als Einen ſeines Gleichen, als Menſchen, Geſchöpf, Ebenbild Gottes, als Kind des himmlichen Vaters, als Miterlöſeten vom Gottes Sohne, deſſen Bruder, als Miterben des Reichs Gottes. Aus der ernſthaften Betrachtung dieſer Menſchen- und Chriſten-Würde im Subjecte muß ſich gegen den Beleidiger Achtung und Wohlwollen erheben. Das Geſetz legt ferner die Mittel vor, das Gefühl des Unrechtes zu dämpfen und zu unterdrücken; es gibt die Beweggründe an, dem Feinde, wie

jedem Nächſten, ohne Rückſicht Achtung, Wohlwollen und Liebe zu erweiſen. Durch ſolche Maximen entſteht

C. Chriſtliche Feindes = Liebe. Sie iſt jene bleibende und ſtandhafte Bereitwilligkeit des Gemüthes, vermöge welcher der Chriſt in ſeinem Feinde die Menſchheit und Menſchenwürde erkennt, ehret, und ſeine Achtung durch eine ihr entſprechende Thätigkeit in Geſinnungen und Handlungen beweiſet.

D. Beſtandtheile. Sie ſind a) verneinend, b) bejahend. 1. Sie beſteht nicht darin, α) daß der Chriſt das ihm zu gefügte Unrecht nicht fühle, als ſolches nicht erkenne, oder es ſogar billige, oder nie wieder daran denke, und es in gänzliche Vergeſſenheit bringe; β) daß er ſeine Ehre, Güter und Rechte gegen ungerechte Angriffe auf ordentlichen Wegen nicht vertheidigen, ſondern ſie aufgeben ſolle; γ) daß er das erlittene Unrecht verſchweige, wenn die Bekanntmachung nöthig iſt, um Andere vor ähnlichen Beleidigungen zu ſichern; δ) daß er gleiche Liebe gegen den Feind, wie gegen andere Menſchen, oder gar Liebe der Freundſchaft gegen ihn hege; ε) daß er geſelligen Umgang, zu dem er nicht im Allgemeinen, und nicht durch beſondere Verhältniſſe verbunden iſt, mit ihm unterhalte. 2. Sie beſteht aber darin, daß der Chriſt a) gegen Feinde alle Bewegungen des böſen Willens und ungerechten Haſſes, die Regungen der Rachſucht in ſich unterdrücke; b) ſich beſtrebe, die Unbilden ihnen von Herzen zu verzeihen; c) ihnen Böſes mit Böſem nicht vergelte, ſondern d) ihnen alles Gute wünſche, e) ſtets bereit ſey, wenigſtens die allgemeinen Pflichten der chriſtlichen Gerechtigkeit und Liebe zu erweiſen; ja f) bei gegebener Gelegenheit ſie ihnen wirklich erweiſe.

E. Die vorzüglichen Handlungen. Sie ſind 1. innere. Der Chriſt hält a) Jemanden nicht zu ſchnell und leicht für ſeinen Feind, nie anderſt, als aus ganz ſicheren und überzeugenden Gründen; b) ſucht, ſeinen Sinn von den Unbilden und Beleidigungen abzuwenden, und ihn auf die guten Eigenſchaften des Feindes, auf Vorſtellungen und Gründe zu rich-

ten, wodurch die Bewegungen des Zornes und des Haſſes unterdrückt werden; (§. 494.) c) er ſucht, das Unrecht des Feindes ſehr glimpflich und gelind zu beurtheilen, gütig zu entſchuldigen, oder doch gewiß nicht empfindlicher, als gerecht und billig iſt, es zu nehmen; (§. 496.) d) er nimmt willig Antheil an ſeinem guten oder übeln Schickſale; (§. 520. c.) e) er iſt bereit, die Beleidigungen aufrichtig zu verzeihen, und das vorige gute Benehmen wieder herzuſtellen; f) er hegt den feſten guten Willen, ihm, ſo oft die Pflicht es fordert, ſeine Dienſtfertigkeit zu erzeigen. (§. 521.)

2. Aeußere, die mit den innern übereinſtimmen. a) Der Chriſt unterdrückt jeden Ausbruch des Zornes; b) er redet und thut Nichts, was ein feindſeliges Gemüth anzeigen kann; (§. 528.) c) er vermeidet ſorgfältig Alles, was der Fortſetzung der Feindſchaft auch nur einige Nahrung geben kann; d) er offenbart auf verſchiedene Weiſe ſein zur Wiederverſöhnung bereitwilliges Gemüth, ja er ſucht auch die Gelegenheiten dazu; e) erweiſet die gewöhnlichen, ja manchmal die beſondern Zeichen des Wohlwollens gegen den Feind; f) erzeigt ihm menſchenfreundlich Wohlthaten, vergilt Gutes für Böſes; g) unterläßt auf keinen Fall, die allgemeinen Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe ihm zu erfüllen; h) betet für ihn.

F. Eigenſchaften. Sie ſind jene der Nächſtenliebe überhaupt, (§. 502.) der Friedfertigkeit, (§. 516.) E.) der Verſöhnlichkeit. (§. 528. D.)

G. Norm und Muſter. Die ſicherſte Norm und das höchſte Vorbild der Liebe gegen Feinde iſt 1) die Liebe Gottes gegen Undankbare, Böſe und Gerechte; 2) die Liebe Jeſus gegen ſeine Feinde im Leben und Sterben; 3) die Nächſtenliebe. (§. 503.)

§. 530. H. Hauptbeweggründe.

Zur Feindesliebe verpflichtet die Nothwendigkeit und Nützlichkeit; die Gründe dazu ſind vorzüglich 1. alle Gründe im Allgemeinen, welche zur Nächſtenliebe, Friedfertigkeit und Verſöhnlichkeit verpflichten; (§. 506. 516. 528.) im Beſonderen: 2. das Beiſpiel Gottes, der ganz Liebe und Güte gegen die

Sünder, ſeine Feinde, iſt, und ſie ihnen erzeiget, wie den Guten und Gerechten. Durch Feindesliebe ahmt der Chriſt Gott nach, gehorſamt ihm, weil er ſie geboten hat; ehrt ihn, weil er nach Gottes Willen ſich nicht rächt, erzeigt ihm ſeine Dankbarkeit für die vielen ihm erlaſſenen Sünden, liebt ihn dadurch, weil er dem Feinde gut iſt, den Gott liebt. (§. 254.) 3. Das Beiſpiel Chriſtus, der voll Liebe gegen ſeine Feinde war, ihnen verzieh, und für ſie betete. (1 Pet. 2, 23. Luk. 23, 34. Durch die Feindesliebe ahmt der Chriſt Jeſus nach. 4. Der ausdrückliche Befehl von Jeſus. (Luk. 6, 27. Matth. 5, 44. 18, 22.) 5. Die oft gegebene Vorſchrift der Apoſtel. (Röm. 12, 14. 17. 19. 21. Eph. 4, 26. 1 Theſſ. 5, 15.) 6. Die chriſtliche Billigkeit. 7. Das Wohl des Beleidigers und Feindes; denn er ſchadet ſich ſelbſt durch ſeine Feindſchaft, verdient Mitleiden und großmüthige Hilfe. 8. Das Wohl des Beleidigten; denn a) ſie iſt die Bedingung der Sündenvergebung, guten Gebete und Werke; b) verſchafft große Verdienſte vor Gott; c) befördert die Gemüthsruhe und Freude in Gott, den Frieden im Herrn; d) bringt Ehre und Zuneigung der Menſchen; e) gewährt die Gelegenheit mancher Tugenden. 9. Das allgemeine Beſte; denn ohne ſie käme bei den häufigen Veranlaſſungen zu Beleidigungen Unglück und Unheil über einzelne Perſonen, Familien und Länder. 10. Das Edle, Große und Verdienſtvolle der Feindesliebe; denn a) ſie beweiſ't Größe des Geiſtes, Stärke des Gemüthes, Verleugnung ſeiner ſelbſt, Beſiegung der Verſuchungen und Hinderniſſe...; b) ſie überſteigt die Größe, Stärke und Hohheit jeder Liebe gegen Andere; c) ſie iſt das ausgezeichneteſte Eigenthümliche des Chriſten. 11. Die glänzendſten und herrlichſten Beiſpiele von Helden in der Feindesliebe muntern dazu auf. 12. Die fürchterlichſten Nachtheile der Feindſchaft ſchrecken davon ab.

§. 531. J. Allgemeine und beſondere Regeln.

α. Die allgemeine bei erhobener Feindſchaft iſt für Chriſten 1) verneinend: Vermeide und unterdrücke mit aller Aufmerkſamkeit und Sorgfalt jede Geſinnung, Rede und Hand-

lung, wodurch die Feindſchaft geweckt, genährt und befördert, und die Feindesliebe verhindert werden kann; 2) bejahend: Erwecke in dir ſolche Geſinnungen, und ſetze ſolche Handlungen, wodurch die Feindesliebe erzeugt, geſtärkt und befördert werden kann.

β. Beſondere: I. für Beleidiger. Haſt du Jemanden beleidiget, a) ſo verſchiebe keinen Augenblick, dem Beleidigten zu zeigen, daß der Fehler dich reue; ſuche ihm gerade in dem gefällig zu ſeyn, worin du ihm das Herz betrübt haſt. Sind es höhere Perſonen oder Obere, ſo vergüte die Beleidigung durch demüthige Abbitte deiner Schuld; b) erſetze bereitwillig, und ſo viel es ſeyn kann, ganz die Unbilden und Verletzungen; c) ſuche, durch die Erweiſung beſonderer Dienſtgefliſſenheit und Zeichen der Liebe, die Ausſöhnung zu gewinnen; d) laß es auch Andern, die von der Zwiſtigkeit wiſſen, mit Manier und Beſcheidenheit merken, daß dein erſter Schritt zur Verſöhnung recht aufrichtig und redlich ſey. e) Iſt aber der Gegner unverſöhnlich; ſo höre deßwegen nicht auf, ihm gutgeſinnt zu ſeyn, und ihm Gutes zu thun.

II. Für Beleidigte. Biſt du wirklich beleidiget worden; ſo kannſt du 1. mit Unterdrückung jeder Neigung des Haſſes und der Rache a) Genugthuung, beſonders in einer wichtigen Sache, ſuchen; b) dein Mißfallen über das erlittene Unrecht, wenn es vorderſamſt zur Beſſerung des Andern dienlich iſt, zu erkennen geben; c) die innigere und zutrauliche Liebe entziehen, ohne ihm jedoch die allgemeinen Liebespflichten zu verſagen. Hingegen biſt du ſchuldig; 2. a) die Unbilden gütig auszulegen, geringere gänzlich zu überſehen; b) dich mit einer gemäßigten Genugthuung zu begnügen; die Ausſöhnung anzunehmen; c) ja auch mit Klugheit den erſten Schritt zur Wiedervereinigung zu thun; d) den Feinden, wo es eine beſondere Noth, oder die Abwendung eines Aergerniſſes auflegt, die beſondern Beweiſe und Pflichten der Liebe zu erzeugen. e) Mußt du dich gegen Kränkungen vertheidigen; ſo habe nur den Zweck deiner eigenen und Anderer Sicherheit vor Augen, überſchreite nie die Schranken der Gerechtigkeit und

Nothwendigkeit; ſchlage zuerſt den Weg der Güte ein; gib lieber an deinem Rechte etwas nach, um dich durch Unrecht nicht zu verſündigen. f) Hüte dich ſorgfältigſt vor jeder Beleidigung des Beleidigers.

III. Für Beleidiger und Beleidigte zugleich. Iſt die Veranlaſſung zur Feindſchaft durch gegenſeitiges, faſt gleiches Unrecht gegeben worden, ſo 1) mußt du, der du zuerſt beleidiget haſt, auch zuerſt die Ausſöhnung ſuchen, und das Unrecht vergüten; iſt es auf der Seite des Einen viel größer, ſo 2) mußt du, obgleich du ſpäter verletzet haſt, dem Andern zuvorkommen, weil du dir ſelbſt ſchon Rache genommen, und ein neues Unrecht zugefügt haſt; 3) Keiner treibe gegen den Andern ſeine Forderung auf's Höchſte, jeder ſey aus Pflicht der Liebe nachgiebig. 4) Betet für einander.

§. 532. Hinderniſſe, Beförderungs-Mittel, entgegenſtehende Sünden, Ausflüchte.

K. Hinderniſſe. Die Quellen des Haſſes und der Rache ſind (§. 204. 516.) angegeben; Jeſus hat aber vorderſamſt gelehrt, drei Stacheln der Rache auszurotten, oder abzuſtumpfen, d. i. 1. die zu große Schätzung zeitlicher Güter; (Matth. 6, 33.) 2. Die Hoffart; (Matth. 11, 29.) 3. Das Gefühl des verletzten Rechtes und den Drang, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

L. Beförderungs-Mittel. 1. a) Um die Feindſchaft zu verhüten, b) Haß und Rache gegen Feinde zu unterdrücken und auszurotten, und c) die Liebe gegen ſie zu erwecken und zu befördern, dienen beinahe dieſelben Mittel, die in die §§. 199. 204. 507. 518. 528. angegeben ſind. Die Beſondern 2. Ueberdenke öfters a) deine eigene Fehlerhaftigkeit gegen Gott und Menſchen, b) die Güte und Barmherzigkeit Gottes gegen dich, c) die Liebe des Heilandes gegen uns Sünder; d) gewöhne dich, an Allen, Freunden und Feinden, Alles, ſoviel möglich, allzeit zum Guten zu deuten; e) ſetze dich immer in die Stelle des Beleidigers, den du wieder zu beleidigen gedenkeſt; f) betrachte die Feinde als Werkzeuge deiner Tugend, und folglich als deine eigentlichen Wohlthäter;

g) bete für dich und deine Feinde; h) denk bei allen deinen Werken an die letzten Dinge.

M. Entgegenſtehende Fehler. Der Feindesliebe ſteht Feindſchaft durch Zorn, Haß oder Rache entgegen.

Erörterung. I. Feindſchaft iſt nicht die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer phyſiſchen Gebrechen des Leibs oder Gemüthes, oder wegen des Mangels der Wohlanſtändigkeit. Sie iſt nicht ohne Grund, auch nicht ungerecht, doch an ſich, obgleich ein Mangel der Liebe, keine feindſelige Geſinnung, der man aber entgegen arbeiten muß. II. Feindſchaft iſt noch weniger die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer ſittlichen Fehler, beſonders, wenn die Gefahr des Verderbens, Betruges, Schadens, vorhanden iſt. Dergleichen Sitten ſind wirklich zu verabſcheuen, doch die Perſonen nicht zu haſſen, der Unſittliche aber, in ſo fern man ihn nicht beſſern kann, iſt zu meiden. (1 Kor. 5, 11.) III. Feindſchaft iſt nicht Rivalität, das Streben Eines und Anderer nach einem Ziele, nur mit der Abſicht, ſich zu nützen, nicht einander zu ſchaden. IV. Feindſchaft oder Rache iſt es nicht, ſich, das Seinige und die Seinigen gegen ungerechte Angreiſer ſtarkmüthig zu vertheidigen, das Unrecht abzutreiben, Vergütung des Unrechtes zu fordern, die etwaige vorige Freundſchaft zu verſagen. Die Bosheit Anderer ganz gleichgiltig zu ertragen würde ihre Keckheit vielmehr reitzen und anfeuern. Eine herzhafte Entgegnung ohne feindſelige Geſinnung verhindert andere Unbilden von Böſen, verbeſſert auch begangenes Unrecht. V. Feindſchaft im eigentlichen Sinne iſt die haſſende Abneigung gegen einen Andern, wobei man ihm Wohlwollen und Güte verſagt, ihm aus böſer Geſinnung wirklich Böſes will, und Uebel als Uebel zufügt, um ihm zur Vergeltung ſeiner Unbild Wehe zu thun, und ihn zu kränken. Sie kann 1) ungerecht nach allen Theilen ſeyn, etwa gegen einen Unſchuldigen, Tugendhaften..., oder ſelbſt wegen der Unſchuld, Tugend, Gerechtigkeit, oder wegen der Verſchiedenheit des Standes, der Religion, Nation — —; 2) oder ungerecht im Betreffe der Art und Weiſe, etwa durch Ueber-

ſchätzung der Unbild, durch zu ſtrenge Forderung der Genugthuung — —.

Sie hat nach ihren Graden und Aeußerungen verſchiedene Benennungen. 1. Zorn, (§. 200. B.) 2. Haß, (§. 510—512.) 3. Rache. Sie heißt Selbſtrache nach dem Vergeltungsrechte; ſchnelle in den erſten Aufwallungen des Zornes; blinde ganz nach dem Triebe des tobenden Herzens; ausſtudirte durch ausgeſucht grauſame Mittel; kühle mit Vorbereitung; ſüße durch die Freude über die gelungenen Plane und Mittel; Rachſucht, ſtete Fortſetzung des Grolls und Haſſes; tückiſche unter verſtellter Güte und Verſöhnung; unverſöhnliche, ſtets fortgeſetzte Ausübung der Rache; blutdürſtige durch die grauſamſte Zernichtung des Gegners; Rache über das Grab hin durch Verfolgung des guten Nachrufes des Verſtorbenen und der Seinigen; Rache aus Religions-Unduldſamkeit durch Verfolgung Anderer aus Religionseifer.

Folgerung. I. Jene ſündigen alſo, welche a) die Feinde haſſen, ihnen Böſes wünſchen, ſie beneiden; b) den Drang zur Rache nicht unterdrücken, die Unbild nicht verzeihen, Uebelthaten ihnen zufügen; 2. auch Jene, welche a) dem Feinde nicht wohlwollen, ihm in der Noth die gemeinen Liebespflichten, auch die beſonderen Liebesdienſte unter dem Drange der Umſtände nicht erweiſen; b) ihm die gemeinen Zeichen der Menſchenfreundlichkeit, den Anblick, Gruß — — aus Abneigung verweigern, oder ohne gerechte Urſache die Ausſöhnung verſchieben.

Folgerung. II. a) Jede innere Feindſchaft muß im Herzen mit der Wurzel ausgerottet, b) jede äußere, ohne eine oder aus einer leichten Urſache, muß äußerlich, auch durch Zuvorkommen verbeſſert werden. c) Eine förmliche Ausſöhnung iſt erforderlich, wenn 1. die Feindſchaft gegeneinander einen hohen Grad erreicht, 2. öffentliches ärgerndes Aufſehen erregt hat, 3. die Unbilden ſehr beträchtlich ſind, 4. die Ausſöhnung ein wirkſames Mittel iſt, fernere Feindſchaft zu verhüten, und den Frieden zu befeſtigen. d) Jede Ausſöhnung muß nach der Regel, wenn es geſchehen kann, wenigſtens

im Herzen und Willen dem Empfange des heil. Sakramentes der Buße und des Abendmahles vorausgehen. (Matth. 5, 23. 24.)

Note. Die Rachbegierde iſt überaus unſittlich; denn ſie iſt a) eben ſo bösartig, ſchändlich und ſchädlich, als der Zorn und Haß; (§. 202.) b) greift in das Gericht Gottes ein; c) maßt ſich das Strafrecht der Obrigkeit an; d) verleitet zum freventlichen Urtheile; Argwohne, Verleumden; e) zieht uns und Andern mannigfaltige Nachtheile zu, welche oft nimmermehr gut zu machen ſind.

N. Ausflüchte und leere Entſchuldignngen. 1. Es iſt ſchwer, ja unmöglich, ſeinen Feind zu lieben! — Antw. a) Vernunft und Offenbarung können keine Unmöglichkeiten gebieten; b) Beiſpiele von Tauſenden beweiſen die Möglichkeit der Erfüllung; c) Gott ſtärkt den ernſtlich Wollenden mit ſeiner Gnade; d) das Verdienſt iſt deſto größer.

2. Feindesliebe verräth Feigheit, macht den Feind nur noch kecker! — Antw. Sie iſt das entſcheidendſte Zeichen eines großmüthigen Gemüthes; durch Liebe wird der Feind oft gewonnen.

3. Ich verzeihe meinem Feinde im Herzen, erwiedere ihm nichts Böſes; das iſt genug! — Antw. Chriſtus hat nicht nur die Rache verboten, ſondern auch thätige Liebe gegen ſeine Feinde geboten.

4. Vergeben will ich, aber vergeſſen kann ich es nie! — Antw. Das heißt: Rächen will ich mich eben nicht, doch meinem Feinde auch keinen Liebesdienſt erweiſen; aber eben das iſt Rache.

5. Es wird ſchon eine Gelegenheit zur Ausgleichung kommen; warum ſoll ich ſie aufſuchen? — Antw. Dir iſt es mit der Ausſöhnung nicht ernſt, und du hegeſt noch Bosheit.

§. 533. V. Dankbarkeit gegen Gutthäter.

A. Begriff. Sie iſt jene andauernde Gemüths-Verfaſſung, vermöge welcher wir unſeren Gutthätern wegen der uns bezeigten Gutthaten beſondere Achtung, Ehrerbietung und Liebe, nicht nur im Herzen, ſondern auch durch Zeichen und Thaten zu beweiſen ſuchen, und uns beſtreben, dieß gern, bereitwillig, freudig zu thun. Erkenntlichkeit iſt die Aeuße-

rung des dankbaren Gemüthes gegen Jene, die uns vorzügliches Wohlwollen darthun.

B. Handlungen und Beſtandtheile ſind 1. die Wohlthaten gehörig an- und aufzunehmen, d. i. a) nicht ungern, mürriſch, mit Widerſtreben, als wolle man ſich nicht zum Danke verbindlich machen, ſondern b) gleichſam begierig, freudig, höflich; 2. die Gutthaten und den Gutthäter gebührend zu ehren, d. i. a) ſeine gute Geſinnung, die Größe der Wohlthat gern anzuerkennen, und nach dem Werthe zu ſchätzen; b) die Wohlthaten und den Wohlthäter nicht zu vergeſſen, beſonderes Wohlwollen und eine Art von Ehrfurcht gegen ihn zu hegen; 3. Hochſchätzung, Wohlwollen und Ehre gegen ihn *mit* Worten und Zeichen zu erkennen zu geben, dieſes nicht nur ihm, ſondern auch Andern freimüthig und öfter darzuthun; 4. dieſe innern Geſinnungen durch Werke zu beweiſen, nämlich a) die Wohlthaten beſtens anzuwenden, b) gegenſeitige Wohlthaten und Dienſte zu erweiſen, c) beſondere Bereitwilligkeit zu jedem Dienſte ernſtlich zu erklären, und d) eifriger für ſein Wohl zu beten.

§. 534. C. Nothwendigkeit.

Zur Dankbarkeit verpflichten uns 1. die uns vom Schöpfer anerſchaffene Anlage zur Dankbarkeit. 2. Die Vernunft, Uebereinſtimmung und Stimme der Menſchen, welche die Dankbarkeit als Pflicht ausſprechen, das Gegentheil verabſcheuungswürdig darſtellen. (§. 263. B.) 3. Die dem Nächſten ſchuldigen Pflichten der Achtung, Höflichkeit, Dienſtfertigkeit und Liebe. (§. 518. 521.) 4. Die Pflicht der Gerechtigkeit, welche die Abzahlung jeder Schuld gebietet. 5. Die chriſtliche Billigkeit. 6. Die Selbſtliebe, welche dadurch befördert wird. 7. Die heil. Schrift. α) Das Beiſpiel Gottes und Jeſus. a) Gott iſt für alles Gute nach ſeiner Güte und Gerechtigkeit uns gleichſam dankbar, und will uns hundertfältig für irdiſche Gutthaten mit himmliſchen Gütern vergelten. b) Jeſus will alles Gute, das wir ſeinen geringern Brüdern hienieden erwieſen, ſo vergelten, als hätten wir es ihm ſelbſt erwieſen; er wird die geringen Gutthaten ewighin lohnen.

Durch die Dankbarkeit alſo ahmen wir Gott und Jeſus nach. β) Die Lehre Jeſus. Sein Befehl iſt, Jenen, die uns haſſen und Böſes thun, Gutes zu thun; um ſo viel mehr Jenen, die uns Gutes thun. (Luk. 6, 27.) Eben ſo γ) die Vorſchriften der Apoſtel. 8. Die Gott ſchuldige Demuth und Dankbarkeit, der unſere Gutthäter zu ſeinen Werkzeugen gebraucht; ſie iſt Ehre und Verherrlichung Gottes als der Urquelle alles Guten. Sie befördert die Dankbarkeit gegen Gott. (§. 260. B.) 9. Das allgemeine Wohl des Menſchengeſchlechtes. 10. Die Lehren der Väter und Weiſen der Vorzeit, die ſie als Tugend empfehlen. 11. Das Beiſpiel dankbarer Thiere. (§. 263. B. 3.) 12. Die guten Folgen der Dankbarkeit. 13. Die Häßlichkeit, Bösartigkeit und Schädlichkeit des Undankes. (§. 263. 535.) 14. Zur Dankbarkeit ſollen uns die herrlichen Beiſpiele Dankbarer, ſowohl in der Menſchengeſchichte, als im täglichen Leben, ermuntern.

D. Grade und Art. α) Die Stärke zur Verpflichtung der Dankbarkeit, die Grade, Ausdehnung und Anſtrengung derſelben hängt von der Größe, Menge und Wichtigkeit, und vom Grade des Wohlwollens ab. β) Die Art der Aeußerung der Dankbarkeit kann durch keine allgemeine Regel beſtimmt werden, ſondern ſie richtet ſich nach dem Charakter und den Umſtänden des Gutthäters, auch nach den Gelegenheiten.

E. Eigenſchaften. Sie ſey a) allgemein wegen der Gutthaten jeder Art; b) dem Werthe der Wohlthaten, und der guten Geſinnung des Wohlthäters angemeſſen; c) moraliſch und religiös; d) uneigennützig und rein von Nebenabſichten; e) fröhlich; f) freigebig, eher zu groß, als zu gering; g) bedächtlich, auf die ſchicklichſte und nützlichſte Art und Weiſe; h) nicht zu eilfertig und zu geſchwind; i) aufrichtig, herzlich nnd wirkſam; k) andauernd, bis über das Grab der Gutthäter hinüber.

F. Beförderungsmittel. 1. Erwäge im ernſten Nachdenken die Menge, Größe und Wichtigkeit aller Gutthaten, welche dir während deinem ganzen Leben von deinen

Mitmenſchen aus guter Geſinnung zu Theil geworden; 2. gewöhne dich, alles Gute, von Andern dir gewährt, ſey es noch ſo gering, zu erkennen, denke über ſeinen Werth und den guten Sinn des Gutthäters nach; 3. überdenke, bereue und verbeſſere deine Fehler hierin; 4. ſieh bei allen Wohlthaten durch Menſchen auf die unſichtbare Hand des Allgütigen, der ihnen Kräfte, Mittel, Gelegenheiten und guten Willen gibt; 5. bete allzeit dankvoll für deine be- und unbekannten Gutthäter; 6. verwahre dich ſorgfältigſt vor den Hinderniſſen und Fehlern der Dankbarkeit.

§. 535. Undankbarkeit gegen Gutthäter.

G. Begriff. Sie iſt die der Dankbarkeit entgegenſtehende Gemüthsbeſchaffenheit und Handlungsweiſe. Sie iſt α) negativ, die Unerkenntlichkeit, wodurch die Geſinnungen und Handlungen der Dankbarkeit unterlaſſen werden, β) poſitiv, die eigentliche Undankbarkeit, welche die der Dankbarkeit entgegengeſetzten Handlungen in ſich enthält. (§. 533.)

H. Der Undankbare. 1. Er a) vernachläßiget, die Gutthaten anzuerkennen, und zu ſchätzen, b) vergißt ſie leicht und bald, c) verheimlichet, verbirgt, mißdeutet ſie, d) iſt gegen ſeine Gutthäter gleichgiltig, kaltblütig, unachtſam. 2. Der noch mehr Undankbare a) achtet die Gutthaten und den Gutthäter gering, b) hat keine Freude daran, c) verachtet und mißbraucht ſie, d) erweiſet dem Gutthäter keinen Gegendienſt, keine Hilfe. 3. Der Undankbarſte a) haſſet ſogar ſeinen Gutthäter, b) beleidiget ihn mit Worten, Reden, Handlungen, vergilt ihm das Gute mit Böſem.

J. Bösartigkeit des Undankes. Der Undank iſt ſehr ſchändlich und bösartig. Dieſes beweiſen 1. das Geſetz der Vernunft und die allgemeine Uebereinſtimmung der Menſchen. 2. Das ſchädliche Gift des Undankes; denn er ſchadet Jenen, welche die Hilfe Anderer bedürfen, ja der Schaden zieht ſich über das Menſchengeſchlecht. Aus dem Undanke entſteht nicht ſelten Zorn, Zwiſtigkeit, Haß, Feindſchaft. 3. Die Verabſcheuungswürdigkeit des undankbaren Gemüthes; denn der Undankbare iſt Widerſpruch in und mit ſich ſelbſten, will

empfangen, und will nicht empfangen haben; empfängt, und weiß es nicht, oder läugnet es; hält ſich beleidiget, daß er nicht mehr empfangen hat, und um nicht danken zu müſſen, thut er, als wenn er Nichts empfangen hätte, oder ſchätzt die empfangene Gutthat gering, oder läugnet ſie gar weg, verſagt ſeinen Gutthätern Achtung und Wohlwollen, ja ſein Undank verleitet ihn zum Haſſe. 4. Die in ſich ganz unſittlichen Quellen des Undankes, nämlich Stolz, Ehrſucht, Egoismus, Arroganz, Argwohn, Neid, unerſättliche Begierde, ſündliche Leidenſchaft. (§. 263. B. C.) 5. Alle Gründe für die Pflicht der Dankbarkeit. (§. 534.) Der Undankbare verſündiget ſich a) gegen Gott, dem er die ſchuldige Ehre und Dankbarkeit raubt; b) gegen ſeinen Wohlthäter, dem als beſonderen Nächſten er die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit nicht erweiſet; c) gegen ſich ſelbſt; indem er ſich die böſen Wirkungen des Undanks zuzieht. 6. Der höchſte Grad des Undankes iſt die Vergeltung des Guten mit Böſem.

K. Regeln für Gutthäter.

Allgemeine Regel. Ueberhaupt ſoll der Chriſt im Gutesthun die Gutthätigkeit Gottes und Jeſus zur Norm und zum Muſter nehmen.

Beſondere Regeln. 1. Der Chriſt erweiſe Gutes, a) nicht aus Eitelkeit, Prahlerei, Eigennutz, aus Hoffnung der Wiedervergeltung, nicht mit Demüthigung des Empfängers, b) bereitwillig, liebreich, gern, höflich, freundlich, c) aus ganz reiner Abſicht, aus Ehrfurcht gegen Gottes Willen, aus aufrichtigem Wohlwollen, aus Pflichtgefühl. 2. Er halte ſeine Gutthaten nicht höher, als recht und billig iſt; er überhebe ſie nicht, daß es nicht ſcheine, als geize er nach Dank, als wolle er ihn erzwingen, oder mehr Dankerwiederung erwarten, als möglich iſt. 3. Er werfe Niemanden ſeine Gutthaten vor, außer es wäre zur Beſſerung deſſen nothwendig. 4. Er erträgt den Undank mit Geduld, im Bewußtſeyn ſeines eigenen Undanks gegen Gott. 5. Er läßt ſich wegen des Undanks Anderer vom Wohlthun nie abhalten. (§. 521. D.)

§. 536. VI. Freundſchaft.

A. Begriff. Die Liebe zwiſchen Freunde iſt im Grunde erhöhete, lebhaftere, thätigere Menſchenliebe. (§. 500.) Freundſchaft iſt die Verbindung zweier oder mehrerer Perſonen durch eine beſondere wechſelſeitige Achtung, Liebe und vertraute Vereinigung der Gemüther.

B. Beſtandtheile. Zur Freundſchaft gehört, a) daß ich gegen meinen Freund, und er gegen mich eine vorzügliche Achtung und Liebe habe und hege; b) wir, Einer des Andern Liebe kennen und für wahr halten; c) Zutrauen zu einander haben, unſere Herzen einander öffnen, unſere Denk- und Handlungsweiſe einander mittheilen, und darin übereinſtimmen; d) wechſelſeitig einander Hilfe, Dienſtgefälligkeiten und Aufopferungen nach Kräften leiſten, Einer die moraliſche und phyſiſche Wohlfahrt des Andern zu befördern ſtrebe; e) die Liebe ſtets inniger und herzlicher, thätiger und beharrlicher zu machen ſuchen.

C. Grund. Die wahre Freundſchaft muß in Gott ihren Grund, ihr Band und Leben haben. 1) Iſt die Verbindung nicht auf Gottesfurcht, Weisheit, Tugend und Unſterblichkeit, auf wechſelſeitige Liebe alles deſſen, was wahr, recht, gut und allgemein heilſam iſt, gegründet, wird Weisheit und Tugend dadurch nicht befördert, ſo fehlt durchaus das Weſentliche der Freundſchaft. 2) Ohne Gottesfurcht und unwandelbare Achtung des göttlichen Willens läßt ſich der würdigſte Zweck der Freundſchaft nicht erreichen. Dieſer iſt, daß Freunde auf dem Wege der Glückſeligkeit durch wechſelſeitige Einwirkungen und Liebsdienſte ſich einander forthelfen.

Folgerung. 1. Das Wort „Freund, Freundſchaft" wird nicht ſelten im uneigentlichen Sinne gebraucht. a) Sie bedeutet oft Geneigtheit, Wohlwollen, b) Verbindung durch Beiſammen-Leben und Arbeiten, Umgang; c) Anverwandtſchaft; d) politiſche Verbindung. 2. Alle Verbindungen, welche wegen ihrer Abſicht, Beſchäftigung und Folgen nicht ſittlich gut ſind, können wahre Freundſchaft nicht heißen. Solche ſind, a) deren Zweck unnütz, gefährlich iſt; b) deren Urſprung

nur iſt ſinnliche Sympathie, Schönheit der Geſtalt, zärtliche Neigung, Langeweile — —; Gleichheit des Temperamentes; c) deren Verbindung nur geht auf eitle Unterredungen, Spiele, Zeitvertreibe, Liebkoſungen, politiſche Dienſte, Plane oder gar Uebereinſtimmung und Bündniſſe zum Böſen. 3. Alle Verbindungen können nicht wahre Freundſchaft heißen, welche a) die Tugend nicht zum Grunde und Zwecke haben, b) in ſich wirkliche Fehler haben, c) der allgemeinen Menſchenliebe, dem allgemeinen Beſten, den Pflichten der Geſellſchaft oder des Standes entgegengeſetzt, oder ihnen nicht günſtig, oder wenigſtens nicht untergeordnet ſind. Dieſe ſind öfters durchaus bös. 4. Freundſchaft zwiſchen Perſonen beiderlei Geſchlechtes kann beſtehen, aber nur ſo lang der Geſchlechtstrieb keinen beſondern Einfluß hat; denn alsdann bekommt ſie den Namen „Geſchlechtsliebe.“ Sie kann wohl eine Freundſchaft veranlaſſen, aber nicht begründen, weil ſie nur ſinnliche Annäherung begründet. Freundſchaft jedoch mit jener kann beſtehen, ſo lange ſie nach dem Sittengeſetze geleitet wird. 5. Die Freundſchaft hat ihre Verſchiedenheit und Grade. Dieſe beruht auf der Verſchiedenheit der Eigenſchaften der Freunde und Güter, die ſie gegenſeitig mittheilen. Je vortrefflicher dieſe, je vollkommener die Tugenden, die verwendet werdet, je größer, inniger und thätiger die Achtung und Liebe, deſto edler, höher die Freundſchaft.

§. 537. D. Werth und Wichtigkeit.

Wahre Freundſchaft iſt ſehr angenehm, nützlich, ja nothwendig.

Beweis. 1. Die Vernunft und Uebereinſtimmung der Menſchen und Völker in allen Zeiten bezeugt dieſe Wahrheit. Ein wahrer Freund nimmt an allen Freuden und Leiden des Andern Theil, wodurch jene erhöhet, und dieſe erleichtert werden. Er iſt Zuflucht in den Stunden der Angſt, Zweifel, Verlegenheit, Noth. In der Freundſchaft wird Weisheit und Tugend gegenſeitig mitgetheilt, die Ausübung leichter bewirkt, Fehlerhaftigkeit abgelegt und verbeſſert, ſittliche und phyſiſche Uebel verhütet, und ſo das höchſte Gut des Menſchen beför-

dert. 2. Die heil. Schrift des A. B. empfiehlt ſie, warnet vor falſcher Freundſchaft und Fehlern in der Freundſchaft, und gibt ſehr dienliche Vorſchriften dafür. (Spr. 27, 9. Sir. 6, 6—17. 12, 8. 9. 22, 25. fg. 27, 17—24.) 3. Das Chriſtenthum gibt ihr die richtigen Regeln, ſie einzurichten, zu veredeln und zu verewigen; denn a) es verlangt allgemeine Menſchenliebe, billiget folglich ſie als einen Zweig von jener. Die chriſtliche Selbſtliebe treibt uns an, mit Solchen, welche unſere Achtung und Vertraulichkeit mehr verdienen, engere Verbindung zu knüpfen. b) Es billiget ſie als wirkſames Mittel, die Tugend und das beſondere und allgemeine Wohl zu befördern. c) Es legt uns als ein Hauptgebot auf, durch vollkommene Liebe und Aehnlichkeit mit Jeſus nach ſeiner Freundſchaft zu ſtreben, und Gott ſelbſt uns zum Freunde zu machen. (§. 277. VI.) 4. Die größten Diener Gottes unterhielten beſondere Freundſchaft. 5. Jeſus ſelbſt, obſchon er Alle liebte, hat mit beſonderer Freundſchaft ſeine Vertrauten geliebt. 6. Die heil. Väter und frommen Geiſtesmänner beſtättigen einſtimmig dieſelbe Wahrheit. 7. Die Morallehrer, wie jeder gute Philoſoph, halten die beſondere und wahre Freundſchaft für eine Tugend.

§. 538. E. Allgemeine Regeln, Freundſchaft zu machen, zu erhalten und aufzuheben.

I. Mache dich zur Freundſchaft geſchickt und tüchtig 1. α) durch die Reinigung deines Herzens von Allem, was der Liebe entgegen iſt, β) durch die Erwerbung guter Eigenſchaften; 2. ſtrebe, dich mit dem, deſſen Freund du werden willſt, zu einigen, d. i. einerlei Abſichten, Wünſche und Hoffnungen, gleiche Geſinnungen und Grundſätze, vollkommene Harmonie des Herzens zu haben.

II. Schließe die Freundſchaft mit aller Vorſicht und Klugheit; nämlich 1. bei der Wahl eines Freundes ſey mehr zu bedächtlich, als vorſchnell, prüfe genau die Eigenſchaften desſelben. (Sir. 6, 6. 37, 1—5.) 2. Sieh wohl auf Gott und Tugend. 3. Mache mit Solchen, auf deren Treue und Standhaftigkeit du dich nicht verlaſſen kannſt, keine Freund-

ſchaft. 4. Vertraue dich nicht Böſen, niederträchtig Denkenden und übel Berüchtigten an, doch 5. ſey auch nicht zu heikel, nicht zu ängſtlich bei der Wahl. 6. Denke, daß du dich zu Menſchen geſelleſt, wie ſie wirklich ſind. 7. Knüpfe das Band der Freundſchaft nicht auf einmal, ſondern nach und nach. 8. Vertraue dich keinem Freunde an, den du in der Noth nicht erprobt gefunden haſt. 9. Knüpfe Freundſchaft nur mit Andern von gleichem Geſchlechte und Alter, gleichen Lebens-Verhältniſſen.

III. Ehre und halte die geknüpfte Freundſchaft heilig, ſtarkmüthig und beſtändig; nämlich 1. halte im Gemüthe, in Worten und Handlungen Alles fern, was die Freundſchaft ſtören, mindern, verletzen kann; nebſt dem thu mit ſtarkem Gemüthe Alles, was die Freundſchaft noch enger und nützlicher machen kann. 2. Sey gegen den Freund ſo, wie du willſt, daß er gegen dich ſey; bewähre in Allem dem Freunde dich als aufrichtig, herzlich liebend und liebreich, ſey nur immer bedacht, dich liebenswürdiger zu machen. 3. Erzeige dem Freunde mehr als Andern eine beſondere und vorzüglichere Achtung, Dienſtfertigkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit und eine mit Vorſicht und Klugheit gepaarte Vertraulichkeit. 4. Dein Umgang und deine Unterhaltung mit ihm beſtehe nicht im müßigen und unnützen Geſchwätze, in leeren Zeitvertreiben, ſondern im gegenſeitigen Tauſche der Geſinnungen und Beſtrebungen zum gemeinſchaftlichen Wohle. 5. Fordere von deinem Freunde nie etwas Unſittliches, und laß dich von ihm zu nichts Dergleichen verleiten. 6. Mahne deinen Freund, wenn er ſtrauchelt, mit Klugheit, Aufrichtigkeit und Herzlichkeit; hüte dich vor Schmeichelei. 7. Nimm auch alle Belehrungen und Warnungen deines Freundes, wenn ſie dir auch nicht gefallen, mit willigem Gemüthe an, und ſofern ſie vernünftig ſind, richte dich darnach. 8. Beſchaue die Fehler, Reden und Handlungen des Freundes nicht mit dem Vergrößerungsglaſe, wäge ſie nicht mit zu ſtreng ſittenrichterlichem Urtheile ab, vielmehr dulde ſie mit Nachſicht und Großmuth. 9. Vergib ihm gerne, wenn er dich etwa beleidigt hat; komme ihm mit friedfer-

tigem Herzen entgegen und zuvor. 10. Haſt du beleidiget, ſo ſäume nicht, deinen Freund wieder zu gewinnen. (§. 531. I.) 11. Lege ſeine Reden und Handlungen ſo viel, als möglich, gut aus. 12. Bewahre ſeine Geheimniſſe mit Verſchwiegenheit. 13. Zur Zeit ſeines Leidens bleib ihm treu. 14. Sey in der Freundſchaft allzeit höchſt vorſichtig nicht ſo ſehr gegen den Freund, als vielmehr gegen dich ſelbſt. 15. Beſtrebe dich, der ſanften Flamme der Freundſchaft von Zeit zu Zeit Oel zuzugießen, um ihr Leben zu erhalten, zu verſtärken, zu erhöhen. (§. 536. B.) 16. Bete für dich und deinen Freund.

IV. Trenne oder zerreiße die Freundſchaft nie, außer die Pflicht fordere es, und die Noth zwinge dich dazu. a) Hindern Urſachen, die Freundſchaft fortzuſetzen, ſo ſey das dankbare Andenken deines Freundes in dir unvertilgbar, und dich ſtets erfreuend. b) Rathen gegründete Urſachen, die Freundſchaft zu trennen; ſo geſchehe es 1. nie ohne den wichtigſten und ſicherſten Grund, nie ohne Noth, nie leichtſinnig und vermeſſen. 2. Wende zuvor mit Liebe und Vorſicht alle Mittel an, den irrenden Freund wieder achtungs= und liebenswürdig zu machen. c) Streitet die Fortſetzung deiner Freundſchaft mit höheren Pflichten, wird ſie der Tugend gefährlich, kann ſie nicht mit den religiöſen Ueberzeugungen, ſittlichen und bürgerlichen Geſetzen beſtehen; ſo mußt du die Freundſchaft auflöſen, trennen; jedoch zieh dich allmählich zurück, ohne Geräuſch, Vorwürfe und Nachtheile des Andern, mit ſeiner Schonung. Erheiſcht aber das Seelenheil, der Ruf der Bürgepflicht... ſchnelle Trennung, ſo ſäume nicht, ſie zu thun.

V. Nach der Trennung höre nicht auf, die Pflichten der Liebe gegen den Getrennten zu erweiſen, bleib ihm dankbar für die genoſſene Freundſchaft, beklage dich nirgends über ihn, bewahre heilig die dir von ihm anvertrauten Geheimniſſe, hüte dich aus einem Freunde ein Feind zu werden. Bete für ihn.

Fünftes Hauptſtück.

Von den beſonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

Erſter Artikel.

Von der Sorge für des Nächſten Seele.

§. 539. I. Sorge für des Nächſten Seele.

A. Begriff. Dieſe beſteht im ſteten Beſtreben, die phyſiſche und moraliſche Vollkommenheit der Seelenkräft Anderer zu erhalten und beſtmöglichſt zu befördern. (§. 321. B. Umfang. Sie erſtreckt ſich 1. auf das Erkenntniß 2. Gefühls= und 3. Begehrungs=Vermögen. (§. 324—335 C. Pflichten. Dieſe ſind 1. negativ, 2. poſitiv. (§. 501) D. Ordnung. Dieſe iſt dieſelbe, wie die der Pflichten ge gen uns ſelbſt. (§. 324. fg.) Vor Allem muß unſer Streben auf die moraliſche Würde und Vollkommenheit des Nächſten gerichtet ſeyn. Alles Uebrige muß jenem Streben untergeordnet ſeyn, und nur als Mittel zum Zwecke gebraucht weden.

§. 540. E. Nothwendigkeit und Pflicht.

Die erſte und höchſt nothwendige Pflicht iſt die Sorge für des Nächſten Seele. (§. 322.) Dazu verbinden uns 1. das Geſetz der Gerechtigkeit, welches verbietet, Jemanden am Gute zu beſchädigen, um ſo mehr am vorzüglichſten Gute, der Seele. (§. 501.) 2. Die Würde und Beſtimmung der Menſchen, das allgemeine Beſte. 3. Die Liebe gegen Ander. 4. Die Liebe Gottes gegen die Menſchen, ſein Beiſpiel und ſeine Ehre. Durch dieſe Sorge ahmen wir Gott ganz angemeſſen nach, befördern das wahre Heil Anderer, üben auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, deſſen Verherrlichung, und erwirken dieſe auch durch jene Sorge in Andern. 5. Die Liebe gegen uns ſelbſt; denn durch jene Sorge vermehren wir unſere Vollkommenheiten und Verdienſte. 6. Die herrlichen Früchte aus dieſer Sorge, und die höchſtwichtigen Nachtheile aus ihrer Verſäumniß für die Zeit und Ewigkeit. 7. Beiſpiele a) Chriſtus des großen Hirten der Seelen; b) die

Erfüllung dieſer Sorge ahmen wir ihm nach, werden ſeine Mitarbeiter am Menſchenheile, und leiſten die Pflicht der Dankbarkeit und Verherrlichung; b) der Engel Gottes, c) der Apoſtel, d) der Seelen-Eiferer. 8. Das höchſt wichtige Gebot der chriſtlichen Religion. 9. Alle Gründe, die uns im Allgemeinen zur Dienſtfertigkeit und leiblichen Wohlthätigkeit gegen den Nächſten verpflichten, verbinden uns nach Verhältniß um ſo mehr zur geiſtigen Wohlthätigkeit. (§. 521. C. §. 524. C.)

§. 541. F. Erforderniſſe und Bedingniſſe.

Zur rechten Ausübung dieſer Sorge wird zum Voraus erfordert 1) eine feſte Ueberzeugung von der Würde, Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieſer Pflicht gegen Andere; 2) eine aufrichtige und ſtarke Nächſtenliebe, ein warmer, reiner und kluger Seeleneifer; (§. 246.) 3) deutliche und beſtimmte Kenntniß deſſen, was zur Belehrung, Ermahnung und Berathung Anderer dienen mag. 4) Sitten-Reinheit, eigene Seelenſorge, Untadelhaftigkeit und äußerer Anſtand, damit man durch das Gegentheil keine Veranlaſſung und Gelegenheit zur Zurückſtoßung jeder Einwirkung auf Andere gebe; 5) beſondere Klugheit und Geſchicklichkeit, dieſe Sorge in Einklang mit allen Umſtänden zu bringen, und mit beſtem Erfolge zu treiben.

§. 542. G. Regeln.

1. Strebe, wer du immer biſt, dich zu dieſer Sorge geſchickt zu machen, und die dazu erforderlichen Eigenſchaften zu erwerben. 2. Beobachte die rechte Ordnung, α) in Hinſicht der Perſonen a. gegen jene, mit welchen du in näherer Verbindung ſteheſt; b. welche es mehr bedürfen; β) in Hinſicht des Gegenſtandes, d. i. a. zieh das Nothwendige dem Nützlichen vor, lege zuerſt den Grund mit dem Leichteren, dann ſchreite zum Schwereren; b. zieh die Sorge für die Seele allen andern Pflichten vor, und c. dieſe ordne ſowohl negativ, als poſitiv jener Pflicht unter; γ) in Hinſicht der Art, übe dieſe Pflicht aus reinem Beweggrunde, mit Demuth, Freundlichkeit, Klugheit, Beſcheidenheit, ſtufenweiſe, ſtarkmü-

tig, ſtandhaft, unverdroſſen, mit ſteter Rückſicht und Angemeſſenheit auf Naturäl, Alter, Stand, Ort und Zeit.

Folgerung 1. Wer aus Mangel der nöthigen Fähigkeiten jene Sorge nicht durchaus erfüllen kann, der muß doch a) die negativen Pflichten beobachten, b) wenigſtens einige poſitive nach ſeinem Wiſſen und Können ausüben.

Folgerung 2. Sehr fehlen Jene, a) die wähnen, die rechte Liebe gegen Andere zu üben, wenn ſie bei hintangeſetztem Seelenwohle Anderer, nur einzig für ihr Zeitliches ſorgen; noch mehr Jene, die b) aus Pflicht und Gerechtigkeit dieſe Sorge auf ſich haben, und dieſe Sorge vernachläßigen.

Note. Alles, was im III. Hauptſtück §. 321. fg. von der Sorge für ſeine Seele abgehandelt worden, das iſt auch in dieſem Artikel anwendbar; doch ſollen beſondere Pflichten hier erörtert werden.

§. 543. II. Belehrung an Andere.

1. Dieſer Gegenſtand bezieht ſich auf die phyſiſche und moraliſche Vollkommenheit der Seele. Es gibt hier eine gewiße Stufenordnung in der Wichtigkeit der *Kenntniſſe.* a) Die religiöſen und moraliſchen Kenntniſſe gehen allen übrigen vor. Dieß iſt religiöſe und moraliſche Aufklärung. (§. 246.) b) Die nothwendigen Kenntniſſe ſind den nützlichen, dieſe den angenehmen vorzuziehen.

§. 544. 2. Nothwendigkeit.

Beweis. 1. Das allgemeine Beſte fordert Nichts ſo ſehr, als Belehrung. Alles Wahre, Gute und Nützliche muß durch mündliche und ſchriftliche Belehrung ererbt, fortgepflanzet, vermehrt und erweitert werden. Vorzüglich aber erheiſcht die Religionsſache dieß; denn ſie iſt durchaus das nothwendigſte Mittel der Sittlichkeit und auch der Grund des allgemeinen zeitlichen Wohles. (§. 12.) 2. Das große Bedürfniß der Belehrung an ſehr vielen, die a) unwiſſend, roh, unvollkommen unterrichtet; b) mit Vorurtheilen und Irrthümern befaßt ſind; c) die nach empfangenem gutem Unterrichte auf Abwege gebracht werden. 3. Der Wille Gottes fordert uns dazu auf; a) denn er verleiht deßwegen Talente und Gaben, b) „er will, daß Alle zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen,“

folglich belehrt werden. (1 Tim. 2, 4.) 4. Daſſelbe beſtättiget das Beiſpiel a) Gottes, der öfters und auf mancherlei Weiſe belehrt hat, und noch belehrt; b) Chriſtus, der als Licht und Lehrer gekommen war; c) der Apoſtel; d) ſehr Vieler, ſeitdem Jeſus Kirche beſteht; e) unzählig Vieler im Chriſten-, Juden- und Heidenthume von jedem Geſchlechte und Stande. 5. Die Selbſtliebe gebietet ſie; denn a) der Belehrende gewinnt ſelbſt am Wachsthume ſeiner Kenntniſſe, nimmt Antheil am Guten, das daraus entſteht. b) Der nicht Belehrende, da er kann, wird ein Verächter der Menſchheit, begeht Sünde, und macht ſich fremder Sünden theilhaftig, da Gutes unterbleibt und Böſes geſchieht. (§. 104. c) Belehrung bringt dem Mittheiler ſelbſt ſelige Folgen. 6. Die Nächſtenliebe erheiſcht es; denn a) Unwiſſenheit und Irrthum bringt Schaden; b) die chriſtliche Billigkeit bekräftiget es; c) die Dankpflicht legt Jedem, der Unterricht von Andern erhalten hat, auf, wieder Andern, weil er es Jenen nicht vergelten kann, durch die Belehrung zu dienen, und zu nützen. 7. Der Zweck und die Wirkungen der Belehrung beſtättigen die Verbindlichkeit; denn gute und weiſe Menſchen hatten uud haben keinen andern, als Andern zu nützen. 8. Die natürliche Anlage treibt uns an, unſere Kenntniſſe auch Andern gern mitzutheilen. 9. Die heil. Schrift gebietet dieſe Pflicht. (Kol. 3, 16. Eph. 4, 29. Tit. 2, 3. fg. 1 Kor. 12, 31.)

Folgerung. Alle, welche wegen ihres Standes zur Ausübung dieſer Pflicht verbunden ſind, haben ſie aus Gerechtigkeit zu erfüllen; jeder Einzelne aber iſt aus dem Geſetze der Liebe dazu verpflichtet.

§. 545. 3. Verſchiedene Art.

Die Art der Ausübung dieſer Pflicht iſt ſehr verſchieden. I. Wer zur Belehrung geſchickt iſt, der dringe Andern ſich als Lehrer, auch die beſtens gemeinte Lehre nicht mit Ungeſtümm auf; noch maſſe er ſich an jedem Orte den Beruf eines Lehrers an. Auch werde die Belehrung da nicht gegeben, wo nachtheilige, ſchlimmere Folgen vorzuſehen ſind. Man belehre Bedürftige bei gegebener und ſchicklicher Gele-

genheit, a) nothwendige und nützliche Sachen, b) vorzüglich moraliſche und religiöſe Wahrheiten; c) nehme die angegriffene Religion mit Klugheit in Schutz; d) wiederlege falſche und gefährliche Grundſätze, und ſetze die wahren an ihre Stelle; e) miſche oft, als befaſſe man ſich mit Etwas Anderm, nützliche Wahrheiten in Geſpräche. f) Die Belehrung kann kurz, theilweiſe, nach und nach, mündlich oder ſchriftlich gegeben werden. II. Wer zum Belehren nicht genug tauglich iſt, thue, was er kann, vorzüglich die moraliſch-religiöſe Aufklärung zu befördern, dadurch, daß er die Hinderniſſe beſeitige, und die Hilfsmittels befördern helfe. III. Jeder ſorge dafür, daß vorderſamſt in ſeinem Hauſe, in ſeiner Familie und Geſellſchaft, in ſeinem Wohnorte wahre Aufklärung verbreitet werde. In deſſen Hinſicht trage Jeder nach Kräften und Kenntniſſen dazu bei, a) daß die beſten Lehrer aufgeſtellt, gut beſoldet und geehrt werden; b) gute Lehr- und Bildungs-Anſtalten eingerichtet, aufrecht erhalten, gut geordnet und fleißig beſucht werden; c) gute Bücher verbreitet, ſchlechte unterdrückt werden; d) Verführer entdeckt und vermieden werden; e) nur taugliche Subjekte zur Erlernung der Wiſſenſchaften verwendet und gehörig unterſtützt werden. IV. Die Belehrung geſchehe ſtets mit gutem, wahrem und reinem Eifer. (§. 246.) Nebſtdem a) ſollen nur ganz gewiſſe, nothwendige und beſonders nützliche Wahrheiten gelehrt werden; b) unnütze, zu ſehr verwickelte, der Faſſungskraft und den Bedürfniſſen der Perſonen gar nicht angemeſſene, gefährliche oder gar ſchädliche Fragen und Erörterungen gänzlich unterbleiben; c) Wahrheiten, in ſich zwar gut, Jenen nicht mitgetheit werden, welche ſie nicht recht verſtehen, noch gebrauchen können. d) Jeder unkluge Drang, Secten und Proſelyten zu machen, jeder unvorſichtige oder ehrgeizige Enthuſiasmus muß ganz vermieden werden.

§. 546. III. Ermahnungs-Pflicht.

1. Begriff. Sie beſteht darin, daß wir uns beſtreben, den Willen des Andern zum Guten zu bewegen.

2. Umfang. a) Wir ſollen Jene, die noch ſchwach im

Guten und unvollkommen ſind, zur Liebe und Uebung der Tugend ermuntern; b) die Guten im Guten ſtärken, und c) zur größeren Vollkommenheit anſpornen.

3. Art und Weiſe. Sie kann ausgeübt werden α) dadurch 1) daß wir die Tugend, beſonders jene, die vorzüglicher oder nothwendiger oder ſchwerer zu üben iſt, auf alle mögliche Art empfehlen; ihre Würde, Nützlichkeit und Nothwendigkeit darſtellen, 2) paſſende Tugendbeiſpiele aufſtellen, 3) zweckdienliche Beweggründe zur Tugendübung, zur Zunahme der Beharrlichkeit in ihr dargeben; β) daß wir die Schimpflichkeit, die Größe der Verſündigung, die Größe und Menge der ſchlimmen und verderbten Folgen aus der Vernachläßigung des Guten vor Augen ſtellen, die Ausflüchte und Entſchuldigungen dagegen widerlegen, dienliche Mittel zur leichteren Ausübung anrathen. Jedesmal iſt beſondere Rückſicht auf die Faſſungskräfte, das Gemüth, Alter, Bedürfniß des Subjectes, auf die Umſtände der Sache zu nehmen, und darnach die Belehrungen mit Klugheit zu unternehmen.

4. Nothwendigkeit. Alle Gründe (§. 544.) ſprechen beinahe für dieſe Verbindlichkeit; nebſt dem noch beſonders folgende: a) die Nächſtenliebe gebietet ſie durchaus; denn Jeder muß ſich ſelbſt erwecken, im Guten weiter zu ſchreiten; (§. 148.) er muß alſo auch dieß gegen Andere thun. b) Dazu treibt uns das Beiſpiel 1) Gottes, der die Menſchen von Zeit zu Zeit zum Guten und Fortſchreiten darin erweckt α. durch beſondere Erleuchtungen und Rührungen, β. Aufregung des Gewiſſens, γ. außerordentliche Wohlthaten, δ. harte Heimſuchungen. 2) Chriſtus, der unermüdet in Erfüllung dieſer Pflicht bei jeder Gelegenheit war; 3) der Propheten, die unabläſſig das Volk antrieben, dem Gott Iſraels treu zu bleiben; 4) der Apoſtel, derer Eifer ſie antrieb, die Belehrten durch ſich ſelbſt oder durch Schriften anzumahnen, im Glauben und in der Liebe ſtandhaft zu verharren und vollkommen zu werden. 5) Die hl. Schrift befiehlt den Chriſten ausdrücklich, Andere zu ermahnen, einander zum Guten anzuführen. 6) Der große Nutzen aus chriſtlicher und kluger Annahmung zum Guten. 7) Der große Schaden aus der Vernachläſſigung dieſer Pflicht.

§. 547. IV. Erbauungs = Pflicht.

1. Nutzen. Soll die Belehrungs = und Ermahnungs=Pflicht mit Nutzen geübt werden, ſo muß das gute Beiſpiel des Belehrenden und Ermahnenden, oder die Erbauung Anderer hinzukommen. Ja dieß kann ſehr oft die Stelle jener Pflicht vertreten, und das Nämliche bewirken; denn die Wirkung und der Nutzen des guten Beiſpiels iſt überaus groß.

Beweis. a. Durch beſondere gute Beiſpiele wird die Erhabenheit der Tugend auf eine anſchauliche Art dargeſtellt, und das Sittengeſetz wirkſamer gemacht. Worte bewegen, Beiſpiele ziehen. b. Der Trägheit werden die eiteln Ausflüchte verſperrt, die Scheingründe gegen die Tugend widerlegt, die Entſchuldigungen zernichtet. c. Der größere Theil der Menſchen wird von Seite des Verſtandes durch das Anſehen Anderer, und von Seite des Willens durch Anderer Beiſpiele geleitet und regiert. d. Tugendbeiſpiele machen in ungebildeten und beſonders jungen Leuten einen Theil bei der ſittlichen und religiöſen Belehrung und Leitung aus, welche durch jene einen geſchwinderen und gründlicheren Fortgang gewinnen. Ganz und gar vergeblich werden aber Lehre und Ermahnung, wenn die Sitten und Handlungen jener, die belehren und zum Guten ermahnen, ihren Vorſchriften und Ermahnungen gar widerſprechen. e. Die tägliche Erfahrung bezeugt das Voranſtehende und belehrt α) daß durch öffentliche und private Belehrungen und Anmahnungen wenig, ja gar Nichts erwirkt werde, wenn die böſen Beiſpiele, beſonders Jener, die im Anſehen ſtehen, entgegenſtehen; β) gute und ausgezeichnete Beiſpiele, vorzüglich Jener, die in einer Würde ſtehen, zur Beſſerung Anderer und zu ihrer Befeſtigung im Guten ſehr wichtigen und viel ſtärkeren und größeren Einfluß haben. Nicht ſelten haben die guten Sitten und Beiſpiele die kräftigſte Bewirkung und Beförderung des ſittlichen Wohles ganzer Familien, Gemeinden, Staaten hervorgebracht. (Sir. 10, 2.)

Folgerung. 1. Haben die Beiſpiele Jener, die Andere an Würde, Wiſſenſchaft... übertreffen, mehr Einwirkungs=

kraft; ſo ſind Solche um ſo ſtrenger verbunden, gute Beiſpiele zu geben, und Andere zu erbauen. 2. Jene, die aus Pflicht gehalten ſind, Andere in Hinſicht ihrer Sitten zu belehren und zu leiten, ſind auch nach dem Geſetze der Gerechtigkeit verpflichtet, Andern durch gute Beiſpiele vorzuleuchten. 3. Andere ſind wenigſtens durch das Geſetz der Liebe und durch andere ſehr wichtige Gründe dazu verpflichtet.

§. 548. 2. Nothwendigkeit und Beweggründe.

Dieſe Pflicht legen uns auf a) die Verehrung und Verherrlichung Gottes und Chriſtus, die durch gutes Beiſpiel unter Menſchen vorderſamſt befördert wird. b) Die Dankbarkeit gegen Gott, der uns durch Beiſpiele Anderer zum Guten erweckt und darin geſtärkt hat. c) Die Pflicht, Gott und Chriſtus nachzuahmen, der uns ſein vollkommenſtes Beiſpiel als Muſter aufſtellt. d) Die Ehre der chriſtlichen Religion, die durch gute Beiſpiele Andern wohlgefällig, auch den Feinden ehrwürdig wird. e) Die Nächſtenliebe; denn das Seelenheil Anderer wird durch die Kraft guter Beiſpiele am Beſten befördert. Auch die dankbare Liebe treibt uns, denen Andere durch ihr gutes Beiſpiel genützt haben, an, wieder Andern, weil wir es Jenen nicht vergelten können, durch gute Beiſpiele zu nützen. f) Die Selbſtliebe; denn durch Tugendbeiſpiele gewinnt die eigene ſittliche Güte und Tugend Wachsthum, mehr Stärke, Feſtigkeit und Vollkommenheit, man erwirbt ſich bei Gott und Menſchen Verdienſte. g) Die Früchte des guten Beiſpiels ſind die herrlichſten; dadurch wird 1) viel Böſes verhindert, 2) viel Gutes erwirkt, 3) die Guten werden geſtärkt, 4) die Wankenden befeſtigt, 5) die Unvollkommenen gebeſſert, 6) die Böſen beſchämt, 7) die Macht des böſen Beiſpieles wird entkräftet; h) Gottes Lohn, der Jedem nach ſeinen Werken vergilt.

§. 549. 3. Beſchaffenheit, Art und Weiſe.

1. Wir ſollen in allen unſern Handlungen nachahmungswürdig uns bezeigen, das Herz, den Geiſt und Leib ganz tadellos darſtellen, und ſogar allen Schein des Böſen meiden; 2. wir ſollen uns ſtets beſtreben, daß unſere Beiſpiele mit

der Vernunft, dem Evangelium und Beiſpiele Chriſtus übereinſtimmen; 3. aus Eifer für das Gute, aus wahrer Gottes- und Nächſtenliebe, aber niemals aus Ruhmſucht, Prahlerei, mit Verſtellung, aus Zwang uns leiten laſſen; 4. auf die Umſtände der Sachen, Perſonen, Zeiten und Oerter Rückſicht nehmen; 5. auf die geziemendſte und anziehendſte Art gute Beiſpiele geben; 6. uns durch böſe Sitten, Gebräuche, Beiſpiele, Verhöhnungen, Verfolgungen nicht abſchrecken laſſen; 7) beſonders den einreißenden gefährlichen oder verdorbenen Sitten durch gerad entgegenſtehende Tugendbeiſpiele vorleuchten, und mit Unerſchrockenheit und Standhaftigkeit kräftig entgegenwirken.

§. 550. V. Warnungs- und Beſtrafungs-Pflicht.

1. Begriff und Eintheilung. α) Iſt unſer Mitmenſch vom Sittengeſetze abgewichen; würde er ohne unſere Dazwiſchenkunſt in der ſchweren Sünde verharren oder in eine ſolche fallen; ſo heißt jede Bemühung, Andere von der Unſittlichkeit abzuhalten, oder zurückzuziehen, Warnung, Zurechtweiſung, Beſtrafung. β) Geht ſie von Vorgeſetzten gegen Untergebene, ſo iſt ſie a) obrigkeitliche; gegen ſeines Gleichen, b) brüderliche; an höhere Perſonen c) ehrerbietige Mahnung. Von der obrigkeitlichen unten, hier von den zwei letzten.

§. 551. 2. Nothwendigkeit und Pflicht.

Zur brüderlichen Zurechtweiſung verpflichten. a) Die Achtung gegen Gott, ſeine Abſichten und ſein Geſetz; denn er will nicht, daß Sünder zu Grund gehen, ſondern leben; b) die dem Nächſten ſchuldige Liebe und Barmherzigkeit; (§. 523.) c) die Selbſtliebe; denn 1) man verſtärkt in ſich den Abſcheu des Böſen und die Liebe zum Guten; 2) nimmt Antheil am Guten, das nun wirkſam wird; 3) ſammelt ſich große Verdienſte vor Gott; 4) verſchafft ſich hohe, reine Freuden; 5) macht hingegen durch die Vernachläßigung dieſer Pflicht ſich fremder Sünden theilhaftig. d) Die Liebe zum allgemeinen Beſten; denn α. dadurch nützet man dem Fehlenden; verhindert den Schaden Anderer. e) Die heil. Schrift. (Matth. 18, 15. Luk. 17, 3. 1 Theſſ. 5, 14. 2 Theſſ. 3, 15. Gal. 6, 1. Eph. 5, 11.) f) Das Beiſpiel

Gottes und Chriſtus; denn α) Gott warnte durch alle Zeiten die Sünder vor der Sünde 1) durch ſein Geſetz und Wort, 2) die Propheten, 3) die aufgeregten Gewiſſensängſte, 4) ſeine Züchtigung und Strafgerichte. β) Die Sendung Jeſus war, das Verlorene zu retten; und er erfüllte ſie 1) durch Warnungen und Beſtrafungen, 2) Androhungen der Strafgerechtigkeit, 3) durch die Bußanſtalten. Durch dieſe Pflichterfüllung wird der Chriſt Mitarbeiter Gottes und Chriſtus an der Rettung der Seelen, und ahmt ihm nach.

3. Erforderniſſe. Zur Ausübung dieſer Pflicht iſt 1. erforderlich a) eine ſchwere Sünde, oder die nächſte Gefahr dazu; b) ſie muß hinreichend gewiß ſeyn; c) die Zurechtweiſung muß durchaus nothwendig, d) Beſſerung oder ſonſtiger Nutzen zu hoffen, e) Zeit und Ort dazu ſchicklich ſeyn. In andern Umſtänden leidet die Sache Aufſchub. f) Keine andere dringendere Pflicht darf dabei vernachläßiget werden. g) Alle Gefahr, harte Beſchwerde und größerer Schaden muß vom Beſtrafer und Beſtraftem fern bleiben. 2. α) Sind die Fehler geringfügig; ſo drängt dieſe Pflicht gemeiniglich nicht. β) Iſt jedoch Jemand aus Pflicht dazu verbunden, oder befürchtet er mit Grunde, daß aus Unterlaſſung der Zurechtweiſung größere Uebel entſtehen; ſo iſt er zur Pflichterfüllung auch im Falle der harten Folgen gehalten. 3. Dieſe Pflicht hört auf, a) wo gegründete Hoffnung iſt, daß ein Anderer ſeine Pflicht diesfalls nicht verſäumen oder ſie Amts halber vornehmen werde; b) wo gar kein Erfolg auf die Zurechtweiſung zu erwarten iſt; c) wo man überaus große Nachtheile zu befürchten hat; z. B. Feindſchaft, Verfolgung; d) wenn man aus guten Gründen das Geſchäft Andern überträgt, welche die rechten Eigenſchaften haben. 4. Die Pflicht der Zurechtweiſung iſt deſto größer, und muß auch unter mehreren Beſchwerden vorgenommen werden, a) je größer die Sünde und Gefahr dazu iſt; b) je mehr der Irrende unſere Hilfe bedarf; c) je mehr Uebel aus der Unterlaſſung zu befürchten iſt; d) je ſicherer die Hoffnung des guten Erfolges iſt; e) je mehr Gutes für Andere geſtiftet, oder je größerer Schaden von ihnen abgewendet wird, wenn auch beim Fehlenden keine Hoffnung zur Beſſerung vorzuſehen iſt.

§. 552. 4. Art und Weiſe.

Vorderſamſt muß der Beſtrafende nur mit der beſten und reinſten Abſicht beſeelt ſeyn, Böſes zu hindern, und Gutes zu ſtiften, und das Zutrauen des Fehlenden zu gewinnen ſuchen und ihn überzeugen, daß er aus ganz wohlwollendem Gemüthe handle. 1. Die Warnung und Zurechtweiſung ſey voll Liebe, Mitleiden und Freundlichkeit; 2. durchaus ſanftmüthig und gelind; doch darf ſie auch bei härteren Gemüthern nach Umſtänden härter ſeyn; 3. mit aller Vorſicht der Zeit, dem Orte, der Perſon und dem Fehler ſelbſt ganz angemeſſen; 4. demüthig und beſcheiden; 5. klug, ſchonend und gegen Obere anſtändig, ehrerbietig.

*) Die Zurechtweiſung kann durch Zeichen, mit ausdrücklichen oder auch verblümten Worten, manchmal durch Entſchuldigungen, mit Lob des Beſtrafenden, mit Anpreiſung guter Hoffnung, auch unter angemeſſener Satyre ... geſchehen.

§. 553. 5. Ordnung und Grade.

a. Sie geſchehe unter vier Augen; b. dann, wenn ſie auf dieß ohne Erfolg bleibt, vor einem oder anderem bewährtem Zeugen, c. endlich, wenn dieſe Einwirkung fruchtlos abläuft, mache man die Anzeige bei der obern Behörde. Man muß aber mit Uebergehung des einen oder andern Grades ſogleich die Sache bei der Behörde anbringen, wenn a) das größere Gut des Fehlenden, eines Dritten oder der Gemeinde es erheiſcht, Gefahr auf dem Verzug haftet; b) wenn man vorſieht, daß die geheime Zurechtweiſung Nichts nützen werde. Man kann dieſes Geſchäft auch einem Andern übertragen, dem man Einſicht, guten Willen und mehr Einwirkungsgaben zutrauet.

6. Aufnahme. Die Beſtrafung muß mit willigem, demüthigen und dankbaren Herzen zur Beſſerung aufgenommen werden. Ja der Kluge nimmt ſogar die Vorwürfe und Beſtrafungen ſeines Feindes gut auf, und benützet ſie zu ſeinem Beſten.

§. 554. Entgegenſtehende Fehler.

Gegen dieſe Pflicht verfehlt man ſich poſitiv, wenn man die Vollkommenheit der Seelen Anderer vermindert oder ver-

letzt; negativ, wenn man das Wohl der Seelen nicht ſo, wie man könnte und ſollte, befördert. Dadurch verfehlen ſich 1. gegen die Liebe Jene, a) welche in Beförderung des Nächſten Seelenheils nachläßig ſind; b) eine dem Andern nützliche oder nothwendige Wahrheit verbergen, c) es an Belehrung, Ermahnung, gutem Beiſpiele, brüderlicher Warnung und Zurechtweiſung ganz oder zum Theile fehlen laſſen. 2. Gegen die Gerechtigkeit fehlen Jene, welche ihren Nächſten einer Vollkommenheit ſeiner Seele berauben, ihn an Erlangung ſolcher Vollkommenheit hindern, oder ihn von Erweiterung derſelben poſitiv zurückhalten. 3. Gegen die Liebe und Gerechtigkeit fehlen Jene, welche die Pflicht, für das Seelenheil Anderer zu ſorgen, auf ſich haben und dagegen handeln.

§. 555. A. Lüge und ihre verſchiedene Arten.

1. Begriff. Lüge iſt eine Rede gegen die innere Ueberzeugung von der Sache, um einen Andern dadurch unter dem Scheine der Wahrheit zu betrügen, auf falſche Meinung zu verleiten oder in ſolcher zu beſtärken. Die Hauptſache dabei iſt die Abſicht, ihn durch die betrügeriſche Rede glauben zu machen, es ſey wirklich ſo, was und wie man es vorgibt, da es doch das Gegentheil iſt.

2. Eintheilung. Sie iſt a. Schadenlüge, wodurch man Schaden eines Andern zur Abſicht hat; b. Dienſtlüge, wodurch man ſich oder Andern einen Vortheil zu verſchaffen ſucht; c. Nothlüge, wodurch man von ſich oder Andern einen Schaden abwenden will; d. Scherzlüge, wodurch man zwar nicht ſchaden, nur unterhalten, oder Vergnügen ſchöpfen will. Dazu gehört auch 1) falſches Zeugniß, d. i. eine Ausſage bei oder außer dem Gerichte, von deren Gegentheile man überzeugt iſt; 2) falſche Läſterung, 3) falſches Angeben, 4) falſche Anklage, 5) falſches Urtheil, 6) falſcher Eid. (§. 294.)

*) Die Lüge kann durch die Sprache, Feder und den Druck geſchehen.

3. Arten von Lügen. α) Zweideutigkeit, eine Rede mit einem doppelten Sinne, beſonders mit der Abſicht, daß der Hörende ſie in einem andern nimmt, als der Redende;

31 *

β) geheimer Vorbehalt, eine Rede, wobei man den Sinn, welchen ſie nach dem gemeinen Sprachgebrauche hat, zurückhält; γ) Schmeichelei, wenn man ohne Rückſicht auf Wahrheit und Pflicht, aus unordentlicher Gefallſucht oder Furcht, zu mißfallen, Andern in Allem beiſtimmt, ihre Sitten, Reden und Handlungen, obſchon ſie unrecht ſind, gutheißet, lobt oder zu viel erhebt; δ) Verſtellung, wenn man ein äußeres Betragen, welches der inneren Geſinnung widerſpricht, annimmt.

4. Jede Lüge iſt unſittlich und unerlaubt.

Beweis. 1. Alle Gründe für die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit beweiſen die Unſittlichkeit der Lüge. (§. 519. D.) 2. Der Schöpfer hat das Sprachvermögen zum Wohle der Menſchen gegeben, daß wir einander unſere Gedanken offenbaren und mittheilen, dieſe Gabe aber nicht wider dieſe Beſtimmung gebrauchen. 3. Jede Lüge ſteht mit der Natur und Perſönlichkeit des Menſchen im grellen Widerſpruche, macht in einem Zeitpunkte beide zwieſpaltig, und hebt die Einheit deſſelben auf. 4. Die Lüge kann vom allgemeinen Geſetze der Vernunft nie gutgeheißen, muß verworfen werden; denn ſie verwirft jeden Widerſpruch zwiſchen der innern Geſinnung und äußeren Darſtellung. 5. Lüge iſt gegen die Würde des Menſchen, weil er anders denkt, anders handelt. Jeder Chriſt ſcheut ſie als Schandflecken ſeines Adels. Ja der Lügner iſt ſich ſelbſt in ſeinen Augen verächtlich, und haßt ſelber an Andern das Lügen. 6. Wäre Lügenſagen in gewiſſen Fällen erlaubt; ſo wäre es um alles Vertrauen und den öffentlichen Credit, ſomit um das allgemeine Beſte geſchehen. 7. Lügen zieht dem Menſchen bei Allen Unehre, Schande, Verachtung und Mißtrauen zu. 8. Lügen iſt immer eine Verachtung, Mißhandlung und Beſchädigung des Nächſten, ſtiftet viel Unrecht und großen Schaden, verleitet zu andern Sünden. 9. Die Lüge macht das Ebenbild Gottes, den Menſchen, dem Urbilde ganz unähnlich. Der höchſt Wahrhaftige kann nie eine Lüge billigen; der Allerheiligſte verabſcheut ſie, verbietet ſie ausdrücklich und beſtraft ſie. 10. Die heil. Schrift des A. B. beſtät=

tiget a) die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Lüge in vielen Stellen; b) führt auch Beiſpiele des Böſen an, welches aus dem Lügen entſtanden iſt. (Weish. 2, 24.) 11. Die heil. Schrift des N. B. ſpricht dasſelbe. α) Chriſtus erklärte ſein Mißfallen gegen die Lüge durch die Vorſchrift. (Matth. 5, 37.) Noch ſtärker zeigte er ſeinen Abſcheu dagegen, da er den Teufel als Vater der Lügen, die Lügner als Teufelskinder erklärt, und den Urſprung des Böſen in der Welt von der Lüge herleitet. (Joh. 8, 44.) Lüge widerſpricht gerade der Lehre und Handlungsweiſe Jeſus. β) Die Apoſtel mahnen vom Lügen ab, und zur Wahrheitsliebe an. γ) Die heil. Schrift redet auch von Beſtrafungen der Lügner. (Off. 21, 8.) 12. Jede Lüge widerſpricht der chriſtlichen Einfalt, dem chriſtlichen Kinderſinne. 13. Jede Lüge iſt wider die chriſtliche Billigkeit. 14. Die Kirchenväter erklären den Character des Lügners, ſeine böſe Geſinnung und Gewohnheit, ſeine Frechheit und Schädlichkeit dem Chriſten durchaus ungeziemend. 15. Die Weiſen der Vorzeit ſtimmen mit dieſer Lehre überein.

5. Fortſetzung. Frage. Iſt Lügen in keinem Falle erlaubt? Iſt jede Dienſt- und Noth-Lüge ohne Unterſchied unſittlich? Kann Lüge je Pflicht werden?

Einige Morallehrer ſagen, durch Unwahrheit (Falsiloquium) beſchädige man kein Recht eines Andern; Unwahrheit reden, ſey alſo erlaubt, wenn man ſonſt irgend eine Pflicht gegen ſich oder Andere nicht erfüllen, ſeine eigene oder fremde Wohlfahrt nicht befördern kann. Lüge (mendacium) hingegen ſey unerlaubt, weil man das Recht Anderer verletze. Andere behaupten, jede Unwahrheit, in der Abſicht, Andere zu täuſchen, ſey außer dem Nothfalle an ſich bös und verboten. Allein es ſey erlaubt, Unwahrheit zu gebrauchen, ſo oft die unſchädliche Unwahrheit ein nothwendiges Mittel iſt, Andere oder ſich gegen ein ſchweres Unrecht von Jemanden zu ſchützen.

Dieſer Behauptung ſteht α) das Geſagte von jeder Lüge entgegen, (4.) ferner noch Folgendes: a) In jedem Falle iſt und bleibt Unwahrheit eine Lüge, und an ſich unſittlich; denn

man verletzet allzeit die Pflicht gegen ſich ſelbſt, und ſündiget vor dem Wahrhaftigen und Heiligen. b) Eine freie moraliſche Handlung muß nicht nur legal, äußerlich gut, ſondern in der Geſinnung auch ſittlich rein ſeyn; dieß fehlt aber beim Reden der Unwahrheit. c) Die Sittlichkeit oder Rechtlichkeit einer Handlung wird nicht aus den Folgen, ſondern aus der Uebereinſtimmung mit der Vernunft und dem Geſetze bemeſſen; Unwahrheit aber iſt mit der Vernunft und Offenbarung im Widerſpruche. (4.) d) Iſt Unwahrheit in einem Falle erlaubt, ſo iſt Thüre und Thor dem Lügen und Betrügen geöffnet. e) Darf man durch Unwahrheit die Unbilden Anderer von ſich abtreiben; warum nicht auch durch falſche Zeugniſſe und Eide? Wer kann dieß behaupten? f) Unwahrheiten, wenn ſie erlaubt behauptet werden, bringen dem Wohle der Geſellſchaft und der ganzen Menſchheit Unheil und Verderben, welches durch keinen privaten Vortheil vergütet werden kann.

β) Von der Nothlüge im Beſonderen gilt das in 3. und 4. Angeführte. Dazu kommen noch folgende Gründe. 1) Ein allgemeiner Grundſatz, nach welchem die Nothlüge auch in ungewiſſen Fällen erlaubt ſeyn ſoll, enthält in ſich einen offenbaren Widerſpruch, und macht denſelben Menſchen zum doppelten verſchiedenen Weſen. 2) Niemand lügt völlig umſonſt; jeder Lügner will immer einem Bedürfniſſe abhelfen; jede Lüge iſt eigentlich eine Nothlüge. Wo ſind nun die Grenzen der er= und unerlaubten Nothlüge? Werden ſie nicht genau beſtimmt, ſo ſind alle Lügen erlaubt; Niemand würde dem Andern mehr glauben können, und alles Zutrauen der Menſchen würde zerſtört und zerfallen. 3) Nimmermehr iſt es erlaubt, ein phyſiſches Uebel als ein kleineres durch eine Lüge als unſittlichem und höherem Uebel zu verhüten, ein phyſiſches Gut durch eine Nothlüge als unſittlichem Mittel zu erringen, ja nicht einmal eine Sünde durch eine Lüge abzuwenden, weil ſie immer ein größeres Uebel iſt. 4) Iſt eine Nothlüge erlaubt, ſo könnte man ſich auch mit einem Eide verbinden, weil er die Natur der Sache nicht ändert. Welcher geſittete Menſch würde ſich aber getrauen, Gott zum

Zeugen ſeiner falſchen Rede zu machen? Dieß würde eine beſchworne Lüge, ein falſcher Eid. 5) Durch die Offenbarung wird jede Lüge unbedingt und ohne Ausnahme verboten; alſo auch jede Nothlüge. (4. 10. 11.) 6) Endlich kann Jemand, der Unwahrheit redet, von ſich ſagen, er ahme dadurch Gott nach, mache ſich in Geſinnung uud Rede Jeſus ähnlich? Dieß wäre fürwahr eine Gotteslästerung! Hieraus ergibt ſich der Schluß: Jede Lüge, Dienſt-, Noth-, Scherz-Lüge iſt unſittlich und Sünde.

6. Grade der Bösartigkeit der Lüge. Sie wird ſchänd- und ſchädlicher a) durch die Verſchiedenheit der Quellen, woraus ſie entſpringt; b) durch die Abſichten des Lügners; c) durch die Menge der Perſonen, die ſie hören; d) durch die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Anſehen der Perſonen, welche die Unwahrheit reden, und jener, die dadurch Schaden leiden, entſtehen; e) aus der Wichtigkeit des Gegenſtandes, wovon die Rede iſt; f) durch die Gewohnheit.

Folgerung. I. Die ſtrafbarſten ſind die Beſchädigungslügen, welche die Verführung des Nächſten zum Unglauben oder Laſter, die Beſchädigung an ſeinem Leben, guten Namen, Vermögen zur Abſicht haben. II. Jene, welche zur Abſicht haben, ein ungerechtes Gut zu erhalten, unverdienten Ruhm zu erlangen, Almoſen zu erhaſchen, Dienſtlügen, wodurch man Andern einen Dienſt, eine Gefälligkeit zu leiſten, einen Vortheil zu verſchaffen ſucht. Dazu gehören auch die falſchen Angebungen, Anklagen, Zeugniſſe, Eide, Urtheile, welche die Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe und Religion ſchwer verletzen. III. Minder ſtrafbar, aber doch immer unſittlich ſind jene Nothlügen, welche von Menſchen im Schrecken, aus gäher Furcht, in bedrängten Umſtänden, in Gefahr, in Schmerzen, ohne beſondere Beſinnung und Ueberlegung, in Ueberraſchung geſprochen werden. (§. 80.) IV. Weniger ſtrafbar, aber doch böſe ſind die Lügen von Menſchen, die ohne Aufmerkſamkeit auf ſich, ohne Ueberlegung zu reden, und viel zu ſprechen gewohnt ſind. V. Ferner Scherzlügen, um Menſchen oder die Geſellſchaft zu unterhalten. Durch die Uebungen ſolcher Lügen zieht

man ſich die nächſte Gefahr zu, in andern Fällen durch grobe Lügen ſich ſchwerer zu verſündigen. (§. 82.)

7. **Verwahrungsmittel gegen die Lüge.** a) Ueberdenke oft das Schänd- und Schädliche der Lüge, die wichtigſten Gründe dagegen, die ſchlimmen Folgen daraus; b) erwäge das Gefährliche der Lüge; denn 1) ertappt nur auf einer Lüge, wirſt du ſchon als Lügner verabſcheut; 2) oft muß der Lügner eine Lüge mit mehreren zu decken ſuchen; 3) ein Lügner kann ſich nimmer rein waſchen; c) erlaube dir nicht eine, auch nur eine kleine Lüge; d) enthalte dich ſtreng von jeder Nothlüge, auch wegen eines zeitlichen Gewinnes oder Schadens; e) denke an die Rechenſchaft vor Gott über deine Reden. (§. 519. E.)

8. **Verbot anderer Arten von Lügen.** Alles bisher Angeführte bezieht ſich auch auf alle Arten von Lügen durch Mienen, Geberden und Handlungen. α) **Abſichtliche Zweideutigkeit**, wenn man Worte, Zeichen, Handlungen ſo einrichtet, daß ſie das Gegentheil von dem, was man wirklich denkt, bedeuten können, mit der Abſicht, daß ſie im verkehrten Sinne genommen werden. Dieſes Vorſpiegeln der Unwahrheit, der Zweck, zu täuſchen, iſt gegen das Sittengeſetz, nicht aber die Abſicht, vor Andern unſere Gedanken zurückhalten, wenn die Entdeckung uns, ihnen oder Andern ſchädlich würde. Rede, wie du denkſt, gebietet das Tugendgeſetz. Rede nicht Alles, was du denkſt, ſagt die chriſtliche Klugheit.

β) **Geheimer Vorbehalt**, wenn man mit Worten einen ganz andern Sinn, den ſie im allgemeinen Sprachgebrauche nicht haben, verbindet, in der Abſicht, den Andern dadurch zu täuſchen. Dieß iſt formäle Lüge.

γ) **Fromme Täuſchungen, Erdichtungen und Betrüge**, um Andere vom Böſen abzuhalten, zum Guten zu bewegen, und in der Religiöſität zu befeſtigen, ſind Lügen, ſehr gefährlich und der Religion und Tugend ſchädlich.

δ) **Schmeichelei.** Dieſe iſt um ſo mehr eine ſchändliche, häßliche, bösartige und verderbliche Art von Lüge, je ſanfter, um ſo leichter und gewiſſer ſie Andere betrügt, und

ſie zu den gröbſten Irrthümern und gräulichen Laſtern verleitet. Ihr abſcheuliches und giftiges Weſen erhellt a) aus der Niedrigkeit und Unlauterkeit ihrer Quelle, b) aus dem Character eines Schmeichlers, c) aus dem Guten, das ſie verhindert, und aus dem Böſen, das ſie ſtiftet.

Erörterung. a) Sie entquillt aus niederträchtiger Gefall=, Selbſt=Sucht, verächtlichem Eigennutze, oder aus ſchändlicher Menſchenfurcht. b) 1. Die Schmeichler loben Alles, das Falſche, Schänd=, Schädliche und Laſterhafte, und befördern es durch ihre Lobpreiſungen. Sie loben mit dem Munde, im Herzen haben ſie Falſchheit, um zu betrügen und zu ſchaden. 2. Sie belegen die böſen Handlungen ihrer Gönner mit glänzenden falſchen Namen. 3. Sie wiſſen ſich mit Geſchmeidigkeit auf jede Seite und nach jeder Lage zu drehen, ſich gänzlich in ihre Gönner zu ſchicken, ihnen in Allem zu gefallen und ihre Gunſt zu gewinnen, oder Vortheile von ihnen zu erhaſchen. 4. Sie übertreiben durch ihre ſchlauen Reden Alles. 5. Sie ſagen ihren Gönnern nichts Hartes, nichts Bitteres, nur wohlgefällige Dinge. Sachen, die mißfällig ſind, verhehlen ſie ihnen mit ſchädlicher Verſtellung. c) Sie ſind boshafte, liſtige, verſteckte und unbekannte Feinde der Menſchen, und ſind um ſo gefährlicher, weil ſie unter der Maske der Freundſchaft ihr böſes Weſen treiben. d) Die heil. Kirchenväter brandmarken den Charakter der Schmeichler mit abſcheulichen Zeichnungen.

Note. Keine Menſchenfeder iſt im Stande, zu beſchreiben, wie viel Böſes und welches große Verderben die Schmeichler in einzelnen Perſonen beiderlei Geſchlechtes, in Familien, Geſellſchaften, kleinen und großen Reichen ſchon geſtiftet haben, und welches Unheil die Schmeichelei gleich einer Peſt noch täglich im Sittenreiche ſtiftet. Die Geſchichte aller Jahrhunderte iſt voll von Beiſpielen und Zeugniſſen davon.

e) **Verſtellung.** Setzet man Handlungen, äußert man Sitten, welche gegen die innere Geſinnung ſind, in der Abſicht, Andere zu täuſchen; ſo ſtellt man ſich äußerlich anderſt, als die innere Ueberzeugung iſt; man verſtellt ſich. Sucht man durch religiöſe Aeußerungen ſich frömmer darzuſtellen, als

man wirklich iſt, ſo heißt die Verſtellung Gleißnerei. Gibt man ſich Mühe, moraliſch beſſer zu ſcheinen, als man iſt, ſo iſt es Heuchelei. (§. 231. h.) Gibt man ſich das Anſehen des Wohlwollens, der Treue, Redlichkeit, Freundſchaft, und iſt in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil; ſo iſt es Falſchheit. Alle dieſe Arten der Verſtellung ſind wahrer Betrug, lügenhafte Handlungen, factiſche Lügen, ganz unmoraliſch. Der Doppelzüngler, Schmeichler, Gleißner, Heuchler und Falſche ſind doppelte Menſchen, Andere im Herzen, Andere in Worten, Geberden und Handlungen, ſind ganz und gar Lügner. Dieſes lügenhafte Betragen iſt um ſo mehr unerlaubt und ſtrafbar, weil es mit mehr Vorbedacht und Zubereitung unternommen und fortgeſetzt wird.

Note. Die gebräuchlichen ſ. g. Complimente ſind einmal Gebräuche der Uebereinkunft und des geſelligen Umganges. Man weiß, daß der Darſteller derſelben ſie nicht im ſtrengen eigentlichen Sinne erlaſſe, und Niemand ſie im buchſtäblichen nehme; ſie ſind folglich an ſich keine Lügen; es ſey dann, daß Jemand die Abſicht habe, dadurch Andere zu täuſchen und zu betrügen.

§. 556. B. Verkehrte, gefährliche, falſche Lehre.

Die Vervollkommnung der Seelenkräfte Anderer wird verringert und verletzt, I. wenn man die Bildung a) des Erkenntniß-Vermögens von Jemanden, b) eine gerechte Unterſuchung und Prüfung der Wahrheiten verhindert; c) zu eiteln unnützen, fruchtloſen Ideen verleitet; d) zu voreilig, zu viel auf einmal untereinander Belehrung gibt, und dadurch die nothwendigen, nützlichen und deutlichen Erkenntniſſe verhindert; hauptſächlich aber II. wenn man Andere durch falſche Lehren, gefährliche Grundſätze, verſchiedene Vorurtheile, verderbliche Zweifeleien verdirbt.

Note. Die Urſachen davon können ſeyn a) verſchiedene Vorurtheile b) ungeſchickte Lehr- und Lern-Methode, c) fehlerhafte Belehrung, d) pedantiſche, künſtlich ſophiſtiſche Methode; e) literäriſche Micrologie, f) zu große Strenge und Nachſicht beim Unterrichte g) Verhöhnung religiöſer Gegenſtände, h) Herausgebung und Mittheilung ſchlechter Bücher, i) Ausübung unnützer und gefährliche Künſte, k) Aergerniſſe oder verſchiedene Arten böſer Beiſpiele.

§. 557. C. Aergerniß. (Scandal.)

a. Begriff. Aergern heißt, Einen im Sittlichen durch irgend einen Anlaß, zu irren oder zu ſündigen, bös, ſchlimm, arg, ärger, als er vorher nicht war, machen. Aergerniß, (Scandal) iſt jede freie Handlung oder Unterlaſſung, die, von einem wahrgenommen, eine Veranlaſſung, Gelegenheit, Anreizung zur Sünde ſeyn kann.

Note. 1. Zu einer ärgernden Handlung oder Unterlaſſung gehört eben nicht, daß die Sünde Anderer wirklich erfolge; es iſt dazu hinreichend, daß ſie mit naher Gefahr für Andere, eine Sünde zu begehen, verbunden iſt. 2. Eine an ſich böſe Handlung fällt in beſondern Umſtänden, wo keine Gefahr zur Sünde vorhanden iſt, nicht in die Kategorie des Aergerniſſes. 3. Eine an ſich böſe Handlung, die wirklich Andern Anlaß zur Sünde wird, iſt Aergerniß, wenn auch der Aergernde ſie nicht als ſolche erkennt. 4. Eine Handlung, aus ſich nicht ſcandalös, aber durch Nebenumſtände Andere zur Sünde anreizend, hat die Eigenſchaft des Aergerniſſes, wenn nicht eine rechtmäßige Urſache, ſie zu ſetzen, da iſt. 5. Aergern (nach dem Deutſchen) d. i. Einen zum Zorne reizen, iſt ein wahres Aergerniß, ein ſehr gemeines, obgleich nicht das einzige. 6. Eine ungeſtüme, unangemeſſene Warnung und Beſtrafung aus unklugem Eifer iſt ebenfalls Aergerniß; denn ſie kann den Andern zum Zorne reizen, die Wahrheit und Tugend ihm gehäſſig machen. 7. Geheimniſſe eröffnen iſt ein ſehr gewöhnliches Aergerniß; denn dieß gibt Anlaß, daß die Hörer derſelben durch die Mittheilung den Verluſt der Ehre, des Zutrauens, der Gemüthsruhe und andere böſe Folgen veranlaſſen.

b. Eintheilung. a) Es iſt ein gegebenes, d. i. die active Veranlaſſung zur Sünde; oder ein genommenes d. i. die daraus erfolgte unſittliche Handlung. b) Directes, vorſätzliches aus der Abſicht, um den Andern zur Unſittlichkeit zu verleiten; oder indirectes, wodurch man zwar die Sünde des Nächſten nicht beabſichtiget, aber doch vorſieht, oder wenigſtens vorſehen ſollte, aus ihr könnte die Sünde, oder ihre nahe Gefahr erfolgen. c) Ein durch ſich actives, gegebenes, wenn eine Handlung an ſich Andere heftig zum Böſen anreizt; oder ein aus ſich nicht wirkendes, genommenes, wenn die Handlung an ſich nicht, doch aus gewiſſen Umſtänden zur Sünde reizt. d) Aergerniß der Kleinen, Schwachen,

welches wegen Unwiſſenheit oder Verſtandes-Schwäche aus erlaubten oder gleichgiltigen Dingen Anlaß zur Sünde wird; oder ein phariſäiſches, welches nur aus böſem Herzen und Willen des Andern eine Gelegenheit zur Sünde gibt.

c. Verſchiedene Arten, Aergerniß zu geben. Es kann auf verſchiedene Art gegeben werden, a) durch Worte, Reden, Geſänge.., b) Schriften, Bücher, Gemälde..., c) Handlungen, Geberden, Mienen, auch ſolche, die nur den Schein des Böſen haben, d) auffallende Vernachläſſigung ſeiner Pflichten.

Note. Eine höchſt gefährliche Art des Aergerniſſes iſt 1) von religiöſen Sachen vor Andern mit Verachtung reden, 2) wichtige Pflichten der äußern Religion oft öffentlich, oder faſt immer vernachläßigen; 3) vor Andern ohne Scheu Sünden begehen, 4) frech von unzüchtigen Dingen reden, unverſchämt ſich geberden, bei dem andern Geſchlechte frech ſich betragen.

§. 558. d. Bösartigkeit.

Groß iſt die Bosheit des Aergerniſſes.

Beweis. 1. Alle Gründe, welche die wichtige Pflicht auflegen, für die Seelen Anderer zu ſorgen, ſprechen wider die Sünde des Aergerniſſes, um ſo mehr, weil die Schuld noch größer wird, Andere ſogar zum Böſen zu verleiten. (§. 539 — 554. 2. Durch Aergerniß wird das Geſetz der Gerechtigkeit verletzt; denn α) vermöge desſelben darf Niemand einem Andern ein Gut, um ſo viel mehr ihm das edelſte Gut der Seele, die Tugend, Ehre und das Leben rauben. β) Kraft jenes Geſetzes muß das begangene Unrecht gegen Andere gut gemacht werden; (§. 477. I.) aber der Erſatz dieſer Sünde iſt äußerſt ſchwer, ja meiſtens unmöglich, das Unrecht dauert alſo fort und fort. (§. 162.) 3. Die dem Nächſten ſchuldige Liebe kann auf keine andere Weiſe ſchwerer verletzt werden, als durch Aergerniß. Das Ebenbild Gottes im Geärgerten wird geſchändet, die Menſchen-Natur, Chriſten-Würde verwüſtet. 4. Durch Aergerniß wird die Ehre und Liebe gegen Gott und Jeſus zernichtet. Der Aergernde widerſtrebt geradezu dem Willen Gottes, des Schöpfers, verhindert die Abſichten Jeſus, des Erlöſers, zernichtet die Einwirkungen des

heiligmachenden Geiſtes. (§. 162. III.) 5. Durch Aergerniß handelt der Aergernde höchſt ungerecht und lieblos gegen ſich; denn a) er erhöht und verſchlimmert ſeinen unſittlichen Zuſtand, (§. 162. I.) b) ladet auf ſich die Schuld unzähl- unnenn- und unüberſehbar vieler großen, ſchweren und unerſetzlichen ſittlichen und phyſiſchen Uebel, (§. 104.) c) er macht ſich dem Teufel gleich, iſt Menſchenmörder, wie der Verführer des erſten Menſchenpaars; d) nach erwachtem Gewiſſen machen ſchreckliche Vorwürfe den Verführern das Leben zur Hölle, fürchterlich wird ihr Tod, ſchrecklich die Ewigkeit ihnen ſeyn. 6. Die heil. Schrift beſtättiget die Bösartigkeit des Aergerniſſes; denn α) ſie verbietet durchaus, dem Nächſten weder durch Lehren, noch Handlungen Aergerniß zu geben; β) ſie warnt, Jene, die Aergerniß geben, zu meiden, ſich nicht dadurch verführen zu laſſen, ihnen zu widerſtehen; γ) ſie macht die ſchrecklichſten Drohungen den Aergernißgebern. (Röm. 14, 20. Matth. 23, 14. 15.) δ) Allen bisher angeführten Gründen gibt der ſchreckliche Ausſpruch Jeſus volles Licht und ganze Stärke. (Matth. 18, 6 fg. Luk. 17, 1 — 3. Mark. 9, 41 — 48.) ε) Die heil. Schrift erwähnt in vielen Beiſpielen die böſen Folgen aus dem Aergerniſſe, ſo wie auch die Strafen dafür. 7. Die Kirchenväter reden ebenfalls in den ſchärfſten Ausdrücken von der Bosheit des Aergerniſſes.

e. Grade der Bösartigkeit. 1. Ein Aergerniß nimmt nebſt der Bosheit, welche die Handlung ſchon in ſich hat, auch die Art und Mehrheit der Unſittlichkeit an, welche die dadurch veranlaßten Sünden haben, wodurch deſſen Schuld und Strafbarkeit vermehrt wird. (§. 122.) 2. Ein Aergerniß von Perſonen, die aus Pflicht ſchuldig ſind, Andere zum Guten anzuleiten, hat allezeit eine doppelte Schuld aus Verletzung der Gerechtigkeit und Liebe. 3. Ein Aergerniß, welches ſtärker wirkt, zu mehreren und ſchwereren Sünden anreizt, und mehreren Perſonen Anlaß zum Sündigen gibt; erzeugt eine um ſo ſchwerere Verſchuldung. 4. Ein Aergerniß, deſſen Anlaß zum Sündigen man vorſehen kann, oder wiſſen

ſoll, iſt doppel ſtrafwürdig. 5. Je allgemeiner, gemeinſchädlicher, öffentlicher, fruchtbarer in ſeinen Folgen, je unerſetzlicher das Aergerniß iſt, deſto unverantwortlicher iſt es.

§. 559. f. Verbindlichkeit, Aergerniß zu meiden.

Alle im vorhergehenden §. aufgeſtellten Gründe für die Bösartigkeit des Aergerniſſes legen auch Jedem die Pflicht auf, kein Aergerniß zu geben. Nach dem Grade der Bösartigkeit und der böſen Folgen daraus ergibt ſich auch die verſchiedene Verbindlichkeit, es zu meiden.

Erörterung durch folgende Regeln. I. Ein di= und indirectes, durch ſich actives Aergerniß iſt allzeit zu meiden; denn eine ſolche Handlung iſt an und für ſich, die Abſicht und der Erfolg ſittlich bös. (§. 120.) II. Ein nicht aus ſich, ſondern durch zufällige Umſtände wirkendes Aergerniß muß man meiden; dazu verpflichtet die Nächſtenliebe. III. Das Aergerniß der Schwachen iſt bedingnißweiſe zu vermeiden. a) Kann man durch Belehrung die Gefahr des Aergerniſſes nicht entfernen; ſo iſt man ſchuldig, Handlungen, welche nicht nothwendig, auch ſolche, die durch ein Geſetz geboten ſind, zu unterlaſſen, wenn ſie die Verletzung eines höheren Geſetzes veranlaſſen würden. b) Sind Handlungen, die Andern anſtößig werden können, an ſich erlaubt, zum eigenen oder fremden Heile nothwendig, oder ſehr nützlich, ſo iſt man nicht ſchuldig, des zufälligen Aergerniſſes wegen ſie zu unterlaſſen. Es wird jedoch deſto größerer Nutzen oder höhere Nothwendigkeit erfordert, je mehrere ſchwerere Sünden, und je gewiſſer ſie daraus entſpringen würden. (§. 74.) c) Niemal iſt es erlaubt, Etwas zu thun, was in ſich bös und durch das Naturgeſetz verboten iſt, oder das zu unterlaſſen, was abſolut zum Heile nothwendig iſt, um ein Aergerniß zu verhindern. d) Räthlich iſt es, Sachen, die gut, erlaubt und gerecht ſind, manchmal zu verſchieben, um ein gewiſſes, nicht aber um ein ungewiſſes Aergerniß zu verhindern. e) Die Lehren von der Kolliſion der Pflichten ſind auch für dieſen Betreff in Anwendung zu bringen. (§. 135. fg.) IV. Das phariſäiſche Aergerniß iſt in der Regel nicht zu vermeiden;

denn die phariſäiſchen Urtheile über recht- und pflichtmäßige Handlungen ſind nicht zu beachten; ſonſt könnten ja alle ſolche unterbleiben müſſen. Zur Vermeidung eines phariſäiſchen Aergerniſſes ſind wir alſo nicht ſchuldig, a) irgend ein uns oder Andern nützliches Werk zu unterlaſſen, b) deſſentwegen einen bedeutenden Verluſt eines zeitlichen Gutes zu tragen. Jedoch erheiſcht es die Liebe, das, was ohne beträchtlichen Nachtheil unterbleiben kann, zu unterlaſſen.

g. Pflicht, gegebenes Aergerniß gut zu machen. Der Aergernde iſt nach dem Geſetze der Gerechtigkeit oder wenigſtens der Liebe ſchuldig, das durch ſein Aergerniß geſtiftete Unrecht und Uebel wieder gut zu machen, d. i. alle mögliche Mittel eifrigſt anzuwenden, damit der Geärgerte vom Irrthume abgebracht, gebeſſert und zurecht gebracht werde. (§. 409. 477. 478.) Die Pflicht, ſo wie der Umfang der Gutmachung beſchränkt und erweitert ſich nach dem Verhältniſſe und der Beſchaffenheit der verletzten Pflicht.

h. Art. Das gegebene Aergerniß iſt gut zu machen 1) durch erbauende Worte, 2) durch Widerruf der falſchen Belehrung, auch zuweilen durch perſönliche Abbitte, 3) ausgezeichnete gute Beiſpiele, 4) einen ganz ſittlich guten Lebenswandel, 5) beſondere außerordentliche Liebeswerke, 6) Verhinderung der Aergerniſſe in Andern, 7) durch eifriges Beſtreben, das Seelenheil Anderer zu befördern, 8) durch Gebet.

i. Pflicht gegen Andere in der Gefahr des Aergerniſſes. Es iſt Pflicht, Jeden, der in Gefahr iſt, durch Aergerniß verführt zu werden, vor der Gefahr des Falles zu bewahren, die wirklich dadurch Verführten auf den Weg des Heils zurückzubringen. Die Gründe, Art und Ordnung ſieh (§. 551. 554.)

k. Mittel. 1. Man warne Jene vor der Gefahr und dem Unglücke, mahne ſie eifriger zum Guten an; 2. eröffne die betrügeriſchen Künſte und Liſte, böſe Abſicht, falſchen Grundſätze und verderbten Sitten des Verführers; 3. mißrathe und verhindere jede Verbindung mit ihm; 4. entkräfte und

widerlege die böſen Beiſpiele durch aufgeſtellte gute Beiſpiele, die falſchen Meinungen durch feſte Sitten-Regeln.

l. Mittel zur Vermeidung des Aergerniſſes. 1) Erwäge oft die große Pflicht, ein gutes Beiſpiel zu geben; (§. 548.) 2) denke fleißig an die Schädlichkeit des Aergerniſſes, an die harten Drohungen, ſchrecklichen Folgen, ſchwere Verantwortung, und die Unmöglichkeit des Gutmachens; 3) ſey in allen Reden und Handlungen vorſichtig, behutſam, klug; 4) befleiße dich durchgehends der treuen Erfüllung deiner Pflichten; (§. 187.) 5) prüfe oft ſtreng dein Thun und Laſſen, beſſere deine Fehler; 6) bete eifrig um Gottes Beiſtand, dich vor allem Böſen zu bewahren.

m. Ausflüchte, leere Entſchuldigungen. 1. Ich verlange von Niemanden, zu ſündigen! — Antw. Andere ſehen auf dein Thun und Laſſen, thun es dir nach, und du verführſt ſie durch dein Beiſpiel.

2. Ich bediene mich meines Rechtes, zu reden und zu handeln, wie ich will! — Antw. Die Ausübung deines Rechtes muß nach dem Sittengeſetze geordnet ſeyn, und darf Niemanden ſchädlich werden.

3. Man iſt nicht ſchuldig, jedem Schwachkopfe zum Gefallen zu leben! — Antw. Vernunft, Liebe und Religion verlangen, Andern zum Gefallen zu leben, Irrthümer und Sünden der Schwachen nach Kräften zu verhindern.

4. Ich habe die Abſicht nicht, Jemanden zu ärgern! — Antw. Zu dieſer Sünde iſt die Abſicht eben nicht erforderlich; es iſt hinreichend, dieſes Böſe vorſehen zu können; verhindert man es nicht, wenn man kann, ſo iſt es Sünde.

5. Durch ärgernde Reden und Handlungen wird des Andern Tugend auf die Probe geſtellt. Nimmt er Aergerniß, ſo wird er nicht ſowohl erſt bös, ſondern ſeine Herzensbosheit offenbar! — Antw. Nicht nur ſchwache und böſe, ſondern auch die beſten Menſchen werden durch böſe Beiſpiele und Lockungen verdorben. Das iſt ſchlecht.

§. 560. D. Mitwirkung zur fremden Sünde.

1. Begriff. Wer einem Andern Hilfe leiſtet, die ſchon

gefaßte böſe Geſinnung auszuführen, der wirkt zu deſſen Sünde mit, und dieſe Hilfsleiſtung iſt Mitwirkung zur Sünde eines Andern. (§. 104.)

2. Abſicht der Mitwirkung. Sie geſchieht oft gewiſſer zeitlichen Vortheile wegen, zur Befriedigung irgend einer niedrigen — eigenen oder fremden — Leidenſchaft, aus Furcht, zu mißfallen oder Schaden zu leiden, aus ſündlichem Gehorſame, aus irrigem Gewiſſen.

3. Art. Sie geſchieht A. a) unmittelbar, wenn man ſeine Kräfte, um böſe Vorſätze Anderer zu befördern, anwendet, Hinderniſſe entfernt, Hilfsmittel verſchafft, hilfreiche Hand zur Beſeitigung der böſen Folgen verſpricht und leiſtet; b) mittelbar, wenn man zu unſittlichen Handlungen Anweiſung, Rath, Aufmunterung gibt. (§. 105. fg.) B. α) direct, mit der Kenntniß des böſen Vorhabens und mit der Abſicht, daß der Andere es ausführe; β) indirect, wenn man zwar hilft, daß ein Anderer Böſes ausführe, aber aus einer andern Abſicht, z. B. um einen Vortheil ſich zu verſchaffen, einen Schaden zu vermeiden.

4. Regeln von der Mitwirkung. I. Niemal iſt es erlaubt, mit directer Abſicht zur Sünde eines Andern mitzuwirken. Dieſer Mitwirker handelt gegen ſich, den Andern und Gott ungerecht. (§. 162.) II. Es iſt auch nicht erlaubt, indirect zur Sünde Anderer mitzuwirken, z. B. Materie, Werkzeuge..... zu verſchaffen, wenn es ohne bedeutenden Schaden verweigert werden kann. III. Iſt eine Handlung in ſich nicht bös, eine verhältnißmäßige Urſache, ſie zu verrichten, vorhanden, und wird dieſe einzig beabſichtiget; ſo iſt es erlaubt, ſie zu ſetzen, obgleich der Andere ſie zur Ausführung ſeiner Sünde mißbraucht. Sie iſt vernünftig, ohne unſittlichen Zweck und böſen Willen. (§. 74.) IV. Würde die Sünde eines Andern einem Dritten oder einer Gemeinde Schaden bringen; ſo iſt die indirecte Mitwirkung nicht erlaubt, wenn nicht aus der Unterlaſſung der Handlung für den Mithelfer der Schaden größer würde, als für den Dritten. V. Die indirecte Mitwirkung iſt, auch bei einer wichtigen Urſache,

Jenem nicht erlaubt, der aus Pflicht oder Gerechtigkeit ſchuldig iſt, die Sünde zu verhüten.

Note. Die Kolliſions = Regeln ſind auf die Fälle der Mitwirkung anzuwenden. (§. 135. fg.)

*) Zur Erklärung der aufgeſtellten Regeln ſieh eine Anwendung im II. Th. II. Bd. 3te Aufl. S. 314. fg.

Zweiter Artikel.

Von der Sorge für das Leben, die Geſundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächſten.

§. 561. a. Umfang dieſer Sorge.

Die Nächſtenliebe gebietet uns die Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer nach der Ordnung der Selbſtliebe. Sie umfaßt a) verneinende Pflichten, die uns gebieten, Nichts zu thun oder zu unterlaſſen, was nur immer dem leiblichen Wohle des Nächſten entgegen iſt; b) bejahende, die Alles gebieten, was es immer befördern kann, ohne jedoch andere Pflichten zu unterlaſſen. (§. 336. fg.)

§. 562. b. Bejahende Pflichten.

Dieſe enthalten folgende Vorſchriften: Wir ſollen 1) Alles von Andern verhüten, was eine Gefahr des Lebens, der Geſundheit und des guten Zuſtandes des Körpers ſchaffen, oder einen Schaden verurſachen kann; (§. 345.) 2) Andere aus Lebensgefahren, ſogar auch mit einiger Gefahr unſeres Lebens retten, und ſie gegen ungerechte Angriffe vertheidigen; (§. 339.) 3) die Mittel, Leben und Geſundheit Anderer zu erhalten, die nöthigen und nützlichen Hilfsmittel, die verletzte Geſundheit herzuſtellen, beſorgen und verſchaffen; (§. 349.) 4) die Kräfte und Vollkommenheit ihres Körpers auf rechte Art, in gehöriger Ordnung, ohne Verletzung höherer Pflichten und Güter erhöhen und befördern; (§. 351. fg.) 5) den böſen Gebrauch der körperlichen Anlagen und Kräfte möglichſt verhindern; 6) den rechten Gebrauch derſelben, beſonders jenen, welcher der Sittlichkeit vorderſamſt zuträglich iſt, durch Rath, Ueberredung, Hilfeleiſtung befördern und unterſtützen; (§. 355. fg.) 7) durch Rath und That hinwirken, die Frei-

heit Anderer und das Vermögen, ihre Kräfte frei und angemeſſen zu erhalten, zu befördern.

Note. Gelegenheiten zur Ausübung dieſer Pflichten gibt es im menſchlichen Leben unzählige. Dahin bezieht ſich beſonders a) die Warnung vor Gefahren, wodurch das Leben, der Leib, deſſen Glieder und Kräfte Schaden leiden können; b) ſchnelle mögliche Hilfeleiſtung an Verunglückten; c) Warnung an Andere, die ihrer Geſundheit auf dieſe oder jene Weiſe ſchaden; d) Anpreiſung diätetiſcher Regeln und Mittel; e) Beſuch der Kranken, Dienſtleiſtung, Beſeitigung ſchädlicher Dinge, Leiſtung heilſamer Sachen — —; f) Bemühung, Geſundheits-Anſtalten anzuordnen, zu erhalten und zu befördern; g) Verhütung und Unterdrückung aller Quackſalbereien und Pfuſchereien von Unerfahrnen, Betrügern.

§. 563. c. Verbindlichkeit.

a) Alle Gründe, die uns verpflichten, unſer körperliches Wohl zu erhalten und zu befördern, verbinden uns gleichfals zu derſelben Sorge für das leibliche Heil Anderer. (§. 340. 343. 351.) b) Alle Gründe, die uns zur Nächſtenliebe verpflichten. (§. 506.) c) Die chriſtliche Billigkeit. d) Die dem Nächſten ſchuldige Dienſtfertigkeit. (§. 521. 3.) e) Die chriſtliche Barmherzigkeit. (§. 525.) f) Die ſchuldige Dankbarkeit, vermöge welcher man Andern Dienſte leiſtet, weil man Jenen, von welchen man ähnliche erhalten hat, ſie nicht vergelten kann. g) Die Achtung gegen die Menſchheit und ihre Würde. (§. 340.) h) Die menſchliche Verbindung und Geſellſchaft und das ſittliche Weltbeſte. i) Das Beiſpiel Gottes, der uns alles körperliche Wohl gibt, erhält und das verletzte wieder herſtellt. Durch Ausübung dieſer Pflicht ahmt man Gott nach. k) Das Beiſpiel Chriſtus, der überall wohl that, und dem man durch den Dienſt für das leibliche Wohl Anderer nachahmt. l) Das Beiſpiel der Engel; (Pſ. 90, 11. 12. Tob. 5, 20. 6, 8. 9. 18. fg. 12, 14. Matth. 4, 11. Joh. 1, 52. Luk. 22, 43.) m) Die Vorſchrift der Moral und chriſtlichen Religion. n) Die Anſtalten des Staates, um Gefahren und Beſchädigungen von menſchlichen Körpern abzuwenden, und in Nöthen zu helfen. o) Durch die menſchenfreundliche Sorge für Anderer leibliches Wohl gewinnt man die Herzen, erwirbt ſich Achtung, Dank und Gegendienſte, und nimmt Antheil

am Guten, welches Andere nach erhaltener Hilfe ſtiften. p) Der Lohn des Allvergelters. q) Die Beiſpiele edler Menſchenfreunde. r) Das Geſetz der Gerechtigkeit, wenn der Stand, Beruf, Dienſt, das Amt dieſe Pflicht beſonders auflegt.

*) Ueber die Ordnung der Sorge und Hilfeleiſtung ſ. §. 140.

§. 564. d. Verſündigung.

Man kann ſich gegen dieſe Pflicht verfehlen a) auf eine widerſprechende Weiſe, wenn man die Pflichten vernachläßiget oder unterläßt, welche man Andern in dieſem Betreffe aus Gerechtigkeit und Liebe ſchuldig iſt; b) auf entgegen geſetzte Weiſe, wenn man das thut, was dem leiblichen Wohle Anderer Schaden verurſacht.

a. Unter jene Fehler gehören 1) geringere Achtung des Lebens und leiblichen Wohls Anderer; 2) Leichtſinn und Gleichgiltigkeit gegen die bejahenden Pflichten, unvollkommene Ausübung derſelben, (§. 562.) 3) Vernachläßigung und freiwillige Unterlaſſung dieſer Pflichten; 4) die Vernachläßigung der rechten Ordnung in Hinſicht verſchiedener Pflichten. (§. 136—141.)

b. Unter dieſe gehören alle Verletzungen, die das Leben, die Geſundheit und Freiheit Anderer betreffen.

§. 565. I. Menſchenmord.

A. Begriff. Wer außer dem Falle der Pflicht Urſache iſt, daß in einem Menſchen die Verbindung des Geiſtes mit dem Leibe aufgehoben wird, der raubt ihm das Leben, begeht einen Menſchenmord und heißt Menſchenmörder. Der Mord kann geſchehen 1) durch Setzung ſolcher Handlungen, wodurch das Leben Jemanden abgekürzt wird; 2) durch Unterlaſſung jener Handlungen, wodurch man dem Mitmenſchen das Leben hätte erhalten können und ſollen.

B. Verſchiedene Art und Eintheilung. Er iſt 1. a) zufällig, gegen die Abſicht und allen Willen, ohne Schuld deſſen, der die phyſiſche Urſache davon iſt; b) freiwillig, aus Liſt, mit Abſicht verſchuldet. (§. 164. 1.)

2. Dieſer iſt a) direct, wenn man eine hinreichende Urſache zum Menſchenmorde mit der wirklichen Abſicht ſetzet, damit der Tod erfolgen ſolle. Dieß geſchieht α) wenn man

abſichtlich Handlungen, wodurch das Leben abgekürzt wird, ſetzet; β) Handlungen, ohne welche das Leben des Mitmenſchen nicht fortdauern kann, in der Abſicht unterläßt, daß es aufhören ſoll. b) Indirect, wenn man eine Urſache zum Tode eines Andern ſetzet, den man zwar nicht beabſichtiget, aber doch vorherſehen konnte und ſollte. Es kann durch Einwirkung auf den Geiſt und Körper geſchehen.

3. a) Unmittelbar, wenn man ſelbſt die Urſache zur Tödtung eines Menſchen, b) mittelbar, durch einen Andern ſetzet. Auch wenn man einen Menſchenmord hätte verhindern können und ſollen, aber nicht verhindert hat. 4. a) Grob, gewaltthätig, grauſam, wenn er mit verübter Gewalt begangen wird; b) fein, weniger gewaltſam, langſam, wenn der Tod dem Andern durch mehrere ſchädliche Handlungen nach und nach verurſacht wird. 5. a) Einfach, wenn keine erſchwerende Umſtände dabei ſind, und die Tödtung nur eine einzige Art der Bosheit in ſich faßt; b) beſonders geeigenſchaftet, wenn erſchwerende Umſtände ſich ergeben, und durch die Art der Tödtung, oder wegen der getödteten Perſon die Handlung eine beſondere und höhere Bosheit in ſich ſchließt. (§. 120 — 122.) In dieſe Kategorie gehört I. α) der Mord mit Verrätherei, β) der hinterliſtige Mord mit Nachſtellungen, γ) der Meuchelmord durch einen um Lohn gedungenen Menſchen, δ) Raubmord wegen des Eigenthumes eines Menſchen. II. In Beziehung auf die getödtete Perſon hat der Mord höhere Grade der Bosheit; ſo der Vater-, Mutter-, Geſchwiſter-, Ehegatten-, Kinder-, Prieſter-Mord — —. Ferner 6. a) Ganz vorſätzlich, überlegt, der mit allem Vorbedachte, Vorbereitung, b) minder freiwillig, der in ſchneller, heftiger Gemüths-Bewegung ohne vorausgegangene Abſicht vollbracht wird. Minder freiwillig iſt auch ein Mord bei einem heftigen Streite durch einen Schlag oder Stoß ohne die Abſicht des Thäters. (§. 342. A.) 7. Gerecht, a) der durch die Staatsgewalt mit Recht geſchieht; b) der aus Noth zur gerechten Rettung ſeines Lebens und Wohles oder zum Schutze Anderer begangen wird.

C. Anlaß zum Menſchenmorde. Unwiſſenheit,

Uebereilung, Neid, Zorn und Rachſucht, Habſucht, Ehrgeiz, Wohlluſt, Schwelgerei und Verſchwendung, blinde Eiferſucht, ſündlicher Gehorſam, irriges Gewiſſen, falſcher Religionseifer, Verzweiflung, Gefahr des Lebens — —.

D. Bösartigkeit des Menſchenmordes. Jeder freiwillige, vorſätzliche, ungerechte Menſchenmord iſt als höchſtes Verbrechen durch jedes Geſetz verboten.

Beweis I. Aus der Vernunft. Es iſt nicht erlaubt, ſich ſelbſt, folglich auch einem Andern mit böſer Abſicht und freiem Willen das Leben zu nehmen. Die vorzügſten Gründe wider den Selbſtmord beweiſen auch die höchſte Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit des Mordes eines Andern, und zwar: 1. Er widerſpricht den Pflichten gegen Gott; denn er gibt und erhält das Leben zu ſeiner Ehre, zum Wohle des Menſchen und der Menſchheit. Der Menſchenmörder aus böſem Gemüthe handelt aber als Feind gerade gegen Gottes Liebe und Vorſehung, ſeinen Willen, ſeine Rechte und Geſetze. Er entzieht Gott die ihm vom Ermordeten gebührende Ehre und Verherrlichung hienieden. (§. 342. 3. a. b. c.) 2. Er widerſpricht den Pflichten gegen den Nächſten; denn a) wir ſind ſchuldig, Sorge für das Leben Anderer zu tragen, und den Mord, welchen Menſchen an Menſchen begehen wollen, zu verhindern; es iſt alſo doppelt ſchwere Sünde, *mit* Vorſatz ihn umzubringen. (§. 562. 563.) b) Jeder wird den Mord, den ein Anderer ihm ungerechter Weiſe anthut, als die größte Bosheit verdammen; alſo iſt es auch allzeit unbillig und ungerecht, dieſen Frevel zu verüben. c) Sicherheit der Perſon und des Lebens, ſo wie des Eigenthums, iſt die Grundbedingniß im menſchlichen Staate. Nun Jemanden ſein Eigenthum, gar das Leben, und mit ihm alle andern irdiſchen Güter, Rechte und die Möglichkeit ihrer Ausübung gewaltſam rauben, iſt höchſt ungerecht. Er macht es ihm unmöglich, ſeiner Beſtimmung entgegen zuarbeiten. Er raubt ihm, wenigſtens bei ſchneller Tödtung, die Möglichkeit, ſich auf einen guten Tod vorzubereiten, und etwaige gute Anſtalten zu hinterlaſſen. (§. 397.) Er raubt der Familie Gottes

hienieden ein brauchbares Glied, dem Staate einen Bürger, der Verwandtſchaft oder Familie des Getödteten nicht ſelten eine große Stütze, und verſetzt ſie in Trauer und Jammer, Verletzung und Beſchädigung. Den an den Gütern und Rechten dem Beleidigten zugefügten Schaden kann er auf keine Weiſe erſetzen. Der Sinn und das Gefühl einzelner Menſchen und aller Völker wider den Mord iſt übereinſtimmend. (§. 342. 4. 5.) 3. Er widerſpricht den Pflichten gegen ſich; denn der Mörder handelt gegen ſich höchſt lieblos und ungerecht. Er ſchändet ſeine Würde, erniedrigt durch die grauſame Mißhandlung ſeines Mitmenſchen ſich ſelbſt ſchimpflichſt, und muß als Verbrecher ſich vor ſich ſelbſt verachten. Fällt er dem menſchlichen Gerichte in die Hand, ſo wird ſein Loos Verluſt ſeiner Ehre, des Vermögens, Lebens oder andere lebenslängliche harte Strafen. Bleibt er vom weltlichen Arme unerreicht, ſo liegen doch auf ſeinem Gewiſſen die ſchrecklichſte Schuld der Tödtung, das unverantwortlichſte Unrecht, die unerſetzlichen böſen Folgen. Ahmt er durch Mord dem erſten Menſchenmörder nach; ſo wird er in der Ewigkeit gleiches Schickſal mit ſeinem Vater zu fürchten haben. 4. Er kann durch gar keinen Grund, und könnte er auch durch irgend einen gebilliget werden; ſo wäre das Menſchenleben in ſteter Gefahr; und welche ſchreckliche Folgen für einzelne Menſchen, welche Zerrüttungen und Gräuel für die Menſchheit müßten daraus entſpringen!

II. Aus der Offenbarung. 1. Er wird in der heil. Schrift ſtreng verboten. I. Im A. B. a) Der erſte Brudermord wird als ein Verbrechen dargeſtellt, welches wegen ſeiner Größe und Schwere gleichſam mit einer Stimme um Rache ſchreit. (1 Moſ. 4, 10.) So auch der Kindermord. (Matth. 2. 16.) b) Nach der Flut wurde den Menſchen ausdrücklich der Menſchenmord, auch c) den Juden unter angedrohter Strafe verboten. (1 Moſ. 9, 6. 2 Moſ. 20, 13.) d) „Gott verabſcheut Blutvergießer.“ (Pſ. 5, 7. Spr. 6, 17.) II. Im N. B. 1. Jeſus beſtättiget dasſelbe Verbot, und gebietet zugleich, auch die Veranlaſſungen zu ſolchen Verbrechen, Zorn,

Haß, Läſterung, Rachbegierde und andere ſinnliche Neigunge[n] gleich zu unterdrücken. (Matth. 5, 20. 21. 15, 19. 20.) 2. Di[e] heil. Schrift redet von ſchweren Strafen der Mörder. I. Im A. B. (1 Moſ. 4, 11—16. 2 Moſ. 22, 23. 2 Kön. 12, 9. 1[0]. 21, 19. 23. 24, 4.) II. Im N. B. (Matth. 5, 21. 26, 24. 52. 23, 29—38. Joh. 19, 10. 11. 1 Kor. 6, 9. 10. Gal. 5, 21. Off. 21, 8. Apg. 28, 4.)

III. Aus Zeugniſſen der Menſchenmörder. α) Die heiligen Schrift enthält mehrere Zeugniſſe von Mördern, welche die Ungerechtigkeit und Abſcheulichkeit ihrer Mordthaten fühlten, erkannten, und ihre Sünden in tiefſter Wehmuth ihres Herzens geſtanden. So Kain, Lamech, Ruben und ſeine Brüder, David, Judas, einer der neben Jeſus gekreuzigten Mörder, Pilatus. (Matth. 27, 24.) β) Die Menſchengeſchichte liefert aus Criminalacten mehr als ein Beiſpiel, daß Perſonen männ= und weiblichen Geſchlechtes, nach abgekühlter Mordwuth ſogleich, auch ſpäterhin, die Schwere ihrer Miſſethat erkannten, ſie offenherzig, mit innigſten Schmerzen vor den Richtern bekannten, und die Todesſtrafe als ein Sühnopfer bußfertig litten.

IV. Aus der bürgerlichen Geſetzgebung. Die Geſetze verbieten durchaus die Tödtung eines Menſchen, und bedrohen jeden Mörder mit öffentlicher und peinlicher Todesſtrafe. Bei allen gebildeten Nationen war und iſt dieſes Verbrechen mit verhältnißmäßig gerechten und peinlichen Strafen belegt. Auch wird durchgehends dem Mörder, der ſeine Todesſtrafe erlitten, kein ehrſames Begräbniß gegeben. (§. 342. I.) Das chriſtliche Geſetz hat beim Todſchlage unter Menſchen allen Unterſchied aufgehoben. Das Kirchenrecht bedroht im Einklange mit dem bürgerlichen die Mörder mit Ausſchließung von kirchlicher Gemeinſchaft. Die Kirche erhob den freiwilligen Menſchenmord zum vorbehaltenen Falle im Beichtgerichte.

*) Wie der vorſätzliche directe Menſchenmord verboten iſt, eben ſo iſt es der indirecte freiwillige. Die Gründe wider ihn ſind die nämlichen.

E. Grade der Bösartigkeit. Das Verbrechen iſt

deſto ſchwerer, 1) je mehrere und ſtärkere Gründe vorhanden waren, den Mord nicht zu begehen, je deutlicher dieſe Gründe und Verbindlichkeit erkannt worden; 2) je geringfügiger, unedler, ſchimpflicher und überhaupt unſittlicher der Zweck des Mordes war; 3) je quälender, unmenſchlicher, grauſamer und abſcheulicher die Art der Tödtung war; 4) je bedachtſamer, beſonnener, kaltblütiger, vorbereiteter die That vollbracht wurde; 5) je gewiſſer und klarer die böſen und unerſetzlichen Folgen der Frevelthat vorgeſehen worden; 6) je weniger Urſache die getödtete Perſon zu ſolcher That auf irgend eine Art eine Veranlaſſung gegeben, je enger ſie mit ihrem Mörder und er mit ihr in Verhältniſſen ſtand, je nothwendiger und wohlthätiger ſie Vielen, je wichtiger ſie überhaupt der Menſchheit geweſen.(§. 103. II.) Finden ſich aber bei einzelnen Vorfällen die benannten Umſtände (einige oder alle) im umgekehrten Verhältniſſe; ſo iſt das moraliſche Verſchulden bei einer Tödtung um ſo viel geringer, je mehrere von ſolchen Umſtänden im umgekehrten Verhältniſſe ſich vorfinden.

Folgerung. 1. Ein directer Mord hat alſo vor einem indirecten, ein gewaltthätiger vor einem minder grauſamen, ein hinterliſtiger vor einem verſchuldeten, ein vorſetzlicher vor einem nicht vorbedachten, ein beſonders geeigenſchafteter vor einem einfachen eine größere Bösartigkeit. (B.) 2. Ein beſonders geeigenſchafteter kann öfters eine verſchiedenartige und vielfache Bosheit enthalten. (§. 114. 121. 122.)

F. Zurechnung. Eines Menſchenmordes macht ſich Jener ſchuldig, a) der durch ſich ſelbſt eine hinreichende Urſache des Todes ſetzet; (B.) b) der phyſiſch oder moraliſch durch Befehl, Rath, Einſtimmung, Hilfeleiſtung auf den Tod eines Andern wirkſamen Einfluß hat; c) der, wenn er es aus Gerechtigkeit ſchuldig iſt, das Leben Jemandes nicht ſchützet; oder ſeinen Tod nicht verhindert; (§. 104. 105. 506.) d) der, welcher den erſten Willen und Beſchluß, Jemanden zu morden, hat, den feſten Befehl dazu gegeben, Mittel zubereitet, wirkliche Verſuche gemacht hat, obgleich die Gelegenheit ſich nicht ergeben, oder die Tödtung nicht erfolgt iſt. (§. 103. V.)

Fr. Was iſt von der Abtreibung menſchlicher Leibs=frucht zu halten?

Antw. Die abſichtliche und vorbedachte Ertödtung, die Abtreibung derſelben iſt ein wahrer und wirklicher Mord.

I. Beweis. Beinahe alle Gründe, die wider den Mord überhaupt ſtehen, laſſen ſich auch wider die Ertödtung einer menſchlichen Leibsfrucht nach Verhältniß anwenden, nämlich: 1. Sie iſt eine große Verſündigung gegen den Schöpfer, deſ=ſen Wille und Segen iſt: „Wachſet und mehret euch.“ (S. oben D. I. 1.) 2. Sie iſt die größte Liebloſigkeit und Unge=rechtigkeit gegen das ganz ſchuldloſe Geſchöpf, welches gegen den ungerechten Angriff ſeines einzigen Gutes ſich nicht ſchützen kann. Sie iſt die widernatürlichſte und ganz unmenſchliche Handlung, und der Erſatz dieſes Raubes kann durch Nichts in der Welt geleiſtet werden. (D. 2. a—d.) 3. Sie iſt die gröbſte Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit gegen ſich. (D. 3.) 4. Sie iſt die ſchändlichſte Verachtung der erhabenſten Menſchen=Würde und Beſtimmung, die ſich ſchon in den erſten Keimen des werdenden Menſchen vorfindet. Sie iſt Zernichtung der Hoch=achtung und Liebe, die der Menſchheit in ihren kleinſten Indi=viduen gebührt. Sie iſt Verſündigung gegen die ganze Menſch=heit. 5. Sie iſt in der Abſicht und den Mitteln zur Aus=führung unſittlich. 6. Die Offenbarung verbietet jeden unge=rechten Menſchenmord, alſo auch die Tödtung jenes, der erſt im Werden begriffen iſt. (D. II.) 7. Dieſe Unmenſchlichkeit iſt durch bürgerliche Geſetze, wie auch durch die älteſten Kir=chenſatzungen mit Strafen belegt worden.

II. Grad der Strafbarkeit. α. 1) Dieſes Verbre=chen iſt um ſo größer, wenn es von Perſonen vorgenommen wird, welche zum Daſeyn der Leibsfrucht die Keime gelegt haben, und aus beſonderer Pflicht ſchuldig ſind, ſie zu erhal=ten und zu beſchützen. Auch iſt das Verbrechen um ſo ſchwe=rer, 2) je mehr man weiß und erkennt, daß dieſes Unterneh=men unrecht und ſündhaft iſt, große Gefahr und böſe Folgen für die Schwangeren entſtehen können; 3) je geringfügiger, unedler und unſittlicher die Abſicht iſt, wegen welcher dieſe

That vorgenommen wird; 4) je überlegter, vorbereiteter, angeſtrengter die Handlung unternommen wird; 5) das Verſchulden iſt für Jene, welche durch ihre Einwirkung die erſte Haupturſache der Unternehmung ſind, größer, als für den wirklichen Unternehmer ſelbſt, wenn Jene nicht vor der Ausführung ernſtlich entgegengewirkt, und ſie zu verhindern geſtrebt haben. (§. 108. II.) *β.* Geringer wird das Verſchulden, wenn Unwiſſenheit des Unrechtes oder der That, ihrer Folgen, große Furcht, Angſt, Melancholie, Schrecken, Betäubung, Gewalt von Auſſen, außerordentliche Zudringlichkeit von Perſonen von Anſehen und derlei Urſachen Einfluß hatten. (§. 78. fg.)

III. Zurechnung. Eines ſolchen Mordes machen ſich Jene direct ſchuldig, a) die abſichtlich und gefliſſentlich die Leibsfrucht ertödtet und abgetrieben haben; b) durch ihre Hilfe dazu ein= und mitgewirkt haben; c) durch eine Handlung, die ſie als der Leibsfrucht ganz gefährlich haben wiſſen können und ſollen, die Urſache der unreifen Geburt ſind; d) mit Abſicht ernſte Verſuche und Mittel zu ſolcher Abtreibung machen, obgleich die Abtreibung nicht erfolgte.

Folgerung. 1. Die Schuld eines ſolchen Mordes laden Jene auf ſich, a) die Arznei zur Abtreibung darbieten und hergeben; b) durch körperliche Mißhandlung einer Schwangern, durch unordentliche oder gewaltſame Beiwohnung, zur Abtreibung wirken. 2. Schwangere machen ſich indirect eines Mordes ſchuldig, die Arznei nehmen, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet iſt. 3. Sie können eine ſchuldvolle Veranlaſſung zur Abtreibung geben a) durch körperliche Anſtrengungen und Bewegungen, b) zu häufige Beiwohnungen, c) heftige Gemüthsbewegungen; d) zu häufigen Gebrauch gewiſſer Arzneimittel. 4. Ereignet ſich die Ablöſung durch beſondere Zufälle, ohne daß ſie gewollt oder geſucht wird, ja gegen den Willen der Perſon; ſo iſt ſie ganz zufällig, und ohne moraliſches Verſchulden. 5. Eine Mutter darf Arznei nehmen, die zur Erhaltung des Lebens nöthig iſt, aber aus ſich zur Abtreibung der Leibesfrucht nicht zielt, um ſo mehr,

wenn der Tod des Kindes im Mutterleibe wahrſcheinlich zu befürchten iſt, wenn man der Mutter dieſe Hilfe nicht leiſtet.

Fr. Iſt es erlaubt, eine Leibesfrucht abzutreiben, wenn es das ſichere Mittel iſt, eine ſehr erniedrigende Herabſetzung, Entehrung des Thäters oder der Schwangeren, ein großes Skandal zu verhüten?

Antw. Die Abtreibung in dieſem Falle iſt unſittlich, und nie zu dieſer Abſicht erlaubt; denn 1) ſie iſt Mord eines Menſchen; das Leben eines Andern iſt aber ein höheres Gut, als eigene Ehre, worauf man voraus durch ſein Vergehen Recht und Anſpruch verloren hat. 2) Nur durch ſittliche Mittel, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen, ſoll man ſeine Ehre retten und erhalten. Kann man dies nicht, ſo muß man den verſchuldeten Verluſt in Reue und Demuth zu ertragen ſuchen. 3) Durch die Anwendung dieſes verbrecheriſchen Mittels macht man ſich, wenn man auch vor den Augen der Menſchen den Anſchein der Ehre rettet, vor ſich und Gott ganz ehrlos. 4) Wäre dieſes Mittel erlaubt, welche Unſittlichkeiten und grobe Unordnungen, welche entſetzliche Gräuel zum Schaden der Menſchheit müßten nothwendiger Weiſe begünſtiget werden. Zu welchen Mißbräuchen mit dem Geſchlechtstriebe würde dieſe Freiheit Veranlaſſung geben!

IV. Bewegende Urſachen dazu. In der Hauptſache iſt bei dieſem Unternehmen ein grober Mangel an Achtung und Liebe der eigenen Menſchenwürde und Menſchheit, an Schätzung des Menſchenlebens, auch ein fehlerhaftes Gewiſſen, Abgang heiliger Gottesfurcht. Im Beſondern können Verheirathete dazu verleiten a) Scheu vor den Beſchwerden der Entbindung, Ernährung und Verpflegung der Kinder, b) niedriger Eigennutz und Geiz, c) zu große Liebe der Bequemlichkeit, Fleiſchesluſt. Bei Unverheiratheten können die Urſachen ſeyn 1) Sorge wegen der Verachtung, harter Begegnung von Mitmenſchen, 2) verunglückte Liebsſchaft, Sorge wegen der Verpflegung, Unterbringung, zukünftiger Verſorgung der Sprößlinge; 3) Scheue vor Schande und Scham, trübe Vorſtellung der Zukunft, Furcht vor der Hinderniß der

Verſorgung. Die Mitwirker zu dieſer Schandthat leitet meiſtens niederträchtige Habſucht.

Fr. Iſt es einer Weibsperſon, die durch phyſiſche Gewalt empfangen hat, erlaubt, zur Rettung ihrer Ehre ſich von der Leibesfrucht zu entledigen?

Antw. a) Kann ſie ganz zuverläßig wiſſen, daß ſie durch eine gewaltthätige Beiwohnung ſogleich empfangen habe? Will ſie in dieſer Unſicherheit alsbald ein gewaltthätiges Mittel zum Abwurfe anwenden, ſo ſetzt ſie ihr Leben ohne gerechten Grund der höchſten Gefahr aus. b) Sollte ſie wirklich empfangen haben, und kann ſie nicht ſchnell vom aufgenommenen Samen, ſondern nur allmählig frei werden können; ſo iſt ſie in Gefahr, eine belebte Leibesfrucht abzutreiben, und ſie begeht dadurch ein grobes Unrecht gegen das unſchuldige Geſchöpf, obgleich ihr freilich von deſſen Vater Unrecht geſchehen. c) Ihre Schwangerſchaft iſt für ſie wohl ein Uebel, aber keine Uebelthat vor Gott und ihrem Gewiſſen. Beſſer iſt es aber, ein Unrecht leiden, als begehen. Auch vor dem vernünftigen Publikum iſt ſie nicht ehrlos, wohl aber hat deſto mehr der Uebelthäter ſich ſelbſt gebrandmarkt.

G. Arten des gerechten Menſchenmordes.

Die Pflicht, das Leben des Nächſten zu erhalten, kann mit höheren Pflichten in Widerſtreit kommen; es kann alſo in beſonderen Fällen nicht nur erlaubt, ja pflichtmäßig ſeyn, Andern das Leben zu nehmen. Hierüber 1) ſpricht ſich die Menſchenvernunft in allen Menſchen und Nationen aus. 2) Die heil. Schrift beſtättiget dasſelbe; denn a) ſie enthält im A. B. Vorſchriften, an Schuldigen die Todesſtrafe zu vollziehen. (1 Moſ. 9, 5. 2 Moſ. 21, 12. fg. 22, 18—20. 3 Moſ. 20, 2 fg. 4 Moſ. 35, 31—34.) Richter waren zur Vollziehung der gerechten Strafe angeordnet. (4 Moſ. 25, 5.) Männern, welche Menſchen im gerechten Eifer getödtet haben, wird das Lob geſprochen, z. B. (1 Kön. 15, 33. Sir. 46, 13. 4 Moſ. 25, 6—12. Pſ. 105, 30. 31. 1 Mach. 2, 25. 26.) b) Im N. B. ebenfalls. α. Chriſtus ſprach beſtimmt von einem ge- und ungerechten Tode. (Matth. 10, 21. 24, 9. Joh. 16, 2.

Mark. 13, 12.) β) Auch Paulus (Röm. 13, 4. Apg. 25, 10. 11.) Petrus (Apg. 3, 14. 15. 4, 27. 28.) 3. Die bürgerliche Geſellſchaft hat das Recht, durch öffentliche Urtheile oder Waffen jedes Unrecht, welches in ihr Einer dem Andern zufügen will oder zugefügt hat, zu verhindern oder zu erſetzen, folglich auch das Unrecht zu ſtrafen. Dieß iſt in Hinſicht des innern Zuſtandes des Staates der öffentliche Schutz, die öffentliche Wiederherſtellung, d. i. *α.* die Beſtrafung der Verbrecher.

Auch hat ſie das Recht, jedes Unrecht, welches ihr von Außen droht oder ſonſt zugeſtoßen iſt, abzuwenden oder wieder gut zu machen. Dieß iſt der Schutz, die Wiederherſtellung in Hinſicht des Verhältniſſes nach Außen, d. i. *β.* der Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg.

Von einzelnen Menſchen können oft in beſonderen Umſtänden die Geſetze oder Waffen der Geſellſchaft gegen eine bevorſtehende oder zugefügte Rechtsverletzung in Anſpruch nicht genommen werden; der Einzelne hat alſo das Recht, *γ.* ſich ſelbſt zu vertheidigen, oder ſein Recht herzuſtellen.

Es gibt folglich Fälle, in welchen der Staat und einzelne Menſch das Leben Anderer mit Recht und Zuläßigkeit angreifen und zerſtören darf.

α. Tödtungen der Verbrecher durch die Staatsgewalt. Das Recht, Verbrecher mit der Todesſtrafe zu belegen, kömmt der Obrigkeit zu.

Beweis. 1. Die heil. Schrift ſpricht es ihr beſtimmt zu a) im A. B. (1 Moſ. 9, 6. 2 Moſ. 21, 23. 22, 2. 3. 4 Moſ. 20, 2. 35, 31. 33.) b) Im N. B. Chriſtus verwarf die unerlaubte Tödtung, mißbilligte die erlaubte nicht, beſtättigte ſie vielmehr als nicht ungerecht. (Matth. 5, 21. 26, 51. 18, 6. Joh. 19, 10. 11. Röm. 13, 4.) 2. Das Recht über Leben und Tod iſt ſelbſt im Weſen der menſchlichen Geſellſchaft gegründet. Betrachtet man einen Miſſethäter als einen öffentlichen Feind, welcher die rechtliche Ordnung von ihr angreift; ſo ſteht dieſer, wie einer moraliſchen Perſon das Recht der Nothwehre zu, und ſie iſt berechtiget, ihn auch ſeiner

Rechte zu berauben, und das Leben ſelbſt zu nehmen, wenn ſie ſich nicht anderſt ſchützen, und ihr Recht erhalten kann. Durch den Geſellſchafts=Vertrag verbindet ſich jedes Mitglied, von jeder Miſſethat ſich zu enthalten, dann aber auch die Strafe wenn es Unrecht gethan, zu tragen, ohne welche unter Menſchen keine Sicherheit der Perſonen, des Lebens und Eigenthums, keine Geſellſchaft, kein Vertrag beſtehen kann. Die Obrigkeit iſt in ſolchen Fällen der Vollſtrecker der verwirkten Strafe, z. B. an Mördern. 3. Die Vernunft erkennt es an, und das Menſchengefühl ſtimmt überein, es ſey recht und billig, daß Jeder zu ſeiner Bezüchtigung das leide, was er Uebels Andern mit Unrecht zugefügt, daß er Solches mit um ſo verdienterer Weiſe erdulden müſſe, weil er das zugefügte Unrecht dem Beleidigten gar nicht mehr erſetzen kann; alſo Leben für Leben. 4. Unter allen Völkern des Erdbodens iſt von jeher das Recht über Leben und Tod der Staatsgewalt zuerkannt. Hierüber iſt in allen Staaten nur eine Stimme.

Folgerungen. Aus der Vollmacht der bürgerlichen Obrigkeit über Leben und Tod ergeben ſich über ihre Ausübung folgende Regeln: 1. Dieſes Recht ſteht der öffentlichen Gewalt nur wegen allgemein ſchädlicher Verbrechen zu, wodurch die Bande der Geſellſchaft zerriſſen werden, die öffentliche Sicherheit zerſtört, und ſtatt des allgemeinen Friedens der Zuſtand eines privaten Angriffskrieges eingeführt wird. 2. Das Todesurtheil über den Verbrecher muß nach der ſtrengſten Gerechtigkeit gefällt werden. 3. Die Todesſtrafe iſt nur dann nothwendig, wo ſie ein unentbehrliches Mittel iſt a) zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, b) zur Verhütung künftiger der nämlichen oder ähnlichen Verbrechen, c) wo gelindere Mittel zur Erreichung dieſer Zwecke nicht ausreichen. Ein überwieſener Verbrecher wird alſo nach der Gerechtigkeit mit dem Tode beſtraft; denn α) nach allgemeiner Vermuthung hält man jenen, der ſich mit einem ſehr enormen und nicht zu entſchuldigenden Verbrechen verſtrickt hat, einer dauerhaften Beſſerung unfähig, und nicht ohne Grund ſeinen Mitbürgern allzeit gefährlich und verderblich, β) Dasſelbe rathet

und erheiſcht die Abſchreckung Anderer, und die moraliſche Unmöglichkeit, die ſich häufenden Böſewichte zu verwahren. 4. Den zum Tode Verurtheilten ſoll die Tröſtung der Religion und die Vorbereitung zum Tode geſtattet werden. 5. Bei der Vollſtreckung der Todesſtrafe, ſo wie bei jeder Bezüchtigung der Verbrecher, darf die Würde der Menſchheit und der Wohlanſtand nicht verletzt werden. (1 Kor. 14, 40.)

β. Tödtungen der Feinde im gerechten Kriege.

a. Begriff vom Kriege. Der Krieg iſt die öffentliche, von der oberſten Staats-Gewalt ausgehende Ergreifung und Führung der Waffen, um die Geſellſchaft gegen die äußere Gewalt zu ſchützen und zu vertheidigen, (Vertheidigungs-Krieg) oder das erlittene Unrecht herzuſtellen oder zu beſtrafen, oder ein ähnliches zu verhüten (Angriffs-Krieg.) Erheben ſich Völker zugleich gegen einander, mit der Abſicht, ihre Rechte zu ſchützen, oder einander zu unterdrücken, ſo iſt auf beiden Seiten ein Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg. Beabſichtiget eine Nation, ihr Gebiet zu erweitern, ihre Herrſchaft zu vergrößern; ſo iſt es ein Eroberungskrieg. Führt ein Theil des Volkes oder das ganze die Waffen gegen ſeinen Regenten, um die alte Regierung zu ſtürzen und eine neue einzuſetzen, ſo iſt dieß ein Revolutions-Krieg. Steht in einem Staate ein Theil gegen den anderen feindlich auf, ſo iſt es ein Bürger-Krieg. Iſt zwiſchen Nationen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten die Abſicht vorhanden, einander ganz zu unterdrücken und zu zernichten, ſo iſt es ein Vertilgungs-Krieg.

b. Zuläßigkeit eines Krieges. Krieg iſt nicht unerlaubt.

Beweis. 1. Die Vernunft erkennt und billigt ihn als nothwendig und rechtlich. a) In gegenwärtiger Lage der Staaten gibt es kein anderes Mittel ihrer Sicherſtellung, Selbſterhaltung und Vertheidigung als Krieg, Gewalt. b) Die Staaten ſtehen gegeneinander wie einzelne moraliſche Perſonen, und haben wie dieſe, die Pflichten und Rechte, ſich durch rechtliche Mittel zu ſchützen und zu erhalten. c) Durch die Uebereinſtimmung aller Völker iſt das Recht feſtgeſtellt, mit vereinten Kräften der Geſellſchaft gegen Angriffe das Unrecht

mit Gewalt abzuwenden oder das Erlittene wieder gut zu machen. d) In allen Staaten iſt, wie der Nähr= und Lehr=, ſo auch der Wehr=Stand einer der nothwendigſten zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes. e) Sowohl Vertheidigungs=, als Angriffs=Kriege in heidniſchen, jüdiſchen und chriſtlichen Staaten ſind auch von jeher nothwendig und gerecht erachtet und geführt worden; und durch die Sitte, ſie zu führen, iſt derſelben Rechtlichkeit anerkannt. f) Die Furcht vor Krieg muß Staaten abſchrecken und abhalten, einander Rechte zu verletzen, zur Handhabung des Friedens, der Ruhe und Sicherheit derſelben, zur Befeſtigung der Throne und zum Wohle des Ganzen zu wirken; er kann und muß folglich zu dieſer Abſicht mit Recht im nöthigen Falle angewendet werden. g) Kriege, wenn ſie gleichwohl wie ein Strom niederwerfen und verwüſten, haben im Politiſchen und Moraliſchen ihre gute Seiten und Folgen, wie tobende Gewitter und wilde Stürme im Phyſiſchen. 2. Die Offenbarung ſpricht nicht gegen, vielmehr für die Zuläßigkeit des Krieges. α. Im A. B. a) (Pred. 3, 3. 8. 2 Kön. 11, 1.) b) (4 Moſ. 21, 14. 1 Kön. 17, 47. 18, 17. 1 Chron. 5, 22.) c) Gott wird der Herr, auch der Herr der Gott der Heerſchaaren, des Kriegsheeres, der Held im Streite genannt. d) Nach der Schriftſprache iſt Krieg ein Mittel der Strafgerechtigkeit in der Hand Gottes. (5 Moſ. 28, 25. 2 Kön. 24, 13. Jeſ. 10, Jer. 4, Ezech. 5.) e) (5 Moſ. 20, 5—20. 21, 11. Spr. 24, 6.) werden Kriegsvorſchriften gegeben. β. Im N. B. a) Jeſus redet bei Luk. 14, 31. und Joh. 18, 36. von Jeruſalems Zerſtörung durch Krieg. Eben ſo Luk. 19, 43. u. ſ. w. Mark. 13, 7. Matth. 24, 6—8. b) Johannes befahl den Soldaten nicht ihren Stand als einen unmoraliſchen zu verlaſſen, ſondern nur Keinem Unrecht anzuthun. Luk. 3, 14. Paulus redet von einer Kriegsposaune, er gibt aber keinen Befehl oder Rath, vom Kriege abzuſtehen (1 Kor. 14, 8.) γ. Chriſtliche Soldaten fanden es dem Geiſte des Chriſtenthums nicht zuwider, unter heidniſchen Kaiſern Kriegsdienſte zu thun. δ. Soldatendienſte und Kriege ſind von den Kirchenvätern und Koncilien dann

mißbilligt worden, wenn Abgötterei und Glaubensverläugnung damit verbunden war. 3. Auch die heidniſchen Weiſen, Geſetzgeber und Regenten der Vorzeit ſtimmen in der Behauptung der Zuläßigkeit eines Krieges überein.

c. Bedingungen eines erlaubten Krieges.

I. Damit der Krieg rechtmäßig und erlaubt unternommen werde; 1. ſo darf es nur durch die öffentliche und geſetzliche Obergewalt geſchehen; 2. die Beſchließung deſſen darf nicht leichtſinnig und übereilt geſchehen. 3. a) Die Urſache muß, wie ſie nothwendig iſt, nicht allein formäl, ſondern auch materiäl gerecht; b) höchſt wichtig und verhältnißmäßig; c) die dringenſte ſeyn; d) ſie muß die Sache der bürgerlichen Geſellſchaft, welche Krieg führen will, betreffen. 4. Die Abſicht zur Kriegs-Unternehmung muß ſeyn, ſein eigenes Recht zu vertheidigen, und den Gegner zur Erhaltung der wechſelſeitigen Gerechtigkeit zu zwingen.

II. Damit ein Krieg rechtmäßig und erlaubt geführt werde, ſo muß er mit aller möglichen Rechtlichkeit, Schonung, Mäßigung und Menſchlichkeit geführt werden. Man darf a) ſich keine Mittel erlauben, welche die beabſichtigte Vereinigung des Willens, oder das rechtliche Verhältniß erſchweren, hindern oder gar unmöglich machen; b) man darf die urſprünglichen Menſchenrechte nicht verletzen, und muß die abgeleiteten, ſo viel es möglich iſt, ſchonen; c) man darf keine Uebel und Gewaltthätigkeiten, welche der Zweck des Krieges nicht ſchlechterdings nothwendig macht, über den Feind verhängen, und nur ſo viele gebrauchen, als gerade nothwendig zur Erreichung der Kriegsabſicht ſind. d) Ein Krieg darf nie länger hinausgeführt werden, als die höchſte Noth erfordert.

Note 1. Aus dem Rechte des Staates, Krieg zu führen, entſteht die Verbindlichkeit für Jene, welche durch rechtmäßigen Titel dem Soldatenſtande einverleibt ſind, die Waffen zu tragen und tapfer zu ſtreiten. Unerlaubt iſt daher, ſo wie höchſt ſchimpflich, eine feige Flucht im Treffen, die Verlaſſung der Fahne, wozu Jemand eingeſchrieben worden, die Verführung Anderer dazu.

Note 2. Wer in eigener Perſon nicht ſchuldig iſt, ins Feld mitzu-ziehen, der muß doch ſeine Beiträge, die ihm vom Staate wegen Führung des Krieges auferlegt werden, leiſten.

d. Erörterung des im Kriege Er= oder Nicht-erlaubten.

Aus dem Rechte des Staates, Krieg zu führen, ergibt ſich das Recht, alle kriegeriſchen Waffen und Mittel anzuwenden, wel-che nothwendig, tauglich und üblich zur Erreichung des Zwe-ckes des Krieges ſind. Das beleidigte Volk hat das Recht, dem feindlichen Volke zuvorgekommen, in das feindliche Land gewaltſam einzudringen, Jeden, der ſich in den Stand des Angriffes ſetzte, zu entwaffnen, gefangen zu machen, zu ver-wunden, zu verſtümmeln, zu tödten, und den Gegner jedes Mittels zu berauben, welches ſeine feindlichen Abſichten be-fördern könnte.

Folgerungen. 1. Der Soldat im Kriege darf wohl ſtarkmüthig, tapfer, herzhaft, ja im Kampfe hartherzig und ohne Mitleiden ſtreiten, den Gegnern ſchaden, jedoch nicht aus Rach= oder Mordſucht, nicht mit Grauſamkeit und Un-menſchlichkeit. Alles, was zur Friedenszeit gegen die Gerech-tigkeit, Sittlichkeit und Menſchlichkeit ſtreitet, iſt auch im Kriege ungerecht, unſittlich und unmenſchlich. 2. Es iſt er-laubt, Kriegsliſte, Niederlagen anzuwenden; aber unerlaubt iſt, ſolche Mittel zu gebrauchen, die durch das Natur= und Völker=Recht unrecht ſind. 3. Es iſt erlaubt, feindliche La-ger und feſte Pläze zu erobern, Beute vom feindlichen Heere und Lande zu machen; aber jene Plünderungen der Städte nach einem Sturme ſind zwar manchmal etwa ein nothwen-diges, aber gräuelvolles Uebel. 4. Es iſt erlaubt, dem Feinde Schaden zuzufügen, um ſeine Kräfte zu ſchwächen; aber un-recht iſt es, Wohnungen unbewaffneter Bürger, Gebäude zum gemeinnützigen Gebrauche zu zerſtören. Nur Nothfälle geſtat-ten hierin eine Ausnahme. 5. Es iſt erlaubt, dem Feinde ſeine Zufuhren der Lebensmittel wegzunehmen, den Zufluß des Waſſers abzuleiten; aber unrecht iſt es und menſchenfeindlich, Magazine ohne Noth zu zerſtören, unzeitige Früchte der Fel-

33 *

der abzumähen, Waldungen durch Brand zu vertilgen. 6. Dem Soldaten im Kriege iſt jedes gewaltthätige Mittel erlaubt, welches zur Vertheidigung und Sicherſtellung des Vaterlandes und ſeiner Rechte dienlich und nöthig iſt. Dagegen iſt es dem Nichtſoldatenſtande nicht erlaubt, Kriegshandlungen zu verrichten, welche nur dem Militär befohlen und geſtattet ſind. 7. Es iſt dem Soldaten erlaubt, den Feind anzugreifen, zu verwunden, zu unterdrücken, zu verfolgen; aber unrecht iſt es, dem Beſiegten den Pardon zu verſagen, Haß und Rachſucht an ihm auszuüben.

γ. Tödtungen aus Nothwehr.

1. Zuläßigkeit.

I. Regel. Es iſt nach dem Recht- und Tugend-Geſetze erlaubt, gegen einen gewaltſamen und ungerechten Angriff des Lebens ſich, auch mit dem Tode des Angreifers, zu vertheidigen.

Beweis. a) Niemand iſt ſchuldig, das fremde Leben ſeinem eigenen vorzuziehen, um ſo weniger, da es vom freien Willen des Angreifers abhängt, die Gefahr für ſein Leben abzuwenden, wenn er den ungerechten Angriff unterläßt. b) Das Sittengeſetz und die Selbſtliebe macht es zur Pflicht, das Unrecht der Ermordung an ſich zu verhindern. c) Die Gerechtigkeit geſtattet die Selbſtvertheidigung als rechtlich. d) Die natürliche Billigkeit erfordert es, daß eher der ungerechte Angreifer, als der unſchuldig Angegriffene ſein Leben verliere, wo keine andere Wahl übrig iſt, als daß Einer von Beiden ſterbe. e) Kömmt das Leben eines Menſchen durch gewaltſamen Anfall eines Thieres in augenſcheinliche Gefahr; ſo wird Niemand das geringſte Bedenken haben, ſich durch Erlegung dieſes Thieres zu retten. Noch mehr findet dieſes Recht gegen einen angreifenden Menſchen Statt, da Vernunft und Sittengeſetz ihn von dem Frevel abhalten ſollte. f) Ohne das Recht der Nothwehr würden die ärgſten Frevler in ihrem böſen Sinne verſtärkt, aber eben dadurch würde die Gefahr der Schuldloſen vergrößert werden. g) Die Schrift ſtimmt

damit ein. (2 Moſ. 22, 2.) b) Auch die bürgerlichen Geſetze ſprechen ſich dafür aus.

II. Es iſt erlaubt, den gewaltſamen und ungerechten Angreifer der Keuſchheit zu tödten, wenn die angegriffene Perſon keine andere Wohl hat, als in die Nothzüchtigung einzuwilligen oder den Angreifer zu tödten.

Beweis. a) Ein ſolcher Zwang iſt ganz ungerecht, die Handlung widerſpricht aller ſittlichen Ordnung, grenzt an gewaltſame Tödtung und iſt in ſich bös; der Chriſt darf aber in eine abſolut böſe That unter keiner Bedingung einwilligen. b) Leben und Keuſchheit gehen nach dem Urtheile der Menſchen gleichen Schrittes. Der Verluſt von einem wie dem andern kann durch Nichts mehr erſetzt werden. Man darf zur Rettung ſeines Lebens, alſo auch zur Rettung ſeiner Keuſchheit den ungerechten Angreifer tödten. c) Die ſolche Noth leidende Perſon kann zum Voraus nicht beſtimmen und gewiß ſeyn, daß ſie ſtark genug ſeyn werde, in die Sünde nicht einzuwilligen. d) Die ſchlimmen Folgen, die aus ſolcher Handlung für Körper, Geiſt und Gemüth hervorgehen können, laſſen ſich überhaupt nicht, beſonders beim weiblichen Geſchlechte gar nicht berechnen. e) Spricht man dem gewaltſam Angegriffenen die Zuläßigkeit der Tödtung beim gänzlichen Mangel anderer Vertheidigungs-Mittel ab; ſo begünſtigt man den Schuldigen auf Koſten der ſchuldlos beleidigten Perſon, und verſtärkt eben dadurch den Reiz zu Verbrechen. f) Das bürgerliche Geſetz entläßt eine ſolche Tödtung ohne Strafe.

III. Es iſt erlaubt, den ungerechten Angreifer oder Räuber des Vermögens zu tödten, wenn mit dem Verluſte des Eigenthums ſelbſt das Leben in Gefahr iſt.

Beweis. a) Das Recht der wirklichen Nothwehr geſtattet es. b) Nach dem natürlichen und göttlichen Rechte iſt ein gerechter öffentlicher Krieg zur Erhaltung des Eigenthumes und der Rechte eines Staates mit der Niederlage Vieler erlaubt, alſo auch ein privater Vertheidigungs-Krieg, wenn er nämlich unvermeidlich iſt, mit Erlegung des Gegners. c) Die

bürgerlichen Geſetze und Rechte ſtimmen überein, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben, und ſich mit Allem unter Beobachtung der Mäßigung der unverſchuldeten Nothwehre vertheidigen dürfe. d) Zum Schutze des Eigenthums werden öffentliche Fuhrwerke von Staatswegen von ſtark bewaffneten Perſonen begleitet, welche im Falle eines Angriffes des Gutes mit Recht und Fug durch Erlegung der Räuber es rechtlich vertheidigen. e) Die Sicherheit des Eigenthums würde gar ſehr gefährdet, wenn man die Gewiſſen binden ſollte, den Räuber des Vermögens, wenn es nothwendig wird, nicht mit Erlegung abzutreiben, oder zur Wiedererhaltung zu verfolgen. Die Frechheit raubgieriger Menſchen würde erhöht und verſtärkt, wenn ſie in Hinſicht ihres Lebens beim Raube geſichert wären.

IV. Es iſt nicht erlaubt, einen Angreifer des Eigenthums und Vermögens zu tödten, wenn keine Gefahr des Lebens dabei bevorſteht; denn zeitliche Güter ſind ein kleineres Gut, als das Leben des Angreifers, ſie ſtehen mit dieſem in keinem Verhältniſſe, und dürfen mit Erlegung des Räubers nicht erhalten werden.

V. Es iſt in keinem Falle erlaubt, Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre zu tödten; denn die innere Ehre kann Niemanden gegen ſeinen Willen genommen werden, und dem Wollenden geſchieht kein Unrecht. Die äußere kann und darf durch dieſes Mittel nicht vertheidiget werden.

Beweis. a) Iſt das Unrecht verborgen geblieben, ſo iſt die Ehre ja faſt nicht verletzt. Iſt es bekannt, ſo wird der Tod des Beleidigers Andere nicht bewegen, günſtiger als vorher von dem Beleidigten zu urtheilen. Dieſes ungerechte Mittel muß vielmehr die verletzte Ehre vollends rauben. Nebſtdem wird die Ehre vertheidiget und hergeſtellt durch gute Eigenſchaften und Handlungen, durch günſtige Urtheile der Menſchen, oder durch die Sittengerichte, nicht durch tödtliche Waffen. (§. 366. E. F. §. 531. II.) b) Die Tödtung des Ehrverletzers iſt in keiner Hinſicht das verhältnißmäßige Mittel, ſie zu vertheidigen und herzuſtellen. c) Soll jeder Chriſt

ſanftmüthig und verſöhnlich ſeyn, ſeinen Beleidiger lieben, ihm Gutes thun; alſo darf er um ſo weniger wegen ſeiner von Jemanden verletzten Ehre ihn tödten. (§. 528. 530.) d) Dieſe Tödtung wird weder durch das göttliche, noch menſchliche Recht erlaubt. c) Welchen Gefahren wäre jedes Menſchenleben ausgeſetzet, wenn ſolche Tödtung wegen einer wirklichen und wahren, oder auch, wie es öfter geſchieht, nur eingebildeten Beleidigung rechtlich wäre?

2. Grenzen und Bedingungen.

Um gegen einen wirklichen, gewaltſamen und ungerechten Angreifer ſich mit deſſen Erlegung rechtlich vertheidigen zu dürfen, darf ſie nur in der höchſten Noth und mit Beobachtung der Mäßigung der ſchuldloſen Wehre geſchehen. Kann man ſich nicht durch ſchnelle Flucht, Anrufung fremder Hilfe, durch Entwaffnung des Angreifers retten; ſo tritt das Recht der Verwundung, Verſtümmelung und Erlegung desſelben ein. Der Angegriffene thut nur das, was er durch Noth gedrungen thun mußte, um ſeine eigene ungerechte Verletzung zu verhüten.

Erörterungen und Erforderniſſe.

1. Wer ſein Leben, ſeine Keuſchheit und Güter phyſiſch und moraliſch durch die Flucht retten kann, der handelt unrecht, und begeht einen Mord, wenn er den Angreifer tödtet; Jeder kann einem Wahnſinnigen, Betrunkenen moraliſcher Weiſe entfliehen. Man kann auch einem vorſätzlichen Angreifer moraliſch entfliehen, wenn man ſich in einen ſicheren Ort begibt, Thor und Thüre verſchließt und verriegelt. Sollte jedoch Jemand, beſonders einer, der die Waffen aus Pflicht trägt, durch die Flucht die Note der Feigheit ſich zuziehen, oder durch ſeine Flucht großes Unheil entſtehen; ſo iſt er nicht verbunden, zu fliehen, weil es erlaubt iſt, ungerechte Gewalt mit Gewalt zurückzuſchlagen. Was von der Flucht hier geſagt wird, das gilt auch von der Anrufung fremder Hilfe, wenn man ſie phyſiſch und moraliſch anrufen kann oder nicht kann. 2. Wer einen gewaltſamen und ungerechten Angreifer entwaffnen kann, auch keine Gefahr ferner durch ihn vorhanden iſt, der hat

kein Recht, ihn zu tödten oder zu verſtümmeln, zu verwunden. 3. Kann ein gewaltſam Angegriffener durch gelinde Mittel ſich nicht retten, ſo iſt es ihm erlaubt, durch ein dienliches Waffenſtück oder durch eine jede Handlung körperlicher Stärke oder Gewandtheit (dieſes Wehrmittel mag an ſich, oder durch Zufall tödtlich ſeyn) das Seinige und ſich auf beſſere Weiſe zu vertheidigen, Gewalt abzutreiben, und den Angreifer mit Waffen oder Stärke anzufallen und zu verwunden, ja ihn, wenn er vom gewaltſamen Angriffe nicht abläßt, ohne Weiteres durch Erlegung zu Boden zu ſtrecken. Unrecht wäre es aber, ihn grauſamer zu erlegen, als die Nothwehre erheiſcht. 4. Es iſt nicht wohl erlaubt, einen Dieb wegen Kleinigkeiten zu verwunden, weil hier kein Verhältniß vorhanden iſt; aber wichtiger Dinge wegen und bei der Ungewißheit der Lebensgefahr iſt es nicht unerlaubt, einen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen zu vertreiben. Ohne dieſe Erlaubtheit könnte man die Sicherheit, woran der Menſchheit ſehr viel gelegen iſt, nicht herſtellen. 5. Können geſtohlene Güter von ſehr großem Werthe auf keinem anderen Wege wieder zurückgebracht werden; ſo iſt es erlaubt, den flüchtigen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen, zu verfolgen, ſo daß er nach erhaltener Wunde gefangen und ihm das Geſtohlene wieder abnommen werden könne. Sollte durch Zufall der Tod des Diebes, der ſich ſelbſt dieſer Gefahr ausſetzte, erfolgen; ſo iſt der Thäter von der Schuld frei, die er nicht beabſichtigte. 6. Alles, was erlaubt iſt, zur Selbſtvertheidigung, iſt auch erlaubt, um das Leben, die Keuſchheit und Lebensgüter der Seinigen, ja eines jeden von unſern Nächſten, der ungerecht und gewaltſam angegriffen wird, zu vertheidigen und zu retten. 7. Um rechtlicher Weiſe einen Angreifer tödten zu dürfen, müſſen folgende Erforderniſſe vorhanden ſeyn: a) Der Angriff darf nicht nur vorhergeſehen werden, ſondern muß in Wahrheit wirklich ſeyn, es muß die äußerſte Gefahr des Lebens, der Keuſchheit in der That vorhanden ſeyn; b) er muß ungerecht und c) gewaltthätig ſeyn, ſo daß durch körperliche Gewalt die Güter eines Menſchen angefallen werden; d) hin-

ſichtlich der Güter muß Wirklichkeit und Recht gegen den ungerechten Angreifer vorhanden ſeyn.

Folgerungen. a) Man darf Jene mit Recht nicht tödten, welche nach Dafürhalten erſt in der Zukunft Gefahr bereiten werden; b) eben ſo nicht falſche Ankläger oder Zeugen, c) auch nicht ungerechte Richter, obſchon das Leben auf eine andere Weiſe nicht zu retten wäre. d) Es iſt auch nicht erlaubt, Jene zu tödten, die mit Recht Gewalt zubereiten und ausüben, e) auch die Gerichtsdiener nicht, welche den Schuldigen auf der Flucht an= und feſthalten.

Note. Es iſt eben nicht nothwendig, den Anfang der Gewaltthätigkeit abzuwarten, und ſie ſchon fühlen zu müſſen, bevor man ſich vertheidiget; ſondern wenn man moraliſch gewiß iſt, daß der wirkliche Angreifer auf den Zeitpunkt Gewalt zufügen werde; ſo hat das Zuvorkommen Statt, damit nicht etwa hernach die Möglichkeit, ſich zu vertheidigen, entgehe.

1. Fr. Iſt es einem Ehemanne erlaubt, ſeine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr ſündigenden Ehebrecher zu tödten?

Antw. Es iſt nicht erlaubt, einen ſo ertappten Ehebrecher zu tödten.

Beweis. a) Das Recht über Leben und Tod ſteht keinem Privaten zu, und iſt ihm auch für dieſen Fall von den Geſetzen nicht übertragen. b) Auch iſt es unerlaubt, Jemanden unabgehört zu tödten. c) Es widerſpricht der chriſtlichen Liebe und Billigkeit, Einen in der Brunſt, oder im heftigen Feuer des Laſters ſelbſt zu tödten, ohne ihm eine Friſt zur Reue zu geſtatten. d) Die bürgerlichen Geſetze erkennen dieſe That als unerlaubt und ſtrafbar an, obgleich ſie die höchſte Strafe mildern. — Dieſelbe Behauptung gilt auch von einer Ehefrau, die ihren Ehemann im Ehebruche ertappt.

2. Fr. Iſt es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten?

Antw. α) Nach Bodin de republ. II. B. 5. K. iſt jener ein Tyrann, der die Staatsgewalt widerrechtlich ſich angemaßt hat. Ein ſolcher ungerechter Angreifer der Rechte und Güter eines Staates kann von dieſem mit allem Rechte zuerſt durch kluge Gewaltsmittel beſeitiget, und ſeiner Anmaſſung

entſetzt werden. Will er nach Anwendung gelinderer, gleichwohl gewaltthätiger Mittel von der Anmaſſung nicht abſtehen, fährt er fort, ſie mit Gewalt zu behaupten; ſo iſt er offenbar fortgeſetzt ungerechter Angreifer des Staates, ſeiner Mitglieder, ihrer Rechte und Güter, er ſteht im kriegeriſchen Zuſtande gegen den Staat und ſeine Bürger; jenem iſt alſo erlaubt, nach dem Rechte der gerechten Nothwehre in und außer einem Kriege, den Uſurpator durch Erlegung für die Zukunft unſchädlich zu machen. Auf den Fall des nothwendigen Tyrannenmordes iſt dieſe Vollſtreckung, wie bei der Tödtung eines Verbrechers nicht jedem Privaten zu geſtatten, weil ihm das Urtheil nicht zuſteht, und er eher aus Uebermacht des Zorns, als aus Gerechtigkeit handeln würde.

β) Belegt man aber mit dem Namen eines Tyrannen einen aus was immer für einem Titel rechtmäßigen Regenten, der aber ſeine Gewalt mißbraucht; ſo iſt ganz gewiß deſſen Tödtung unerlaubt; denn: a) Jeder Böswicht muß eher durch Vorſtellungen gebeſſert, als geradehin getödtet werden. Erfolgte deſſen Beſſerung auch nicht; ſo muß man leichtere Uebel lieber tragen, als ſchwere, die von ſolchem Morde unzertrennlich ſind. b) Die Chriſten ſollen nicht nur den guten und billigen, ſondern auch den harten Herren gehorchen; (1 Petr. 2, 18.) den Regenten als Gottesdiener ehren, (Röm. 13, 4.) wechſelſeitige Laſten tragen. (Gal. 6, 2.)

§. 566. II. Andere Verſündigungen gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer.

Die Pflicht für das Leben und körperliche Wohl Anderer wird durch alles das verletzet, was ohne gerechte und verhälnißmäßige Urſache das Leben Anderer in nahe Gefahr verſetzet. Dergleichen ſind:

1. Ungerechter Krieg.

Es iſt kein Zweifel, daß auf Jenen allemal die ganze Laſt des moraliſchen Verſchulden falle, der zu einem ungerechten Kriege rathet, ſolchen unternimmt, ihn nicht nach den Bedingungen eines gerechten Krieges führt. (vgl. oben c. d.)

Er macht ſich aller Uebel und Folgen ſchuldig, welche ein ſolcher Krieg ſtiftet.

2. Zweikampf. (Duell.)

a. Begriff.

Er iſt ein beſonderer, gefährlicher Kampf, welchen zwei oder mehrere private Perſonen nach einer förmlichen Verabredung, zur beſtimmten Zeit und am gewiſſen Platze mit Waffen oder körperlicher Kraftäußerung unternehmen, damit einer den Andern verletze, oder gar tödte.

b. Abſicht.

Man unternimmt einen ſolchen Kampf, a) um ſeine Kräfte, Sachkenntniß, Gewandtheit zu zeigen, b) um ſeine Güter zu ſchützen, oder ihre Entziehung zu rächen, und ſie wieder an ſich zu bringen, c) um ſeine Ehre zu vertheidigen, eine erlittene Unbild zu rächen, ſich von einem aufgebürdeten Verbrechen zu reinigen, Infamie mit anderen Nachtheilen zu vermeiden.

c) Urſachen.

Die vorzüglichſten ſind: Vorurtheile, irrige Begriffe von Ehre, falſche Vorſtellungen vom Werthe der Dinge, Mängel der Juſtiz, unvollkommene Entſchädigung der verletzten Ehre, Beiſpiele, Spott, Anreizungen, unvernünftige Urtheile gegen den, welcher einen Zweikampf nicht fordert, oder ausſchlägt, irriges Gewiſſen, Mangel an Gottesfurcht, thieriſche Affekte.

d. Unzuläßigkeit.

Der Zweikampf iſt ganz unſittlich und unerlaubt, er mag aus was immer für einer Urſache entſtehen, oder wegen welches Zweckes geſchehen.

Beweis. a) Es iſt Pflicht, ſein Leben zu erhalten, und es wäre Haß gegen ſich ſelbſt, wegen einer etwaigen Beleidiguug ſeine Geſundheit, gerade Glieder, ſein Leben und ſelbſt das Seelenheil auf ein Geradewohl preis zu geben. (§. 340.) b) Er hat die ganze Schändlichkeit des Selbſtmordes. (§. 312.) c) Durch ihn ſetzt man ſich der nahen Gefahr eines Menſchenmordes aus, der in keinem Falle, außer dem §. 565. angezeigten, erlaubt iſt. Man ſetzt das beiderſeitige

Seelenheil aufs Spiel, und handelt ſchnurſtracks der Liebe gegen ſich und den Nächſten entgegen. d) Er iſt Verſündigung gegen die Geſellſchaft, welche die Erhaltung aller Glieder verlangt. e) Er iſt frevelhafter Eingriff in das Recht der Obrigkeit, Verletzung der rechtlichen Ordnung. f) Er iſt als Beſtrafung des Beleidigers betrachtet ganz untauglich; da es eben ſo wahrſcheinlich iſt, daß die ſ. g. Strafe allein auf die beleidigte Perſon falle; g) Er iſt als Beweis der Unſchuld und des Rechtes zwecklos; denn aus dem Siege des Einen kann man eben ſo wenig auf ſeine Unſchuld, als auf das Unrecht des Beſiegten ſchließen. h) Er iſt als Mittel, Erſatz für beleidigte Ehre ſich zu verſchaffen, gar nicht anpaſſend; denn es iſt widerſprechend, durch eine ungerechte und böſe Handlung, d. i. durch Verwundung oder Erlegung des Gegners, die Achtung, welche im Urtheile von der ſittlichen Güte einer Perſon liegt, herzuſtellen. i) Er iſt ganz gegen den Geiſt des Chriſtenthums, welches geduldige Ertragung des Unrechtes, Verſöhnlichkeit, Friedfertigkeit, Liebe gebietet. k) Bürgerliche und kirchliche Geſetze verbieten aufs Strengſte den Duell. Er iſt alſo eine Handlung von Unſinn, Thorheit, Verwegenheit, Vermeſſenheit, Ungerechtigkeit, Unmenſchlichkeit, Irreligion.

e) Ausflüchte — leere Entſchuldigungen.

1. Zwiſchen manchen Perſonen, beſonders jenen, die ihrem Stande gemäß Waffen tragen, wäre es Feigheit und Schande, ſich auf die Herausforderung nicht zu ſchlagen! — Antw. Schändlich und ſtrafbar iſt es vielmehr, α) einen beſonderen ungerechten Angriff gegen einander auf Blut, Leben und Tod zu machen; β) höchſt ſchimpflich iſt es, gegen den Waffengefährten ſeine Waffen unedel zu gebrauchen; γ) ganz ehrlos muß die Handlung ſeyn, wodurch ein Bürger dem Vaterlande, der zu deſſen Vertheidigung beſtimmt iſt, entriſſen oder unbrauchbar gemacht wird.

2. Durch Zweikampf legt man Beweiſe von Unerſchrockenheit, Muth und Stärke ab! — Antw. Er beweiſet keinen Muth, ſondern Vermeſſenheit und Wuth. Ein Schläger auf

Degen, Piſtolen und Fauſt offenbart vielmehr ein Gemüth voll Thorheit und Unſinn, ein Gemüth voll Wildheit, das wegen einer oft geringfügigen Veranlaſſung nach Rache durch Blut und Tod ſchnaubt.

3. Mögen gleichwohl Duelle auf Mord und Tod unerlaubt ſeyn, ſo ſind doch Zweikämpfe nur auf Verwundungen zu geſtatten, da ſie zu Uebungen in Waffen dienen! — Antw. Auch die größte Geſchicklichkeit kann die Gefahr des Todes nicht beſeitigen. In jedem Falle iſt immer Gefahr des Lebens, der Verſtümmelung oder ſonſtiger Verletzung zu befürchten. Ueberdieß gibt es andere erlaubte Mittel, ſich in den Waffen zu üben.

f. Regeln.

I. Es iſt in keinem Falle erlaubt, einen Duell anzutragen oder anzunehmen, weder ernſtlich, noch verſtellter Weiſe. Würde ein Zweikampf auch nur mit Verſtellung begangen; ſo kann man (außer dem Falle eines offenbaren Scherzes) nicht gewiß wiſſen, daß kein wirklicher Kampf zwiſchen den Gegnern von gereiztem Gemüthe erfolgen werde. Solche Kämpfer wären durch ihr böſes Beiſpiel Jünglingen zur Aergerniß und Verführung.

II. Wird Jemand ohne ſeine Schuld von Einem zum Zweikampfe herumgefordert; ſo muß er ihn nach Umſtänden auf die beſte Art ablehnen, mißbilligen, verwerfen. Wird vom ungerechten Herausforderer oder von Andern in ihn heftig gedrungen, ſich zu ſchlagen, ſo kann er entgegnen, er verwerfe zwar aus Ehrfurcht gegen Menſchlichkeit und Religion den Duell; aber er werde als Mann gegen jeden Angreifer ſtehen. Nur darf er Ort, Zeit und Waffen nicht beſtimmen, ſonſt macht er ſich des Zweikampfes ſchuldig, weil er wirklich ihn angenommen hat.

3. Gefährliche Kämpfe.

Unter dieſe gehören Tourniere, gladiatoriſche Kämpfe und derlei Unternehmungen, welche das eigene Leben und Anderer ohne gerechte Urſachen der Gefahr ausſetzen.

4. Gefährliche Uebungen.

Unter dieſe ſind zu rechnen jene Spiele, Künſte und Uebungen, die mit naher Lebensgefahr verbunden ſind, und weder dem gemeinen Weſen, noch dem allgemeinen Beſten einigen Vortheil bringen.

Note. Es iſt auch erlaubt, wegen des gemeinen oder vorderſamſt größeren Gutes des Staates, welches entweder nothwendig, oder nützlich iſt, Andere, ſowie ſich ſelbſt, Lebensgefahren auszuſetzen. Dieß iſt aber nie ohne gerechte und verhältnißmäßige Urſache, auch nicht von Unterziehenden gegen einen angebotenen Preis, zu begehren und zu übernehmen. (§. 341.)

5. Gefährliche Beſchädigungen.

Verſtümmelungen, Verwundungen, gefährliche Streithändel, Stöße, aus privater Anmaſſung, enthalten ein großes Unrecht, es ſey dann, ſie geſchehen aus gerechter und nothwendiger Vertheidigung.

Note 1. Das moraliſche Verſchulden durch ſolche körperliche Mißhandlungen iſt um ſo größer, a) je gröber und empfindlicher die Verletzung iſt, b) je ungerechter ſie iſt, c) je geringfügiger die Urſache davon war, d) je vorſätzlicher ſie zugefügt worden; e) je größere Achtung und Liebe der beleidigten Perſon gebührt, f) mit je boshafterem Affekte das Unrecht geſchehen iſt; g) je länger die üblen Folgen davon andauern.

Note 2. Hat jemand einen Schlag empfangen, und gibt er, ſchnell angetrieben durch das heftige Gefühl der Unbild, den Schlag zurück; ſo liegt dieſe Handlung außer dem Urtheile der Moralität; denn er gab aus überſchnellem Zwange des gereizten Gemüthes nur das Phyſiſche zurück, was er empfangen, ohne zu ſündigen.

Note 3. Die Entmannung wegen der Anmuth der Stimme Jemanden anrathen, ihre Ausführung befördern, verrichten oder freiwillig geſchehen laſſen, iſt unerlaubt; denn jene Urſache iſt nicht verhältnißmäßig, die Handlung ohne Noth und widernatürlich.

6. Gefährliche und ſchädliche Handlungen.

Solche ſind unter Anderen: a) die Ausübung des Arzneiweſens von einem Unkundigen, beſonders in gefährlichen Krankheiten, b) die Anreizung Anderer zu lebens- und geſundheitsgefährlichen Handlungen, (§. 345.) c) Darreichung ungeſunder und verdorbener Nahrungsmittel, d) Ueberladung mit vieler und ſchwerer Arbeit.

Fr. In welchen Fällen iſt es erlaubt, Anderen körperlichen Wehen zu veranlaſſen? Antw. 1. Wenn die Beſſerung Anderer es erheiſchet; 2) die leibliche Wohlfahrt Anderer es erfordert; 3) die Wohlfahrt des Ganzen es gebietet; 4) eine gerechte und rechtmäßige Urſache vorhanden iſt.

§. 567. Verſündigungen gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers.

α. Begriff, Arten.

Unter ſolche Mißhandlungen gehören beſonders: 1) Despotismus und Tyrannei; 2) Verkauf oder Raub der Menſchen zur Sklaverei, ungerechter Zwang zum Soldaten oder zu anderen Dienſten; 3) ungerechte Einkerkerung, Unterdrückung fremder Freiheit; 4) Raub oder gewaltſame Entführung einer Perſon an einen anderen Ort, um Unzucht mit ihr zu treiben, oder die Ehe mit ihr einzugehen; 5) Nothzüchtigung; 6) Heftige Anreizung, Verführung und Zwang zu anderen Arten der Unkeuſchheit.

β. Quellen.

Solche und ähnliche Mißhandlungen der Menſchheit entſpringen meiſtens aus Stolz, Ehrgeiz, Ehrſucht, feindſchaftlicher Mißgunſt, Geiz, blos ſinnlicher böſer Luſt, Nichtachtung der Menſchenwürde.

γ. Bösartigkeit.

Verbrechen dieſer Art ſind die gröbſten Verletzungen der Liebe und Gerechtigkeit, indem dadurch dem Beleidigten manches Gute geraubt, die Möglichkeit des künftigen Erwerbes von ſo manchem Guten, und das Aufſtreben zu ſeinem höchſten Ziele benommen, und wichtiger Schaden zugefügt wird.

δ. Grade der Strafbarkeit.

Dieſe Verbrechen ſind jedesmal um ſo größer, je größer das Unrecht und der Schaden der dadurch beleidigten Perſon iſt, je mehr Argliſt, Betrügereien, Lügen, falſche Anſtalten, Gewaltthätigkeit dabei angewendet werden, je unedler die Abſichten ſolcher Verletzungen ſind, und je länger der ungerechte Zuſtand der gekränkten Perſon währet.

§. 568. Anlockungen und Anreizungen zu ſolchen Sünden.

Unter dieſe gehören: 1) Ungerechter Zorn, Zwieſpalt, Zänkerei, Rauferei, Schimpfreden, Schmähungen, biſſige Worte; 2) Erbitterung, Haß, Verwünſchung, Verhöhnung, Streithändel, Kränkung der Ehre, Geheimnißverrath, Alles, was Anderen Kränkung, Kummer, Verdruß, Gram verurſacht; 3) alle Anlockungen und Anreizungen zur Unmäßigkeit; 4) Antreibung zur übermäßigen Arbeit und körperlichen Anſtrengung.

§. 569. Erſatzpflicht aus Verbrechen dieſer Art.

So oft die Pflichten, welche man wegen der Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer aus Gerechtigkeit ſchuldig iſt, aus Schuld unterlaſſen, oder Jemanden Beſchädigungen, welche jenen Pflichten entgegen ſind, zugefügt werden; ſo entſteht daraus die Verbindlichkeit, den geſtifteten Schaden und die verurſachte Verletzung wieder gut zu machen. Dieß iſt man aus Pflicht der Liebe, Menſchlichkeit und ſtrengſten Gerechtigkeit ſchuldig. Darüber folgende Regeln:

I. R. wegen ungerechter Ermordung.

Wer einen Andern ungerecht getödtet hat, der hat den daraus geſtifteten Schaden zu vergüten. Zum Erſatze iſt auch der Erbe des Mörders verbunden.

II. R. Der Mörder muß a) allen Schaden erſetzen, welcher den Gütern des Gemordeten zugefügt wird, alſo auch die Koſten der Heilung, Unterſuchung, den Betrag des aufhörenden Gewinnes aus dem Gewerbe während der Krankheit. b) Er iſt verbunden, deſſen nothwendige Erben, welche der Verſtobene hatte, zu ernähren, und einen angemeſſenen Erſatz für ihren Verluſt, und den aufhörenden Gewinn zu leiſten. c) Hat der Tödter jeden hervorgehenden Schaden und unterbleibenden Gewinn den Erben erſtattet, ſo iſt er den Gläubigern des Umgekommenen aus dem Grunde Nichts ſchuldig, weil dieſe ihren Rekurs an Jene nehmen können; d) ſind keine nothwendige Erben vorhanden, ſo verneinen einige Morallehrer, andere behaupten die Schuldigkeit, des Umgekommenen Schulden den Gläubigern abzuzahlen. Die Gründe jeder Behauptung ſieh in der 3ten Aufl. S. 387.

III. R. wegen körperlicher Verletzung. Wer durch Verwundung, Schlagen und jede ungerechte Verletzung eines anderen Körpers ihn beſchädigt hat, der muß ihn entſchädigen, er hat alſo zu erſetzen: a) alle Koſten der Heilung, b) den Schaden und Verluſt des Gewinnes, c) für die erlittene Gefahr, den übertragenen Schmerzen, die begleitenden fortdaurenden Schwächen nach kluger Schätzung eine angemeſſene Vergütung durch Geld oder ſonſtige Art zu leiſten. Auch für einen ungerechter Backenſtreich, Schlag iſt der Beleidiger auch ohne richterlichen Spruch gehalten, eine angemeſſene Genugthuung dem Beleidigten zu erweiſen.

IV. R. wegen geraubter Freiheit. Auch die Verletzung durch Menſchenraub, Menſchenhandel, ungerechte Einkerkerung, ungerechten Zwang zum Soldatendienſte, durch gewaltſame Entführung iſt nebſt der vorher angeſetzten Entſchädigung und Genugthuung, auch die Zurückſtellung der verletzten Perſon in ihren vorigen Stand nothwendig, wofern dieß noch möglich iſt, ſelbſt wenn dieſe mit den größten Köſten und Schwierigkeiten für den Verletzer verbunden wäre.

Erſatzpflicht wegen eines Ehebruches, einer Nothzüchtigung und Schwängerung.

Verbindlichkeiten: a. aus einem Ehebruche. 1) Iſt daraus kein Kind entſproſſen, ſo iſt der Ehebrecher keinen Erſatz ſchuldig. 2) Iſt es gewiß, daß ein Kind daraus gezeugt worden; ſo muß α) der Ehebrecher das Kind ernähren, oder die Koſten zu deſſen Ernährung erſetzen, β) dem Manne und den rechtmäßigen Erben allen Schaden allein erſtatten, wenn er die Ehebrecherin gegen ihren Willen, durch Drohungen, Furcht des Anſehens, oder mit Gewalt dazu gebracht hat; γ) hat ſie aber eingewilligt, ſo fällt ihr die Entſchädigung zum Theile zur Laſt. δ) Iſt er zu unvermögend, Erſatz zu leiſten, ſo iſt ſie allein dazu verbunden. ε) Im Zweifel, ob ein Kind aus dem Ehebruche empfangen worden, iſt der Ehebrecher im gleichen Zweifel von der Erſatzpflicht frei zu ſprechen, weil die Vermuthung für den Eheſtand iſt. Iſt es aber

wahrſcheinlicher, das Kind ſey daraus entſproſſen, ſo müſſen entweder beide Ehebrecher oder er allein nach dem Verhältniſſe der Schuld Erſatz leiſten. Die Art der Leiſtung beſtimmen folgende Regeln: 1. Weder der Ehebrecher, noch die Ehebrecherin, iſt jemals, nur etwa im äußerſt ſeltenſten Falle, gehalten, ihr Verbrechen zu offenbaren, auf daß ſolcher Weiſe das uneheliche Kind von der Erbſchaft ausgeſchloſſen werde; denn, a) nebſt der Entehrung ſind daraus ſehr ſchwere Uebel zu befürchten, b) es iſt nicht zu hoffen, daß man ihm oder ihr Glauben ſchenke, c) auch das Kind iſt nicht ſchuldig, dieſe Ausſage zu glauben. 2. Der Ehebrecher muß durch eine Verfügung unter Lebenden, oder des Todes wegen ſorgen, daß der veranlaßte Schaden erſtattet werde. — Hat er keine eigene Güter, ſo muß er durch Beſchränkung aller unnöthigen Ausgaben, durch Fleiß und Erſparniß ſo viel zu erwerben ſuchen, daß er daraus ſeine Entſchädigung leiſten könne. 3) Die Ehebrecherin iſt, ſoferne es ohne Entehrung und geheimes Geſtändniß des Ehebruches geſchehen kann, ſchuldig, aus ihren eigenthümlichen Gütern die rechtmäßigen Kinder ſchadlos zu halten. Hat ſie keine eigene Güter, oder kann ſie ohne Entehrung den Erſatz daraus nicht leiſten, ſo muß ſie durch beſonderen Fleiß und ſorgfältigſte Sparſamkeit das Hausweſen zu verbeſſern und zu vermehren ſtreben.

b. Aus einer Nothzüchtigung. 1. R. Wer eine weibliche Perſon, ohne ihren Willen, mit phyſiſcher Gewalt oder mit Betrug, Liſt, Lügen, oder ſonſtige Art genothzüchtig hat, der muß ihr, ſie mag Jungfer geweſen ſeyn oder nicht, wenn ſie nur unverletzten Rufes war, allen Schaden, der daraus entſpringt, erſetzen, a) ihr nach dem Verhältniſſe der Unbild genug thun, b) das geborene Kind auf ſeine Koſten allein ernähren, c) ſie der Regel nach ehelichen, wenn nicht aus dieſer Ehe ſchwere Uebel zu befürchten ſind, d) ſie, wenn er ſie aus vernünftiger Urſache nicht heirathen kann, entweder ganz oder zum Theile anſtändig ausſtatten. Hat er auch nur durch Liebkoſungen, Geſchenke und andere trügiſche Mittel eine Jungfrau, die noch unter Gewalt der Aeltern ſteht,

entehrt; ſo muß er den Aeltern den Schaden erſetzen, wenn ſie die Mitgabe ihrer Tochter, um ihr eine angemeſſene Verſorgung zu verſchaffen, vermehren müſſen. 2. R. Wer unter dem wahren oder falſchen Verſprechen der Ehe eine Perſon entehrt hat, der iſt verbunden, ſie zu ehelichen; es ſey dann, ſie habe das verſtellte Verſprechen ſehr leicht erkennen können, oder dieſe Ehe könne wegen der Umſtände des Thäters und der Entehrten nach einer klugen Beurtheilung nicht beſtehen. Auf dieſen Fall muß er das Kind allein ernähren, und ſie gehörig ausſtatten. Dieſe Vergütung iſt er nach dem Gewiſſen und privaten Rechte des verführten Theiles ſchuldig, wenn auch das öffentliche Recht den Verführer aus andern Gründen dazu nicht verurtheilen ſollte. Eben dasſelbe iſt zu beobachten, wenn bürgerliche Geſetze ein außereheliches Kind als ehelich erklären. Der ſchuldige Theil bleibt im Gewiſſen verbunden, den Schadenerſatz zu leiſten. 3. R. Wer eine Perſon mit ihrer freien Einwilligung zur That geſchwängert hat, der iſt zu keinem Schadenerſatze verbunden, denn wer will, dem geſchieht kein Unrecht; doch muß er das Kind ernähren und für ſeine Erziehung mit ſorgen. 4. R. Aeltern, von welchen ein uneheliches Kind entſproſſen iſt, und die Vermögen haben, müſſen, wenn ſie es einem Hoſpitale zur Ernährung übergeben haben, dieſe Koſten erſtatten, auch wenn nur ein oder der andere Theil zahlungsfähig iſt. Gleicher Weiſe iſt die Ausſetzung des Kindes ganz ungerecht gegen Jene, welchen die Laſt der Ernährung aufgeworfen wird. Hier muß der Vater oder die Mutter des Kindes dieſe Belaſteten ſchadlos halten.

Dritter Artikel.

Von der Sorge für den äußeren Zuſtand des Nächſten.

§. 570. Sorge für den äußern Zuſtand Anderer.

Dieſe bezieht ſich auf Perſonen und Sachen. Alle Gründe, die uns zur Sorge für unſeren Zuſtand verbinden, legen uns dieſe Pflicht gegen Andere auf, weil wir ſie wie uns

lieben ſollen. a) In Anſehung der Perſonen ſind wir ſchuldig: 1) unſerem Mitmenſchen das Wohlwollen und die Gunſt Anderer nicht zu rauben, ſondern ſie ihm zu erhalten und zu vermehren; 2) deſſen Achtung, Ehre und guten Namen nicht zu verletzen, ſondern ſie zu erhalten und zu befördern; b) in Anſehung der Sachen 1) ſeine Glücksgüter nicht zu verletzen, unbeſchädigt zu erhalten; 2) ihm dazu behilflich zu ſeyn. (§. 359—363.)

§. 571. A. Sorge für die Gunſt Anderer.

Wir müſſen a) Alles, was die Gunſt der Menſchen gegen Andere verringern oder verderben kann, entfernen, b) hingegen alle Mittel anwenden, welche dienlich ſind, ſie zu ſchützen und zu befördern.

B. Beförderungsmittel.

1) Gerechte Empfehlungen, 2) Lobpreiſungen, 3) Bekanntmachung beſonderer Verdienſte, 4) Fürſprache für Andere 5) gütige Auslegungen ihrer Worte und Handlungen.

C. Vorſichtsregeln.

Wir ſollen dabei allzeit die rechte Ordnung einhalten, nie Jemanden Zuneigung und Gunſt zum Nachtheile Anderer erwerben, nicht übertrieben loben, nach der Wahrheit empfehlen, nie aus bloßer Neigung oder Partheilichkeit, ſondern durch Vernunft und chriſtliche Liebe uns leiten laſſen.

D. Hinderniſſe.

a) Falſche Vorurtheile gegen Andere, b) üble Nachreden, c) unnöthige Bekanntmachung der Fehler des Nächſten, d) Verunglimpfungen Anderer bei ihren Gönnern und Gutthätern.

§. 572. Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Namen Anderer.

Achtung, Ehre und guter Ruf ſind uns, ſo auch Andern ſehr nützlich und nothwendig zur Erreichung vieler guter Zwecke. (§. 167. 364. B. 1. 2.) Deßwegen: 1. verbietet uns die Gerechtigkeit, an Jemanden dieſes Gut zu verletzen oder ihn gar deſſen zu berauben. 2. Die Liebe gebietet uns, a) dieſes Gut Anderen zu erhalten und nach Kräften zu vermehren, b) emſig zu ſorgen, daß Andere richtige Vorſtellungen von wahrer Ehre

haben, Achtung und guten Namen durch gerechte Mittel und Wege ſuchen und behaupten, c) Ehre und guten Ruf zu den beſten Zwecken gebrauchen. (§. 364. B. 366.) d) Nach Kräften verhindern, daß böſe Menſchen Andere nicht zu Mißbräuchen und Sünden verleiten.

§. 573. Umfang und vorzügliche Handlungen.

Wir müſſen 1. von Allen eine billige und gute Meinung hegen. (§. 490—499.) 2. Eine mit ihr übereinſtimmende Ehre, Freundlichkeit und Höflichkeit Jedem bezeigen. (§. 518.) 3. Die Unvollkommenheiten Anderer bedecken, gütig entſchuldigen, mit Gleichmuthe tragen. 4. Uns beſtreben a) die Achtung und Ehre Anderer durch gerechte Mittel zu ſchützen, b) Alles, was ihr ſchaden kann, nach Möglichkeit zu verhindern und zu entfernen, c) Alles, was ſie befördern kann, anzuwenden und auszuüben.

I. Erforderniſſe der Lobpreiſung unſeres Nächſten.

1) Wir müſſen das Gute Anderer anerkennen, ſchätzen und lieben, 2) das Gute Anderer erforſchen, 3) dieſes durch Geſpräche, Schriften oder andere Wege nach den Umſtänden der Zeit, Oerter und Perſonen eröffnen.

II. Früchte.

a. Das Wohl der Menſchen wird dadurch befördert und vermehrt. 1) Menſchen, die wir nach Gebühr loben, werden dadurch bekannter, als ſie ſind. Dadurch kann in der Welt ihr Gutes benützt, ihr Verdienſt belohnt, die Tugend geſchätzt, und ihr Glück gemacht werden. 2) Die Summe des Guten wird durch den Sporn des verdienten Lobes größer und allgemeiner. 3. Die Lobpreiſung wirkt wohlthätig auf die Nachkommenſchaft, indem dadurch auch Andere für das Gute erwärmt werden. b. Bei der Lobpreiſung des Guten Anderer gewinnen wir ſelbſt; denn 1) ſie macht unſerem Herzen Ehre, und erwirbt uns die Schätzung Anderer. 2) Wir werden unſerem Beſtreben, gut und tugendhaft zu ſeyn, Stärke und Dauer geben. 3) Die Ruhe und Freude unſeres Gewiſſens

gewinnt. 4) Die guten Folgen aus der Lobpreiſung gewähren die Hoffnung der Vergeltung.

III. Vorſichtsregeln.

Bei dieſer Lobpreiſung iſt Unpartheilichkeit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Klugheit und rechte Ordnung der Pflichten zu beobachten.

§. 574. Entgegengeſetzte Sünden.

1. Gleichgiltigkeit des Gemüthes gegen die Achtung und Ehre Anderer, Nichtachtung des Gutes Anderer; 2. Mißvergnügen am Guten Anderer, vorwitzige Ausſpähung und Unterſuchung fremder Fehler; 3. Argwohn; (§. 497.) 4. Ehrabſchneidung; 5. Verläumdung; 6. Ohrenbläſerei; 7. Beſchimpfung, Schmähung, Beſpöttelung, Läſterung; 8. Pasquille; 9. Klatſcherei.

Erörterung über einige beſondere Fehler.

I. Freventliches Urtheil

über die Handlungen und den moraliſchen Charakter Anderer iſt ein ſehr ſchänd- und ſchädliches Laſter.

Beweis. Wer ohne hinlänglichen Grund über Andere urtheilt, der maßt ſich das Recht Gottes an, raubt bei ſich ſelbſt Anderen die Ehre und handelt ungerecht und lieblos gegen ihn, beraubt ſich des Friedens und der Freude, wird unmoraliſch und macht ſich Andern verhaßt; und wie ſein Urtheil über Andere, ſo Gottes Urtheil über ihn.

II. Argwohn.

Begriff, Bösartigkeit. Er iſt die mißtrauiſche Angewöhnung, nachtheilige Abſichten, böſe Anſchläge, heimliche Tücke und Untreue ohne hinlänglichen Grund in Anderen zu vermuthen. Er iſt ein ſehr ſchändliches und höchſt ſchädliches Laſter.

Beweis. a) Der Argwöhniſche iſt der Störer des Wohles, Glückes und Frohſinnes Aller, die mit ihm in Verbindung ſtehen, beſonders Jener, die in deſſen engeren Zirkel leben müſſen. Anſteckend iſt das Beiſpiel, welches ſolche Folterer ihrer Mitmenſchen Jenen geben, in deren Augen ſie einigen Schein der Einſicht und Wichtigkeit haben. b) Er iſt Zerſtörer ſeiner Ruhe und ſeines Glückes, ſich ſelbſt zur Laſt, lebt

in ſteter Furcht und Aengſtlichkeit, der beſte Freund iſt ihm ungenießbar, weil er bei jeder Nachricht, jedem Rathe, Beſuche, Anerbieten . . . heimliche böſe Abſichten wähnt. c) Er verliert alles Zutrauen Anderer und iſt unfähig zu allen nützlichen Unternehmungen. Die Schrift verbietet ausdrücklich dieſe böſen und ungerechten Urtheile.

III. Ehrabſchneidung.

a. Verſchiedene Arten. a) Verläumdung, wenn man von Jemanden ein falſches Laſter in Hinſicht der Weſenheit der Handlung oder ihrer Umſtände behauptet; b) Vergrößerung wahrer Fehler; c) Entdeckung geheimer Fehler ohne hinreichende Urſache; d) böſe Auslegung guter Handlungen; e) Verneinung und Abſprechung guter Handlungen; f) Befleckung oder Entziehung des fremden Lobes; g) Stillſchweigen, wo dieſes ſo viel, als Tadel iſt; h) geringeres Lob, als recht und billig iſt; i) Verminderung der guten Meinung von Anderen, laute oder verſteckte Offenbarung eines Urtheils über Anderer Unvollkommenheit, ſchlaue Ehrverletzung, mit dem Scheine von Bedauerniß, Liebe, Gerechtigkeit, oder des gemeinen Wohles wegen bedeckt.

b. Bösartigkeit. Die Ehrabſchneidung iſt ein ſehr bösartiges Uebel 1. an ſich; denn a) ſie iſt der Nächſtenliebe geradezu entgegen, welche uns gebietet, deſſen Ehre zu befördern, um ſo mehr aber verbietet, ſie zu verletzen, b) gegen die Gerechtigkeit; denn ein Ehrabſchneider iſt ein Ehrendieb, ja ſchlimmer als ein Dieb, der Geld und Geldeswerth ſtiehlt, weil man ſich gegen dieſen eher, als gegen jenen ſchützen kann, und das phyſiſche Gut leichter zu erſetzen iſt, als das moraliſche; c) gegen die chriſtliche Billigkeit. 2. In ihren Quellen. Andere Laſter haben meiſtens nur eine; aber die Ehrabſchneidung entſpringt aus vielen, von denen eine giftiger iſt, als die andere. Dieſe ſind gewöhnlich Stolz, Ehr-, Eifer-, Habſucht, Neid, Zorn, Haß, Feindſchaft, Rache, Eitelkeit, Gleißnerei, Tadel und Spottſucht. 3. In ihren Folgen, welche die ſchlimmſten ſind, α) für den Ehrabſchneider ſelbſt, β) für die Zuhörer γ) für Jenen, deſſen Ehre man abgeſchnitten hat,

auch für deſſen Angehörigen und Verbundenen. 4. Selbſt Jene, welche dieſe böſe Gewohnheit an ſich haben, haſſen dieſe Unſittlichkeit an Anderen, verachten und fürchten ſich gegenſeitig. 5. Die heil. Schrift gibt das Bösartige, Häßliche und Schädliche dieſes Laſters in ſehr heftigen Ausdrücken an. α) Im A. B. (Spr. 12, 13. 24, 15. Sir. 5, 14. 6, 1. 9, 25. 28, 21) β) Im N. B. (1 Kor. 6, 10. 2 Kor. 12, 20. Jak. 4, 11. 3, 9—12. Tit. 2, 3. 1. Tim. 3, 11. Eph. 4, 31.) 6. Damit ſtimmen auch die Lehren der Kirchenväter überein. 7. Es iſt äußerſt hart und ſchwierig, ja oft ganz unmöglich, die verletzte Ehre wieder herzuſtellen, und den Schadenerſatz zu leiſten; und doch iſt ohne mögliche Wiedererſtattung die Sünde nicht verzeihlich.

Note. Die Ehrverletzung an den Todten iſt an ſich, in der Quelle und den Folgen noch bösartiger, ungerechter und liebloſer, grauſamer und unverzeihlicher. Die auf immer Abweſenden können ihre beſchädigte Ehre nicht mehr ſchützen, vertheidigen, retten und wiedererwerben. Auch kann ſie von Ehrendieben nie mehr erſtattet werden.

IV. Verläumdung.

Bösartigkeit. Die Ehrabſchneidung als Verläumdung, wodurch man Jemanden ein falſches Laſter aufbürdet und verbreitet, iſt bösartig 1. in ſich; denn ſie iſt mehr dem Geiſte des Chriſtenthums entgegen; 2. wegen der argen Abſicht, die im Grunde des vergifteten Herzens liegt; 3. wegen der ſchlimmen Folgen daraus; 4. die heil. Schrift bezeugt dieß in den vorher angeführten Stellen und beſtättiget dasſelbe. (Spr. 18, 8. 6, 16. 17. 26, 22. Pſ. 119, 2. 3. 139, 4. 14, 1. 3. Spr. 6, 16. 17. Sir. 6, 16. 26, 5. Röm. 1, 30. 1 Kor. 5, 11. 6, 10. Off. 21, 8.) 5. Die älteren Kirchenlehrer legen in energiſcher Sprache die Bösartigkeit derſelben dar. 6. Auch die heidniſchen Weiſen der Vorzeit urtheilten gleicher Weiſe über die Verläumdung.

V. Ohrenbläſerei.

a. Unterſchied zwiſchen Ehrabſcheidung und Ohrenbläſerei. Ein Ehrabſchneider hat keine andere Abſicht, als Anderen an der Ehre und dem guten Namen zu ſchaden; ein Ohrenbläſer ſucht Uneinigkeit, Hader, Zank, Zwie-

ſpalt, Feindſchaft zu ſtiften. Jener redet meiſtens öffentlich, dieſer heimlich. Jener redet gern Sachen, die nicht wahr ſind, dieſer hinterbringt ſolche Dinge, die bisweilen falſch, meiſtens aber wahr, geredet worden, oder geſchehen ſind.

b. Art des Ohrenblaſens. Der Ohrenbläſer A. ſpricht: „Dieſer hat das von dir geſagt; aber ſage nicht, von wem du es haſt.“ B. „Du meinſt, dieſer, jene ſey dir gut, dein Freund? — Ja, ins Angeſicht iſt er, ſie es; aber denk nur: Das, das hat er, ſie von dir zu mir geſagt; ich habe dich viel zu lieb, als daß ich es verſchweigen kann!“ C. „Das hat er von dir geſagt; — es iſt aber nicht Alles; aber ich ſage es nicht.“ D. „Geſtern iſt das von dir geredet worden; aber wo? von wem? — Nicht wahr! da iſts geredet worden? — Der hat es geſagt. — Je nun, weil du ſelbſt es errathen haſt, ſo muß ich es dir geſtehen: Ja der hat es geſtern in jenem Hauſe geſagt.“ —

c. Bösartigkeit. Sie iſt ein ſehr ſchändliches, abſcheuliches und ſchädliches Laſter, 1. an ſich; weil ſie geradezu gegen die chriſtliche Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit ſtreitet; 2. wegen der boshaften Abſicht; 3. wegen der böſen Folgen; denn ſie vergiftet zwiſchen Jenen, die in Verbindung mit einander ſtehen und leben, das gute Einverſtändniß, das Vertrauen und die gegenſeitige Liebe und ſtiftet andere ſehr ſchlimme Uebel. 4. Die heil. Schrift ſpricht die Bösartigkeit dieſes Laſters in kraftvollen Ausdrücken aus. (3. Moſ. 19, 16. Spr. 6, 16 — 19. 26, 20. Sir. 28, 15. 5, 17. 21, 31. Röm. 1, 30.) Die heil. Schrift drückt das Böſe und Schädliche, welches ähnliche Ohrenbläſer, d. i. Doppel- und Dreizüngler ſtiften, eben ſo ſchauerlich aus (Sir. 28, 15 — 16. 6, 1.) 5. Sie ſind nach der Schriftſprache Heuchler, (Matth. 23, 25.) — falſche Freunde, (Sir. 12, 15.) böſe Menſchen, Wölfe in Schafskleidern, (Matth. 7, 16.) Kinder des Satans, der Feindſchaft zwiſchen Gott und den Menſchen geſtiftet hat (1 Moſ. 3, 15.). 6. Die Kirchenlehrer und Weiſen der Vorzeit ſprechen gleicher Weiſe vom Ohrenblaſen.

VI. Beſchimpfung.

Schimpfen, Schmähen, d. i. Anderen natürliche und ſittliche Fehler ohne Urſache und Recht vorwerfen, ſpötteln, d. i. bittere Worte, beißende Scherze, ſchändliche Namen ſich gegen Andere erlauben, läſtern, d. i. Laſter in das Angeſicht Andern vorwerfen, iſt ſchändlich, ganz unſittlich und ſchädlich. a) Es iſt an ſich gegen die chriſtliche Billigkeit, Achtung und Liebe, b) kömmt aus böſer Quelle, nämlich aus rohem, oft aus wildem, grauſamem, böſem, verderbtem Herzen. c) Es iſt in ſeinen Folgen ſehr ſchädlich. d) Die heil. Schrift beſtättiget dasſelbe. (Sir. 23, 17. 28, 14. Spr. 15, 4. Matth. 5, 22.)

VII. Klatſcherei.

Das elende Geſchäft von Manchen, das Thun und Laſſen Anderer auszukundſchaften, die aufgefangenen Nachrichten hin und her zu tragen, mit Vergnügen und zum Beifalle Anderer auszubringen, heißt Klatſcherei, enthält Wahres und Falſches untereinander, meiſtens mit Zuſätzen vermengt. Dergleichen Leute heißen Plauderer, Schwätzer. Sie entſpringt oft aus Unverſtand und Leichtſinn, öfter aus Stolz, Eigenliebe, Schadenfreude, Tadelſucht, Verkleinerungsſucht, Falſchheit, Argliſt, Eigennutz, und iſt ſchon dadurch unſittlich; immer aber iſt ſie gefährlich und nachtheilig. Nicht ſelten wird dabei die Wahrheit, die Liebe und Ehre verletzt.

VIII. Grade der Bösartigkeit dieſer Zungenſünden.

Das moraliſche Verſchulden durch ſolche Reden iſt deſto größer und höher, a) je bösartiger ihre Quelle, b) je unedler ihr Zweck, c) je klarer die Einſicht und Freiheit bei der Sache iſt, je ausgeſuchter die Mittel dazu ſind; d) je wichtiger der verbreitete Fehler iſt, je mehrere Fehler die Rede befaſſet; e) je vornehmer die Perſon des Ehrverletzers iſt; f) je vornehmer die beſchädigte iſt; g) je vornehmer, wichtiger, je mehr die Zuhörer ſind, h) je weiter ſie ausgebreitet wird; i) je Mehrere die üble Nachrede trifft; k) je größerer Schaden daraus erfolgt, oder wenigſtens erfolgen kann; l) je längere Zeit die Ehrverletzung ſchon vorgegangen iſt, ohne Willen, ſie

herzuſtellen. Deſto geringer iſt die Ehrverletzung, je weniger und unwirkſamer die angegebenen Umſtände vorhanden ſind.

Folgerungen. 1. Ueble Nachreden aus böſer Leidenſchaft, mit Vorbedacht, ſind größer, als jene aus Geſchwätzigkeit, Unbeſonnenheit — —. 2. Die Schwere und Größe der üblen Nachreden iſt zu bemeſſen aus der Schwere und Größe des der Ehre und anderen Gütern zugefügten Schadens. Daher iſt a) Die Aufbürdung eines Fehlers, der in jedem Stande und Verhältniſſe von großer Wichtigkeit iſt, immer ſchwer, b) minder wichtig, wenn ſie nur in Hinſicht eines gewiſſen Standes oder Verhältniſſes wichtig iſt. c) Größer iſt die Verletzung, wenn ſie einer ganzen Geſellſchaft zuſammen genommen, als wenn ſie nur einem aus ihr geſchieht; geringer iſt ſie in Hinſicht auf Einzelne, wenn ſie einer ganzen Geſellſchaft überhaupt, als wenn ſie einem Einzelnen aus ihr geſchieht. d) Gar keine Ehrverletzung iſt, wenn man einer großen Stadt, oder einer ganzen Nation, Uebels nachredet, weil dadurch keinem Einzelnen ein beſonderer Fehler aufgebürdet worden. e) Geringer iſt die üble Nachrede vor gutdenkenden, klugen, verſchwiegenen Perſonen, als vor ſolchen, die gleich den Sieben kein Waſſer in ſich behalten können. f) Groß kann die Eröffnung kleinerer Fehler einem wichtigen Manne fallen, der in einem öffentlichen Amte und Anſehen, im Rufe der Rechtſchaffenheit ſteht; hingegen pflegt das Reden von Fehlern eines Menſchen im niederen Stande, die Leuten ſolcher Klaſſe gemein ſind, wenig ihrem Rufe zu entziehen, dieß um ſo weniger, wenn ſie ſelbſt dergleichen Fehler Andern eröffnen, oder dieſe Bekanntmachungen wenig achten. g) Mehrere üble Nachreden können nach und nach Jemanden einen ſchweren Schandflecken anhängen, und ſo kann dadurch eine größere Schuld begangen werden. h) Die Verſchuldung wird um ſo größer, je größerer Schaden an zeitlichen Gütern, durch Ehrabſchneidung, vorderſamſt durch Verläumdung geſtiftet wird.

Note 1. Eben daſſelbe gilt auch von der Ohrenbläſerei, welche oft, nebſt der Beſchädigung des guten Namens, auch noch die Achtung und Ehre gegen Obere, die Freundſchaft und den Frieden verletzen.

Note 2. Werden Jemanden wahre oder falſche ſittliche Fehler, natürliche Gebrechen ins Angeſicht ohne gerechte Urſache vorgeworfen; ſo enthalten dieſe Vorwürfe nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Größe der Betrübniß des Anderen, nach ſonſtigen harten Folgen daraus, nicht ſelten eine ſchwere Schuld; beſonders wenn falſche Fehler vorgeworfen oder auch vorgerupft werden, aber aus Bosheit, Haß, Abſicht zu beleidigen, Wehe zu thun. Noch mehr wenn ſie gegen Perſonen gerichtet ſind, welchen man vorzüglich Achtung, Ehrfurcht, Liebe, Freundſchaft, Mitleiden ſchuldig iſt. Wörtliche Schimpfreden können nur eine geringe oder auch gar keine Schuld in ſich haben, wenn ſie von Jemanden mit Mäßigkeit und Abſicht, Jemanden zu beſtrafen und zu beſſern, gebraucht werden.

IX. Zurechnung dieſer Zungenſünden.

Der Ehrverletzung machen ſich Jene ſchuldig, die ſie ſelbſt begehen und durch immer eine Weiſe mitwirkende und befördernde Urſache derſelben werden. Jene fehlen alſo, welche die Ehrendiebe reizen, ihnen beiſtimmen, ihre böſen Reden nicht verhindern, da ſie können und ſollen.

§. 575. Zuſammenſtellung der Gründe.

Sehr wichtig ſind die Gründe, welche uns bewegen und verbinden, die Handlungen der Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Ruf Anderer auszuüben und die entgegenſtehenden Sünden zu unterlaſſen und zu meiden und zwar 1. alle Gründe, welche die gerechte Achtung Anderer, gütige Beurtheilung und Menſchengefälligkeit gebieten und die entgegengeſetzten Fehler verbieten. (§. 493. 498. 513.) 2. Das Geſetz der Vernunft, welches ausſpricht: Handle gegen Jeden recht, raube Niemanden Etwas. 3. Die heil. Schrift gebietet hauptſächlich chriſtliche Liebe und Gerechtigkeit, und die ihnen entſprechenden Geſinnungen und Handlungen, verbietet aber ſehr ſcharf das Gegentheil. (Röm. 13, 8—10. 2 Kor. 12, 20. 21. Jak. 4, 11.) 4. Die Quellen, aus welchen üble Nachreden fließen, ſind bös und giftig; daraus kann Nichts, als Böſes und Verderbliches entſpringen. 5. Die Vortheile ſind ſehr groß und heilbringend, die aus der Erfüllung der gebotnen Pflicht, die Nachtheile ſehr wichtig und ſchwer, die aus der Vernachläßigung derſelben, aus den entgegengeſetzten Sünden für einzelne Menſchen und für die ganze Menſchheit entſtehen.

6. Die ſehr große Schwierigkeit, ja öftere Unmöglichkeit, die verletzte Ehre herzuſtellen und den Schadenerſatz zu leiſten.

§. 576. Allgemeine Regeln in Hinſicht auf die Ehre und Entehrung Anderer.

I. Die Liebe verbindet uns, a) die gute Achtung von Anderen zu äußern; b) die üble, auch wahre Meinung von Anderen zu unterdrücken; c) wenn nicht die Offenbarung derſelben zur Beſſerung eines Anderen nützlich oder nothwendig iſt; den Schaden Anderer abzuwenden. (§. 553.)

II. a) Es iſt nie erlaubt, ohne rechtmäßige Urſache den verborgenen, auch durch Vergeſſenheit bedeckten unſittlichen Fehler des Nächſten bei Jenen zu offenbaren, die ihn noch nicht wiſſen; weil er in ſolchem Falle noch ſein Recht darauf hat, und die Entdeckung gegen die Liebe und Gerechtigkeit ſtößt. b) Es iſt erlaubt, eine verborgene Sünde eines Anderen aus gerechter Urſache zu entdecken, wenn eine höhere Pflicht, der Nutzen oder die Nothwendigkeit die Eröffnung erheiſcht, um α) etwa von ſich oder Andern Schaden abzuwenden, oder ſich oder Andere vor Entehrung zu ſchützen; β) einen Böſen zu beſſern; γ) einen nothwendigen Rath von einem klugen und verſchwiegenen Manne zu erholen.

Erörterung. 1. Man kann, ja muß ein jedes Laſter der Bosheit, welches privat- oder gemeinſchädlich iſt, offenbaren; denn boshafte Menſchen ſind eine Peſt der Geſellſchaft. Man muß aber die Kenntniß der Sache, gleichwohl auf eine heimliche (doch nicht ſakramentaliſche) aber erlaubte Art erhalten haben. Ein Wiſſen auf unerlaubte Weiſe iſt für keines zu halten; es ſey dann, daß durch Stillſchweigen ein äußerſt großer Schaden entſtünde. 2. Man kann und darf einen böſen Menſchen entlarven, um etwa den Charakter und Glauben eines falſchen Anklägers, boshaften Zeugens, Verläumders zu brandmarken. Dieß gründet ſich auf das Recht der ſchuldloſen Nothwehre. (§. 565. γ. V. N. 2.) 3. Es iſt erlaubt, phyſiſche, politiſche, auch geſellſchaftliche Mängel eines Menſchen zu eröffnen, beſonders wenn daraus ein bedeutender Schaden entſtehen würde.

Note 1) Dieß Alles muß immer aus guter Abſicht und darf weder aus

Haß, Rachſucht, noch mit dem Vorbedachte einer ungerechten Beſchädigung geſchehen. 2) Die Eröffnung iſt nicht erlaubt, um wegen der Beleidigung ſich einen Troſt zu ſuchen, auch nicht wegen geringerer Urſachen, als der gute Name des Nächſten iſt. (§. 139.)

4. Es iſt erlaubt, ein öffentliches Verbrechen auch Jenen, die es noch nicht wiſſen, zu eröffnen; denn das Recht auf den guten Namen iſt verloren gegangen, und die Oeffentlichkeit iſt ein Theil der Strafe. *α.* Ein Laſter kann notoriſch ſeyn a) durch die Oeffentlichkeit des Rechtes, durch ein richterliches Urtheil, b) durch die Oeffentlichkeit einer That, c) durch den allgemeinen Ruf. *β.* Bezeugen ein begangenes Laſter Mehrere (in Hinſicht einer Gemeinde, in ſo fern ſie weniger oder mehr zahlreich iſt, als eines Hauſes, einer Zunft, eines Dorfes, einer Stadt) beſonders wenn dieſe Ausſager verſchiedenen Standes ſind, oder wenn es auch wenige, aber bekannte Schwätzer ſind; ſo iſt die Nachricht ſchon notoriſch und die Eröffnung wird minder verantwortlich, ja ſchuldlos. *γ.* Ein Laſter in benachbarten Oertern, wohin deſſen Kunde bald kommen muß, bekannt machen, ſcheint keine große Schuld auf ſich zu haben, wenn kein großer Schaden daraus erfolgt; denn der gute Ruf iſt ſchon ſo gut, wie verloren. Hingegen es an Oertern, wo es verborgen geblieben wäre, bekannt zu machen, iſt gegen die Liebe und Gerechtigkeit, wenn es nicht durch das Recht öffentlich iſt; weil Niemand durch die That allein oder den Ruf ſeines Rechtes auf ſeine Ehre für jene Oerter beraubt wird, wo ſie noch unverletzt iſt.

III. Verhaltungsregeln a. bei wirklichen Ehrabſchneidungen. Wird die Ehre des Nächſten wirklich angegriffen, ſo verbindet uns die Pflicht, uns in ſeiner Gegenwart, noch mehr in Abweſenheit, nach Maßgabe der Umſtände und mit chriſtlicher Klugheit ſeiner anzunehmen. Dazu dienen folgende Mittel: 1. Man gebrauche gegen Ehrverletzer, beſonders Untergebene, ſein Anſehen, und ſchlage ohne Weiters geradezu das Gerede nieder; 2. Man breche den Faden der üblen Rede ab, leite das Geſpräch Anderer durch eine geſchickte Wendung auf eine andere Sache. Ergreift man den erſten böſen Faden abermal, ſo erkläre man ſich deutlicher dagegen. 3. Man

rede von etwas Beſonderem zum Lobe deſſen, von dem der Ehrverletzer redet. 4. Man lege die That deſſen, welchen man tadelt, gut aus, oder ſuche, ihn mit guter Manier zu entſchuldigen. 5. Man zeige ſein gänzliches Mißfallen über dergleichen Reden durch Blicke, Mienen, anſcheinende Gehörloſigkeit. 6. Man entferne ſich; 7. laſſe ſich von Menſchenfurcht, Bedenklichkeiten wegen einiger Nachtheile, von dem Schutze und der Rettung der Ehre Anderer nicht abhalten; 8. man laſſe ſich in dieſer delikaten Sache allzeit von chriſtlicher Liebe und Klugheit leiten. b) gegen wirkliche Ohrenbläſereien. Oefter iſt das beſte Mittel gegen das Ohrengeziſche, es aufzudecken. Dazu dienen dieſe Vorſchläge: 1. Man begehre vom Sprecher, er ſolle ſeine Ausſage ſchriftlich einhändigen, auch beweiſen, oder dieſe geheimen Dinge vor dem, von welchem er ſie ausſagt, oder vor Mehreren, welchen es darum zu thun iſt, ausreden; oder man ſagt ihm, man werde das, was er gegen einen Anderen vorgibt, dieſem mittheilen, und ſeine Verantwortung darüber vernehmen. Widerſetzt er ſich dieſen Forderungen; ſo halte man ihn für verdächtig, und fliehe die Schlange. 2. Man kann nach den Umſtänden der Sachen und Perſonen mit Klugheit über das Thun und Reden Jene befragen, welchen es aufgebürdet wird.

IV. Erörterung über das Publicitäts-Weſen.

A. Begriff.

Unter Publicität verſteht man die Freiheit, Handlungen der Menſchen und ſeine Urtheile darüber bekannt zu machen. Das Urtheil erſtreckt ſich nur auf Jenes, was von Perſonen, die im Publikum ſtehen und wirken, geſchieht. Eben daher, weil ihre Handlungen öffentliche ſind, iſt es erlaubt, ſie bekannt zu machen und zu verbreiten.

B. Erforderniſſe.

1. Unbezweifelt iſt allzeit Jener ein Ehrabſchneider, Verläumder, Läſterer, welcher Lügen ausſtreut, oder verborgene Sachen unrechtmäßiger Weiſe offenbart, und ſie zur Entehrung publik macht, oder freventliche, böſe und ſchlechte Urtheile über wahre Handlungen verbreitet, obgleich unter dem Denkmale der

Publicität. 2. Bei Ausübung dieſes Rechtes muß man allzeit die Geſetze der Gerechtigkeit, Klugheit und Vorſicht beobachten. 3. Werden Vergehungen gerügt, verdächtige Grundſätze und Handlungen aufgedeckt; ſo darf man doch die Liebe gegen Böſe und Fehlende, die Beſcheidenheit, Nachſicht und Duldung nicht auf die Seite ſetzen. 4. Bei Entdeckung der Fehler und Verbrechen der Vorſteher im Staate und in der Kirche muß man mit aller Umſicht und Sorgfalt zu verhüten ſuchen, daß keine Aergerniſſe, Unruhen und Empörung veranlaßt werden, und man nicht, ſtatt geringere Uebel zu heilen, viel ſchwereres und gemeinſchädliches Verderben ſtifte.

C. Regeln.

Das Publicitäts-Recht erſtreckt ſich nur auf jene Handlungen, a) deren Bekanntmachung dem Urheber unſchädlich, Anderen gemeinhin nützlich iſt; b) deren Verheimlichung dem Urheber Veranlaſſung gibt, Vielen zu ſchaden; c) nicht aber, wenn ſie nur Einem oder dem Anderen ſchadet, oder deren Eröffnung Nichts nützet. In jenem Falle iſt es genug, die Uebelthat zu eröffnen. d) Ueberhaupt iſt es nur dann erlaubt, die Uebelthat eines Anderen bekannt zu machen, wenn ſie notoriſch wird, oder das größere Gut der That, als der Schaden des Entehrten daraus wird, die Bekanntmachung der That erheiſchte. Nur darf aber dabei die rechte Ordnung der Liebe und der Pflichten nicht außer Acht geſetzt werden. (§. 140) e) Man laſſe ſich dabei einzig von der aufrichtigen Liebe zur Wahrheit und zum Guten leiten, ſich weder von Vorurtheilen, noch Partheilichkeit, Sektengeiſte, böſen Leidenſchaften, oder Neuerungsſucht hinreißen.

§. 577. Erſatz wegen Verletzung der Ehre.

A. Pflicht.

Durch eine ungerechte Entehrung Anderer wird eine wahre Verletzung an ihnen begangen; jede alſo muß ihnen gut gemacht werden.

B. Art und Weiſe.

1. Wer nur immer den guten Namen Anderer wirklich und ungerecht geſchmälert hat, der iſt ſchuldig, ihn und jeden Schaden, der durch dieſe Verletzung entſtanden iſt, mit ernſtem

und thätigem Willen, ſobald es moraliſcher Weiſe geſchehen ſoll und kann, zu erſetzen. Daher a) wer verläumdet, Jemanden ein falſches Verbrechen angedichtet hat, der muß ohne weiteres widerrufen, und dieß bei Allen, vor welchen, — am nämlichen Orte und unter denſelben Umſtänden, wo und in welchen er verläumdete, bei welchen die Verletzung die hauptſächlichen Folgen zum Schaden des Beleidigten haben kann. Ja wenn es nothwendig ſeyn ſollte, muß er es durch einen Eid bezeugen, und Andere ernſtlich warnen, von der Fortſetzung abzulaſſen. b) Wer durch Ehrabſchneidung beſchädiget, des Andern zwar wahre, aber geheime Fehler ohne gerechte Urſache geoffenbart hat, der ſoll ſeine Uebelrede bekennen, den Fehler und die Abſicht des Fehlenden, ſo viel es die Wahrheit erlaubt, entſchuldigen, ſeine übrigen guten Eigenſchaften bekannt machen, ihn loben und empfehlen, auch durch Abbitte, Wohlthaten, beſondere Güte und andere verhältnißmäßige Genugthuung die Unbilden vergüten. c) Wer Miturſache der Ehrverletzung war, der muß auch zur Ehrenrettung gleicher Weiſe helfen, wie d) der, welcher der Ehrverletzung nicht widerſtanden iſt, da er es aus Pflicht hätte verhindern ſollen und können. 2. Wer Jemandes Ehre verletzet, und zwar a) wiſſentlich, der iſt ſchuldig, den Erſatz zu leiſten, auch mit gleichem Verluſte ſeiner Ehre. b) Wer den guten Namen Anderer unwiſſend in der guten Meinung, der Fehler ſey wahr und ruchbar, ſchmälert, der iſt ſchuldig, den Erſatz zu leiſten, in ſo weit er es ohne großen Nachtheil thun kann. c) Wer die Ehre eines Anderen verletzt, der muß ſie erſetzen, wenn auch dieſer, dadurch aufgereizt, desgleichen gethan. d) Wer einem Verſtorbenen Uebels nachredet, der iſt zur Widererſtattung des guten Namens des Todten um ſo mehr verbunden, weil die Todten ihre Ehre nicht mehr retten können. 3. Wer durch Schmähſchriften die Ehre Anderer verletzt hat, der muß durch öffentliche Schriften die Verläumdungen widerrufen. 4. Wer durch Ohrenbläſerei Böſes gegen die Ehre geſtiftet hat, der muß Frieden und Freundſchaft wieder herſtellen, und andere Beſchädigungen gut machen. 5. Wer durch

Ehrverletzung Jemanden geſchadet hat, der muß die Ehre und alle Nachtheile erſetzen, die aus ſeiner ungerechten Handlung erfolgt ſind. 6. Wer etwa durch Verletzung Jemanden der Todesgefahr ausgeſetzt hat, der muß den Erſatz leiſten, wenn er auch ſein eigenes Leben dadurch verlieren ſollte.

C. Urſachen, die vom Ehren-Erſatze befreien.

Dieſe ſind 1. phyſiſche Unmöglichkeit, den Beſchädigten Vergütigung zu leiſten. 2. Moraliſche Unmöglichkeit, wenn der Beleidiger den Erſatz der Ehre nicht thun kann, ohne weit beträchtlicheren Schaden zu leiden, als der iſt, den er dem Nächſten zugefügt hat; auch wenn der Erſatz nicht anders, als durch unerlaubte Mittel, erwirkt werden könnte; oder dadurch große Feindſchaften, Ungerechtigkeiten, grobe Aergerniſſe veranlaßt würden. 3. Das Alter der geſchehenen Ehrverletzung, wenn die bekannt gemachte Sünde durch Vergeſſenheit beinahe ganz niedergedrückt iſt. 4. Zweckloſigkeit und Unnützlichkeit des Widerrufes, wenn die böſe Handlung des Nächſten notoriſch geworden, die Ehre auf eine andere Art ſchon erſetzt worden, oder die üble Nachrede keinen Glauben gefunden hat. 5. Nachlaſſung des Beſchädigten; dieſe muß freiwillig, ohne Verſtellung und Verletzung einer Pflicht und eines Rechtes eines Dritten geſchehen. Die Pflicht des Erſatzes tritt wieder ein, wenn die hindernden Verhältniſſe ſich heben, die ſchlafende Ehrverletzung erweckt wird, und Böſes wirkt.

D. Ausflüchte — leere Entſchuldigungen.

1. Ich rede nur das, was wahr iſt; die Wahrheit darf man reden! Antw. Nicht ſo; denn auch das Wahre muß verborgen bleiben; haſt du es gerne, daß man von dir Alles ſagte, was wahr iſt? ſo thue es auch gegen deinen Nächſten nicht.

2. Die Fehler ſind nur klein! Antw. Durch öfters wiederholte Uebelreden, auch im Kleinen, kann doch die Ehre des Anderen großen Schaden leiden; und dann ſollſt du deines Nächſten Ehre auch nicht im Kleinen verletzen.

3. Erzähle ich die Fehler Anderer, ſo ſetze ich doch gleich auch Entſchuldigungen hinzu. Antw. So machen es auch Giftmiſcher, die ihr Gift in einem ſüßen Tranke reichen. Ent-

deckeſt du eine von dir begangene Sünde, ſo entſchuldige dich, wie du willſt; du wirſt dich nicht rein waſchen, ja dir ſchaden, eben ſo deinem Nächſten.

4. Ich rede dergleichen nur bei vernünftigen Leuten! Antw. Deſto ſchlimmer, denn die Achtung eines Vernünftigen verlieren iſt ärger, als von hundert Thoren getadelt werden.

5. Ich habe es nur Einem entdeckt und ihm Stillſchweigen geboten! Antw. Haſt du nicht geſchwiegen; ſo haſt du kein Recht zu fordern, Andere ſollen das Geheimniß verſchweigen, und dir fallen alle Folgen des Ausplauderns auf Rechnung.

6. Ich habe keine Abſicht zu ſchaden; das Reden geſchieht aus Zeitvertreib! Antw. Die Pfeile der üblen Nachrede ſind giftig, du haſt geſchadet und den Schaden vorherſehen können. Stehle, morde, brenne aus Zeitvertreib; bei welchem Gerichte wirſt du dich frei richten?

7. Andere reden auch Böſes von mir. Antw. Willſt du auch Unrecht thun, weil es Andere thun? Beſtehlen Andere dich, darfſt du deßwegen Andere beſtehlen?

E. Mittel, ſich vom üblen Reden frei zu halten.

1. Drücke dir tief die wichtige Pflicht der Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen den Nächſten im Denken, Reden und Handeln ein. 2. Erwäge oft die ſtarken Beweggründe der Pflicht, für die Ehre des Nächſten zu ſorgen. 3. Ueberdenke die ſchlimmen Folgen der Ehrverletzung. 4. Vermeide den Umgang mit Perſonen von böſen Zungen. 5. Unterdrücke in dir das freventliche Urtheil, Argwohn und jeden bösartigen Sinn gegen deinen Nächſten, erſticke in dir auch die erſte kleinſte Quelle der üblen Nachrede, rede nie im Affekte. 6. Gewöhne dich, mehr auf die löblichen, als fehlerhaften Handlungen Anderer zu ſehen, jene mit Theilnahme zu betrachten, dieſe gelind zu beurtheilen und zu entſchuldigen. 7. Prüfe recht oft, ja täglich dein Gewiſſen wegen deiner Reden und Worte gegen den Nächſten. 8. Gib genau Acht auf dein eigenes Thun und Laſſen und durchforſche die Wunden deiner Seele; und du wirſt genug ſtets mit dir ſelbſt, mit der Er-

kenntniß und Beſſerung deiner ſelbſt, mit Heilung deiner Gebrechen zu thun haben. 9. Denke oft an das Gericht Gottes, wo Jeder Rechenſchaft über jedes unnütze Wort geben muß. Flehe eifrig um die Gabe, dich, dein Herz und deine Zunge zu beherrſchen.

Vierter Artikel.

Von der Sorge für den äußeren Zuſtand Anderer in Hinſicht ihrer Glücksgüter.

§. 578. Umfang dieſer Sorge.

Die Gerechtigkeit und Liebe gebietet uns in Hinſicht der äußeren Güter negative und poſitive Pflichten. Jene verbinden uns, jede Verletzung an den Glücksgütern Anderer zu vermeiden; dieſe, die Erwerbung, Erhaltung und den rechtmäßigen Gebrauch derſelben nach Kräften zu befördern.

§. 579. I. Poſitive Pflichten.

Sie ſind in Anſehung der Glücksgüter folgende: 1. Wir ſollen in Ausübung unſerer Rechte gegen Andere ganz billig ſeyn, (§. 515.) 2. ihnen bereitwillige Dienſtfertigkeit erzeigen, (§. 521.) 3. ihnen Barmherzigkeit erweiſen, (§. 521.) 4. freigebig, nach Kräften und mit Klugheit Almoſen geben, (§. 527.) 5. Die Güter des Nächſten gegen alle ungerechte Beſchädigung Anderer durch Hilfeleiſtung, Rath, Mahnung, Warnung — zu ſchützen und zu erhalten ſuchen, 6. Anderen Gelegenheiten und Arbeiten verſchaffen, wodurch ihnen geholfen wird, ſich derlei Güter zu erwerben, 7. ihnen gute Räthe, Beweggründe, Anweiſungen und Anſchläge ertheilen, wodurch ſie ihr Hausweſen ſchützen und verbeſſern können, (§. 370.) 8. Andere vor Fehlern, welche dem Hausweſen ſchädlich ſind, warnen, (§. 371.) 9. Anderen helfen, ihre verlornen Güter durch die Wiedererſtattung, den Rechtsweg wieder zu erlangen.

§. 580. II. Negative Pflichten.

Dieſe beziehen ſich dahin: 1. Wir müſſen jede Unterlaſſung oder Vernachläßigung der Pflichten, unter jenen Umſtänden, in welchen wir dazu verbunden ſind, vermeiden, (§. 579.) 2. auch jede Anreizung und Mitwirkung zu jenen

Urſachen, wodurch Jemand ſeine Güter vernachläßigt und übel anwendet, 3. jede Art von Ungerechtigkeit am Eigenthume Anderer, wenn man die Güter einem Anderen hinwegnimmt, vermindert oder beſchädiget, a) mit ſeiner, aber durch Unrecht erhaltenen, oder erzwungenen Einwilligung, oder b) ohne alle Einwilligung des Anderen.

A. Zur erſteren Art gehören die Verletzungen an zeitlichen Gütern, z. B. α) durch falſche Verſprechungen, Liſt und Betrügereien in Verträgen, β) durch betrügeriſche Mittel und Künſte, falſche Spiele, Schuldenmachen, die man nach dem Vorauswiſſen nicht bezahlen kann, durch Abtretung ſeiner Güter, um von der Bezahlung der Schulden ungerechter Weiſe frei zu werden, durch geheuchelte Armuth und Noth, γ) durch Geldprellereien von Gerechtigkeitsbeamten unter dem Scheine der Gerechtigkeit; δ) durch unverhältnißmäßigen Gewinn, Wucher, Ueberforderungen.

B. Zur zweiten Art gehört:

α. a) jede Beſchädigung, d. i. die Verurſachung eines Schadens in zeitlichen Gütern, gefliſſentlich, aus Bosheit, oder durch ſonſtige Schuld, oft ohne einigen Vortheil deſſen, der den Schaden zufügt, geſchehen, b) ungerechte Zurückhaltung einer fremden Sache, c) ungerechte unterlaſſene Bezahlung der Schulden, d) Betrug zum Nachtheile des Anderen und zum Vortheile für ſich.

β. Diebſtahl.

1. Begriff. Im weiten Sinne verſteht man darunter jene widerrechtliche Entwendung des fremden Gutes. Geſchieht ſie wider den Willen des Eigenthümers, ſo iſt es Diebſtahl im engeren, und im engſten Sinne, wenn ſie auf eine geheime Art geſchieht. Ein Dieb iſt der, welcher ſich Etwas vom fremden Gute anmaſſet, worauf er kein Recht hat, gleichviel, wem es gehöre, wie er es ſich zueigne, ob er es bedarf, ob er es ſelbſt geſtohlen habe, oder nur am Geſtohlenen wiſſentlich Theil nimmt, ob es große Sachen oder Kleinigkeiten, ob er es ſich ganz aneigne oder nur gebrauche.

2. Eintheilung. Nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes und der Umſtände iſt der Diebſtahl auch verſchieden, a) ein einfacher, der keine beſondere, b) ein beſonders geeigenſchafteter, der noch eine beſondere Art von Bosheit in ſich hat. Dahin gehört: 1. Sacrilegium, d. i. die Entwendung einer zum Gottesdienſte beſtimmten Sache, oder ein Diebſtahl einer gemeinen Sache an einem heiligen Orte; 2. Raub, d. i. die Hinwegnahme einer fremden Sache bei der Anweſenheit des Eigenthümers; 3. Peculat, d. i. ein Diebſtahl, wodurch die Staatskaſſe, öffentliche Gelder oder Sachen, die zum Aerarium gehören, beraubt werden; 4. Abigeat, d. i. diebiſches Wegtreiben des Viehes, Dieberei, wodurch Thiere aus den Ställen, Heerden oder von der Weide entführt werden. Wer ein verirrtes Stück Vieh hinwegführt, iſt kein diebiſcher Wegtreiber, ſondern nur ſchlechthin ein Dieb.

3. Quellen.

1) Geiz, (§. 190 B. §. 191. 1 — 7) 2) Drückender Mangel, Armuth, Arbeitsſcheue, Müßiggang, unzeitige Scham, Schuldenlaſt; 3) Thörichte Selbſtliebe, Wohlleben, Luxus; 4) beſondere Leidenſchaften, die großen Aufwand erheiſchen. 5) Neigung und Angewöhnungen von Jugend an; 6) Anleitung, Verführung, böſe Beiſpiele; 7) Neid, Rachſucht; 8) Drang und Freude, ſein Diebstalent, ſein Glück zu verſuchen; 9) falſche Dictaminen, unredliches ſtumpfes Gewiſſen; 10) Luſt zum Stehlen, d. i. Böſes zu thun.

4. Verſchiedene Arten diebiſcher Beſchädigungen.

Unausſprechlich vielfach und verſchieden ſind die Arten, nach welchen Menſchen Güter und Vortheile, zu welchen ſie kein Recht haben, ſich anmaſſen, oder darnach trachten, und wodurch ſie ſich eben deßwegen des Diebſtahles ſchuldig machen. Nicht nur ein Dieb iſt, der des Nachts zum Fenſter einſteigt, oder die Thüren erbricht, und eine fremde Sache mit Gewalt wegſtiehlt, ſondern auch, Obrigkeiten, Amtleute, Richter, Beamte, welche um Geld und Geſchenke das Recht beugen, muthwilliger Weiſe Prozeſſe verlängern, zu hohe Taxen machen, unerlaubte

Abgaben fordern, oder das, was ſie davon an Behörden erſtatten ſollen, hinterhalten. (Iſai. 5, 23. 10, 1. 2.) Diener, welchen die Verwaltung fremder Güter anvertraut iſt, (Luk. 16.) Geſinde, die ihre Herrſchaften bevortheilen, das Eingekaufte theurer anrechnen, Sachen des Hauſes mißbrauchen, verſchenken. Künſtler und Handwerksleute, die das angenommene Werk ſchlecht und unvollkommen verrichten und bearbeiten, die anvertrauten Materialien veruntreuen, davon zurückbehalten, durch ſ. g. Handwerksvortheile fremde Sachen ſich zueignen. Kaufleute, die falſche Waaren, Elle und Gewichte führen, ſchlechte Waaren für gute geben, ſie im Preiſe überſetzen. (5 Moſ. 25, 13 — 17.) Aufkäufer, welche Sachen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ſind, z. B. Früchte, hinterhalten, oftmal Alles wohlfeil einkaufen, damit ſie es um ſo theuerer verkaufen können. Zehentleute, die vom Zehenten hinterhalten, damit betrügen, Leute, die ihre ſchuldigen Abgaben, Zölle, Steuer, Acciſe, Aufſchläge, Zinſen nicht entrichten. Sachwalter und Prozeſſirer, die Prozeſſe abſichtlich verzögern, zu vermeidlichen Prozeſſen rathen oder verführen, unnütze Prozeſſe anfangen, um von Anderen Etwas zu erpreſſen. Aeltern, welche ihren Kindern Nichts ſparen, Nichts erwerben, das Ererbte durch Müßiggang, Geſellſchaften, üble Wirthſchaft verſchwenden, das, was ſie erwerben könnten, aus Faulheit vernachläßigen, im Austheilen des rechtmäßigen Erbtheils partheiiſch ſind, um ein oder das andere Kind zum Nachtheile der anderen zu bevortheilen. Ehegatten, die ohne Wiſſen und Bewilligung ihres Ehetheils gemeinſchaftliches oder privates Vermögen veräußern, verſchwenden, verſchleppen. Kinder, welche vom Vermögen ihrer Aeltern heimlich wegnehmen, unter dem Vorwande, es gehöre ihnen, das Entwendete verſchwenden, ihre Geſchwiſter betrügen, bei Erbtheilungen ſich Vortheile machen. Herrſchaften, die ihren Arbeitern den ſchuldigen Lohn entziehen, oder ſchmälern, Speiſe und Trank wie billig nicht zukommen laſſen. Aerzte, die ohne Noth koſtſpielige Heilungsanſtalten bereiten, die Kuren aus Spekulation in die Länge hinausdehnen, den Kranken unnütze

Koſten verurſachen. Pächter, Beſtänder, Miethleute, welche des Anderen Gut verderben laſſen. Bettler, die arbeiten könnten, aber durch Betteln dem Geber ſowohl, als andern würdigen Armen, die Gaben wegſtehlen, Almoſen verſchwenden. Spieler, die im Spiele betrügen, zu hohen und verderblichen Spielen verleiten, unter dem Vorauswiſſen, daß der Einſetzer allemal verlieren muß. Alle Eigennützigen und Ehrgeizigen, die für jeden Dienſt verhältnißmäßig größeren Gewinn ſuchen, ohne ſchwere Geſchenke, theure Gegengefälligkeiten, oder berechnete Uebervortheilung weder Hand noch Fuß regen. Und — Was iſt auf Erden gemeiner, als ſolche Arten von Diebereien? „Vom Kleineren bis zum Größeren ergeben ſich Alle dem Geize, gehen mit Betrug um.“ Jer. 6, 13. „Doch wer vermag alle Arten von heimlichen Ungerechtigkeiten von Menſchen aufzählen? Die ganze Welt liegt im Verderben.“ 1 Joh. 5, 19.

5. Bösartigkeit.

Jede Art ungerechter Beſchädigung des Eigenthumes Anderer iſt in ſich, in der Quelle und in den Folgen bösartig.

Beweis. a) Die chriſtliche Gerechtigkeit, Liebe, Billigkeit und Menſchlichkeit gebietet durchgehends, Jedem das Seine zu laſſen, Niemanden Unrecht zu thun. b) Diebſtahl und Ungerechtigkeit verletzt und ſchändet geradezu die Natur und Würde des Menſchen, ſtreitet ganz und gar gegen den Geiſt des Chriſtenthums. (§. 70. §. 132. VI.) c) Auf der Sicherheit des Eigenthums eines Jeden beruht das Wohl des Einzelnen und des ganzen Menſchengeſchlechtes, und ohne jene könnte dieſes den Endzweck ſeines Daſeyns nicht erreichen. Bald müßte die Erde eine Räuber- und Mörder-Höhle, eine Wildniß werden, wenn die Rechte des Eigenthums nicht gälten, wenn Betrug und Diebſtahl frei getrieben werden dürften. d) Jeder Menſch hat das Recht der Sicherheit und Verhütung jedes gewalthätigen Zwanges, das Recht, Schadloshaltung und Vergütung vom Beſchädiger zu fordern; alſo verbietet eben dieſes Recht jede ungerechte Verletzung. (§. 408. 409.) e) Diebſtahl und Ungerechtigkeit rauben dem Menſchen Zu-

trauen, Achtung, Kredit und Liebe, bringen über ihn Schande, Unehre und Infamie vor der Welt. Selbſt rohe Menſchen brandmarken dieſe Sünde mit Unehre, und die unſittlichen Perſonen ſcheuen den Flecken und Vorwurf eines Betrügers, Diebes, Untreuen, Ungerechten. Jeder ſolcher Schurk will ehrlich ſcheinen, will ſeine böſen Thaten beſchönigen; allein die Unehre bleibt doch. f) Diebe und Betrüger haſſen ſelbſt an Anderen die Ungerechtigkeiten ſowohl gegen ſich, als gegen Andere. g) Wie die Begierde nach fremdem Gute aus unreiner Quelle fließt, (oben 3.) ſo erzeugt Stehlen und Beſchädigung nur zu leicht und oft viele andere grobe Laſter. (§. 192.) h) Durch diebiſches Unrecht macht man keinen Gewinn im Zeitlichen, ärntet vielmehr Verderben. Dieſes ſagt: α) Die heil. Schrift (Spr. 10, 2. 22, 8. 16, 8 — 11, 24. 29. 20, 17. Sir. 5, 8. 7, 3.) β) Die Beobachtung und Erfahrung beſtättigen, daß der Ungerechte immer mehr verliere, als er gewinnt; Ungerechte kommen nie auf einen grünen Zweig; ungerechtes Gut thut nie gut; eine treue Hand geht durchs ganze Land. γ) Nach der unerläßlichen ſchweren Pflicht der Wiedererſtattung muß jeder Schaden möglichſt gut gemacht werden; alſo muß auch aus jeder Ungerechtigkeit immer mehr Verluſt, als Vortheil erfolgen. Erwacht über dieſe begangenen Sünden das Gewiſſen, dann hat der Gottloſe keinen Frieden mehr im Inneren. Verſchiebt er die ſchuldige Vergütung bis zum Lebensende, ſo werden ſeine letzten Tage ein wahres Vorgefühl der Hölle. i) Das Naturrecht verbietet dieſe Sünden des Unrechtes; auch die bürgerlichen Geſetze verbieten ſie nicht nur, ſondern beſtrafen ſie auch durch Entehrung, Gefängniß, Zuchthaus, und nach Umſtänden auch durch den Tod der Verbrecher. k) Gott α) verbietet jeden Betrug und Diebſtahl. (2 Moſ. 20, 15. 5 Moſ. 27, 17. 19. Ezech. 18, 5. 7. 8. 9. Jer. 22, 13.) β) Im A. B. waren verſchiedene Strafgeſetze verordnet. (2 Moſ. 22, 1 — 15.) Gott beſtrafte manchmal ſehr hart dieſe Sünde. (Joſua 7. 3 Kön. 5. u. 21. Dan. 5. 2 Mach. 3. Apg. 5.) γ) Im N. B. erneuerte Chriſtus das Verbot: „Du ſollſt nicht ſtehlen.“ (Matth. 19, 18.) Er erklärt

durch die Apoſtel, daß Diebe, und Ungerechte von ſeinem Reiche ausgeſchloſſen werden. (Eph. 4, 28. 1 Theſſ. 4, 6. 1 Kor. 6, 10. Offenb. 21, 8.) Unbarmherzige werden einen unerbittlichen Richter finden, um ſo mehr Ungerechte. (Joh. 2, 13. Matth. 25, 41.)

6. Grade der Bösartigkeit.

Deſto ſchändlicher und ſtrafbarer iſt dieſe Sünde, 1. je unſittlicher die Abſicht, je ſchändlicher die Urſache dieſer That iſt; 2. je weniger und ſchwächere Reizungen dazu, und 3. je mehr Gründe dawider und je deutlichere Kenntniß davon der Thäter gehabt hat; 4. mit je mehr Zubereitung ſie verrichtet wird; 5. je größeren Schaden er Anderen dadurch zugefügt; 6. je mehr die Beſchädigung am Eigenthume noch mit beſonderen Umſtänden der Perſonen, Oerter und Zeiten verbunden iſt; 7. je mehr die gemeine Wohlfahrt geſtört wird. Deſto weniger ſchändlich und ſtrafbar iſt dieſe Sünde, in je ſchwächerem Verhältniſſe dieſe angegebenen Sätze vorhanden ſind. (§. 103. III. B. IV. V. §. 121. II.)

Folgerungen. a) Der Dieb, der ſtiehlt, um ſeinen Hunger zu ſtillen, hat keine ſo große Schuld, als der, welcher, um ſinnliche Lüſte treiben zu können, ſtiehlt. b) Eben ſo iſt auch ein Diebſtahl aus guter Abſicht, z. B. einem Dürftigen zu helfen, weniger ſtrafbar, als dieſelbe Handlung aus böſer Abſicht, z. B. um ſich zu rächen. c) Die Abſicht Jemandes, durch mehrere kleine Zugriffe und Beſchädigungen nach und nach eine bedeutende Summe ſich zu verſchaffen, um ſeine Lieblingsneigung, Anderen zu ſchaden, zu befriedigen, iſt ſehr bösartig und artet leicht in eine Gewohnheits-Sünde aus. d) Je weniger der Dieb das Geſtohlene bedarf, je ärmer die Leute ſind, je größer der Schaden iſt; deſto größer iſt auch die Schuld. e) Entwendungen Gott geheiligter Sachen, Diebſtähle unter eingejagtem großen Schrecken und Mißhandlungen der Beſchädigten, gewaltthätige Ausplünderungen Reiſender unter Gefährdung öffentlicher Sicherheit, gewaltſame Beraubung öffentlicher Wagen, An- und Zueignung fremden Eigen-

thumes mit erfolglichen Aergerniſſen... enthalten immer eine größere Schuld.

7. Pflicht der Wiedererſtattung.

Die Vernunft, Offenbarung, Natur der chriſtlichen Beſſerung, das Wohl der Welt, die Heiligkeit des Verdienſtes Jeſus, welches Diebſtahl und Raub keineswegs begünſtiget oder gut macht, fordern die Wiedererſtattung des Entwendeten und die Entſchädigung. Ueber die Pflicht, Regeln, Ordnung, Gegenſtände, Umſtände, Urſachen der Entſchuldigung, Beiſpiele ſieh §. 479—486.

8. Ausflüchte, leere Entſchuldigungen.

a. „Ich brauch's, bin in der Noth, kann mir nicht anders helfen!“ Antw. Dieſes iſt die Sprache jedes Räubers; willſt du ein ſolcher ſeyn? Wenn die Noth dich rechtfertigte, ſo dürften auch Andere in der Noth dich beſtehlen, auch kein Räuber dürfte mehr beſtraft werden, wie wollte ſo Ordnung in der Welt beſtehen?

b. „Es ſind Kleinigkeiten, — der, dem ichs nahm, ſpürt's kaum, und mir iſt damit geholfen!“ Antw. Laß dieſe Sprache und Zugriffe allgemein herrſchend werden, was wird endlich den Vermögenden bleiben? Ferner wäre Nichts mehr geſichert, denn was der Eine für etwas Großes hält, das iſt dem Anderen eine Kleinigkeit. Gott ſpricht beſtimmt: „Du ſollſt nicht ſtehlen;“ er verbietet das Große wie das Kleine. — Aus kleinen Dieben werden große.

c. „Ich nehms von einem Reichen, der mehr hat, als ich, und der es alſo eher entbehren kann!“ Antw. Nach dieſem Ausſpruche iſt kein Menſch ſicher, daß nicht in jeder Stunde einer ihm vom Seinigen nehme, bis er Nichts mehr hat. Die Welt würde bald eine Räuberhöhle werden. Fleiß, Arbeitſamkeit und Sparſamkeit wären vergeblich.

d. „Aber, — ſagen Kinder, — das Vermögen unſerer Aeltern geht ja einſt auf uns über; wir dürfen alſo wohl jetzt ſchon vom Unſrigen dieß, jenes nehmen; es kann nicht Unrecht ſeyn!“ Antw. Es iſt doch jetzt noch gar nicht euer Eigenthum, deſſen Angriff ohne Wiſſen und Bewilligung der

Aeltern eine wahre Dieberei iſt, deren Sachen gerne zur Unſittlichkeit mißbraucht und dem Hausweſen verderblich werden.

e. „Ich, — wähnt ein Sohn, — muß am Handwerke meines Vaters ſchwer arbeiten, erhalte von ihm keinen Lohn, und darf alſo mit Recht meine Arbeiten mir heimlich bezahlt machen!“ Antw. Eine beſcheidene Vorſtellung an deinen Vater von dir oder durch Andere wird dir zum Verdienſte verhelfen. Iſt er hartherzig, ſo hüte dich doch, deßwegen auch Böſes zu thun.

f. „Wir, — meinen Töchter — helfen die Haushaltung beſorgen, unſere Brüder aber koſten ſo viel, zu unterhalten; eine geheime Schadloshaltung iſt uns alſo wohl billig und erlaubt!“ Antw. Mit Nichten; denn ein Vater iſt Herr ſeines Vermögens, und kann aus Liebe zum allgemeinen Beſten einen Theil davon zur Ausbildung ſeiner Söhne verwenden, ohne die Töchter dadurch zu beeinträchtigen.

g. „Im Eheſtande, — denken Ehegatten — iſt Alles gemeinſchaftlich; man darf alſo ohne Gewiſſensbeſchwerde dieß, jenes für ſich gebrauchen, veräußern!“ Antw. Am gemeinſchaftlichen Ehevermögen Gebrauch zu machen, hat jeder Ehetheil gleiches Recht; doch ſoll auch hier Nichts mit Heimlichkeit geſchehen, außer gewiſſe Umſtände machen dieß nothwendig; dabei muß es mit Gewiſſenhaftigkeit geſchehen, und der Ehegatte darf ſich nur ſoviel zuwenden, als es der rechtlichen Schuldigkeit des Anderen in jedesmaligen Umſtänden, dem Wohle des Hausweſens und der Geſammtheit des Vermögens angemeſſen iſt. Auſſerdem ſind geheime Veruntreuungen wahre Diebereien.

h. Die Antwort auf die Ausflüchte von Handwerksleuten, Dienern, Dienſtboten ſieh §. 485. Fr. 19. 20.

9. Ausnahmen.

In gewiſſen Fällen kann man ohne Schuld eines Diebſtahls von einer fremden Sache Gebrauch machen; wenn nämlich das Recht Anderer an ſich nicht gekränkt, oder verletzt wird.
a) Wenn der Eigenthümer vernünftiger Weiſe nicht entgegen iſt. Nur muß jene Befugniß nicht von einer Gewiſſenspflicht,

ſondern von ſeinem rechten freien Willen verſtanden und gedeutet werden. b) Wenn der Umſtand eintritt, daß man zur Verhütung eines größeren Uebels Gebrauch von einer fremden Sache machen muß, ehe man die Einwilligung des Eigenthümers einholen kann, die mit Grund vorausgeſetzt werden kann. Jedoch iſt dem Eigenthümer bald möglichſt Nachricht davon zu geben, und er ſchadlos zu halten. (§. 449. B.) c) Wenn Jemand den Herrn einer verlornen Sache nach gehöriger Ausforſchung nicht entdeckt, und ſie dann drei Jahre beſeſſen hat; ſo wird ſie als eine verlaſſene Sache Eigenthum des Finders. (§. 422.) d) In äußerſter Noth darf ein Bedrängter vom Eigenthume Anderer, auch ohne ihr Vorwiſſen und ihre Bewilligung ſo viel nehmen, als zur Erhaltung des Lebens ihm nothwendig iſt. Der Eigenthümer, wenn er anders Vernunft und menſchliches Gefühl hat, muß auf dieſen Fall ſeine Einwilligung dazu geben. (§. 527. C.) Dabei iſt zu bemerken, daß 1) es kein anderes Mittel zur Selbſterhaltung gibt; 2) Andere dadurch in eine gleiche oder noch größere Noth und Gefahr nicht geſetzt werden; 3) daß dieſes Recht keineswegs auf andere Nothfälle von geringerer Art und Bedeutung anwendbar iſt. 4) Daß man in dieſer Nothrettung mit Gewiſſenhaftigkeit nur ſo viel, als dazu nothwendig iſt, zum Gebrauche entnehme, mit redlicher Geſinnung, dem Eigenthümer in beſſeren Umſtänden einen angemeſſenen Erſatz zu geben. 5) Hat Jemand ein ganz gegründetes Recht zur geheimen Schadloshaltung, ſo darf er ſich vom Eigenthume ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers bezahlt machen. In ſolchem Falle nimmt er eigentlich nur das ſeinige, nicht fremdes Gut. (§. 485. M.)

10. Literäriſcher Diebſtahl.

Dieſer geſchieht, wenn Einer die Handſchrift eines Andern ſtiehlt, und ſie als ſein Werk im Drucke herausgibt, oder Einer das ſchon gedruckte Werk für das ſeinige ausgibt, mit Unterdrückung des Namens des Verfaſſers. Lebt dieſer noch, ſo iſt es ein Raub; iſt er todt, ſo iſt es eine Ausplünderung Eines, der ſich nicht vertheidigen kann. Solche Gei-

ſteskinder=Diebe handeln, a) ſehr niederträchtig, unverſchämt und ſchändlich; b) begehen eine offenbare Ungerechtigkeit, und ſind daher zum Erſatze der Ehre und auch des zugefügten Schadens nach Umſtänden verbunden.

§. 581. a. Beweggründe und verbindende Urſachen.

Die Gründe und Urſachen zur Erfüllung dieſer Pflichten (§. 579.) ſind in Zuſammenſtellung dieſe: 1. Die Wohlfahrt der menſchlichen Geſellſchaft, welche meiſtens von der Ehrlichkeit, Redlichkeit und Treue abhängt. 2. Die öffentliche Sicherheit gründet ſich darauf. 3. Das Naturgeſetz gebietet ſie ſo unbedingt, daß auch nicht ein Menſch ſich davon ausnehmen darf. Die bürgerliche Geſetzgebung hält ſtreng darauf, und die heil. Schrift hat ſie unmittelbar mit der Religion verbunden, ſo daß ohne ihre Befolgung keine wahre Tugend möglich iſt. 4. Sie iſt wirklicher Akt der Religion, ſo wie die Verletzung derſelben Sünde; denn α) durch die Vollziehung ahmen wir Gott nach, β) üben religiöſe Menſchenliebe, γ) leiſten einen Zoll der Anderen ſchuldigen Dankbarkeit für ihre Sorgfalt für unſere Glücksgüter; durch die Verletzung ahmen wir dem Böſeu nach, (1 Joh. 2, 8.) begehen einen eigentlichen Menſchenhaß und Undank. δ) Durch die Erfüllung verdienen wir uns Himmelslohn, durch die Verletzung Strafe Gottes. 5. Die thätige Sorgfalt für die Glücksgüter Anderer erwirbt uns Achtung, Liebe, Dienſtfertigkeit Anderer, hingegen die entgegengeſetzten Sünden ziehen Schande, Unehre und Infamie zu. 6. Aus ungerechten Beſchädigungen von den kleinſten Anfängen pflegen nicht ſelten die ſchlimmſten Wirkungen, ſchwere Verbrechen, und die ſchrecklichſten Schandthaten zu entſtehen. 7. Der Dieb und ungerechte Beſchädiger ladet auf ſich die höchſt ſchwere und oft fürchterliche Pflicht der Wiedererſtattung und Vergütung, die hart, nur unvollkommen, ja nicht zu leiſten iſt.

b. Mittel der Bewahrung gegen dieſe Sünden.

α) Um dich von diebiſcher und ungerechter Beſchädigung Anderer zu bewahren, 1. hüte dich mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit vor jeder Art des Betruges, der Ungerechtigkeit, Be=

vortheilung Anderer, des mindeſten ungerechten Gewinnes, der Beſchädigung des fremden Gutes. 2. Unterdrücke in dir mit Ernſt auch ſchon jede Begierde nach fremdem Gute. 3. Hüte dich überhaupt vor unordentlicher Liebe zu zeitlichen Gütern. 4. Waffne dich beſonders gegen jede ungerechte Verletzung durch Fleiß und Arbeitſamkeit. 5. Lerne und übe chriſtliche Genügſamkeit. (§. 264—265.) 6. Habe bei allen deinen Handlungen den allgegenwärtigen und gerechten Richter vor Augen. 7. Haſt du Andere an ihrem Gute beſchädiget, iſt Etwas von fremder Sache zu dem Deinigen gekommen, ſo eile es wieder zu erſtatten, um den Schaden zu vergüten, hüte dich vor Ausflüchten, ſey vielmehr ſtrenger gegen dich, als zu gelind. β) Sind dir Andere zur Bildung und Obſorge anvertraut, ſo ſuche dieſem Laſter bei ihnen durch die ſorgfältigſte Aufſicht vorzubauen, den erſten Anfängen zu widerſtehen, jede Gelegenheit zu entziehen. Präge ihren Gemüthern die Grundſätze der Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit tief ein, verzeihe ihnen bemerkte diesfallſige Fehler ja nicht, ſtrafe ſie mit aller Strenge, unterſtütze aber dieſe Sorgfalt durch dein Beiſpiel.

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten in Hinſicht der Freuden und Leiden Anderer gegen Kranke und Verſtorbene.

§. 582. Pflichten im Betreffe der Freuden Anderer.

a) Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen. Wir ſind ſchuldig, Anderen unſchädliche Lebensfreuden nicht zu hindern, vielmehr ihnen ſie zu verſchaffen und möglichſt nützlich zu machen. Urſachen, die uns dazu verbinden und erwecken, ſind: 1. Wir bezeugen dadurch Liebe gegen den Nächſten, 2. beweiſen Menſchlichkeit, Theilnahme am Wohle Anderer, und die Achtung der Menſchennatur, (§. 520. 521.) 3. genießen ſelbſt Freude und machen uns anderer Freuden von Gott und Menſchen werther, 4. erweiſen für die von Anderen genoſſenen Freuden, welchen wir ſie nicht vergelten können, die Pflicht unſerer Dankbarkeit; 5. ahmen Gott, dem Vater aller Freuden nach, (§. 377. a.) 6. bezeigen dem All=

gütigen unſere ſchuldige Dankbarkeit für die täglichen Wohlthaten, die wir ihm nicht vergelten können, 7. ahmen Jeſus nach, der umherging, um Leiden zu heben, und Freuden zu verſchaffen. (Apg. 10, 38.) 8. Alle erſchaffene lebloſe Dinge, alle unvernünftige Weſen ſind, ſo zu ſagen, geſchäftig, uns Menſchen Freude zu machen. Soll nicht vielmehr der Menſch dem Menſchen Freuden hienieden zu machen ſich beeifern? 9. Schon wer ſein Thier über die Kräfte anſtrengt, ihm zu viele Laſten und Beſchwerden auflegt oder die nöthige Nahrung und Ruhe ihm verſagt, iſt grauſam, wieviel mehr der Menſch, der ſeinem Mitmenſchen keine Lebensfreuden zur Erleichterung und Erholung gewähren will, welche ihn zur Erfüllung ſeiner Berufspflichten erſtarken. 10. Die hl. Schrift fordert uns dazu auf, (Röm. 12, 15. Phil. 4, 4.) (Matth. 18, 3.) empfiehlt Chriſtus ſeinen Anhängern Kinderſinn; deren Herz zur Freude geſtimmt iſt. 11. Wer dieſe Pflicht verletzt, oder ſie nicht erfüllt, da er kann und ſoll, der gibt wider ſich ſelbſt das Zeugniß eines irrenden Verſtandes und bösartigen Gemüthes.

b) α. Umfang. Dieſe Verbindlichkeit legt uns auf, 1) unſchuldige Freuden Anderer nicht zu ſtören, nicht zu entziehen und ihnen nicht dadurch Kränkungen oder Schmerzen zu machen; daher verneinende Pflichten, — 2) Anderen zum mäßigen Genuſſe unſchuldiger und nützlicher Freuden verhilflich zu ſeyn, im Genuſſe ihnen durch Rath, Warnung und Beiſpiele zu dienen, und die Regeln der Klugheit, des Anſtandes und der Sittlichkeit wohl zu beobachten; daher bejahende Pflichten.

β. Regeln. Die Regel der Menſchenliebe und die Vernunft gibt 1. über die verneinenden Pflichten folgende Vorſchriften: Thu Nichts, wodurch du Jemanden eine erlaubte Freude verdirbſt, ſei ſie auch noch ſo gering. Erlaube dir keinen bitteren Scherz. Offenbare von Niemanden Etwas, deſſen Entdeckung ihm Mißvergnügen machen kann. Wirf Niemanden deine Wohlthaten oder Dienſtleiſtungen vor. Beſchäme Niemanden in Gegenwart Anderer ohne Noth wegen

ſeiner Fehler. Verachte, verſpotte, mißhandle nie das, was deinem Mitmenſchen ehrwürdig und heilig iſt. Störe keines Menſchen gute Laune, Gemüthsruhe, friedliche Verhältniſſe. Reize ohne Noth und Urſache Niemandes üble Laune und Leidenſchaft. Verſprich nie Etwas, was du zu halten nicht Willen und Kraft haſt, verleite Niemanden, etwas Unrechtes von dir zu erwarten. Schlage Niemanden Etwas ab, was du ohne deinen oder ſeinen Schaden ihm gewähren kannſt. Beläſtige Niemanden durch dein Benehmen. Entziehe, zerſtöre, vorenthalte nicht die Mittel und Gegenſtände der erlaubten Freuden Anderer. Schwäche nicht durch Tadel, launichte Verbote, Mangel an Theilnahme die Vergnügungen Anderer. Enthalte dich gewiſſenhaft, zur Beförderung gefährlicher oder unſittlicher Freude mitzuwirken. 2. Ueber die bejahenden Pflichten. Halte nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit Andere ab, eitle, gefährliche, ſchädliche und unſittliche Freuden zu genießen, verhindere den Genuß erlaubter Freuden auf ungerechte Art. Hilf Anderen unſchuldige, nützliche und angemeſſene Ergötzlichkeiten zu wählen, mit Vorſicht, mit Mäßigkeit, Klugheit, auf rechte Art, nach den Regeln des Anſtandes und der Sittlichkeit zu genießen. Leite Andere im Genuſſe der Vergnügen durch Rath, Anweiſung, Warnung, Beiſpiele. Beobachte bei dieſem Allem die Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe. (§. 375 — 79.) Wünſche wenigſtens, wenn du wirkliche Freuden etwa nicht ſchaffen kannſt, Andern aus aufrichtigem Herzen, Befreiung von Leiden, die Erhaltung nützlicher Freuden im Herrn, und bitte ihn um die Ertheilung derſelben.

c. Subjekt 1) für Freudengenüſſe; 2) Gewährung. Jeder Menſch hat als ſolcher an ſeinen Mitmenſchen den rechtlichen Anſpruch auf die Ausübung dieſer Pflichten; hingegen hat auch jeder als Menſch die Verbindlichkeit auf ſich, ſeinen Mitmenſchen nach Kräften, Zeit, Gelegenheiten und Umſtänden, jedoch ohne Verletzung der Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe ſie zu erfüllen. Jenes Recht, wie dieſe Schuldigkeit liegt in der Natur und Würde des Menſchen, und geht aus den angeführten Gründen hervor.

Daher 1. ſollen wir keinem Menſchen erlaubte, nützliche, ja manchmal nothwendige Freuden verderben, zerſtören, zernichten und ihm ſolcher Weiſe Kränkung, Verdruß, Schmerzen verurſachen. Hingegen 2. ſollen wir jedem Mitmenſchen, wer er immer iſt, unſchuldige Freude, ſey ſie auch noch ſo klein, gönnen, genießen laſſen, machen, befördern. Dazu ſind vorderſamſt Jene verbunden, welche in beſonderen Verhältniſſen gegeneinander ſtehen.

d. Auswahl und Gebrauch der Freuden. Ueber die Verſchiedenheiten der Freuden Anderer, ihre Auswahl, einzelne Arten derſelben ſieh (§. 375. B. I—IV. §. 376. 378. 380. 387.)

§. 583. I. Pflichten gegen Leidende im Allgemeinen.

a. Verbindlichkeit, ihre Leiden zu vermindern. Sie betreffen derſelben Güter des Glückes und Vermögens, der Ehre, des Leibes, und der Seele. (§. 388. 389.) Wir ſind verbunden, nach Möglichkeit Anderer Leiden zu verhüten, zu heben, oder doch gewiß nach Kräften ſie zu lindern und ſo ihr Wohlſeyn zu befördern. α. Die Gründe, welche uns in Anſehung der Freuden Anderer verbinden und antreiben, (§. 5 82.) β. alle Gründe, welche uns die Verbindlichkeit der Liebe, Dienſtfertigkeit, Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit gegen Andere auflegen, verbinden uns um ſo mehr, dieſe Liebesdienſte den Leidenden zu erzeigen. (§. 506. 521. 525. 527.)

b. Umfang. Dieſe Pflicht enthält in ſich beſondere Pflichten: 1. Wir ſollen Leidenden durch Nichts ihr Leiden ohne nothwendige Urſachen vermehren, die Aeußerungen ihres Schmerzes ihnen nicht verargen, 2. an ihrem Leiden chriſtlichen Antheil nach Möglichkeit nehmen. (§. 520.) 3. Leidenden nothwendige, nützliche und angenehme Dienſtleiſtungen erweiſen; (§. 520.) 4. ihnen in jeder Art von Bedürfniſſen und Bedrängniſſen Barmherzigkeit erweiſen; (§. 523 — 527.) 5. Jene, die an der Ehre Gefahr und Verletzung leiden, beſchützen, und durch mögliche Mittel ihre Ehre retten; (§. 573.) 6. Jenen, die an ihren Glücksgütern ungerechte Beſchädigung

leiden, durch uns zuſtehende Mittel zu helfen; 7. Jenen, die in Gefahren, Unglücken und Nöthen des Leibes und Lebens ſchweben, beizuſpringen, ſie ſchützen und retten; (§. 562.) 8. Jenen, die am Verſtande durch Unwiſſenheit, falſche Grundſätze, Aberglauben leiden, durch Belehrung und Aufklärung helfen (§. 543.) 9. Jene, die auf dem Wege des Verderbens einhergehen, zurechtweiſen, Jene, die in Unſittlichkeit leben, brüderlich beſtrafen, den an Wunden ihrer Seele Leidenden helfen und ihre Heilung bewirken; (§. 550.) 10. Jene, die im Gemüthe leiden, tröſten, aufrichten, ſtärken, ihnen rathen und Hilfe leiſten. 11. Die Leiden Anderer, die wir nicht heben können, wenigſtens ſo viel möglich lindern, erträglicher und durch Anmahnung zu guten Geſinnungen für das Seelenheil der Leidenden heilſam machen. 12. Für Leidende unſere Bittgebete dem Helfer in allen Leiden und Nöthen darbringen. (§. 284. F. b,)

c. Grade der Verbindlichkeit. Sie iſt für uns um ſo höher: 1. in je näherer Verbindung wir mit den Leidenden ſtehen; 2. je verdienter die Leidenden für das allgemeine Wohl ſind; 3. je größer und gefährlicher die Leiden ſind; 4. je verlaſſener ſie ſind; 5. je näher und mehr, als Andere, wir Gelegenheiten und Mittel haben, ihnen zu helfen; 6. je mehr uns nächſt der Liebe auch die Gerechtigkeit dieſe Pflicht auflegt.

d. Regel: 1) Was du nicht willſt, daß Andere dir in Leiden thun ſollen, das thue auch ihnen in Leiden nicht. 2) Alles was du willſt, daß Andere dir in Leiden thun ſollen, das thue auch ihnen in Leiden. (§. 504.)

e. Erforderniſſe. In der Erfüllung der Pflichten gegen Leidende muß 1. die gerechte, rechte und billige Ordnung beobachtet werden. (§. §. 135. — 141. — 504.) 2. Die Hilfeleiſtung muß mit Aufrichtigkeit, aus reiner Abſicht, mit chriſtlichem Sinne, unter angemeſſenem Verhältniſſe mit den Kräften, Gelegenheiten und Umſtänden geſchehen. (§. 502. 524.) 3. Um ſie ordentlich, wirkſam, und, ſo viel möglich, vollkommen ausüben zu können, müſſen wir uns ernſtlich beſtreben,

a) die Hinderniſſe zu entfernen, (§. 507. a. 512. 513. 522. VI. 526.) — b) die Beförderungsmittel anzuwenden (§. 507. β. 526.)

§. 584. II. Pflichten im Beſonderen gegen Kranke und Sterbende.

a. Verbindlichkeit. Als Menſchen und Chriſten ſind wir ſchuldig, Kranken unſere Sorge und thätige Liebe zu erweiſen.

Beweis. 1. Die Stimme der Krankheit ſelbſt ſchreit um Hilfe. Die Kranken, die ſich ſelbſt nicht helfen können, rufen durch ihre Leiden und Wehen, flehen durch ihr Seufzen und Aechzen um Erbarmen. 2. Die Menſchheit, Menſchen-Natur, Menſchenfreundlichkeit, Chriſtenwürde und Sittlichkeit fordert uns zu dieſem Dienſte auf. 3. Das Geſetz, den Nächſten, wie ſich ſelbſt zu lieben, legt Jedem auf, ſeine Dienſte den Kranken zu leiſten. (§. 350. 506.) 4. Wir ſind ſchuldig, jedem geſunden Leidenden, um ſo mehr aus denſelben Gründen den hilfsbedürftigen Kranken zu dienen. (§. 583.) 5. Die Billigkeit erfordert die Krankenpflege. 6. Die Pflicht der Dankbarkeit erheiſcht es, die Dienſte Anderer in unſeren Nöthen an anderen Kranken zu vergelten. 7. Das private und allgemeine Wohl fordert es. (§. 34. 36.) 8. Die Selbſtliebe verlangt es; denn a) es macht uns Ehre, ein Krankenfreund zu ſeyn, b) es verſchafft uns wahre Seelenfreude. c) Dadurch erwerben wir uns Achtung und in ähnlichen Nöthen Dienſtwilligkeit Anderer; d) dadurch verdienen wir uns ewigen Himmelslohn, aber durch verſchuldete Vernachläßigung der Pflicht ziehen wir uns Gottes ſchweres Strafgericht zu. (Matth. 25, 36. 40. fg.) 9. Zur Krankenhilfe erwecken uns ſo vortreffliche Beiſpiele von rechtſchaffenen Menſchen des männlichen und weiblichen Geſchlechtes, in allen Jahrhunderten. 10. Die Stiftungen für Kranke und Private, die öffentlichen Anſtalten zur Kranken-Pflege fordern Jeden auf, nach Maßgabe ſeiner Kräfte, Gelegenheiten und Umſtände zu dieſem Liebeswerke das Seinige zu leiſten. 11. Gottes Beiſpiel verbindet Jeden, Kranken jeden nur möglichen Liebes-

dienſt zu erweiſen; 12. Durch Lehre und Beiſpiel verlangt Jeſus von Chriſten die Ausübung dieſer Pflicht.

b. Subjekt, 1. Jeder iſt ſchuldig, Kranken zu dienen. α. Aus Gerechtigkeit ſind dazu Manche vermöge ihres Amtes, ihrer übernommenen Verbindlichkeit verbunden. β. Aus Liebe iſt jeder Chriſt dazu verbunden, beſonders liegt Jenen, die mit Kranken in beſonderen Verhältniſſen ſtehen, zuerſt und vor Anderen die Pflicht auf, ſich der ihrigen Kranken thätig anzunehmen; dann fällt die Pflicht auf die Gemeinde, zu welcher er gehört, oder in der er zunächſt von einer Krankheit befallen wird, ſo ferne er ſich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen laſſen kann. 2. Zum Genuſſe dieſer Krankenhilfe hat Jeder, der nur immer dieſelbe bedarf, Anſpruch, ohne Unterſchied des Alters, Standes, Geſchlechtes oder ſonſtigen Verhältniſſen.

c. Grad der Verbindlichkeit. Dieſer Dienſt iſt dringender 1) für Jene, die aus Gerechtigkeit und Liebe dazu verbunden ſind; 2) mit dem Kranken in näherer Verbindung ſtehen; 3) je mehr er von Naheverbundenen verlaſſen iſt; 4) je ſchwerer, bedauerungswürdiger der Krankheitszuſtand iſt; 5) je geringer des Kranken eigene Mittel ſind; 6) je nähere Gelegenheiten, je mehrere Mittel Jemand vor Anderen hat.

d. Art und Weiſe. Dieſe Pflicht kann ausgeübt werden, α) unmittelbar, wenn man ſelbſt zu ihrer Pflege, Bedienung und Hilfe ſeine Kräfte und Mittel anlegt, β) mittelbar, wenn man ihnen Manches, das zu ihrer Unterſtützung und Verpflegung nöthig und dienlich iſt, verſchafft, für ſie den Fürſprecher macht, Beiträge zur Errichtung und Erhaltung der Kranken-Anſtalen macht. Wer aus Mangel der Zeit, Gelegenheit, erforderlichen Gabe und Fertigkeit, aus vernünftiger und rechtmäßiger Urſache unmittelbar Nichts leiſten kann, der thue wenigſtens mittelbar, was er thun kann.

e. Umfang der unmittelbaren Krankenpflege. Wir ſollen für einen Kranken in Hinſicht ſeines Leibes und ſeiner Seele ſorgen, und zwar dadurch, daß wir 1) ihn auf ſeine Pflichten gegen Gott, ſich und Andere aufmerkſam machen,

und auf ihn gehörig einwirken, damit er ſie erfülle, (§. 394.) 2) ernſtlich ſorgen, daß die Krankheit zur rechten Zeit durch ordentliche Hilfe gehoben werde. Das Seelenheil darf aber in keiner Art von Krankheit vernachläßigt werden; 3) dem Kranken weder völlige Hoffnung zur Geneſung machen, noch ihm völlige Verſicherung ſeines Todes geben, 4) Alles vom Kranken entfernen, was der Heilung des Leibes ſchaden, und die Sorge für ſeine Seele verhindern kann; 5) jeden ſchicklichen Zeitpunkt und jedes dienliche Mittel benützen, um das Gemüth des Kranken vom Irdiſchen abzulenken, und deſſen Seele zum Himmliſchen zu heben, beſonders ihn, ſo fern es nöthig iſt, zur Verſöhnlichkeit ſtimmen. 6) Für das zeitliche und ewige Wohl des Kranken zu Gott beten, auch Andere um dieſe Fürbitte anſprechen; 7) ihn ſelbſt zwar nicht zum langen, aber doch zum öfteren, kurzen und kernhaften Gebete ermuntern. Auch iſt es ein Liebesdienſt, dem Kranken paſſende Gebete mit Andacht vorzubeten, aus einem Erbauungsbuche ſchickliche Stellen langſam und verſtändlich vorzuleſen; 8) ſo viel es möglich iſt, die übermäßige Traurigkeit am Krankenbette zurückhalten, und den ungeſtümmen Ausbruch des gepreßten Herzens vor den Augen des Leidenden verbergen, 9) die Krankenpflege, wenn ſie auch noch ſo beſchwerlich fiel, aus chriſtlicher Abſicht, mit höchſter Liebe, Unverdroſſenheit, Sanftmuth, Geduld und gewiſſenhafter Sorgfalt leiſten; 10) bei der ſichtbaren Auflöſung des Kranken mit doppelter Sorgfalt Alles verhüten und beſeitigen, was ihn beängſtigen, oder ſeinen Abſchied erſchweren oder befördern kann, hingegen Alles, ſey es noch ſo gering, leiſten, was ihn in Etwas noch erquicken, erleichtern und aufrichten kann. Endlich ſollen wir dem Sterbenden (wenn es nicht Andere beſorgen) langſam, deutlich, kurz, ſanft und ohne Geſchrei chriſtlich zuſprechen, und ihm Gelegenheit geben, ſeine Geſinnungen und Gefühle auf den Heiland der Seelen zu richten und ſich im Geiſte mit ihm ganz zu vereinigen.

f. Fehler gegen die Pflicht der Krankenpflege. Man kann ſich dagegen leicht und ſchwer verfehlen, 1. wenn man dem Kranken aus Habſucht, Zorn, Haß den Tod wünſcht,

2. aus unſittlicher Urſache dem Kranken jenes, was die Menſchlichkeit und chriſtliche Liebe gebietet, nicht leiſtet, 3. Quackſalber und Pfuſcher, gefährliche und ſchädliche Sachen gegebraucht, das nicht beſeitiget, was die Krankheit verſchlimmert; 4. durch Härte, Auflaſtung ungebührlicher Arbeiten, widrige Begegnungen, harte Reden, Vorwürfe den Zuſtand des Kranken noch mehr erſchwert; 5. bei überſpannter Sorge für die Leibesgeneſung das Seelengeſchäft des Kranken vernachläßiget, 6. unbehutſam ohne Klugheit dem Kranken den Tod als gewiß ankündiget oder die Geneſung unfehlbar anzeigt, 7. die Krankheit wodurch immer verſchlimmert und den Tod des Kranken beſchleuniget.

§. 585. III. Pflichten gegen Verſtorbene.

a) Verbindlichkeit der Liebe. Den Verſtorbenen ſind wir Liebe ſchuldig; denn 1. wir glauben eine Unſterblichkeit der Seele, eine künftige Auferſtehung, ein ewiges Leben; 2. wir hoffen Wiedervereinigung zu einer unzertrennlichen Freundſchaft; 3. wir leben im Glauben, daß die Verſtorbenen ihre Liebe gegen uns fortſetzen; 4. wir haben ihnen ſo manche Wohlthat zu verdanken; 5. ſie bleiben immer unſer Nächſter, unſere Brüder und Schweſtern. 6. Gute und fromme Menſchen ſetzten von jeher und ſetzen noch ihre Liebe gegen ſie fort, und ſuchen durch mannigfaltige Zeichen ihr liebevolles Andenken zu erhalten. 7. Das Beiſpiel Jeſus lehret ſie, da er ſterbend ſeiner Mutter ſeinen Freund Johannes als ihren Sohn, dieſem jene als ſeine Mutter übergab, und dadurch die Fortſetzung der beiderſeitigen Liebe gegen ihn veranlaßte.

b) Umfang. Pflichten gegen die Verſtorbenen. 1. Pflicht der Trauer. a. Wir dürfen das Hinſcheiden der Unſrigen mit einem rechtmäßigen, aufrichtigen, doch gemäßigten Leide betrauern. 1) Schon unſere Natur treibt uns dazu an und rechtfertigt dieſe Trauer. 2) Die heilige Schrift billigt dieſe Trauer. (Sir. 22, 10. 38, 16. 17.) Sie führt Beiſpiele von guten Menſchen an, die den Tod der Ihrigen betrauert haben. 3) Zum Beweiſe der Trauer aus Achtung und Liebe gegen Verſtorbene haben die alten Völker verſchiedene Ceremonien

angeordnet. 4) In heutiger Zeit wird an Höfen der Großen, beim Militär, in Familien und Geſellſchaften die Achtung, Ehre und Freundſchaft gegen den Verſtorbenen durch beſondere Trauerzeit und Feier dargethan.

b. Beſondere Fehler bei der Trauer müſſen wir vermeiden. α. Wir ſollen keine unmäßige Traurigkeit ausüben. 1. Ein ſolches Trauern nützt dem Verſtorbenen Nichts, iſt gegen die Selbſtliebe, und eine Verſündigung gegen die ſchuldige Ergebung in den göttlichen Willen. 2. Die Religion gibt uns die tröſtlichſten Beweggründe zur Mäßigung und Linderung unſeres Leides. — Ganz ungeziemend iſt es für einen Chriſten, ſich beim Abſcheiden der Seinigen gänzlicher Troſtloſigkeit hinzugeben, ſich einzig dem Schmerzengefühle zu überlaſſen, ſeine Berufsgeſchäfte zu vernachläßigen, durch ungeſtümmes Klagen Andere zu beleidigen und gegen Gottes Regierung zu murren. β. Wir ſollen ferner unſere Trauer über Verſtorbene nicht in äußere Zeichen allein ſetzen, ſondern die äußere muß mit der inneren in Verbindung ſtehen und aus der Achtung gegen die Abgelebten hervorgehen. γ. Endlich müſſen wir uns beſonders bei der Trauer vor der Verſtellung hüten. Aeußerlich trauern und innerlich über den erfolgten Tod ſich freuen, durch Worte und Zeichen Betrübniß offenbaren und Freude über das Ableben aus Eigennutz oder unedler Abſicht hegen, dieß iſt abſcheuliche Heuchelei.

2. a. Pflicht der Begräbniß. 1) Der Todte kann nicht länger unter den Lebendigen bleiben; ihm gehört Begräbniß. 2) Schon vom grauen Alterthume her ward die anſtändige Beerdigung eines Todten für einen großen Vorzug und eine gebührende Ehre gehalten. Die Lebenden ſelbſt hatten Achtung für den todten Menſchenleib. Man achtete die Menſchheit noch im todten Leibe. 3) Ein ordentliches Begräbniß wurde immer für ein Werk der Wohlthätigkeit und Liebe gehalten, und belohnt. (2 Kön. 2, 5. 6.) 4) Die Beraubung und Entbehrung einer ehrſamen Grabſtätte wurde von jeher für eine ſehr große Schande, oft auch als ein Theil der Strafe für das vom Todten geführte böſe Leben angeſehen.

5) Auch die Heiden achteten die Begräbniß ſehr hoch. 6) Unter den Chriſten erhob ſich die Sorge für eine geziemende Begräbniß der Todten höher, als es unter Heiden und Juden möglich war; denn ſie ging aus dem Geiſte des Chriſtenthums hervor und wurde von ihm geleitet.

Folgerung. 1. Es iſt Pflicht der Lebendigen, die Leiche eines Verſtorbenen unter Beobachtung der polizeilichen Geſetze, nach der Sitte des Landes ſeinem Stande gemäß zu beerdigen. 2. Es iſt auch löblich und billig, daß Chriſten, wo es üblich iſt, den Verſtorbenen zum Grabe begleiten.

b. Fehler. Die Hinterlaſſenen müſſen gegen ihre Todten Alles vermeiden, was Nichts nützet und anderer Seits jenen ſchadet. Daher: 1. Man kleide den Todten nicht eitel, koſtbar, prunkvoll. 2. Man vermeide in Hinſicht des Todten und ſeiner Begräbniß Alles, was nach Aberglauben riecht, in Hinſicht der Lebendigen, was unnütze und ſchädliche Furcht erzeugen kann. 3. Man richte die Feier des Leichenbegängniſſes vernunft- und zweckmäßig, nach dem Geiſte des Chriſtenthums ein.

3. Pflicht des frommen Andenkens. a. Pflicht des Gebetes und Opfers. Uralt und allgemein iſt in der Kirche der Gebrauch, für die Verſtorbenen zu beten, das heil. Meßopfer für ſie zu entrichten und Gott den Werth desſelben bittweiſe darzubringen. Er gründet ſich auf die Glaubenslehre von der Gemeinſchaft der Heiligen. Die heil. Väter führen ihn als eine Ueberlieferung an. Alle Liturgien ſind ganz darin einſtimmig. Auch war bei den erſten Chriſten mehrere Jahrhunderte hindurch die fromme Gewohnheit, auf die Gräber der Verſtorbenen Speiſen zu ſtellen, welche den Armen zufielen, die für die Verſtorbenen beteten.

Folgerung. α) Es iſt alſo Pflicht, für die Verſtorbenen nach chriſtlicher Sitte Gebete, und, ſo wie es füglich geſchehen kann, auch gemeinſchaftliche zu verrichten. β) Opfer für ſie darzubringen oder darbringen zu laſſen. γ) Es iſt räthlich, mit dem Gebete Almoſen zu verbinden, und ſtatt der Abgelebten es zu entrichten, mit der Abſicht, daß ſie von den

ihnen etwa noch anklebenden Unordnungen und Ungerechtigkeiten befreit werden. δ) Dieſe Leiſtung iſt um ſo verbindlicher, je näher und je mehr man den Verſtorbenen verbunden iſt.

b. Fehler. 1. Man vermeide beim Gebete und heil. Opfer Alles, was die Andacht ſtört und hindert, das zu Gemüth zu faſſen, was im Todtenamte gebetet, geleſen oder geſungen wird. 2. Man beſeitige bei dem Trauergottesdienſte Eitelkeiten, jeden thörichten, unnützen, auch zu koſtſpieligen Prunk. 3. Man bequeme ſich nach der eingeführten Sitte zur Erbauung. 4. Man vermeide dabei jeden Aberglauben. 5. Man verderbe die gute Sache nicht durch übertriebenen Aufwand, Verſchwendung, Unmäßigkeit. 6. Man ſetze mit dem Beſchluſſe der Trauerfeierlichkeit dem frommen Andenken an die Verſtorbenen nicht ein für allemal das Ziel, ſondern erneuere öfters das Gebet für ſie.

4. a) Pflicht des achtbaren Andenkens.

Vom Anbeginne bis hieher war das rühmlichſte Beſtreben, das Andenken an die Verſtorbenen möglich fortlebend zu machen. Man ſuchte auf verſchiedene Art von Jenen, welche um die Ihrigen, um Familien, um Vaterland, um Völker und die Menſchheit ſich wohl verdient gemacht, ſich durch Tugend ausgezeichnet hatten, die Ehre, den guten Ruf und Nachruhm zu erhalten. Mittel zu dieſem Zwecke waren Grabſteine, Denkmale, Gemälde, Lieder, Lebensbeſchreibungen, Aufbewahrung der Reliquien, Geſchichtsbücher. — Dieſes geſchah unter Heiden und Juden, um ſo mehr ſollen Chriſten das Andenken an Jene zu ehren und zu erhalten ſuchen, die ſich um ſie und die Ihrigen werth gemacht, die der menſchlichen Geſellſchaft gute Dienſte und Wohlthaten geleiſtet, und beſonders durch Werke der Religion ſich empfohlen haben und einen guten Nachruf verdienen. 1) Dies erfordert die den Verſtorbenen ſchuldige Liebe und Achtung, 2) die Pflicht der Dankbarkeit, 3) die eigene Ehre, 4) die Ermunterung für die Lebenden, ſich im Guten zu beeifern. 5) Dazu erwecken uns die Beiſpiele aller gut denkenden und frommen Perſonen, des Staates und der Kirche.

Folgerung. 1. Wir ſollen unſere Achtung gegen ſie hegen und fortſetzen, Gutes von ihnen reden und loben, ihre Fehler vergeſſen, ſie mit dem Mantel der Liebe bedecken, Alles zum Beſten auslegen, ihre guten Seiten deſto mehr erheben, ihre Verdienſte und Tugendbeiſpiele empfehlen. 2. Alles, was ihren guten Namen ſchwächen oder zernichten kann, niederſchlagen. 3. Alles, was die gute Meinung und Achtung von ihnen bei Anderen erhalten und befördern kann, bewirken; 4. beſonders ihre Ehre, wenn ſie in Gefahr kömmt, durch alle rechtmäßigen Mittel und Arten zu verwahren und zu beſchützen ſtreben.

*) Wende den Inhalt der §§. 571. 572. 573. darauf an.

b) Fehler. 1. Hüten wir uns ja vor Vergeſſenheit der Verſtorbenen und vor Undankbarkeit gegen ſie, wenn wir die Früchte ihrer Arbeiten, leibliche und geiſtige Wohlthaten durch ſie fortgenießen. 2. Laſſen wir mit dem Todten, wenn keine rechtmäßige und nothwendige Urſache dazu auffordert, auch ihre ſittlichen Fehler und wirklichen Sünden ruhen, da ſie ſie nicht mehr beſſern können. 3. Reden wir nie von Verſtorbenen verächtlich, ſpöttiſch ſchimpflich. 4. Tragen wir keinen Zorn und Haß gegen ſie, legen ihre gute Thaten und Eigenſchaften nicht falſch aus, ſchweigen nicht, wo unſer Schweigen ihnen nachtheilig würde. 5. Vorderſamſt verwahren wir uns vor jeder Art der Beſchädigung der Ehre der Todten, und reden von den Todten Nichts als Gutes. (§. 574. III. b. IV.)

5. a. Pflicht der Erfüllung der letzten Willensmeinung.

Der letzte Wille der Abgelebten iſt eine heilige und unverletzbare Sache, eben weil er ihre letzte Verfügung enthält. Das Geſetz der Geſellſchaft befeſtigt ihn, und er muß daher ſtreng und ganz erfüllt werden. Dieß erfordert das private und allgemeine Beſte. Die Billigkeit und die dem Verſtorbenen ſchuldige Achtung legt den Lebenden auf, ſeinen letzten Willen zu achten. Die Gerechtigkeit erfordert, Jedem das Seine, alſo auch das Hinterlaſſene Jenem, welchem es der

Erblaſſer beſtimmt hat, zu geben. Rechtſchaffene Menſchen unter Heiden, Juden und Chriſten haben immer die treue Erfüllung des letzten Willens für eine hohe Gewiſſenspflicht gehalten und ſich befliſſen, ſie vollkommen zu vollziehen. Jedem Chriſten muß die Pflicht wichtig und heilig ſeyn, die Verfügung des letzten Willens der Verſtorbenen ganz genau und alsbald zu vollziehen, oder doch zu ſorgen, daß es richtig geſchehe, in ſo fern unſere Verbindung mit ihnen oder unſer Amt es erfordert.

Folgerungen. 1) Wir ſollen hinſichtlich ihrer Hinterlaſſenſchaft alſo ihre Vorſchriften, guten Wünſche, frommen Stiftungen, guten Werke, die ſie uns in ihrem Namen zu erfüllen aufgegeben, gewiſſenhaft in Vollzug ſetzen, 2) ihre Vermächtniſſe nach dem Buchſtaben, ſo viel möglich, vollziehen, 3) Beſtimmungen nach Recht und Billigkeit ausgleichen, 4) entſtehende Streitigkeiten und Klaghändel hindern, beilegen, 5) alle letztwillige Aufträge nach der Ordnung und Zeit bald erfüllen, das Nothwendige vor dem minder Dringenden, die Sachen der Gerechtigkeit vor jenen der Güte abthun.

b. Fehler. Gegen dieſe Pflicht verfehlen ſich Jene, welche die Teſtamente, Papiere, die darauf Bezug haben, verbergen, verfälſchen, Gegenſtände der Hinterlaſſenſchaft beſeitigen, ſie veräußern, die Anordnungen der letzten Verfügung nachläßig verrichten, nicht erfüllen, ungebührlich hinausſchieben, dadurch große Koſten und Beſchädigungen verurſachen, unnöthige Streithändel oder Prozeſſe darüber anfangen.

6. a. Pflicht gegen die Hinterlaſſenen der Verſtorbenen. Die Achtung gegen die Verſtorbenen, die Liebe, Dankbarkeit, Billigkeit und Menſchenfreundlichkeit legt uns, ja Manchen die Gerechtigkeit auf, den Hinterlaſſenen der Abgeſtorbenen nach Kräften zu dienen und unſere Liebe zu erzeigen.

Folgerung. 1. Wir ſollen den Kindern, Anverwandten, Ehegatten, Freunden und geliebten Perſonen der Abgelebten durch Troſt, Rath und Verwendung unſerer Kräfte dienen; 2. beſonders auf der hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen

Rechte und Güter, Unterhalt, Erziehung und Fortkommen nach unſeren Umſtänden Sorge tragen; 3. dieß um ſo gefliſſentlicher, wenn die Pflicht der Gerechtigkeit uns dazu verbindet. 4. Wir ſollen die den Verſtorbenen beſonders in Rückſicht ihrer Hinterlaſſenen gemachten Verſprechen gern und genau erfüllen. 5. Wir ſollen vor Allem dahin ſehen und trachten, daß die Hinterlaſſenen gegen uns wegen unſeres Betragens gegen ſie in unſerer Lebenszeit keine Klage erheben, oder nach unſerem Tode uns keine Vorwürfe machen können. 6. Ueberhaupt ſollen wir uns in Hinſicht der Verſtorbenen ſo benehmen, daß ſie uns vor dem Gerichte Gottes nicht verklagen; vielmehr wir uns auf ihr Wiederſehen freuen können.

b. Fehler. Grauſam iſt es, hinterlaſſene Leidende, mit welchen man in naher Verbindung ſteht, gefliſſentlich ohne Troſt, Rath, Unterſtützung und Schutz zu laſſen, da man Mittel und Gelegenheit hat. Menſchenfeindlich iſt der Sinn, ſolche Gebeugte noch mehr niederdrücken zu wollen. Hölliſch iſt aber der Vorſatz, die Gedrückten durch Verfolgungen und Beſchädigungen gleich einen Wurm in den Staub zu treten.

§. 586. Verhalten gegen Thiere und lebloſe Werke der Schöpfung.

„Des Herrn Eigenthum iſt die Erde, ihre Fülle, der Erdkreis und Alles, was darauf wohnt.“ Wir ſollen daher die Thiere und lebloſen Werke der Schöpfung achten, ordentlich gebrauchen, rechtmäßig uns gegen ſie benehmen und den Schöpfer ſelbſt dadurch ehren.

I. Verhalten gegen Thiere.

1. Pflicht des rechtmäßigen Verhaltens. Die Thiere, welche keine Vernunft und Perſönlichkeit haben, ſind deßwegen des Rechtes unfähig, und können im eigentlichen Sinne keine Pflichten von Menſchen fordern; jedoch ihre Abſtammung, Beſtimmung und Nutzbarkeit erheiſcht, daß der Menſch, der Herr über ſie, verhältnißmäßig einen guten Sinn gegen ſie hege und ein rechtmäßiges Verhalten gegen ſie übe.

Beweis. a. Die Thiere ſind Geſchöpfe Gottes, wie

der Menſch. Er erhält, vermehrt, ernährt, kleidet, beſchützt verſorgt und achtet ſie. Der Menſch ſoll durch ſein Behandeln ihn nachahmen. b. Sie haben Empfindung, Schmerzen und Freude, der Menſch muß alſo ſchon aus natürlicher Sympathie mitleidig, gerecht und gütig gegen ſie ſich betragen. c. Bei Vergleichung zwiſchen Thieren und uns finden wir Vieles, was uns mit ihnen gemein iſt, und wegen deſſen wir uns achten; wir finden aber auch viele gute Anlagen und Eigenſchaften, die wir nicht und ſie einen Vorzug vor uns haben, wir ſollen alſo wegen dieſes erkannten Guten ſie nach Verhältniß achten. (§. 254.) d. Sie ſind vom Schöpfer zu unſerer Nahrung, Bekleidung, Beſchützung, Bequemlichkeit und Freude beſtimmt; die Dankbarkeit gegen Gott dafür erfordert daher unſere Achtung und entſprechende Behandlung. e. Sie dienen uns nicht nur mit ihren Kräften, ſondern ſind ſehr oft Veranlaſſung, unſere Leibs- und Seelenkräfte zu erwecken, zu entwickeln, anzuwenden, und zu unſerem Beſten zu gebrauchen; wir ſollen ihnen dagegen durch holden Sinn und vernünftiges Benehmen dienen. f. Sie ſtehen in Verbindung der erſchaffenen Dinge, alle ſind vom Schöpfer nach beſtimmten Zwecken geſchaffen und geordnet; der Menſch muß ſie alſo gemäß ihrer Natur und Beſtimmung behandeln. g. Sie ſind dem Menſchen vom Schöpfer zur Beherrſchung übergeben; ſeine Würde erfordert alſo, daß er als milder Herr ſie als ſeine guten Diener behandle, und die von Gott verliehene Gewalt nach deſſen Willen gebrauche. Er hat als Thierherr einen Oberherrn, dem er wegen der Ausübung ſeiner Herrſchaft verantwortlich iſt. h. Sie ſind Güter, Talente, Werkzeuge vom Herrn dargegeben, mit welchen der Menſch Gewinn machen ſoll; er muß als treuer Knecht ſie gebrauchen, um einſt Lohn dafür zu erhalten, nicht aber als böſer Knecht für den Mißbrauch Strafen ſich zuziehen. i. Sie ſind uns ſtumme und ſehr treue Lehrer der Tugend und Sittlichkeit, Beiſpiele zur thätigen Erfüllung unſerer Pflichten, ſie lehren uns Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Herrlichkeit kennen, ihn ehren und preiſen. k. Sie ſind in Gottes Hand das Mittel,

Menſchen zu ſegnen, aber auch zu ſtrafen; mit frommer Scheu ſollen wir ſie beachten und mit Furcht vor dem Herrn mit ihnen umgehen. l. Die Nichtachtung der Thiere, zu viele oder zu wenig Liebe gegen ſie, der Mißbrauch derſelben erzeugt ſehr böſe Wirkungen für die Sittlichkeit. m. Die heil. Schrift ſpricht durchgehends mit Achtung von den guten Eigenſchaften der Thiere und macht uns zur Nachahmung derſelben aufmerkſam. Hievon unter VIII. n. Chriſtus ſelbſt erklärte ſeine Achtung gegen die Thiere, da er ſie und ihre gute Eigenſchaften in ſeinen Lehrvortrag einflocht. o. Höhere Weſen ſind uns Menſchen dienſtbare Geiſter, obwohl wir geringer ſind als ſie. Auch wir Menſchen ſind höhere Weſen im Univerſum und ſehen unter uns das Reich der Thiere und Pflanzen. Die Thierwelt ſteht uns ganz nahe und macht zwiſchen uns die Kette der unbelebten Geſchöpfe. Lieben uns die Engel mit engliſchem Sinne; ſo ſollen wir ihrem Beiſpiele nachahmen und die niedriger ſtehenden Geſchöpfe als Gottes Werke mit menſchlichem und chriſtlichem Herzen und Sinne achten und behandeln. p. Wir ſchätzen lebloſe Sachen, die uns dienlich, nützlich und zum Vergnügen ſind, noch mehr ſollen wir alſo lebendige Werkzeuge, d. i. Thiere, die uns dienen, nützen, vergnügen, ſchätzen, und ihnen Gegendienſte leiſten, da ſie dieſes fühlen und deſſen froh ſeyn können.

2. Grad der Pflicht. Dieſe Pflicht gegen die Thiere iſt um ſo höher, und eine vernünftige Zuneigung um ſo erlaubter, je nothwendiger, bedeutender und wichtiger uns ihre Dienſte ſind, je größeren Nutzen und je höheres Vergnügen ſie uns gewähren, je länger ſie uns ſchon guten Dienſt geleiſtet haben, je näher ſie uns ſind, und je nothwendiger ihnen unſere Hilfe iſt.

Folgerung. Von allen Thieren ſtehen dem Menſchen die Thiere ſeines Hauſes und Gewerbes zunächſt. Er beraubt ſie wegen ſeines Nutzens der Freiheit und übernimmt ſolcher Weiſe die Pflicht, ihnen nun das zu verſchaffen, was ſie ſich ſelbſt nicht aufſuchen, erwerben und zubereiten können. Beſondere Verbindlichkeit

iſt es alſo, für dieſe unmündigen, dem Menſchen zum Beiſtande dargegebenen Mitgeſchöpfe zu ſorgen.

3. Rechtes Verhalten in Hinſicht der Thiere.

I. Wir ſollen ſie gemäß ihrer Naturen zu den von Gott vorgeſteckten Zwecken, auf die rechte Art und Weiſe behandeln und gebrauchen; (§. 299.)

II. ſie als Werkzeuge unſeres Nutzens, Wohles, Vergnügens, als Beförderungsmittel unſerer Bequemlichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit gebrauchen.

Folgerung 1. Wir dürfen und ſollen die Thiere beherrſchen, 2. ſie zu unſerer Nahrung verzehren, 3. unſere Bequemlichkeit durch ſie befördern. 4. Wir dürfen ſie zu unſündigen Vergnügen gebrauchen, alſo ſie zähmen, einſperren, abrichten. 5. Wir dürfen ſie tödten, wenn ſie ohne unſeren oder nützlicherer Thiere Schaden nicht leben können. 6. Wir dürfen, ja müſſen ihrer zu häufigen Vermehrung wehren, ſonſt blieb die Erde für uns nicht bewohnbar.

III. Wir ſollen ſie, beſonders die Hausthiere, weil ſie Sinne und Gefühle haben und des Genuſſes eines behaglichen Lebens fähig ſind, menſchenfreundlicher Weiſe behandeln, ihnen ohne Noth und gerechte Urſache keine Uebel zufügen, weder Schmerzen verurſachen, noch Beſchwerden auflaſten. Hingegen ſollen wir ſie ſchonen, ihnen die nöthige und ſchickliche Nahrung geben, für ihre Geſundheit, Erholung und Reinlichkeit ſorgen, in ihren Nöthen ihnen beiſpringen und helfen.

IV. Wir ſollen das rechte Betragen gegen die Thiere von Gott und ſeinem Willen herleiten, auf ihn beziehen, aus religiöſer Abſicht gebrauchen, ſchonen, beſorgen, pflegen, weil es Gottes Wille iſt, und dadurch Gott ſelbſt dienen und ihn ehren.

V. Wir dürfen und ſollen um die Gewährung der göttlichen Wohlthaten durch die Thiere bitten, und wegen der vielen uns ſo nothwendigen als nützlichen Thiere und für unzählbare Wohlthaten durch ſie dem Allgütigen danken.

VI. Wir ſollen durch den Anblick der verſchiedenen Thiere, ihrer Anlagen, Kräfte, Eigenſchaften, durch das Nachdenken über ihren vielfältigen Nutzen, zum Schöpfer aufſteigen, und

uns üben, ſeine Allmacht und Weisheit, ſeine Güte gegen uns, ſo wie deſſen Fürſehung, zu bewundern, und ihn zu lieben; auf ihn aber auch, der väterlich für ſie ſorgt, kindlich vertrauen, daß er unſer Vater ſey und ſeyn werde.

VII. Wir ſollen auf die Aeußerungen der bösartigen Anlagen und Eigenſchaften ſo mancher Thiere Acht haben, uns gegen dieſe Fehlerhaftigkeit an uns wohl verwahren, und uns, ſo fern wir damit behaftet ſind, davon frei machen.

VIII. Wir ſollen auf die guten Anlagen, ſchönen Eigenſchaften und natürlichen Tugenden der Thiere ſehen, gute Sittenlehren daraus für uns abziehen, und uns dadurch zur Liebe und Uebung mancher ſittlichen Tugend erwecken.

A. Stallthiere lehren Genügſamkeit, Dienſtfertigkeit, gutnachbarliches, neidloſes, friedliches Zuſammenleben, Erkenntlichkeit und Dankbarkeit.

B. Haus- und Feld-Thiere ebenfalls. Der Hund lehrt uns die Ergebenheit und Treue gegen ſeinen Herrn, das Lamm die Sanftmuth und Geduld, die Henne und jede Thiermutter die Sorgfalt für ihre Jungen, das Schaf die Folgſamkeit, der Hahn die Wachſamkeit und Sorge für die Henne, der Vogel die Pflicht, Gott ums tägliche Brod zu bitten und ihn zu loben, der Storch die Ergebenheit und Dankbarkeit gegen die Aeltern, beſonders im Alter, die Taube die Keuſchheit, eheliche Treue, Einfalt.

C. Thierinſekten. Die Ameiſen lehren uns den Fleiß, die Geſchäftigkeit, häusliche Vorſorge; die Schmetterlinge mahnen uns, immer mehr uns auszubilden; die Bienen lehren uns, a) politiſches kluges Leben in einer Gemeinſchaft von Obern, Geſetzen und Arbeiten, b) ökonomiſche Klugheit und Geſchäftigkeit; c) Reinlichkeit, d) Starkmuth in Verfolgung ihrer Feinde, e) Verſöhnlichkeit; f) häusliche Zucht, g) Achtung auch des Unanſehnlichſten, da die Biene der kleinſte Vogel und ihre Frucht überaus ſüß iſt.

D. Alle Thiere insgemein. 1. Alle lehren uns, für Leib und Leben zu ſorgen, Beſchädigung und Schmerzen zu verhüten, die verletzte Geſundheit herzuſtellen, 2. Alle

lehren uns, unſere Mitmenſchen zu lieben, da jedes Thier ſeines Gleichen liebt und ſich zu ſeiner Art hält. 3. Alle leben ihrer Natur gemäß und predigen durch ihr Thun und Laſſen jedem Menſchen: „Handle deiner Natur gemäß.“ (§. 132. V.)

4. Entgegenſtehende Fehler und Sünden.

Wir können uns verfehlen, wenn wir die Thiere nicht recht, d. i. zu viel, oder zu wenig lieben.

I. Durch zu viele Liebe fehlen Jene, a) welche ſie den Menſchen gleich, ja wohl noch höher, achten; b) wegen eines Thieres die Pflichten gegen ſich und Andere verſäumen; c) die Rechte Anderer um eines Thieres Willen verletzen, das, was Menſchen gehört, darauf verwenden; d) die unmäßige Ausgaben machen, um gleichwohl auch nützliche Thiere zu bekommen und zu unterhalten; e) die einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens auf unnütze Thiere verwenden, f) über den Verluſt eines Thieres ſich zu ſehr betrüben, etwa gar Menſchen den Zufall entgelten laſſen; g) wegen der Thiere eine fehlerhafte Gemüthsart ſich zuziehen, böſe Leidenſchaften ſich angewöhnen, ſie zur Unzucht mißbrauchen.

II. Durch zu wenige Liebe gegen die Thiere fehlen Jene, a) welche ſie tyranniſch beherrſchen, b) ſie mit Qual und Grauſamkeit zu anderen Zwecken, als Gott und die Natur beſtimmt, antreiben, c) über ihre Natur und Kräfte ihnen Laſten aufladen, ſie übertreiben, d) ſie durch harte Mißhandlungen grauſam plagen, e) nicht für ihre Reinlichkeit und Geſundheit ſorgen, f) ſie aus Muthwillen quälen, abhetzen, martern, g) dem leidenden Thiere ihre Hilfe verſagen, es in ſolchem Zuſtande nicht ſchonen, durch Zumuthungen ihn verſchlimmern; h) ohne rechtmäßige Urſache ſie zerſtümmeln, tödten, i) nützliche oder ſchädliche Thiere mit einer Art von Wohlluſt, aus Mordluſt, auf ſehr grauſame, langſame Art umbringen.

5. Ausflüchte, leere Entſchuldigungen.

1. Thier iſt Thier, was brauche ich zärtlich mit ihm zu verfahren! Antw. Jedes iſt ein lebendiges Weſen, das Wohl

und Wehe fühlt, du wirſt durch deine Thierquälerei bald Menſchenquäler werden.

2. Das Thier iſt mein; ich darf alſo mit ihm, wie ich will, umgehen! Antw. Keines iſt dein Eigenthum, ſo daß du es nach Willkühr und Laune behandeln darfſt. Du mußt es nach der Beſtimmung des Oberherrn gebrauchen, und wirſt ihm für jeden Mißbrauch verantwortlich.

3. Thiere ſind unvernünftige Weſen, die man, um ſie brauchen zu können, nicht immer ſo gelind behandeln kann. Antw. Eben weil ſie vernunftlos ſind, ſo ſollſt du, wenn du Vernunft haben willſt, ſie ihrer und deiner Natur gemäß gebrauchen. Mußt du Strenge gegen ſie brauchen, ſo darf dieſe nie in grauſame Quälerei übergehen.

4. Es iſt wahr, ich bin manchmal gegen die Thiere zu hart; aber es geſchieht im Zorne, und wer kann gegen dumme Thiere ſich vor Ungeduld verwahren! Antw. Könnten die Thiere, die du mißhandelſt und verwünſcheſt, reden; wie oft würden ſie dir die Bösartigkeit deines Gemüthes, deine Undankbarkeit und Unmenſchlichkeit vorwerfen! „Zürne gleichwohl, aber ſündige nicht.“

5. So viele Thiere haben keinen Nutzen, ja ſind gefährlich und ſchädlich, warum ſoll ich mit ſo großer Schonung und Gelindigkeit gegen ſie verfahren? Antw. Sind ſie auch dir nicht nützlich; können ſie nicht anderen Menſchen und Thieren nützen? Kannſt du mit deinen Maulwurfs-Augen den Nutzen und die Unnützlichkeit der Geſchöpfe Gottes bemeſſen? Sind Thiere dir gefährlich, ſo darfſt du dich gegen ſie außer Gefahr ſtellen und dich gegen ſie vertheidigen, aber du darfſt keinen Wütherich an ihnen machen.

6. Mittel gegen den Mißbrauch der Thiere.

1) Gewöhne dich, Thiere als nothwendige, gute und ſchöne Werke der Schöpfung zu betrachten; 2) erwäge, welchen vielfältigen Nutzen, wie viele Vergnügungen ſie dir und den Deinigen ſchon gewährt haben, gewähren und noch verſchaffen werden. 3) Sieh an und bewundere in den Thieren die Abſpiegelung der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes;

4) bemerke aus der Thierquälerei Anderer das Bösartige und Schädliche derſelben, verwahre dich vor ſolchem Fehler; 5) unterſuche dein bisheriges Betragen gegen Thiere, verbeſſere deine fehlerhaften Geſinnungen und Angewöhnungen; 6) danke öfters dem Allgütigen für alle durch ſeine Thiere dir erwieſenen Wohlthaten; 7) denke oft an die Verantwortung, die du Gott wegen des Gebrauches der Thiere geben mußt. 8) Gib als Vorgeſetzter deinen Untergebenen das gute Beiſpiel des rechtmäßigen Verhaltens gegen Thiere, tadle ihr fehlerhaftes Betragen gegen ſie, verſchaffe ihnen erhabene Vorſtellungen von dieſen Geſchöpfen Gottes.

II. Verhalten gegen lebloſe Geſchöpfe.

a. Pflicht des guten Gebrauchs.

Die ganze Natur iſt zur Ehre Gottes erſchaffen und wirkt zum Nutzen des Menſchen. Der Menſch muß alſo die lebloſen Geſchöpfe gehörig achten, nach Vernunft und Religion recht gebrauchen, nicht verachten und jeden Mißbrauch von ihnen vermeiden.

Beweis. Die Gründe davon ſind beinahe die nämlichen, welche das rechte Verhalten gegen die Thiere uns auflegen, und fehlerhaftes Betragen verbieten. (oben I.) 1. α) Alle große und kleine Weſen der Natur ſind Werke des Schöpfers, von ihm nach Geſetzen geordnet und werden von ihm erhalten. β) Nach ſeiner Einrichtung iſt unter ihnen Einheit, Schönheit, Ordnung, Zuſammenhang, Symetrie, Plan. 2. Durch den rechten Gebrauch derſelben ehren, durch den Mißbrauch entehren wir Gott. 3. Sie dienen uns Menſchen zum Nutzen, Wohle, Vergnügen und bequemlichen Leben. 4. Sie dienen uns, die Kräfte unſeres Geiſtes und Leibes zu entwickeln, zu bilden und zu unſerem Wohle zu vollenden. 5. Sie ſind Mittel, durch guten Gebrauch himmliſche Schätze uns zu verdienen; hingegen der Nicht= oder unrechte Gebrauch zieht Gottes Strafe zu. 6. Sie ſind in der Hand Gottes Mittel, uns zu ſegnen, aber auch zu ſtrafen. 7. Jeſus war in Wahrheit ein Freund der Natur. Aus ihren Werken nahm er oft die Veranſchaulichung ſeiner Lehren. Auch wieß er

ſeine Zuhörer auf die Werke der Schöpfung hin, um ſie auf Gott hinzuleiten.

b. Gebrauch.

α. Rechter Gebrauch. 1. Wir ſollen die Werke der Natur gebrauchen, unſer Leibs= und Lebens=Wohl zu erhalten und zu befördern. 2. Wir ſollen ſie benutzen, unſer äſthetiſches und ſittliches Gefühl zu erwecken, zu bilden, zu beleben, zu erhöhen, zu vervollkommnen. 3. Wir ſollen aus den Werken und Wundern der Natur Gott mehr und mehr kennen lernen, und dadurch uns und Andere zur Liebe und Dankbarkeit gegen ihn erwecken und ſie vermehren, 4. die Zergänglichkeit dieſer Naturwerke oft betrachten, unſer Herz vor unordentlicher Liebe und Anhänglichkeit an ſie verwahren und unſeren Sinn nach den ewigen Gütern richten.

β. Mißbrauch. Hierin fehlen Jene, a) welche ſie zu viel lieben, ihr Herz mit unordentlicher Neigung an ſie hängen, (vorher D. 4. l.) b) ihren Werth und Nutzen keiner Achtung würdigen, gegen ihre Schönheit und Herrlichkeit keinen Sinn haben, c) durch das Nachdenken über ſie ihr äſthetiſches Gefühl nicht bilden, d) ſie aus Leichtſinn, Muthwillen, böſem Willen niedertreten, verderben laſſen, zerſtören, e) die lebloſen Sachen Anderer ohne Urſache aus Wildheit, Frevel oder ſonſtiger böſer Abſicht beſchädigen, verderben, f) die Freuden Anderer daran zerſtören, g) Beſchädigungen daran nicht verhindern, da ſie können oder ſollen, h) ſie nicht als Mittel gebrauchen, Gott zu erkennen, und zu lieben, i) ſie zu eiteln und falſchen Künſten, zum Aberglauben, zu Betrügereien anwenden.

Dritter Theil
der
Chriſtlichen Moral.
Lehre beſonderer Pflichten.

Erſter Abſchnitt.
Von den Pflichten gewiſſer Stände.
Erſtes Hauptſtück.
Von der Standeswahl und treuen Erfüllung der Standespflichten.

§. 587. Vorbemerkung. Bisher wurden in der Ethik die allen Chriſten gemeinen Pflichten abgehandelt. Dieſe leben in Ständen und Geſellſchaft, die nach ihrem Zwecke und Weſen eigenthümliche Verbindlichkeiten und Rechte erzeugen. Daher folgt nun die Abhandlung von den beſonderen Pflichten beſonderer Stände und Geſellſchaftsglieder.

Der Inhalt des dritten Theils befaßt demnach die Erörterung 1) von der Standeswahl und Treue in Erfüllung der Standespflichten, 2) von der ehelichen, 3) älterlichen, 4) herrſchaftlichen und haushälteriſchen, 5) bürgerlichen, 6) kirchlichen Geſellſchaft.

§. 588. I. Wichtigkeit der beſondern Stände und Standeswahl.

A. Wichtigkeit beſonderer Stände.

a) Die Abtheilung der Menſchen in verſchiedene Stände iſt höchſt wichtig und nothwendig; denn 1) durch ſie wird die große Menſchengeſellſchaft ein harmoniſches Ganzes; 2) kann Jeder den beſten Beitrag zur eigenen allgemeinen Vervoll=

kommnung machen; 3) wird der Mangel Einzelner glücklicher gehoben, perſönliche Sicherheit verbürgt, der Genuß des Lebens vervielfältiget; 4) die göttliche Fürſehung erſichtlich und beurkundet.

b) Werth aller Stände. α. a) Jeder Stand iſt ein nothwendiger Theil zum Ganzen und wirkt das Seine zum Nutzen deſſelben. b) Jeder verſchafft dem treuen Erfüller ſeiner Standespflichten Achtung von Menſchen und Verdienſte vor Gott, hingegen c) bringt die Untreue Unehre vor Menſchen und Strafe von Gott. β. Einem, wie dem andern Stande gebührt nicht gleiche Ehre. Die Stände erhalten einen Rang, inſofern ſie näher oder entfernter mit dem Endzwecke zuſammenhangen, auf den ſie ſich zuletzt beziehen. Dieſen Unterſchied erkennt a) die Vernunft, die nach Recht und Billigkeit den mehr oder weniger Verdienten mehr oder weniger Ehre zugeſteht; b) ihn beſtättiget die heil. Schrift durch die Aufforderung, Jedem Ehre zu geben, dem ſie gebührt, manchen Perſonen mehr Ehre zu erweiſen, als andern. c) Die Rangordnung im Staate und in der Kirche ſtellt ihn dar. d) Die Sitte aller Völker übt ihn aus. e) Aus ihm geht hervor, daß die Ehrenauszeichnung zu eifrigerer Anwendung der Kräfte und zur treueren Erfüllung der Standespflichten erweckt und antreibt.

B. Standeswahl.

a) Pflicht der Standeswahl. Jede Perſon hat auf ſich die Pflicht, einen gewiſſen Stand, inſoferne er in ſeiner Willkühr ſteht, zu wählen und anzutreten. 1) Die von Gott Jedem gegebenen Talente können nicht nach der Beſtimmung verwendet werden, ohne in einem gewiſſen Stande zu ſtehen. 2) Die Pflicht, die Zeit gut anzuwenden, zu arbeiten und ſeine Beſtimmung zu erſtreben, kann nur in einem beſtimmten Stande recht erfüllt werden. 3) Alle klugen und frommen Menſchen wählen deßwegen für ſich einen gewiſſen Stand. 4) Ohne Leben im beſtimmten Stande fällt der Menſch in Müßiggang und viele Fehler. 5) Der Staat duldet keine

eigene Klaſſe ſtandesloſer Menſchen. 6) Die heil. Schrift beſtättigt dieſe Pflicht.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, welche 1) keiner beſtimmten Art von Beſchäftigungen ſich widmen; 2) immer ſchwankend ſind; 3) von einer zur andern Art von Standesbeſchäftigungen überſpringen; 4) die Geſchäfte, wie ſie ſich ihnen darbieten, ergreifen und treiben.

b) Wichtigkeit. Die gute Wahl eines Standes iſt eine Sache von der größten Wichtigkeit für das private und allgemeine Wohl; denn a) davon hängt es ab, daß alle Einzelnen ihre Pflichten gut, treu, leicht, zum Segen des Ganzen erfüllen können; b) daraus entſpringen die glücklichſten Folgen für das leibliche und geiſtige Wohl, für das zeitliche und ewige Heil; c) aus der unglücklichen Wahl entſtehen für die Subjecte, Familien, Gemeinden, Geſellſchaften, für den Staat und die Kirche oft die kläglichſten Folgen, ſchlimme, gemeinſchädliche, ja unheilbare Uebel.

Um keine unglückliche Wahl zu machen, beobachte man dieſe Maximen: a) Man wähle nicht mit Uebereilung, ſondern nur mit vorſichtigſter Vorherüberlegung; b) aus der beſten Abſicht, ſein Leibs- und Seelenheil, das Wohl des Nächſten und die Ehre Gottes zu befördern; c) jenen Stand, zu welchem man nach reifer Prüfung ſich am Beſten ſchickt. d) Man bereite ſich gehörig, mit Luſt, Lieb und Eifer auf den Stand vor.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, a) die aus Vorurtheil, Vorliebe, Drang der Umſtände, vorſchnell ohne Kenntniß des Standes, b) ohne edle höhere Abſicht, c) ohne Vergleichung ihrer Perſönlichkeit mit den Pflichten und Laſten des Standes wählen, d) die Gründe und Gegengründe nicht gehörig erwägen können und mögen, die Wahl von einer Zeit zur andern hinausſchieben; e) welche Beruf zum beſondern Stande haben, aber ihre Kräfte nicht vorüben, nöthige und dienliche Geſchicklichkeiten ſich nicht eigen machen, mehr Vorübungen und Beſchäftigungen für einen andern Stand treiben.

c) Allgemeine Regel für die Standeswahl. Man

wähle jenen, in welchem man nach allen Umſtänden mit aller Wahrſcheinlichkeit hoffen kann, daß man in ihm die wenigſten Hinderniſſe der Tugend, die beſten Mittel zur Beförderung derſelben finden werde, die Beſchwerden in ihm leichter, als die Laſten in einem andern tragen könne, die allgemeinen und die ihm anhangenden Pflichten am Beſten erfüllen werde.

d) Beſondere Regeln: 1) Man wähle einen Stand nur mit reifſter Prüfung; 2) durchforſche genau die Beſchaffenheit ſeiner geiſtigen und leiblichen Eigenſchaften; 3) erwäge die Pflichten, Vortheile, Beſchwerden, Gefahren, Leiden und Freuden des Wahlſtandes; 4) bete eifrig um die Erleuchtung des heiligen Geiſtes; 5) frage kluge, redliche und gottesfürchtige Perſonen um Rath; 6) wähle aus beſtem Endzwecke jenen Stand, der in jeder Hinſicht der angemeſſenſte, und im Anbetrachte des zeitlichen, geiſtigen und ewigen Heils vorzüglich tauglich ſcheint, die Pflichten desſelben leichter zu erfüllen, für ſich und Andere recht viel wahres Gutes zu thun, und ſeine höchſte Beſtimmung ſo ſicherer zu erreichen; 7) man nehme bei der Wahl Rückſicht auf Neigung und Vorliebe zu einem gewiſſen Stande, auch auf die Abneigung gegen einen.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, die 1) ohne Ueberlegung, bloß auf das Zureden Anderer, aus blinder Vorliebe, aufs Geradewohl einen Stand wählen, 2) einen, zu deſſen Pflichtenerfüllungen ſie weder Willen, Fähigkeiten, Kräfte, Eigenſchaften, noch Neigung haben; 3) die ohne Kenntniß ihrer ſelbſt und des Standes, ohne beſondern Zweck und Antrieb wählen; 4) die dabei nur allein ihrem Eigenſinne folgen, den wohlgemeinten Rath Anderer verwerfen; 5) bei der Sache nur auf eine, nicht auch auf jede Seite 6) dabei nicht auf Gott und ihr Seelenheil ſehen.

e) Regeln für Jene, die Andere zu einem Stande beſtimmen. Eigentlich ſollte zwar Jeder ſelbſt ſeinen zukünftigen Stand wählen; allein nach dem Gange der Dinge iſt es oft nothwendig, daß Andere für Andere die Wahl leiten und treffen. Indeſſen iſt es in der gegenwärtigen Einrichtung und dem Gange der Dinge nicht möglich, daß

der Zutritt zu allen Ständen der völlig freien Wahl eines jeden Einzelnen überlaſſen werde; denn die Vorbereitung zu den meiſten Ständen muß ſchon ſehr zeitlich beginnen, ehe man im Stande iſt, ſeine Anlagen und Neigungen zu prüfen, die Forderungen der Stände zu erkennen, und zwiſchen ihnen eine bedächtige Wahl zu treffen. Bis man dahin gelangt, iſt es gemeiniglich ſchon zu ſpät, die Vorbereitung und Befähigung zu einem andern Stande wieder zu machen. Auch ſind einige Stände von der Art, daß wegen der damit verbundenen Beſchwerden nicht ſo Viele ſich dazu entſchließen würden, als die allgemeine Wohlfahrt es erheiſcht, wegen welcher alſo eine Nöthigung dazu eintreten muß, wie z. B. zu dem Stande zur Vertheidigung des Vaterlandes. Für jene Stände, zu welchen die erſte Vorbereitung ſchon frühzeitig, vor dem völligen Gebrauche der Vernunft beginnen muß, machen Aeltern, Vormünder, Verwandte, Obrigkeiten die vorläufige Beſtimmung, z. B. die Anweiſung eines Knaben zu einem Handwerke.

Dieſe Wähler haben dabei folgende Regeln zu beobachten: 1) Sie müſſen den Mangel der Einſicht des jungen Menſchen erſetzen, und ſtatt ſeiner das thun, was der Erwachſene, der ſelbſt frei einen Stand wählt, für ſich zu beobachten hat. (Oben c.) Sie müſſen auf den ganzen, innern und äußern Menſchen Rückſicht nehmen, und darnach beurtheilen, zu welcher Art von Geſchäften er durch Unterricht und Uebung am Leichteſten und Sicherſten die größte Tauglichkeit erlangen kann. Auch haben ſie wohl zu überlegen, ob ſie die nöthigen Vorbereitungsmittel zum Stande herbeiſchaffen können. 2) Sie müſſen bei dieſer Beſtimmung ganz unpartheiiſch und ſehr gewiſſenhaft verfahren, alle Nebenabſichten beſeitigen, nur die Wohlfahrt des Wahlſubjectes und des Ganzen berückſichtigen.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, die a) einen Knaben mit ſehr ſchwachen Geiſtesgaben zu den Studien, oder einen mit blödem Geſichte zu ſehr feinen Arbeiten beſtimmen, b) die einen Jungen von ſchwacher Geſundheit zu einem ſchweren

Gewerbe beſtimmen, oder einen armen Waiſen zu einem Stande, wozu Kopf, Geld, Gönner erforderlich ſind; c) die einen Knaben aus Kargheit von einem Stande abhalten, zu dem er die beſten Anlagen zeigt; d) die Jemanden aus unedlen Abſichten in einen Stand drängen, zu welchem er die Anlagen nicht beſitzt, gegen welchen er eine ernſtliche Abneigung hat; e) die einen jungen Menſchen von einem Stande nicht abhalten, wozu er offenbar weder Kopfes-, noch Körpers-Fähigkeiten, nur eine blinde Vorliebe hat.

§. 589. II. Treue in Erfüllung der Standespflichten.

A. Verbindlichkeit. Jeder, der in einem gewiſſen Stande durch eigene Wahl oder den Willen Anderer ſich befindet, iſt ſchuldig, alle Pflichten ſeines Standes aufs Genaueſte zu erfüllen. Dazu verbinden 1) der Gott ſchuldige Gehorſam, der mit den verſchiedenen Ständen beſondere Pflichten verbunden hat; 2) die göttliche Belohnung der treuen Erfüllung der Standespflichten, die Beſtrafung der Untreue; 3) die Gerechtigkeit, die durch ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Verſprechen dazu verbindet; 4) die Liebe gegen ſich und den Nächſten; 5) die Billigkeit; 6) die Natur und Würde des Menſchen und Chriſten; 7) das Wohl ſeiner ſelbſt, 8) das Beſte der Familien, Geſellſchaften, des Staates und der Kirche; 9) die Beiſpiele heiliger Perſonen, z. B. Chriſtus, der Propheten, der Apoſtel, der Engel, aller vernünftigen, gewiſſenhaften Menſchen; 10) die heil. Schrift; 11) ſelbſt Thiere erwecken uns dazu durch ihren Gehorſam und Eifer in ihren Schuldigkeiten.

B. Erforderniſſe. 1) Jeder muß alle Pflichten ſeines Standes ganz beſtimmt kennen lernen und ſie ſtets im lebhaften Andenken erhalten; 2) ſie hochſchätzen und ſie ſich werth machen, 3) den feſteſten Vorſatz machen und öfter erneuern, alle Pflichten ohne Ausnahme genau und vollkommen zu erfüllen, 4) alle und einzelne Pflichten aus Achtung gegen das Geſetz, aus Ehrfurcht und Liebe gegen Gott vollziehen; 5) er darf ſich nicht durch irgend eine Veranlaſſung von der Erfüllung ſeiner Pflichten abbringen laſſen; 6) bei Beſchwerden

des Standes ſtärke ihn das Vertrauen auf Gott; 7) Jeder bleibe gemeinhin in ſeinem Stande, wenn nicht ſehr wichtige Urſachen die Aenderung rathen oder gebieten; 8) er beeifere ſich, die Standespflichten allen andern Pflichten vorzuziehen, ihrer Erfüllung jede Gemächlichkeits-Neigung aufzuopfern, und die Pflicht mit Freudigkeit zu thun; 9) er richte ſeinen Blick mehr auf das Gemeinnützliche, als auf den einſeitigen und privaten Nutzen. —

C. Regeln. Zur guten, treuen und leichteren Erfüllung der Standespflichten dient durchaus, daß ſie mit guter Abſicht, zur rechten Zeit, in und mit Ordnung und auf die angemeſſenſte Art verrichtet werden. (§. 373.)

D. Hinderniſſe und entgegenſtehende Fehler. Dieſe ſind Unkenntniß, Nichtachtung, Vergeſſenheit ſeiner Pflichten, unrechte Abſicht, Gemächlichkeitsliebe, Weichlichkeit, Müßiggang, Widerwille, Unzufriedenheit, Faulheit, Unfleiß, Trägheit, Lauigkeit, Unordnung, unrechte Handlungsweiſe — —. (§. 186 fg. §. 374. A.)

E. Beförderungsmittel. 1) Denke fleißig an die Beweggründe dazu; 2) beherzige oft die herrlichen Vortheile aus der Vollbringung derſelben, die ſchädlichen Folgen aus der Unterlaſſung; 3) prüfe dich jeden Tag über die Erfüllung deines Berufs; 4) vermeide jede übereilende Vollbringung deiner Geſchäfte; 5) ſtelle dir deine Pflichten immer von der angenehmen Seite vor; 6) fliehe die Weichlichkeit, Lauigkeit, Trägheit und alle derlei Hinderniſſe; 7) richte dich nicht nach Leichtſinnigen, ſondern ſieh auf Leute, die recht ſtandhafte Treue beweiſen, ahme ihnen nach; 8) bleibe bei deinem Fache, miſch dich nicht in Dinge, die gar nicht zu deinem Berufe gehören; 9) gewöhne dich, Alles und Jedes mit guter Abſicht, zur rechten Zeit, mit Ordnung und auf die ſchicklichſte Art zu verrichten; 10) bete eifrig zu Gott um ſeinen Beiſtand und Segen in deinem Berufe.

F. Ausflüchte — Leere Entſchuldigungen.

1) Man kanns in Geſchäften nicht ſo genau nehmen!

Antw. Anreizungen zur Untreue mußt du ſtets mit Klugheit abwenden und darfſt deine Pflicht nie aufopfern.

2) Andere handeln auch in ihren Ständen nicht ſo gewiſſenhaft! Antw. Richte dich in Hinſicht deiner Sittlichkeit nicht nach dem lockern Beiſpiele Anderer, ſondern nach der Vorſchrift des Sittengeſetzes und dem Beiſpiele der ſtrengen Berufstreue.

3) Mein und der Meinigen Wohl hieng daran, in dieſem, jenem Stücke nachzugeben! Antw. Das Wohl der Menſchen hängt nicht von Menſchengunſt, ſondern von Gott ab; ſey alſo ihm treu, er wird dich und die Deinen nicht verlaſſen.

4) Ich mußte bei meiner Nachgiebigkeit das geringere Uebel dem größeren vorziehen! Antw. Du thateſt das Gegentheil; denn du beleidigteſt den, von welchem dein zeitliches und ewiges Glück und Unglück abhängt.

5) Es iſt ein Dank; ob man treu und redlich oder nachläßig und gleichgiltig iſt! Antw. Hoffſt du nur auf Menſchenlohn, ſo haſt du für viele Fälle recht; allein warum denkſt du nicht an Gottes Lohn?

6) Man fordert von mir zu viel, und unterſtützt mich nicht! Antw. Thue nur, was du ſollſt und kannſt, ſo haſt du dich des Beifalls Gottes und deines Gewiſſens zu erfreuen.

7) Es iſt mir nicht gegeben, Etwas mit Gewalt durchzuſetzen; ich laſſe es halt gehen, wie es geht! Antw. Alſo biſt du ein träger und lauer Menſch, dem fünf grad iſt; Pfui!

8) Ich bin im mir nicht recht anpaſſenden Stande, und kann nicht Alles ſo thun, was und wie ich ſoll! Antw. Schicke dich in deine unabänderliche Lage; durch kluges Fügen kann die widrigſte Lage dir erträglich, leicht, angenehm, ja verdienſtlich werden.

Zweites Hauptſtück.

Von der ehelichen Geſellſchaft und den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute.

§. 590. A. Begriff der Ehe. Die Ehe als fortbe-

ſtehender Stand iſt eine beſtändige Geſellſchaft zwiſchen zwei ungehinderten Perſonen, Mann und Weib, α) um Kinder zu erzeugen, und recht zu erziehen, β) die Sünden der Unkeuſchheit zu meiden, und γ) einander Lebensgehilfen zu ſeyn.

B. Eintheilung. Die Ehe iſt naturrechtlich, wenn ſie nach dem Naturgeſetze, ſtaatsrechtlich oder bürgerlich, wenn ſie nach den Staatsgeſetzen geſchloſſen, ſittlich, wenn ſie durchgehends den Vorſchriften des Sittengeſetzes angemeſſen iſt, kirchlich, wenn ſie nach den Anordnungen der Kirche beſteht, chriſtlich katholiſch, wenn zwei chriſtliche Perſonen ſich ordentlicher Weiſe durch das Sakrament der Ehe verbinden.

C. Zweck. α. Hauptzweck. Der erſte und wichtigſte Zweck des Eheſtandes iſt die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes durch die Erzeugung und Erziehung menſchlicher Individuen. Dieſer erhellet a) aus der beſondern Beſchaffenheit dieſer Verbindung; denn 1) Gott hat dem Manne und Weibe körperliche und geiſtige Anlagen dazu anerſchaffen; 2) zu dieſem Ziele einen eigenen Trieb in die Menſchennatur gelegt, 3) Anfangs nur eine Manns- und eine Weibsperſon erſchaffen, weil nur Eine den Hauptzweck erreichen kann. b) Aus der Offenbarung: „Gott erſchuf Mann und Weib nach ſeinem Ebenbilde, und ſegnete ſie.“ c) Aus der übereinſtimmenden Lehre der Väter. d) Aus der Uebereinſtimmung aller geſitteten Perſonen, welche bei der Wahl des Eheſtandes dieſen Hauptzweck beabſichtigen. e) Aus der Stimme aller Nationen, der Juden, Heiden und Chriſten, die einhellig im Eheſtande die Fortpflanzung der Kinder für das Weſentliche halten, und ihn deswegen ehren. f) Aus dem Geiſte der ehelichen Verfügungen der Kirche und des Staates, welche zuerſt darin die Forterhaltung der Nachkommenſchaft beabſichtigen. g) Aus der großen Unſittlichkeit und Abſcheulichkeit jener Handlungen, wodurch dieſem Zwecke des Eheſtandes entgegengehandelt wird. (§. 183. II.)

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, a) welche in die Ehe treten, ohne dieſen Zweck ſich vorzuſtecken; denn er gibt der Handlung den Werth; b) die in ehelicher Verbindung

dieſen nicht vor Augen haben, ihn vernachläßigen, ihm durch zweckwidrige Handlungen entgegenleben, deſſen Verwirklichung zernichten. c) Jenes Individum fehlt, welches zur Erfüllung deſſen unfähig iſt, und doch den Eheſtand antritt. Der andere Theil will die Erreichung der Hauptſache, und wird folglich von der unfähigen Perſon, mit der er ſich nicht verbinden würde, hintergangen. d) Jene fehlen, die in der Ehe zwar phyſiſche Kräfte haben, Kinder zu erzeugen, die aber keine Gaben haben, ſie recht zu erziehen. e) Jene handeln ſehr unſittlich, die einen gleichſam ehelichen Vertrag eingehen, um ein Koncubinatleben zu führen, und nach einiger Zeit wieder von einander gehen.

β. Nebenzwecke. In der Offenbarung und Vernunft ſind drei untergeordnete Zwecke begründet: a) die Vermeidung jeder unregelmäßigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes, b) die regelmäßige Befriedigung desſelben, c) wechſelſeitige Hilfeleiſtung in den Lebens-Bedürfniſſen.

Beweis. 1) Im Betreffe a. b. gibt der Apoſtel die Belehrung 1 Kor. 7, 2. 3. 5. 9. Im Betreffe c. erklärte Gott ſelbſt durch ſeinen Ausſpruch und die Bildungsform der Geſchlechter, deren jedem er verſchiedene Kräfte und Fähigkeiten angeſchaffen hat, die zur gegenſeitigen Hilfeleiſtung vorderſamſt geeignet ſind. 2) Nach der allgemeinen Menſchenvernunft ſind von jeher bei allen Völkern jene Ehen als giltig anerkannt worden, in welchen zur Erreichung des Hauptzweckes keine Ausſicht mehr war, und die wegen eines Nebenzweckes eingegangen worden. Auch werden heut zu Tage allgemein jene Ehen vom Staate und der Kirche gebilliget, welche deßwegen eingegangen werden. Ohnehin beſtehen auch jene Ehen, die zwar des Hauptzweckes wegen abgeſchloſſen wurden, der aber in der Folge ohne Schuld der Eheleute nicht erreicht werden kann, in ihrer Giltigkeit fort, um die Nebenzwecke zu erzielen. Der Zweck der Ehe iſt alſo zuſammengeſetzt, theils phyſiſch, theils moraliſch. Jener bezieht ſich auf die Erzeugung der Nachkömmlinge und die gegenſeitige Hilfe im Leben, dieſer auf die Erziehung der Kinder und die beiderſeitige Ver-

edlung. Indeſſen darf der Hauptzweck nicht ausgeſchloſſen, und nicht unmöglich gemacht, ſondern er muß, ſo oft er erreicht werden kann, beabſichtigt werden.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Jene, a) welche einen Nebenzweck zum Hauptzwecke und dieſen zur Neben- und gleichgiltigen Sache machen; b) welche das eheliche Werk aus bloßer Luſt treiben; c) deren eheliches Leben im Unfrieden und in Unſittlichkeit geführt, und worin ein Ehegatte dem andern zum Anſtoße wird.

D. Würde und Werth. Der Eheſtand iſt ſehr ehrwürdig, und verdient alle Achtung; denn; a) ſein Hauptzweck iſt ganz erhaben, edel, göttlich weis, und die Sittlichkeit befördernd; b) er iſt der Natur und Würde des Menſchen angemeſſen und zur Erreichung ſeiner Beſtimmung ganz dienlich; c) er ſchafft und erzieht dem Staate und der Kirche ſteten guten Nachwuchs; d) er iſt das ſtets anwendbare Mittel, die Pflichten der Nächſtenliebe gegenſeitig zu erweiſen. Er iſt die Grundfeſte des häuslichen Glücks und mittelſt deſſen die vorzüglichſte Stütze der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt; e) er gewährt den Eheleuten aus gut geſitteten Nachkömmlingen ſüße und edle Lebensfreuden; f) er bezähmt die verbotene Unzucht und den Geſchlechtstrieb durch eine vernünftige Regelmäßigkeit. g) Die Würde der Ehe wird durch die Offenbarung noch mehr herausgehoben; denn 1) ſie erklärt Gott ſelbſt als den weiſen und heiligen Urheber dieſes Standes und die Segensquelle desſelben. Mann und Weib ſind die Stellvertreter Gottes in Hinſicht der Fortpflanzung der Menſchheit. 2) Jeſus hielt den Eheſtand für wichtig, indem er durch ſeine Lehre ihn von Mißbräuchen reinigte, auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung, Rein- und Einheit zurückführte, und die Ehe zu einem großen heiligen Geheimniſſe erhob, damit der hohe Zweck deſto ſicherer erreicht werde. h) Unter ganzen Völkern, unter gebildeten Perſonen iſt der Eheſtand wegen ſeines Haupt- und Nebenzweckes geachtet worden, und wird allgemein noch mit vorzüglicher Auszeichnung berückſichtiget. Die vielfältigen Verfügungen des Staates und der Kirche zu

deſſen geſetzlicher Führung beurkunden den Sinn für deſſen hohen Werth.

E. Gefahren und Beſchwerden. Dieſe ſind a) unglückliche Wahl; b) Furcht vor dem frühzeitigen Tode des einen Ehetheils; c) Unzertrennlichkeit des Ehebandes, bis der Tod eines Ehegattens eine Scheidung macht; d) die vielen und nicht geringen Beſchwerden und Laſten bei der Erzeugung, Gebährung, Erziehung, Ernährung und Verſorgung der Kinder, Verdrüßlichkeiten und Kränkungen aus ihren Unarten, rohen Sitten, Ausſchweifungen, Krankheiten, Gefahren für Leib, Leben und Seele. e) Sorgen, mißliche Umſtände im Hausweſen, Abnahme des Vermögens, Unglücksfälle, Krankheiten, allerlei Hauskreuze. f) Beſondere Gefahren für die Moralität, die ſich durch zu unordentliche Anhänglichkeit des Gemüthes und durch zu ungehinderte Gelegenheit zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes ergeben können; aus Ueberſättigung, Eckel oder ſonſtiger Urſache, Untreue aus Ueberdruß, Zank, Hader und Unfrieden gegen einander. g) Vernachläßigte, fehlerhafte Kinderzucht.

F. Verpflichtung zur Ehe. [I. Es iſt für die Menſchheit im Ganzen eine Pflicht, ſich zu verehelichen. Dieſe ergibt ſich unläugbar aus dem Hauptzwecke, der hohen Würde und dem großen Werthe der Ehe. Auch erheiſcht ſie das moraliſche Beſte der Individuen und der ganzen Gattung, welches durch die Ehe erzielt und befördert wird. Die Geſammtheit der Menſchheit hat alſo immer dahin zu ſehen und zu ſorgen, daß ihr Geſchlecht nie abgehe, und aufhöre, ſondern durch das rechtmäßige Mittel ſtets forterhalten und vermehrt werde.

Folgerung. 1. Die Ehe wird zur beſondern Pflicht für Alle, welche a) die Fähigkeit zur Erzeugung haben, b) den Geſchlechtstrieb mächtig in ſich fühlen, und welchen die Ehe ein Mittel, ſich gegen Unzucht zu verwahren, ſeyn kann; c) die nothwendigen Erforderniſſe zur Erziehung der Kinder und zum ehelichen häuslichen Leben haben, oder wenigſtens ſie ſich verſchaffen können; d) Gelegenheit dazu gemäß ihren

Umſtänden haben; e) von keinen Geſchäften und Verbindlichkeiten höherer und edlerer Art verhindert ſind.

2. Dagegen fehlen Jene, welche in jeder Hinſicht zur Ehe geeignet ſind, ſich derſelben entziehen, um α) von den Beſchwerden derſelben frei zu bleiben, β) die Gebrechen und Fehler des andern Geſchlechts nicht tragen zu müſſen, γ) beim Beſitze irdiſcher Güter den im Eheſtande nöthigen Aufwand zu vermeiden, oder zu ihrem Erwerbe durch Fleiß und Sparſamkeit nicht verbunden zu ſeyn; δ) uneingeſchränkter, *freier*, gemächlicher leben zu können.

3. Noch unſittlicher und gemeinſchädlicher handeln Jene, welche den eheloſen Stand wählen, um deſto ungebundener ein ſinnlich ausſchweifendes, behaglicheres Leben zu führen, oder mit der Geſchlechts-Eigenheit gar ein ehrloſes Gewerb zu treiben.

II. Nicht jedes Individuum iſt zum Eheſtande verbunden; denn er iſt durchaus für die Menſchheit nicht das höchſte, nicht einmal ein abſolutes Gut, welches auch nicht von Allen verwirklicht werden kann; folglich iſt ſie auch nur eine poſitive Pflicht. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß durch die Ehe Einzelner das höchſte Gut nicht erzielt oder gar noch verhindert wird; ſo gibt es im erſten Falle für ſie keine Pflicht, in die Ehe zu treten, und im zweiten würden ſie durch ihren Eintritt in ſie ſogar gegen das Geſetz handeln.

Folgerung. α. Von der Pflicht, in die Ehe zu treten, ſind Jene frei, welche a) von Natur aus zur Geſchlechtsvereinigung unfähig ſind; b) obgleich der Zeugung fähig, keinen beſondern Trieb in ſich fühlen; c) aus Verſtandesblödigkeit und Mangel der Geſchicklichkeit zur Kindererziehung untauglich ſind; d) das nöthige Vermögen nicht beſitzen, auch keine wahrſcheinliche Ausſicht haben, ſo viel erwerben zu können, als zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zur ehrſamen Erhaltung einer Familie erfordert wird; e) welche durch andere für die Menſchheit wichtige Geſchäfte gehindert ſind, um auſſer dieſen noch die Beſchwerden der Ehe auf ſich

zu nehmen; f) welche durch Geſetze des Staates oder der Kirche gehemmt ſind.

β. Jene, welche in die Ehe treten, fehlen, 1) welche die erforderlichen Kräfte und Mittel zur Erreichung des Endzweckes nicht haben, nicht erwerben können und wollen; 2) eine bedenkliche Krankheit an oder in ſich haben, wodurch das eigene Leben, die Geſundheit und das Leben der Ehehälfte und des Nachwuchſes gefährdet wird; 3) welche Kinder nicht ernähren und erziehen können, nicht wiſſen noch wollen; 4) welche ſich eines verdorbenen Charakters bewußt ſind.

§. 591. G. Tauglichkeit und Eigenſchaft eines Subjectes zum Eheſtande.

Das eheluſtige Subject muß die dazu erforderliche Tauglichkeit und nöthigen Eigenſchaften ſich verſchaffen und beſitzen.

1. Tauglichkeit. Es muß a) gehörige phyſiſche Kräfte und das ſchickliche Alter zur Geſchlechtsfortpflanzung haben; b) wo nicht zur Verwirklichung des Hauptzweckes, doch wenigſtens zur Erreichung der Nebenzwecke fähig ſeyn; (§. 590. C. β.) c) darf mit keinem Ehehinderniſſe beſtrickt ſeyn; d) muß jene Reife des Verſtandes und die Urtheilskraft beſitzen, um den hohen Zweck und die wichtigen Pflichten des Eheſtandes erkennen und recht erfüllen zu können; e) jene Eigenſchaften des Körpers und Gemüthes, auch ſo viele irdiſchen Güter beſitzen, daß es im Stande iſt, die Ehepflichten geziemend zu vollziehen; f) aus Achtung und Liebe des moraliſch Schönen und ſittlich Guten, Eifer zur Beförderung des höchſten Gutes, guten Willen haben, die Ehepflichten recht zu erfüllen.

2. Eigenſchaften der Eheleute. a) Einige ſind die erſteren und gleichſam weſentlichen, als 1) Geſundheit und hinreichende Kräfte des Körpers, 2) gehörige Fähigkeit des Geiſtes, 3) Sittlichkeit, Liebe und Eifer zur Beförderung des höchſten Gutes, 4) Klugheit und Bereitwilligkeit, die Ehepflichten zu erfüllen. b) Andere ſind die zweiteren und zufälligen, als 1) körperliche reizende Geſtalt, 2) angenehme Bildung, Wohlanſtändigkeit, einnehmendes Weſen, 3) Vermögen,

4) ehrbares Abſtammen, 5) ſittlich gute Aufführung, Aehnlichkeit der Charaktere und Standesverhältniſſe.

Folgerung. 1) Jene, welche dieſe Eigenſchaften nicht haben, dürfen nicht in die Ehe treten. 2) Hinſichtlich der Ehe hat die Jugend eine beſondere ſtärkere Pflicht auf ſich, a) für die Geſundheit und Vollkommenheit ihres Leibes zu ſorgen, b) vorzüglich ihre Keuſchheit zu verwahren, c) für ihre Seele zu ſorgen, d) durch Arbeitſamkeit ſich ſtets nützlich zu beſchäftigen, ſich zur Erwerbung irdiſcher Güter zu befähigen, allerlei Geſchicklichkeiten zu erlernen; (§. 369—370. 372—374.) e) für Ehre und guten Namen Sorge zu tragen, gute Sitten ſich zu erwerben, Religion in ſich zu begründen. (§. 365. 366. §. 233. fg.) f) Anderer Seits ſoll ſie ſich vor den dieſen Pflichten entgegengeſetzten Fehlern und Sünden ſorgfältig hüten.

3. Hinderniſſe der Ehe. Wegen des ſo wichtigen Einfluſſes der Ehe auf das Wohl der Menſchheit hat die Vernunft und die Kirche eigenthümliche Vorſchriften in Beziehung auf die Ehe gegeben, die den natürlichen, bürgerlichen und religiöſen Zweck derſelben berückſichtigen, nach welchen manche Perſonen zur Ehe unfähig erklärt werden, gar keine giltige Ehe ſchließen, oder wenn auch, können, doch nur auf eine unerlaubte, ſündhafte Art in den Eheſtand treten, wodurch Ehehinderniſſe aufgeſtellt werden. Unſtreitig iſt es, daß manche Ehe, die nach dem Naturgeſetzte zuläßig wäre, mit dem Wohle der bürgerlichen Geſellſchaft nicht beſtehen kann; deßwegen hat der Staat das Recht, ſie beſonderen Beſchränkungen und Beſtimmungen zu unterwerfen. In Hinſicht auf die Beförderung der Tugend hat ebenfalls die Kirche manche Vorſchriften über die Ehe ertheilt, um ſie zum Heile der Eheleute und Kinder zu leiten, und jenes zu verhüten, wodurch die Sittlichkeit gefährdet wird. Sie hat Verfügungen, welche die Gläubigen ohne Sünde nicht vernachläßigen können, gegeben, damit die Ehe als Sacrament würdig angewendet werde. Der Staat ſelbſt hat im Einklage für manche dieſer Vorſchriften ſeinen Gliedern ſogar die Fähigkeit genommen, einen

giltigen Ehevertrag zu ſchließen. (Soviel hier im Allgemeinen, das Beſondere von den Ehehinderniſſen ſehe man im Kirchenrechte und in der Paſtoral-Theologie.)

§. 592. H. Regeln für den Eintritt in die Ehe.

Er ſoll a) nicht zu frühzeitig, b) erſt nach nöthiger Erkenntniß ſeiner Natur, c) mit möglichſter Umſicht und kluger Erwägung, d) nur mit einer Perſon eingegangen werden, welche man nach ihren vorzüglichen Eigenſchaften kennen gelernt hat, e) nicht mit Abneigung, noch f) mit überſpannten Erwartungen. (§. 588. II.)

1. Zur Zeit, wo Ledige in die Ehe treten können und wollen, müſſen ſie zum Voraus ihre Würde, Pflichten und Beſchwerden, die Vergnügungen, die man ihr aufopfern muß, ſehr genau, einzeln und öfter erwägen, Alles, was der Eheſtand mit ſich bringen kann, mit ihren Geiſtes- und Leibs-Eigenſchaften vergleichen, und ſich wohl prüfen, ob ſie zu dieſem Stande berufen ſind. 2. Vor dem Zeitpunkte der Wahl ſollen ſie a) Gott um Erleuchtung und Leitung öfters bitten, b) ſowohl die phyſiſchen als moraliſchen Eigenſchaften der Wahlperſonen ſorgfältig erforſchen und kennen lernen, c) ſich mit vernünftigen, gewiſſenhaften Leuten berathen, beſonders die Einwilligung der Aeltern einholen, d) die Wahl aus ganz ehrbarer Abſicht vornehmen. 3. Bei der Auswahl eines Gatten ſollen ſie a) vorderſamſt den Hauptzweck der Ehe vor Augen haben; b) mehr, vorzüglich auf weſentliche Eigenſchaften und dauerhafte Vorzüge, als beifällige, geringfügige und verfliegende Gaben ſehen; (§. 591. 2.) c) keine Perſon, gegen die ſie Abneigung haben, und zu der ihr Gemüth keine freie Zuneigung abgewinnen kann, wählen, d) ſich nicht leicht jene, welche am Stande, Alter, Vermögen, an Neigungen und ſonſtigen Eigenſchaften zu ungleich iſt, und wegen zufälliger Vortheile und Urſachen die Verbindung einzugehen ſtrebt, ehelichen, e) an der Wahlperſon 1) nicht größere, als gewöhnlich, oder gar lauter Vollkommenheiten fordern; 2) vielmehr die Unvollkommenheiten derſelben erforſchen, damit nicht durch die nachher ent-

deckten Unvollkommenheiten Unzufriedenheit, Eckel, Verdruß und andere Uebel erfolgen. f) Sie ſollen ſich keine übertriebenen Vorſtellungen von dem Glücke und der Wonne des ehelichen Standes in den Kopf ſetzen, ſondern auf deſſen Unangenehmes und Beſchwerliches ſich gefaßt machen, und ſolcher Weiſe ſich vorbereiten, die Unannehmlichkeiten mit ſtarkem Muthe auf ſich zu nehmen, und ohngeachtet derſelben die Pflichten um ſo genauer zu erfüllen. 4) Nach geſchehener Wahl ſollen a) ſie als Brautleute die Regeln der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit gegen einander beobachten, Nichts thun, was dem eingegangenen Vertrage entgegen iſt, ſondern Alles einander eröffnen, was gegenſeitig zu wiſſen erſprießlich iſt, b) im Brautſtande kein freies, zu vertrauliches, und unſittliches, ausgelaſſenes Benehmen ſich erlauben, c) ihr Wort erfüllen und die Ehe zur beſtimmten Zeit antreten. d) Die Hochzeitfeier ſoll auf eine Art begangen werden, welche der Heiligkeit dieſes Standes und den Umſtänden der Perſonen, des Vermögens und Standes angemeſſen iſt.

§. 593. J. Grund der Rechte und Pflichten des Eheſtandes.

Aus dem Zwecke und ehelichen Vertrage gehen die Rechte und Pflichten dieſes Standes hervor, welche ſich auf das natürliche, göttliche und menſchliche Geſetz gründen, und daraus vom Staate und der Kirche beſtimmt ſind. Deßwegen kann die Ehe nur nach jenen Geſetzen giltig eingegangen werden. (§. 437.)

Erörterung derſelben in fg. Sätzen.

1. Nur Ein Mann und Ein Weib kann ſich ehelichen.

Beweis. a) Aus der Natur der Ehe. 1) In einer Ehe gibt ſich jeder Gatte dem andern ohne Vorbehalte, die ganze Perſon hin, weil die Geſchlechts-Eigenheit von der Perſon nicht getrennt werden kann. Die Ehe iſt eine perſönliche, keine dingliche Verbindung, und eben deßwegen ſo untheilbar, wie die Perſon ſelbſt. 2) Nur in der Ehe zwiſchen Einem Manne und Einem Weibe können der Haupt- und Neben-

zweck der Ehe vollſtändig, leichter, glücklicher und erſprieslicher für die Menſchheit erreicht, die Pflichten der Ehe gehörig erfüllt werden.

b) Aus der Offenbarung, nach welcher nur die Monogamie zuläßig iſt, *α.* aus d. A. B. a) Bei der Einſetzung des Eheſtandes ſchuf Gott nur Einen Mann und nur Ein Weib; bei der Fortpflanzung der Menſchheit nach der Sündflut kam auf jeden Mann nur ein Weib. b) Im Buche der Sprüchwörter und des Sirachs wird das Glück der Ehe auf Ein tugendhaftes Weib gegründet. c) Im Prediger (9, 9.) wird die Ehe mit Einem Weibe als Lebensglück vorgeſtellt.

β. Aus d. N. B. a) Chriſtus erklärte deutlich und beſtimmt die Monogamie als göttlichen Willen, und ſtellte die Ehe in ihre erſte Würde zurück. Nach ſeinem Ausſpruche iſt der Mann, der nur Begierde zu einer andern Frau hegt, ein Ehebrecher; er würde aber dieſen Namen nicht verdienen, wenn er zu Einem Weibe noch mehrere nehmen dürfte. b) Der Apoſtel ſagt es ausdrücklich. (1. Kor. 7, 2. 4.) Wie dann nur ein Chriſtus und nur eine Kirche, ſein Leib; ſo alſo nur ein Mann und ein Weib im Ehebunde.

γ. Aus dem Weſen und den Folgen der Vielweiberei (Polygamie), Vielmännerei (Polyandrie) und Gemeinſchaft der Männer und Weiber. a) Bei der Polygamie iſt jene Liebe zwiſchen Manne und Weibern gar nicht möglich, wodurch die Sittlichkeit gewinnt, weil das Herz jenes getheilt iſt. Unter mehreren Weibern desſelben Mannes entſtehen unvermeidlich Streit, Zank, Eiferſucht, Treuloſigkeiten und allerlei Ausſchweifungen. Durch die Polygamie würden eben ſo viele Männer in der Freiheit, ſich zu verehelichen, widerrechtlich beſchränkt, in die Unmöglichkeit, zu heirathen, verſetzt, und leicht zu unnatürlichen Ausſchweifungen verleitet; ſowie der übermäßige Genuß des andern Theils Trägheit, Schlaffheit und Entkräftung des Leibs und der Seele erzeugen und vermehren würde. Selbſt die Fortpflanzung, die Erziehung und das Wohl der Kinder leidet bei der Vielweiberei. b) Die Polyandrie iſt noch unſittlicher; denn der erſte Zweck der

Ehe, d. i. die Zeugung, kann nur durch einen Mann erwirkt werden. Der Vater des Kindes wird dabei ungewiß. Die Hingabe eines Weibes an mehrere Männer macht es zur Zeugung meiſtens unfähig. Der untergeordnete Zweck der Ehe würde zum erſten gemacht. An eine ſittliche beharrliche Liebe iſt gar nicht zu dencken. Veranlaſſungen zu unſittlichen Ausſchweifungen würde es auf beiden Seiten geben. c) Die Gemeinſchaft der Männer und Weiber vereitelt die Hauptabſicht, die Zeugung der Kinder, oder ſchränkt ſie ſehr ein. Auch bleiben Väter und Kinder einander unbekannt. d) In Hinſicht der Ehe als eines Sakramentes ſteht die Vielmänn- und Vielweiberei geradezu der Würde und Heiligkeit desſelben entgegen.

c) Aus der Uebereinſtimmung aller chriſtlichen Religionspartheien, welche die Polygamie und Polyandrie als unſittlich und unerlaubt verwerfen.

2. Die eheliche Geſellſchaft iſt bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, und muß bis dahin beharrlich fortdauern.

Beweis. a) 1. Aus der Vernunft. Gottes Wille iſt, daß durch die Ehe das Menſchengeſchlecht fortgepflanzt werde; die Vorausſetzung, Furcht, Gefahr und Zuläßigkeit der Auflösbarkeit der Ehe würde die Verwirklichung des göttlichen Zweckes verhindern und ſtören.

2. Aus der Würde des Menſchen. Sollte die Ehe unter ausdrücklicher oder verſchwiegener Bedingung der Auflösbarkeit geſchloſſen werden; ſo würde der Menſch, Mann und Weib, ſeine Würde und Perſönlichkeit ſchänden und wegwerfen; Eheleute ſtänden gegen einander in keiner perſönlichen, ſondern dinglichen Verbindung, als Gegenſtände thieriſcher Luſt.

3. Aus dem Zwecke der Ehe. Der Hauptzweck iſt gehörig, vollſtändig durchaus nicht erreichbar, wenn nicht eine aufrichtige, wahre, innige Liebe zwiſchen Mann und Frau lebt, und Beide durch die ganze Lebensdauer beherrſcht. Sollte die Ehe als zuläßig trennbar gedacht werden, wenn die Zeugungsfähigkeit aufgehört hat, oder die Rechte der Kin-

der ſicher geſtellt wären; ſo wäre nie eine wahre, reine, ſitt⸗liche Liebe vorhanden geweſen, und die entlaſſene Perſon ſtünde als eine bloße Genußſache da, welche man wegſtößt, wenn man ſie als Mittel zu ſeinem ſinnlichen Zwecke nicht mehr brauchen kann. Iſt auch der Hauptzweck wegen ge⸗ſchwundener Zeugungs ⸗ Fähigkeit von einem oder anderm Theile nicht mehr zu verwirklichen, ſo iſt der Fortbeſtand der Ehe um ſo mehr Pflicht, um die Nebenzwecke zu erfüllen.

4. Aus dem Werthe und Nutzen der Ehe. Die großen Vortheile aus der Ehe für die Kinder, Eheleute und Menſchheit können nur und um ſo gewiſſer und ſegenvoller aus unzertrennbarer Ehe entſpringen. Hingegen bei allgemei⸗ner oder auch öfterer Zulaſſung der Ehetrennungen würde das private und allgemeine Beſte ſehr gefährdet und verdor⸗ben werden.

5. Aus dem Weſen der Freundſchaft. Wahre Freundſchaft im Leben iſt eine ſehr angenehme, nützliche, ja nothwendige Sache. Die Vernunft und Klugheit ſchreibt da⸗bei die Regel vor: Halte die geknüpfte Freundſchaft heilig, ſtarkmüthig und beſtändig. Dazu verbindet um ſo kräftiger die eheliche Freundſchaft, deren Theile ſo recht eigentlich ein Herz und ein Sinn ſeyn ſollen. (§. 537. 538.)

b) Aus der Offenbarung. 1. Gott verband An⸗fangs ehelich nur Einen Mann und Ein Weib; die Trennung von einander war alſo offenbar gegen ſeinen Willen. 2. Jeſus erklärte beſtimmt das Eheband für unauflösbar. (Luk. 16, 18.) Paulus drückt in ſeinen Briefen dieſelbe Lehre aus.

c) Aus der Lehre und Obſervanz der Kirche. Die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe war durchaus die herrſchende der Kirchenväter und Kirchenverſammlungen.

3. Rechte der Eheleute.

α. Gemeinſchaftliche. Mann und Frau geloben ſich a) das ausſchließliche gegenſeitige Recht zur ehelichen Beiwoh⸗nung, d. i. das Recht auf die Leiber zu den Handlungen, welche von der Natur zur Zeugung der Kinder geeignet ſind, b) zur beſtändigen ehelichen Treue, c) zur gegenſeitigen Hilfe

in der Erziehung der Kinder, und d) zur beſondern fortwährenden Liebe und gegenſeitigen Unterſtützung.

β. Beſondere: a) des Mannes. Er, von Natur mit mehr phyſiſcher und geiſtiger Kraft begabt, iſt in Hinſicht der Frau, als des ſchwächeren Theiles, das Haupt, der Verſorger, der Vorſtand der ehelichen Geſellſchaft und des Hausweſens, der Oberaufſeher und Regent des Hauſes. b) Des Weibes. Der Frau gebührt die Sorge für die Kinder und das Geſinde, die Aufſicht über die häusliche Ordnung, Reinlichkeit, Wirthſchaft, das Wohl des Hauſes. Sie hat das Recht, in unrechtmäßigen Forderungen den Gehorſam mit Klugheit zu verweigern. Sie darf auch ein dem Vermögen angemeſſenes Almoſen an Dürftige verabfolgen laſſen.

4. Pflichten. Dieſe ſind a) gemeinſchaftliche, deren Erfüllung jeder Theil vom andern nach ſeinem Rechte fordern kann, b) beſondere, welche *α.* dem Weibe gegen den Mann, als das Oberhaupt, *β.* dem Manne gegen das Weib, als die untergeordnete Perſon obliegen.

§. 594. II. Gemeinſchaftliche Pflichten der Eheleute.

Dieſe ſind: einander ehelich beizuwohnen, eheliche Treue zu leiſten, die Kinder mit einander zu erziehen, und zeitlebens eheliche Liebe einander zu erweiſen.

Erörterung dieſer Pflichten.

1. Eheliche Beiwohnung. a) Pflicht. Der Zweck und das Weſen der Ehe als Geſchlechtsvereinigung legt den Eheleuten die Pflicht auf, einander ehelich beizuwohnen. Den Befehl darüber gibt der Apoſtel.

b) Bedingung. Der wirkliche Gebrauch dieſes Rechtes muß von Eheleuten immer aus einer der Vernunft gemäßen Urſache hervorgehen, allzeit mit chriſtlicher Abſicht und Hinſicht auf den Tugendzweck, mit Mäßigkeit, Geziemtheit, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit, ohne Gefahr eines Aergerniſſes und ohne Verletzung einer höheren Pflicht verrichtet werden.

Folgerung. Nach dieſem fehlen Eheleute, die a) ohne wirkliches Bedürfniß, unnöthiger Weiſe, aus eitlem Muth=

willen, bloß ſinnlicher Luſt den Geſchlechtstrieb wecken, reizen und befriedigen, b) den Gebrauch des Eherechtes einander mit Ungeſtümme und Gewaltthätigkeit abdringen, c) ſich deſſen zu häufig zum gewiſſen Schaden der Geſundheit, d) gegen die natürliche Ordnung mit Hintanſetzung der gegenſeitigen Achtung, gegen den erſten Zweck bedienen.

c. Urſachen, die eheliche Pflicht zu begehren. Wegen des erſten Endzweckes iſt es erlaubt, die eheliche Pflicht zu leiſten. Kein Theil iſt aber für ſich gehalten, die Leiſtung zu begehren; doch rathet Vernunft, Klugheit und Liebe, jezuweilen dieß zu thun. Jeder Theil iſt ſchuldig, die Pflicht zu leiſten, wenn nicht eine gerechte Urſache entſchuldigt.

d. Urſachen, ſie zu verweigern. Dieſe ſind a) bedeutender Nachtheil der Geſundheit, b) Gefahr der Leibesfrucht, c) Unſchicklichkeit des Ortes und der Weiſe, d) ſehr wahrſcheinliche Gefahr für das Leben der Mutter bei der Niederkunft, e) ſchwere oder anſteckende Krankheit des Ehetheils, deſſen raſende Wuth oder gefährlicher Zuſtand für die Geburt des Kindes, f) ſeine Unvermögenheit zur Beiwohnung, g) Sünde bei der Leiſtung, h) Ehebruch des Ehegenoſſen. Von der ehelichen Pflichtleiſtung entſchuldigen aber nicht die Beſchwerden der Schwangerſchaft, harte Entbindung, Gefahr aus ſelber; denn zu dem, was nicht ſelten vorkömmt, machen ſich Eheleute durch den Antritt der Ehe verbindlich.

e. Einſchränkung des ehelichen Rechts. 1) Haben Eheleute die gewiſſe Kenntniß von der Ehe-Ungiltigkeit durch ein Hinderniß, ſo können ſie die eheliche Pflicht nicht begehren, noch weniger leiſten. 2) Entſteht in einem Ehegenoſſen ein Zweifel darüber, im andern aber nicht; ſo muß jener während ſeinem Zweifel die Pflicht leiſten, auf daß er ſich der Gefahr nicht ausſetze, das Recht zu verletzen. 3) Haben Beide einen Zweifel vor oder in der Ehe, ſo darf kein Theil die Pflicht verlangen oder leiſten. 4) Kömmt ein Ehebruch mit einem Blutsverwandten des andern im erſten oder zweiten Grade; ſo iſt es ihm nicht erlaubt, die Pflicht zu

verlangen; dem unſchuldigen Theile kann und ſoll er ſie lei- ſten, damit dieſer ſeines Rechtes nicht beraubt wird.

f. Verſündigung durch Verweigerung. Dieſe Verweigerung ohne gerechte Entſchuldigung iſt eine rechts- und pflichtwidrige Handlung gegen den Ehegatten. Die Verſündigung iſt um ſo bösartiger, wenn ſie aus böſem Gemüthe und Willen geſchieht, die Liebe mehr verletzt wird, und mehrere ſchlimme Folgen daraus zum Schaden der Geſundheit, Kinderzucht, des Hausweſens und Seelenheils entſtehen können.

2. Eheliche Treue. Pflicht. Die eheliche Treue beſteht darin, daß Eheleute beharrlich entſchloſſen ſind, von ihrer Geſchlechts-Eigenſchaft ausſchließend nur mit dem Ehegatten Gebrauch zu machen. Dieſe Pflicht fordert der Zweck der Ehe, der eheliche Vertrag, der Rechts- und Tugendzweck, die Einheit der Ehe, die Würde und das Glück des Eheſtandes, das Wohl der Kinder und der Menſchheit, und im Katholicismus die Heiligkeit des Sacramentes. Auch Gottes Wort gebietet eheliche Keuſchheit und Treue. (§. 183.)

Folgerung. Nach dieſem ſollen Eheleute 1) ſich auch von jeder Begierde nach fremden Genuſſe enthalten, 2) ihre Keuſchheit in Gedanken, Worten und Handlungen bewähren, 3) jede vorbereitende Untreue, und alle Handlungen, die im Ehegenoſſen Abneigung, Eiferſucht, Kälte und Verletzung der Treue veranlaſſen, vermeiden, (§. 180. 183. 8.) 4) einander beharrlich die eheliche Treue erweiſen, 5) jeden Schein und Schatten einer unerlaubten Zuneigung gegen Andere vermeiden.

3. Eheliche Liebe und Freundſchaft. a) Pflicht. Eine wahre Liebe und beharrliche Freundſchaft der Eheleute gegen einander iſt der Grund und weſentliche Beſtandtheil der Ehe. Ohne ſie können die hohen und wichtigen Zwecke der Ehe nicht erreicht werden. Die Vernunft gebietet deßwegen dieſe Liebe als Hauptpflicht, das Chriſtenthum im Geſetze der Nächſten- und Selbſtliebe, und ſtellt die Liebe Jeſus gegen ſeine Kirche ihr als Muſter vor. (§. 500.) b) Quelle. Sie kann zwar durch ſinnliche Liebe veranlaſſet werden; aber ſie muß zur chriſtlichen, reineren, ächten und thätigeren Näch-

ſtenliebe, zur vertrauten und innigen Vereinigung der Geſinnungen und Herzen erhoben werden. Sie wird erzeugt, gepflanzt und genährt durch die Erkenntniß liebenswürdiger Eigenſchaften beider Gatten, durch gegenſeitige Achtung und der erkannten Liebenswürdigkeit angemeſſene Thätigkeit. c) Umfang und Beſtandtheile. Sie befaßt in ſich alle Pflichten der Nächſtenliebe und Freundſchaft in höherem Grade und mit ſtärkerer Verbindlichkeit. Alles, was alſo von der Liebe und Freundſchaft in den §§. 501. 536. B. geſagt worden, gilt um ſo mehr von dieſer.

Erörterung der Pflichten. A. Im Allgemeinen. α. Eheleute ſollen gegenſeitig ſich als Nächſten, wie ſich ſelbſt, ſtets lieben, wahre liebenswürdige Eigenſchaften ſich mehr und mehr erwerben, dieſe gegen einander entfalten, dadurch ihre gegenſeitige Liebe verſtärken, und durch dieſes Band der Liebe ein Herz und eine Seele werden und ſeyn, (§. 538. E.) β. alle Hinderniſſe beſeitigen, und γ. alle Beförderungsmittel mit Aufmerkſamkeit, Fleiß, Eifer und Ausdauer anwenden. (§. 363. B. D. E. §. 507. 508. 512. §. 538. III.)

B. Im Beſonderen. 1) Eheleute ſollen ſich gegenſeitig eine herzliche, vernünftige und ſittliche Liebe erweiſen, 2) in aller Redlichkeit und Aufrichtigkeit gegen einander denken und handeln, (§. 519.) 3) an Allem ihre gegenſeitige thätige Theilnahme bezeigen, (§. 520.) 4) einander zur chriſtliche Vollkommenheit verhelfen, (§. 543 — 554.) 5) die Schwachheiten und Unvollkommenheiten gegenſeitig mit Gelaſſenheit, Nachſicht und Geduld ertragen, (§. 516. 583.) 6) mit aller Biegſamkeit des Gemüths ſich in einander richten, mit aller Sorgfalt und Einigkeit Frieden erhalten, jede Veranlaſſung zur Uneinigkeit verhüten, (§. 516. 517. 528. 7) entſtandene Mißhelligkeiten unverweilt aufheben, Beleidigungen ſchnell und gern verzeihen, und die gegenſeitige Liebe durch alle ſittliche Mittel wieder herſtellen und mehr befeſtigen, (§. 528.) 8) einander alle geſellſchaftlichen Pflichten mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit erweiſen, (§. 521.) 9) mit einander für ihre und des Hauſes = Ehre alle Sorge tragen, (§. 365. 366. E.

572. 573.) 10) oft mit= und für einander beten, auch den häuslichen Gottesdienſt einführen und üben, (§. 284. F. b. §. 287.) 11) nach dem Verhältniſſe ihrer Fähigkeiten und Kräfte zum Erwerbe und zur zweckmäßigen Verwendung der irdiſchen Güter zuſammenwirken, die Sorge für das Hausweſen unter ſich theilen, und ſie mit gemeinſchaftlichem Eifer ertragen, (§. 370. fg. §. 587.) 12) ſich wegen etwaiger größeren Beſchwerden und härteren Schickſalen nicht eigenmächtig trennen, ſondern in guter und böſer Zeit, bis der Tod ſcheidet, einander beiſtehen. Dem erkrankten Ehetheile ſoll hauptſächlich der andere in Hinſicht des Leibs= und Seelenheils alle Sorgfalt anwenden. (§. 539. 561. 570. 584.) 13) Auf den Todesfall ſoll der überlebende Theil dem Abgelebten die gebührende Ehre und Schuldigkeit erfüllen. (§. 585.)

4. Kinderzucht. Der Eheſtand legt den Aeltern, ſo fern ſie Kinder haben, die wichtige, gemeinſchaftliche Pflicht auf, ſie gut zu erziehen. (Hievon im dritten Hauptſtücke.)

§. 595. L. Beſondere Pflichten des Ehemannes.

1) Er als Oberhaupt des Weibes und ſeiner Familie ſoll ſeine Würde durch Klugheit, Verſtandes=Ueberlegenheit und Rechtſchaffenheit behaupten, 2) ſein Recht, zu befehlen, zur rechten Zeit, mit rechter Art, gebrauchen, aus Schwäche es dem Weibe nicht überlaſſen, noch es gegen ſeine Frau mißbrauchen; 3) ſeine Frau nicht als Magd, ſondern als ſeine vertraute Gefährtin, als ſeine Hälfte, ſich ganz gleich achten, eine aufrichtige Liebe gegen ſie ſtets hegen, ihren zuläßigen Wünſchen nachgeben, auf ihre Vorſtellungen und Rathſchläge Rückſicht nehmen, doch ihren ungeziemenden Begehren nicht nachgeben, vielmehr ſie eines Beſſeren mit Manier belehren, 4) als der ſtärkere und klügere Theil mit den Schwächen und Unvollkommenheiten ſeiner Frau Nachſicht haben, 5) auf die Treue ſeiner Frau ein vernünftiges Zutrauen hegen, 6) die Hauptſorge für das Hausweſen auf ſich nehmen, doch ſeiner Frau ihre Geſchäfte überlaſſen, auch für ihre Bedürfniſſe und auch für die Zukunft, wenn er nicht mehr am Leben iſt, für die gebührende Unterſtützung ſorgen. 7) Er ſoll ſich ſtets als

die Hauptperſon, von der das Wohl ſeiner Familie abhängt, betrachten, und alſo das Muſter für alle Glieder in Allem ſeyn.

§. 596. M. Beſondere Pflichten der Ehefrau.

Dieſe ſind: Die Frau ſoll 1) dem Manne wahre Ehrerbietung bezeigen, 2) ihm in allen rechtmäßigen Dingen Folgſamkeit leiſten, 3) dem Manne in Allem gefällig ſeyn, ſeine Sorgen und Anſtrengungen durch Arbeitſamkeit und Wirthſchaftlichkeit erleichtern, ihm durch Herzensgüte, reine und ſanfte Sitten zu gefallen ſtreben, 4) deſſen Fehler durch Sanftmuth, Geduld, bittliche und liebvolle Vorſtellungen, durch Beweiſe ihrer zärtlichen Liebe, ſorgfältiger Dienſtbarkeit, und durch andere ſanfte Einwirkungen und Mittel zu beſeitigen und ſie zu beſſern ſuchen, (§. 552.) 5) ſich ohne beſondern Beruf nicht in die Geſchäfte des Mannes einmiſchen, hingegen deſto fleißiger jenes, was in ihr Fach eigentlich gehört, beſorgen, 6) Nichts vom Eigenthume des Mannes, noch von dem, worüber er nur die Verwaltung hat, im Geheimen, ohne Vorwiſſen, oder ausdrücklicher, oder wenigſtens ſicher vorausgeſetzter Bewilligung ihres Mannes veräußern, 7) jeden unordentlichen Aufwand, eitle Beſchäftigungen vermeiden, vielmehr durch Verwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten das Einkommen vermehren, 8) in ihrem Betragen Anſtändigkeit, Eingezogenheit, Sittſamkeit und Reinlichkeit beobachten, 9) Werke der Barmherzigkeit beſorgen, 10) mit Eifer einen religiöſen Sinn und Wandel ausüben, 11) ihrem Manne allenthalben folgen, wo er ſeinen Aufenthalt zu nehmen für gut findet; denn er iſt das Haupt.

d. Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten. 1) Die Gründe, welche zur Treue in der Erfüllung der Standespflichten verbinden, legen ſchon den Eheleuten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten eifrig, treu und gewiſſenhaft zu vollbringen. (§. 589.) 2) Eheleute handeln ſolcher Weiſe ihrer Würde und Beſtimmung gemäß, und machen ſich Gott wohlgefällig und der Belohnung ihrer Treue werth, 3) befördern dadurch auf jede Weiſe ihr zeitliches Glück, 4) werden dadurch das Hausweſen emporbringen, 5) ſind

gegenſeitig Unterſtützer und Helfer in der Ausübung und Vollbringung der Frömmigkeit und Tugend, 6) erlangen auch Ehre und Lob von der Welt, und werden Andern zum Beiſpiele der Nachahmung, 7) können ſich auch zum voraus erfreuliche Folgen ihrer guten Kinderzucht verſprechen. 8) Hingegen pflichtvergeſſene Eheleute werden nicht nur dieſer guten Folgen verluſtig werden, ſondern auch ſich und Andern Unheil und Verderben zuziehen.

§. 597. a. Unglückliche Ehen, b. Trennung, c. zweite Ehe, d. Wittwenſtand.

a. **Urſachen unglücklicher Ehen**, 1) eine fehlerhafte Wahl, (§. 591. 592.) 2) falſche und überſpannte Vorſtellungen von den Vollkommenheiten des Gatten, vom ehelichen Glücke, (§. 592. 3. e. f.) 3) Fehler, welche den Pflichten der Ehe ſehr hinderlich ſind, oder ganz entgegenſtehen, 4) körperliche Gebrechen und Krankheiten, Unvermögen zum Zeugen, Kinderloſigkeit, 5) Mangel ſittlich guter Eigenſchaften, (§. 592. 3. b.) 6) Mangel an Achtung, Rohheit des Characters, grobe Behandlung, Unerſättlichkeit in Befriedigung des Geſchlechtstriebes. 7) Zu große Verſchiedenheit des Naturäls, der Denk- und Sinnes-Art, des Standes, Alters, (§. 592. 3. d. e.) 8) Klatſchereien, Einlispelungen, Verleumdungen, Ohrenbläſereien Anderer. Dieſe und derlei Urſachen geben unter Eheleuten häufige Veranlaſſung zum üblen Eheleben. Allen Eheleuten ſey es deßwegen heilige Pflicht, ſolche Veranlaſſung zu verhüten und von ſich zu entfernen. Dazu dient eine ganz beſondere Aufrichtigkeit und gewiſſe zärtliche Freundſchaft, kluge Offenherzigkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, Verſöhnlichkeit. Bei der Fortdauer dieſes unglücklichen Zuſtandes hat der Chriſt in der Lehre vom Vertrauen auf Gott (§. 273. 274.), von der Gedald im Leiden (§. 388 — 393.) Mittel, auch in dieſem harten Kampfe ſeiner Würde gemäß zu handeln. (§. 278. VI.)

b. **Eheſcheidung.** Sie iſt α) eine eigentliche Auflöſung des Ehe-Bandes, ſo daß eine eheliche Verbindung zwiſchen Eheleuten nie mehr Statt findet. Den Grund dazu

legt ein durch Staats- und Kirchengeſetze beſtättigtes auf-löſendes Ehehinderniß. (§. 591. 3.) Oder β) eine uneigentliche Trennung der Eheleute, nur vom Tiſche und Bette, ſo daß ſie ſich vor dem Tode des einen Theils nicht verehelichen dürfen. Ohne die wichtigſten Urſachen oder höchſte Noth ſollen Eheleute an Trennung nicht gedenken, ſie noch weniger verſuchen, weil ſie gar viele und ſehr nachtheilige Folgen für ſie, die Kinder und das Publikum nach ſich zieht. Iſt ſie aber moraliſch nothwendig, ſo kann die Eheſcheidung vom Tiſche und Bette rechtmäßig geſchehen. Dieſe Sache muß aber jedesmal von der geeigneten Behörde nach hinreichend erkannten Gründen entſchieden, und betrieben werden, daß die Gerechtigkeit, Moralität und Menſchlichkeit nicht gefährdet werde. Der Schuldige iſt verbunden, an ſeiner Beſſerung und der Zernichtung der Urſachen der Trennung mit Eifer und unermüdet zu arbeiten, um die Wiederausſöhnung möglich zu machen. Auch der Unſchuldige ſoll dazu mitwirken, damit das Aergerniß und die Gefahr der Ausſchweifung für Beide gehoben werde.

c. Zweite Ehe. α. Zuläßigkeit. Nach der Trennung der Ehe durch den Tod ſteht es dem überlebenden Gatten frei, in die zweite zu treten. Die Vernunft hat dagegen nichts einzuwenden. Vielmehr rathet ſie in wichtigen Umſtänden dieſelbe. (§. 590. C. β. F.) Die Offenbarung geſtattet ſie auch. β. Vorſicht. 1) Die erſte. Sind Kinder aus der erſten Ehe da; ſo muß der Mann vorzüglich auf das Herz der zweiten Gattin ſehen, damit durch die Stiefmutter die Kinderzucht nicht vernachläßiget werde. 2) Die zweite. Man nehme bei der Wahl auf Alter und Stand beſonderen Bedacht. 3) Die dritte. Die möglich genaue Erwägung iſt erforderlich, wenn Wittwer und Wittwe, die beiderſeits aus der erſten Ehe Kinder haben, ſich mit einander verehelichen, damit zwiſchen Gatten, Stiefältern, und Stiefkindern, Stiefgeſchwiſtern, Einigkeit und Liebe eingeführt und erhalten werde.

d. Wittwenſtand. Es kann durchgehends für eine Wittwe vortheilhafter ſeyn, ſo zu bleiben, wenn ſie, frei von

manchen Ehelaſten, ihren Stand verwendet, die Tugend ungehinderter zu üben, und ihre ſittliche Vollkommenheit ſicherer zu befeſtigen und zu befördern. Sie ſoll daher ihr Hausweſen wohl beſorgen, um ſo ſorgfältiger ſich beſtreben, ihre Kinder recht und fromm zu erziehen, und mit der Zeit gut zu verſorgen. Mit je ſchwereren Sorgen und Leiden ſie beſchwert iſt; deſto mehr ſoll ſie ihr Vertrauen auf Gott ſetzen, ihm allein zu gefallen, und in Allem untadelhaft zu ſeyn. Auch ſoll ſie ſich jedes guten Werkes befleißen, und in allem ein gutes Beiſpiel geben.

Drittes Hauptſtück.

Von der älterlichen Geſellſchaft und den gegenſeitigen Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 598. I. Daſeyn der Rechte und Pflichten zwiſchen Aeltern und Kindern.

Aus den innigſten Verhältniſſen zwiſchen Aeltern und Kindern entſpringen wechſelſeitige Rechte und Pflichten. 1) Aeltenn haben ihre Kinder zum Leben befördert; dieſe haben als Menſchen ſchon nach dem Naturgeſetze das Recht, nicht nur fortzuleben, ſondern auch ihr Leben in einem, ſo viel möglich, behaglichen Zuſtande fortzuſetzen. Nebſtdem haben ſie als moraliſche Weſen das Recht und die Verpflichtung, ihrer hohen Beſtimmung entgegenzuſtreben; ſie können aber jenem und dieſem Rechte und dieſer Verbindlichkeit in ihrer Unfähigkeit ohne Beiſtand der Menſchen nicht entſprechen, und haben alſo das Recht, zuerſt von ihren Erzeugern, welche ſie durch ihre freiwillige Zeugung in dieſe Lage geſetzt haben, den nothwendigen Beiſtand zu fordern, und zu verlangen, ſie gut, ſowohl dem Leibe als Geiſte nach, zu erziehen. (Daher Rechte der Kinder an ihre Aeltern, und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder.) 2) Aus dieſer Pflicht der Erziehung ergibt ſich für ſie das wirklich perſönliche Recht und die Pflicht, die Kinder den Geſetzen der Erziehung zu unterwerfen, und ſie ſo lange unter der Zucht zu behalten, bis ſie nach erlangter Reife des Körpers und Geiſtes ſelbe entlaſſen können. Daraus enrſpringt für die

Kinder die Schuldigkeit, ſich willig und gehorſam der Zucht ihrer Aeltern zu unterwerfen. (Daher Rechte der Aeltern an ihre Kinder, und Pflichten der Kinder an ihre Aeltern.)

II. Grund. a. Dieſe Rechte und Pflichten gründen ſich auf das gegenſeitige Verhältniß und Wohl der Kinder und Aeltern; (I.) b. 1) auf die Einrichtung und den Willen des Schöpfers aller Menſchen, welche auf der Erde ſich vermehren ſollen; 2) auf den Hauptzweck der Ehe (§. 590. c.); 3) auf die natürliche und zärtliche Liebe, die Gott in die Herzen der Aeltern gegen ihre Abſprößlinge gelegt hat; 4) auf die Unbehilflichkeit und Bedürfniſſe der Erzeugten; 5) auf das Recht der Menſchlichkeit, 6) auf die Gerechtigkeit durch das Verhältniß zwiſchen Erzeugten und Erzeugern; 7) auf das allgemeine Beſte; 8) auf die Wohlfahrt des Staates und der Kirche.

Note. Aeltern haben die beſondere und ſtrengere Verbindlichkeit auf ſich, alle Pflichten der Liebe und Menſchlichkeit ihren Kindern, die mit ihnen enger verbunden ſind, zu erweiſen. (§. 140. e. §. 490. fg.)

§. 599. A. Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder.

1) Sie müſſen Alles, was die Geburt geſunder und kräftiger Kinder verhindert, mit größter Sorgfalt verhüten, hingegen Alles, was dazu beförderlich iſt, anwenden. 2) Die Frau hat während der Schwangerſchaft die Pflicht, ſich von Allem, was ihrer Leibesfrucht ſchaden, die Entbindung erſchweren, ihre Geſundheit und ihr Leben gefährden kann, mit Vorſicht und Selbſtverläugnung zu hüten. 3) Der Mann iſt ſtrenge verpflichtet, ſeiner Frau in ihrer Schwangerſchaft das, was ihr und dem Kinde ſchädlich iſt, zu entfernen, dagegen Alles, was ihnen nützlich iſt, zu verſchaffen. 4) Zur Stunde der Niederkunft muß der Vater für die Mutter und für das körperliche und geiſtige Wohl des Kindes alle mögliche Sorge tragen.

§. 600. B. Pfichten in Hinſicht der phyſiſchen Erziehung.

Nach der Geburt der Kinder fängt für die Aeltern ſogleich die Pflicht der Erziehung an. Die erſte iſt die phyſiſche, und betrifft das Leibliche.

α. Gemeinſchaftliche für Aeltern.

1) Wegen der Schwäche und Gebrechlichkeit eines Kindes muß die größte Vorſicht und Hauptſorge zur Verhütung aller Gefahren des Leibs angewendet, 2) Alles, was dem Leben, der Geſundheit, den geraden Gliedern und der Stärke des kindlichen Körpers ſchaden kann, mit voller Sorgfalt entfernt, 3) alles dazu Taugliche angewendet werden. 4) Die Erziehung ſey nicht zu weichlich, auch nicht zu ſtreng, nicht verſchiedenartig, ſondern gleichförmig, doch Stufenweiſe den Leib und die Kräfte ſtärkend. 5) Nahrung, Luft, Bett, Bewegung, Bekleidung ſollen ſo beſchaffen ſeyn, daß dieſes alles die Geſundheit des Körpers befördert; 5) jede ſchädliche Koſt, Luft, Bettung, Bekleidung und Bewegung werde vermieden, hingegen jede dem Körperchen heilſame werde verſchafft (§. 346. 349.) 6) Das Kind ſoll frühzeitig an Mäßigkeit und Ordnung im Eſſen und Trinken gewöhnt und angeleitet werden, Alles der Geſundheit Schädliche zu verabſcheuen, und nur das Dienliche an ſich zu bringen. (§. 347.) 7) Auch die Mittel, dem kindlichen Leibe Vervollkommnung zu verſchaffen, ſollen nicht vernachläßiget werden. (§. 531 — 534.) 8) Bei anwachſendem Alter ſoll das Kind Stufenweiſe zur angemeſſenen Arbeit angehalten, 9) ihm aber auch nöthige Beluſtigung und Erholung geſtattet werden. (§. 582. Note 1. 2.) 10) Die Sorge für Kinder liegt als perſönliche Pflicht den Aeltern ob, und darf zum Theile nur gut geſitteten und durchaus ſorgfältigen Perſonen übertragen werden. 11) Sie dauert ſo lang, bis die Kinder es ſelbſt thun können. 12) Die phyſiſche Erziehung muß immer dem Tugendzwecke angemeſſen, und deßwegen die Sittlichkeit zuerſt berückſichtigt werden, welche das oberſte Ziel jeder Erziehung iſt. (§. 561. 562.)

β. Beſondere für die Mütter. 1) Die erſte Nahrung, die Milch ſoll die Mutter ſelbſt ihrem Kinde reichen; wenn ſie es thun kann, ohne ihrer oder der Kindes-Geſundheit zu ſchaden. 2) Während der Säugzeit ſoll die Mutter vor heftigen Gemüthsbewegungen, vom Genuſſe ungeſunder Speiſen und Getränke, und von Allem, was dem Säuglinge

ſchaden kann, ſorgfältig ſich hüten. 3) Sie ſoll nur aus wichtigen Urſachen und mit großer Umſicht ihr Kind einer geſunden und geſitteten Säugamme anvertrauen. 4) Ein Säugling ſoll wenigſtens im erſten Lebensjahre weder bei der Mutter, noch bei Andern, die Nacht hindurch im Bette liegen.

γ. Pflichten der Mitſorger für die Kinder. Perſonen, welchen Aeltern die Mitſorge für ihre Kinder im Ganzen oder nur zum Theile übergeben, haben aus Gerechtigkeit und Liebe nach den Verhältniſſen und Umſtänden die Verpflichtung, a) die verneinenden Pflichten auszuüben, die ihnen gebieten, Nichts zu thun, oder zu unterlaſſen, was nur immer dem leiblichen Wohle der Kinder entgegen iſt, und b) die bejahenden zu erfüllen, die Alles gebieten, was es immer befördern kann. (§. 561. 562. 566. 5. 6.)

§. 601. C. In Hinſicht der intellectuälen, äſthetiſchen und moraliſchen Erziehung.

Die Aeltern haben die höchſt wichtige Pflicht auf ſich, ihren Kindern die intellectuäle, moraliſche und religiöſe Erziehung zu geben.

α. Allgemeine Vorſchriften. 1) Aeltern müſſen mit wahren und ſittlichen Grundſätzen und Kenntniſſen wohl verſehen ſeyn, (§. 327. 541. 3 — 5. 545. I.) 2) gegen ihre Kinder zarte, vernünftige, moraliſch-religiöſe Liebe hegen; (§. 502. 4. 5. 7.) 3) ihre Liebe ihnen mit Klugheit darthun, doch 4) ihr Anſehen behaupten, 5) Liebe der Kinder gegen ſich, Vertrauen, Ehrerbietung und Gehorſam erwecken und befördern. 6) Sie dürfen ihren Kindern nicht zu viel ſchmeicheln und nachgeben, noch zu ſtreng und hart mit ihnen verfahren. 7) Sie müſſen in ihrem ganzen Benehmen gegen ſie Standhaftigkeit und Feſtigkeit des Charakters mit Mäßigung und Klugheit beobachten, 8) ihre Kinder ſelbſt zur Erkenntniß der Billigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Erziehungs-Marimen bringen. 9) Sie ſollen den höchſten Zweck jeder Erziehung, d. i. die ſittliche Güte ihrer Zöglinge ſtets vor Augen haben, darauf ihre größte Sorge richten, und dieſer Erzielung alles Uebrige unterordnen. Sie ſollen die phy-

ſiſche, intellectuäle, moraliſche und religiöſe Erziehung ſo vereinigen, daß keine vernachläßiget werde, vorzüglich aber für die ſittliche Güte alle Sorge tragen. 10) Sie ſollen die Erziehung allmählich, gemäß der rechten Ordnung, welche die Sache und die Natur vorzeigt, betreiben, 11) keine zu voreilige oder zu frühzeitige Ausbildung zu bewirken ſuchen, damit ſie die Kräfte, den Muth und das Ausharren des zarten Alters nicht ſchwächen. 12) Sie ſollen in den Grundſätzen und Maximen der Erziehung einſtimmig ſeyn und handeln.

β. Beſondere Vorſchriften.

I. Intellectuäle Erziehung. a. In Hinſicht der Bildung des hervorbringenden niedern Erkenntnißvermögens muß geſorgt werden, 1) daß die Sinnenwerkzeuge geſund und gut erhalten werden. 2) Die Kinder ſollen belehrt werden, ihre Sinne und ihr Sprachwerkzeug recht zu gebrauchen, um ordentlich zu ſprechen. 3) Die Kinder ſollen durch ſinnliche Anſchauungen mit den Gegenſtänden der Sinnenwelt bekannt gemacht werden. (§. 331.) b. Das wiederhervorbringende Erkenntnißvermögen ſoll durch eine zweckmäßige und den Kräften der Kinder angemeſſene Uebung entwickelt, gebildet und geſtärkt werden. c. In Hinſicht der Bildung des höhern Erkenntnißvermögens ſollen 1) den Kindern die Gelegenheiten und Mittel dazu verſchafft werden. 2) Die Wißbegierde darf in ihnen ja nicht unterdrückt, muß vielmehr geweckt, und mit Vorſicht unterhalten werden. 3) Ihr Beobachtungs-, Unterſuchungs-, Nachdenkens- und Ueberlegungs-Vermögen ſoll frühzeitig aufgeweckt und immer mehr geſchärft werden. 4) Sie müſſen ſtets Stufenweiſe, mit Ordnung und Maaß in nothwendigen und nützlichen Kenntniſſen belehrt und weiter gebracht werden. 5) Nie ſollen den Kindern falſche Begriffe, abergläubiſche Vorſtellungen, ſondern nur wahre und richtige Kenntniſſe beigebracht werden. (§. 327. 556.) d. Das niedere und höhere Gefühlsvermögen der Kinder ſoll nach der rechten Ordnung und mit zweckmäßiger Art gebildet und veredelt werden. (§. 334. A. B.) e. Das niedere und höhere Begehrungsvermögen der Kinder muß auf die rechte Art geleitet und gebildet, auch das

moraliſche und äſthetiſche Gefühl geweckt, gepflegt und vervollkommnet werden; (§. 335. 334. B. C.) daher: *α.* 1) Kinder ſollen angewöhnt werden, ſinnlich angenehmer Sachen ſich zu entſchlagen, und ſinnlich unangenehmen ſich zu unterziehen. (§. 1.) 2) Sinnliche gefährliche Eindrücke ſollen Aeltern, ſoviel es thunlich iſt, beſeitigen. 3) Die Brechung des kindlichen Eigenſinnes und Eigenwillens iſt das nothwendigſte, aber auch das ſchwerſte Stück der Erziehung. *β.* Das Gefühl für Recht, Wahrheit und Tugend, für alles ſittlich Gute, die Achtung des Sittengeſetzes, im Gegentheile auch der Abſcheu gegen Unrecht und alles ſittlich Böſe muß in den Kindern erweckt, gegründet, belebt und befeſtigt werden.

II. Moraliſche Erziehung *α.* im Allgemeinen. 1) Die Aeltern ſollen jede Gefahr einer Verführung zum Böſen von den Kindern entfernen, 2) die erſten Keime jeder Unſittlichkeit in ihnen unterdrücken, 3) ſie bald über den Unterſchied zwiſchen Gutem und Böſem belehren, Begriffe vom Ehr- und Unehrbaren ihnen beibringen, 4) ſie mit Vorſicht nach und nach mit den Gefahren des Unſittlichen bekannt machen, davor warnen, und anleiten, ihnen zu entgehen, 5) ſie ſtets zum Guten anleiten und angewöhnen, 6) ſie auf die phyſiſchen und ſittlichen Folgen der menſchlichen Handlungen aufmerkſam machen, durch die Darſtellung derſelben ſie zum Guten ermuntern, vom Böſen abſchrecken, 7) ſie immer belehren, das ſittlich Gute ſtets mit guter Abſicht, aus reinem Beweggrunde, aus Liebe Gottes zu üben.

β. Im Beſonderen. 1) Die Aeltern müſſen ſorgfältige Aufſicht über den Umgang zwiſchen Knaben und Mädchen, über ihre Beſchäftigungen, Zeitvertreibe und ihr Benehmen dabei tragen, ſie im aufwachſenden Alter nicht beiſammen in einer Kammer, noch vielweniger in einem Bette ſchlafen, nie zu gleicher Zeit an den geheimen Ort gehen laſſen, 2) ſie nicht bei ſich oder Dienſtboten im Bette ſchlafen laſſtn, 3) ſie vor freien, unehrbaren Reden, vor dem Anblicke auch erlaubter Liebkoſungen, vor böſen Beiſpielen der Hausgenoſſen, vor Zuſammenkünften der Erwachſenen, wo es ungebundener zuzugehen pflegt, ſtreng

verwahren, 4) ſie von zu freien Spielen, Komödien, Tänzen... abhalten, keine gefährliche und böſe Bücher leſen laſſen, (§. 384 — 387.) 5) jeden ausbrechenden Funken der unordentlichen Sinnlichkeit, Selbſtliebe, Hoffart, Rache, Mißgunſt.. ſogleich im Entſtehen durchaus erſticken, auch jeden bemerkten Keim der Ungerechtigkeit mit Ernſte zernichten. (§. 581. 13. β.)

γ. Zucht. A. Befehlen. 1) Aeltern ſollen in ihren Befehlen gegen die Kinder ſich der Kürze bedienen, damit ſie den Inhalt derſelben ſchnell begreifen, und getreu im Gedächtniſſe behalten. 2) Sie ſollen das Nothwendige befehlen, 3) ihre Befehle und Verbote mit allem Anſehen und Ernſte geben, 4) nicht immer drauf und drauf befehlen und verbieten, ohne ihm Nachdruck zu geben; 5) ſo befehlen und verbieten, daß Niemand ſie mit Grund tadeln, oder einer Härte beſchuldigen könne. 6) Sie ſollen oft nach Umſtänden von ihren Kindern blinden Gehorſam, bisweilen auch von der Jugend, fordern, 7) in ihrer Disziplin übereinſtimmend ſeyn. 8) Das Befehlen erſtreckt ſich auf Alles, was die Haushaltung, Sitten und Disziplin betrifft, nicht aber auf die Standeswahl und Verheirathung.

B. Belohnen. 1) Aeltern, wenn ſie mit Geſchenken, Ehre und Lob belohnen, ſollen wohl Acht geben, daß dadurch in die kindlichen Herzen der Grund nicht gelegt werde, das Gute aus Lohnſucht, Eigennutz, Ehrſucht und Stolz zu thun. 2) Verdiente Lobpreiſung, Erzeigung gerechter Ehre, ehrenvolle Auszeichnung mit Vorſicht und Maaß kann für edle Kinderſeelen ein angemeſſener Sporn zur Bildung ihrer ſittlichen Natur ſeyn. 3) Bisweilen iſt es gut, daß Aeltern die guten Handlungen der Kinder durch einen Andern belohnen laſſen. 4) Sie ſollen allen Bedacht nehmen, daß ſolche Belohnungen nur als Vorbereitung zu edleren und bleibenden Beweggründen dienen, und mit der wachſenden Vervollkommnung entbehrlicher werden. Die Kinder ſollen Anfangs eifrig lernen, geſetzlich, hernach ſittlich gut zu handeln.

C. Beſtrafen. 1) Aeltern müſſen ihre fehlenden Kinder, um ſie zur Beſſerung zu bringen, mit leiblichen Wehen

ſtrafen, aber mit guter und reiner Abſicht, alsdann erſt, wann die Wege der Gelindigkeit zur Verbeſſerung der Kinder fruchtlos ſind. 2) Sie ſollen nur wichtige Fehler, die aus Bosheit des Herzens kommen, mit Strenge beſtrafen, 3) nach der Verſchiedenheit der Fehler auch die Strafe richten, 4) auf die leibliche und gemüthliche Beſchaffenheit ihrer Kinder vorſichtige Rückſicht nehmen, und die der Perſönlichkeit angemeſſenen Strafen ertheilen, 5) in ihren Strafen gerecht verfahren, nicht alle, die geringen, wie die großen Fehler, gleich wenig, oder gleich ſtreng ahnden, oder zu einer Zeit einen Fehler beſtrafen, und eben dieſen zur andern Zeit nicht, 6) nicht bei jedem Fehler drauf und drein ſchlagen, 7) nicht immer ſogleich zur Zeit, wo der Fehler geſchieht, nie im Zorne und aufgebrachten Gemüthe ſtrafen, ſich bei ihren Strafen nie Hitze oder Leidenſchaft anſehen laſſen, 8) ſich vor übertrieben harten, gefährlichen Strafmitteln, zu heftiger Strenge und Grauſamkeit enthalten, 9) ſich ſtets bereitwillig finden laſſen, ihren Kindern, wenn ſie ihre Fehler bereuen und zu beſſern ſtreben, ja ſogar den Undankbaren, Ungerathenen die Fehler zu verzeihen. 10) Vater und Mutter ſollen beim Beſtrafen ſich in die Lage der Kinder denken, und allzeit nach Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ſie verfahren.

III. Religiöſe Erziehung. a. Der Grund zur Religion muß gelegt werden. 1) Die Aeltern ſollen frühzeitig ihren Kindern wahre und innige Liebe, Ehrerbietung und Gehorſam gegen ſie und ihre Obern wegen Gott, Zuneigung und Ergebenheit gegen ihre Gutthäter einflößen, 2) in ihnen die Gefühle der Menſchlichkeit erwecken, und ſie anleiten, die Pflichten der Menſchenfreundlichkeit und Liebe Anderen zu erweiſen, 3) in ſtufenweiſer Fortſchreitung ihren Verſtand und ihr empfängliches Herz mit Erkenntniß und Empfindung der ſchönen Werke Gottes in der Schöpfung anfüllen, und auf dieſem Wege zur Kenntniß und Liebe Gottes leiten. (§. 235. I.)

b. Die Kinder müſſen die Religion von der liebenswürdigſten und wirkſamſten Seite kennen lernen, und ſich eigen machen. 1) Aeltern ſollen ihren Kindern Belehrungen geben

von Gott, dem allmächtigen Schöpfer, gütigſten und weiſeſten Vater, dem Geber aller guten Gaben, dem Allwiſſenden und Allgegenwärtigen, dem Vergelter alles Guten, aber auch dem gerechteſten Richter und Beſtrafer alles Böſen. Dadurch müſſen ſie lernen, ihn kindlich zu fürchten, zu ehren und zu lieben. 2) Sie ſollen dieſe Begriffe von Gott mit angenehmen Gefühlen für die Kinder verbinden; 3) ſie lehren, Alles auf Gott zu beziehen, mit Gott anzufangen und zu enden, alles ihr Denken und Handeln mit Ehrfurcht nach ſeinem Willen zu ordnen, 4) auch außer dem Religionsunterrichte öfters mit ihnen von Gott und göttlichen Dingen reden, um ſie ſolcher Weiſe zur Verehrung und Liebe gegen ihn zu erwecken, 5) mit dem Unterrichte von der innern Religion die Kinder auch bald zu Religions-Handlungen und Uebungen anleiten, 6) den Religions-Unterricht immer ihrer Faſſungsfähigkeit angemeſſen einrichten, fortſchreitend ihn erweitern und mehr begründen, 7) den Kindern die Sittengeſetze als Geſetze darſtellen, welche die nothwendigen Mittel, unſer Heil zu wirken, ſind, und deren Befolgung nur das Beſte der Menſchen bezwecke und ſchaffe. 8) Sie ſollen gegen ihre Kinder wahren Religionseifer haben und üben. (§. 246.)

c. Von Kindern müſſen alle Hinderniſſe der Religion entfernt werden. 1) Aeltern müſſen ihre Kinder vor Irrthümern der innern und äußern Religion, (§. 231.) 2) gegen irrige, verkehrte, geiſtesloſe Gottesverehrung verwahren. (248. 252.) Sie ſollen dem Gedächtniſſe der Kinder leere Töne, Worte, Gebetsformeln nicht einprägen, ohne daß ſie wenigſtens einigen Begriff von dem haben, was ſie wieder ſagen. Auch ſollen ſie ſich wohl hüten, Religions-Lehren und Uebungen durch Quälerei, rohe Handlungsweiſe oder gar durch Strafen den Kindern verhaßt zu machen. 3) Sie ſollen überhaupt ſtreben, alle Hinderniſſe, welche den einzelnen Acten der innern und äußeren Gottesverehrung entgegen ſind, zu beſeitigen. (§§. 258. I. 259. II. 263. A. C. 275.)

d. Alle Beförderungsmittel der Religion müſſen bei den Kindern angewendet werden. Aeltern ſollen alle Mittel, um

in ihnen ſelbſt die Kenntniß, Verehrung und Liebe Gottes zu befördern, nach Verhältniß und Umſtänden an ihren Kindern zu ſelbem Zwecke anwenden. (§§. 235. 240. 258. 259. 262. 266. 269. 274. 276. G. 278. C.)

e. Kinder müſſen vorderſamſt durch Beiſpiele zur Religion und Tugend erzogen werden. 1) Aeltern ſollen ſich mit höchſter Vorſicht in Obacht nehmen, durch Nichts an ihrem Thun und Laſſen ihren Kindern böſe Eindrücke zu machen, böſes Beiſpiel zu geben, und ſo durch Aergerniß Verführer und Verderber von dieſen zu werden. 2) Sie ſollen ihre Kinder beſonders durch eigenes Beiſpiel im Guten belehren, und dadurch ſie dazu anleiten. (§. 547 — 550.) Sie ſelbſt dürfen nie das Gegentheil von dem thun, was ſie befehlen. Sie müſſen aber im Erziehungsgeſchäfte möglich vollkommen einig ſeyn und ſich gegenſeitig zu dem guten Zwecke unterſtützen, 3) ſelbſt unerläßlich eine gut gegründete und lebendige innere Religion beſitzen, und ſie vernunftmäßig und Gottes würdig äußerlich bezeugen. (§. 34. 281. E.)

f. Religionslehrer und Erzieher, welchen Kinder anvertraut werden, müſſen ganz bewährte Leute ſeyn. 1) Aeltern ſollen die brauchbarſten und rechtſchaffenſten Perſonen zu moraliſch religiöſen Lehrern ihrer Kinder aus dem männ- wie weiblichen Geſchlechte wählen, 2) ſorgen und wachen, daß dieſe Erzieher ihre Pflicht genau und ausgezeichnet gut vollziehen, 3) ihnen die gebührende Achtung geben und geben laſſen, 4) ihren Fleiß reichlich belohnen, ihr Anſehen ſchützen, in ihre Zucht mitwirken, 5) ſelbſt oft die Fortſchritte der kindlichen Bildung unterſuchen.

g. Die moraliſch religiöſe Erziehung muß mit Gott angefangen und ſtets fortgeſetzt werden. Aeltern ſollen 1) ſtets Gott um ſeinen guten Geiſt bitten, ihre Kinder nach deſſen Wohlgefallen erziehen zu können, 2) dem Schutze Gottes ſie täglich im vertrauensvollen Gebete empfehlen, 3) die Beſchwerden der Erziehung nach Gottes Willen gern und ſtandhaft auf ſich nehmen, und ihm für das Wohl ihrer Kinder dankbar ſeyn.

§. 602. D. Pflichten der Aeltern gegen ihre ſchon erwachſenen Kinder.

1) An ſolchen Kindern ſollen Aeltern die gegebenen Regeln fortſetzen, doch 2) ihre Erziehungsweiſe lieberaler, freundlicher, freundſchaftlicher einrichten, daher a) ſich von gehäſſigen Mienen, harten Drohungen, herben Beſcheltungen und andern brutalen Arten enthalten, b) durch Vernunftgründe, wohlgemeinte Mahnungen, Einreden und Räthe, Erweckung des Ehrgefühls ſie leiten und lenken, c) ſchon Manches der eigenen Einſicht, der freien Ueberlegung und Wahl der Kinder überlaſſen; doch d) durch zu viele Nachſicht dem jugendlichen Alter nicht zu viele Freiheit geſtatten, ſondern ſtets über ihr Thun und Laſſen wachen, und ſie in Ordnung und Eingezogenheit zu erhalten ſuchen. e) Die Warnungs- und Beſtrafungspflicht ſoll im nöthigen Falle aus Nachgiebigkeit nie unterlaſſen, aber auch nie mit zu großer Gelindigkeit, noch mit übertriebener Strenge unternommen werden. (§. 82. 216. 3. 4.) 3) Sie ſollen durch ihre ganze Handlungsweiſe Liebe, Achtung, Ehrerbietung und Zutrauen ihrer Kinder ſich verſchaffen, 4) fortgeſetzte Sorge tragen, daß ihre Kinder in jenen Geſchicklichkeiten, Künſten und Kenntniſſen, die nach allen Umſtänden ihnen am Meiſten angemeſſen und nothwendig ſind, wohl unterrichtet werden. 5) Sie ſollen ihre Kinder anleiten und erwecken, die Pflichten gegen ſich, den Nächſten und Gott zu erfüllen, daher a) ihnen einprägen, Sorge für ihren Leib und Leben zu tragen, und ſich vor allen entgegenſtehenden Fehlern zu verwahren, (§§. 336 — 341. 343 — 350. 352. 353.) b) ihnen Luſt und Liebe zur Arbeit, Ordnung und zum Fleiße einflößen, (§§. 372 — 375.) c) ihnen die rechte Art und Weiſe anzeigen, zeitliche Güter zu ſuchen, zu erhalten, und recht anzuwenden, (§. 368 — 372.) d) ſie ſtets anmahnen, durch die eigentlichen Mittel, Achtung und Liebe Anderer zu erwerben, für Ehre und guten Namen alle Sorge zu tragen, und ihrer Natur und Würde gemäß allzeit zu denken und zu handeln. (§. 363 — 367.) e) Sie ſollen gern ihren Kindern den Genuß ehrbarer und ordentlicher Freuden unter kluger

Obſorge geſtatten, (§. 375 — 387.) f) ihre Kinder zur Uebung der Tugenden chriſtlicher Menſchenliebe auf alle mögliche Arten erwecken, und ſie in ihnen befördern, (§§. 334. 490. 539.) g) hauptſächlich wahre Gottesfurcht und Frömmigkeit in die Seelen ihrer Kinder pflanzen und befeſtigen, 6) die Feſthaltung und Uebung derſelben ihnen nachdruckſam anempfehlen, wenn Söhne oder Töchter aus dem älterlichen Hauſe zur Erlernung der Wiſſenſchaften und Künſte, zum Dienſte bei Andern wandern, 7) durch emſige und kluge Verwaltung ihres Hausweſens für das Wohl, Glück und ehrbares Fortkommen ihrer Kinder alle Sorge tragen. Zu einem beſonderen Stande mögen ſie ſelbe gegen ihren Willen, zur ehelichen Verbindung gegen ihre Neigung nicht zwingen, auch anſtändige Ehen der Kinder eigenſinnig nicht verhindern. 8) Beim Eintritte ihrer Kinder in eheliche Verbindung ſollen Aeltern nicht verſäumen, ihnen dienliche Belehrungen für das eheliche und häusliche Leben mitzutheilen. 9) Nach dem Austritte der Kinder aus älterlicher Gewalt ſollen Aeltern alle Sorgfalt über ſie nicht aufgeben, ſondern ſie durch ihre größere Erfahrung mit Rath und That unterſtützen, nothwendiger Weiſe mit Klugheit und Beſcheidenheit die irrenden Kinder belehren, warnen und zurechtweiſen, doch in ihrer Geſchäftsführung nicht befehlen wollen. (§. 543. 547. 550 — 553.) 10) Die Aeltern ſollen bei der Teſtamentsverfügung verhüten, den Samen der Uneinigkeit unter ihre Kinder zu ſtreuen. 11) Aeltern ſind nicht ſchuldig, und ſollen ſich hüten, noch bei Lebzeiten ihr Eigenthum an ihre Kinder abzugeben, und ſich von ihnen abhängig zu machen.

Anmerkung 1. Die Mutter 1) iſt die erſte Ernährerin und Pflegerin des Kindes, hat 2) einen höchſt wichtigen Einfluß, wie auf die Erziehung überhaupt, ſo auf die moraliſch religiöſe Bildung derſelben im Beſonderen, 3) muß alſo bei den erſten und nächſten Gelegenheiten in den zarten Kinderſeelen die Gefühle der Menſchlichkeit und Sittlichkeit erregen und leiten, ihren Verſtand mit nützlichen Begriffen

bekannt machen, und vorderſamſt den erſten Grund des religiöſen Sinnes in ihren Kindern legen.

Anmerkung 2. Die Töchter ſollen regelmäßig zu liebreichen Gattinnen, gottesfürchtigen Müttern und verſtändigen Hausfrauen gebildet werden; ihre Erziehung iſt daher das vorzüglichſte Geſchäft der Mütter. Sie ſollen daher a) ihre Töchter von der früheſten Jugend zu ſittlichen, häuslichen und menſchenfreundlichen Tugenden anmahnen und angewöhnen, b) ihre Töchter ſchon frühzeitig zu Beſchäftigungen, die ihrem Geſchlechte und Stande angemeſſen ſind, und zur Sorge fürs Hausweſen anweiſen und angewöhnen, c) ihre Töchter von Allem, was ihrer Sittlichkeit nur von Weitem gefährlich iſt und ſeyn kann, mit Nachdrucke fern halten, d) ihre Töchter durch ſanfte Einwirkungen zur gründlichen Frömmigkeit, zu Ausübungen der Religion und alles Guten durch Worte und Beiſpiele anleiten und anhalten.

Anmerkung 3. Mütter ſtehen als Mittelperſonen zwiſchen Vätern, Kindern und allen Hausgenoſſen, ſollen zwiſchen ihnen Frieden und gute Harmonie ſtets zu erhalten, und die geſtörte alsbald herzuſtellen ſtreben.

Anmerkung 4. Gute Mütter ſollen ihre Kinder täglich im Gebete dem Herrn opfern und ihn um Segen und Gedeihen der Erziehung bitten.

§. 603. Gründe und Bewegurſachen dieſer Pflichten.

I. Die Gründe, worauf dieſe Pflichten beruhen, ſind §. 589. und 598. II. angegeben.

II. Bewegurſachen zur treuen Vollziehung derſelben ſind:

A. Die Naturanlage zwiſchen Aeltern und Kindern.

B. Die Pflichten gegen Gott. 1) Der Wille des Schöpfers und die Pflicht des Gehorſams; 2) die Gott ſchuldige Ehre; 3) die Gott ſchuldige Liebe; 4) die Dankbarkeit gegen Gott; 5) das Beiſpiel Gottes, 6) Jeſus.

C. Die Pflichten gegen Andere, a) die ſchuldige Nächſtenliebe; b) die Gerechtigkeit; c) die Pflicht der Dienſtfertigkeit, Barmherzigkeit und Menſchenfreundlichkeit gegen Andere, die Pflicht, für Anderer Leib und Seele zu ſorgen; d) das

Wohl der Kinder; e) die gegenſeitigen Pflichten der Kinder; f) die Billigkeit; g) die Dankpflicht gegen ihre Aeltern; h) die ſchuldige Achtung der Menſchen-Natur und Chriſtenwürde in den Kindern; i) die Pflicht des guten Beiſpiels; k) die Pflicht, Gutes zu ſtiften, was, wo und wie man kann; l) das Wohl und der Wille des Staates; m) der Wille und das Beiſpiel der Kirche Gottes; n) das allgemeine Beſte.

D. Die Pflichten gegen ſich, a) die Selbſtliebe, und das phyſiſche und moraliſche Wohl der Aeltern; b) die Selbſtachtung, die hohe Würde der Aeltern.

E. Der Ehevertrag, welcher die weſentliche, auch nicht wörtlich ausgedrückte Bedingniß der Kinder-Erziehung als Hauptſache der Ehe, in ſich ſchließt. (§. 438. 590. C.)

F. Der vielſagende Name „Väter, Mütter, — Söhne, Töchter.“

G. Die Beiſpiele und das eifrige Streben aller vernünftigen und rechtſchaffenen Aeltern im Heiden-, Juden- und Chriſtenthume in jedem Zeitalter.

H. Die übereinſtimmende Lehre aller Weiſen von jeder Religion in allen Jahrhunderten.

J. Die allgemeine Anerkennung der ganzen Menſchheit, ſelbſt in der Wildheit aufwachſender und lebender Halbmenſchen.

K. Gottes Wort im A. und N. B.

Folgerung 1. Aeltern, welche ihre Kinder übel oder gar nicht erziehen, verſündigen ſich ſehr ſchwer gegen ſie, Andere, mit welchen ſie in Verbindung kommen, gegen den Staat, Kirche, menſchliche Geſellſchaft, gegen ſich und Gott, der ſie zu ſeiner Verherrlichung erſchaffen, erlöſet und zur ewigen Beſeligung beſtimmt hat. Folg. 2. Ihre Verſchuldung wird um ſo ſchwerer, je beſſere Anlagen, Gelegenheiten und Mittel ſie haben, ſelbſt ihre Pflicht zu erfüllen. Folg. 3. Dieſe Verſäumniß wird ihnen um ſo ſtrafwürdiger, je ſchlimmere und andauerndere Folgen daraus entſtehen können. Folg. 4. Beinahe dieſelben oder doch die mehrſten Pflichten von der Erziehung nach Verhältniſſen und Umſtänden h.b.n Stief-,

Pflege=Aeltern, Vormünder, Gevatterleute, Pathen, Lehrer und eigentliche Erzieher.

§. 604. B. Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

a. Begriff. Dieſe ſind α) bejahend, welche den Kindern das auflegen, was ſie ihren Aeltern zu erweiſen haben, β) verneinend, welche das vorſchreiben, was ſie gegen jene vermeiden ſollen. Sie ſind enthalten im Gebote Gottes: „Du ſollſt deinen Vater und deine Mutter ehren.“

b. Umfang. Die Beſtandtheile dieſer Ehre ſind 1) Ehrerbietigkeit, die ſich in Mienen, Geberden, Worten und Handlungen in jeder Beziehung zeigen ſoll. Dieſes Betragen muß aus der innerlichen kindlichen Hochachtung der Aeltern hervorgehen. Entgegenſtehende Fehler ſind, wenn Kinder gegen ihre Aeltern innerliche Verachtung, grobe ungeziemliche Reden ſich erlauben, ihre Fehler austragen, Uebels von ihnen reden, ſich der Aeltern ſchämen, ihnen durch böſe Aufführung Gram verurſachen. (§. 492.) 2) Herzliches Wohlwollen, aufrichtige, beſondere, beſtändige Liebe, thätiges Beſtreben, Alles willig zu thun, was den Aeltern zum Wohlgefallen ſeyn mag, ernſtlicher Wille, Alles zu unterlaſſen, was nur immer ihnen zum Misfallen iſt. Entgegenſtehende Fehler ſind, wenn Kinder ihren Aeltern mit Gleichgiltigkeit, Gefühlloſigkeit, Hartherzigkeit, böſen Wünſchen, Zorn, Hader, Beleidigungen begegnen. (§. 510—512.) 3) Völlige Unterwerfung und bereitwilliger, freudiger, beharrlicher Gehorſam. Dieſe Folgſamkeit bezieht ſich auf Dinge, welche die Erziehung, das Hausweſen, die Sitten betreffen; aber nicht auf Sachen gegen das Sittengeſetz, und muß dauern, ſo lang Kinder unter älterlicher Gewalt ſtehen. Entgegenſtehende Fehler ſind, a) wenn ſie die Befehle und Ermahnungen ihrer Aeltern, ſich ſittlich gut zu betragen, ſich auf den künftigen Stand vorzubereiten. . . ., verſchmähen, b) ſich der häuslichen Zucht und Ordnung widerſetzen, c) die weiſen und gerechten älterlichen Verbote übertreten. 4) Aufrichtige und herzliche, mit Worten und Werken thätige, ſtete Dankbarkeit, kindliches Gebet für ihr Wohl. (§. 533—535.)

Die entgegenſtehenden Fehler ſieh im §. 535. 5) Treue, welche dahin ſich bezieht, daß Kinder das, was ſie von ihren Aeltern erhalten, gut und gewiſſenhaft anwenden, das Vermögen ſchonen, für das Wohl des Hauswesens Mitſorge tragen, Beſchädigungen verhüten, Geheimniſſe verſchweigen, den Aeltern herzlich ergeben anhangen, und ſie nicht eher verlaſſen, bis es anſtändigerweiſe geſchehen kann. Entgegenſtehende Fehler ſind: wenn Kinder Kleidungen, geldeswerthe Sachen leichtſinnig verderben, Geld verſchwenden, große Koſten verurſachen, Sachen aus dem Hauſe tragen, Aeltern beſtehlen, Hausgeheimniſſe verrathen, entlaufen. 6) Thätige Theilnahme an allen Schickſalen der Aeltern, kräftige Unterſtützung und Hilfeleiſtung an ſie in Bedürfniſſen, Unglücksfällen, Noth, im ſchwachen und gebrechlichen Alter. (§. 583.) Entgegenſtehende Fehler ſind: wenn Kinder gegen ihre gebrechlichen Aeltern keine Nachſicht hegen, ſich ihrer Aeltern ſchämen, ſie verlaſſen, verdrängen, und hilflos darben laſſen. 7) Kindliches Zutrauen, Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit gegen die Aeltern in Angelegenheiten und Unternehmungen. Entgegenſtehende Fehler ſind: wenn Kinder vor ihren Aeltern verſchloſſen handeln, Geheimniſſe vor ihnen zurückhalten, in Angelegenheiten ſie nicht berathen, ihren wohlgemeinten Rath verachten. 8) Zufriedenheit mit den älterlichen Anordnungen und Verfügungen. Entgegenſtehende Fehler ſind: wenn Kinder mit dem guten Willen der Aeltern ſich nicht beruhigen, ihr Thun und Laſſen heimlich und laut tadeln, Alles beſſer verſtehen wollen. 9) Liebevolle Sorge, thätige Pflege der Aeltern in der Zeit der Krankheit. (§. 584. a — e.) Fehler und Sünden gegen dieſe Pflicht, ſieh §. 584. F. 10) Fortſetzung der Liebe gegen verſtorbene Aeltern. (§. 584. 1 — 5.) Entgegenſtehende Fehler und Sünden ſieh §. 585. 1. b. 2. b. 3. b. 4. b. 5. b.

Note. Die Grade der Verſchuldung der Kinder gegen ihre Aeltern müſſen nach den Regeln der Zurechnung gewürdiget werden. (§. 103. III. IV. V. VII.)

c. Ausdehnung. Die Kinder ſind ſchuldig 1) dieſe

Pflichten dem Vater, wie der Mutter, und dieſer, wie jenem, zu leiſten. 2) Alle Kinder ohne Ausnahme müſſen ſie erfüllen. 3) Kinder müſſen ſie ihren Aeltern ohne Unterſchied, auch den mit Gebrechen und Fehlern behafteten, erzeigen; 4) in ihrem ganzen Leben die Erfüllung derſelben, auch wenn ſie ihre eigene Haushaltung führen, fortſetzen.

d. Quellen ſolcher Verſündigungen. Die Schuld davon tragen α) Aeltern, die durch gute ſittliche Eigenſchaften den Kindern ſich nicht ehrenwerth und liebenswürdig machen, (§. 601. α.) die Erziehung vernachläßigen, ihre Kinder nicht gehörig in die Zucht nehmen, (§. 601. II. III.) unſittliche Fehler, böſe Gewohnheiten und Leidenſchaften an ſich haben, im Unfrieden leben, böſe Beiſpiele geben...; β) Kinder, aus Unwiſſenheit, Unverſtand, Leichtſinn, Anlage des Naturäls und Teperaments, nach böſem Beiſpiele, aus Bosheit...; γ) Perſonen, welche das Zutrauen der Kinder auf ihre Aeltern untergraben, jene gegen dieſe aufhetzen, böſe Anſchläge geben.

§. 605. e. Gründe und Bewegurſachen dieſer Pflichten.

I. Alle Gründe, welche den Aeltern die wichtige Verbindlichkeit gegen ihre Kinder auflegen, ſtehen Anwendungsweiſe für die Pflichtenerfüllung der Kinder; denn die Aeltern können ihre Rechte und Pflichten gegen ſie nicht verwirklichen, wenn die Kinder die ihrigen nicht genau erfüllen. (§. 603.)

II. Bewegurſachen. A. Die Naturanlage. Die innigſte Verbindung der Kinder mit den Aeltern, das größte Bedürfniß der Kinder und ihre Abhängigkeit von den Aeltern, die natürliche Zuneigung der Kinder gegen ſie. B. Die Pflichten gegen Gott. 1) Durch dieſe Pflichtenerfüllung ehren die Kinder Gott und gehorſamen ihm, dem höchſten Vater; 2) ſie erzeigen dadurch Gott die ſchuldige Dankbarkeit für die ihnen von ihm durch die Aeltern zufließenden Wohlthaten, (260.) 3) erweiſen dadurch Gott die ſchuldige Liebe; 4) Gottes Lohn und Segen wird ihnen für die treue Vollbringung der Pflich-

ten gewiß zu Theil, hingegen auch Strafe den Uebertretern. C. Die Pflichten gegen Andere. a) Durch dieſe Pflichten-Erfüllung erzeigen die Kinder den Aeltern als Nächſten ſchuldige Ehre, Achtung und Liebe, b) ihren nach Gott größten Wohlthätern die ſchuldige Dankbarkeit, (§. 533.) c) befördern das Wohl und Glück ihrer Eltern, (§. 582. 583.) d) erfüllen die Pflichten des guten Beiſpiels, und ſetzen ſich in Stand, einſt ſelbſt wieder Gutes zu ſtiften; e) ſie werden brauchbare Glieder des Staates und befördern die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt, das Beſte der Menſchheit. D. Die Pflichten gegen ſich. 1) Durch dieſe Pflichten-Vollziehung begründen und befördern die Kinder ihr phyſiſches und moraliſches Wohl, 2) handeln als Gottes Kinder ihrer Natur und Würde gemäß, und machen ſich fähig, ihre ſittliche Beſtimmung zu erreichen, 3) begründen die Hoffnung, einſt glückliche Aeltern zu werden. 4) Durch Nichterfüllung derſelben verſündigen ſie ſich gegen Gott, Aeltern und ſich, und werden Urheber des vielen Böſen, welches daraus unvermeidlich folgen muß. E. Die einſtimmige Lehre und Forderung aller Weiſen und Rechtſchaffenen in jedem Jahrhunderte und Welttheile. F. Die beſtimmten Vorſchriften der chriſtlichen Religion. G. Aeltern, Staat, Kirche und Gottes Wort ſetzen die Vergehungen dagegen unter die verabſcheuungswürdigſten Sünden. H. Dazu fordern die ſchönen Beiſpiele von Vielen in der heil. Schrift auf, die ihre Aeltern gebührend ehrten, und ſchon im Leben zum Theile Gottes Segen dafür ärnteten. J. Die heilige Schrift ſtellt warnende Beiſpiele hierüber auf. K. Die Familien-Geſchichte lehrt, daß ungehorſame Kinder in höhern Jahren nicht ſelten durch ihre eigenen Kinder den Lohn ihrer Pflichtvergeſſenheit erhalten.

Note. Die angeführten Pflichten ſind Kinder nach Verhältniß und Umſtänden Jenen ſchuldig, welche die Stelle der Aeltern vertreten.

Viertes Hauptſtück.

Von der herrſchaftlichen Geſellſchaft und den gegenſeitigen Pflichten zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienern.

§. 606. Grund und wechſelſeitige Pflichten.

1. Grund. Dieſe Pflichten werden beſtimmt a) durch die Würde und Rechte der Menſchheit, b) durch die engere Verbindung zwiſchen Herren und Dienern, c) durch den unter ihnen eingegangenen Vertrag und d) die daraus entſpringenden Rechte.

2. Wechſelſeitige Pflichten. α) Zwiſchen Beiden muß die perſönliche Würde und ihre moraliſche Beſtimmung unverletzt beſtehen und befördert werden. (§. 60. fg.) β) Wegen der engeren Verbindung gegen einander ſollen ſie ſich beſondere Liebe und Ergebenheit erweiſen. (§. 505.) γ) Die Bedingungen des Vertrages müſſen getreu und heilig erfüllt, doch nicht ſowohl auf ganz ſtrenges Recht, als vielmehr darauf geſehen werden, was mit der chriſtlichen Liebe und Billigkeit mehr übereinſtimmend iſt.

§. 607. 3. Pflichten der Herrſchaften gegen ihre Dienſtboten.

1. Vor der Annahme. a) Sie ſollen ihre Dienſtboten nur des Nutzens und der Nothwendigkeit wegen, b) ſolche, die mit guten Zeugniſſen verſehen, geſund und rechtſchaffen ſind, wählen, c) mit ihnen nicht nur einen gerechten, ſondern auch durchaus billigen Vertrag eingehen.

2. Nach der Annahme. a) Sie ſollen ihre Dienſtboten als Geſchöpfe von gleicher Menſchenwürde, als Kinder desſelben himmliſchen Vaters, als Brüder und Schweſtern in Chriſtus betrachten, wahrhaft und aufrichtig werthſchätzen, lieben, und menſchenfreundlich behandeln, ſich jedoch in keine zu große Vertraulichkeit, um ihr Anſehen nicht zu verlieren, mit ihnen einlaſſen, b) ihnen Nichts, was nur einiger Weiſe gegen die Ehrbarkeit und den Anſtand iſt, hingegen Alles, was gut und ehrbar iſt, mit Freundlichkeit gebieten, c) über

ihr ſittliches Betragen in und außer dem Hauſe ſorgfältig wachen, ſie durch Worte und Beiſpiele zur chriſtlichen Tugend und Frömmigkeit anleiten, zum Guten anmahnen, beſtrafen und züchtigen, Apg. 10, 2. (§. 543 — 552.) d) ihre Geſundheit, ihr Leben und ihren Leib keiner Gefahr ausſetzen, vielmehr Sorge für die Erhaltung desſelben tragen, ihnen geſunde und geziemende Koſt geben, ſie mit übermäßigen Arbeiten nicht überladen, auch ihnen Ruhe, Erhohlung, anſtändige Ergötzungen geſtatten, Theilnahme an ihrem Wohle und Wehe hegen, in Krankheitsfällen beſondere Liebe und bereitwillige Hilfe ihnen leiſten, oder doch erweiſen laſſen, (§. 561. 562. 582. 583. 584.) e) für den guten Namen und die Ehre derſelben bedacht ſeyn, (§. 512.) ihre Fehler mit Nachſicht und Geduld tragen, gelind beurtheilen, entſchuldigen, Einlispelungen kein Gehör geben, (§. 495.) f) Koſt und Lohn nach dem Vertrage richtig und zur beſtimmten Zeit reichen, beſondere Dienſte und Treue freigebig vergüten, Tob. 4, 15. (§. 533. fg.) g) auch dafür ſorgen, daß ſie nach treu und etwa lang geleiſteten Dienſten gemäß ihren Umſtänden ſich gut verſorgen und ein beſſeres Loos erhalten, h) unter ihren Dienſtboten, Verträglichkeit, Eintracht und Dienſtfertigkeit gegen einander zu erhalten ſuchen, auch ſorgen, daß ſie von ihren Hausangehörigen mit Wohlwollen und Güte behandelt werden. (§. 516. fg.)

Entgegenſtehende Fehler und Sünden. Herrſchaften verfehlen ſich an ihren Dienſtboten α. gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit, 1) wenn ſie keinen verhältnißmäßigen Lohn geben, 2) den bedungenen aus nichtigen oder geringfügigen Urſachen verſagen, ſchmälern, vorenthalten, 3) ſie zum Erſatze eines Schadens oder Verluſtes, der doch unvermeidlich, unerheblich, nicht beweislich iſt, anhalten, 4) das Brod ihnen zu ſchmal zuſchneiden, ſchlechte Nahrung reichen, 5) mit Arbeiten überladen, keine Erhohlung gönnen, 6) ihnen ohne hinlängliche Urſache vor dem Ziele den Abſchied geben, 7) einen Dienſtboten, der wichtige Urſachen hat, den Dienſt zu verlaſſen, nicht bezahlen wollen, weil er vor der Zeit

austritt. β. Gegen die Güte und Liebe, a) wenn ſie ihren Dienſtboten unhold, hart begegnen, b) mit beleidigenden Worten und Reden immer um ſich werfen, c) durch üble Launen, Mißhandlungen, ihren ſchweren Stand ihnen noch ſchwerer machen, d) gegen ihre Fehler keine Nachſicht haben, begangene nicht verzeihen wollen, ſie im wilden Zorne, mit Rache beſtrafen, e) für ihre Fortkommen nicht Bedacht nehmen, in Krankheiten nicht für ſie ſorgen, die in ihrem Dienſte alt gewordenen Diener entlaſſen, ohne Hilfe darben laſſen, f) die langjährigen Dienſte ihnen nicht vergelten, g) ihren guten Namen im nöthigen Falle nicht in Schutz nehmen, ſie gar des zur Beſſerung ſo nöthigen ehrlichen Namens berauben, wenn ſie auch durch Unſittlichkeit ſchärfere Strafen verdient hätten. γ. Gegen die Erbauungspflicht, 1) wenn ſie ihre Fehler gebührend nicht verweiſen, ihnen unanſtändige Freiheiten, gefährliche Geſellſchaften, ſündhafte Verbindungen geſtatten, 2) kein gutes Beiſpiel geben, 3) mit Andern im Unfrieden leben; 4) ſie zu Spionen gebrauchen, 5) ihnen zu viel Geld und Gut anvertrauen, 6) ihnen keine Zeit und Gelegenheit zum Gottesdienſte geben, 7) Böſes vor ihnen reden, begehen, ſie zu Mitgenoſſen unerlaubter Handlungen machen.

§. 608. 4. Gründe und Bewegurſachen dieſer Pflichten.

I. Die Gründe zur treuen Erfüllung der Standespflichten im Allgemeinen legen den Hausobern die Verbindlichkeit auf, dieſe Pflichten gewiſſenhaft zu vollziehen. (§. 589.)

II. Die Bewegurſachen dazu ſind a) die Menſchenwürde und Verbindung zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten als Glieder eines Leibs, wovon Chriſtus das Haupt iſt; (§. 69. 70.) b) die nähere Verbindung zwiſchen ihnen als Gliedern einer Familie; c) die Verbindlichkeit des Vertrages; (§. 437.) d) die Gerechtigkeit; e) die Billigkeit; f) die Pflicht der Dankbarkeit; g) der Wille Gottes, des Verleihers der Herrſchaftsrechte; h) die Nachahmung des Beiſpiels Gottes; i) die Pflicht der Dienſtfertigkeit; k) die Pflicht Gutes zu ſtiften; l) das phyſiſche und moraliſche Wohl der Herrſchaften und Familie; m) das Beiſpiel der Staatsbehörden und der Kirche; n) die

Vorſchriften der chriſtlichen Religion; o) die Beiſpiele recht=ſchaffener Herrſchaften. p) Die Nachahmung des Beiſpieles und Betragens Jeſus gegen ſeine Jünger als ſeine Diener, der von ihm als Hausvater ſeinen treuen Arbeitern verheiſ=ſene Lohn.

§. 609. Pflichten der Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften und derſelben Familie.

A. Die vorzüglicheren Pflichten ſind: 1) Achtung und Ehrerbietung gegen ſie als ihre Obern, innere und äußerliche Hochachtung; 2) willige Unterwerfung und aufrichtiger Ge=horſam in allen rechtmäßigen und billigen Dingen, wozu ſie in Dienſte genommen wurden; 3) Fleiß und Eifer in allen Dienſtverrichtungen; 4) höchſte Treue und Redlichkeit in allen Stücken während der ganzen Dienſtzeit, Abwendung jedes Schadens des Hauſes, Beförderung jedes Vortheils; 5) vor=ſichtige Verſchwiegenheit über häusliche Dinge, Sorge für die Ehre der Hausperſonen; 6) aufrichtige Theilnahme an allem Wohle und Wehe der Herrſchaften, beſondere Ergebenheit, Dankbarkeit und Liebe, Gebet für ſie, willige Dienſtleiſtung in Krankheiten und Leiden der Obern.

Entgegenſtehende Fehler und Sünden. Vorder=ſamſt verfehlen ſich Diener gegen ihre Herren oder Frauen, wenn a) ſie ihnen mit Widerrede, Murren, Widerwillen trotzig begegnen, keinen Verweis ertragen können, wegen ihrer Fehler ſie verachten, von ihnen übel reden, über Herren oder Frauen herrſchen wollen; b) die Befehle nicht zur rechten Zeit, nach der Ordnung, ganz erfüllen, ſich zu böſen Dingen gebrauchen laſſen...; c) Zugriffe an Hausſachen auf eine grobe oder feine Art, unerlaubte Entſchädigungen, gegen den Willen der Herr=ſchaften Veräußerungen machen, Sachen leichtſinnig verderben, Schaden nicht hindern; (§. 580. β. 485. A.) d) durch Plauder=haftigkeit, Uneinigkeit im Hauſe, durch Eröffnung der Familien=Geheimniſſe der Ehre, dem Wohlſtande des Hauſes ſchaden.

§. 610. B. Noch andere Pflichten der Dienſtboten

a. gegen ſich. 1) Dienſtperſonen müſſen ſchon im äl=terlichen Hauſe durch Erfüllung der Pflichten gegen die Ael=

tern, durch Erwerbung nöthiger Geſchicklichkeiten ſich tüchtig zum Dienſte machen; 2) ſolche Dienſte ſuchen, deren Arbeiten ſie leiſten können, 3) ſolche Herrſchaften ſuchen, in deren Denk- und Handlungsweiſe ſie ſich am Beſten ſchicken können, 4) ſolche Dienſte und Arbeiten ſuchen, wobei für ihre Tugend am Wenigſten Gefahr iſt, ſie in den Uebungen der Religion weniger verhindert werden, und durchgehends ihr ſittliches Wohl am Sicherſten befördern können. In ſolchen gefährlichen Umſtänden ſollen ſie, ſo fern es ohne Schuld gegen die Gerechtigkeit geſchehen kann, die Dienſte alsbald verlaſſen, 5) im Dienſte für ihre Geſundheit und Ehre Sorge tragen, ſich eine größere Gewandtheit und Vervollkommnung in ihren Verrichtungen erwerben und ſolcher Weiſe ihr beſſeres Glück in geziemender Ordnung zu machen ſuchen, 6) alle Verſchwendung meiden, ſich einer klugen Sparſamkeit befleißen, auch für eine anſtändige Verſorgung ſich Etwas erſparen, für die Bedürfniſſe in der Zukunft und im Alter Vorſorge thun, 7) ſich der Hilfe Anderer durch achtungswerthes Betragen würdig machen. Entgegenſtehende Fehler laſſen ſich leicht aus dem Gegenſatze des Voranſtehenden erörtern.

b. Gegen Andere. α. Gegen Mitdienende. 1) Sie ſollen gegen ihre Mitdiener die Pflicht der Nächſtenliebe ſtets ausüben, 2) die Schuldigkeiten, die ſie andern Perſonen zu leiſten haben, auf eine vorzüglichere Weiſe einander erweiſen, 3) ſich vor jeder Verletzung der Liebe enthalten. (§. 490. fg.) 4) Vorgeſetzte über Dienenden ſollen dieſe mit Liebe behandeln, ihnen kein Unrecht thun, genaue Aufſicht über ſie führen, ſie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen Alles, was ihnen gebührt, geben. Untergeordnete ſollen jenen gebührenden Gehorſam leiſten.

β. Gegen die Hauskinder. a) Sie ſollen dieſen Achtung, Dienſtfertigkeit und beſondere Liebe erzeigen, (§. 570. fg.) b) auf das Wohl des Leibs und Lebens derſelben bedacht ſeyn, (§. 561. fg.) c) alle Sorge für derſelben Seelenheil mittragen, ihnen in keinem Stücke zur Aergerniß ſeyn, ſtets ein gutes Beiſpiel geben, ſie durch Mahnungen von ihren Fehlern ab-

bringen, und im Falle der Nichtbeſſerung den Aeltern die Zurechtweiſung übertragen. (§. 543. fg.)

γ. Gegen Hausgenoſſen. Sie ſollen gegen dieſe höflich, verträglich, dienſtgefällig und liebreich ſich betragen.

c. Gegen Gott. 1) Sie ſollen ihren Stand von Gott angeordnet, ſich dazu von ihm berufen und überzeugt halten, daß man auch in dieſem durch treue Pflichterfüllung ihm wohlgefällig ſey, (§. 588. b.) 2) ihre Dienſtpflichten mit guter Geſinnung, aus Religions=Beweggrunde vollziehen, ihre Beſchwerden mit guten Willen und in Geduld tragen, 3) im Glauben an Gottes Vorſehung mit ihrem Stande zufrieden, genügſam und dankbar gegen Gott leben, und die Pflichten der Religion genau erfüllen. Entgegenſtehende Fehler und Sünden laſſen ſich aus dem Gegenſatze entnehmen.

C. Gründe und Bewegurſachen dieſer Pflichten.

1. Alle Gründe zur treuen Erfüllung der Standespflichten im Allgemeinen legen den Dienſtboten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten gewiſſenhaft zu vollziehen. (§. 589.) II. Alle Gründe und Bewegurſachen, welche die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Aeltern, die Herrſchaften gegen ihre Dienſtboten verbinden, gelten anwendungsweiſe den Dienſtleuten. (§. 605. 608.)

Fünftes Hauptſtück.

Von der bürgerlichen Geſellſchaft und den Verbindlichkeiten der verſchiedenen Glieder und Stände in ihr.

Erſter Artikel.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen und Beſondern.

§. 611. I. Begriff eines Staates.

Staat heißt man die Verbindung mehrerer Menſchen unter einem Oberhaupte, um vorderſamſt die äußere Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitgliedes der Geſellſchaft zu ſchützen. In jedem Staate gibt es a) Obrigkeiten, α) die als Oberhäupter ihn beherrſchen, β) Unterobrigkeiten, welche dem Ober=

herrn mit Rath und That dienen, b) Unterthanen, welche der Herrſchaft der Obrigkeiten untergeben ſind. Die Gewalt der Obrigkeiten iſt 1) Geſetze gebend, 2) richtend, 3) vollziehend. Sie kann in einem Subjecte oder unter mehrere vertheilt ſeyn. Einige können die Geſetze gebende allein beſitzen, Andere die richtende, Andere die vollziehende.

II. Zweck des Staates. a) Der nächſte iſt die rechtliche Freiheit, Sicherheit, Ordnung, und dadurch ein wahres, dem letzten Ziele untergeordnetes Wohl in dieſem Leben. b) Der mitterbare und letzte iſt das geiſtige und ewige Wohl eines jeden Mitgliedes des Staates.

III. Mittel zum Staatszwecke. Alles, was dient, a) die innere und äußere, b) die öffentliche und private Sicherheit zu ſchützen, iſt Mittel des Staatszweckes. Dieſe ſind 1) Die gut verwaltete Staatsgewalt, 2) vollkommenere Unterordnung der Staatsglieder unter jene.

§. 612. IV. Urſprung der Staatsgewalt.

Der Grund aller Staaten iſt der Unterwerfungs-Vertrag, durch den das Band der bürgerlichen Geſellſchaft bewirkt worden. Die Staatsgewalt kömmt von Gott, iſt Gottes Anordnung, göttliche Gewalt.

Beweis. 1. Aus der Analogie. Nur eine Macht hat die Welt erſchaffen, nur Eine iſt, die ſie regiert. Alles, was man auf Erden Herrſchaft heißt, iſt nur eine anvertraute Gewalt, und allzeit eine der allgemeinen Oberherrſchaft des Schöpfers untergeordnete Stellvertretung. Er hat die Art, wie Regenten zur Regierung kommen, den Menſchen überlaſſen; iſt aber Einer dazu gelangt, ſo empfängt er in ſelbem Zeitpunkte die obrigkeitliche Gewalt von Gott ſelbſt. Dieſer iſt nun der Stellvertreter ſeiner Majeſtätsrechte in zeitlicher Ordnung. Sein Amt iſt Gottes Amt, ſeine Würde göttlich, ſeine Perſon heilig, und kann nicht vom Volke, ſondern nur von Gott ſeiner Stelle entſetzt werden.

2. Aus der heil. Schrift. a) Im A. B. waren die Regenten durchgehends als Stellvertreter Gottes und Vollſtrecker ſeines Willens anerkannt. b) Im N. B. gebietet das

Chriſtenthum, 1) daß Unterthanen die höchſte und öffentliche Gewalt als Anordnung Gottes anerkennen, achten und ehren ſollen. Joh. 19, 11. 2) Es ſtellt die Obrigkeiten als Diener Gottes auf. 3) Es erhebt ſie zu Gottes Stellvertreter, um das allgemeine Wohl zu befördern. 4) Es gebietet den Unterthanen, aus Gewiſſenhaftigkeit und heiliger Abſicht der Obrigkeit zu gehorchen. Dadurch wird dieſer Gehorſam ihnen zur Tugend, zum Gottesdienſte und Lohne. 5) Es ſchreibt ausdrücklich den Unterthanen vor, der Obrigkeit Abgaben, Ehrfurcht und das, was ſie ſchuldig ſind, zu geben. c) Aus der Lehre und dem Beiſpiele Jeſus. α) Er befahl ausdrücklich, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt, bezahlte auch für ſich und ſeine Jünger die Tempelſteuer. Er ließ ſich, obgleich ſchuldlos, gegen die Gerichtsdiener mit Gewalt nicht vertheidigen, und unterwarf ſich den offenbar ungerechten Mißhandlungen und dem unverdienten Todesurtheile. β) Die Gewalt, welche er ſeiner Kirche zur Beförderung des Wohls ſeines heiligen Reiches übergeben hat, kam ausdrücklich durch ihn von Gott.

3. Aus der Vernunft und Erfahrung. a) Dieſe Lehre iſt die weiſeſte Politik, die Regenten und Unterthanen beſchützt, jene zur Pflichtenerfüllung antreibt, dieſe von Empörung abhält. b) Sie iſt der Grundſtein des geſelligen Lebens, durch deſſen Hinwegwerfung Unordnung und Anarchie entſtehen müſſen. c) Die Würde und das Anſehen eines Regenten iſt gleich der Würde und dem Anſehen eines Vaters, alſo von Gott, wie jene. d) Iſt die Macht des Regenten vom Volke abhängig, ſo ſind Alle in ihm Herr, um zu befehlen, Alle zugleich Unterthanen, um zu gehorchen; auch wären, nicht Gottes Anordnung, ſondern Wille des Volkes die Stimmen und Befehle, welchen die Regenten folgen müßten. e) Alle weiſen und rechtſchaffenen Menſchenfreunde, alle Unterthanen, welche Frieden, Ordnung, Sicherheit, ihr Wohl wünſchen und ſuchen, ſtimmen in den Lehrſatz ein.

§. 613. V. Pflichten der Regenten im Allgemeinen.

Als Stellvertreter Gottes ſollen ſie 1) ihrer Würde und ihren Pflichten gemäß handeln, die göttliche Regierung der

Welt zum Muſter der Regierung des Volkes machen, in der Liebe und Gerechtigkeit ihn nachahmen, und die Ausübung ihrer Pflichten als Gottesdienſt betrachten. 2) Als Landesväter ſollen ſie ihre Unterthanen als Kinder, wie ein Vater ſeine Kinder, herzlich lieben, für ihre ſämmtliche Wohlfahrt alle Sorge tragen und ſie ſtets befördern. 3) Als Regenten ſollen ſie nach den mit den Unterthanen geſchloſſenen Verträgen handeln, die weder der Gerechtigkeit, noch der Würde der Verwalter der Oberherrſchaft zuwider ſind. 4) Als Menſchen ſollen ſie in einem jeden der Unterthanen, auch im geringſten, die menſchliche Würde anerkennen, ehren und ſchützen, und keinen derſelben als Ding und bloßes Mittel, ſondern alle Einzelne als für ſich beſtehende Zwecke behandeln. 5) Als Diener Gottes ſollen ſie nach deſſen Willen das wahre Wohl der Menſchen und beſonders der Unterthanen mit Eifer befördern, und ihren Ruhm in die Beförderung desſelben ſetzen. 6) Als Verwalter des Staates ſollen ſie Gerechtigkeit in Allem und gegen Alle, doch ohne Härte üben, ihr Anſehen ohne Hochmuth behaupten, auf die Geſetze ſtandhaft ohne Eigenſinn halten, ſich von Laxismus, wie von Terrorismus und Despotismus verwahren. 7) Als Obern ſollen ſie Andern nicht nur durch die Regierung, ſondern auch durch Weisheit, Tugend und gutes Beiſpiel vorgehen, ihre Affecte mäßigen, ſich ſelbſt beherrſchen, guten und rechten Rath Anderer annehmen. 8) Als Sterbliche ſollen ſie ihre Abhängigkeit von Gott in Demuth anerkennen, vom Herrn aller Herrn den wahren und guten Regentengeiſt, die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden in Demuth erflehen, um ihre Pflichten treu und vollkommen zu erfüllen.

VI. Beſondere Pflichten der Regenten.

a. In Beziehung auf die innere öffentliche Sicherheit. Dieſe beruht meiſtens auf den Fundamentalgeſetzen des Reichs, der Regierungsform, dem Verbande zwiſchen Regenten und Unterthanen, dem Anſehen jener und der Unterwerfung dieſer, daher: 1) Der Regent muß jene Geſetze heilig halten, und er darf nie Etwas dagegen unternehmen,

2) nach der Norm von jenen Alles, was zum ganzen Wohle des Staates dient, durch Geſetze anordnen, ſie mit Nachdruck betreiben und vollziehen, darf ſie aber nicht ohne höchſt wichtige Urſachen, nie mit Verletzung des öffentlichen Wohls nachlaſſen, abändern, aufheben, 3) das Anſehen ſeiner Perſon und der Unterobrigkeiten ſtets aufrecht erhalten, 4) Alles, was die innere Sicherheit gefährden, ſtören und verletzen, dazu Anlaß geben kann, zu hindern und zu unterdrücken ſuchen.

§. 614. b. In Beziehung auf die innere private Sicherheit.

1) Der Regent muß der Unterthanen Perſon, Freiheit, Ehre, Recht, Güter, derſelben Genuß und Vermehrung, auch die Gelegenheiten der phyſiſchen und moraliſchen Vervollkommnung erhalten und befördern, gegen jeden Angriff ſchützen, und die Verletzungen herzuſtellen ſuchen, 2) ſolche Anſtalten und Einrichtungen, wodurch das Wohl der Unterthanen und ihre Sittlichkeit befördert, und Schaden verhütet wird, treffen, 3) öffentliche Laſter und Aergerniſſe beſtrafen und Verdienſte belohnen, 4) für die Handhabung guter und angemeſſener Policei zum Wohle der Unterthanen ſtete Sorge ausüben.

§. 615. c. In Beziehung auf die äußere Sicherheit.

1) Der Regent muß für die öffentliche und private Sicherheit gegen Anfälle, Mißhandlungen, Unbilden von Auswärtigen Sorge tragen, und zur Erhaltung derſelben gute Verwahrungsmittel und Verfügungen anordnen, 2) ſein Land und deſſen Gränzen wohl befeſtigen, und zur Abtreibung der Feinde die nothwendige Gegenwehre aufſtellen, 3) ſich mit mächtigen Bundesgenoſſen verſehen, 4) den Zwiſtigkeiten mit Auswärtigen zuvorkommen, oder ſie gleich beim Entſtehen niederſchlagen, auf gütlichen Wegen ſchlichten, 5) niemals, als nur aus höchſter Noth Krieg führen.

§. 616. d. In Beziehung auf α. öffentliche Aemter, β. Belohnungen und Strafen, γ. Auflagen.

α. Der Regent hat das Recht und die Pflicht, öffentliche Aemter recht zu vertheilen; muß aber 1) nur ſo viele

unterobrigkeitlichen Perſonen aufſtellen, als hinreichend zum Zwecke ſind, 2) nur tüchtige, ohne Perſonen-Anſehen, Beſtechungen, 3) ſie gut beſolden, 4) ein wachſames Aug auf ſie haben, 5) ſie zur treuen Erfüllung der Pflichten fleißig anhalten. *β*. Er hat das Recht und die Pflicht, zu belohnen und zu ſtrafen; muß aber 1) jedem verdienten Diener nach ſeinem Verdienſte Lohn, Ehre und Beförderung zufließen laſſen. 2) Er weiß die Uebertreter der Geſetze mit angemeſſenen Strafen zu belegen, 3) an den gröberen Verbrechern ſie gehörig zu vollziehen; 4) ohne dringende Urſachen ſie nicht gänzlich zu erlaſſen, 5) jeden Schuldigen zu ſtrafen, 6) dem unſchuldig Angeklagten Recht widerfahren, 7) dem Gnade angedeihen zu laſſen, der nicht mit böſem Willen und Herzen fehlte. *γ*. Er hat das Recht und die Pflicht, Steuer und Abgabe zu fordern; muß aber 1) die nothwendigen Leiſtungen mit Mäßigung und im gerechten Verhältniſſe fordern laſſen, 2) jedes Staatsglied zu öffentlichen Laſten, wenn nicht höchſt wichtige Urſache zur Begünſtigung vorhanden iſt, beiziehen, 3) die Abgaben zum allgemeinen Beſten verwenden, und von Andern verwenden laſſen, 4) ſich für ſeine Perſon und ſeinen Hof vor Verſchwendung, übertriebenen Luxus, Verſchleuderung... enthalten.

§. 617. VII. Beſondere Pflichten der Regenten gegen andere Staaten.

a. Gegen die Kirche im Staate. *α*) Ein Regent hat das Recht und die Pflicht, jeden Schaden von ſeinem Staate abzuwenden, und folglich auf die Kirche zu wachen. Er muß daher 1) aufſehen und wachen, daß unter dem Religions-Vorwande dem Staate kein Schaden zugefügt werde; 2) er muß ſorgen, daß er durch kirchliche Anordnungen, Perſonen, Verrichtungen, Beſitzungen und Streitigkeiten nicht gefährdet werde. *β*) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, der Kirche Beiſtand und Schutz zu leiſten, und muß 1) die Kirche, ihre Diener, Rechte und Güter beſchützen, 2) ſie von Unbilden und Ungerechtigkeiten zu verwahren, und ſie in ihre Gerechtſamen wieder einzuſetzen ſuchen, 3) für die nothwendigen

Güter zur Religions-Uebung und zum Unterhalte der Kirchendiener Sorge tragen, 4) das Wohl der Kirche und Religion, die Achtung ihrer Diener, nicht nur durch Geſetze, ſondern auch durch exemplariſchen Wandel befördern. γ) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, zum Guten aufzumuntern; er muß 1) die Diener der Kirche, daß jeder von ihnen ſeinen Dienſt wohl verſehe, mahnen und erwecken, 2) die andern Glieder der Kirche antreiben, den Geſetzen und Anordnungen der Kirche gewiſſenhaft zu gehorſammen.

618. b. Gegen auswärtige bürgerliche Geſellſchaften.

1) Der Regent muß ſorgen und verhüten, daß die auswärtigen Staaten und ihre Glieder nicht durch ihn, Unterobrigkeiten und Bürger beleidiget werden; 2) den Beleidigten ſogleich die pflichtmäßige Vergütung geleiſtet werde; 3) er ſoll ſich gerecht, billig und wohlthätig gegen Auswärtige benehmen, in Nöthen ihnen gern dienſtfertig und durchaus menſchenfreundlich ſeyn, 4) mit ihnen Frieden halten, und entſtandene Zwiſtigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen ſuchen, nach allen fruchtlos verſuchten Mitteln und nur aus höchſter Noth Krieg erklären, 5) Bündniſſe und Friedensſchlüſſe heilig halten.

VIII. Gründe und Beweggurſachen dieſer Pflichten.

1) Die ſchuldige Treue im Berufe und Stande, die für den Regenten in ſeinem erhöhten Wirkungskreiſe um ſo verbindlicher iſt; (§. 589.) 2) die höchſte Würde des Regenten, die Stellvertretung Gottes auf Erden; 3) Gottes Beiſpiel, der immer wirkt, und durch deſſen Nachahmung er ſich ihm ähnlich macht; 4) die Menſchenwürde der Unterthanen; 5) die Pflicht, Gutes zu ſtiften und gutes Beiſpiel zu geben; 6) das Beiſpiel Jeſus, der hienieden ſtets wirkte, ſein Werk durch ſeine Jünger fortſetzen ließ, in ſeiner Kirche immer durch ſeinen heiligen Geiſt fortwirkte, und fortwirken wird; 7) die höchſt ſchädlichen, unnennbaren und unerſetzlichen Folgen aus der Untreue, der Nichterfüllung der Pflichten, aus dem Mißbrauche der Gewalt; 8) die ſchwere Rechenſchaft vor dem

höchſten Richter. 9) Anwendungsweiſe gelten auch hier im Verhältniſſe die Gründe für die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, der Herren gegen ihre Diener. (§. 608. 608.)

§. 619. IX. Pflichten der Bürger und Unterthanen.

A. Gegen den Regenten. Aus dem göttlichen Regenten-Rechte und aus derſelben großen und wichtigen Standespflichten gehen die entſprechenden Pflichten der Unterthanen hervor. (§. 612. 618. VIII.) Dieſe ſind 1) die höchſte Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfuug und Liebe gegen ſie; 2) gewiſſenhafter Gehorſam aus dem Grunde der Religion in allen Dingen, die dem Willen Gottes nicht entgegen ſind; 3) Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfung, Gehorſam gegen die Unterobrigkeiten; 4) bereitwillige und treue Leiſtung der geſetzmäßigen Abgaben zur rechten Zeit und nach den Vorſchriften; 5) gewiſſenhafte Erfüllung des Unterthanen-Eides; (§. 293. I.) 6) Gebete für die Obrigkeiten; 7) Unterwerfung unter ihre Strafgewalt; 8) geduldige Ertragung auch ungerechter Bedrückungen.

§. 620. B. Gegen das Vaterland.

1. Begriff. Die Vaterlandsliebe iſt eine beſondere Anhänglichkeit an die bürgerliche Geſellſchaft, deren Mitglied man iſt, verbunden mit dem thätigen Beſtreben, die Wohlfahrt derſelben zu erhalten und zu befördern.

2. Verpflichtungsgrund. Dieſen geben a) Selbſtliebe, b) Sympathie, c) Dankbarkeit, d) Vorzüge des Vaterlandes, e) Angewöhnung. Die höhere Triebfeder muß aber ſeyn α) die Pflicht der Nächſtenliebe und das Verhältniß des Zuſammenlebens; β) die Pflicht der Gerechtigkeit aus der Verbindung der Bürger unter ſich und mit ihrem Oberhaupte; γ) Religionsgründe: a) Die Lehre Jeſus und des Apoſtel; denn ſie gebot Nächſtenliebe, Anwendung ſeiner Kräfte, Berufstreue, Gehorſam gegen die Obrigkeit, willige Leiſtung der Abgaben, Zuſammenwirken aller Glieder des Leibes zum gemeinſchaftlichen Beſten; b) das Beiſpiel Jeſus.

3. Umfang. Die Pflichten gegen das Vaterland beziehen ſich I. auf uns; wir ſollen a) uns nach unſern Kräften,

Anlagen und Gelegenheiten zum gemeinnützigen Dienſte des Vaterlandes zu befähigen und zu bilden ſtreben, b) die Pflichten unſeres Berufes und Standes zum Beſten des Vaterlandes ordentlich und treu vollziehen. II. Auf den Regenten. a) Wir ſollen ihm in jeder Zeit, b) in wichtigen und außerordentlichen Fällen beſondere Liebe, Folgſamkeit und Treue beweiſen. (§. 619. A.) III. Auf unſere Mitbürger. 1) Wir ſollen Alles, was Allen und Einzelnen ſchädlich wäre, meiden, 2) die allgemeinen und beſondern Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen ſie treu erfüllen, und beſonders in Colliſionsfällen ihnen erweiſen, 3) beſonders Tugend und Religion ſchätzen und üben, 4) mit Selbſtaufopferung für das Wohl Einzelner und für das allgemeine Beſte unſere Kräfte anwenden, 5) das Vaterland im nöthigen Falle vertheidigen.

4. Entgegenſtehende Fehler. 1) Nationalhochmuth, d. i. eine unordentliche Liebe des Vaterlandes, übermäßige Belobung alles deſſen, was ſich in ihm vorfindet; 2) Verachtung des bei andern Nationen Einheimiſchen; 3) unordentliche Liebe des Auswärtigen; 4) überſpanntes Streben nach exotiſchen Dingen, wodurch dem Vaterlande nicht genützt und deſſen wahres Wohl vernachläßiget wird; 5) beſondere Vorliebe gegen einzelne Bürger, Stände, Religionsverwandte, Verachtung, Abneigung, Erbitterung und Haß Anderer.., 6) ſelbſtſüchtiger Eigennutz, der verhindert, für das Wohl Anderer und für das allgemeine Beſte Etwas zu thun; 7) ungerechte Hab- und Gewinnſucht zum Schaden der Mitbürger; 8) grundloſer Kosmopolitismus, der die ganze Welt für ein Vaterland anerkennen, alle Erdenbürger mit gleicher Liebe umfaſſen will, und in der Wirklichkeit Keinem mit ſchuldiger Liebe dient. (§. 505.)

Zweiter Artikel.

Von den Verbindlichkeiten der Großen, Miniſter, Magiſtrats- und Gerichts-Perſonen.

§. 621. 1. Pflichten der Magnaten und Adelichen.

Die Größe und der Adel des Menſchen beſteht nicht in

der Abſtammung, im äußerlichen Prunke und in zufälligen Dingen, ſondern einzig in ſeinen perſönlichen Verdienſten, in Auszeichnung durch Weisheit, Tugend, Character und gute Sitten. Alle, die durch Geburt, Stand, Amt, Adel, Macht, Würde im Staate großes Anſehen beſitzen, ſollen ſich deßwegen verbunden halten, ſich vor andern durch Weisheit, Sittlichkeit und Tugend, und je höher ſie über Andere ſtehen, deſto mehr durch gute Eigenſchaften auszuzeichnen, und ihre Vorzüge gemeinnütziger zu machen. Sie ſollen 1) ihre Seelenkräfte gehörig bilden und mit dieſer Ausbildung ſtets fortſchreiten, (§. 321. fg.) 2) die Pflichten der Gerechtigkeit von Andern nicht mit Härte und Strenge, ſondern mit Milde und Billigkeit fordern, 3) die allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe gegen Andere mit Menſchenfreundlichkeit und Beſcheidenheit und genau ausüben, (§. 315—538. 607.) 4) die religiöſen und bürgerlichen Pflichten vollkommen erfüllen, (§. 244—298.) 5) für das Seelenheil Anderer durch Belehrung, Anmahnung, Warnung ſorgen, vorzüglich durch gutes Beiſpiel Andere erbauen, und ſich mit aller Wachſamkeit vor Aergernißgeben hüten; 6) ſich ſelbſt in Wahrheit und Gerechtigkeit, aber auch mit Beſcheidenheit und Demuth achten, allzeit ihrer Würde gemäß denken und handeln, auch in Andern die Menſchenwürde achten, (§. 310—315. 67—70.) 7) nach Jeſus Beiſpiele nicht Ehre vor den Menſchen, ſondern vor Gott ſuchen.

§. 622. 2. Pflichten der Miniſter, Räthe und Referenten.

a. Im Allgemeinen. 1) Sie müſſen durchaus fähig und tauglich für dieſe Staatsämter ſeyn, 2) die dazu erforderliche Wiſſenſchaft erwerben, auch bewährte unbeſtechliche Rechtſchaffenheit beſitzen, und ſie ſtets zu vermehren ſtreben, auch ſtrenge Dienſtverſchwiegenheit beobachten, 3) einzig vom Eifer für das allgemeine Wohl beſeelt und ſich durch keine falſche Triebfeder vom Wege des Rechtes und Guten ableiten laſſen, 4) gegen Jedermann, beſonders aber gegen Arme, Unterdrückte, Verlaſſene, Wittwen und Waiſen ſich durchaus gerecht, billig und wohlthätig bezeigen.

b. Im Beſonderen. α. Miniſter und Räthe a) ſollen nie Etwas, was den göttlichen Geſetzen, Rechten der Kirche oder dem Beſten des Staates entgegen iſt, oder was mit den Pflichten eines guten Regenten ſtreitet, rathen, b) Andern, welche dergleichen böſe Räthe geben, auf keine Weiſe beiſtimmen, c) aus Menſchengefälligkeit niemals gegen das Zeugniß ihres Gewiſſens reden oder handeln, d) mit männlichem Ernſte Jenem, was ſie mit Grunde für unrecht oder unbillig beurtheilen, ſich widerſetzen, ihr in ſich gerechtes und billiges Urtheil deutlich und ſtarkmüthig, doch beſcheiden vortragen; e) den Regenten von gefaßten böſen Anſchlägen mit Klugheit und Gewandtheit abzubringen ſuchen, und f) zur treuen Erfüllung ſeiner Pflichten durch Vorſchläge, Ueberredungen und Einwirkungen ihm zu helfen und ihn dazu zu bewegen ſtreben. (§. 613. fg.)

β. Referenten, Bericht-Erſtatter, Vorträgſteller. 1) Sie ſollen nur ſolche Sachen übernehmen, worüber ſie gründlich und richtig zu berichten vermögen, 2) in Unterſuchungen und Berichten großen und der Wichtigkeit der Geſchäfte angemeſſenen Fleiß anwenden, 3) ſelbſt das Ganze genau unterſuchen, 4) Nichts von dem, was zur Hauptſache und zum rechten Urheile darüber gehört, vorzulegen unterlaſſen, 5) ohne alle Vorliebe und Abneigung gegen Perſonen, mit Liebe für die Wahrheit, mit Aufrichtigkeit und Eifer für die Verdienſte und Gerechtigkeit zu Werke gehen, 6) das Weſentliche der Sache und die Gründe von jedem Theile mit gleichem Fleiße, Ernſte und Nachdrucke darlegen, 7) durch ſchiefe und falſche Berichte die Stimmengeber nicht in Irrthum führen, durch hartnäckiges Feſtſtehen auf ihren Meinungen die freie Stimmengebung nicht verhindern, durch ſchlaue Drehungen und Wendungen den Verdienſtvollern nicht wegdrücken und die minder Verdienten vorſchieben, 8) ſo geſchwind, als es Zeit und Umſtände geſtatten, die ihnen zum Berichte übertragenen Geſchäfte befördern, 9) vor geſchehenem Berichte oder Vortrage und Spruche die den Partheien und mit einwirkenden Perſonen

ſchuldige Treue und Verſchwiegenheitspflicht durch Nichts verletzen.

§. 623. 3. α) Pflichten der Richter, untergeordneten Magiſtrats- und Gerichts-Perſonen.

Alle Gerechtigkeits-Beamten müſſen a) eine klare und mehr als gerichtliche mittelmäßige Rechts-Wiſſenſchaft und alles deſſen, was dahin einſchlägt, die Fertigkeit beſitzen, die Rechtsgeſetze auf die vorkommenden Fälle gewandt und richtig anzuwenden; b) von böſen Gemüthsaffecten, Leidenſchaften, Partheilichkeit, Geiz und Allem, was in das gerechte Urtheil nachtheiligen Einfluß haben kann, frei ſeyn; c) von einem unbeſiegbaren Streben nach Gerechtigkeit und Billigkeit ſtets beherrſcht werden; d) Allen, die Recht ſuchen, freien Zutritt zu ſich laſſen, die Perſonen nicht anſehen, weder aus Mitleiden den Armen begünſtigen oder freiſprechen, noch durch Gewalt oder Menſchenfurcht zur Fällung eines ungerechten Spruches ſich verleiten laſſen; e) in Unterſuchung der Rechtsſachen den größten und gebührenden Fleiß anwenden; f) ſowohl im Geſchäftsgange die Art, Ordnung und Rechtsform, als in Fällung und Vollziehung des Urtheilſpruches die Norm der Geſetze genau einhalten; g) dabei nach dem, was gewiß oder wahrſcheinlicher, in zweifelhafter Sache nach dem, was nach Erwägung aller Umſtände das Sichere iſt, verfahren; (§. 109. Dritte Regel. §. 110. 111.)

§. 624. β) Pflichten der Advocaten und Sachwalter.

1. Advocaten. 1. Als Rechtsbeiſtände müſſen ſie a) eine vorzügliche Rechtswiſſenſchaft und Erfahrung beſitzen, b) ſich durch beſondern Fleiß, Treue und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen, c) von erniedrigenden, ſchmutzigen und böſen Leidenſchaften frei ſeyn. 2. a) Sie dürfen Sachen, die ſie nicht nach einer genauen Prüfung wenigſtens wahrſcheinlich finden, nie, — die ſie wenig wahrſcheinlich oder zweifelhaft beurtheilen, nicht anderſt, als mit Aufſchluß an ihre Clienten, übernehmen. b) Erkennen ſie im Verlaufe ihre Sache als ungerecht, ſo dürfen ſie ſelbe nicht fortſetzen, auch die Gegenparthei nicht zum Vergleiche bereden. 3. Sie ſollen

das Rechtsgeſchäft mit Treue, ohne Liſt und Trug führen, deß- wegen a) kurz, klar und bündig den Stand und die Gründe der Sachen dem Richter vortragen, von allen unnützen Beimiſchungen, ſchlauen Verwicklungen, Verdrehungen, Unwahrheiten, perſönlichen Angriffen, böſen gelehrten Liſten ſich ſtreng enthalten; b) die Heimlichkeiten ihres Clienten nicht mißbrauchen. 4. Für ihre Arbeit ſollen ſie ſich mit einem rechtmäßigen und billigen Honorar begnügen; 5. die Sachen der Armen aus Menſchenfreundlichkeit und chriſtlicher Liebe unentgeldlich führen; 6. vor den Seelen-Gefahren, die mit dieſem Stande verbunden ſind, vor der Nachahmung böſer Advocaten-Künſte und Streiche ſich wohl verwahren, und ſtets auf ſich wachen, vom Pfade der Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit keine Linie breit abzuweichen.

2. Sachwalter. Das Meiſte, was die Advocaten betrifft, gilt auch dieſen, und läßt ſich auf ihre Pflichten leicht anwenden.

§. 625. γ) Pflichten der Notare, Secretaire und Tabellionen.

Die Verfertiger gerichtlicher Aufſätze ſollen 1) ihrem Amte ganz gewachſen, rechtſchaffen, in der Geſchäftsführung beſonders treu und pünktlich ſeyn, 2) von den Ausſprüchen, Zeugniſſen, Reden der Partheien, von den zum Schreiben vordictirten Sachen Nichts hinweglaſſen, 3) keine Acten gegen die Vorſchriften der Geſetze verfertigen, 4) keine Teſtamente oder Vertrags-Inſtrumente einer unfähigen Perſon, einen Vertrag zu machen, verfertigen, (§. 434.) 5) die Inſtrumente ſorgfältig verwahren, ſie Niemanden, dem es nicht zuſteht, einſehen laſſen, oder gar mittheilen, 6) die Acten bald verfertigen und ſie übergeben.

§. 626. δ) Pflichten des Anklägers, Beklagten und Zeugen.

1. Es iſt erlaubt, bei dem Gerichte Verbrechen Anderer anzubringen a) aus dem Titel der Gerechtigkeit; b) niemals aber, wenn durch einen privaten Weg aller Schaden abgewendet werden kann, c) oder nicht ein Grund dringt, dem allge-

meinen Beſten Schaden abzuwenden, oder einen Nutzen zu befördern. d) Kann man das Verbrechen nicht beweiſen; ſo muß die Anklage unterbleiben, und der Schaden nach Möglichkeit durch Anzeige, Ermahnung, oder Warnung, ohne den Thäter, wenn es nicht nöthig iſt, zu verrathen, verhütet werden. e) Der Ankläger, welcher gerechte Urſache zur Klage hat, ſoll ſich dabei keine falſche Liſt, Lügen, unrechte Mittel erlauben. (§. 576. II.)

2. Ein Beklagter a) ſchuldig oder nicht, darf nie, um ſich zu vertheidigen, unſittliche Mittel und Künſte ſich erlauben. b) Befragt, nicht förmlich gerichtlich, iſt er nicht ſchuldig, das Verbrechen zu bekennen, und kann durch erlaubte Mittel, aber nicht durch Lügen oder Verläumdungen das Befragliche umgehen, die Angaben der Zeugen entkräften, den Urtheilſpruch verhindern, obgleich den Anklägern vielleicht dadurch Nachtheil zuſtößt. c) Auf förmlich gerichtliche Frage iſt er ſchuldig, die Wahrheit zu geſtehen, auch die Mitſchuldigen zu entdecken, d) dem rechtgemäßen Urtheile ſich zu unterziehen, auch die Todesſtrafe zu büßen. Bindet ihn keine höhere Pflicht, die Lebensſtrafe zu leiden; ſo wird er, wenn er durch die Flucht es rettet, nicht unrecht handeln; denn es iſt ihm ja keine Verbindlichkeit aufgelegt, freiwillig zu bleiben; wogegen die Einkerkerung und Bewachung ſpricht.

3. a) Ein Zeuge, förmlich gerichtlich gefragt, iſt ſchuldig der Wahrheit gemäß ſein Zeugniß zu ſagen. b) Dazu kann Jener rechtmäßig nicht gezwungen werden, der durch ein natürliches oder poſitives Geſetz entſchuldiget iſt, oder es nicht ablegen kann, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen. c) Wer ein unrechtes, falſches Zeugniß gibt, der begeht ein großes Unrecht gegen die Ehre und Liebe des Nächſten, gegen die Gerechtigkeit und Religion, und iſt ſchuldig, den daraus entſpringenden Schaden zu vergüten.

Dritter Artikel.
Von den Pflichten der Soldaten.

§. 627. Verpflichtung der Bürger zum Soldatendienſte.

Der Soldatenſtand iſt zum Schutze der innern und äußern Sicherheit des Staates, zur Stütze des Vaterlandes und des Thrones, zur Aufrechthaltung des politiſchen Anſehens nothwendig und nützlich; daraus geht für die Unterthanen die Verbindlichkeit zur militairiſchen Conſcription hervor. a) Der zum Soldatendienſte Taugliche und rechtmäßig dazu Berufene iſt verpflichtet, dieſem Befehle der öffentlichen Macht ſich zu unterziehen, b) darf dieſen Dienſt ohne Bewilligung der rechtmäßigen Obern nicht verlaſſen, und muß c) bis zum Ablaufe der beſtimmten Zeit alle Pflichten eines braven Soldaten vollziehen.

§. 628. Pflichten a) der Soldaten.

Sie müſſen 1) alle Geſetze der Soldatenzucht genau halten, und Muſter der Ordnung und guter Sitten ſeyn, 2) aus religiöſer Abſicht ihren Vorgeſetzten einen willigen Gehorſam erweiſen, und bereit ſeyn, die anbefohlenen Soldatendienſte recht und genau zu thun, tapfer zu ſtreiten, und dem Vaterlande das Leben ſelbſt zum Opfer zu bringen; 3) ſich mit ihrem Solde begnügen, Keinem ungerechte Gewalt anthun oder Unrecht zufügen; 4) die Laſten und Leiden ihres Standes mit chriſtlichem Muthe und ausharrender Geduld, mit Hinſicht auf den Himmelslohn ertragen; 5) gegen Feinde oder auf Feindes-Boden, weder gegen das Verbot der Anführer, noch ohne ihren Befehl, etwas Feindſeliges unternehmen, ihnen keinen Schaden zufügen, noch ſie unrechtmäßiger Weiſe plündern und quälen, 6) im Falle eines Kriegszuges oder des Marſches zum Treffen wenigſtens in eine entfernte Vorbereitung zum Tode ſich ſetzen, ſich beſonders vorher vor den nicht ſeltenen Soldatenſünden wohl verwahren, und ſtets einen gottesfürchtigen und exemplariſchen Wandel führen.

§. 629. b) Der Vorgeſetzten und Anführer.

Die ober- und untergeordneten Anführer müſſen a) gegen Vaterland und Fürſten eine große Liebe, lebendige Begierde

nach Ehre, ſtarken Eifer für ihren Beruf haben, alle Dienſte mit Auszeichnung aus edlem Beweggrunde erfüllen, die verſprochene Treue heilig halten, den Obern ſtrengen Gehorſam leiſten, nie zur Unterdrückung des Volkes oder zur Gefährdung des Fürſten beitragen. b) Hinſichtlich des Ranges und Dienſtes ſollen ſie 1) ihre Untergebenen in der Pflicht erhalten; 2) ihre Unordnungen nach Kräften verhindern, beherrſchen und nach den Militairgeſetzen ſtrafen, 3) ſie der Menſchenwürde gemäß behandeln, 4) ihnen Alles, was ihnen gebührt, treu reichen, 5) ſie nie ohne Noth beläſtigen, noch weniger der Lebensgefahr ausſetzen, 6) beſonders in der Kriegszeit ſich keiner Ungerechtigkeiten ſchuldig machen, c) gegen ihre Quartierhalter ſich gerecht, billig, menſchenfreundlich benehmen, ſie auf keine Weiſe beleidigen, und durchaus Nichts gegen die Militairgeſetze verüben; d) α. ſelbſt gegen Feinde Nichts wider die Kriegsgeſetze thun, noch ihren Leuten erlauben, β. gegen Gefangene die Pflichten der Gerechtigkeit, Menſchlichkeit und Treue heilig halten, γ. gegen Kranke und Gefangene beſondere Sorge und Barmherzigkeit anwenden.

Vierter Artikel.

Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate.

§. 630. Anmerkung.

Die Pflichten aller andern Stände im Staate können überhaupt aus den allgemeinen Pflichten nach der bisherigen Abhandlung, und aus der weſentlichen Beſchaffenheit derſelben erörtert werden; daher ſollen hier nur die Verbindlichkeiten beſonders wichtiger Stände abgehandelt werden.

§. 631. 1. Pflichten α) der Lehrer im Allgemeinen.

a) Alle Lehrer der Wiſſenſchaften müſſen ihr Lehrfach, und die Wahrheit ſehr hoch achten, den feſten Willen haben, es möglichſt vollkommen zu verwalten und darauf einen ſteten unermüdeten Fleiß verwenden, b) vorerſt ſelbſt in Allem, worin ſie Andere zu belehren haben, ganz gründlich bewandert ſeyn, und auch täglich mehr in ihrem Lehrgegenſtande

ſich zu vervollkommnen ſtreben, c) eine ſolide Tugend mit den Wiſſenſchaften verbinden, und jene in ſich und Andern höher ausbilden; d) eine vorzügliche Liebe gegen Gott und ihre Schüler in ſich hegen; e) Alles, was zu dieſem Zwecke dient, ſammeln, in anpaſſender Methode ihre Vorträge machen, Stufenweiſe vorwärts mit der Belehrung ſchreiten, und nicht ſowohl für die Schule, als für das Leben lehren, f) gern und aufrichtig nützliche Sachen ihren Schülern mittheilen, ſie vor Abwegen warnen, in der Beurtheilung ihrer und in der Ausſtellung der Zeugniſſe gewiſſenhaft, gerecht und ganz unpartheiiſch ſeyn; g) ſich vor ungeordneter Vorliebe zum Alten oder Neuen verwahren, nicht zu ſteif auf ihr gemachtes Syſtem halten, von Andern gern ſich belehren laſſen, und ſicherer im Mittelwege bleiben; h) ſich ſtreng in Obacht nehmen, ihren Schülern nichts Unnützes zu lehren, keine Irrthümer und ſchädliche Kenntniſſe, beſonders keine, welche der Religion und den guten Sitten gefährlich ſind, ihnen beizubringen; i) ihr Lehramt als ein vom Herrn anvertrautes Amt betrachten, es ohne Stolz auf ihre Kenntniſſe, ohne Geringſchätzung der Mitlehrer, ſtets mit religiöſer Abſicht treu verwalten.

§. 632. β) Der Lehrer im Beſondern.

I. Eigenſchaften der Jugendlehrer. Die öffentlichen und privaten Lehrer, welche die Jugend in Wiſſenſchaften und Sitten zu unterrichten haben, müſſen Leute von bewährten Sitten und Kenntniſſen ſeyn, guten Anſtand, freundliches und liebreiches Anſehen haben, zärtliche und kluge Liebe gegen die Jugend, ja eine beſondere Vorliebe, ſie zu bilden, in ſich hegen, aber auch eine beſondere Sanftmuth und Geſchicklichkeit beſitzen, mit ihr umzugehen, ſich ihr mitzutheilen, und ſie zu leiten.

II. Pflichten der Jugendlehrer. a. 1) Sie müſſen die wiſſenſchaftliche und moraliſche Belehrung nach einem ſicheren und bewährten Syſteme vornehmen und fortſetzen; 2) den moraliſchen Unterricht vorderſamſt betreiben, ſo daß alles Andere ihm untergeordnet werde, und ihn befördere. 3) Sie müſſen ihre Lehrlinge nach ihren Anlagen und Eigenheiten

kennen lernen, den Unterricht dieſen anpaſſend einrichten, und auf ihre zukünftige Lebensbeſtimmung Rückſicht nehmen. (§. 487. fg.) b. Alle Vorſchriften, welche die Aeltern im Betreffe der intellectuälen, äſthetiſchen, moraliſch-religiöſen, auch zum Theile phyſiſchen Erziehung ihrer Kinder zu beobachten haben, ſollen die Jugendlehrer gemäß ihrer Beſtimmung in höherem Grade und mit größerer Verbindlichkeit, und faſt aus denſelben Gründen befolgen. (§. 600. 601. 602. 603.)

§. 633. γ) Pflichten der Lernenden und Studierenden.

Dieſe, die zu wichtigen Aemtern die Beſtimmung erhalten, haben eben deßwegen große Verbindlichkeiten zu erfüllen. a) Sie ſollen ſich von ſ. g. Jugend-Fehlern, Sünden und Ausſchweifungen mit aller Wachſamkeit und Strenge verwahren, b) ſich durch Sittenreinheit und ächte Rechtſchaffenheit auszeichnen, c) dem Erwerbe guter Kenntniſſe, die beſonders für ihren künftigen Stand nothwendig und nützlich ſind, mit allem Fleiße und Eifer, nach der rechten Ordnung und Methode ſich widmen, d) die Zeit, Geld und Talente gut anwenden, ihre Vergnügungen mit Ordnung und Mäßigkeit, mit guter Abſicht genießen, Luſt und Liebe zur Einſamkeit in ſich begründen, und ſich zur ſtets beſchäftigten Lebensweiſe gewöhnen, e) gegen ihre Lehrer Emſigkeit, Gelehrigkeit, Achtung und Ehre, Gehorſam und dankbares Gemüth erweiſen, f) ſich den Schulgeſetzen gern, genau und aus guter Abſicht unterwerfen, den Mitſtudierenden ein gutes Beiſpiel geben, und beſonders die Religionspflichten eifrig vollziehen. g) Sie ſollen Alles, was ſie zu erlernen haben, mit Gründlichkeit, Deutlichkeit und Ordnung ſich eigen machen, in ihren Kenntniſſen ſtets ſich vervollkommnen und ſich beeifern, durch ſich ſelbſt zu denken, zu urtheilen, zu unterſuchen, zu prüfen, und vor blinder Nachbeterei ſich zu verwahren.

Note. Fehler, worein Studierende verfallen können, laſſen ſich leicht aus dem Voranſtehenden erörtern, ſo wie auch das Schändliche und Schädliche derſelben.

§. 634. 2. Pflichten a) der Aerzte und Chirurgen.

Der Stand der Aerzte und Chirurgen iſt höchſt wichtig.

nothwendig, heilbringend für Leib und Seele, groß ſind aber auch die Verbindlichkeiten derſelben aus Gerechtigkeit und Liebe.

I. In Hinſicht erforderlicher Eigenſchaften. a) Sie müſſen, bevor ſie die Heilkunde übernehmen, mit den nöthigen theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen gründlich und reichlich verſehen und vorbereitet ſeyn; b) ihr Studium täglich fortſetzen, durch Leſen, Beobachten, Nachdenken, Erfahrungen Anderer ihre Wiſſenſchaft vervollkommnen, und jedes Syſtem, das ſich nicht vor der Erfahrung und Vernunft rechtfertigen läßt, aufgeben, c) von allen Beſchäftigungen, Unordnungen und böſen Leidenſchaften, wodurch ſie untauglich werden, zu jeder Zeit ihre Dienſte zu leiſten, ſich enthalten, d) eine vorzügliche Rechtſchaffenheit, Sittenreinheit und aufrichtige Liebe gegen den Nächſten und ſein Heil beſitzen, eine beſondere Sorge für ihre Ehre und Keuſchheit tragen, und überall die Geſetze des Anſtandes beobachten, e) anvertraute Geheimniſſe der Kranken ſtreng in ſich verwahren, beſchämende Krankheiten nicht ausſchwätzen, und die Dienſttreue nicht verletzen, f) ſich befleißen, durch die Erprobung ihrer Arzneikunde, durch Eifer in Bedienung der Kranken, durch Unverdroſſenheit Zutrauen und Ehre ſich zu erwerben.

II. In Hinſicht der Ausübung der Kunſt. 1) Sie ſollen nur gewiſſe Mittel, gewaltſame niemals ohne dringende Noth, keine zu koſtſpielige ohne Urſache, anwenden, 2) ihr Herz vom Mammon verwahren und frei halten, kleine Krankheiten nicht für gefährliche darſtellen, um ſich ſolcher Weiſe einen Namen und größere Vergeltung zu erwirken, 3) jeden Kranken, den ſie übernehmen, nach ihren beſten Kenntniſſen, den Aermeren, wie den Reichen, auch den ganz Armen unentgeldlich, bedienen, 4) auch für das Seelenheil des Kranken beſorgt ſeyn, die Pflichten gegen Kranke nach Umſtänden genauer erfüllen, und ſie vorderſamſt zum Vertrauen auf Gott, zur Geduld, zu Werken der Frömmigkeit ermuntern. (§. 584. e.) 5) den Kranken auf vorhandene Todesgefahr mit Vorſicht und Beſcheidenheit aufmerkſam machen, um für ſeine zeitlichen Sa-

chen, beſonders aber für ſein Seelenheil das Nothwendige zu beſorgen.

Note 1. Die benannten Pflichten gehen nach Verhältniß die Geburtshelfer und Hebammen auch an.

Note 2. Dieſe, wie die Aerzte und Chirurgen, können ſich oft ſchwer verſündigen, und ſind zum Erſatze des großen Schadens ſchuldig, den ſie Kranken aus Unwiſſenheit, Uebereilung, Nachläßigkeit, Eigennutz, Verlängerung der Krankheit zufügen.

§. 635. b. der Apotheker.

Ihre Hauptpflichten ſind, 1) nur ächte, unverdorbene, ganz gute, nur von Aerzten vorgeſchriebene Arzneien zu verkaufen und herzugeben, 2) nicht eigenmächtig den Arzt zu machen, 3) ein anderes Mittel, wenn das vorgeſchriebene nicht vorhanden iſt, nicht willkührlich, ſondern nur unter Berathung des Arztes beizumiſchen, 4) keine ungerechten Verträge mit den Aerzten wegen der Verſchreibung der Arzneien zu unterhalten, 5) gefährliche Mittel nur mit äußerſter Vorſicht, ſchädliche, giftige gar nicht darzureichen, 6) auf ihre Gehilfen in Miſchung der Spezies ſtrenge Aufſicht und Wachſamkeit ſtets zu halten, 7) im Anſatze der Preiſe ihrer Waaren gerecht und billig, in Abreichung derſelben an die Armen und Nothleidenden großmüthig und wohlthätig ſich zu bezeigen, 8) die ärzlichen Vorſchriften ſogleich zu verfertigen, ſie auf den Fall der Wiederholung oder nöthigen Nachſehung aufzubewahren, die Verwechslung der Arzneien ſtreng zu verhüten.

§. 636. 3. Pflichten der Handelsleute, Wechsler, Gelddarleiher, Wirthe.

a) Die weſentlichen Pflichten der Handelsleute und Verkäufer sieh §§. 453. 454. 459. Dieſe Klaſſe von Leuten ſoll ſich ſorgfältig hüten, 1) daß ſie über die Sorgen für das Irdiſche ihr Seelenheil nicht vernachläßigen, 2) nicht in das Laſter des Geizes, Betrugs, der Lügenhaftigkeit, falſcher Schwüre und Ungerechtigkeiten fallen. b) Wirthe haben eben dieſelben Pflichten auf ſich. 1) Sie ſollen ihre Gäſte höflich, freundlich, reinlich und prompt, jeden nach ſeinem Stande, bedienen, geſittetes Geſinde halten, 2) in der Bewirthung ihrer Gäſte keine Ungerechtigkeit hinſichtlich der Nahrungsmittel,

des Maaßes und Preiſes begehen, 3) Getränke nicht mit Verletzung der Mauth- und Zollgeſetze, verbotene Waare gar nicht einführen, 4) fremder Sünden ſich nicht theilhaftig machen, vielmehr ſie nach Möglichkeit verhindern, keine Unterſchleife geſtatten, 5) die Polizeigeſetze beobachten, von ihren Hausgenoſſen und Gäſten beobachten laſſen.

§. 637. 4. Der Handwerksleute.

Sie haben vierfache Pflichten. I. In Hinſicht des Staates und der Bürger ſollen ſie a) mit den nöthigen Fähigkeiten verſehen ſeyn, um ihre Gewerbe recht und nützlich zu treiben, auch gehörige Erfahrung und Uebung in ihrem Fache haben, darin ſich mehr vervollkommnen, und deßwegen die Kenntniſſe, welche die Zeit herbeiführt, wohl benützen, b) in ihren Geſchäften gerecht, fleißig, ordentlich und treu ſeyn, und ſich beeifern, es Andern in der Kunſtarbeit hervorzuthun, c) ſich verwahren vor Müßiggang, lügenhaften Verſprechen, ſchlumpigten Arbeiten, Betrügereien, übermäßigen Preiſen ihrer Gewerbsſachen, vor Stolz an ſich und in ihren Familien, vor Kargheit, Verſchwendung, Trunkenheit. d) Sie ſollen ihr Herz und ihre Hände von ſ. g. unerlaubten Handwerks-Vortheilen und Gebräuchen frei halten.

II. In Hinſicht der Zunftgenoſſen des Handwerkes und der Künſte ſollen ſie a) gegen jene die Pflichten der Achtung und Liebe erweiſen, den Bedrängten und Dürftigen dieſer Klaſſe mit Rath und That gern beiſtehen, b) ſich vor Mißgunſt, Brodneid, Verachtung, Verkleinerung, übler Nachrede ernſtlich enthalten.

III. In Hinſicht der Arbeits-Geſellen ſollen ſie a) gegen dieſelben ſich beſcheiden, billig, menſchenfreundlich und freigebig benehmen, b) Koſt und Lohn nach Schuldigkeit ihnen reichen, c) auf ihren ſittlichen Wandel hausväterliche Sorge tragen, ſie belehren, ermahnen, erbauen und zurechtweiſen, (§. 539. fg.) d) ſie auf jegliche Art antreiben, ihre Arbeiten mit Fleiß und Eifer, gut und recht zu verrichten, e) ihnen geradezu erklären, daß Beſchädigungen durch ihre Schuld ihnen zum Erſatze fallen, f) im Falle einer Krankheit die chriſtliche

Sorge und Pflege ihnen erweiſen, (§. 584. e) gegen Arbeits-geſellen, die ihnen ſchon lange Zeit fleißig, treu und recht-ſchaffen gedient haben, erkenntlich und dankbar ſich bezeigen, g) den reiſenden Handwerksgeſellen einen Zehrpfenning gern reichen.

IV. In Hinſicht der Jungen und Lehrlinge, welche Hand-werker und Künſtler zum Unterrichte aufnehmen, ſollen dieſe a) keine andere, als die ſie mit Grunde für tauglich und einſt recht brauchbar erachten, nehmen, b) mit väterlichem Gemüthe und Sinne, mit Ernſt und Fleiß ſie genau unterrichten, ſie nicht durch Nebenarbeiten beſchweren und im Lernen verhin-dern, auch ſie nicht mit zu vieler Arbeit überladen, c) keinen der Lehrlinge ohne vollſtändigen Unterricht entlaſſen, nur die geſetzlichen und vertragsmäßigen Leiſtungen abnehmen, d) un-vermögenden jungen Leuten, die gute Anlagen und Luſt zur Erlernung eines Handwerkes, einer Kunſt haben, auf mög-liche Weiſe uneigennützig dazu verhilflich ſeyn, e) gegen ſie nach Verhältniß ſtatt der Aeltern die väterlichen Pflichten er-füllen. (§. 602.)

Note 1. Wie Handwerker in Erſatz fallen, ſieh 2. Th. 2. B. 3te Aufl. 120 fg.

Note 2. Die Pflichten der Lehrlinge gegen ihre Lehrer kommen mit den Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern nach Verhältniß überein. (§. 604. 605.)

§. 638. 5. Pflichten der Taglöhner.

Arbeiter, welche Andern ihre Arbeiten für bedungenen Lohn vermiethen, müſſen 1) beim Miethvertrage die allge-meinen und beſondern Geſetze des Ortes und der Billigkeit beobachten, 2) ihre Arbeit genau und treu verrichten, die ihnen übertragenen Geſchäfte zur rechten Zeit, ſorgfältig, ordentlich und nützlich vollziehen, (§. 455. 6.) 3) mit dem rechtmäßigen Lohne ſich begnügen, erhalten ſie mehr als ſolchen, ſo müſſen ſie das Uebermaaß zurückgeben, 4) nicht ſowohl einzig auf den Lohn, als vielmehr ſich als Taglöhner Gottes halten, als Chriſtus Diener das Werk des Herrn mit frommem Willen und guter Meinung verrichten, und ihre Arbeiten zu einem Gott wohlgefälligen Gottesdienſte machen; 5) in ihrem Stande

chriſtliche Genügſamkeit und Zufriedenheit üben, (§. 264 — 367.) 6) Beſchwerden mit chriſtlichem Sinne und Muthe ertragen. (§. 388 — 394.) 7) Sie ſtehen in mancher Hinſicht im Verhältniſſe, wie Dienſtboten und haben die entſprechenden Pflichten zu erfüllen. (§. 609. 610.)

Note: Die Pflichten, die man gegen Taglöhner zu beobachten hat, laſſen ſich leicht aus der Abhandlung der Pflichten gegen Dienſtboten erörtern. (§. 607. 608.)

§. 639. 6. Pflichten der Feldbauer.

Die vorzüglicheren Pflichten der Feldbauer (Bauern) ſind: 1) Sie ſollen ihren obgleich beſchwerlichen Stand wegen des ungleich mehreren und größeren Gutes, das er hat und ſtiftet, hoch ſchätzen, 2) oft das Gute, welches ihr Stand vor andern, beſonders den Stadtbewohnern, hat, erwägen und ſich vor dieſen für glücklich achten, 3) ſich gründliche Kenntniß des Feldbaues erwerben und ſtets darin vervollkommnen, unverdroſſen, klug und emſig arbeiten, von Gott Segen hoffen und erbitten, ihm dafür danken, alle gute und böſe Ereigniſſe aus ſeiner Hand mit Gleichmuth annehmen, 4) alle ſchuldigen Abgaben zur rechten Zeit treu und mit religiöſem Sinne entrichten, 5) von herrſchenden Fehlern und Sünden auf dem Lande ſich ſorgfältig hüten, 6) allzeit die Zeit recht und gut anwenden, die Tage und Stunden der Ruhe mit etwas Nützlichem ausfüllen, die Ihrigen zum Fleiße, zur Arbeitsluſt aufmuntern, ihnen mit gutem Beiſpiele in Allem vorangehen, (§. 372. 374.) 7) ihre Hausthiere auf rechte Art und Weiſe behandeln und gebrauchen, (586. I.) und 8) ebenſo einen nützlichen Gebrauch von den Werken der Schöpfung am Oefterſten machen, und vorderſamſt aus dem Anblicke der Natur und ihrer Gaben Gottes Allmacht, Weisheit und Güte erkennen, ihn ehren und lieben lernen. (§. 586. II.)

Sechstes Hauptſtück.

Von der Kirche, dem geiſtlichen Stande, und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

§. 640. Von der Kirche und dem geiſtlichen Stande überhaupt.

I. **Begriff.** Um die moraliſche und religiöſe Vollkommenheit, den höchſten Zweck der Menſchen zu erreichen, iſt das beſte Mittel, die Vereinigung der nach jenem Zwecke gemeinſchaftlich ſtrebenden Menſchen und eine eigene Geſellſchaft, die man Kirche heißt. Da außer derſelben jener Zweck ſchwerlich, ja gar nicht von Einzelnen erreicht werden kann, ſo iſt es nothwendig, daß die Menſchen ſich in eine kirchliche Geſellſchaft begeben.

II. **Chriſtliche Kirche.** Chriſtus ſtiftete eine Kirche, die daher die chriſtliche heißt, und in einem gemeinſchaftlichen Religions-Bekenntniſſe, in Religions- und Tugendübungen und geordneter Verfaſſung beſteht.

III. **Verbindlichkeit in Anſehung derſelben.** Er ſtiftete ſeine Kirche hienieden zum Heile der Menſchen; deßwegen iſt Jeder, der davon hört und weiß, verbunden, ſie aufzuſuchen, ſich, wenn er ſie als die wahre befunden hat, in ſie einverleiben zu laſſen, alle Pflichten eines würdigen Mitgliedes von ihr zu erfüllen, und dadurch ſein Heil zu wirken.

IV. **Glieder.** Die Kirche enthält gemeine Glieder, Lernende, Laien und Lehrende, nicht gemeine Glieder, Geiſtliche. Davon wird im Kirchenrechte und in der Paſtoraltheologie zum Theile, hier in der Ethik nur a) von den Erforderniſſen zum geiſtlichen Stande, b) von den Pflichten der Geiſtlichen im Allgemeinen gehandelt.

Erſter Artikel.

Von den Erforderniſſen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geiſtlichen Stande.

§. 641. A. Würde des geiſtlichen Standes.

Dieſe beweiſen a) ſein göttlicher Urſprung von Chriſtus ſelbſt, b) ſeine Gegenſtände, 1) die Wiſſenſchaft des Heils,

die Tugend und Religioſität, 2) die Verehrung Gottes und der Dienſt des Heiligthums, 3) die Ausſpendung der göttlichen Geheimniſſe, 4) die Verwaltung der hl. Liturgie, die Verkündigung des Wortes Gottes, 5) die Seelenſorge, 6) die Regierung der chriſtlichen Kirche, c) der erhabenſte Zweck, α) die Verherrlichung Gottes; β) die Beförderung der Tugend und Vollkommenheit im Chriſtenvolke; d) die heilige Weihe ſeiner Glieder, α) eingeweiht zum heiligen Dienſtamte, β) begabt mit beſonderer Gewalt, γ) angeordnet als Diener und Verwalter der Geheimniſſe Gottes, δ) aufgeſtellt als Hirten und Führer der Gläubigen, Lehrer, Vorbilder, Seelen-Aerzte, e) der Name und Titel Kleriker, Geiſtlichen, Hochwürden.

§. 642. B. Erforderniſſe.

1) Eine ausgezeichnete Reinheit der Sitten, d. i. a) eine unverletzte Unſchuld des Lebens, oder b) die wiederhergeſtellte Gerechtigkeit durch eine lange und wahre Buße, c) ein Freiſeyn von auffallenden Laſtern, böſen Sitten, Leidenſchaften, Gewohnheiten, d) eine gründliche und bewährte Tugend. 2) Eine eigentliche wahre Gottesgelehrtheit, hinreichende, practiſche und pragmatiſche Wiſſenſchaft, 3) die durch Kirchengeſetze vorgeſchriebenen Eigenſchaften des Geiſtes und Leibes, 4) das Freiſeyn von jeder Irregularität, 5) gute Abſicht, der reine Wunſch und feſte Vorſatz, Gott zu verherrlichen, das eigene und fremde Heil zu befördern, 6) rechtmäßiger Beruf.

§. 643. C. a) Nothwendigkeit des Berufes zum geiſtlichen Stande.

Dieſer gibt ſich 1) aus der Würde der Weihe zu dieſem Stande, (§. 641. d.) 2) aus der Heiligkeit und Wichtigkeit der Verrichtungen, (§. 641. b. 2—6.) 3) aus der Nothwendigkeit der göttlichen Gnade zur rechten Erfüllung der Pflichten, 4) aus den unſäglichen Uebeln beim Mangel des Berufes für die Kirche Gottes, für die anvertrauten Seelen, für die unberufen eingetretenen Diener ſelbſt.

§. 644. b) Prüfung des Berufes

1) aus poſitiven Zeichen, welche vorzüglich ſind α) die

42

dazu erforderlichen Eigenſchaften, (§. 642.) β) der nach öfte- ren Gebeten zu Gott um Erleuchtung, nach genauer Selbſt- prüfung, angeſtellter Berathung mit klugen Männern fort- währende innere Antrieb, dieſen Stand aus reinſter Abſicht anzutreten, γ) ordentliche und rechtmäßige Annahme zu dieſem Stande; 2) aus negativen Zeichen, welche ſind a) Mangel der erforderlichen Eigenſchaften, b) hinderliche Gebrechen und Fehler, c) fehlerhafte oder eitle Abſicht, unlautere Beweg- urſache, d) Mangel der Vorneigung.

c) Muthvoller Antritt des Berufes a) aus der Abſicht, dem Rufe Gottes zu folgen, b) aus dem alleinigen Streben, Gottes Willen zu vollziehen, ſein und Anderer Heil zu befördern, c) mit Nichtachtung der mit dieſem Stande ver- bundenen Arbeiten und Beſchwerlichkeiten, d) mit Verzicht- leiſtung auf die Güter und Freuden der Welt, e) mit aller Selbſtverläugnung nach dem Beiſpiele der Apoſtel.

§. 645. D. Vorbereitung zum geiſtlichen Stande.

Dazu gehört 1) Reinheit der Denk- und Handlungsweiſe, der Sitten und des Lebens, 2) Eckel und Abſcheu vor jeder Sünde, 3) ſtetes Bemühen, den alten Menſchen abzulegen, und den neuen in Gerechtigkeit und Heiligkeit anzuziehen, 4) Liebe und eifriges Beſtreben nach Tugend und Religiöſität, 5) Erwerbung der nöthigen und nützlichen Wiſſenſchaften, 6) Vorübung in den Verrichtungen, 7) Vermeidung Alles, was dem Klericus nicht anſtändig iſt, 8) Sorge um einen guten Namen, Aneignung eines beſondern Anſtandes, der Ein- gezogenheit und empfehlender Sitten, (§. 516 — 522.) 9) Liebe und Uebung des Gebetes.

Zweiter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen.

§. 646. A. Reinheit und Heilgkeit der Sitten.

I. Jeder Kleriker iſt zur ausgezeichneten und vorleuch- tenden Tugend verpflichtet. Die Gründe dafür ſind a) der Beruf und die Würde jedes Chriſten überhaupt, um ſo mehr

des Klerikers, b) die Heiligkeit der Weihe, die hohe Würde des Dienſtes, und die Vortrefflichkeit der heiligen Gewalt, c) die Behandlung des Heiligthumes Gottes, d) der Stand, Name, das Kleid, das Aeußerliche des Klerikers, e) die Pflicht des Klerikers, Andere auf den Pfad des Heils zu führen, f) das ſtrengere Gericht Gottes.

II. Jeder Kleriker iſt vermöge dieſer Verbindlichkeit ſchuldig, ſeiner Würde gemäß ſtets zu handeln, daher a) mit ſtrenger Achtſamkeit jede Sünde und Handlung, die das Gewiſſen, die Ehre und das Anſehen angreift und ſchwächt, jede Anreizung zur Sünde, allen Schein des Böſen, Alles, was an ſich nicht bös iſt, aber doch ungeziemend und pflichthinderlich, zu vermeiden, b) α) alle Pflichten des Standes genau, gewiſſenhaft und vollkommen zu erfüllen, β) Allen mit dem beſten Beiſpiele zum Guten vorzuleuchten und γ) durch einen wohlanſtändigen Wandel Allen zu gefallen, ſich und ſeinem Amte Ehre zu machen.

§. 647. a. Vermeidung entehrender Sünden.

Kleriker haben die große Pflicht auf ſich, alle, auch geringere Sünden, beſonders aber jene mit ſtrenger Wachſamkeit zu vermeiden, welche die Ehre beflecken, das Anſehen des Klerus niederdrücken, die Achtung des Standes rauben und der Gemeinde zur Beleidigung ſind. Unter dieſe gehört das Laſter der Trunkenheit, des Geizes, der Unenthaltſamkeit.

§. 648. b. Vermeidung der zur Sünde anreizenden Dinge.

Auch alle Sachen, die eine Anlockung zur Sünde ſind, haben ſie zu meiden. Dergleichen ſind 1) der Beſuch der Schenkhäuſer, 2) verſchwenderiſche Gaſtmahle, 3) Luxus und Müßiggang, 4) Spielſucht, (§. 387.) 5) fehlerhaftes Bücherleſen, (§. 386.) 6) Handlung treiben, 7) unanſtändige Schauſpiele, (§. 385.) 8) Tänze, (§. 384.) 9) jede Vertraulichkeit mit Perſonen des anderen Geſchlechtes, verdächtige Verbindung und Zuſammenwohnung mit ihnen, 10) Umgang mit Perſonen des männlichen Geſchlechtes, die im böſen Rufe ſtehen.

§. 649. c. Vermeidung alles dem geiſtlichen Stande Ungeziemenden und Pflichthindernden.

Darunter gehören 1. öftere Jagd, 2. Militärdienſte und Gerichtshändel, 3. ſchmutzige Gewerbe, 4. Ausübung der Chirurgie, 5. theatraliſche Vorſtellungen, 6. Poſſenreiſſen, läppiſche Händel... und Alles, was die Würde und das Anſehen des Standes, die Wirkſamkeit des Amtes ſchwächen und verhindern kann.

§. 650. B. Beſtreben nach ausgezeichneter Tugend.

a. Vollkommene Erfüllung der Standespflichten. Kleriker ſind nach dem Weſen ihres Standes verpflichtet, zum hohen Grade chriſtlicher Vollkommenheit zu ſtreben, und ihre Standespflichten mit einer vorzüglichen Genauigkeit und Vollkommenheit zu erfülleu; (§. 148) ſie müſſen daher 1) mit Eifer, Ehrerbietung, Andacht und aller Erbauung das heilige Opfer und ihre Dienſte verrichten, 2) die Zierde des Gotteshauſes und Alles, was ſich darauf bezieht, mit frommem Eifer befördern, 3) dem Gebete, der Leſung, Betrachtung, dem Vortrage des Wortes Gottes, dem Unterrichte der Jugend und des Volkes ſich ganz widmen, 4) in den Werken der Religioſität und Liebe beſtändig ſich üben, und 5) durch ſtetes wiſſenſchaftliches Studium ſich fortbilden, ſich dadurch tüchtiger zu ihrem Amte machen, von einem wahren Religions-Eifer ſtets beſeelt ſeyn und nach allen Kräften das Heil der Seelen, das Wohl der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde befördern. (§. 246. C.)

§. 651. b. Das beſte Beiſpiel.

Die Kleriker ſind verpflichtet, mit den beſten Beiſpielen der Tugenden Andern vorzuleuchten; (§. 547—550.) ſie müſſen daher 1) α) Andere vom Böſen abbringen, warnen und zurechtweiſen, beſonders durch eine vorzügliche Sittenreinheit die Fehlenden beſtrafen und ſie zu beſſern ſuchen, (§. 550—553.) β) ſie zur Tugend durch Belehrungen und Ermahnungen führen, (§. 543—547.) γ) ihnen zum Wachsthume in der Tugend verhelfen, 2) in Allem das Vorbild im Guten ſeyn, und das Beiſpiel guter Werke nach dem Muſter

Jeſus geben, 3) Allen, um ſie Chriſtus zu gewinnen, Alles werden, und aus allen Kräften ſtreben, Alle, ſo viele ſie können, zum möglichen Grade der Vollkommenheit zu befördern.

§. 652. c. Wohlanſtändigkeit und beſondere Modeſtie.

Den Klerikern iſt eine äußere Anſtändigkeit und angemeſſene Eingezogenheit vorderſamſt nothwendig. Dieſe bezieht ſich 1) auf die Eingezogenheit der Zunge, Augen und Geberden, 2) die Eingezogenheit und Schicklichkeit der Kleidung, Bekleidung und Wohnung, 3) Wohlanſtändigkeit der Handlungen und Streben nach dem Schicklichen in jeder Verrichtung, im Umgange mit Andern. (§. 354. 518. 521.)

Dritter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Beſonderen.

§. 653. Vorbemerkung.

In der ältern Zeit waren nach der Kirchenzucht verſchiedene kleinere Weihen von Kirchendienern. Dieſe hat ſich bisher verändert, und man erachtet nicht nöthig, ſie hier zu zergliedern.

§. 654. Minoriſten.

In der älteren Kirche waren verſchiedene niederen Kirchendiener unter dem Namen Minoriſten, die den Klerikern in höheren Weihen im Dienſte halfen. Da ſie im ſtrengen Sinne noch keine eingeweihten Kleriker ſind, ſo bleiben ihre Pflichten hier unerörtert.

§. 655. 1. Pflichten der Subdiaconen.

1) Nebſt den allgemeinen Erforderniſſen (§. 642.) ſind noch die beſondern für den Kandidaten des Subdiaconates, daß a) er die kleineren Weihen empfangen habe; b) im zwei und zwanzigſten Jahre ſey; c) einen Tafeltitel habe, d) die gehörige Wiſſenſchaft beſitze; e) die heilige Weihe mit gehöriger Vorbereitung und Ehrerbietung empfange; (§. 645.) die heilige Kommunion wenigſtens an Sonn- und Feſttagen, wenn er am Altare dient, empfange. 2) Die im Subdiaconate und in höheren Weihen ſtehenden Perſonen haben die wichtige

Verbindlichkeit auf ſich, α) in ſteter Keuſchheit und ehelos zu leben, (§. 358. E. §. 185.) β) täglich das Brevier zu beten, γ) der Würde des geiſtlichen Standes gemäß allzeit und überall zu handeln. 3) Die Verrichtungen ſind, auf dem Altare einige Dienſte zu thun und dem Diacone in ſeinen Verrichtungen zu helfen.

Note über das kirchliche Coelibat-Geſetz.

α. Inhalt. Die Uebung der Enthaltſamkeit iſt in den erſten dreien Jahrhunderten in der orient- und occidentaliſchen Kirche nach der urälteſten Sitte von den Klerikern in höheren Weihen gehalten worden; doch war es durch keine apoſtoliſche oder kirchliche Verfügung anbefohlen. Im Occidente wurde der Coelibat im vierten Jahrhunderte den Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen durch die Kirchenvorſteher und Konzilien zum Geſetze gemacht. Im Oriente war dieſe Sitte und Zucht nicht ſo ſtreng in Uebung, ja vielmehr gefallen und verdorben.

β. Summariſche Gründe dazu. Geleitet durch den Ausſpruch Chriſtus (Matth. 19.) und durch die empfohlene Vorzüglichkeit der Enthaltſamkeit (1. Kor. 7.) hat die abendländiſche Kirche wegen höherer Zwecke dieſes allgemeine Geſetz gemacht. Sie betrachtete an ihren Prieſtern die Ehe als ein Hinderniß, hingegen den Coelibat als ein tauglicheres Mittel, Jeſus Reich auf Erden, das nicht in fleiſchlichen Genüſſen beſteht (Röm. 14, 17. 18.), zu erweitern und zu erhöhen. Heilig ſind die Geheimniſſe des Heils; mit möglichſter Reinheit der Seele und des Leibs ſollen ſie von ihren Dienern verwaltet werden. Das Amt und die Verrichtungen der Prieſter fordern fürwahr einen ungetheilten Mann. Gebunden an Weib und Fleiſcheskinder könnte er nicht ſo bereitwillig, ſo liebevoll und großmüthig ſorgen, ſich und ſein Leben hingeben, wie ohne jenes Band. Soll der Altarsdiener bei ſeinem kärglichen Brode auch davon Weib und Kinder ernähren, verpflegen und verſorgen; welche Störung in ſeinem Amte? Welche Hinderniſſe im Dienſte? Welche Verſuchungen und Gefahren, die Sache des Herrn nur als einen Frohn- und Lohndienſt zu thun oder gar hintanzuſetzen? (§. 358. F.)

γ. Schriften über den Coelibat. In alter und neuer Zeit ſind ſowohl für, als gegen den Coelibat der katholiſchen Geiſtlichen ſehr viele Schriften zu Tage gefördert worden. Noch iſt des Schreibens darüber kein End. Er fand immer Gegner, aber auch ſeine Vertheidiger. Bei allem Tadel bleibt ihm ſein hoher Werth wegen der edleren Zwecke und großen Vortheile für die Kirche und ihre Glieder.

§. 656. 2. Pflichten der Diaconen.

Unter die Verrichtungen der Diaconen gehört in dermaligen Zeit, a) am Altare dem Opferprieſter zu dienen, b) das Evangelium in der Meſſe feierlich zu ſingen, c) im Nothfalle und aus Auftrage eines Pfarrers die Euchariſtie zu ertheilen, d) unter derſelben Bedingniß zu taufen, e) die Anfangsgründe des Glaubens Andern zu erklären, auch mit Erlaubniß eines Pfarrers auf der Kanzel zu predigen.

§. 657. 3. Pflichten der Prieſter.

a) Zum Empfange der Prieſterweihe wird das kanoniſche Alter und die hinreichende Wiſſenſchaft erfordert, um die ſehr wichtigen Dienſte dieſes Standes recht zu erfüllen. Dieſe ſind, das Meßopfer, kirchliche Segnungen und Zeremonien zu verrichten, die Sakramente zu verwalten und zu predigen. b) Zur Verpflichtung der Geiſtlichen, gemäß ihrer Würde in Reinheit der Sitten zu leben, (§. 646. fg.) kömmt für die Prieſter noch der höchſt wichtige Grund, weil ſie gemäß ihrem Amte die unbefleckte Hoſtie mit Munde und Händen darbringen, daran Theil nehmen, ſie Andern ebenfalls zur Theilnahme übergeben, auch die heiligſten Geheimniſſe zur Heiligung der Seelen verwalten.

§. 658. Pflicht, das Brevier zu beten.

a. Inhalt des Breviers. Es beſteht aus Pſalmen, verſchiedenen Gebeten und Kirchengeſängen, Leſeſtücken aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und Legenden.

§. 659. b. Urſprung.

Das Weſentliche des Breviers, d. i. das Beten und Abſingen der Pſalmen, verbunden mit dem Leſen der heiligen Schrift iſt ſehr alt und dem Urſprunge der Kirche gleichzeitig.

Die Gläubigen, ohne Unterſchied Kleriker und Laien, ſind *nicht* allein auf die Feſttage, ſondern täglich, in ſo fern es während den Verfolgungen möglich war, wenigſtens früh und Abends zur Abbetung dieſer Tagzeiten zuſammen gekommen. Wenn auch im Verlaufe der Zeiten die Laien von dieſer Gebetsübung ablieſßen; ſo blieb ſie doch ſtets Verbindlichkeit der Kleriker und Mönche, ſowohl durch Gewohnheit, als kirchliche und monachiſche Geſetze, und ward als eine öffentliche und private Andacht immer bisher verrichtet.

c) Einrichtung. Das Brevier iſt in die Form, die es jetzt hat, nach und nach in verſchiedenen Epochen gebracht worden.

§. 660. d. Subject des Brevierbetens.

α. Titel zur Pflicht des Breviergebetes. Sie gründet ſich nach der heutigen Disciplin auf den Titel, 1) der heiligen Weihe, 2) eines Beneficiums oder 3) des Bekenntniſſes zu einem religiöſen Orden. Schuldig ſind demnach, das römiſche oder das im Orden eingeführte Brevier zu *beten*, A. die Kleriker in höheren Weihen vom Empfange des Subdiakonates an, B. die Beneficiaten von der Zeit der Beſitznahme der Pfründe, wenn ſie auch gering iſt, C. die Mönche und Nonnen von der Stunde der Profeſſion.

β. Verbindlichkeit. Die ſtrenge Pflicht für die Geiſtlichen, das Brevier täglich, mündlich, gehörig, nach kanoniſcher Vorſchrift zu beten, gründet ſich a) auf den uralten, nie unterbrochenen Gebrauch, der durch die allgemeine Gewohnheit in der Kirche die Geſetzeskraft hat, auf die Praxis und Uebereinſtimmung der ganzen Kirche, b) auf viele Kirchengeſetze, welche in der älteren, folgenden und neueren Zeit ausdrücklich erlaſſen ſind, c) auf mehrere päbſtlichen Verordnungen.

γ. Wichtigkeit der Verbindlichkeit. Sie *ergibt* ſich 1) aus der Wichtigkeit des Gegenſtandes; denn a) es iſt eine Hauptobliegenheit des Geiſtlichen, für ſich und das Volk zu beten, und ſtets mit Betrachtungen im Geſetze des Herrn ſich zu beſchäftigen. Ohne rechte, ſtete, tägliche, eifrige Gebetsübung wird und iſt Keiner ein Geiſtlicher, Diener der

Kirche und Gottes. Sollte man aber die Beſtimmung des Gebetes der Willkühr eines jeden Geiſtlichen überlaſſen; ſo müßte Verwirrung, Unordnung, Aengſtlichkeit, Scrupuloſität, aber auch Laxität entſtehen. Da gab die Kirche dem Körper der geſammten Geiſtlichkeit das Gebetspenſum in die Hände, beſtimmte Erforderniſſe und verpflichtet alle Glieder zum Gehorſame gegen das Geſetz. b) Die Kirche bezweckt durch dieſe Vorſchrift Einförmigkeit im Gebete der ganzen Geiſtlichkeit zum Heile des Ganzen. c) Die Unterlaſſung des Breviergebetes aus dieſem oder jenem unſtatthaften Dictamen würde gar leicht die Verletzung anderer Kirchengebote und Vorſchriften zum Nachtheile des Seelenheiles nach ſich ziehen. 2) Aus den Worten des Geſetzes, welche ein allgemein richtiges Gebot und den Willen der Kirche, dem Klerus eine ſchwere Verbindlichkeit aufzulegen, ausdrücken. 3) Aus der Schwere der Geſetzesſanction durch angedrohte Strafe, wornach Geiſtliche, welche die Tageszeiten nicht beten, die Gefälle ihres Beneficiums verlieren, auch mit Suspenſion belegt werden. 4) Aus dem Willen der Stifter der Kirchenpfründen. Zwiſchen ihnen und den Beſitzern der Beneficien beſteht ein ſtillſchweigender Vertrag, welchen dieſe aus der Gerechtigkeitspflicht halten müſſen. (§. 438. 439.) 5) Aus dem Willen der Kirche, welche ihre Diener bei der Weihe mittelſt eines ſtillen Gelöbniſſes zu dieſem beſtimmten Gebete verbindet, und aus dem freien, überlegten, feierlich der Kirche und Gott gemachten Verſprechen, ihr Gehorſam zu leiſten; Hintanſetzung des Geſetzes iſt alſo Treuloſigkeit, Verachtung des Geſetzes und der Kirche, Jeſus und Gottes, Ungehorſam gegen ihn. 6) Aus der feſteſten Ueberzeugung gewiſſenhafter Geiſtlichen von der wichtigen Pflicht des Brevierbetens, aus dem Eifer derſelben in der täglichen genauen Verrichtung deſſen, aus der tröſtlichen Gemüths= und Gewiſſensruhe, es, auch beim größten Drange der Tagsgeſchäfte beſorgt zu haben, aus dem Beiſpiele jener Geiſtlichen, die in höheren geſchäftvollen Aemtern der Kirche und des Staates ſtehen. 7) Aus der Uebereinſtimmung aller ſoliden Theologen. 8) Aus der

allgemeinen und ſtrengen Forderung der gläubigen Chriſten, die ſie am Gebete der Geiſtlichen zu machen berechtiget ſind.

§. 661. e. Gegenſtand der Verbindlichkeit.

Die Kleriker ſind ſchuldig, das ganze kanoniſche Penſum, das auf jeden Tag beſtimmt iſt, nach dem Brevier der römiſchen oder eigenen Kirche zu verrichten. Es befaßt die Matutin bis zum Komplete einſchlüßig.

§. 662. f. Art und Weiſe.

Dieſe ergibt ſich aus den Eigenſchaften des Gebetes im Allgemeinen (§. 285. fg.) und aus den darüber ergangenen Kirchenbeſtimmungen. Es muß verrichtet werden 1) mit Vorbereitung und rechter Meinung nach der Vorſchrift und Abſicht der Kirche, (§. 286.) 2) mit beſtimmter Ausſprache der Worte, 3) ganz, 4) ohne Unluſt, haſtige Eile, 5) in ehrerbietiger Leibesſtellung und angemeſſenen Geberden, (§. 286. 4.) 6) mit Aufmerkſamkeit und Andacht, 7) mit möglicher Vermeidung der Zerſtreuungen. 8) Man vermeide dabei überſpanntes, ängſtliches, ſcrupulöſes Weſen, hüte ſich aber auch vor Laxismus, 9) beſeitige die Hinderniſſe und wende die Mittel zum guten Beten an.

§. 663. g. Umſtände der Ordnung, Zeit und des Ortes.

α. Die Ordnung erheiſcht, die Abtheilungen nach ihrer Reihe und jegliche ohne merkliche Unterbrechung zu beten, wenn nicht eine rechtmäßige Urſache entſchuldiget. *β*. Die Zeit für den Chor iſt durch Geſetze oder Gewohnheit beſtimmt. Außer dem Chore iſt es der Gebrauch, die Matutin und das Uebrige bis zur Sext vor Mittag, die Sept und None vor oder nach Mittag abzubeten; jedoch iſt es nicht unrecht, aus einer rechtmäßigen Urſache davon abzugehen. Auch iſt es erlaubt, die Matutin mit oder ohne die Laudes den Tag vorher zu beten, wann die Sonne ſchon näher zum Untergange, als zum Mittage, iſt. *γ*. Der Ort für das gemeine Breviergebet iſt die Kirche, für das private iſt keiner beſtimmt.

§. 664. h. Urſachen, die davon entſchuldigen.

A. Giltige Urſachen ſind 1) phyſiſche oder *ſittliche* Unvermögenheit, 2) eine wichtige, ehrbare, nothwendige Be=

ſchäftigung, die mit dem Brevierbeten nicht beſtehen, die ohne große, eigene oder Anderer Beſchwerniß, ohne Leibes- oder Geiſtes-Schaden nicht unterlaſſen werden kann; rechtmäßige Dispenſation vom geiſtlichen Obern.

B. **Ungiltige Urſachen** ſind mancherlei Einwendungen gegen das Brevier, deſſen Inhalt, Form, Mängel; denn 1) die Einwendungen kommen meiſtens aus unlauteren Quellen, ſind in ſich unſtatthaft, und laſſen ſich leicht löſen, wenn man das Brevier von ſeiner guten und rechten Seite betrachtet. 2) Die Fehler, welche ihm ankleben, benehmen dem Weſentlichen gar Nichts. Es iſt immer ein erbauliches, herzerhebendes Gebet- und Lehrbuch für Geiſtliche. 3) Kein Geiſtlicher kann eigenmächtig ſich davon losſprechen, ſo lang noch keine Aenderung damit durch ein allgemeines Geſetz oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit, geſchehen iſt.

Vierter Artikel.

Von den Pflichten der Beneficiaten.

§. 665. Pflichten im Beſonderen.

In dieſem Moraltheile werden nur die Pflichten berührt, welche die Beneficiaten I. bei der Beſitznahme und Abgabe eines Beneficiums, II. während dem Beſitze 1) im Betreffe der Dienſtſchuldigkeiten, 2) der Gerechtſamen und zeitlichen Güter zu beobachten haben.

§. 666. 1. Bei der Beſitznahme und Abgabe eines Beneficiums.

Die Natur des Beneficiums, der Wille der Stifter und die Kirchenſatzungen legen für die Uebernahme und Abtretung eigene Regeln vor. 1) Der Antreter einer Kirchenpfründe muß a) mit allen erforderlichen Eigenſchaften begabt ſeyn; b) darf ſie nicht durch unerlaubte Mittel und auf ungeziemenden Wegen ſuchen, und ſie nur aus heiliger Abſicht verlangen; c) nicht mehrere Pfründen zuſammen ſuchen, wenn nicht eine gegründete und hinreichende Urſache es rechtfertigt. 2) Der Beſitzer darf ſie nicht verlaſſen, vertauſchen, oder Einem abtreten, als nur nach kanoniſcher Vorſchrift, a) nie ohne gerechte Ur-

ſache, b) nicht mit Verletzung eines Rechtes Anderer, c) nicht ohne Bewilligung der Obern, d) nicht mit mercantiliſchem oder ſimoniſchem Verfahren.

§. 667. II. Im Betreffe 1) der Verrichtungen.

Ein Beneficiat muß a) vor einem Bevollmächtigten das Glaubensbekenntniß in vorgeſchriebener Zeit ablegen, b) am Orte der Pfründe eine mit den Verhältniſſen derſelben und den Kirchengeſetzen übereinſtimmende, wirkliche Reſidenz halten, c) alle Verbindlichkeiten der Pfründe durch ſich ſelbſt erfüllen, d) jene, die er ſelbſt aus gegründeter Hinderniß nicht verrichten kann, durch Andere genau beſorgen laſſen, e) in der Seelenſorge, ſofern er kann, thätige Mithilfe leiſten, f) durch Worte und gutes Beiſpiel erbauen, g) im Einverſtändniſſe mit andern Geiſtlichen leben, h) ſtets der Würde ſeines Standes gemäß handeln und leben.

§. 668. Im Betreffe 2) der kirchlichen Güter.

Ein Beneficiat muß a) die kirchlichen Rechte und Güter gut und unverletzt erhalten, ſchützen, ſorgfältig verwalten, und nur zu den Zwecken, wozu ſie beſtimmt ſind, verwenden, b) darf Nichts von ihnen ohne die gehörigen Förmlichkeiten und Vollmacht der Obern veräußern, c) ſoll die pfründlichen und klericaliſchen Güter, die er zum angemeſſenen Unterhalte nicht verbraucht hat, durch Verfügungen, entweder unter Lebende oder wegen des Todes, zu frommen Stiftungen, aus dem Titel der Gerechtigkeit verwenden.

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten der Regularen.

§. 669. 1. Begriff.

Ein Regular oder Religios iſt nach abgelegten Gelübden verbunden, nach beſtimmter Regel zur evangeliſchen Vollkommenheit zu ſtreben.

§. 670. 2. Pflichten der Religioſen.

a) Stetes Verbleiben in ihrem Orden. α. Jeder Religios hat ſich durch die Profeſſion an ihn auf immer ſo angeknüpfet, daß er 1) ohne kanoniſche Urſache ihn nicht

verlaſſen darf, noch auch dieſer ihn gemeinhin ausweiſen kann, 2) alle Rechte eines religiöſen Mitgliedes genieße; 3) auch zu allen Pflichten und Laſten des Ordens verbunden iſt. *β.* Urſachen auszutreten, ſind, a) wenn er mit Erlaubniß des Obern in einen ſtrengeren Orden geht, b) zu einem Bisthume erwählt wird, oder c) vom Pabſte aus ſehr wichtigen Gründen Dispenſation erhalten hat.

§. 671. b) Gehorſam gegen die Obern.

α. Er muß ſeinen Obern in Allem Gehorſam leiſten, was in der Regel des Inſtituts und den beſtehenden Konſtitutionen enthalten iſt, und was zur Obſervanz, zu den Geſchäften und zum Zwecke des Standes gehört. *β.* Der Gehorſam ſey a) zutraulich, herzlich ergeben gegen den Obern, b) willig, auch in mißfälligen Dingen, c) ſtarkmüthig, bei läſtigen Sachen, d) demüthig, (§. 313. II.) e) allgemein. (§. 147. 277.)

§. 672. c) Keuſchheit und Armuth.

α. Er muß Kraft des Gelübdes der Keuſchheit den Coelibat hatten, ſich von jeder innerlichen und äußerlichen Fleiſchesluſt, um ſo mehr von der Ehe, die, nach abgelegtem Gelübde eingegangen, ganz ungiltig iſt, enthalten, deßwegen 1) alle Mittel gegen die Unkeuſchheit, (§. 185. 214.) 2) alle Hilfsmittel für die Keuſchheit mit allem Fleiße ſtets anwenden. (§. 358.) *β.* Er muß Kraft des Gelübdes der Armuth allem privaten Eigenthume, jedem Eigenthums-Rechte und freien Gebrauche entſagen.

§. 673. d) Streben nach evangeliſcher Vollkommenheit.

Der Hauptzweck der religiöſen Inſtitute iſt, die evangeliſche Vollkommenheit zu erreichen; jeder Religios iſt deßwegen verbunden, mit allen Kräften nach dieſem heiligen Ziele zu ſtreben, alle inneren und äußeren Hinderniſſe der Tugend zu beſeitigen, und alle entfernten und näheren, mittelbaren und unmittelbaren Mittel dazu mit ſtetem Eifer anzuwenden. (§. 148. 151 — 157.)

Anmerkung I. Pflichten der Obern der Religioſen. Die Obern ſind nebſt der Ausübung derſelben

Pflichten ſchuldig, 1) innerhalb ihren Mauern ſich aufzuhalten, 2) auf die Beobachtung der religiöſen Disciplin zu wachen, 3) durch Wort und That zur ſittlichen Vollkommenheit zu erwecken, 4) die Rechte und Güter des Inſtitutes zu erhalten und recht zu verwalten, 5) für das leibliche und geiſtige Wohl der Untergebenen zu ſorgen, 6) Beſcheidenheit im Befehlen, Gelindigkeit im Beſtrafen zu beobachten, 7) brüderlich und väterlich die Ihrigen zu behandeln, jedoch 8) die Ausübung ihrer Pflichten ohne Menſchenfurcht, mit ſtarkem Muthe und Beſtändigkeit fortzuſetzen.

Anmerkung II. Pflichten der Religioſen, α) unter ſich, und β) zu andern Orden. α. Die Religiöſen ſollen 1) Alle, mit welchen und weil ſie durch dasſelbe Band des Inſtitutes verbunden leben, mit wahrer, chriſtlicher und brüderlicher Liebe umfaſſen, (§. 502.) 2) beſcheiden, verträglich, dienſtfertig gegen einander ſich betragen, (§. 516. fg) 3) die Sünden gegen die Liebe mit beſonderer Sorgfalt vermeiden, (§. 508—513.) 4) mit vereinten Kräften das geiſtige und leibliche Wohl Aller und der Einzelnen, ſowie des Inſtitutes zu befördern ſtreben. β. a) Dieſelben Pflichten der Achtung und beſondern Liebe ſoll ebenfalls ein religiöſer Orden dem andern, der Ordensſtand dem weltgeiſtlichen Stande und dieſer jenem, erweiſen; b) vorderſamſt ſoll zwiſchen jedem alle bösartige Geſinnung und Handlung gegenſeitig vermieden werden.

Sechster Artikel.

Von den Pflichten der Laien gegen die Kirche und Geiſtlichen.

§. 674. Pflichten der Laien.

Die Laien empfangen von der Kirche Güter des Heils, ihnen leiſten die Geiſtlichen heiligende Dienſte; dagegen haben jene beſondere Verbindlichkeiten A. gegen die Kirche. 1) Hohe Achtung, Ehre und Liebe der Kirche, ihrer Lehre, Geheimniſſe, Zeremonien, des Hauſes Gottes, Heiligung der Feſttage, 2) Gehorſam gegen die Geſetze und Anordnungen

der Kirche, 3) ſtetes Streben, das Anſehen der Kirche aufrecht zu erhalten.

§. 675. B. Gegen die Diener der Kirche.

a) Gegen Geiſtliche überhaupt. Die Würde des geiſtlichen Standes (§. 641.) legt den Laien die Verbindlichkeit auf, 1) den Geiſtlichen angemeſſene Achtung und Ehrerbietung zu erweiſen, 2) derſelben Achtung, Ehre und Anſehen zum Beſten der Kirche und zur Beförderung der Religion in Schutz zu nehmen, 3) die Würde des geiſtlichen Standes, ſeine Verdienſte und die Vorzüge einzelner Glieder gehörig zu ſchätzen und zu empfehlen, 4) ihre etwaigen Fehler gelind zu beurtheilen, zu bedecken, daraus entſpringende Aergerniſſe abzuwenden, Vergehungen Einzelner nicht dem ganzen Stande zur Laſt zu legen, 5) ſie um ihre Rechte und Einkünfte nicht zu beneiden, dieſe nicht anzugreifen, zu verletzen, zu entziehen; 6) ſie körperlich nicht zu mißhandeln.

§. 676. b. Gegen die Seelenſorger.

Gegen ſie ſtehen die Laien im Verhältniſſe als Kinder, Schüler, Untergebene und ſind ihnen ſchuldig 1) beſondere Ehrerbietung, Anhänglichkeit, Zutrauen, dankbare Liebe, 2) Gelehrigkeit in Sachen des Heils, Nachahmung ihrer Tugendbeiſpiele, 3) angemeſſener Unterhalt, 4) Unterſtützung im ſeelenſorgerlichen Amte durch Worte und Beiſpiele bei Andern, durch beſondere kindliche Liebe, Achtung und geneigte Anhörung ihres Unterrichtes, durch willige Folgſamkeit, 5) durch Gebete für ſie.

Note. Die Pflichten, welche Untergebene gegen die Obern, den Staat und die Mitbürger überhaupt ſchuldig ſind, laſſen ſich leicht auf Chriſten gegen ihre chriſtlichen Vorſteher und Mitchriſten anwenden. (§. 619. 620.)

c. Pflichten der Katholiken gegen Bekenner anderen Glaubens. Die Katholiken ſind ſchuldig, alle Pflichten, die Menſchen gegen Mitmenſchen, Bürger gegen Bürger, weſſen Glaubens immer, zu erweiſen haben, den Nichtkatholiken zu erfüllen; ſie ſollen daher 1) ihnen alle Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe erfüllen, (§. 500. fg.)

2) gegen ſie die Fehler und Sünden wider die Gerechtigkeit und Liebe vermeiden, (§. 508.) 3) ſich vor ihrern Irrthümern wohl verwahren, aber deßwegen gegen die Perſonen keine Abneigung im Herzen hegen, ſie nicht anfeinden, nicht richten, noch verfolgen, 4) die bürgerliche Duldung beobachten, die Pflichten der Nachbarſchaft, der Bürger gegen Bürger, der Dienſtboten und Unterthanen gegen nichtkatholiſche Obern erfüllen, 5) in den Religionsübungen ſie nicht ſtören, ihre Lehre und Gebräuche nicht beſpötteln, 6) ſich vor Proſelitenmacherei enthalten, jedoch durch ein gutes Beiſpiel, Ausübung wahrer Nächſtenliebe ſie zu erbauen, und aus ächtem Religionseifer durch jene Mittel für den Katholicismus zu gewinnen ſuchen, 7) für die Un- und Irrgläubigen öfter Gott bitten, daß er ſie den rechten Weg finden laſſe.

Zweiter Abſchnitt.

Von beſonderen Pflichten der Menſchen in einem gewiſſen Alter und Verbande.

Erſtes Hauptſtück.

Von beſonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters, Anderer dagegen.

§. 677. und 678. A. Beſchaffenheit des kindlichen und jugendlichen Alters.

1. Dieſes Alter hat Anlagen zu guten und böſen Sitten. Das Haupteigenthümliche von ihm iſt a) eine heftigere Begierde, die Sinne wohlbehaglich zu gebrauchen, immer etwas Anderes, Neues vorzunehmen, kennen zu lernen, immer Etwas zu thun, b) Andere nachzuahmen, ihres Gleichen zu übertreffen, Andern zu gefallen; c) eine auffallende Geſchmeidigkeit, Biegſamkeit und Veränderlichkeit auf jede Seite, d) ein beſonderes Feſthalten der erſten Eindrücke, ungeachtet der eigenen großen Veränderlichkeit. 2. Die guten Anlagen ſind meiſtens a) Gelehrigkeit, b) Offenheit des Gemüthes, Aufrichtigkeit und Einfalt, c) Liebe zum Ehrbaren, Scham-

haftigkeit, d) Freundlichkeit, lebhaftere Sympathie, Herzlichkeit, Barmherzigkeit, e) Leichtigkeit zum Verzeihen, f) aufwärts gerichtetes Gemüth, Zutrauen, g) Freiheit des Herzens von unordentlichen Begierden.

3. Die böſen Anlagen ſind durchgehends a) Leckerhaftigkeit, Begierlichkeit nach ſinnlichen Gelüſten; b) Weichlichkeit des Gemüthes, Abſcheu gegen Anſtrengung, mühvolle Arbeit; c) Eigenſinn, Widerſetzlichkeit, Trotz; d) ſtolze Einbildung, Verachtung Anderer, Neid; e) Schnelligkeit, zu Lügen, ſchnellere Nachahmung des Böſen, als Guten; f) Leichtigkeit, zu zürnen; g) Verwegenheit in Gefahren, Vermeſſenheit in Unternehmungen; h) Widerwille gegen Zurechtweiſungen, Ungeduld beim Unterrichte, Verdruß über Befehle, Verachtung der Gebieter, alter Perſonen; i) Leichtgläubigkeit, Leichtſinn, Flatterhaftigkeit, Uebereilung, Unbeſtändigkeit, Verſchlagenheit, Verſtellung; k) Verſchwendung; l) Vernachläßigung der Geſundheit, des Leibes und deſſen Glieder; m) Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, unordentlicher Genuß der Vergnügungen und Beluſtigungen; n) frühzeitiges Verlieben, Aufreizung des Geſchlechtstriebs.

§. 679. B. Pflichten dieſes Alters α. im Allgemeinen.

1) Die Jugend muß ſogleich bei aufgehendem Lichte der Vernunft durch eine feierliche Huldigung ſich Gott und dem Sittengeſetze ergeben, den Taufbund erneuern, alsbald ſich gewöhnen, nach dem Geſetze Sitten und Wandel einzurichten, 2) alle Gefahren und Gelegenheiten zum Böſen ſehr vorſichtig vermeiden, 3) die Anlagen zum Guten mit allem Fleiße mehr erwecken und fortbilden, (§. 678. 2.) ſich möglichſt beſtreben, einen guten Character ſich anzueignen, und ihn ſtets zu vervollkommnen, (§. 218. 219.) und ſolcher Weiſe zur Uebernehmung und Erfüllung der Pflichten des zukünftigen Lebens ſich beſtens vorzubereiten. (§. 588.)

β) Im Beſonderen. Die characteriſchen Tugenden ſollen ſeyn a) eine beſondere, ſowohl innere, als äußere Eingezogenheit des Gemüthes, b) Schamhaftigkeit, Geſchämigkeit bei begangenen Fehlern, Gewiſſenhaftigkeit, c) vorzügliche Ehr-

erbietung gegen rechtſchaffene, ehrwürdige, bejahrte Perſonen, d) die höchſte Achtung, Ehrerbietung, Dankbarkeit, Zutrauen, Ergebenheit gegen Aeltern, Lehrer, Obere, e) Gehorſam, nicht nur gegen ihre Befehle, ſondern auch bereitwillige Folgſamkeit auf ihre Ermahnungen, Räthe, Winke, f) demüthige Gottesfurcht, Frömmigkeit, kindliche Liebe zu ihm, herzliche Hingabe an ihn, g) Glaube an Jeſus, Hoffnung auf ihn, Liebe gegen ihn, h) Andacht, Dankbarkeit, Vertrauen zu Gott dem heiligen Geiſt, i) beſtändiges Streben, in Weisheit und Gnade bei Gott und guten Menſchen zuzunehmen, k) ſorgfältige, beſtändige und heldenmüthige Flucht der Gelegenheiten, zu ſündigen, Vermeidung böſer Geſellſchaft, herzhafter Widerſtand gegen jede Verſuchung zur Sünde, l) die höchſte Sorgfalt für die Erhaltung der kindlichen Unſchuld und Ehre, für die Enthaltung vor der erſten ſchweren Sünde, m) aufrichtiges Geſtändniß der begangenen Fehler, baldige Beſſerung, n) Uebungen der Religion, beſonders des Gebetes zu Gott.

γ. Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten. Zur Erfüllung dieſer Pflichten verbinden das kindliche und jugendliche Alter a) die Selbſtliebe, und zwar 1) das zeitliche und ewige Wohl desſelben, 2) die Pflicht der Sorge für Seele und Leib; 3) die Pflicht, der Erreichung der hohen Beſtimmung entgegen zu arbeiten, 4) die großen, lebenslänglichen Nachtheile aus der Vernachläßigung dieſer Pflichten, 5) die Unmöglichkeit, das verſäumte Gute nachzuholen und zu erfüllen, die angewöhnten Unſittlichkeiten wieder abzugewöhnen und zu verbeſſern. b) Die Nächſtenliebe, deren Pflichten nach der Verſäumniß jener Pflichten man nie gehörig und recht erfüllen kann, c) die wichtige Verbindlichkeit, einſt die Standespflichten treu und vollkommen zu erfüllen, d) das Sittengeſetz und die Religion, welche Jedem in jeglichem Alter auflegen, nach allem Guten zu ſtreben, e) die heil. Schrift, namentlich das Buch der Weisheit, Sprüchwörter und des Sirachs, f) die Klugheit, g) das Beiſpiel aller weiſen und rechtſchaffenen Perſonen von jedem Geſchlechte

und Stande, h) der Wille Gottes, der die Talente und Ge-legenheiten zum Guten gibt, i) das Beiſpiel Jeſus. (§. 605.)

§. 680. C. Pflichten Anderer gegen dieſes Alter.

Dieſe, nebſt jenen der Aeltern, Erzieher und Lehrer (§. 599. fg. 631. 632.) ſind 1. a) beſondere Achtung desſelben, b) zärtliche Zuneigung gegen es nach Chriſtus Beiſpiele; 2. Ehrfurcht, Sittſamkeit, ſorgfältigſte Vermeidung alles deſſen, was ihm Anſtoß, Aergerniß, Gefahr zum ſittlichen Verderben ſeyn kann; 3. Belehrung und Anmahnung, wodurch a) ein Abſcheu aller Unſittlichkeiten ihm eingeflößt, b) den erſten Funken dazu frühzeitig und ſchnell entgegnet, c) jede Gefahr der Verführung von ihm entfernt, dann aber auch d) die höchſte Achtung und beſondere Liebe der Tugend und Religion durch Wort und That ihm tief eingepflanzt, und e) die Uebung und Angewöhnung des Guten ihm werth gemacht werde. 4. Nöthige Nachſicht, Menſchenfreundlichkeit, Klugheit und Gelindigkeit hinſichtlich der dieſem Alter anklebenden Fehler, Freuden, Ergötzungen; 5. vernünftige, beſcheidene und ihrem Naturäle und Temperamente angemeſſene Behandlung.

§. 681. A. Beſchaffenheit des bejahrten Alters.

1. Das Eigenthümliche, wodurch es ſich von andern Altern unterſcheidet, iſt meiſtentheils a) Furchtſamkeit im Denken und Handeln; b) Langſamkeit; c) behagliche Rückerinnerung der Vergangenheit; d) Wunſch eines längeren Lebens, höchſte Sorgfalt für die Bedürfniſſe des Lebens. 2. Die guten Eigenſchaften deſſen ſind vorderſamſt a) Klugheit, Umſicht, Scharfſinnigkeit; b) Mäßigung der Affecten und Begierden; c) Stetigkeit und Beharrlichkeit; d) Mitleidenheit aus Erfahrung der Uebel oder aus Furcht. 3. Die fehlerhaften ſind beinah a) Vorurtheile, Beſtehen auf ſeinem Kopfe, Rechthabenwollen, b) Mißtrauen, Argwohn, c) Gemüthsblödigkeit, Herzenshärte, Kleinmuth, Furcht, d) Kargheit, Filzigkeit, e) hartnäckige Vertheidigung des Vergangenen, f) öftere Wiederholung desſelben Geſchwätzes, g) unmäßige Anhänglichkeit an alles Alte, blinder Haß gegen das Neue, ſtrenger Tadel der gegenwärtigen Dinge, Verachtung derſelben, h) große Geneigt-

heit zum Klagen, Tadeln, Anſchuldigen, Beſtrafen, i) Verdruß und Aerger über das muntere Weſen der Jugend, k) Verwerfung der Reden und Räthe des niederen Alters, l) Aufſchub der Bekehrung, langſame, ſeltene Beſſerung des alten böſen Characters, m) mechaniſches Beten.

§. 682. B. Beſondere Pflichten der Alten gegen ſich und Andere,

α. im Allgemeinen. Das Alter iſt nur dann ehrwürdig, wenn es an Weisheit, Tugend und ſittlicher Vollkommenheit das jüngere Alter übertrifft; deßwegen ſollen die Alten (a von allen Sünden, die ſie leicht befallen, beſonders von fleiſchlichen Lüſten frei ſeyn, b) in allen Stücken nach einer mehr vollkommnen und erhöhten Tugend ſtreben und dieſe an ſich ſehen laſſen, c) die etwa nöthige Beſſerung des ſittlich böſen Characters ungeſäumt und mit Beharrlichkeit vornehmen, d) die Geſchäfte ihres Standes, ſo viel ihre Kräfte und Umſtände es geſtatten, mit aller Treue vollziehen, ſich jedoch vor Uebermaaß in der Arbeit hüten.

β. Im Beſondern, a) gegen ſich. Sie ſollen die Beſchwerden des Alters und die ihnen eigenen Gebrechen und Leiden mit chriſtlichem Gemüthe tragen, die ihrem Alter geziemenden Lebensfreuden mit Klugheit und rechter Art genießen, die Tröſtung in den Mühſeligkeiten, im guten Gewiſſen, in der Tugend und Religion ſuchen, im Sittlichguten immer vorwärts zu ſtreben ſich bemühen, ſich auf einen guten Tod durch entfernte Vorbereitung geſchickt machen, die Hinderniſſe, gut zu ſterben, von ſich entfernen und die Hilfsmittel dazu ſtets anwenden.

b) Gegen Gott. Sie ſollen ihr Alter als ein beſonderes Geſchenk Gottes, aber auch als den nahen Weg zur baldigen Erſcheinung vor ihm anſehen, die Pflichten gegen ihn mit ſtetem Eifer erfüllen, gänzliche Hingabe an ihn üben, und ſich bereit halten, dem Herrn, wenn er ruft, mit freudigem Gehorſame und heiliger Sehnſucht entgegen zu gehen.

c) Gegen Andere. 1) Sie ſollen ſich an Perſonen im niederen Alter gegen die Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe

und Güte nicht verſündigen, ſie durch mürriſches Weſen, Klagen, Ungeduld und derlei Art nicht beleidigen, 2) ſie in Verrichtung ihrer Geſchäfte, im Genuſſe anſtändiger Freuden nicht beneiden, noch ſtören, vielmehr 3) mit Güte und Wohlwollen Alle umfaſſen, ſie mit Lehren, Anmahnungen, Rathſchlägen und Tröſtungen unterſtützen, 4) ihnen in Allem das beſte Beiſpiel geben.

§. 683. C. Pflichten Anderer gegen Alte.

Allen Alten, vorzüglich jenen, welche durch Weisheit, Tugend und Verdienſte ſich bewährt haben, gebührt 1) eine vorzügliche Ehrerbietung; daher a) ſorgfältige Vermeidung jeder Unehrerbietung, auch gegen Fehlerhafte und Gebrechenvolle, b) beſondere Ehrerbietung; 2) Achtung und Verehrung der Rathſchläge und Anmahnungen der Alten; daher α) beſcheidene Erforſchung und Anhörung, β) willige Befolgung derſelben, wenn ſie auf die Vernunft ſich gründen, wo nicht, γ) doch keine trotzige Verachtung derſelben, noch weniger Beſchimpfung ihrer Perſonen; 3) eine beſondere Nachſicht, Nachgiebigkeit, Billigkeit; daher a) geduldige Ertragung, gelinde Beurtheilung und Entſchuldigung der Fehler und Gebrechen der Alten; b) keine Vorwürfe mit Bitterkeit und Heftigkeit; es ſey dann, die Wichtigkeit des Vergehens oder die Gefahr des Aergerniſſes erheiſche ernſthaftere Behandlungsweiſe; c) Erleichterung und Verminderung ihrer Gebrechen und Beſchwerlichkeiten auf alle Arten; d) Heilung ihrer Leiden mit ſanften Mitteln; e) ſanftmüthige Ertragung ihrer unheilbaren Uebeln; f) willige Dienſtfertigkeit in allen Stücken.

Note. Dieſe Verbindlichkeiten gegen alle Alte werden um ſo größer gegen Aeltern, Blutsverwandte, Wohlthäter, verdiente Perſonen, ſehr Bedürftige.

Zweites Hauptſtück.

Von den ſpeziälen Pflichten der durch ein beſonderes Band verbundenen Perſonen.

§. 684. Band verſchiedener Verknüpfung.

In der menſchlichen Geſellſchaft gibt es noch viele beſondere Verbindungen z. B. zwiſchen Blutsfreunden, Verwandten,

Nachbarn, Amts= und Dienſt=Mitarbeitern. Die beſondern daraus hervorgehenden Pflichten dieſer Stände laſſen ſich aus der verſchiedenen Natur der bisher aufgeſtellten Grundſätze, nebſt den Gründen der Verbindlichkeit, leicht entwickeln; hier alſo nur einige allgemeine und speziäle Regeln davon.

§. 685. a. Einige allgemeine Regeln.

I. 1) Die Verpflichtungsgründe zur Erfüllung ſolcher Pflichten gibt die Vernunft, Religion und chriſtliche Moral. (§. 400.) 2) Bei der Erfüllung derſelben dürfen die Pflichten gegen Gott, und ſich, durch die allgemeinen Pflichten gegen alle Menſchen nie verletzt werden. (§. 339.) 3) Kommen dieſe Pflichten mit andern in Widerſpruch, ſo muß nach den Regeln in Kolliſionsfällen gehandelt werden. (§. 138—141.) II. Die allgemeinen Pflichten gegen alle Menſchen müſſen den speciäl Verbundenen Vorzugsweiſe und vor Andern erwieſen werden. (§. 140.) III. Die speciälen Verbindlichkeiten aus der Liebe oder Gerechtigkeit müſſen ihnen aus dieſem Grunde erzeigt werden. IV. Beide müſſen mit chriſtlicher Abſicht, Geſinnung und Zueigung vollzogen werden. (§. 398.)

§. 686. b. Einige speciälen Regeln.

α. Um die Pflichten der durch ein beſonderes Verhältniß verbundenen Perſonen gehörig zu erfüllen, müſſen ſie ſich aneignen und üben 1) beſondere Uebereinſtimmung der Geſinnungen, Gemüther und Willen, 2) beſtändiges Streben, Eintracht und Frieden zu erhalten, 3) wechſelſeitiges Zutrauen, 4) ſtete Mittheilung der Rathſchläge, Beſtrebungen, der freudigen und traurigen Ereigniſſe, 5) edles, von Eigenliebe freies Beſtreben. eine Art von Wettkampf, Andern beſondere gegenſeitige Achtung, Güte, Liebe, Dienſtfertigkeit, Gefälligkeit und Hilfe zu leiſten. β. Die Nichtbefolgung dieſer Maximen bewirkt die Vernachläßigung und Unterlaſſung der Pflichten, ja grobe Verſündigung dagegen. Dieſer Erfolg ergibt ſich gemäß der Erfahrung durch entgegengeſetzte Denk= und Handlungsweiſe, Abneigung, Zwietracht, Mißtrauen, Verſchloſſenheit, Zurückgezogenheit, Gleichgiltigkeit, Kälte, Entziehung der Achtung, Güte und Liebe.

Drittes Hauptſtück.

Von den beſonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter ſich und gegen Andere, Anderer gegen ſie.

§. 687. 1) Gelehrtheit — Gelehrte.

α. Begriff. Gelehrtheit im Allgemeinen iſt der Inbegriff von jenen menſchlichen Kenntniſſen, die zunächſt zur Abhilfe der körperlichen Bedürfniſſe nicht führen, nur durch vorzügliche Anſtrengung der Seelenkräfte erworben werden. Gelehrten (Literaten) heißen Jene, die ſich einer oder verſchiedener Art von Wiſſenſchaft mit beſonderem Eifer widmen, und ihren Geiſt mit vielfacher, klarer und gründlicher Kenntniß ausbilden.

β. Unterſchied der Gelehrtheit. Aecht iſt jene, die nothwendige, nützliche und zu ſittlich guten Zwecken brauchbare Kenntniſſe enthält; unächt jene, die a) ſich mit gefährlichen, unnützen oder weniger nützlichen, mit Vernächläßigung der nützlichen Gegenſtände beſchäftiget, b) die rechte Ausdehnung und Lebhaftigkeit nicht hat, oberflächlich iſt, c) nicht practiſch iſt, nicht zu ſittlichen Zwecken angewendet wird, d) durch Vorurtheile, partheiiſche Anhänglichkeit, verſchiedene Affecte der Beſitzer verdorben wird.

γ. Grade. Sie ſind verſchieden hinſichtlich 1) der Art der Kenntniſſe, 2) der Ausdehnung auf mehrere Wiſſenſchaften, 3) der Vollkommenheit und Gründlichkeit, 4) Brauchbarkeit und Anwendung zu guten Zwecken.

δ. Würde und Werth, a) im Allgemeinen. Sie iſt ſchon an ſich Vollkommenheit des Geiſtes, ein Mittel zur Vervollkommnung der andern Eigenſchaften der Seele, auch des Leibs und ein nothwendiges Erforderniß zu beſonderen Vollkommenheiten des Menſchen. b) Im Beſonderen. 1) Die Wiſſenſchaften haben Würde und Werth als geeignete Mittel zu edleren Zwecken. Je edler der Zweck jeder Wiſſenſchaft, je größer die Brauchbarkeit zu jenem iſt, deſto mehr Schätzung verdient ſie bei ſonſt gleichen Umſtänden. 2) Iſt die Mora=

lität der edelſte und höchſte Zweck, ſo hat a) die Gelehrtheit, welche aus ihrer Natur oder aus dem rechten Gebrauche die Sittlichkeit vorderſamſt befördert, den höchſten Grad von Würde; b) jede muß dem oberſten Zwecke poſitiv und negativ untergeordnet werden; c) jene, welche der Moralität nicht dient, ja ihr ſchädlich iſt, hat nicht allein keinen Werth, ſondern wegen ihr ſind die Perſonen mehr zu tadeln und weniger zu entſchuldigen.

§. 688. 2. Beſondere Pflichten der Gelehrten.

Wer den Namen eines Gelehrten wirklich verdienen will, der muß auch alle Mittel, die ächte Gelehrtheit zu erlangen und zu vervollkommnen, anwenden und alle Hinderniſſe beſeitigen; deßwegen ſoll er 1) aus mehreren Wiſſenſchaften jene, die zum gemeinen Beſten nothwendig oder gewiß nützlich iſt, mit der eigenen Anlage und ſittlichen Vervollkommnung, mit den Pflichten des Standes, mit ſeinem wahren Wohle, mit Beobachtung der rechten Ordnung der Pflichten, am Beſten übereinzuſtimmen ihm dünkt, auf die vollkommnere Weiſe ergreifen, 2) ſeiner Wiſſenſchaft jenen Grad der Ausdehnung und Lebendigkeit, der zur Erreichung des Hauptzweckes erforderlich iſt, zu geben ſich beſtreben, 3) eine oder die andere Art der Wiſſenſchaft nach ſeinen Umſtänden tiefer ergründen, und ſie ganz und möglichſt vollkommen ſich eigen machen, 4) über Sachen, von welchen er keine deutliche und gründliche Kenntniß hat, nicht aburtheilen, Nichts gegen ſeine Ueberzeugung reden, behaupten oder ſchreiben, 5) jene Kenntniſſe gern, auf die rechte Art und Jenen mittheilen, welchen ſie nützlich ſeyn können, 6) mit ſeiner Gelehrtheit auch die Wiſſenſchaft des Heils, religiöſe Aufklärung und Lebensweiſe verbinden, 7) nach Erwerbung und Erweiterung der Kenntniſſe aus edler Abſicht ſtreben und ſie nur zur wahren eigenen und allgemeinen Glückſeligkeit anwenden, 8) gegen Nichtgelehrte ſich nicht ſtolz erheben, ſie nicht verächtlich behandeln, vielmehr ihnen mit mehr Beſcheidenheit, Anmuth und Menſchenfreundlichkeit begegnen, die Irrenden mit rechter Art und Ord-

nung belehren, Jedem in ſeinem Stande die gebührende Achtung zollen, und ſtets ſeiner Würde gemäß handeln.

§. 689. 3. Fehler einiger Gelehrten.

1) Flitter-, Mode-, Tändelei-, Romanen-, Schau-Gelehrſamkeit; 2) wiſſenſchaftliche Kleingeiſterei, Windmacherei, Prahlerei, Wortkrämerei; 3) ſeichte Vielwiſſerei, Journal- und Katalogen-Gelehrſamkeit, Vielſchreiberei; 4) Begierde zu ververwickelte Fragen, zu hohe und zu tiefe Sachen zu erforſchen, unnöthige Beweiſe zu führen, 5) literäriſche Idololatrie gegen alles Alte und Neue, 6) übertriebene Anhänglichkeit an Syſteme, Secte und Schule, 7) literäriſcher Wiederſprechungsgeiſt, Aufdringlichkeit der Meinungen, Federkrieg, 8) literäriſche Verliebtheit, überſpannte Vorliebe einer Wiſſenſchaft mit Verachtung aller anderer; 9) Conſequenzen-, Ketzer-Macherei, gelehrte Klopffechterei und Schmähſucht, 10) literäriſches Monopol, Brod-, Gewerb-Gelehrſamkeit, literäriſcher Diebſtahl, 11) Mißbrauch der Publicität, 12) literäriſcher oder religiöſer Scepticismus, Religionsgleichgiltigkeit, 13) religiöſer Afterrationalismus, 14) Unglaube.

§. 690. 4. Pflichten gegen die Gelehrten α. im Allgemeinen.

1) Man muß wahrhaft Gelehrte und Weiſe von Halbgelehrten und Afterweiſen wohl unterſcheiden lernen, 2) ſich von ihren betrügeriſchen Sophismen und Geweben hüten, 3) die wahrhaft Gelehrten hoch ehren, ihre Anſtrengungen achten und unterſtützen, 4) ihre Ermahnungen, Rathſchläge und Lehren gern mit Eifer und Zutrauen hören, ihre guten Schriften leſen, und ſeine Geſinnungen und Handlungen nach ihnen bilden, §. 386. 1.) 5) die Warnungen der heil. Schrift gegen die Betrügereien der gelehrten Verführer befolgen und die Mahnungen, das Anſehen und das untrügliche Lehramt der Kirche in höchſter Ehre halten.

β. Im Beſonderen. 1. Pflichten der Magiſtratsperſonen. Dieſe ſind ſchuldig, Wiſſenſchaften, Künſte und Kenntniſſe, die nützlich und nothwendig ſind, die Gelehrten und Lehrer durch Anſehen, gute Beſoldungen, Freigebigkeit zu unterſtützen, Hinderniſſe und Unternehmungen der Gegner zu

unterdrücken und auf jede mögliche Weiſe das bezweckte Gute zu befördern.

2. Der Cenſoren. Recenſenten und Journaliſten ſind den Gelehrten und der literäriſchen Gemeinſache ſchuldig, ohne Vorurtheile, Partheilichkeit, Eiferſucht, Mißgunſt, Haß, Rache, auch ohne Schmeichelei, Eigennutz und Menſchengefälligkeit und Furcht die Feder zu führen, einzig von der Liebe der der Wahrheit, vom aufrichtigen Streben nach ihr ſich leiten zu laſſen, in Unterſuchungen und Prüfungen der Schriften nicht allein die Geſetze der Gerechtigkeit, ſondern auch die Vorſchriften der Billigkeit, Liebe, Klugheit und Beſcheidenheit zu beobachten.

Vierter Theil
der
Chriſtlichen Sittenlehre.

Chriſtliche Aſcetik.

Vorbegriffe, Eintheilung, Zweck.

§. 691. Chriſtliche Aſcetik.

1. Begriff. a) Aſcetik iſt überhaupt die Lehre der Tugendmittel, Anweiſung der Uebung der moraliſchen Vollkommenheit. b) Die chriſtliche Aſcetik iſt jener Theil der chriſtlichen Moral, welcher die vorzüglichen Hinderniſſe und Mittel der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit zur Kenntniß bringt, und zugleich die Art zeiget, wie jene beſeitiget, und dieſe angewendet werden können. Sie zerfällt in zwei Haupttheile, davon der erſte von den Hinderniſſen, der zweite von den Mitteln der Tugend handelt.

§. 692. 2. Eintheilung und Theile.

Sie wird eingetheilt a) in die allgemeine, welche die Hinderniſſe und Mittel der Tugend im Allgemeinen, b) in die beſondere, welche Beide im Beſondern befaßt. Von jener iſt in den §§. 150—157, von dieſer hier die Rede. Dieſe zerfällt in drei Theile. Der erſte enthält die beſonderen Hinderniſſe, der zweite die beſonderen Mittel, der dritte Aphorismen über die Art, die chriſtliche Vollkommenheit in ſich und Andern zu befördern.

§. 693. 3. Zweck, und 4. Nützlichkeit.

a. Zweck. Dieſer beſteht darin, alle Anlagen und

Kräfte anzuwenden und zu üben, um den möglich höchſten Grad der chriſtlichen Tugend und dadurch das oberſte Gut eines Jeden und das höchſte Wohl des Menſchengeſchlechtes zu erreichen. 1) Der nächſte Zweck lehrt, die Hinderniſſe der Tugend zu beſeitigen, und die tauglichſten Mittel dazu anzuwenden; 2) die entfernte bezieht ſich auf die Begründung, Bildung und wirkliche Vervollkommnung des ganzen ſittlichen Characters, auf die Beſſerung und Ordnung des Zuſtandes des inneren und äußeren Menſchen.

b. Nützlichkeit. 1) Sie bildet und befeſtiget den eigentlichen ſittlichen Character eines Jeden, und 2) dient eben dadurch a. zur moraliſchen Erziehung der Kinder, b. zur öffentlichen Volks= und Jugend=Erziehung, c. zur moraliſchen Nationalbildung, d. zum privaten und öffentlichen moraliſchen Religions=Unterrichte.

Erſter Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit.

Erſtes Hauptſtück.

Von den inneren und unmittelbaren Hinderniſſen.

§. 694. Verſchiedene Klaſſen dieſer Hinderniſſe.

Dazu gehört Alles, was 1) der Bildung der moraliſchen Vernunft, 2) des Verſtandes und practiſchen Urtheils, 3) des moraliſchen Gefühls, und der Beherrſchung der Sinnlichkeit und ſinnlichen Leidenſchaften entgegen iſt.

§. 695. I. Hinderniſſe der Bildung der moraliſchen Vernunft.

Dieſe ſind Unwiſſenheit, Irrthümer, Vorurtheile. 1) Unwiſſenheit, d. i. eine verworrene, unvollkommene oder keine lebendige Kenntniß der Grundwahrheiten der Sittlichkeit. 2) Irrthümer, welche das Fundament der Moralität untergraben. Dahin gehören a) der Indifferentismus und moraliſche Scepticismus, b) der Materialismus und Fatalismus, c) der gröbere und

feinere Epicuräismus, d) der abergläubige Deismus, e) der practiſche und religiöſe Ration= und Naturalismus, f) der religiöſe Libertinismus, g) der abergläubige Dogmatismus, h) religiöſer Laxismus. In dergleichen Irrthümern ſtecken Jene, welche 1) die äußere Religion ohne die innere eifrig üben; 2) ſich nicht beſſern und durch gewiſſe ſ. g. gute Werke ſchon Alles eben zu machen wähnen, 3) an zufälligen Dingen hängen, aber das Weſentliche und den Zweck der Gottesverehrung vernachläßigen, 4) ſich nach Gutbefinden verſchiedene Laſten auflegen, dafür aber die Geſetze Gottes nicht achten, 5) keine Nächſtenliebe haben, ſie grob verletzen und doch recht fromm zu ſeyn meinen. 3) Vorurtheile, d. i. gefährliche Meinungen von dem Weſen der Tugend oder von ihren Mitteln. Solche haben Jene, die 1) ihre Tugend in die Geſetzlichkeit der Handlungen, 2) in äußere religiöſe Werke, 3) in wenig taugliche Mittel, die ſie ſchon für die Tugend ſelbſt halten, 4) in bloß vernunftgemäßen Beweggründen, 5) nur in innere Religion mit Hintanſetzung der äußerlichen ſetzen, 6) ihr Tugendweſen ihren Kräften allein, oder dem Beiſtande Gottes einzig zuſchreiben.

§. 696. II. Hinderniſſe der Bildung des Verſtandes und practiſchen Urtheils.

Unter dieſe gehört vorderſamſt 1) Vernachläßigung der wahren, klaren und richtigen Kenntniß α. ſeiner ſelbſt, (§. 304. fg.) β. der Menſchen, (§. 487. fg.) γ. Gottes, (§. 233.) δ. der phyſiſchen und moraliſchen Welt; (§. 324. fg.) 2) irrige, falſche Kenntniß α. ſeiner ſelbſt, (§. 308. 2. §. 309. β. Anderer, (§. 487. B. 488.) γ. Gottes, (§. 242. fg.) δ. der phyſiſchen und moraliſchen Welt; 3) Sorgloſigkeit, Vorſchnelligkeit des Urtheils in Hinſicht ſeiner freien Handlungen, 4) Vernachläßigung der Gewiſſenhaftigkeit, (§. 113.) irriges verwirrtes Gewiſſen; (§. 108.) 5) moraliſche Vorurtheile im Betreffe allgemeiner und beſonderer Standespflichten, ihrer Vorſchriften, Verſündigungen gegen ſie; 6) Vernachläßung der Bildung des Erkenntnißvermögens überhaupt, (§. 324—333.) 7) Verſündigungen gegen die Bildung jedes Vermögens, (§. 151.)

8) blinde, geneigte Begierde, Anderer Urtheile und Handlungen als Handlungs-Maximen gut zu heißen.

§. 697. III. und VI. Hinderniſſe der Bildung des moraliſchen Gefühls und Begehrungsvermögens.

Solche ſind: 1) Irrthümer und Vorurtheile in Hinſicht des Weſens des phyſiſchen und moraliſchen Guten und Böſen; 2) Nachläßigkeit in Ausbildung des moraliſchen Gefühles; (§. 334.) 3) Unterlaſſung der Selbſtverläugnung; 4) die Heftigkeit der im Gemüthe herrſchenden und begünſtigten ſinnlichen Begierden und Affecte; (§. 335. 8. fg.) 5) zügelloſe Hoffart, ſinnliche Begierlichkeit, Habſucht; (§. 151. 6. §. 166. 173.) 6) menſchlicher Reſpect, ein zugefälliges Streben, Andern zu gefallen, oder unordentliche Furcht, Andern zu mißfallen; 7) blinde Begierde und Angewöhnung, ſich nach Andern zu richten und ſie nachzuahmen; 8) große Unſtetigkeit im Handeln; 9) Lauigkeit, Fahrläßigkeit, Trägheit, Feigheit. (§. 186.) 10) Selbſttäuſchung. (§. 186. B. §. 187. E. §. 188.)

Zweites Hauptſtück.

Von äußeren und mittelbaren Hinderniſſen.

§. 698. Urſprung.

Sie haben ihren Grund in den Subjecten, die zur Sittlichkeit gebildet werden ſollen, dann die auf die Bildung derſelben Einfluß haben; daher

§. 699. Verſchiedene Klaſſen.

Sie können ihren Grund und Urſprung haben I. in der Welt der Kindheit und Jugend, II. Gelehrten, III. Geiſtlichen, IV. des politiſchen Standes, V. der Hohen und Vornehmen, VI. des Volkes.

Erſter Artikel.

Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der Welt und Beſchaffenheit der Kindheit und Jugend.

§. 700. Hinderniſſe aus der vernachläßigten und verkehrten Erziehung der Kindheit und Jugend.

Dieſe iſt ein Haupthinderniß der Tugend; daher hier

1) von den vorzüglichen Urſachen, 2) den Hauptfehlern, 3) den böſen Folgen derſelben und 4) von den beſondern Mitteln dagegen.

§. 701. I. Vorzügliche Urſachen.

1) Unwiſſenheit, Irrthum, unvollkommene Kenntniß im Fache der Erziehung, Mangel an der Ueberzeugung von ihrer Wichtigkeit und ihrem Werthe; 2) unordentliche, zu ſinnliche Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder; 3) Mangel wohlgeordneter Liebe gegen ihre Kinder; 4) Abneigung und Widerwille gegen das Geſchäft der Erziehung wegen der damit verbundenen Mühen und Beſchwerden; 5) mißvergnügter Eheſtand, große und ſchwere häusliche Sorgen, Zerrüttung des Hausweſens; (§. 597.) 6) Unkunde und falſche Vorurtheile in Anſehung der Art, Ordnung und Methode der Erziehung; 7) unkluge Auswahl, unvernünftige und üble Behandlung Jener, denen man die Erziehung anvertraut; 8) Vernachläßigung eines gewiſſen Grundſatzes, Syſtems, der rechten Norm und Art, wornach das Erziehungsgeſchäft übernommen und fortgeſetzt werden muß.

§. 702. II. Hauptfehler.

1) Die zu lange Verſchiebung oder Vernachläßigung der Erziehung, beſonders der moraliſchen; 2) die Uebertragung des Erziehungsgeſchäftes an Untaugliche; 3) die zu große Nachſicht gegen die Kinder, Verzärtlung, unordentliche Liebe derſelben; 4) zu ſtrenge, wilde, ganz ſclaviſche Behandlung der Kinder; 5) unrichtige Methode und Art der Erziehung ſowohl in Hinſicht der Belehrung, als der Leitung, welche dem Talente, Alter, Naturäle, zukünftigen Leben der Kinder nicht angemeſſen iſt, oder die Beförderung der Moralität hindert; 6) die Geringſchätzung und illiberale Behandlung der Lehrer.

§. 703. III. Böſe Folgen.

A. Böſe Wirkungen aus vernachläßigter Erziehung. 1) Die Anlage, Fertigkeit ſinnlicher und gefährlicher Vorſtellungen wird vermehrt; 2) die ſinnlichen Triebe verſtärken ſich; 3) die ſinnlichen Begierden werden unbändiger;

4) der Verdruß und Abſcheu, die Vernunft und das practiſche Urtheil zu veredeln, erhebt und verſtärkt ſich; 5) die Fähigkeit dazu wird geſchwächt; 6) den Vorurtheilen, böſen Begierden und Reizungen zu Laſtern wird ebener Weg gebahnt.

B. Böſe Wirkungen aus verkehrter Erziehung. 1. Aus der Verzärtlung entſteht leicht Weichlichkeit, Lüſternheit, Naſchhaftigkeit, Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, Halsſtärrigkeit, Stolz, Hang und Liebe zum Müßiggange und zu ſinnlichen Lüſten, zu frühes Erwachen des Geſchlechtstriebes. 2. Aus zu ſtrenger und harter Behandlung der Kinder erfolgt. a) Unterdrückung der jugendlichen Thätigkeit, b) Rohheit der Characters, c) mürriſches Weſen, Stutzigkeit, Verſtocktheit des Gemüthes, d) Stumpfheit des Geiſtes, e) Abneigung, ja Haß gegen Wiſſenſchaften und Religion, f) Falſchheit, Verſtellung, Heuchelei. 3. Aus ungeſchickter, unordentlicher Methode entſtehen falſche Vorurtheile verſchiedener Art über Moralität, Religion, Wiſſenſchaften, Politik. 4. Aus der Art verkehrter Erziehung entſteht entweder eine falſche Vorſtellung von der Tugend, oder leerer Schein ſtatt wahrer Tugend, eine offenbare Verderbniß der Sitten oder höchſtens eine bloß äußerliche Artigkeit.

§. 704. IV. Mittel gegen dieſe Fehler.

1) Dieſe Fehler müſſen fleißig erforſchet, und ſorgfältig gemieden, (§. 702.) 2) ihre Quellen aufgeſucht, verſtopfet, weggeräumet, (§. 701.) 3) die ſchlimmen Folgen aus fehlerhafter Erziehung, wie jene aus guter, oft und wohl erwogen werden (§. 603. 703.) 4) Aeltern, Lehrer und Erzieher müſſen die wichtigſten Pflichten der Erziehung ſehr hochſchätzen und treu erfüllen. (§. 632.) 5) Der öffentliche und private Unterricht muß auf verſchiedenem Wege recht befördert werden. 6) Recht gute, und dem Erziehungsgeſchäfte ganz gewachſene Lehrer müſſen aufgeſtellt, reichlich unterhalten, nach Würde geehrt, in ihrem Amte geſchützt und zum größeren Eifer ermuntert werden.

Zweiter Artikel.

Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der gelehrten Welt und ihrer Beſchaffenheit.

§. 705. Arten dieſer Hinderniſſe.

Dieſe ergeben ſich 1) von Seite der Gelehrtheit, 2) Gelehrten, und 3) Bücher und Bücherleſung.

§. 706. I. Von Seite der Gelehrtheit

ſind Hinderniſſe 1) die Verwechslung unächter, falſcher Gelehrtheit mit ächter, wahrer, oder Empfehlung jener ſtatt dieſer, (§. 687.) 2) Vernachläßigung, Unterdrückung ächter, wahrer Gelehrtheit, 3) Mißbrauch dieſer.

§. 707. 1. Unächte, falſche Gelehrtheit.

Dieſe ſchadet gar ſehr der Tugend, Religion und allgemeinen Wohlfahrt. Dieß beweiſen α. ihr Weſen (§. 687. β.) und β. ihre Wirkungen; denn a) ſie blähet auf, b) erweckt unnütze Fragen, Streitigkeiten, ehrenrühriſche Federkriege, c) hindert die heilſame Wiſſenſchaft und wahre Frömmigkeit, d) befördert die Gottloſigkeit durch Entſchuldigen und Vertheidigen, e) ſtreuet Irrthümer und Vorurtheile aus, f) erzeugt, begünſtiget, verſtärkt verſchiedene auffallende Fehler der Afterweiſen, g) vermindert und verdrängt die Achtung und Liebe wahrer Gelehrtheit.

§. 708. 2. Vermiſchung, Vernachläßigung und Verachtung wahrer Gelehrtheit.

Wahre Gelehrtheit iſt ein kräftiges Mittel, die Tugend zu verſchaffen und zu vervollkommnen; denn ſie α. entfernt großen Theils die Hinderniſſe derſelben, (§. 694—697.) und β. befördert ihre näheren Hilfsmittel. (§. 155.) Wird ſie nun mit der unächten vermiſcht, ſolcher Weiſe vernachläßiget und verachtet; ſo wird dieß ein mächtiges Hinderniß der Tugend; denn 1) dadurch verliert die Tugend ihre Hauptſtützen und Beförderungsmittel; 2) Tugend= und Religionswidrige Vorurtheile werden geheget; 3) das Anſehen, die Schätzung und Liebe der Tugend wird geſchwächt, und der Fortgang darin gehemmt.

§. 709. 3. Mißbrauch wahrer Gelehrtheit.

Dieſer kann geſchehen: 1) Man beobachtet nicht die rechte Ordnung, 2) vereiniget ſie nicht mit dem Streben nach der Tugend, 3) macht Gelehrtheit, die nur Mittel iſt, zum Zweck, 4) würdiget ſie zum Mittel verſchiedener Unſittlichkeiten und Laſter herab. (§. 687. 688. fg.)

§. 710. II. Von Seite der Gelehrten.

1. Oeffentliche Unſittlichkeit einiger. 1) Beſondere den Gelehrten eigenthümliche Laſter; (§. 689. 1—11.) 2) übertriebener hoher Dünkel, Hoffart, Neigung und Drang, Alles zu tadeln, Freiheitsſchwindel; 3) Unſittlichkeit, die ſie in Reden, Schriften, Maximen und Handlungen darthun; 4) Irreligiöſität, negative und poſitive. (§. 243. 6.) — Dieſe iſt um ſo gefährlicher, 1) je mehr ſolche Gelehrte im Anſehen ſtehen; 2) je reizender ſie ihre Reden und Schriften darzuſtellen; 3) je ſchlauer ſie ihre böſen Abſichten zu verhüllen wiſſen.

§. 711. 2. Anfeindung der Religion und Moralität.

Unter die Gelehrten, welche die Religion und Moralität bekriegen, gehören Jene, welche 1) ſie frei in ihren Reden und Schriften feindſelig verfolgen, 2) ſie mit Betrügereien, Liſten und Mienen untergraben, 3) Laſter und Irreligiöſität entſchuldigen und vertheidigen, 4) mit zügelloſem Freiheitsgeiſte über die Glaubenswahrheiten abſprechen.

§. 712. 3. Argliſtige Anfeindung.

Die gelehrten Feinde der Religion und Tugend brauchen allerlei Arten von Argliſt und Betrug. 1) Sie greifen ſie nicht geradezu, ſondern hinterliſtig an, ſtreuen durch verſchiedene Schriften die für ſie verderblichſten Lehren aus; 2) ſtellen ſich als die eifrigſten Freunde und Liebhaber der Wahrheit und Religion, führen nur die ſchwächſten Beweiſe für ſie an, oder bringen bedeutende Einwürfe dagegen auf die Bahn, ohne ſie zu löſen; 3) ſtellen die Geheimniſſe, theoretiſchen Glaubensſätze und hiſtoriſche Wahrheiten vor, als wenn ſie mit der Vernunft nicht vereinbar und zur Beförderung der Tugend unnütze ſeyen. 4) Die heil. Schrift preiſen ſie

dem Scheine nach hoch an; machen aber zugleich großen Lärm von dem verſchiedenſten Sinne einzelner Stellen, von Schwierigkeiten, ſie auszulegen, das Lehranſehen der Kirche verwerfen ſie als despotiſch, beſonders arg fallen ſie das alte Teſtament an, und ſuchen deſſen Wunder, Prophezeihungen, Bilder des N. B. zu entkräften, und deſſen Religion verächtlich zu machen. 5) Die Sittenlehre Chriſtus und der Apoſtel, ſagen ſie, wäre dem damaligen Zeitgeiſte ganz angemeſſen; die Weltweiſen aber hatten ſie ſchon voraus vollkommen vorgetragen; ſie wäre von Schlacken zu reinigen und dem heutigen Stande der Wiſſenſchaften mehr anzupaſſen. 6) Sie ſagen, die chriſtliche Lehre ſey ſehr verdorben worden, durch Fanatismus, Despotismus der Hierarchen, durch die Spitzfindigkeiten der Scholaſtiker, durch Vorurtheile und Aberglauben, Unwiſſenheit und Bosheit der Menſchen; und es ſey eine ganze Reformation und Wiederherſtellung des reinen und practiſchen Chriſtenthumes höchſt nothwendig. 7) Den Zuſtand der Kirche, auch der erſten, malen ſie mit ſchauerlichen Farben, ſchildern die Gläubigen abergläubig, die Martyrer hartnäckig, die Jungfrauen und Aſceten fanatiſch, die Geiſtlichen ehr=, hab=, herrſch=ſüchtig. Was der Kirche und ihren Gliedern zum Lobe gereicht, das verſchweigen ſie oder legen es bös aus. 8) Die alten Urkunden der chriſtlichen Religion, ſagen ſie, ſind ungewiß, verfälſcht, unredlich allenthalben. 9) Die Väter, Vorſteher, Lehrer und Schriftſteller der Kirche beſchreiben ſie als Männer ohne Philoſophie, Kritik, als leichtgläubig, hinterliſtig, Betrüger. Sie bringen ſo manche Fehler von ihnen vor, verſchweigen dagegen ihre ſoliden Verdienſte. 10) Die Sittenlehre und Wiſſenſchaft der Ungläubigen, weſſen Namens und Landes ſie immer ſind, erheben ſie als die höchſte Weisheit. 11) Alle Religionsdiener machen ſie als Leute voll Betrug, Unvernunft, Heuchelei, Intoleranz, Ketzereimachen, verächtlich und verhaßt. 12) Die chriſtlichen Glaubens= und Sittenlehrſätze ſtellen ſie als Abſurditäten, ſcholaſtiſche Meinungen, caſuiſtiſche Witzeleien, religiöſe abergläubige Volks=Vorurtheile als Lehren der Kirche dar, und

belegen ſie mit Spott und Hohn. 13) Vom Chriſtenthume reden und ſchreiben ſie nicht ehrerbietig, ernſthaft, ſondern ſpöttiſch, verächtlich. Die Lehren und Gebräuche falſcher Religionen tragen ſie auf die Lehren und Ceremonien der chriſtlichen über, und ſtellen dieſe dadurch herunter. 14) Schwere Sittenregeln verlachen ſie als Ausgeburten einer morgenländiſchen Aſceſe; dagegen beſchönigen ſie Laſter und lockere Grundſätze aufs Gelindeſte. 15) Einige behaupten geradezu, a) die geoffenbarte Religion ſey der reinen Moralität unnütz, ja ſchädlich; b) nur die Tugend von Religion entblößt ſey die reinſte; c) die ganze Religion eines Weſen beſtehe darin Sey ein rechtſchaffener Mann, Menſchenfreund, alles Uebrige iſt unbedeutend. 16) In Recenſionen und Zeitſchriften loben ſie die Schriften der Religions-Feinde, hecheln die Vertheidiger ſcharf durch, oder belegen ihre Schriften mit Satyre und Spötterei.

§. 713. 4. Vorſichts- und Verwahrungs-Mittel 1) in Beziehung auf uns, 2) Religionsfeinde, 3) Andere.

1. In Hinſicht auf uns. *α*. 1) Man ſey ſtets um- und vorſichtig, allzeit wachſam auf ſich ſelbſt; 2) verſchaffe ſich eine gründliche und vollſtändige Kenntniß der chriſtlichen Religion, 3) bete oft mit Vertrauen zu Gott, 4) beobachte mit aller Treue ſeine Gebote, und hege in ſich ſtets eine zuverſichtliche Hoffnung des ewigen Lebens, 5) meide den Umgang mit Religions-Feinden, und enthalte ſich von der Leſung ihrer Schriften, 6) nehme von Andern im Punkte der Religion Nichts ohne Prüfung und ſtrenge Unterſuchung an, 7) halte ſich ſtets feſt und einzig an der Lehre des untrüglichen kirchlichen Lehramtes.

β. Hat man in Hinſicht der Religion verderbliche Meinungen und Maximen in ſich aufgenommen, ſo unterſuche man 1) ſie gründlich und nach allen Theilen, werfe das Falſche ab, bringe die reine Wahrheit in ſich, halte ſie feſt, und handle darnach, 2) durchforſche genau, welche ſchlimmen Wirkungen jener böſe Same im Verſtande, Willen und Wandel geſtiftet, um ſie fernerhin zu unterdrücken, 3) verbeſſere

durchaus ſeine Denk= und Handlungsweiſe, 4) wache um ſo eifriger über ſich, ſein Herz, deſſen böſe Neigungen und Begierden.

2. In Hinſicht auf Religions=Feinde. a) Man bekenne ungeſcheut ſeinen Glauben und ſeine Liebe der Tugend; b) weiſe ſie, wenn es die Umſtände erlauben, auf eine kluge, beſcheidene und gründliche Art zurecht, c) erkläre ihnen mit Ernſte, Religion ſey eine zu wichtige Sache, als daß ſie durch Sophiſtereien, Spöttereien und Verhöhnungen erſchüttert werden könnte, oder d) ſetze ihnen ein wohl berathenes Stillſchweigen entgegen, und gebe ihnen ſeinen ernſtlichen Abſcheu an ſolchen Gottloſigkeiten deutlich zu erkennen; doch ohne Erbitterung und Beleidigung.

3. In Hinſicht auf Andere. a) Verhindere und mißrathe man allen Umgang mit Solchen; b) verhindere die Leſung ihrer verderblichen Schriften; dagegen befördere man gute Schriften; c) rathe man Andern die nämlichen Verwahrungsmittel an, die man für ſeine eigene Perſon anzuwenden hat. (oben 1. §. 559. k. §§. 545 — 553.)

§. 714. III. Von Seite der Bücher und Schriften.

1) Es gibt eine Menge unnützer, gefährlicher und gottloſer Bücher; 2) an guten und gründlichen Büchern hat man theils Mangel, theils keinen Geſchmack; 3) beim Leſen auch guter Bücher iſt der Zweck, die Art und der Gebrauch nicht ſo beſchaffen, daß die Tugend dabei gewinnen könnte.

§. 715. 1. Unnütze und ſchädliche Bücher.

Sehr nachtheilig iſt 1) ihre Zahl, 2) ihr Inhalt und 3) das Leſen derſelben.

1. Ihre große Zahl wecket a) einen unmäßigen Vorwitz, zu leſen, erzeugt Vielwiſſerei; b) zerſtreut den Geiſt, verdirbt den Geſchmack an nützlichen Büchern, und hindert das Leſen derſelben; c) erſchwert die wahre Gelehrſamkeit; d) verſchlingt vieles Geld; e) hindert die Erfüllung der Pflichten.

2. a) Der Inhalt von den meiſten iſt unnütz, von andern — ſehr vielen Leſern gefährlich, von nicht wenigen —

äußerſt verderblich. b) Die Schreibart darin iſt elegant und anziehend. Viele zeichnen ſich an Unverſchämtheit, Biſſigkeit und Gottloſigkeit vorzüglich aus. c) Nach der Einrichtung ſind ſie kurz, wohlfeil, haben eine glänzende Außenſeite, ein bequemes Format.

3. a) Das Leſen unnützer Bücher verdirbt die Zeit, heget die Eitelkeit, nährt den Vorwitz, zerſtreut den Geiſt; b) das Leſen gefährlicher verwirrt den Geiſt mit Traumereien, macht das Herz weich und weibiſch, überſpannt die Gefühle, füllt die Phantaſie mit falſchen Bildern an, verdirbt das moraliſche Gefühl, erwecket die veneriſchen Triebe, verdirbt den Geſchmack an Pflichterfüllung, Tugend, einfachen Freudengenüſſen; c) das Leſen gottloſer erſchüttert den Glauben an die Grundlehren der Religion und Sittlichkeit, reißt den Verſtand zu ſchädlichen Irrthümern hin, verkehrt das moraliſche Urtheil, verdirbt das moraliſche Gefühl, oder macht es gar ſtumpf, beflecket die Einbildungskraft mit ſchamloſen Bildern, und macht das Herz zum Sitze ſchändlicher Begierden.

§. 716. 2. Nützliche Bücher.

a) Ihre Anzahl, verglichen mit der Anzahl der ſchlechten Bücher, iſt zu gering. b) Ihre Beſchaffenheit iſt lange nicht ſo einladend, als jene der ſchlechten. Ein Theil enthält noch ſo manches Fade und Abgeſchmackte; die übrigen beſſeren ſtehen in keiner Achtung. Auch iſt durchgehends ihr Preis hoch. c) Dieſe Nichtachtung oder Verachtung der guten Bücher iſt eine Folge des durch die häufigen böſen Bücher verderbten Geſchmackes, eine Folge religiöſer und moraliſcher Vorurtheile.

§. 717. 3. Selbſt das Leſen guter Bücher.

a) Der Zweck des Leſens muß ſeyn, um weiſer und beſſer zu werden. b) Die Bücher müſſen dem Character, Geiſte des Leſers angemeſſen ſeyn. c) Die Art und Weiſe muß recht und gut ſeyn, das Leſen darf nicht unmäßig, flüchtig, oberflächlich, unfruchtbar ſeyn, und muß auf ſittliche Beſſerung angewendet werden. Fehlt es an dieſen dreien,

an einem, oder anderm davon; ſo iſt das Leſen ebenfalls der Tugend nachtheilig. (§. 386.)

Dritter Artikel.

Hinderniſſe der chriſtlichen Tugend in Hinſicht der geiſtlichen Welt und ihrer Beſchaffenheit.

§. 718. Klaſſen dieſer Hinderniſſe.

Im geiſtlichen Stande gibt es Hinderniſſe der Tugend vierfacher Weiſe, von Seite 1) der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden kirchlichen Gewalt, 2) der Diener der Kirche, 3) des religiöſen öffentlichen und privaten moraliſchen Unterrichtes, 4) der öffentlichen Religions-Uebung, Liturgie, Verwaltung der Heilsmittel.

§. 719. I. Hinderniſſe von Seite der kirchlichen Macht.

Dieſe ſind die Kirchengeſetze nach vierfacher Hinſicht. a) Die Anzahl derſelben, beſonders der ceremonialiſchen, liturgiſchen und richterlichen, iſt ſo groß, daß man ſie alle nicht wiſſen, ſchwerlich oder kaum beobachten kann. Nebſtdem ſind ſie kaum hinreichend, die Weſenſachen der Religion und chriſtlicher Tugend zu beſtimmen. b) Ihr Gegenſtand iſt dem Hauptzwecke der Kirche nicht recht anpaſſend, mehr politiſch, als geiſtig, geht mehr auf Neben- und geringfügige Dinge. c) Nach ihrer Beſchaffenheit und Art iſt α. ihre Verbindlichkeit manchmal ungewiß, und nicht genug beſtimmt; β. die beigefügten Strafen ſind zu viel, kraftlos und können nicht durchgeſetzt werden. d) Die Vollſteckung derſelben wird oft ganz hintangeſetzt, ſchläfrig betrieben, durch zu häufige Dispenſationen gehemmt, oder iſt etwa gar zu ſtreng.

§. 720. II. Hinderniſſe von Seite des Klerus.

1. **Die Annahme und Beförderung minder würdiger Subjecte.** Ein Haupthinderniß iſt, wenn a) Unfähige und nicht gehörig Vorbereitete aufgenommen, b) weniger Würdige den Würdigern vorgezogen werden, c) ganz Unwürdige dazu kommen, welche die nothwendigen Erforderniſſe nicht haben, oder mit entgegenſtehenden Fehlern behaftet ſind.

§. 721. 2. Unbillige, unwürdige Unterhaltung und Behandlung der Geiſtlichen.

α. Die Unterhaltung kann auf dreifache Art Hinderniß werden. a) Iſt ſie zu ſehr ungleich, den Verdienſten nicht angemeſſen; ſo mindert ſie in Einigen den Eifer, begünſtiget in Andern die Trägheit, erweckt Neid, und das Streben nach fetten Pfründen. b) Iſt ſie zu kärglich und zu gering; ſo ſchreckt ſie Subjecte ab, macht die dürftige Geiſtliche mißmuthig, entzieht die Mittel zu Wiſſenſchaften und Werken der Barmherzigkeit, mindert das Anſehen und Wirken des Klerus, zerſtreut den Geiſt durch die Nahrungsſorgen, zieht den Sinn vom Höheren ab= und zum Niederen hin. c) Iſt ſie zu fett, oder die Oekonomie zu weitſchichtig; ſo reizt ſie die Hohen und Unwürdigen, überzieht das Gemüth zu irdiſchen Dingen und von geiſtigen Geſchäften weg, erzeugt Trägheit, Luxus und Stolz, erweckt den Neid der Laien und armen Geiſtlichen, erregt die Begierde nach fetteren Pfründen. β. Iſt die Behandlung der Geiſtlichen nicht liberal, weniger ehrerbietig, ja gar wegwerfend; ſo a) ſinkt dieſer Stand im Werthe und Anſehen, b) das nützliche Wirken wird vermindert oder gar zernichtet, und c) die Achtung gegen die Religion ſelbſt geſchwächt.

§. 722. 3. Die böſen Beiſpiele der Geiſtlichen.

Durch dieſe und eine unklericaliſche Lebensart ziehen die Geiſtlichen dem Stande a) Schande und Verachtung zu, b) rauben ſich das nöthige Anſehen, c) können Nichts nützen, d) machen ihre Lehren und Arbeiten unwirkſam, e) ſchwächen den Glauben und die Frömmigkeit des Volkes, f) ſind den Schwachen zum Aergerniſſe, und g) machen die Böſen in ihren Laſtern ſicher und verhärtet leben.

Note 1) Dieſes Hinderniß wird um ſo größer, weil die höhere Geiſtlichkeit dem niederen Klerus vorleuchten ſoll. 2) Eben ſo die Unſittlichkeiten der Seelenſorger, die mit dem Munde und durch den Wandel die Untergebenen zur Tugend anweiſen ſollen. 3) Nicht minder das ärgernde Beiſpiel der andern Kleriker, weil ſie zur ausgezeichneten Tugendübung verpflichtet ſind.

§. 723. III. Hinderniſſe von Seite des moraliſchen und religiöſen Unterrichtes.

Deſſen Fehler können ſich beziehen 1) auf den Inhalt, die ſittlichen Regeln und deren Grundſätze, 2) auf deſſen Art und Ordnung, 3) auf den Beſuch, die Zeit und andere Umſtände.

§. 724. 1. Fehler in Anſehung des Inhalts betreffen a) den Gegenſtand, b) die Begriffe, c) Grundſätze, d) Beweggründe, e) Mittel, f) Beiſpiele.

a. Gegenſtand. Es iſt Fehler, 1) die theoretiſchen Dogmen allein oder gar nicht vorzutragen, 2) die moraliſchen Wahrheiten einſeitig darzuſtellen, 3) auf der heil. Stätte ſtatt der Glaubens- und Sittenlehren irdiſche Dinge zu predigen.

b. Begriffe von den Pflichten und der Tugend. Es iſt Fehler, 1) von den Pflichten oder der Tugend unächte Begriffe aufzuſtellen, oder die fehlerhaften nicht zu verbeſſern, 2) die Pflichten als willkührliche Gebote Gottes, gleichſam um ihm, wie Menſchen, zu dienen, darzuſtellen, 3) die Tugendlehre nicht gehörig und vollſtändig zu erörtern.

c) Grundſätze. Es iſt Fehler, 1) keinen oberſten Grundſatz aufzuſtellen, den aufgeſtellten nicht nach ſeiner practiſchen Seite zu erörtern. (§. 133.) 2) Das Glückſeligkeitsprincip als oberſten Grundſatz aufzuſtellen. (§. 131. II.)

d) Gründe, die zur Tugend verbinden, bewegen, antreiben. Es iſt Fehler, 1) blos äußere Gründe, 2) keine moraliſchen, 3) nicht durchaus hinreichende, 4) blos philoſophiſche, 5) mehrere, aber nicht gehörig geordnete, 6) den Subjecten nicht anpaſſende Gründe anzuführen.

e. Mittel. α. Es iſt Fehler, 1) untaugliche Mittel der Pflichten, 2) nur zufällige und entfernte vorzuſchreiben, 3) einige übertrieben zu empfehlen, 4) ihnen zu große Kraft zuzuſchreiben, und 5) dadurch das eigene Streben nach Vervollkommnung zu hemmen, oder 6) nur einen gleichſam mechaniſchen Gebrauch derſelben anzuregen. β. Es iſt Fehler, a) das eben 1. bis 6. Geſagte in Hinſicht der Hilfsmittel gegen Sünden nicht anzuwenden, b) die Mittel, Hinderniſſe der Tugend zu beſeitigen, (§. 151 fg.) die Gelegenheiten der Sün-

den zu vermeiden, (§. 210—214.) den unſittlichen Character zu verbeſſern, (§. 221—227.) zu vernachläßigen.

f. Beiſpiele und Ideale der Tugend. Es iſt Fehler, Beiſpiele aufzuſtellen, die 1) zur Nachahmung nicht kräftig, 2) exotiſch, 3) der Nachahmung nicht werth, 4) unnachahmlich, 5) ungewiß ſind.

§. 725. 2. In Anſehung der Art und Ordnung.

Es iſt Fehler, wenn 1) der Unterricht nicht practiſch und pragmatiſch, 2) nur mechaniſch, 3) nicht gründlich und ſcholaſtiſch, 4) matt, trocken oder kalt, 5) zu heftig oder fanatiſch, 6) roh, pöbelhaft, widrig, oder zu geſchmückt, gekünſtelt, 7) unſtet, nicht mit ſich ſelbſt übereinſtimmend, ohne feſten Grundſatz und Syſtem iſt.

§. 726. 3. Zeit und Umſtände.

Es iſt Fehler, 1) den Unterricht zu ſpät anzufangen, 2) ihn bald abzubrechen, 3) ihn nicht Stufenweiſe, nicht in rechter Ordnung, wornach die Wahrheiten zuſammenhängen, vorzutragen, 4) dabei auf Sachen, Zeit, Ort, Perſonen keine Rückſicht zu nehmen.

§. 727. IV. Hinderniſſe von Seite der öffentlichen Religions-Uebung.

Wenn äußere Religion hinſichtlich der Art und Umſtände die chriſtliche Tugend nicht befördert, oder ihr gar entgegen, alſo zwecklos oder zweckwidrig iſt, ſo iſt ſie ein Hinderniß der Tugend.

§. 728. Zwecloſigkeit und Zweckwidrigkeit.

I. Zwecklos iſt ſie, wenn 1) ſie nicht aus dem Herzen hervorgeht, nicht im Geiſte und in der Wahrheit geſchieht, nur ein Werk der Lippen und des Körpers iſt, 2) ſie zur Erkenntniß und Liebe Gottes, zur wahren Nächſtenliebe, zur moraliſchen Beſſerung des Herzens wenig oder gar nicht hinweiſt, 3) ihre Beſtandtheile, Gebräuche und andere Umſtände zum Hauptzwecke wenig beitragen.

II. Zweckwidrig iſt ſie, 1) wenn Gottesdienſt im rohen Sinne genommen wird, a) als wenn man die Herrlichkeit Gottes dadurch vermehren, b) ſich dadurch, auch ohne

Tugend, die Gunſt Gottes verdienen, c) die Vernachläßigung ſeiner Pflichten erſetzen, und d) das Heil wirken könne; 2) wenn er für den Zweck, nicht für das Mittel der Tugend gehalten wird, die Herzensbeſſerung und Nächſtenliebe vernachläßigen macht, und die Menſchen zum Stolz, Aberglauben, Intolerantismus verleitet; 3) wenn durch die Menge der Ceremonien und Formeln der Geiſt mehr zerſtreut, als daß der Verſtand und das Herz beſchäftiget, und die Andacht erweckt wird; 4) wenn er einen religiöſen Mechanismus einführt, die innere Religion verhindert, und ſo der Irreligiöſität den Weg bahnt; 5) wenn er falſche Vorurtheile oder Aberglauben erzeugt; 6) wenn er von den Religionsdienern nachläßig, unehrerbietig, leichtſinnig oder ohne reine Abſichten, innere Andacht, Herzens-Reinigkeit, Anſtand und würdige Haltung verrichtet wird.

Vierter Artikel.

Hinderniſſe der chriſtlichen Tugend von Seite der politiſchen Welt und ihrer Beſchaffenheit, beſonders der öffentlichen.

§. 729. Vorzüglichere Hinderniſſe.

Das Regierungsweſen kann bei rechter Einwirkung die Tugend ungemein befördern, aber auch durch Mißbräuche ſie mächtig hindern; denn es kann fehlen, 1) bei der geſetzgebenden, regierenden und vollziehenden Staatsgewalt, 2) bei der Aufſtellung, Unterhaltung und Leitung der Staatsdiener, 3) bei der Ausübung der Staatspolizei und Nationalerziehung oder 4) bei der Ausübung der politiſch-kirchlichen Macht.

§. 730. I. Fehler bei der Ausübung der Staatsgewalt.

1) Die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt wird ein Tugendhinderniß, wenn a) das allgemeine, der Moralität recht untergeordnete Wohl der Hauptzweck und die Richtſchnur der Geſetze nicht iſt, b) die Geſetze nur Privatvortheile und Despotismus verrathen, c) zu viele oder zu wenige Geſetze ſind, d) ihr Sinn nicht gewiß iſt, e) ſie zu oft verändert, oder f) ſie, obgleich untauglich, beibehalten werden. 2) Die Re-

gierungs- und Vollziehungs-Macht wird Hinderniß, wenn a) die Ausübung nicht nach der Norm der Geſetze, b) zu läßig oder zu ſtreng, c) partheiiſch, d) mit Strafen und Belohnungen nicht gerecht, e) in Strafen zu gelind oder zu ſtrenge iſt. 3) Die Ausübung der Macht, Kriege zu führen, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen, wird Hinderniß, wenn a) der Krieg in Hinſicht der Urſache, Mittel und Anwendung derſelben, in der Art und Weiſe nicht gerecht iſt; b) das öffentliche Wohl hauptſächlich nicht berückſichtiget wird; c) nur allein der Soldatenſtand geehrt wird, und mitunter Wiſſenſchaften, Künſte, Gewerbe, Ackerbau, Moralität beſchädiget werden; d) die Bedingniſſe geſchloſſener Bündniſſe gefliſſentlich unerfüllt bleiben; e) Staatsverträge aus falſcher Politik, Leidenſchaft, privatem Intereſſe gebrochen werden. (§. 438.)

§. 731. II. Bei der Aufſtellung, Unterhaltung und Behandlung der Staatsdiener.

1) Die Vertheilung der öffentlichen Aemter im Staate und die Aufſtellung der Staatsdiener wird Hinderniß, wenn a) zu viele oder zu wenige, als erforderlich iſt, b) nicht wohl vorbereitete, nicht nach Verdienſte aufgeſtellt werden, und ſo unwürdigen laſterhaften Subjecten zu ihren Ungerechtigkeiten und Verbrechen Veranlaſſung gegeben wird. 2) Auch die Beſoldung wird Hinderniß, wenn ſie a) weniger, als recht, und nicht zureichend, b) gar zu ungleich, c) den Verdienſten des Mannes und der Wichtigkeit des Amtes nicht angemeſſen iſt; denn α. daraus entſteht Sportelſucht, böſe Begierde nach Geſchenken, Bedrückung der Unterthanen, Betrügereien, oder β. wenigſtens Trägheit im Amte und γ. das Streben nach andern Aemtern. 3) Auch die Behandlung wird Hinderniß, wenn a) Gute und Schlechte gleiches Loos haben, b) ſie ſelten oder gar nicht in Unterſuchung kommen, c) nachläßige und gewiſſenloſe Beamte ungeſtraft bleiben, d) die Verdienten unbelohnt bleiben.

§. 732. III. Bei der Policei und öffentlichen Disciplin.

Sie wird Hinderniß durch a) unordentliche Strengheit oder b) Gelindigkeit. 1) Zu große Strenge ſchadet, wenn

a) das Volk in ſeiner rechtmäßigen Freiheit und Gelegenheit, ſich zu vervollkommnen, b) eine gemäßigte Sprach- und Schreib-Freiheit, c) die freie Ausübung der Gewerbe mehr, als billig iſt, d) Freithätigkeit, Behaglichkeit des Lebens, Induſtrie, freudiger Gehorſam bei den Unterthanen unterdrückt, und e) Trägheit, Widerwille, Widerſetzlichkeit, Heuchelei, Betrug veranlaßt wird. 2) Zu große Schlaffheit und Nachſicht ſchadet, wenn a) Dinge, welche der Moralität zuwider, oder höchſt gefährlich ſind, ungeſtraft geduldet, oder nicht durch ganz geeignete Strafen unterdrückt werden; b) die Verachtung und Anfeindung der Religion, es geſchehe mündlich, ſchriftlich oder durch Thaten, gleichgiltig unbeachtet wird; c) die falſchen Kniffe, Betrügereien . . . bei öffentlichen Gewerben ungeſtraft geduldet werden; d) die öffentliche Erziehung nicht befördert, und verbeſſert und ſolcher Weiſe dem Laſter ein weites Thor geöffnet wird.

§. 733. IV. Bei Ausübung der politiſch-kirchlichen Macht.

Sie wird Hinderniß, wenn 1) die weltliche Macht die Religion nur als ein politiſches Heilmittel betrachtet, benützt und unterhält; 2) die Grenzen überſchreitet, in das Kirchliche Eingriffe thut, dadurch Streitigkeiten erregt, weltliche und kirchliche Gegenſtände vermiſcht, das Anſehen der Kirche niederdrückt; 3) ſie ihre Pflicht, die Kirche zu ſchützen, vernachläßiget, indem a) die rechtmäßige Religions-Freiheit unterdrückt wird, oder die Verachtung der Religion ungeſtraft bleibt; b) das Anſehen der Geiſtlichen, ihr Wirken, ihre Gerechtſame und Privilegien nicht unterſtützet werden; c) ſie und die Kirchen nicht mit hinlänglichen Erhaltungsmitteln verſehen werden; wodurch Verachtung und gehemmte Wirkſamkeit der Geiſtlichen, Ungehorſam, Unſittlichkeit, Irreligioſität des Volks entſteht; 4) wenn das Schutzrecht a) gar zu ſtrenge und gegen die rechtmäßige Ordnung ausgeübet wird, b) das Schutzrecht zu weit ausgedehnt oder c) der Kirche ein gleiches Recht ganz abgeſprochen wird. Dadurch verliert die welt- und geiſtliche Macht ihre wechſelſeitige Einwirkung, die Eintracht wird zer-

nichtet, der Staat und die Kirche der kräftigen Unterſtützung beraubt.

Fünfter Artikel.

Hinderniſſe der chriſtlichen Tugend von Seite der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beſchaffenheit.

§. 734. Verſchiedene Klaſſen dieſer Hinderniſſe.

Die vorzüglichen ſind 1) die Verfeinerungsſucht, 2) die daraus erzeugte verderbliche Sprache, 3) ſchädliche Beiſpiele.

§. 735. I. Verfeinerungsſucht.

Sie, das ehrſüchtige Streben nach hoher verfeinerter Sitte iſt ein großes Hinderniß der Tugend. 1. Sie verdirbt das moraliſche Urtheil; denn a) das geſchliffene Aeußere wird nicht ohne Verachtung der Tugend, b) mehr, als ſolide Wiſſenſchaft und Geradheit geſchätzt, c) nach ihr der Werth und Verdienſt der Perſon beurtheilt; d) zu ihr rechnet man auch die Geſchicklichkeit, auf ungeſchämige Weiſe zu ſcherzen, die Freiheit, über die Moralität und Religion frech zu ſcherzen, zu reden, zu ſchreiben, die Kniffe, Andere zu betrügen, zu verläumden, die Leichtigkeit, zu ſchmeicheln; dagegen wird e) ſolide Gelehrtheit, Beſcheidenheit, aufrichtiges Bekenntniß, ſtandhafte Ausübung der Religion und Tugend getadelt und geläſtert.

2. Sie verkehrt das moraliſche Gefühl, und verdirbt das ſinnliche und äſthetiſche; denn ſie a) verdirbt und verkehrt das moraliſche Urtheil, und ſo das moraliſche Gefühl; b) ſpannt das ſinnliche, äſthetiſche und ſympathetiſche Gefühl zu ſehr an, heftet es auf gefährliche Gegenſtände hin, und erzeugt Weichlichkeit, Lüſternheit, Wohlluſtgier.

3. Sie verdirbt die Erziehung ſehr; denn a) werden fein gebildete, obgleich unmoraliſche Lehrer gewählt, b) der Jugend werden die Maximen dieſer falſchen Verfeinerung eingeprägt und kleinliche Fehler dagegen ſchärfer als unmoraliſche geahndet; c) ſolide Wiſſenſchaft wird vernachläßiget; allein auf Ver- und Ueberfeinerung des äußeren Anſtandes, auf Schein und Glanz alle Sorge verwendet; d) dadurch

wird in Kindern das moraliſche Urtheil verdorben; e) ſie von falſchen Vorurtheilen über ihre Abkunft und Vorzüge eingenommen, verachten jeden gründlichen Unterricht, wahre Frömmigkeit und jene nicht ſo verfeinerten Perſonen, an welchen ſie gute Vorbilder ſehen; f) beſchönigen die Laſter durch den Vorwand der freien Sitte, und ſehen ſie als Privilegien ihres Standes an.

4. Sie verhindert die Liebe zu den Wiſſenſchaften und die Bildung durch ſie; denn a) man ſchätzt nur ſolche Schriften, wodurch man zunächſt die feinere Bildung erwerben kann; b) liest Romane, Liebsgeſchichten, Modejournale, ſchlüpfrige Bücher, c) vernachläßiget und verwirft mit Eckel nothwendige Bücher, d) raubt durch Leſung eitler Dinge die koſtbare Zeit den ſoliden Wiſſenſchaften.

5. Sie ſtößt die Religioſität um; denn man hat a) an der religiöſen Volks-Einfalt keinen Geſchmack, b) verachtet die Einfachheit der Religion, c) verhöhnt die Beſcheidenheit und das Anſehen der Geiſtlichen als Leute vom niederen Stande, d) ſtößt ihre Ermahnungen und Zurechtweiſungen von ſich, e) verſchreit ſie als abergläubige Leute, Dummköpfe, und wirft die ſchimpflichſten Benennungen über ſie, f) ziſcht ihre religiöſen Reden als Poſſengeſchwätz aus, g) ſcheuet die kirchlichen Zuſammenkünfte, worin die feinen Leute mit dem ungeſchliffenen Pöbel ſich vermiſchen müßten, h) verlacht Andachtsübungen, Faſt- und Feſttage, fromme Ceremonien als Pöbelsſachen, i) achtet den Empfang der Sakramente für eben viel oder gebraucht ſie nur aus Zwang, Politik, mimiſch.

6. Sie verdrängt die Aufrichtigkeit, erſchüttert das gegenſeitige Zutrauen, macht die Freundſchaften verdächtig; denn a) aus Uebung überfeinerter Sitte pflegt man die Wahrheit ſchwerlich oder niemal zu ſagen, meiſtens aber verſtellt und als Lügner zu handeln, b) ſtellt ſich dienſtfertigſt, und betrügt durch heiligſte Verſicherungen, c) ſtellt ſich freunsſchaftlich, und weiß unter dieſer Larve Falſchheiten, Betrügereien, Nachſtellungen, ſogar Feindſchaften mit Verſchmitztheit zu verbergen, und d) ſolcher Weiſe werden die den Pflichten der Aufrichtig-

keit, Wahrhaftigkeit und Treue entgegenſtehenden Sünden erzeuget. (§. 519. 522. VI.)

§. 736. II. Die in der vornehmen Welt gewöhnliche Sprache iſt der Moralität nicht minder ſchädlich.

1. Man verwechſelt den Unterſchied des Guten und Böſen, die Beſtimmung des Menſchen, das Moraliſchgute mit dem Angenehmguten, und das Moraliſchböſe mit dem Sinnlich-unangenehmen, und ſpricht dieß durch verſchiedene Sentenzen aus: a) Das vom Schöpfer uns vorgeſteckte Ziel iſt ein angenehmes Leben; b) er hat uns ſo viele Annehmlichkeiten und Sinnenwerkzeuge gegeben, um ſie zu brauchen, und jene zu genießen; c) der Hauptwahlſpruch ihrer After- und Lebensweisheit iſt: Eſſen, trinken und Wohlleben iſt unſere Beſtimmung. — Aber Vernunft und Gottes Wort ſprechen ſich ganz dagegen aus.

2. In der Sprache dieſer Welt werden die Grundwahrheiten der Moralität locker gemacht oder über den Haufen geworfen. Dahin gehören unter Andern dieſe Sätze: a) Der Himmel iſt nicht für die Gänſe gebaut! b) Die Bonzen machen die Hölle zu heiß und den Weg zum Himmel zu eng! c) Höllenfeuer, Ewigkeit der Hölle, das ſind Mährchen für den Pöbel! d) Wozu die Poſſen der Pfaffen? Sey ein braver Mann; ſo haſt du Gott und der Welt Genüge geleiſtet! — Allein die Vernunft und die heil. Schrift geben die gerade entgegengeſetzten Lehren.

3. Das Moraliſchgute wird mit dem Scheine des Böſen fälſchlich belegt; ſo z. B. a) der öffentliche Bekenner der Religion, der redliche Tugend-Freund wird als ein Orthodoxer, Pedant, Bigott, Andächtler, Gleißner ausgeziſcht, b) ein Menſch eines zarten Gewiſſens, ſtreng auf Gerechtigkeit haltend wird als Scrupulant, ſteif, unmanierlich, hartnäckig benennet; c) der Eingezogene, Keuſche, Rechtſchaffene wird als Feind geſellſchaftlicher Freude, als Gegner gebildeter Unterhaltung, als bäueriſcher Menſch verlacht und verachtet.

4. Dem moraliſchen Böſen wird der Anſtrich des Guten oder Unſchuldigen gegeben; z. B. a) äußerſt ſchändliche

Reden, witzig und naiv eingekleidet, werden als Gaben eines fein gebildeten Geſellſchafters beachtet; b) verliebte Schmeicheleien und Freiheiten erhalten den Namen von Artigkeit; c) Sünden der Unzucht, Ungerechtigkeit, Verfolgung, des Haſſes oder ſonſtige Vergehungen werden mit Gelindigkeit, als Nothwendigkeit entſchuldiget, mit ſehr ehrbaren Namen bedeckt und erhoben. Allein die Ausſprüche der Vernunft und des Evangeliums ſind ſolchen Maximen geradehin entgegengeſetzt.

5. Die Beziehung einer Handlung auf das moraliſche Geſetz wird verkennet, oder verkehrt.

§. 737. III. Böſe Beiſpiele der vornehmen Welt.

Dieſe ſind 1) in Hinſicht des äuſſeren, privaten und öffentlichen Gottesdienſtes. Er wird nicht ſelten mit Eckel angeſehen, verſäumet, oder man iſt dabei ohne Ehrerbietung und Andacht. 2) In Hinſicht der Zuſammenkünfte und Luſtbarkeiten. Hier redet man frei, und handelt noch freier; das Laſter findet Beifall und reizt zur Nachahmung auf. 3) In Hinſicht der Art, mit Andern umzugehen. Schmeicheleien, Verſtellungskunſt, Anſchein von Rechtſchaffenheit und Tugend, auch das Laſter unter ſeinen Hüllen der unſchuldigen Sitte, des Anſtandes, der Nothwendigkeit, der Klugheit, ſpielen ihre Rollen nicht ohne Eindrücke und Wirkungen. 4) In Hinſicht des Luxus. Ohne Rückſicht wird Alles zum Staate, zur Pracht, zum Glanze, über alles Maaß zuſammengebracht, und das Vermögen verſchwendet. (§. 371.) 5) In Hinſicht der Kleidung, des Umganges mit dem andern Geſchlechte, des müßigen Lebens. a) Die Kleidung, und die Art, ſich zu kleiden, verletzt die Ehrbarkeit, reizet zur Unzucht. b) die zu freie Art, zu ſcherzen und ſich zu benehmen, erſtickt das Schamgefühl und raubt die Schamhaftigkeit. c) Ein müßiges Leben, mit böſen Geſprächen und Unterhaltungen ausgefüllt, öffnet verſchiedenen Laſtern ein weites Thor. (§. 374.) 6) In Hinſicht der Ehe und ehelichen Treue. α) Die Ehen werden mehr nach politiſchen Rückſichten, als nach den Regeln der chriſtlichen Klugheit angeknüpfet; β) eine gewiſſe Toleranz, womit die eheliche Treue nicht beſtehen kann, ſcheint zur fei-

nen Sitte zu gehören; γ) es iſt galant, fein gehandelt, wenn die Frau fremde Liebhaber und der Mann andere Venus-Dienerinnen hat, welche er mit Aufwand unterhält.

Note. Verwahrungsmittel gegen ſolche Gefahren. Man verſchaffe 1) ſich eine wahre Kenntniß von der Würde des Menſchen; 2) erwäge die Thorheit, Unſittlichkeit und ſchlimmen Folgen der übel verfeinerten Sitte; 3) überdenke, daß nicht der Zeitgeiſt, ſondern der Wille Gottes, durch die Vernunft und das Evangelium geoffenbart, die wahre und einzige Norm deſſen, was erlaubt und anſtändig iſt, ſey; hingegen 4) die Weisheit der Welt von Chriſtus und den Apoſteln ausdrücklich verdammt werde; 5) unterdrücke in ſich jeden Drang, Andern zu gefallen und ſie nachzuahmen; 6) ſehe auf die Beiſpiele der Gott und der Tugend ſtandhaft Getreuen; 7) bewaffne ſein Gemüth, Spott, Schmähungen, Verfolgungen von der Welt um Gottes und der Tugend willen getroſt und freudig zu ertragen.

Sechster Artikel.

Hinderniſſe der Moralität und chriſtlichen Tugend von Seite der Bürger- und Volks-Welt.

§. 738. 1. Im ſtädtiſchen Leben.

Unter dieſe gehören beſonders a) die böſen Beiſpiele, welche die Städter von der gebildetern Welt ſehen und nachahmen, b) die Ueberſchätzung und blinde Nachahmung der übel verfeinerten Sitte, c) verſchiedene gefährliche Geſellſchaften und Beluſtigungen, d) abgöttiſche Huldigung und Anhängigkeit an den Zeitgeiſt und deſſen Weſen, e) übertriebener Luxus, f) unbezähmbare Gierde nach übel verſtandener religiöſer und politiſcher Freiheit.

Note. Gegen dieſe Gefahren dienen dieſelben Verwahrungsmittel, wie §. 737. Note.

§. 739. 2. Im ländlichen Leben.

Auch das Landleben hat für die Moralität und Tugend manche Nachtheile. Unter dieſe gehören a) der Mangel edlerer Erziehung, Belehrung und Bildung; b) die rohe Handlungsweiſe, Härte des Herzens; c) die Gefahren der roheren Beluſtigungen; d) der Verdruß am Landleben durch die Schätzung und Nachahmung des ſtädtiſchen Wohllebens.

§. 740. 3. In beſonderen Ständen.

1) Uebel getroffene Standeswahl; (§. 588.) 2) vernachläßigte Vorbereitung zu dieſem Stande; 3) Nichtachtung des einmal gewählten Standes, Unzufriedenheit in ihm, unordentliches Verlangen nach einem andern; 4) Vernachläßigung ſeiner Standespflichten; 5) Eiferſucht, Neid unter Leuten derſelben Lebensweiſe; 6) Vergleichung ſeiner mit böſen Menſchen des nämlichen Standes; 7) engere Verbindung mit Solchen, Nachahmung derſelben; 8) unrechte Entſchuldigung, blinde Nachahmung, öfterſte Ausübung verſchiedener gängiger Mißbräuche und böſer Gewohnheiten, als: Amts, Gewerbs-, Handwerks-, Standes-Sporteln, Vortheile, Gebräuche —.

Note. Gegen dieſe Gefahren dienen die Verwahrungsmittel §. 737. N.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Hilfsmitteln der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit.

§. 741. A. Eintheilung.

Die Tugendmittel werden verſchieden eingetheilt, und zwar in 1. a) entferntere und vorbereitende, b) nähere und unmittelbare, c) mittelbare und befördernde, 2. α) natürliche, und β) geoffenbarte, 3. a) allgemeine, für alle Menſchen, b) ſpeciäle, für Perſonen in beſonderen Umſtänden, 4. α) negative, die auf die Entfernung der Tugendhinderniſſe abzielen β) poſitive, die unmittelbar das Wachsthum der Tugend befördern. 5. a) rein vernünftige, b) gemiſchte (§. 7.) 6. Mittel zur α) Beſſerung und β) Vervollkommnung der Menſchen; (§. 219. 221.) 7. a) ächte, die bei rechtem Gebrauche den Zweck befördern, b) unächte, die ihn nicht befördern (§. 153. fg.)

B. Ordnung. I. Von den allgemeinen, II. beſondern Hilfsmitteln, a) den Sacramenten, b) evangeliſchen Räthen.

Note. Man weicht hier von der Ordnung, welche Schenkl im §. 741 aufſtellt, aus guten Gründen ab. Vgl. Riegler's Moral, 3te Aufl. 4ter Thl. S. 290. *).

Erſtes Hauptſtück.

Von den allgemeinen Mitteln der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit.

§. 742. Verſchiedene Tugendmittel.

Alles, was die Hinderniſſe der Tugend beſeitiget, oder die Bedingniſſe der ſubjectiven Tugend mittelbar, nächſt und hilfsweiſe befördert und unterſtützt, iſt Hilfsmittel der Tugend (S. §. 145. 155 — 157.) Von ſolchen allgemeinen Mitteln im Folgenden.

Erſter Artikel.

Allgemeine Mittel der Tugend.

§. 743. I. Unermüdetes und ſtetes Streben, die Seelenkräfte auszubilden und zu vervollkommnen.

Vor allem iſt es nothwendig, 1) alle Seelenkräfte in rechter Ordnung, Art und Höhe, 2) das Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen im Allgemeinen, und jedes nach allen ſeinen Theilen eifrigſt auszubilden, (§. 323 — 336.) 3) alle jene Bildung am Meiſten, in ſo fern ſie zur Beförderung der Tugend dient, mit vorzüglichem Fleiße zu betreiben.

§. 744. II. Streben nach der heilbringenden Kenntniß und einem lebendigen Glauben.

Vor Allem muß man ſich erwerben 1. a) die Kenntniß und feſte gläubige Annahme der Fundamentalwahrheiten der Moralität, (§. 237.) b) die Kenntniß Gottes (§. 233 — 236.), ſeiner ſelbſt (§. 304 — 308.), der Menſchen (§. 487 — 490.), die Kenntniß der Welt (§. 300.) und 2. a) der allgemeinen und beſonderen Pflichten (§. 300. 2. 3.), b) der Urſachen und Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten, c) der Beſchaffenheit und der Beweggründe der chriſtlichen Tugend; (§. 142 fg.) d) der Sünden und Mittel dagegen. (§. 157. fg.) 3. Dieſe Kenntniß muß a) möglichſt gewiß, klar, deutlich, gut geordnet, lebhaft, kräftig, practiſch gemacht, (§. 326.) b) von allen Irrthümern frei erhalten, (§. 695.) c) durch Anwendung derſelben auf unſere Geſinnungen und Handlungen immer recht vertraut und wirkſam gemacht werden.

§. 745. III. Gehörige Achtung der Perſonen und Sachen.

Von der richtigen und gerechten Achtung der Perſonen und Sachen hängt ſehr die rechte Beſchaffenheit des Gewiſſens, ſittlichen Gefühls, der Zuneigung und des freien Willens ab. 1. In Hinſicht der Perſonen muß man in ſich erwirken a) die rechte und höchſte Achtung, tiefſte Verehrung Gottes, (§. 244.) b) die gebührende Achtung der Würde anderer Menſchen. 2. In Hinſicht der Sachen muß man α) die Welt im Ganzen und β) alle einzelnen Dinge nach dem Verhältniſſe achten, nach welchem ſie mehr oder weniger die Sittlichkeit befördern können. (§. 359. fg.) 3. Dieſe Schätzung muß a) der wahren Würde der Perſonen und dem gerechten Werthe der Sachen angemeſſen, b) unpartheiiſch, nicht nach vorgefaßter Meinung, Neigung, nicht nach dem Urtheile ſeichter Menſchen, nach dem äußern Scheine, c) moraliſch und religiös, nach der Norm der Vernunft und des Evangeliums, d) wirkſam und practiſch ſeyn, daß ſie auf alle Geſinnungen, Neigungen und Handlungen kräftigen Einfluß habe.

§. 746. IV. Sorge für ein zartes Gewiſſen.

Ein durchaus nothwendiges Tugendmittel iſt ein wahres, gewiſſes und zartes Gewiſſen, verbunden mit einem entſprechenden moraliſchen Gefühle. Man muß alſo 1) a) für die Bildung des moraliſchen practiſchen Urtheils und b) für die Gewiſſenhaftigkeit beſondere Sorge verwenden. (§. 333.) 2) Man muß ſich daher von einem a) fehlerhaften, b) laxen und ſcrupulöſen Gewiſſen wohl hüten, und c) ein vorhandenes fehlerhaftes verbeſſern; (§. 108. fg.) 3) Hingegen ſich beſtreben, ein richtiges, zartes Gewiſſen ſich zu verſchaffen. Dieſes thut a) Alles mit Bedachtſamkeit, b) beachtet alle, auch die geringen Pflichten, c) meidet behutſam auch geringere Sünden, ſogar den Schein des Böſen, d) bereut und beſſert ſogleich die etwa begangenen Sünden, e) benützt ſie vielmehr als Antriebe zum wachſamern und kräftigern Streite gegen die Verſuchungen zur Sünde. 4) Man muß dieſes wegen der heilſamen Folgen mit allem Fleiße beſorgen. Dieſe ſind 1) Reinigkeit des Herzens, 2) erhöhete Stärke des Geiſtes,

feſter Character, 3) heilbringende Freude im Herrn, Seelenruhe, 4) kindliches Vertrauen auf Gott, 5) Vereinigung und heilige Vertraulichkeit mit ihm, 6) Troſt im Leiden und Sterben, zuverſichtliche Hoffnung für das ewige Leben.

§. 747. V. Eifer und religiöſer Enthuſiasmus.

Um dieſe Tugendmittel zu unterſtützen und zu verſtärken, muß ein Eifer und gewiſſer moraliſcher Enthuſiasmus damit verbunden werden. 1) Dieſer Eifer iſt eine vorherrſchende, ſtarke und lebhafte Achtung und Liebe des Wahren und Guten nach Vernunft- und Glaubensgründen, enthält ein belebendes Gefühl und eine ſtarke Neigung für alles moraliſche Gute, belebt den Vorſatz, mit allen Kräften mehr, als nach andern Gütern, darnach zu ſtreben, und verbindet damit die höchſte Verehrung gegen Gott nebſt einem wahren religiöſen Eifer. (§. 244—246.) 2) Dieſer Eifer und Enthuſiasmus muß a) mit den Regeln der Vernunft, des Evangeliums und der Klugheit übereinſtimmend, b) ſtark und großmüthig, c) wirkſam und ſtandhaft, d) alles Wahre und Gute umfaſſend, doch e) voll Milde und Liebe ſeyn. 3) Ohne ihn kann die Vollkommenheit der Tugend nicht erreicht werden. (§. 148.)

§. 748. VI. Streben nach chriſtlicher Verläugnung und Uebung der Haupttugenden.

Die Verläugnung ſeiner ſelbſt iſt eines der wichtigſten und unentbehrlichſten Tugendmittel.

1. Begriff. Sie iſt der Entſchluß und das beſtändige Streben, alle Gedanken des Geiſtes, alle Regungen und Neigungen des Gemüthes, welche der Tugend entgegen ſind, zu unterdrücken, auf alle noch ſo angenehme Sachen und Perſonen, wenn ſie der Tugend Eintrag thun, Verzicht zu leiſten, und alle mit dem Streben nach Tugend verbundenen Beſchwerniſſe ſtarkmüthig zu übernehmen und mit Geduld zu übertragen.

2. Umfang. a) Sie nimmt alle Fähigkeiten der Seele in Anſpruch, b) mäßiget den Hang zum Sinnlichangenehmen, und die Abneigung vom Sinnlichunangenehmen; c) beſchränkt die Sinne, beherrſcht die ſinnlichen Begierden und Neigungen;

d) beſchäftiget ſich mit Hinwegräumung der Tugendhinderniſſe, und e) treibt an, auch jene Tugendmittel anzuwenden, vor welchen die Sinnlichkeit gern ſich wegwendet.

3. Zweck. Sie zielt dahin, daß a) die Tugendhinderniſſe unterdrückt werden, b) die Sinnlichkeit der Vernunft unterworfen, c) die Achtung des evangeliſchen Geſetzes und die Liebe Gottes im Gemüthe vorherrſchend werde.

4. Würde. Dieſe ergibt ſich beſonders aus ihren Wirkungen, denn 1) ſie bewirkt, daß der Chriſt ſtrebt, ſeiner Würde und Beſtimmung gemäß zu denken und zu handeln, 2) alles Böſe in ſich bekämpft und beherrſcht, 3) jede Beſchwerde der Tugend mit Heroismus übernimmt und erträgt, 4) dem Sittengeſetze gewiſſenhaft gehorcht, 5) ſich immer mehr und mehr zur Aehnlichkeit mit Gott und Chriſtus erſchwingt.

5. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. α) Dieſe beweiſt ſchon der Begriff, Umfang, Zweck, die Würde und die wichtigen Vortheile derſelben; ſie wird aber β) noch durch ihre wichtigen und heilbringenden Vortheile bekräftiget; denn 1) ohne ſie kann die practiſche Vernunft, den Wohlſeynstrieb dem Gutſeynstriebe nimmermehr unterordnen, 2) der übermächtige Drang zum Sinnlichen im Menſchen nicht niedergedrückt und gedämpft, 3) die unordentlichen Begierden nicht bekämpft werden, 4) der Menſch die Verſuchungen zur Sünde nicht beſiegen, 5) nimmermehr den tugendhaften Charakter in ſich gründen und vervollkommnen. (§. 219. 220.) γ) Die Vorſchriften von Chriſtus und den Apoſteln, die Lehre der Moraliſten und Philoſophen, die Einſtimmung, das Beiſpiel und die Erfahrung aller Frommen beſtättigen dieſes Bedürfniß für jeden Chriſten.

6. Inhalt. a) Sie erzielt das, was zum Weſen oder zur Vollkommenheit der Tugend gehört; b) verbietet aber den Genuß unſchuldiger Freuden gar nicht; doch beherrſcht ſie ihn; c) ſie legt nicht auf, ſich ſelbſt zu peinigen, doch gibt ſie auf und enthält eine gemäßigte Uebung von auch freiwillig übernommenen Beſchwerden und Züchtigungen, in ſo fern ſie nothwendig oder dienlich ſind, die Fleiſchesluſt zu bezähmen,

böſe Neigungen und Angewöhnungen zu entkräften und zu verbeſſern.

Note. Im Betreffe der Verläugnung wird von Manchen durch zwei Extreme gefehlt. α. Die Einen ſtellen die Regel auf: Jeder führe, ſo viel es thunlich iſt, ein bequemes und angenehmes Leben. β. Andere behaupten, man müſſe den natürlichen Neigungen allzeit widerſtehen, und ſie durch allerhand Arten der Strengheit und Qualen unterdrücken. — Beide haben Unrecht; und doch liegt in beiden Meinungen etwas Wahres, aber das eigentliche Wahre in der Mitte zwiſchen den beiden Extremen.

7. Eigenſchaften. Sie muß ſeyn a) gründlich, das Böſe in der Wurzel des Herzens ergreifen, die herrſchende Neigung zum Böſen unterdrücken, b) religiös, aus ſittlich guter Abſicht und durch den Glauben an Gott angefangen und fortgeſetzt werden, c) entſchloſſen, ſtark und gleichſam gewaltſam, d) beharrend und ausdauernd.

8. Art und Weiſe. Von der Art, die chriſtliche Verläugnung zu üben, wird §. 797. gehandelt.

9. Mittel. 1) Uebung und Angewöhnung von Jugend auf, 2) öftere Entſagung erlaubter und angenehmer Dinge, 3) Beherrſchung der Einbildungskraft, 4) kindliche Gottesfurcht, 5) herzliches Gebet.

§. 749. VII. Bildung der Hilfstugenden.

1) Es gibt viele guten, natürlichen Eigenſchaften im Menſchen, welche die Uebung der chriſtlichen Tugend unterſtützen und befördern. Sie heißen ſubſidiariſche Tugenden. (§. 142. 156.) 2) Unter dieſe gehören jene, die a) aus der Anlage eines guten Naturäls kommen, und Temperamentstugenden heißen, (§. 83.) b) aus der Bildung der Phantaſie oder aus Angewöhnung kommen, c) die Verſtandestugenden. 3) Derlei Tugenden dienen dazu, die Hinderniſſe der Tugend wegzuräumen, und die Tugendübung ſelbſt zu erleichtern und zur Fertigkeit zu bringen; ſie ſollen daher nach rechter Ordnung und Art und gehörig angewendet werden. 4) Wir ſollen dagegen die entgegenſtehenden natürlichen Anlagen, die der Tugend Abbruch thun, unterdrücken und ſie ſorgfältig verbeſſern.

§. 750. VIII. Angemeſſenes Verhältniß des äußeren Zuſtandes zur Tugend.

Der äußere Zuſtand des Menſchen erzeugt Hinderniſſe der Tugend und gewährt auch Hilfsmittel derſelben, kann alſo die Uebung der Tugend ſehr hindern, (§. 599.) und auch befördern. (§. 152. 156.) Es iſt alſo ſehr wichtig und nothwendig, α) ihn, in ſo fern er die Tugend weniger begünſtiget, zu verändern und zu verbeſſern oder ihn, in ſo weit es thunlich iſt, unſchädlich zu machen, β) dagegen jenen, welcher die Tugend befördert, zu ordnen, und gehörig zur Tugendübung zu benützen. (§. 156.) Zu dieſem Zwecke muß a) die Wahl des Standes und der Lebensweiſe recht ausgemittelt, (§. 588.) b) die Geſchäfte müſſen recht gewählt und geordnet, (§. 377. 374.) c) Freuden, Geſellſchäfter, Freunde, Bücher wohl ausgewählt, (§. 378. fg. 538. 714. fg.) d) von Zeit zu Zeit muß ein Wechſel mit Geſchäften und Abſpannung, mit Arbeiten und Erholungen, mit dem Umgange mit Menſchen und ſich ſelbſt gemacht werden, um den Geiſt und das Gemüth zu ſtärken.

Einſamkeit.

a. Begriff, b. Zweck, c. Ort. Die Einſamkeit als Tugendmittel iſt die Zurückgezogenheit und Abſonderung vom Geſchäfts- und Geräuſchs-Leben, das Sichalleinſeyn auf eine kürzere oder längere Dauer, in verſchiedener Zeit, um über ſich und ſeine ſittlichen Angelegenheiten, über die Beſchaffenheit ſeines Geiſtes, Herzens und Wandels nachzudenken, ſie zu ordnen und zu verbeſſern. Dieſes kann Statt finden in der Wohnung, auf dem freien Felde, im ſtillen Haine, bei Tag oder Nacht. Stille, Freiheit und Abweſenheit ſolcher Dinge, welche uns im Nachdenken über uns ſelbſt ſtören können, machen das Hauptſächliche der Einſamkeit aus.

d. Werth und Nutzen. Die Einſamkeit, recht benützt, verſchafft große Vortheile. a) Sie gewährt uns, richtiger unſere Seelenkräfte zu gebrauchen und zu vervollkommnen, b) bringt den zerſtreuten Geiſt zu ſich zurück und macht den Menſchen vertraut mit ſich ſelbſt, c) lehrt uns ſelbſt und be-

ſonders unſere Fehler kennen, und ſie durch dienliche Mittel verbeſſern, (§. 307.) d) gibt eine Abſpannung und Erholung der Seelenkräfte, und macht zu neuer Thätigkeit und zur Erfüllung der Berufspflichten geſchickter, e) heilt das Gemüth vom Eckel an der Welt, f) hilft uns, den wahren Werth aller Dinge beſſer kennen zu lernen, g) bietet uns angemeſſene Mittel dar, unſere Tugend zu vervollkommnen. h) Sie führt und erhebt das Gemüth zu Gott, erhöht und belebt die Andacht, das kindliche Vertrauen und die Ergebung an ihn.

e. Nothwendigkeit. Sie iſt Jedem, dem es um Tugend Ernſt iſt, von Zeit zu Zeit nothwendig.

Beweis. 1) Der natürliche Trieb des Menſchen, mit ſeines Gleichen zu leben und für ſie zu wirkeu, treibt ihn ſehr aus ſich hinaus und von ſich ſo hinweg, daß er leicht ſich ſelbſt und ſeine Beſtimmung vergißt. Um nun ſich nicht zu weit oder ganz zu verirren, iſt es durchaus erforderlich, zeitweiſe Einkehre in ſich zu nehmen, d. i. in die Einſamkeit zu gehen. 2) Der Geiſt und das Gemüth des Chriſten ſoll von Unordnungen, wohin der Menſchenumgang und die Geſchäfte leicht verleiten, frei, auf Gott und Tugend gerichtet bleiben, oder wenn Abweichungen ſich ergeben haben, ohne Verzug Rückſchritt und Ordnung vorgenommen werden. 3) Die Vortheile der Einſamkeit recht benützet, können durch kein anderes Mittel verſchafft werden. 4) Die Pflicht, in der Tugend ſtets zuzunehmen, kann ohne die Benützung der Einſamkeit nicht erfüllt werden. (§. 148.) 5) Die vielen Beiſpiele und Anmahnungen von Weiſen und Gelehrten in jedem Fache, von frommen und heiligen Perſonen in jedem Zeitalter, das Beiſpiel Jeſus ſelbſt, beſtätigen die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der öfteren Einſamkeit.

f. Bedingungen. α) Man ſuche ſie nur allein aus der Begierde nach ſeiner ſittlichen Verbeſſerung und Vervollkommnung; β) benütze ſie, um gute Geſinnungen, kräftige und edle Vorſätze in das thätige Leben mitzunehmen; γ) laſſe ſeinen Geiſt und ſein Gemüth durchaus recht rege und lebendig werden; δ) verwende nach gut benützter Einſamkeit ſeine Ein=

ſichten und Kräfte zur willigeren Erfüllung ſeiner Pflichten, und zum Fortſchreiten auf dem Wege der Tugend.

g. Schädlichkeit. Sie kann im Allgemeinen ſchädlich werden, wenn man 1) ſie ohne die Begierde, darin weiſer und beſſer zu werden, ſucht, 2) ſie nicht als Mittel, ſondern als Zweck betrachtet, die Entfernung von Menſchen ſchon für Frömmigkeit hält, 3) ſie aus Ehrſucht, Heuchelei, Nachahmerei, übler Laune, aus Menſchenhaß, wegen des körperlichen Wohls, aufſucht, 4) ſie müßig, mechaniſch, aus Gewohnheit betreibt, 5) ſich in ihr zur Zeit aufhält, wo man Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen Andere zu vollziehen hat. Im Beſondern iſt ſie nachtheilig den geiſtloſen Menſchen, Trübſinnigen, Hypochondern, Phantaſten, Scrupulanten, Gemüthskranken, Menſchenfeinden, Verunglückten — —.

h. Zeit und Art. Man kann täglich, vorzüglich zur Zeit der täglichen Selbſtprüfung ſie vornehmen; b) in jeder Woche oder jeglichem Monate, c) in jedem Jahre mehrere Tage hindurch dieſer heiligenden Beſchäfftigung obliegen. (§. 308.)

Zweiter Artikel.

Vorzügliche Beförderungsmittel der chriſtlichen Tugend.

§. 751. Gebet, Faſten, Almoſen und Betrachtung.

Jedes dieſer Werke hat nach ſeinem Weſen die Kraft, die Tugend zu befördern.

1. Gebet. Das Lob=, Dank= und Bittgebet iſt ein wirkſames Mittel zur Beförderung der Tugend. (§. 283. 284. D. E. F.)

2. Faſten. Dieſes bezieht ſich als Tugendmittel auf die freiwillige Beſchränkung, Entziehung erlaubter körperlicher Sachen und Freuden, um in der Beherrſchung und Ueberwindung ſeiner ſelbſt ſich zu üben, und ſein Willensvermögen für die Tugend zu ſtärken. Dahin gehört die Beſchränkung der Sinne, der Abbruch der Vergnügungen, die Unterdrückung der Eß= und Trinkluſt. (§. 348. 3. Fr.)

3. Almoſen. Die Barmherzigkeit gegen Nothleidende

überhaupt, beſonders aber das Almoſen iſt, in ſo fern es nicht nur vom Ueberfluſſe, ſondern auch vom nicht wohl Entbehrlichen, öfter gegeben wird, ein Beförderungsmittel der Tugend. (§. 525. 527.)

4. **Betrachtung heilſamer Wahrheiten.** a) **Begriff und Zweck.** Die Betrachtung heilſamer Wahrheiten iſt eine bedachtſame und fromme Erwägung, die eine wahre und lebendige Kenntniß von ihnen verſchafft, und beſonders auch ſittlich gute Empfindungen und Neigungen, fromme Geſinnungen und Vorſätze erweckt, befördert und unterſtützt.

b. **Gegenſtände.** Die vorzüglichen Gegenſtände derſelben ſind 1. Gott, α) ſeine Vollkommenheiten und Werke, Gebote; β) die Pflichten gegen ihn; (§. 233. fg.) 2. Chriſtus, a) Gottes Sohn, Heiland, ſeine Erlöſungswerke, ſeine Lehre, ſein Beiſpiel, b) die beſonderen Pflichten gegen ihn; (§. 276 — 280.) 3. Gott der heil. Geiſt, α) als Erleuchter, Heiligmacher; β) die beſondern Pflichten gegen ihn; (§. 280. B.) 4. der Menſch, a) deſſen Würde, Beſtimmung, b) die Beſchaffenheit des innern und äußern Zuſtandes; 5. die ſittlichen und chriſtlichen Fundamentalwahrheiten; 6. die Sittengeſetze, Pflichten der Menſchen; 7. die phyſiſche und moraliſche Welt; 8. die heil. Schrift, die Lebensgeſchichte frommer und heiliger Perſonen; 9. die endlichen Dinge des Menſchen.

c. **Nützlichkeit und Nothwendigkeit.** 1) Ohne öftere und recht beſchaffene Betrachtung kann keine wahre, genaue, lebendige und wirkſame Erkenntniß der b. benannten Gegenſtände erworben und erhalten werden. 2) Ohne ſie wird der Chriſt ſchwerlich oder gar nicht ſtets ſeiner Würde gemäß denken und leben. 3) Ohne ſie wird ein Sünder nie zur Buße und Beſſerung gelangen, ein Gerechter nicht auf dem Fortſchreiten und Ausharren in der Tugend erhalten, und ein Vollkommener zum höheren Grade der Tugend nicht emporſteigen. Dies a) ergibt ſich aus der Natur der Sache ſelbſt; b) die Beobachtung und Erfahrung bekräftiget es; c) die Schrift bezeugt es; d) alle Aſceten ſtimmen überein; e) die Tugendfreunde aller Zeiten beſtätigen es.

d. **Möglichkeit und Leichtigkeit.** 1) Jeder Menſch

in jedem Geſchlechte und Stande denkt über das nach, was ſein leibliches Wohl und deſſen Mittel betrifft; er macht Vor- und Gegenvorſtellungen, Urtheile, Rathſchläge, faßt Entſchließungen und führt Vorſätze aus; warum ſoll dieſelbe Perſon eben dieſes Nachdenkungs-Geſchäft über Sachen des Seelenheils nicht verrichten können? 2) Der Menſch denkt ſo viel Unnützes, ja Sündhaftes, wiederholt derlei Vorſtellungen, erweckt Begierden und Vorſätze, warum ſoll er nicht auch im Stande ſeyn, vernünftige, nützliche, ſittliche Vorſtellungen und Entſchließungen in ſich zu erwecken, ſie in ſich zu unterhalten und zum Wachsthume im Guten zu benützen? 3) Allen liegt das Buch der Natur offen vor Augen; Alle können leicht darin leſen, daraus Betrachtungen anſtellen, von den Geſchöpfen auf den Schöpfer, von den Wohlthaten auf den Wohlthäter, von den Weltereigniſſen zum Regenten ſchließen, mit guten Gedanken und Anmuthungen ſeinen Sinn und ſein Herz zu ihm zu erheben. 4) Es iſt (man darf nur guten Willen haben) eine leichte Sache, daß man an das vorher gehörte oder geleſene Nützliche wieder denke, über das, was man Böſes zu meiden, Gutes zu thun, endlich zu fürchten oder zu hoffen habe, nachdenke, und dann entſprechende Vorſätze erwecke und unterhalte.

e. Art und Weiſe. Die Betrachtung kann geſchehen durch die Art a) einer Unterſuchung, b) aufmerkſamen Leſung c) Prüfung, oder d) eines Selbſtgeſpräches. Im Allgemeinen umfaßt ſie, nachzudenken: α. Was habe ich in Hinſicht der Moralität zu thun, zu meiden? β. Was und wie habe ich bisher gehandelt? γ. Was und wie will ich fernerhin handeln? Oder: 1) Wer ſoll ich ſeyn? 2) Wer war ich bisher? 3) Wer ſoll und will ich werden? 4) Wer werde ich ſeyn? Hierauf müſſen im Willen heilſame Regungen erweckt und gute Vorſätze gemacht werden.

Note 1. Die Hauptſache der Betrachtung muß immer dahin gehen, das Betrachtete auf ſich und ſeine Handlungen anzuwenden; man muß daher a) das erkannte ſittliche Gute in ſich verwahren, auf Mittel und Gelegenheit denken, es vollkommen auszuüben, auch

den Entſchluß faſſen, ſie zu gebrauchen; b) das erkannte ſittliche Uebel in Demuth in ſich erkennen, es bereuen, auf die Beſſerung denken, ſich durch angemeſſene Mittel und gute Vorſätze gegen den Rückfall verwahren.

Note 2. α. Der gemachte Vorſatz muß kräftig, feſt und lebendig, und in Hinſicht der Gegenſtände, Art, Zeit, Gelegenheiten ganz beſtimmt ſeyn, β. willig und ſtark vollzogen werden (§. 224. 225.)

Note 3. An eine und dieſelbe Betrachtungsweiſe muß man nicht ſtreng geſetzlich oder mechaniſch ſich binden, vielmehr jene mit freiem Sinne beobachten, die man zur Erreichung des Zweckes der Meditation am Anpaſſendſten hält oder kennt.

Note 4. Bei den Empfindungen und Beſchlüſſen iſt es nützlich, Geſprächsweiſe zu verfahren, und bald unſern Heiland, bald die in den Geheimniſſen vorkommenden Heiligen, bald ſich ſelbſt, oder die Sünder, bald auch lebloſe Geſchöpfe anzureden.

f. Theile. Die Haupttheile der Betrachtung ſind a) die Vorbereitung des Gemüthes, welche vier Puncte befaßt, 1) die ernſte und ſtille Abziehung ſeines Geiſtes von andern Gegenſtänden, 2) die fromme Abſicht, 3) die lebendige Vorſtellung und Erfaſſung der Gegenwart und 4) die Anrufung Gottes. b) Das wirkliche bedachtſame Eindringen in den Betrachtungs-Gegenſtand, das Nach- und Durchdenken. Um ihn leichter zu zergliedern und zu erfaſſen, kann man ſich der Anweiſung von Cicero bedienen: „Wer? Was? Wo? Wodurch? Warum? Wie? Wann? Wozu? c) Nach der Verſtandes-Beſchäftigung die Ergießung, Uebung und Erweiterung entſprechender heilſamer Regungen, Anmuthungen und frommer Bewegungen des Herzens. d) Allgemeine und beſondere einzelne gute Entſchlüſſe und kräftige Vorſätze. e) Beſchluß der Betrachtung, welche drei Uebungen enthält, α) die demüthige Dankſagung, β) Aufopferung an Gott, γ) kindliche Bitte um Gottes Segen der Betrachtung. δ) Nebſtdem dient, den Inhalt der Betrachtung in kurze Sprüche zu bringen, und ſie nachher zu wiederholen.

g. Umſtände. Der Betrachtende muß ſolche Umſtände der Zeit, des Ortes, der Leibesſtellung wählen, die zur Verſammlung ſeines Geiſtes, zur frommen Anregung ſeines Ge-

müthes, zur Verwirklichung der Entſchlüſſe und Vorſätze am Meiſten dienlich ſind.

α. Zeit. Man kann zu jeder Zeit und Stunde des Tages, früh, Mittags, Abends und Nachts die Betrachtung machen; jedoch iſt gemeiniglich die Morgenzeit dazu am Schicklichſten. Der Zeitraum der Betrachtung läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen. Das angemeſſene Maaß geben die Bedürfniſſe, Umſtände und Erreichung des Ziels.

β. Ort. Das Betrachten an ſich, noch mehr jeder Theil der frommen Meditation verlangt einen von zerſtreuenden Gegenſtänden fernen, dem heiligenden Geſchäfte angemeſſenen Ort, die Einſamkeit. (§. 286. 3.)

γ. Leibesſtellung. Man kann ſitzend, ſtehend, gehend, kniend, liegend betrachten. Die Leibesſtellung ſey nur allzeit dieſem Geſchäfte anpaſſend. Die kniende iſt ihm ſehr zuſagend.

h. Beförderungsmittel. Unter dieſe rechnet man 1) Vorbereitung, 2) Zurückgezogenheit, 3) gute Bücher, 4) wirkliche Uebung der Betachtung, 5) öftere Anhörung des Wortes Gottes, 6) Leſung der heil. Schrift und erbauender Bücher, 7) Unterredung und Umgang mit gottesfürchtigen Perſonen, 8) langſame Eile, 9) Beſeitigung aller Hinderniſſe, 10) öfteres Gebet um die Gabe der heilſamen Betrachtung, 11) nach der Betrachtung die Feſthaltung und Ausübung der gemachten Entſchlüſſe.

§. 752. 5. Oeftere und fromme Beiwohnung bei dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte, Anhörung des Wortes Gottes, häuslicher Gottesdienſt.

a) Der öffentliche Gottesdienſt, überhaupt nothwendig und nützlich, iſt ein vorzügliches Beförderungsmittel der Tugend. b) Ein Haupttheil desſelben iſt der öffentliche Unterricht, und die Anhörung des Wortes Gottes. Hierüber

α. die Wichtigkeit und Nothwendigkeit. 1) Das Wort Gottes enthält für Alle a) die wichtigſten Heilswahrheiten, b) ſicherſten Lebensregeln, c) ſtärkſten Beweggründe, d) herrlichſten Verheißungen, e) beſten Troſtgründe. Durch

die Anhörung und Aufnahme desſelben wird die Achtung und Liebe der Tugend erweckt, befördert und vermehrt. 2) Wer aus Gott iſt, der hört Gottes Wort; wer es alſo verſchmäht, der ſteht nicht in der Gemeinſchaft mit ihm. 3) Chriſtus hat ſich zum Hauptgeſchäfte gemacht, die Heilswahrheiten zu verkünden; 4) die Apoſtel hielten dieſes Berufsgeſchäft für ihr erſtes. 5) Nach ihrer Vollmacht vom Herrn haben ſie ihren Nachfolgern die Pflicht, zu lehren, als ihre hauptſächlichſte aufgetragen. 6) Die Diener der Kirche haben die Heilslehre durch Unterricht im Verlaufe der Jahrhunderte bis auf uns gebracht, und nur dadurch kann ſie auf die Nachkommenſchaft bis an's End der Welt gebracht werden.

Folgerung. Zur Anhörung des Wortes Gottes iſt jeder Chriſt verpflichtet; denn a) es iſt Gottes Wille, der ſeinen Sohn deßwegen geſendet hat. b) Chriſtus hat Lehrer ſeines Wortes dazu angeordnet, und öfters mit Nachdrucke befohlen, daß ſeine Anhänger ſie hören ſollen. c) Die öffentlichen Religionslehrer predigen nicht ihre, ſondern als Diener und Organe Jeſus, nur ſeine Lehre. d) Die Anhörung des chriſtlichen Unterrichtes iſt ein durchaus nothwendiges Mittel zum chriſtlichen Wandel. e) Das Konzil zu Trient, Sitz. 24. K. 4. ſchärft nachdrücklich ein, Gottes Wort zu lehren; will aber auch, das Volk ſoll es hören. f) Die Erbauungspflicht legt auch dieſe Verbindlichkeit auf. g) Die Verſäumniß dieſes Unterrichtes iſt immer ein ſicheres Zeichen von Stolz, Anmaſſung, Lauigkeit, Gleichgiltigkeit gegen Gott und ſein Heil, eine Verachtung der Kirche. Sie iſt eine ſchwere Verſündigung gegen Gott, ſich und Nächſten. h) Hebe man dieſe Pflicht auf; ſo würde wie ein Strom das ſittliche Verderben einbrechen.

β. Nützlichkeit. a) Durch die Verkündung und Anhörung des Wortes Gottes wurde das Juden- und Heidenthum verdrängt, große Laſterhaftigkeit der Menſchen würde gehoben, und dafür hohe Sittenverbeſſerung in die Menſchheit eingeführt. b) Das Evangelium iſt eine kräftige, göttliche Lehre, um Weisheit, Lebensbeſſerung, Tugend, Beruhigung in der Zeit und Hoffnung für die Ewigkeit zu erwirken;

ſie muß alſo von allen Chriſten, beſonders Jenen angehört werden, die des Unterrichtes bedürftig ſind. Er ſchafft aber c) dieſe Vortheile auch Jenen, welche durch privates frommes Leſen ſich ſelbſt hinreichend unterrichten zu können wähnen; und die Anhörung desſelben iſt Pflicht für ſie. 1) Beim öffentlichen Unterrichte hört man auch ſolche Lehren, die man ſonſt nicht leſen, nicht ſo erforſchen mag, als es durch den Vortrag geſchieht. 2) Die Heilswahrheiten werden durch den Religionslehrer beſtimmter dargeſtellt, und können ſicherer aufgefaßt werden, 3) dringen durch den Vortrag tiefer in das Gemüth ein, 4) bleiben länger im Andenken, und 5) pflegen unter Gottes Einwirkung nach Zeit, Gelegenheit und Umſtänden nicht ohne Wirkung zu bleiben.

Note. Bei öffentlichen, beſonders feierlichen Vorträgen wirken mehrere Umſtände zuſammen, um gute Eindrücke in den Zuhörern hervorzubringen. Der Ort, die Stille, Sprache, Geberden, Regſamkeit und der ernſte Vortrag des Redners, die Aufmerkſamkeit anderer Zuhörer..., machen ihre beſonderen Einwirkungen.

γ. Art und rechte Weiſe. Um die guten Wirkungen dieſes Unterrichtes zu erhalten, muß der Chriſt ſich 1) vor, 2) unter und 3) nach dem Unterrichte auf die rechte Art und Weiſe benehmen.

1. Vor dem Unterrichte iſt ein lehrbegieriges und gehörig zubereitetes Herz erforderlich. a) Der Chriſt hege in ſich eine hohe Achtung des Wortes Gottes, eine Sehnſucht darnach, und eine geheime Ehrerbietung gegen den Lehrer; b) ſuche ſein Herz, wenigſtens durch eine aufrichtige Reue von Sünden zu reinigen, c) gehe jedesmal aus keiner andern Abſicht hinzu, als um das zu vernehmen, was der Beförderung ſeines Seelenheils dienlich iſt, d) flehe Gott, den heil. Geiſt um ſeine und des Lehrers Erleuchtung an, e) ſchlage alle unruhige Sorgen aus dem Sinne, ſuche ſeinen Geiſt in Verſammlung, ſein Gemüth in Ruhe zu halten.

2. Unter dem Unterrichte iſt ein aufmerkſames und gutwilliges Herz erforderlich. Er hefte auf den Vortrag ſeinen Geiſt und ſein Gemüth a) mit ſteter Aufmerkſamkeit; b) from=

mer Einfalt, Demuth und Ehrerbietung; c) mit reger Begierde; d) ſteter Beziehung auf ſich; e) mit frommen Empfindungen und guten Vorſätzen.

3. Nach dem Unterrichte iſt ein treues und ſtandhaftes Herz erforderlich. a) Er danke zuerſt Gott für die erhaltene Belehrung, b) verwahre das Gehörte im Gedächtniſſe und Herzen, c) denke darüber nach, und mache die Anwendung auf ſich, d) verſtärke die gemachten Vorſätze, wiederhole ſie, ſuche ſie zu vollbringen, beſeitige die Hinderniſſe, und ſorge, daß Gottes Wort reichliche Frucht bringe.

δ. Urſachen des geringen Nutzens des Unterrichtes. Sie ſind von Seite der Lehrer und Zuhörer.

I. Urſachen von Seite der Lehrer. Die guten Früchte können hindern a) die Beſchaffenheit des Unterrichtes, b) deſſen Inhalt, c) Art und Weiſe, d) beſondere Umſtände dabei. (§. 723 — 727.)

II. Von Seite der Zuhörer. a) Sie wohnen dem Unterrichte ohne die gehörige Abſicht und Art bei; (vorh. γ.) b) Manchen fehlt die Grundlage des erſten Unterrichtes; c) Mehre können und wollen die Wahrheit nicht verſtehen; d) Andere haben einen Eckel vor der ungeſchminkten Wahrheit; e) Manche erſticken den guten Samen durch unordentliche Liebe der Welt, ihrer Güter und Freuden.

III. Vorwände wegen der Nichtanhörung.

a) Manche machen Ausſtellungen an der Perſon des Redners, b) Andere tadeln den Inhalt der Rede, die Behandlung des Gegenſtandes, die Bearbeitung; c) viele ſchützen ihre vielen und ſchweren Geſchäfte vor; d) nicht Wenige wähnen, ſtatt des ſeichten Sprechers ſich ſelbſt beſſer aufklären zu können.

IV. Nichtigkeit der Vorwände. a) Wer die Lehre Chriſtus liebt, ehrt im Lehrer, wenn er auch kein vollkommener Redner iſt, den Diener Chriſtus; b) er achtet nicht auf die Schaale, ſondern auf den Kern; c) er weigert ſich nicht, Heilswahrheiten aus dem Munde der Religionsdiener zu hören, weil er mit der Heilslehre nicht ſo vertraut ſeyn

kann, und die Kenntniß derſelben nöthig hat. d) Nebſt dieſem erſetzt das Leſen kaum den Werth der religiöſen Vorträge.

c) Ein anderer Granttheil des Gottesdienſtes iſt der Empfang der heil. Sacramente und die Anhörung des heil. Meßopfers. Hievon unten. d) Die Ceremonien beim Gottesdienſte oder ſonſt zu gewiſſen Zeiten können gute Geſinnungen erwecken, und die Tugend befördern, wenn ihr Sinn richtig aufgefaßt und fromme Anwendung gemacht wird. e) Auch der häusliche Gottesdienſt, nach rechter Art und in Ordnung gehalten, iſt ein wirkſames Tugendmittel. (§. 287.)

§. 753. 6. Leſung erbauender Bücher und der heiligen Schrift.

I. Leſung im Allgemeinen. a. Nützlichkeit. Das Leſen guter Erbauungsbücher iſt ein ganz geeignetes Mittel, Irrthümer, Unwiſſenheit, Aberglauben wegzuſchaffen, ächte Religionskenntniſſe zu gewähren, böſe Sitten zu verbeſſern, einen chriſtlichen Sinn und Wandel zu erwirken, zu erhöhen und zu verſtärken.

b. Beſchaffenheit. Man wähle 1) ſolche Bücher, die dienen, die benannten Zwecke am Sicherſten zu verwirklichen und zu erreichen; 2) meide ſolche, die unnütze Dinge, Aberglauben und verderbliches Weſen enthalten oder dazu verleiten; 3) leſe nur ſolche, die mit den richtigen Grundſätzen der Vernunft und heil. Schrift übereinſtimmen. 4) Man beobachte dabei das Geſagte über die Betrachtung. (§. 751. e. g.)

II. Leſung der heil. Schrift im Beſondern. Hoch über alle Bücher ſteht das Buch aller Bücher, die heil. Schrift, welche den Schatz aller göttlichen Wahrheit und Erkenntniß in ſich enthält.

I. Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Leſung. Dieſe beweiſet klar ihr Inhalt, Zweck, ihre Verfaſſung, ihr Anſehen und ihre Kraft, ihre ſtete Achtung und Aufnahme. a) Der Inhalt. Sie enthält die fundamentalen Wahrheiten der Sittlichkeit, die heiligſten Sittenregeln, reinſten Beweggründe, ſtärkſten Antriebe zur Tugend, die kräftigſten Troſtgründe, ſchönſten Tugendbeiſpiele. b) Der Zweck iſt kein

anderer, als die Chriſten in der Heilswiſſenſchaft zu unterrichten. c) Die Verfaſſung. Der Gehalt der für die Menſchheit heilſamſten Lehren, die Einkleidung, die Form des Ausdruckes, die Beweggründe, die Erklärungen ſind für den Geiſt und das Herz der Gelehrten, wie für den Verſtand, das Gemüth des Ungebildeten anpaſſend. d) Das Anſehen und die Kraft. Das A. und N. Teſtament iſt aus göttlicher Eingebung niedergeſchrieben und unter Gottes Leitung ausgearbeitet und bisher erhalten worden. Dieſe göttliche Anſtalt hatte die Aufbewahrung, Ueberlieferung, Verkündigung und Ausbreitung heilſamer Lehren zum Zweck, die zum Unterrichte und Heile der Gläubigen dienen ſollten. e) Die Juden hatten für das A. T. von jeher und immer die höchſte Achtung gehabt, die Apoſtel den erſten Gläubigen es nicht anderſt, als Gottes Wort übergeben, und den Kirchen, die ſie ſtifteten, unter dieſem Namen angeprieſen. (b) Auch Jeſus hat ſich darauf berufen, und die Verfaſſer der Schriften des N. B. haben ſich darauf als ſolches bezogen. Das Evangelium haben die Apoſtel als die erſte Glaubens-Sittenlehre aufgeſtellt, und den Gläubigen nachdruckſam empfohlen. Die Schriften der Evangeliſten und Apoſtel wurden in den chriſtlichen Gemeinden öffentlich abgeleſen, und mit tiefſter Verehrung behandelt und aufbewahrt. Die Kirchen-Väter- und Lehrer haben ſie den Chriſten zum Leſen dargegeben, und auf den heilſamen Gebrauch derſelben ſtets gedrungen. Auch alle Tugendlehrer haben das Leſen der heil. Schrift ſtets als unentbehrliches Mittel der Tugend angeprieſen.

II. Beſchaffenheit, Art und Umſtände.

1. Fr. Wer ſoll die Bibel leſen? — Antw. Sie, beſonders das N. T., iſt ein Buch für alle Menſchen; Alle alſo, die das Leſen verſtehen, ſollen aus dieſer reichhaltigen Quelle ſchöpfen; doch ſollen nur Jene leſen, die a) in den Jahren der reifen Ueberlegung ſind, und einen vollſtändigen Religions-Unterricht innehaben, b) in Hinſicht des Verſtandes und Gemüthes hinreichend dazu vorbereitet ſind, c) mit

Grund hoffen können, Frucht daraus zu ſchöpfen. Zu frommer Leſung iſt beſonders ein vorurtheilfreier Geiſt, das fromme Verlangen und die Liebe zum Worte Gottes, eine demüthige Geſinnung und Zerknirſchung beim Leſen erforderlich.

2. Fr. Mit welcher Abſicht ſoll man leſen? — Antw. Man leſe aus dem ernſtlichen Wunſche und Ziele, in der Erkenntniß der Gotteslehre zu wachſen, im Glauben ſtärker und feſter, im Herzen beſſer, in der Liebe Gottes und der Tugend vollkommener zu werden.

3. Fr. Was von der Bibel ſoll man leſen? — Antw. Das A. T. iſt Geſchichts- und Exempelbuch der Religion, und enthält ſehr vortreffliche Lehren; der Chriſt ſoll aber ſtets in Beziehung auf das Chriſtenthum leſen. Das N. T. iſt eigentlich für den Chriſten verfaßt; daher α) beginne er die Leſung deſſen mit dem heil. Evangelium und der Geſchichte der Apoſtel, dann ihren Briefen; dann leſe er β) auch das A. T. γ) Er wähle ſich jene Bücher und in ihnen jene Stellen, die aus ſich, oder nach den Umſtänden zum eigentlichen Zwecke ihm am dienlichſten und ſeinen Verhältniſſen beſonders angemeſſen ſind.

4. Fr. Wie ſoll man leſen? — Antw. I. Man muß ſich zum Leſen vorbereiten. Dieſes beſteht a) in der höchſten Achtung und Ehrerbietung gegen Gottes Wort, b) in der Sammlung des Geiſtes und Gemüthes, c) in der Demüthigung und Ehrfurcht vor Gott, in der kindlichen Erhebung des Gemüthes zu Gott, mit Anrufung des heil. Geiſtes, d) in frommer Abſicht, e) in aufrichtiger Begierde, zu lernen, und Alles, was Gott ſagt, genau und treu zu befolgen. II. Das Leſen muß aufmerkſam, religiös und practiſch ſeyn. Man muß a) mit bedachtſamer Weile, Aufmerkſamkeit und Nachdenken, b) ohne Vorurtheile, Vorliebe, Leidenſchaft und falſche Zuverſicht auf eigene Weisheit mit ruhigſter Gemüthsverfaſſung leſen, c) die geleſenen Wahrheiten tief in das Gemüth einprägen, ſie unter ſich und mit ſeinen Handlungen vergleichen, auf ſich anwenden, d) aus dem Geleſenen fromme Anmuthungen und Gefühle in ſich erregen, gute Vorſätze

machen und befeſtigen. III. Das Geleſene muß in Handlungen übergehen; daher muß man 1) die betrachteten Wahrheiten im Geiſte und Gemüthe feſthalten und bewahren, 2) durch Geſinnungen in's Leben bringen und in Handlungen ausdrücken.

5. Fr. Wie oft, wann ſoll man leſen? — Antw. Man muß dieſe heilſame Leſung von Zeit zu Zeit vornehmen, und recht oft leſen. Es iſt ſehr räthlich und dienlich, eine ſchickliche Zeit täglich, oder wenigſtens an Feſttagen dazu zu verwenden.

§. 754. 7. Geſellſchaft, Berathung, Umgang mit Rechtſchaffenen.

a. Vermeidung des Umganges mit Böſen. Unter den Hinderniſſen der Tugend iſt keines wirkſamer, gefährlicher und nachtheiliger, als böſe Geſellſchaft. Die heil. Schrift und Geſchichte bezeugt dasſelbe; daher zwei Sittenregeln: 1) Meide die Geſellſchaft der Böſen, hüte dich ſorgfältigſt vor jeder Vertraulichkeit mit ihnen, trenne dich ſogleich von ihnen. 2) Gehe mit ihnen um, wenn die Erfüllung des Geſetzes der Gerechtigkeit und Liebe es erheiſcht, oder die Beſſerung der Böſen zu erwirken und zu befördern iſt; doch jedesmal mit aller Vorſicht, Wachſamkeit, Klugheit und eigener Verwahrung vor Böſem.

b. Umgang mit Weiſen und Rechtſchaffenen. In ſolchem Umgange gewinnt der Geiſt und das Gemüth durch Reden, Unterredungen, Belehrungen, Räthe, Mahnungen; daher folgende Sittenlehren. a) Suche ſorgfältig die Verbindung mit frommen nnd weiſen Menſchen, höre ihre Rathſchläge, Anweiſungen, Ermahnungen und Warnungen, ſieh auf ihr Thun und Laſſen. b) Lerne daher α) von den Verſtändigen und Frommen weiſer und beſſer, β) von den Unvernünftigen und Böſen klüger und vorſichtiger zu werden, γ) die Reden und Sitten, das Thun und Laſſen der Guten zu beobachten und nachzuthun, δ) die Reden, Sitten und Handlungen der Böſen mit Abſcheu zu betrachten und zu vermeiden. c) Schäme dich nicht, von Jedem, wer es immer ſey, Wahres und Gutes zu lernen und belehrt zu werden.

Sieh nicht auf die Perſon, welche redet und handelt, ſondern auf das, was ſie ſpricht und thut. Achte das Gute auch an deinem Feinde und lerne es von ihm. d) Halte nicht die Reden und Handlungen eines Jeden ohne Unterſchied mit Eigenſinn und Hartnäckigkeit für gut und nachahmungswürdig. Unterſuche ſie nach den Geſetzen der Vernunft und des Evangeliums, und mache ſie dir nur dann zur feſten Handlungsnorm, in ſo fern ſie mit jenen übereinſtimmen. e) Die guten Reden und Handlungen von Andern nimm in dich auf, verwahre ſie in deinem Geiſte und Gemüthe, mache gute Vorſätze darnach und führe ſie aus.

§. 755. 8. Das Beſtreben, Gott, Chriſtus und die Heiligen nachzuahmen.

Gott iſt das vollkommenſte Ideal der Heiligkeit und Chriſtus das vornehmſte Muſter der Tugend; das ſtete Beſtreben, ihm nachzuahmen, iſt das fruchtbarſte Mittel zur Beförderung der Tugend. Daher

I. Nachahmung Gottes.

a. Höchſte Nützlichkeit und Nothwendigkeit. 1) Die Vollkommenheiten Gottes ſind der ſtärkſte Antrieb zur chriſtlichen Tugend; durch ſie nähern wir uns Stufenweiſe ſeiner Vollkommenheit, pflegen Umgang mit ihm, ahmen ihm nach; und dadurch kommen wir zur Vereinigung und zum Einswerden mit Gott. 2) Das chriſtliche Geſetz beſiehlt uns, wir ſollen nach dem Vorbilde Gottes heilig und vollkommen ſeyn.

b. Beſchaffenheit und Art der Nachahmung Gottes. Die Eigenſchaften Gottes ſind die verſchiedenen Aeuſſerungen und Namen ſeines Weſens. Man unterſcheidet phyſiſche, uns unnachahmlich, moraliſche, uns nachahmlich. Dieſe ſollen wir öfter und mit fleißigem Nachdenken erwägen, und uns beeifern, ſie nach unſern Kräften und Umſtänden nachzuahmen.

Erörterung, 1) wie Gott ſeine moraliſchen Eigenſchaften äuſſert, 2) wie wir ſie nachahmen können und ſollen.

A. Allgüte Gottes. 1. Erklärung. a) Gott iſt die Liebe, die vollkommenſte, unendliche Güte, die unergründliche Quelle alles Guten. Alle Geſchöpfe ſind Gegenſtände und Beweiſe dieſer Güte. Sie umfaßt alle Menſchen, auch die Undankbaren und Böſen. b) Sie iſt Güte und Barmherzigkeit gegen die Sünder. Er duldet das Unkraut auf dem Waizenacker, will nicht den Untergang des Sünders, handelt nicht mit uns nach unſeren Sünden, iſt geneigt zum Verzeihen, gnädig, vergibt alle Sünden, ja überhäuft den Sünder mit Wohlthaten. Seine Barmherzigkeit iſt unendlich. c) Gottes Güte ergießt ſich auch über alle Thiere. d) Sie iſt zugleich weiſe, heilig, gerecht.

2. Anwendung. Wir ſollen die Allgüte Gottes recht kennen lernen und ſie nachahmen, daher a) gegen ihn dankbare, kindliche und ſtets wachſende Liebe hegen und ſeinen heiligen Willen erfüllen, b) chriſtliche Menſchenliebe hegen und üben. (§. 501. 502.)

B. Heiligkeit Gottes. 1. Erklärung. Die Heiligkeit Gottes iſt die Aeußerung ſeiner Allgüte durch den vollkommenſten Haß alles Böſen und durch die vollkommenſte Liebe alles Guten. Er iſt heilig, der Allerheiligſte, Niemand iſt heilig, wie er, ſo auch ſein Name. Alle ſeine Werke und Geſetze ſind heilig.

2. Anwendung. Gottes Heiligkeit iſt die ſtärkſte Aufmunterung zur Tugend, und die Regel zur Nachahmung; wir ſollen daher a) Nichts mehr haſſen und verabſcheuen, als die Sünde, und Nichts mehr lieben als die Tugend, b) nach der Befleckung mit einer Sünde nicht ſäumen, uns davon wieder rein zu machen, c) uns beſtreben, unſer Herz auch von jeder Neigung zur Sünde zur reinigen und in der Tugend fortzuſchreiten, d) das Gute Anderer mit Freude wahrnehmen und ſchätzen; gegen das Böſe Anderer Abſcheu hegen, e) mit allen Kräften beitragen, daß des Böſen immer weniger, und des Guten immer mehr werde.

C. Allweisheit Gottes. 1. Erklärung. Die ganze Natur lehrt und erklärt uns laut die Allweisheit.

Erſtaunlich iſt der Plan, unergründlich die Kunſt im ganzen Natur=Reiche. Alles Erſchaffene und jedes einzelne Geſchöpf verkündet den allweiſeſten Geiſt. Er offenbart ihn beſonders auch durch die Regierung der moraliſchen Welt. Sie beſteht in der vollkommenſten Wahl des Beſten, deſſen, was das größte und allgemeinſte Glück ſtiftet. Gott hat in Allem die heilſamſten Abſichten und Zwecke, wählt zur Erreichung derſelben die tauglichſten Mittel, und wendet ſie mit Macht und Güte an. Er weiß Alles, auch das Böſe zum Guten zu leiten.

2. Anwendung. Wir ſollen ſie nachahmen, daher a) Alles nach beſter Ueberlegung und kluger Vorſicht thun, taugliche Mittel wählen, jeden wohl überlegten Entwurf mit Standhaftigkeit hinauszuführen trachten, jede Gelegenheit zum Guten wohl benützen, und uns zum Ziele machen, gegen Andere wohlthätig zu ſeyn; b) mit Klugheit die Leiden Anderer verhüten, ſie zu heben, ihnen Freuden zu verſchaffen, befliſſen ſeyn, mit Vorſicht Sittlichböſes verhindern.

D. Gerechtigkeit Gottes. 1. Erklärung. Sie iſt Aeuſſerung der Allgüte, Heiligkeit und Allweisheit. Gott iſt gerecht gegen alle Menſchen α) in Austheilung ſeiner Gaben, β) in ſeinen Forderungen, γ) Urtheilen und Gerichten, δ) im Belohnen des Tugendhaften und im Beſtrafen des Sünders.

2. Anwendung. Wir ſollen der Gerechtigkeit Gottes nachahmen, daher a) ſie zur Richtſchnur aller unſerer Handlungen machen, b) Jedem, wer er immer iſt, Alles, was ihm mit Rechte gebührt, geben, c) Menſchenliebe ohne Anſehen der Perſon ausüben, d) durch unkluge Wohlthätigkeit nicht Uebels ſtiften, endlich e) Lohn und Strafe immer nach weiſer Güte, jenen unpartheiiſch, dieſe leidenſchaftlos auszutheilen ſuchen.

E. Wahrhaftigkeit Gottes. 1. Erklärung. Gott iſt allwiſſend, aufs Höchſte gütig, allheilig und dadurch auch wahrhaftig. Er iſt keines Irrthums, Betruges, keiner Lüge fähig. In ihm iſt Wahrheit, aus ihm geht nur Wahrheit

hervor; Alles, was er ſagt, iſt die höchſte Zuverläßigkeit; und auch ſein Wirken ſtimmt allzeit mit ſeinen Geſinnungen, Rathſchlüſſen und Vorſätzen überein.

2. Anwendung. Wir ſollen dieſe erhabenſte Zuverläßigkeit nachahmen, deßwegen a) die Wahrheitsliebe auf alle Weiſe in uns immer ſtärker und lebendiger machen, b) jede Unwahrheit, Falſchheit, Betrügerei von ganzem Herzen verabſcheuen, c) unſer Aeußeres und Inneres ſtets in Uebereinſtimmung bringen.

F. Treue und Wahrheit Gottes. 1. Erklärung. Sie iſt eine Aeußerung ſeiner Güte durch die höchſte Zuverläßigkeit ſeiner Ausſagen. Alles Gute, was er verheißet, wird ohne Ausnahme und Einſchränkung auf das Pünktlichſte erfüllt; eben ſo jedes Uebel, welches er androht.

2. Anwendung. Die Treue Gottes iſt auch Muſter für uns; wir ſollen daher a) nur mit vorſichtiger Ueberlegung Verſprechen an Andere machen, dann aber unſere Zuſagen ihnen gewiſſenhaft erfüllen, b) vor Gott unſere guten Vorſätze und Entſchließungen pünktlichſt zu erfüllen ſuchen.

II. Nachahmung Jeſus.

1. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Jeſus, Gottes Sohn, ſtellte in ſeinem irdiſchen Leben die göttlichen Eigenſchaften gleichſam ſichtbar vor Augen; als Sohn des Menſchen gab er das höchſte Vorbild aller menſchlichen Tugenden, die im unendlichen Geiſte nicht ſeyn können. Er hinterließ uns ſein Beiſpiel, daß wir es nachahmen, und dadurch ihm ähnlich werden ſollen. Dieſe Nachahmung iſt eine allgemeine Chriſtenpflicht und eine nothwendige Bedingniß des Heils.

2. Beſchaffenheit und Art. Wir ſollen a) die Geſchichte ſeines Lebens und Todes öfters, bedachtſam, mit frommer Betrachtung erwägen, b) daraus Regeln, Beweggründe und Antriebe zum Handeln hernehmen, c) gute Vorſätze mit frommen Gemüthsbewegungen in uns erwecken und befeſtigen, d) auch darüber Prüfungen oft anſtellen, e) ſolche Uebungen fleißig fortſetzen, f) ſeine Tugenden nachahmen und g) ſolcher=

weiſe ſeinen Geiſt und moraliſchen Character in uns nachbilden und uns aneignen. (§. 277. VI.)

III. Nachahmung der Heiligen.

1. Nützlichkeit. Die Heiligen Gottes, als ſie auf Erden pilgerten, ſind auf dem Wege der Tugend und des Heils uns vorangegangen, und wir ſollen ihnen nachgehen. Die öftere und fleißige Betrachtung ihres frommen Wandels iſt alſo räthlich und recht ſehr dienlich, die Liebe zur Tugend in uns zu erwecken, zur Ausübung derſelben uns anzuleiten, und zu ermuntern und ſie nachzuthun. Die Uebung dieſes Mittels iſt von ſehr großem Nutzen; denn a) ſchon die Erhebung unſeres Geiſtes und unſerer Gemüther zu den heil. Seelen. Die Vereinigung unſerer Herzen mit den ihrigen kann uns heilſame Gedanken, Liebe zur Tugend, gute Entſchließungen einflößen. b) Die Heiligen waren Menſchen, wie wir es ſind, in ähnlichen Umſtänden, Verſuchungen und Leidenſchaften, Gefahren und Beſchwerden, wie wir, unterworfen; ſie lehren uns aber durch ihre Handlungen, was wir in unſern Verhältniſſen nach dem Geſetze und Beiſpiele Chriſtus thun ſollen. c) Die Erfahrung beſtätiget die guten Früchte dieſer Nachahmung.

2) Einige Regeln für dieſe Nachahmung. Wir ſollen nur ſolche Beiſpiele der Heiligen vor Augen nehmen, die a) von uns nachahmbar und den Umſtänden unſeres Geſchlechtes, Alters, Standes, Lebens angemeſſen ſind, b) vorzüglich geeignet ſind, Tugend und Frömmigkeit in uns zu befeſtigen und zu befördern.

3) Beſchaffenheit und Art. Wir ſollen öfter ihren Wandel betrachten, ihre Tugendbeiſpiele mit Wohlgefallen erwägen, unſere Geſinnungen, Sitten und Handlungen mit den ihrigen genau vergleichen, über unſere Ungleichheit vor ihnen innige Scham- und Reugefühle in uns erregen, fromme Begierden, gute Vorſätze erwecken, uns aneifern, ja auch Andere ermuntern, ihre Beiſpiele nachzuahmen.

c. Beförderungsmittel. a) Stete Erweiterung der richtigen Erkenntniß Gottes und Jeſus, ſeiner Liebe und

Wohlthaten; b) Erwägung täglicher Ereigniſſe mit Rückſicht auf Gottes Weisheit, Gerechtigkeit, Güte, mit Beziehung auf uns ſelbſt; c) frommes Leſen der heil. Schrift; d) erbauendes Leſen in bewährten Lebensbeſchreibungen heiliger Perſonen; e) andächtige Feier der Feſttage; f) erbauendes Leſen guter Bücher.

Note. Das öftere Andenken an das Leiden und Sterben Jeſus und die fromme Betrachtung desſelben verſchafft hohen geiſtigen Gewinn und erweckt kräftig zur Nachahmung ſeiner Tugenden.

α. Nützlichkeit. I. Die Betrachtung des Leidens Jeſus lehrt uns Gott und Jeſus mehr kennen, und macht uns die Vollkommenheiten Gottes und Jeſus anſchaulich, beſonders a) die unendliche Liebe Gottes und Jeſus gegen uns Menſchen, b) die ſtrenge Strafgerechtigkeit Gottes, vollkommenſte Unterwerfung Jeſus unter ſie, den vollkommenſten Gehorſam Jeſus bis zum Tode am Kreuze; c) die unermeßliche Barmherzigkeit Gottes und die unausſprechlich höchſte Güte Jeſus gegen uns Sünder; d) die Heiligkeit Gottes und Jeſus; e) die unerforſchliche Weisheit Gottes in der Anordnung des höchſten Planes für die Erlöſung der Welt, das innigſte Einsſeyn Jeſus mit dem Vater in Ausführung desſelben; f) die Wahrhaftigkeit Gottes durch die Sendung ſeines Sohnes, die Wahrhaftigkeit und Treue Jeſus durch die Ertragung aller ihm vorherbeſtimmten Leiden; g) den heiligſten und zuverläßigſten Willen, die feſteſte Bürgſchaft Gottes und Jeſus, durch ſeinen Tod die Menſchen vom ewigen Tode zu erlöſen.

II. Dieſe Betrachtung lehrt uns a) die ganze Häßlichkeit der Sünde kennen, b) erweckt uns, ſie zu verabſcheuen, c) bewegt uns zur Reue über die Sünden, d) treibt uns an, der Sünde abzuſterben und der Gerechtigkeit zu leben.

III. Sie befördert und erhöht in uns die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, die Hoffnung und das Vertrauen auf Gott, die Dankbarkeit, die Liebe, heilige Freude in Gott.

IV. Sie treibt uns an, die Pflichten gegen Jeſus getreuer zu erfüllen.

V. Sie erweckt, bewegt und leitet uns, die Tugenden Jeſus, beſonders in Leiden, zum Vorbilde zu nehmen, und ihm nachzuahmen.

β. Art und Weiſe. A. Die Art und Weiſe, das Leiden Jeſus zu betrachten, kann verſchieden ſeyn. Man wähle nur immer jene, welche den Fähigkeiten, Eigenſchaften und Umſtänden des Betrachtenden angemeſſener iſt. B. Eine Methode kann folgende ſeyn, die im Allgemeinen für Jeden leicht iſt. Man zergliedert das Leiden nach den Theilen und Umſtänden, ſtellt einen Vergleich zwiſchen Chriſtus und ſich an, erwägt ihn reiflich, und die Anwendung davon auf ſich.

Fr. a. Wer iſt der, welcher gelitten hat? — Antw. Der geliebte Sohn Gottes, heilig, unſchuldig, ohne Fehler. α) Wer bin ich, der nicht gern leiden will? β) Der Schuldloſe hat für mich Schuldvollen gelitten?!

b. Was hat er gelitten? — Antw. Unausſprechliche Schmerzen in der Seele und am Leibe. α) Was habe ich gelitten? Was leide ich? β) Der Heilige hat für mich Sünder gelitten.

c. Von wem hat er gelitten? — Von wem habe ich zu leiden?

d. Warum, zu welchem Zwecke hat er gelitten? Warum iſt er geſtorben? — α) Warum handle, leide ich? β) Jeſus hat aus Liebe auch für mich Sünder gelitten; wo und wie iſt meine Gegenliebe?

e. Für wen hat er gelitten? — α) Was thue, ſoll und kann ich für mein und Anderer Heil thun? β) Wird der Werth des Leidens Jeſus an mir Sünder nicht verloren gehen?!

f. Wie hat er gelitten? α) Wie habe ich bisher gelitten? Wie ſoll, will und werde ich in Zukunft leiden? β) Jeſus hat ſich für mich Sünder freiwillig hingegeben; wann werde ich meinen böſen Willen ihm ganz zum Opfer bringen?

g. Wo, an welchen Oertern hat er gelitten? — α) Sind die Oerter, wo ich ſo manchmal zu leiden hatte,

nicht die Zeugen meiner Verſündigungen? β) Was habe ich ſchon zur Heiligung des Namens Jeſus gethan?

h. Unter welcher Tröſtung hat er gelitten?!— α) Was waren alle meine Leiden im Vergleiche mit deſſen Leiden? β) Jeſus hat ſich ganz nackt und bloß dem himmliſchen Vater für mich aufgeopfert; wann werde ich mein Kleid der Sünde ausziehen?

i. Wann, in welcher Zeit hat er gelitten? — α) Sind meine Leiden nicht die Strafen meiner ſündlichen Ausſchweifungen? β) Jeſus litt und betete; bete ich auch bei meinem Leiden, wie er?

k. Wodurch hat er gelitten?! — α) Um welchen nichtswerthen Preis habe ich Jeſus ſchon verrathen? Wie oft ihn verläugnet, von Neuem gekreuziget? β) Jeſus iſt für mich am Kreuze geſtorben, auf daß er mich vom Tode erlöſete; bin ich etwa durch Uebertretungen nicht todt?

C. Eine andere nützliche Weiſe iſt, das Leiden Jeſus nach ſeinen einzelnen Theilen, in Abſätzen zu erwägen, und jene Stücke vorderſamſt, die unſern dermaligen Bedürfniſſen mehr angemeſſen ſcheinen, mit frommer Betrachtung zu erforſchen, Jeſus als Vorbild vor Augen nehmen, nach deſſen Muſter unſere Geſinnungen richten, ändern, verbeſſern und vervollkommnen, gute Entſchließungen machen, und ſie ausführen.

D. Noch eine leichte Methode, zu betrachten, gewähren die Abbildungen des leidenden Heilandes, die ſ. g. Stationenbilder, das Kreuz Jeſus.

§. 756. 9. Andenken an die phyſiſchen Vollkommenheiten Gottes.

I. Nützlichkeit. α. Im Allgemeinen. Das öftere und fromme Andenken an Gott, den Ewigen, Allmächtigen, heiligſten Geſetzgeber, gerechteſten Richter und Vergelter, erzeugt in uns hohe und tiefe Ehrfurcht gegen ihn, gibt uns kräftige Beweggründe zu unſerem freien ſittlichen Thun und Laſſen, und hat den mächtigſten Einfluß auf unſere guten Geſinnungen und Handlungen.

β. Im Beſonderen. Aus jeder einzelnen phyſiſchen

Eigenſchaft Gottes können wir Beweggründe zu tugendhaften Geſinnungen und Handlungen ableiten und uns zur Ausübung derſelben ermuntern. Hierüber folgende Anleitung.

1. Die Geiſtigkeit oder geiſtige Natur Gottes. *α*) Lehrſatz. Gott iſt ein Geiſt, der reinſte, vollkommenſte Geiſt; in ihm iſt gar nichts Körperliches, Menſchliches. *β*) Moralgebrauch. Wir ſollen a) ihn daher im Geiſte und in der Wahrheit anbeten, und ſtets unſere Geſinnungen und Handlungen nach Gottes Willen richten, b) unſern Geiſt immer mehr ausbilden, unſer Herz mehr veredeln, alles andere Irdiſche nur als Mittel zu unſerer geiſtigen Vervollkommnung gebrauchen.

2. Die Ewigkeit Gottes. *α*) Lehrſatz. Gott iſt ewig, hat weder Anfang noch End, in ihm iſt jede Veränderung, ein Wechſel unmöglich. *β*) Moralgebrauch. a) Die Ewigkeit Gottes iſt der Grund, ihm unſere tiefſte Ehrfurcht und Anbetung zu erweiſen, b) unſer einziges und höchſtes Vertrauen auf ihn zu ſetzen, c) ihm mit treueſtem Gehorſam zu dienen, d) jede Untreue und Sünde durch wahre Buße wieder zu verbeſſern.

3. Einheit Gottes. *α*) Lehrſatz. Es iſt Ein Gott, nur Ein einziger wahrer Gott, nur Ein Allmächtiger, nur Ein unendlich vollkommenſtes Weſen. *β*) Moralgebrauch. 1) Dieſe Vollkommenheit legt uns die Pflicht auf, den Einen wahren Gott anzubeten und ihm allein zu dienen; 2) ihn allein aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus allen Kräften zu lieben; 3) alle Menſchen als Kinder Eines Vaters zu erkennen und als Brüder zu lieben.

4. Lebendigkeit Gottes. *α*) Lehrſatz. Gott lebt, iſt ein lebendiger Gott. Er hat das Leben in und aus ſich ſelbſt. Er iſt die Urquelle alles Lebens, das Urleben. Er gibt und erhält das Leben aller Geſchöpfe. *β*) Moralgebrauch. a) Dieſe Eigenſchaft belebt unſern Glauben und Dank, unſere Hoffnung und Liebe zu Gott, b) treibt uns an, alle Güter des Lebens wohl anzuwenden, und ein wahres göttliches Leben zu führen, c) erweckt unſern Glauben, einſt ewig mit Gott zu leben.

5. Die Vaterſchaft Gottes. *α*) Lehrſatz. Gott

iſt Vater, der allein wahre Vater aller erſchaffenen Weſen. Alles in der unermeßlichen Schöpfung muß ſein Daſeyn ihm verdanken. Jedes, auch das geringſte Dingchen muß ſagen: Du biſt mein Urheber und Vater. Er iſt der allgemeine, unaufhörliche, tägliche Vater. β) Moralgebrauch. a) Dieſe Eigenſchaft erzeugt in uns himmliſchen Kinderſinn, Gefühle unſerer hohen Würde, Freude, Dankbarkeit. Hoffnung, Zuverſicht, Ehre, Unterwerfung, Gebet, Liebe, Gehorſam gegen Gott, Reue über begangene Verirrungen; b) ſie erweckt uns zur Liebe unſerer Mitmenſchen; c) erfreut uns mit der ſeligen Hoffnung auf die Erbſchaft ſeines Reiches.

6. Die Herrſchaft Gottes. α) Lehrſatz. Gott iſt der Herr, der allein wahre Herr. Er iſt der Schöpfer und Herr aller Weſen und Dinge. Seine Herrſchaft iſt die höchſte und allgemeinſte, unwandelbar und ewig. Er allein iſt der Herr, auch jener, die ſich Herren nennen. β) Moralgebrauch. Dieſe Eigenſchaft treibt uns zur höchſten Achtung, Ehrfurcht, Anbetung und Verherrlichung des Herrn, zum Gehorſam gegen ſeinen Willen, zur Hoffnung, als treue Diener ewigen Lohn von ihm zu erhalten.

7. Die Allmacht Gottes. α) Lehrſatz. Gott iſt allmächtig. Er hat die Urkraft in und durch ſich, alles nur Mögliche durch ſein bloßes Wollen wirklich zu machen. Er iſt ganz uneingeſchränkt, unabhängig, die Quelle aller anderen Kräfte, Nichts kann ſeinem Willen widerſtehen. β) Moralgebrauch. a) Dieſe Eigenſchaft muß jeden Sünder antreiben, daß er ſich bekehre und beſſere; b) ſie iſt das Fundament der Demuth, des Vertrauens, der Zuverſicht und Ruhe des Chriſten in allen Begegniſſen; c) ſie lehrt uns, unſere Kräfte zur Erfüllung unſerer Pflichten thätig anzuwenden.

8. Der Verſtand, die Allwiſſenheit Gottes. α) Lehrſatz. Gott weiß Alles, alles Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige, das Höchſte, wie das Kleinſte, bei jedem Dinge die geringſten Veränderungen und Schickſale; er kennt alle guten und böſen Handlungen der Menſchen, alle Gedanken, Abſichten, Begierden und Wünſche aller Herzen.

Sein Verſtand iſt der vollkommenſte. β) Moralgebrauch. a) Dieſe Vollkommenheit muß jeden Sünder von böſen Gedanken, Abſichten und Handlungen abſchrecken; b) ſie ſtärket in jeder Verſuchung, gewährt Antrieb, die Tugend aus reiner Abſicht, auch im Geheimen auszuüben, c) ermuntert das Vertrauen auf Gottes Fürſehung.

9. Der unendlich vollkommene Wille Gottes. α) Lehrſatz. Gott erkennt, will und wählt immer das in jeder Hinſicht Vollkommenſte nach den ſicherſten und beſten Gründen, weiſeſten und wohlthätigſten Rathſchlüſſen, Geboten und Verboten, Strafen. β) Moralgebrauch. A. Dieſe Eigenſchaft lehrt uns, a) unſern Willen in Allem dem Willen Gottes zu unterwerfen, und ihn in Allem zu erfüllen; b) ſie iſt uns eine Quelle des Troſtes und Vertrauens. B. Sie erweckt uns, alles wahrhaft Gute zu lieben, nach den beſten Abſichten zu wählen, und nach unſern Kräften auszuüben.

10. Die Unveränderlichkeit Gottes. α) Lehrſatz. Gott beſitzt alle Vollkommenheiten von Ewigkeit zu Ewigkeit, ohne Veränderung, ohne Wechſel. Er iſt unveränderlich in ſeinem Weſen. Was Gott von Ewigkeit war, das iſt er jetzt und bleibt es in alle Ewigkeit. β) Moralgebrauch. A. a) Dieſe Eigenſchaft gibt uns die gegründetſte Hoffnung, daß Gott Alles, was wir zu unſerm wahren Heile bedürfen, uns gewiß gewähren werde; b) ſie fordert uns auf, nur ſeinen Willen zum einzigen Ziele unſeres Strebens und Wirkens zu machen, und c) uns, wenn wir Böſes gethan haben, zu ändern, und zu beſſern. B. Wir ſollen auf dem Tugendwege feſten Schrittes fortſchreiten, und darauf unverrückt bis an's Ende ausharren.

11. Die Allgegenwart Gottes. α) Lehrſatz. Gott iſt allgegenwärtig; es gibt keinen Ort, wo er nicht iſt; er iſt überall, allenthalben wirkſam, auch jedem Dinge in der Welt nach ſeiner Majeſtät alle Augenblicke gegenwärtig. β) Moralgebrauch. a) Dieſe Eigenſchaft macht jeden Ort zum Tempel der Anbetung Gottes; b) ſie ſchrecke Jeden ab, nie, auch im Verborgenſten nicht eine Sünde zu begehen,

c) treibe jeden Sünder an, auch das geheimſte Unrecht gut zu machen.

12. Die Fürſehung Gottes. α) Lehrſatz. Gott, der Schöpfer, Erhalter und Regierer des Weltalls, ſorgt auf's Beſte für alle ſeine Geſchöpfe, vom größten bis zum kleinſten, ohne Ausnahme. Dieſe Vaterſorge iſt allgemeine Fürſehung Gottes; erſtreckt ſie ſich beſonders auf jeden einzelnen Menſchen, ſo iſt ſie die beſondere. β) Moralgebrauch. Dieſe Fürſehung lehrt uns a) mit unſerm Stande und Lebenslooſe zufrieden zu ſeyn, b) jedes gute Ereigniß als Gottes Fügung mit Dank anzuerkennen, c) in jede widrigen Vorfälle uns willig zu ergeben, d) alle unſere Sorgen auf ihn zu werfen, e) in allen Anliegen unſere Zuflucht zu ihm zu nehmen, f) über jeden Erfolg unſeres Gebetes uns in ſeinem Willen zu beruhigen, g) ihn zu lieben.

II. Nothwendigkeit. 1) Schon die große Nützlichkeit dieſes Andenkens legt die Verbindlichkeit auf, es zu üben; 2) die Pflicht der un- und mittelbaren Religiöſität; 3) die Pflicht, Gott und Jeſus nachzuahmen, nach der Aehnlichkeit und Einswerdung mit ihm zu ſtreben; 4) die Pflicht, in der Tugend ſtets zuzunehmen; 5) der ausdrückliche Wille Gottes; denn a) er hat deßwegen ſich nach ſeinen verſchiedenen Eigenſchaften geoffenbart; b) er offenbart ſich uns noch ſtets aus derſelben Abſicht α) durch ſein Wort, β) ſeine Wohlthaten, γ) Leiden und Züchtigungen, δ) Ereigniſſe in der moraliſchen und phyſiſchen Welt, ε) durch das Gewiſſen und ſeine Stimme in unſer Herz.

III. Uebung. Es beſtehe nicht in phantaſtiſchen und unfruchtbaren Vorſtellungen von ihm, ſondern es muß mit einem lebendigen und thätigen Glauben begleitet, durch ihn belebt und genährt werden. Dazu diene Folgendes: a) Aus den lebhaften Vorſtellungen der Eigenſchaften Gottes erwecke in dir fromme Gemüthsregungen, Anmuthungen, Seufzer zu ihm, mündliche Ergießungen des gerührten Herzens. — Hier einige Fingerzeige zu dieſer Uebung über die berührten zwölf Eigenſchaften Gottes.

1) O unerforſchliches Weſen, Geiſt aller Geiſter! Wer kann wiſſen, was in dir iſt, als nur dein Geiſt ſelbſt? Welche hohe Ehre für den Menſchen, nach deinem Ebenbilde geſchaffen zu ſeyn.

2) Ewiger Gott! Ewig iſt dein Reich, unſere Hoffnungen gehen in die Ewigkeit, unſer Leben iſt ewig; o ewige Wonne!

3) Einiger, wahrer Gott! wann werde ich meinen ſchwankenden Willen dir zum Opfer bringen, und Eins mit dir werden? Ganz Eins mit dir zu ſeyn; welche Seligkeit!

4) O Gott! in dir iſt Leben, göttliches Leben; das iſt das ewige Leben, daß wir dich, den einigen, wahren Gott und deinen Geſandten Jeſus Chriſtus erkennen. Lebendig iſt das Brod, das vom Himmel gekommen iſt. Wer davon ißt, der wird ewig leben.

5) Du, o Gott, mein Vater! ich dein Kind! Gibt es ein zärtlicheres und beſeligenderes Verhältniß, als dieſes? Aber wer ein Kind Gottes iſt, der begeht keine Sünde; Jeder, der Böſes thut, iſt kein Gotteskind.

6) Mein Herr und mein Gott! Ich dein geringſter Diener! Aber es gibt auch untreue, unwürdige, nichtswerthe Diener. Hätte ich auch Alles gethan, was du, mein Herr! mir befohlen haſt, ſo bin ich doch ein unnützer Knecht!

7) Dein Name, o Herr! iſt Allmacht; wer kann deinem Arme widerſtehen? Wehe dem, der ſich wider dich empört! Mein Loos iſt in deinen Händen.

8) Dir, o Gott! dir allein bekannt beging ich Sünde, und vor die that ich Böſes. Ein zerknirſchtes und gedemüthigtes Herz wirſt du nicht verſchmähen. Mein Seufzen iſt vor dir nicht verborgen, du haſt mich geprüft, und kennſt mich nun.

9) Dir, o Gott! anhangen iſt für mich gut. An dich denken, von dir hören, von dir leſen und reden, wegen deiner handeln und leiden, iſt meine Ergötzung.

10) Unveränderlich biſt du, o lieber Gott! in deiner Weſenheit, ſo aber auch in deiner Güte und Barmherzigkeit gegen mich; wann werde ich mein zwiſchen Gutem und Böſem wan=

kendes Herz einmal umändern, einen neuen feſten Geiſt mir verſchaffen und mit unzertrennlicher Feſtigkeit mich dir ergeben?

11) Wo ſoll ich hinfliehen, Herr! vor deinem Geiſte? Du ſiehſt meine Gedanken von der Ferne, du kennſt den Weg, den ich gehe; du biſt Zeuge aller meiner Handlungen, und biſt mir über alle Zeugen. Genug iſt es mir, Allgegenwärtiger! vor deinen Augen Gutes zu thun; genug iſt es, wenn ich, leider! vor deinen Augen ſündige!

12) „Gott ſorgt für mich; was ſoll ich ſorgen?
Er iſt mein Vater, ich ſein Kind;
Er ſorgt für heut, er ſorgt für morgen,
So daß ich jeden Tag es find',
Wie er die Seinen väterlich
Verſorgt und ſchützt. Gott ſorgt für mich."

b) Verrichte öfter aus dem Herzen Gebete in kurzen, kernhaften Ausdrücken z. B.

1) *α.* O du ewiger Geiſt, Geiſt von Gott! ſey mein Lehrer, Tröſter, Helfer, Freund im Leben und Tode! *β.* Komm, heiliger Geiſt! erleuchte meinen Verſtand, reinige mein Herz von allem Böſen, ſtärke meine Seele zu allem Guten, ſchenke mir deine himmliſchen Gaben und Gnaden.

2) *α.* Dir, dem Könige der Ewigkeit, dem unſterblichen Gott, ſey Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit! *β.* Liebe, vollkommene Liebe ſchenk mir, o ewige Liebe!

3) *α.* Zerbrich alle Feſſeln meiner Sünden, damit ich mit freiem und ungetheiltem Herzen Dir, dem alleinigen, wahren, höchſten Gott diene! *β.* Dir allein, mein Gott! ſoll mein Herz zur Wohnung eingeräumt ſeyn. Einzig in dir findet meine Seele Ruhe.

4) *α.* Du, o Vater! haſt das Leben in dir; du, Sohn Gottes! biſt das Leben und Licht; du, heiliger Geiſt! biſt der, welcher das Leben gibt; o ſo gib mir dieſes göttliche Leben und Licht meine ganze Lebenszeit hindurch, auf daß ich einſt zum ewigen Lichte und Leben gelange! *β.* Du haſt in der Menſchennatur den Tod gelitten, damit ich das Leben habe;

abſterben will ich alſo jeder Sünde, und nur dir leben! Herr, deine Gnade dazu!

5) α. Eſſe ich, ſo eſſe ich dein Brod; trinke ich, ſo trinke ich deinen Trank; ſchöpfe ich Athem, ſo lebe ich deinem Athem; ſehe ich gegen Himmel, ſo ſehe ich deine Herrlichkeit; genieße ich Gutes, ſo iſt es von dir. Geheiliget werde dein Name, gütigſter Vater! β. Verzeih mir, Barmherziger! um deiner Güte willen die vielen Sünden, die ich durch den groben Mißbrauch deiner väterlichen Gaben gemacht habe.

6) α. Von Ewigkeit her, haſt du, mein Gott! an mich gedacht, und mich in der Zeit erſchaffen, auf das ich dir dienen ſoll. Welche hohe Beſtimmung und Würde für mich! Ich, dein Geſchöpf zu des alleinigen Herrn, des allerhöchſten Dienſt! Ehre, Ruhm, Preis, Anbetung ſey dir, unerſchaffenes Weſen! β. Verleih mir, o Herr! deinen Willen, der heilig, gerecht, weis und der beſte iſt, ſtets zu erkennen, und treu zu erfüllen, damit ich hoffen kann, einſt deine Stimme zu vernehmen: Geh ein in die Freude deines Herrn!

7) α. Dir, Allmächtiger! gehorchen Winde und Meer; o gib mir auch Stärke, die Stürme und Unordnungen meines wüſten Herzens zu beherrſchen! β. Allgebieter! Du kannſt, wenn du willſt, mich reinigen.

8) α. Unſichtbarer Geiſt! deine Augen ſind tauſendmal heller, als die Sonne, ſie durchſpähen die geheimſten Winkel; willſt du Sünden ahnden, Herr! wer wird beſtehen? Doch bei dir iſt Vergebung. Wer merkt auf ſeine Fehler? Verzeih mir die Verborgenen. β. Erforſch du mich, Gott! durchſchau du mein Herz; prüfe mich, und erkenne meine Gedanken. Sieh, ob ich auf des Verderbens Wege bin, und leit mich auf den Weg zum ewigen Glücke.

9) α. Ehre ſey Gott in der Höhe! β. Nur dein Wille, o Herr und Vater, geſchehe!

10) α. Ach, mein Gott! wie oft hab ich dir verſprochen: Ich will nicht mehr ſündigen; aber wie veränderlich iſt mein Wille, wie zerbrechlich mein Vorſatz! Herr! hilf, daß ich nicht mehr wanke, ſinke und zu Grunde gehe. β. Erhöre mich, Herr,

mein Gott! mach meine Augen helle, damit ich in Sündenſchlaf nicht verſinke, und mein Feind mir nicht einſt Hohn ſpreche: Ich ward ſein Ueberwinder!

11) α. Allgegenwärtiger! Schreib das „Vergiß mein nicht!“ mit untilgbaren und ſtets kräftigen Zügen in mein Herz, auf daß kein unedler Gedanke mich entweihe, und jeder Gedanke nur dich zum Gegenſtande habe. β. Dich fürchte meine Seele, und ſcheue ſich vor jeder Sünde mehr, als dem Schlangenbiſſe.

12) α. Auch wenn ich im finſtern Thale wandere, fürchte ich kein Uebel; denn du biſt bei mir, und lenkeſt mein Schickſal. β. Auf den Herrn hoffe ich; ich werde ewig nicht zu Schanden werden.

*) Dieſe beiden Uebungen können auch über die moraliſchen Eigenſchaften angeſtellt werden.

c) Mache bei allem Thun und Laſſen eine reine Abſicht und gute Meinung; d) lerne und mache dir eigen, alle Vorfälle auf Gott zu beziehen; e) übe dich, Gott ſtets in Gedanken zu haben, mit ihm geiſtigen Umgang zu pflegen, zu ihm fromme Selbſtgeſpräche zu machen, das geringſte ihm Mißfällige zu vermeiden, auch die geringſte unedle Geſinnung und Handlung ſogleich zu bereuen und zu verbeſſern, dann mit freudigem Gemüthe in Allem, auch dem Geringſten, ihm zu dienen und ſo vor ihm zu wandeln.

IV. Beförderungsmittel. a) Oeftere Betrachtungen der Eigenſchaften Gottes, verbunden mit der Erweckung des lebendigen und feſten Glaubens an ihn; b) ſtete Beziehung alles deſſen, was iſt und geſchieht, auf Gott den Regenten des Weltalls; c) Erinnerungen, die Gott ſelbſt von Zeit zu Zeit an die Menſchen macht; d) Ceremonien der Kirche; e) Erinnerungszeichen an ihn.

V. Zeit. Wir ſollen in jeder Zeit das Andenken an ihn üben und fortſetzen; ſie muß aber jedesmal allen Umſtänden angemeſſen ſeyn. Vorderſamſt ſoll man dieſe Uebung vornehmen a) Morgens und Abends, b) zur Zeit des Gebetes, c) vor jedem wichtigen Unternehmen, d) zur Zeit eines

drückenden Uebels, e) einer von Gott empfangenen Wohlthat, f) Verſuchung.

VI. Ort. Man kann und ſoll an jedem Orte an ihn denken, ihn ſuchen, mit ihm ſich unterhalten, und dadurch Kraft zur Tugend ſchöpfen; man wähle jedoch dazu Oerter, die vom Geräuſche und Zerſtreuungen ferne ſind.

VII. Beſchaffenheit. Das Andenken geſchehe a) mit Demuth und höchſter Ehrerbietung vor Gott, b) mit aller Aufmerkſamkeit und Verſammlung des Geiſtes und Gemüthes, c) mit reinem, wenigſtens reuevollem Herzen, d) aus feſtem und lebendigen Glauben an und in Gott, e) mit heiterm Geiſte, kindlicher Liebe gegen Gott, f) mit Erweckung kurzer, öfterer und lebhafter Tugendacte vor, unter oder nach den Geſchäften.

§. 757. 10. Andenken und Erinnerung an des Menſchen letzte Dinge.

a. Im Allgemeinen.

Dieſe ſind 1) der Tod, 2) das beſondere Gericht, 3) das Reinigungsfeuer, 4) die Auferſtehung des Fleiſches, 5) das allgemeine Gericht, 6) die Hölle, 7) der Himmel. Das fromme Andenken und die öftere Erinnerung an ſie iſt ein ſehr wirkſames Beförderungsmittel der Tugend.

1. Nützlichkeit. *α.* überhaupt. A. Der Nutzen dieſes Andenkens iſt ſehr groß und wichtig. Es 1) ſchreckt den Menſchen mächtig von der Sünde zurück; 2) bringt ihn von Sorgloſigkeit wegen ſeines Heiles zu ſich ſelbſt zurücke; 3) lehrt ihn, den Werth zeitlicher und geiſtiger Güter recht ſchätzen; 4) vermindert das unmäßige Verlangen nach jenen, erweckt mehr Sehnſucht und Streben nach dieſen; 5) erleichtert die Mühſeligkeiten dieſes Lebens, und führt zum gemäßigteren Genuſſe ſinnlicher Freuden; 6) erweckt Furcht, Ehrerbietung, Liebe und Gehorſam gegen Gott; 7) wirkt zur Bekehrung der Sünder, vermehrt die Wachſamkeit, die Treue und Beharrlichkeit der Frommen.

B. Die heilſamen Früchte aus dieſem Andenken bewähren

ſich *α*) aus der Geſchichte vieler bekehrter Sünder, *β*) frommer Perſonen, *γ*) der heil. Märtyrer.

2. Die Nothwendigkeit *α*. überhaupt. 1) Die großen Vortheile daraus legen jedem Chriſten dieſe Uebungen auf, 2) durch die Vernachläßigung desſelben erwirbt er ſie nicht, und vergißt das Nothwendige und Ewige. 3) Die Selbſtliebe gebietet Jedem, an dieſe An= und Ausſichten der Dinge für Zeit und Ewigkeit recht oft zu denken. 4) Jeſus offenbarte die Lehren von dieſen Dingen, gebietet uns Wachſamkeit und Bereithaltung; ſein Wille iſt es alſo, daß wir wegen unſeres Heils ernſtlich daran denken ſollen.

3. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit *β*. im Beſondern. Es iſt für Manche in beſonderen Umſtänden nützlicher und nothwendiger. Dieſe ſind a) junge Leute, b) Bejahrte, c) hart Leidende, ſchwer Verſuchte, Verlaſſene, d) Leute, die ſelten oder gar nicht an ihre Beſtimmung gedacht haben, e) die lange Zeit in Sünden lebten, f) Büßende, g) Fromme.

4. Die Zeit. Bei gewiſſen Vorfällen kann dieſes Andenken beſondere Wirkungskraft haben, a) wenn eine Verſuchung zur Sünde uns wirklich dränget; b) Trägheit, Ueberdruß, Drangſal unſer Gemüth niederdrücken will; c) wir ſchwere Vorſätze und Unternehmungen ausführen oder d) ſittliche Urtheile in wichtigen Sachen fällen ſollen.

5. Die Art. Die Art dieſer Erinnerung kann verſchieden ſeyn, bei mancherlei Veranlaſſungen, durch längere oder kürzere Zeit, je nachdem beſondere Urſachen es erheiſchen, und Umſtände geſtatten. Jedesmal ſoll aber dadurch Geiſt und Gemüth zum Guten belebt und verſtärkt werden. Hier die Angabe einer Methode und zwar b. im Einzelnen.

I. Der Tod. a. Vorſtellung des Todes. *α*) Der Tod macht im Körper das phyſiſche Leben gänzlich aufhören, reißt den Menſchen von allem Sinnlichen los, und bereitet den Leib zur Verwandlung in Staub, woraus er iſt. *β*) Er trennt vom Leibe den Geiſt, der zu Gott zurückkehrt.

b. Anſicht. 1. Schreckbare Seite *α*. für jeden Menſchen an ſich. Der Tod zerſtört feindlich im Menſchen den

Trieb zur Erhaltung des Lebens, gebietet unwiderſtehlich, Alles, was hienieden iſt, auf immer zu verlaſſen. Dieſes kann ohne den heftigſten Kampf vom Leben zum Tode nicht vor ſich gehen. *β*. Für den ungebeſſerten Sünder. Der Tod wird ihn in drei Spiegel ſehen laſſen, a) im Spiegel der Vergangenheit ſieht er die zahlloſe Menge ſeiner begangenen, noch nicht gebeſſerten Vergehen, b) im Spiegel der Gegenwart den Gräuel der Verwüſtung in ſeinem Innern, c) im Spiegel der Zukunft das Buch des Gerichtes in der Hand des allmächtigen Richters, deſſen Strafgericht.

2. Tröſtliche Seite *α*. für Menſchen, die ein mit Mühe und Leiden beſchwertes Leben führen. *β*. Für den guten Chriſten. a) Im erſten Spiegel ſieht er das Vergangene, tröſtet ſich mit der ihm verliehenen Vergebung ſeiner Sünden, mit dem guten mit Gott gekämpften Kampfe. b) Im andern ſieht er das Gegenwärtige, hat ein im Herrn ruhiges Gemüth, beſitzt Gerechtigkeit, Friede und Freude im heil. Geiſte. c) Im dritten ſieht er das Zukünftige, Chriſtus, der ſeinen treuen Diener in die ewige Wohnung einführen wird.

c. Gewißheit der Sache nach. A. Der Tod iſt ganz gewiß; wer nur immer Menſch iſt, der muß unausweichlich ſterben. 1) die Erfahrung aller Zeiten lehrt dieß. Der Tod macht keinen Unterſchied zwiſchen Menſchen und Menſchen. 2) Die Schrift bezeugt dasſelbe. 3) Das Chriſtenthum ſtellt den Tod als Folge der Sünde allgemein für alle Menſchen vor. B. Der Menſch ſtirbt nur einmal, ohne je wieder zurück zu kommen. C. Jeder Menſch muß für ſich ſterben; kein Anderer kann ſtatt ſeiner ſterben.

d. Die Ungewißheit des Ortes, der Zeit und Art nach. *α*. Einer ſtirbt im Bette, Waſſer, Feuer, jener am Tiſche, im Felde, der am Orte der Andacht, Freude, Sünde, jener in ſeiner Werkſtätte. *β*. Einer ſtirbt in Kinds-, Jugend-, Manns-Alter, jener als Greis, die im kurzen Eheſtande, jene als Wittwe, der in dieſem Jahre, Monate, jener in jenem, der am Tage oder Abende. *γ*) Der Eine ſtirbt eines natürlichen, gewaltſamen Todes, jener eines gähen, langſamen, der an dieſer, jener Urſache, der auf dieſe, jene Art.

e. Stets nahe Gefahr. Das Menſchenleben iſt kurz, flüchtig, ſehr gebrechlich, hinfällig und leicht zerſtörbar. Welchen und wie vielen Gefahren, Anſtößen, Verletzungen und Urſachen zur Zerſtörung und Zernichtung iſt die Geſundheit und das Leben ausgeſetzt!

f. Vorbereitung auf den Tod. Dieſe iſt 1) eine entfernte, welche ſich befaßt, α) die Hinderniſſe eines guten Todes zu entfernen; und β) die Heilsmittel dazu anzuwenden; (§. 395. 396.) — 2) die nächſte. (§. 397.)

g. Benützung d. E. a. d. T. Erwägung: Ich bin ein Menſch, ſterblich, wie alle vor mir; ich muß Alles, was ich jetzt mein heiße, verlaſſen; das Grab allein wird mir, mein Körper Staub und Aſche. Bin ich in der rechten Verfaſſung, zu ſterben? Ein Tag wird gewiß der letzte meines Lebens ſeyn, den ich aber nicht weiß; ich will alſo jeden Tag ſo leben, als wäre er der Tag meines Gerichtes.

h. Nutzanwendung. Erinnerungen an den Tod können ſeyn Unpäßlichkeiten, Nachrichten von Sterbfällen Anderer, Begräbniſſe Anderer, die Seelenmeſſen, Gebete und Denkmale für die Verſtorbenen, Gottesacker —.

II. Das beſondere Gericht nach dem Tode.

Sobald die Seele, die unſterblich iſt, aus dem Leibe geſchieden iſt, ſo wird ſie ſogleich gerichtet. Dieſes Gericht iſt das beſondere.

1. Gewißheit. I. Die Vernunft findet ſchon das Daſeyn dieſes Gerichtes ganz glaubwürdig. a) Nach dem Tode des Menſchen dauert das Leben der Seele und ihr Bewußtſeyn fort, aus dem ihr guter oder böſer Zuſtand hervorgeht. b) Das Gute wird auf Erden nicht nach dem Verdienſte belohnt, das Böſe nicht nach der Gebühr beſtraft; die Gerechtigkeit Gottes erheiſcht dieſes und folglich ein Gericht nach dem Tode des Menſchen. II. Die Offenbarung ſpricht dieſe Wahrheit beſtimmt aus. III. Dieß iſt auch die Lehre der Kirche und Kirchenlehrer.

2. Richter. a. Dieſer iſt Gott, der Allwiſſende, Gerechteſte, Unpartheiiſche, Heiligſte, ſtrengſte Herr, Allmächtige. b. Gegenſtand des Gerichtes. Er wird richten 1) alle und

jede guten und böſen Werke, 2) Worte, Reden, Gedanken, Abſichten, Begierden und Wünſche der Menſchen, 3) alles begangene Böſe und unterlaſſene Gute. c. Urtheilsſpruch. Auf ein böſes Leben wird ein böſer, auf ein gutes ein guter erfolgen. d. Zeit. Iſt die Stunde des Todes ungewiß, ſo iſt es auch der Zeitpunkt des Gerichtes. e. Erfolg. Nach dem Gerichte wird die Seele gemäß ihrem nicht ganz guten, böſen oder vollkommneren Zuſtande entweder in den Reinigungsort, oder die Hölle oder den Himmel kommen. f. Nutzanwendung. In Zerknirſchung und Demuth meines Herzens will ich jetzt mich ſelbſt richten, und durch ernſte Beſſerung, Vergütung des begangenen Unrechts, durch Eifer im Guten mich auf das Gericht des Allerhöchſten vorbereiten.

III. Das Reinigungsfeuer.

Die katholiſche Kirche lehrt, daß in der andern Welt ein Ort ſey, wo die nicht ganz rein abgeſchiedenen Seelen vollkommen gereinigt werden, um in den Himmel eingehen zu können. Man nennt ihn den Reinigungsort, insgemein Fegfeuer.

a. Daſeyn des Reinigungs-Ortes. Beweis. I. Aus der Vernunft. a) Es ſterben Menſchen, die noch mit läßlichen Sünden befleckt ſind; b) andere, die, zwar von ihren Sünden losgeſprochen, die ſchuldige Genugthuung noch nicht geleiſtet haben. Für den Himmel ſind ſie nicht rein genug, der Hölle nicht würdig. II. Aus der heil. Schrift a) 2 Mach. 12, 43. fg. b) Matth. 12, 31. 32. c) 5, 25. 26. d) Phil. 2, 10. III. Aus dem beſtändigen Glauben der Kirche, worauf das Gebet und Opfer für die Verſtorbenen ſich gründet.

b. Beſchaffenheit. Die Offenbarung ſagt und die Kirche lehrt nicht, worin das Loos jener aufgehaltenen Seelen beſtehe, auf was Weiſe die Reinigung geſchehe, wie lange Zeit ſie dauere. Gewiß iſt es aber anzunehmen, daß die Strafen der dadurch Leidenden nicht gering und leicht ſind. Die Vernunft findet auch glaubwürdig, daß die Strafen des Fegfeuers nach dem Verhältniſſe der Unreinigkeiten und Umſtände der Seele verſchieden ſind, längere oder kürzere Zeit dauern.

c. Nutzanwendung. Sehe ich mit ernſtem Blicke in mein Inneres, hab ich gleichwohl über die begangenen Sünden Buße gethan; welche Unreinigkeiten niſten noch in meinem Herzen! Wie viele verborgene Fehler haften in mir? Wie groß iſt in mir die Anhänglichkeit an's Irdiſche? Wie gering iſt die Begierde nach dem Himmliſchen! O welche Züchtigung, welche tüchtige Läuterung iſt mir durchaus nothwendig! Soll ich ſie dererſt im langen peinlichen Reinigungsfeuer gewinnen? Zu dieſem Zwecke will ich hier ſorgfältig genugthuende Buße ſtets üben, Widerwärtigkeiten dieſes Lebens zur Abbüßung meiner Sünden geduldig tragen, gute Werke verrichten, und ſo die Hoffnung meines Heils gewiſſer machen.

IV. Die Auferſtehung der Todten.

Die Offenbarung lehrt, daß der todte, gleichwohl ſchon vermoderte und in Staub aufgelöſte Leib durch Gottes Allmacht einſt zum Leben wieder einmal erweckt, mit ſeiner Seele vereiniget und zum neuen Leben auferſtehen werde.

a. Gewißheit. Aus der heil. Schrift. 1) Job. 19, 25—27. Jeſ. 26, 14—19. Ezech. 37, 5—14. Dan. 12, 1—3. 2 Mach. 7, 9. 11. 2) Joh. 5, 25—29. 6, 39—55. Apg. 24, 14. 15. 1 Theß. 4, 15—17. 1 Kor. 15. Off. 20, 13. 3) Jeſus gab durch die Erweckung mehrerer Todten zum Leben den Beweis, daß er einſt alle Todten wieder erwecken könne und werde. Durch ſeine Auferſtehung aus dem Grabe gab er den herrlichſten Beweis und das ſchönſte Vorbild unſerer einſtmaligen Auferſtehung.

b. Zeit. Sie wird am Ende der Welt geſchehen.

c. Beſchaffenheit. Alle werden mit ihren nämlichen Leibern, die von ihren Seelen im Tode verlaſſen wurden, auferſtehen, nur mit ganz andern Eigenſchaften. α) Die Leiber der Gerechten werden herrlich auferſtehen. β) Nicht ſo die Leiber der Gottloſen.

d. Zweck. 1) Der eine Zug des Ebenbildes Gottes im Menſchen, d. i. der Unſterblichkeit, wird wieder hergeſtellt und verwirklichet werden. 2) Die Belohnung und Strafe der Menſchen für die Seele und den Leib ſoll vollſtändig werden.

e. Nutzanwendung. Der feſte Glaube an die Auferſtehung der Todten warnt mich vor jedem Mißbrauche meines Leibs, ermuntert mich, die Leiden geduldig zu tragen, erfreut mich mit der Hoffnung des Wiederſehens, und warnt mich, Andere nicht zu beleidigen. Tröſtlich iſt die Hoffnung einer ſeligen Auferſtehung; aber wie ſchrecklich die Vorſtellung der Auferſtehung zur ewigen Verdammung! O ſo will ich dann meinen Leib und deſſen Glieder zum Böſen nie mißbrauchen, vielmehr zu Werkzeugen der Tugend machen.

V. Das letzte, allgemeine Gericht.

Auf die Auferſtehung der Todten folgt das öffentliche allgemeine Gericht, wo alle Menſchen verſammelt und gerichtet werden.

1. Der Richter. Jeſus Chriſtus, als Menſch und Gott zugleich, wird im Glanze ſeiner Majeſtät das Gericht halten. (vorher II. 2.)

2. Gewißheit des allgemeinen Gerichtes. Die heil. Schrift ſagt dieß beſtimmt.

3. Gegenſtand. Das Gericht wird über alle Gedanken, Geſinnungen, Begierden, Reden und Handlungen, jede Unterlaſſung des Guten gehalten werden. (S. vorher II. 2. b.)

4. Urſache. 1) Die Belohnung der Gerechten, die Beſtrafung der Böſen ſoll nach geſchehener Vereinigung der Seele mit dem wieder belebten Leibe ihre Vollendung erreichen. 2) Gottes Weisheit, Güte und Gerechtigkeit wird alsdann vor aller Welt im hellſten Lichte offenbar werden.

5. Zeit. Dieſe iſt uns unbekannt.

6. Erfolg. Der Erfolg dieſes Gerichtes wird ſeyn 1) der Ausſpruch der Gerechtigkeit an die Gerechten „Gehet in das ewige Leben,“ an die Verworfenen „In die ewige Pein.“ 2) Vollziehung des Urtheils, ewige Trennung der Guten und Böſen. 3) Das End der Welt.

7. Nutzanwendung. Auf welche Seite werden Gottes Engel mich vor jenem Gerichte ſtellen? Ich werde zum voraus mich ſelbſt auf die rechte ſtellen, wenn ich Gottes Gebote halte, und in ſeiner Gnade ſterbe; ich werde

mich ſelbſt auf die linke jetzt ſchon ſtellen, wenn ich in Sünden lebe und hinwegſterbe. Ich will alſo nun mein Gewiſſen durchforſchen, mich anklagen, beſſern, und in aller Gottesfurcht leben, daß der Richter an jenem furchtbaren Tage mich nicht verdamme.

VI. Die Hölle.

1. Benennung. Die Strafe, die nach dem Tode der Verworfene zu leiden hat, heißt Hölleſtrafe, und der Ort derſelben Hölle.

2. Gewißheit des Daſeyns der Hölle. α) Die heil. Schrift ſagt es beſtimmt; ſpricht von ſolchen böſen Werken, die Jene, welche ſie begehen, vom göttlichen Reiche ganz ausſchließen. β) Dieß iſt auch die Lehre der Kirche.

3. Die Höllenſtrafen. A. Die heil. Schrift braucht, um den Zuſtand der Verworfenen zu ſchildern, ſolche Ausdrücke und Bilder von Dingen, die aus ſich erſchrecklich und dem Menſchen für Seele und Leib ſehr empfindlich ſind. B. Die Peinen der Verdammten beſtehen 1) in der Beraubung aller Glückſeligkeit, und 2) im Gefühle der äußerſten Unglückſeligkeit. a) Sie werden α. alles irdiſche Gut und Vergnügen und β. die ewige Glückſeligkeit entbehren, b) nach der Auferſtehung des Fleiſches 1) die empfindlichen Schmerzen am Körper, (oben A.) 2) an der Seele durch die Vorwürfe des Gewiſſens leiden. 3) Die Leiden werden durch die Geſellſchaft lauter Gottloſen vergrößert. 4) Die Verdammten bleiben von Gott und Jeſus, von der Gemeinſchaft der Heiligen, ohne Hoffnung ewig getrennt.

4. Grade der Strafe. Die Strafen der Hölle ſind nach der Schwere und Menge der Sünden verſchieden; und je größer die Schuld, deſto größer die Strafe.

5. Ewige Dauer. Die Verdammten gingen mit ungebeſſertem böſen Sinne und Herzen aus dieſem Leben, dieſes ungeänderte gottloſe Weſen dauert immer fort; ſo währt auch die Höllenſtrafe ewig fort. Die ewige Dauer dieſer Strafe macht die Hölle eigentlich zur Hölle.

6. Gefahr, in die Höllenſtrafe zu fallen. Die

Veranlaſſungen können ſeyn a) der breite Weg zum Verderben, das breite Thor dazu, b) die Menge der höllenwürdigen Sünden, c) Vorurtheile, böſe Beiſpiele, d) Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit, e) ungiltige Beicht, f) verſtocktes Herz, Verharren in der Unbußfertigkeit, g) Uebereilung durch den Tod.

7. Nutzanwendung. a) In der Hölle, das größte Leid, ohne alle Freuden, ewige Trennung von Gott und ſeinen Seligen; ewiges Feuer, ewig nagender Wurm; ewige Qual, ohne End! O meine Seele könnteſt du wohl ewig leben in dieſen unaufhörlichen Gluten? b) Hab ich bisher die Sünden vermieden, auf welche die ewige Höllenſtrafe geſetzt iſt? Hab ich im unglücklichen Falle ſie durch würdige Früchte der Buße wieder getilgt? c) wo nicht, ſo will ich nicht mehr zögern, zum Herrn zurückzukehren. Bei jeder Verſuchung zur Sünde ſchrecke mich die Erinnerung an die Ewigkeit der Hölle; doch will ich nicht ſowohl aus Furcht vor der Hölle, ſondern vielmehr aus kindlicher Furcht und Liebe Gottes Böſes meiden, und Gutes thun.

VII. Der Himmel.

1. Benennung. Die Seligkeit, welche im künftigen Leben den vollendeten Gerechten zu Theil wird, und der Ort, wo ſie dieſelbe genießen, heißt der Himmel.

2. Gewißheit des Daſeyns des Himmels. Beweis. a) Gott iſt im Himmel; b) er will und wird allda die der vollendeten Tugend entſprechende Seligkeit verſchaffen. c) Die Herabkunft Jeſus vom Himmel, die Hinfarth dahin, ſein Wort und Gebet, d) die heil. Schrift.

3. Die Glückſeligkeit. A. Die heil. Schrift braucht, um den Zuſtand der Auserwählten Gottes darzuſtellen, ſolche Ausdrücke, Bilder und Gleichniſſe von Sachen, die alles Gute, Schöne, Große und Erfreuliche enthalten. B. Die Glückſeligkeit des Himmels beſteht I. in der Befreiung von allen Laſten und Unvollkommenheiten dieſes Erdenlebens; II. in der vollkommenſten Entwikelung und Vervollkommnung unſeres Erkenntniß- und Willensvermögens; III. nach der

Auferſtehung des Fleiſches im herrlichſten Zuſtande des verklärten Leibes; IV. in der Geſellſchaft der heiligſten Menſchen, in der Wiedervereinigung mit unſern Geliebten und allen ſeligen Geiſtern, in der engſten Verbindung und Freundſchaft mit Jeſus, V. in der Anſchauung und Erkenntniß Gottes, in der daraus entſtehenden Anbetung, Verehrung, Liebe und Seligkeit.

4. Grade der Glückſeligkeit. Die heil. Schrift nennt den Himmel die Vergeltung, den Kampfpreis, die Krone; je mehr Gutes man alſo hier gewirkt hat, deſto ſchwerere, größere, höhere Vergeltung dorten.

5. Ewige Dauer. α) Die Seelen der Gerechten ſind unſterblich; ſo iſt auch ihre Seligkeit, welche Gott ſelbſt iſt, von ewiger Dauer. Der Himmel wäre nicht Himmel, wenn deſſen Glückſeligkeit nicht fordauerte. β) Die heil. Schrift bezeugt an vielen Orten dieſe Lehre.

6. Bedingniß. Gott lieben und ſeine Gebote halten iſt die unerläßlichſte Bedingniß zur Aufnahme in den Himmel. Die Menſchen- und Chriſtenwürde, die Selbſtliebe legt uns die Verbindlichkeit auf, ſie unſeres ewigen Heils wegen zu befolgen.

7. Gefahren auf dem Wege zum Himmel. a) „Eng iſt die Pforte, ſchmal der Weg zum Leben; Wenige finden ihn.“ b) „Das himmliſche Reich leidet Gewalt.“ c) „Nichts Unreines wird hineinkommen.“ d) Unſchuld und Gerechtigkeit, oder wahre Buße, Nachfolge Jeſus, Ausharren bis ans Ende! wie ſchwer für Viele!

8. Nutzanwendung. O höchſter Gott! Auch mich haſt du für den Himmel, für dich, erſchaffen; aber wie ſo gar wenig dachte und denke ich daran, wie ſo gering und ſchwach iſt meine Sehnſucht nach der überaus großen Herrlichkeit! Was hab ich wohl aus meinem bisherigen Leben vorzuzeigen, und vorangeſchickt, welches des ewigen Himmelslohnes würdig wäre? O wie arm, nackt und bloß iſt meine Seele an Gutem! O Herr! du gibſt auch Jenen, die nur in der letzten Stunde in deinem Weinberge arbeiten, den

Lohn; ſo will ich jetzt noch für den Himmel arbeiten, ſtreiten, leiden und in Geduld ausharren. Allgütiger! reiche mir deine Hand, und führe mich auf dem Wege in mein Vaterland!

§. 758. 11. Chriſtliche Wachſamkeit.

Sie iſt vonnöthen, um ſowohl die Sünden zu verhüten, als auch in der Tugend weitere Fortſchritte zu machen.

I. Beſtandtheile. a. Die vorzüglichen Gegenſtände. 1) Der Zuſtand des Geiſtes und Herzens, die Gedanken, Urtheile, Grundſätze, Neigungen, Abneigungen, Begierden; 2) die Worte und Werke, ihre Motive und Antriebe, Beſchaffenheit; 3) die Gefahren der Seele, die Verſuchungen, Gelegenheiten zur Sünde, die Hinderniſſe der Tugend; 4) die göttlichen Einſprechungen, Gelegenheiten, Gutes zu thun, die Hilfsmitttel chriſtlicher Vollkommenheit.

b. Nothwendigkeit. Zur Wachſamkeit verbinden uns, 1) die natürliche Schwäche des Menſchen, der Leichtſinn, die Unbeſonnenheit, Zerſtreuung des Geiſtes nach Auſſen; 2) die Menge der Hinderniſſe und Feinde unſeres Heils, die Argliſt, Stärke, Hartnäckigkeit; 3) die nöthige Kenntniß ſeiner ſelbſt, und der benannten Gegenſtände; 4) die Beiſpiele aller Frommen fordern dazu auf; 5) Jeſus und die Apoſtel ermahnen dringend dazu.

c. Nützlichkeit. Nur durch ſtete Wachſamkeit kann und wird man die Hinderniſſe der Tugend entfernen, und die Mittel recht anwenden können.

d. Art und Weiſe. Sie muß 1) mit ſtetem Fleiße, Klugheit, Bedachtſamkeit und Standhaftigkeit unterhalten und ſtets fortgeſetzt werden; 2) man ſoll vorher Alles wohl prüfen, das Vergangene unterſuchen, auf das Zukünftige vorſehen; 3) das Herz, die Phantaſie, die Sinne wohl bewahren.

II. Man ſoll im Heilsgeſchäfte Nichts für klein halten, und in den geringſten Dingen Wachſamkeit und Treue üben; denn 1) in Allem folgen die größten Sachen aus Kleinigkeiten; 2) Niemand wird auf einmal und ſchnell ein ganz guter Menſch, ſondern nur nach und nach. 3) Die Vernachläßigung kleiner Dinge wirkt, daß man im Guten wenig Fort-

gang macht, nach und nach rückwärts kömmt, und endlich in die Tiefe fällt. 4) Die heilige Schrift beſtättiget dieſe Wahrheit.

§. 759. 12. Ordentliche Eintheilung der Geſchäfte und Handlungen.

Dieſe iſt ein ſehr dienliches Hilfsmittel zur Beförderung und Befeſtigung der Tugend.

1. Sehr große Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Dieſe ergibt ſich a) aus der Natur der Sache; denn das, was nicht mit rechter Ordnung geſchieht, kann ſchlechterdings nicht vollkommen ſeyn; b) aus der Anführung und Anſicht aller Geſchäfte; worin nur durch die Ordnung Vollkommenes zu Stande kömmt; c) aus den Wirkungen und der Erfahrung, denn α) eine rechte Ordnung verwahrt den Menſchen vor Verdruß, Unbeſtändigkeit, Verwirrung; hingegen β) trägt ſie zur Leichtigkeit, Beharrlichkeit und Vollkommenheit im Handeln ſehr viel bei. d) Dazu kömmt das Verdienſtliche; denn ſie erheiſcht ſtete Selbſtverläugnung, hilft, die Zeit gut anzuwenden, ſie beſchränkt den Drang zum unordentlichen Freudengenuſſe.

2. Beſchaffenheit. Sie muß a) nach den Regeln der Vernunft, des Evangeliums und der Klugheit eingerichtet, b) den Umſtänden der Sache, Perſonen und Zeiten angemeſſen, c) nicht zu veränderlich, aber auch nicht knechtiſch und mechaniſch ſeyn.

3. Art und Weiſe. a) Man halte, ſoviel es thunlich iſt, eine beſtimmte Stunde für die vorzüglichen Geſchäfte; b) laſſe alle mit Schicklichkeit auf einander folgen; c) bereite ſich zu wichtigeren Geſchäften vor, d) halte den Tag hindurch die Wachſamkeit mit Sorgfalt ein, prüfe ſich am Abend darüber, bereue und verbeſſere die vorgefallenen Fehler, oder vervollkommne die guten Handlungen.

§. 760. 13. Unterſuchung des ſittlichen Zuſtandes und die Erneuerung guter Entſchließungen.

Unter die vorzüglichen Tugendmittel gehört die genaue

Prüfung ſeiner ſelbſt, die Erneuerung des Geiſtes und frommer Vorſätze.

1. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Sie iſt durchaus Jedem nützlich und nothwendig a) zur Selbſtkenntniß, b) zur Beſſerung ſeiner ſelbſt, und c) zur Fortſchreitung und Beharrlichkeit im Guten. (§. 304. B. §. 308. §. 148. II.)

2. Gegenſtände. Dieſe ſind 1) der ganze ſittliche Zuſtand; 2) die unvollkommenen Werke, das unterlaſſene Gute, das begangene Böſe; 3) die vorherrſchende böſe Neigung; 4) die Fortſchritte oder Mängel in Hinſicht einer gewiſſen Pflicht.

3. Beſchaffenheit. (§. 308. Selbſtprüfung. 2.)

4. Art und Weiſe. Die Beſtandtheile ſind a) eifriges Gebet um göttliche Erleuchtung, b) genaue und theilweiſe Durchforſchung der Gegenſtände (2), Vergleichung des Fort- oder Rückſchrittes, c) Erweckung und Uebung frommer entſprechender Affecte, d) ſowohl allgemeine als beſondere gute Vorſätze, e) Bitte um göttliche Hilfe, ſie auszuführen. (§. 751. 4. e.)

5. Gattung. a) Die allgemeine befaßt die ganze verfloſſene Lebenszeit, eine Lebensperiode, mehrere Jahre, Monate, ein Jahr, einen Monate, einen Tag; (§. 308. 2. Beſch. b.) b) die beſondere beſchäftiget ſich mit gewiſſen Sünden und Fehlern, mit Verbeſſerung derſelben, oder mit der Aneignung einer ſpeciälen Tugend.

6. Uebung. α. Nützlichkeit derſelben. 1. Ueberaus heilbringend iſt es, a) daß man manchmal die Unterſuchung über den moraliſchen Zuſtand ſeines ganzen Lebenslaufes, oder eines Lebensraumes, b) oder die durchlebte Zeit eines Jahrs, Monates, einer Woche, vom Fortſchritte oder von der Abnahme im Guten, und c) einen neuen feſten Entſchluß faſſe, ſich und ſeine Lebensart zu beſſern und zu vervollkommnen. 2. Die beſten und feſteſten Vorſätze der Menſchen werden unvermerkt matt oder gewiß unwirkſam, wenn nicht der Geiſteseifer und Vorſatz in Zwiſchenräumen erneuert und verſtärkt wird.

β. Methode. Man kann die Uebungen vornehmen a) täglich, und Früh, Mittags, Abends, oder vor dem Anfange eines Geſchäftes den Geiſt erwecken, den Vorſatz erneuern, dieſen Tag oder deſſen Theil recht gut zuzubringen, das Geſchäft vollkommen zu verrichten, b) wochent= oder monatlich, und erforſchen, ob und wie man die bisher gemachten Vorſätze gehalten habe, dann die entdeckten Fehler bereuen, dabei den Vorſatz machen, ſie zu beſſern, und nach höherer Tugend zu ſtreben; c) jährlich, und mit Hintanſetzung aller anderen Geſchäfte und mit Zurückgezogenheit, einige Tage ſich dieſem ganz widmen. Man nennt dieſes Geiſtes=Uebungen.

7. Umſtände. Zeit, Ort, Leibesſtellung. (§. 751. g. *α. β. γ.*)

a. Zeit. 1) Für die tägliche Unterſuchung iſt die Abendszeit die ſchicklichſte. Die Zeit der wochent=, monat= und jährlichen und ihre Dauer hängt von Umſtänden des Subjects und Gegenſtandes ab. 2) Nebſt dem machen *α.* manche Veranlaſſungen in verſchiedener Zeit ſie räthlich, ja nothwendig, a) wenn der Eifer auf dem Wege der Tugend nachlaſſen will, b) man zu Fehlern und Vergehungen geneigter, c) ſchwerer verſucht wird, und d) im Inneren einen beſonderen Antrieb dazu fühlt; *β.* beſondere Vorfälle, eine Drangſal, Krankheit, Armuth, der Tod Jemandes, der Antritt eines Standes —.

b. Ort. Der ſchickliche iſt die Einſamkeit.]

c. Leibesſtellung. Dieſe muß jedesmal dem wichtigen Geſchäfte ganz angemeſſen ſeyn, und die gute Wirkung befördern.

Note. 1) Man gebrauche die empfohlenen Tugendmittel nicht alle zugleich oder ohne Auswahl, 2) benütze einzelne von ihnen nach dem Bedürfniſſe und der Angemeſſenheit für ſeinen ſittlichen Zuſtand; 3) hat man vom Gebrauche dieſes, jenes Mittels heilſame Wirkungen erfahren; ſo halte man ſich daran, und mache fortgeſetzten Gebrauch davon.

Zweites Hauptſtück.

Von den Sacramenten des N. B. als beſonderen Mitteln der chriſtlichen Tugend.

Vorbemerkung. In der Dogmatik, Paſtoral- und Liturgie-Lehre wird davon beſonders gehandelt. Nur Jenes, was eigentlich in die Aſcetik einſchlägt, wird hier vorgelegt. 1) Zu jedem heilſamen Werke iſt die göttliche Gnade nothwendig, und wird uns zwar aus Güte des erbarmenden Gottes mitgetheilt, aber doch deſto reichlicher, wenn wir Gott darum bitten, ſelbſt ſtets mit ihr wirken, die Gelegenheiten zum Böſen meiden, 2) die von Gott gegebenen Gnaden und die angebotenen Gelegenheiten zum Guten mit aller Sorgfalt brauchen, und uns eifrig beſtreben, der Vollkommenheit immer näher zu kommen.

Erſter Artikel.

Von den Sacramenten überhaupt.

§. 761. 1. **Zweck.** Die von Chriſtus eingeſetzten Sacramente des N. B. ſollen dazu dienen, a) die Menſchen zur Kirche Jeſus einzuweihen, b) die Chriſten an die heilſamſten Religions-Wahrheiten und Pflichten ſtets zu erinnern, c) unter ſich und mit ihren Hirten enger zu verbinden, d) vor Sünden zu bewahren und davon zu reinigen, e) im Glauben und in der Liebe zu ſtärken, f) in der beſchwernißvollen Erfüllung der Lebens- und Standespflichten mit beſonderem Beiſtande zu unterſtützen, und g) überhaupt die Heiligung der Menſchen und chriſtliche Vollkommenheit zu befördern.

Note. Sie ſind Erinnerungs-, Erweckungs- und wirkende Mittel zur Beförderung und Erreichung des ſittlichen Guten aller Gläubigen. Sie ſind ethiſche Zeichen, die ſittliche Vorbereitung erfordern, ſittliche Pflichten beſtimmen, und zu ihrer Erfüllung Stärke verleihen. Bei der Ausſpendung der Heilsgeheimniſſe werden verſchiedene Ceremonien angewendet, um die innere Religiöſität zu wecken und zu befördern.

§. 762. 2. Hochachtung, 3. Gebrauch, 4. Vorbereitung, 5. Mißbrauch.

Der Zweck der Einſetzung und die heilſamſten Wirkungen derſelben verpflichten zur Verehrung und zum rechten Gebrauche.

2. Hochachtung. Wir ſollen 1) an die Kraft derſelben nach Chriſtus Einſetzung gewiß und lebhaft glauben, 2) auf die Verheißungen Chriſtus unerſchütterliches Vertrauen ſetzen, und 3) die Größe der Gutthaten durch ſie dankbar anerkennen.

3. Rechter Gebrauch. Wir ſollen 1) die Zwecke ihrer Einſetzung in ſtets lebhaftem Andenken erhalten, 2) die Wirkungen derſelben fleißig erwägen, 3) jedesmal zum würdigen Empfange derſelben uns recht eifrig und genau ſo vorbereiten, wie es die Natur der Sache, Chriſtus und ſeine Kirche fordern, 4) die dadurch empfangenen Gnaden zur Heiligung unſerer Sitten wohl anwenden.

4. Vorbereitung. Die Würdigkeit der Empfänger durch ihre Vorbereitung iſt die nothwendige Bedingung zur Erhaltung der göttlichen Gnaden. *α.* Die allgemeine. Dieſe befaßt 1) die Liebe und Begierde des Sittlich-guten, den Haß alles Böſen, 2) eine Betrachtung der Güte Gottes gegen uns, 3) die Erwägung des Zweckes, der Wirkſamkeit und Früchte des Heilsmittels, 4) Prüfung der Beſchaffenheit des Gemüthes, 5) die Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe. *β.* Die Beſondere. a) Der Empfänger der Sacramente, der Taufe und Buße, muß 1) Glauben und Hoffnung auf die Verdienſte Chriſtus in ſich erwecken, 2) ſeine ſchweren Sünden ernſtlich bereuen, auch ſie nöthiger Weiſe vergüten, und 3) den feſten Vorſatz machen, das Geſetz Gottes zu halten. b) Ein Empfänger der übrigen Sacramente muß von jeder ſchweren Sünde durch das Sacrament der Buße gereiniget ſeyn oder in Ermanglung der Gelegenheiten durch die Erweckung einer vollkommenen Reue mit dem feſten Vorſatze der Beſſerung ſich vorbereiten.

5. Mißbrauch, *α.* durch Ungiltigkeit und Unwürdigkeit. Aus dem Mangel der Hochachtung, nöthigen Vorbe-

reitung und folglichen Würdigkeit des Empfängers und Ausſpenders wird ein Heilsgeheimniß mißbraucht und entehrt. 1) Wer durch ſeine Schuld eines ungiltig empfängt, macht ſich einer ſchweren Sünde (des Gottesraubes) ſchuldig. 2) Wer unwürdig, ohne Ehrerbietung und Erbauung, mechaniſch, mimiſch, oder zum Aergerniſſe Anderer eines ausſpendet; der verſündiget ſich ebenfalls und um ſo ſchwerer, an je Mehrere, je längere Zeit er es in dieſem Zuſtande ſpendet, je größer das Aergerniß wird. *β.* Aus Vorurtheilen und Irrthümern. Dergleichen ſind 1) die Meinung, ſie hätten eine abſolute, gleichſam phyſiſche Wirkungskraft; 2) die Meinung, die Kraft der heil. Sacramente wirke Alles, auch ohne Vorbereitung und Würdigkeit des Empfängers; 3) die Meinung, man könne am Ende des Lebens durch den Empfang derſelben Alles wieder gut machen, und bis dahin um die Sicherheit ſeines Heils unbekümmert ſeyn; 4) die Meinung, man ſey ſchon ein rechtſchaffener Chriſt, wenn man ſie nur oft, gleichwohl ohne Vorbereitung und Mitwirkung, empfängt.

Zweiter Artikel.

Von den Sacramenten der Taufe und Firmung.

§. 763. I. Die Taufe.

1. Zweck. Die Taufe iſt 1) das öffentliche Glaubensbekenntniß an Gott den Vater, Sohn und den heil. Geiſt; 2) der feierliche Bund mit Gott, kraft deſſen der Menſch angelobt, im chriſtlichen Glauben ein heiliges Leben nach dem Geſetze Chriſtus ſtets zu führen; dagegen verheißt Gott ihm das ewige Leben; 3) das geſetzliche Zeichen und Symbol der Aufnahme in die von Chriſtus geſtiftete Kirche; 4) das wirkſame Zeichen der geiſtigen Wiedergeburt, kraft deſſen der Menſch von aller Sünde gereiniget, gerechtfertiget, ein Glied Chriſtus, ein Erbe des himmliſchen Reiches, und der wirklichen Gnaden zum geiſtigen Leben theilhaftig wird; 5) das ſichtbare Zeichen der wichtigſten Verbindlichkeiten, die der Chriſt im Taufbunde über ſich nimmt.

2. Gnaden=Wirkungen. 1) Theilnahme an allen Rechten der Kirche, 2) die erſte heiligmachende Gnade der Wiedergeburt, 3) der unauslöſchliche Character, 4) die Verbindlichkeit, die chriſtlichen Geſetze ernſtlich zu halten.

§. 764. 3. Vorbereitungen zur Taufe.

Für die Erwachſenen iſt nothwendig 1) freier Wille und Entſchluß, reine Abſicht, 2) Kenntniß der chriſtlichen Hauptlehren, 3) Glaube an Gott, Jeſus und ſeine Lehre, 4) die Hoffnung auf Gott und die Verdienſte Jeſus, 5) Buße über die Sünden, wahre Sinnesänderung, Vorſatz eines chriſtlichen Lebenswandels.

§. 765. 4. Die Taufe als Beförderungsmittel der Tugend.

Zu dieſem Ziele ſollen wir 1) öfters den Taufbund erneuern, daher a) oft die uns in der Taufe ertheilte Gnade erwägen, und dadurch uns zur Dankbarkeit und Liebe gegen Gott ermuntern, b) eine Selbſtprüfung von Zeit zu Zeit anſtellen, c) die begangenen Fehler bereuen, und den ernſten Vorſatz machen, ein neues chriſtliches Leben zu führen. 2) Wir ſollen manchmal über den Sinn der Ceremonien, die dabei verrichtet werden, nachdenken, und darnach fromme Geſinnungen in uns erwecken.

§. 766. II. Die Firmung.

1. Der Zweck. Dieſer iſt, Stärke den Gläubigen zu ertheilen, um dem Böſen zu widerſtehen, die Verſuchungen dazu zu überwinden, ihrem Glauben im Herzen treu zu bleiben, und ihm ſtandhaft bis an's Ende nachzuleben.

2. Wirkungen. Dieſe ſind a) die Befeſtigung des Taufbundes, b) der Character des Chriſten, c) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, d) die gewiſſe Hoffnung und das Recht zur nöthigen Gnade, den Glauben ſtarkmüthig zu bekennen und nach ihm zu handeln.

§. 767. 3. Verhalten.

α. Vorbereitung zur Firmung. a) Der Getaufte ſoll in den Glaubens= und Sittenlehren unterrichtet ſeyn, b) ſeine Seele von Sünden reinigen, c) eifrig um die Gabe des heil.

Geiſtes beten. *β*. Betragen bei der Firmung. a) Der Firmling ſoll alle Ehrerbietung und Eingezogenheit beobachten, b) in ſich ein herzliches Verlangen nach dieſer Gnade und ein recht feſtes Vertrauen auf ſie erwecken. *γ*. Nach der Firmung. a) Er ſage dem heil. Geiſte herzlichen Dank, b) erneuere den Vorſatz, ſeinem Glauben immer und überall treu zu bleiben.

4. Die Firmung als Beförderungsmittel der Tugend. Der Empfang erweckt ſchon fromme Geſinnungen. Nachher a) wiederhole man oft das Andenken an die empfangene Firmungsgnade, erneuere dafür den Dank, b) prüfe ſich, ob man nicht in Fehler gegen den Glauben gefallen ſey, oder Andere dazu verleitet habe; c) bereue dieſe Sünden aufrichtigſt, beſſere ſie, mache das Aergerniß möglichſt gut, und gelobe, die Glaubenspflicht treuer zu erfüllen.

Dritter Artikel.

Vom heiligen Altarsſacramente.

§. 768. III. Die Euchariſtie.

1. Der Zweck. Sie ſoll ſeyn 1) das Zeichen und das Unterpfand der heftigſten Liebe Chriſtus gegen uns, 2) das Erinnerungszeichen, die unblutige Erneuerung des Leidens und Todes Jeſus, 3) der N. B. mit Gott, 4) das Opfer des N. B., 5) das Symbol und Beförderungsmittel der brüderlichen Liebe unter allen Chriſten, 6) die geiſtige Speiſe und Nahrung, wodurch die chriſtliche Liebe und das geiſtige Leben in Chriſten erhalten und zum ewigen Leben genährt werde, 7) das Unterpfand der ſeligen Auferſtehung und ewigen Glorie.

2. Die Wirkungen. 1) Sie gewährt die Vereinigung mit Jeſus, 2) erweckt uns zur gegenſeitigen Liebe gegen Jeſus, zur Dankbarkeit und Gehorſame gegen ihn, 3) beſtärkt und vermehrt den Glauben und das Vertrauen auf ihn, ſeine Verdienſte und Erlöſung, 4) befördert und veredelt die Liebe gegen Andere, 5) unterſtützt und belebt das Streben nach der Tugend, 6) befreit von geringen, bewahrt vor großen Sün=

den, 7) treibt uns an, nach der Aehnlichkeit mit Jeſus zu ſtreben.

§. 769. 3. Verhalten bei dem Empfange.

α. Vorbereitung dazu. Sie bezieht ſich auf die Seele und den Leib.

I. In Hinſicht der Seele iſt nothwendig 1. Reinigkeit derſelben, d. i. a) ein wenigſtens von ſchwerer Sünde freies Gewiſſen; wer alſo α) einer ſchweren Sünde ſich bewußt iſt; der muß durch das Sacrament der Buße ſein Gewiſſen reinigen, es ſey dann, es mangle die Gelegenheit dazu, und ſey zugleich eine dringende Urſache, das Altarsſacrament zu verrichten oder zu empfangen. β) Wer mit ſchweren Sünden und böſen Gewohnheiten behaftet, oder in freiwilligen böſen Gelegenheiten verwickelt iſt, der wage es nicht, es zu empfangen, wenn er nicht eine wahre Reue über ſeine Sündhaftigkeit, einen aufrichtigen und feſten Willen hät, ſich zu beſſern; b) die Reinheit von läßlichen Sünden, oder doch wenigſtens von der Neigung dazu. 2. Lebendiger Glaube an dieſes Geheimniß und deſſen höchſte Hochachtung. 3. Beſondere Andacht des Geiſtes und Gemüthes, welche befaßt a) Andenken an das Leiden Jeſus, b) Demuth und Zerknirſchung, c) Anbetung Jeſus, d) Vertrauen, e) Verlangen nach innigerer Vereinigung mit ihm, f) feſter Vorſatz, ſich Chriſtus gleichförmig zu machen, g) Begierde nach den Gütern des ewigen Heils durch den Genuß. (§. 279. 2. A.)

II. Im Betreffe des Leibs iſt erforderlich a) Nüchternheit, vermöge welcher der Kommunicant von Mitternacht an (12 Uhr in der Nacht) weder von Speiſen, noch Getränken Etwas genommen haben darf. b) Reinlichkeit an den ſichtbaren Theilen des Körpers, c) ehrbare Kleidung, d) Eingezogenheit und Ehrerbietung in allem Aeußern.

β. Verhalten bei dem Empfange. 1) Fortſetzung der vorher geübten frommen Geſinnungen, 2) körperlicher Anſtand, 3) Ehrfurcht der Seele vor Gott und Jeſus, 4) Sehnſucht, Eins mit Gott zu werden, 5) Hingabe an ihn.

γ. Verhalten nach dem Empfange. Nach dem

Genuſſe und den Kommuniontag hindurch Unterhaltung der Andachtsübungen. Dieſe ſind a) Glaube Hoffnung, Liebe, Dankſagung; b) Anbetung, Freude in Gott, Abbitte der etwa dabei begangenen Fehler, c) Bitte um himmliſchen Segen, d) Aufopferung ſeiner ſelbſt, e) chriſtliche Fürbitte und f) fromme Vorſätze, alles Böſe zu meiden, Gutes eifrigſt zu thun.

4. Das Sacrament als Tugendmittel.

a) Die Vorbereitung dazu, der wirkliche Empfang, die Uebungen nach demſelben befördern und verſtärken den Tugendſinn und gottſelige Vorſätze. b) Die Erwägung des Zweckes, der Verheißungen und Früchte, erweckt kräftig den Chriſten, dieſer heilſamen Vortheile theilhaftig zu werden. c) Die Betrachtung der Liebe Jeſus durch dieſe Speiſe gibt den ſtärkſten Beweggrund und Antrieb, ihn zu lieben. d) Die ernſthafte Erwägung deſſen, was das Geheimniß enthält, muß in dem Chriſten fromme Geſinnungen und heilige Gefühle erwecken. e) Durch den würdigen und rechten Gebrauch erweiſet der Chriſt dem Herrn ſeinen Gehorſam, ehrt ihn, gibt das Beiſpiel der Erbauung, und erwirbt ſich Verdienſte. f) Alle Aſceten empfehlen es als das kräftigſte und heilſamſte Mittel, in der Tugend zuzunehmen. g) Alle fromme Chriſten bezeugen aus ihrer Erfahrung die Kraft und Wirkungen dieſes Gnadenmittels.

§. 770. 5. Oefterer Empfang.

Chriſtus hat zwar zum Empfange keine Zeit beſtimmt; aber die Kirche hat die Pflicht des Empfanges auf eine Zeit, d. i. auf ein Jahr, und zwar in der öſterlichen Zeit feſtgeſetzet. Dadurch will ſie den öfteren Genuß nicht beſchränken, ihn vielmehr den Gläubigen geſtatten und anrathen, den das Weſen der Sache ſelbſt und der wichtige Nutzen erheiſcht. Man kann aber durch keine Vorſchrift beſtimmen, wie oft die Chriſten zum Tiſche des Herrn gehen ſollen. Indeſſen läßt ſich Folgendes darüber begutachten. a) Zur täglichen Kommunion wird erfordert eine ſehr große Reinheit des Gemüthes, auch das Freiſeyn von geringeren, wenigſtens freiwilligen Sünden,

ein ſehr großer Eifer und vorzüglicher Nutzen aus dem öfterſten Empfange. b) Zur achttägigen Kommunion wird erfordert Reinheit von der Todſünde, Freiheit von aller Neigung zur Sünde, und eine große Sehnſucht nach dieſer Speiſe. c) Monatlich einmal zum Gottes Tiſche zu gehen, iſt jedem heilsbegierigen Chriſten anzurathen. d) Man ſoll nicht zu ſelten hinzugehen, noch es gar weit hinausſchieben. e) Der öftere Genuß allein iſt noch kein Zeichen der Tugend und des Heils. Durch den und nach dem Empfange ſoll die Sünde und die Neigung zu ihr im Chriſten mehr abſterben, die Tugend, die Liebe, das Leben der Seele wachſen und vollkommener werden. Wer aber nach öfterer Kommunion kein beſſerer Chriſt wird und kein heiligeres Leben führt; für den iſt ſie ohne Nutzen, ja ſie wird vielmehr ſeinem Seelenzuſtande gefährlich.

6. **Kommunion der Kranken und Sterbenden.** a) Kranke und Jene, welche in der Gefahr des Todes ſind, haben das geiſtige Nahrungs-, Stärkungs- und Heils-Mittel beſonders nothwendig. In Schwachheiten, Leiden und Schmerzen, im Abſterben bedarf der Menſch ein vorzügliches Mittel der Stärke, des Troſtes und Beiſtandes. b) Schon in den erſten Zeiten der Chriſtenheit war es üblich, dieſes Sacrament einzeln und beſonders in's Haus Jenen zu bringen, die wegen Krankheit, Todesgefahr oder ſonſt eines andern Hinderniſſes bei dem gemeinſchaftlichen Male nicht erſcheinen konnten. c) Der Gebrauch, die Kranken und Sterbenden mit dieſem himmliſchen Brode zu verſehen, iſt von der Kirche als nothwendig anerkannt und allgemein eingeführt worden. d) Die Verſehung der Kranken ſoll durchaus erbaulich und frühzeitig geſchehen; denn oft gibt es große Hinderniſſe, daß man das heil. Sacrament gar nicht, oder nur in Eile, ohne gehörige Zubereitung empfangen kann. e) Man darf den Kranken die Kommunion öfter als Wegzehrung, wenn ſie ſelbe begehren, nach dem Verlaufe einiger Tage geben, auch wenn ſie nicht mehr nüchtern ſind. Auch ſollen ſie bei neuer Todesgefahr dieſelbe abermal empfangen.

7. Kommunion im unwürdigen Seelenzuſtande. Jeſus verlangte bei der Verheißung und Einſetzung des heil. Abendmahles von ſeinen Jüngern einen feſten Glauben an ihn und ſein Wort, Reinigkeit des Herzens, dankvolles Andenken an ihn. Welcher Chriſt nun, ohne Glauben, im Stande einer ſchweren Sünde, ohne Andenken an Jeſus zum Tiſche des Herrn geht, der iſt unwürdig, und wird ſich der Früchte dieſes Sacramentes nicht theilhaftig machen; der Empfang gereicht ihm vielmehr zum Verderben und Untergange. Die Kirche hielt von jeher Jene, die ohne den erforderlichen Glauben und in groben Sünden waren, für unwürdig, zum Tiſche des Herrn zu gehen, auch für unfähig, der Früchte des Genuſſes theilhaftig zu werden.

8. Das heil. Sacrament auch außer dem Genuſſe. Die Gegenwart Jeſus im heil. Altarsgeheimniſſe, auch außer dem Genuſſe, iſt ein beſonders wirkſames Mittel, fromme und tugendhafte Gefühle, Geſinnungen und Entſchließungen zu erwecken, zu beleben und zu verſtärken. α. Das heil. Meßopfer; als Anbetungs-, Dank-, Verſöhnungs- und Bittopfer. (§. 279. 1.) Dieſe heil. Handlung iſt ganz dazu geeignet, innere Religion, wahre Frömmigkeit und die innigſte Vereinigung mit Gott und Chriſtus zu bewirken und zu befördern. Wir müſſen alſo a) nach dem Zwecke Chriſtus beſonders ſeines Leidens und blutigen Opfers am Kreuze wohl eingedenk ſeyn, dabei uns mit gleicher Beſchaffenheit des Geiſtes und Gemüthes, wie er, uns und alles Unſrige Gott aufopfern. Zu dieſem Ende ſollen wir uns bei der heil. Meſſe 1) dem Willen Gottes in Allem vollkommen unterwerfen, 2) die Majeſtät Gottes demüthig anbeten, 3) ihm für die uns und dem Menſchengeſchlechte erwieſenen Gnaden und Wohlthaten mit- und durch Chriſtus danken, zur Dankbarkeit aber die Verdienſte Chriſtus Gott darſtellen, 4) wegen unſerer begangenen Sünden mit innigſter Reue Gott durch Jeſus Chriſtus um Verzeihung bitten, mit dem ernſtlichſtem Vorſatze eines beſſeren Lebens die Verdienſte Chriſtus zur Genugthuung aufopfern, 5) um die zu unſerem Heile noth-

wendigen Gnaden für uns und Andere im Namen Chriſtus Gott bitten; auch für die Verſtorbenen das heil. Opfer bittweiſe darbringen, — und Gottes Barmherzigkeit für ſie erflehen. b) Um ſolche am Nützlichſten vorzunehmen, iſt es räthlich, nach den Theilen der heil. Meſſe ſich zu bequemen. Gebet- und Betrachtungsbücher lehren und erleichtern durch verſchiedene Methoden die dazu geeigneten Uebungen.

β. Die geiſtige Kommunion. Dieſe beſteht in ſehnlicher Begierde nach der heil. Speiſe, in der Reue über ſeine Sünden, im Gefühle ſeiner Unwürdigkeit für den Genuß, in der Hoffnung und im Wunſche der wirklichen Vereinigung mit Jeſus, im Streben nach der Einigung des Geiſtes und Herzens mit dem Geiſte und Herzen Jeſus, im ſehnſuchtsvollen Gebete um dieſe Gnade. Durch die Uebung dieſer Andacht können ſich die Chriſten der Früchte des heil. Geheimniſſes theilhaftig machen.

γ. Die Gegenwart Jeſus im heil. Geheimniſſe. (§. 279.)

Vierter Artikel.

Von den heil. Sacramenten der Buße und letzten Oelung.

§. 771. IV. Die Buße.

I. Zweck. Jeſus ordnete nach ſeiner göttlichen Gewalt das Sacrament der Buße an, wodurch den nach der Taufe gefallenen Sündern die Entſündigung, Rechtfertigung und Gottes Gnade wieder zu Theil werden könnte.

II. Einſetzung. Jeſus ertheilte ſeiner Kirche die unumſchränkte Gewalt, alle Sünden ohne Unterſchied nachzulaſſen, und nicht nachzulaſſen. Die Apoſtel, ihre Nachfolger und die von ihnen aufgeſtellten Diener, die Biſchöfe und Prieſter, übten ſie ununterbrochen, und die Kirche übt fort und fort aus.

III. Allgemeine Nothwendigkeit der Buße. Die Buße iſt jedem Sünder unerläßlich nothwendig, der Vergebung ſeiner Sünden erhalten will.

Beweis. a) Die Natur der Sache ſpricht es aus; denn der Sünder hat die Achtung gegen Gottes Geſetz aufgegeben, iſt von Gott abgewichen, und hat ſeine Gnade verloren; er kann aber dieſe nicht wieder erlangen, als durch die Buße, jene Sinnesänderung und Beſſerung, wodurch jene Abweichung von Gott und deſſen Geſetze verabſcheut, der feſte Vorſatz, es zu halten, erwirkt, und die vorherrſchende Achtung des Geſetzes und die Liebe Gottes hergeſtellt wird. (S. §. 157. 215. 221.) b) Die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes fordert es, der nur dem bekehrten Sünder ſeine Gnade ſchenken kann. c) Das Ziel der Menſchen, das höchſte Gut, verlangt es, das er ohne Tugend und Heiligung nicht erlangen kann. d) Die heil. Schrift behauptet dieſelbe Lehre. α) Im A. B. haben die Propheten ſie beſtimmt vorgetragen. β) Im N. B. forderten ſie Johannes, Jeſus und die Apoſtel ſowohl in ihren Reden als Schriften. e) Dasſelbe beſtätiget die Lehre und der Gebrauch der Kirche. f) Damit ſtimmen auch die Uebungen und Sitten aller büßenden und gerechtfertigten Sünder überein.

IV. Stufengang. Die Buße iſt eine ſchwere Sache und deſto ſchwerer, je längere Zeit der Sünder den böſen Sinn unterhalten, und unſittlichen Wandel geführt hat. Sie wird deßwegen auch gewöhnlich durch mehrere Handlungen des Sünders verrichtet. Die beſondern ſind a) Einkehr in ſich ſelbſt, eine Betrachtung des unſittlichen Zuſtandes und Sündenelendes, b) Gewiſſens-Unruhe, Mißfallen, c) Furcht vor göttlicher Gerechtigkeit, d) Glaube an die Barmherzigkeit Gottes und deſſen Verheißungen; e) Hoffnung der Verſöhnung durch Jeſus, f) anfängliche Liebe gegen Gott, g) Haß der Sünde als des Mißfallens des heiligſten und beſten Vaters, Verabſcheuung derſelben, h) der ernſte Vorſatz, nicht mehr zu ſündigen, ein beſſeres Leben nach dem Geſetze Gottes zu führen. (Luc. 15.)

§. 772. V. Beſtandtheile des Bußſacramentes.

Die Gewalt, die Jeſus den Prieſtern gegeben, die Sünden zu erlaſſen, oder zu behalten, können dieſe nicht ausüben,

wenn der Sünder kein freies Bekenntniß ſeiner begangenen Sünden vor ihnen ablegt. Nach Chriſtus Anordnung iſt alſo, von Seite des Sünders, um Verzeihung der Sünden zu erlangen, nothwendig, a) eine wahre Buße, Reue, der Vorſatz eines beſſeren Lebens, verbunden mit dem ernſten Willen, Gutes, ſo viel möglich, oder genug zu thun, b) die Beicht aller ſchweren Sünden, deren ſich der Sünder nach ſorgfältiger Erforſchung bewußt iſt. Dieſes nun iſt das Bußſacrament, deſſen Haupttheile A. die Reue, B. Beicht und C. Genugthuung ſind.

§. 773. A. Reue.

α. Gewiſſenserforſchung, *β.* Reue und *γ.* Vorſatz.

α. Gewiſſenserforſchung. Zum Empfange des Bußſacramentes gehört A. Anrufung des hl. Geiſtes. a) Dem büßenden Sünder iſt beſonders nothwendig 1) Erleuchtung von Oben, um ſich ſelbſt vollkommen und unpartheiiſch kennen zu lernen; 2) Abſcheu gegen die Sünde und Reue über ſie; 3) Stärke, recht zu beichten; 4) ſtandhafter Wille, die guten Vorſätze auszuführen; er bete demüthigſt um die Gnade des heil. Geiſtes. b) Damit ſoll er Glauben, Hoffnung der Vergebung durch Chriſtus und Liebe verbinden.

B. Gewiſſenserforſchung. 1. Nothwendigkeit. Ohne gründliche Unterſuchung des unſittlichen Zuſtandes ſeines Herzens und Wandels kann der Sünder ihn nicht kennen, und nicht gehörig bereuen und beichten.

2. Gegenſtände. Der Sünder muß a) wohl nachſinnen und nachdenken: Wie hab ich mich verſündiget 1) gegen Gott, gegen mich und meinen Nächſten, 2) in Gedanken, Worten und Werken! b) Er ſoll vorzüglich nachforſchen 1) auf ſein Herz, deſſen Neigungen und Begierden, 2) ſeinen Hauptfehler, böſe Gewohnheiten, Triebfedern des Guten und Böſen, 3) auf die fremden Sünden, 4) Unterlaſſung der beſondern Pflichten des Standes. c) Er berechne die Zahl, Umſtände, Art, Zeit, Folgen ſeiner Sünden.

3. Beſchaffenheit. Sie muß ſeyn a) ſehr ſorgfältig und genau, b) unpartheiiſch, c) vollſtändig, d) nicht zu ängſtig.

4. Umſtände. Ein Sünder muß a) ſein Gewiſſen von der Zeit an, da er ſeine letzte giltige Beicht verrichtet hat, erforſchen; b) je mehr Pflichten er zu erfüllen hatte, c) je zerſtreuter und unſittlicher er gelebt hat; deſto mehr Zeit und Fleiß muß er zur Erforſchung anwenden.

5. Erleichterungsmittel. Er überdenke die Veranlaſſungen zu den Sünden, die Perſonen, Oerter, Geſellſchaften, Gelegenheiten, Vergnügungen, Speiſen und Getränke, Beiſpiele, Bücher, Spiele, Zeitvertreibe.

6. Beſchluß. Nach gemachter Gewiſſenserforſchung ſchaue der Sünder in ſich, und bedenke: So war, ſo bin ich! Wer ſoll ich ſeyn? Ich erkenne mich bös vor meinem Gewiſſen und noch ſchlechter erkennt mich das Aug Gottes. Ich hab die Gebote des beſten Vaters und gerechteſten Richters übertreten! Er kann mir, wenn ich mich nicht ändere und beſſere, ſeine Liebe und Güte nicht ſchenken. Solche Betrachtungen ſind der Uebergang zur Reue.

β) Reue. 1. Begriff. Reue iſt nach der Erklärung der katholiſchen Kirche ein Schmerz des Gemüthes über die begangenen Sünden, eine Verabſcheuung derſelben, in ſo weit ſie Ungehorſam gegen Gott, Uebertretung des göttlichen Geſetzes ſind. Sie begreift zugleich in ſich den ernſten Vorſatz, das Geſetz Chriſtus heilig zu halten, für die begangenen Sünden genug zu thun, die Neigung zum Böſen in ſich zu zerſtören und die zum Guten in ſich herrſchend zu machen.

2. Nothwendigkeit. Die Reue iſt zur Vergebung der Sünden in und außer dem Bußſacrament unerläßlich nothwendig.

a. Beweis. Aus der Vernunft. α) Erkennt ein Sünder ſeinen unſittlichen Zuſtand nicht, und bereut ihn nicht recht, ſo wird er nimmermehr ihn beſſern, und ſolcher Weiſe nie Vergebung finden. β) Durch Sünde iſt der Sünder von Gott abgewichen, hat die ſchuldige Liebe, Gehorſam und Treue ihm entzogen; nie kann er Verzeihung und Gottes Wohlgefallen ohne Reue darüber ſich erwerben; weil er in der Feindſchaft Gottes verharrt. γ) Gott verabſcheut nach ſeiner Heiligkeit

und Gerechtigkeit die Sünde; wie kann ein Sünder Vergebung hoffen, der die Sünde nicht haßt, bereut und unterläßt? b. Die heil. Schrift des A. u. N. B. erfordert ſie unerläßlich zur Vergebung der Sünden. c. Die Beiſpiele büßender Sünder in allen Zeiten, auch aller ſonſt reuigen Frommen beſtätigen es.

3. Verſchiedenheit. Nach der Verſchiedenheit der Beweggründe iſt ſie auch verſchieden. 1) Bereut ein Sünder ſeine Sünden aus ganz natürlichen Urſachen, ſo iſt die Reue eine natürliche, die zur Sündenvergebung nicht hinreichend iſt. 2) Bereut er ſie aus einem Beweggrunde der Religion, ſo iſt ſie eine übernatürliche. Entſteht ſie allein aus Furcht vor den Strafen in der andern Welt, ohne Liebe Gottes; ſo kann ſie aus ſich keine ernſte Rückkehr zu Gott, auch keinen feſten Willen, Gottes Geſetze aus Liebe zu erfüllen, erzeugen. 3) Wird ſie aus Furcht vor göttlicher Strafe mit einer anfänglichen Liebe Gottes verbunden; oder entſteht ſie aus der, obgleich noch nicht vorherrſchenden Liebe Gottes, erzeugt ſie den Sündenhaß wegen Gott, und erwirkt im Sünder mittelſt anderer Antriebe die herrſchende Achtung gegen Gottes Geſetz; ſo iſt die Reue eine unvollkommene. 4) Bereut ein Sünder ſeine Sünden allein aus Liebe gegen Gott, die, ohne den Beweggrund der Strafe Gottes, zur Beſſerung ihn hinbringt, ſo iſt die Reue vollkommen.

4. Giltigkeit. Im Bußſacramente iſt die überatürliche unvollkommene Reue zur Vergebung der Sünde hinreichend. Wer es aber nicht empfangen kann, dem iſt die vollkommene zur Rechtfertigung nothwendig.

5. Eigenſchaften der übernatürlichen Reue. Sie muß ſeyn a) allgemein, b) demüthig, c) innerlich, d) kräftig, e) die höchſte.

Note. Muß die allgemeine Reue gleichwohl ſich auf alle ſchweren Sünden erſtrecken; ſo iſt es doch 1) nicht nothwendig, über mehrere, auch der Zahl und Art nach verſchiedene Sünden mehrere Acte der Reue zu erwecken. 2) Es iſt aber doch ſehr nützlich, die Reue auf Sünden, welche der Art nach verſchieden ſind, einzeln zu beziehen,

ſie nach der Schwere der Sünden inniger, lebendiger und dauerhafter zu machen.

6) Grade. Die Reue hat ihre Grade, mehr oder weniger Stärke, Ausdehnung, Fortdauer. Die Urſachen davon können ſeyn die größere oder geringere Erkenntniß der Bosheit und Häßlichkeit der Sünden, die ſtärkere oder ſchwächere Liebe Gottes, die Beſchaffenheit des Empfindungsvermögens eines Sünders. Hier läßt ſich kein erforderlicher Grad genau beſtimmen, als nur im Allgemeinen ſagen: Sie muß jenen Grad haben, der hinreicht, den Zweck von ihr zu verwirklichen. Aus dem Erfolge läßt ſich auf den vorhandenen angemeſſenen Grad der wirkſamen Reue, wie aus der nicht erfolgten Beſſerung auf die fehlerhafte Reue ſchließen.

7. Beförderungsmittel. Das Hauptmittel für den Sünder iſt, die Liebe Gottes in ſich wieder herzuſtellen. (§. 258.) Unter die beſonderen Mittel gehören 1) die beſtimmte und lebendige Kenntniß der Bosheit und Häßlichkeit der Sünde und des Sündenelendes. 2) Richtige und deutliche Begriffe von Gottes Eigenſchaften, 3) die ihnen entſprechende heilige und kindliche Furcht, Liebe und zuverſichtliche Hoffnung, 4) Vorbereitung dazu durch a) demüthiges und eifriges Gebet um den wahren Bußgeiſt, b) Betrachtung heilſamer Wahrheiten, c) öfterer Gebrauch der Reueformeln, öftere reuevolle Flammengebete.

γ. Vorſatz. Dieſer iſt der ernſte Wille, nicht mehr zu ſündigen; wo dieſer nicht iſt, da iſt auch keine Reue. Er muß ſeyn 1) allgemein, ſich auf jede Sünde, beſonders die ſchweren Sünden, auch auf jede Neigung zur Sünde erſtrecken, 2) ernſtlich und wirkſam, die Gelegenheiten dazu ſorgfältig zu meiden, allgemeine und beſondere Mittel zur Beſſerung und Genugthuung anzuwenden. Der Vorſatz kann mit einem Acte alle Sünden, Gelegenheiten und Mittel befaſſen; doch iſt es heilſamer, ihn beſonders zu richten a) auf den Haß einzelner Sünden und derſelben verſchiedenen Arten, b) auf die Vermeidung gewiſſer Gelegenheiten und Anreizungen dazu, c) auf die Tilgung gewiſſer Wirkungen der Sünden, d) auf

49 *

gewiſſe Mittel gegen den Rückfall, e) auf beſtimmte Hilfsmittel zur Befeſtigung und vollkommenen Erfüllung des guten Vorſatzes.

§. 774. B. Beicht.

1. Wichtigkeit. Wird ſie nach der Vorſchrift recht abgelegt; ſo erhalten die reuigen, auch die größten Sünder die Sündenvergebung und heiligmachende Gnade zuverläßig. Die Losſprechung des Prieſters wird im Himmel genehmiget. Iſt ſie aus weſentlichem Fehler ungiltig; dann hat der Sünder keine Vergebung und Gnade zu hoffen. Er begeht eine neue ſchwere Sünde, und macht ſich der Ungnade Gottes würdiger. Spricht der Prieſter ihn zwar los, ſo iſt dieſer Act vor Gott unwirkſam.

2. Nützlichkeit. 1) Sie befördert im Sünder die nothwendige Kenntniß ſeines ſittlichen Zuſtandes; 2) erwirkt in ihm die Wiederverſöhnung mit Gott und die Rechtfertigung; 3) veranlaſſet Belehrung, Rath, Troſt, Mittel für das Heil der Büßer; 4) hilft das fehlerhafte Gewiſſen verbeſſern und ordnen; 5) macht die heimliche Anmahnung zum Guten, die Warnung vor dem Böſen eingreifender, 6) hält ſchon an ſich von Sünden ab, und ſchreckt von ferneren Sünden zurücke; 7) verhilft ſehr, Unbilden, Aergerniſſe, Beſchädigungen zu vergüten; 8) befördert ungemein die Ablegung der Feindſchaften, die Erweckung der Liebe, Gerechtigkeit und öffentlichen Treue; 9) arbeitet gewiſſen, im Geheimen ſchleichenden Ausſchweifungen entgegen; 10) bewirkt, böſe Gewohnheiten zu beſſern, und die nächſten Gelegenheiten zur Sünde ernſtlicher zu vermeiden.

3. Gegenſtände. Der Prieſter ſoll als Richter, Lehrer und Arzt durch die Beichtanſtalt ſeine Pflicht gegen den Büßer erfüllen; er muß alſo ihm entdecken und bekennen 1) alle ſeine ſchweren Sünden, 2) die Zahl derſelben, 3) jene Umſtände, welche die Sünde vergrößern, die Art derſelben ändern, die Bosheit der Handlung innerhalb derſelben Art ſehr vermehren oder erſchweren, 4) Sünden, an welchen man

mit Grunde zweifelt, ob ſie ſchwer ſind, oder ſchon gebeichtet worden.

4. Eigenſchaften. Die Beicht, recht und gut beſchaffen, muß ſeyn, 1) vollſtändig, 2) aufrichtig, 3) geheim, mit Worten, oder im Falle der Unmöglichkeit ſchriftlich durch Zeichen, 4) demüthig, 5) deutlich, verſtändlich, ohne unnöthige Zuſätze, fehlerhafte Abkürzung.

5. Verbindlichkeit der Beicht. Dieſe legt jedem Chriſten auf a) die göttliche Einſetzung des Bußſacramentes, deſſen Nichtempfang aus Verachtung, Entehrung Gottes und Undank gegen ihn wäre, b) die kirchliche Anordnung und Einrichtung dieſer Anſtalt, c) die Pflicht, für ſein Seelenheil zu ſorgen, d) die Selbſtliebe.

6. Nothwendigkeit und Zeit. α. Im Betreffe des göttlichen Geſetzes. a) Nach dieſem iſt jeder Chriſt, der in eine ſchwere Sünde gefallen iſt, ſchuldig, zu beichten. Die vollkommene Reue aus Liebe verſöhnt zwar den Sünder mit Gott, ehe er das Sacrament wirklich empfängt; aber er muß dabei zugleich den Willen und den Wunſch haben, es zu empfangen, alſo die Beicht nicht lange hinauszuſchieben. b) Es verbindet zuverläßig den Sünder dazu in einer nahen Todesgefahr, c) Alle, die in einer ſchweren Sünde ſind, wenn ſie zur heil. Kommunion gehen wollen oder ſollen. β. Im Betreffe des Kirchengeſetzes. a) Nach dieſem iſt die Beicht jedem Katholiken, der zu den Jahren der Unterſcheidung gekommen, und in eine ſchwere Sünde gefallen iſt, wenigſtens einmal im Jahre anbefohlen. b) Nach dem Gebote verbindet die Kirche alle Gläubigen zur Beicht vor der öſterlichen Kommunion. c) Ueber die öftere Beicht im Jahre läßt ſich keine allgemeine Vorſchrift geben. Leute eines zarten Gewiſſens werden das Mittel öfter, Jene eines laxen ſollen es oft gebrauchen.

7. Umſtände α. der Zeit und des Ortes. Die Beicht kann an ſich in jeder Zeit, an jedem Orte abgelegt werden; doch iſt es räthlich, beide, Zeit und Ort, zu wählen, welche nach allen Umſtänden angemeſſen ſind. β. Der Lei=

besſtellung. Das ganze äußere körperliche Benehmen muß mit dem inneren Bußgeiſte übereinſtimmen. In jeder Lage und Richtung des Körpers kann der Büßer ſeine Beicht ablegen, wenn nur die weſentlichen Bedingungen da ſind. Sie geſchieht gewöhnlich auf den Knieen in Demuth und Erniedrigung vor Gott. γ. Des Seelenarztes. Iſt einem Büßer die Auswahl möglich, ſo vertraue er ſich einem an, der theoretiſche und practiſche Wiſſenſchaft, beſondere Frömmigkeit, Menſchenfreundlichkeit und Klugheit beſitzet. Sehr zuträglich iſt es, ſich an Einen beſtändig zu halten.

8. Ungiltigkeit. α. Begriff. Eine Beicht kann ungiltig ſeyn, wenn a) ein Sünder eine fehlerhafte Reue hat; b) in der Beicht eine ſchwere Sünde, ihre Zahl, oder wichtigen Umſtand derſelben abſichtlich und wiſſentlich verſchweigt; c) gar keinen ernſten Willen hat, alle Sünden und Gelegenheiten zu meiden, ſich zu beſſern und genugzuthun. β. Wirkungen. 1) Auch die gebeichteten Sünden werden ihm *nicht* nachgelaſſen, die verſchwiegenen ohnehin nicht; 2) er *begeht* eine neue ſchwere Sünde, weil er das heil. Sacrament ſchändlich mißbraucht; 3) er verſündiget ſich noch ſchwerer, wenn er etwa längere Zeit hindurch ungiltig beichtet, unwürdig zum Tiſche des Herrn geht, vielleicht ſeine Bekehrung bis auf das Todesbette verſchiebt, und ſich der Gefahr der ewigen Verwerfung ausſetzt. γ. Verbeſſerung. a) Er muß in der nächſten Beicht das Bekenntniß davon machen, und auch die ſchon gebeichteten ſchweren Sünden abermal beichten, b) mit der Gewiſſenserforſchung bis auf die Zeit, da er zum erſten Male ungiltig gebeichtet hat, zurückkehren und eine allgemeine Beicht verrichten.

9. Generalbeicht. a) Hat ein Sünder im langen Zeitraume ungiltig, etwa gar nicht gebeichtet, oder nie wahrhaft ſich gebeſſert; ſo iſt ihm durchaus eine Generalbeicht nothwendig, um ſeinen unſittlichen Zuſtand gut zu ordnen. Er muß ſich genau beſinnen, wie lange Zeit hindurch und wie viele ungiltige Beichten von ihm geſchehen, was für ſchwere Sünden und wie viele er in der Zwiſchenzeit begangen,

wie oft er inzwiſchen die heil. Kommunion, oder ein anderes Sacrament empfangen, oder ausgeſpendet habe. b) Hat ein Anderer eben keine ungiltige Beicht verrichtet; ſagt ihm aber beim ernſten Nachdenken doch das Gewiſſen, ſeine Beichten ſeyen bisher nicht recht geeigenſchaftet geweſen; wünſcht er nun, dieſe Fehler zu verbeſſern und tugendhafter zu leben; oder ein Anderer, der im Alter ſteht, überdenkt ſeinen Lebenslauf, und wünſcht, vor Gott mit ſeinem Gewiſſen ſicherer in's Reine zu kommen: Solchen iſt eine allgemeine Beicht, wenn andere Umſtände es nicht mißrathen, nützlich.

10. Urſachen, die das Beichten entſchuldigen. Es kann Fälle, Umſtände und Urſachen geben, welche die Vollſtändigkeit der Beicht entheben. Derlei ſind a) phyſiſche, b) moraliſche Unvermögenheit, c) Kolliſion der Vollſtändigkeit mit dem natürlichen Geſetze, d) Verſchweigung einer Sünde oder eines wichtigen Umſtandes ohne Schuld. In dieſem Falle erwecke der Büßer auf die Erinnerung daran ſeine Reue, und mache in der nächſten Beicht das Bekenntniß. Gehen jene drei Nothfälle vorüber, ſo iſt das Sündenbekenntniß bei ſchicklicher erſter Gelegenheit nachzutragen.

11. Dankſagung nach der Beicht. Dem Büßer iſt nach der Beicht die Dankſagung beſondere Pflicht; denn durch die Losſprechung in der Beicht wird er 1) aus dem elenden Zuſtande der Sünder, 2) in den ſeligen Zuſtand der Gerechten, 3) einzig durch die Barmherzigkeit Gottes überſetzet; der Dank iſt aber ſeine Beſſerung und Genugthuung.

§. 775. C. Genugthuung.

1. Nothwendigkeit. Der Büßer muß der Genugthuung Chriſtus, die er für unſere Sünde geleiſtet hat, auch deſſen Gnade, durch ſein eifriges Beſtreben ſich dadurch theilhaftig machen, daß er für ſeine Sünden angemeſſene Genugthuung leiſte.

2. Begriff und Inhalt. a. Im allgemeinen und weiten Sinne. Nach dieſem iſt ſie die Erfüllung jener Bedingniſſe, die Gott zur Nachlaſſung der Sünden und der für ſie verdienten Strafen vom Büßer fordert. (S. §. 773. 774.)

b. Im engen Sinne. Nach dieſem beſteht ſie darin, daß ein Büßer den Vorſatz wirklich ausführt, die Mittel und Bußwerke, welche der Prieſter ihm, oder er ſich ſelbſt freiwillig aufgelegt hat, verrichte. Einige davon ſind α) nothwendig, die zur Weſenheit der Buße, andere β) zufällig, welche zur größeren Vollkommenheit derſelben gehören. c. Im engſten Sinne. Nach dieſem beſteht die ſacramentaliſche in allen frommen Werken, welche der Prieſter dem Büßer zur Bewahrung des neuen Lebens, zur Heilung der Schwäche, zur Beſtrafung der begangenen Sünden und zur Züchtigung anordnet.

3. Regeln. 1) Jeder Büßer iſt unter ſchwerer Verbindlichkeit ſchuldig, die weſentlichen Bußwerke zu erfüllen; zur Erfüllung der zufälligen iſt die Verbindlichkeit nur leicht. 2) Je ſchwerer und länger einer geſündiget hat; deſto ſtrenger und fortgeſetzter muß ſeine Genugthuung werden, obgleich dieſe vom Prieſter ihm nicht beſtimmt aufgegeben worden. 3) Die Genugthuung, vom Prieſter auferlegt, muß Jeder ſo *verrichten*, daß er einen wichtigen Theil von ihr ohne Sünde nicht vernachläßigen darf. 4) Dieſe Genugthuung muß der Büßer demüthig annehmen, und gerade nach der Vorſchrift, zur Zeit und auf die Art, im Geiſte der Demuth verrichten. Sie kann nicht vom Büßer, noch von einem andern Prieſter, dem alle Sünden nicht abermal bekannt worden, abgeändert werden. 5) Nebſt dem ſoll man zeitliche Widerwärtigkeiten, zur Genugthuung für ſeine Sünden von Gott willig annehmen, und durch geduldige Uebertragung derſelben büßen. 6) Wahre Büßer müſſen durch ihr ganzes Leben fortfahren, Gutes und Genug zu thun, ſo viel in ihren Kräften ſteht. Zu dieſem Zwecke ſollen ſie ſich der kirchlichen Abläſſe theilhaftig zu machen ſuchen.

12. Ablaß.

a. Zweck. Wird durch das Bußſacrament gleichwohl von Gott die Vergebung der Sünde ertheilt und die ewige Strafe erlaſſen; ſo werden doch nicht immer alle zeitlichen Strafen nachgelaſſen, ſondern öfters bleiben dem Sünder ſolche

zur Büßung übrig. Zur Ablöſung derſelben muß er nach dem Verhältniſſe ſeiner Sünden auf die beſtmöglichſte Art mit wahrem Bußeifer Bußwerke verrichten.

b. Begriff. Sieht die Kirche, der Sünder ſey in ſeiner Schwachheit und mit allem Bußeifer nicht im Stande durch eigene Genugthuungswerke die göttlichen Strafen, die er noch zu büßen hat, zu löſen; ſo erläßt ſie ihm Kraft der von Jeſus erhaltenen Löſegewalt dieſelben. Dieſer Nachlaß der göttlichen Strafen heißt und iſt Ablaß. Er faßt auch in ſich die Nachlaſſung der kanoniſchen Strafen, die nach den kirchlichen Bußgeſetzen auf gewiſſe Verbrechen ehemals gelegt worden oder werden ſollten. Dieß iſt erweislich 1) aus der heil. Schrift. 2) Aus der Erblehre. 3) Aus den Koncilien. 4) Aus der Uebereinſtimmung mit dem Gebrauche der älteſten Kirche, die bei der Ertheilung eines Ablaſſes ſtrenge Bußübungen als nothwendige Bedingniß vorausſetzte.

c) Bedingniſſe. Wer einen Ablaß gewinnen will, der muß ein wahrer Büßer ſeyn, 1) Vergebung ſeiner Sünden ſchon erhalten haben, 2) die ſeinen Sünden angemeſſenen Buße- und Genugthuungswerke, und dann jene, die von der Kirche zur Gewinnung eines Ablaſſes vorgeſchrieben ſind, im Geiſte wahrer Andacht und Buße verrichten.

d. Unterſchied. Vollkommen iſt der Ablaß, wodurch alle übrigen Sündenſtrafen nachgelaſſen werden, wenn der Büßer ſich durch Buße- und Andachtseifer deſſelben fähig und würdig gemacht hat. Unvollkommen iſt er, wenn nur ein Theil derſelben nachgelaſſen wird.

e. Ablaß als Tugendmittel. a) Er fordert den Sünder zur Buße auf, b) erweckt ihn, Genugthuungswerke zu verrichten, c) muntert zum andächtigen Empfange des heil. Abendmahles auf, d) mindert in wahrhaft Büßenden die Furcht vor göttlicher Strafe, belebt die Hoffnung der Seligkeit, e) ermuntert ihn, die Lebens-Beſchwerden aus Liebe zu Gott geduldig zu tragen, und zu leiden, f) er warnt ihn, durch Wiederſündigen keine neue Schuld und Strafe ſich zuzuziehen. Auf ſolche Art iſt der Ablaß ein Beförderungsmittel der Tugend.

Note. Die Kirche will durch die Ertheilung eines Ablaſſes die Sünder nicht träg, lau, oder gar leichtfertig im Sündigen und ſicher machen. Vielmehr will ſie im Sünder den wahren Bußgeiſt erwecken, befördern und verſtärken. Je ſtärker und wirkſamer dieſer iſt, deſto größer kann das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und deſto gegründeter die Beruhigung in Hinſicht der erlaſſenen Strafe ſeyn.

§. 776. 13. Warnungen gegen einige Vorurtheile.

In Hinſicht dieſes Sacramentes fehlen Jene, 1) welche wähnen, durch die Buße-Anſtalt oder ihren beliebigen Gebrauch ſeyen ſie von den weſentlichen Acten der wahren Buße frei gemacht; (§. 122 — 125.) 2) welche wähnen, ihre ganze Buße mit Bequemlichkeit, in beliebiger kürzerſter Zeitfriſt abthun zu können; 3) welche außer der Beichtzeit ihren Gewiſſenszuſtand nicht oft, nur oben, gar nicht erforſchen; 4) welche ſich einbilden, die erforderlichen Sachen zur Beicht in jedem Zeitpunkte in ihrer Macht zu haben; 5) welche, wenn ſie die gewöhnlichen Reue-Formeln, wie andere Beichtgebeter, bloß mit den Lippen herſagen, ſchon Alles gethan zu haben glauben; 6) welche keinen erforderlichen Vorſatz haben, oder ihn wenigſtens nicht ins Werk ſetzen; 7) welche bei der Beicht mehr auf eine materiäle Vollſtändigkeit, als auf Bekehrung und Beſſerung des Herzens bedacht ſind; 8) welche immer die nämlichen Sünden ohne die geringſte Beſſerung beichten, durch falſche Verſprechungen und Seufzer die Losſprechung erſchmeicheln, und ſie giltig, nützlich wähnen; 9) welche dem Prieſter ihren ſittlichen Zuſtand nicht gehörig entdecken, ihre Sünden entſchuldigen, und beſchönigen; 10) welche nach der Beicht ihre aufgelegte Buße ſo obenhin verrichten, aber dann alles Andere vernachläßigen und vergeſſen; 11) welche auf allerlei Art die Losſprechung zu erſchleichen ſuchen.

14. Das Bußeſacrament als Tugendmittel.

Die Bußeanſtalt, wenn ſie durchaus auf die rechte Art gebraucht, und öfters angewendet wird, iſt ganz geeignet, die Tugend zu befördern. Die Vorbereitung dazu, der glaubens- und vertrauens-, reue- und demuthsvolle öftere Gebrauch derſelben, die fortgeſetzte Uebung der Genugthuung,

wird unter Gottes Segnung den chriſtlichen Sinn und Wandel ungemein verſtärken und vervollkommen.

§. 777. Von dem Sacramente der heil. Oelung.

1. Zweck. Der Zuſtand eines Kranken, beſonders wenn er ſeiner Auflöſung entgegen geht, hat für ihn viel Trauriges, Bitteres und Schmerzliches. Deßwegen hat unſer Erlöſer das Sacrament der heil. Oelung für ſchwer darniederliegende Kranken und Sterbenden eingeſetzt. Dieß bezeugt der Apoſtel Jakob, und die ununterbrochene Verrichtung in der Kirche beſtätiget es.

2. Wirkungen. a. Die erſte beſteht in der Nachlaſſung der Sünden, worin der Kranke noch iſt; und dieſe Tilgung befaßt α) die läßlichen, β) Tod-Sünden und γ) Ueberbleibſel der Sünden. b. Die zweite beſteht in der Aufrichtung und Stärke desſelben, um die Beſchwerden der Krankheit heilſam zu ertragen, die Verſuchungen zu überwinden, Tod oder Geneſung mit Gottesergebenheit anzunehmen, und einem chriſtlichen Ausgange getroſt entgegenzuharren. c. Die dritte bezieht ſich auf die Wiederherſtellung der Geſundheit desſelben, wenn es dem Seelenheile erſprießlich iſt.

3. Nützlichkeit. Der große Nutzen ergibt ſich aus den heilſamen Wirkungen für die hilfsbedürftigen Kranken und Sterbenden.

4. Nothwendigkeit. Sie iſt zur Erlangung des ewigen Heils nicht unumgänglich nothwendig; a) weder die heil. Schrift, noch die Kirche lehrt dieſes; b) die Wirkungen beſchränken ſich auf Kranke; aber wie viele Chriſten ſterben, ohne krank zu ſeyn, ohne Gelegenheit zum Empfange zu haben? c) Die Wirkungen derſelben können auch durch andere Mittel von Gott ertheilt werden. Nothwendig iſt ſie alſo nur dem Kranken, um ihre Wirkungen zu erlangen.

5. Verbindlichkeit zum Empfange. Der gefährlich Kranke iſt ſchuldig, ſie zu empfangen, wenn er dazu Zeit und Gelegenheit hat; denn a) ſie iſt eines von den Sacramenten, zum Heile der Gläubigen eingeſetzt; b) die Abſicht und Wirkungen derſelben beziehen ſich auf Kranke in Lebens-

gefahr; c) die Kirche hat immer ihre Gläubigen dazu ermuntert und angehalten.

6. Verſündigung durch den Nichtempfang. Ein Chriſt, der ſie freiwillig nicht empfängt, da er kann und ſoll, verfehlt ſich nicht gering; denn a) er zeigt dadurch die Verachtung der göttlichen Einſetzung des heil. Sacramentes, ja ſeinen Unglauben an deſſen Wirkungen; b) verachtet ſolcher Weiſe Gott, der die Sünder gerecht machen will; c) beraubt ſich zur Schuld der göttlichen Hilfe im Tode; d) gibt Andern ein böſes Beiſpiel; e) erklärt durch den Nichtgebrauch ſeinen Ungehorſam gegen die Kirche.

7. Subject. Nur Kranke in der Gefahr des Todes können ſie empfangen. a) Der Apoſtel ſagt dieß; b) hierin ſtimmen alle Koncilien, Ritualien und Morallehrer überein. c) Der Zweck und die Wirkungen derſelben zeigen dasſelbe an.

8. Zeit des Empfanges. Der Kranke ſoll ſie nicht bis auf die letzten Lebensaugenblicke hinausſchieben, ſondern ſie noch zur rechten Zeit mit gehöriger Vorbereitung ſich ertheilen laſſen.

9. Empfang. I. Vorbereitung zum Empfange. a) Glaube an dieſes Sacrament und deſſen Wirkungen, b) Hoffnung derſelben, c) möglichſt vollkommene Reue über alle begangenen Sünden, d) Verlangen zum Empfange.

II. Verhalten beim Empfange. a) Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, b) Vereinigung mit dem Gebete des Prieſters, Zuverſicht auf die Salbung im Namen des Herrn, c) entſchloſſene Hingabe der Glieder dazu, reuevolles Seufzen um Vergebung aller, beſonders durch die Sinne begangenen Sünden.

III. Betragen nach dem Empfange. A. a) Herzliche Dankſagung, b) Ergebung in den Willen Gottes, c) Aufopferung an Gott, d) Sehnſucht nach dem Himmel, e) Glaube und Hoffnung des ewigen Heils, f) die Erfüllung aller Pflichten eines Kranken. (§. 394—397.) B. Im Falle der Wiedergeneſung. a) Lob und Dank an Gott, b) Dank durch einen tugendhaften Sinn und Wandel, c) getreue Erfüllung der gemachten guten Vorſätze, d) Wachſamkeit, Seele und Leib von allen Sünden unbefleckt zu verwahren und eifrig zum Guten zu verwenden.

10. Oefterer Empfang. In einer und derſelben Krankheit darf der Kranke ſie nur einmal empfangen. Wird er geſund, oder wenigſtens beſſer, und geräth nachher in eine andere Lebensgefahr; ſo kann er ſie wieder empfangen.

11. Die heilige Oelung als Tugendmittel — α. für Kranke. Die gehörige Vorbereitung zum Empfange, der rechte Gebrauch derſelben, das gebührende Betragen nachher erzeugt aus ſich fromme Geſinnungen, und befördert tugendhafte Acte. β. für Geſunde. 1) Sie ſollen Sorge tragen, daß ihre kranken Mitchriſten dieſes Mittel noch zur rechten Zeit empfangen; 2) bei Ertheilung deſſen Gott um ſeine Güte für den Kranken bitten; 3) dabei an das Ende ihres Lebens und an ihre Sünden denken, ſie im Stillen bereuen, Gott um die Gnade bitten, ihnen einſt durch den Empfang dieſes heiligen Sacramentes ein ſeliges Ende zu verleihen.

Fünfter Artikel.

Von den Sacramenten der Prieſterweihe und Ehe.

§. 778. Bemerkung.

Nebſt den bisher erörterten Heilsmitteln für alle Gläubigen ſind noch zwei, das eine für den Clerical=, das andere für den Eheſtand, die Prieſterweihe und die Ehe. Mit Beziehung auf die §§. 640. fg. 590. fg. abgehandelten Pflichten von beiden Ständen hier nur noch ein Nachtrag dazu.

§. 779. I. Die Prieſterweihe.

1. Zweck. Chriſtus ordnete die Prieſterweihe an, wodurch die Hirten ſeiner Kirche ſeinen göttlichen Beiſtand zur treuen und ſtandhaften Erfüllung ihres ſo hohen und wichtigen Berufes erhalten. (641. 646. fg.) Dieſes Heilsgeheimniß iſt von der Zeit der Apoſtel bisher in der Kirche ununterbrochen verwaltet und ausgeſpendet worden.

2. Wirkungen. Dieſe ſind a) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, b) beſondere Gnaden, die Verrichtungen des geiſtlichen Standes wohl und heilſam zu thun.

3. Vorbereitung dazu. a. Die entfernte erfordert, daß 1) der Candidat dieſes Standes die allgemeinen und be=

ſonderen Erforderniſſe beſitze, (§. 644—647.) 2) den unermüdeten Eifer habe, ſie immer höher und reichlicher ſich zu verſchaffen, 3) den feſten Entſchluß hege, ſich ſo gehörig vorzubereiten, daß er alle einzelnen Pflichten desſelben zu erfüllen im Stande ſey. (§. 644.) b. Die nächſte geht dahin, daß er 1) die Beſchaffenheit und Obliegenheiten des Standes wohl beherzige, 2) ſeine Unwürdigkeit in Demuth anerkenne, 3) alle damit verbundenen Pflichten heilig zu erfüllen ſich ernſtlich vornehme, 4) die göttliche Gnade dazu eifrig erflehe und ſie hoffe, 5) ſich durch Reinigung ſeines Gewiſſens von Sünden und durch fromme Werke der Gnade reichlicher theiltheilhaftig mache, 6) mit aller innern und äußern Ehrerbietung die Weihen empfange, und 7) überhaupt Alles, was die Kirchenſatzungen zur Empfangung der Weihen vorſchreiben, genau erfülle.

4. Die Prieſterweihe als Tugendmittel *α.* für den Prieſter. Die Erwägung der hohen Würde dieſes Standes, der ſchweren Obliegenheiten, des wichtigen Einfluſſes auf das Heil der Menſchen, die Beherzigung der ſchlimmſten Folgen aus der Vernachläßigung der Pflichten, die Betrachtung der großen Rechenſchaft vor Gott kann und wird ihn antreiben, durch frommen Sinn und tugendhaften Wandel ſich ſeines Berufes würdig zu machen. *β.* Für die Laien. Die Würde des Prieſterſtandes, die Vortheile durch ihn, die Dienſtverrichtungen desſelben fordern jeden gut denkenden Laien auf, dem Prieſter gehörige Achtung und Ehre zu erzeigen, den geiſtlichen Stand, deſſen Verdienſte und Vorzüge zu ſchätzen, und ſich durch guten Sinn und chriſtlichen Wandel der Früchte desſelben werth zu machen. (§. 675.)

§. 780. II. Die Ehe als Sacrament.

1. Zweck. Chriſtus hat die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben, auf daß Mann und Weib die zur Verwirklichung des ehelichen großen Zweckes beſondere Gnade erhalten.

2. Wirkungen. Die vorzüglichen ſind a) die Vermehrung der inwohnenden Gnade, b) die beſondere Gnade für Eheleute, um in keuſcher Liebe, Treue und Einigkeit zu leben,

Kinder mit heiligem Sinne zu erzeugen und gut zu erziehen, die Beſchwerden der Ehe chriſtlich zu tragen, alle Pflichten derſelben recht zu erfüllen.

3. Vorbereitung dazu. a. Die entfernte geht dahin: 1) die Eheluſtigen ſollen hinreichende Kenntniſſe der Religion und Hauptpflichten des Eheſtandes haben, 2) die darin nothwendigen Eigenſchaften ſich erwerben, 3) Hinderniſſe und Fehler entfernen, 4) die nöthigen Regeln zum Eintritte in die Ehe wohl beobachten. (§. 591. 592.) b. Die nähere: 1) die Eheluſtigen ſollen die Würde und Wirkungen dieſes Sacramentes wohl beherzigen, 2) dadurch ſich beſſer dazu vorbereiten, 3) Alles, was die Gnade hindern könnte, ſorgfältig meiden, 4) durch Buß- und Altarsſacrament, eifrige Gebete und fromme Andachtsübungen, vorbereitet mit reiner Abſicht und Ehrerbietung dieſes Sacrament empfangen; 5) ihren Hochzeittag nicht durch Eitelkeiten, Unmäßigkeiten oder Verſchwendungen entweihen, um ſich nicht, ſtatt des Segens Gottes, Beſchwerden und Uebel zuzuziehen, vielmehr 6) ihn durch ſittliche Eingezogenheit und Nüchternheit hinbringen, und den Grund und das Glück des Eheſtandes in die chriſtliche Tugend ſetzen.

4. Die Ehe als Tugendmittel, *α.* durch die Vorbereitung. Die rechte Vorbereitung zum Empfange derſelben erweckt in den Eheluſtigen tugendhafte Geſinnungen und Acte. Sie müſſen ſich vor Gott wegen ſeines Segens, vor Andern wegen der Achtung und chriſtlichen Fürbitte, vor ſich wegen eines guten Gewiſſens, vor allem Unſittlichen hüten, und in Allem ſich der Rechtſchaffenheit befleißen. *β.* Durch das eheliche Leben. Erwägen Eheleute öfters die Würde und Pflichten ihres Standes, das Gute, das ſie ſtiften können, das Böſe aus der Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten, die Verantwortung vor Gott; ſo wird dieſes Nachdenken ſie antreiben, ihrem Stande und ihrer Beſtimmung gemäß, gottesfürchtig und gerecht zu leben, ihre Pflichten gewiſſenhaft zu erfüllen, und beſonders ihre Kinder recht zu erziehen. Auf ſolche Weiſe wird die Ehe die Eheleute, ihre Kinder und Andere, auf die

ſie einwirken, zu guten Geſinnungen und Handlungen ermuntern, und Tugend befördern.

Schlußnote. Im menſchlichen Leben ergeben ſich ſieben Zeitpunkte, wo wir beſondere Gnade Gottes bedürfen. 1) Der Eintritt in die Welt. Das Kind wird in der Erbſünde geboren, und iſt unfähig zum Reiche Gottes; wie nothwendig alſo, daß es geiſtiger Weiſe wiedergeboren, von der Sündenmackel gereiniget, zu einem Gliede des Reiches Gottes und zum Erben des ewigen Lebens gemacht werde!

2) Der Eintritt in die Menſchengeſellſchaft, wie gefährlich? Was wird aus dem ſchwachen Chriſtenkinde werden? Gegen die vielen Gefahren von Außen und Innen wird es durch die heil. Firmung geſtärkt.

3) Der ſchwache Menſch fällt, ſeine Seele wird krank, todt; da erhebt ihn der göttliche Sünderfreund, ſchenkt ihm durch das Bußeſacrament Vergebung der Sünden, heilt die verwundete Seele, und belebt ſie mit neuem Gnadenleben.

4) Der vom Falle erhobene und geſund gewordene Chriſt bedarf immerhin neue Seelenſtärke; Jeſus will uns von Zeit zu Zeit ſein heiliges Fleiſch und Blut als geiſtige Nahrung zum ewigen Leben, und zugleich das Unterpfand der ſeligen Auferſtehung geben.

5) Der Eheſtand, wie wichtig und folgenreich für die Menſchheit! Jeſus ſegnet ihn durch ſein Sacrament, und ſetzte dadurch den menſchlichen Begierden und Trieben ein Ziel.

6) Der Prieſterſtand, wie heilig, wichtig und heilſam für die Kirche und ihre Glieder! der Oberſte hohe Prieſter ordnete die Einweihung der Prieſter an.

7) Der Ausgang aus dem zeitlichen in das ewige Leben, ein ſchwerer Kampf, Todesnoth! Der göttliche Menſchenfreund heißt ſeinen Prieſter zu Kranken zu gehen, über ſie zu beten, und ſie mit Oele in ſeinem Namen zu ſalben.

Folgerung 1. Welche liebvollſte Sorgfalt vom guten Hirten für ſeine Schafe, um ſie zu entſündigen, zu rechtfertigen, zu heiligen! „Laſſet uns ihn lieben; denn er hat uns zuerſt geliebt!“

Folgerung 2. Welchen Dank ſind wir, ſeine Gläubigen, ihm ſchuldig, ihm, der Alles neu macht? Der ihm wohlgefälligſte und uns heilſamſte Dank iſt, dieſe Mittel nach ſeiner Anordnung zum Heile unſerer Seelen und zum Wachsthume in der chriſtlichen Vollkommenheit anzuwenden. „Wer gerecht iſt, der ſoll noch gerechter, wer heilig iſt, der ſoll noch heiliger werden.“

Drittes Hauptſtück.

Von den evangeliſchen Räthen.

§. 781. Nützlichkeit im Allgemeinen.

1) Chriſtus hat zu ſeiner Zeit Jenen, die nach höherer Vollkommenheit zu ſtreben Willens waren, ganz beſondere Mittel angerathen. Dieſe haben nicht, wie die ſittlichen Geſetze, allgemeine Verbindlichkeit, müſſen alſo nur von Jenen beobachtet werden, die ſich freiwillig dazu verpflichtet haben. (§. 297.) Sie heißen evangeliſche Räthe, deren Beobachtung aber noch nicht Vollkommenheit, ſondern nur Mittel zur Vollkommenheit iſt. 2) Die Kirche hat drei anerkannt, a) ſtete Keuſchheit, b) freiwillige Armuth und c) beſonderen Gehorſam. Die Annahme derſelben auf einige oder ganze Lebenszeit kann geſchehen a) mittelſt frommer Entſchließung, b) eines feierlichen öffentlichen, oder privaten Gelübdes. Dieſe Verbindlichkeit muß ſtreng und heilig gehalten werden. (§. 295. 297. 669 — 673.) 3) Die Beobachtung derſelben iſt für die chriſtliche Vollkommenheit von entſchiedenem Nutzen; denn α) werden dadurch die Haupthinderniſſe der Tugend beſſer beſeitiget, die Begierlichkeit des Fleiſches, der Augen und die Hoffart des Lebens; β) Chriſtus ſelbſt hat dieſe Mittel ſtets ausgeübt; γ) die Kirche hat die Befolgung von jeher gut geheißen; δ) die Beiſpiele frommer Perſonen zu allen Zeiten haben die herrlichen Früchte daraus beſtätiget.

§. 782. I. Stete Keuſchheit.

Unverehelicht bleiben, allzeit keuſch und rein leben, um deſto ungehinderter Gott dienen, und am eigenen und des Nächſten Heile arbeiten zu können, dieß enthält der Rath

der jungfräulichen Keuſchheit. (Ueber die Vorzüglichkeit und Wahl derſelben §. 358. E. nebſt Noten. §. 672. α. §. 655. $\alpha. \beta. \gamma.$)

Note. Iſt es nicht Jedermann gegeben, in jungfräulicher Enthaltſamkeit zu leben, ſo iſt doch jeder Chriſt ſchuldig, die ſtandesmäßige Keuſchheit zu halten, und deßwegen auch alle Mittel anzuwenden, die zur Verwahrung und Erhaltung derſelben, und zur Vermeidung der Unkeuſchheit nothwendig ſind. Dieſe Verbindlichkeit haben Alle a) im ledigen, b) ehelichen und c) Wittib-Stande auf ſich. (§. 358. A—E. §. 594. 1. 2. §. 597. d.)

§. 783. II. Freiwillige Armuth.

α. Begriff. Sie iſt freiwillige Entſagung und Verlaſſung ſeines zeitlichen Eigenthums, um deſto ungehinderter nach den höheren und ewigen Gütern trachten zu können. Beiſpiele ſind a) Chriſtus, b) Johannes, c) die Apoſtel, d) alle katholiſchen Miſſionäre, apoſtoliſchen Männer, e) die erſten Chriſten, f) Kleriker im gemeinſamen Leben, g) Einſiedler und Kloſtergeiſtlichen.

β. Uebung. Reichthum und irdiſche Beſitzungen können in Hinſicht des Erwerbes, Beſitzes und Gebrauches gar leicht das Streben nach der Tugend hindern, ja ihr ſehr gefährlich und ſchädlich werden. (Vgl. §. 368. 2. §. 371. I. II.) Gegen dieſe Hinderniſſe, Gefahren und Mißbräuche ſchützet die freiwillige Armuth, vermöge der man auch die erlaubten Begierden unterdrückt, und ſeinem privaten Eigenthume entſagt, um zur höheren Vollkommenheit zu ſtreben, und Gott ungehinderter zu dienen. Sie iſt zwar durch kein Geſetz den Chriſten anbefohlen, nur von Chriſtus angerathen. Sie iſt aber nur Jenen räthlich, die wegen ihres gänzlichen und lebenslänglichen Unterhaltes geſichert ſind, die keine beſondere Pflicht auf ſich haben, für eine Familie, Frau, Kinder, Verwandte zu ſorgen, die für höhere Dinge, als für die Güter der Welt beſorgt ſeyn müſſen. Dieſe freiwillige Entſagung muß aber mit guter Abſicht geſchehen, nur um die chriſtliche Tugend für ſich und bei Andern wirkſamer befördern zu können; nie geſchehe ſie aber aus einer Neben- oder gar unedlen Abſicht; auch nicht von Jenen, die beſondere Pflicht, für Andere zu ſorgen, auf ſich haben.

γ. Beſchränkung. Sind gleichwohl bei dem gegenwärtigen Stande und Gange der Dinge nicht alle Chriſten zur freiwilligen Armuth verbunden; ſo ſoll doch Jeder die pflichtmäßige Armuth im Geiſte deſto mehr üben und beobachten. (Matth. 5, 3.) Sie iſt jene beſtehende Gemüthsverfaſſung, wodurch er die nicht gebotenen Begierden nach allen zeitlichen Dingen niederdrücket, und alle unordentlichen und unerlaubten Gelüſte dieſer Art beherrſchet und bezähmt. Dazu iſt Jedem nothwendig und dienlich, ſich eine gewiſſe heilige Gleichmüthigkeit, ſowohl beim Beſitze, als Mangel irdiſcher Güter eigen zu machen. Er ſoll daher I. a) nicht zu gierig darnach ſtreben, b) keinen unrechten Gewinn ſuchen, annehmen, behalten, c) im Beſitze derſelben ſein Herz nicht daran hängen, und keine vorherrſchende Neigung an ſie in ſich aufkommen laſſen, d) beim Beſitze ſich nicht unmäßig freuen, noch beim Verluſte ſich unmäßig darob betrüben; e) ſie zum Guten und Gott gefällig anwenden, f) ſie von ſich geben, in ſo fern ſie der Tugend ſchädlich werden, g) zu jeder Stunde, wenn es Gottes Wille iſt, bereit ſeyn, ſie einzubüßen und zu verlaſſen. (§. 369. 370.) II. Er ſoll beim Mangel ſeine Dürftigkeit und Armuth nach Gottes Willen mit chriſtlichem Gemüthe tragen, und ſie zum Hilfsmittel der Tugend anwenden. (§. 393. II.)

§. 784. III. Vollkommener Gehorſam.

a. Begriff. Gehorſam überhaupt iſt jene andauernde Gemüthsverfaſſung, vermöge welcher wir unſere freien Handlungen der Beſtimmung und dem Rathe deſſen unterwerfen, den wir als Vorgeſetzten anerkennen, in der gewiſſen Zuverſicht, auf ſolche Art Gottes Willen ſicherer und genauer zu erfüllen, als wenn wir unſerm eigenen Willen folgen, von dem wir nicht ſelten getäuſcht und verführt werden.

b. Eintheilung. α) Wird hier die bloß äußere Handlung betrachtet, in wie weit ſie dem Willen des Oberen gemäß iſt, ſo iſt der Gehorſam ein äußerlicher; geſchieht es aber, daß wir uns dem Willen unſeres Vorgeſetzten bereitwillig aus Achtung gegen die Pflicht und den Willen Gottes

unterwerfen, ſo iſt er ein innerer. Jener ohne dieſen macht nur Legalität, aber nicht die Tugend aus. β) Er kann als Gebot betrachtet werden, vermöge welchem wir als Chriſten und Bürger, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Oberen in allen gerechten Dingen uns unterwerfen und gehorchen. Als Rath betrachtet wird jener freiwillige Gehorſam verſtanden, durch welchen man ſich aus Begierde nach höherer Vollkommenheit auf eine kürzere, längere oder die ganze Lebenszeit einem Oberen unterwirft, und ſeinem Willen und ſeiner Leitung folgen will. Beiſpiele ſind 1) Chriſtus, 2) die Jünger des Johannes, 3) die Jünger und Schüler von Jeſus, 4) Freundinnen Jeſus, 5) Aſceten, Jungfrauen, Kleriker und Religioſen.

c. Der Zweck iſt hauptſächlich, 1) um dadurch der Unwiſſenheit und den Vorurtheilen, auch dem menſchlichen Leichtſinne in der Auffaſſung, Beſtimmung und Vollziehung der Denk- und Handlungs-Maximen ſicherer vorzubeugen, 2) durch Verläugnung ſeines eigenen Urtheils die Tugend der Demuth und Selbſtverläugnung zu üben, und 3) deſto ſicherer, richtiger und vollkommener zu handeln.

d. Nachahmung. Dieſer Gehorſam kann auch außer dem geiſtlichen Orden von Chriſten im Verhältniſſe ausgeübt werden, wenn ſie 1) den Vorgeſetzten nicht nur den Gehorſam, ſondern auch aus vollkommenerem Willen erfüllen, 2) nicht nur den ausdrücklichen Befehlen, ſondern auch den Rathſchlägen und Winken derſelben, auch in nicht gebotenen Sachen, ja in ſehr beſchwerlichen Dingen, ohne Zögerung, willig, demüthig und mit Heiterkeit des Gemüthes Folge leiſten, 3) ſich den Vorſchriften ihrer Gewiſſensleiter in Sachen des Seelenheils folgſam hingeben, 4) ſich jeder Chriſt Gewalt anthut, in allen Stücken ſeinen Eigenwillen ſowohl für ſich, als gegen Andere, zu brechen und zu beherrſchen.

Note. Die evangeliſchen Räthe können manchen Perſonen ein angemeſſenes Mittel ſeyn, die Hinderniſſe der Tugend hinwegzuräumen, und ſie zu befördern; deßwegen iſt ihr Gebrauch (auf eine kürzere oder längere Zeit) allerdings zu empfehlen; aber auf die ganze Lebenszeit iſt er gewiß nur für einige Wenige erſprießlich. Am wenigſten geeignet zur lebenslänglichen Uebung ſcheint der freiwillige

Gehorſam zu ſeyn; denn der Chriſt hat die Verbindlichkeit auf ſich, ſein Erkenntniß= und Begehrungs=Vermögen immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen, und im frommen Sinne und Willen ſelbſtſtändig zu werden. (§. 325. fg.)

Dritter Abſchnitt.

Aphorismen der Aſcetik, Moral und Klugheit.

Erſtes Hauptſtück.

Von dieſen Aphorismen im Allgemeinen.

§. 785. 1. Begriff.

Unter dieſen verſteht man kurze Regeln, wodurch die Art und Methode beſtimmt ausgedrückt wird, die chriſtliche Tugend zu gründen, zu befeſtigen, zu vervollkommnen.

2. Eintheilung. a) Sie heißen moraliſche, wenn ſie ſich einzig und beſonders auf die ſittliche Vollkommenheit, Klugheits=Aphorismen, wenn ſie ſich näher auf das der Sittlichkeit untergeordnete Wohl dieſes Lebens beziehen. b) Sie unterſcheiden ſich auch, inſofern ſie dienen, die Hinderniſſe der Tugend wegzuräumen, oder die Hilfsmittel dazu anzuwenden; ferner in Hinſicht der Art, c) wie ſie helfen, die Tugend zu erwirken, endlich d) in Hinſicht der Beziehung, die eigene und Anderer Tugend zu befördern.

§. 786. 3. Zweck und Nützlichkeit.

Sie werden hier in der Abſicht zuſammen aufgeſtellt, a) um ſie gleichſam mit einem Blicke zu überſchauen, b) ſie feſter dem Gemüthe und Gedächtniſſe einzuprägen, c) ſie fertiger anwenden zu können, und d) durch ſie die Uebung der Tugend zu befördern.

§. 787. 4. Ordnung.

Zuerſt werden a) allgemeine, dann b) ſittliche Regeln zur eigenen, c) ſittliche Klugheits=Regeln, und d) ſolche, die zur Beförderung der Vollkommenheit Anderer tauglich ſind, aufgeſtellt.

Zweites Hauptſtück.

Allgemeine und ſpeciäle Aphorismen.

Erſter Artikel.

Allgemeine aſcetiſche Aphorismen.

§. 788. 1. Verbindung der Pflichten.

I. Die Pflichten ſtehen miteinander in der engſten Verbindung, denn a) alle ſind in demſelben oberſten Grundſatze enthalten; (§. 132. IV.) b) ſtützen ſich auf denſelben Grund der Verbindlichkeit und des Handelns, (§. 144.) c) unterſtützen ſich wechſelſeitig, d) können getrennt nicht recht und beſtändig ausgeübt werden. Chriſt! vernachläßige alſo 1) nicht eine einzige Pflicht mit freiem Entſchluſſe; 2) achte und vollziehe alle genau und vollkommen. (§. 142. fg.)

II. Beſtrebe dich, alle Pflichten auf denſelben Grundſatz und Beweggrund zu beziehen. (§. 132. VI. §. 133. 144.)

III. Verbinde mit den Pflichten der Religion auch die andern, welche jenen Stärke, Würde und Kräfte gewähren.

IV. Strebe, das Erkenntniß-, Begehrungs- und Gefühls-Vermögen mit Fleiß, rechter Ordnung und Fortſetzung auszubilden und zu vervollkommnen.

V. Beſtrebe dich vor Allem nach ſittlicher Bildung; halte dich zuerſt an die ſittlichen Regeln; beobachte dann auch die Klugheitsregeln mit Unterordnung unter jene.

§. 789. 2. Ordnung der Pflichten im Allgemeinen.

I. Bei der Vollziehung der Pflichten beachte wohl die Wichtigkeit, Würde und Nothwendigkeit einer von der andern.

II. Mache es dir zur Hauptangelegenheit, die Pflichten der Religion zuerſt und mit größerem Eifer vor anderen auszuüben, und durch ſie dich zu erwecken, die andern Pflichten treuer zu vollziehen.

III. Jene Pflichten übe mit mehr Fleiß, von welchen die Vollkommenheit der übrigen abhängt.

IV. Bei jeder Pflichterfüllung ſchreite gleichſam durch Grade vorwärts, nach und nach zum Vollkommneren. (§. 147. 221.)

V. Belebe in dir die feſte Ueberzeugung, daß der Stillſtand auf dem Tugendwege ein Rückgang zum Böſen iſt. (§. 148.)

VI. Ueberzeuge dich gründlich von der Nothwendigkeit der ſteten Selbſtverläugnung, und beachte ſtets die Vorſchrift der Vernunft und des Evangeliums: Beherrſche dich ſelbſt, enthalte dich, dulde, kämpfe, gewöhne dich an Unannehmlichkeiten. (§. 145. 4. §. 748.)

§. 790. 3. Ordnung der Pflichten im Beſondern.

α. Gegen Gott. I. Verſchaffe dir vor Allem eine wahre, deutliche, lebendige, prakiſche, wirkſame und nach allem Umfange vollſtändige Kenntniß Gottes und der Pflichten gegen ihn. (§. 233 — 240.)

II. 1) Wende alle Mittel an, durch dieſe Kenntniß die höchſte Achtung, Verehrung und kindliche Liebe Gottes zu erlangen, ſie in dir zu beleben und auszuüben; (§. 244 — 276.) 2) begründe und belebe in dir gleicher Weiſe die feuerige Liebe gegen Jeſus; (§. 276 — 279. 755.) 3) befeſtige und belebe in dir ebenfalls den Glauben an den heil. Geiſt und die Liebe gegen ihn. (§. 280. B.)

III. 1) Die Uebungen der äußern Religion und des öffentlichen und privaten Gottesdienſtes a) richte allzeit auf den Zweck davon, die Beförderung der inneren Religion in dir und Andern; b) entferne Alles, was ihm entgegen iſt; c) wende aber Alles an, was dienen kann, ihn zu befördern; (§. 281 — 298. §. 727. 728.) 2) wohne mit Eifer dem öffentlichen Gottesdienſte bei; (§. 287. 752.) 3) gebrauche die heiligen Sacramente nach der Vorſchrift des Herrn und der Kirche, benütze ſie als Gnaden- und Tugendmittel. (§. 761 — 780.)

IV. Vollziehe die Pflichten der mittelbaren Religion in Beziehung auf Gott, verehre und verherrliche ihn ſo in den Geſchöpfen, daß jede Geſinnung und Handlung von dir nicht nur ſittlich recht, ſondern auch religiös und chriſtlich ſey. (§. 299. 586.)

§. 791. 4. Ordnung der Pflichten β. gegen ſich und γ. Andere.

I. Fange von dir ſelbſt an, dich zu beſſern und zu veredeln.

II. Mit der Verbeſſerung deiner fange von Innen an, beginne mit dem Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen.

III. Die Sorge und ſittliche Bildung der Seele gehe voraus, unterordne ihr die Sorge des Leibes, und dieſer die Sorge des äußern Zuſtandes. (§. 136.)

IV. Beobachte genau die Regeln für den Widerſpruch der Pflichten. (§. 139 — 141.)

V. 1. Vor Allem unternimm eine radicale Reinigung deines Herzens; (§. 218 — 226. §. 311.) 2. beſſere deinen fehlerhaften Character, bilde deinen guten aus; (§. 218—220.) 3. vervollkommne unausgeſetzt die Kräfte und Fähigkeiten der Seele bis zum höheren Grade, (§. 322. 323.) 4. wende die Beförderungsmittel der Tugend beſtändig an. (§. 151 — 155.)

Zweiter Artikel.

Sittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit.

§. 792. 1. Bildung des Erkenntnißvermögens.

I. Bilde das Erkenntnißvermögen nach allen ſeinen Beſtandtheilen mit gehöriger Weiſe und Ordnung. (§. 324—332.)

II. Bilde die practiſche Vernunft aus; ſtrebe daher a) nach einer richtigen und lebendigen Kenntniß der ſittlichen Regeln (§. 145. 333.); b) verſchaffe dir den richtigen und deutlichen Begriff der chriſtlichen Tugend; (§. 143 — 145.) c) befleiße dich, dieſe Kenntniſſe zu erhalten und dir recht vertraut zu machen.

III. Bilde und vervollkommne den practiſchen Verſtand; erwerbe dir alſo a) eine deutliche und practiſche Kenntniß von Gott, dir ſelbſt und von Menſchen, von der phyſiſchen und moraliſchen Welt; (§. 233 — 236. 304. fg. §. 487. fg. §. 745.) b) ſuche dieſe Kenntniß immer mehr zu vervollkommnen, und zur Ausübung der Tugend anzuwenden.

IV. Bilde und vervollkommne das practiſche Urtheil; vergleiche daher a) wohl die ſittlichen Regeln mit den perſönlichen Handlungen; b) wende ſie an auf die möglichen, wirklichen, künftigen Fälle; c) unternimm nie Etwas ohne Ueberlegung; d) erwerbe dir eine wahre Gewiſſenhaftigkeit. (§. 113.)

V. Prüfe und verbeſſere a) alle deine ſinnlichen Vorſtellungen nach der Leitung der Vernunft und des Evange-

liums; (§. 335.) b) erwäge gründlich die Beweggründe der Pflichten, präge ſie dir tief in das Gemüth ein, und richte deine Handlungen darnach.

VI. Entferne a) alle Hinderniſſe der Bildung des Erkenntnißvermögens; (§. 695. fg. 698. fg.) b) wende mit Fleiß die Mittel an, die ſie befördern. (§. 741 — 751.)

VII. Bilde das wiederhervorbringende Erkenntnißvermögen; daher a) beherrſche und bilde deine Einbildungskraft; b) das Gedächtniß und c) die Erinnerungskraft. (§. 332.)

§. 793. 2. Bildung des Gefühls- und Begehrungs-Vermögens.

I. Bilde 1) das Gefühlsvermögen gehöriger Weiſe; (§. 334. A. C.) 2) belebe und vervollkommne vorzüglich das ſittliche und religiöſe Gefühl; (§. 334. A. B.) 3) mache dir eigen einen ſittlichen und religiöſen Enthuſiasmus. (§. 747.)

II. Beſtrebe dich, einen lebhaften Abſcheu gegen die Sünde, dann auch die eifrige Liebe gegen die Tugend zu erwerben und immer mehr zu verſtärken; daher 1) erwäge öfters die innere Häßlichkeit und Bosheit; die ſchädlichen Wirkungen der Sünde; (§. 162 — 208.) 2) die innere Würde und Vortrefflichkeit, die heilſamſten und ſüßeſten Früchte der Tugend; (§. 144.) 3) verſchaffe und verſtärke auch eine ſinnliche Vorſtellung der Sünde und Tugend aus deiner und Anderer Erfahrung. (§. 747.)

III. Beherrſche und ordne das niedere Begehrungsvermögen, und bilde das höhere aus; (§. 56.) daher 1) bringe vorderſamſt die Neigungen und Abneigungen des Gemüthes unter die Herrſchaft der Vernunft; 2) bemühe dich, die Ausſchweifungen der Sinne und Einbildungskraft zu bezähmen, und die Neigungen ſelbſt zur Beförderung der Tugend zu lenken; 3) befördere die der Tugend günſtigen, unterdrücke die ihr ſchädlichen und gefährlichen.

IV. Bezähme und beherrſche mit ſtarkem und beſtändigem Willen die böſen, beſonders die Grundneigungen; daher 1) drücke nieder und bändige, a) die unordentliche Sinnenluſt, (§. 173.) b) die Hoffart, (§. 168. fg.) c) die Habſucht, den Geiz;

(§. 190. fg.) 2) unterdrücke und reute aus den unordentlichen Abſcheu a) der ſinnlichen Unannehmlichkeit, b) eigenen phyſiſchen Unvollkommenheit und c) Dürftigkeit.

V. Uebe ſtets die chriſtliche Selbſtverläugnung; daher 1) nach Umſtänden des Gegenſtandes fliehe, kämpfe, ſtehe ab, mäßige dich, vermeide, dulde; 2) ſchreite vom Leichteren zum Schwereren; 3) widerſtehe herzhaft den Anfängen zum Unſittlichen; 4) bekämpfe vor Allem die vorherrſchende Sünde; laß nicht ab, bevor du dich und ſie bezwungen haben wirſt; 5) laß nie nach vom Streben, dich ſelbſt zu verläugnen. (§. 748.)

VI. Rotte das Böſe in dir aus, und pflanze in dir Gutes an; daher 1) pflanze ſtatt der böſen Neigungen die entgegengeſetzten guten ein; 2) laß nicht ab, die Haupttugenden täglich mehr in dir zu ſtärken. (§. 146. 148.)

VII. Befleiße dich, 1) alle Hinderniſſe dieſer Bildung zu entfernen, (§. 697. 699. fg.) und 2) alle Beförderungsmittel fleißig und ſtandhaft anzuwenden. (741. fg.)

§. 794. 3. Rechte Sorge für den Leib und äußern Zuſtand.

I. Vernachläßige keine Pflicht gegen deinen Leib und äußern Zuſtand, daher 1) trage nach der rechten Ordnung und Art Sorge für ihn; (§. 336—340. 349. fg. 359. fg.) 2) unterordne jedoch dieſe Sorge der Tugend und ſittlichen Bildung negativ und poſitiv, ſo daß ſie ihr nicht nur nicht entgegen ſteht, ſie nicht verletze, ſondern vielmehr auf ſie ziele und ſie befördere. (§. 791. III.)

II. Erwerbe, erhalte und befördere dieſe Leibs- und Lebensgüter nur in ſo fern, a) als es ohne Verletzung der Tugend und ſittlichen Vollkommenheit erlaubt iſt; b) thu dieß einzig in der Abſicht, auf daß du zur freieren Tugendübung geſchickter wirſt; c) ſey bereit, das Leben ſelbſt, die Güter der Ehre und des Glückes mit herzhaftem Muthe aufzuopfern; wenn ſie ohne Verletzung der Tugend nicht erhalten werden können. (§. 341.)

III. Ordne den äußern Zuſtand, ſo ferne es in deiner Macht ſtehet, daß du dir einen angemeſſenen Wirkungskreis verſchaffeſt.

IV. a) Sey zufrieden mit deinem Stande; b) wandle würdig und vollkommen in deinem Berufe; c) beſtrebe dich, mit guter Abſicht, Kraftanwendung und Beſtändigkeit dein Berufswerk zu verrichten. (§. 589. B. C.)

V. Schreite ſtufenweiſe in der Sittlichkeit vor= und aufwärts; daher 1) mache a) ſchnell und beherzt den Anfang des vollkommnern Lebens, b) betreibe ſtark und ſtandhaft den Entſchluß deſſelben; 2) beſtreite a) alle böſen Neigungen herzhaft, b) beſchränke die natürlichen und gebrauche ſie, um das ſittliche Gute eifriger zu verrichten; c) folge den ſittlich guten Neigungen mit Eifer und Treue; d) thu allzeit das, was nach deinem chriſtlichen Sinne, weil und wie es Gott wohlgefällig iſt. (§. 144. II.)

VI. Beharre im Guten; daher a) wache ohne Unterlaß, ſey auch in allem Kleinen treu; (§. 758.) b) mache ſtets beſſere Vorſätze; (§. 760.) c) ſtrebe nach dem Vollkommneren; (§. 148.) d) arbeite muthig, leide ſtarkmüthig; e) überwinde dich herzhaft, ermatte nicht mit Vertrauen auf Gott im Gutes thun.

Dritter Artikel.

Aphorismen und Regeln der ſittlichen Klugheit.

§. 795. 1. Allgemeine Klugheitsregeln.

I. Verwahre dich vor jeder unrechten Klugheit; daher a) hüte dich ſehr vor falſcher Politik, Klugheit der Welt und des Fleiſches; (§. 145. II.) b) folge vorſichtig und ſelten der Klugheitsregel, die der Tugend nur negativ untergeordnet iſt; c) beſtrebe dich, allzeit nach den Regeln der ſtreng ſittlichen Klugheit zu handeln.

II. Richte deine Aufmerkſamkeit auf alle Umſtände der Handlung, ſuche dir eine deutliche Kenntniß davon zu erwerben, und ſie kluger Weiſe zu gebrauchen. (§. 489.)

2. Beſtandtheile der Klugheit. Um die Klugheitsregeln recht und gut anzuwenden, a) erwerbe dir nach und nach eine weiſe Vorſicht, um auf etwaige mögliche Vorfälle und dienliche Mittel voraus zu denken, und auf allerhand

Erfolge dich gefaßt zu machen; b) Gegenwart des Geiſtes, d. i. eine Fähigkeit der Seele, bei unvermutheten Vorfällen und Veränderungen ſchnelle Entſchlüſſe und paſſende Mittel zu ergreifen; c) Muth und Entſchloſſenheit, nach Umſtänden und Zeit zu handeln, auch Etwas zu wagen; d) Behutſamkeit und Bedächtlichkeit, nicht zu hitzig und vorſchnell zu handeln, ohne Noth nie etwas zu wagen, und jedesmal minder gefährliche Mittel zu gebrauchen; e) Biegſamkeit, nach Erforderniß der Umſtände Plan und Mittel dem Hauptzwecke unbeſchadet, zu ändern, aber auch f) Standhaftigkeit in der Anwendung der gut berechneten Mittel, ſo lang keine Wahrſcheinlichkeit eines widrigen Erfolges vorhanden iſt.

§. 796. Beſondere Klugheitsregeln,
1. wahre Freuden ſich zu verſchaffen.

I, Beſtrebe dich, vor Allem, ganz gut zu ſeyn, und immer beſſer zu werden; daher a) gib dich nicht der gröberen Sinnlichkeit hin, b) gebrauche die Annehmlichkeiten der gröberen Sinnlichkeit ſehr ſparſam, und mit aller Vorſicht, c) genieße körperliche Freuden mit ſittlichen Abſichten und Erwägungen.

II. Suche die höchſte Freude α) in Gott und β) in der Tugend; ſetze daher deine vorzüglichen Freuden a) in vollkommener Erfüllung der Pflichten, b) im guten Gewiſſen, c) im angenehmen Bewußtſeyn des Guten, im unermüdeten Eifer, Andern wohl zu wollen und Gutes zu thun, d) in völliger Hingabe deines Willens und Gemüthes an Gott, endlich e) in zuverſichtlicher Hoffnung der ewigen Vergeltung.

III. Sey zufrieden und erquicke dich mit Freuden, a) die in deiner phyſiſchen und moraliſchen Macht ſind, b) die Gott und die Natur darbieten, c) beziehe alle auf Gott und die Tugend.

IV. α) Entferne die Hinderniſſe wahrer Freude; dergleichen ſind a) untergeordnete ſinnliche Neigungen, Selbſtliebe, b) jede Sünde, c) furchtſame, mürriſche, neidiſche Gemüthsbeſchaffenheit, d) zu große Anhänglichkeit des Herzens an gewiſſe Sachen, Perſonen, Oerter, Bedürfniſſe. β) Wende die Hilfsmittel mit Weisheit und Ordnung an; dergleichen ſind 1) Beherrſchung und Mäßigung der Affecte, 2) Geiſtesfreiheit,

3) Gewiſſenhaftigkeit, 4) ein frohſinniges, ſich ſtets gleiches Gemüth, 5) die Geſchicklichkeit und Gewandtheit, die Uebel mit Vorſicht zu verhüten und zu vermindern.

V. Beobachte ſorgfältig alle Vorſchriften von der rechten Wahl und dem ordentlichen Gebrauche der Freuden. (§. 375 — 387.)

§. 797. 2. Regeln, gewiſſe Uebel zu verhüten und zu vermeiden.

I. Verſtopfe, ſo fern es dir möglich iſt, die Quellen vieler Leiden; daher a) reinige dich von Sünden; b) ſchaffe irrige Vorſtellungen von der Beſchaffenheit und Größe des Uebels hinweg; c) drücke nieder durchaus und ſtarkmüthig die ungeordneten Neigungen.

II. Härte das Gemüth und die Sinne ab, und lerne Ungemächlichkeiten ertragen; daher a) gebrauche Vorbereitungsmittel nach der Vernunft und Klugheit, überlaſſe aber den Erfolg der Fürſehung Gottes; b) lerne aus Anderer Fehler klug werden, und dich hüten; c) wende niemals ein gefährliches, unerlaubtes Mittel gegen ein Uebel an; d) benütze die Uebel als Gelegenheiten der Tugend.

III. Verrichte deine Pflichten vollkommen; daher a) verwende dich deinen Pflichten ſo, daß du dich in ihnen auszeichneſt; b) verrichte ſie in rechter Ordnung und Zeit; c) fliehe auch den Schein des Böſen; d) halte den Vorſatz, recht und fromm allzeit zu handeln, feſt im Gemüthe, und bekenne ihn auch äußerlich und offen; e) vermeide mit Vorſicht Alles, was dich mit Recht verächtlich oder deine Treue verdächtig machen kann. (§. 521. D.)

IV. Handle gegen Alle mit Umſicht und Vorſicht, Klugheit; daher 1) a) trau, ſchau, wem; b) eröffne Unbekannten dein Inneres nicht; c) gehe mit Andern ſo um, daß deine Handlungsweiſe dich nie gereuen darf; d) flieh' Schmeichler und Ohrenlispler. 2) Hüte dich überhaupt, a) nach Ruhm-, Lob- und Selbſtſucht zu ſtreben; b) vermeide, zu prahlen; c) hüte dich vom Drange zu wiederſprechen, von Rechthaberei und Sonderlichkeit; d) verurſache Niemanden eine Beſchwerde.

V. Erweiſe Einzelnen Alles nicht nur, was du ſchuldig biſt, ſondern auch das, was ſich geziemt oder zuträglich iſt, erzeige gegen Jedermann jede Art von Dienſt, Dienſtfertigkeit und Menſchenfreundlichkeit freigebig, willig und frohmüthig; daher 1) ſey gegen Obere ehrerbietig, beſcheiden, dienſtfertig, 2) gegen deines Gleichen aufrichtig, ſanftmüthig, biegſam, freundlich, 3) gegen Niedere herablaſſend, gefällig, gütig und dienſtwillig, 4) gegen Feinde und Unholde nachſichtig, ſanftmüthig, wohlwollend, gutthätig, verſöhnlich; (§. 529 — 533.) 5) gegen Freunde achtungs= und liebenswürdig, verſchwiegen, treu, aufrichtig, herzlich; (§. 538.) 6) beobachte im Reden Um= und Vorſicht, Klugheit und Aufrichtigkeit, daher rede a) den Umſtänden angemeſſen, b) ohne alle Beleidigung, c) von dir ſelbſt ohne Noth nie, noch weniger großſprecheriſch, d) allzeit wahr und aufrichtig.

VI. Beobachte im Umgange die Regeln des Wohlanſtändigen; daher a) richte an deinem Aeußern Alles nach den Vorſchriften des natürlichen und konventionälen Anſtandes, nach der Geziemendheit deines Standes, b) vermeide angenommene, unſchickliche, vernachläßigte Manieren, c) richte dich nach der Sitte der Verſtändigeren, d) vermeide das Zuviele und Zuwenige.

§. 798. 3. Regeln, Leiden mit Gleichmuth zu ertragen.

Verſchaffe dir den dazu anpaſſenden Sinn und die rechte Gemüthsverfaſſung

I. dadurch: a) Lerne, mit Wenigem und Nothwendigem dich zu begnügen, b) ſey im Gemüthe aufgerichtet, c) biegſam nach allen Umſtänden der Dinge, d) bereite dein Gemüth auf Leiden vor, e) ſey in und vom Herzen demüthig.

II. Erwäge öfters a) die Kürze der Leiden, b) die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, c) die guten Abſichten Gottes durch dieſelben, (§. 390.)

III. Unter den wirklichen Leiden a) ſtelle ſie dir nicht größer vor; b) wende dein Gemüth vom anweſenden Uebel ab; c) erinnere dich nicht der vergangenen Leiden; d) quäle

dich nicht durch die Furcht vor zukünftigen Leiden; c) hoffe auf die Zukunft das Beſſere.

IV. a) Vergleiche dich mit ungleich ſchwerer Leidenden; b) betrachte die Beiſpiele geduldig und ſtandhaft Leidender, vorzüglich den leidenden Chriſtus; c) bete, hoffe, übergebe dich ganz der göttlichen Fürſehung; (§. 267 — 275.) verſchlimmere deine Leiden nicht durch Thorheiten und Sünden, vielmehr benütze ſie zu deiner Vervollkommnung. (§. 391 — 392.)

Vierter Artikel.

Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer.

§. 799. 1. Erforderniſſe und Bedingniſſe zur Beförderung der ſittlichen Vollkommenheit Anderer.

I. a) Sey innerlich und äußerlich wahrhaft gut und religiös; b) beſtrebe dich ſehr, aus reinem Beweggrunde, Andere gut zu machen; c) bewähre dieſe Geſinnung durch Thaten.

II. Befleiße dich, daß a) Niemand ein abgeneigtes Gemüth gegen dich habe; b) vielmehr ſuche, Alle durch Liebe, Gutthaten und Dienſte zu gewinnen.

III. Beſtrebe dich, gegen Alle durchaus wohlwollend, gütig, menſchenfreundlich, wohlthätig und liebreich zu ſeyn.

IV. a) Verabſcheue die Politik der Eigenliebe, b) gebrauche die Politik der Klugheit ſparſam, c) und übe vorzüglichſt die Politik der chriſtlichen Liebe und Menſchenfreundlichkeit. (§. 521. V. §. 795. 1.)

V. Bei dieſer Ausübung befleiße dich, a) die Hinderniſſe der ſittlichen Vollkommenheit an Andern wegzuräumen, b) den Gebrauch der Tugendmittel zu befördern, c) lehre ſie, darin die beſte Methode zu beobachten.

VI. Bemühe dich, das moraliſche und religiöſe Gefühl in Andern zu erwecken, zu beleben und zu veredeln; daher a) rede von Gott und Religion mit höchſter Ehrerbietung und Liebe; b) beziehe Alles auf Gott; c) drücke dieſe Geſinnungen und Gefühle oft aus, ſo wie es die Sache gibt; d) befleiße dich, gleiche Affecte in Andern nach eines Jeden Anlage und Bedürfniſſen zu erwecken, zu verſtärken und zu befeſtigen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.
Bayerische Staatsbibliothek München

§. 800. 2. Art und Ordnung, es zu leiſten.

I. Im Betreffe der Art. α. Befleiße dich, a) unverzagt, doch nicht mit Fanatism, Zwang, Ungeſtümme das Wohl Anderer zu befördern, (§. 246.) b) mehr durch Beiſpiele, als Worte, c) anpaſſend auf die Subjecte, Stufen; d) beſtrebe dich nur, menſchliche, nicht die vollkommenſte Tugend einzupflanzen, e) beſſere auch nur einen Theil, wenn du den ganzen Menſchen nicht beſſern kannſt; werfe wenigſtens Saamenkörner aus, wenn du keine Frucht hervorzubringen vermagſt, f) verbeſſere nach und nach das Unvollkommene, g) laß dich nicht durch Beſchwerden, vergebliche Erfolge, noch auch durch wirkliche Unbilden davon abbringen. β. In dieſem Geſchäfte 1) hoffe nicht leichte Fortſchritte, noch weniger Dank von Anderen, vielmehr 2) erwarte manche Hinderniſſe und Unannehmlichkeiten, 3) laß ſie dich nicht abſchrecken, 4) mit Vertrauen erwarte von Gott allein Segen, Frucht und Verdienſt der Arbeit; halte dich, auch wenn du Alles gethan zu haben glaubſt, für einen unnützen Knecht.

II. Im Betreffe der Ordnung. Beobachte dabei jene Ordnung, welche die Natur der Sache, des Menſchen und der geſellſchaftlichen Verbindung erheiſcht; daher 1) beſtrebe dich, zuerſt vor Allem dich zu beſſern und zu veredeln, 2) ſchreite von dir an Jene, welche dir 'am Nächſten verbunden ſind; (§. 140. e. f. g.) 3) wende dich dann zu Andern, und wirke auf Menſchen durch Menſchen; aber laß es dir angelegen ſeyn, lieber Wenige durchaus zu veredeln, als Mehrere nur in der Oberfläche zu übertünchen; 4) überzeuge dich, daß du glücklicher wirken wirſt, Altes, gleichwohl Unvollkommenes, nicht gleichſam durch einen Hieb oder Schlag zu zerſtören, als vielmehr nach und nach ins Beſſere zu verändern; 5) mache Jene, welche du veredeln willſt, zuerſt zu guten, dann zu beſſeren, und endlich zu vollkommneren Menſchen; (§. 246 c.) 6) entſpricht der Erfolg den Bemühungen nicht; ſo denk nicht, daß deine Arbeit fruchtlos ſey. Sieh nur bei dieſem und jedem Geſchäfte auf Den, welcher iſt der Anfang und das End.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allgemeines
Sach- und Wort-Regiſter.

(Die arabiſchen Ziffern bedeuten die Seiten.)

A.

Abbitte als eine Art des Gebetes. Seite 243.
Aberglaube, religiöſer, 186; reinphyſiſch, reinſittlich, gemiſcht, 193; Würdigung, Mittel, Zurechnung, 194; Arten abergläubiger Gottesverehrung, als Abgötterei, Wahrſagerei, Regeln zur Beurtheilung, 207.
Abfall vom Glauben (Apoſtaſie), Quellen, Würdigung, 197.
Abigeat, Diebſtahl, 540.
Abgötterei, 186. 207. ſieh Aberglaube.
Abhängigkeit von Gott, Erkenntniß, 185. 188.
Ablaß, Zweck, Begriff, Bedingniſſe, Unterſchied, als Tugendmittel, 766—767.
Abſcheu vor dem Unangenehmen, 1.
Abſicht einer Handlung, 92.
Abſtinenz, Faſten, 317. 318.
Abtreibung menſchlicher Leibsfrucht, Grad der Strafbarkeit, 694; Zurechnung, 497; bewegende Urſachen, 498.
Abtriebsrecht, Vertrag, 378.
Abweichungen von der Glaubenspflicht, durch Uebermaß, d. i. Leichtgläubigkeit und Aberglauben; durch Mangel, d. i. Wankelmuth, Zweifelſucht, Gleichgiltigkeit, Unglauben, Abfall vom Glauben, Religions-Spötterei und Ketzerei, 192.
Achtung gegen Gott, 198; Verpflichtung, 199.
Achtung gegen ſich, ſieh Selbſtachtung, 284.
Achtung gegen Andere, 405; Eigenſchaft, Beſchaffenheit, Fehler, Nothwendigkeit, Beweggründe, 406; Beförderungsmittel, 407. 522.
Achtung der Perſonen und Sachen, 699.
Adeliche, Pflichten der, 631.
Advokaten, Pflichten der, 634.

Aehnlichkeit mit Jeſus, 236.

Aeltern, älterliche Geſellſchaft und gegenſeitige Pflichten der Aeltern und Kinder, Daſeyn der Rechte und Pflichten, Grund, Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder, in Hinſicht der phyſiſchen Erziehung, gemeinſchäftliche für Aeltern, beſondere für Mütter, in Hinſicht der intellectuälen, äſthetiſchen, moraliſchen, religiöſen Erziehung, Pflichten gegen ihre ſchon erwachſenen Kinder, Gründe und Bewegurſachen, 600—612.

Aergerniß, (Scandal) Eintheilung, verſchiedene Arten, Aergerniß zu geben, Bösartigkeit, Grade der Verbindlichkeit, es zu meiden, Pflicht, gegebenes gut zu machen, Art, Pflicht gegen Andere in der Gefahr des, Mittel zur Vermeidung des, Ausflüchte, leere Entſchuldigungen, 481—486.

Aerzte, Pflichten der, 640; in Hinſicht erforderlicher Eigenſchaften, der Ausübung der Kunſt, 641.

Affecte, Regeln, 50.

Allgegenwart Gottes, Erklärung und Anwendung, 727.

Allgüte, Erklärung und Anwendung, 718.

Allmacht, 726. Lehrſatz und Moralgebrauch. Allweisheit, 718.

Allwiſſenheit, Verſtand, 726.

Almoſengeben, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, allgemeine Regeln für die Almoſenpflicht, Art und Weiſe, Hinderniſſe und Beförderungsmittel, Ausflüchte, 436—440; als Beförderungsmittel der chriſtlichen Tugend, 705.

Altarsſacrament, Zweck, Wirkungen, Verhalten vor, bei, nach dem Empfange, als Tugendmittel, öfterer Empfang, Kommunion der Kranken und Sterbenden, im unwürdigen Seelenzuſtande, auch außer dem Genuße, die geiſtige, Gegenwart Jeſus im hl. Geheimniſſe, 751—756.

Alter, jugendliches und hohes, Beſchaffenheit des kindlichen und jugendlichen, Pflichten, Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten, Pflichten Anderer gegen dieſes Alter, Beſchaffenheit des bejahrten Alters, beſondere Pflichten der Alten gegen ſich und Andere, Anderer gegen Alte, 662—667.

Andacht gegen Gott, irrige Begriffe und Vorurtheile von Andacht, phariſäiſche, uneigentlicher Sinn des Wortes Andacht, Werth, Kennzeichen u. Grade der wahren, wer iſt nicht andächtig, wer andächtig? Beförderungsmittel der wahren, Hinderniſſe, 214—812. Andächtelei, 186.

Andacht zu Jeſus im hl. Altarsſacramente, hl. Meßopfer, in der hl. Kommunion, 237.

Andenken, Pflicht des frommen Andenkens an Verſtorbene, Fehler, des achtbaren, Fehler, 559—561; an die letzten Dinge, 733.

Anfeindung der Religion und Moralität, argliſtige, 680; Vorſichts- und Verwahrungsmittel, 683.

Anhörung der hl. Meſſe, 253. ſieh Meſſe.
Angewöhnung, Regeln, 51. ſieh Gewohnheit.
Anhörung des Wortes Gottes, 254. ſieh Wort Gottes.
Ankläger, Pflichten der, 685.
Anlage des Menſchen zur Thierheit, Menſchheit, Sittlichkeit und perſönlichen Würde, 83; Naturanlage, 1.
Anlockungen und Anreizungen zu den Sünden gegen das Leben Anderer, 518.
Anſpruchsrecht auf beſeſſene Sachen, 357.
Anſtand gegen Andere, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art, Beſchränkung, Mittel, 425. Fehler, 433.
Anthropomorphismus, 194.
Aphorismen der Aſcetik, Moral, Klugheit. Eintheilung, Zweck, Nutzen, Ordnung, allgemeine aſcetiſche, Verbindung, Ordnung der Pflichten im Allgemeinen, 780; im Beſonderen, ſittliche zur eigenen Vollkommenheit, Bildung des Erkenntniß-, Gefühls-Begehrungsvermögens, der rechten Sorgen für den Leib und äußern Zuſtand, der ſittlichen Klugheit, allgemeine Klugheitsregeln, Beſtandtheile, beſondere, wahre Freuden ſich zu verſchaffen, gewiſſe Uebel zu verhüten und zu vermeiden, Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer, Erforderniſſe, Bedingniſſe, Art und Ordnung, es zu leiſten, 779—790.
Apotheker, Pflichten der, 612.
Arbeitſamkeit, Pflicht der, 338.
Argwohn, Bösartigkeit, 524.
Armuth, Ertragung, ſchlimme, gute Seite, 351; Pflichten im Stande der Armuth, 352; freiwillige, 775. 659.
Artigkeit gegen Andere, ſieh Anſtand, 425.
Aſcetik, chriſtliche, Eintheilung, Zweck, Nützlichkeit, 673—674; Aphorismen der, 779.
Aſtrologie als Aberglaube, 193.
Aufbewahrung, ſiehe Hinterlegung, 373.
Auferſtehung der Todten, Gewißheit, Zeit, Beſchaffenheit, Zweck, Nutzanwendung, 738—739.
Aufhören der Geſetze, 64.
Aufhörung der Vertragsverbindlichkeit, 369; der Gelübdsverbindlichkeit, 276.
Aufklärung, regiöſe, falſche; Vergleich der wahren u. falſchen, 201.
Aufrichtigkeit, Beſchaffenheit, vorzügliche Acte, 426; Nothwendigkeit, Mittel, Ausflüchte, 428; Fehler, 433.
Aufſchub der Bekehrung und Beſſerung, Würdigung dieſes Aufſchubes, 182.
Aufſeher der Soldaten, Pflichten der, 637.
Ausbildung des Erkenntniß-, niederen, höheren; des Gefühls-, Begehrungsvermögens, 294—300. ſieh Bildung dieſer Vermögen.
Auslegung der Geſetze, ächte, gebräuchliche, gelehrte, richterliche, 62.
Auſpizium als Aberglaube, 193.

B.

Band verſchiedener Verknüpfung, Regeln, 668.
Barmherzigkeit, Beſchaffenheit, Eigenſchaften, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 433—435.
Bedürfniß einer geoffenbarten Religion, 14.
Befehlen, 76—606.
Begehrungsvermögen, niederes, höheres, ſteter Streit zwiſchen Beiden, 34. 35; Bildung des, 302; Hinderniſſe der Bildung des, 676; Aphorismen der Bildung des, 783.
Begierlichkeiten, Regeln, 50.
Begräbniß, Pflicht der, Fehler, 558—559.
Behandlung, unbillige der Geiſtlichen, 686; der Staatsdiener, 690.
Beicht, Wichtigkeit, Nützlichkeit, Gegenſtände, Eigenſchaften, Verbindlichkeit, Nothwendigkeit, Umſtände, Ungiltigkeit, Generalbeicht, Urſachen, die das Beichten entſchuldigen, Dankſagung nach der Beicht, 762—765.
Beiſpiele, böſe, der vornehmen Welt, 695.
Beiwohnung, öftere bei dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte, Anhörung des Worts Gottes, 709; eheliche, 592. ſieh Ehe.
Beklagten, Pflichten der, 636.
Bekehrung, Aufſchub der, 182.
Belehrung an Andere, Nothwendigkeit, verſchiedene Art, 464—465.
Beleidiger, Regeln für, 448. 449.
Beleidigte, Regeln für, 448. 449.
Belohnung einer freien Handlung, 67; belohnen, 606.
Beneficiaten, Pflichten der; bei der Beſitznahme und Abgabe eines Beneficimus, im Betreffe der Verrichtungen, der kirchlichen Güter, 657—658.
Berathung mit Rechtſchaffenen, Weiſen, Böſen, 716.
Berichterſtatter, Pflichten der, 633.
Beruf zum geiſtlichen Stand, 647.
Beſchädigung, gefährliche, 516; verſchiedene Arten diebiſcher Beſchädigungen, 540.
Beſchäftigung, unnütze, 339. ſieh Müſſigang.
Beſcheidenheit, 284; Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, 285—287. Art, Beſchränkung, Mittel, 425. Fehler dagegen. 433.
Beſchimpfung, 528, ſieh Zungenſünden.
Beſitz, Eintheilung, Erforderniſſe, Wirkungen, Verluſt, 359—360.
Beſſerung, ſittliche, 177; Aufſchub der, 182.
Beſtialität, 140. 143; ſieh Unkeuſchheit.
Beſtimmung des Menſchen, 138—140.
Beſtrafungspflicht, Eintheilung, Nothwendigkeit, Erforderniſſe, Art und Weiſe, Ordnung und Grade, Aufnahme, Fehler, 470—472.
Betrachtung heilſamer Wahrheiten, Gegenſtände, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Möglichkeit,

Leichtigkeit, Art und Weiſe, Theile, Umſtände, Beförderungsmittel, 706—709.
Betrug, 478. ſieh Lüge.
Beurtheilung Anderer, Beſchaffenheit, Regeln, Fehler, Nothwendigkeit, Nutzen, Beförderungsmittel, 407—409.
Bevollmächtigung, Eintheilung, Pflichten des Bevollmächtigten, des Bevollmächtigers, 373—374.
Bibel, Leſen der, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beſchaffenheit, Art und Umſtände, 714—716.
Bigottismus, 186, ſieh religiöſer Irrthum.
Bildung, ſittliche, des guten Charakters, des böſen, 177—170.
Billigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 418. 419. Fehler dagegen. 433.
Bittgebet, 243. ſieh Gebet.
Blutſchande, 140. 142. ſieh Unkeuſchheit.
Böſe, das meiden, verabſcheuen, 2.
Bosheit, ſittliche, Erforderniſſe, Grad und Ungleichheit, 89—90.
Brevier, beten, Inhalt, Urſprung, Einrichtung, Subject, Titel zur Pflicht, Verbindlichkeit, Wichtigkeit, Gegenſtand, Art und Weiſe, Umſtände, Urſachen, die davon entſchuldigen, giltige, ungiltige, 653—657.
Bücher, unnütze und ſchädliche, leſen, nützliche, leſen, 683—684; Bücherleſen, gute, gefährliche, ſchlimme Seite, 346—347; Leſung erbauender Bücher, der hl. Schrift, 713.
Bürgen, Bürgſchaft, Erforderniſſe, Wirkungen, Aufhören der, der Weibsperſonen, 384—385.
Bürger, Pflichten der, gegen Regenten, Vaterland, Verpflichtungsgrund, Umfang, Fehler, 630. 631; bürgerliche Geſellſchaft, 630; Hinderniſſe der Moralität und chriſtlichen Tugend von Seite der Bürger-Welt, 696.
Buſſe, 177; Zweck, Einſetzung, Nothwendigkeit, Stufengang, Beſtandtheile des Bußſacraments, Gewiſſenserforſchung, Reue, Vorſatz, Beicht, Genugthuung. Ablaß, Warnungen gegen einige Vorurtheile, als Tugendmittel, 756—763.

C.

Canoniſten, 29. ſieh Geſchichte.
Caſuiſten, 30. ſieh Geſchichte.
Cenſoren, Pflichten der, 672.
Cenſus-Zins-Vertrag, 381.
Character, Bildung des guten und böſen, 178—179.
Chiromantie, 193. ſieh Aberglaube.
Chirurgen, Pflichten der, 640.
Coelibatsgeſetz, kirchliches, 652.

D.

Dämonolatrie, 186. ſieh religiöſer Irrthum.
Dankbarkeit gegen Gott, Pflicht, Eigenſchaften, Handlungen, Wirkungen, Grade, Beförderungsmittel, 218—220; gegen Je-

ſus, 285; gegen Gutthäter, Handlungen, Beſtandtheile, Nothwendigkeit, Grade, Art, Eigenſchaften, Beförderungsmittel, 452—455.
Dankgebet, 243. ſieh Gebet, 243.
Darlehen, Zweck, Pflichten des Darleihers, Gläubigers, des Darlehen nehmenden, 371—372.
Demuth, Eigenſchaften, Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel. Verſündigung, 284—289. ſieh Selbſtachtung.
Derogation der Geſetze, 66.
Despotismus und Tyrannei, 517.
Diaconen, Pflichten der, 653.
Diebſtahl, Eintheilung, Quellen, verſchiedene Arten diebiſcher Beſchädigungen, Bösartigkeit, Grade, Wiedererſtattung, Ausflüchte, Ausnahmen, literäriſcher. Beweggründe und verbindende Urſachen, Mittel der Bewahrung gegen dieſe Sünden, 539—540.
Diener der Kirche, Pflichten gegen die, 661; Staatsdiener, 690.
Dualismus, 193. ſieh Aberglaube.
Dienſtboten, Pflichten der, gegen ihre Herrſchaften und derſelben Familie, Fehler und Sünden, Gründe und Bewegurſachen, 621—623.
Dienſtfertigkeit, Benennungen, Grade, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Beſchränkung und Art, Fehler, 431—433.
Dinge, letzte, Andenken und Erinnerung an des Menſchen, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Zeit, Art, 733.
Disciplin, öffentliche, 690.
Diſpenſation vom Geſetze, 66.
Dogmatik, in Verbindung mit der Moral, 17; als Hilfsmittel der chriſtl. Moral, 26.

E.

Edelmuth, 491. ſieh Dienſtfertigkeit.
Ehe, Eintheilung, Zweck, Würde, Werth, Gefahren, Beſchwerden, Verpflichtung zur; Tauglichkeiten und Eigenſchaften eines Subjectes, Hinderniſſe, Regeln für den Eintritt in die, 579—587; Grund der Rechte und Pflichten des Eheſtandes; nur Ein Mann und Ein Weib kann ſich ehelichen, 588—589; die eheliche Geſellſchaft iſt bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, 590; Rechte der Eheleute, gemeinſchaftliche, beſondere des Mannes, des Weibes, 591—592; Pflichten, gemeinſchaftliche der Eheleute, eheliche Beiwohnung, Bedingung, Urſachen, die eheliche Pflicht zu begehren, ſie zu verweigern, Einſchränkung des ehelichen Rechtes, Verſündigung durch Verweigerung, eheliche Treue, Liebe und Freundſchaft. Kinderzucht, 592—596; beſondere Pflichten des Ehemannes, der Ehefrau, Beweggründe zur Erfüllung dieſer Pflichten, 596—597; unglückliche Ehe, Scheid- und Trennung der, zweite Ehe, Wittwenſtand,

598—600; Ehebruch, 140. 142. Die Ehe als Sacrament, Zweck, Wirkungen, Vorbereitung dazu, als Tugendmittel, 772—773.
Ehre und guter Name, Sorge für, gute und ſchlimme Seite, Werth, Pflicht, nach Ehre zu ſtreben, Art und Weiſe; Vertheidigung der, Art und Weiſe, ſeine Ehre zu vertheidigen, Fehler, 331—334.
Ehre, guter Name Anderer, Sorge für, Umfang und vorzügliche Handlungen, Fehler, 522—524; Ehrabſchneidung, verſchiedene Arten, Bösartigkeit, 525; allgemeine Regeln in Hinſicht auf die Ehre und Entehrung Anderer, Verhaltungsregeln bei wirklichen Ehrabſchneidungen, 531. 532; Erſatz wegen Verletzung der Ehre, 534; Ehrgeiz, Ehrſucht, 131.
Ehrfurcht gegen Gott, Verpflichtung, 198; Sünden dagegen, 202; gegen Jeſus, 235.
Eid, Eidſchwur, das Geſchichtliche, guter und böſer Gebrauch unter Heiden, Juden, Chriſten, 256—259; Erklärung der Bibelſtellen vom Eide, 260—261; Weſenheit, Eintheilung, Zweck, Sittlichkeit, Zuläſſigkeit, Erforderniſſe von Seite des Eidesforderes, des Eidesablegers, Würdigung der Eidesformeln, Verbindlichkeit des, Wirkungen, 262—268; Sünden gegen den Eid, falſcher Eid, Meineid, Unſittlichkeit und Bösartigkeit, Grade der Bösartigkeit, Einwürfe, Mittel, dem Eide Achtung und Wirkſamkeit zu verſchaffen, den falſchen Eid und Meineid zu verhüten, 269—272.
Eifer für Religion, Unterſchied des wahren und falſchen, Verpflichtung, 200. 700; für Jeſus, 238.
Eigenthumsrecht, 359.
Einbildungskraft, Bildung der, 298.
Einheit Gottes, 725.
Einſamkeit, Zweck, Ort, Werth, Nutzen, Nothwendigkeit, Bedingungen, Schädlichkeit, Zeit, Art, 103—105.
Einwilligung, 46. 76. ſieh Handlung und Zurechnung.
Einſtandsrecht, 378. ſieh Kauf.
Eitelkeit, 131. ſieh Hoffart.
Empfang der Früchte, 364.
Entehrung Anderer, 531; heiliger Dinge (Sacrilegium) 204.
Enthaltſamkeit, 313. ſieh Mäßigkeit.
Enterbung, 394. ſieh Erbſchaft.
Enthuſiasmus, religiöſer, 700.
Entkräftung des Teſtaments, 394. ſieh Erbſchaft.
Entſchädigungsrecht, 357.
Erbauungspflicht, Nutzen, Nothwendigkeit, Beweggründe, Beſchaffenheit, Art und Weiſe, 468—470.
Erbe, Erbfolge, Erbſchaft, Antretung, Wirkungen, Ausnahmen, Verluſt, 390—391; Enterbung, Urſachen, Rechtsmittel dagegen, Vertragserbfolge, Inteſtaterbfolge, 394—395.
Erbzinsvertrag, Pflichten des Grundherrn, Grundholden, 580.
Erdichtung, 478. ſieh Lüge.
Erinnerungskraft, 299.
Erkaufung einer ungewiſſen Sache

oder Hoffnung, Moralität, Verbindlichkeit des Käufers, 386.
Erkenntniß, 46; Erkenntnißvermögen, 33; Bildung des, Pflicht, Art und Weiſe, Gegenſtand und Stoff, Beförderungsmittel, Hinderniſſe, Ordnung, 294—297; Ausbildung d. hervorbringenden ſinnlichen, des wiederhervorbrinden, des höheren, 298—300; Aphorismen der Bildung des, 782; Erkenntnißquellen der chriſtlichen Moral, 20; Erkenntniß Gottes, Nothwendigkeit, Beſchaffenheit, Eigenſchaften, Gegenſtände, Umfang, Mittel zur Erwerbung, Befeſtigung, Erweiterung, Anwendung dieſer Mittel, 178—188; Erkenntniß der Sünde und des ſündhaften Zuſtandes, 180.
Ermahnungspflicht, Umfang, Art und Weiſe, Nothwendigkeit, 166. 167.
Erneuerung guter Entſchließungen, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Gegenſtände, Beſchaffenheit, Gattung, Uebung, Umſtände, 745—746.
Erſatzpflicht aus Verbrechen, wegen ungerechter Ermordung, 518; körperlicher Verletzung, 519; geraubter Freiheit, 519; Ehebruches, 519. 520; Nothzüchtigung und Schwängerung, 520. 521; Verletzung der Ehre, 534.
Erſatzpflichtige, 400. ſieh Wiedererſtattung.
Euchariſtie, 751—756. ſieh Altarsſacrament.
Expromiſion, 384. ſieh Bürgſchaft.
Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrſchaft, Erwerbungsart, einfach urſprüngliche und gemäß Etwas, 360—361; abgeleitete durch Verträge, 364; durch Verjährung, Servitut, Erbſchaft, 388.
Erziehung der Kinder, phyſiſche, 601; intellectuäle, moraliſche, religiöſe, 603—609; Hinderniſſe der Tugend aus der vernachläſigten und verkehrten Erziehung der Kindheit und Jugend, vorzügliche Urſachen, Hauptfehler, böſe Folgen, böſe Wirkungen, Mittel gegen dieſe Fehler, 676—678.
Ethik, chriſtliche, Inhalt, 16—18.
Ewigkeit Gottes, 725.

F.

Falſcher Eid, 269. ſieh Eid.
Faſten, kirchliches, iſt es nothwendig, nützlich, was lehrt die hl. Schrift hierüber, wie war die alte Kirchenzucht darüber, in der Art zu faſten, worin beſteht zur Zeit die Kirchendisciplin? 314—316; Enthaltung vom Fleiſcheſſen, Abſtinenz. Wer iſt zur Haltung des kirchlichen Faſtengebotes verbunden, wer iſt nicht ſchuldig zu faſten, wie verbindet das Faſtengeſetz, worin beſteht der Geiſt des Faſtengeſetzes nach dem Sinne der Kirche, wer erfüllt das Faſtengebot, wer verſündiget ſich dagegen? 317—319.

Fatalismus, 193. ſieh Aberglaube.
Feind. Feindesliebe, chriſtliche, Beſtandtheile, vorzügliche Handlungen, Eigenſchaften, Norm und Muſter, Hauptbeweggründe, allgemeine und beſondere Regeln, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Sünden, Ausflüchte, 444—452. Feinde der Religion und Moralität, 680—683.
Feldbauer, Pflichten der, 645.
Feſttagsfeier, 252. ſieh Sonntagsfeier.
Fetiſchmus, 186. ſieh religiöſer Irrthum.
Fideicommiſſe, 393. ſieh Teſtament.
Findung verlorner Sachen, eines Schatzes, 361.
Firmung, Zweck, Wirkungen, Verhalten, als Beförderungsmittel der Tugend, 750 — 751.
Fiſchfang, 344. 361.
Fraß und Völlerei, (Unmäſſigkeit) Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 135 — 138.
Freiheit des menſchlichen Willens, 36; chriſtliche, Umfang und Ausdehnung, 37—38; Verſündigungen gegen die Freiheit des Körpers, 517.
Fremde, Sünden, 123. 486—487.
Freuden = (Vergnügen) Genuß, Verſchiedenheit, Gebrauch, verſchiedener Werth, Würdigung ſinnlicher Freuden, gute, ſchlimme Seite, Regeln in Auswahl der, vom rechten Gebrauche, einzelne Art, 340—343. Klugheitsregeln, wahre Freuden ſich zu verſchaffen, 786. Pflichten in Hinſicht der Freuden Anderer, Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen, Umfang, Regeln, Subject für Freudegenüſſe, Gewährung, Auswahl und Gebrauch, 549—552.
Freundſchaft, Beſtand = Theile, Grund, Werth, Wichtigkeit, allgemeine Regeln, Freundſchaft zu machen, zu erhalten und aufzugeben, 457 — 461.
Friedfertigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Beſchaffenheit und Art, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 419—422; Friedensſtiftung, Art und Weiſe, gute Folgen für Andere, für die Friedensſtifter ſelbſt, 422—423; Betragen gegen Friedensſtörer, 423 — 424.
Frömmelei, 186. ſieh religiöſer Irrthum.
Frömmigkeit gegen Gott, 185.
Frucht einer Sache, 358; Empfang der Früchte, 364; menſchliche Leibesfrucht, Abtreibung, 496
Fürbitte, 243. ſieh Gebet.
Fürſehung Gottes, Nothwendigkeit, Uebung, Beförderungsmittel, Zeit, Ort, Beſchaffenheit, 728 — 733.
Furcht, Eintheilung, Regel, 49.

G.

Gartenpflege, 343.
Gebet, Arten des, Lob = Dank= Bittgebet, Ab = Fürbitte, Zweck, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Pflicht, Gegenſtand, Erhörbarkeit, Eigenſchaften, Urſachen der

Nichterhörung, Zerſtreuung im, Mittel dagegen, Umſtände, 243. 249; als Beförderungsmittel der chriſtl. Tugend, 705.

Gebildete Welt, 692—695.

Gebrauch der hl. Schrift, Regeln über den, 23; einer Sache, 358; der Glieder, Kräfte, 326.

Gedächtniß, Bildung des, 299.

Gedankenſünden, 122. ſieh Sünden.

Gefälligkeit, 341. ſieh Nachgiebigkeit.

Gefräſſigkeit, 135. ſieh Fraß.

Gefühl, ſittliches, 99; Gefühlsvermögen, niederes, höheres, 33. 34; Bildung des niederen, höheren, intellectuälen, moraliſchen, äſthetiſchen, 301. 302; Hinderniſſe der Bildung des, 776; Regeln oder Aphorismen der Bildung des, 783.

Gegner, 444. ſieh Feind.

Gehorſam gegen Jeſus, Eigenſchaften des, 235; vollkommener, 775. 659.

Geiſt, heil., beſondere Pflichten gegen den, 238; beſondere Sünden gegen den, 239; Anrufung des hl., 758.

Geiſtes Erneuerung, 745—746.

Geiſtigkeit Gottes, 725.

Geiſtliche, Würde des geiſtlichen Standes, Erforderniſſe, Nothwendigkeit des Berufes zum, Prüfung des Berufes, muthvoller Antritt des, Vorbereitung zum, 646—648; Pflichten der Geiſtlichen, 648—651; Hinderniſſe der chriſtl. Tugend in Hinſicht der geiſtlichen Welt und ihrer Beſchaffenheit, von Seite des Klerus, Annahme und Beförderung minderwürdiger Subjecte, unbillige, unwürdige Unterhaltung und Behandlung der Geiſtlichen, böſe Beiſpiele der, 685—686.

Geiz, Quellen, verſchiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 150—153.

Gelaſſenheit im Leiden, 223. ſieh Hingabe.

Gelddarleiher, 642.

Geldſucht, 151. ſieh Geiz.

Geldtauſch, Eintheilung, Regel, 375.

Gelegenheit zur Sünde, Eintheilung, Regeln, 165—167.

Gelehrtheit, Unterſchied, Würde, Werth, 669; unächte, falſche, Vermiſchung, Vernachläſſigung, Verachtung wahrer, Mißbrauch wahrer, Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der gelehrten Welt und ihrer Beſchaffenheit, von Seite der Gelehrten, 669. 679—680.

Gelehrten, Pflichten der, Fehler einiger, Pflichten gegen die Gelehrten, 670—672.

Gelenkſamkeit des Körpers, 322.

Gelübde, Eintheilung, Erforderniſſe, Nützlichkeit, Verbindlichkeit, Verſchiedenheit, Erfüllung, Zweifel, Aufhörung der Verbindlichkeit, 272—276.

Gemeinſchaft der Männer und Weiber, 589.

Gemeinſchaflichkeit, als Vertrag, 388.

Genügſamkeit, Beweggründe und Nothwendigkeit, Beförderungsmittel, 222. 223.

Genugthuung, Nothwendigkeit, Inhalt, Regeln, 765—766.
Genugthuungsrecht, 357; Pflicht, 397.
Gerecht und Gerechtigkeit, 95; Gerechtigkeit Gottes, 719.
Gericht, beſonderes nach dem Tode, Gewißheit, Richter, Nutzanwendung, 736—737; allgemeines letztes, Richter, Gewißheit, Gegenſtand, Urſache, Zeit, Erfolg, Nutzanwendung, 739.
Gerichtsperſonen, Pflichten der, 631. 634.
Geſchäfte, Eintheilung, Nutzen, Nothwendigkeit, 744.
Geſchäftsführung, Pflichten des Geſchäftsführers, des Geſchäftsherrn, 387.
Geſchichte d. chriſtl. Moraltheologie, 1te, 2te, 3te Periode, 27—29.
Geſchöpfe, lebloſe, Verhalten gegen, Pflichten des guten Gebrauchs, rechter Gebrauch, Mißbrauch, 570. 571.
Geſellſchaft, eheliche, 579; älterliche, 600; herrſchaftliche, 618; bürgerliche, 623; kirchliche, 646; mit Guten und Böſen, 716; Geſellſchaftsvertrag, Bedingungen, Aufhören, Dreifache Geſellſchaft, 383.
Geſetz der Vernunft, den Wohlſeynstrieb dem Gutſeynstriebe unterzuordnen, 4; nach ſittlicher Güte zu ſtreben, 5; Geſetz und Verbindlichkeit, Verflichtungsgrund, Eintheilung der Verbindlichkeit, Subjekt, Gegenſtand, Eintheilung der ſittlichen Geſetze, 53—57; Erforderniſſe zum menſchlichen Geſetze, Wirkungen, Subject, Art der Geſetzeserfüllung, Auslegung der Geſetze, Kolliſion von, Aufhören der, 57—67; Widerſtreit der Geſetze, 104; das kommiſſoriſche Geſetz, 379.
Geſundheit, Sorge für des Leibs Vollkommenheit, Pflicht, Umfang, Art, Verhütung des der Geſundheit Schädlichen, Anwendung der Geſundheitsmittel, 311—314; Wiederherſtellung der verletzten Geſundheit, 321. Geſundheit Anderer, 488—490. ſieh Leben Anderer.
Gewalt, Gewaltthätigkeit, Regeln, 48.
Gewandtheit des Körpers, 322.
Gewinnſucht, 151.
Gewiſſen, Eintheilung, Regeln und Gebrauch, Lehrſätze, 81—90; Sorge für ein zartes Gewiſſen, 699; Gewiſſenhaftigkeit, 91.
Gewiſſenserforſchung, Nothwendigkeit, Gegenſtände, Beſchaffenheit, Umſtände, Erleichterungsmittel, Beſchluß, 758—759.
Gewißheit, 79. 86.
Gewohnheit, rechtskräftige, 65; Regeln, 51; Gewohnheit zu ſündigen, Eintheilung, Grundſätze, 173—175.
Glaube an Gott, 8—10; Eintheilung, Gegenſtand, Beweggrund, Eigenſchaften, Pflicht, Subject, ſchuldloſe Unwiſſenheit im, Mittel zur Erhaltung und Stärkung des, Abweichungen von der Glaubenspflicht, durch Uebermaß, d. i. Leichtgläubigkeit, Aberglauben, durch

Mangel, ſd. i. Wankelmuth, Zweifelſucht, Gleichgiltigkeit, Unglauben, Abfall vom, Religions=Spötterei, Ketzerei, 189—192. Glaube an Jeſus, Nothwendigkeit, Wirkungen, Eigenſchaften, Mittel, Hinderniſſe und Fehler, d. i. Unkenntniß Jeſus und ſeiner Lehre, 232—233.

Glaubensbekenntniß, Eintheilung, Beweiſe, Art und Weiſe, Zurechnung, 241—242; Streben nach einem lebendigen Glauben, 698.

Gleichgiltigkeit im Glauben, Quellen, Würdigung, 196.

Gleichſamverträge, 387.

Glückſeligkeit, 40. Glückſeligkeitstrieb, 1.

Glücksgüter, zeitliche Güter, Vermögen, Sorge für die, Würdigung, gute, ſchlimme Seite, Pflicht für zeitliche Güter zu ſorgen, Art und Weiſe, Sünden, 334—337; in Hinſicht Anderer, Umfang, Pflichten, 538—539.

Gott, Achtung gegen, 198. 199; Andacht, Dankbarkeit, 218; Ehrfurcht, 298; Frömmigkeit, 185; Hoffnung, 225; Glaube, 189; Kenntniß, 184; Liebe, 210; Vertrauen, 225; Fürſehung, 728—733; Nachahmung, 717; Vollkommenheiten Gottes, moraliſche, 717; phyſiſche, 724.

Gottesdienſt, gemeinſchaftlicher, öffentlicher, häuslicher, 709; falſcher, 186.

Gottesläſterung (Blasphemie) Eintheilung, Würdigung, 202. 203.

Gottesverehrung, 185; Verpflichtungsgründe, 199—200; gemeinſchaftliche, Eintheilung, private, Beſtandtheile, Vortheile; öffentliche, Nothwendigkeit, Pflicht, Nützlichkeit, Beſtandtheile, Beſchaffenheit, Art und Weiſe, beizuwohnen, 250—252; Arten abergläubiger Gottesverehrung, 207; Sünden dagegen, 202.

Grauſamkeit, 158. ſieh Zorn.

Groll, 157. ſieh Zorn.

Großen, Pflichten der, 631.

Großmuth, 431. ſieh Dienſtfertigkeit.

Grundſatz, höchſter der Pflichten und des Rechtes, oberſter der Sittengeſetze, Nothwendigkeit, Eintheilung, allgemeine und beſondere Eigenſchaften, äußere und innere Grundſätze der Moral, oberſter gemiſchter, 96—103; oberſter in Hinſicht der Selbſtpflichten, 279.

Gunſt Anderer, Sorge für die, Beförderungsmittel, Vorſichtsregeln, Hinderniſſe, 522. 330.

Gut, höchſtes, vollendetes des Menſchen, 7.

Güte, ſittliche, 5; beſondere Erforderniſſe zur, 96—97. Grad und Ungleichheit der, 90—91; Fehler gegen die Güte, 416.

Güter, zeitliche, 334. ſieh Glücksgüter.

Gutſeynstrieb, 2. 3.

Gutthäter, Regeln für, 456; Dankbarkeit, Undankbarkeit gegen, 452—455.

H.

Habſucht, 151. ſieh Geiz.
Habhaftmachung, Arten, 361.
Handelsleute, Pflichten der, 642.
Handlungen, menſchliche, Natur, Grundſätze, Erforderniſſe, Hinderniſſe, allgemeine Regeln, Eintheilung, 44—47; Moralität, Zweck, Umſtände der, gleichgiltige, geſetzliche, ungeſetzliche, ſittliche, 92—94; fremde, 74; moraliſche, 72; der Religion, 239; gefährliche, 516; Eintheilung, 744.
Handwerksleute, Pflichten der, Geſellen, 643.
Haß, 158. ſieh Zorn.
Hauptſünden, 130.
Heilige, Nachahmung der, 721.
Heiligkeit Gottes, 718.
Hermeneutik und Exegetik, als Hilfsmittel, 26.
Herrſchaft Gottes, 726.
Herrſchaften, Pflichten gegen ihre Dienſtboten, Fehler und Sünden, Gründe und Beweggurſachen, 618—621.
Herrſchaftsrecht, 359.
Herrſchſucht, 131. ſieh Hoffart.
Heuchelei, religiöſe, 186. ſieh Irrthum.
Hexerei, als Aberglaube, 193.
Hilfsmittel der chriſtl. Moraltheologie, 25; der Tugend, 118. ſieh Tugendmittel; der chriſtlichen Tugend und Vollkommenheit, 697.
Himmel, Benennung, Gewißheit des Daſeyns des, Glückſeligkeit, Grade der Glückſeligkeit, ewige Dauer, Bedingniß, Gefahren auf dem Wege zum Himmel, Nutzanwendung, 741—742.
Hinderniſſe der freien Handlungen, Unwiſſenheit und Irrthum, Gewalt, Gewaltthätigkeit, Furcht, Begierlichkeit, Leidenſchaft, Gewohnheit, Angewöhnung, Naturäl, Temperament, 47; der Tugend, ſieh Tugend, 117; der chriſtl. Tugend und Vollkommenheit, innere und unmittelbare, der Bildung der moraliſchen Vernunft, des Verſtandes und practiſchen Urtheils, Gefühls- und Begehrungsvermögen, 674—676; äußere und mittelbare, in Hinſicht der Welt und Beſchaffenheit der Kindheit und Jugend, 676—678; der gelehrten Welt und ihrer Beſchaffenheit, 679—684; der geiſtlichen Welt und ihrer Beſchaffenheit, 685—688; der politiſchen Welt und ihrer Beſchaffenheit, 689—691; der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beſchaffenheit, 692—695; der Bürger und Volkswelt, 696—697.
Hingabe ſeiner ſelbſt an Gott, Wirkungen, Beweggründe, Beförderungsmittel, Hinderniſſe, 223—225.
Hinterlaſſene des Verſtorbenen, Pflichten gegen die, Fehler, 562.
Hinterlegung, Pflichten des Aufbewahrers, Hinterlegenden, 373.
Hinzukommen, 362. ſieh Zuwachs.
Hoffart, verſchiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Thorheit,

Verkehrtheit, Ausflüchte, Mittel, 131—134.
Hochmuth, 131. ſieh Hoffart.
Höflichkeit, 425. ſieh Anſtand.
Hoffnung (und Vertrauen) auf Gott, natürliche, poſitive, chriſtliche, Gegenſtand, Grund, Eigenſchaften, Kennzeichen, Grade, Wirkungen, Pflicht, Nothwendigkeit, Beförderungsmittel, Fehler und Sünden, durch Mangel und Uebermaß, 225—231.
Hölle, Benennung, Gewißheit des Daſeyn der, Strafen, Grade der Strafe, ewige Dauer, Gefahr in die Höllenſtrafe zu fallen, Nutzanwendung, 740—741.
Hurerei, 139. 141. ſ. Unkeuſchheit.

J.

Jagd, 344. 361.
Jeſus, Andacht zu, 237; Dankbarkeit gegen, 235; Eifer für, 238; Ehrfurcht gegen, 235; Glaube an, 232; Liebe gegen, 234; Gehorſam, 235; Vertrauen auf, 236; Aehnlichkeit mit, 236; Nachahmung Jeſus, 236; im hl. Meßopfer, Kommunion, 237; Leiden, 722—724.
Inteſtaterbfolge, 395. ſieh Teſtament.
Irrthum, Regeln, 47. 48; religiöſer, 185.
Jugenderziehung, 601. ſieh Erziehung.
Jugendlehrer, Pflichten der, Eigenſchaften, 639.
Jugendpflichten, 662—665. ſieh Alter, jugendliches; Jugend, Welt, 676.
Journaliſten, Pflichten der, 670—672.

K.

Kabbala als Aberglaube, 193.
Kämpfe gefährliche, 515.
Kargheit, 151. ſieh Geiz.
Kartenſpiel, 348.
Katholiken, Pflichten gegen Bekenner anderes Glaubens, 661. 662.
Kauf und Verkauf, Beſchaffenheit des Kaufpreiſes, Wirkungen dieſes Vertrages, Pflichten des Verkäufers, des Käufers, verſchiedene Fälle, Widerrufung, 375—378.
Kenntniß Gottes, 184.
Kenntniß ſeiner ſelbſt, 279. ſieh Selbſtkenntniß; Streben nach heilbringender Kenntniß, 698.
Ketzerei, Zurechnung, 198.
Keuſchheit, Eintheilung, Umfang, Pflicht der ſtandesmäſſigen, Mittel, jungfräuliche, 327—328; ſtete als evangeliſcher Rath, 775. 659.
Kinder, Pflichten gegen ihre Aeltern, Umfang, Ausdehnung, Gründe, Beweguršachen, 614—617; Kinder-Welt, 676; Hinderniſſe der Tugend in Hin-

ſicht der Welt und Beſchaffenheit der Kindheit, 676—678.
Kirche, chriſtliche, Verpflichtung in Anſehung derſelben, Glieder, 646; kirchliche Macht, 685; Kirche und Kirchenvorſteher, Verordnungen der, 25.
Kirchengeſchichte als Quelle der chriſtl. Moral, 26.
Kirchenrecht als Quelle, 26.
Klatſcherei als Zungenſünde, 528.
Kleidung, Regeln, 319.
Kleriker, Obliegenheiten, 648. ſieh Geiſtliche.
Klugheit, Aphorismen der, 779; ſittliche Klugheit, Beſtandtheile, Klugheitsregeln, allgemeine, beſondere, 785—786.
Kodicille, 393. ſieh Teſtament.
Kolliſion von Geſetzen, 64.
Kolliſion von Pflichten, 104. ſieh Widerſpruch.
Kommunion heilige, 751—756. ſieh Altarsſacrament.
Koncubinat, 139. ſieh Unkeuſchheit.
Körper, Vervollkommung, Gelenkſamkeit, Gewandtheit, Schönheit, äußere Wohlanſtändigkeit, rechter Gebrauch der Glieder und Kräfte, Gebrauch und Mißbrauch, 311. 322—326; Verſündigung, 517.
Kranke, Pflichten gegen, Verbindlichkeit, Subject, Grade, Art und Weiſe, Umfang der unmittelbaren Krankenpflege, Fehler gegen die Pflicht der, 554—557.
Krankheiten, Verhalten des Chriſten in, 352.
Krieg, Zuläſſigkeit, Bedingungen eines erlaubten, Erörterung des im Kriege Er- oder Nichterlaubten, 502—506; ungerechter, 512.
Kritik als Hilfsmittel, 26.

L.

Ländliches Leben, 696.
Laien, Pflichten gegen die Kirche, ihre Diener, Seelenſorger, 660—661.
Laſter, 120; Grade, 175.
Laſterhaftigkeit, 120; Grade, 175.
Läſterung Gottes, 202.
Lauigkeit, Quellen, Character, Grade, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 146—150.
Laxiſten, 30. ſieh Geſchichte.
Leben, Leib, Sorge für, Pflicht, Beſchränkung, Art, Liebe des Lebens, Pflicht ſein Leben zu erhalten, es aufzuopfern, 303—305; Leben Anderer, Sorge für, Umfang, Pflichten, Verbindlichkeit, Verſündigung, 488—490.
Lebenswandel, neuer, 181.
Lebendigkeit Gottes, 725.
Lehenvertrag, Pflichten des Lehenherrn, Lehenmannes, 381.
Lehre, verkehrte, gefährliche, falſche, 480.
Lehrer, Pflichten der, 638—639.
Leib, Sorge für den, Geſundheit, Vollkommenheit, ſieh Leben, 303—305; Geſundheit, 311—314; Körper, 311. 322—326;

Leib Anderer, 483—490; Gebrauch und Mißbrauch der Glieder, 326.
Leibsfrucht, 496. ſieh Abtreibung, Frucht.
Leibsſchändung, wollüſtige, 140. 142.
Leichtgläubigkeit, Würdigung, Zurechnung, 192.
Leiden, Nothwendigkeit der, Verſchiedenartigkeit, Nutzen, pflichtmäſſiges Betragen, Verhalten in einzelnen, als Ertragung der Unbilden der Verachtung, Verläumdung, Zurückſetzung, Beſchimpfung, Unterdrückung, Armuth, Krankheiten, Tod, 349—352; Aphorismen und Klugheitsregeln, Leiden mit Gleichmuth zu ertragen, 788.; Leiden Anderer, Pflichten gegen Leidende, Verbindlichkeit, ihre Leiden zu vermindern, Umfang, Grade, Regel, Erforderniſſe, 552—554; gegen Kranke und Sterbende, 554—557; Leiden Jeſus, Nützlichkeit, Art und Weiſe, 722—724.
Leidenſchaften, Regel, 50.
Leihvertrag, Pflichten des Leihers, Leihnehmenden, bittweiſer, Prekarium, Beſchaffenheit, 372.
Lernende und Studirende, Pflichten, 640.
Lehrlinge, Jungen, Pflichten, 644.
Leſung der Bücher, Schrift, Bibel, 346 fg. 713 fg. 684.
Liebe gegen Gott, Eigenſchaften, Kennzeichen, Gebot und Pflicht, Grade, Beförderungsmittel, Hinderniſſe, 209—214; gegen Jeſus, 234; gegen Andere, 410. ſieh Menſchenliebe, 410—417;
Literaten, Pflichten, 660—672. ſieh Gelehrten.
Literargeſchichte der Moraltheologie, Bemerkungen aus der, 27—30.
Lob, 76; Lobpreiſung Anderer, 523.
Lobgebet, 243. ſieh Gebet.
Loos, Moralität, 386. Vertrag.
Lottoſpiel, 348. ſieh Spielarten.
Lüge, Eintheilung, Arten, unſittlich, unerlaubt, Grade der Bösartigkeit, Verwahrungsmittel, Verbot anderer Arten als Zweideutigkeit, geheimer Vorbehalt, Täuſchung, Erdichtung, Betrug, Schmeichelei, Verſtellung, 473—480.
Luſtreiſe, 343.
Luxus, 336. ſieh äußerer Zuſtand.

M.

Magie, als Aberglaube, 207.
Magiſtratsperſonen, Pflichten, 631. 634.
Magnaten, Pflichten, 631.
Mangel an Glauben, 192; an der Hoffnung, 230.
Manichäismus als Aberglaube, 193.
Mann, Pflichten; ſieh Ehemann, 596.
Mäſſigkeit, Vortheile, Schädlichkeit, Regeln, 313—314.
Meineid, 269. ſieh Eid.
Meinung, gute von Andern, ſieh Beurtheilung, 407—410.

Merkmale, der guten Meinung, 88.

Menſch, Anlage des, 1; höchſtes Gut, 7; Beſtimmung, 138—140; Würde, 41—44.

Menſchenachtung, 405. ſieh Achtung Anderer.

Menſchenbeurtheilung, 407. ſieh Beurtheilung Anderer.

Menſchenkenntniß, Beſchaffenheit, Zweck, Fehler, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Hilfsmittel, 403—405.

Menſchenliebe, Beſtandtheile, Umfang, Eigenſchaften, Norm und Muſter, Regel, Ordnung, Beweggründe, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Sünden gegen, Ausflüchte, 410—417.

Menſchenmord, verſchiedene Art und Eintheilung, Anlaß zum, Bösartigkeit, Grade, Zurechnung, Arten des gerechten, 490—500; Tödtungen, 500 fg.; Erſatz, 518 fg.

Menſchlichkeit (moraliſche Sympathie) Eigenſchaften, Acte, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, rechte und gerechte Ordnung, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, 429—431; Sünden, 433.

Meſſe hl., Anhörung, Verbindlichkeit, Entſchuldigung, 253—254.

Meßopfer, 237. ſieh Jeſus.

Mieth = Pachtvertrag, Pflichten des Vermiethers, Miethers, Auflöſung des Leih = und Miethvertrages, Ungerechtigkeit, 379—380.

Miniſter, Pflichten, 631. 632.

Minoriſten, Pflichten, 651.

Mißgunſt, 162. ſieh Neid.

Mitſorger für Kinder, 603.

Mitwirkung Mehrerer zur Beſchädigung, 399; zur fremden Sünde, Abſicht, Art, Regeln, 486—487.

Mode, 325. ſieh Wohlanſtand.

Mohatra, Vertrag, 378. 383.

Monogamie, 588. ſieh Ehe.

Monopolien, 378. ſieh Kauf.

Moral, chriſtliche, Unterſchied der chriſtl. von der bibliſchen, der philoſophiſchen, in Verbindung mit der Dogmatik, Inhalt, Vorzug vor jeder andern, vor der philoſophiſchen, vor den ältern vor Chriſtus, vor der jüdiſchen, vor jeder andern nach Chriſtus, Nutzen, Nothwendigkeit, 16—19; Beſchaffenheit dieſes Studiums, Erkenntnißquellen, 20; Hilfsmittel, 25; Geſchichte der, 27—29; Einfluß der Zeitphiloſophie auf die, herrſchende Fehler im Moralſtudium, Mittel zur Verbeſſerung dieſes; Eigenſchaften eines Moraltheologen, 30—31.

Moralität menſchlicher Handlungen, Verſchiedenheit der, allgemeine Regeln von den Bedingniſſen, Erforderniſſen, dem Grade und Unterſchiede, 94—96. ſieh Sittlichkeit.

Morallehrer, 27—29. ſieh Geſchichte.

Muſik, 344.

Müſſiggang, Bösartigkeit, Gegenmittel, 339—340.

Myſticismus, falſcher, 186.

Myſtiker, 29. 30. ſieh Geſchichte.

N.

Nachahmung Jeſus, 236; Gottes, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beſchaffenheit, Art, 717; Jeſus, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beſchaffenheit, Art, 720; der Heiligen, Nützlichkeit, Regeln, Beſchaffenheit, Art, Beförderungsmittel, 721.

Nachgiebigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art, Beſchränkung, Beförderungsmittel, 424; Fehler, 433.

Name, guter, 331. ſieh Ehre.

Natur des Menſchen im Allgemeinen, 32; ſittliche im Beſonderen, 33.

Naturäl, Regeln, 51. ſieh Temperament.

Naturanlage, 1.

Naturtrieb des Menſchen, 1.

Neid, Arten, Quellen, Wirkungen, Bösartigkeit, leere Entſchuldigungen, Mittel gegen, 162—164.

Notare, Pflichten, 635.

Nothwehr, Tödtung aus, verſchiedene Fälle, Grenzen und Bedingungen, Erörterungen und Erforderniſſe, 506—511.

Nothzüchtigung, 140. 142; Erſatz, 520—521.

Nüchternheit, 313. ſieh Mäſſigkeit.

O.

Obliegenheiten der Kleriker, 648. ſieh Geiſtliche.

Obrigkeiten, Pflichten, 623.

Oelung, letzte, hl., Zweck, Wirkungen, Nutzen, Nothwendigkeit, Verbindlichkeit, Verſündigung, Subject, Zeit, Empfang, Vorbereitung, Verhalten, öfterer Empfang, als Tugendmittel, 769—771.

Offenbarung, geoffenbarte Religion, 12.

Ohrenbläſerei, Unterſchied, Art, Bösartigkeit, 526; Verhaltungsregeln, 533.

Orden der Religioſen, 658.

Ordnung der Pflichten gegen ſich ſelbſt, 279.

P.

Pachtvertrag, 379. ſieh Miethvertrag.

Pekulat, 540. ſ. Diebſtahl.

Pfandvertrag, Pflichten des Schuldners, Gläubigers, 384.

Pflichten, Eintheilung, 93; gegen Gott, Ordnung, 184—187; gegen ſich, oder Selbſtpflichten, Ordnung, 278—279; gegen Andere, Verhältniß zu andern Pflichten, Gründe, Inbegriff, allgemeine Regel, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Eintheilung, Ueberſicht der Gegenſtände, 854—356; Pflichten gewiſſer Stände, 572—578; des

ehelichen, 579—99; älterlichen, 600—617; herrſchaftlichen, 618—622; bürgerlichen, 623—645; kirchlichen Standes, 646—661; Pflichten in einem gewiſſen Alter und Verbande, 662—672; Rechtspflichten, 356.
Philoſophiſche Moral, 21; Philoſophie als Hilfsmittel, 25.
Politiſche Welt, Hinderniſſe der Tugend von Seite der, 689.
Policei und öffentliche Disciplin, 690—691.
Politiſch-kirchliſche Macht, 691.
Polyandrie, Polygamie, 589.
Polytheismus, 193. ſieh Aberglaube.
Practiſche Vernunft, 2; Geſetz, 3; Urtheil, 678.
Prekarium, 372. ſieh Leihvertrag.
Prieſter, Pflichten der, 652.
Prieſterweihe, als Sacrament, Zweck, Wirkungen, Vorbereitung, als Tugendmittel, 771—772.
Principien, verſchiedene, oberſtes der Moral, 96—99. ſieh Grundſatz.
Privilegium vom Geſetze, 66.
Probabilismus, 79. 87. ſieh Wahrſcheinlichkeit.
Publicitätsweſen, Erforderniſſe, Regeln, 533.

Q.

Quellen, Erkenntnißquellen der chriſtlichen Ethik, 20. 25; der Sünden und Laſter, 165.

R.

Rachbegierde, 157. ſieh Zorn.
Rachſucht, 157. ſieh Zorn.
Rangſucht, 131. ſieh Hoffart.
Räthe, Pflichten der, 632. 633.
Räthe, evangeliſche, Nützlichkeit, ſtete Keuſchheit, freiwillige Armuth, vollkommener Gehorſam, 775.
Raub, als Diebſtahl, 540; als Unkeuſchheit, 140.
Recenſenten, Pflichten, 672.
Recht, Eintheilung, gerecht und Gerechtigkeit, Rechtsgrundſatz, 94—96; urſprünglich vollkommene und unvollkommene Rechte, Verhältniß des Rechts zum verſchiedenen Zuſtande des Menſchen, 357; Erwerbung eines Rechtes, verſchiedene Art, 360; Uebertragung des, durch Einwilligung, allgemeine Wirkungen, 364; Abtriebs-, vorbehaltenes Recht, Recht des vorbehaltenen Eigenthums, 378; Rechte der Aeltern an ihre Kinder, und umgekehrt, 600—601.
Redlichkeit, 426—428. ſieh Aufrichtigkeit.
Referenten, Pflichten der, 632—633.
Regenten, Pflichten, in Beziehung auf die innere öffentliche private, äuſſere Sicherheit, auf öffentliche Aemter, Belohnun-

gen, Strafen, Auflagen, gegen andere Staaten, gegen auswärtige bürgerliche Geſellſchaften, Gründe und Beweguſachen dieſer Pflichten, 626 — 630.
Reinigungsfeuer, Daſeyn, Beſchaffenheit, Nutzanwendung, 737 — 738.
Religion, Nothwendigkeit, natürliche und geoffenbarte, 12; Bedürfniß einer geoffenbarten, von Jeſus, Fortdauer der chriſtlichen; chriſtliche, 14. 15; Religion im Allgemeinen, 184; äuſſere Religion, Eintheilung, Zweck, Nothwendigkeit, Verpflichtung, Beſchaffenheit, 239 — 241; Hinderniſſe der chriſtl. Tugend von Seite der öffentlichen Religions-Uebung, Zweckloſigkeit Zweckwidrigkeit, 688 — 689.
Religionsbekenntniß, 241. ſieh Glaubensbekenntniß.
Religionseifer, Unterſchied des wahren und falſchen, Verpflichtung, 200 — 201; Sünden dagegen, 209.
Religionsfeinde und Anfeindung, 680 — 683.
Religions-Spötterei, Würdigung, Verwahrungsmittel, 197.
Religiöſität, verſchiedene Arten falſcher, 185; Pflichten der mittelbaren, Beſchaffenheit, Zweck, Theile, 277 — 278.
Regularen, Religioſen, Pflichten gegen ihren Orden und ihre Obere, der Obern der Religioſen, der Religioſen unter ſich und zu andern Orden, 658 — 660.
Reſignation, 223. ſieh Hingabe.
Reue über die Sünde, 180; Nothwendigkeit, Verſchiedenheit, Giltigkeit, Eigenſchaften, Grade, Beförderungsmittel, 759—761.
Reukauf, 378. ſieh Kauf.
Richter, Pflichten, 634.
Rigoriſten, 30. ſieh Lit. Geſchichte.
Ruhmſucht, 131. ſieh Hoffart.

S.

Sachwalter, Pflichten, 635.
Sacramente, als beſondere Mittel der chriſtl. Tugend, Zweck, Hochachtung, rechter Gebrauch, Vorbereitung, Mißbrauch, 747 — 749.
Sacrilegium, 540. Diebſtahl.
Schadloshaltung, geheime, Moralität, Ausnahmen, 402—403.
Sanftmuth und Verſöhnlichkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Eigenſchaften, Hinderniſſe, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 440 — 444.
Schatzgräberei, ſ. Aberglaube, 193.
Schauſpiele, gute, gefährliche, ſchlimme Seite, 346.
Scheinheiligkeit, religiöſe, 186.
Schenkung, Eintheilungen, Erforderniſſe zur Rechtsgiltigkeit, Widerrufung, 371.
Schmauſerei, 135. ſieh Fraß.
Schmeichelei, 478. ſieh Lüge.
Schönheit, körperliche, 322.
Schrift, hl., als Erkenntnißquelle, 22; Regeln über den Gebrauch, 23; Leſen, 713. ſieh Bibel.

Schuld einer freien Handlung, 67.
Schutzrecht, 356.
Schutzgewährung, 76.
Schwelgerei, 135. ſieh Unmäſſigkeit.
Seele, Pflichten gegen, für ſeine Seele zu ſorgen, Art und Weiſe, 293—294; Bildung des Erkenntniß-Gefühls-Begehrungs-Vermögens, 295. 301. 302. Sorge für des Nächſten Seele, Nothwendigkeit, Pflicht, Erforderniſſe, Bedingniſſe, Regeln, 462—464; Belehrung, 464; Ermahnung, 466; Warnung und Beſtrafungs-Pflicht, 470.
Seeligkeit, 8. 39.
Seelenkräfte, Ausbildung und Vervollkommung, 698.
Sekretaire, Pflichten, 635.
Selbſtachtung, Gegenſtand, Eintheilung, Zweige, Eigenſchaften, Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel, Verſündigung, 284—289.
Selbſtkenntniß, Notbwendigkeit, Nützlichkeit, Gegenſtand, Umfang, Character, Eigenſchaften, Hinderniſſe, Mittel, Art und Weiſe, Verſündigung, 279—283.
Selbſtliebe, ſinnliche, 134; wohlgeordnete, verſchiedene Arten, chriſtliche, Eigenſchaften, Pflicht, Art und Weiſe, Beförderungsmittel, Hinderniſſe und Sünden, 289—293.
Selbſtmord, 305; freier, überlegter iſt unerlaubt, 306—308; Quellen, Bewahrungsmittel, Beſondere Mittel für Trübſinnige, Verhaltungsregeln bei ereignetem; indirecter iſt verboten, 309—311.
Selbſtpflichten, 278. ſieh Pflichten gegen ſich ſelbſt.
Selbſtprüfung, Beſchaffenheit, 283.
Selbſtverläugnung, Umfang, Zweck, Würde, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Inhalt, Eigenſchaften, Art und Weiſe, Mittel, 700—702.
Servitut, Eintheilung, Arten, Wirkungen, Aufhören, 389.
Sicherheitsrecht, 356.
Simonie, Eintheilung, Bösartigkeit, Simoniſten, Nichtſimonie, Wiedererſtattung, 204—206.
Sinnlichkeit, 1.
Sittenbeſſerung, 177.
Sittenlehre, ſieh Moral, 19 fg.
Sittengeſetz, Oberſtes, 99; Jeſus und der Apoſtel, 103.
Sittlichkeit, 94. ſieh Moralität; ſittliches Gefühl, Geſetz, Handlung, Vollkommenheit, gut, 2—7; beſondere Erforderniſſe zur ſittlichen Güte, Bosheit. Grad und Ungleichheit der ſittlichen Güte und Bosheit, verſchiedene Art der Sittlichkeit, oder verſchiedenartiger Unterſchied ſittlicher Handlungen, zählbare Unterſcheidung derſelben, 87—92; ſittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit, 779—782; ſittliche Regeln zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer, 789.
Sodomie, 140. 143. ſieh Unkeuſchheit.
Soldaten, Pflichten, der Vorgeſetzten und Aufſeher, 636.
Sonntagsfeier, Nothwendigkeit,

Geſchichte, Zweck, Pflicht, Inhalt, 253; Unterlaſſung entgegenſtehender Handlungen, 255; Urſachen, an Feſttagen zu arbeiten, 256.
Spaziergang, 343.
Spötterei der Religion, 197.
Sorge für ſeine Seele, 293; Anderer, 462; ſein Leben, Leib, Geſundheit, 303. 311.
Ehre, 331; Anderer, 488, 522.
Vermögen und Glücksgüter, 334; Anderer, 538.
Sprache, verderbliche, der Welt, 694.
Spielen, Spielarten, 347.
Spiel als Vertrag, 385.
Staat, Zweck, Mittel, 623. 624.
Staatsdiener, 690. Urſprung der Staatsgewalt, 624; Fehler bei Ausübung der, bei der Aufſtellung, Unterhaltung und Behandlung der Staatsdiener, bei Ausübung der politiſch=, kirchlichen Macht, 689 — 691.
Stand. Wichtigkeit, Werth beſonderer Stände, 572 — 573.
Standespflichten, Treue in Erfüllung der, Erforderniſſe, Regeln, Hinderniſſe, Fehler, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 577 — 579.
Standeswahl, Pflicht, Wichtigkeit, Regeln, 573 — 576.
Städtiſches Leben, 696.
Sterbende, Pflichten gegen, 554 — 557.
Sterben, Andenken an das Leiden und Sterben Jeſus, 722.
Stillſchweigen, 77. ſieh Zurechnung.
Strafe einer freien Handlung, 68.
Streben, die Seelenkräfte auszubilden und zu vervollkommnen, nach Kenntniß und Glauben, 698.
Studirende, Pflichten, 640.
Subdiaconen, Pflichten, 651.
Sünde. Eintheilung, Verſchiedenartigkeit, aus der Beſchaffenheit des Geſetzes, aus verſchiedenen Gegenſtänden, aus verſchiedener Art der Abweichung vom Geſetze, aus verſchiedenem Grade der Erkenntniß und Freiheit, aus der Schwere der Verbindlichkeit und Pflichtverletzung; Gedanken=, Bosheit=, Schwachheit=, Nachläſſigkeits=, Unterlaſſungs, fremde Sünden, Unterſchied zwiſchen ſchweren und läßlichen, beſondere Arten von ſchweren, Wirkungen der Sünde nach der Geſchichte, himmelſchreiende, in den hl. Geiſt, Hauptſünden, Häßlichkeit, 120 — 130; Urſachen und Quellen, Gelegenheit, 165; Verſuchung, 168; Zuſtand, 172; Gewohnheit, 173; Erkenntniß der Sünde und ſündhaften Zuſtandes 180; gegen die Gott ſchuldige Ehrfurcht, Verehrung, Verherrlichung, 202; gegen die Pflicht des Religionseifers, 209; gegen die Hoffnung auf Gott, 230; gegen Selbſtkenntniß, 283; Selbſtliebe, 293; Ehre, 334; Güter; 336; Menſchen=Kenntniß, 104; Achtung, 406; Beurtheilung, 408; Liebe, 415; Güte, 416; Menſchenfreundlichkeit, 433; Feindesliebe, 450; Nächſten Seele, 472; Leben, Geſundheit, 490; Achtung, Ehre,

524; gegen Thiere, 568; der Kinder, 614. 616; Dienſtherrſchaft, 619; Dienſtboten, 621; Sünden oder Fehler gegen das Vaterland, 631; mancher Gelehrten, 671; Verſündigung gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer, 512; gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers, 517.
Sympathie, moraliſche, 429. ſieh Menſchlichkeit.

T.

Tabellionen, Pflichten, 685.
Tadel, 76. ſieh Zurechnung.
Taglöhner, Pflichten, 644.
Tänze, gute, gefährliche, ſchlimme Seite, 344 — 345.
Taufe, als Sacrament, Zweck, Gnadenwirkungen, Vorbereitung, als Beförderungsmittel der Tugend, 749 — 750.
Tauſch, Vertauſchung, Regel, 374 — 375.
Täuſchung, 478. ſieh Lüge.
Temperament, Einfluß auf die Sittlichkeit der Handlungen, Regeln, 52.
Teſtament, weſentliche Erforderniſſe, Form, Eigenſchaften der Teſtamentszeugen, privilegirte, Enterbung, Entkräftung des, 391 — 394.
Theologie, chriſtliche, theoretiſche, praktiſche, Moraltheologie, 15 — 16.
Theurgie, 186. ſieh Irrthum.
Thiere, Verhalten gegen, Pflicht des rechtmäſſigen Verhaltens, Grad, rechtes Verhalten, Fehler und Sünden, leere Entſchuldigungen, Mittel gegen den Mißbrauch, 563 — 569.
Titel des Rechts, 360. ſieh Erwerbungsart.
Tod. Verhalten des Chriſten in Hinſicht des Todes, Vorbereitung, 153; Vorſtellung, Anſicht, ſchreckbare, tröſtliche Seite, Gewißheit der Sache nach, Ungewißheit des Ortes, der Zeit und Art nach, ſtets nahe Gefahr, Benützung, Nutzanwendung, 734 — 736; darf man ſich den Tod wünſchen? 311.
Todte, Auferſtehung der, 738. ſieh Auferſtehung; Pflichten gegen, 557. ſieh Verſtorbene.
Tödtung, der Verbrecher durch die Staatsgewalt, 500 — 501; der Feinde im gerechten Kriege, 502; aus Nothwehr, 506; verſchiedene Fälle: Iſt es erlaubt, den gewaltſamen und ungerechten Angreifer der Keuſchheit, — Räuber des Vermögens, — Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre — zu tödten? 507 — 508. — Iſt es einem Ehemanne erlaubt, ſeine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr ſündigenden Ehebrecher zu tödten? 511. — Iſt es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten? 511 — 512.
Tradition, als Erkenntnißquelle, 24.
Treue, 426 — 428. ſieh Aufrichtigkeit; in Erfüllung der Stan-

despflichten, 577; Treue Gottes, 720.
Trieb, zweifacher im Menſchen, 3.
Trunkenheit, 135. ſieh Unmäſſigkeit.
Tugend, 6. 8. 109; natürliche, chriſtliche, Beweggründe der chriſtlichen, Bedingniſſe, Beſtandtheile, Grade, Pflicht, Fortſchritte, Einheit, Eintheilung, Hinderniſſe, innere unmittelbare, äuſſere mittelbare; Hilfsmittel, Eintheilung, entferntere, nähere und unmittelbare, ſubſidiariſche und mittelbare, 111 — 119; Bildung der Hilfstugenden, 702; äuſſerer Zuſtand der Tugend, 703; Beförderungsmittel der Tugend, 705. Ordnung der Hilfsmittel, allgemeine, beſondere, 697.
Tyrannen, Verhalten gegen, 511 — 512.

U.

Uebel zu verhüten und zu vermeiden, Aphorismen und Regeln, 787.
Uebermaß im Glauben, 192; in der Hoffnung, 231.
Uebertragung des Rechts durch Einwilligung, Wirkungen, 364.
Uebungen der äuſſeren Religion, 239; gefährliche, 516.
Ueppigkeit, 135. ſieh Unmäſſigkeit.
Umgang, mit Böſen, Weiſen, Rechtſchaffenen, Vermeidung des, 716.
Umſtände einer Handlung, 92.
Unauflösbarkeit der Ehe, 590.
Unbußfertigkeit und Verſtockheit, 231.
Undankbarkeit gegen Gott, Schändlichkeit und Bösartigkeit, Quellen und Urſachen, 220 — 221; gegen Gutthäter, 455.
Ungeduld, Urſachen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 154 — 156.
Ungenügſamkeit, 222.
Unglaube, Quellen, Arten, Würdigung, Mittel dagegen, 196 — 197. 185.
Ungerechtigkeit gegen Andere, im Herzen, durch Zeichen, Reden, Werke, 415 — 416.
Unkenntniß Jeſus und ſeiner Lehre, 233.
Unkeuſchheit, verſchiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, leere Entſchuldigungen, Mittel gegen, 138 — 146.
Unmäſſigkeit, 135. ſieh Fraß und Völlerei.
Unterlaſſung gewiſſer Religions-Uebungen, 202.
Unterlaſſungsſünden, 122.
Unterricht, Hinderniſſe von Seite des moraliſchen und religiöſen, Fehler in Anſehung des Inhalts, Gegenſtand, Grundſätze, Gründe, Mittel, Beiſpiele, in Anſehung der Art und Ordnung, Zeit und Umſtände, 687 — 688.
Unterſcheidung zählbarer ſittlicher Handlungen, 91.
Unterſchied zwiſchen Sinnlichangenehmen und Sittlichguten, 6.
Unterthanen, Pflichten, 630. ſieh Bürger.

Urheber einer Handlung, 68.
Urtheil freventliches, 524.
Urtheilskraft, Bildung, 300; Hindernisse, 675.
Unveränderlichkeit Gottes, 727.
Unwerth einer freien Handlung, 67.
Unwiſſenheit, Regel, 47. 48; ſchuldloſe im Glauben, 191.

V.

Vaterland, Pflicht gegen, Grund, Umfang, Fehler, 630—631.
Vaterſchaft Gottes, 725.
Verbindlichkeit, 53. ſieh Geſetz.
Verbitterung, 158. ſieh Zorn.
Verbrecher, Tödtung, 500—501.
Verdienſt einer freien Handlung, 67.
Verehrung Gottes, 185. ſieh Gottesverehrung.
Verfeinerungsſucht, 692—693.
Verfügungsrecht, 359.
Vergleich, Moralität, 387. Vertrag.
Vergnügen, 340. ſieh Freuden.
Verherrlichung Gottes, Gründe, 199—200; Sünden dagegen, 202.
Verjährung, Eintheilung, Erforderniſſe, Zweck, Wirkungen, Hinderniſſe, Unſtatthaftigkeit, 388—389.
Verkauf, 375. ſieh Kauf.
Verläugnung ſeiner ſelbſt, 700. ſieh Selbſtverläugnung.
Verhältniß des äußern Zuſtandes zur Tugend, 703.
Verheimlichung, 77. ſieh Zurechnung.
Verläumdung, Bösartigkeit, 526.
Verletzung der Ehre, 534; körperliche, 519; Erſatz. Wiederherſtellung der verletzten Geſundheit, 321.
Vermächtniß, Legat, 393. ſieh Teſtament.
Vermögen, 334. ſieh Glücksgüter.
Vernunft, 1; Bildung, 300; Hinderniſſe, 674; als Erkenntnißquelle, 21.
Verſchwiegenheit, Beſchaffenheit, vorzügliche Akte, Regeln, Nothwendigkeit, Mittel, Ausflüchte, 426—429; Fehler, 433.
Verſicherung, Erforderniſſe, 385. Vertrag.
Verſöhnlichkeit, 440. ſieh Sanftmuth.
Verſprechen, Beſchaffenheit, 370.
Verſtand, Bildung, 300; Hinderniß, 675; Verſtand oder Allwiſſenheit Gottes, 726.
Verſtellung, 479. ſieh Lüge.
Verſtorbene, Pflichten gegen, Verbindlichkeit, Umfang, beſondere Fehler, 557—558.
Verſuchung zur Sünde, Pflichten und Regeln, Mittel gegen, vor, in, nach, 168—171; Gottes, 208.
Vertauſchung, 374. ſieh Tauſch.
Vertrag, Eintheilung, Beſchaffenheit, Erforderniſſe im Betreffe der Perſonen, des Gegenſtandes, der Einwilligung, Form,

Verbindlichkeit, Wirkungen eines unbedingten, bedingten, ungiltigen, infirmen, beſchworenen, Schuldleiſtung, Aufhören der Verbindlichkeit, 365—369; unentgeldliche, 370; belaſtete, 374; die Sicherheitsleiſtung in ſich enthalten, 383; die neue Gefahr mit ſich führen, 385; Vertragserbfolge, 395.

Verträglichkeit, 419. ſieh Friedfertigkeit.

Vertrauen auf Gott, 225. ſieh Hoffnung; auf Jeſus, Grund, Eigenſchaften, Grade, Beförderungsmittel, Hinderniſſe, 236—237.

Vielgötterei. 185. ſieh religiöſer Irrthum.

Vielmännerei, Vielweiberei, 589.

Vogelfang, 344. 361.

Vollkommenheit, ſittliche, 7; des Leibs, Geſundheit, Körpers, 311. 322; Anderer, 488; Gottes, moraliſche, 717; phyſiſche, 724; Hinderniſſe der chriſtlichen, 674; Hilfsmittel, 694.

Volk, Hinderniſſe der Moralität und chriſtliche Tugend von Seite der Volkswelt, 696.

Vorbehalt, geheimer, 478. ſieh Lüge.

Vorbereitende Unkeuſchheit, 140. 143.

Vorbereitung zum Tode, entferntere, nächſte, 353.

Vorſatz, 181; 761. ſieh Buße.

Vorträgeſteller, Pflichten, 633.

Vorſorgsrecht, 356.

W.

Wachſamkeit, chriſtliche, Beſtandtheile, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art und Weiſe, 743.

Wahrhaftigkeit, 426. ſieh Aufrichtigkeit; Gottes, 719.

Wahrheit, Treue Gottes, 720.

Wahrſcheinlichkeit, 79.

Wankelmuth, Quellen, Würdigung, Mittel dagegen, Zurechnung, 195.

Warnungspflicht, 470. ſieh Beſtrafungspflicht.

Wechſel, Geldtauſch, Eintheilung, Regel, 375.

Wechsler, Pflichten, 642.

Weiber, Bürgſchaft der, 385.

Welt, Hinderniſſe der chriſtlichen Tugend von Seite der kindlichen, gelehrten, geiſtlichen, politiſchen, vornehmen und gebildeten, der Bürger- und Volks-Welt, 676—697.

Werth einer freien Handlung, 67.

Werke, Verrichtung guter, 254.

Weſenheit einer Sache, 358.

Wette, Moralität, 386. Vertrag.

Wiedererſtattung, Grund, Umfang, Pflicht, allgemeine und speziäle Regeln, im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer, Ordnung in Anſehung der Erſatzpflichtigen, der Sachen, Umſtände, Entſchuldigungsurſachen, 396—402.

Widernatürliche Sünden, 140.
Widerſpruch, Widerſtreit, Kolliſion der Pflichten und Rechte, Regeln für Widerſpruchsfälle, nach dem verſchiedenen Grade der Verbindlichkeit, nach der Verſchiedenheit der Güter, des Bedürfniſſes, der Noth, in Rückſicht der Perſonen, allgemeine Regeln, 104 — 109.
Wille, menſchlicher, freier, 35—36; Gottes, 727; letzter (Teſtament) Erforderniſſe, Arten, Unfähigkeit zur letztwilligen Verfügung, 391 — 392; Erfüllung, 561.
Willfährigkeit, 424. ſieh Nachgiebigkeit.
Wirthe, Pflichten der, 642.
Wittwenſtand, 599. ſieh Ehe.
Wohlanſtändigkeit, äuſſere, 224 —225.
Wohlſeynstrieb, 1. 3.
Wohnung, 320.
Wort Gottes, Anhörung des, 254; Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art und Weiſe, Urſachen des geringen Nutzens des Unterrichtes, Vorwände wegen der Nichtanhörung, Nichtigkeit der Vorwände, 709 — 712.
Würde des Menſchen, erkenntlich aus der Vernunft, in Anſehung des Leibs, und der Seele, erkenntlich aus der Offenbarung, 41 — 44.

Z.

Zauberei, 207. 198. ſieh Aberglaube.
Zeit, Pflicht ſie zu ſchätzen und wohl anzuwenden, 337.
Zeuge, Pflichten, 636.
Zeugniß, falſches, 473. ſieh Lüge.
Zinsgeldvertrag, Moralität, 381.
Zufriedenheit, 221 — 223. ſieh Genügſamkeit.
Zorn, Grade, Wirkungen, Bösartigkeit, Schändlichkeit, Ausflüchte, Urſachen, Mittel, 157 —161.
Zucht der Kinder, 606.
Zungenſünden, 524 — 528; Grade der Bösartigkeit, Zurechnung, 528 — 530.
Zurechnung, moraliſche, Subject, Objekt, Grund, Grad, Schwierigkeit, Regeln im Betreffe einer moraliſch guten, böſen, fremden Handlung, Anwendung dieſer Regeln, böſer Folgen aus fremden Handlungen, 69 — 78.
Zurechtweiſung, 470 — 472. ſieh Warnungs- und Beſtrafungspflicht.
Zuſtand, ſittlicher, 41; Sorge für den äuſſeren in Anſehung der Perſonen, Sachen, Art und Einſchränkung, 329; der Sünde, Wirkungen, Grade, Grenze, des, 172 — 173; Erkenntniß des ſündhaften, 180; äuſſerer Zuſtand des Nächſten, entgegenſtehende Sünden, 521 —

524. Unterſuchung des ſittlichen, 744—746.
Zuwachs, natürlicher, künſtlicher, gemiſchter, 362—364.
Zwangsrecht, 356.
Zweideutigkeit, 478. ſieh Lüge.
Zweifel, 80. 87. ſieh Gewiſſen.
Zweck (Abſicht) einer Handlung, 92.
Zweikampf, Abſicht, Urſachen, Unzuläßigkeit, leere Entſchuldigungen, Regeln, 513—515.

Druckfehler.

Seite

5	von	unten	Zeile	11	ſtatt	übereinſtimmen	lies	übereinſtimme;
25	von	oben	—	9	—	§. 36.	—	§. 36. I.
—	—	—	—	15	—	bearbeit,	—	bearbeitet,
28	—	—	—	1	—	ſelbbeſch.	—	ſelbſtbeſchaulichen
31	—	—	—	1	—	Verbeſſerung	—	Verbeſſerung
—	—	—	—	11	—	Pflichen	—	Pflichten
33	—	—	—	10	—	f)	—	e)
—	—	—	—	16	—	e)	—	c)
34	—	—	—	18	—	Wohſſeynst.	—	Wohlſeynstrieb
36	—	—	—	18	—	d)	—	b)
—	v.	u.	—	15	—	menſchen	—	menſchlichen
40	v.	u.	—	6	—	Natur	—	Würde.
45	v.	o.	—	7	—	Anlange	—	Anlage
50	v.	o.	—	11	—	Entſthungsart	—	Entſtehungsart
59	v.	o.	—	17	—	eiine	—	eine
62	v.	u.	—	14	—	gebräuliche	—	gebräuchliche,
63	v.	o.	—	13	—	unmöglich	—	nur gleich,
77	—	—	—	4	—	Mann	—	Man
79	—	—	—	1	—	Nichtüberinſtim.	—	Nichtübereinſtimm.
81	—	—	—	5	—	Verhäliniſſe	—	Verhältniſſe
—	—	—	—	12	—	Veſchaffenheit	—	Beſchaffenheit.
91	—	—	—	14	—	Bereiiwilligkeit	—	Bereitwilligkeit,
93	—	—	—	22	—	betachtet	—	betrachtet
87	—	—	—	19	—	Aeuſſer	—	Aeuſſere
95	v.	u.	—	18	—	die gleiches	—	dingliches
104	—	—	—	7	—	Verbindichkeit	—	Verbindlichkeit.
106	v.	o.	—	17	—	me	—	nie
111	—	—	—	20	—	entſcheidenen	—	entſchiedenen
118	v.	u.	—	4	—	Hinderniſſen	—	Hilfsmitteln
120	—	—	—	20	—	1)	—	(1
—	—	—	—	6	—	Zuſtande	—	Zuſtand

Seite			Zeile				
128	von	oben	Zeile 16	ſtatt	häßich	lies	häßlich,
131	v.	u.	— 12	—	Kauf	—	Lauf
134	—	—	— 1	—	vermindern	—	vermeiden.
139	—	—	— 8	—	Koncubina	—	Koncubinat,
147	v.	o.	— 16	—	Unſeligkeit	—	Unſtettigkeit,
148	v.	u.	— 7	nach	und	—	6)
149	v.	u.	— 1	ſtatt	b)	—	6)
157	v.	u.	die Note * in 4 Zeilen ſtreiche man hinweg.				
164	v.	o.	Zeile 5	ſtatt	e)	lies	c)
166	v.	u.	— 6	nach	§. 211.	—	II. Regeln.
167	v.	u.	— 3	ſtatt	Math.	—	Matth.
181	v.	o.	— 8	—	Zuſtande	—	Zuſtand
—	—	—	— 14	—	drücken die	—	drücken, die
182	—	—	— 9	nach	fortſchreiten	ſetze	,
188	—	—	— 3	ſtatt	Hienieden	lies	hienieden
195	—	—	— 8	—	d)	—	b)
197	—	—	— 18	—	ligt	—	liegt
—	—	—	— 20	—	iſt.	—	iſt,
207	—	—	— 10	—	Das	—	das
236	—	—	— 9	vor	VII.	ſetze	§. 278.
240	—	—	— 16	ſtatt	Zweckmäßigſte	lies	zweckmäßigſte
252	v.	u.	— 15	—	ſeine,	—	ſeiner
294	—	—	— 13	—	Andern	—	andern
332	v.	o.	— 17	—	Auch	—	Auf

Note 1) In dem 7ten Bogen ſollte die erſte Seite nicht mit 87, ſondern mit 97 beginnen, daher die Seiten 87 bis 96 doppelt vorkommen.

2) Seite 143 ſind die 5 obern Zeilen wegzuſtreichen.

Literariſche Anzeige.

In unſerm Verlage ſind von demſelben Herrn Verfaſſer erſchienen und durch alle ſolide Buchhandlungen zu beziehen:

Riegler, G., Doctor und Profeſſor, chriſtliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des M. v. Schenkl, 3te umgearbeitete Aufl. 4 Theile in gr. 8. 5 Thlr. oder 9 fl.

— — Gott und der Heiland, die Freudenquelle des Chriſten. Ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Gott und der Heiland, die Freudenquelle des Chriſten, vertheidigt. Gr. 8. 6 kr.

— — Bibliſche Hermeneutik. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

— — Der heilige Johann von Nepomuk. 2te Aufl. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — Oberſter Grundſatz der chriſtlichen Moral aufgeſtellt und vertheidigt. gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — Der Eid, in geſchichtlich-, exegetiſch-, moraliſch-, praktiſcher Beziehung. 3te Auflage iſt unter der Preſſe.

Ferner ſind bei uns folgende empfehlungswerthe Werke erſchienen:

Abbildungen, treue, der Heiligen Gottes, nach den Original-Gemälden der berühmteſten Meiſter älterer und neuerer Zeiten auf Stein gezeichnet von E. Waldan. Mit kurzen Lebensbeſchreibungen aus den beſten Quellen geſchöpft, von mehreren katholiſchen Geiſtlichen der Diözeſe Augsburg. Mit Approbation des biſchöfl. Ordinariats Augsburg. Preis für ein jeden Monat erſcheinendes Heft, mit 3 Abbildungen. 9 ggr. oder 36 kr.

Subſcriptionspreis für 12 Hefte. 3 Thlr. oder 4 fl. 48 kr., auf 12 Exemplare das 13te gratis.

Furtmair, M., Rede, geſprochen bei der feierlichen Eröffnung des Lyceums in Augsburg am 15. Dezb. 1834. gr. 4. 2 ggr. od. 9 kr.

Kind, das fromme, das iſt: kurze Tag- und Lebensordnung der gottſeligen Jugend, ſammt den alltäglichen Gebeten. 32. ½ gr. od. 2 kr.

Halszierde, königliche, oder Sammlung der kräftigſten Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommunion-Gebete; 5te Aufl. gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Münch, M. E., Glaube, Hoffnung und Liebe. Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholiſche Chriſten jeden Standes. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — Vademecum für ältere und jüngere Volksſchullehrer, in welchem die Erzieh- und Unterrichts-Lehre ihrem Geiſte nach enthalten iſt, und den Lehrer auf Stegen und Wegen begleitet. 2te Ausgabe. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Pilger, der, des Kreuzes. Ein vollſtändiges Bet- und Erbauungsbuch für gebildete Katholiken. Vom Verfaſſer der Glocke der Andacht. Mit einem Stahlſtich. 12. 1836. Druckpapier. 12 ggr. oder 48 kr. Velinpapier 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Nußwurm, Heinrich, (Profeſſor) über die Bedeutung des Predigtamtes in der katholiſchen Kirche. Eine Predigt bei der Primiz-Feier des hochwürdigen Herrn Georg Rammoſer in der Stadtpfarrkirche zu St. Maximilian in Augsburg am 19. Oktober 1834. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — Ueber den Ablaß. Eine Predigt. 8. 1833. 2 ggr. od. 9 kr.

Sales, der heil. Franziscus von, Philothea, oder Anleitung zu einem frommen Leben. Aus dem Franzöſiſchen. Neue Ueberſetzung von J. P. Silbert. Dritte Aufl. gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Sambuga, J. A., Reden und Aufſätze. Geſammelt aus literariſchen Magazinen, und mit ſteter Beziehung auf ſeine übrigen Schriften herausgegeben von J. B. Schmitter-Hug, Pfr. zu Linkenwyl, im Kanton St. Gallen. gr. 8. 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Strahlen-Krone, die. Eine Sammlung der lichtvollſten Glanzpunkte aus den heiligen Büchern des alten und des neuen Teſtamentes. Für häuslichen Erbauung und Stärkung, vorzüglich aber für katholiſche Kanzelredner zu Predigtentwürfen geeignet. Nach der vom römiſchen Stuhle approbirten Bibelüberſetzung des geiſtlichen Rathes und Doktors der Theologie, Joſ. Franz v. Allioli, zuſammengetragen und herausgegeben von dem Verfaſſer der Glocke der Andacht. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Viktorin. Oder Prüfung und Treue. Die Geſchichte eines jungen deutſchen Auswanderers und der Seinigen nach Amerika. Der reifern gebildeten Jugend, Eltern und Jugendfreunden gewidmet von dem Verfaſſer „der Glocke der Andacht." Mit einem Titelkupfer. gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Rack, K. A., die Charwoche, zum andächtigen Gebrauche für katholiſche Chriſten. Sammt einem Anhange von Andachten für die heilige Faſten-Zeit. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

— — Entwurf zur öſterlichen Beicht- und Kommunion-Andacht für Kinder und Erwachſene in katholiſchen Pfarrgemeinden. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — das Fronleichnamsfeſt und Oktav, ſammt Zugabe für Gebetſtunden. Eine Volksandacht. 8. 4 ggr. oder 18 kr.

— — gemeinſchaftliche Morgen- und Meßandacht für das Volk. 8. 2 ggr. oder 6 kr.

— — der gute Tod. Eine Volksandacht zur allgemeinen und beſondern Erbauung nebſt einer Zugabe für Kranke und Sterbende. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — gemeinſchaftliche Volks-Andacht im Sommer, zu Erhaltung der Feldfrüchte, und zur Feier des Aerndtefeſtes. 8. 2 ggr. od. 9 kr.

— — gemeinſchaftliche Volksandachten für die heilige Oſterzeit bis nach Pfingſten. Mit Melod. 8. 9 ggr. oder 36 kr.

— — — — — Für Verſtorbene. 8. 2 ggr. od. 9 kr.

— — Volksandachten von Weihnachten bis zur Faſten. Ein Weihnachtsgeſchenk. 8. 4 ggr. oder 18 kr.

Rüeff, J. L., zwanzig Vorleſungen beim Krankenbeſuche. 8. 2 ggr. oder 6 kr.

Nußwurm, Prof. H., über die Segnungen des Prieſterthums. Eine Predigt bei der Primizfeier des hochwürdigen Herrn Franz Bernh. Trinkler am 26. Dezember 1833 gehalten. gr. 8. geheftet. 2 ggr. oder 9 kr.

D. K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegler, Johann Georg,

Compendium der christlichen Moral nach der Grundlehre der Ethik des M. v. Schenkl

Augsburg 1836

Mor. 811 qb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597163-4